Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1879.

Cassel,
Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Sonnabend den 4. Januar 1879

Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblattes zur Nachricht, daß das **Sachregister zum Amtsblatt** pro 1878 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen ist.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der sozialistischen Buchhandlung von Henri Kistemaeckers zu Brüssel 1878 erschienene nicht periodische Druckschrift: „Mon ami le sergeant de ville Nazi-Revanche! (Episode de la Commune)" von Leon Cladel, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 26. December 1878.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

2. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 25. December 1878 datirte Nr. 16 der in Berlin erscheinenden Zeitung: „Berlin, Organ für die Interessen der Reichshauptstadt" (Hauptblatt und Beilage), sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 28. December 1878.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

3 Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir die im Verlag von J. H. Born zu Elberfeld erschienene, von C. Klein entworfene Lithographie „Bundeslied der deutschen Sozial-Demokratie" gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes verboten haben.

Düsseldorf den 23. December 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Roon.

4. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 44 des im Verlage von A. Ihrlinger und Genossen zu Budapest erscheinenden sozialökonomischen Volksblatts „Arbeiter-Wochen-Chronik", vom 3. November d. J., sowie die Nr. 49 und 50 des im Verlage von Stephan Kohl und Genossen zu Wien erscheinenden Central-Organs der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs „der Sozialist" vom 3. und 7. November d. J., nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Wiesbaden den 19. December 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Meusel.

5 Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde nachstehend bemerkte nicht periodische Druckschriften:

1) Aus den Ruinen von Nimrut und Olympia. Herausgegeben von G. R. Leipzig 1876. Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei.
2) Nieder mit den Atheisten! Ein Gespräch zwischen Frömmigkeit, Verstand und Liebe für Landbauer und gute Christen von A. Dulk. Leipzig 1876. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.
3) Unsere Preßzustände. Von Wilhelm Blos. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1875.
4) Gedichte von August Geib. Zweite vermehrte Ausgabe. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.
5) Zur Wohnungsfrage von Friedrich Engels. Zweites Heft. Wie die Bourgeoisie die Wohnungsfrage löst. Sonderabdruck aus dem „Volksstaat". Leipzig, 1872. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.
6) Sozialistisches Wahlprogramm. Separatabdruck aus der zweiten Auflage des im Verlage der Schabelitz'schen Buchhandlung zu Zürich publizirten Werkes: Die Erlösung der darbenden Menschheit. Der Rettungsweg in der sozialen Frage unserer Zeit von Aug. Theodor Stamm ꝛc. (Druck von Otto Wiegand in Leipzig.)
7) Allerhand Proletarier. Eine Hausgeschichte von A. Otto-Walster. Leipzig. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1874.
8) Die Kämpfe der Pariser Commune! Leben und Thaten des Generals Jaroslas Dombrowski. Nach den Aufzeichnungen seines Adjutanten. 3 Hefte. Leipzig 1876. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.
9) Unsere Ziele von Aug. Bebel. Eine Streit-

schrift gegen die „Demokratische Korrespondenz“. Sechste unveränderte Auflage. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1877.

10) Protokoll über den zweiten Kongreß der sozialdemokratischen Arbeiterpartei, abgehalten zu Dresden am 12., 13., 14. und 15. August 1871. Leipzig. Verlag der Expedition des „Volksstaat“. 1872.

11) Protokoll der Verhandlungen des Kongresses der Holzarbeiter und der vierten Generalversammlung der Gewerkschaft der Holzarbeiter, abgehalten in Nürnberg vom 4. bis 8. Oktober 1873. Leipzig. Genossenschaftsbuchdruckerei.

12) Protokoll über den sechsten Kongreß der sozialdemokratischen Arbeiterpartei, abgehalten zu Coburg am 18., 19., 20. u. 21sten Juli 1874. Leipzig 1874. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

13) Antwort an den Bekenner des Theismus. Von A. Douai. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1875.

14) Volksstaat-Kalender für das Jahr 1874. Zweiter Jahrgang. Leipzig. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

15) Volksstaat-Kalender für das Jahr 1875. Dritter Jahrgang. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

16) Zur orientalischen Frage, oder soll Europa kosackisch werden? — Ein Mahnwort an das deutsche Volk von Wilhelm Liebknecht. Leipzig. Kommissionsverlag von R. E. Böhme.

17) Die Orientdebatte im deutschen Reichstag (vollständig nach dem amtlichen stenographischen Bericht). Kurz beleuchtet von Wilhelm Liebknecht. Leipzig. Kommissionsverlag von R. E. Böhme.

nach Maßgabe von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten hat.

Leipzig den 10. December 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

6. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische Druckschrift: „Ein Mahnruf an die landwirthschaftliche Bevölkerung“ von Joh. Most, im Selbstverlage des Verfassers und in der Genossenschaftsbuchdruckerei in Chemnitz gedruckt, verboten.

Zwickau den 23. December 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

7. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von A. Schierwater hierselbst erschienenen Lieder:

„Vorwärts heißt die Lösung“ in 5 Versen,
„Eine feste Burg ist unser Bund“,
„Vorwärts heißt die Lösung“ in 3 Versen,
„Freiheitslied“,
„Sieg und Freiheit“,
„Treu bis in den Tod“,
„Patriotenlied“,
„Parteilied“,
„Harfenmädchen“

nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Hamburg den 23. December 1878.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

8. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Jean Paul Friedrich Eugen Richter hierselbst erschienene Druckschrift: „Die Arbeiter-Dichtung in Frankreich“, ausgewählte Lieder französischer Proletarier von Adolph Strodtmann in Berlin, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 24. December 1878.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

9. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Jean Paul Friedrich Eugen Richter hierselbst erschienene Druckschrift: „Brutusi Schläfst Du?“ Zeitgedicht von Adolph Strodtmann in Berlin, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 27. December 1878.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

10. Die in Bezug auf den Beitritt der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung).

Diejenigen von den unter 1 u. 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienst-

einkommen die Summe von 250 Thlrn. nicht übersteigt, dürfen nur eine Witwenpension von höchstens 50 Thlrn. versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Witwenpension von höchstens 100 Thlrn., vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen, als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlrn. nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzuzeigen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und eventuell zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: »daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten«, genügen nicht.

b) förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu den Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachge-

lassen, für Aussertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unseren Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31sten März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thaler bis 500 Thaler incl., immer mit 25 Thaler steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemein-

schaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1 bis 3) und 500 Thlr (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction der Königl. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

11. Vom 1. Januar 1879 ab beträgt die Taxe für Telegramme nach Großbritannien und Irland ohne Unterschied der Entfernung 30 Pfennig für jedes Wort

Berlin W. den 20. December 1878.

Der General-Postmeister Stephan.

12. Vom 1. Januar 1879 ab sind bei den Postpäckereisendungen nach Belgien, ebenso wie bei allen über Belgien geleiteten Packetsendungen nach Frankreich und Großbritannien, zwei gleichlautende Zolldeklarationen erforderlich. Dieselben müssen, wie bisher, in französischer Sprache abgefaßt sein.

Berlin W. den 17. December 1878.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzial-Behörden.

13. In Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 sind von dem Communal-Landtage des Regierungs-Bezirks Cassel zu bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Commissionen resp. zu Stellvertretern für die Jahre 1879, 1880 und 1881 gewählt worden:

1) für den Bezirk der 42. Infanterie-Brigade (Regierungs-Bezirk Cassel)
zum bürgerlichen Mitgliede: Herr Rittmeister a. D. von Hundelshausen zu Friemen,
zum Stellvertreter: Herr Landwirth Justus Heinrich Bromm 2r zu Rauschenberg;
2) für den Bezirk der 43. Infanterie-Brigade (Regierunngs-Bezirk Cassel)
zum bürgerlichen Mitgliede: Herr Vicemarschall Hans von der Malsburg zu Escheberg,
zum Stellvertreter: Herr Bürgermeister George Prinz zu Niederorke;
3) für den Bezirk der 44. Infanterie-Brigade (Regierungs-Bezirk Cassel)
zum bürgerlichen Mitgliede: Herr Obervorsteher Bodo Troll zu Solz zu Fulda,
zum Stellvertreter: Herr Siegmund Pfannstiel zu Weidenbrunn.

Cassel den 23. December 1878.

Der Ober-Präsident v. Ende.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

14. Wir bringen hierdurch, insbesondere den Herren Apothekern des Regierungsbezirks, zur Kenntniß, daß die mit dem 1. Januar 1879 in Kraft tretende Königlich Preußische Arzeneitaxe für das Jahr 1879 soeben im Verlage von Rudolf Gärtner in Berlin erschienen ist und vom Verleger sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von = 1,20 Mark bezogen werden kann.

Cassel den 20. December 1878.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

15. Dem Vorstande des Diakonissenhauses in Treysa ist gestattet worden, auch im Jahre 1879 freiwillige Gaben für diese Anstalt bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau sammeln zu lassen.

Cassel den 25. December 1878.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

16. Dem am 6. Januar 1865 zu Eckenheim, Kreis Hanau, geborenen Peter Kinkel ist die Führung des Familiennamens „Heyer" gestattet worden.

Cassel den 20. December 1878.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

17 Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. October d. J. ist der von dem verstorbenen Amtsphysikus Dr. Johannes Stuhlmann zu Wetter, Inhalts des Testaments vom $\frac{\text{28. October 1871}}{\text{12. Januar 1872}}$ begründeten Stipendienstiftung die landesherrliche Genehmigung ertheilt und sind derselben gleichzeitig auf Grund des Statutes vom 6. Juli 1878 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Cassel den 28. December 1878.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

18 **Grundsteuer-Entschädigung.** — In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren, (enthalten in Nr. 35 unseres Amtsblatts vom Jahre 1876) ꝛc. sind von den in der nachstehenden Nachweisung genannten Grundbesitzern für die unter deren Namen näher bezeichneten, im Kreise Hersfeld belegenen Grundstücke Entschädigungs-Ansprüche nach §. 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 rechtzeitig erhoben worden, und haben wir die Entschädigungsberechtigung dieser Grundstücke anerkannt.

Nachweisung.

I. Braun, Bernhard, jun. (Georg Hermanns Sohn), Landwirth zu Hersfeld.

Gemarkung Hersfeld: Kartenblatt Ea. Nummer der Parzelle 84. Flächeninhalt 79 a 47 qm. am Bettelbäumchen.

II. Freiherrn von Dörnberg zu Hausen und Herzberg, als:

1) Friedrich, Oberstjägermeister zu Darmstadt,

2) Moritz, Oberschenk zu Cassel (ad 1 und 2 aus der Linie Hausen),
3) Emil, Kammerherr zu Göttingen,
4) Karl, Oberforstmeister a. D. in Berlin, jetzt dessen Söhne: a. Albert, b. Karl, c. Hermann, d. Heinrich, e. Ferdinand, f. Julius,
5) Ernst (Alexanders Sohn) zu Hof Friemersberg,
6) Graf Ernst zu Regensburg,
7) Julius, Rittmeister a. D. zu München (von 3 bis incl. 7 Linie Herzberg).

a. Gemarkung Solms: Kartenblatt 3. Nummer der Parzelle 45. 2 ha 85 a 59 qm an der Hath.

b. Gemarkung Kemmerode: Kartenbl. 2. Nr. der Parzelle 28. 82 a 32 qm am Mühlberg.

c. Gemarkung Niederjossa: Kartenbl. 13. Nr. der Parzelle 18. 24 a 93 qm hinterm Ackeberg.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgedachten Grundstücke und in Folge dessen auf die hierfür festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen als die in der Nachweisung genannten Grundbesitzer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths geltend zu machen.

Die Entschädigungsbeträge werden wir den betreffenden Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen lassen, wenn von keiner Seite innerhalb der oben bestimmten Frist begründete Einwendungen dagegen erhoben werden. Cassel den 2. Januar 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

19. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gemeindebezirk Wipperode vollendet, und Seitens des Katasteramts dahier der unterzeichneten Behörde davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal der unterzeichneten Behörde,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Eschwege am 28. November 1878.

Königliches Grundbuchamt. Heydenreich.

20. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen des Gutsbezirks Mittelhof und des Gutsbezirks Oberförsterei Melgershausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) a. die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle von dem Gutsbezirk Mittelhof,
b. die Flurbuchsabschrift von dem Gutsbezirk Oberförsterei Melgershausen
in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Melsungen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Felsberg am 27. November 1878.

Königliches Grundbuchamt Knoch.

21. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Auhagen, Helsinghausen und Schöttlingen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung

bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schließlich wird noch bemerkt, daß es auch bei denjenigen außergerichtlichen Grundflächenveränderungen, bei welchen die Grundsteuergeometer behülflich gewesen sind, einer Eigenthumsübertragung im Grundbuche bedarf, wenn dieselben rechtliche Wirksamkeit haben sollen.

Rodenberg am 18. November 1878.

Königliches Grundbuchamt. Berner.

22. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gemeindebezirk Wommen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf den §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Locale des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Locale des Königlichen Katasteramts zu Eschwege

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Netra am 13. November 1878.

Königliches Grundbuchamt. Winter.

23. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Reichenbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Local des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden am 16. November 1878.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

24. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Ippinghausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wolfhagen am 2. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Kersting.

25. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Altenhasungen vollendet und

Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königl. Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dies im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wolfhagen den 2. December 1878.

Königl. Grundbuchamt. Kersting.

26. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 23. August l. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Josbach hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen. Rauschenberg den 20. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

27. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 zur Grundbuchordnung, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 17. September 1878 erlassene Bekanntmachung werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkung Fürstenhagen, des Gutsbezirks Fürstenhagen und der Gemarkung Friedrichsbrück hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach den Flurkarten und der ihnen zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Lichtenau den 16. December 1878.

Königliches Grundbuchamt.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

28. Mortification einer verlorenen Schuldverschreibung. — Nach eidlicher Versicherung der Betheiligten ist die Schuldverschreibung der Landeskreditkasse:

Abtheilung VIII. C. Serie I. Lit. D. Nr. 429
über 100 Thaler

abhanden gekommen.

Gemäß dem §. 6 der Verordnung vom 18. December 1823 wird der Inhaber derselben mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. November 1877 zum zweiten Male aufgefordert, sich baldigst unter Vorlegung des bezeichneten Papiers bei der Landeskreditkasse zu melden, indem sonst nach drei Monaten von heute an ein Duplicatschein ertheilt und an dessen Besitzer die Zahlung des Kapitals zwei Jahre nach eingetretener Fälligkeit, sofern nicht inzwischen die Original-Schuldverschreibung zur Vorlage kommt, nach Maßgabe der §§. 14 und 18 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse betreffend, geleistet werden wird.

Cassel am 14. December 1878.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

29. An dem städtischen Schulorganismus sind Ostern k. J. mehrere Lehrerstellen zu besetzen. Geeignete Bewerber wollen die mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb vier Wochen einreichen. Cassel im December 1878.

Die Stadtschul-Deputation.

30. Bewerber um die erledigte erste Schulstelle in Langendiebach, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden zur alsbaldigen Einreichung der Meldungsgesuche nebst Zeugnissen aufgefordert. Hanau am 19. December 1878.

Der Landrath.

31. Bewerber um die erledigte 2te Lehrerstelle zu Sooden werden hierdurch aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstand einzureichen.

Witzenhausen und Sooden den 18. December 1878.

Der Schulvorstand:

Der Landrath Bernstein. Der Pfarrer Ritter.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kreissecretair Rommel zu Cassel ist zum Amtmann ernannt und demselben die Amtmannsstelle in Orb definitiv übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 8. Januar 1879.

☞ Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblattes zur Nachricht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt pro 1878 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen ist.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nr. 37 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. December 1878 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1275 den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Vom 16. December 1878.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nr. 33 der Gesetz-Sammlung, welche vom 31. December 1878 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8582 das Gesetz, betreffend die Erwerbung von Grundstücken zum Neubau der geburtshülflichen Klinik der Universität zu Berlin. Vom 27. December 1878.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

32. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 100 vom 18. December 1878 der in Neumünster-Zürich herausgegebenen und in der schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckten periodischen Druckschrift: „Die Tagwacht. Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des schweizerischen Arbeiterbundes." Neunter Jahrgang, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 30. December 1878.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

33. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 28. December 1878 datirte Nummer des neunten Jahrganges der in Neumünster-Zürich herausgegebenen und in der schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckten periodischen Druckschrift:

„Die Tagwacht. Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des schweizerischen Arbeiterbundes."

nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 31. December 1878.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

34. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 4. Januar 1879 datirte Nr. 1 des 14. Jahrganges der im Verlage von F. Hoffschlaeger zu Berlin herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Der Botschafter. Organ für die Tabakarbeiter Deutschlands", sowie das fernere Erscheinen derselben nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 3. Januar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

35. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 29. December 1878 datirte Nr. 3 der im Verlage von F. Geetschalck zu Brüssel erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Laterne von Carl Hirsch" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 3. Januar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

36. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehend aufgeführte nicht periodische Druckschriften:

a. „Ein verunglückter Agitator" oder „Die Grund- und Bodenfrage", Lustspiel in 2 Akten von A. Otto Walster, herausgegeben in St. Louis 1877, Druck von der „Volksstimme des Westens";

b. „Religion und Sozialismus", eine nachgelassene Schrift aus dem Jahre 1869, von Dr. E. Boruttau, erschienen in Leipzig, Druck von R. E. Höhme in Leipzig;

c. „Arbeiter-Programm" über den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes, von Ferdinand Lasalle, im Verlage von Charles Ahrens in Chicago 1872,

nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Liegnitz den 30. December 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Prittwitz.

37. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Assisen-Rede“, gehalten vor den Geschworenen zu Düsseldorf am 3. Mai 1849 von Ferdinand Lasalle, Braunschweig, Druck und Verlag von W. Bracke jr. 1876, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Oppeln den 31. December 1878.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

38. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nachstehend verzeichneten nicht periodischen Druckschriften auf Grund von §. 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten:

1) Kulturkampf und Volksschule in Preußen. Eine Skizze vom Verfasser der Schrift: „Die Volksschule und die Lage ihrer Lehrer in der Provinz Preußen.“ Leipzig, 1876. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

2) Der Bürgerkrieg in Frankreich. Adresse des Generalraths der Internationalen Arbeiter-Assoziation an alle Mitglieder in Europa und den Vereinigten Staaten. Neuer Abdruck. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1876.

3) Die Parteipresse, ihre Bedeutung und Organisation. Von Carl Hirsch. Leipzig 1876. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

4) Die religiöse Frage und das arbeitende Volk. Motto: Die Arbeiter sind der Fels, auf den die Kirche der Gegenwart gebaut werden soll. F. Lassalle. Leipzig. Kommissionsverlag von R. E. Höhme.

5) Der arme Conrad. Illustrirter Kalender für das arbeitende Volk für 1877. Zweiter Jahrgang. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

6) Der arme Conrad. Illustrirter Kalender für das arbeitende Volk für 1878. Dritter Jahrgang. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei zu Leipzig. Druck der Allg. Deutschen Assoziationsbuchdruckerei (Eingetr. Genossenschaft) zu Berlin.

7) Allgemeine Statuten und Verwaltungs-Verordnungen der Internationalen Arbeiter-Assoziation. Amtliche deutsche Ausgabe, revidirt durch den Generalrath. Leipzig, Verlag des „Volksstaat“. Druck von F. Thiele.

8) Unsere Russischen Angelegenheiten. Antwort auf den Artikel des Herrn Herzen: „Die Ordnung herrscht“ (Kolokol Nr. 233) von A. Serno-Salowiewitsch. Aus dem Russischen übersetzt von S. L. Borkheim. Leipzig. Verlag der Expedition des „Volksstaat“. 1871.

9) Die politische demi-monde von Adolph Hepner. Erstes Heft: Das Leipziger „Tageblatt“. Zugleich eine allgemeine Darstellung des Zusammenhangs Bonaparte's mit der Bourgeoisie. Leipzig 1870. Druck und Kommissionsverlag von F. Thiele.

10) Praktische Emanzipationswinke. Ein Wort zur Förderung der Gewerksgenossenschaften von Carl Hillmann. Leipzig. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1873.

11) Die Bakunisten an der Arbeit. Denkschrift über den letzten Aufstand in Spanien von Friedrich Engels. (Separatabdruck aus dem „Volksstaat“.) Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.

12) Das Deutsche Reich und seine Gesetzgebung. Materialien für die sozialistische Agitation. Von Bruno Geiser. Leipzig. Kommissionsverlag von R. E. Höhme.

13) Der Normalarbeitstag. Von Aug. Geib. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1875.

Leipzig den 11. December 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

39. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde folgende nicht periodische Druckschriften:

1) Zu Trutz und Schutz. Festrede, gehalten zum Stiftungsfeste des Crimmitschauer Volksvereins am 22. Oktober 1871 von W. Liebknecht. (Nach der stenographischen Niederschrift.) Vierte vermehrte Auflage. Leipzig 1874. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

2) Ueber die politische Stellung der Sozialdemokratie, insbesondere mit Bezug auf den Reichstag. Ein Vortrag, gehalten in einer öffentlichen Versammlung des demokratischen Arbeitervereins zu Berlin am 31. Mai 1869 von Wilhem Liebknecht. Dritte unveränderte Auflage ꝛc. Leipzig 1874. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

3) Wissen ist Macht — Macht ist Wissen. Vortrag, gehalten zum Stiftungsfeste des Dresdener Arbeiterbildungs-Vereins am 5. Februar 1872 und zum Stiftungsfeste des Leipziger Arbeiterbildungs-Vereins am 24. Februar 1872 von Wilhelm Liebknecht. Zweite Auflage. Leipzig 1875. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

4) Zur Grund- und Bodenfrage von Wilhelm Liebknecht. Zweite vervollständigte Auflage I. Leipzig 1876. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei;

auf Grund von §. 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten.

Leipzig den 16. December 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

40. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Nummern 4 und 6 der in Leipzig erscheinenden periodischen Zeitschrift „Leipziger Beobachter“ auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 zu verbieten, dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der gedachten Zeitschrift zu erstrecken beschlossen. Leipzig den 28. December 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

31. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die in dem Verlage von W. Bracke jun. hierselbst erschienene Druckschrift: „Volks-Kalender, Braunschweig 1878" durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Braunschweig den 3. Januar 1879.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.
W. Pockels.

32. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Druckschrift:

Protokoll über den dritten Kongreß der sozialdemokratischen Arbeiterpartei, abgehalten zu Mainz am 7./11. September 1872, Druck von W. Bracke jun. hierselbst,

durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hiermit verboten. Braunschweig den 2. Januar 1879.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.
W. Pockels.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

33. Vom 1. Januar 1879 ab beträgt die Taxe für Telegramme nach Großbritannien und Irland ohne Unterschied der Entfernung 30 Pfennig für jedes Wort

Berlin W. den 20. December 1878.

Der General-Postmeister Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

34. Von den Herrn Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind mittelst Erlasses vom 26. November 1878 folgende Bestimmungen zur Ausführung der Vorschrift des §. 135 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli d. J. getroffen worden und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Die Genehmigung der Schuleinrichtungen und Lehrpläne für die in Fabriken und den ihnen gleichgestellten Anlagen (§. 154 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung) beschäftigten schulpflichtigen Kinder wird von den Königlichen Regierungen — in Berlin von dem Provinzial-Schul-Collegium, in der Provinz Hannover von den Consistorialbehörden — ertheilt.

Anträge auf Ertheilung dieser Genehmigung sind durch Vermittelung der Kreisschulinspectoren — in Berlin durch die städtische Schuldeputation — einzureichen.

II. Soweit thunlich, ist auf die Errichtung besonderer Fabrikschulen für eine oder mehrere Fabriken, in welchen schulpflichtige Kinder beschäftigt werden, hinzuwirken. Namentlich ist dieselbe überall da zu genehmigen, wo die betheiligten Fabrikbesitzer die Beschaffung der ausreichenden Lehrkräfte, Schullokale und sonstigen Schulbedürfnisse aus eigenen Mitteln übernehmen.

III. Soweit besondere Fabrikschulen nicht errichtet werden können, ist zunächst zu erwägen, ob bei den Volksschulen, welche von den in den Fabriken beschäftigten Kindern besucht werden, besondere Klassen für diese einzurichten sind. Jedoch darf durch eine solche Einrichtung weder eine Ueberlastung der an der betreffenden Volksschule angestellten Lehrer, noch eine Beschränkung des Unterrichts der übrigen die Volksschule besuchenden Kinder herbeigeführt werden.

IV. Die zur Unterhaltung der Volksschule Verpflichteten können wider ihren Willen mit den besonderen Kosten der unter II und III bezeichneten Schuleinrichtungen nicht belastet werden.

V. Können Einrichtungen der unter II und III erwähnten Art nicht getroffen werden, so ist den in Fabriken beschäftigten Kindern die Theilnahme an dem Unterrichte in den gewöhnlichen Volksschulklassen, wenn irgend thunlich, durch Modificationen des Lehrplanes derselben zu ermöglichen. Diese Modificationen bedürfen der Genehmigung, welche nur zu ertheilen ist, wenn der Lehrplan so eingerichtet werden kann, daß ohne Ueberanstrengung der in Fabriken beschäftigten und ohne Beeinträchtigung des Unterrichts der übrigen Kinder, den ersteren ein ausreichender Unterricht (vergl. Nr. VI.) ertheilt werden kann. Dabei ist als Regel festzuhalten, daß die tägliche Beschäftigung in der Fabrik und der tägliche Unterricht zusammen nicht über neun Stunden in Anspruch nehmen dürfen.

VI. Bei Genehmigung der Lehrpläne ist Folgendes zu beachten:

1) Die in Fabriken beschäftigten Kinder müssen mindestens in der Religion, im Deutschen (Lesen und Schreiben), im Rechnen und in der vaterländischen Geschichte Unterricht erhalten, und zwar muß dieser Unterricht in allen Fällen ein zusammenhängender sein.
2) Der tägliche Unterricht darf nicht durch Beschäftigung in der Fabrik unterbrochen werden.
3) Zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts muß eine ausreichende Ruhezeit liegen.
4) Die Unterrichtsstunden dürfen nicht in die Zeit nach 7 Uhr Abends und vor 7 Uhr Morgens fallen; sie sind thunlichst so anzuordnen, daß diejenigen Kinder, welche Vormittags Unterricht erhalten, nur Nachmittags, und diejenigen, welche Nachmittags Unterricht erhalten, nur Vormittags in der Fabrik beschäftigt werden können.
5) Wo die Beschäftigung der Kinder in Fabriken in der Weise stattfindet, daß von zwei Abtheilungen derselben die eine während der ersten, die andere während der zweiten Hälfte der täglichen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter beschäftigt wird, ist der Lehrplan thunlichst so einzurichten, daß die eine Abtheilung Vormittags, die andere Nachmittags unterrichtet wird und in dieser Beziehung zwischen beiden wochenweise ein Wechsel eintritt.

VII. Von den genehmigten Schuleinrichtungen und Lehrplänen sind die zuständigen Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen.

VIII. Auf Kinder, welche nicht in Fabriken oder

denselben gleichgestellten Anlagen, sondern anderweit mit gewerblicher Arbeit, namentlich auch in der Hausindustrie beschäftigt werden, finden die Vorschriften des §. 135 der Gewerbeordnung keine Anwendung. Für dieselben sind daher Abweichungen von den allgemeinen den Besuch der Volksschule betreffenden Bestimmungen auf Grund jener Vorschriften nicht zuzulassen.

Cassel den 1. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

45. Nach einem Erlasse des Herrn Reichskanzlers vom 27sten v. Mts. ist Herr Freiherr Louis von Erlanger zum Schwedisch-Norwegischen General-Konsul in Frankfurt a/M. an Stelle des verstorbenen Herrn Freiherrn R. von Erlanger zu Frankfurt a/M. ernannt worden.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 4. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

46. Zum Gütertarif für den Norddeutsch-Galizisch-Rumänischen Eisenbahn-Verband ist ein vom 1. Februar 1879 ab gültiger Nachtrag herausgegeben, welcher declarirende Bestimmungen bezüglich Berechnung der Fracht für Locomobilen und andere größere eiserne Maschinen enthält. Der Nachtrag kann in den Güterexpeditionen der Verbandsstationen eingesehen, auch daselbst käuflich bezogen werden.

Hannover den 31. December 1878.

Königliche Eisenbahn-Direction.

47. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Gemarkung Frankenhain vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Eschwege

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen geschehen, — von dem Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung im Amtsblatt zum ersten Mal erscheint. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Abterode am 25. November 1878.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

48. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Rauschenberg, Schiffelbach und Wohra vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Kirchhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rauschenberg den 9. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

49. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Argenstein, Wenkbach und Stedebach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Fronhausen am 5. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Fenner.

50. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Kirchhain und Niederklein vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Kirchhain am 12. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Hellbach.

51 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Ebsdorf, Haddamshausen, Hermershausen, Niederweimar, Reddehausen, Ronhausen, Schwarzenborn und Wittelsberg vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Marburg am 5. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Kehr.

52. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Gemarkungen Epterode und Uengsterode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Großalmerode den 17. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Sunkel.

53 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Hausen, Hollstein, Küchen, Reichenbach, Retterode, Vellmeden und Wickersrode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,

2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Lichtenau am 16. December 1878.

Königliches Grundbuchamt.

54. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Gemarkung Wickenrode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Großalmerode am 16. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Sunkel.

55. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Wellingerode und für den Gutsbezirk Oberförsterei Bischhausen bezüglich der Gemarkungen Mitterode und Wichmannshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Local des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Eschwege

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Bischhausen den 17. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Wilcke.

56. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Carlshafen, Gutsbezirk Oberförsterei Carlshafen und Gutsbezirk Oberförsterei Gottsbüren vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt

sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Carlshafen am 18. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. v. Knyphausen

57. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der aus den Karten von Frankenhein nach Weißenbach übernommenen Grundstücke vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873 bekannt gemacht, daß

1) die betreffende Flurbuchsabschrift im Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörige Karte im Lokal des hiesigen Katasteramts

zur Einsicht der Betheiligten offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dies im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Witzenhausen am 18. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Willius.

58. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 26. November 1877 und 5. Januar 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Haine dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Frankenberg den 9. November 1878.

Königliches Grundbuchamt. Ducke.

59. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 30. August 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Halsdorf hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rauschenberg am 2. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

60. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 23. August 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Langendorf hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rauschenberg am 28. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

Vacanzen.

61. Die zweite Pfarrstelle an der reformirten Stadt- und Universitätskirche zu Marburg nebst dem damit verbundenen Vicariat Cappel ist erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel den 30. December 1878.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

62. An dem städtischen Schulorganismus sind Ostern k. J. mehrere Lehrerstellen zu besetzen. Geeignete Bewerber wollen die mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb vier Wochen einreichen. Cassel im December 1878.

Die Stadtschul-Deputation.

63. Die Schulstelle zu Remsfeld ist vacant. Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der erforderlichen Befähigungs- und Aufführungs-Atteste innerhalb vier Wochen bei dem mitunterzeichneten Landrath einzureichen.

Homberg und Remsfeld den 18. December 1878.

Der Schulvorstand von Remsfeld:

Der Landrath von Gehren. Der Lokal-Schul-Inspector Conrad, Pfarrer.

64. Bewerber um die den 1. Februar 1879 vacant werdende zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Frankershausen werden aufgefordert, binnen 14 Tagen bei dem Herrn Pfarrer Lyding zu Frankershausen oder bei dem Unterzeichneten unter Vorlage ihrer Zeugnisse schriftlich sich zu melden.

Eschwege am 20. December 1878.

Der Königliche Landrath Groß.

65. Bewerber um die am 1. Februar k. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Ostheim, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Ostheim, zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 27. December 1878.

Der Landrath Graf v. Posadowski-Wehner.

Personal=Chronik.

Der Metropolitan Richter zu Marjoß ist auf sein Nachsuchen von dem Amte eines Metropolitans der Classe Schlüchtern vom 1. Januar 1879 ab entbunden und mit Versehung desselben der Pfarrer Meinhard zu Hohenzell beauftragt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Hüttengesäß, Emil Mörschel, ist auf erfolgte Präsentation zum zweiten Pfarrer an der Oberneustädter=Gemeinde zu Cassel bestellt worden.

Der bisherige Pfarrvicar Friedrich Althainz zu Böhl ist zum Pfarrer in Bottendorf (lutherische Classe Frankenberg) bestellt worden.

An Stelle des von Hundelshausen versetzten Lehrers Dittmar ist der Lehrer Elias Schminke daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

An Stelle der aus ihren Gemeindeämtern geschiedenen Gemeindebeamten, Vicebürgermeister Preiß zu Ebsdorf und Ausschußvorsteher Gerhardt zu Fronhausen, sind Vicebürgermeister Andreas Grau zu Ebsdorf und Ausschußvorsteher Johannes Walbrecht zu Fronhausen zu Stellvertretern der betreffenden Standesbeamten bestellt worden.

Der zum Standesbeamten in Remsfeld bestellte Lehrer Leimbach daselbst ist gestorben.

Der Postdirector Humburg in Eschwege und der Postverwalter Keerl in Hilders sind mit Pension in den Ruhestand getreten; der Postsecretair Quellhorst in Marburg ist zum Ober=Postsecretair ernannt. Der Rentmeister Bezzenberger in Kirchheim, Kreis Hersfeld, der Lehrer Franz in Cassel, Kreis Gelnhausen, und der Bäcker Menning in Vollmerz sind zu Postagenten bestellt. Der Postagent Heiliger in Vollmerz ist aus dem Postdienste entlassen.

Versetzt sind: der Postdirector Hohmann von Biedenkopf nach Eschwege und der Postsecretair Engelhardt von Cassel nach Gelnhausen.

Der Kreissecretair Wienhold zu Rotenburg ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Landrathsamt zu Cassel versetzt worden.

Der Feldmesser Kohts zu Hofgeismar ist zum Katastersupernumerar berufen.

Der bisherige Registratur=Hülfsarbeiter Carl Julius Rudelmann ist zum Secretariats=Assistenten bei der Königlichen Regierung dahier ernannt worden.

Der bisherige Civil=Supernumerar Ernst August Wilhelm Sommer ist zum Secretariats=Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Cassel ernannt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Steuerempfänger Georg Kern zu Cassel den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Der frühere Sergeant im 3. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 83 Joh. Aug. Paul ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei=Verwaltung in der Stadt Cassel ernannt worden.

Der Apotheker Holzmann hat die Erdmann'sche Apotheke zu Hilders vom 1. November 1878 an käuflich übernommen.

Der Dr. med. Heinrich Schürmann hat sich als practischer Arzt in Neuhof bei Fulda niedergelassen.

Dr. med. Franz Johann Adolph Schürmann hat sich als practischer Arzt in Marburg niedergelassen.

Die Techniker F. Becker in Fulda und A. Kleinfeld aus Elberfeld sind mit dem 1. Januar l. J. ab zu Wegebau=Aufsehern bestellt und zwar ersterer in Rehren, letzterer in Seligenthal; von gleichem Zeitpunkte ab tritt der Wegewärter Rohrberg in Gertenbach auf sein Nachsuchen mit Pension in den Ruhestand.

Der Oberholzhauer Möller zu Dodenhausen und der Wärter Jäger aus Haina sind zu Waldwärtern bei dem Landeshospitale zu Haina, ersterer mit dem Wohnsitze in Lehnhausen und letzterer mit dem Wohnsitze in Haubern widerruflich bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus=Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Sonnabend den 11. Januar **1879.**

Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblattes zur Nachricht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt pro 1878 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen ist.

Aufgehobene Patente.

Preußen. — Königliches Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Das dem Civil-Ingenieur Herrn Friedrich Kuntze unter dem 24. December 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein Instrument zum Messen der Spannung luftförmiger Körper in den beiden durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen.

Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 5. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein Triebwerk an Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung.

Das dem Civil-Ingenieur Edwin A. Brydges zu Berlin unter dem 19. Februar 1877 auf drei Jahre für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Ventilsteuerung an Vacuumbremsen.

Das dem Schlossermeister Hermann Thiel zu Strasburg i./Westpr. unter dem 29. Juni 1877 auf drei Jahre für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Krautschneide-Vorrichtung an Kartoffelpflügen.

Das dem Ingenieur Richard Bredo zu M.-Gladbach unter dem 26. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten rotirenden Wassermesser.

Das dem Baumeister W. Weyhe in Bremen unter dem 3. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerungs-Vorrichtung an rotirenden Gaskraft-Maschinen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

66. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 16ten December v. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 298) die Nummer 1 der im Verlage von H. Kistemaeckers in Brüssel herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Die Laterne von Carl Hirsch" verboten worden ist, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. die fernere Verbreitung der Druckschrift „Die Laterne von Carl Hirsch" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin den 4. Januar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

67. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bei C. Ihring in Berlin gedruckte nicht periodische Druckschrift, enthaltend die beiden zur Feier der Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins in Berlin, beziehungsweise zum Stiftungsfeste desselben Vereins, von Eugen Mendel verfaßten Vorträge: „Der Geist der Revolution" und „Der Kommunekämpfer auf der Flucht", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 5. Januar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

68. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 4. Januar 1879 datirte Nummer 1 der von Johann Most redigirten und vom Kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit, Sozialdemokratisches Organ" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 6. Januar 1879.

Königl. Polizei Präsidium. J. V.: v. Schlieckmann.

69 Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird die im Verlage von Th. Grahl zu Dresden erschienene nicht periodische Druckschrift: „Wie Du sein sollst! Epigrammatische Lebensregeln." Ein elegisches Spott- und Stachelgedicht in 122 Distichen von Oskar Klemich, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten. Breslau den 3. Januar 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Sack.

70. Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die Druckschrift: „Marseillaise des Christenthums von Dr. Friedrich Krasser, Verfasser des Anti-Syllabus, Budapest, Druck und Verlag der Arbeiter-Wochen-Chronik", auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. verboten.

Augsburg den 2. Januar 1879.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern. v. Hörmann.

71. Der unterzeichnete Stadtrath als Aufsichtsbehörde über die im hiesigen Stadtbezirke bestehenden eingeschriebenen Hülfskassen hat mittelst Verfügung vom 16. November l. J. die Central-Kranken- und Sterbekasse der Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe, eingeschriebene Hülfskasse, welche hierselbst ihren Sitz hatte, auf Grund des §. 29 Nr. 4 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen und des §. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie für geschlossen erklärt. Nachdem diese Verfügung am 24. l. M. die Vollzugskraft erlangt hat, sind die Herren Kaufmann Carl August Wickenhagen und Kanzleibeamte Mälzer hierselbst mit Abwickelung der Geschäfte der genannten Kasse beauftragt worden.

Gotha den 28. December 1878.

Der Stadtrath. Hünersdorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

72. Polizei-Verordnung. — Nachdem die in Nr. 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 38 unseres Amtsblatts vom Jahre 1878 publicirte Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung unter dem 12ten Juni v. J. vom Bundesrathe erlassen worden, und an die Stelle der Sicherheitsordnung für normalspurige Eisenbahnen Preußens vom 10. Mai 1877 getreten ist, bestimmen wir im Einverständniß mit der Königlichen Direction der Main-Weser-Bahn dahier unter Bezugnahme auf §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen für die vom Bahnhofe Bockenheim nach der Gasfabrik und der fiskalischen Kiesgrube führende Zweigbahn, welche nunmehr der vorerwähnten Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung unterworfen ist, was folgt:

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 3. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 4. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 5. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§. 6. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

§. 7. Zuwiderhandlungen Seitens des Publikums gegen die vorerwähnten Bestimmungen und die sonstigen Vorschriften der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen

untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 werden, soweit sie nicht bereits unter Strafe gestellt sind, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark event. mit entsprechender Haftstrafe geahndet. Cassel den 6. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

78. Polizei-Verordnung, betreffend die Einführung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 auf der Zweigbahn Hümme-Carlshafen. — Nachdem auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung im Anschluß an §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 vom Bundesrath unterm 12. Juni v. J. die in Nr. 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 38 unseres Amtsblatts vom Jahre 1878 publicirte Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung erlassen worden und nach Erlaß des Herrn Handelsministers vom 25. Juni 1878 an die Stelle der Sicherheitsordnung für normalspurige Eisenbahnen Preußens vom 10. Mai 1877 getreten ist, welche nach Bekanntmachung vom 13. Oktober 1877 auf der Strecke Hümme-Carlshafen eingeführt war, bestimmen wir im Einverständniß mit der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld unter Bezugnahme auf §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen für die Bahnstrecke Hümme-Carlshafen, wie folgt:

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung,

der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

§. 10. Zuwiderhandlungen Seitens des Publikums gegen die vorerwähnten Bestimmungen und die sonstigen Vorschriften der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, welcher die Bahnstrecke Hümme-Carlshafen nunmehr unterworfen ist, werden, soweit sie nicht bereits unter Strafe gestellt sind, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark event. mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Cassel den 6. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

74. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16ten v. Mts. dem Comité für die IV. Dresdener Pferdeausstellung die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu derjenigen Ausspielung von Equipagen, edlen Pferden &c., welche dasselbe im laufenden Jahre bei Gelegenheit der von ihm unternommenen Ausstellung mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Landesregierung in Dresden zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Den Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks geben wir hiervon mit der Veranlassung Nachricht, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis 3 Mark pro Stück beträgt, kein Hinderniß entgegengestellt wird.

Cassel den 7. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

75. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16ten v. Mts. dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Lotterie von Pferden, Equipagen &c., welche dasselbe bei Gelegenheit des im laufenden Jahre daselbst stattfindenden Zuchtmarktes mit Genehmigung der Landesregierung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden werden hiervon mit der Auflage in Kenntniß gesetzt, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der qu. Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt worden ist, in Ihren resp. Bezirken nicht beanstandet wird.

Cassel den 9. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

76. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 29sten v. M. Nr. 18783 hat die Oesterreichische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Wien auf die ihr am 15. Februar 1874 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten verzichtet, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cassel am 9. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

77. Werden, nach Ablauf der in den Bekanntmachungen vom 1. Juli 1878 bestimmten achtwöchigen Frist und da Anfechtungen der Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern nicht stattgefunden haben, die neuen Flurkarten der Gemarkungen Salmshausen, Röllshausen, Holzburg dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Neukirchen am 4. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Stöber.

Vacanzen.

78. Geeignete Bewerber um die durch Tod erledigte Pfarrei Zwesten, in der Classe Borken, werden aufgefordert, ihre mit dem nöthigen Zeugniß des Classenvorstandes belegten Meldungsgesuche binnen vier Wochen an uns einzureichen.

Cassel den 31. December 1878.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

79. An dem städtischen Schulorganismus sind Ostern l. J. mehrere Lehrerstellen zu besetzen. Geeignete Bewerber wollen die mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb vier Wochen einreichen. Cassel im December 1878.

Die Stadtschul-Deputation.

80. Die Erledigung der zweiten Schulstelle zu Heringen vom 12. Februar 1879 ab wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Königlichen Landrath oder dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Griesel zu Heringen, einzureichen haben.

Hersfeld den 3. Januar 1879.

Der Königl. Landrath. J. V.: Heeg, Kreissecretair.

81. Bewerber um die neu gegründete zweite Schulstelle zu Niederhone, mit welcher ein Jahreseinkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, haben binnen drei Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse entweder bei dem Herrn Pfarrer Koch zu Niederhone oder dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden.

Eschwege am 4. Januar 1879.

Der Königliche Landrath Groß.

82. Bewerber um die den 1. April l. J. vacant werdende Schulstelle zu Röhrda haben innerhalb drei Wochen, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, entweder bei dem Herrn Pfarrer Wehr zu Röhrda, oder bei dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden.

Eschwege am 6. Januar 1879.

Der Königliche Landrath Groß.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4 Ausgegeben Mittwoch den 15. Januar **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

83. Nachdem das unterm 25. October 1878 von der Königlichen Kreishauptmannschaft hier ausgesprochene Verbot des Bundes der Glasarbeiter Deutschlands nunmehr endgültig geworden, ist für die Abwickelung der Geschäfte genannten Vereins Herr Kriminal-Rath Weller hier als Liquidator bestellt worden, was hiermit nach §. 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 bekannt gemacht wird.

Dresden den 23. December 1878.

Königliche Polizei-Direction. A. Schwauß.

84. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nicht periodische Druckschrift:

Rede Bebels über den Gesetzentwurf, betreffend die gegenseitigen Hülfskassen, gehalten in der Reichstagssitzung am 5. November 1875. Abdruck des stenographischen Berichts. Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig,

auf Grund von §. 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Leipzig den 3. Januar 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

85. Polizei-Verordnung. — Nachdem die in Nr. 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 38 unseres Amtsblatts vom Jahre 1878 publicirte Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung unter dem 12ten Juni v. J. vom Bundesrathe erlassen worden, und an die Stelle der Sicherheitsordnung für normalspurige Eisenbahnen Preußens vom 10. Mai 1877 getreten ist, bestimmen wir im Einverständniß mit dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat zu Berlin unter Bezugnahme auf §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen für den in unserem Bezirke gelegenen Theil der Zweigbahn Weetzen-Haste und für die Anschlußgeleise vom Bahnhofe Oldendorf nach Zuckerfabrik Schaumburg und vom Bahnhofe Rinteln nach dem Arbeitsplatze der Bremer Bau-Gesellschaft, welche Strecken nunmehr der vorerwähnten Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung unterworfen sind, was folgt:

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrahons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Ver-

stellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

§. 10. Zuwiderhandlungen Seitens des Publikums gegen die vorerwähnten Bestimmungen und die sonstigen Vorschriften der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 werden, soweit sie nicht bereits unter Strafe gestellt sind, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark event. mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Cassel den 6. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

86. Grundsteuer-Entschädigung. — In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren, (enthalten in Nr. 35 unseres Amtsblatts vom Jahre 1876) 2c. sind von den nachstehend genannten Grundbesitzern für die unter deren Namen näher bezeichneten, im Kreise Rotenburg belegenen Grundstücke, bezw. für die durch die Verkoppelung an deren Stelle getretenen Abfindungen, Entschädigungs-Ansprüche nach §. 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 rechtzeitig erhoben worden, und haben wir die Entschädigungsberechtigung dieser Grundstücke anerkannt.

(1.) Hartmann, Heinrich, Gutsbesitzer, und Frau Marie geb. Rosenstock zu Berneburg.

Gemarkung Berneburg: a. nicht verkoppelte Grundstücke: Kartenbl. 8. Parzellen-Nummer 67. 59 a im Dorfe; Kartenbl. 9. Parz.Nr. 37. 15 a 07 qm daselbst; b. verkoppelte Grundstücke, für welche die Abfindungen in den Plänen Nr. 2a bis incl. 21, 139, 152ab, 176a bis incl. 176d enthalten sind: F. 15. und C. 663. 24 a 02 qm am Steinbiel; F. 81. 87 a 07 qm bei der alten Wiese; 73. 1 ha 01 a 63 qm am Dachsberge; 72. 11 a 66 qm daselbst; 74. 31 a 62 qm. daselbst; 63. 45 a 23 qm auf der Leimenkutte; C. 583. 1 a 49 qm die Leimenkutte; 649. 21 a 04 qm am Steinbielswege; F. 91. 41 a 92 qm im Siegen; G. 133. 76 a 97 qm daselbst; 132. 5 a 97 qm daselbst; 134. 39 a 54 qm im Pfaffengraben; F. 105. 44 a 09 qm daselbst; 114. 35 a 60 qm auf'm Rasen, am Pfarrland; G. 214 und 207. 1 ha 72 a 01 qm auf'm Zuckerstück; 200. 1 ha 14 a das.; 188. 93 a 16 qm im Ransebachsgraben; 189. 8 a 57 qm oben in der Stockkutte; 193. 28 a 50 qm hinter der Stockkutte; 190. 15 a 55 qm daselbst: 177. 25 a 87 qm vor der Stockkutte; 150. 74 a 62 qm am Pfaffengraben; 70. 32 a am Steinbielswege; 76. 88 a 76 qm daselbst; 90. 2 a 53 qm das.; 80. 44 a 99 qm in der güldenen Au; 83. 47 a 89 qm das.; 81 u. 82. 18 a 32 qm das.; C. 507a. 67 a 28 qm hinten vor'm Heiersder Stock; 464. 26 a 47 qm im Hohlunder; 542. 21 a 72 qm auf'm Hohenrode; 579. 29 a 83 qm im Gründchen; 613. 13 a 34 qm im Aesch; 26. 52 a 80 qm auf dem Kutten; 35. 4 a 14 qm auf der Grenze; 31. 17 a 44 qm das.; B. 166a. 20 a 92 qm oben auf der Dannkutten; 296. 40 a 75 qm am Kirchberge; E. 137. 17 a 52 qm vor'm Kramberge; 137d. 8 a 99 qm das.; 224. 2 ha 20 a 75 qm am Auberge; 223 und 222. 1 ha 48 a 92 qm das.; D. 181. 87 a 92 qm auf'm Lohhagen; 219. 8 a 81 qm das.; 180. 2 a 45 qm das.; 200. 17 a 90 qm im Spechtsgraben; 308. 18 a 46 qm daselbst; E. 396. 93 a 18 qm in der Au; 397. 1 a 11 qm das.; 400. 2 a 13 qm das.; 373. 89 a 65 qm auf'm Teichdamm; 374. 14 a 54 qm das.; 387. 72 a 07 qm im Kessel; 388. 51 a 67 qm das.; 385. 8 a 25 qm das.; 408. 25 a 44 qm das.; 451. 22 a 79 qm auf'm Cermelberge; 512. 34 a 71 qm über'm kleinen Austück; F. 422. 21 a 36 qm über'm Austück; 448. 44 a 75 qm auf'm Käsegraben; 619. 43 a 50 qm auf'm heiligen Strauch; 597. 1 ha 77 a 58 qm auf'm Gleichen; 604. 57 a 93 qm auf'm Erlen; 516. 35 a 14 qm der Wendling auf'm Hammelacker; 497. 23 a 33 qm das.; 395. 90 a 45 qm auf'm Mammelrain; 213. 20 a 96 qm auf'm Wasenacker; 355. 31 a 93 qm auf'm krummen Acker; 367. 26 a 49 qm auf'm Hopfenhof; B. 412a. 6 a 68 qm der Wendling, in der Fitz; 430a. 1 ha 13 a 36 qm bei'm Herrnbaum; 415. 22 a 16 qm

das.; A. 188. 24 a 82 qm in den Schlüsselländern; 167. 31 a 10 qm am Hornel'schen Wege; 169 u. 168. 7 a 24 qm das.; 401. 32 a 82 qm hinter'm Schüßlergraben; 208. 30 a 27 qm am Hornel'schen Wege; 285. 19 a 87 qm unter'm Thierlöhng.; 279. 27 a 84 qm am Hornel'schen Wege; 290. 53 a 40 qm das Hakenland das.; 239. 1 ha 44 a 19 qm unter'm Wolfsberge; 264 und 240. 18 a 69 qm das.; 384. 54 a 37 qm auf'm Stein-Rappel; D. 47. 27 a 53 qm auf'm hintersten Hoßbacher Berge; 18 und 16. 1 ha 38 a 70 qm am Hornel'schen Graben; 19. 84 qm daselbst; 17. 37 a 77 qm das.; 52a. 33 a 21 qm vor'm Hoßbacher Wege; 58. 1 ha 65 a 57 qm vor'm Rotenberge; 59. 4 a 10 qm das.; 57. 69 a 67 qm das.; 86½. 45 a 23 qm hinter der Wacht; 108. 44 a 75 qm über'm Hoßbacher Wege; 111. 59 a 25 qm daselbst; E. 22. 25 a 14 qm bei den Kirschenbäumen; 161. 35 a 54 qm das.; 162. 4 a 95 qm das.; 24. 51 a 99 qm daselbst; B. 421. 8 a 09 qm unter'm Schüßlerg; 191. 27 a 94 qm hinter'm Kramberge; 197. 27 a 88 qm auf'm Krüge-Acker; 199. 3 a 94 qm das.; 192. 11 a 93 qm das.; 98. 17 a 90 qm auf'm Germerstück; 97. 27 a 64 qm das.; A. 47. 21 a 20 qm daselbst; 15. 87 a 31 qm auf'm Nettelsgraben; 32. 6 a 21 qm daselbst; 35. 33 a 77 qm das.; B. 353. 25 a 49 qm auf'm Seerasen; F. 311. 63 a 28 qm auf'm Krauthof; 318. 21 a 12 qm das.; 276. 60 a 30 qm in der alten Wiese; 99b. 18 a 22 qm im Rasen; 104. 18 a 62 qm das.; 136. 67 a 76 qm in der Zünkerwiese; 134. 21 a 56 qm das.; 129. 28 a 98 qm das.; 128½. 6 a 24 qm an der Rockensüßer Grenze; E. 302. 23 a 05 qm in der Au.

(2.) Freiherrn von Riedesel zu Eisenbach, als:
1) Georg Carl Ludwig Wilhelm, Erbmarschall,
2) Giesebert Albrecht Friedrich Carl August Georg,
3) Vollprecht Hermann August Erdmann,
4) Ludwig Hermann George Barthold Conrad, Dr. jur.,
5) Friedrich Hermann,
6) Wilhelm Giesebert Hermann, St. jur.,
7) Ludwig Hermann Vollprecht,
8) August Friedrich Carl Louis Eduard Vollprecht,
9) Albrecht Carl George Waldemar.

Gemarkung Ludwigseck: J. 45/1. 9 a 29 qm Hof Alteteich; 4. 6 a 29 qm desgl.; 47/5. 9 a 88 qm. desgl.; 48/5. 4 a 77 qm desgl.; 6. 26 a 85 qm desgl.; 49/8. 3 ha 26 a 67 qm der St. Wendelskopf; 50/8. 4 ha 80 a 38 qm desgl.; 9. 2 a 76 qm am Zellerichsgraben; 10. 14 a 70 qm desgl.; 11. 15 a 39 qm desgl.; 51/12. 2 ha 11 a 66 qm desgl.; 52/12. 1 ha 93 a 78 qm desgl.; 13. 78 a 04 qm desgl.; 16. 2 ha 84 a 83 qm desgl.; 17. 1 ha 17 a 14 qm desgl.; 18. 16 a 03 qm am Sandweg; 19. 16 a 19 qm desgl.; 53/20. 84 a 86 qm desgl.; 54/20. 78 a 20 qm desgl.; 21. 6 a 60 qm die Platte; 22. 75 a 37 qm desgl.; 23. 3 a 62 qm desgl.; 24. 78 a 52 qm desgl.; 26. 45 a 86 qm das Tannenbergsfeld; 27. 11 ha 69 a 87 qm desgl.; 28. 18 a 85 qm die lange Wiese; 29. 13 a 21 qm desgl.; 55/30. 76 a 76 qm desgl.; 56/30. 2 ha 55 a 48 qm desgl.; 31. 52 qm desgl.; 32. 9 a 27 qm desgl.; 57/35. 1 ha 56 a 39 qm der Rasenberg; 58/35. 41 a 13 qm desgl.; 59/36. 2 ha 91 a 66 qm am Rasenberg; 37. 28 a 97 qm desgl.; 38. 18 a 85 qm im Lehn; 39. 1 ha 73 a 98 qm desgl.; 40. 3 ha 37 a 26 qm desgl.; 41. 30 a 79 qm desgl.; K. 1. 12 ha 87 a 55 qm am Leberplatze; 2. 15 ha 66 a 64 qm am Rotenburger Wege; 4. 94 a 29 qm desgl.; 7. 2 ha 86 a 17 qm an der Höhle; 9. 18 ha 24 a 52 qm der Zellerichsgraben; 10. 3 ha 52 a 49 qm erster Graben; 11. 4 ha 86 a 25 qm zwischen dem ersten und zweiten Graben; 12. 47 a 51 qm desgl.; 13. 9 a 90 qm Alteteicher Wiesen; 15. 20 a 34 qm desgl.; 16. 2 ha 36 a 62 qm desgl.; 17. 72 a 87 qm desgl.; 18. 11 ha 58 a 58 qm desgl.; 19. 27 a 01 qm desgl.; 20. 34 a 62 qm zweiter Graben, Sommerseite; 21. 11 ha 32 a 27 qm desgl.; 22. 12 a 89 qm desgl.; 23. 2 a 29 qm zweiter Graben, Winterseite; 24. 8 ha 33 a 26 qm desgl.; 25. 6 ha 77 a 18 qm dritter Graben, Sommerseite; 26. 7 ha 98 a 63 qm dritter Graben, Winterseite; 27. 1 a 81 qm Alteteicher Wiesen; 28. 3 a 14 qm desgl.; 29. 40 a 05 qm desgl.; 30. 21 a 36 qm desgl.; 31. 3 ha 62 a 77 qm die Winterseite; 33. 3 a 62 qm desgl.; 34. 3 ha 77 a 53 qm desgl.; 35. 61 a 16 qm desgl.; 36. 8 ha 16 a 05 qm über der Winterseite; 37. 12 a 41 qm desgl.

(3.) Uckermann, George Eckhardt, Gutsbesitzer, und Ehefrau, Bertha geb. Frölich, zu Berneburg.

Gemarkung Berneburg: a. nicht verkoppelte Grundstücke: Kartenbl. 8. Parz.-Nr. 8. 48 a 59 qm im Dorfe; b. verkoppelte Grundstücke, für welche die Abfindungen in den Plänen Nr. 49, 117a bis incl. 117h, 151a, 151h, 167a bis incl. 167d, 172, 210a und 210b enthalten sind: B. 96. 77 a 34 qm am Bodenrain; 2. 2 ha 75 a 24 qm im alten See; 34. 8 ha 87 a 35 qm im Bodensee; C. 1. 35 a 96 qm daselbst; 2. 1 ha 68 a 71 qm über'm Hübenthalschen Weg; 207. 41 a 80 qm im Ebenthal; 249. 9 a 90 qm am Kringelsgraben; 246. 1 ha 08 a 45 qm an der Rommelswiese; 238. 43 a 34 qm unter'm Kringel; 239. 11 a 64 qm desgl.; 296. 63 a 44 qm in der Rommelsdelle; B. 167. 59 a 66 qm desgl.; 164. 3 ha 00 a 81 qm desgl.; 162. 50 a 79 qm unter'm Hübenthalschen Wege; 143. 47 a 35 qm auf'm Jost-Hölzchen; 130. 73 a 09 qm über der Jungferkutte; 195. 30 a 47 qm hinter'm Kirchberge; 199. 17 a 76 qm desgl.; 200. 1 ha 90 a 54 qm desgl.; 193. 4 a 10 qm desgl.; A. 353. 2 ha 82 a 07 qm auf'm Thierlonch; 346. 50 a 71 qm am Hornel'schen Graben; D. 96 u. 95. 74 a 58 qm am Hosbacher Wege; 51b. 1 ha 02 a 78 qm bei den Speckländern; 52b. 1 ha 12 a 55 qm desgl.; E. 176. 71 a 76 qm auf der Wacht; 10. 4 a 48 qm am Schüßlersweg; A. 446. 32 a 97 qm desgl.; 385. 14 a 22 qm auf'm Steinküppel; 403. 66 a 51 qm das Hakenland; B. 489. 1 ha 17 a 56 qm in der Föz; E. 138. 65 a 41 qm vor'm Kreuzg.; D. 185. 43 a 42 qm im Spechtsgraben; 184. 5 a 97 qm desgl.; E. 386. 25 a 60 qm auf'm Kernelberge; 420. 20 a

03 qm desgl.; 444. 66 a 98 qm desgl.; 520. 1 ha 34 a 24 qm das große Aufstück; F. 360a. 54 a 73 qm desgl.; 415. 46 a 18 qm am Söserwege; 417. 62 a 73 qm desgl.; 496. 68 a 03 qm unter der Söse; 535. 71 a 38 qm auf'n Erlen; 603. 2 ha 05 a 54 qm desgl.; 606. 59 a 46 qm desgl.; 131. 34 a 63 qm desgl.; 195. 29 a 45 qm bei der Feldwiese; 126. 32 a 76 qm auf'm Junkerstück; G. 212. 23 a 41 qm desgl.; 201. 60 a 14 qm desgl.; 191. 4 a 26 qm desgl.; 154. 1 ha 07 a 33 qm hinter der Leere; 2. 1 ha 86 a 93 qm beim Steinbielswege; 3. 11 a 08 qm desgl.; C. 511. 60 a 70 qm im Holunder; 648. 53 a 93 qm vor'm Steinbielswege; F. 61. 72 a 07 qm desgl.; C. 612. 46 a 99 qm im Gründg.; 554. 20 a 41 qm desgl.; B. 178. 59 a 87 qm an der Hirsch-Stett; F. 82. 20 a 60 qm unter Rößbirnbaum; C. 350. 26 a 15 qm der lange Hof; E. 239. 71 a 60 qm in der Au; F. 317. 47 a 19 qm auf'm Kreutzhof; 252. 30 a 31 qm auf der alten Wiese; 196. 35 a 26 qm die Feldwiese; 193. 55 a 51 qm die Schreiberswiesen; 146. 27 a 01 qm in der Junkerwiese; 127. 18 a 85 qm desgl.; C. 367. 42 a 56 qm im Heyeröder Grund; B. 1. 1 ha 85 a 75 qm im Bodenrain; 3. 9 a 19 qm im alten See; 33. 14 a 62 qm im Boden; C. 248. 11 a 40 qm. am Kringelsgraben; B. 166. 96 a 95 qm in der obersten Rommelsdelle; 165. 18 a 22 qm desgl.; 170. 35 a 50 qm desgl.; 163. 5 a 59 qm das kleine Feld; 162½. 96 qm unter'm Hübenthalschen Wege; 161. 6 a 68 qm desgl.; 144. 10 a 76 qm auf'm Jost-Hölzchen; 131 u. 132. 19 a 17 qm über der Jungferkutte; 196. 75 a 14 qm vor'm Josthölzchen; 153. 21 a 84 qm desgl.; 192. 51 a 03 qm hinter'm Kirchberge; D. 95b. 4 a 87 qm der Fluthgraben; A. 402. 1 a 97 qm. hinter'm Schüßlergen; D. 196. 22 a 24 qm im Spechtsgraben; E. 419. 1 a 20 qm an der Straße; 530. 1 a 65 qm in den drei Gewenden; F. 130. 2 a 76 qm am Erlenwege; G. 5. 9 a 75 qm unter der Ritschkuten; 4. 6 a 52 qm desgl.; 1. 4 a 79 qm am Heimbrod Rippels Lande; 122. 7 a 78 qm desgl.; C. 251. 15 a 16 qm am Kringelsgraben; G. 136. 2 ha 63 a 63 qm im Pfaffengraben; 75. 40 a 05 qm desgl.; 178. 26 a 23 qm vor der Stockküten; C. 614. 33 a 37 qm auf der Leimenkutte; 206. 2 ha 43 a 92 qm im Ebenthal; B. 179. 34 a 25 qm hinter'm Wickenhof; E. 56 u. 57. 48 a 53 qm in der Hollwiese; 118. 72 a 39 qm vor'm Kramberge; 94. 30 a 39 qm desgl.; 225. 1 ha 21 a 39 qm unter'm Kramberge; 245. 21 a 86 qm an der Straße; 399. 7 a 24 qm in der Au; 399a 40 qm desgl.; 454. 2 ha 24 a 85 qm am Kermelberge; F. 549. 1 ha 20 a 12 qm auf der Söße; 607. 97 a 43 qm auf'n Erlen; 409. 1 ha 30 a 64 qm am Erlenwege; A. 226. 97 a 59 qm auf'm Schwämmedümpfel; B. 183. 8 a 49 qm hinter'm Wickenhof; 413. 78 a 84 qm bei'm Herrenbaum; A. 404. 53 a 70 qm auf'm kleinen Schüßlerg; B. 401. 66 a 19 qm auf der Huth; A. 356. 57 a 66 qm auf'm Stein-Rappel; 387. 22 a 53 qm desgl.; 364. 2 ha 39 a 48 qm im vordersten Hornelischen Graben; 363. 3 a 80 qm desgl.; D. 46. 95 a 78 qm hinten auf'm Hosbacher Berge; F. 110. 13 a 42 qm unter'm Rößbirnbaum: E. 58. 25 a 36 qm in der Hölle; 240. 4 a 95 qm in der Au; 301. 37 a 29 qm desgl.; F. 197. 67 a 84 qm in der Schreiberswiese; 82a. 30 a 58 qm unter'm Rößbirnbaum; E. 226. 2 a 76 qm unter'm Kramberge; B. 360a 32 a 20 qm unter der Huth; 206a. 6 a 76 qm im Ebenthal; 209. 9 a 36 qm desgl.; E. 419 und 455. 1 a 91 qm am Kermelberge; F. 549½. 3 a 46 qm auf der Söse; A. 405. 17 a 90 qm auf'm kleinen Schüßler; 388 und 389½. 17 a 90 qm auf'm Stein-Rappel; B. 156. 9 a 43 qm in der Seekaute; 155. 10 a 88 qm desgl.; 154. 4 a 97 qm desgl.; 59. 2 a 05 qm Leimenkaute; E. 92. 6 a 60 qm bei den Flachsrösen.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgedachten Grundstücke und in Folge dessen auf die hierfür festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen, als die vorgenannten Grundbesitzer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths geltend zu machen.

Die Entschädigungsbeträge werden wir den betreffenden Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen lassen, wenn von Niemand innerhalb der oben bestimmten Frist Einwendung dagegen erhoben wird.

Cassel den 11. Januar 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Vacanzen.

87. Die zweite evangelische Schulstelle zu Weichersbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, wird durch die Versetzung des seitherigen Stelleinhabers mit dem 1. Februar d. J. vacant. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen vier Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Weinrich zu Mottgers, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Schlüchtern den 8. Januar 1879.

Der Königliche Landrath v. Wolff.

Personal-Chronik.

Der past. extr. Christian Ruppel aus Spangenberg ist zum Pfarrverweser in Dudenrode, Classe Allendorf, bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Sonnabend den 18. Januar 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

88. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 20sten December 1878 (Reichs-Anzeiger Nr. 301) die in der Zeit vom 23. Oktober bis zum 7. December 1878 erschienenen Nummern 84 bis 97 der in Neumünster-Zürich herausgegebenen, in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckten periodischen Druckschrift: „Die Tagwacht“ verboten worden sind, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Die Tagwacht“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin den 9. Januar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

89. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 4. December 1878 (Reichs-Anzeiger Nr. 289) der erste Jahrgang der in Zürich verlegten und bei J. Schabelitz daselbst gedruckten periodischen Druckschrift: „Die neue Gesellschaft, Monatsschrift für Sozialwissenschaft, herausgegeben von Dr. F. Wiede“, sowie das 1. und 2. Heft des zweiten Jahrgangs dieser Schrift verboten worden ist, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten Oktober 1878 die fernere Verbreitung der Druckschrift „Die neue Gesellschaft“ im Reichsgebiet hierdurch verboten. Berlin den 11. Januar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

90. Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich preußischen Regierung zu Wiesbaden vom 19. December 1878 (Reichs-Anzeiger 304) die Nr. 44 des im Verlage von A. Ihrlinger und Genossen zu Budapest erscheinenden sozialökonomischen Volksblattes „Arbeiter-Wochen-Chronik“ vom 3. November 1878, sowie die Nummern 49 und 50 des im Verlage von Stephan Kohl und Genossen in Wien erscheinenden Central-Organs der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs „Der Sozialist“ vom 3. und 7. November 1878 verboten worden sind, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 die fernere Verbreitung der „Arbeiter-Wochen-Chronik“ und des „Sozialist“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin den 14. Januar 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: Hofmann.

91. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Druck und Verlage der „Arbeiter-Wochen-Chronik“ zu Budapest erschienene nicht periodische Druckschrift: „Allgemeiner Arbeiter-Kalender 1879“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist. Berlin den 7. Januar 1879.

Kgl. Polizei-Präsidium. J. V.: v. Schliedmann.

92. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der socialistischen Buchhandlung von Henri Kistemaeckers in Brüssel 1878 erschienene nicht periodische Druckschrift: „Le suffrage universel par Paul Strauss, ancien rédacteur des Droits de l'Homme et du Radical de Paris, avec une préface d'Alfred Naquet“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 7. Januar 1879.

Kgl. Polizei-Präsidium. J. V.: v. Schliedmann.

93. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummer 3 vom 8 Januar 1879 der in Hottingen-Zürich herausgegebenen und in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei daselbst gedruckten periodischen Druckschrift: „Der Volksmann“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 11. Januar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

94. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 11. Januar 1879 datirte Nr. 2 der von Johann Most redigirten und vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit, sozialdemokratisches Organ“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 13. Januar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

95. In Gemäßheit des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß der Verein „Eintracht“ in Langendiebach durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde auf Grund des §. 1 des gedachten Gesetzes verboten ist. Cassel den 10. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

96. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nicht periodische Druckschrift:

„National-Oekonomisches“. Vorträge von Joseph Dietzgen. Zweiter Abdruck. Leipzig, Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1877, auf Grund von §. 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 28. December 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

97. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund §. 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den „Arbeiterwahlverein“ zu Alt-Chemnitz verboten.

Zwickau den 10. Januar 1879.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

98. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 den in der Genossenschaftsbuchdruckerei zu Chemnitz G. Rübner & Comp. erschienenen Wahlaufruf „des Arbeiter-Central-Wahlcomités für den 15. Wahlkreis“ an die „Arbeiter, Kleinbürger und Landleute des 15. sächsischen Reichstagswahlkreises“ verboten.

Zwickau den 3. Januar 1879.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

99. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird die im Jahr 1873 in der Buchdruckerei von K. Korb in Groß-Steinheim erschienene Sammlung von 5 Volksgesängen von einem Braunschweiger Arbeiter, J. Audorf jun., Gustav Kießling, Georg Herwegh und J. Audorf aus Hamburg, hiermit verboten.

Offenbach den 4. Januar 1879.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach. Marquard.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzial-Behörden.

100. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 19. Juni d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15ten März c. schriftlich bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 18. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 ff.).

Cassel den 10. Januar 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

101. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 13ten Juni c. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. März c. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungs-Saal des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 12. Juni c., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-

Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 640 ff.).

Cassel den 10. Januar 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

102. Für die Turnlehrer-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 199) während des laufenden Jahres hierselbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 31. März und Dienstag den 1. April d. J. anberaumt.

Meldungen können bis zum 15. Februar d. J. bei mir angebracht werden.

Berlin den 4. Januar 1879.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Greiff.

An sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 10. Januar 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

103. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. December v. J. beschlossen, den §. 2 Absatz 1 und §. 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen vom 13. November 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 761 und Amtsblatt 1876 Seite 2 u. ff.), folgendermaßen abzuändern:

§. 2 Absatz 1. Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und December jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im §. 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

§. 3 Ziffer 2. 2) Das von dem nächst vorgesetzten Medizinalbeamten (Kreis-Physikus, Kreisarzt ꝛc.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines zum Besuche der Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablauf des betreffenden Prüfungs-Monats zurückgelegt haben wird.

Unter Bezugnahme auf diese anderweite Regelung der Bestimmungen über die Apothekergehülfen-Prüfung heben wir unsere Verfügung vom 13. November 1878 (Amtsblatt S. 342), soweit sie sich auf die Prüfungs-Termine für das Jahr 1879 erstreckt, hiermit auf und setzen nunmehr für das laufende Jahr

den 28. u. 29. März, den 27. u. 28. Juni,
„ 26. u. 27. September u. 19. u. 20. December

als Tage für die gedachten Prüfungen fest.

Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sind nach §. 2 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 13. November 1875 von dem Lehrherrn unter Beifügung der erforderlichen Nachweisungen und bis zu dem in dem gedachten §. bestimmten Zeitpunkt — worauf wir hierdurch wiederholt aufmerksam machen — an das unterzeichnete Regierungs-Präsidium zu richten.

Cassel den 10. Januar 1879.

Königliches Regierungs-Präsidium.

104. **Durchschnitts-Berechnung** über die Marktpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat **December 1878.**

Durchschnitts-Preis: a. für 100 Kilogramm (Weizen bis Heu); b. für 1 Kilogramm (Rindfleisch bis Butter); Eier für 60 Stück. Beträge in ℳ und ₰.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe).	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eß-Butter.	Eier, für 60 Stück.
1	Cassel	18 61	13 89	15 13	12 83	21 13	39 37	26 63	5 68	2 74	4 36	1 50	1 34	1 45	1 05	1 20	1 60	2 44	4 44
2	Fritzlar	18 38	13 79	14 42	11 94	22 —	24 50	27 30	4 06	2 61	4 30	1 30	1 24	1 22	— 99	1 —	1 90	2 —	3 90
3	Fulda	19 98	14 20	13 94	12 54	20 35	26 35	20 35	8 06	4 10	4 15	1 32	1 20	1 38	— 95	— 98	1 95	1 99	4 50
4	Hanau	18 45	14 56	14 89	13 04	27 —	23 —	33 —	6 12	3 12	4 17	1 48	1 20	1 50	1 25	1 24	2 —	2 56	4 80
5	Hersfeld	18 50	13 50	14 —	12 —	29 50	28 50	32 —	5 34	3 —	3 40	1 40	— —	1 32	1 —	1 20	2 —	2 —	3 —
6	Hofgeismar	19 —	14 75	15 —	13 —	18 —	22 —	20 —	5 50	2 80	2 10	1 40	— —	1 10	1 —	1 10	1 60	2 40	3 60
7	Marburg	20 —	14 —	14 50	12 50	15 —	30 —	36 —	6 —	3 20	4 —	1 40	1 20	1 20	1 —	1 20	1 80	2 05	4 20
8	Rotenburg	19 42	14 25	15 83	12 —	25 —	28 —	30 —	6 —	3 —	4 —	1 40	1 40	1 10	1 —	1 20	2 —	2 20	3 60
	Summa	152 34	112 94	117 71	99 85	177 98	221 72	225 28	46 96	24 60	30 48	11 20	7 58	10 57	8 24	9 12	14 85	17 64	32 04
	Durchschnittsbetrag	19 04	14 12	14 71	12 48	22 25	27 71	28 16	5 87	3 07	3 81	1 40	1 26	1 32	1 03	1 14	1 86	2 21	4 01

Cassel den 10. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

105. **Grundsteuer-Entschädigung.** — In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren, (enthalten in Nr. 35 unseres Amtsblatts vom Jahre 1876) ꝛc. sind von den nachstehend genannten Grundbesitzern für die unter deren Namen näher bezeichneten, im Kreise Hof-

geismar belegenen Grundstücke Entschädigungs-Ansprüche nach §. 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 rechtzeitig erhoben worden, und haben wir die Entschädigungsberechtigung dieser Grundstücke anerkannt.

(1.) Ferdinand Christoph Höster, Deconom zu Friedrichsfeld.

Gemarkung Sielen: Kartenbl. R. Parz.-Nr. 111. 15 a 57 qm die Bülde.

(2.u. 3.) Seine Durchlaucht Fürst Carl v. Hanau zu Hohenborn.

a. Gemarkung Westuffeln: Kartenbl. 34. Parz.-Nr. 51. 62 a 40 qm Simmsen; b. Gemarkung Obermeiser: 5. 47a. 6 a 52 qm Plan 162; 48. 2 ha 63 a Plan 160.

(7.) Die Familie von Hanstein auf dem Eichsfeld, vertreten durch den stellvertretenden Senior, Freiherrn von Hanstein, Generallieutenant z. D., auf Rothenbach bei Arenshausen.

Gemarkung Hofgeismar: Section V. Parz.-Nr. 1918. 5 a 27 qm am Dutenpfad; 1919. 6 a 39 qm daselbst; 1956. 19 a 91 qm das.; 1977· 28 a 47 qm das.; 2235. 26 a 90 qm kurzer Graben; 508. 52 a 13 qm Birkenacker; 528. 21 a das.; 557. 3 a 42 qm obere Heiligenstock; 559. 7 a 01 qm das.; 659. 49 a 74 qm Bendheim; 692. zum Theil mit 6 a 72 qm das.; 673. 33 a 88 qm am Krakenberg; 618. 52 a 82 qm das.; 821. 36 a .63 qm Rennacker; 822. 88 qm das.; 835. 29 a 95 qm das.; IV. 549. 9 a 97 qm auf dem Hellebornfeld; 551. 9 a 26 qm das.; 615. 37 a 23 qm auf dem hellen Born; 839. 23 a 14 qm hinter'm Eisick; V. 1591. zum Theil mit 16 a 87 qm auf dem großen hohlen Weg; IV. 34. 15 a 20 qm durch den Strauchmühlenweg; II. 123. 15 a 84 qm die Löffelburg; III. 3629. 15 a 90 qm über den Zweifelshöfen; 37. 24 a vor dem Mühlenthor; 146. 18 a 60 qm das Mühlenfeld; 446. 21 a 36 qm das Sudheimer Feld; 576. 9 a 50 qm das.; 3860. 26 a 10 qm in der Leimenkaute; 3795. 29 a 60 qm im Tepken-Bein; 3810. zum Theil mit 19 a 97 qm das.; II. 437. 23 a 71 qm an dem Galgenberg; 423. 11 a 82 qm die kleine Papenbreite; V. 1474. 31 a 15 qm am Steinmühlenpfad; 2219, 2220 und 2222. zum Theil mit 51 a 31 qm kurzer Graben; 683. zum Theil mit 4 a 14 qm Bendheim; 676. zum Theil mit 5 a 53 pm am Krakenberg; 1561. 17 a 84 qm auf dem großen hohlen Weg; I. 1783. 7 a 44 qm steinern Kreuz; II. 12. 21 a 06 qm beim Todtenhof; 13. 9 a 06 qm das.; III. 83. 3 a vor dem Mühlenthor; 3576. 35 a 70 qm über den Zweifelshöfen; 101. 34 a 30 qm das Mühlenfeld; 544. 51 a 84 qm das Sudheimer Feld; 3825. 31 a 40 qm im Tepken-Bein; 3552. 66 a 10 qm über den Zweifelshöfen; 4031/3701. 23 a 59 qm unter Kelzer Weg; 3872. 13 a 20 qm Casseler Thor; II. 44, 8 a 98 qm vor dem Schützenhaus.

(8.) Ludwig Benoit (Louis Sohn), Ackermann zu Kelze.

Gemarkung Hofgeismar: III. 2228. 12 a 10 qm unter dem Dorfe Kelze; 2229. 3 a 47 qm das.; 2560. 20 a 90 qm am Liebenauer Weg.

(9.) Johann Ludwig Croll, Ackermann, und dessen Ehefrau, Margaretha geb. Morell, zu Kelze.

Gemarkung Hofgeismar: III. 2561. 21 a 70 qm am Liebenauer Weg; 2237. 30 qm Dorf Kelze; 2598. 13 a 95 qm an der rothen Breite; 2887. 60 a 34 qm auf dem Schrotweg; 2708. 25 a 20 qm am Pfannenfeld; 2190. 19 a 40 qm im Hinterfeld; 1473. 4 a 90 qm im Gänsefuß; 1951. 32 a 60 qm die Junkerwiesen.

(10.) Johannes Croll, Ackermann zu Kelze.

Gemarkung Hofgeismar: III. 1395. 4 a 74 qm im Gänsefuß; 1396. 6 a 05 qm unter dem Dorfe; 2886. 62 a auf dem Schrotweg.

(11.) Johann Bernhard Don, Ackermann zu Kelze.

Gemarkung Hofgeismar: III. 2895. 94 a 60 qm auf dem Schrotweg; 2502. 7 a 89 qm am Mühlenweg; 2570. 10 a 38 qm am Liebenauer Weg.

(12.) Ehefrau des Ackermanns Pierre Louis Monard, Marie Elisabeth geb. Bonnet, zu Kelze.

Gemarkung Hofgeismar: III. 2701. 18 a 35 qm im Pfannenfeld; 2638. 5 a 50 qm das.; 1507. 17 a 90 qm im Gänsefuß; 1477. 7 a 55 qm daselbst; 2199. 13 a 47 qm im Hinterfeld; 2050. 47 a 70 qm das.; 2151. 33 a 70 qm daselbst; 2484. 17 a 10 qm am Mühlenweg; 1384. 19 a 59 qm unter dem Dorfe Kelze; 1938. zum Theil mit 32 a 82 qm die Meierwiesen; 1941. 77 a 40 qm daselbst; 2196. 20 a 40 qm im Hinterfeld.

(13.) Carl August Morin, Ackermann zu Kelze.

Gemarkung Hofgeismar: III. 2657. 38 a 36 qm im Pfannenfeld.

(14.) George Morin (Jean Pierre's Sohn), Ackermann, und Frau, Marie geb. Morell, zu Kelze.

Gemarkung Hofgeismar: III. 2967. 75 a 60 qm auf dem Ebershagen; 2578. 13 a 10 qm am Knühl; 2663. 10 a 36 qm im Pfannenfeld; 2047. 27 a im Hinterfeld.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgedachten Grundstücke und auf die hierfür festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen, als die genannten Grundbesitzer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths geltend zu machen.

Die Entschädigungsbeträge werden wir den betreffenden Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen lassen, wenn von Niemand innerhalb der oben bestimmten Frist Einwendung dagegen erhoben wird.

Cassel den 14. Januar 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

106. Grundsteuer-Entschädigung. — In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren, (enthalten in Nr. 35 unseres Amtsblatts vom Jahre 1876) rc. sind von den nachstehend genannten Grundbesitzern für die unter deren Namen näher bezeichneten, im Kreise Homberg belegenen Grundstücke, Entschädigungs-An-

sprüche nach §. 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 rechtzeitig erhoben worden, und haben wir die Entschädigungsberechtigung dieser Grundstücke anerkannt.

1) von Alvensleben, J. L. Gebhard zu Falkenberg.

Gemarkung Falkenberg: Kartenbl. 1. Parzellen-Nummer 106/25. 2 a 21 qm die Teichwiese; 5. 57. 6 ha 64 a 65 qm auf der Valenge; 3. 1. 4 ha 28 a 50 qm die Lämmerhube; 6. 7. 9 ha 42 a 46 qm am Weinberg; 8. 54 a 33 qm das.; 13. 2 ha 80 a 23 qm am Rumbel; 6. 6 ha 39 a 99 qm am Weinberg; 4. 21. 6 ha 81 a 91 qm die Kirschwiese.

Gemarkung Roxhausen: 2. 57. 3 ha 01 a 62 qm auf dem Koppenstein.

Gemarkung Roxhausen: 3. 1. 3 ha 15 a 68 qm die Schaufeln; 2. 3 ha 76 a 39 qm daselbst.

Gemarkung Falkenberg: 4. 34. 12 ha 03 a 17 qm auf dem Werner; 35. 2 ha 51 a 38 qm das.; 3. 23. 90 a 29 qm die Heckenäcker; 4. 5 ha 00 a 49 qm die Lämmerhube; 5. 4 ha 71 a 67 qm daselbst; 6. 10. 52 a 62 qm am Rumbel; 11. 58 a 27 qm das.; 1. 65. 54 a 66 qm die Hopfenwiese; 66. 7 a 38 qm daselbst; 67. 1 ha 68 a 68 qm daselbst; 68. 8 a 86 qm daselbst; 107/62. 8 ha 62 a 24 qm unter dem Hagen; 10. 1 ha 73 a 66 qm die Teichwiese; 9. 5 ha 88 a 31 qm die Teichwiese; 103/25. 94 a 83 qm daselbst; 3. 6. 6 ha 25 a 07 qm die Rauwiese; 4. 22. 1 ha 12 a 98 qm die Kirschwiese; 64/23. 1 ha 25 a 04 qm das.; 24. 1 ha 65 a 12 qm das.; 30. 5 a 66 qm Hof Falkenberg; 31. 3 a 05 qm daselbst; 27. 1 ha 09 a 58 qm die Kälberwiese; 9. 2. 1 ha 09 a 78 qm an der Platte; 8. 2. 67 a 42 qm am langen Triesch; 4. 28. 1 ha 08 a 34 qm Hof Falkenberg; 32. 1 ha 44 a 85 qm der Borngarten; 33. 58 a 56 qm daselbst; 29. 7 a 29 qm Hof Falkenberg; 65/23. 11 a 73 qm die Kirschwiese; 2. 1 ha 24 a 12 qm der Obergarten; 1. 22 a 81 qm daselbst; 1. 26. 63 a 32 qm der untere Garten; 27. 58 a 79 qm das.; 28. 5 ha 11 a 41 qm der Schloßberg; 4. 26. 2 a 12 qm die Kälberwiese; 25. 20 a 65 qm Hof Falkenberg; 9. 1. 72 ha 21 a 26 qm an der Platte, 10. 1. 50 ha 74 a 20 qm der Weinberg; 5. 22. 4 ha 32 a 64 qm die Brauwiese; 23. 1 ha 94 a 54 qm das.; 25. 3 ha 84 a 64 qm das.

Gemarkung Falkenberg: 8. 6. 12 ha 11 a 32 qm im Linden; 7. 2 ha 27 a 04 qm das.; 8. 5 ha 96 a 98 qm das.; 1. 111 ha 33 a 35 qm am langen Triesch; 11. 75/66. 2 ha 66 a 13 qm der Rosenberg; 67. 3 ha 95 a 15 qm daselbst.

2) Auel, Andreas (Adams Sohn) zu Holzhausen.

Gemarkung Holzhausen: 6. 17. 17 a 04 qm die Weidenwiese.

3) Auel, Andreas Witwe, jetzt verehelicht an Auel, Friedrich zu Holzhausen.

Gemarkung Holzhausen: 9. 207. 77 a 55 qm auf dem breiten Baum; 208. 1 ha 44 a 85 qm das.

4) Auel, Friedrich, Ackermann zu Holzhausen.

Gemarkung Holzhausen: 10. 43. 4 a 82 qm die Bruchwiesen; 44. 38 a 38 qm daselbst.

5) Auel, Heinrich (Johannes Sohn) Förmer zu Holzhausen.

Gemarkung Holzhausen: 9. 170. 45 a 01 qm auf dem breiten Baum; 167. 57 a 76 qm die Wichtelhecke; 168. 10 a 85 qm das.; von 166. 21 a 62 qm daselbst.

6) Auel, Johannes (Johs. Sohn) Förmer zu Holzhausen.

Gemarkung Holzhausen: 9. 217. 10 a 06 qm auf dem breiten Baum.

7) Ehrenfried, Heinrich, Küfer zu Holzhausen.

Gemarkung Holzhausen: 9. 141. 58 a 11 qm die Gansäcker.

8) Eisenhuth, Adam Ludwig, Hüttenmeister und Frau, A. Elise geb. Bartholmai zu Holzhausen.

Gemarkung Holzhausen: 6. 107. 12 a 39 qm die Schleitzenäcker; 109. 3 a 46 qm das.; 18. 34 a 30 qm die Weidenwiese; 19. 1 ha 10 a 85 qm das.; 20. 58 a 57 qm daselbst.

9) Eisenhuth, Heinrich, Schreiner zu Holzhausen.

Gemarkung Holzhausen: 5. 155. 24 a 18 qm die Riedäcker.

10) Gombert, Hermann, Gutsbesitzer zu Holzhausen.

Gemarkung Holzhausen: 5. von 123. 17 a 46 qm die Riedäcker.

11) Heizemann, Conrad, Förmer und Frau, Gertrude, geb. Lepper, zu Holzhausen.

Gemarkung Holzhausen: 9. 146. 5 a 30 qm die Wichtelhecke; 6. 22. 22 a 85 qm die Weidenwiese; 9. 231/147. 48 a 07 qm die Wichtelhecke.

12) Hellwig, Johs., Ackermann zu Relbehausen.

Gemarkung Holzhausen: 12. 33. 1 ha 36 a 52 qm der Freundlingsberg; 34. 14 a 84 qm daselbst; 36. 23 a 10 qm das.; 26. 1 ha 23 a 42 qm daselbst; von 24. 4 a 10 qm das.; 27. 8 a 25 qm daselbst.

Gemarkung Relbehausen: 4. 1. 49 a 17 qm die dürre Wiese.

13) Keim, Friedrich, Förmer zu Holzhausen.

Gemarkung Holzhausen: 6. 15. 3 a 12 qm die Weidenäcker; 16. 1 ha 08 a 91 qm das.; 4. 281/22. 1 ha 70 a 99 qm die Rabenäcker; 282/22. 1 a 11 qm daselbst.

14) Möller, Justus (Georgs Sohn), Förmer zu Holzhausen.

Gemarkung Holzhausen: 10. 149. 17 a 62 qm am Ochsenrain; 150. 10 a 75 qm daselbst.

15) Nöll, Philipp, Gutsbesitzer zu Holzhausen.

Gemarkung Holzhausen: 6. 133. 8 a 35 qm die Steinwelle; 9. 74. 35 a 52 qm die Wichteläcker; 6. 45. 20 a 19 qm die Kleewiesen; 12. 69. 1 ha 47 a 13 qm hinter dem Bache; 6. von 44. 73 a 63 qm die Kleewiesen; 6. 73. 1 ha 57 a 35 qm die Lohwiesen.

16) Weidemann, Jacobs Frau, Rosine, geb. Gischler, zu Holzhausen.

Gemarkung Holzhausen: 10. 79. 51 a 55 qm die Pfützenwiesen; 80. 60 a 56 qm daselbst; 6. 151. 63 a 76 qm die Steinwelle; 152. 6 a 76 qm daselbst; 14. 39. 1 ha 06 a 64 qm die Almuthsbergwiesen.

17) Ziegler, Johannes, Förmer zu Holzhausen.

Gemarkung Holzhausen: 11. von 44. 90 a 13 qm die Lochwiesen.

18) Groß, Jacob, Ackermann zu Schellbach.

Gemarkung Remsfeld: 7. 285. 37 a 86 qm auf dem Brümberge; 286. 1 ha 28 a 00 qm das.; 287. 22 a 13 qm die Gaulsäcker.

19) Koch II., Carls Frau, Anna Elisabeth, geb. Hellwig, zu Remsfeld.

Gemarkung Remsfeld: 5. 408. 8 a 31 qm am Cronstrauch; 409. 2 a 22 qm das.; 410. 96 qm das.; 412. 23 a 28 qm das.; 414. 12 a 91 qm das.; 416. 11 a 59 qm das.; 347 (½.) 7 a 53 qm Rödengrund.

20) Findling, Johannes, Müller zu Berna.

Gemarkung Steindorf: 5. 5. 95 a 69 qm oberster Quellberg; 7. 75 a 51 qm daselbst; 14. 49 a 73 qm daselbst; 20. 98 a 23 qm daselbst.

21) Bartholmay, Heinrich, Oeconom zu Borken.

Gemarkung Borken: 16. 151. 12 a 41 qm das Pfaffenhäuser Feld; 7. von 162. 3 a 62 qm auf dem Todtengraben; 5. 261/221. 22 a die vordersten Grabenwiesen; von 262/221. 33 a 06 qm daselbst; 43. 13 a 82 qm die Benshäuser Wiesen; von 3. 4 a 30 qm das.; 13. 290. 4 a 58 qm die Stadt; 14. 43. 66 a 59 qm Todtengraben; 31. 69 a 73 qm das.; 7. 163. 34 a 09 qm auf dem Todtengraben; 6. 118/25. 19 a 81 qm das Hessel; 14. 130. 11 a 50 qm in der Homberger Spitze.

22) Hahn, Andreas, Kaufmann zu Borken.

Gemarkung Borken: 14. 56. 51 a 67 qm am Grabenwiesenweg.

23) Hahn, Johannes I. zu Borken.

Gemarkung Borken: 7. 35. 17 a 30 qm Blümlingsfeld; 3. 61. 20 a 76 qm das.; von 122. 21 a 39 qm das.; 4. von 166. 18 a 22 qm auf dem Gries; 15. von 165. 20 a 29 qm der Löbenhäusergrund; 3. von 4. 36 a 50 qm die Blümlingswiesen.

24) Heimendahl, Alexander, Geh. Commerzienrath zu Crefeld.

Gemarkung Borken: 13. von 3. 33 a 93 qm Bommergarten; 1. 1 ha 16 a 92 qm Bommerwiesen; 12. 86. 1 ha 13 a 68 qm die Wolfsäcker; 74. 52 a 78 qm in der Galle; 62. 9 a 43 qm das.; 65. 42 a 40 qm das.; von 126. 2 ha 15 a 48 qm Erlenäcker; 127. 42 a 06 qm das.; 11. 158/71. 23 a 43 qm das Bobenhäuserfeld; 113. 24 a 66 qm daselbst; 81. 26 a 45 qm daselbst; 1. 77. 1 ha 61 a 41 qm der Mülleracker; 17. 48 a 69 qm die Stückäcker; 93. 1 ha 34 a 88 qm Griesäcker; 122. 1 ha 26 a 13 qm das Werkraser Feld; 111. 54 a 02 qm das.; 105. 20 a 88 qm das.; 9. 231. 65 a 19 qm die Schaalenäcker; 226. 16 a 51 qm das.; 219. 49 a 96 qm das.; 136. 89 a 97 qm der kleine Bommeracker; 144. 1 ha 59 a 70 qm der große Bommeracker; 206. 58 a 27 qm Bobenhäuser Feld; 10. 88. 52 a 94 qm der Röderacker; 97. 24 a 34 qm das.; 107. 17 a 46 qm das.; 115. 32 a 38 qm auf dem Gilserstück; 71. 22 a 63 qm die krummen Beete; 21. 53 a 70 qm auf der Griesbacher Höhe; von 24. 17 a 46 qm das.; 25. 75 a 85 qm das.; 26. 11 a 50 qm das.; 15. 39 a 10 qm Leimenäcker; 1. 202. 1 ha 74 a 30 qm das.; 10. von 1. 93 a 91 qm der Hainacker; 197. 69 a 57 qm auf dem Gilserstück; 189. 22 a 31 qm das.; 184. 50 a 71 qm das.; 183. 85 a 43 qm das.; 180. 88 a 42 qm das.; 12. 137. 51 a 67 qm Erlenäcker; 19. 45. 5 ha 53 a 19 qm Stegäcker; 36. 3 ha 53 a 56 qm der Teichacker; 11. 74. 72 a 83 qm das Bobenhäuser Feld; 19. 48. 69 a 61 qm Stegäcker; 18. 285. 2 ha 43 a 13 qm die Lochäcker; 19. 39. 46 a 98 qm Gliesenbehläcker; 38. 2 ha 61 a 32 qm das.; 18. 293. 53 a 48 qm am Nassenerfurther Wege; 299. 71 qm das.; 10. 109. 1 ha 20 a 44 qm der Röderacker; 12. von 123. 15 a 87 qm Erlenäcker; 18. 286. 10 a 91 qm die Lochäcker; 287. 1 ha 03 a 88 qm daselbst; 292. 2 a 61 qm am Nassenerfurther Wege; 9. 127. 12 a 57 qm die Hilgenäcker; 18. 148. 77 a 56 qm die Trieschertheile; 19. 33. 55 a 65 qm auf der Hermannstruth; 34. 35 a 20 qm daselbst; 5. 1 ha 28 a 28 qm das.; 12. 113. 13 a 02 qm Rohrwiesen; 11. 119. 40 a 90 qm das Bobenhäuser Feld; 125. 73 a 26 qm Bobenhäuser Wiesen; 110. 38 a 19 qm das Bobenhäuser Feld; 135. 7 a 88 qm Bobenhäuser Wiesen; 137. 15 a 39 qm das.; 12. von 142. 1 ha 07 a 39 qm Stegwiesen; 141. 3 ha 16 a 21 qm das.; 19. von 47. 55 a 95 qm das.; 46. 1 ha 40 a 61 qm das.; 9. 19. 36 a 12 qm die Schaalenwiesen; 25. 16 a 83 qm das.; 164. 1 ha 21 a 95 qm die Kirchhofsäcker; von 202. 10 a 64 qm Bobenhäuser Feld; 1. 150. 26 a 85 qm das Werkraser Feld; 19. 1. 25 a 50 qm auf der Hermannstruth; 2. 2 ha 17 a 81 qm das.; 40. 2 ha 25 a 64 qm der Gliesenbehl; 12. 139. 43 a 99 qm Erlenäcker; 16. 108. 11 ha 47 a 44 qm Hutenäcker; 93. 17 a 30 qm an der Schaftrift; 82. 29 a 39 qm das.; 15. 53. 26 a 57 qm im Homberger Feld; 6. 100. 65 a 03 qm in der Homberger Ecke; 15. 60. 1 ha 31 a 58 qm im Homberger Felde; 6. 82. 17 a 62 qm der kleine Hessel; 44. 61 a 57 qm das Hessel; 35. 37 a 39 qm das.; 30. 24 a 50 qm das.; 21. 47 a 45 qm Ratzäcker; 8. 36 a 91 qm das.; 5. 180. 63 a 28 qm das Hessel; 237. 21 a 84 qm das Grabenfeld; 195. 45 a 86 qm vor der hintersten Grabenwiese; 156. 59 a 23 qm hinter der hintersten Grabenwiese; von 158. 1 ha 80 a 41 qm daselbst; 166. 1 ha 97 a 84 qm das.; 6. 76. 92 a 96 qm der kleine Hessel; 50. 5 ha 65 a 41 qm das Hessel; 15. 169. 5 ha 64 a 71 qm die Bruchwiesen; 170. 1 ha 69 a 19 qm die Bruchäcker; 16. 73. 1 ha 06 a 64 qm im Eichen Loh; 4. 24. 18 a 22 qm auf dem Kreuze; 51. 10 a 38 qm am Singlisschen Wege; 105. 31 a 10 qm Bobensfeld; 20. 115. 61 a 95 qm auf der Sandkaute; 21. von 81. 3 ha 82 a 62 qm Hundsrück; 80. 6 a 76 qm das.; 18. 93. 93 a 75 qm Lochäcker; 16. 107. 46 a 98 qm an der Schaftrift; 109. 65 a 63 qm Lochwiesen; 15. 145. 51 a 19 qm der Löbenhäuser Grund; 14. 1. 28 a 44 qm Dorfwiesen; 7. 209. 11 a 65 qm Dorfwiesengärten; 13. 99. 20 a 13 qm vorm Thor.

Gemarkung Trockenerfurth: 1. 60. 23 a 43 qm Unterwiesen.

25) Hilgenberg, Conrad, Ackermann zu Borken.

Gemarkung Borken: 3. 9. 1 ha 44 a 14 qm die Blümlingswiesen; 13. 45 a 05 qm daselbst; 14. 7 a 57 qm daselbst.

26) Mardorf, Friedrich (Hermanns Sohn) zu Borken.

Gemarkung Borken: 15. 111. 21 a 36 qm der Löbenhäuser Grund; 3. 89. 73 a 70 qm das Blümlingsfeld; 17. von 27. 27 a 53 qm Lerchenrain; 19. 31. 14 a 16 qm auf der Hermannstruth; 3. 31 a 42 qm daselbst.

27) Mardorf, Thomas (Friedrichs Sohn) zu Borken.

Gemarkung Borken: 4. 11. 32 a 29 qm auf dem Kreuz; 7. 88. 11 a 34 qm Blümlingsfeld; 13. 60. 17 a 62 qm Steinacker.

28) Müller, Jacob, Oeconom zu Borken.

Gemarkung Borken: 7. von 99. 29 a 83 qm auf dem Schindebaum; von 105. 14 a 92 qm Dorfwiesenäcker; 4. 156. 15 a 39 qm auf dem Gries; 3. 76. 15 a 39 qm das Blümlingsfeld; 4. 141. 19 a 17 qm auf dem Gries; 15. von 100. 7 a 40 qm Löbenhäuser Spitze; 16. 8. 38 a 18 qm im Eichen Loh; 14. 175. 59 a 67 qm zwischen dem Homberger und Pfaffenhäuser Wege.

29) Müller, Georg, Oeconom zu Borken.

Gemarkung Borken: 15. 118. 53 a 10 qm der Löbenhäuser Grund; 14. von 169. 14 a 92 qm zwischen dem Homberger und Pfaffenhäuser Wege; 7. 117. 23 a 27 qm Dorfwiesenäcker.

30) Müller, Heinrich (Christians Sohn), Oeconom zu Borken.

Gemarkung Borken: 8. 142. 30 a 15 qm auf dem Steinknatz; 21. 60. 33 a 29 qm auf dem Littig; 11. 26. 21 a auf dem Gilserstück; 10. 158. 62 a 65 qm daselbst.

31) Kalb, Adam, Oeconom zu Borken.

Gemarkung Borken: 14. 70. 49 a 96 qm in der Homberger Ecke; 16. 156. 67 a 22 qm das Pfaffenhäuser Feld; 136. 15 a 87 qm daselbst; von 85. 6 a 92 qm an der Schaftrift; 3. von 55. 43 a 67 qm das Blümlingsfeld.

32) Auel, Heinrich, Förmer zu Holzhausen.

Gemarkung Homberg: KK. 125. 28 a 96 qm auf der Gieshecke.

33) Dickhaut, Andreas, Förmer zu Holzhausen.

Gemarkung Homberg: T. 122. 33 a 17 qm die Blankenäcker; 17. 17 a 34 qm im Illersgrund.

34) Ehrenfried, Heinrichs Frau, Elisabeth, geb. Auel, zu Holzhausen.

Gemarkung Homberg: KK. 118. 11 a 21 qm auf der Giesheсke.

35) Gombert, Hermann, Gutsbesitzer zu Holzhausen.

Gemarkung Homberg: T. 26. 30 a 79 qm im Illersgrund; U. 89. 14 a 64 qm am Mühlenberg; V. 114. 74 a 62 qm die Lohwiesen; T. 81. 1 ha 06 a 36 qm auf der weißen Erde; 82. 83 qm daselbst; 34. 51 a 23 qm an der Straße; 34a. 95 qm das.

36) Hartmann, Carl und Frau, Henriette, geb. Rohde, zu Homberg.

Gemarkung Homberg: V. 22. 90 a 45 qm der David.

37) Kaufmann, Georg Witwe, Elisabeth, geb. Henkel, zu Homberg.

Gemarkung Homberg: V. 95. 17 a 66 qm in der Schnellwiese; 96. 11 a 69 qm daselbst; 97. 1 a 19 qm daselbst.

38) Lohaus, Conrad, Förmer und Frau, Anna, Catharina, geb. Steiner, zu Holzhausen.

Gemarkung Homberg: JJ. 180. 16 a 55 qm auf der Giershecke.

39) Otto, Christoph, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Mühlhausen.

Gemarkung Homberg: M. 27. 35 a 24 qm im Wässerbach.

40) Plock, Justus und Frau, Elise, geb. Linnenkohl, zu Holzhausen.

Gemarkung Homberg: KK. 126. 26 a 73 qm auf der Giershecke.

41) Schöneweis, Heinrich, Förmer zu Holzhausen.

Gemarkung Homberg: T. 41. 19 a 65 qm an der Straße; 41a. 33 qm daselbst.

42) Strauch, Berginspectors Ehefrau Erben zu Homberg.

Gemarkung Homberg: MM. 115/102. 78 a 68 qm an der Lützelwiger Straße; 103. 1 a 75 qm das.: NN. 68/2. 19 a 07 qm am Sonsheimer Wege; 70/4. 15 a 24 qm das.; 72/6. 35 a 07 qm das.; V. 30a. 23 a 86 qm der David; 144. 1 ha 32 a 69 qm in der Aue; U. 50. 10 a 74 qm am Mühlenberg; 49. 1 a 02 qm daselbst; 51. 9 a 62 qm daselbst.

43) Siehl, Johannes, Gutsbesitzer zu Holzhausen.

Gemarkung Holzhausen: 8. 38. 85 a 73 qm im Dorfe; 39. 21 a 93 qm das.; 10. 190. 1 ha 47 a 83 qm die Heide; 9. 112. 17 a 36 qm die Frasenäcker; 135. 57 a 79 qm die Gansäcker: 10. 61. 39 a 42 qm die Birkäcker; 85. 45 a 38 qm die Pfützenwiesen; 6. 2. 10 a 22 qm die Weidenäcker; von 1. 32 a 38 qm das.; 141. 38 a 18 qm die Steinwelle; von 126. 27 a 96 qm daselbst; 12. 66. 22 a 15 qm hinter dem Bache; 11. 99. 40 a 37 qm der Engelberg; 4. 210. 58 a 91 qm das Eichholz; 206. 20 a 03 qm das.; 200. 54 a 17 qm daselbst; 183. 33 a 13 qm das alte Feld; 10. 2. 1 ha 83 a 92 qm hinter dem Bach; 1. 62 a 80 qm das.; 59. 35 a 20 qm die Birkäcker; 6. 3. 26 a 85 qm die Weidenäcker; von 242/222. 5 a 97 qm die Eluse; 12. 97/68. 50 a 08 qm hinter dem Bache; 98/68. 28 a 97 qm das.; 11. 124. 1 ha 43 a 05 qm die offene Grube; 4. 19. 31 a 42 qm die Weidenäcker; 5. 163. 2 a 64 qm die Riedäcker; 164. 19 a 64 qm daselbst; 10. 58. 44 a 21 qm die Bruchwiesen; 14. 2. 7 a 08 qm beim sauern oder bösen Brunnen; 12. 65. 1 ha 60 a 24 qm hinter dem Bache; 11. 38. 33 a 15 qm die Lochwiesen; 39. 4 a 24 qm daselbst; 10. 129. 25 a 14 qm am Ochsenrain; 6. 166. 10 a 76 qm die Wehrkatze; 4. 146. 16 a 51 qm im Allmeroth; 5. von 81. 84 a 17 qm die Knottenäcker; 11. 158. 4 a 89 qm das Wendefeld; 156. 7 a 40 qm daselbst.

44) Hahn, Conrad, Wirth und Frau, Anna Catharina, geb. Ackermann, zu Remsfeld.

Gemarkung Remsfeld: 6. 242. 43 a 20 qm im Dorfe; 352. 22 a 96 qm Hohwiese; 353. 16 a 60 qm das.; 354. 26 a 99 qm das.; 350. 1 ha 00 a 65 qm überm Bilstein; 332. 28 a 85 qm Hofrain; 338. 7 a 84 qm das.; 341. 26 a 30 qm das.; 342. 4 a 39 qm das.; 345. 20 a 22 qm das.; 346. 2 a 67 qm das.; 5. 405. 1 a 29 qm am Cronstrauch; 406. 1 a 92 qm das.; 407. 8 a 40 qm das.; 411. 8 a 72 qm daselbst; 413. 25 a 35 qm das.; 415. 9 a 84 qm das.; 347½. 7 a 54 qm Rödengrund; 2. 217. 48 a 31 qm auf der Eiskaute; 218. 57 a 81 qm daselbst; 6. 330. 24 a 92 qm Hofrain; 331. 34 a 11 qm daselbst.

45) Schmidt, Anna Martha (Johann Adams Tochter) zu Remsfeld.

Gemarkung Remsfeld: 6. 333. 23 a 12 qm Hofrain; 337. 12 a 42 qm das.; 339. 2 a 84 qm das.; 340. 11 a 95 qm das.; 343. 1 a 65 qm das.; 344. 11 a 26 qm das.; 347. 1 a 59 qm das.; 348. 18 a 11 qm das.; 2. 252. 82 a 57 qm in der Struth; 14. 13. 19 ha 74 a 31 qm der G.rnswald.

45) Trieschmann, Adam, (Paulus Sohn) zu Remsfeld.

Gemarkung Remsfeld: 2. 264. 4 ha 32 a 68 qm das Stück; 365/267. 93 a 45 qm daselbst; 263. 15 a 92 qm das.; 1. 104. 1 ha 96 a 11 qm die Stechhecke; 105. 45 a 31 qm das.; 106. 45 a 60 qm das.; 2. 213. 53 a 81 qm Schäferacker.

47) Siehl, Johannes, Gutsbesitzer zu Holzhausen.

Gemarkung Homberg: S. 118. 1 ha 60 a 22 qm am Götzengraben; 166. 23 a 86 qm vor der Plumbeswiese; 167. 8 a 19 qm das.; 168. 2 a 96 qm daselbst; T. 39. 10 a 41 qm an der Straße; 83. 30 a 31 qm auf der weißen Erde; 84. 2 a 04 qm das.; 85. 43 a 83 qm das.; 114. 24 qm vor der Plumbeswiese; 115. 18 a 53 qm die Blankenäcker; 124. 1 ha 10 a 58 qm der Kummermeister; 125. 2 a 69 qm das.; JJ. 188. 68 a 02 qm auf dem Kutz; KK. 102. 32 a 54 qm die Knechtäcker; 103. 64 qm das.; 117. 45 a 90 qm auf der Giershecke; 116. 3 a 66 qm das.; PP. 18. 96 a 89 qm am hohlen Graben.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgedachten Grundstücke und auf die hierfür festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen, als die genannten Grundbesitzer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths geltend zu machen.

Die Entschädigungsbeträge werden wir den betreffenden Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen lassen, wenn von Niemand innerhalb der oben bestimmten Frist Einwendung dagegen erhoben wird.

Cassel den 15. Januar 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

107. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Gemarkung Frankenhain vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Eschwege

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen geschehen, — von dem Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung im Amtsblatt zum ersten Mal erscheint. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Abterode am 25. November 1878.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

108. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Rauschenberg, Schiffelbach und Wohra vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Kirchhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die

Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rauschenberg den 9. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

109. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Argenstein, Wenkbach und Stedebach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Fronhausen am 5. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Fenner.

110. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Ebsdorf, Haddamshausen, Hermershausen, Niederweimar, Reddehausen, Ronhausen, Schwarzenborn und Wittelsberg vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Marburg am 5. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Kehr.

111. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Kirchhain und Niederklein vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Kirchhain am 12. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Hellbach.

112. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Hausen, Hollstein, Küchen, Reichenbach, Retterode, Vellmeden und Wickersrode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Lichtenau am 16. December 1878.

Königliches Grundbuchamt.

113. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Gemarkungen Epterode und Uengsterode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Großalmerode den 17. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Sunkel.

114. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen bezw. Gemarkungstheile von Wiera, Sebbetterode und Sachsenhausen Blatt 11 vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchs-Abschriften bezw. deren in Betracht kommenden Theile in dem Local des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit dem 21. December 1878 offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa den 30. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Fuchs.

115. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Weißenhasel vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg a/F.

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Nentershausen am 3. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Büff.

116. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Erfurtshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf den §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrolle im unterzeichneten Grundbuchamte, die dazu gehörigen Karten aber bei dem Königlichen Katasteramte Kirchhain zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann jeden Werktag Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, vom Tage der ersten Einrückung in das Amtsblatt an gerechnet geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen dieser Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Amöneburg am 9. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Winckler.

117. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Braunhausen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königl. Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dies im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rotenburg den 4. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Klemme.

118. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, und unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt vom 30sten August 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die Flurkarte der Gemarkung Bründersen bezüglich der neuvermessenen Kartenblätter 1 bis 8 hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Wolfhagen am 8. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kersting.

119. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 30. August 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Wolferode hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rauschenberg am 4. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

120. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 23. August 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Hatzbach hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen. Rauschenberg den 4. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

121. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 6. September 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Günsterode, Haina, Mörshausen, Nausis, Schnellrode und Stolzhausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Spangenberg am 7. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Conrt.

Vacanzen.

122. Die erste protestantische Schulstelle zu Dalherda, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 990 Mark beträgt, ist vacant und wollen Bewerber um dieselbe ihre des-

fälligen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb vier Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Denhard zu Hettenhausen, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld am 8. Januar 1879.

Der Königliche Landrath. J. V.: Goerz.

123. Die neu begründete zweite Schulstelle in Herrenbreitungen ist zu besetzen; Bewerber um dieselbe wollen sich unter Vorlegung ihrer Papiere bis zum 10. Februar d. J. bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Keßler in Herrenbreitungen, melden.

Schmalkalden am 10. Januar 1879.

Königl. Landrath Senfft v. Pilsach.

124. Bewerber um die erledigte zweite Schulstelle zu Hüttengesäß, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden zur alsbaldigen Einreichung ihrer Meldungsgesuche nebst Zeugnissen aufgefordert. Hanau am 7. Januar 1879.

Der Landrath v. Schrötter.

125. Bewerber um die mit dem 1. März cr. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Magdlos, mit welcher ein Jahreseinkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Schulvorstand zu Flieden zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Fulda am 7. Januar 1879.

Der Königliche Landrath Cornelius.

126. Zufolge Versetzung des jetzigen Stelleninhabers kommt vom 1. Februar d. J. ab eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Brotterode zur Wiederbesetzung.

Geeignete Bewerber wollen sich, unter Vorlegung ihrer Papiere, bis zum 5. Februar d. J. bei dem Lokal-Schul-Inspektor, Herrn Pfarrer Dr. Hausmann in Brotterode, melden.

Schmalkalden am 13. Januar 1879.

Königlicher Landrath Senfft v. Pilsach.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Rintelen, bisher zu Münster, ist in das Collegium der Königlichen General-Commission zu Cassel versetzt. Der Gerichts-Assessor Müller, früher zu Zeitz und der Gerichts-Assessor Waldhecker, bisher zu Recklinghausen, sind in die landwirthschaftliche Verwaltung übernommen und werden zu ihrer Ausbildung zu Special-Commissarien beim Collegium der genannten General-Commission beschäftigt. Der ꝛc. Müller ist zum Regierungs-Assessor ernannt. Der bisherige Protokollführer von Heppe ist zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen ernannt und wird behufs weiterer Ausbildung zum Oekonomie-Commissar gleichfalls beim Collegium der General-Commission beschäftigt. Dem früher beim genannten Collegium beschäftigten Regierungs-Assessor Coester ist die Weiterführung der Special-Commission III hierselbst übertragen. Der bisherige Oekonomie-Commissions-Gehülfe von Schenk zu Schweinsberg ist zum Oekonomie-Commissarius ernannt und wird vorläufig beim Collegium der General-Commission weiter beschäftigt. Der Feldmesser André ist von der Special-Commission zu Marburg zur Special-Commission in Wetzlar versetzt. Der in das Ressort der Königlichen General-Commission übernommene Feldmesser Trautmann ist der Special-Commission Fulda überwiesen. Die früher im geodätisch-technischen Bureau der genannten Behörde beschäftigten Feldmesser Plähn und Wiegand II sind und zwar Ersterer an die Special-Commission Wetzlar, Letzterer an die Special-Commission II hierselbst versetzt. Der Landwirth und Culturtechniker Oskar Schimbke ist zur Laufbahn eines Oekonomie-Commissars zugelassen und behufs seiner Ausbildung zunächst der Special-Commission in Fulda als Protokollführer überwiesen.

Der seitherige Kreiswundarzt für den Landkreis Cassel, Dr. med. Gottfried Krause zu Cassel, ist zum Medizinal-Rath und Mitglied des Medizinal-Collegiums der Provinz Hessen-Nassau ernannt worden.

Der Dekan des Stiftes zu Rotenburg und Pfarrer an der Neustädter Gemeinde daselbst, Michaeli, ist zum Metropolitan der Pfarreiklasse Rotenburg ernannt worden.

Dem Secretair und Bibliothekar des Königlichen Theaters zu Cassel, Wilhelm Benneke, und dem Bureau-Vorsteher und Ober-Inspector des Königlichen Theaters daselbst, Hofrath Heinrich Eysel, ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand mit Pension, Ersterem vom 1sten d. Mts., Letzterem vom 1. April d. J. ab ertheilt worden.

Dem Kataster-Controleur, Steuer-Inspector Heer zu Cassel ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Den Orgelbaumeistern, Gebrüdern Friedrich und Heinrich Euler zu Gottsbüren, ist das Prädikat „Königliche Hof-Orgelbauer“ Allergnädigst verliehen worden.

Der Wegebau-Aufseher Fußinger zu Schlüchtern ist vom 1ten k. Mts. ab aus dem ständischen Dienst entlassen worden.

Der ständische Wegebau-Aufseher Gonnermann in Elgershausen ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 22. Januar **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

127. Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 6. und 13. d. Mts. (Reichs-Anzeiger Nr. 5 und 10) die Nummern 1 u. 2 des I. Jahrgangs der in London herausgegebenen, von Joh. Most redigirten periodischen Druckschrift: „Freiheit. Sozialdemokratisches Organ“ verboten worden sind, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blatts „Freiheit“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin den 17. Januar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

128. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von Josef Bardorf in Wien herausgegebene und verlegte nicht periodische Druckschrift „Oesterreichischer Arbeiter-Kalender für das Jahr 1879“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist. Berlin den 17. Januar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

129. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund §. 11 u. §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 5 der periodischen Druckschrift:

„Crimmitschauer Bürger- u. Bauernfreund“

vom 8. Januar 1879 verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Druckschrift erstreckt. Zwickau den 13. Januar 1879.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

130. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in London erschienene, hierher gesandte, von Sonnabend den 11. Januar cr. datirte Druckschrift: „Deutschland“ „Freiheit“, herausgegeben vom Kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London, nach §. 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist. Hamburg den 15. Januar 1879.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzial-Behörden.

131. Die Königliche Prüfungs-Commission zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rectoren ist für das Jahr 1879 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Provinzial-Schulrath Kretschel, Vorsitzender, hier,
Regierungs- und Schulrath Bayer in Wiesbaden,
„ „ „ Hasse hier,
Seminar-Director Hardt in Usingen,
Rector, Professor Dr. Buderus hier und
Prorector Henser hier.

Die Prüfungs-Termine werden seitens des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums veröffentlicht.

Cassel den 15. Januar 1879.

Der Ober-Präsident v. Ende.

132. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 26. März c. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 25sten künft. Mts. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Director, Herrn Dömich in Homberg, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel den 10. Januar 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

133. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg

ist auf den 25. März d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 25sten l. M. unter Einreichung

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Cassel den 10. Januar 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

134. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda ist auf den 2. April d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. März c. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Heskamp in Fulda zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel den 10. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

135. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 1. April d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 1. März d. J. unter Einreichung

a) des Geburtsscheines,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Cassel den 10. Januar 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

136 Am 21. April a. c. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein neuer Cursus und ist **die Aufnahme-Prüfung** auf den 28. und 29. März c. angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 15. März unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises,

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Hopf in Herborn, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel den 13. Januar 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

137. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern haben wir Termin auf den 28. Juni d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. Mai d. J. bei den betreffenden Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift;

beide (Nr. 4 u. 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1. Juni c. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 27. Juni d. J., Nachmittags 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Wiecker in Schlüchtern persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872, §. 16 ff. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 ff.)

Cassel den 13. Januar 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

138. Am 23. April d. J soll in Cassel die Prüfung der **Schulvorsteherinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach §. 23 des Prüfungs-Reglements vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungsgesuche sind bis zum 15. Februar d. J. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;
4) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit;
5) ein amtliches Führungs-Attest und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Im Uebrigen verweisen wir auf das oben allegirte Prüfungs-Reglement (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1874. S. 641 ff.).

Cassel den 10. Januar 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

139. Am 18. April c. und den folgenden Tagen soll die diesjährige **Lehrerinnen-Prüfung** in Cassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. Februar c. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (f. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 334).

Cassel den 10. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

140. Am 24. April c. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Prüfung für **Handarbeits-Lehrerinnen** in Cassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. März c. und zwar die im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen direct an uns einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Geburtsschein;
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titel-

blatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand;
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnen-Bildung;
5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit und
6) ein amtliches Führungs-Attest.

Die Prüfungs-Gebühren betragen für jede Examinandin 3 Mark.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für die Handarbeits-Lehrerinnen vom 8ten Februar 1876 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1876. S. 182 ff.).

Cassel den 10. Januar 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

141. **Nachweisung** über die auf Grund des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, für die einzelnen Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel pro Monat December 1878 festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der nach §. 5 des citirten Gesetzes verabreichten Fourage maßgebend sind.

1. Laufende Nummer des Lieferungs-Verbandes.	2. Bezeichnung der Kreise, welche einen Lieferungs-Verband bilden.	3. Bezeichnung des Hauptmarktortes von dem in Colonne 2 aufgeführten Lieferungs-Verbande.	4. Durchschnittspreis pro Centner.					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Stadt- u. Landkreis Cassel, Witzenhausen und Eschwege	Cassel	6	42	2	18	1	37
2.	Fritzlar, Homberg und Ziegenhain	Fritzlar	5	97	2	15	1	32
3.	Hersfeld	Hersfeld	6	—	1	70	1	50
4.	Rotenburg und Melsungen	Rotenburg	6	—	2	—	1	50
5.	Hofgeismar und Wolfhagen	Hofgeismar	6	50	1	05	1	40
6.	Fulda, Hünfeld, Gersfeld u. Schlüchtern	Fulda	6	27	2	08	2	05
7.	Hanau u. Gelnhausen incl. des Bezirks Orb	Hanau	6	52	2	09	1	56
8.	Marburg, Kirchhain und Frankenberg incl. des Bezirks Vöhl	Marburg	6	25	2	—	1	60
9.	Rinteln	Rinteln	6	14	1	75	1	50
10.	Schmalkalden	Schmalkalden	6	48	2	25	1	75

In Gemäßheit der Nr. 6 alin. 5 der Instruction vom 2. September 1875 zur Ausführung des obengedachten Gesetzes werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 17. Januar 1879. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

142. **Polizei-Verordnung.** — Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen verordnen wir für den Regierungsbezirk Cassel was folgt:

§. 1. Es dürfen für die Zukunft die Gemeinden nur solche Bullen zur Bedeckung der Kühe verwenden, welche bei einer deshalbigen Untersuchung für zulässig zur Zucht erklärt worden sind.

Derselben Untersuchung unterliegen auch die im Besitze von Privaten befindlichen Bullen, wenn diese zum Springen fremder Kühe gegen Zahlung benutzt werden.

§. 2. Zur Vornahme der im §. 1 gedachten Prüfung werden für jeden Kreis bezw. Verwaltungs-Amtsbezirk je nach Bedürfniß Körungs-Commissionen bestellt, welche aus je drei Sachverständigen bestehen sollen.

Diese Sachverständigen werden durch den Kreistag aus den Mitgliedern des betreffenden landwirthschaftlichen Kreis- beziehentlich Bezirks-Vereins, oder falls solche Vereine nicht bestehen sollten, aus der Zahl anderweitiger Sachverständiger gewählt.

Der Kreistag hat gleichzeitig je drei Ersatzmänner auf dieselbe Weise zu bestimmen.

Die Mitglieder der Körungs-Commission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und ist eine Wiederwahl zulässig.

§. 3. Die Körung findet alljährlich an den von dem Königlichen Landrathsamte im Einvernehmen mit der Körungs-Commission zu bestimmenden Tagen und Orten statt, nachdem das Königliche Landrathsamt zuvor ermittelt hat, ob anzukörende Bullen vorhanden sind.

Die zur Zucht bestimmten Bullen müssen an diesen Tagen und Orten, mit Nasenringen versehen, der Körungs-Commission vorgeführt werden.

Die Körung findet unentgeldlich statt.

§. 4. Die Körungs-Commission giebt ihre Entscheidung über die Zulässigkeit der vorgeführten Bullen zur Zucht nach ihrem gewissenhaften, den Stand und die Bedürfnisse der Rindviehzucht in der Gemeinde berücksichtigenden Ermessen ab.

§. 5. Die Beschlüsse der Körungs-Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und sofort eröffnet.

Berufung über die Beschlüsse gegen die Zulässigkeit eines Bullen findet nicht statt.

§. 6. Die einmal angekörten Bullen sind, soweit nicht von dem Königlichen Landrathsamte eine wiederholte Prüfung für nöthig erachtet wird, fortdauernd zum Springen zulässig.

§. 7. Die Körungs-Commission hat dem Königlichen Landrathsamte ein Verzeichniß nebst Beschreibung der für zulässig erklärten Bullen mitzutheilen, welches in dem Kreisblatte zu veröffentlichen ist.

§. 8. Diejenigen Bullen, welche sich beim Erlasse dieser Polizei-Verordnung bereits im Besitz von Gemeinden oder von Privaten befinden, unterliegen der Prüfung nicht.

Für solche Bullen, welche erst nach dem Körungstermin angeschafft sind oder welche aus triftigen Gründen in demselben nicht gestellt werden konnten, kann die einstweilige Erlaubniß zum Springen durch das Königliche Landrathsamt auf Grund eines desfalls von dem Königlichen Kreisthierarzte eingezogenen Gutachtens für die Zeit bis zur nächsten Körung ertheilt werden.

§. 9. Wenn die aus Vertrag oder aus sonstigem Grunde zum Halten der Gemeindebullen Verpflichteten, sowie die im §. 1 alin. 2 weiter gedachten Bullenhalter einen nicht zugelassenen Bullen zum Bedecken der Kühe verwenden, so verfallen sie im ersten Contraventionsfalle in eine Strafe von 15 Mark, in jedem Wiederholungsfalle in eine solche von 30 Mark.

§. 10. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Cassel den 17. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

148. **Grundsteuer-Entschädigung.** — In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren, (enthalten in Nr. 35 unseres Amtsblatts vom Jahre 1876) ꝛc. sind von den nachstehend genannten Grundbesitzern für die unter deren Namen näher bezeichneten, im Kreise Witzenhausen belegenen Grundstücke Entschädigungs-Ansprüche nach §. 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 rechtzeitig erhoben worden, und haben wir die Entschädigungsberechtigung dieser Grundstücke anerkannt.

(A. 1.) von Berlepsch, Graf Carl Friedrich Ludwig Hans, zu Schloß Berlepsch.

a. Gemarkung Ermschwerd: Kartenbl. J. Parz.-Nummer 16. 06 a 29 qm vor dem großen Mittelberg; 30. 09 a 69 qm unter der Straße; 30c. 01 a 47 qm das.; K II. 118a. 11 a 18 qm im kleinen Felde; 118. 12 a 07 qm das.; 119. 06 a 11 qm das.; 120. 24 a 66 qm das.; 135. 06 a 29 qm das.; J. 2a. 33 a 45 qm vor dem großen Mittelberg; 16a. 53 a 38 qm das.; 7a. 87 a 69 qm das.; 7aa. 67 a 43 qm das.; 31a. 7 ha 80 a 81 qm unter der Straße; 26. 41 a 72 qm das.; 26a. 16 a 04 qm das.; 36. 24 a 18 qm das.; 44. 2 ha 89 a 68 qm vor dem großen Mittelberg; 54. 94 a 45 qm hinter den Höfen; 60. 1 ha 58 a 27 qm das.; 94. 65 a 41 qm über dem Thalweg; 95. 08 a 25 qm unter dem Thalweg; 107. 73 a 03 qm das.; 110. 64 qm das.; 111. 1 ha 81 a 75 qm das.; 108. 05 a 75 qm das.; 115. 1 ha 63 a 85 qm das.; 204/113. 01 a 90 qm das.; 205/113. 74 a 49 qm das.; 206/114. 50 a 48 qm das.; 207/114. 11 a 31 qm das.; 115d. 12 a 89 qm das.; K I. 49b. 88 a 64 qm am Wolfsberg; 49a. 72 qm das.; 54a. 43 a 20 qm vor dem Wolfsberg; K II. 195a. 1 ha 09 a 18 qm vor dem kleinen Mittelberg; 195. 1 ha 15 a 15 qm das.; 195b. 21 a 61 qm das.; L I. 1. 64 a 08 qm auf dem Wolfsberg; 2. 05 a 97 qm das.; 13. 5 ha 50 a 83 qm auf dem Mittelberg; 14. 02 a 37 qm das.; 15. 39 a 73 qm das.; 16. 44 qm das.; L II. 75. 36 a 59 qm im Freudenthal; 73. 1 ha 87 a 94 qm das.; 72. 03 a 78 qm das.; 62. 2 ha 00 a 35 qm das.; 63. 07 a 61 qm das.; K II. 160a. 1 ha 11 a 49 qm auf den Baustätten; K I. 34. 6 ha 03 a 87 qm am Wolfsberg; 8. 01 a 27 qm am Weinberg; 26. 09 a 27 qm vor dem Huesch; 29. 02 a 45 qm daselbst; L I. 4. 30 a 15 qm auf dem Wolfsberg; 9. 31 a 26 qm im Allershäuser Thal; 21. 1 ha 30 a 24 qm auf dem Wolfsberg; 41. 06 a 88 qm der kleine Mittelberg; J. 17a. 07 a 16 qm vor dem großen Mittelberg; 18a. 03 a 06 qm das.; L I. 86/83. 22 ha 48 a 28 qm der kleine Mittelberg; 87/83. 77 a 90 qm daselbst; 88/83. 46 a 91 qm das.; 90/83. 46 a 40 qm das.; 89/83. 11 a 87 qm das.; 91/83. 2 ha 60 a 33 qm das.; L II. 85. 54 ha 74 a 18 qm im Freudenthal.

b. Gemarkung Bischhausen: Kartenbl. 7. Parz.-Nummer: von 22. 2 ha 94 a 94 qm in der Schiffslache; 30. 01 a 78 qm das.; 32. 15 a 57 qm das.; 33. 47 a 28 qm das.; 37. 38 a 14 qm das.; 47. 1 ha 80 a 27 qm daselbst.

(A. 2.) von Berlepsch, Gebrüder: 1) Dietrich Otto, 2) Friedrich August Ludwig, 3) Carl Heinrich, 4) August Richard, 5) Hans Hermann, 6) Hans Carl August, 7) a. Arnold Sittig Alexander und b. Günther Carl August.

Gemarkung Hambach: A. 53. 13 a 22 qm Hof Hambach; 61. 19 a 17 qm das.; 62. 44 a 63 qm das.; 2. 2 ha 21 a 23 qm unterm Wachholderberg; 3. 1 ha 86 a 07 qm der Wachholderberg; 4. 1 ha 35 a 08 qm hinterm Sandkopf; 5. 68 a 06 qm überm Sandkopf; 6. 95 a 46 qm der Sandkopf; 8. 3 ha 14 a 23 qm die Hollunderhecke; 9. 2 ha 16 a 38 qm das Reihhaus; 10. 2 ha 56 a 31 qm das.; 11. 02 a 98 qm daselbst; 12. 2 ha 71 a 82 qm das.; 13. 49 a 64 qm daselbst; 16. 2 ha 66 a 18 qm die alte Hude; 17. 1 ha 18 a 45 qm das.; 19. 1 ha 04 a 29 qm bei der Ziegelhütte; 24. 6 ha 04 a 35 qm die Hambachshecke; 31. 1 ha 06 a 04 qm der Grebengrund; 32. 28 a 47 qm am

Grebengrund; 33. 03 a 37 qm das.; 34. 1 ha 42 a das.; 35. 1 ha 43 a 83 qm die Mergelspitze; 37. 1 ha 63 a 48 qm das.; 38. 1 ha 64 a 75 qm die langen Querländer; 40. 1 ha 68 a 33 qm das.; 41. 84 a 64 qm die kurzen Querländer; 42. 2 ha 58 a 14 qm hinterm Garten; 43. 89 a 81 qm das.; 45. 3 ha 57 a 58 qm überm Garten; 46. 3 ha 34 a 11 qm das Kattenstück; 48. 11 ha 76 a 48 qm der Hain; 49. 1 ha 42 a 95 qm die Hainspitze; 51. 3 ha 89 a 52 qm die blaue Seite; 60. 41 a 21 qm Hof Hambach; 1. 6 ha 49 a 74 qm unter'm Wachholderberg; 52. 1 ha 26 a 57 qm die obere Hainwiese; 7. 09 a 62 qm die Hollunderhecke; 14. 03 a 94 qm das Reihhaus; 15. 98 qm die alte Hude; 20. 09 a 15 qm bei der Ziegelhütte; 21. 2 ha 52 a 34 qm die Hambachshecke; 23. 1 ha 37 a 54 qm das.; 25. 14 a 96 qm das.; 28. 01 a 58 qm das.; 30. 02 a 03 qm der Grebengrund; 36. 03 a 36 qm die Mergelspitze; 39. 01 a die langen Querländer; 47. 1 ha 07 a 16 qm der Hain; 48a. 02 a 72 qm das.; 50. 03 a 85 qm die Hainspitze; 54. 05 a 21 qm Hof Hambach; 18. 04 a 93 qm die alte Hude; 26. 41 qm die Hambachshecke; 27. 24 qm das.; 44. 08 a 83 qm Hof Hambach.

Gemarkung Walburg: 8. 10. 1 ha 56 a 66 qm am Werningerode; 13. 88. 2 ha 00 a 96 qm der Matzberg; 89. 21 a 39 qm das.; 15. 101. 1 ha 57 a 91 qm über der Gansmühle; 21. 99. 19 a 02 qm im Dorfe; 10. 80. 1 ha 33 a 27 qm der lange Reinberg; 17. 125. 37 a 93 qm auf dem Gilsberge; 1. 1. 17 ha 23 a 55 qm das Steinholz; 2. 5 ha 62 a 82 qm über dem Steinholz; 3. 1 ha 43 a 15 qm über dem Steinholz; 4. 2 ha 85 a 93 qm unter dem Steinholz; 5. 7 ha 39 a 08 qm das. 6. 5 ha 61 a 69 qm daselbst; 31/7. 3 ha 50 a 98 qm der Haidendriesch; 32/7. 3 ha 90 a 20 qm das.; 8. 5 ha 67 a 19 qm am Vorwerk; 10. 15 a 60 qm das.; 11. 16 a 40 qm das.; 12. 12 a 38 qm das.; 15. 44 a 75 qm am Wasser; 16. 3 ha 34 a 37 qm das.; 17. 53 a 13 qm das.; 18. 9 ha 14 a 30 qm der Zahnsrain; 19. 2 ha 46 a 39 qm über'm Zahnsrain; 20. 2 ha 22 a 39 qm der lange Grund; 21. 1 ha 37 a 62 qm das.; 22. 6 ha 84 a 13 qm unter dem Steinholz, 23. 5 ha 07 a 20 qm bei der Faulbeer; 24. 92 a 26 qm das.

(B. 1.) Oesterheld, Hermann, jetzt dessen Kinder zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: D I. 146. 73 a 25 qm an der Fähre; 147. 41 a 55 qm in der Aue; 149. 20 a 66 qm das.; 175. 28 a 66 qm das.; 185. 53 a 70 qm auf der Bärenwiese; 233/187. 11 a 80 qm die große Wiese; 234/187. 76 a 06 qm das.; 232/186. 42 a 65 qm das.; 188. 08 a 73 qm in der Aue; 204. 06 a 12 qm auf der Bärenwiese; 205. 80 qm das.; 206. 04 a 26 qm das.; 228/180. 1 ha 06 a 72 qm die große Wiese; 229/180. 21 a 72 qm das.; 203. 67 a 76 qm auf der Bärenwiese; D II. 118. 57 a 82 qm jenseits des Soolgrabens; 119. 04 a 95 qm das.; D I. 187. 09 a 75 qm an der Fähre; 145. 14 a 38 qm das.; 148. 52 a 52 qm in der Aue; 162. 12 a 41 qm das.; 171. 96 a 10 qm das.; 230/181. 1 ha 22 a 95 qm die große Wiese; 231/181. 23 a 39 qm das.; 182. 40 a 21 qm auf der Bärenwiese; 189. 11 a 40 qm das.; D II. 126. 32 a 44 qm auf der Krücke; 127. 02 a 29 qm das.; D I. 133. 11 a 93 qm an der Fähre; 134. 04 a 79 qm das.; 141. 77 a 88 qm das.; 184. 23 a 01 qm auf der Bärenwiese.

(B. 3.) Eichenberg, Heinrich (Claus' Sohn) zu Oberrieden.

Gemarkung Oberrieden: F. 66a. 02 a 35 qm in der Aue; 67. 89 a 81 qm das.; 68. 1 ha 86 a 92 qm das.; 69. 12 a 25 qm das.

(B. 4.) Eichenberg, Peter (Johannes' Sohn) zu Oberrieden.

Gemarkung Oberrieden: J. 170. 09 a 83 qm die Birken; 198. 09 a 83 qm das.; F. 102. 13 a 58 qm am Hässelberge.

(B. 5.) Hildebrand, Johann Claus, Müller zu Oberrieden.

Gemarkung Oberrieden: E. 194. 48 a 85 qm hinter'm Höhberge; 195. 03 a 22 qm das.; 210. 85 a 34 qm vor'm Höhberge; 221. 35 a 22 qm das.; F. 79 47 a 51 qm in der Aue; 174. 20 a 88 qm auf den Kuhlen; 175. 01 a 97 qm das.; 273. 15 a 35 qm an der Gebreide; 275. 50 a 10 qm das.; 355. 16 a 72 qm vor'm Höhberge; E. 332. 22 a 77 qm hinter'm Höhberge; 333. 75 qm das.; A. 4a. 40 a 27 qm im Unterdorfe; F. 186. 52 a 68 qm hinter'm Höhberge

(B. 6.) Immke, Heinrich (George Wilhelm's Sohn) zu Oberrieden.

Gemarkung Oberrieden: J. 206. 09 a 82 qm die Birken; 207. 10 a 30 qm das.; E. 23. 99 a 72 qm die vordersten Gruben; 24. 02 a 19 qm das.; 36. 49 a 22 qm das.; H. 1. 15 a 11 qm das.

(B. 7.) Nolte, Johannes (Adam Friedrich's Sohn) zu Oberrieden.

Gemarkung Oberrieden: J. 232. 10 a 80 qm die Birken; F. 46. 1 ha 08 a 03 qm das Teichland; 255. 94 a 13 qm die hintersten Gruben.

(B. 8.) Oesterheld, Adolph (Carl's Sohn) zu Oberrieden.

Gemarkung Oberrieden: J. 210. 11 a 20 qm die Birken; 211. 09 a 82 qm das.; L. 18. 68 a 24 qm der Grund.

(B. 9.) Oesterheld, Konrad, Wirth zu Oberrieden.

Gemarkung Oberrieden: L. 49. 1 ha 24 a 60 qm der Grund; 50. 02 a 29 qm das.

(B. 10.) Oesterheld, Gustav, (Carl's Sohn), Immke, Wilhelm (Konrads Sohn) und Brübach, Heinrich (Johannes Sohn) zu Oberrieden, je zum ideellen ⅓tel.

Gemarkung Oberrieden: F. 73. 97 a 59 qm in der Aue.

(B. 11.) Schaumberg, Christian (Johs. Sohn) zu Oberrieden.

Gemarkung Oberrieden: F. 26. 56 a 84 qm am Heine; 155. 05 a 11 qm in der Aue; 318. 05 a 97 qm

vor'm Höhberge; 332. 09 a 01 qm das.; E. 232. 28 a 04 qm das.; 141. 19 a 43 qm am Rottlande; 142. 06 a 03 qm das.; J. 363/157. 30 a 47 qm in der Hermannsecke.

(B. 12.) Windus, Christian (Heinrich's Sohn), zu Oberrieden und Ehefrau, Anna Katharina, geb. Hildebrand.

Gemarkung Oberrieden: J. 241. 09 a 83 qm die Birken; 246. 10 a 22 qm das.; C. 98. 24 a 18 qm das Lohfeld; F. 119. 37 a 92 qm in der Aue; 120. 88 qm das.; 145. 26 a 71 qm das.; 158. 16 a 11 qm das.; 160. 03 a 70 qm das. 322. 01 a 85 qm vor'm Höhberge; 326. 02 a 98 qm das.; 205. 38 a 94 qm auf den Kuhlen; 213. 36 a 11 qm die Vormäcker; 269. 32 a 89 qm das.; G. 344. 17 a 20 qm in den hintersten Gruben; 205. 70 a 84 qm die Unart; 206. 01 a 73 qm das.; J. 247. 09 a 83 qm die Birken.

(B. 13.) von Buttlar-Ziegenberg, Freiherren: a. Adolph, Rittmeister, b. Emil, Forstjunker.

Gemarkung Ziegenhagen: C II. 42. 63 a 76 qm auf'm Heegen; C III. 193. 1 ha 16 a 98 qm vor den Birken; 194. 07 a 62 qm das.; 196. 18 a 69 qm das.; D. 11. 27 a 96 qm der Vogelherd.

(C. 1.) Allendorf, die Stadt.

a. Gemarkung Allendorf: 3. 21. 1 ha 98 a 94 qm der Schinderasen; 24. 7 ha 13 a 25 qm das.; 36. 103. 36 a 75 qm das Gericht; 2. 10. 05 a 25 qm Stadt; 9. 4. 1 ha 81 a 38 qm vor der Haver; 7. 1. 10 ha 31 a 04 qm die Waldis; 8. 1. 34 ha 77 a 98 qm das.; 9. 1. 4 ha 28 a 91 qm das.; 7. 3. 1 ha 32 a 73 qm der Schießlersgrund; 48. 2/1. 38 ha 34 a 13 qm die Horst; 49. 1. 35 ha 04 a 85 qm das.; 38. 6. 42 ha 51 a 02 qm der Huhngraben; 39. 1. 53 ha 10 a 33 qm das.; 37. 39. 14 ha 01 a 52 qm das.; 40. 16 ha 10 a 28 qm das.; 17. 61. 91 a 46 qm bei dem Holzbrunnen; 23. 1. 52 ha 93 a 81 qm das Hubenthal; 18. 1. 62 ha 30 a 10 qm bei dem Holzbrunnen; 19. 1. 51 ha 79 a 60 qm das. 20. 1. 58 ha 46 a 10 qm das.; 21. 1. 33 ha 65 a 80 qm das.; 22. 1. 52 ha 66 a 25 qm das.; 24. 1. 14 ha 87 a 12 qm das Langethal; 25. 9. 90 a 13 qm der Rinderstall; 7. 100. 2 ha 33 a 95 qm an der Heyer; 43. 2. 11 ha 81 a 81 qm der Hirsenberg; 55. 2. 41 a 05 qm der Auberg; 50. 1. 71 ha 55 a 74 qm der Hirschberg; 51. 5. 73 ha 99 a 98 qm der Dammstieg; 1. 52 ha 47 a 38 qm die steinern Harth; 53. 2. 28 ha 80 a 86 qm die Roßkopfswand; 3. 99 ha 19 a 52 qm der Thoreinbach; 1. 53 ha 89 a 54 qm der Brückenbach; 54. 1. 50 ha 00 a 72 qm das Steinerthal; 2. 48 ha 61 a 99 qm der Köhlersgraben; 2. 54 ha 66 a 64 qm der Puschgraben; 4. 24 ha 22 a 96 qm der Roßkopf; 55. 1. 71 ha 40 a 25 qm der Auberg; 3. 2 ha 34 a 91 qm das.; 56. 1. 92 ha 27 a 43 qm die Selberlinde; 2. 26 a 09 qm das.; 23/5. 30 ha 92 a 5 qm der Sohlberg; 3. 84 ha 79 a 81 qm der Henneberg; 4. 88 a 78 qm das.; 57. 1. 14 ha 56 a 42 qm die kleine Harth.

b. Gemarkung Sickenberg: 4. 4. 10 ha 73 a 08 qm die Husselliede; 1. 13 ha 16 a 29 qm die Eichlitte; 2. 463 ha 52 a 20 qm der Lindenberg; 3. 14 a 92 qm die Triangelwiese.

(C. 2.) 1) Pfarrer Heinrich Simon zu Laudenbach;
2) Joh. Christian Simon zu Dernbach;
3) Katharine Henriette Simon zu Cassel;
4) Heinrich Wilhelm Köhler zu Borken;
5) George Justin Ludwig Köhler zu Borken;
7) Katharine Henriette Köhler zu Borken.

Gemarkung Witzenhausen: D. 165. 44 a 71 qm in der Bischhäuser Au; 182/167. 39 a 30 qm das.; 183/167. 29 a 99 qm das.; 156. 46 a 86 qm das.; E. 9. 12 a 41 qm vor dem Rabensberg; D. 149. 1 ha 12 a 80 qm in der Bischhäuser Au; 103. 22 a 67 qm das.; T. 65. 27 a 37 qm unter dem Alsork; 66. 19 a 33 qm das.; 71. 27 a 84 qm das.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgedachten Grundstücke und auf die hierfür festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen, als die genannten Grundbesitzer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths geltend zu machen.

Die Entschädigungsbeträge werden wir den betreffenden Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen lassen, wenn Niemand innerhalb der oben bestimmten Frist Einwendung dagegen erhebt.

Cassel den 18. Januar 1879.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

144. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Gemarkung Wickenrode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint,

geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Großalmerode am 16. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Sunkel.

145. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Wellingerode und für den Gutsbezirk Oberförsterei Bischhausen bezüglich der Gemarkungen Mitterode und Wichmannshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Local des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Eschwege

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Bischhausen den 17. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Wilcke.

146. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Carlshafen, Gutsbezirk Oberförsterei Carlshafen und Gutsbezirk Oberförsterei Gottsbüren vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Carlshafen am 18. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. v. Knyphausen

Vacanzen.

147. Die Kreis-Wundarztstelle für den Landkreis Cassel ist durch das Ausscheiden des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden. Qualifizirte Medizinal-Personen werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche um dieselbe unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen sechs Wochen bei uns einzureichen. Cassel den 13. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

148. Die katholische Schulstelle zu Simmershausen wird mit dem 1. Februar cr. vacant und wollen Bewerber um dieselbe ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb vier Wochen an den Königlichen Kreis- und Lokal-Schul-Inspector, Herrn Dr. Konze zu Hünfeld, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld am 10. Januar 1879.

Der Königliche Landrath. J. V.: Goerz.

Personal-Chronik.

Der Oberförster Schneidewind zu Rumbeck ist an Stelle des Forstmeisters Dankelmann zu Minden mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Forstpolizei-Anwalts bezüglich der in der Oberförsterei Rumbeck vorkommenden Holzdiebstähle und Forstpolizei-Contraventionen, sowie mit der Stellvertretung des Forstpolizei-Anwalts der Oberförsterei Zersen in Verhinderungsfällen beauftragt worden.

Mit der einstweiligen Versehung der Standesamtsgeschäfte im Standesamtsbezirk Remsfeld ist der Lehrer Metz zu Holzhausen beauftragt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Sonnabend den 25. Januar **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

149. Das von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden unterm 8. Dezember v. J. ausgesprochene, in Nr. 291 des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers“ vom 10. Dezember v. J. publizirte Verbot

der am 7. Dezember 1878 ausgegebenen Nummer 320 der Wochenschrift: „Der Kalkulator an der Elbe“, Verlag von R. Reinhardt in Dresden, Druck von B. Heinke in Colditz,

ist durch Entscheidung vom 13. d. M. aufgehoben worden.

Berlin den 20. Januar 1879.

Die Reichskommission. Graf Eulenburg.

150. Auf Grund der §§. 11 u. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 ist die Druckschrift: „Feierstunden, Dichtungen in gebundener und ungebundener Rede von Carl Frohme“. Frankfurt a/M. 1876. Verlag von Georg Müller in Bockenheim, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten worden.

Cassel den 23. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

151. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in London erschienene, hierher gesandte, von Sonnabend den 18. Januar datirte periodische Druckschrift: „Bismark“, herausgegeben vom Kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London, welche sich als Fortsetzung der zufolge Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts vom 17. Januar cr. — Reichs-Anzeiger Nr. 15 — verbotenen periodischen Druckschrift „Freiheit, Sozialdemokratisches Organ“, manifestirt, nach §. 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 20. Januar 1879.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzial-Behörden.

152. In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Umwandlung des Erbleihe-, Landsiedeleih-, Erbzins-, Erbpachtsverhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen vom 5. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 517) und des §. 5 des Gesetzes vom 15. Februar 1872, betreffend die Ablösung der Reallasten in denselben Gebietstheilen (Gesetz-Sammlung S. 165) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Durchschnitt der bei den Fruchtversteigerungen des vormaligen Rentamts bezw. der Königlichen Steuerkassen zu Vöhl und Frankenau in den letzten 24 Jahren erzielten Preise unter Ausscheidung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre für das Jahr 1879 beträgt:

für den Hectoliter Roggen 10 Mark 71 Pfg.
„ „ „ Gerste 8 „ 15 „
„ „ „ Hafer 5 „ 18 „

Cassel, den 21. Januar 1879.

Königliche General-Commission.

154. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktplätzen für das Jahr 1878 nachgewiesen:

pro Neuscheffell:

Nr.	Marktplätze.	Waizen ℳ	Waizen ₰	Roggen ℳ	Roggen ₰	Gerste ℳ	Gerste ₰	Hafer ℳ	Hafer ₰	Kartoffeln ℳ	Kartoffeln ₰	Erbsen ℳ	Erbsen ₰	Linsen ℳ	Linsen ₰	Bohnen ℳ	Bohnen ₰	Hirse ℳ	Hirse ₰
1	Cassel	7	08	4	86	4	94	3	07	2	13	8	47	10	99	15	19	—	—
2	Marburg	7	40	4	76	4	64	2	88	2	52	4	75	—	—	—	—	—	—
3	Hanau	7	35	5	09	6	11	2	97	2	40	12	10	14	08	10	12	8	74
4	Fulda	7	16	5	09	4	28	2	77	2	90	8	12	8	22	11	31	—	—
5	Minden	7	51	5	15	4	50	3	19	2	39	7	22	10	20	9	50	—	—
6	Gotha	6	22	5	12	4	61	2	94	2	13	7	31	8	32	9	22	—	—

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1855 bis mit 1878, nach Hinweglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

pro Neuscheffel:

Nr.	Marktplätze.	Waizen ℳ	Waizen ₰	Roggen ℳ	Roggen ₰	Gerste ℳ	Gerste ₰	Hafer ℳ	Hafer ₰	Kartoffeln ℳ	Kartoffeln ₰	Erbsen ℳ	Erbsen ₰
1	Cassel	8	62	6	23	5	35	3	10	2	17	7	75
2	Marburg	9	12	6	66	5	39	3	38	—	—	6	83
3	Hanau	8	60	6	12	5	48	3	11	1	74	9	24
4	Fulda	7	84	5	94	5	37	3	17	—	—	8	19
5	Minden	8	43	6	18	5	39	3	44	—	—	—	—
6	Gotha	7	96	6	42	5	13	3	07	—	—	—	—

Cassel, den 14. Januar 1879. Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

154. In dem nachstehend abgedruckten Erlasse vom 4ten l. M. hat der Herr Handelsminister auf die hohe Bedeutung hingewiesen, welche die Frage der Wiederbelebung des Innungswesens für unsere gewerblichen und sozialen Verhältnisse hat und die Staats- und Gemeindebehörden aufgefordert, dieser Frage ihr besonderes Augenmerk und ihre eingehende Sorge zuzuwenden.

Bei der Wichtigkeit und dem Interesse, auf welches diese Angelegenheit in gewerblichen Kreisen unseres Bezirks rechnen darf, halten wir uns zu einer weiteren Veröffentlichung dieses Erlasses für verpflichtet.

Wir behalten uns vor, den uns unterstellten Behörden noch nähere Anweisungen zur Sache zugehen zu lassen. Cassel den 20. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Der Königlichen Regierung wird nicht entgangen sein, daß die Bedeutung des gewerblichen Vereinswesens für die Besserung der gewerblichen und socialen Verhältnisse in neuerer Zeit mehr und mehr zur Anerkennung gelangt ist. Namentlich hat die Auffassung, daß das Handwerk zu seiner gedeihlichen Entwickelung einer Wiederbelebung der Innungen bedürfe, in immer weiteren Kreisen Boden gewonnen. Nichtsdestoweniger fehlt es bisher fast ganz an praktischen Versuchen in dieser Richtung. Statt dessen wird meistens die Forderung erhoben, daß zunächst eine Reform der Gesetzgebung eintrete, durch welche den Innungen wieder eine festere Grundlage und eine einflußreichere Stellung gesichert werde, dabei aber übersehen, daß die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, wenn sie auch die Innungen ihres Charakters als öffentlich-rechtlicher Corporationen im Wesentlichen entkleidet hat, dennoch den Vereinigungen der Handwerker eine sichere Grundlage gewährt, auf welcher eine kräftige Entwickelung sehr wohl möglich ist. Sie läßt nicht nur die vorhandenen Innungen mit Corporationsrechten fortbestehen, sondern gestattet auch jeder Vereinigung von Genossen desselben oder verwandter Handwerke, sich als Innung mit Corporationsrechten zu constituiren und in den erleichternden Formen, welche die letzteren gewähren, für die Förderung aller gemeinsamen gewerblichen Interessen thätig zu sein. Dabei überläßt sie die Festsetzung der Aufnahme-Bedingungen fast ganz dem freien Ermessen der Betheiligten und die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten mit sehr geringen Einschränkungen der Selbstbestimmung der Innungsgenossen. Sie beschränkt endlich die Innungen nicht auf den Bezirk einer einzelnen Gemeinde und hindert dieselben nicht zur Förderung gemeinsamer Interessen eine gemeinsame Thätigkeit mit anderen Innungen zu entfalten. In ihrer Gesammtheit gewähren diese Bestimmungen den selbstständigen Handwerkern so vortheilhafte Bedingungen für die Pflege ihrer genossenschaftlichen Vereinigungen, wie sie den Angehörigen anderer Berufszweige nicht geboten werden. Wenn nichts desto weniger die aus früherer Zeit stammenden Innungen kaum irgend wo den Versuch gemacht haben, die Aufgaben, welche das gewerbliche Leben der Gegenwart an die gemeinsame Thätigkeit der Berufsgenossen stellt, in den freieren Formen, welche die Gewerbeordnung vorzeichnet, zu erfüllen, und wenn bis vor Kurzem noch seltener neue Innungen zu diesem Zwecke gebildet sind, so wird der Grund weniger in Mängeln der Gesetzgebung, als in anderen Verhältnissen gesucht werden müssen. Den Genossen der alten Innungen hat es zum Theil wohl an der richtigen Erkenntniß jener Aufgaben gefehlt, zum Theil scheinen sie sich in der Anhänglichkeit an das früher Bestehende von vorn herein der Auffassung hingegeben zu haben, daß unter der Herrschaft der neuen Bestimmungen ein geordnetes Innungswesen nicht mehr möglich sei. In anderen Kreisen des Handwerkerstandes hat ohne Zweifel die längere Zeit herrschende Unterschätzung des Innungswesens von Versuchen zu Neubildungen abgehalten. Zum guten Theile ist aber die bisherige geringe Wirksamkeit der Bestimmungen der Gewerbeordnung darauf zurückzuführen, daß auch die Behörden die Bedeutung des gewerblichen Vereinswesens nicht hinlänglich gewürdigt, folgeweise seiner Entwickelung eine zu geringe Aufmerksamkeit geschenkt und es an der nöthigen Anregung und Pflege vielfach haben fehlen lassen. Die fördernde Thätigkeit der Behörden ist aber auf diesem Gebiete um so weniger zu entbehren, als der Handwerkerstand durch die frühere Innungsverfassung mehr als andere Stände an die Mitwirkung der Obrigkeit gewöhnt ist und auch noch gegenwärtig in seiner Mitte vielfach nicht die Kräfte besitzt, welche erforderlich sind, um eine alte Organisation in neue Bahnen zu leiten

oder eine neue Organisation ins Leben zu rufen. In den gegenwärtigen, der Wiederbelebung der Innungen günstigen Verhältnissen haben daher auch die Behörden eine dringende Aufforderung zu erkennen, es an ihrer fördernden Mitwirkung nicht fehlen zu lassen. Der Königlichen Regierung empfehle ich daher dringend, dieser Angelegenheit Ihrer Seits eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und zugleich die Gemeindebehörden zu einer regeren Thätigkeit für dieselbe aufzufordern. Aufgabe der betheiligten Behörden ist es vornehmlich, eine Reform der bestehenden Innungen herbeizuführen und, wo alte Innungen nicht mehr vorhanden sind, die Errichtung neuer Innungen anzuregen. In ersterer Beziehung bietet die Revisionsbedürftigkeit der meisten Innungsstatuten, welche, soweit sie hier gelegentlich zur Kenntniß gekommen, meistens noch nicht einmal mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung in Einklang gebracht sind, eine ausreichende Handhabe für die Einwirkung der Gemeinde-Behörden. Sie werden in dieser Beziehung die Anträge der Innungen nicht abzuwarten, sondern ihrerseits die Anregung zu geben und soweit sich bei den Innungen die Bereitwilligkeit findet, derselben Folge zu geben, selbst die Revisionsverhandlungen zu leiten haben. Auch zur Errichtung neuer Innungen haben sie die Initiative zu ergreifen, sich zu dem Ende mit intelligenten Vertretern der verschiedenen Handwerke ins Benehmen zu setzen und sowohl die richtige Abgrenzung der einzelnen Innungen wie die Errichtung zweckmäßiger Statuten durch ihre thätige Mitwirkung zu unterstützen. Dabei ist vor Allem bei den Betheiligten die Einsicht zu fördern und durch den Inhalt des Statuts von vorn herein zum klaren Ausdruck zu bringen, daß die Aufgabe der Innung nicht darin besteht, den Mitgliedern einzelne kleine Geschäftsvortheile zu vermitteln, sondern durch rege Betheiligung aller Genossen die gemeinsamen Interessen des ganzen Gewerbes zu fördern. In dieser Beziehung steht oben an die Weckung des Gemeinsinnes und der Standesehre; es muß wieder dahin kommen, daß tüchtige technische Leistungen und solide Geschäftsführung bei jedem Innungsgenossen als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Soweit es durch gemeinsame Veranstaltungen geschehen kann, wird die Innung auch den gewerblichen Betrieb ihrer Mitglieder zu unterstützen, ihnen namentlich die Nutzbarmachung technischer Fortschritte für denselben zu ermöglichen und durch Herstellung eines wohlgeordneten Kassenwesens für die erforderliche Unterstützung in Unglücks-, Krankheits- und Todesfällen zu sorgen haben. Von besonderer Wichtigkeit für das Gedeihen des Handwerks ist die genossenschaftliche Regelung und Pflege des Lehrlingswesens. In dieser Beziehung ist hervorzuheben, daß das Reichsgesetz vom 17. Juli v. J. eine Reihe von Bestimmungen enthält, welche sehr geeignet sind, das Bestreben, Zucht und Ordnung im Lehrlingswesen wieder herzustellen, wirksam zu unterstützen, zur vollen Wirkung aber erst dann gelangen können, wenn ihre zweckmäßige und gewissenhafte Handhabung durch die Innung geregelt und von ihren Organen beaufsichtigt wird. Bei den zu diesem Zwecke zu treffenden Einrichtungen wird für die Innung der Gesichtspunkt leitend sein müssen, daß es für die Zukunft des Gewerbes mindestens eben so wichtig ist, die Meister zur Erfüllung ihrer Pflicht gegen die Lehrlinge anzuhalten, als das pflichtmäßige Verhalten der letzteren zu sichern. Es wird daher auch an solchen Maaßnahmen nicht fehlen dürfen, welche in den Meistern das Bewußtsein lebendig erhalten, daß sie mit der Sorge für eine tüchtige technische, geschäftliche und sittliche Ausbildung des Lehrlings nicht nur ihrer kontraktlichen Verbindlichkeit nachkommen, sondern auch eine ihnen als Mitgliedern einer Berufsgenossenschaft obliegende Ehrenpflicht erfüllen. Im engsten Zusammenhange damit steht die Betheiligung an der Pflege des gewerblichen Fortbildungsschulwesens, bei welcher die Bestimmungen des §. 120 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli v. J. zu beachten sind.

Endlich werden die Innungen, namentlich unter den gegenwärtigen Umständen, eine wichtige Aufgabe in der Herbeiführung eines besseren Verhältnisses zwischen Meistern und Gehülfen zu erkennen haben. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli v. J. über die Führung von Arbeitsbüchern, sowie der §. 125 desselben bieten auch in diesen Beziehungen Anhaltspunkte für eine gedeihliche Thätigkeit der Innungen und ebenso wird die Errichtung von Schiedsgerichten nach Maßgabe des §. 120a daselbst mit Erfolg in Angriff genommen werden können, wenn dies im Anschluß an die Organisation der Innungen geschehen kann. Im Wesentlichen den vorstehend dargelegten Gesichtspunkten entsprechend ist neuerdings bereits hie und da die Neuregelung des Innungswesens von Gemeindebehörden in Angriff genommen. Namentlich ist in der Stadt Osnabrück unter anerkennenswerther Anregung und Mitwirkung des Magistrats in dieser Richtung ein Erfolg versprechender Versuch gemacht. Das daselbst von einer Reihe von Innungen angenommene Statut erscheint in seinen Grundzügen als wohlgeeignet bei der Entwerfung neuer Innungsstatuten auch an anderen Orten zum Anhalt zu dienen und ist daher in Abschrift beigefügt.

Soweit es gelingt, in dem besprochenen Sinne die bestehenden Innungen zu reformiren oder neue Innungen zu errichten, werden die Behörden auch die Thätigkeit derselben thunlichst zu fördern und an ihrem Theile dazu mitzuwirken haben, daß denselben ein fruchtbringender Einfluß auf die Regelung der gewerblichen Verhältnisse gewonnen werde. Namentlich werden sie zu dem Ende die Mitwirkung der Innungen und ihrer Organe bei Handhabung derjenigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche für die Verhältnisse des Handwerks von Bedeutung und die Beziehungen zwischen den selbstständigen Gewerbtreibenden einerseits, ihren Gehülfen und Lehrlingen andererseits zu regeln bestimmt sind, in Anspruch zu nehmen und dadurch ihre Autorität thunlichst zu stärken haben. Beispielsweise

wird der Beirath und die Mitwirkung der Innungen in Anspruch zu nehmen sein, wo es sich um Maßregeln handelt, welche zur Ausführung der Bestimmungen des §. 120 der Gewerbeordnung zu treffen sind. Wo eine Mehrzahl von Innungen zur Förderung der gemeinsamen Interessen des gesammten Handwerkerstandes mit einander in Verbindung tritt, wird die Königliche Regierung den Verhandlungen und der Thätigkeit derselben ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, die von solchen größeren Vereinigungen ausgehenden Vorschläge und Anträge in wohlwollende Erwägung zu ziehen und geeigneten Falls darüber zu berichten haben.

Erst wenn in dieser Weise die Wiederbelebung des Innungswesens ernstlich in Angriff genommen und mit den reformirten Innungen praktische Erfahrungen gemacht sein werden, wird auch ein sicheres Urtheil darüber möglich sein, in wie weit die auf eine Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Innungen gerichteten Bestrebungen berechtigt sind; während zur Zeit ein gesetzgeberisches Vorgehen auf diesem Gebiete schon um deswillen nicht rathsam erscheint, weil über die dabei zu verfolgenden Ziele selbst in den Grundzügen auch unter den Betheiligten noch die größten Meinungsverschiedenheiten herrschen. Aehnlich verhält es sich mit dem Verlangen auf Errichtung von Handwerker- oder Gewerbekammern. Es wird die Frage sein, ob die hierbei zu Grunde liegenden Absichten nicht auf dem Wege einer richtigen Gestaltung und Ausbildung des Innungswesens ihre zutreffendste und geeignetste Befriedigung finden können.

Die hiermit angeregten Organisationen sind von der höchsten Wichtigkeit. Bei richtiger Würdigung und Förderung können dieselben eine sehr wesentliche Handhabe bieten, die auf dem sozialen Gebiete in letzter Zeit hervorgetretenen bedrohlichen Mißstände in wirksamer Weise zu bekämpfen und durch die Selbstthätigkeit der Betheiligten nach allen Seiten hin eine Hebung und Stärkung des für die staatlichen und wirthschaftlichen Aufgaben so wichtigen Gewerbestandes herbeizuführen. Diese Rücksichten müssen die Staats- und Gemeindebehörden bestimmen, unter sorgfältiger Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der verschiedenen Landestheile und Gewerbe dieser Angelegenheit ihr besonderes Augenmerk und eingehende Sorge zuzuwenden.

Im Juli dieses Jahres sehe ich einem Berichte der Königlichen Regierung darüber entgegen, was in Ihrem Bezirke zur Erledigung dieses Erlasses geschehen ist, welche Erfolge damit erzielt sind und welche Beobachtungen dabei etwa in Beziehung auf die Revisionsbedürftigkeit der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen gemacht sind.

Berlin den 4. Januar 1879.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Maybach.

Statuten der Schuhmacher-Innung.

Titel 1. — Zweck der Innung.

§. 1. Der Zweck der Innung besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

§. 2. Insbesondere erachtet die Innung es als ihre Aufgabe:

1) durch Aufstellung und Beobachtung gleichmäßiger Grundsätze auf eine tüchtige allgemeine und fachliche Ausbildung der Lehrlinge und deren gute moralische Führung hinzuwirken,
2) ein gutes Verhältniß zwischen Meister und Gesellen durch geeignete Maßregeln zu fördern und zu erhalten,
3) den Gemeingeist unter den Meistern zu pflegen, das Bewußtsein der Standesehre, der Rechte und Pflichten selbstständiger Meister gegenüber den Lehrlingen und Gesellen, den Mitmeistern und dem Publikum zu pflegen und lebendig zu erhalten.

§. 3. Die Innung kann zu diesem Behuf auch mit andern, gleichartige Zwecke verfolgenden Vereinigungen von Handwerkern und Gewerbtreibenden in Verbindung treten, Einrichtungen und Anstalten zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheits- und Todesfällen beschließen, nicht minder auch durch geeignete Maßregeln unmittelbar den gewerblichen Betrieb ihrer Mitglieder unterstützen.

Titel 2. — Mitgliedschaft.

§. 4. Mitglieder der Innung können sein:

1) alle jetzt in Osnabrück vorhandenen selbstständigen Meister, welche sich binnen zwei Monaten nach Einführung dieses Statuts zur Aufnahme melden,
2) alle hier jetzt oder in Zukunft vorhandenen selbstständigen Meister, welche eine ordnungsmäßige Lehrzeit von mindestens drei Jahren bestanden und nach Anfertigung eines Gesellenstücks ordnungsmäßig als Gesellen bei einer Innung, Handwerker-Corporation oder sonstigen Handwerkervereinigung als Gesellen ausgeschrieben sind.

Von diesen Erfordernissen kann der Vorstand jedoch absehen, wenn der betreffende Meister an einem Orte das Handwerk gelernt hat, an welchem zur Zeit keine Gelegenheit geboten wurde, eine Gesellenprüfung zu bestehen und ordnungsmäßig ausgeschrieben zu werden, wenn der Vorstand sich überzeugt, daß der betreffende Meister das Handwerk dennoch in genügender Weise erlernt hat. Zur Mitgliedschaft ist der Betrieb des Gewerbes nicht unbedingt erforderlich.

§. 5. Der Antrag auf Eintritt in die Innung wird beim Obermeister gestellt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen.

§. 6. Jeder Neueintretende hat ein Eintrittsgeld von 1 Mark zu zahlen, so lange nicht durch Innungsbeschluß dieser Betrag erhöht oder herabgesetzt wird.

§. 7. Von dem Eintritt in die Innung sind ausgeschlossen:

a) die im §. 83 der deutschen Gewerbeordnung genannten Personen,
b) diejenigen, welche sich in ihrem Gesellenstande eines rechtswidrigen Vertragsbruches schuldig gemacht haben, falls nicht der Vorstand annimmt, daß unter den besonderen Umständen des Falles kein Makel mehr auf dem Character des Antragstellers haftet,

c) Diejenigen, welche sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht haben, welches nach der Ansicht des Vorstandes und dem Ausspruch der Innungs-Versammlung einen entehrenden Character hat;

Personen, welche das Schuhmacher-Gewerbe nicht mehr selbstständig betreiben, können von der Innungsversammlung aus der Liste der Mitglieder der Innung gestrichen werden.

Titel 3. — Vorstand.

§. 8. Der Vorstand der Innung besteht aus:
1) dem Obermeister,
2) dem stellvertretenden Obermeister,
3) einem Rechnungsführer,
4) einem Protokollführer,
5) drei Deputirten,
welche den Protokollführer nöthigenfalls zu vertreten haben.

§. 9. Der Obermeister beruft den Vorstand und die Innungsversammlung, leitet die Verhandlungen derselben und führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes, soweit nicht durch Vorstandsbeschluß eine anderweite Geschäftsvertheilung stattgefunden hat.

§. 10. Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse der Innung nach Maßgabe der Beschlüsse derselben oder des Vorstandes, er haftet für die sichere Aufbewahrung und gewissenhafte Belegung des Innungsvermögens. Alljährlich, in der regelmäßig am ersten Montag des Monats Mai stattfindenden Versammlung hat er Rechnung über das vom 1. April bis 31. März laufende Rechnungsjahr abzulegen. Ueber die Art der Revision der Jahresrechnung beschließt die Generalversammlung.

§. 11. Der Vorstand wird alljährlich in der im vorstehenden Paragraphen erwähnten regelmäßigen Innungsversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wahl geschieht mittelst Stimmzettel durch die absolute Mehrheit der Abstimmenden. So lange eine absolute Mehrheit nicht erzielt ist, scheidet derjenige aus, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat und wird unter den Uebrigen weiter gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wenn Niemand widerspricht, kann die Wahl aller oder einzelner Vorstandsmitglieder auch durch Acclamation geschehen. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

§. 12. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt als ein Ehrenamt. Sie verlieren dasselbe mit dem Verlust der zum Eintritt in die Innung erforderlichen Eigenschaften. In diesem Falle ist binnen drei Monaten eine Innungsversammlung zur Neuwahl zu berufen.

§. 13. Der Vorstand wird in allen ihm durch das Gesetz oder die Statuten übertragenen Befugnissen rechtsgültig durch die Zeichnung des Obermeisters und eines Vorstandsmitglieds nach Außen vertreten.

§. 14. Der Vorstand führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Innung nach Maßgabe der Gesetze, des Statuts und der Beschlüsse der Innungsversammlung. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Er tritt entweder an im Voraus festgesetzten Tagen und Stunden in regelmäßigen Sitzungen oder in besonders berufenen außerordentlichen Sitzungen zusammen.

Der Obermeister oder bei dessen unbegründeter Weigerung sein Stellvertreter, muß den Vorstand auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes berufen. Der Vorstand ist beschlußfähig bei der Anwesenheit von fünf Mitgliedern.

Sind der Obermeister und sein Vertreter abwesend, so führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit im Vorstande entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 15. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Innungsversammlung vorzubereiten und auszuführen und ist der Innung für die gewissenhafte und sorgfältige Geschäftsführung verantwortlich.

Die Innung ist berechtigt, einen besonderen Vertreter in einer Innungsversammlung zu wählen, um etwaige Entschädigungsansprüche gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben aus ihrer Amtsführung gerichtlich zu verfolgen.

Titel 4. — Innungsversammlung.

§. 16. Die Innungsversammlung wird berufen durch den Obermeister und zwar mittelst mündlicher Ladung der Innungsgenossen durch den Innungsboten, welcher unter Mittheilung der Tagesordnung die Einladung dem Innungsgenossen oder bei dessen Abwesenheit seiner Ehefrau oder einem erwachsenen Hausgenossen oder einem Mitbewohner des Hauses eröffnen muß.

§. 17. Der Obermeister ist verpflichtet, eine Innungsversammlung zu berufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Innung dies verlangen. Verweigert er dennoch die Berufung einer Innungsversammlung, so kann der Magistrat der Stadt Osnabrück auf den Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Innungsgenossen die Innungsversammlung gültig auf Kosten der Innung berufen. In einer so berufenen Innungsversammlung führt ein vom Magistrat ernanntes Mitglied des Vorstandes oder der Innung den Vorsitz.

§. 18. Die Beschlüsse der Innungsversammlung werden durch die absolute Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Beschlußfassung können auch solche Gegenstände unterworfen werden, welche, obwohl sie vorher nicht auf die Tagesordnung gestellt sind, von der Mehrheit der Innungsversammlung ohne Widerspruch des Vorstandes für dringlich erklärt werden. Vergleiche jedoch §. 92 und 93 der Gewerbeordnung.

§. 19. Bei der Abwesenheit des Obermeisters und seines Stellvertreters führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz in der Innungsversammlung.

§. 20. Im Uebrigen kann die Innungsversammlung ihre Verhandlungen durch eine zu beschließende Geschäftsordnung näher regeln.

§. 21. Der Beschlußfassung der Innungsversammlung unterliegen insbesondere:

1) alle Anträge auf Aenderung der Statuten und die Auflösung der Innung;
2) die Entscheidung von unerledigt gebliebenen Differenzen zwischen dem die Decharge ertheilenden Vorstande und dem Rechnungsführer;
3) die Beschlußfassung über dauernde Einrichtungen und gemeinsame Verpflichtungen der Innungsgenossen, insbesondere in Betreff der Regelung des Lehrlingswesens und der Bedingungen der mit den Gesellen abzuschließenden Verträge, sowie der Aufrechthaltung derselben;
4) die Festsetzung regelmäßiger oder außerordentlicher Innungsbeiträge;
5) die Genehmigung von Ausgaben, zu welchen dem Vorstande keine Ermächtigung ertheilt ist;
6) die Entscheidung von Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder;
7) die Einsetzung von Commissionen zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse oder zur Verwaltung gemeinsamer Einrichtungen.

Titel 5. — Lehrlinge und Gesellen.

§. 22. Die Innungsgenossen sind verpflichtet, ihre Lehrlinge beim Antritt der Lehre in das Innungsbuch unter Angabe der wesentlichen Bedingungen des Lehrvertrags einschreiben und nach Beendigung der Lehre ordnungsmäßig ausschreiben zu lassen.

Die von den Innungsgenossen abgeschlossenen Lehrverträge müssen eine Lehrzeit von mindestens drei Jahren vorschreiben und den Lehrling zur Anfertigung eines Gesellenstücks verpflichten. Jedoch kann einem Lehrlinge, welcher anderswo eine Lehre nicht gesetzwidrig verlassen hat und hier weiter zu lernen beabsichtigt, die schon gelernte Zeit in Anrechnung gebracht werden, wenn dasselbe genügend beglaubigt wird.

Ueber die bestandene Prüfung des Lehrlings und die erlangte Befähigung zum Gesellen, über den ordnungsmäßigen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule, sowie über das Betragen des Lehrlings, wird demselben bei Beendigung der Lehrzeit von der Innung ein Zeugniß ausgestellt. Für besondere Leistungen können den Lehrlingen vom Vorstande nach Beschluß der Innungsversammlung Prämien ertheilt werden.

§. 23. Streitigkeiten zwischen den Innungsgenossen und ihren Lehrlingen, bezw. deren Eltern oder Vormündern sind zuvörderst bei dem Obermeister zum Versuch gütlicher Schlichtung vorzutragen und sind dieselben auf Ladung des Obermeisters zum persönlichen Erscheinen vor ihm oder dem Vorstande verpflichtet. Eine gleichlautende Bestimmung ist in die Lehrverträge aufzunehmen.

§. 24. Der Abschluß der Verträge mit den Gesellen unterliegt zwar der freien Uebereinkunft. Es darf jedoch kein Innungsgenosse einen Gesellen in Arbeit nehmen, welcher das Vertragsverhältniß mit einem andern Innungsgenossen rechtswidrig gebrochen hat, wenn ihm solches bekannt war. Wird dieser Umstand dem Innungsgenossen später vom Obermeister zur Kenntniß gebracht, so ist derselbe auf Verlangen des verletzten Meisters verpflichtet, dem betreffenden Gesellen sofort zu kündigen.

Hiesige Lehrlinge, welche nach in Krafttretung dieses Statuts als Lehrlinge nicht ordnungsmäßig ausgeschrieben sind, dürfen in Zukunft von den Innungsgenossen überhaupt nicht als Gesellen angenommen werden.

§. 25. Innungsgenossen, welche den vorstehenden Bestimmungen oder den von der Innungsversammlung zukünftig gefaßten Beschlüssen über die mit den Lehrlingen und Gesellen abzuschließenden Verträge und deren Aufrechthaltung zuwiderhandeln, verfallen in eine vom Vorstande zu erkennende Geldstrafe von 15 Mark.

Protokoll der Versammlung der Schuhmacher-Innung vom 8. December 1877:

Nachdem der Vorsitzende F. W. Koch die Versammlung eröffnet, wurde mit der Berathung der Statuten fortgefahren. §. 23 wurde unverändert angenommen, zu §. 24 ein Zusatz (nach in Krafttretung dieses Statuts) hinzugefügt, dann wurde über die Statuten en bloc abgestimmt und dieselben einstimmig angenommen. Ferner wurde beschlossen, um Corporationsrechte nachzusuchen und der Vorsitzende beauftragt, selbiges zu bewerkstelligen.

W. Kuhlmann, Protokollführer.
F. W. Koch, Obermeister.

Daß obiges Protokoll in der Richtigkeit ist und wir uns zur Innehaltung vorstehender Statuten verpflichten, bescheinigen durch ihre Namensunterschrift.

Osnabrück, den 18. Juni 1878.

F. W. Koch und 32 Genossen.

Vorstehende Innungs-Statuten werden damit auf Grund des §. 99 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 genehmigt.

Osnabrück, den 12. Juli 1878.

Königliche Landdrostei. (L. S.) Gehrmann.

155. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 verordnen wir hierdurch für den Regierungsbezirk wie folgt:

§. 1. Schulpflichtigen Kindern ist der Aufenthalt in öffentlichen Wirthschafts-Lokalitäten — abgesehen von dem Falle des §. 2 — ohne Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder deren Vertreter nicht zu gestatten und dürfen an dieselben geistige Getränke zu eigenem Genusse nicht verabreicht werden.

§. 2. Zur Bedienung der Gäste sowie zum Aufsetzen der Kegel in öffentlichen Wirthschafts-Lokalitäten dürfen schulpflichtige Kinder nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Lokalschulinspectors bezw. Rectors und nur unter Einhaltung der Schranken der ertheilten Erlaubniß verwandt werden.

§. 3. Wegen Uebertretung dieser Anordnung wird der betreffende Wirth mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mark, eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

§. 4. Die dieser Verordnung in einzelnen Orten

unseres Bezirkes entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben. Cassel den 21. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

156. Durch den §. 74 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 zu dem Reichsgesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz — G. S. S. 130 — sind zwar alle gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben worden, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorschreiben; dagegen ist dadurch die Befugniß der Gemeindebehörden nicht berührt worden, solche Abgaben nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze zu beschließen.

Die Gemeindebehörden werden auf die Gesetzes-Bestimmung aufmerksam gemacht, wonach sie befugt sind, im Wege des Statuts zu bestimmen, daß solche Abgaben im Betrage von 3 bis 10 Mark für jeden einzelnen Fall an die Gemeindekasse zu entrichten sind.

Cassel den 18. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

157. Bekanntmachung, betreffend die Schweizerische Unfall-Versicherungs-Actiengesellschaft in Winterthur. — Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 18. December v. J. M. d. J. I A. 8468 und M. f. H. x. IV. 17571 ist der Schweizerischen Unfall-Versicherungs-Actiengesellschaft in Winterthur die Concession zum Geschäftsbetriebe im Preußischen Staatsgebiet ertheilt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Concession und die Statuten der Gesellschaft in der Anlage abgedruckt sind.

Cassel am 22. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

158. Grundsteuer-Entschädigung. — In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren, (enthalten in Nr. 35 unseres Amtsblatts vom Jahre 1876) x. sind von den nachstehend genannten Grundbesitzern für die unter deren Namen näher bezeichneten, im Kreise Melsungen belegenen Grundstücke Entschädigungs-Ansprüche nach §. 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 rechtzeitig erhoben worden, und haben wir die Entschädigungsberechtigung dieser Grundstücke anerkannt.

(1.) a. Bertha v. Trott, geb. v. Oeynhausen, zu Diedenhofen,

b. Elsbeth v. Hundelshausen, geb. v. Oeynhausen, zu Eisenach,

c. Anna v. Heathcôte, geb. v. Oeynhausen, zu Cassel,

d. Amalie v. Oeynhausen zu Cassel,

als Erben des verstorbenen Obersten a. D. August Friedrich Moritz v. Oeynhausen, zu Cassel.

Gemarkung Helmshausen: Kartenbl. 8. Parz.-Nummer 32. 34 a 65 qm auf'm Gung; 45. 99 a 33 qm Forststück.

(4.) Lorenz Beinhauer (Conrads Sohn), Geschirrhalter, und Frau, Anna Gertrude, geb. Kothe, zu Melsungen.

Gemarkung Melsungen. K. 50. 26 a 25 qm vor der Ellenberger Pforte; 133. 13 a 52 qm hinter der Eichwiese; 160. 38 a 57 qm auf dem Gleichen; 230a. 25 a 25 qm am grünen Wege; 254. 64 a 39 qm im Kesselloch; L. 45. 16 a 71 qm im alten Feld; 159. 23 a 31 qm am Melgershäuser Wege; 160. 13 a 05 qm das.; N. 32. 9 a 94 qm am Eichgraben; 37. 15 a 32 qm das.; 232a. 3 a 64 qm auf dem Schloth; 239. 14 a 48 qm das.; O. 245. 37 a 71 qm am obersten Aufwurf; P. 55. 11 a 06 qm auf der Hilgershäuser Höhle; Q. 118a. 12 a 09 qm auf der Leimenkaute; 312. 8 a 75 qm auf dem Kohlberge; 399c. 11 a 50 qm das.

(6.) Conrad Hilgenberg (Conrads Sohn, Martins Enkel), Metzger zu Melsungen.

Gemarkung Melsungen: G. 163. 38 a 66 qm an der Casseler Straße; N. 96. 08 a 03 qm am Hopfenort; Q. 366. 13 a 52 qm auf dem Kohlberge.

(7.) Wilhelm Zilch (Joh. Georgs Sohn), Mühlenbesitzer zu Melsungen.

Gemarkung Melsungen: F. 323. 1 ha 00 a 79 qm im Katzenroth; 324. 12 a 81 qm das.; 327. 14 a 65 qm das.; 328. 10 a 58 qm das.; 329. 10 a 90 qm das.

(8.) Johann Werner Löwe (Heinrichs Sohn), Geschirrhalter zu Melsungen.

Gemarkung Melsungen: K. 104. 11 a 69 qm an der Eichwiese; 108. 17 a 18 qm auf den Lingen; 221. 16 a 07 qm am grünen Wege; 326. 15 a 75 qm am Hasenpfad; L. 134. 21 a 88 qm bei den viereckigen Platten; 141. 06 a 20 qm das.; 175. 26 a 73 qm am Melgershäuser Wege; 185. 10 a 26 qm das.; M. 23. 67 a 22 qm in der Heidenecke; 53. 30 a 95 qm in der Lauzengrube; 64. 10 a 10 qm daselbst; N. 52. 10 a 42 qm auf dem Kesselberge; 71. 08 a 83 qm über der Steingasse; 97. 07 a 24 qm am Hopfenort; O. 250. 22 a 04 qm am obersten Aufwurf; Q. 20. 02 a 35 qm in der Leimenkaute; 23. 08 a 19 qm auf der Leimenkaute; 155. 08 a 51 qm auf der Hilgershäuser Höhle; 205. 08 a 99 qm am Hilgershäuser Weg; 365. 14 a auf dem Kohlberge; 456. 14 a 96 qm am Hombachsgraben; 497. 11 a 69 qm am Sandgraben; T. 48. 11 a 85 qm im Kirchhofer-Grunde.

(9.) Georg Christian Schreiber (Ferdinands Sohn) zu Melsungen.

Gemarkung Melsungen: K. 49. 45 a 90 qm vor der Ellenberger Pforte; 132. 24 a 53 qm hinter der Eichwiese; 132a. 17 a 71 qm das.; 160a. 41 a 38 qm auf dem Gleichen; 162. 35 a 96 qm daselbst; 230. 08 a 11 qm am grünen Wege; 230b. 16 a 39 qm das.; 230c. 29 a 56 qm das.; 254a. 68 a 46 qm im Kesselloch; 254b. 79 a 03 qm das.; 329. 14 a 80 qm am Hasenpfad; L. 34. 15 a 59 qm im alten Feld; 34a 31 a 42 qm das.; 44. 10 a 26 qm das.; 163. 14 a 16 qm am Melgershäuser Wege; 164. 02 a 91 qm das.; 172. 20 a 76 qm das.; 174. 35 a 96 qm das.; N. 31. 17 a 74 qm am Eichgraben; 31a. 11 a 54 qm das.; 36. 13 a 95 qm das.; 232. 01 a 45 qm auf dem Schloth; 237. 27 a 79 qm das.; 238. 17 a

90 qm das.; 312. 23 a 15 qm am Schlothberge; 360. 10 a 26 qm bei der Melgershäuserwiese; O. 246. 37 a 55 qm am obersten Auswurf; 246a. 34 a 05 qm das.; P. 56. 13 a 64 qm auf der Hilgershäuser Höhle; 56a. 15 a 64 qm das.; Q. 116. 12 a 25 qm auf der Leimenkaute; 117. 12 a 41 qm das.; 118. 12 a 09 qm das.; 312b. 72 qm auf dem Kohlberge; 312c. 03 a 61 qm das.; 399. 05 a 89 qm das.; 399a. 92 qm das.;

(10.) Johann Georg Zilch (Christophs Sohn) zu Melsungen.

Gemarkung Melsungen: F. 326. 40 a 25 qm im Katzenroth; 330. 13 a 56 qm daselbst; 331. 44 a 69 qm das.; 332. 73 a 14 qm das.; 333. 35 a 43 qm das.; 338. 10 a 53 qm das.; 339. 01 a 81 qm das.; 340. 91 qm das.; 341. 08 a 35 qm das.; 342. 10 a 66 qm das.; 343. 62 qm das.; 344. 01 a das.; 345. 14 a 80 qm das.; 346b. 79 a 15 qm das.; 350. 08 a 88 qm das.; 351. 25 a 54 qm das.; 352. 27 a 88 qm das.; 353. 10 a 90 qm das.; 354. 04 a 46 qm das.; 355. 05 a 41 qm das.; 356a. 2 ha 50 a 47 qm das.; 357. 12 a 90 qm das.; 358. 09 a 32 qm das.

(11.) Die vorstehend zu (1) a bis d Genannten.

Gemarkung Hesserode: Kartenbl. 1. Parz.-Nr. 3. 08 a 49 qm im tiefen Graben; 4. 09 a 96 qm das.; 12. 66 a 05 qm am tiefen Graben; 26. 14 a 35 qm im Loche; 34. 91 a 94 qm das.; 39. 45 a 34 qm das.; 40. 45 a 46 qm das.; 41. 04 a 89 qm das.; 48. 73 a 12 qm im Gelben; 51. 20 a 69 qm das.; von 2. 1. 13 ha 47 a 21 qm in der Grube; 2. 2. 30 a 07 qm das.; 10/3. 13 a 13 qm an der Grube; 4. 24 a 42 qm das.; 6. 42 a 89 qm das.; 3. 11. 46 a 43 qm vor dem Schneeberge; 12. 05 a 44 qm auf dem Sattel; 13. 09 a 45 qm das.; 28. 58 a 55 qm das.; 30. 35 a 38 qm das.; 34. 68 a 52 qm das.; 38. 23 a 14 qm das.; 40. 2 ha 36 a 56 qm vor dem Feldteiche; 44. 20 a 61 qm das.; 52. 53 a 78 qm das.; 53. 64 a 10 qm das.; 56. 45 a 59 qm das.; 4. 12. 18 a 25 qm am Rühnderfußpfad; 17. 68 a 31 qm das.; 37. 31 a 21 qm Steinbösel; 38. 45 a 55 qm das.; 53. 02 a 60 qm im Meere; 54. 19 a 90 qm das.; 55. 01 a 67 qm das.; 56. 26 a 44 qm das.; 57. 31 a 82 qm das.; 58. 95 a 72 qm das.; 59. 1 ha 72 a 30 qm das.; 60. 28 a 46 qm das.; 5. 2. 37 a 21 qm Heimchenwiese; von 5. 5. 1 ha 68 a 17 qm das.; 5. 6. 2 ha 97 a 65 qm das.; 7. 1 ha 02 a 08 qm daselbst; 14. 2 ha 71 a 44 qm Pappeltriesch; 15. 1 ha 28 a 05 qm daselbst; 29. 10 a 64 qm Roetchen; 64. 35 a 05 qm Grabenäcker; 68. 30 a 31 qm das.; 69. 68 a 03 qm Heimchenwiese; 6. 2. 4 ha 44 a 23 qm am Buchholz; 17. 36 a 82 qm Bienengarten; 18. 34 a 88 qm das.; 27. 76 a 33 qm Käse und Bred; 31. 1 ha 12 a 77 qm das.; 7. 2. 16 a 77 qm Buchholz; 5/3. 3 ha 46 a 85 qm das.; 6/3. 1 ha 85 a 46 qm das.; 9. 5. 1 ha 10 a 41 qm vor der breiten Hecke; 13. 34 a 02 qm das.; 15. 20 a 46 qm das.; 23. 24 a 51 qm das.; 40. 32 a 08 qm hinter der Holzwiese; 10. 19. 47 a 27 qm im Grunde; 27. 27 a 25 qm Höhle; 33. 36 a 91 qm das.; 54. 57 a 05 qm Kühäcker; 63. 16 a 61 qm Dellenäcker; 66. 46 a 33 qm das.; 75. 1 ha 16 a 76 qm bis vier Acker; 79. 39 a 12 qm Saamenland; 85. 23 a 85 qm Kautenäcker; 89. 45 a 52 qm oberste Rusäcker; 95. 45 a 82 qm Ebenhöhe; 97. 10 a 26 qm das.; 102. 1 ha 47 a 12 qm das.; 103. 16 a 37 qm das.; 107. 17 a 56 qm das.; 117. 18 a 06 qm Entenpfuhl; 118. 49 a 73 qm das.; 120. 96 a 50 qm Scheidhecke; 124. 1 ha 89 a 27 qm Gaulschinder; 125. 28 a 75 qm das.; 11. 22. 27 a 55 qm Dorflage; 30. 12 a 05 qm daselbst; 31. 11 a 89 qm das.; 32. 33 a 34 qm das.; 33. 33 a 27 qm das.; 13. 2. 1 ha 13 a 89 qm auf der Hute; 3. 02 a 02 qm das.; 4. 06 a das.; Blatt 13. Parz.-Nr. 107/15. 47 a 72 qm auf der Hute; 108/15. 47 a 72 qm das.; 109/15. 23 a 86 qm das.; 110/15. 46 a 74 qm das.; 111/15. 7 a 19 qm das.; 13. 22. 46 a 49 qm am Harler Wege; 27. 24 a 34 qm das.; 28. 38 a 89 qm das.; 59. 59 a 41 qm hinter den Gärten; 74. 30 a 91 qm im Grunde; 95. 16 a 80 qm im Bergfelde; 14. 12. 81 qm vor dem Koppenstein; 13. 1 ha 10 a 28 qm das Beil; 20. 33 a 48 qm die Pilzenäcker; 31. 97 a das.; 35. 15 a 26 qm das.; 36. 1 ha 07 a 69 qm das.; 15. 13. 57 a 53 qm auf dem Kurzen; 14. 32 a 23 qm das.; 18. 62 a 58 qm das.; 25. 54 a 87 qm das.; 26. 39 a 25 qm daselbst; 45. 65 a 59 qm auf der Wüste; 58. 40 a 55 qm das.

(12.) Beinhauer, Carl M. H., Rittergutsbesitzers Witwe, Elise geb. Riemann, zu Kuhmannshaide.

Gemarkung Melsungen: M. 111. 63 a 56 qm die Kälberwiese; 154. 2 ha 51 a 78 qm am Heidenbrunnen; 160. 8 ha 16 a 19 qm der Heidenzahl; 161. 17 a 02 qm das.; 162. 3 ha 00 a 38 qm das.; 163. 14 a 48 qm die Kuhmannshaide; 164. 1 ha 37 a 70 qm das.; 167. 4 ha 63 a 23 qm das.; 167a 42 a 24 qm das.; 168. 25 a 14 qm das.; 169. 10 ha 69 a 17 qm das.; 170. 1 ha 12 a 96 qm das.; 171. 03 a 18 qm das.; 172. 44 a 47 qm am Bürstoß; 173. 03 a 41 qm das.; 174. 2 ha 79 a 07 qm das.

(13.) Gleim, Wilhelm, Tuchfabrikant, jetzt Privatier, und Frau, Katharine Amalie geb. Hilgenberg, zu Melsungen.

Gemarkung Melsungen: Q. 228. 15 a 91 qm im engen Gäßchen; 452. 17 a 50 qm am Hombachsgraben; S. 236. 11 a 54 qm auf dem Galgenberge.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgedachten Grundstücke und auf die hierfür festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen, als die genannten Grundbesitzer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths geltend zu machen.

Die Entschädigungsbeträge werden wir den betreffenden Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen lassen, wenn Niemand innerhalb der oben bestimmten Frist Einwendung dagegen erhebt.

Cassel den 21. Januar 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

159. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Gemarkungen Gottsbüren, Langenthal und Gutsbezirk Lippoldsberg vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Local des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Carlshafen den 6. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Knyphausen.

160. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gutsbezirke Oberförsterei Gahrenberg, Heisebeck und Gutsbezirk Sababurg vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölfwöchiger Frist, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Beberhagen, den 8. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Scheffer.

161. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Oberförsterei Hombressen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 31. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

162. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Beberbeck vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungs-

klage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 31. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

163. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Sielen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 31. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

164. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Eberschütz vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 31. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

165. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Oberförsterei Hofgeismar vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 31. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

166. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Schoholtensen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Locale des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Locale des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Obernkirchen, den 6. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Stöber.

167. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Kartenblätter 21, 22 und 23 der Gemarkung Rebeldshausen und 12 und 13 der Gemarkung Salzberg vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Homberg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hersfeld den 11. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

168. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für das Kartenblatt 11 der Gemarkung Rathus vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hersfeld den 18. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

169. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamte am 4. September v. J. erlassene Bekanntmachung wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchentlichen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Germerode hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen, da Anfechtungen derselben nicht stattgefunden haben.

Abterode am 13. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

170. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamte am 4. September v. J. erlassene Bekanntmachung wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchentlichen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Rodebach hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen, da Anfechtungen derselben nicht stattgefunden haben.

Abterode am 10. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

171. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamte am

4. September v. J. erlassene Bekanntmachung wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchentlichen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung des Gutsbezirks Mönchhof hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen, da Anfechtungen derselben nicht stattgefunden haben.

Abterode am 7. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

172. Die Ausgabe der weiteren Zinsabschnitte zu denjenigen älteren Schuldverschreibungen der **Landeskreditkasse** (Abth. VII.), deren Zinsbogen am 1. März d. J. ablaufen und welche nicht bereits für den 1. März oder 1. September d. J. gekündigt sind, wird von **Montag den 3. Februar d. J. an bis Ende März d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Landeskreditkassengebäude, gleicher Erde, Zimmer Nr. 5,** gegen Rücklieferung der deshalbigen Anweisungen (Talons) stattfinden. Mit den Talons sind doppelt aufgestellte Verzeichnisse derselben einzureichen, zu denen die Formulare daselbst kostenfrei verabfolgt werden.

Auf schriftlichen Verkehr mit Privatpersonen kann sich in dieser Angelegenheit nicht eingelassen werden. Jedoch wird den außerhalb der Stadt und des Landkreises **Cassel** wohnenden Betheiligten freigestellt, auf ihre Gefahr und Kosten behufs Einsendung der Talons und Empfangnahme der Coupons die Vermittelung der mit entsprechendem Auftrage versehenen Königlichen Steuerempfänger des Regierungsbezirks **Cassel** zu benutzen.

Wegen Verabfolgung der bis Ende März d. J. nicht in Empfang genommenen Zinsabschnitte wird demnächst weitere Bekanntmachung erfolgen.

Zugleich wird in Erinnerung gebracht, daß unsererseits folgende 4½ procentige Schuldverschreibungen der Abtheilung VII., nämlich:

D. a. Nr. 3106 bis 15193, über 50 Thlr. lautend, für den 1. März d. J.,

E. a. Nr. 2226 bis 3155, über 1000 Thlr. lautend, für den 1. September d. J.

gekündigt sind und auf Verlangen schon jetzt, mit Zinsen bis zum Zahlungstage ausgezahlt oder auch gegen 4 procentige beiderseits kündbare Schuldverschreibungen der Abtheilung VIII. A.a., soweit deren zur Ausgabe bestimmter Vorrath reicht, ausgetauscht werden.

Cassel am 20. Januar 1879.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

173. Für die hiesigen städtischen Elementar-Schulen wird ein Lehrer und eine geprüfte Lehrerin gesucht. Der Anfangsgehalt des Lehrers wird in dem Falle, daß der Bewerber schon definitiv angestellt ist, 1200 Mark, der Anfangsgehalt der Lehrerin 900 Mark betragen.

Bewerbungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse werden bis zum 10. Februar cr. erwartet.

Hanau am 13. Januar 1879.

Der Schulvorstand.

174. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Marzhausen werden hierdurch aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstand einzureichen.

Witzenhausen u. Hermannrode den 12. Januar 1879.

Der Königliche Schulvorstand:

Der Landrath Bernstein. Der Pfarrer Kümmell.

175. Bewerber um die zweite Lehrerstelle zu Bischhausen haben binnen 14 Tagen entweder bei dem Herrn Pfarrer Reiß zu Bischhausen, oder bei dem Unterzeichneten unter Vorlage ihrer Zeugnisse schriftlich sich zu melden.

Eschwege am 9. Januar 1879.

Der Königliche Landrath Groß.

176. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Machtlos, mit welcher ein Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen dahier oder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Vilmar zu Breitenbach a/H., einzureichen. Ziegenhain am 17. Januar 1879.

Der Königliche Landrath Günther.

Personal-Chronik.

Der vorhinnige Bürgermeister Vinzenz Knott zu Obergeis ist von Neuem zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk bestellt worden.

Ernannt ist: Amtsrichter Keßler in Grebenstein zum Ober-Amtsrichter; Rechts-Candidat Schwarz zum Referendarius.

Mit Pension in den Ruhestand ist versetzt: Amtsgerichts-Secretair Hartmann in Grebenstein vom 1. Januar 1879 ab; Geheime Kanzleirath Heuser in Cassel vom 1. April 1879 ab; Amtsgerichtsbote Bornmann in Wetter vom 1. April 1879 ab.

Die Kreisgerichtsboten Göbel in Rotenburg und Brehm in Marburg sind gestorben.

Dem ersten Lehrer und Küster David Bohne zu Waldau ist der Cantortitel verliehen worden.

Der Obermedicinal-Director Dr. Cramer hier hat die ärztliche Praxis niedergelegt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 29. Januar **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

177. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Jahrgänge 1876, 1877 und 1878 der im Druck und Verlage der Genossenschaftsbuchdruckerei zu Leipzig erschienenen periodischen Zeitschrift:

Neue Welt. Illustrirtes Unterhaltungsblatt für das Volk

auf Grund von §. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 zu verbieten beschlossen.

Leipzig den 21. Januar 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

178. Auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie §. 11 wird die ohne Benennung des Verfassers, Verlegers oder Druckers sowie ohne Orts- und Zeitangabe erschienene, wahrscheinlich in Nordamerika gedruckte, nicht periodische Schrift:

„Ein europäischer Soldat an seine Kameraden“ 16°, 20 Seiten, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Meiningen den 16. Januar 1879.

Herzogl. Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern. Heim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzial-Behörden.

179. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel ist auf den 21. April c. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. März c. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Lehrer, Herrn Dr. Stein in Cassel, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel den 20. Januar 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

180. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Israelitischen Schullehrer-Seminar zu Cassel ist auf den 16. April d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. März c. unter Einreichung

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Cassel den 20. Januar 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

181. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel haben wir Termin auf den 16. April d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. März d. J. bei den betreffenden Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:
1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift;

beide (Nr. 4 u. 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 25. März c. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 16. April c., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Lehrer Dr. Stein in Cassel persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872, §. 16 ff. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 ff.)

Cassel den 20. Januar 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

182. Grundsteuer-Entschädigung. — In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren, (enthalten in Nr. 35 unseres Amtsblatts vom Jahre 1876) ꝛc. sind von den nachstehend genannten Grundbesitzern für die unter deren Namen näher bezeichneten, im Kreise Wolfhagen belegenen Grundstücke Entschädigungs-Ansprüche nach §. 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 rechtzeitig erhoben worden, und haben wir die Entschädigungsberechtigung dieser Grundstücke anerkannt.

(I. & II.) Seine Durchlaucht Fürst Carl von Hanau zu Hohenborn.

a. Gemarkung Malsburg-Hohenborn: Kartenblatt C. Parzell.-Nummer 54/19. 43 a 97 qm Hohenborn; 16a. 5 a 09 qm Hohenborn; 27. 14 a 48 qm zur Mühle; E. 13. 5 a 25 qm Malsburg; 17. 41 a 76 qm Malsburg; 53/14. 11 a 91 qm Malsburg; 55/16. 54 a 12 qm Malsburg; B. 23/1. 8 ha 18 a 66 qm die Breite; 3. 3 ha 26 a 95 qm die Wiesenbreite; 21/6. 63 a 49 qm am Bildstein; 22/6. 15 a 11 qm das.; 9. 3 ha 65 a 22 qm das.; 13. 2 ha 62 a 28 qm die zwölf Acker; 16. 1 ha 92 a 83 qm der Weinberg; 18. 6 ha 20 a 94 qm das.; 20. 13 ha 69 a 95 qm das.; C. 4. 48 a 05 qm auf'm Bruch; 5. 35 a 56 qm das.; 11. 3 ha 08 a 26 qm der Hackeberg; 13. 1 ha 08 a 50 qm das.; 12. 63 a 64 qm die kleine Hastgrund; 26. 28 a 91 qm zur Mühle; 31. 2 ha 69 a 68 qm am Laarer Wege; 32. 69 a 69 qm am Mühlengraben; 34. 2 ha 09 a 70 qm das.; 50/37. 44 a 79 qm die Schäferwiese; 51/37. 11 a 53 qm das.; 42. 2 ha 63 a 15 qm am Speckswinkel; 44. 3 ha 85 a 03 qm das.; 45. 2 ha 09 a 14 qm die große Hastgrund; D. 19/2. 9 ha 79 a 35 qm das Habichtsthal; 20/2. 15 a 16 qm das.; 3. 5 ha 64 a 02 qm der Triangel; 5. 09 a 51 qm der Vester Busch; 7. 9 ha 48 a 81 qm der schiefe Berg; E. 1. 15 ha 96 a 67 qm die linke Breite; 48/2. 46 a 87 qm der Brand; 49/2. 10 ha 08 a 95 qm das.; 52/5. 19 ha 53 a 99 qm die Buchenbreite; 6. 41 a 37 qm das.; 20. 18 ha 78 a 82 qm die mittlere Breite; 22. 25 ha 16 a 43 qm die rechte Breite; 25. 12 ha 37 a 59 qm das Burgfeld; 27. 4 ha 23 a 21 qm der Fähndrichsplatz; G. 18/2. 2 ha 21 a 35 qm in der Lehmkaute; 19/2. 20 a 80 qm daselbst; 4. 46 a 85 qm in der Allee am Carlsfelde; 12/5. 1 ha 49 a 48 qm das Carlsfeld; 13/5. 26 a 89 qm das.; B. 2. 6 ha 09 a 52 qm die lange Wiese; 4. 1 ha 77 a 48 qm am Bruch; 10. 68 a 52 qm am Bildstein; 12. 1 ha 18 a 29 qm die lange Wiese; C. 46/1. 74 a 78 qm an der Warme; 47/1. 25 a 14 qm das.; 3. 38 a 03 qm neue Wiese; 48/24. 1 ha 06 a 90 qm zur Mühle; 49/24. 11 a 93 qm das; 25. 89 qm das.; 55/36. 6 ha 20 a 42 qm die Schäferwiese; 56/36. 9 a 22 qm das.; E. 26. 19 a 79 qm der Fähndrichsplatz; A. 12/1. 35 ha 08 a 20 qm der Huckenberg; 13/1. 2 ha 82 a 32 qm das.; 8. 1 ha 63 a 96 qm das Mühlenland; 9. 25 ha 74 a 99 qm der Strang; 10. 3 ha 15 a 82 qm der Tannenkopf; 11. 2 ha 24 a 57 qm das Hollundergeheege; D. 11/4. 21 ha 66 a 73 qm der Vester Busch; 12/4. 5 ha 81 a 60 qm das.; 13/4. 87 a 98 qm das.; 14/4. 1 ha 22 a 03 qm das.; 15/4. 50 a 12 qm das.; 16/4. 45 a 26 qm das.; 17/6. 12 ha 04 a 96 qm der schiefe Berg; E. 31. 7 ha 85 a 41 qm das Köpschen; 46/32. 14 ha 03 a 36 qm das Wurmthal; 47/32. 15 ha 42 a 81 qm das.; 33. 6 ha 26 a 94 qm der Kaninchensberg; F. 11/1. 21 ha 10 a 88 qm der Lipsbusch; 12/1. 1 ha 15 a 62 qm das.; 13/1. 1 ha 43 a 72 qm das.; 2. 27 a 52 qm das.; E. 34. 2 ha 82 a 64 qm das Loch; G. 10/1. 4 ha 89 a 24 qm die Lehmkaute; 11/1. 8 ha 24 a 94 qm das.; 14/6. 43 ha 91 a 21 qm der Brand; 15/6. 12 ha 63 a 67 qm das.; 16/8. 4 ha 25 a 52 qm zwischen dem Brand und Escheberg; 17/8. 9 a 31 qm das.; 9. 91 a 09 qm das.; B. 15. 25 a 62 qm die zwölf Acker; E. 9. 65 a 07 qm zwischen dem Ziegenkamp und dem Fähndrichsplatz; 23. 40 a 25 qm die rechte Breite; 24. 31 a 74 qm daselbst; 28. 7 a 56 qm am Fähndrichsplatz; 29. 87 a 35 qm Eselsweg; G. 3. 80 a 90 qm die Allee; C. 43. 21 a 08 qm im Speckswinkel; B. 11. 3 ha 64 a 42 qm das Bruch; C. 6. 1 ha 70 a 87 qm daselbst; 2. 1 ha 45 a 42 qm neue Wiese; E. 35/10. 3 ha 42 a 32 qm Malsburg; 36/10. 3 a 10 qm das.; 37/10. 17 a 37 qm das.; 11. 16 a 98 qm das.; 8. 4 ha 42 a 46 qm der Ziegenkamp; 42/18. 37 a 07 qm Malsburg; 57/18. 45 a 95 qm das.; 56/18. 60 a 79 qm das.; C. 33. 1 ha 92 a 99 qm

am Mühlengraben; 8. 15 a 27 qm der kleine Garten; 38. 41 a 05 qm der lange Garten; 14. 16 a 39 qm der Hackeberg; E. 38/12. 38 a 03 qm Malsburg; 39/12. 32 qm das.; C. 29. 6 a 12 qm zur Mühle; D. 21/1. 2 ha 87 a 65 qm der Weinberg; 22/1. 1 ha 04 a 14 qm das.; 10/1. 5 a 09 qm das Habichtsthal; C. 39a 1 a 34 qm der lange Garten; 7. 2 a 31 qm am Bruch; 23. 8 a 99 qm Hohenborn; 35. 19 a 65 qm am Mühlengraben; 28. 13 a 21 qm zur Mühle; 9. 38 a 66 qm der Hackeberg; 40. 49 a 32 qm an der Warme; B. 14. 68 a 65 qm am Weinberg; 17. 5 a 25 qm das.; 19. 24 a 02 qm das.; C. 10. 8 a 67 qm der Hackeberg; 15. 25 a 46 qm das.; 22. 14 a 33 qm bei der Mühle; 30. 99 a 92 qm Weg; 41. 12 a 41 qm in der großen Haftgrund, D. 8. 42 a 08 qm bei dem Bester Busche; E. 50/3. 44 a 07 qm zwischen dem Brande und der Buchenbreite; 51/4. 47 a 96 qm an der Lehmkaute; 7. 36 a 43 qm zwischen der Buchenbreite und dem Ziegenkamp; 44/19. 21 a 08 qm die linke Breite; 45/19. 12 a 44 qm das.; 43/19. 1 ha 28 a 48 qm das.; 21. 15 a 75 qm zwischen der mittleren u. rechten Breite; 30. 18 a 37 qm am Köpfchen rc.; G. 7. 3 ha 27 a 27 qm die Breuna'er Trift; F. 3. 3 ha 75 a 26 qm die Hopfengrund; 7. 8 ha 90 a 73 qm die Linsenbreite; 8/4. 7 ha 57 a 89 qm der Hopfenberg; 9/4. 3 ha 89 a 88 qm das.; 10/4. 6 ha 59 a 79 qm das.; 5. 4 ha 50 a 81 qm das.; 6. 28 a 48 qm das.

b. Gemarkung Zierenberg: 53. 24. 2 ha 32 a 91 qm an der Warme.

(III.) Johann Christian von Weiß, Herzoglich Sächsischer Kammerherr in Glücksbrunn bei Schweina.

a. Gemarkung Laar: B. 1. 3 ha 73 a 69 qm der Speckswinkel; 1a. 29 a 61 qm das.; 4. 9 ha 46 a 78 qm das Hagenfeld; 5. 10 a 76 qm das.; 6. 94 a 29 qm das.; 10. 66 a 74 qm die unterste Saurewiese; 12. und 13. 2 ha 51 a 32 qm die oberste Saurewiese; 21/17. 5 ha 21 a 14 qm die hinterste Koltenbreite; 19. 9 ha 50 a 14 qm die vorderste Koltenbreite; C. 21. 2 a 09 qm bei der Ziegelhütte; 22. 7 a 16 qm das.; 29. 8 ha 16 a 53 qm am Casseler Berge; 32. 4 ha 42 a 30 qm das Kaninchenfeld; 33. 1 ha 07 a 18 qm das Wurmthal; 34. 2 ha 57 a 98 qm das.; 35. und 36. 5 ha 17 a 36 qm das.; 51/37. 4 ha 41 a 72 qm das Caakfeld; 52/37. 7 ha 12 a 76 qm das.; 53/37. 32 a 82 qm das.; 39. 1 ha 06 a 70 qm das.; 41. 7 ha 44 a 07 qm das Krugfeld; D. 1. und 2. 3 ha 88 a 70 qm das Wurmthal; 4. 1 ha 17 a 62 qm das lange Feld; 6. 12 ha 85 a 90 qm das.; 9. 6 ha 88 a 42 qm das.; E. 18/2. 72 a 19 qm im Pitzloh; 4. 37 a 61 qm der Kuhkamp; 5. 24 a 66 qm das.; 10. 2 ha 46 a 11 qm der schmale Strippelmann; 13. 4 ha 33 a 35 qm der breite Strippelmann; F. 8. 3 ha 67 a 88 qm im Marksiegen; 9. 5 ha 80 a 70 qm das.; 10. 6 ha 77 a 81 qm das.; B. 3. 1 ha 13 a 14 qm das Hagenfeld; 3a. 6 a 84 qm das.; 8. 5 ha 29 a 83 qm die oberste Saurewiese; 9. 2 ha 51 a 22 qm die unterste Saurewiese; C. 47/9. 21 a 36 qm Hof Laar; 54/7. 8 a 77 qm das.; 25. 4 ha 31 a 54 qm die Mühlenwiese; 26. 1 ha 04 a 41 qm der Fohlenkamp; 38. 2 ha 39 a 77 qm das Caakfeld; E. 7. 4 ha 98 a 66 qm der Kuhkamp; 9. 2 ha 78 a 07 qm der schmale Strippelmann; F. 2. 26 a 31 qm im Marksiegen; 4. 79 a 69 qm das.; 6. 47 a 07 qm das.; 7. 83 a 53 qm das.; C. 43/1. 1 ha 05 a 82 qm Hof Laar; 1a. 54 qm das.; 4. 15 a 71 qm das.; 46/6. 12 a 46 qm das.; 15. 3 ha 09 a 39 qm der Schloßgarten; 16. 24 a 66 qm beim Försterhaus; 18. 7 a 46 qm das.; 20. 21 a 44 qm bei der Ziegelhütte; 24. 32 a 97 qm die Mühlenwiese; A. 7. 1 ha 02 a 92 qm Kuhtrift; 10. 94 a 29 qm der Weinberg; B. 11. 4 a 10 qm die unterste Saurewiese; 14. 8 a 57 qm die oberste Saurewiese; 16. 26 a 15 qm die hinterste Koltenbreite; 20. 3 a 58 qm die vorderste Koltenbreite: C. 27. 14 a 92 qm über dem Fohlenkamp; 28. 30 a 47 qm am Casseler Berge; 50/30. 92 a 21 qm das.; 42. 16 a 03 qm das Krugfeld; D. 13. 4 ha 46 a 14 qm das Wurmthal; 5. 8 a 09 qm das lange Feld; 7. 7 a 24 qm das.; 8. 4 a 34 qm das.; E. 6. 10 a 76 qm der Kuhkamp; 12. 20 a 19 qm über dem Zierenberger Wege; 14. 13 a 42 qm der breite Strippelmann; F. 11. 42 a 56 qm der Marksiegen; 12. 16 a 19 qm das.; A. 8. 67 a 12 qm im Hagen; 9. 34 a 31 qm das.; 11. 5 a 43 qm der Weinberg; 12. 22 a 53 qm zwischen dem Hagenfeld und dem Hollundergehege; E. 3. 38 a 08 qm unterm Casseler Weg; 15. 14 a 22 qm unter dem breiten Strippelmann; A. 4. 10 ha 78 a 41 qm das Pitzloh; E. 16/1. 19 ha 11 a 26 qm der Hagen; 17/1. 1 ha 23 a 62 qm der weiße Berg; A. 5. 53 ha 93 a 55 qm der Hagen; 2. 45 ha 29 a 93 qm der Hagengrund; 3. 59 a 13 qm das.; 1. 18 ha 33 a 79 qm die Hassen; 13/6. 71 ha 94 a 36 qm der Hagen; 14/6. 1 a 01 qm das.; B. 2. 24 a 34 qm der Speckswinkel; 22/18. 8 ha 96 a 66 qm die Kolte; C. 40. 34 a 09 qm das Krugfeld; D. 16/3. 2 ha 35 a 34 qm das lange Feld.

b. Gemarkung Zierenberg: Kartenbl. 1. Parz.-Nummer 20. 1 ha 05 a 36 qm an der Warme; 53. 26. 63 a 44 qm das.; von 2. 56. 1 ha 53 a 57 qm die Kuhhute; von 1. 2. 28 a 44 qm an der Warme.

c. Gemarkung Oberelsungen: von Section III. 45. 7 ha 15 a 96 qm der Spielberg.

(V.) Wilhelm Steinmetz (Werner's Sohn) zu Werkel.

Gemarkung Riede: 16. 1. 49 ha 76 a 37 qm der Reisberg zum ideellen ¼tel.

(VI. & VII.) Ehefrau des Königlich Schwedischen Minister-Residenten, Freiherrn Adalbert von Mansbach, Helene, geb. von Motz, in Bodenhausen.

a. Gemarkung Dörnberg: K. 302. 1 ha 49 a 79 qm unter der Wolfhager Straße; 13 34 a 13 qm in den Siebenbergen; 27. 18 a 49 qm das.; 28. 98 a 50 qm das.; 53. 51 a 12 qm das.; A. 35. 41 a 92 qm die Warmewiesen; 36. 25 a 14 qm das Eichwäldchen; K. 307. 1 ha 01 a 19 qm die Bodenhäusertrift.

b. Gemarkung Bodenhausen: 2. 38. 7 a 23 qm Hof Bodenhausen; 27. 1 ha 03 a 13 qm der Spitzgarten; 32. 5 a 92 qm Hof Kalenberg; von 2. 40.

82 a 99 qm der Apfelgarten; von 2. 41. u. 42. 89 a 50 qm das Bosquet; 26. 3 ha 36 a 61 qm die Spitzbreite; 25. 4 ha 61 a 96 qm unter dem Ehl'schen Wege; 1. 7. 3 ha 79 a 22 qm die Kampbreite; 8. 1 ha 68 a 83 qm über dem Kampe; 9. 18 a 86 qm der Baumgarten; 10. 59 a 74 qm das.; 11. 20 a 66 qm das.; 12. 4 ha 85 a 27 qm über dem Kampe; 13. 4 ha 04 a 28 qm hinter dem Zollstock; 27. 3 ha 33 a 66 qm die mittelste Breite über'm Kampe; 28. 4 ha 06 a 30 qm der Fluthgraben; 29. 4 ha 87 a 37 qm über der Kohlenhecke; 30. 1 ha 43 a 05 qm neben den obersten Birken; 2. 33. 78 a 13 qm der neue Garten; 34. 2 a 78 qm das.; 35. 16 a 33 qm das.; 36. 1 ha 46 a 02 qm der große Teich; 1. 26. 3 ha 13 a 55 qm das kurze Gewände über den Birken; 1. 14. 3 ha 16 a 35 qm das kurze Gewände unter der Haardt; 15 5 a 94 qm die langen Stücke über dem Sauplatz; 16. 33 a 01 qm die Haardt; 17. 1 ha 53 a 93 qm das.; 18. 23 a 60 qm das.; 24. 5 ha 16 a 15 qm die langen Stücke über dem Sauplatz; 19. 1 ha 27 a 07 qm am Oelshäuser Mühlweg; 23. 1 ha 39 a 55 qm der Sauplatz; 25. 4 ha 56 a 87 qm die Birkenbreite; von 1. 32. 2 ha 38 a 66 qm Bodenhäuser Dotterland; 31. 3 ha 16 a 25 qm die Hasungerbreite; 6. 5 ha 04 a 65 qm unter der Stiefmutter; 34. 10 ha 17 a 21 qm Stiefmutter; 5. 4 ha 80 a 77 qm hinter dem neuen Garten; 4. 1 ha 77 a 81 qm die Brunnensiegenwiese; 3. 8 a 05 qm der Glaseplatz; 35. 27 a 45 qm Stiefmutter; 2. 3. 1 ha 28 a 98 qm der Hopfengarten; 3. 55. 2 ha 11 a 39 qm auf dem neuen Kampe; 56. 9 a 06 qm das.; 57. 5 ha 20 a 67 qm das.; 58. 5 a 30 qm das.; 60. 40 a 06 qm die neue Wiese; 61. 1 ha 52 a 50 qm bei der neuen Wiese; 62. 10 a 97 qm das.; 52. 3 a 83 qm die Blöhe; 53. 1 ha 59 a 54 qm das.; 2. 4. 4 ha 05 a 02 qm die Hudewiese; 11. 4 a 75 qm die Habichtssteinermühle; 12. 17 a 23 qm das; 13. 1 a 26 qm das.; 14. 39 qm das.; 15. 83 qm das.; 16. 3 a 27 qm das.; 17. 15 a 97 qm das.; 18. 1 a 27 qm das.; 19. 3 a 04 qm das.; 3. 47. 11 a 02 qm die Mühlenwiese; 48. 2 ha 15 a 38 qm das.; 2. 2. 3 a 18 qm an der Trift; 3. 49. 6 a 63 qm die Herrenwiese; 50. 3 ha 33 a 26 qm das.; 51. 84 a 51 qm die Blöhe; 2. 37. 19 a 11 qm Hof Bodenhausen; 29. 38 a 36 qm der oberste Pferdeteich; 30. 14 a 35 qm der Spitzgarten; von 28. 29 a 83 qm der unterste Pferdeteich; 44. 20 a 46 qm Zierenberger Teich; 1. 2. 8 ha 16 a 01 qm der Glaseplatz; 36. 2 ha 13 a 55 qm vor dem Gänseberg; 37. 7 ha 51 a 93 qm der Gänseberg; 38. 5 ha 27 a 65 qm Rohrbergsholz; 39. 1 ha 15 a 54 qm das.; 2. 43. 1 ha 32 a 05 qm Eichen hinterm Bosquet; 45. 21 a 72 qm Brunnensiegenwiese; 3. 65. 4 ha 29 a 86 qm Schäferbreite; 66. 6 a 88 qm das.; 67. 1 a 47 qm das.; 68. 4 a 69 qm das.; 69. 16 a 66 qm hinter dem Zierenberger Teich; 70. 1 a 87 qm daselbst; 71. 4 ha 62 a 03 qm daselbst; 72. 90 a 33 qm Glaseplatz; 59. 1 ha 35 a 74 qm Schäferwiese; 63. 3 ha 35 a 96 qm unter den Birken; 64. 6 ha 35 a 56 qm die Birken; 75. 5 ha 64 a 73 qm hinter den Birken; 3. 33. 43 a 51 qm über der Oelmühle; 34. 4 a 70 qm das.; 43. 67 a 48 qm der Habichtsstein; 44. 13 ha 96 a 79 qm das.; 45. 1 ha 48 a 49 qm das.; 46. 8 a 85 qm das.; 54. 52 a 95 qm die Blöhe; 74. 70 a 59 qm hinter den Birken; 2. 20. 6 a 01 qm das kurze Stück; 21. 25 a 11 qm das.; 22. 58 a 19 qm die runde Wiese; 23. 18 a 90 qm das.; 24. 14 a 69 qm das.; 5. 26 a 76 qm der Eselskamp; 6. 5 a 47 qm das.; 7. 4 a 14 qm das.; 8. 21 a 07 qm das.; 9. 2 a 19 qm das.; 10. 2 a 59 qm das.; 3. 35. 17 a 78 qm über der Oelmühle; 30. 5 a 58 qm die saure Hecke; 32. 95 a 19 qm über der Oelmühle; 40. 11 a 43 qm die Oelmühle; 41. 4 a 13 qm das.; 42. 39 a 92 qm das.; von 3. 73. 1 ha 01 a 91 qm auf dem Schäferhof; 3. 2. 2 ha 36 a 19 qm Nonnenhäuserfeld; von 3. u. 4. 4 ha 56 a 79 qm das.; 17. 31 a 15 qm Calenberger Land; 13. 55 a 54 qm das.; 8. 2 ha 26 a 06 qm das.; 24. 12 a 67 qm das.; 14. 38 a 61 qm das.; 5. 1 ha 93 a 71 qm die Holzapfelwiese; 6. 9 a 60 qm das.; 27. 2 ha 13 a 78 qm die saure Wiese; 28. 15 a 16 qm die saure Hecke; 36. 17 a 48 qm die Oelmühle; 37. 10 a 42 qm das.; 38. 2 a 80 qm das.; 39. 5 a 74 qm daselbst; 29. 48 a 08 qm die sauere Hecke; 31. 10 a 39 qm das.; 7. 56 a 02 qm Calenberger Land.

c. Gemarkung Ehlen; von 26. 33. u. 34. 35 a 80 qm in den Biegen.

d. Gemarkung Zierenberg: 32. 10. 2 ha 28 a 94 qm Bodenhäuser Grund; 34. 31. 81 a 11 qm auf der Klatte; 32. 11. 4 ha 32 a 14 qm Bodenhäuser Grund; 34. 6. 4 ha 57 a 64 qm die Ackerwiese; 7. 2 ha 20 a 94 qm in den 6 Ackern; von 40. 2. und 41. 1. 5 ha 72 a 77 qm der Wohlhagen; von 36. 107. 1 ha 11 a 34 qm am Kahlenbergerkopf; von 34. 75. und 78. 71 a 31 qm auf dem Schäferhof.

e. Gemarkung Burghasungen: 6. 21. 51 a 40 qm der Klausberg.

(VIII.) Rittergutsbesitzer Hermann Becker zu Hoof.

Gemarkung Ehlen: 12. 25. 2 a 60 qm die Deichwiese; 26. 3 a 35 qm das.; 27. 54 a 90 qm das.; 28. 18 a 13 qm das.; 29. 38 a 14 qm das.; 30. 21 a 75 qm das.; 13. 1 ha 71 a 46 qm das Feldchen; 14. 90 a 84 qm das.; 15. 91 a 56 qm das.; 45/16. 11 a 70 qm hinter dem Töpferhause; 17. 71 a 92 qm das.; 18. 15 a 63 qm das.; 19. 2 ha 25 a 56 qm das.; 20. 91 a 14 qm das.; 21. 61 a 30 qm das.; 10. 1 ha 08 a 94 qm das Feldchen; 11. 1 ha 26 a 28 qm das.; 12. 46 a 34 qm das.; 7. 1 a 39 qm die lange Wiese; 43/8. 2 ha 57 a das.; 44/9. 28 a 13 qm das.; 31. 2 ha 61 a 84 qm die Deichwiese; 32. 82 qm das.; 33. 13 a 81 qm das.; 34. 82 qm das.; 35. 2 a 72 qm das.; 22. 1 ha 76 a 98 qm das Hutetriesch; 23. 12 a 95 qm das.; 24. 1 ha 55 a 72 qm daselbst.

(IX.) 1) Legationssecretair Otto Heinrich von der Malsburg.

2) Lieutenant im Königl. Husaren-Regiment Nr. 15 Curt Carl Ernst Alexander von der Malsburg;

3) Lieutenant im Königl. Infanterie-Regiment Nr. 83 Carl Eduard von der Malsburg und

4) Forstjunker Richard Friedrich Albrecht von der Malsburg zu Elmarshausen.

a. Gemarkung Wolfhagen: 57. 85. 9 a 01 qm in der Lülingsgrund; 86. 2 ha 86 a 03 qm das.; 96. 9 ha 45 a 04 qm das.; 42. 87 a 15 qm das kleine Lindenfeld; 12. 2 ha 04 a 76 qm auf dem Ischenhagen; 8. 1 ha 77 a 12 qm das.; 7. 49. 2 ha 63 a 95 qm am Thal; 4. 1 ha 55 a 14 qm vor dem Herbord; 4. 126. 14 a 48 qm auf der Elmarshäuser Höhe; 122. 26 a 25 qm das.; 57. 57. 78 a 99 qm auf dem Springer Thale; 3. 1. bis 4. 4 ha 63 a 39 qm das große Lindenfeld; von 5. 314. 1 ha 12 a 29 qm im Loh; 315. 11 a 50 qm das.; 8. 116. 40 a 05 qm bei dem Lechteberg; 57. 142/44. 1 ha 07 a 39 qm das kleine Lindenfeld; 36. 96 a 30 qm das.; 40. 55 a 13 qm das.; 41. 62 a 81 qm das.; von 2. 49. u. 50. 97 a 05 qm das große Lindenfeld; 40. 46 a 97 qm das.; von 2. 10. 5 ha 88 a 99 qm das.; von 5. 1. 43 a 93 qm im Schleppcothen; 7. 51. 49 a 96 qm am Thal.

b. Gemarkung Elmarshausen: von 3. 34. 10 a 76 qm hinter dem Hofe; 4. 20 a 54 qm Hof Elmarshausen; von 5. 6. 21 ha 13 a 57 qm auf dem Vogelgesang; von 5. 1. und 2. 2 ha 11 a 11 qm die neue Wiese.

(X., XI., XII., XIV.) Baron Carl Otto Hans von der Malsburg zu Escheberg.

a. Gemarkung Escheberg: 12. 14. 9 ha 47 a 53 qm Escheberg; 15. 36 a 88 qm das.; 3. 35 a 23 qm Tempelberg; 4. 31 a 32 qm das.; 13. 18. 6 ha 36 a 07 qm Barenzenberg; 8. 8 ha 20 a 39 qm Mühlengrund; 26/10. 80 a 19 qm das.; 27/10. 46 a 18 qm das.; 11. 4 ha 66 a 34 qm das.; 12. 7 ha 05 a 60 qm das.; 13. 7 ha 93 a 71 qm das.; 14. 1 ha 04 a 60 qm das.; 15. 6 ha 57 a 95 qm das.; 7. 1 ha 31 a 47 qm Vollmersberg; 29/20. 91 a 50 qm Barenzenberg; 30/20. 8 ha 77 a 93 qm das.; 21. 3 ha 74 a 53 qm das.; 22. 6 ha 28 a 88 qm am Barenzenberg; 24. 3 ha 95 a 41 qm das.; von 9. 5. 4 ha 05 a 71 qm der schiefe Berg; 14. 4 ha 09 a 06 qm am Laar'schen Wege; 15. 60 a 90 qm das.; 6. 90 a 80 qm der schiefe Berg; 7. 10 a 30 qm am Stufenberge; 8. 22 a 53 qm das.; 9. 18 ha 88 a 18 qm das.; von 9. 12. 6 ha 69 a 23 qm die sogenanten dreißig Äcker; 13. 9. 1 ha 22 a 28 qm Mühlengrund; 17. 45 a 08 qm Barenzenberg; von 13. 23. 71 a 60 qm am Barenzenberg; 9. 10. 1 ha 52 a 60 qm die Kälberwiese; 11. 60 a 40 qm das.; 12. 16. 1 ha 27 a 20 qm Escheberg; 10. 1. 60 ha 90 a 30 qm der kleine Stufenberg; 2. 64 ha 28 a 65 qm der große Stufenberg; 9. 1. 36 ha 39 a 79 qm Wurmthal; 2. 15 ha 83 a 28 qm das.; 8. 2. 52 ha 95 a 17 qm der Escheberg; 3. 79 a 11 qm das.; 4. 21 ha 22 a 17 qm das.; 5. 32 ha 31 a 09 qm das.; 6. 13 ha 51 a 62 qm das.; 7. 11 ha 65 a 40 qm die Versuchstelle; 7. 10. 5 ha 27 a 82 qm Eschebergerstrang; 11. 36 ha 80 a 37 qm das.; 12. 1 ha 31 a 23 qm das.; 14. 3. 36 ha 25 a 35 qm Frauenkamp; 1. 2 ha 12 a 42 qm daselbst; 2. 26 ha 03 a 80 qm daselbst; 15. 1. 19 ha 76 a 80 qm Lichtertriesch; 2. 11 ha 71 a 58 qm daselbst; 3. 1 ha 38 a 58 qm das.; 4. 5 ha 20 a 72 qm das.; 5. 16 ha 57 a 47 qm das.; 6. 2 ha 92 a 45 qm das; 16. 1. 2 ha 34 a 43 qm Strackerpfad; 2. 13 ha 56 a 06 qm das.; 3. 58 ha 91 a 33 qm Uffelwald; 9. 3. 50 a 50 qm am Osterberg; 4. 4 ha 46 a 80 qm das.; 2. 6. 50 ha 84 a 59 qm der Wald; 3. 1. 17 ha 07 a 24 qm der Vogelheerd; 2. 3. 32 ha 40 a 87 qm Thöngesgehege; 4. 19 ha 62 a 47 qm Gertenberg; 3. 3. 35 ha 22 a 52 qm der Gertenberg; 4. 2 ha 12 a 15 qm das.; 1. 6. 4 ha 72 a 08 qm Heerberg; 12. 17 ha 28 a 58 qm das.; 6. 1. 57 a 75 qm Steinberg; 2. 1 a 16 qm das.; 3. 61 ha 90 a 87 qm das.; 5. 32 a 07 qm das.; 6. 41 ha 32 a 25 qm Steinberg; 7. 10 a 95 qm das.; 4. 2. 56 ha 01 a 76 qm der Keil; 3. 19 ha 10 a 92 qm der Wald; 5. 1. 50 ha 23 a 09 der Keil; 1. 1. 14 ha 04 a 86 qm Osterthal; 2. 2 ha 92 a 33 qm das.; 3. 6 ha 12 a 10 qm das.; 4. 25 ha 12 a 12 qm das.; 7. 56 a 70 qm Heerberg; 11. 1 ha 31 a 10 qm das.; 5. 51 a 76 qm Osterthal; 8. 22 ha 41 a 17 qm Heerberg; 9. 22 a 87 qm das.; 10. 11 ha 21 a 48 qm das.; 7. 4. 9 ha 52 a 24 qm Laar'scherstrang; 5. 10 ha 74 a 70 qm das.; 6. 10 ha 09 a 71 qm das.; 7. 19 ha 37 a 61 qm das.; 3. 2. 5 ha 35 a 09 qm Hermann-Otto-Grund; 2. 7. 2 ha 56 a 41 qm lange Grund; 3. 4. 2 ha 12 a 15 qm der Gertenberg; 2. 1. 1 ha 47 a 73 qm der Keil; 2. 2 ha 72 a 56 qm das.; 5. 4 ha 73 a 31 qm Kohlgrund; 1. 13. 5 ha 43 a 26 qm Heerberg; 4. 1. 7 ha 30 a 37 qm der Keil; 6. 4. 1 ha 47 a 13 qm Steinberg; 2. 1. 1 ha 47 a 73 qm der Keil; 2. 2 ha 72 a 56 qm das.; 6. 8. 2 ha 88 a 05 qm Steinberg; 9. 8 ha 38 a 17 qm das.; 3. 5. 2 ha 93 a 26 qm lange Grund; 4. 4. 1 ha 62 a 71 qm der lange Grund; 7. 1. 6 ha 52 a 60 qm Laar'scherstrang; 2. 6 ha 15 a 76 qm das.; 3. 8 ha 01 a 20 qm das.; 8. 60 a 69 qm das.; 13. 1. 18 ha 86 a 73 qm Küchenholz; 14. 4. 74 a 19 qm Staufenberg. 5. 40 ha 13 a 29 qm das.; 15. 7. 42 ha 50 a 30 qm Langenberg; 8. 1 ha 97 a 80 qm das.; 13. 3. 12 ha 39 a 90 qm Vollmersberg; 4. 24 a 73 qm das.; 5. 2 ha 39 a 06 qm das.; 6. 3 ha 43 a 26 qm das.; von 8. 1. 1 ha 57 a 19 qm der Escheberg; von 7. 9. 80 a 11 qm Laar'scherstrang; 6. 11. 61 a 34 qm am Steinberg; 12. 24 a 46 qm das.; 13. 11 a 96 qm das.

b. Gemarkung Niederlistingen: 9. 1. 28 ha 55 a 96 qm Igelsbett; 2. 1 ha 29 a 23 qm das.; 3. 61 a 29 qm auf den Sauern; 4. 61 a 34 qm das.; 5. 3 ha 05 a 29 qm das.; 6. 2 ha 60 a 65 qm das.; 7. 24 ha 30 a 17 qm das.; 8. 66 ha 84 a 68 qm das alte Gehege; 9. 2 ha 68 a 28 qm die lange Trift; 10. 52 ha 39 a 49 qm Pagengehege; 11. 1 ha 33 a 88 qm das.; 12. 5 ha 80 a 42 qm die lange Trift; 13. 43 ha 22 a 08 qm Kleineholz; 14. 31 ha 40 a 27 qm Königskopf; 15. 62 a 48 qm Igelsknapp; 16. 35 ha 73 a 89 qm das.; 17. 6 ha 08 a 56 qm der Knapp; 18. 31 a 47 qm daselbst.

c. Gemarkung Rothfelden: I. 48. 21 a 52 qm hinter'm Teiche.

d. Gemarkung Brenna mit Rhöda: 21. 58. 10 a 24 qm die Förster Länder; 59. 10 a 89 qm das.; 60. 9 a 36 qm das.; 61. 9 a 66 qm das.; 62. 56 a 91 qm das.; 63. 46 a 63 qm das.; 64. 35 a 90 qm das.; 65. 41 a 47 qm das.; 66. 64 a 01 qm das.; 67. 44 a 56 qm daselbst.

(XV.) Gottfried Treviranus, Oeconom zu Schieder, Fürstenthum Lippe.

Gemarkung Sieberhausen: 1. 8. 49 a 08 qm Hof Sieberhausen; 9. 51 a 81 qm das.; 11. 18 a 34 qm das.; 12. 3 a 28 qm das.; 13. 3 a 08 qm das.; 16. 1 ha 49 a 04 qm Baumgarten; 15. 80 a 50 qm Hof Sieberhausen; 14. 65 a 14 qm das.; 4.6 ha 74 a 37 qm das kleine Feld; 5. 3 ha 10 a 37 qm das.; 6. 7 ha 52 a 51 qm das.; 3. 6 ha 47 a 16 qm das.; 2. 4 ha 06 a 53 qm das.; 1. 2 ha 98 a 06 qm die Kaninchensecke; 29. 6 ha 59 a 56 qm im Vogelheerd; 28. 3 ha 73 a 50 qm die kleine Kolte; 25. 5 ha 60 a 72 qm im Loche; 17. 5 ha 00 a 17 qm das lange Feld; 24. 1 ha 67 a 21 qm Silberberg; 18. 6 ha 85 a 99 qm das lange Feld; 20. 6 ha 46 a 06 qm das.; 21. 7 ha 54 a 12 qm das.; 19. 7 ha 25 a 19 qm das.; 1. 26. 4 ha 05 a 73 qm Kälberkamp; 2. 3. 78 a 93 qm Wiesenstück; 5. 3 ha 99 a 23 qm oberster Schweinsanger; 12. 5 ha 53 a 39 qm die Kolte; 13. 3 ha 60 a 11 qm das.; 6. 3 ha 87 a 33 qm unterster Schweinsanger; 20. 5 ha 57 a 50 qm der Brand; 14. 5 ha 29 a 98 qm die Kolte; 19. 5 ha 50 a 10 qm das.; 17. 2 ha 84 a 20 qm das.; 18. 3 ha 21 a 21 qm das.; 2. 4 ha 20 a 85 qm Schweinsanger Wiese; 4. 5 ha 41 a 89 qm unterste Wiese; 1. 1 ha 28 a 84 qm die neue Wiese; 1. 27. 14 a 54 qm die kleine Kolte; 23. 4 a 83 qm das lange Feld; 22. 36 a 84 qm das.; 1. 7. 38 a 48 qm Hof Sieberhausen; 2. 7. 6 ha 01 a 01 qm die Kolte; 8. 8 ha 23 a 89 qm das.; 9. 6 ha 59 a 83 qm das.; 10. 1 ha 11 a 99 qm daselbst; 15. 49 a 66 qm das.; 16. 4 ha 78 a 56 qm das.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgedachten Grundstücke und auf die hierfür festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen, als die genannten Grundbesitzer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths geltend zu machen.

Die Entschädigungsbeträge werden wir den betreffenden Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen lassen, wenn Niemand innerhalb der oben bestimmten Frist Einwendung dagegen erhebt.

Cassel den 27. Januar 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

183. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu **Proskau** in Schlesien beginnt Anfang April cr.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c. Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau im Januar 1879.

Stoll, Direktor.

184. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen bezw. Gemarkungstheile von Wiera, Sebbetterode und Sachsenhausen Blatt 11 vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchs-Abschriften bezw. deren in Betracht kommenden Theile in dem Local des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit dem 21. December 1878 offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa den 30. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Fuchs.

185. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Weißenhasel vollendet, und

Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg a/F.

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Nentershausen am 3. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Büff.

186. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Erfurtshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf den §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrolle im unterzeichneten Grundbuchamte, die dazu gehörigen Karten aber bei dem Königlichen Katasteramte Kirchhain zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann jeden Werktag Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, vom Tage der ersten Einrückung in das Amtsblatt an gerechnet geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen dieser Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Amöneburg am 9. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Winckler.

187. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Braunhausen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königl. Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dies im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rotenburg den 4. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Klemme.

188 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Morschen, Rengshausen und Oberförsterei Neuenstein, Sipperhausen und Wernswig in den Kartenblättern 2, 11, 12, 13, 14 vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte hiervon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig er-

folgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Homberg am 10. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Walther.

189. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Allendorf und Marienrode vollendet ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Local des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Homberg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Diese Einsicht kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von dem Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung. Borken den 11. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wagner.

190. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 16. October v. J. erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkungen Gombeth, Gilserhof, Nassenerfurth und Trockenerfurth hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerk im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Borken den 10. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wagner.

191. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 14. September 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Hilperhausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hersfeld den 14. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

192. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 23. Juli 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte Blatt 9 der Gemarkung Unterngeis hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hersfeld den 14. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

Vacanzen.

193. Ein Candidat der Theologie, der die Rectoratsprüfung entweder bestanden hat, oder geneigt ist, sich derselben in der Folge zu unterziehen, wird für die hiesige erledigte Rectorstelle gesucht. Das Einkommen derselben beträgt incl. der Wohnung und der Feuerungs-Entschädigung ungefähr 1800 Mark. Hierzu kommen noch 300 Mark, welche der Metropolitan zu geben bereit ist, wenn er wie bisher in seinen geistlichen Funktionen unterstützt wird. Auch bietet sich hier noch Gelegenheit dar, Privat-Unterricht zu ertheilen.

Gudensberg im Regierungsbezirk Cassel, am 18ten Januar 1879. Der Schulvorstand.

194. Für die hiesigen städtischen Elementar-Schulen wird ein Lehrer und eine geprüfte Lehrerin gesucht. Der Anfangsgehalt des Lehrers wird in dem Falle, daß der Bewerber schon definitiv angestellt ist, 1200 Mark, der Anfangsgehalt der Lehrerin 900 Mark betragen.

Bewerbungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse werden bis zum 10. Februar cr. erwartet.

Hanau am 13. Januar 1879.

Der Schulvorstand.

195. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Falkenberg, Kreises Homberg, mit welcher ein jährliches ständiges Gehalt von 750 Mark, 90 Mark Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden.

Cassel am 13. Januar 1879.

Vorsteheramt der Israeliten.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Sonnabend den 1. Februar 1879.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nr. 1 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 26. Januar 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1276 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 23. Januar 1879; und unter

Nr. 1277 die Bekanntmachung, betreffend drei zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vereinbarte Berichtigungen des deutschen Textes des Auslieferungsvertrages vom 24. December 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 73 ff.). Vom 29. December 1878.

Die Nr. 2 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 30. Januar 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1278 die Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland. Vom 29. Januar 1879.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nr. 1 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. Januar 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8583 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 3. Januar 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

196. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 10. November, beziehungsweise 24. November und 8. December 1878 datirten Nummern 10, 11 und 12 des ersten Jahrganges der in Verviers erscheinenden periodischen Druckschrift: „Le cri du peuple. Organ socialiste revolutionaire" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin den 25. Januar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

197. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Druck und Verlage der typogr.-literar.-artist. Anstalt von L. C. Zamarski & C. Dittmarsch in Wien und Leipzig erschienene, aus 4 Bänden bestehende nicht periodische Druckschrift: „Der Kampf um das tägliche Brod. Volksroman aus der Gegenwart von Albert Quaglio" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 25. Januar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

198. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nicht periodische Druckschrift:

„König Mammon und die Freiheit. Ein Bilderbuch für kleine und große Kinder. Entworfen und gezeichnet von L. Berg. — Text zusammengestellt von E. Roßbach. Leipzig, Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei."

nach Maßgabe von §. 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober vorigen Jahres verboten.

Leipzig den 24. Januar 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

199. Nachdem die Königliche Kreishauptmannschaft in Leipzig, als Landespolizeibehörde, durch Verordnung vom 6. November v. J. den Verband der Deutschen Maler, Lackirer und Vergolder, welcher hier seinen Sitz hatte, auf Grund von §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten hat, dieses Verbot auch in Folge der auf geführte Beschwerde von der Reichskommission in Berlin mittelst Entscheidung vom 6. Januar 1879 verfügten Zurückweisung endgültig geworden ist, hat die Königliche Kreishauptmannschaft in Gemäßheit von §. 7 des erwähnten Reichsgesetzes uns als diejenige Behörde bezeichnet, welcher die Abwickelung der Geschäfte des somit für das ganze deutsche Bundesgebiet und mit allen Verzweigungen verbotenen Verbandes zu übernehmen und das Ernennen der Liquidatoren obliegt. Wir machen daher hiermit bekannt, daß wir Herrn Polizeiamts-Registrator Carl Eduard Gustav Mühlner hier zum Liquidator des Gesammtverbandes bestellt haben.

Leipzig den 27. Januar 1879.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig. Dr. Rüder.

200. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund §. 11 Abs. 1 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische Druckschrift:

„Ausführlicher Bericht über die Verhandlungen des ersten deutschen Webertages, abgehalten zu Glauchau in Sachsen vom 28. bis 30. Mai 1871. Herausgegeben vom deutschen Weber-

Central-Comité, Crimmitschau 1871. Druck und Verlag von Junghahn Stolle und Comp."
verboten. Zwickau den 27. Januar 1879.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

201. Daß die hier im Selbstverlag des Verfassers erschienene Druckschrift:

„Deutsches Arbeiterleben, oder: Durch Selbsthülfe zur Staatshülfe, von Adolph Brockmann",

auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von uns verboten und daß ebenso auf Grund §. 14 desselben Gesetzes die Beschlagnahme sämmtlicher noch vorhandener Exemplare dieser Druckschrift von uns verfügt worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera den 25. Januar 1879.

Fürstliches Landrathsamt. Seifarth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

202. Grundsteuer-Entschädigung. — In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren, (enthalten in Nr. 35 unseres Amtsblatts vom Jahre 1876) ꝛc. sind von den nachstehend genannten Grundbesitzern für die unter deren Namen näher bezeichneten, im Kreise Schlüchtern belegenen Grundstücke Entschädigungs-Ansprüche nach §. 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 rechtzeitig erhoben worden, und haben wir die Entschädigungsberechtigung dieser Grundstücke anerkannt.

(1. u. 2.) Johannes Leipold I. (Alberts Sohn), Ackermann, und Frau, Margaretha geb. Lang, zu Kressenbach.

a. Gemarkung Breidenbach: Kartenbl. G. Parz.-Nr. 56. 44 a 75 qm im weißen Grund.

b. Gemarkung Kressenbach: G. 32. 5 a 25 qm im Dorf; 30. 72 qm das.; 193/143. 40 qm das.; 33. 26 qm das.; 34. 03 a 04 qm das.; 194/144. 19 qm das.; 195/144. 50 qm das.; A. 23. 58 a 95 qm die langen Aecker; B. 40. 27 a 05 qm die kalte Buche; 61. 1 ha 11 a 74 qm die Suhläcker; 64. 1 ha 25 a 47 qm das.; D. 6. 63 a 48 qm am Zinkenstrauch; 9. 57 a 71 qm in der Suhlecke; 59. 19 a 33 qm am grauen Stuhl; 66. 39 a 06 qm das.; 71. 54 a 17 qm die Grabenäcker; E. 68. 71 a 64 qm im langen Lohr; F. 50. 50 a 02 qm am Weinberg; H. 14. 14 a 80 qm auf der Maas; 131/99. 61 a 46 qm hinter den Höfen; 132/99. 08 a 43 qm das.; 144 109. 37 a 91 qm am Schlüchterner Berg; 33. 05 a 57 qm die Krautgärten; B. 86/53. 27 a 52 qm in der Grube; 87/53. 19 a 80 qm das.; 52. 10 a 74 qm das.; 76. 44 a 95 qm in der Suhlecke; C. 15. 1 ha 00 a 08 qm das Stückfeld; H. 67. 39 a 94 qm im Gern; 85. 44 a 63 qm die Breitwiesen.

(3.) Andreas Jöckel (Johannes Sohn, Bertholds Eivani) zu Reinhards.

Gemarkung Reinhards: A. 56. 1 ha 89 a 33 qm am Steinberg.

(4.) Heinrich Lotz (Andreas Sohn) zu Wallroth.

Gemarkung Wallroth: N. 101. 5 a 89 qm im Dorf; 100. 5 a 73 qm das.; 102. 3 a 88 qm das.; 99. 27 a 97 qm das.; A. 122/41. 70 a 40 qm auf den Kuppeln; 123/41. 38 a 31 qm das.; K. 156/69. 1 ha 83 a 93 qm die Straßäcker; 157/69. 18 a 69 qm das.; L. 21. 67 a 89 qm die Kirchhofsäcker; 81/23. 76 a 37 qm das.; 82/23. 12 a 57 qm das.; 49. 45 a 18 qm die Hirzäcker; 51. 78 a 20 qm das.; M. 113/34. 60 a 52 qm die Firletsheege; 114/34. 41 a 69 qm das.; C. 24. 99 a 12 qm im Aspen; K. 89a. 34 a 60 qm im Geräuth; M. 27. 47 a 01 qm das Köllerfeld; N. 80. 17 a 18 qm am alten Weg.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgedachten Grundstücke und auf die hierfür festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen, als die genannten Grundbesitzer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths geltend zu machen.

Die Entschädigungsbeträge werden wir den betreffenden Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen lassen, wenn Niemand innerhalb der oben bestimmten Frist Einwendung dagegen erhebt.

Cassel den 30. Januar 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

203. Am 1. Februar tritt in Fischbeck eine Postagentur in Wirksamkeit, deren Verkehr durch die Bahnposten in den Zügen Nr. 56, 420, 55 und 165 der Löhne-Vienenburger Eisenbahn, sowie durch das Postamt in Oldendorf, Reg.-Bez. Cassel, vermittelt wird.

Minden i. W. den 28. Januar 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. J. Vertr.: Köhler.

204. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Carlshafen, Gutsbezirk Oberförsterei Carlshafen und Gutsbezirk Oberförsterei Gottsbüren vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungs-

klage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Carlshafen am 18. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. v. Knyphausen.

205. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Hornel und Heierode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Sontra am 14. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Köhler.

206. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Sachsenhagen und Haste vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schließlich wird noch bemerkt, daß es auch bei denjenigen außergerichtlichen Grundflächenveränderungen, bei welchen die Grundsteuergeometer behülflich gewesen sind, einer Eigenthumsübertragung im Grundbuche bedarf, wenn dieselben rechtliche Wirksamkeit haben sollen.

Rodenberg am 18. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Berner.

207. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Sand, Heimarshausen, Balhorn, Elberberg und Gutsbezirk Elberberg vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Naumburg den 8. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Waldeck.

208. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der aus der Karte von Hermannrode übernommenen Grundstücke vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird

hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — bekannt gemacht, daß
1) die betreffende Flurbuchsabschrift im Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörige Karte im Lokal des hiesigen Katasteramts

zur Einsicht der Betheiligten offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dies im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Witzenhausen am 16. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Willius.

209 Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamt am 22. October 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zehnwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Apelern hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rodenberg am 24. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Berner.

210. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 16. October 1878 erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkungen Besse und Maden hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Gudensberg den 23. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Manger.

Vacanzen.

211 In Folge der Ernennung des seitherigen Kreiswundarztes Dr. med. Adolph Clemen zu Rinteln zum Kreisphysikus des gedachten Kreises ist die Kreiswundarzt-Stelle zur Erledigung gekommen.

Qualificirte Medizinal-Personen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen und einem Lebenslaufe innerhalb sechs Wochen an uns einzureichen.

Cassel am 28. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

212. Für die hiesigen städtischen Elementar-Schulen wird ein Lehrer und eine geprüfte Lehrerin gesucht. Der Anfangsgehalt des Lehrers wird in dem Falle, daß der Bewerber schon definitiv angestellt ist, 1200 Mark, der Anfangsgehalt der Lehrerin 900 Mark betragen.

Bewerbungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse werden bis zum 10. Februar cr. erwartet.

Hanau am 13. Januar 1879.

Der Schulvorstand.

213. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Weißenborn haben innerhalb drei Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse entweder bei dem Herrn Pfarrer Voigt zu Rambach, oder bei dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden.

Eschwege am 20. Januar 1879.

Der Königliche Landrath Groß.

Personal-Chronik.

Der seitherige Kreiswundarzt Dr. med. Adolph Clemen zu Rinteln ist zum Kreisphysikus des gedachten Kreises vom 1. Februar d. J. ab ernannt worden.

Der praktische Arzt Dr. Plitt in Hofgeismar ist zum Kreisphysikus des Kreises Hofgeismar ernannt.

Dem Steuerempfänger Hecker zu Spangenberg ist die Verwaltung der Forstkassen-Geschäfte für die Oberförstereien Spangenberg, Morschen und Bischofferode vom 16. November 1878 ab widerruflich übertragen worden.

Dem Landrentmeister und Regierungs-Hauptkassen-Rendanten Otto dahier ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension zum 1. März d. J. ertheilt worden.

Der charakterisirte Postsecretair Lopotsch in Bockenheim ist zum Postsecretair ernannt und der Postsecretair Trommsdorf daselbst in den Ruhestand versetzt worden.

Der Apotheker Georg Ernst Adolph Matthies aus Hannover hat die Verwaltung der Apotheke zu Salmünster vom 1. Januar d. J. an übernommen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 5. Februar **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

214. Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist die Nummer 9 der in Stuttgart erscheinenden periodischen Druckschrift „Stuttgarter Presse“ vom 23. Januar 1879 und zugleich das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden. Ludwigsburg den 29. Januar 1879.

Königlich württembergische Regierung des Neckar-Kreises. Leypold.

215. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird

die Nummer 50 des 7. Jahrgangs der in Milwaukee erscheinenden periodischen Zeitschrift „Freidenker“

andurch verboten.

Alzey den 28. Januar 1879.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Alzey. Wolf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

216 Zur Aufklärung über die Ziele und den Zweck der socialdemokratischen Agitation wird hierdurch auf:

1) die in Duisburg a/Rh. im Verlag von Ernst Raske erschienenen Schriften:
   a. Helferich. Die Ausbeutung der Arbeiter durch die Socialdemokratie,
   b. Helferich. Ein Blick in das Innere der Socialdemokratie,

   deren Verfasser selbst längere Zeit thätiges Mitglied der socialen Partei war, sowie
2) die im Nordwestdeutschen Volksschriften-Verlag in Bremen in Heften erscheinende Schrift „Sociale Fragen und Antworten“

unter dem Bemerken, daß der Preis jedes Schriftchens 30 Pf. beträgt, und bei Abnahme größerer Partien dieser Preis sich ermäßigt, aufmerksam gemacht.

Cassel am 3. Februar 1879.

Königliches Regierungs-Präsidium.

217. Auf den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. November 1877 Nr. 2525 M. hat sich der Herr Landesdirector dahier in Folge Ermächtigung des ständischen Verwaltungs-Ausschusses bereit erklärt, bei den Landkrankenhäusern zu Bettenhausen, Fulda und Hanau solche junge Aerzte, welche sich zu mindestens einhalbjähriger ausschließlicher Dienstleistung für die Anstalt verpflichten, auch sich zur Unterwerfung unter die Hausordnung und die Disciplin des Anstalts-Dirigenten bereit erklären, auf Befürwortung des Anstaltsvorstandes als freiwillige Hülfsärzte zuzulassen, denselben auch auf Verlangen in dem Landkrankenhause zu Bettenhausen Wohnung und volle Kost gegen eine Vergütung von 60 Mark zu gewähren.

Diejenigen jungen Herren Aerzte, welche geneigt sind, von diesem dankenswerthen Anerbieten Gebrauch zu machen und die ihnen hiermit gebotene Gelegenheit, ihre auf der Universität erworbenen Kenntnisse unter Leitung der Anstaltsärzte praktisch zu üben und zu vervollständigen, benutzen wollen, haben sich an die Anstalts-Vorstände der vorbezeichneten Krankenhäuser mit ihren Gesuchen zu wenden und werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß sie auf eine Remuneration seitens der Anstalts-Vorstände, der communalständischen Verwaltung oder seitens des Staates zum Voraus verzichten müssen.

Ob ihnen für besondere Leistungen eine Vergütung zu gewähren sein wird, muß dem Ermessen des Directors des Krankenhauses in jedem einzelnen Falle anheimgestellt bleiben.

Cassel den 27. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

218. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Oberförsterei Hombressen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind. Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 31. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

219. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Gemarkungen Gottsbüren, Langenthal und Gutsbezirk Lippoldsberg vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Local des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der nen kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Carlshafen den 6. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Knyphausen.

220. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gutsbezirke Oberförsterei Gahrenberg, Heisebeck und Gutsbezirk Sababurg vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölfwöchiger Frist, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Veckerhagen, den 8. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Scheffer.

221. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Beberbeck vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 31. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

222. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Sielen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 31. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

223. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Eberschütz vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 31. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

224. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Oberförsterei Hofgeismar vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 31. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

225. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Schoholtensen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Locale des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Locale des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Obernkirchen, den 6. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Stöber.

226. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Kartenblätter 21, 22 und 23 der Gemarkung

Raboldshausen und 12 und 13 der Gemarkung Salzberg vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Homberg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hersfeld den 11. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

227. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für das Kartenblatt 11 der Gemarkung Kathus vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hersfeld den 18. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

Vacanzen.

228 Die Schulstelle zu Knickhagen, mit welcher ein Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, kommt mit dem 1. April cr. zur Erledigung.

Bewerber um dieselbe wollen ihre diesbezüglichen Meldungsgesuche, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Raßmann zu Holzhausen, oder bei dem Unterzeichneten binnen vier Wochen einreichen.

Cassel am 18. Januar 1879.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

229. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Mariendorf wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Schulvorstand von Mariendorf zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar den 30. Januar 1879.

Der Landrath Graf v. Posadowski-Wehner.

Personal-Chronik.

An Stelle des aus dem Gemeindeamt ausgeschiedenen Beigeordneten Caspar Zeh zu Kilianstädten versieht der jetzige Beigeordnete Peter Zeh daselbst die Geschäfte des Stellvertreters des dasigen Standesbeamten. An Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Beigeordneten Wild zu Kesselstadt ist der jetzige Beigeordnete Friedrich Geibel 2r daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der Stellvertreter des Standesbeamten zu Fritzlar Vicebürgermeister Ille ist gestorben und an dessen Stelle der Stadtschreiber Philipp Siebert zum Standesbeamten-Stellvertreter ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Vicebürgermeisters Knobel zu Ehlen ist das Gemeinderathsmitglied Friedrich Mösta daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

An Stelle des Gastwirths Stedtler zu Bad Nenndorf ist der Lehrer Rosenblatt zu Groß-Nenndorf zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Groß-Nenndorf ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Sonnabend den 8. Februar **1879.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nr. 3 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. Januar 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1279 die Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militairpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben. Vom 20sten Januar 1879.

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 3. Februar 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1280 die Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden. Vom 2. Februar 1879; und unter

Nr. 1281 die Bekanntmachung, betreffend die Bedingungen der Zulassung von Reisenden aus Rußland zum Eintritt über die Reichsgrenze. Vom 3. Februar 1879.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nr. 2 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. Februar 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8584 das Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der unter Nr. 6 im §. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 (Gesetz-Samml. für 1874 S. 256) für den Bau der Eisenbahn von Dortmund nach Oberhausen resp. Sterkrade nebst Zechenbahnen bewilligten Geldmittel. Vom 15. Januar 1879.

Die Nr. 3 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. Februar 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8585 das Gesetz wegen anderweitiger Fassung des §. 41 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130 ff.). Vom 20. Januar 1879;

Nr. 8586 die Ministerial-Erklärung, betreffend die Fortsetzung des Vertrages zwischen Preußen und Oldenburg vom 7. Oktober 1868 wegen der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden oldenburgischen Gebietstheile auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1879. Vom 30. December 1878.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

230. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Druck und Verlag der Allgemeinen deutschen Assoziations-Buchdruckerei zu Berlin 1876 erschienenen nicht periodischen Druckschriften: „Das Hülfskassengesetz und seine praktische Anwendung für Gewerkschafts-Vereine", Heft 1 und Heft 2, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin den 31. Januar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

231. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die beiden nicht periodischen Druckschriften:

a. Die parlamentarische Thätigkeit des Deutschen Reichstags und der Landtage und die Sozialdemokratie. Leipzig, 1873. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei und

b. Christenthum und Sozialismus. Eine religiöse Polemik zwischen Herrn Kaplan Hohoff in Hüffe und dem Verfasser der Schrift: Die parlamentarische Thätigkeit des Deutschen Reichstags und der Landtage und die Sozialdemokratie. Leipzig 1. Auflage 1874. 2. Auflage 1875. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei,

zu verbieten beschlossen.

Leipzig den 30. Januar 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzial-Behörden.

232. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 26./28. März 1874 präsentirten Muthung wird der Frielendorfer Gewerkschaft zu Frielendorf unter dem Namen

Antonie

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 177 786 (zwei Millionen einhundert siebenundsiebenzig Tausend siebenhundert sechs und achtzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Sondheim und Homberg, Amtsgerichtsbezirks Homberg, im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 27. Januar 1879.

Königliches Oberbergamt.

233. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. Juli 1874 präsentirten Muthung wird der Frielendorfer Gewerkschaft zu Frielendorf unter dem Namen

Cäcilie

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 188 860 (zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend achthundert und sechzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Sondheim und Wernswig, Amtsgerichtsbezirks Homberg, im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 27. Januar 1879.

Königliches Oberbergamt.

234. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 1. Juni 1874 präsentirten Muthung wird der Frielendorfer Gewerkschaft zu Frielendorf unter dem Namen

Florentine

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

e, f, g, h, i, k, a, s, r, q, p, o, n, x, λ, e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 142 500 (zwei Millionen einhundert zweiundvierzig Tausend fünfhundert) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Sondheim, Homberg, Holzhausen und Lützelwig, Amtsgerichtsbezirks Homberg, im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 27. Januar 1879.

Königliches Oberbergamt.

235. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 1. Juni 1874 präsentirten Muthung wird der Frielendorfer Gewerkschaft zu Frielendorf unter dem Namen

Emma

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

h, n, o, p, q, r, s, y, x, w, v, u, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1 186 403 (eine Million einhundert sechsundachtzig Tausend vierhundert und drei) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Sondheim, Homberg, Holzhausen, Lützelwig und Casdorf, Amtsgerichtsbezirks Homberg, im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 27. Januar 1879.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

236 Nachdem der Gutsbesitzer Herrlein zu Margrethenhaun sein Mandat als Reichstagsabgeordneter für den 7. Wahlkreis des hiesigen Regierungsbezirks niedergelegt hat und demzufolge von dem Herrn Minister des Innern die Vornahme einer Neuwahl angeordnet worden ist, so wird hierdurch als Tag der Wahl des Abgeordneten zum Reichstage für den 7. Wahlkreis (Kreise Fulda, Schlüchtern, Gersfeld)

der 8. März d. J.

bestimmt und auf Grund des §. 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Deutschen Reiches vom 31sten Mai 1869 der Königliche Landrath Cornelius zu Fulda zum Wahlkommissar und zu dessen Stellvertreter der Oberbürgermeister Rang daselbst ernannt.

Cassel am 1. Februar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

237. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. Januar 1877 — abgedruckt auf Seite 24 des Amtsblattes vom Jahre 1877 — wird behufs Beseitigung des noch fortwährend in vielen Theilen unseres Bezirks überhand nehmenden Landstreichens und Bettelns die sorgfältigste Handhabung der einschlägigen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen den Polizeibehörden dringend zur Pflicht gemacht und weiter Folgendes verfügt:

Die polizeilichen Executivorgane sind anzuweisen,

die arbeitslos umherziehenden Personen, welche weder Mittel zu ihrem Unterhalte besitzen, noch ernstlich Arbeit zum Erwerbe desselben aufsuchen und von den erbettelten Gaben leben, anzuhalten und den Königlichen Polizeianwälten behufs Einleitung des Strafverfahrens vorzuführen.

Die Ortspolizeibehörden werden zugleich veranlaßt, gegen Bettler und Landstreicher mit Entschiedenheit einzuschreiten und die Thätigkeit der zu ihrer Verfügung stehenden Organe auf diesem Gebiete sorgfältig zu überwachen. Den Königlichen Landräthen und Amtmännern wird empfohlen, die ihnen untergebenen Gendarmen zu besonderer Wachsamkeit auf Bettler und Vagabunden anzuhalten, welche Dienstleistung nach §. 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1867 (Amtsblatt de 1867 S. 321 ff.) zu den besonderen Berufspflichten der Gendarmerie gehört. Ferner werden die Königlichen Landräthe und Amtmänner veranlaßt, sofern einzelne Ortspolizeibehörden auf dem Lande — abgesehen von der denselben durch die Gendarmerie zu Theil werdenden Unterstützung — nicht mit den nöthigen Organen zur nachhaltigen Unterdrückung der Bettelei und Landstreicherei versehen sein sollten, darauf hinzuwirken, daß diese Organe, mindestens für die Dauer dieser Zustände, beschafft werden.

Die verschärfte Aufsicht Seitens der polizeilichen Executivorgane wird nicht nur dem Publikum gegen aufdringliche Bettler und Landstreicher Schutz gewähren, sondern auch die Polizeibehörden besser in den Stand setzen, dergleichen Personen zur Führung ihrer Legitimation aufzufordern und je nach Umständen dieselben wegen Bettelns oder Landstreichens zur Bestrafung zu bringen. Wenn auch die Bestimmung des §. 3 des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867, wonach Bundesangehörige wie Ausländer verpflichtet bleiben, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen, nicht in dem Sinne zu handhaben ist, daß an die Stelle der Paßpflicht eine allgemeine Legitimationspflicht getreten sei, so liegt für die Polizeibehörden doch aller Grund vor, Personen, welche geschäfts- und arbeitslos umherziehen, keine Mittel zu ihrem Unterhalt besitzen und des Bettelns verdächtig sind, zur Führung ihrer Legitimation aufzufordern und, wenn sie sich über ihre Person und ihr Verhalten nicht genügend ausweisen können, nähere Nachforschungen darüber anzustellen, ob diese Personen sich solcher Handlungen schuldig gemacht haben, welche sich zu einer strafrechtlichen Verfolgung eignen, inzwischen aber dieselben zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in polizeiliche Verwahrung zu nehmen.

Weiter sind die polizeilichen Organe anzuweisen, fortgesetzt eine strenge Controle der Schankstätten, Wirthschaften und Gasthäuser, auf dem Lande wie in den Städten, und zwar nicht vereinzelt, sondern mit Regelmäßigkeit zu handhaben und bei dieser Gelegenheit auf die fremden und des Landstreichens und der Bettelei verdächtigen Personen eine besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Auch die Mitwirkung des Publikums zur Unterdrückung des Landstreichens und Bettelns wird von den Verwaltungs- und Polizeibehörden in der Weise in Anspruch zu nehmen sein, daß auf dem platten Lande sowohl als in den Städten die Bildung von Vereinen gegen die Bettelei angeregt und befördert wird, deren Mitglieder sich, eventuell unter Conventionalstrafen, verpflichten, keinem Bettler ein Almosen zu geben, denselben vielmehr an den Vorstand oder besonders hierzu bestellte Organe des Vereins zu verweisen, welche nach Feststellung der Hülfsbedürftigkeit eine Unterstützung aus den Mitteln des Vereins gewähren, oder auch Arbeiten zuweisen. Vereine dieser Art haben sich an verschiedenen Orten gut bewährt und der Bettelei merklichen Einhalt gethan.

Cassel den 4. Februar 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

238. Grundsteuer-Entschädigung. — In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren, (enthalten in Nr. 35 ꝛc. unseres Amtsblattes vom Jahre 1876) ist von Seiner Hoheit dem Prinzen Georg Carl von Hessen für die nachstehend bezeichneten, angeblich ihm eigenthümlich gehörigen Grundstücke im Kreise Hanau:

a. Gemarkung Gronau: Kartenbl. S. Parz.-Nr. 13. 2 ha 98 a 31 qm am Pfaffenwald; 58/14. 12 ha 94 a 12 qm das.; 59 14. 1 ha 52 a 66 qm das.; 60/14. 3 ha 68 a 72 qm das.; 15. 27 ha 08 a 87 qm unter dem Höllenberg; 61/17. 22 ha 96 a 46 qm am Höllenberg; 62/17. 40 a 41 qm das.; 63/17. 1 ha 26 a 25 qm das.; T. 11/4. 29 ha 68 a 92 qm die Hofwiese; 12/4. 1 ha 55 a 44 qm am Pfaffenwald; 13/4. 73 a 51 qm das.; 14/4. 65 a 63 qm das.; 15/6. 72 a 05 qm das.; 16/6. 9 a 31 qm das.; 17/6. 7 ha 89 a 78 qm das.; 18/6. 1 ha 22 a 43 qm das.; 19/7. 54 a 67 qm Dottenfelder Hof; U. 11/2. 1 ha 54 a 43 qm die Johannesweide; T. 8. 72 a 23 qm Dottenfelder Hof; 9. 1 a 91 qm desgl.; U. 12/2. 59 a 80 qm die Johannesweide; 4. 9 ha 11 a 81 qm an der Johannesweide; 6. 6 ha 41 a 66 qm am alten Baumstück; 8. 41 ha 03 a 89 qm das Oberfeld; V. 20. 78 qm im Pfaffenwald; 84. 3 ha 26 a 64 qm am Wolfsacker.

b. Gemarkung Niederdorfelden: Kartenblatt 4. Parz.-Nr. 279. 97 qm am Junkerwege; 280. 1 a das.; 281. 26 a 89 qm das.; 5. 12. 4 ha 06 a 58 qm auf dem Burghaine, Plan 24; 22/13. 6 ha 69 a 93 qm desgl.; 23/13. 66 a 62 qm desgl.; 14. 1 ha 72 a 70 qm desgl.; 15. 8 ha 68 a 30 qm desgl.; 16. 1 ha 07 a 96 qm desgl.; 6. 1. 14 ha 25 a 94 qm desgl.; 7. 15. 20 ha 16 a 51 qm desgl.; 22. 4 ha 64 a 86 qm desgl.; 19. 1. 14 ha 66 a 93 qm desgl.; 2. 6 ha 99 a 60 qm desgl.

c. Gemarkung Oberdorfelden: C. 56. 18 a 70 qm die Unterwiesen.

ein Entschädigungs-Anspruch nach §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 327) rechtzeitig erhoben worden, dessen Berechtigung die Königliche Grundsteuer-Entschädigungs-Commission anerkannt hat.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der oben gedachten Grundstücke und auf die hierfür festgestellte Grundsteuer-Entschädigung, als der genannte Grundbesitzer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths geltend zu machen.

Imgleichen werden alle Realgläubiger und sonstigen Realberechtigten der bezeichneten Grundstücke zur Wahrnehmung ihrer etwaigen Rechte auf die zu gewährende Entschädigung hierdurch aufgefordert, die diesbezüglichen Ansprüche binnen einer, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden Präklusivfrist von 3 Monaten gleichfalls in der oben erwähnten Weise anzumelden.

Den Entschädigungsbetrag werden wir dem Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen lassen, wenn Niemand innerhalb der bestimmten Fristen Einwendung dagegen erhebt.

Cassel den 6. Februar 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

239. Mit dem 1. Februar cr. tritt ein Nachtrag 13 zum diesseitigen Local-Güter-Tarife vom 1sten Juli 1877 in Kraft, welcher enthält:

1) eine Zusatzbestimmung zu §. 48 des Betriebs-Reglements,
2) allgemeine Tarifvorschriften nebst Güter-Classification (nach den beschlossenen Abänderungen neu redigirt).

Die in dem Nachtrage mit einem Stern bezeichneten Bestimmungen haben erst vom 1. April cr. ab Gültigkeit. Gleichzeitig ist zu dem unter dem Titel: „Deutsche Eisenbahn-Verbände, Verbandsgütertarif Theil I. Allgemeine Bestimmungen für den Güterverkehr" s. Z. erschienenen, besonderen Tarifhefte ein Nachtrag II herausgegeben, nach welchem die oben unter 1 und 2 erwähnten Bestimmungen auch in sämmtlichen nach dem deutschen Reformsystem bestehenden Verbandsverkehren, für welche das besondere Tarifheft Gültigkeit hat, Anwendung finden.

Exemplare der Nachträge sind zum Preise von je 0,25 Mk. bei den Güterexpeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 28. Januar 1879.

Königliche Eisenbahn-Direction.

240. Die im Tarif für den Rheinisch-Westfälisch-Halle-Casseler Verkehr vom 1. Mai 1873 nebst Nachträgen enthaltenen Frachtsätze für den Verkehr mit Bonenburg, Station der Westfälischen Bahn und Courl, Station der Köln-Mindener Bahn, treten mit dem 15. März cr. außer Kraft.

Hannover den 1. Februar 1879.

Königliche Eisenbahn-Direction.

241. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen bezw. Gemarkungstheile von Wiera, Sebbeterode und Sachsenhausen Blatt 11 vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchs-Abschriften bezw. deren in Betracht kommenden Theile in dem Local des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit dem 21. December 1878 offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa den 30. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Fuchs.

242. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Weißenhasel vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg a/F.

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig

erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rentershausen am 3. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Büff.

212. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Erfurtshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf den §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrolle im unterzeichneten Grundbuchamte, die dazu gehörigen Karten aber bei dem Königlichen Katasteramte Kirchhain zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann jeden Werktag Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, vom Tage der ersten Einrückung in das Amtsblatt an gerechnet geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen dieser Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Amöneburg am 9. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Winckler.

214. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Braunhausen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königl. Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dies im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rotenburg den 4. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Klemme.

215 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Morschen, Rengshausen und Oberförsterei Neuenstein, Sipperhausen und Wernswig*) vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte hiervon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Homberg am 10. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Walther.

216. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Allendorf und Marienrode vollendet ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Local des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Homberg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Diese Einsicht kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern an-

*) Die unter Nr. 188 d. Bl. in dieser Bekanntmachung hier folgenden Worte: „in den Kartenblättern 2, 11, 12, 13, 14" sind als irrthümlich weggefallen.

fechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von dem Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung. Borken den 11. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wagner.

247. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Kelze vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 25. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

248. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Schöneberg vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 25. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

249. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Carlsdorf vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 25. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

250. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Friedrichsdorf vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;

2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind. Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und ...tage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 ... Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung ...lich der Grenzen und der Bezeichnung der neu ...rten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern an...en wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungs... gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten ...prüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von ...jenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Be...tmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint ...ehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen ... Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte An...ungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt ..., lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde ...nden Vermessung.

Hofgeismar am 25. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

...1. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung ... die Gemarkung Oberbeisheim vollendet, und ...ens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt hiervon ...tniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme ... §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — ...tlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

... Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind. Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Fest... ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und ...mittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung ...glich der Grenzen und der Bezeichnung der neu ...rten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern an...en wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungs... gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten ...prüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von ...jenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Be...tmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, ...chehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die ...nzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte ...chtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt ..., lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde ...nden Vermessung.

Homberg am 25. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Walther.

...2. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung ... die Gemarkungen Riebelsdorf, Rückershausen ... Seigertshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind. Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Neukirchen am 16. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Stöber.

233. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Oelshausen und Elcheberg vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem unterzeichneten Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind. Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch

gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Zierenberg am 29. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Keyßer.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

254. In Gemäßheit des Gesetzes vom 25. December 1869 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Einlösung der am 1. März d. J. fällig werdenden Zinsabschnitte der Landeskreditkasse zu Cassel, außer bei dieser selbst, bei allen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel erfolgen wird.

Cassel den 31. Januar 1879.

Die Direction der Landeskreditkasse.

255. Die auf 25 Thlr. lautenden 3procentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VII. F. a. Nr. 1 bis 1862 sind bis auf 17 Stücke, deren Zinsbogen nunmehr ablaufen, bereits eingelöst. Die noch ausstehenden Stücke der bezeichneten Art werden hiermit zur Rückzahlung am 1. September d. J. gekündigt.

Auf Verlangen wird schon von jetzt an die Landeskreditkasse deren Einlösung, mit Vergütung der Zinsen bis zum Zahlungstage, bewirken.

Cassel am 4. Februar 1879.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

256. Bewerber um die mit dem 1. April d. J. zur Erledigung kommende Rectorstelle dahier, mit welcher ein Einkommen von 1500 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Ziegenhain am 29. Januar 1879.

Der Königliche Schulvorstand:

Günther. Heußner. Dreydorff.

257. An hiesiger Stadtschule ist eine Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher neben freier Wohnung oder einer Miethentschädigung von 150 Mark und 90 Mark für freie Feuerung ein Einkommen von 900 Mark verbunden ist. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche bis zum Schlusse l. M. an die unterfertigte Behörde unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse einzureichen.

Witzenhausen den 4. Februar 1879.

Der Königliche Stadtschulvorstand.

258. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Bernsdorf haben binnen drei Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse entweder bei dem Herrn Pfarrer Rothfuchs in Germerode, oder bei dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden. Eschwege am 31. Januar 1879.

Der Königliche Landrath Groß.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Fliedner ist in Folge der Erkrankung des Landrathes Götz mit der kommissarischen Verwaltung des Landrathsamtes Hünfeld beauftragt worden.

Der Königliche Bauinspector Emmerich ist zum Regierungs- und Baurath ernannt und demselben die Stelle eines bautechnischen Mitgliedes bei der Königlichen Regierung dahier verliehen worden.

Dem Regierungs-Repositar z. D. Heynemann ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit der gesetzlichen Pension zum 1. April d. J. ertheilt worden.

Der dem Regierungs-Baumeister Jonas ertheilte Auftrag zur Verwaltung des Baukreises Kirchhain-Ziegenhain wird mit dem 1. April cr. zurückgezogen.

Vom 1. April cr. ab ist der Baumeister Ubel von Marburg nach Cassel, der Baumeister Brüning von Cassel nach Marburg und der Baumeister Bößer von Cassel nach Ziegenhain versetzt.

Der Sitz des ständischen Bauamts für den Baukreis Kirchhain-Ziegenhain ist vom 1. April cr. an von Kirchhain nach Ziegenhain verlegt worden.

Für den Standesamtsbezirk Margretenhaun ist an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Remmert das Ausschußmitglied Isidor Bott daselbst zum Standesbeamten und an Stelle des Beigeordneten Joseph Bott der Ausschußvorsteher Placidus Remmert zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Beigeordneten Eidmann zu Hosenfeld ist der jetzige Beigeordnete Magnus Rützel daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der Kastellan des Schlosses in Wabern Georg Stautz ist ab 1. April d. J. mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der praktische Arzt Dr. Plitt in Hofgeismar ist zum Kreisphysikus des Kreises Hofgeismar ernannt worden.

Dem Lehrer und Kirchendiener Paulus Eckhardt zu Lispenhausen, in der Classe Rotenburg, ist der Cantortitel verliehen worden.

Dem Lehrer und Kirchendiener Konrad Kühlborn zu Aue, in der Classe Eschwege, ist der Cantortitel verliehen worden.

Der Schatzzahlmeister, Rechnungsrath Henkel dahier ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 12. Februar **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

259. Die vom kommunistischen Arbeiter-Bildungs-verein in London herausgegebene und bei John Bale & Sons in Marylebone gedruckte periodische Druckschrift, welche in den beiden ersten Nummern ihres ersten Jahrgangs vom 4. und 11. Januar 1879 den Titel „Freiheit“ führte, und deren fernere Verbreitung im Reichsgebiet unter diesem Namen durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) verboten worden ist, erscheint seitdem unter veränderter Bezeichnung weiter; insbesondere ist die Nr. 3 derselben vom 18. Januar d. J. unter der Aufschrift „Bismarck“ ausgegeben worden. Es wird deshalb zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das erwähnte Verbot sich auf alle nach dem 17. Januar 1879 zur Ausgabe gelangenden Nummern jener periodischen Druckschrift ohne Unterschied ihrer Titelbezeichnung erstreckt.

Berlin den 6. Februar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

260. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 25. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 24) die Nummern 10, 11 und 12 des ersten Jahrgangs der in Berviers erscheinenden periodischen Druckschrift: „Le cri du peuble Organe socialiste révolutionnaire“ verboten worden sind, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blatts „Le cri du peuble“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 8. Februar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

261. Das von der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln unterm 31. Dezember v. Js. ausgesprochene, in Nr. 3 des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers“ vom 4. Januar d. Js. publizirte Verbot der Druckschrift:

„Assisenrede, gehalten vor den Geschworenen zu Düsseldorf am 3. Mai 1849 gegen die Anklage: die Bürger zur Bewaffnung gegen die Königliche Gewalt aufgereizt zu haben. Von Ferdinand Lassalle. Braunschweig. Druck und Verlag von W. Bracke jun. 1876“

ist durch Entscheidung vom 3. d. Mts. aufgehoben worden.

Berlin den 6. Februar 1879.

Die Reichs-Kommission. Bitter.

262. Das von der Königlich preußischen Regierung zu Breslau unterm 21. Dezember v. Js. ausgesprochene, in Nr. 302 des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers“ vom 23. Dezember v. Js. publizirte Verbot der Druckschrift:

„Drei Jahre aus meinem Leben oder: Mein Prozeß wegen Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit, meine Suspension und Wiedereinführung ins Lehramt. 1845—1847. Von K. F. W. Wander. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei. 1878.“

ist durch Entscheidung vom 3. d. Mts. aufgehoben worden.

Berlin den 6. Februar 1879.

Die Reichs-Kommission. Bitter.

263. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 9. und 23. Januar 1879 datirten Nummern 1 und 2 des VI. Jahrganges der in Reichenberg erscheinenden periodischen Druckschrift: „Arbeiterfreund. Sozialpolitische Zeitschrift für das arbeitende Volk“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin den 4. Februar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

264. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 28. Dezember 1878 datirte Probenummer, sowie die in der Zeit vom 8ten Januar bis 29. Januar 1879 erschienenen Nummern 1 bis 7 der in Chur herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Der Volksfreund“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin den 6. Februar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

265. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurde die Nr. 4 der periodischen Druckschrift: „Reichswauwau mit Freigeist“, Redaktion, Druck und Verlag von Adam Weber in Nürnberg, und das fernere Erscheinen derselben von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten. Ansbach den 3. Februar 1879.

Feder, Königlicher Regierungs-Präsident.

266. Auf Grund von §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Der Schutz des Arbeiters in der internationalen Arbeiter-Gewerksgenossenschaft“ von A. Otto-Walster, Dresden, im Selbstverlag des Verfassers. 1870.
nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Dresden den 3. Februar 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

267. Die neuen Coupons Serie XVIII Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII Nr. 1 bis 8 zu den Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritätsactien Serie I und II und Serie VII Nr. 1 bis 8 zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammactien nebst Talons werden vom 14. November d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hier, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Januar, 3. Juni, bezw. 27. October 1874 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons verlangen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle wird das eine Verzeichniß mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben. Die Marke oder Bescheinigung ist beim Empfange der neuen Coupons wieder abzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat an dieselbe die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Auslieferung der neuen Coupons wieder abzugeben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen und bei den von den Königlichen Regierungen ꝛc. in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine oder Actien bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, und es sind in diesem Falle die Documente an die Controle der Staatspapiere oder an die zunächst gelegene Provinzialkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 30. October 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinscoupons einzureichenden Talons bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 5. November 1878.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

268. Für den Verkehr mit unserer Station Cassel Unterstadt kommen fortan die für die Bergisch-Märkische Station Cassel im Verkehr mit Stationen westlich daran belegener Bahnen gültiger Frachtsätze für Wagenladungsgüter unter Zuschlag einer Ueberführungsgebühr von 2 Mark pro 10 000 Kilogramm zur Anwendung.

Hannover den 7. Februar 1879.

Königliche Eisenbahn-Direction.

269. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Hornel und Heierode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Sontra am 14. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Köhler.

270. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Sachsenhagen und Haste vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grund-

buchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß
1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schließlich wird noch bemerkt, daß es auch bei denjenigen außergerichtlichen Grundflächenveränderungen, bei welchen die Grundsteuergeometer behülflich gewesen sind, einer Eigenthumsübertragung im Grundbuche bedarf, wenn dieselben rechtliche Wirksamkeit haben sollen.

Rodenberg am 18. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Berner.

271. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Sand, Heimarshausen, Balhorn, Elberberg und Gutsbezirk Elberberg vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß
1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Naumburg den 8. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Waldeck.

272. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der aus der Karte von Hermannrode übernommenen Grundstücke vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — bekannt gemacht, daß
1) die betreffende Flurbuchsabschrift im Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörige Karte im Lokal des hiesigen Katasteramts

zur Einsicht der Betheiligten offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dies im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Witzenhausen am 16. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Willius.

273. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen des Gemeindebezirks Calden, des Gutsbezirks Calden (halber Gebrauchswald), des Gemeindebezirks Ehrsten, des Gutsbezirks Ehrsten (Oberförsterei), des Gutsbezirks Oberförsterei Kirchditmold, der Gutsbezirke Wilhelmsthal, Schloß und Domäne, und des Gemeindebezirks Westuffeln vollendet, und Seitens Königlichen Katasteramts dem unterzeichneten Grundbuchamt davon Nachricht gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß
1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen im Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung

bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte bezeichneten Eigenthümer geltend zu machen, auch Vormerkung ihrer gemachten Ansprüche zu verlangen.

Es muß solches jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gemacht sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Grebenstein den 4. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Keßler.

274. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 28. September 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Machtlos hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Nentershausen den 4. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Büff.

275. Unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 11. August v. J. erlassene Bekanntmachung wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Uttershausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, insoweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Fritzlar am 20. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Dorn.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

276. In der Anlage veröffentlichen wir unsere beiden Bekanntmachungen vom heutigen Tage, betreffend die Verloosung und Kündigung bezw. Rückzahlung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. und zwar 1) Serie I. bis IX. und 2) Serie X. und XI.

Cassel den 4. Februar 1879.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

277. Die Rektorstelle zu Gudensberg, mit welcher ein competenzmäßiges Einkommen von 1590 Mark neben freier Wohnung verbunden ist, wird mit dem 1. April d. J. zur Erledigung kommen.

Etwaige Bewerber um dieselbe werden daher aufgefordert, ihre Gesuche nebst den nöthigen Zeugnissen binnen vier Wochen einzureichen.

Fritzlar den 5. Februar 1879.

Der Landrath von Eschwege.

278. Bewerber um die mit dem 1. Februar cr. zur Erledigung gekommene zweite Schulstelle zu Heiligenrode, mit welcher ein Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche innerhalb vier Wochen bei dem Herrn Pfarrer Lohr zu Heiligenrode oder bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Cassel am 7. Februar 1879.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

279. Bewerber um die mit dem 1. März cr. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Magdlos, mit welcher ein Jahreseinkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Schulvorstand zu Flieden zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Fulda am 7. Februar 1879.

Der Königliche Landrath Cornelius.

Personal-Chronik.

Ernannt: Referendarius H. von Winckler zum Gerichts-Assessor.

Versetzt: Amtsgerichts-Secretair Bächstädt in Eiterfeld in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht in Meerholz.

Ausgeschieden: Amtsgerichtsbote Kaiser in Fronhausen durch Verlust seines Amtes in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses; Kreisgerichtsbote Gries in Cassel vom 1. Juni d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Dem Ober-Postcommissarius Gutsmuths in Cassel ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Die Ober-Telegraphisten Kliebe und Ohlhorst in Cassel sind zu Ober-Telegraphen-Assistenten und der Postassistent Möhl daselbst ist zum Oberpost-Assistenten ernannt.

Der Büreau-Assistent Renck in Cassel ist mit Pension in den Ruhestand getreten; der Postagent Jammer in Sterzhausen ist gestorben.

Der commissarische Bürgermeister, Lieutenant a. D. Wilhelm von Carnap zu Salmünster ist zum Bürgermeister der Stadt Salmünster auf die Dauer von acht Jahren gewählt und bestätigt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung und Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C. Serie I bis IX.

Durch die am 29. und 30. Januar d. J. vorgenommene Verloosung sind laut der darüber aufgenommenen notariellen Protokolle folgende Seitens des Inhabers unkündbare Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abtheilung VIII. C.) zur Rückzahlung bestimmt, nämlich:

I. von der **ersten** Serie, zu $4^1/_2$ pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 11. Januar 1870):

11 Stück Lit. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark:
Nr. 1. 16. 17. 26. 29. 36. 51. 86. 104. 110. 166.

29 Stück Lit. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark:
Nr. 23. 37. 51. 53. 94. 105. 121. 135. 157. 175. 195. 224. 226. 227. 235. 243. 249. 252. 279. 306. 307. 349. 350. 360. 398. 422. 440. 443. 446.

91 Stück Lit. C. zu 200 Thlr. = 600 Mark:
Nr. 11. 38. 64. 68. 81. 138. 155. 164. 226. 238. 244. 250. 273. 286. 305. 311. 318. 346. 351. 355. 356. 365. 386. 389. 410. 411. 418. 423. 457. 500. 505. 518. 527. 548. 553. 569. 576. 589. 592. 598. 600. 616. 638. 654. 661. 694. 702. 706. 718. 760. 801. 805. 810. 815. 818. 849. 850. 866. 867. 870. 884. 918. 930. 948. 950. 961. 979. 984. 990. 993. 1018. 1036. 1048. 1063. 1090. 1100. 1104. 1130. 1131. 1147. 1163. 1176. 1231. 1261. 1276. 1281. 1286. 1317. 1379. 1388. 1429.

140 Stück Lit. D. zu 100 Thlr. = 300 Mark:
Nr. 18. 43. 47. 69. 87. 102. 197. 237. 239. 248. 286. 292. 294. 305. 337. 346. 353. 385. 387. 394. 407. 430. 437. 449. 519. 538. 544. 586. 612. 633. 638. 675. 676. 696. 704. 713. 718. 733. 753. 755. 811. 813. 828. 838. 840. 886. 891. 910. 928. 932. 938. 940. 989. 1024. 1030. 1049. 1079. 1090. 1133. 1138. 1142. 1159. 1179. 1187. 1194. 1198. 1214. 1233. 1256. 1259. 1266. 1279. 1290. 1297. 1324. 1329. 1359. 1390. 1391. 1392. 1422. 1435. 1490. 1491. 1505. 1517. 1564. 1588. 1591. 1598. 1603. 1610. 1618. 1668. 1680. 1683. 1688. 1708. 1714. 1715. 1725. 1768. 1773. 1783. 1788. 1790. 1810. 1815. 1833. 1846. 1862. 1868. 1875. 1876. 1883. 1888. 1893. 1901. 1913. 1915. 1935. 1938. 1940. 1963. 1975. 1976. 1988. 1997. 2015. 2038. 2050. 2075. 2083. 2088. 2109. 2111. 2135. 2140. 2175. 2177.

78 Stück Lit. E. zu 50 Thlr. = 150 Mark:
Nr. 20. 35. 46. 80. 92. 96. 110. 113. 126. 130. 140. 163. 175. 180. 188. 213. 224. 226. 240. 280. 289. 310. 333. 343. 355. 380. 405. 407. 426. 435. 455. 480. 489. 497. 522. 535. 566. 580. 608. 635. 640. 642. 666. 671. 680. 688. 689. 734. 742. 760. 764. 766. 771. 780. 783. 790. 860. 866. 890. 898. 903. 907. 966. 979. 983. 1007. 1058. 1067. 1071. 1079. 1086. 1096. 1101. 1126. 1136. 1151. 1152. 1179.

— zusammen über 184800 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark: 1874: Nr. 228. 322. 425. — 1875: Nr. 93. — 1876: Nr. 91. — 1877: Nr. 57. 469. — 1878: Nr. 146. 163. 280. 300.

Lit. C. zu 600 Mark: 1873: Nr. 1179. — 1874: Nr. 973. 1216. — 1875: Nr. 715. 1097. — 1876: Nr. 983. 1017. — 1877: Nr. 7. 309. 530. 780. 784. 964. 965. 971. 1073. 1320. — 1878: Nr. 113. 271. 317. 354. 400. 405. 417. 426. 452. 471. 566. 785. 842. 851. 917. 942. 947. 952. 1040. 1303. 1343. 1432. 1445.

Lit. D. zu 300 Mark: 1873: Nr. 9. 375. 861. 1571. — 1874: Nr. 14. 59. 177. 278. 489. 1431. 1801. — 1875: Nr. 53. 1300. — 1876: Nr. 23. 497. 849. 1494. 2077. — 1877: Nr. 115. 233. 554. 560. 754. 1364. 1501. 1579. 1614. 1968. — 1878: Nr. 2. 51. 178. 206. 303. 379. 386. 429. 582. 679. 682. 836. 853. 871. 879. 991. 1011. 1042. 1045. 1075. 1126. 1204. 1243. 1257. 1295. 1395. 1446. 1481. 1554. 1654. 1807. 1821. 1831. 1854. 1954. 1994. 2054. 2094. 2106.

Lit. E. zu 150 Mark: 1872: Nr. 190. — 1873: Nr. 45. 1874: Nr. 443. 447. 486. 990. 1063. — 1875: Nr. 935. — 1876: Nr. 41. 732. 1099. — 1877: Nr. 25. 107. 148. 160. 218. 250. 276. 324. 376. 450. 607. 757. 763. 929. 1062. 1109. — 1878: Nr. 13. 16. 98. 101. 349. 365. 377. 516. 698. 765. 821. 861. 940. 1039. 1040. 1047. 1048. 1050. 1123. 1147. 1186.

II. von der **zweiten** Serie, zu $4^1/_2$ pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 14. October 1871):

9 Stück Lit. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark:
Nr. 33. 64. 75. 118. 135. 164. 175. 196. 221.

28 Stück Lit. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark:
Nr. 2. 7. 24. 46. 70. 89. 98. 106. 109. 130. 183. 189. 206. 285. 313. 316. 323. 330. 341. 370. 385. 415. 433. 442. 586. 596. 625. 686.

50 Stück Lit. C. zu 200 Thlr. = 600 Mark:
Nr. 18. 107. 144. 224. 266. 270. 278. 288. 308. 324. 325. 332. 339. 424. 428. 434. 479. 490. 524. 528. 539. 540. 574. 628. 632. 639. 644. 685. 731. 739. 750. 755. 766. 782. 809. 812. 839. 892. 907. 939. 944. 988. 1007. 1044. 1060. 1088. 1154. 1160. 1222. 1246.

57 Stück Lit. D. zu 100 Thlr. = 300 Mark:
Nr. 18. 72. 86. 139. 163. 172. 241. 268. 272. 295. 364. 479. 515. 569. 589. 605. 624. 628. 641. 689. 724. 741. 757. 771. 792. 834. 841. 871. 934. 936. 941. 943. 971. 1034. 1041. 1046. 1095. 1113. 1124. 1134. 1151. 1165. 1171. 1191. 1209. 1213. 1224. 1234. 1271. 1274. 1293. 1302. 1309. 1344. 1354. 1370. 1371.

28 Stück Lit. E. zu 50 Rℓ = 150 Mark:
Nr. 36. 47. 73. 142. 146. 150. 156. 159. 230. 238. 256. 297. 327. 355. 356. 392. 393. 435. 455. 456. 475. 492. 510. 527. 555. 591. 622. 654.

— zusammen über 120300 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark: 1875: Nr. 73. 483. — **1876:** Nr. 258. — **1877:** Nr. 490.

Lit. C. zu 600 Mark: 1874: Nr. 101. 301. 875. — **1875:** Nr. 48. 99. 1200. 1212. — **1876:** Nr. 223. — **1877:** Nr. 73. 438. 537. 1068. — **1878:** Nr. 372. 945. 1075. 1231.

Lit. D. zu 300 Mark: 1873: Nr. 1384. — **1874:** Nr. 141. 370. 974. — **1875:** Nr. 300. 367. 420. 1084. — **1876:** Nr. 469. — **1877:** Nr. 222. 570. 720. 1397. — **1878:** Nr. 95. 135. 248. 352. 385. 397. 623. 704. 709. 719. 765. 809. 1188. 1193. 1204. 1324. 1364.

Lit. E. zu 150 Mark: 1875: Nr. 124. 174. 357. 544. 571. — **1876:** Nr. 485. — **1878:** Nr. 30. 162. 209. 296. 358. 608. 643. 650.

III. von der **dritten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 3. Mai 1872):

3 Stück Lit. A. zu 1000 Rℓ = 3000 Mark:
Nr. 88. 120. 181.

7 Stück Lit. B. zu 500 Rℓ = 1500 Mark:
Nr. 9. 42. 46. 173. 283. 447. 451.

23 Stück Lit. C. zu 200 Rℓ = 600 Mark:
Nr. 140. 149. 178. 249. 364. 401. 449. 549. 749. 849. 906. 949. 1049. 1079. 1160. 1260. 1279. 1333. 1360. 1379. 1433. 1450. 1479.

27 Stück Lit. D. zu 100 Rℓ = 300 Mark:
Nr. 19. 20. 24. 89. 97. 155. 166. 319. 424. 493. 534. 634. 652. 757. 809. 824. 857. 1057. 1119. 1282. 1367. 1439. 1460. 1520. 1550. 1590. 1682.

13 Stück Lit. E. zu 50 Rℓ = 150 Mark:
Nr. 8. 19. 83. 141. 208. 219. 264. 366. 378. 408. 609. 619. 709.

— zusammen über 43350 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark: 1874: Nr. 444. — **1876:** Nr. 442.

Lit. C. zu 600 Mark: 1874: Nr. 190. 489. 501. 1457. — **1875:** Nr. 910. 957. — **1876:** Nr. 585. 1387. — **1877:** Nr. 304. 1426. — **1878:** Nr. 68. 372. 395. 817.

Lit. D. zu 300 Mark: 1874: Nr. 99. 655. — **1875:** Nr. 85. 1153. — **1876:** Nr. 140. 350. 370. — **1877:** Nr. 1033. 1723. — **1878:** Nr. 435. 537. 547. 648. 912.

Lit. E. zu 150 Mark: 1874: Nr. 504. — **1875:** Nr. 124. — **1876:** Nr. 574. — **1877:** Nr. 683. — **1878:** Nr. 4. 244. 275. 441.

IV. von der **vierten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 3. Januar 1873):

4 Stück Lit. A. zu 1000 Rℓ = 3000 Mark:
Nr. 5. 14. 26. 49.

16 Stück Lit. B. zu 500 Rℓ = 1500 Mark:
Nr. 37. 84. 223. 297. 326. 334. 384. 397. 407. 424. 425. 436. 450. 589. 683. 690.

28 Stück Lit. C. zu 200 Rℓ = 600 Mark:
Nr. 112. 131. 208. 235. 325. 359. 407. 408. 431. 435. 508. 531. 543. 583. 593. 626. 689. 697. 698. 707. 731. 774. 799. 807. 859. 951. 993. 1095.

33 Stück Lit. D. zu 100 Rℓ = 300 Mark:
Nr. 59. 121. 136. 137. 185. 210. 221. 293. 301. 472. 533. 583. 624. 658. 659. 672. 758. 785. 828. 859. 921. 931. 959. 985. 991. 1007. 1059. 1091. 1141. 1159. 1231. 1259. 1260.

22 Stück Lit. E. zu 50 Rℓ = 150 Mark:
Nr. 223. 330. 360. 368. 394. 427. 451. 460. 508. 511. 560. 581. 595. 630. 654. 660. 695. 723. 727. 751. 754. 823.

— zusammen über 66000 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. C. zu 600 Mark: 1875: Nr. 350. 1112. — **1876:** Nr. 59. 584. — **1877:** Nr. 484. 943. 1038. — **1878:** Nr. 590. 699.

Lit. D. zu 300 Mark: 1875: Nr. 178. 267. 643. 756. — **1876:** Nr. 371. — **1877:** Nr. 532. — **1878:** Nr. 61. 262. 1121. 1129.

Lit. E. zu 150 Mark: 1878: Nr. 437. 510. 812.

V. von der **fünften** Serie, zu $4^1/_2$ pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 3. Januar 1873):

5 Stück Lit. A. zu 1000 Rℓ = 3000 Mark:
Nr. 93. 100. 175. 176. 193.

19 Stück Lit. B. zu 500 Rℓ = 1500 Mark:
Nr. 12. 47. 77. 85. 96. 134. 139. 162. 235. 239. 274. 326. 340. 425. 455. 478. 547. 624. 684.

35 Stück Lit. C. zu 200 Rℓ = 600 Mark:
Nr. 54. 55. 113. 116. 178. 207. 251. 307. 326. 444. 509. 549. 609. 649. 709. 749. 777. 800. 809. 817. 844. 861. 877. 917. 944. 977. 1059. 1089. 1121. 1153. 1162. 1177. 1200. 1221. 1235.

40 Stück Lit. D. zu 100 Rℓ = 300 Mark:
Nr. 21. 22. 68. 121. 122. 124. 189. 221. 222. 231 261. 289. 322. 337. 389. 489. 553. 589. 606. 614. 627 689. 711. 785. 839. 841. 885. 1021. 1039. 1069. 1121 1169. 1303. 1321. 1389. 1400. 1479. 1480. 1486. 1489

19 Stück Lit. E. zu 50 Rℓ = 150 Mark:
Nr. 34. 43. 59. 89. 96. 143. 145. 159. 189. 196 243. 259. 288. 392. 395. 492. 509. 511. 581.

— zusammen über 79350 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen

Lit. A. zu 3000 Mark: 1877: Nr. 188.

Lit. B. zu 1500 Mark: 1877: Nr. 71. 298. 410. 468 480. — **1878:** Nr. 152. 532.

Lit. C. zu 600 Mark: 1875: Nr. 47. 199. 238. 897 1036. — **1876:** Nr. 852. — **1877:** Nr. 64. 164 206. 253. 254. 313. 321. 361. 398. 426. 433. 434 450. 461. 486. 719. 781. 1075. 1140. 1203. 1267. — **1878:** Nr. 512. 639. 691. 702. 989. 1091.

Lit. D. zu 300 Mark: 1875: Nr. 4. 252. 319. 416. 696. 1469. — 1876: Nr. 406. 501. 869. — 1877: Nr. 55. 57. 63. 75. 91. 167. 186. 268. 382. 391. 460. 519. 537. 563. 573. 593. 605. 738. 808. 810. 881. 906. 959. 1066. 1079. 1259. 1263. 1294. 1329. 1467. 1472. 1490. 1492. — 1878: Nr. 282. 327. 566. 585. 877. 1055. 1105. 1427.

Lit. E. zu 150 Mark: 1875: Nr. 182. — 1876: Nr. 50. 228. — 1877: Nr. 11. 58. 204. 221. 269. 321. 348. 362. 376. 377. 440. 447. 462. 474. 681. — 1878: Nr. 151. 241. 368. 519. 568.

VI. von der **sechsten** Serie, zu $4^1/_2$ pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 18. Juli 1873):

11 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr. = 3000 Mark:
Nr. 20. 54. 61. 96. 119. 140. 154. 167. 185. 196. 197.

37 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr. = 1500 Mark:
Nr. 5. 51. 56. 60. 74. 146. 156. 172. 209. 233. 265. 272. 274. 301. 311. 333. 368. 372. 374. 411. 415. 456. 468. 474. 487. 528. 540. 549. 574. 636. 651. 694. 727. 732. 750. 752. 753.

62 Stück Lit. C. zu 200 Rthlr. = 600 Mark:
Nr. 9. 12. 22. 37. 79. 95. 109. 117. 122. 131. 137. 160. 191. 222. 236. 237. 336. 337. 368. 407. 426. 461. 503. 531. 537. 561. 587. 603. 613. 619. 637. 675. 678. 687. 703. 713. 723. 752. 772. 783. 802. 813. 823. 846. 847. 852. 882. 913. 923. 938. 952. 1013. 1023. 1031. 1034. 1038. 1052. 1081. 1113. 1123. 1138. 1143.

69 Stück Lit. D. zu 100 Rthlr. = 300 Mark:
Nr. 1. 17. 35. 77. 128. 135. 174. 177. 218. 228. 235. 274. 277. 284. 327. 340. 346. 374. 377. 427. 440. 449. 474. 477. 518. 527. 539. 540. 549. 562. 567. 568. 574. 627. 648. 667. 668. 674. 748. 768. 776. 848. 859. 868. 871. 876. 918. 948. 959. 968. 973. 976. 978. 1048. 1073. 1076. 1078. 1116. 1148. 1166. 1173. 1176. 1234. 1248. 1251. 1273. 1276. 1284. 1336.

25 Stück Lit. E. zu 50 Rthlr. = 150 Mark:
Nr. 6. 56. 57. 63. 65. 68. 79. 87. 110. 120. 156. 168. 186. 190. 231. 232. 287. 327. 387. 452. 466. 487. 488. 499. 502.

— zusammen über 150150 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. A. zu 3000 Mark: 1876: Nr. 134.

Lit. B. zu 1500 Mark: 1875: Nr. 625. — 1876: Nr. 75. 91. 191. 201. 588. 593. — 1877: Nr. 237. 402. — 1878: Nr. 162. 399. 401. 595. 661. 695.

Lit. C. zu 600 Mark: 1875: Nr. 720. 727. — 1876: Nr. 135. 809. 1158. — 1877: Nr. 355. 578. 1008. — 1878: Nr. 120. 428. 466. 520. 590. 874. 912. 1029.

Lit. D. zu 300 Mark: 1874: Nr. 789. — 1875: Nr. 120. 134. — 1876: Nr. 381. 396. 835. 930. 1063. — 1877: Nr. 332. 1013. 1177. 1287. — 1878: Nr. 18. 45. 56. 94. 324. 342. 725. 731. 937. 943. 1077. 1264. 1269.

Lit. E. zu 150 Mark: 1875: Nr. 365. 460. 514. 1876: Nr. 5. 254. — 1877: Nr. 48. 101. 244. 418. — 1878: Nr. 31. 97. 296. 382. 447. 497.

VII. von der **siebenten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 2. März 1874):

4 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr. = 3000 Mark:
Nr. 94. 106. 196. 213.

13 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr. = 1500 Mark:
Nr. 192. 261. 309. 330. 336. 392. 409. 436. 509. 536. 582. 592. 609.

21 Stück Lit. C. zu 200 Rthlr. = 600 Mark:
Nr. 9. 49. 75. 76. 93. 176. 193. 250. 276. 593. 668. 710. 764. 768. 781. 810. 910. 994. 1027. 1075. 1080.

21 Stück Lit. D. zu 100 Rthlr. = 300 Mark:
Nr. 14. 15. 32. 114. 214. 314. 388. 395. 413. 416. 495. 591. 606. 615. 791. 816. 832. 916. 930. 982. 1016.

13 Stück Lit. E. zu 50 Rthlr. = 150 Mark:
Nr. 83. 96. 183. 191. 214. 263. 331. 454. 456. 483. 496. 521. 539.

— zusammen über 52350 Mark sprechend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark: 1875: Nr. 383. — 1878: Nr. 181. 248. 512.

Lit. C. zu 600 Mark: 1875: Nr. 80. 679. 838. — 1876: Nr. 704. 804. — 1877: Nr. 52. 395. 756. 757. — 1878: Nr. 56. 64. 280. 526. 580. 703. 736. 913.

Lit. D. zu 300 Mark: 1875: Nr. 124. 571. — 1876: Nr. 58. 775. — 1877: Nr. 649. 682. 1081. — 1878: Nr. 236. 415.

Lit. E. zu 150 Mark: 1875: Nr. 51. — 1876: Nr. 229. 347. 361. — 1877: Nr. 32. 261. 525. — 1878: Nr. 12. 308. 574. 595.

VIII. von der **achten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 19. August 1874):

4 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:
Nr. 160. 190. 193. 220.

10 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:
Nr. 158. 159. 337. 338. 339. 340. 441. 442. 635. 636.

27 Stück Lit. C. zu 600 Mark:
Nr. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 1051. 1052. 1053. 1054. 1055. 1056. 1057.

19 Stück Lit. D. zu 300 Mark:
Nr. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 891. 892. 893. 894. 896. 897. 898. 899. 900.

9 Stück Lit. E. zu 150 Mark:
Nr. 171. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180.

— zusammen über 50250 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. A. zu 3000 Mark: 1878: Nr. 12.

Lit. B. zu 1500 Mark: 1877: Nr. 354. — 1878: Nr. 279.

Lit. C. zu 600 Mark: 1876: Nr. 309. 913. — 1877: Nr. 956. — 1878: Nr. 39. 40. 591. 599.

Lit. D. zu 300 Mark: 1876: Nr. 903. 910. 1111. — 1877: Nr. 756. — 1878: Nr. 761. 770. 951. 956.

Lit. E. zu 150 Mark: 1876: Nr. 438. — 1877: Nr. 193. 305. 306. 309. — 1878: Nr. 1. 2. 4. 5.

IX. von der **neunten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 28. December 1874):

2 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 83. 122.

16 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 81. 82. 83. 84. 1097. 1098. 1099. 1100. 1177. 1178. 1179. 1180. 1257. 1258. 1259. 1260.

30 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 1751. 1752. 1753. 1754. 1755. 1756. 1757. 1758. 1759. 1760.

40 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 2301. 2302. 2303. 2304. 2305. 2306. 2307. 2308. 2309. 2310. 2491. 2492. 2493. 2494. 2495. 2496. 2497. 2498. 2499. 2500.

20 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680.

— zusammen über 63000 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:
Lit. B. zu 1500 Mark: 1878: Nr. 703. 1285. 1286.
Lit. C. zu 600 Mark: 1876: Nr. 361. 363. — **1877:** Nr. 1267. 1269. — **1878:** Nr. 846. 848. 2131. 2138.
Lit. D. zu 300 Mark: 1876: Nr. 2003. 2658. — **1877:** Nr. 1683. 1789. 2362. 2364. 2369. — **1878:** Nr. 1161. 1162. 1167. 1169. 2554. 2557.
Lit. E. zu 150 Mark: 1876: Nr. 887. 1011. 1019. — **1877:** Nr. 531. 533. 536. 537. — **1878:** Nr. 1145.

Die vorbezeichneten, bei der Eingangs erwähnten Verloosung ausgeloosten Obligationen werden hiermit zur Rückzahlung bis längstens am 1. September d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß Verzinsung über den Fälligkeitstermin hinaus nicht stattfindet, daß übrigens die Landeskreditkasse angewiesen ist, schon von jetzt an auf Verlangen die gezogenen Schuldverschreibungen zum Nennwerth mit Zinsen bis zum Zahlungstage auszuzahlen.

Cassel, den 4. Februar 1879.

Die Direction der Landeskreditkasse.
Harnier.

Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung und Rückzahlung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C. Serie X. und XI.

Durch die am 30. Januar d. J. vorgenommene Verloosung sind laut notariellen Protokolls folgende Seitens des Inhabers unkündbare Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abth. VIII. C.) zur Rückzahlung bestimmt, nämlich:

I. von der **zehnten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 9. October 1875):

3 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 98. 104. 110.

10 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 705. 707. 741. 742. 743. 744. 1209. 1210. 1211. 1212.

43 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 1571. 1572. 1573. 1574. 1575. 1576. 1577. 1578. 1579. 1580. 1981. 1984. 1985. 1986. 1987. 1988. 1989. 1990. 2795. 2796. 2797. 2798. 2799. 3271. 3272. 3273. 3274. 3275. 3276. 3277. 3278. 3279. 3280. 3421. 3422. 3423. 3424. 3425. 3426. 3427. 3428. 3429. 3430.

38 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 1231. 1232. 1233. 1234. 1235. 1236. 1237. 1238. 1239. 2351. 2352. 2353. 2355. 2356. 2357. 2358. 2359. 2360. 3041. 3042. 3043. 3044. 3045. 3046. 3047. 3048. 3049. 3050.

19 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 1011. 1012. 1013. 1014. 1015. 1016. 1017. 1018. 1020.

— zusammen über 64050 Mark lautend. —

II. von der **elften** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 20. Februar 1877):

2 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 39. 227.

4 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 1341. 1342. 1343. 1344.

10 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690.

10 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 1951. 1952. 1953. 1954. 1955. 1956. 1957. 1958. 1959. 1960.

— zusammen über 21000 Mark lautend. —

Auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 8 der Emissionsbeschlüsse der Serien X. und XI. werden hiermit diese verloosten Schuldverschreibungen jedoch mit der Bestimmung gekündigt, daß deren Einlösung zum Nennwerthe von jetzt an bis zum 1. September d. J. — mit Zinsen bis zum Zahlungstage — und sodann nur noch während des Monats September d. J. — mit Zinsen bis zum 1. September d. J. — gefordert werden kann, dagegen mit Ablauf des Monats September d. J. für die bis dahin zur Rückzahlung nicht eingereichten verloosten Schuldverschreibungen das Anerbieten der Einlösung zum Nennwerthe und die Kündigung als nicht geschehen gilt, so daß diese Schuldverschreibungen alsdann ohne Unterbrechung weiter verzinst werden und an den ferneren Verloosungen Antheil nehmen.

Cassel, den 4. Februar 1879.

Die Direction der Landeskreditkasse.
Harnier.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Sonnabend den 15. Februar **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

280. Nachdem durch die Bekanntmachung des Großherzoglich hessischen Kreisamts Alzey vom 28. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 27) die Nummer 50 des 7. Jahrgangs der in Milwaukee erscheinenden periodischen Druckschrift: „Freidenker“ verboten worden ist, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Freidenker“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin den 9. Februar 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: Hofmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzial-Behörden.

281. Am 29. April d. J. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Fritzlar, Regierungsbezirk Cassel, ein neuer Cursus, und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 28. April c. angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 1. April c. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Pyroth in Fritzlar, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel den 6. Februar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

282. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. v. Mts. dem Pferdemarkt-Comité in Darmstadt zu gestatten geruht, zu der Ausspielung von Fohlen und Pferden 2c., welche dasselbe bei Gelegenheit der am 21./22. April und 15./16. September d. J. in Darmstadt stattfindenden Frühjahrs- bezw. Herbst-Pferdemärkte mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Hessen-Nassau, Brandenburg, Hannover, Rheinland, Sachsen und Westfalen Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis pro Stück 2 Mark beträgt, in Ihrem Bezirke kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Cassel den 11. Februar 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

283. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Oberförsterei Hombressen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen

der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 31. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

284. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Gemarkungen Gottsbüren, Langenthal und Gutsbezirk Lippoldsberg vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Local des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Carlshafen den 6. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Knyphausen.

285. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gutsbezirke Oberförsterei Gahrenberg, Heisebeck und Gutsbezirk Sababurg vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölfwöchiger Frist, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Veckerhagen, den 8. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Scheffer.

286 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Beberbeck vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 31. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

287. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Sielen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 31. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

288 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Eberschütz vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 31. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

289. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Oberförsterei Hofgeismar vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 31. December 1878.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

290. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Schoholtensen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Locale des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Locale des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Obernkirchen, den 6. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Stöber.

291. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Kartenblätter 21, 22 und 23 der Gemarkung Raboldshausen und 12 und 13 der Gemarkung

Salzberg vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Homberg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hersfeld den 11. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

292. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für das Kartenblatt 11 der Gemarkung Rathus vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hersfeld den 18. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

293. Nach Maßgabe des §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamt am 8ten Februar, 21. Juni, 9. April, 10. Mai 1878 erlassenen Bekanntmachungen wird nunmehr nach Ablauf der bestimmten zwölfwöchigen Fristen die neue Flurkarte der Gemarkungen Allendorf, Dainrode, Dörnholzhausen, Ellershausen, Friedrichshausen, Hommershausen, Oberorke, Röddenau und Schreufa hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zum Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Frankenberg den 1. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ducke.

Vacanzen.

294. Bewerber um die erledigte zweite Schulstelle zu Sooden werden hierdurch wiederholt aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Witzenhausen und Sooden den 6. Februar 1879.

Der Schulvorstand:

Der Landrath Bernstein. Der Pfarrer Ritter.

Personal-Chronik.

Der Ober-Postsecretair a. D. Wolf zu Rauschenberg ist an Stelle des Büreau-Gehülfen Fischer daselbst für Verhinderungsfälle mit der Stellvertretung des Polizeianwaltes bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Rauschenberg beauftragt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Steuerexecutor Friedr. Beutler zu Kirchhain das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Trompeter, bisherige Executionsgehülfe Adam Ziegler hierselbst ist zum Steuerexecutor bei der Königlichen Steuerkasse I zu Hanau bestellt.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Beigeordneten Schmidt zu Blankenau ist der jetzige Beigeordnete Martin Appel daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Mittwoch den 19. Februar **1879.**

Aufgehobene Patente.

Preußen. — Königliches Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Das dem Maurermeister J. Urban zu Breslau unter dem 15. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Closet-Einrichtung, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist.

Das dem Techniker Carl Bauer zu Brieg unter dem 26. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Schleudertrommeln für die Herstellung von Streifenzucker.

Das dem Herrn Joseph Chaine zu Paris unter dem 20. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Fortbewegungs-Mechanismus für Straßenlokomotiven in seiner Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken.

Das dem Ingenieur Herrn Theodor Müller zu Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Kopirbrett.

Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki unter dem 24. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Kohlensäure-Apparat.

Das dem Maschinen-Fabrikanten O. A. Müller zu Berlin unter dem 31. Mai 1877 auf drei Jahre für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Wäsche-Stärkemaschine.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

295. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Albert Eichhoff zu Berlin 1868 erschienene nicht periodische Druckschrift: „Die internationale Arbeiterassociation. Ihre Gründung, Organisation, politisch-soziale Thätigkeit und Ausbreitung. Von Wilhelm Eichhoff“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 12. Februar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

296. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 1. Februar, beziehungsweise 5. und 8. Februar 1879 datirten Nummern 8, 9 und 10 der in Chur erscheinenden periodischen Druckschrift: „Der Volksfreund“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Berlin den 13. Februar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

297. **Polizei-Verordnung,** die Führung von Gesindebüchern betreffend. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird in Ausführung der noch geltenden älteren Gesinde-Ordnungen für das zum Regierungsbezirk Cassel gehörige Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen Folgendes bestimmt:

§. 1. Jeder Dienstbote ist verpflichtet, bei seinem Eintritt in einen Gesindedienst mit einem dem Gesetze, betreffend die Aufhebung der Abgaben für Gesindedienstbücher vom 21. Februar 1872 — G. S. S. 160 — entsprechenden, von der Ortspolizeibehörde des Dienstortes ausgefertigten Gesindedienstbuch sich zu versehen.

Keine Dienstherrschaft darf einen Dienstboten ohne ein solches Dienstbuch in den Dienst nehmen.

§. 2. Das von der Ortspolizeibehörde ausgefertigte, bezw. bei einem Dienstwechsel in den Colonnen 2, 3 und 4 — Seite 2 und folgende — ausgefüllte Dienstbuch ist von dem Dienstboten bei seinem Eintritt in den Dienst der Dienstherrschaft zur Aufbewahrung zu übergeben.

Die Dienstherrschaft hat dasselbe aufzubewahren, nach Lösung des Dienstvertrages in den Colonnen 5 und 6 wahrheitsgetreu auszufüllen und dem Dienstboten wieder auszuhändigen.

§. 3. Der Dienstbote ist verpflichtet, bei dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältniß das mit dem Zeugniß seiner letzten Dienstherrschaft ausgefüllte Dienst-

buch der Ortspolizeibehörde des bisherigen Dienstortes zur Beglaubigung und zum Eintrag etwaiger Bemerkungen vorzulegen.

§. 4. Tritt der Dienstbote nach Beendigung eines Gesindedienstverhältnisses nicht alsbald wieder in einen neuen Dienst ein, so hat er bei späterem Dienstantritt neben seinem Dienstbuch zugleich ein Führungs-Attest von der Ortsbehörde seines bisherigen Aufenthaltsortes der neuen Dienstherrschaft vorzulegen.

§. 5. Verläßt ein Dienstbote eigenmächtig seinen Dienst, so hat die Dienstherrschaft neben dem Recht, dessen Bestrafung zu veranlassen, zugleich die Pflicht, das Dienstbuch nach Eintrag eines wahrheitsgetreuen Zeugnisses der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme zu übergeben.

§. 6. Uebertretungen dieser Anordnungen Seitens der Dienstboten und Dienstherrschaften werden mit Geldbuße von 1 bis 20 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Cassel den 9. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

298. Unter Bezugnahme auf die vorstehende Polizei-Verordnung über die Führung der Gesindedienstbücher weisen wir zur Beseitigung entstandener Zweifel darauf hin, daß die älteren, für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthum Hessen erlassenen Gesinde-Ordnungen ihrem Hauptinhalte nach noch zu Recht bestehen.

Zur Information der Herrschaften sowie der Dienstboten lassen wir nachstehende Bestimmungen aus den vorgedachten Gesinde-Ordnungen folgen.

Die Dienstboten sollen sich gegen ihre Herrschaft treu, fleißig, gehorsam, ehrerbietig und unverdrossen zeigen, sich eines sittlichen, ordentlichen Lebenswandels befleißigen, den Vortheil ihrer Herrschaft auf alle erlaubte Art befördern und Schaden von ihr abwenden.

Derjenige Dienstbote, welcher von mehreren Herrschaften zu gleicher Zeit Miethgeld nimmt, ist straffällig und muß zu der Herrschaft, zu welcher er sich zuerst vermiethet hat, in Dienst gehen, das von den anderen Herrschaften empfangene Miethgeld aber zurückgeben.

Ebenso verfällt der Dienstbote, welcher vor abgelaufener Dienstzeit eigenwillig den Dienst verläßt, neben dem Verlust des zurückstehenden Lohnes der Bestrafung.

Vor Ablauf der Dienstzeit kann derjenige Dienstbote entlassen werden, welcher die bei der Vermiethung gerühmten Kenntnisse oder Fertigkeiten nicht besitzt, bezw. das Versprochene zu leisten nicht im Stande ist.

Die Dienstherrschaft, welche dem entlassenen Dienstboten wider besseres Wissen vorsätzlich ein unrichtiges Zeugniß giebt, ist strafbar.

Für den Neudruck der Gesinde-Dienstbücher sind diese Bestimmungen sowie die vorausgehende Polizei-Verordnung auf den inneren Seiten des Deckels der Gesinde-Dienstbücher abzudrucken.

Cassel den 9. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

299. Auf Grund besonderer Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern gestattet, daß der landwirthschaftliche Bezirksverein zu Mannheim zu derjenigen Ausspielung von Pferden, Rindvieh, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen rc., welche derselbe in Verbindung mit dem daselbst am 5. und 6. Mai d. J. stattfindenden Haupt-Pferde- und Rindviehmarkte mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau Loose vertreiben darf.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 2 Mark pro Stück festgesetzt ist, ein Hinderniß nicht entgegengestellt werden.

Cassel den 14. Februar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

300. Grundsteuer-Entschädigung. — In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren, (enthalten in Nr. 35 unseres Amtsblatts vom Jahre 1876) rc. sind von den nachstehend genannten Grundbesitzern für die unter deren Namen näher bezeichneten, im Kreise Ziegenhain belegenen Grundstücke, bezw. für die durch die Verkoppelung an deren Stelle getretenen Abfindungen, Entschädigungs-Ansprüche nach §. 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 rechtzeitig erhoben worden, und haben wir die Entschädigungsberechtigung dieser Grundstücke anerkannt.

(1.) Corell, Johannes (Joh. Jost's Sohn) zu Loshausen.

Gemarkung Loshausen: Kartenblatt 4. Parzellen-Nummer 30. 63 a 96 qm in den Erlen (Pl. 265); 47. 55 a 05 qm das. (Pl. 227).

(2.) Haase, Johannes, Gastwirth und Frau Marie, geb. Kunz zu Willingshausen.

Gemarkung Schaafshof: U. 11. 82 a 49 qm die Marktwiese.

(3.) Riebeling, Claus Heinrich und Frau Elisabeth, geb. Lautenbach zu Loshausen.

Gemarkung Loshausen: 2. ½ von 17. 59 a 74 qm in den Niederwiesen.

(4.) Die Freiherren von Dörnberg zu Herzberg und Hausen.

a. Gemarkung Huhnstadt: 1. 10. 5 ha 32 a 32 qm alte Wiese; 11. 3 ha 08 a 62 qm das.; 12. 18 a 99 qm Teichgarten; 16. 1 ha 88 a 66 qm am Teich; 17. 26 a 62 qm Teichacker; 18. 12 ha 21 a 11 qm das.; 20. 3 ha 60 a 19 qm hintere Zählbach; 2. 30. 3 ha 07 a 05 qm vordere Zählbach; 31. 31 a 98 qm das.; 26. 8 a 92 qm Hopfenstück; 1. 6 ha 19 a 35 qm Hasenacker; 6. 5 ha 19 a 76 qm Hasenrück; 5. 7 ha 37 a 98 qm Breitenbacher-Dälle; 18. 11 ha 74 a 70 qm hinterm großen Garten; 4. 5 ha 12 a 24 qm Leimenacker; 19. 5 ha 50 a 85 qm am Breitenbacher-Weg; 25. 1 ha 25 a 90 qm Hopfenstück; 9. 4 ha 35 a 15 qm Hatteröder Dälle; 10. 7 ha 63 a 44 qm am Ottrauer Weg; 8. 3 ha 45 a 94 qm Josser-Rain; 1. 1. 1 ha 26 a 60 qm Dreispitze; 2. 37 a 94 qm das.; 3. 71 a 74 qm obere Dälle; 4. 2 ha 30 a 01 qm

untere Dälle; 7. 3 ha 14 a 59 qm alter Kaltosen; 5. 31 a 72 qm hohe Balz; 6. 8 ha 03 a 36 qm das.; 2. 28. 1 ha 75 a 72 qm an der Zählbach; 27. 3 ha 93 a 94 qm Teichwiesen; 24. 2 ha 46 a 70 qm obere Hain; 23. 5 ha 21 a 50 qm untere Hain; 22. 16 a 56 qm das.; 21. 7 a 12 qm das.; 20. 8 a 79 qm das.; 2. 1 ha 83 a 14 qm Hutweide; 3. 4 ha 22 a 58 qm das.; 16. 40 a 79 qm großer Hofgarten; 17. 80 a 36 qm das.; 12. 6 a 32 qm hinterm großen Garten; 1. 21. 66 a 44 qm hintere Zählbach; 2. 29. 92 a 37 qm in der Zählbach; 11. 1 ha 06 a 50 qm am Ottrauer Weg; 7. 1 ha 30 a 68 qm Waldecke; 1. 19. 1 ha 10 a Teichacker; 14. 23 a 74 qm Teichgarten; 15. 51 a 04 qm der Teich.

b. Gemarkung Gehau: 15. 2. 14 ha 92 a 65 qm Bettacker.

c. Gemarkung Oberjossa: 1. 36. 37 a 07 qm Kloßäcker.

d. Gemarkung Görzhain: 14. 34. 51 a 10 qm in der Rimbach; 36. 2 ha 47 a 24 qm das.

(5.) Ide, Hans Claus und Frau Katharine, geb. Gimpel zu Loshausen.

Gemarkung Ascherode: 3. 40. 61 a 10 qm am Loßhäuser Weg.

(6.) Fenner, Eckhard, Ackermann zu Ascherode.

Gemarkung Ascherode: 1. ¼ von 42., 43. und 44. 34 a 40 qm Morgenwiesen.

(7.) Kehl, Johann George und Frau Elisabeth, geb. Fenner zu Ascherode.

Gemarkung Ascherode: 1. ¼ von 42., 43. und 44. 68 a 81 qm Morgenwiesen; 3. 39. 11 a 47 qm am Loßhäuser Weg.

(8.) Schmidt, Georg Heinrich, Ackermann und Frau Anna Elisabeth, geb. Riebeling zu Ascherode.

Gemarkung Ascherode: 1. ¼ von 42., 43. und 44. 34 a 41 qm Morgenwiesen.

(9.) Die Familie der Freiherrn von Dörnberg zu Herzberg und Hausen.

a. Gemarkung Breitenbach: 13. 230. 23 a 27 qm am Mühlberg; 314. 13 a 68 qm im Dimmerling; 12. 85. 19 a 57 qm an dem Hohlmach; 117. 59 a 98 qm Mühlberg; 180. 17 a 90 qm Auwiesen; 6. 133. 12 a 73 qm am guten Strauch; 132. 2 ha 85 a 78 qm das.; 130. 3 ha 52 a 17 qm das.; 134. 3 ha 08 a 41 qm das.; 131. 1 ha 98 a 81 qm das.; 127. 6 a 59 qm das.; 128. 1 ha 59 a 39 qm das.; 123. 17 a 17 qm das.; 129. 44 a 75 qm das.; 122. 19 a das.; 119. 30 a 35 qm das.; 126. 30 a 47 qm das.; 7. 48. 2 ha 67 a 52 qm an der Trift; 49. 4 a 77 qm bei der Ottersbach; 5. 191. 39 a 42 qm am Steinliedchen; 194. 60 a 44 qm das.; 4. 187. 85 a 32 qm die kalten Beete; 160. 56 a 40 qm das.; 5. 147. 48 a 47 qm Thoräcker; 152. 96 a 37 qm das.; 153. 19 a 11 qm das.; 4. 96. 36 a 59 qm das Leimefeld; 109. 9 a 18 qm das.; 110. 14 a 25 qm das.; 5. 23. 16 a 35 qm Riegelgrund; 126. 19 a 01 qm auf der Leimekaute; 106. 11 a 02 qm das.; 102. 17 a 46 qm das.; 3. 86. 32 a 70 qm an den scharfen Aeckern; 77. 1 ha 08 a 67 qm in den kalten Beeten; 13. 249. 19 a 81 qm im Dimmerling; von 264. 54 a 33 qm das.; 324. 48 a 05 qm das.; 315. 13 a 84 qm das.; 12. 133. 78 a 07 qm Walkwiesen; 134. 90 a 82 qm das.; 213. 24 a 01 qm unter dem Diebelsrain; 214. 19 a 68 qm das.; 9. 138. 66 a 46 qm im tiefen Erlen; 4. 1. 82 a 14 qm Trebters Wiesen; 5. 24. 7 a 72 qm Riegelgrund; 96. 8 a 95 qm das.; von 78. 20 a 45 qm das.; 14. 89. 1 ha 08 a 98 qm am Igelsweg; 74. 44 a 47 qm am Schiedberg; 13. von 286. 65 a 63 qm im Dimmerling; 384. 91 a 09 qm auf dem Holmach; 408. 33 a 33 qm das.; 409. 7 a 40 qm das.; 12. 18. 1 ha 14 a 95 qm das.; 49. 1 ha 57 a 03 qm das.

b. Gemarkung Hatterode: 13. 55. 46 a 49 qm in der Tiefenbach.

(10.) Bock, Johannes (Heinrich's Sohn) und Frau Anna Elisabeth, geb. Dietz zu Holzburg.

Gemarkung Holzburg: 4. 9. 41 a 98 qm die Güngelbach.

(11.) Dietrich, Johann Jost (Johannes Sohn) und Frau Anna Katharina, geb. Sälzer zu Holzburg.

Gemarkung Holzburg: 9. 10. 36 a 81 qm die Briehlwiesen; 2. 5. 47 a 38 qm die Struth; 6. 81 a 63 qm daselbst.

(12.) Eisenach, Johann Jost und Frau Martha Elisabeth, geb. Schmidt zu Holzburg.

Gemarkung Holzburg: 7. 12. 15 a 65 qm die breite Acker; 6. 7. 41 a 70 qm die Schlüsseläcker; 2. 65. 34 a 76 qm das Grubenfeld; 71. 8 a 88 qm das.; 52. 44 a 49 qm das Struthfeld; 53. 1 ha 16 a 12 qm das Grubenfeld; 4. 73. 6 a 04 qm die Diebsäcker; 74. 64 a 55 qm das.; 6. 82. 56 a 59 qm die Steinrück; 63. 3 ha 23 a 65 qm das.; 12. 84. 1 ha 08 a 71 qm der lange Steimes; 9. 104. 21 a 67 qm die Briehläcker; 12. 12. 8 a 14 qm die Hohwiesen; 15. 2. 74 a 64 qm der Pfarrwald; 6. 48. 55 a 80 qm die Haintriesch; 53. 61 a 45 qm das.; 14. 3. 60 a 95 qm der Stockwald; 7. 44. 29 a 89 qm am Eselspfad.

(13.) Fieser, Johann Heinrich (Heinrichs Sohn) und Frau Marie Katharine, geb. Hassenpflug zu Holzburg.

Gemarkung Holzburg: 5. 63. 89 a 51 qm am Stück.

(14.) Glänzer, Helwig, Bürgermeister zu Holzburg und die übrigen Nutzungsberechtigten.

Gemarkung Holzburg: 14. 1. 25 ha 07 a 98 qm der Stockwald; 4. 4 ha 41 a 40 qm daselbst.

(15.) Hahn, Johann George und Frau Anna Katharina, geb. Riebeling zu Holzburg.

Gemarkung Holzburg: 2. 70. 27 a 53 qm das Grubenfeld; 6. 81. 56 a 95 qm die Steinrück; 70. 28 a 97 qm das.; 8. 75. 19 a 68 qm die Riedstrauchswiese; 6. 65. 14 a 07 qm die Steinrück.

(16.) Hassenpflug, Hans Claus und Frau Elisabeth, geb. Reidt zu Holzburg.

Gemarkung Holzburg: 2. 105/59. 56 a 50 qm das Grabenfeld; 106/59. 31 a 73 qm das.; 9. 9. 33 a 85 qm die Briehlwiesen.

(17.) Krein, Heinrich (Pauls Sohn) und Frau — jetzt Witwe — Marie Katharina, geb. Dietrich zu Holzburg.

Gemarkung Holzburg: 3. 34. 3 ha 28 a 93 qm das Hinterfeld; 66. 2 ha 06 a 08 qm das Struthfeld; 50. 1 ha 97 a 88 qm das Hinterfeld; 48. 43 a 55 qm 4. 1. 58 a 03 qm die Gungelbach; 11. 1 ha 43 a 54 qm das Huhnrothsfeld; 7. 13. 8 a 33 qm die breiten Acker; 43. 14 a 66 qm am Eselspfad; 5. 61. 43 a 39 qm am Stück; 6. 6. 39 a 74 qm die Schlüssel-äcker; 4. 12. 2 ha 08 a 77 qm das Huhnrothsfeld; 2. 47. 58 a 72 qm das Struthfeld; 3. 10. 4 ha 64 a 69 qm das Hinterfeld; 11. 1 ha 44 a 14 qm das.; 17. 3 ha 55 a 26 qm das.; 6. 1 ha 18 a 33 qm das.; 12. 1. 32 a 70 qm die Hohwiesen; 4. 13. 1 ha 09 a 26 qm das Huhnrothsfeld; 3. 13. 1 ha 47 a 28 qm das Hinterfeld; 23. 76 a 82 qm das.; 24. 51 a 77 qm das.; 26. 16 a 60 qm das.; von 18. 34 a 41 qm das.; 9. 96 a 68 qm das.; 9. 80. 19 a 29 qm am Eselspfad; 50. 69 a 58 qm die Streitwiese; 6. 54. 42 a 08 qm die Haintriesch; 3. 12. 2 ha 27 a 50 qm das Hinterfeld.

(18.) Kahn, Nicolaus und Frau Anna Katharina, geb. Fieser zu Holzburg.

Gemarkung Holzburg: 13. 75. 78 a 90 qm der Schwiching; 9. 11. 21 a 69 qm die Briehlwiesen.

(19.) Ploch, Johann Curth (Johannes Sohn) und Frau Anna Kunigunde, geb. Bernhardt zu Althattendorf.

Gemarkung Holzburg: 10. 30. 1 ha 04 a 90 qm die Rohrwiesen.

(20.) Sälzer, Conrad und Frau Anna Marie, geb. Stumpf zu Holzburg.

Gemarkung Holzburg: 4. 32. 52 a 30 qm das Huhnrothsfeld; 13. 43. 1 ha 17 a 17 qm das Erbfeld; 44. 1 ha 24 a 10 qm das.: 45. 41 a 35 qm das.; 10. 31. 2 ha 08 a 88 qm die Rohrwiesen; 2. 14. 83 a 05 qm das Struthfeld; 16. 77 a 08 qm das.; 1. 68 a 22 qm die Struth; 2. 2 ha 03 a 67 qm daselbst.

(21.) Schmidt, Hans Curth zu Holzburg.

Gemarkung Holzburg: 5. 62. 87 a 75 qm am Stück; 7. von 20. 42 a 24 qm die Bachwiesen.

(22.) Dietrich, Johann Heinrich und Lange, Johann Heinrich (Conrads Sohn) zu Röllshausen.

Gemarkung Loshausen: 4. 69. 48 a 21 qm im Anspann (Pl. 214).

(24.) Zöller, Johann George, Ackermann zu Röllshausen.

Gemarkung Loshausen: 4. 68. 23 a 87 qm im Anspann (Pl. 213).

(25.) Gerlach, Siemon (Philipps Sohn) Gutsbesitzer zu Michelsberg.

Gemarkung Michelsberg: 7. 16. 15 ha 64 a 20 qm die Thonkaute; 6. 9. 15 ha 74 a 66 qm das Buchholz; 10. 8 ha 93 a 06 qm das.; 11. 6 a 10 qm das.; 12. 3 ha 61 a 23 qm das.; 14. 4 ha 55 a 08 qm das.; 15. 86 a 28 qm das.; 16. 55 a 71 qm das.; 17. 10 a 41 qm daselbst.

(26.) 1) Obergerichtsrath Friedrich von Starck in Marburg;

2) die Ehegattin des Kammerherrn von Weiß, Caroline, geb. von Starck zu Glücksbrunn bei Bad Liebenstein;

3) Regierungsrath Wilhelm von Starck in Cassel.

a. Gemarkung Moischeid: 1. 73. 22 a 41 qm im Dorf; 74. 17 a 31 qm das.; 7. 62. 56 a 68 qm auf dem Krauche; 3. 169. 47 a 29 qm das Lenhardts-feld; 5. 64 a 56 qm auf dem Fuchs; 171. 27 a 64 qm im Entenpfuhl; 5. 29. 2 ha 98 a 20 qm in der Donau; 6. 26. 81 a 82 qm das Hermannshainer Feld; 7. 33. 3 ha 48 a 27 qm das Stück; 8. 211. 86 a 67 qm das Bergfeld; 7. 170. 80 a 87 qm am Ege; 8. 113. 33 a 77 qm das Feldbornsfeld; 9. 138. 21 a 43 qm am Wiesenweg; 9. 295. 54 a 02 qm die Honigkuchen-Aecker; 294. 1 ha 08 a 19 qm das.; 133. 48 a 37 qm am Pfarrersweg; 80. 1 ha 27 a 68 qm Mühlenfeld; 55. 35 a 36 qm im Herrlach; 52. 38 a 78 qm das.; 2. 79. 94 a 07 qm vorm Steinbuß; 4. 28. 1 ha 02 a 38 qm vorm alten Kirchhof; 7. 124. 45 a 86 qm die Moischeidswiesen; 8. 28. 11 a 93 qm vor'm Berge; 86. 75 a 88 qm an der Gilsa; 4. 22. 2 ha 49 a 03 qm im Schnabelgrund; 10. 18. 1 ha 83 a 72 qm hinterm Steinboß; 19. 57 a 95 qm das.; 1. 67. 15 a 54 qm im Dorf; 8. 29. 29 a 55 qm vorm Berge; 13. 4. 3 ha 40 a 98 qm im Lindeborn.

b. Gemarkung Schönau: B II. 315/224. 60 a 68 qm Scharlach.

c. Gemarkung Gilserberg: 3. 98. 9 ha 78 a 18 qm die Junkernhege; 99. 13 a 68 qm daselbst.

(27.) Die Familie der Freiherrn von Dörnberg zu Herzberg und Hausen.

a. Gemarkung Lingelbach: 4. 38. 3 a 30 qm am Judenweg; 47. 9 a 58 qm das.; 18. 83. 19 a 17 qm am schwarzen Höbel; 52. 1 ha 11 a 65 qm der Forst-acker; 14. 2. 30 a 86 qm vorm Wäldchen; 3. 52 a 02 qm daselbst; 4. 41. 35 a 29 qm am Judenweg; 12. 23. 48 a 68 qm die Lingelbach; 13. 9. 1 ha 18 a 85 qm an der Berffaer-Grenze; 15. 44 a 85 qm vorm Hemberg; 4. 80/55. 3 a 62 qm am Herzberger Weg; 5. 14. 19 a 33 qm die Gemach; 5. 54. 51 a 98 qm der Zuckerberg; 8. 52. 54 a 65 qm am Grebenauer Weg; 9. 6. 7 a 88 qm im Elleroth; 7. 9 a 43 qm das.; 9. 26. 9 ha 54 a 63 qm im Lückert; 19. 25. 11 ha 51 a 87 qm am Ottrauer Weg; 26. 3 ha 64 a 23 qm der Flachsgraben; 40. 31 ha 52 a 56 qm Erb-wieseland; 24. 20 ha 81 a 98 qm am Ottrauer Weg; 1. 5. 71 ha 86 a 27 qm Auerhahnsheege; 19. 22. 41 ha 97 a 03 qm am Görzhainer Wege; 23. 8 ha 25 a 65 qm über dem Görzhainer Wege; 2. 34. 44 ha 03 a 80 qm Wolfswinkelsgraben; 35. 14 a 50 qm Franzenrück; 36. 46 ha 99 a 41 qm das.; 38. 12 ha 99 a 44 qm beim Gericht; 39. 65 a 80 qm das.; 31. 21 ha 12 a 26 qm Gaieroeder Scheer; 1. 9. 17 ha 06 a 94 qm Luppenecke; 8. 37 ha 80 a 74 qm Scheite; 10. 22 ha 50 a 89 qm Langenwald; 11. 4 ha 32 a 98 qm Ebig; 12. 19 ha 52 a 95 qm Lebernbrücke; 2. 33. 42 ha 74 a 45 qm Lingelbacher Hasengraben; 37. 30 ha 88 a 75 qm Hohepfalz; 12. 1. 2 ha 58 a 52 qm das Wäldchen; 2. 15 ha 33 a 40 qm das.;

3. 61 a 67 qm das.; 4. 25 a 87 qm der Heinberg; 5. 45 ha 88 a 30 qm das.; 36. 25 ha 85 a 13 qm der Entengraben; 35. 11 ha 14 a 45 qm die Eisenkaute; 32. 8 ha 55 a 01 qm die Pflanzliede; 10. 1. 22 ha 18 a 30 qm Kohlstück; 3. 4 ha 20 a 47 qm Lingelbacher Schlag; 4. 4 ha 63 a 90 qm das.; 11. 25 ha 44 a 97 qm die Hesseln; 12. 28 ha 48 a 14 qm das.; 10. 5 ha 85 a 36 qm Lauterbacher Schlag; 12. 28. 15 ha 65 a 10 qm die Kapelle; 29. 86 a 61 qm das.; 30. 83 a 17 qm das.; 31. 13 ha 05 a 27 qm das.; 10. 2. 3 ha 67 a 01 qm Kohlstück; 5. 6 ha 96 a 62 qm Haesselspitze; 6. 4 ha 67 a 91 qm blaue Pütsche; 9. 7 ha 32 a 47 qm Spielberg; 7. 6 ha 08 a 54 qm Spechtberg; 8. 1 ha 77 a 75 qm das.; 4. 35. 45 a 43 qm am Judenweg.

b. Gemarkung Huhnstadt: 1. 6. 8 ha 03 a 36 qm hohe Balz; 7. 3 ha 14 a 59 qm das.; 8. 2 ha 41 a 16 qm daselbst.

c. Gemarkung Gehau: 15. 5. 21 a 31 qm Klippe; 1. 55 ha 11 a 40 qm Heiligengraben; 3. 13 ha 08 a 97 qm an dem Bottacker.

(28.) Aubel, Friedrich, Schneidermeister u. Frau Marie, geb. Fenner zu Ziegenhain.

Gemarkung Niedergrenzebach: F. 2. 22 a 19 qm auf der Landwehr.

(29.) Dülfer, Johann Jost (Conrads Sohn) und Frau Anna Katharina, geb. Wiegand zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Niedergrenzebach: D. 138. 50 a 44 qm am Lohberg; 27. 16 a 07 qm das.; G. 162. 30 a 63 qm am Gerstenkamm.

(30.) Fenner, Claus Heinrich (Hans Claus Sohn) und Frau Anna Marie, geb. Hoos zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Niedergrenzebach: D. von 3. 1 ha 03 a 64 qm am Kottenberg; F. 52. 31 a 58 qm die Stadtäcker.

(31.) George, Claus Heinrich II. und Frau Anna Elisabeth, geb. Maurer zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Niedergrenzebach: F. 41. 14 a 80 qm die Ziegenhainer Garten; 46. 6 a 44 qm das.

(32.) George, Claus Heinrich I. und Frau Anna Katharina, geb. George zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Niedergrenzebach: G. 161a. 73 a 74 qm am Gerstenkamm.

(33.) George, Helwig (Johann Heinrichs Sohn) und Frau Anna Elisabeth, geb. Glinzer zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Niedergrenzebach: F. 539. 64 a 75 qm die Viehweide; 9. 22 a 99 qm auf der Landwehr.

(34.) George, Wilhelm und Frau — jetzt Witwe — Anna Katharina, geb. Pfalzgraf zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Niedergrenzebach: E. 31. 46 a 54 qm der Anspann.

(35.) Hoos, Caspar, Gutsbesitzer und Frau Elisabeth, geb. Riebeling zu Steina.

Gemarkung Niedergrenzebach: G. 183. 1 ha 00 a 08 qm die Steinaer-Acker; 182. 30 a 31 qm das.

(36.) Hoos, Heinrich (Hans Claus Sohn), Gutsbesitzer und Frau Elisabeth, geb. Hahn zu Steina.

Gemarkung Niedergrenzebach: G. 181. 15 a 27 qm die Steinaer Acker; 180. 63 a 96 qm. das.

(37.) Hoos, Johann Heinrich und Frau Marie Elisabeth, geb. Freund zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Niedergrenzebach: F. 51. 87 a 35 qm die Stadtäcker; G. 172. 22 a 51 qm am Gerstenkamm.

(38.) Keller, George (Friedrich's Sohn), Schlosser zu Ziegenhain.

Gemarkung Niedergrenzebach: F. 11. 12 a 57 qm auf der Landwehr; 10. 6 a 13 qm das.; 14. 6 a 13 qm das.; 13. 1 a 46 qm das.; 12. 7 a 24 qm daselbst.

(39.) Knauff, Lorenz (Nicolaus Sohn), Wagner und Frau Anna Gela, geb. Daub zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Niedergrenzebach: G. 168. 39 a 46 qm die Struthwiesen; 161aa. 08 qm am Gerstenkamm; 161bd. 3 a 98 qm daselbst.

(40.) Krebs, Wilhelm, Butterführer und Frau Barbara Elisabeth, geb. Schmidt zu Obergrenzebach.

Gemarkung Niedergrenzebach: J. 62. 3 ha 41 a 03 qm im Hohenroth; 61. 4 a 30 qm daselbst.

(41.) Lindemann, Helwig, Wirth und Frau Anna Elisabeth, geb. George zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Niedergrenzebach: E. 14. 12 a 25 qm in den Zielbäumen; F. 34. 4 a 77 qm die Ziegenhainer Garten; 33. 2 a 02 qm das.; G. 161bc. 4 a 34 qm am Gerstenkamm.

(42.) Mengel, Johannes in Amerika.

Gemarkung Niedergrenzebach: F. 47. 11 a 06 qm die Ziegenhainer Garten.

(43.) Michel, Johann Adam (Claus Heinrich's Sohn) zu Steina.

Gemarkung Niedergrenzebach: F. 48. 16 a 71 qm die Ziegenhainer Garten.

(44.) Möller, Daniel, Schreinermeister zu Ziegenhain.

Gemarkung Niedergrenzebach: F. 3. 19 a 49 qm auf der Landwehr.

(45.) Möller, Lorenz (Conrads Sohn) zu Ziegenhain.

Gemarkung Niedergrenzebach: F. 5. 19 a 49 qm auf der Landwehr.

(46.) Mühling, Jacob (Jacobs Sohn), Maurermeister und Frau Anna Katharina, geb. Corell zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Niedergrenzebach: D. 139. 43 a 51 qm am Lohberg; F. 62. 28 a 48 qm die Stadtäcker; von 63a. 4 a 93 qm daselbst.

(47.) Opfermann, C. W., Kaufmann zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Niedergrenzebach: G. 173. 71 a 04 qm die Struthwiesen.

(48.) Raabe, Sebastian (Johann Jost's Sohn) und Frau Anna Elisabeth, geb. Raabe zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Niedergrenzebach: D. 176. 33 a 49 qm die Hartäcker.

(50.) Schlemmer, Heinrich (Martin's Sohn) und

Frau Anna Katharina, geb. Fenner zu Niedergrenzebach.
Gemarkung Niedergrenzebach: G. 163. 33 a 09 qm am Gerstenkamm; F. 28. 8 a 83 qm die Ziegenhainer Garten; 29. 1 a 16 qm daselbst.
(51.) Schlott, Johannes, Schneidermeister und Frau Marie, geb. Nensel zu Ziegenhain.
Gemarkung Niedergrenzebach: D. 29. 17 a 50 qm am Lohberg; F. 6. 14 a 96 qm auf der Landwehr.
(53.) Staufenberg, Paul und Frau Elisabeth, geb. Grebe zu Niedergrenzebach.
Gemarkung Niedergrenzebach: F. 61. 28 a 96 qm die Stadtäcker.
(54.) Stroh, Caspar zu Ziegenhain.
Gemarkung Niedergrenzebach: F. 7. 3 a 96 qm auf der Landwehr; 8. 4 a 93 qm daselbst.
(55.) Zeiß, Johannes, Buchbinder und Frau Elisabeth, geb. Ludwig zu Treysa.
Gemarkung Niedergrenzebach: F. 45. 26 a 25 qm die Ziegenhainer Garten.
(57.) Dörr, Friedrich (Heinrichs Sohn) und Frau Martha Elisabeth, geb. Ochs zu Rörshain.
Gemarkung Rörshain: 3. 94. 1 ha 13 a 36 qm das alte Feld.
(58.) Ehl, Johann Adam und Frau, Elisabeth, geb. Kurz, zu Rörshain.
Gemarkung Rörshain: 1. 77/55. 19 a 52 qm in der Goldwiese; 78/55. 22 qm das.; 80/68. 24 a 79 qm die Goldwiesenäcker; 81/68. 33 a 69 qm das.; 53. 73 a 25 qm das.; 3. 102. 25 a 68 qm das alte Feld; 101. 10 a 60 qm das.; 2. 110. 28 a 44 qm hinter den Gerichtswiesen; 112. 22 a 15 qm daselbst.
(59.) Ehl, Johannes (Johannes Sohn) und Frau Anna Margaretha, geb. Maurer zu Rörshain.
Gemarkung Rörshain: 2. 326/70. 27 a 47 qm der rauhe Grund; 325/70. 31 a 18 qm das.; 3. 88. 2 ha 15 a 42 qm das alte Feld; 88a. 2 a 92 qm das.; 89. 4 a 99 qm das.; 90. 5 a 83 qm das.; 2. 72. 3 ha 18 a 19 qm im alten Felde; 83. 3 a 94 qm der rauhe Grund; 140. 30 a 47 qm das.; 3. 85. 1 a 27 qm das alte Feld; 86. 70 a 05 qm daselbst.
(60.) Fenner, Paul (Johannes Sohn) zu Rörshain.
Gemarkung Rörshain: 2. 73. 53 a im alten Felde; 6. 76. 2 a 76 qm im Dorf; 69. 1 ha 01 a 56 qm daselbst.
(61.) George, Christoph (Georg Heinrichs Sohn), Ackermann zu Rörshain.
Gemarkung Rörshain: 1. 6. 52 a 52 qm die Wolfhainsäcker; 2. 113. 24 a 34 qm hinter den Gerichtswiesen.
(62.) Glinzer, Johann Georgs Frau, Katharina, geb. Fenner zu Niedergrenzebach.
Gemarkung Rörshain: 1. 72/23. 69 a 13 qm die Goldwiesenäcker; 2. 114. 30 a 27 qm hinter den Gerichtswiesen.
(63.) George, Wilhelm (Johannes Sohn) und Frau — jetzt Witwe — Anna Katharina, geb. Pfalzgraf zu Niedergrenzebach.
Gemarkung Rörshain: 1. 46. 27 a 80 qm bei den langen Aeckern; 76/54. 61 a 31 qm die Goldwiesenäcker.
(64.) Haner, Johannes zu Ziegenhain.
Gemarkung Rörshain: 1. 32. 68 a 08 qm die langen Aecker.
(65.) Heck, Johannes (Johannes Sohn) und 2te Frau Anna Elisabeth, geb. Feldbusch zu Rörshain.
Gemarkung Rörshain: 1. 2. 7 a 24 qm die Wolfhainsäcker; 3. 1 a 02 qm das.; 4. 37 a 61 qm das.; 7. 46 a 83 qm daselbst.
(66.) Hoffmeister, Rentmeisters Witwe, Marie Margarethe, geb. Luckhardt zu Ziegenhain.
Gemarkung Rörshain: 1. 8. 26 a 43 qm die Wolfhainsäcker; 11. 26 a 79 qm das.; 12. 28 a die Goldwiesenäcker; 15. 10 a 06 qm das.; 16. 1 a 19 qm das.; 17. 11 a 71 qm das.; 18. 4 a 56 qm das.; 19. 55 a 83 qm das.; 20. 64 qm das.; 21. 29 a 13 qm das.; 27. 30 a 94 qm die Harthäcker; 48. 47 a 19 qm bei den langen Aeckern; 9. 3 a 14 qm die Wolfhainsäcker; 10. 5 a 97 qm daselbst.
(67.) Käsinger, Johannes, Bäcker in London.
Gemarkung Rörshain; 1. 22. 66 a 11 qm die Goldwiesenäcker; 28. 30 a 94 qm die Harthäcker; 38. 41 a 38 qm bei den langen Aeckern.
(68.) Mathäus, Heinrich Wilhelm, Fahrbürger und Frau Elisabeth, geb. Schneider zu Ziegenhain.
Gemarkung Rörshain: 1. 30. 43 a 57 qm die langen Aecker; 37. 51 a 19 qm bei den langen Aeckern; 47. 79 a 69 qm daselbst.
(69.) Ochs, Johann Heinrich, Müller und Frau Anna Elisabeth, geb. Dörrbecker zu Rörshain.
Gemarkung Rörshain: 1. 75/26. 41 a 88 qm die Harthäcker; 43. 1 a 65 qm bei den langen Aeckern; 44. 52 a 21 qm das.; 2. 79. 56 a 30 qm im alten Felde; 80. 3 a 94 qm das.; 1. 13. 74 a 52 qm die Goldwiesenäcker; 14. 80 qm das.; 2. 111. 24 a 82 qm hinter den Gerichtswiesen.
(70.) Ochs, Johann Heinrich und Frau Anna Marie, geb. Stern zu Rörshain.
Gemarkung Rörshain: 3. 103. 29 a 61 qm das alte Feld; 104. 1 a 27 qm das.; 1. 62. 64 a 30 qm die Wolfhainsäcker; 63. 80 qm das.; 3. 99. 68 a 77 qm das alte Feld; 1. 61. 23 a 17 qm die Wolfhainsäcker; 4. 4. 49 a 22 qm die Bögenwiesen; 1. 60. 16 a 03 qm die Wolfhainsäcker: 64. 17 a 90 qm das.
(71.) Riebeling, Johannes, Schneider und Frau Anna Elisabeth, geb. Albert zu Rörshain.
Gemarkung Rörshain: 1. 70/5. 9 a 86 qm die Wolfhainsäcker; 71/5. 51 a 45 qm das.; 1. 25 a 83 qm das.; 6. 70. 6 a 68 qm im Dorf; 74. 1 a 19 qm das.
(72.) Siemon, Johannes, Schmied und Frau Martha Elisabeth, geb. Spannknebel zu Rörshain.
Gemarkung Rörshain: 2. 327/71. 75 a 90 qm im alten Feld; 1. 35. 17 a 90 qm bei den langen Aeckern.
(73.) Stecher, Bernhard zu Rörshain.
Gemarkung Rörshain: 2. 142. 4 a 95 qm der rauhe Grund; 143. 25 a 51 qm daselbst.

(74.) Stern, Andreas (Johannes Sohn) und Frau Elisabeth, geb. Glintzer zu Rörshain.

Gemarkung Rörshain: 3. 91. 8 a 41 qm das alte Feld; 92. 1 ha 55 a 44 qm das.; 93. 14 a 86 qm das.; 2. 81. 86 a 83 qm im alten Felde; 82. 7 a 46 qm der rauhe Grund.

(75.) Stuhlmann, Johann Heinrich, Butterführer und Frau Elisabeth, geb. Schwalm zu Rörshain.

Gemarkung Rörshain: 3. 73. 46 a 72 qm die Knechtsäcker; 75. 23 a 65 qm das.; 81. 1 a 11 qm das.; 82. 4 a 63 qm das.; ½ von 77. 4 a 68 qm das.

(76.) Völker, Burghard (Heinrichs Sohn) und Frau Anna Katharina, geb. Stern zu Rörshain.

Gemarkung Rörshain: 3. 83. 66 a 43 qm die Wolfhainswiesen; 2. 74. 46 a 56 qm im alten Felde; 1. 39. 49 a 22 qm bei den langen Aeckern; 40. 6 a 76 qm daselbst.

(77.) Völker, Johannes und Frau Anna Marie, geb. Stern zu Zeicherichsmühle bei Rörshain.

Gemarkung Rörshain: 1. 79/56. 14 a 78 qm in der Goldwiese; 29. 58 a 97 qm die langen Aecker; 31. 1 ha 01 a 43 qm das.; 36. 14 a 06 qm bei den langen Aeckern; 41. 33 a 45 qm das.: 42. 1 a 81 qm das.; 45. 25 a 83 qm das.; 3. 69. 5 a 75 qm der Wolfhainsacker; 70. 2 ha 12 a 28 qm das.; 1. 57. 1 a 27 qm die Goldwiesenäcker; 58. 1 ha 58 a 90 qm das.; 59. 1 a 49 qm das.; 67. 13 a 58 qm das.; 2. 75. 1 ha 02 a 54 qm im alten Felde; 76. 21 a 36 qm das.; 78. 18 a 69 qm das.; 3. 84. 1 ha 83 a 62 qm die Wolfhainswiesen; 1. 66. 20 a 66 qm die Goldwiesenäcker; 2. 77. 36 a 27 qm im alten Felde; 145. 79 a 69 qm die Kohlwiese; 143a. 77 a 03 qm der rauhe Grund; 144. 8 a 95 qm daselbst.

(78.) Völker, Johann Heinrich und Frau Marie Elisabeth, geb. George zu Rörshain.

Gemarkung Rörshain: 3. 72. 33 a 77 qm die Knechtsäcker; 74. 24 a 82 qm das.; 76. 12 a 25 qm das.; 4. 8. 34 a 47 qm die Höllwiesen; 3. ½ von 77. 4 a 67 qm die Knechtsäcker; 95. 96 qm das alte Feld; 96. 37 a 92 qm das.; 97. 69 a 89 qm daselbst.

(79.) Wüst, Heinrich zu Rörshain.

Gemarkung Rörshain: 3. 71. 63 a 60 qm der Hals.

(80.) Zeiß, Justus (Lorenz Sohn) Witwe, geb. Käsinger zu Ziegenhain.

Gemarkung Rörshain: 1. 33. 51 a 99 qm die langen Aecker; 34. 1 a 35 qm daselbst.

(81.) Ziegenhain, Stadtgemeinde.

Gemarkung Rörshain: 5. 3/1. 45 ha 82 a 88 qm der Zeigerich.

(82.) Fenner, Georg Heinrich's Kinder: Elise und Anna Elise und die Ehefrau desselben, Anna Katharina, geb. Schmidt zu Rückershausen.

a. Gemarkung Rückershausen: 8. 41. 22 a 13 qm Goldbachsäcker; 9. 52. 3 a 45 qm im Herzleid; 56. 17 a 47 qm das.; 49. 16 a 93 qm das.; 30. 43 a 63 qm das.; 8. 6. 20 a 17 qm Kappel'sche Beete; 18. 24 a 79 qm das.; 4. 79 a 67 qm das.; 10. 19 a 17 qm das.; 9. 20. 42 a 41 qm vor dem Eichholz; 4. 56. 26 a 63 qm vor dem Kuhn; 41. 21 a 25 qm das.; 18. 13 a 69 qm das.; 16. 22 a 59 qm das.; 24. 29 a 96 qm das.; 8. 116. 42 a 79 qm die Sandkaute; 104. 62 a 46 qm die Weihersäcker; 119. 18 a 81 qm die Sandkaute; 117. 98 a 83 qm die Sandkaute; 88. 21 a 87 qm Goldbachsäcker; 111. 49 a 49 qm die Sandkaute; 22. 13 a 02 qm Kappel'sche Beete; 70. 30 a 22 qm Goldbachsäcker; 140/65. 17 a 35 qm das.; 59. 81 a 54 qm das.; 6. 27. 49 a 01 qm das Heckersberger Feld; 41. 1 ha 06 a 01 qm das.; 29. 30 a 27 qm das.; 4. 104. 28 a 05 qm die oberen Hecken; 5. 63. 1 ha 39 a 07 qm des Struthfeld; 54. 23 a 18 qm im Schönbergsgrund; 75. 1 ha 26 a 44 qm das Struthfeld; 77. 31 a 56 qm das.; 4. 18 a 39 qm das Heckersberger Feld; 8. 32 a 44 qm das.; 26. 25 a 28 qm Burholz; 11. 27 a 62 qm das Heckersberger Feld; 6. 32. 58 a 16 qm das.; 37. 67 a 99 qm das.; 8. 50. 1 ha 18 a 58 qm Goldbachsäcker; 31. 33 a 87 qm das.; 37. 18 a 32 qm das.; 25. 24 a 96 qm das.; 9. 61/13. 3 a 31 qm vor dem Eichholz; 12. 43 a 74 qm das.; 4. 10. 13 a 07 qm vor dem Kuhn; 8. 93. 19 a 56 qm die Weihersäcker; 77. 74 a 84 qm Goldbachsäcker; 54. 12 a 12 qm das.; 4. 13. 2 a 28 qm vor dem Kuhn; 130. 31 a die Leimenäcker: 5. 31. 48 a 96 qm Burholz; 4. 93. 16 a 69 qm am Heidengrund; 117. 6 a 03 qm die oberen Hecken; 120. 6 a 84 qm das.; 121. 13 a 56 qm das.; 113. 21 a 18 qm das.; 5. 58. 1 ha 39 a 59 qm im Schönbergsgrund; 79. 24 a 73 qm das Struthfeld; 23. 76 a 14 qm Burholz; 6. 47. 1 ha 09 a 16 qm das Hekersbergerfeld; 48. 1 ha 60 a 30 qm das.; 9. 35. 19 a 10 qm im Herzleid; 8. 89. 8 a 18 qm Goldbachsacker; 143/126. 6 a 36 qm die Sandkaute; 4. von 161/87. 5 ha 99 a 28 qm am Heidengrund; 6. 1. 54 a 14 qm die Laetzerwiesen; 8. 101. 13 a 22 qm die Weihersäcker; 6. 23. 1 ha 78 a 21 qm im Bruch; 21. 18 a 71 qm das.; 19. 10 a 64 qm das.; 4. 3. 16 a 99 qm vor dem Kuhn; 7. 50. 3 a 05 qm im Dorf; 6. 8. 25 a 23 qm die Laetzerwiesen; 4. 101. 5 a 44 qm am Heidengrund; 102. 3 a 06 qm die oberen Hecken; 7. 68/37. 12 a 42 qm im Dorf; 69/37. 25 a 33 qm das.; 4. 70. 2 a 59 qm die Gemeindetheile.

b. Gemarkung Riebelsdorf: 7. 12. 1 ha 31 a 87 qm vor dem Eichholz; 20. von 104/32. 4 a 20 qm vor dem Strich.

(83.) Bender, Johannes (Johannes Sohn), Ackermann und Frau Anna Barbara, geb. Falk zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: N. 4. 34 a 60 qm die Eselstücke; 40a. 32 a 70 qm der Gern.

(84.) Bernhard, Ludwig, Schuhmacher und Frau Anna Katharina, geb. Muhl zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: P. 67d. 25 a 81 qm die Glankäcker; R. 111/13. 9 a 21 qm in der Käsinger Aue; 112/13. 21 a 82 qm daselbst.

(85.) Bock, Hans Claus, Ackermann und Frau Anna Sabine, geb. Dietrich zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: C, 49. 24 a 50 qm

auf dem Remmberg; N. 31. 23 a 79 qm vor'm Gern; D. 1. 87 a 98 qm der Gaulschinder; R. 62. 48 a 58 qm in der Käsinger Aue; N. 40r. 36 a 49 qm der Gern; 41. 1 a 05 qm daselbst.

(86.) Bock, Johannes (Joh. Heinrich's Sohn) und Frau Anna Elisabeth, geb. Dietz zu Holzburg.

Gemarkung Schrecksbach: C. 72. 1 ha 41 a 84 qm hinter'm Wäldchen; 73. 7 a 40 qm daselbst.

(87.) Kaufmann, Georg und Heinmöller, Hans Heinrich und Frau Marie Elisabeth, geb. Daub zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: R. ½ von 47, 48, 49. 49 a 06 qm in der Käsinger Aue.

(88.) Daub, Johann Justus (Johann Heinrich's Sohn), Ackermann zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: D. 52a. 15 a 11 qm in der Gungelbach; B. 97. 86 a 87 qm die Bollerswiesen; A. 213/141. 2 ha 24 a 51 qm das Roethefeld.

(89.) Dickhaut, Johann Jost (Johann Peter's Sohn), Müller zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: A. 112. 36 a 59 qm das Roethefeld; 113. 62 qm das.; B. von 2. 59 a 23 qm die Bur-Aue; E. 27. 14 a 80 qm die dunkele Hohlsgärten.

(90.) Diehl, Johann Jost's Frau, Anna Elisabeth, geb. Horn zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: P. 67a. 26 a 57 qm die Glanäcker.

(91.) Dietrich, Johann Heinrich und Frau Marie Elisabeth, geb. Schmidt zu Röllshausen.

Gemarkung Schrecksbach: A. 135a. 25 a 54 qm das Röthefeld; 135g. 25 a 54 qm das.; 135o. 39 a 46 qm daselbst.

(92.) Dörr, Hans Curth, Ackermann und Frau Anna Katharina, geb. Kurz zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: E. 24d. 03 a 42 qm der Lustgarten; 24g. 23 a 87 qm das.; P. 59. 54 a 81 qm der Klanggarten.

(93.) Friedrich, Johannes (Johann Heinrichs Sohn), Ackermann und Frau Anna Katharina, geb. Grein zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: A. 4. 6 a 29 qm unter dem Metzeberg; 154. 27 a 05 qm das Roethefeld; 157. 22 a 19 qm das.; F. 27a. 54 a 65 qm das.; O. 142a. 21 a 88 qm auf der Mittelburg; 145. 59 a 42 qm das.; A. 36. 6 a 44 qm unter dem Metzeberg; D. 232. 71 a 36 qm auf dem Kosstich; 240/101a. 65 a 42 qm die Sandwiesen.

(94 u. 95.) Geißel, Paul (Johann Peters Sohn) zu Holzburg.

a. Gemarkung Schrecksbach: D. 4. 2 ha 66 a 02 qm der Gaulschinder.

b. Gemarkung Holzburg: 10. 27. 5 a 17 qm die Rohrwiesen; von 28. 2 ha 21 a 71 qm daselbst; 2. 11. 80 a 02 qm das Struthfeld; 19. 84 a 14 qm das.; 7. 99 a 40 qm die Struth; 8. 1 ha 61 a 65 qm daselbst.

(96.) George, Friedrich, Landbriefträger und Frau Elisabeth, geb. Matheis zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: C. 41. 46 a 54 qm auf dem Remmberg; 42. 3 a 02 qm das.; O. 110. 52 a 98 qm am Holzapfelbäumchen.

(97.) Lang, Joh. Jost's Frau, Katharina, geb. Pfalzgraf zu Röllshausen.

Gemarkung Schrecksbach: A. 135. 25 a 53 qm das Roethefeld; 135f. 25 a 53 qm das.; 135g. 39 a 46 qm daselbst.

(98.) Glinzer, Hans Heinrich (Claus Heinrichs Sohn)- und Frau Anna Elisabeth, geb. Zöller zu Hof Trockenbach.

Gemarkung Schrecksbach: A. 170. bis 175. 5 ha 69 a 34 qm der Metzeberg; G. 3. 3 ha 00 a 22 qm der Metzebergergrund; 4. 8 a 99 qm das.; A. 176. 2 ha 54 a 25 qm der Metzeberg.

(99.) Glinzer, Johann George, Müller Erben und Glinzer, Eckhard (Sebastians Sohn) zu Röllshausen.

Gemarkung Schrecksbach: B. 105. 2 ha 30 a 70 qm die Bölkerwiesen.

(100.) Güldner, Johannes zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: F. 288/60. 63 a 17 qm vor der Galgenplatte; P. 128. 36 a 12 qm die Birnbaumsäcker; F. 22. 28 a 32 qm das Roethefeld; B. 96. 43 a 59 qm die Bollerwiesen; D. 86. 1 ha 09 a 15 qm das Hoheroth; O. 152. 2 ha 02 a 30 qm der Selegraben; 153. 1 a 15 qm das.; 154. 32 a 54 qm das.; Q. 112. 1 ha 64 a 43 qm die Bonnbett; F. 12. 34 a 29 qm bei den Zielbäumen; P. 127. 24 a 82 qm am Alsfelderweg; 129. 32 a 85 qm die Birnbaumsäcker.

(101.) Hahn, Konrad (Pauls Sohn), Ackermann zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: N. 16. 1 ha 33 a 81 qm die Hommelbett.

(102.) Heinmöller, Hans Heinrich, Ackermann und Frau Marie Elisabeth, geb. Daub zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: R. 92d. 37 a 87 qm hinter der Berf.

(103.) Hett, Heinrich, Leinweber und Frau Anna Christine, geb. Dickhaut zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: P. 67c. 25 a 81 qm die Glanäcker.

(104.) Hoos, Johannes (Claus Heinrichs Sohn), Ackermann und Frau Elisabeth, geb. Bock zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: E. 170a. 19 a 97 qm im Dorf; P. 139. 11 a 85 qm auf der Leid; 140. 2 a 77 qm daselbst.

(105.) Höpel, Johannes (Adams Sohn), Ackermann zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: N. 3. 33 a 81 qm die Eselstücke.

(106.) Kalbfleisch, Joh. Heinrich, Leinweber und Frau Martha Elisabeth, geb. Schmidt zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: P. 67h. 25 a 30 qm die Glanäcker; E. 24m. 23 a 86 qm der Lustgarten; P. 103. 29 a 15 qm am Alsfelderweg.

(107.) Lahr, Hans Heinrich, Ackermann und Frau Katharine, geb. Stumpf zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: D. 123. 20 a 92 qm das Hoheroth; F. 55. 19 a 97 qm das Roethefeld; O. 174. 33 a 81 qm die Eselsstücke; 175. 1 a 03 qm das.; T. 16. 33 a 49 qm in der Kieselbach; R. 11. 37 a 07 qm in der Kaisinger Aue; 12. 95 qm das.; 92f. 52 a 66 qm hinter der Berf.

(108.) Lang, Johann Heinrich (Sebastians Sohn) und Frau Anna Martha, geb. Hahn zu Röllshausen.

Gemarkung Schrecksbach: B. 1. 59 a 66 qm die Bur Aue.

(109.) Lauer, Johannes, Ackermann und Frau Anna Katharina, geb. Hovs zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: N. 22. 41 a 53 qm auf dem Berggan; R. 8. 76 a 53 qm in der Kaisinger Aue; A. 155. 28 a 64 qm das Roethefeld; A. 156. 21 a 08 qm das.; F. 186. 32 a 38 qm am tiefen Graben; 214. 56 a 08 qm das Wannefeld; 215. 72 qm das.; B. 131. 56 a 56 qm in den Erlen; E. 254/197. 25 a 23 qm der Forstgarten; N. 40g. 37 a 55 qm der Gern; 40h. 37 a 55 qm daselbst.

(110.) Lenz, Jacob, Krämer und Frau Marie Elisabeth, geb. Müller zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: B. 156. 33 a 81 qm die Korngärten.

(111.) Lenz, Johann Jost, Schuhmacher und Frau Martha Elisabeth, geb. Bock zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: P. 67i. 20 a 56 qm die Glanäcker; R. 92e. 46 a 70 qm hinter der Berf; P. 163. 27 a 36 qm der unterste Spatzenacker.

(112.) Mai, Johannes, Ackermann und Frau Anna Katharina, geb. Schmidt zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: B. 143. 18 a 37 qm die Korngärten; P. 67f. 25 a 30 qm die Glanäcker; P. 229. 46 a 38 qm auf der Heinerhöhe.

(113.) Metz, Joh. Heinrich (Wilhelms Sohn), Schneider und Frau Katharine Louise, geb. Siemon zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: N. 40f. 36 a 43 qm der Gern.

(114.) Müller, George Heinrich Witwe, Anna Barbara, geb. Eisenach zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: R. 42a. 19 a 33 qm in der Käsinger Aue; E. 24. 26 a 01 qm der Lustgarten.

(115.) Pfalzgraf, Hans Heinrich, Ackermann zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: D. 34a. 49 a 96 qm das Hoheroth; N. 6. 27 a 52 qm die Eselstücke; D. 46. 1 ha 03 a 02 qm in der Gungelbach.

(116.) Pfalzgraf, Joh. Jost (Johannes Sohn), Ackermann zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: N. 40n. 34 a 88 qm der Gern; 41b. 2 a 66 qm das.; 40q. 35 a 52 qm das.; 41a. 2 a 03 qm das.; E. 24o. 23 a 87 qm der Lustgarten; F. 230. 25 a 14 qm auf der Heinerhöhe.

(117.) Pfarrei Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: P. 16. 31 a 26 qm die Hesperwiesen; 19. 32 a 69 qm daselbst; 68. 5 a 25 qm die Glanäcker; A. 124. 23 a 31 qm das Roethefeld; E. 230,93d. 8 a 89 qm im Dorf.

(118.) Reidt, Johann Heinrich, Müller und Frau Anna Katharina, geb. Hölscher zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: D. 1a. 1 ha 55 a 92 qm der Gaulschinder; 32. 65 a 07 qm das Hoheroth; 67. 77 a 72 qm das.; D. 1b. 37 a 31 qm der Gaulschinder; 2. 25 a 14 qm das.; 3. 2 a 61 qm das.; P. 2. 18 a 06 qm die Lompenwiesen; A. 214/142. 2 a 41 qm das Roethefeld; 215/143. 25 a 32 qm daselbst.

(119.) Ritter, Hans Curth und Frau Elisabeth, geb. Pfalzgraf zu Röllshausen.

Gemarkung Schrecksbach: Hälfte von B. 2. 59 a 22 qm die Bur Aue.

(120.) Ritter, Johannes zu Röllshausen.

Gemarkung Schrecksbach: A. 188. 45 a 74 qm hinter dem Metze; 189. 3 a 56 qm daselb4; B. 96a. 43 a 59 qm die Volkerswiesen.

(121.) Ritter, Wilhelm, Auszüger zu Wasenberg.

Gemarkung Schrecksbach: O. 2. 47 a 01 qm Bachwiesen.

(122.) Schäfer, Hans Claus (Johannes Sohn) und Frau Anna Elisabeth, geb. Pfalzgraf zu Röllshausen.

Gemarkung Schrecksbach: C. 5. 3 ha 56 a 79 qm auf dem Remmberg; 6. 7 a 87 qm das.; 7. 1 a 89 qm daselbst.

(123.) Schmidt, Eckhard und Frau Katharina, geb. Stroh zu Röllshausen.

Gemarkung Schrecksbach: A. 194. 33 a 81 qm hinter dem Metzeberg; 195. 01 a 02 qm das.; 199. 29 a 59 qm das.; G. 37. 59 a 82 qm auf dem Buschhorn; C. 55. 1 ha 13 a 52 qm in der Gungelbach; 56. 10 a 90 qm das.; 57. 24 a 34 qm das.; 58. 32 a 22 qm das.; 59. 03 a 96 qm daselbst.

(124.) Schmidt, Johannes (Adams Sohn), Ackermann und Frau Anna Marie, geb. Daub zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: O. 68. 86 a 16 qm die Steinkaute; N. 8. 28 a 96 qm die Eselstücke.

(125.) Schmidt, Johann Heinrich, Ackermann und Frau Elisabeth, geb. Ritter zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: F. 46. 98 a 64 qm das Roethefeld; A. 180. 85 a 92 qm der Metzeberg; 181. 26 a 57 qm das.; 198. 13 a 84 qm hinter dem Metzeberg; 200. 19 a 33 qm das.; 177. 2 ha 70 a 87 qm der Metzeberg; 178. 7 a 40 qm das.; 179. 67 qm das.; N. 42. 72 a 87 qm auf dem Berggan; O. 164. 1 ha 23 a 30 qm auf der Mittelburg.

(126.) Schmidt, Joh. Heinrich, Tagelöhner und Frau — jetzt Witwe — Anna Katharina, geb. Riedling zu Schönberg.

Gemarkung Schrecksbach: B. 100a. 15 a 27 qm die Lichtwiesen; 100b. 03 a 98 qm das.; A. 110. 36 a 75 qm das Roethefeld; 111. 54 qm daselbst.

(127.) Schnell, Heinrich (Jacobs Sohn), Ackermann zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: F. 156. 76 a 53 qm das Wannefeld.

(128.) Schreiber, Johann Heinrich und Frau, Elisabeth, geb. Stroh und Brede (Johannes Frau), Anna Elisabeth, geb. Lang zu Röllshausen.

Gemarkung Schrecksbach: A. 24. 21 a 40 qm unter dem Metzeberg; 28. 62 a 21 qm daselbst.

(129.) Schuhl, Conrad, Schmied und Frau Anna Elisabeth, geb. Ruppel zu Röllshausen.

Gemarkung Schrecksbach: A. 135c. 25 a 53 qm das Roethefeld; 135i. 25 a 53 qm das.; 135p. 39 a 46 qm daselbst.

(130.) Schwab, Heinrich, Dienstknecht und Kaufmann, Georg, Schneider zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: N. 40e. 36 a 44 qm der Gern; 44. 1 a 27 qm daselbst.

(131.) Schwalm, Christoph Helwig, Schmied und Frau, Anna Kunigunde, geb. Baumgard zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: N. 40d. 35 a 16 qm der Gern; 43. 2 a 39 qm das.; 40i. 37 a 55 qm das.; R. 92b. 40 a 25 qm hinter der Berf.

(132.) Schwalm, George, Schuhmacher und Frau, Elisabeth, geb. Kohrell zu Röllshausen.

Gemarkung Schrecksbach: A. 135d. 38 a 34 qm das Roethefeld; 135m. 39 a 46 qm das.; 136a. 1 a 99 qm daselbst.

(134.) Siebert, Johann Heinrich und Frau Martha Elisabeth, geb. Schmidt zu Röllshausen.

Gemarkung Schrecksbach: A. 135b. 25 a 54 qm das Roethefeld; 135h. 25 a 54 qm das.; 135n. 39 a 46 qm daselbst.

(135.) Siebert, Johann Heinrich, Butterführer zu Schönberg.

Gemarkung Schrecksbach: A. 124a. 5 a 65 qm das Roethefeld; 135e. 25 a 54 qm das.; 135k. 25 a 54 qm das.; 136. 2 a 39 qm das.; 135l. 28 a 95 qm das.; 135p. 39 a 46 qm das.

(136.) Simon, Johann Heinrich (Johannes Sohn), Ackermann und Frau Martha Elisabeth, geb. Schwalm zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: P. 52. 47 a 49 qm die Ehlenwiesen; 103a. 29 a 16 qm am Alsfelderweg.

(137.) Spier, Isaak, Handelsmann zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: P. 67. 26 a 57 qm die Stadacker; E. 24n. 23 a 86 qm der Lustgarten.

(138.) Stroh, Johann George und Frau Anna Katharina, geb. Dietrich zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: O. 200. 57 a 67 qm vor der Herrneck; R. Itel von 47, 48 und 49. 49 a 06 qm in der Rasinger Aue.

(139.) Stumpf, Hans Heinrich, Ackermann und Frau Wilhelmine, geb. Lenz zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: N. 2. 31 a 90 qm die Eselstücke; 5. 28 a 64 qm daselbst; B. 119. 36 a 04 qm auf dem Himmerich; 119a. 8 a 35 qm das.; 125a. 4 a 45 qm in den Erlen; 125aa. 1 a 83 qm das.; E. 159. 2 a 44 qm im Dorf.

(140.) Stumpf, Heinrich (Andreas Sohn), Ackermann zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: N. 7. 29 a 27 qm die Eselstücke; 1. 35 a 56 qm das.

(141.) Stutz, Johannes, Wagner und Frau Anna Elisabeth, geb. Eisenach zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: P. 67g. 25 a 30 qm die Glanzäcker; N. 40. 33 a 57 qm der Gern; 43b. 3 a 98 qm das.

(142.) Treyß, Burghard (Adams Sohn), Bürgermeister und Frau Marie Elisabeth, geb. Simon zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: O. 146. 34 a 60 qm auf der Mittelburg; 176. 41 a 76 qm die Eselstücke; P. 176a. 34 a 64 qm die Mühlenrainsgarten; 156. 50 a 75 qm die Bachwiesen; N. 40c. 34 a 92 qm der Gern; 43a. 2 a 63 qm das.; E. 24f. 22 a 35 qm der Lustgarten.

(143.) Wecksser, Johannes, Wirth zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: N. 40k. 36 a 43 qm der Gern; 40l. 36 a 43 qm das.; R. 92g. 56 a 72 qm hinter der Berf.

(144.) Wecksser, Johann Adam (Burghards Sohn), Ackermann zu Schrecksbach.

Gemarkung Schrecksbach: P. 176. 34 a 64 qm der Mühlenraingarten; D. 78. 13 a 84 qm das Hoheroth.

(145.) Weigel, Johann Heinrich und Frau Elisabeth, geb. Fenner zu Röllshausen.

Gemarkung Schrecksbach: A. 182. 30 a 94 qm hinter dem Metzeberg; 183. 5 a 89 qm das.; 184. 37 a 23 qm das.; 185. 3 a 12 qm das.; 193. 54 a 65 qm das.; 197. 24 a 66 qm das.

(146.) 1) Weigel, Johann Heinrich und Frau Elisabeth, geb. Fenner, 2) Siebert, Joh. Heinrich und Frau Martha Elisabeth, geb. Schmidt, 3) Keßler, Joh. Heinrich und Frau Marie Elisabeth, geb. Fenner zu Röllshausen.

Gemarkung Schrecksbach: R. 92. 79 a 31 qm hinter der Berf; 92a 68 a 02 qm das.

(147.) Zöller, Johann George (gent. Specks-winkel), Gutsbesitzer und Frau Anna Elisabeth, geb. Fieser zu Röllshausen.

Gemarkung Schrecksbach: A. 196. 2 ha 20 a 67 qm hinter dem Metzeberg.

(148.) George, Wilhelm (Johannes Sohn) und Frau — jetzt Witwe — Anna Katharina, geb. Pfalzgraf zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Steina: 1. 2. 1 ha 06 a 89 qm Struthfeld.

(150.) Sudheim, Salomon, Kaufmann zu Cassel.

a. Gemarkung Merzhausen. 1) Verkoppelte Grundstücke, für welche die Abfindung in den Plänen 8a, 8c, 219a, 219b u. 261 enthalten ist: C. 75. 65 a 87 qm auf'm Ottenroth; 449. 35 a 96 qm am Gilsgraben; 451. 53 a 72 qm auf der Lunge; 523. 1 ha 00 a 41 qm im Huhnroth; 99. 68 a 41 qm auf die Ziegenhainer Straße stoßend; 115. 1 ha 18 a

53 qm der Stützelacker; 151. 4 ha 58 a 65 qm das Leimbacher Stück; 243. 1 ha 02 a 26 qm der unterste Scheidacker; 246. 2 ha 94 a 08 qm am Scheid; 251. 1 ha 00 a 19 qm das.; 262. 1 ha 06 a auf'm Scheid; 264. 56 a 94 qm die schwarzen Bette; 265. 1 ha 27 a 80 qm am Scheid; 266. 59 a 29 qm das.; D. 90. 2 ha 55 a 58 qm im Steinfeld; 94. 71 a 97 qm der Rübenacker; 96. 76 a 69 qm hinter der Ohrbach; 106. 2 ha 74 a 17 qm die Steinfeldsecke; 109. 1 ha 74 a 14 qm im Steinfeld; C. 267. 13 a 90 qm im Scheidfeld; D. 189. 61 a 24 qm in der Lanzel; C. 331. 50 a 91 qm die Auwiesen; D. 23. 1 ha 32 a 39 qm die Pfütschenwiesen; 28. 4 ha 55 a 61 qm die breite Wiese; 30. 2 a 71 qm das Hoftriesch; 33. 1 ha 14 a 38 qm die Hute.

2) Von der Verkoppelung ausgeschlossene Grundstücke: I. 76. 7 ha 34 a 30 qm der Junkernwald.

b. Gemarkung Willingshausen: 5. 42. 48 a 90 qm am obersten Windheim.

c. Gemarkung Gungelshausen: 4. 36. 49 a 74 qm am Scheid.

d. Gemarkung Leimbach: 5. 22. 47 a 44 qm auf'm Stützel.

(151.) Auffarth, Heinrich, und Auffarth, Sabine zu Ziegenhain.

Gemarkung Treysa: 4. 71. 13 a 59 qm die Mittel-Acker; 72. 62 a 38 qm das.; 73. 24 a 88 qm das.

(152.) Auffarth, Heinrich, Metzger zu Ziegenhain.

Gemarkung Treysa: 4. 69. 47 a 93 qm die Mittel-Acker.

(153.) Caille (Wilhelm's Frau), Gertrude, geb. Fink zu Ziegenhain.

Gemarkung Treysa: 4. 2. 23 a 59 qm der große Acker.

(154.) Crede, Balthasar (Hermanns Sohn), Lohgerber zu Treysa.

Gemarkung Treysa: 11. 61. 41 a 25 qm in der Aue.

(155.) Erxlebe, Adams Kinder zu Treysa: 1) Christian, 2) Elisabeth, 3) Gertrude Elisabeth, 4) Anna Christine, 5) Johann Heinrich, 6) Philipp Balthasar, 7) Paul.

Gemarkung Treysa: 11. 59. 42 a 31 qm in der Aue; 10. 74. 20 a 81 qm das.

(156.) Friauf, Johs. Kinder: 1) Marie Elisabeth, Ehefrau des Peter Henkel II., 2) Balthasar, 3) Wilhelmine, Ehefrau des Eckhardt Plannet, 4) Marie Elisabeth, 5) Johann Heinrich Friauf zu Treysa.

Gemarkung Treysa: 11. 32½. 35 a 48 qm in der Aue.

(157.) Haner, Heinrich, Blechschmieds Frau, Elisabeth, geb. Käsinger zu Ziegenhain.

Gemarkung Treysa: 4. 21. 58 a 44 qm hinter'm Entenfang.

(158.) Hebel, Philipp, Bierbrauer und Frau Anna Elisabeth, geb. Bechtel zu Ziegenhain.

Gemarkung Treysa: 4. 26½. 62 a 57 qm hinter'm Entenfang.

(159.) Helwig, Christoph, Metzger und Frau Anna Elisabeth, geb. Stübing zu Ziegenhain.

Gemarkung Treysa: 10. 57. 6 a 14 qm in der Aue; 58. 58 a 54 qm das.; 46. 35 a 45 qm das.; 4. 13. 04 a 94 qm der große Acker; 22. 18 a 29 qm hinter'm Entenfang; 39. 12 a 31 qm die Mitteläcker.

(160.) Kappauf, Friedrichs Frau, Henriette, geb. Kappauf zu Treysa.

Gemarkung Treysa: 10. 79. 18 a 08 qm in der Aue.

(161.) rc. Trottier's Frau, Marie Charlotte, geb. Käsinger zu Hanau.

Gemarkung Treysa: 10. 78. 39 a 42 qm in der Aue.

(162.) Kirchenkasten in Ziegenhain.

Gemarkung Treysa: 9. 58. 7 a 81 qm in der Aue; 59. 13 a 39 qm das.; 3. 15. 38 a 77 qm die Rudolphsaue; 4. 3. 20 a 19 qm der große Acker.

(163.) Ludwig, Conrad (Hartmann's Sohn), Lohgerber und Frau Charlotte, geb. Crede zu Treysa.

Gemarkung Treysa: 3. 3. 44 a 08 qm die Rudolphsaue; 4. 37 a 04 qm das.

(164.) Ludwig, Wiegand, Lohgerber und Frau Elisabeth geb. Crede zu Treysa.

Gemarkung Treysa: 10. 87. 40 a 57 qm in der Aue.

(165.) Möller, Conrad, Metzgers Frau, Katharina, geb. Knauf zu Treysa.

Gemarkung Treysa: 10. 42. 31 a 53 qm in der Aue.

(166.) Rothamel, George Arnold, Rechtsanwalt und Notars Frau, Martha Elisabeth, geb. Burghard zu Ziegenhain.

Gemarkung Treysa: 4. 23. 20 a 62 qm hinter'm Entenfang; 10. 61. 27 a 64 qm in der Aue; 4. 30. 97 a 01 qm hinter'm Entenfang.

(168.) Schindler, August, Schneider und Frau Anna Katharina, geb. Stübing zu Ziegenhain.

Gemarkung Treysa: 10. 56. 5 a 77 qm in der Aue; 55. 26 a 17 qm das.

(169.) Schlott, Johannes, Schneidermeister zu Ziegenhain.

Gemarkung Treysa: 4. 36. 8 a 82 qm die Mittel-Aecker; 33. 11 a 32 qm hinter'm Entenfang.

(170.) Stübing, Heinrich Wilhelm (Johannes Sohn), Bäckermeister zu Ziegenhain.

Gemarkung Treysa: 2. 12. 63 a 47 qm die Rudolphsaue; 4. 1. 37 a 64 qm der große Acker.

(171.) Stübing, Johannes, Metzger und Wirth zu Ziegenhain.

Gemarkung Treysa: 3. 13. 23 a 55 qm die Rudolphsaue; 14. 13 a 14 qm das.

(172.) Crede, Heinrichs Frau, Gertrude, geb. Stumpf zu Treysa.

Gemarkung Treysa: 10. 88. 40 a 87 qm in der Aue.

(173.) Weber, Justus, und Frau — jetzt Witwe — Anna Katharina, geb. Völker zu Ziegenhain.

Gemarkung Treysa: 4. 18. 52 a 82 qm hinter'm Entenfang.

(174.) Winkelstern, Johann Heinrich, Gastwirth und Frau Elise, geb. Spohr zu Ziegenhain.

Gemarkung Treysa: 4. 74. 8 a 77 qm die Mittel-Aecker; 75. 42 a 42 qm das.; 76. 2 a 52 qm das.

(175.) Zeiß, Justus (Lorenz Sohn), Witwe zu Ziegenhain.

Gemarkung Treysa: 4. von 4. 24 a 18 qm der große Acker.

(176.) Abraham, Abraham, und Abraham, Scholum zu Treysa.

Gemarkung Ziegenhain: D. 40. 57 a 63 qm die Keilwiesen in der Aue.

(177.) Arnold, Wilhelm, Mühlenbesitzer zu Loshausen.

Gemarkung Ziegenhain: K. 12. 33 a 93 qm am Junkholz.

(178.) Asteroth, Christian, Bäcker und Frau Anna Elisabeth, geb. Mai zu Treysa.

Gemarkung Ziegenhain: E. 63. 34 a 46 qm die Stockwiesen.

(179.) Aubel, Conrad, Katasteramtsgehülfe zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 185. 11 a 93 qm das Rottland; C. 409. 4 a 63 qm auf dem Fünften; 356. 11 a 64 qm auf der langen Wiese; 357. 11 a 63 qm das.; 66. 10 a 84 qm am grünen Wege; 67. 10 a 92 qm das.; 380. 22 a 85 qm auf dem Fünften.

(180.) Aubel, Friedrich, Schneidermeister und Frau Marie, geb. Fenner zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 92. 11 a 93 qm das Rottland; C. 353. 6 a 20 qm auf der langen Wiese; B. 98. 18 a 54 qm auf dem Kimmentriesch; N. 1. 30 a 79 qm auf der Kopp.

(181.) Auffarth, Heinrich, Stadtschreiber und Frau Johanna Franziska, geb. Claus zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 118. 11 a 93 qm das Rottland; D. 229. 5 a 27 qm auf der Schaar; M. 20. 6 a 01 qm die Treysaertheile; 21. 1 a 85 qm das.; 23. 5 a 09 qm das.; 22. 1 a 43 qm das.; 15. 20 a 96 qm das.; 18. 2 a 27 qm das.; 19. 5 a 97 qm daselbst; D. 224. 4 a 26 qm auf der Schaar; 223. 52 qm daselbst.

(182.) Auffarth, Heinrich (Georg's Sohn), Metzgermeister und erste Frau Marie Amalie, geb. Fenner.

Gemarkung Ziegenhain: P. 209. 11 a 93 qm das Rottland; O. 23. 16 a 71 qm das Bährenfeld; 26. 21 a 88 qm das.; 126. 17 a 50 qm das Richardshainsfeld; C. 275. 43 a 73 qm am Hain, hinter'm Schloß; D. 230. 8 a 29 qm auf der Schaar; C. 216. 30 a 31 qm bei den Gerichtsbäumen; 74. 34 a 31 qm am grünen Wege; 75. 10 a 44 qm daselbst.

(183.) Bättenhausen, George, Schullehrer und Frau Margarethe, geb. Haner zu Obergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: K. 50. 37 a 97 qm am Junkholz; 51. 1 a 27 qm daselbst.

(184.) Bechtel, Johannes, Amtsexpedient und Frau Marie, geb. Haner zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 40. 11 a 93 qm das Rottland; C. 77. 24 a 98 qm am grünen Wege; D. 129. 13 a 98 qm an der Grenzebach; C. 181b. 19 a 60 qm am Hain, hinter'm Schloß; B. 64. 22 a 37 qm bei den sauren Wiesen; C. 284. 11 a 55 qm auf dem Fünften; 112. 13 a 82 qm das.; 231. 31 a 30 qm am Hain, hinter'm Schloß; 283. 54 a 97 qm auf dem Fünften; D. 132. 24 a 34 qm vor'm Treysaer-Schlag; 228. 3 a 74 qm auf der Schaar; C. 176. 20 a 88 qm auf den nassen Aeckern; 181. 19 a 61 qm am Hain, hinter'm Schloß; 76. 24 a 18 qm am grünen Weg; 181a. 19 a 60 qm am Hain, hinter'm Schloß.

(185.) Battenberg, Johannes, Butterführer und Frau Anna Elisabeth, geb. Steinbrecher zu Schönborn.

Gemarkung Ziegenhain: E. 84. 41 a 23 qm die Stockwiesen; 19. 19 a 87 qm unterm Fünften.

(186.) Becker, Eckhard zu Treysa.

Gemarkung Ziegenhain: D. 28. 37 a 49 qm die Keilwiesen in der Aue.

(187.) Borchard, Wilhelm, Kaminfeger und Frau Marie, geb. Bartholmai zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 181. 11 a 93 qm das Rottland; C. 420. 12 a 89 qm auf dem Fünften; H. 3. 30 a 31 qm am Casseler Schlag; C. 191. 6 a 76 qm bei den Gerichtsbäumen; 192. 4 a 79 qm das.

(188.) Böffer, Elise Wilhelmine zu Lennep in Westfalen.

Gemarkung Ziegenhain: C. 308. 23 a 17 qm auf dem Fünften; 237. 21 a 52 qm am Hain, hinter'm Schloß; D. 335/158. 25 a 67 qm auf der Schneidemühle; 159. 20 qm daselbst.; 222. 10 a 60 qm auf der Schaar; M. 142. 28 a 66 qm die neuen Gärten; C. 309. 7 a 32 qm auf dem Fünften; 310. 3 a 46 qm das.; 311. 3 a 46 qm das.; 312. 7 a 46 qm daselbst.

(189.) Böffer, Heinrich, Kaufmann zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 174. 11 a 93 qm das Rottland; C. 392. 20 a 19 qm auf dem Fünften; 391. 1 a 27 qm das.; M. 59. 40 a 91 qm das Lochtriesch; 58. 1 a 19 qm das.; 60. 28 a 34 qm das.; 61. 5 a 75 qm das.; F. 183. 56 qm in der Festung; D. 285. 2 a 68 qm auf der Schaar; M. 191/13. 8 a 79 qm die Treysaer Theile; 16. 4 a 59 qm das.; 17. 8 a 73 qm daselbst.

(190.) Böffer, Heinrich, Schreiners Erben: Johannes, Werner und Elise Böffer zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 12. 11 a 93 qm das Rottland; D. 88. 4 a 02 qm hinter'm Schloß; 86. 5 a 96 qm das.; M. 157. 3 a 98 qm die neuen Gärten; C. 234. 17 a 36 qm am Hain, hinterm Schloß; 233. 18 a 06 qm daselbst.

(191.) Branner, Balthasar jun., Lohgerber zu Treysa.

Gemarkung Ziegenhain: D. 65. 10 a 22 qm die Keilwiesen in der Aue.

(192.) 1) Branner, Balthasar I. und
2) Henkel, Werner, je zum ideellen ¼tel;
3) Möller, Johannes, Bäcker und Wirth zur ideellen Hälfte, sämmtlich zu Treysa.

Gemarkung Ziegenhain: D. 312/41. 42 a 88 qm die Keilwiesen in der Aue; 313/42. 43 a 35 qm das.

(193.) Briehm, Johannes, und Corell, Werner zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: J. 96. 68 a 55 qm in der Struth.

(194.) Briehm, Johannes und Frau Marie, geb. Reidt zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 152. 11 a 93 qm das Rottland; B. 105. 14 a 22 qm auf dem Kimmertriesch; C. 147. 13 a 42 qm bei'm Entenfang; 79. 5 a 97 qm am grünen Wege; 80. 6 a 44 qm das.; 81. 18 a 22 qm das.; B. 106. 13 a 88 qm auf dem Kimmertriesch; E. 108. 13 a 13 qm die Stockwiesen; 109. 2 a 29 qm daselbst.

(195.) Caille, Wilhelm's Frau, Gertrude, geb. Kial zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 169. 11 a 93 qm das Rottland; N. 73. 8 a 83 qm auf dem Heegerstriesch; C. 118. 18 a bei den Gerichtsbäumen; 257. 9 a 74 qm an der Grenzebach.

(196.) Claus, Burghard und Frau Louise, geb. Thebs zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 258. 11 a 93 qm das Rottland; M. 172 8 a 95 qm die Seilbach; D. 225. 5 a 11 qm auf der Schaar; 226. 7 a 78 qm das.; 195. 7 a 30 qm daselbst.

(197.) Corell, Magnus, Gutsbesitzer, und Frau Marie Elisabeth, geb. Keller zu Ransbach.

Gemarkung Ziegenhain: K. 66. 73 a 88 qm am Judholz.

(198.) Corell, Werner, Schreinermeister zu Ziegenhain zu ideellen $\frac{7}{12}$tel und dessen Kinder: a. Anna Margaretha, b. Anna Elisabeth, c. Anna Katharina, d. Katharina Elisabeth zu ideellen $\frac{5}{12}$tel.

Gemarkung Ziegenhain: P. 74. 11 a 93 qm das Rottland; E. 77. 23 a 87 qm die Stockwiesen; 78. 1 a 99 qm das.; 79. 4 a 10 qm das.; D. 97. 5 a 11 qm hinter'm Schloß; O. 103. 35 a 40 qm das Richardhainsfeld; E. 40. 7 a 24 qm unter'm Fünften; C. 412. 11 a 71 qm daselbst; D. 111. 28 a 82 qm hinter'm Schloß.

(199.) Crebe, Balthasar, Lohgerber zu Treysa.

Gemarkung Ziegenhain: D. 311/38a. 19 a 56 qm die Keilwiesen in der Aue; 44a. 10 a 06 qm daselbst.

(200.) Crebe, Johannes (Hermann's Sohn), Lohgerber zu Treysa.

Gemarkung Ziegenhain: D. 11. 39 a 26 qm die Keilwiesen in der Aue.

(201.) Daub, Conrad, und Frau — jetzt Witwe — Anna Katharina, geb. Schmidt zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: B. 94. 16 a 87 qm auf dem Kimmentriesch.

(202.) Dietz, Franz Witwe, Julie, geb. Keßler zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 253. 11 a 93 qm das Rottland; 57. 11 a 94 qm das.; 67. 11 a 93 qm das.; B. 88. 20 a 35 qm im Loch; C. 304. 32 a 97 qm auf dem Fünften; 320. 23 a 01 qm das.; O. 12. 18 a 20 qm das Bärenfeld; M. 125. 60 a 46 qm die neuen Gärten; N. 10. 25 a 46 qm auf dem Molkenborn; 78. 7 a 24 qm auf dem Heegerstriesch; C. 381a. 2 a 98 qm auf dem Fünften; 401. 2 a 13 qm das.; 402. 1 a 97 qm das.; P. 177. 5 a 97 qm das Rottland; 188a. 5 a 97 qm das.; H. 282/72. 24 a 85 qm in der Obergasse; 281/70. 3 a 27 qm daselbst.

(203.) Dietz, Hans Claus (Hans Claus Sohn) und Frau Anna Elisabeth, geb. Stroh zu Loshausen zum ideellen $\frac{1}{2}$tel und Schmitt, Erasmus (Johann Heinrich's Sohn) zu Zella zu ideellen $\frac{1}{2}$tel.

Gemarkung Ziegenhain: L. 91a. 52 a 21 qm auf'm Ring.

(204.) Dietz, Johannes zu Gungelshausen.

Gemarkung Loshausen: 1. 1. 30 a 23 qm in den Eichwiesen.

(205.) Dietzel, Heinrich (Heinrich's Sohn), Gastwirth zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 107. 11 a 93 qm das Rottland; C. 217. 29 a 83 qm bei den Gerichtsbäumen; D. 110. 12 a 89 qm hinter'm Schloß; M. 107. 11 a 93 qm am Ring; C. 279. 49 a 22 qm am Hain, hinter'm Schloß; 280. 40 qm das.; 282. 15 a 95 qm das.; D. 279. 4 a 95 qm auf der Schaar; C. 281. 7 a 48 qm am Hain, hinter'm Schloß; 276. 11 a 08 qm daselbst.

(206.) Dietzel, Hermann Philipp und Frau Gertrude, geb. Wehr zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 202. 11 a 93 qm das Rottland; C. 415. 4 a 34 qm auf dem Fünften; N. 62. 3 a 02 qm die Heegerstriesch wiesen.

(207.) Dörr, Friedrich (Heinrich's Sohn) und Frau Martha Elisabeth, geb. Ochs zu Rörshain.

Gemarkung Ziegenhain: O. 115. 44 a 31 qm das Richardhainsfeld.

(208.) Dietzel, Justus, Maurermeister und Frau Katharina, geb. Mengel zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 223. 11 a 93 qm das Rottland; A. 147. 13 a 90 qm die sauern Wiesen; N. 61. 7 a 24 qm die Heegerstriesch wiesen; B. 86. 9 a 90 qm im Loch; 87. 10 a 38 qm daselbst.

(209.) Dörrbecker, Valentin zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 11. 11 a 93 qm das Rottland; A. 60. 20 a 18 qm in den Steinen; 59. 14 a 46 qm daselbst; C. 89. 13 a 20 qm auf dem Fünften; O. 55. 20 a 60 qm die Schulzenäcker; N. 64. 11 a 93 qm die Heegerstriesch wiesen; 63. 4 a 14 qm das.; D. 108. 35 a 26 qm hinter'm Schloß.

(210.) Otto, Conrad Valentin zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 55. 11 a 93 qm das Rottland; G. 12. 13 a 66 qm die Stockwiesen; J. 61. 73 a 40 qm die Schanze; C. 211. 18 a 69 qm bei den Gerichtsbäumen.

(211.) Dreydorf, Werner, Bürgermeister und Frau Louise, geb. Boher zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 225. 11 a 93 qm das Rottland; C. 265. 44 a 37 qm am Hain, hinter'm Schloß; 264. 46 a 24 qm das.; 263. 9 a 11 qm das.; 302. 9 a 90 qm auf dem Fünften; 303. 27 a 49 qm das.; 315. 18 a 54 qm das.; 316. 22 a 53 qm das.; G. 13. 11 a 93 qm die Stockwiesen.

(212.) Dülfer, Georg's Witwe, geb. Fechter zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 216. 11 a 93 qm das Rottland; C. 101. 22 a 37 qm auf dem Fünften; 100. 20 a 03 qm das.; 314. 9 a 35 qm daselbst.

(213). Dülfer, Joh. Jost (Conrad's Sohn) zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: O. 30. 19 a 49 qm das Bärenfeld; 137. 36 a 59 qm das Richardhainsfeld; K. 30. 40 a 91 qm am Junkholz; 32. 40 a 59 qm daselbst.

(214.) Dülfer, Justus, Schreinermeister, und Frau Anna Elisabeth, geb. Iber, zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 160. 11 a 93 qm das Rottland; E. 42. 18 a 69 qm unter'm Fünften; 29. 11 a 55 qm das.; 30. 30 a 15 qm daselbst.

(215.) Dülfer, Conrad's Witwe, Martha, geb. Lohmann zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: H. 41. 19 a 39 qm in der oberen Gasse; 42. 36 qm das.; 40. 7 a 60 qm in der Obergasse; 39. 1 a 63 qm das.; 38. 3 a 54 qm das.; P. 25. 11 a 93 qm das Rottland; C. 319. 5 a 59 qm auf dem Fünften; 414. 4 a 32 qm das.; 3. 22 a 69 qm auf dem Pfütschentriesch.

(216.) Dülfer, Sebastian und Frau Marie, geb. Schmidt zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: E. 36. 3 a 06 qm unter'm Fünften; 37. 3 a 26 qm das.; P. 195. 11 a 93 qm das Rottland; 65. 17 a 44 qm das.; 66. 17 a 44 qm das.; D. 186. 2 a 21 qm auf der Schaar.

(217.) Ebert, Hermann, Dr med. zu Großröhrsdorf.

Gemarkung Ziegenhain: J. 63a. 27 a 64 qm die Kaltebadswiese; G. 114b. 6 a 62 qm in der Vorstadt; J. 55b. 2 a 02 qm die Schanze; 56b. 42 qm das.; 54b. 24 qm das.; 53b. 36 qm daselbst.

(218.) Ehl, Johannes (Johannes Sohn) und Frau Anna Margaretha, geb. Maurer, zu Rörshain.

Gemarkung Ziegenhain: B. 8. 26 a 85 qm die Küchenäcker; O. 9. 9 a 78 qm das Bärenfeld; E. 112/6. 37 a 11 qm am Fünften; 7. 1 a 45 qm unter'm Fünften; 111/6. 38 a 58 qm am Fünften.

(219.) Euler, Hans Heinrich, Ackermann und Frau Anna Katharina, geb. Schmidt zu Ascherode.

Gemarkung Ziegenhain: M. 73. 20 a 66 qm das Lochtriesch; 72. 12 a 65 qm das.; 71. 3 a 60 qm das.; 2. 73 a 41 qm die Lämmerweide; 197/40. 97 a 33 qm daselbst.

(220.) van Eyndhoven, Jean zu Ascherode.

Gemarkung Ziegenhain: D. 329/148a. 13 a 48 qm die Schleußewiesen; M. 41. 64 a 93 qm die Lämmerweide.

(221.) Die Erben des Opfermann, Johannes und Frau Elisabeth, geb. Mengel zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 204. 5 a 97 qm das Rottland; 205. 5 a 97 qm das.; C. 32. 16 a 35 qm auf dem Pfütschentriesch; 209. 20 a 66 qm bei den Gerichtsbäumen; 384. 50 a 34 qm auf dem Fünften; B. 111. 24 a 02 qm auf dem Kimmentriesch; D. 238. 7 a 62 qm auf der Schaar; 239. 10 a 22 qm das.; B. 70. 35 a 80 qm im Steinmahl; C. 90. 49 a 22 qm auf dem Fünften; B. 63. 26 a 31 qm bei den sauern Wiesen; P. 203. 11 a 93 qm das Rottland; C. 105. 14 a 54 qm auf dem Fünften; 104. 23 a 49 qm das.

(222.) Fenner. Claus Heinrich (Conrads Sohn) und Frau Barbara Elisabeth, geb. Hoos zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: N. 23. 16 a 23 qm auf dem Steinmal; O. 33. 88 a 62 qm am Wolfshain; 39. 19 a 65 qm das.; 41. 39 a 62 qm das.; 90. 46 a 38 qm das Richardhainsfeld; J. ⅟₄tel von 80. 13 a 62 qm am Junkholz; K. 72. 51 a 86 qm vor der Struth.

(223.) Fenner, Claus Heinrich (Hans Claus Sohn) und Frau, Anna Marie, geb. Hoos, zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: O. 34. 44 a 15 qm am Wolfshain; 82. 35 a 80 qm auf dem Lembusch; 117. 47 a 17 qm das Richardhainsfeld; 120. 1 ha 15 a 11 qm das.; 150. 44 a 15 qm am Galgenberg; 151. 27 a 37 qm das.; 189. 35 a 56 qm am Rappelsberg; K. 35. 56 a 30 qm am Junkholz; M. 101. 57 a 32 qm am Sang.

(224.) Fenner. Claus Heinrich (Helwig's Sohn), Bäcker, und Frau Anna Elisabeth, geb. Klippert zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 238. 11 a 93 qm das Rottland; D. 281. 3 a 86 qm auf der Schaar; 77. 25 a 14 qm an der Grenzebach; C. 72. 23 a 33 qm am grünen Wege; M. 99. 55 a 98 qm am Sang; 30. 7 a 86 qm die Treysaer Theile; C. 223. 7 a am Hain, hinter'm Schloß; 224. 6 a 60 qm das.

(225.) Fenner, Conrad (Johann Jost's Sohn) und Frau Dorothea, geb. Ochs zu Schönborn.

Gemarkung Ziegenhain: D. 57. 19 a 33 qm an der Grenzebach; K. 16a. 48 a 71 qm am Junkholz; L. 91. 52 a 20 qm auf'm Ring; 92. 17 a 71 qm das.

(226.) Fenner, Conrad Wilhelm Heinrich (Heinrich's Sohn), Metzger und Frau Katharine Wilhelmine, geb. Auel zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 30. 11 a 93 qm das Rottland; G. 114. 6 a 63 qm in der Vorstadt; J. 55. 2 a 03 qm die Schanze; 56. 58 qm das.; 54. 34 qm das.; 53. 50 qm daselbst.

(227.) Fenner, Heinrich's Witwe, Anna Elisabeth, geb. Helwig zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: C. 19. 22 a 31 qm auf dem Pfütschentriesch; 18. 4 a 55 qm das.; D. 71. 31 a 40 qm an der Grenzebach; G. 19. 3 a 46 qm das.; 20. 3 a 86 qm das.; C. 92. 12 a 99 qm auf dem Fünften; 92a. 13 a 01 qm das.; 51. 32 a 97 qm auf den Pfadäckern; 169. 11 a 32 qm auf den nassen Aeckern; D. 254. 32 qm vor'm Postschlag; 255. 52 a 84 qm daselbst.

(288.) Fenner, Heinrich Valentin, Bäckermeister, und Frau Christine, geb. Stübing zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: C. 87. 21 a 68 qm auf dem Fünften; O. 95. 27 a 58 qm das Richard-

hainsfeld; G. 10. 17 a 04 qm die Stockwiesen; N. 57. 40 a 25 qm die Heegerstrieschwiesen; 88. 36 a 75 qm die Thonwiesen; M. 193/37. 19 a 45 qm die Treysaer-Theile; B. 89. 45 a 86 qm im Bach; N. 26. 31 a 25 qm auf dem Molkenborn; C. 410. 7 a 32 qm auf dem Fünften; N. 55a. 12 a 09 qm die Heegerstrieschwiesen; P. 165. 11 a 93 qm das Rottland; 33. 11 a 93 qm das.; B. 99. 22 a 37 qm auf dem Kimmentriesch.

(229.) Fenner, Johann Georg, und Frau Anna Katharina, geb. Glintzer zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: B. 92. 27 a 32 qm auf dem Kimmentriesch; 97. 27 a 01 qm das.; 101. 48 a 21 qm das.; 102. 64 qm das.; 129. 1 ha 31 a 04 qm in der Dreispitze; O. 35. 54 a 49 qm am Wolfshain; 36. 17 a 66 qm das.; 140. 28 a 48 qm das Richardshainsfeld; J. ½ von 80. 27 a 24 qm am Junkholz; 22. 61 a 47 qm am Sang; 23. 60 qm das.; K. 26. 45 a 70 qm das.; 27. 1 a 08 qm das.

(230.) 1) Fenner, Johann George;
2) Hoos, Johann Heinrich, und Frau Marie Elisabeth, geb. Freund;
3) George, Helwig, und Frau Anna Elisabeth, geb. Glintzer zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: N. 48. 75 a 73 qm die breiten Heckenwiesen.

(231.) Fischer, Charlotte zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: D. 105. 39 a 73 qm hinter'm Schloß; 62. 71 a 75 qm die Keilwiesen in der Aue; G. 4. 6 a 52 qm die Stockwiesen; 6. 13 a 74 qm das.; D. 106. 15 a 71 qm hinter'm Schloß.

(232.) Fischer, Carl Ludwig, Apotheker zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 245. 11 a 93 qm das Rottland; M. 94. 95 a 37 qm vor'm Schaargraben; 95. 10 qm das.

(233.) Fenner, Conrad, Lohgerber zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: C. 129. 32 a 81 qm bei'm Entensang.

(234.) George, Claus Heinrich, und Frau Anna Elisabeth, geb. Maurer zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: N. 71. 19 a 49 qm auf dem Heegerstriesch; 77. 68 a 34 qm das.; 106. 56 a 72 qm auf den Thon; D. 309/38. 16 a 65 qm die Keilwiesen in der Aue; 310/38. 1 a 07 qm das.; 44. 40 a 75 qm das.; K. 69. 65 a 63 qm vor der Struth; C. 99. 35 a 26 qm auf dem Fünften.

(235.) George, Claus Heinrich I. und Frau Anna Katharine, geb. George zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: J. 88. 93 a 91 qm die Hellemswiesen; 89. 16 a 03 qm das.; 90. 1 a 59 qm daselbst.

(236.) George, Claus Heinrich II. (Maurer's Erben) zu Niedergrenzebach und Glintzer, Claus Heinrich zu Hof Trockenbach.

Gemarkung Ziegenhain: J. 79. 1 ha 60 a 40 qm am Junkholz.

(237.) George, Christoph (Georg Heinrich's Sohn), Ackermann zu Rörshain.

Gemarkung Ziegenhain: O. 42. 17 a 56 qm am Wolfshain; 43. 24 a 74 qm das.; 122. 18 a 06 qm das Richardhainsfeld; 152. 12 a 25 qm am Galgenberg; 86. 48 a 84 qm auf dem Lembusch; 153. 15 a 43 qm am Galgenberg.

(238.) George, Hans Claus (Johannes Sohn) zu Wasenberg.

Gemarkung Ziegenhain: M. 90. 29 a 83 qm am Ring; 107a. 10 a 92 qm das.

(239.) George, Helwig (Johann Heinrich's Sohn) und Frau Anna Elisabeth, geb. Glintzer zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: C. 4. 20 a 88 qm auf dem Pfütschentriesch; O. 40. 27 a 52 qm am Wolfshain; 53. 47 a 89 qm die Schulzenäcker; 61. 72 a 69 qm auf der Kopp; 107. 63 a 48 qm das Richardhainsfeld; 111. 51 a 07 qm das.; 129. 38 a 66 qm das.; 196. 58 a 49 qm am Rappelsberg; J. 16. 45 a 70 qm am Sang; 17. 1 a 87 qm das.; K. 16. 48 a 71 qm am Junkholz.

(240.) Glintzer, Johann Georg, und Frau Katharina, geb. Fenner zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: O. 68. 72 a 55 qm auf der Kopp; 104. 33 a 49 qm das Richardhainsfeld; 110. 30 a 94 qm das.; 123. 11 a 06 qm das.; 139. 79 a 15 qm das.; K. 15. 43 a 73 qm am Junkholz; J. 86. 73 a 03 qm die Helkemswiesen; 86a. 1 a 11 qm das.

(241.) George, Johannes (Wilhelm's Sohn), Ackermann und Leinweber und Frau Martha Elisabeth, geb. George zu Steina.

Gemarkung Ziegenhain: K. 60. 48 a 21 qm am Junkholz; 59. 4 a 87 qm das.; 71. 44 a 05 qm vor der Struth; 89. 50 a 79 qm die dörre Wiese; 88. 7 a 24 qm das.; 90. 17 a 90 qm das.

(242.) George, Johann Heinrich (Johannes Sohn) zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: O. 11. 25 a 30 qm das Bärenfeld; 130. 17 a 50 qm das Richardhainsfeld; K. von 53. 17 a 55 qm am Junkholz; von 54. 18 a 64 qm das.; von 55. 28 a 97 qm das.; von 58. 8 a 28 qm das.; 65. 1 ha 17 a 77 qm das.; 68. 30 a 94 qm vor der Struth.

(243.) George, Johann Heinrich, Wagner und Frau Anna Elisabeth, geb. George zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 154. 11 a 93 qm das Rottland; G. 5. 20 a 96 qm die Stockwiesen.

(244.) George, Wilhelm (Johannes Sohn) und Frau, jetzt Witwe, Anna Katharina, geb. Pfalzgraf zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: N. von 94. 48 a 92 qm auf dem Thon; von 100. 7 a 48 qm das.; 107a. 39 a 93 qm das.; O. 17. 25 a 62 qm das Bärenfeld; 76. 41 a 05 qm auf dem Lembusch; 81. 35 a 56 qm das; 84. 50 a 75 qm das.; 138. 36 a 12 qm das Richardhainsfeld; 148. 53 a 86 qm am Galgenberg; K. 64. 1 ha 42 a 97 qm am Junkholz; von 83. 44 a 58 qm die untern Acker.

(245.) Gerlach, Adolph, Ackermann, und Frau Henriette Christiane, geb. Luckhard zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 220. 11 a 93 qm das Rottland; N. 104. 14 a 16 qm auf dem Thon; C. 306. 12 a 89 qm auf dem Fünften; 305. 11 a 24 qm das.; 387. 31 a 10 qm das.; 307. 14 a 62 qm das.; 389. 32 a 60 qm das.; 262. 32 a 28 qm am Hain, hinter'm Schloß; B. 3. 14 a 92 qm die Küchenäcker; K. 10. 34 a 78 qm am Junkholz; C. 111. 19 a 25 qm auf dem Fünften; B. 2. 14 a 85 qm die Küchenäcker; A. 64. 29 a 99 qm in den Steinen; 63. 24 a 68 qm das.; B. 10. 18 a 38 qm die Küchenäcker; 76. 38 a 09 qm im Steinmahl; 77. 1 a 51 qm das.; C. 47. 33 a 77 qm auf den Pfadäckern; 46. 8 a 65 qm das.; 58. 13 a 90 qm am grünen Wege; O. 180. 68 a 81 qm am Rappelsberg; N. 99. 54 a 02 qm auf dem Thon; J. 47. 7 a 08 qm vor'm Postschlag; B. 9. 14 a 16 qm die Küchenäcker; A. 62. 25 a 99 qm in den Steinen; 61. 19 a 87 qm das.

(246.) Die Erben des Gerlach, George, Bierbrauer und Frau.

Gemarkung Ziegenhain: P. 110. 5 a 97 qm das Rottland; 111. 5 a 97 qm das.; B. 158. 86 a 99 qm die krumme Wiese; O. 64. 19 a 33 qm auf der Kopp; L. 11. 18 a 62 qm am Ring; 10. 1 a 39 qm das.; C. 411. 9 a 74 qm auf dem Fünften; B. 132. 56 a 68 qm im Loch; 132a. 11 a 61 qm das.; 133. 71 a 60 qm das.; D. 123. 30 a 47 qm an der Grenzebach; M. 24. 13 a 96 qm die Treysaer Theile; 25. 2 a 94 qm das.; D. 320/122. 12 a 91 qm an der Grenzebach.

(247.) Glintzer, Claus Heinrich, und Frau Elisabeth, geb. Kümmel, und Kümmel, Johann George zu Ascherode.

Gemarkung Ziegenhain: M. 76. 41 a 10 qm das Lochtriesch.

(248.) Grebe, Georg Heinrich, Schneider und Frau Barbara, geb. Ries zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: O. 87. 41 a 05 qm auf dem Lembusch.

(249.) Grebe, Heinrich, Schuhmacher und Frau Anna Katharina, geb. Dietz zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: C. 179. 25 a 22 qm auf den nassen Aeckern; B. 100. 11 a 56 qm auf dem Kimmentriesch; 109. 19 a 87 qm das.; 110. 20 a 82 qm das.

(250.) Grebe, Johann Heinrich (Johannes Sohn) und Frau Charlotte, geb. Ide zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: N. 122. 26 a 89 qm am Rappelsberg; M. 100. 47 a 19 qm am Seng; B. 95. 15 a 08 qm auf dem Kimmentriesch; J. 14. 76 a 01 qm am Seng; 15. 1 a 75 qm das.

(251.) Grebe, Philipp, Bleicher zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 163. 11 a 93 qm das Rottland; A. 183/101. 17 a 64 qm beim Grußborn; H. 129. 20 a 82 qm in der obern Gasse; 128. 64 qm das.

(252.) Haardt, Wilhelm, Kupferschmied zu Treysa.

Gemarkung Ziegenhain: D. 45. 32 a 60 qm die Keilwiesen in der Aue.

(253.) Haase, Johannes, Wirth und Frau Marie, geb. Kunz zu Willingshausen.

Gemarkung Ziegenhain: L. 102/27. 1 ha 34 a 36 qm am Ring.

(254.) Haner, Heinrich, Blechschmied und Frau Elisabeth, geb. Käsinger zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 99. 11 a 93 qm das Rottland; C. 175. 47 a 35 qm auf den nassen Aeckern, P. 43. 11 a 93 qm das Rottland; G. 15. 6 a 84 qm an der Grenzebach; 16. 2 a 84 qm das.; C. 26. 14 a 54 qm auf dem Pütschentriesch; 25. 16 a 88 qm das.; 116. 7 a 40 qm bei den Gerichtsbäumen; M. 120. 33 a 45 qm die neuen Garten.

(255.) Haner, Johannes und Frau Katharina Elisabeth, geb. Orth zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: A. 203/119. 14 a 24 qm die Rottländer; C. 78. 7 a 70 qm am grünen Wege; 108. 16 a 19 qm auf dem Fünften; 210. 19 a 55 qm bei den Gerichtsbäumen; O. 59. 19 a 97 qm die Schulzenäcker; A. 52. 32 a 97 qm in den Steinen; C. 361. 41 a 39 qm auf der langen Wiese; E. 17. 77 a 18 qm unter'm Fünften; J. 7. 20 a 88 qm am Seng; E. 16. 30 a 94 qm unter'm Fünften; C. 362. 11 a 71 qm auf der langen Wiese.

(256.) Happel, Johannes zu Treysa.

Gemarkung Ziegenhain: B. 126. 35 a 10 qm in der Dreispitze; 127. 1 a 87 qm das.

(257.) Hebel, Philipp, Bierbrauer und Frau Anna Elisabeth, geb. Bechtel zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 235. 11 a 93 qm das Rottland; G. 17. 2 a 69 qm an der Grenzebach; 18. 2 a 01 qm das.; C. 364. 6 a 84 qm auf der langen Wiese.

(258.) Hedderich, Adams Frau — jetzt Witwe — Anna Elisabeth, geb. Bock zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 10. 11 a 93 qm das Rottland; B. 192/16. 17 a 95 qm bei'm Wolfshain; P. 129. 11 a 93 qm das Rottland; C. 131. 10 a 92 qm bei'm Entenfang; A. 57. 23 a 87 qm in den Steinen; 58. 9 a 78 qm das.; C. 405. 2 a 21 qm auf dem Fünften.

(259.) Heimbächer, Johann Heinrich (Hans Curths Sohn) und Frau Anna Katharina, geb. Riebeling zu Merzhausen.

Gemarkung Ziegenhain: K. 33. 1 ha 35 a 73 qm am Junkholz.

(260.) Helgenberg, Helene zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 75. 11 a 93 qm das Rottland; C. 71. 16 a 41 qm am grünen Wege; D. 109. 13 a 74 qm hinter'm Schloß; C. 28. 69 a 09 qm auf dem Pütschentriesch; D. 128. 17 a 36 qm an der Grenzebach; 127. 14 a 46 qm das.

(261.) Helwig, Christoph (Carls Sohn) und Frau Anna Elisabeth, geb. Stübing zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 268. 11 a 93 qm das Rottland; A. 82. 58 a 33 qm in der Kaisersecke;

B. 83. 22 a 31 qm im Loch; 151. 5 a 96 qm das.; C. 117. 22 a 10 qm bei den Gerichtsbäumen; 136. 13 a 82 qm bei'm Entenfang; 143. 16 a 88 qm das.; 153. 3 a 94 qm die Schwarzäcker; 166. 7 a 62 qm auf den nassen Aeckern; 167. 15 a 95 qm das.; 228. 15 a 35 qm am Hain, hinter'm Schloß; 194. 6 a 30 qm bei den Gerichtsbäumen; 193. 4 a 64 qm das; O. 19. 16 a 87 qm das Bärenfeld; C. 11. 34 a 62 qm auf dem Pfütschentriesch; 177. 22 a 37 qm auf den nassen Aeckern; O. 136. 72 a 87 qm das Richardhainsfeld; C. 154. 4 a 18 qm die Schwarzäcker; B. 150. 6 a 02 qm im Loch; C. 232. 23 a 01 qm am Hain, hinter'm Schloß; 235. 15 a 23 qm das.; 236. 3 a 35 qm das.

(262.) Helwig, Christoph, und Frau, jetzt Wittwe, Elisabeth, geb. Strube zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 52. 11 a 93 qm das Rottland; C. 52. 44 a 37 qm auf den Pfadäckern; 277. 11 a 40 qm am Hain, hinter'm Schloß; 278. 8 qm das.; G. 23. 31 a 32 qm an der Grenzebach; 114c. 6 a 62 qm in der Vorstadt; J. 55c. 2 a 02 qm die Schanze; 56c. 42 qm das.; 54c. 24 qm das.; 53c. 36 qm das.

(263.) Helwig, Johannes, Lohgerber zu Treysa.

Gemarkung Ziegenhain: D. 334/156. 2 ha 21 a 53 qm auf der Schneidemühle.

(264.) Helwig, Johannes, Metzger zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 63. 11 a 93 qm das Rottland; B. 82. 41 a 23 qm im Loch; C. 161. 47 a 03 qm auf den nassen Aeckern; 158. 37 a 61 qm das.; 110. 12 a 73 qm auf dem Fünsten; 37. 67 a 76 qm auf den Pfadäckern; 38. 14 a 92 qm das.

(265.) Helwig, Carl, Metzgermeister, und Frau Marie, geb. Käsinger zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 145. 11 a 93 qm das Rottland; A. 91. 15 a 55 qm auf der Trift; 174/92. 7 a 75 qm das.; N. 58. 53 a 62 qm die Heegerstrieschwiesen; O. 92. 32 a 06 qm das Richardhainsfeld; 89. 12 a 09 qm das.; M. 195/39. 45 a 88 qm die Lämmerweide; D. 256. 96 a 41 qm vor'm Postschlag; N. 74a. 26 a 49 qm auf dem Heegerstriesch; C. 219. 11 a 93 qm am Hain, hinter'm Schloß; K. 74. 17 a 66 qm auf dem Heegerstriesch; B. 171. 28 a 12 qm auf den krummen Aeckern; 172. 27 a 16 qm bei'm Kirschbaum.

(266.) Helwig, Wilhelm, Kaufmann, und Frau Rosalie, geb. Hachfeld zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 42. 11 a 93 qm das Rottland; D. 206. 17 a 52 qm auf der Schaar; E. 41. 7 a 90 qm unter'm Fünsten; 44. 6 a 64 qm am untern Fünsten; M. 178. 33 a 45 qm die Seilbach.

(267.) Herzog, Claus Heinrich, Ackermann zu Loshausen.

Gemarkung Ziegenhain: J. 42. 44 a 69 qm am Seng.

(268.) Heyde, Philipp Christian, Oeconom zu Treysa.

Gemarkung Ziegenhain: M. 70. 46 a 02 qm das Lochtriesch.

(269.) Heyde, Philipp's Wittwe zu Treysa.

Gemarkung Ziegenhain: D. 73. 23 a 33 qm an der Grenzebach.

(270.) Hildebrecht, Georg's Wittwe, Marie, geb. Euler zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: C. 335. 11 a 32 qm auf der langen Wiese; E. 35. 3 a 82 qm unter'm Fünsten.

(271.) Gerlach, Adolph zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: D. 19. 83 a 31 qm die Keilwiesen in der Aue.

(272.) Hoffmeister, Wilhelm, Rentmeister's Wittwe, Margaretha, geb. Luckhard zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: M. 187/7. 42 a 65 qm die Treysaer Theile; 188/7. 40 a 92 qm das.; C. 416a. 4 a 61 qm auf dem Fünsten; H. 274. 3 a 54 qm am Grenzebacher Schlag; C. 416. 4 a 33 qm auf dem Fünsten; D. 237. 5 a 27 qm auf der Schaar.

(273.) Hoos, Caspar, Gutsbesitzer, und Frau Elisabeth, geb. Riebeling, zu Steina.

Gemarkung Ziegenhain: K. 85. 45 a 07 qm die untern Aecker; 86. 2 a 23 qm das.; 93. 38 a 94 qm der Gansacker; 92. 1 a 45 qm das.; 87. 33 a 29 qm die untern Aecker; ½ von 29. 53 a 27 qm am Junkholz; ½ von 28. 48 qm das.; ½ von 48. 19 a 62 qm das.; ½ von 52. 73 a 91 qm das.; ½ von 62. 45 a 73 qm das.; ½ von 63. 45 a 73 qm das.

(274.) Hoos, Heinrich (Hans Claus Sohn), Gutsbesitzer, und Frau Elisabeth, geb. Hahn zu Steina.

Gemarkung Ziegenhain: K. 84. 44 a 63 qm die unteren Aecker; 94. 43 a 41 qm der Gansacker; ½ von 28. 47 qm am Junkholz; ½ von 29. 53 a 27 qm das.; ½ von 48. 19 a 62 qm das.; ½ von 52. 73 a 92 qm das.; ½ von 62. 45 a 73 qm das.; ½ von 63. 45 a 73 qm das.; 81. 36 a 28 qm die Steinäcker.

(275.) Hoos, Johannes, Metzgermeister zu Treysa.

Gemarkung Ziegenhain: D. 52. 66 a 42 qm die Keilwiesen in der Aue.

(276.) Hoos, Johannes (Eckhard's Sohn) und Frau Barbara Elisabeth, geb. Hoos zu Leimbach.

Gemarkung Ziegenhain: D. 18. 80 a 17 qm die Keilwiesen in der Aue; J. 32. 38 a 56 qm am Seng; 33. 1 a 08 qm das.; 34. 55 a 51 qm das.; 35. 1 a 61 qm das.

(277.) Hoos, Johann George (Sebastian's Sohn) und Frau Anna Elisabeth, geb. Stinzer zu Ransbach.

Gemarkung Ziegenhain: J. 6. 1 ha 15 a 81 qm am Seng; 8. 37 a 77 qm das.; 10. 13 a 28 qm das.; 9. 38 a 08 qm das.

(278.) Hoos, Johann Heinrich und Frau Marie Elisabeth, geb. Freund zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: O. 106. 63 a das Richardhainsfeld.

(279.) Hoos, Johann Heinrich, Wirth zu Steina.

Gemarkung Ziegenhain: K. ¼tel von 83. 14 a 86 qm die unteren Aecker.

(280.) Reidt, Conrad und Frau Martha Louise, geb. Fenner zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 212. 11 a 93 qm

das Rottland; D. 95. 10 a 22 qm hinter'm Schloß; O. 105. 34 a 33 qm das Richardhainsfeld; C. 255. 21 a 84 qm an der Grenzebach; K. 74. 30 a 98 qm die Steinäcker; C. 295. 11 a 63 qm auf dem Fünften; 296. 16 qm das.; M. 136. 3 a 62 qm die neuen Garten; C. 20. 22 a 69 qm auf dem Pfütschentriesch; 21. 4 a 75 qm das.; K. 74a. 30 a 97 qm die Steinäcker; N. 56. 40 a 73 qm die Heegerstrieschwiesen; C. 73. 24 a 50 qm am grünen Wege; D. 316/81. 9 a 48 qm hinter'm Schloß; 317/81. 12 a 44 qm das.

(281.) Jungclas, Johannes, Bäckermeister zu Cassel.

Gemarkung Ziegenhain: D. 72. 28 a 56 qm an der Grenzebach.

(282.) Jungclaus, Johannes (Johannes Sohn), Bürgermeister zu Steina.

Gemarkung Ziegenhain: K. 82. 59 a 82 qm die untern Aecker.

(283.) Kaletsch, Johannes zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: C. 379. 4 a 18 qm auf dem Fünften; 398. 6 a 15 qm das.; 399. 4 a 63 qm das.; 382. 16 a 35 qm das.

(284.) Kappes, Johannes, Cantor zu Treysa.

Gemarkung Ziegenhain: C. 444/300. 37 a 07 qm auf dem Fünften; 445/300. 43 a 26 qm das.

(285.) Käsinger, Johann Adam, Schmiedemeister zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 200. 11 a 93 qm das Rottland; A. 202/118. 19 a 14 qm die Rottäcker; B. 84. 20 a 88 qm im Loch; G. 80. 14 a 91 qm vor'm Treysaer Schlag; 82. 2 a 33 qm das.; 82a. 1 a 61 qm das.; 82b. 88 qm das.; 81. 2 a 28 qm das.; 83. 1 a 23 qm das.; 83a. 52 qm das.; 83b. 50 qm daselbst.

(286.) Käsinger, Johannes (Caspars Sohn) und Frau Gertrude, geb. Möller zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: O. 109. 57 a 67 qm das Richardhainsfeld.

(287.) rc. Trottier's Frau, Marie Charlotte, geb. Käsinger zu Hanau.

Gemarkung Ziegenhain: C. 141. 25 a 52 qm beim Entenfang; O. 7. 48 a 37 qm das Bärenfeld; 124. 19 a 17 qm das Richardhainsfeld; G. 8. 15 a 03 qm die Stockwiesen.

(288.) Käsinger, Valentin, und Frau — jetzt Witwe — Katharine Elisabeth, geb. Otto zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 89. 11 a 93 qm das Rottland; C. 340. 23 a 86 qm auf der langen Wiese; D. 314/78. 18 a 23 qm hinter'm Schloß; 315/79. 5 a 33 qm das.; B. 69. 27 a 96 qm die runde Wiese; G. 11. 15 a 87 qm die Stockwiesen; J. 11. 12 a 73 qm am Seng.

(289.) Keil, Heinrich, Schneider (Helwig's Sohn) und Frau Anna Katharina, geb. Neumann zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 47. 11 a 93 qm das Rottland; N. 83. 6 a 44 qm auf dem Heegerstriesch; 83a. 6 a 44 qm das.; C. 354. 13 a 42 qm auf der langen Wiese.

(290.) Keller, George (Friedrich's Sohn) Schlossermeister zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 58. 11 a 94 qm das Rottland; 248. 11 a 93 qm das.; N. 27. 30 a 95 qm auf dem Molkenborn; E. 26. 5 a 97 qm unterm Fünften; 25. 2 a 25 qm das.

(291.) Keller, Matthäus (Johannes Sohn) und Frau Elisabeth, geb. Iber zu Wasenberg.

Gemarkung Ziegenhain: M. 89. 1 ha 26 a 94 qm am Ring.

(292.) Kirchenkasten zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: C. 396. 65 a 95 qm auf dem Fünften; 395. 48 qm das.; 397. 56 qm das. O. 132. 25 a 77 qm das Richardhainsfeld; L. 22. 36 a 43 qm am Ring; 23. 29 a 30 qm am Ring; C. 406. 1 a 25 qm auf dem Fünften; 282a. 66 a 09 qm am Hain, hinter'm Schloß; E. 22. 4 a 47 qm unter'm Fünften; M. 102. 11 a am Seng; 138. 3 a 72 qm die neuen Garten; 159. 2 a 72 qm das.; F. 39. 9 a 74 qm in der Festung; C. 389a. 11 a 93 qm auf dem Fünften; 393. 9 a 27 qm das.

(293.) Knauff, Johannes' Frau, Susanne, geb. Merle zu Steina.

Gemarkung Ziegenhain: K. 19. 47 a 19 qm am Junkholz.

(294.) Knauf, Johannes (Hans Claus Sohn) Witwe, Elisabeth, geb. George zu Steina.

Gemarkung Ziegenhain: K. 56. 1 ha 28 a 06 qm die Zell'sche Pfarrwiese.

(295.) Knauf, Johannes V. (Johann Jost's Sohn) und Frau Anna Elisabeth, geb. George zu Steina.

Gemarkung Ziegenhain: K. 25. 42 a 40 qm am Junkholz.

(296.) Knauff, Joh. Jost und Frau Anna Elisabeth, geb. Stock zu Wasenberg.

Gemarkung Ziegenhain: J. 40a. 91 a 94 qm die Kaltebadswiese.

(297.) Knauff, Lorenz (Nicolaus Sohn), Wagner, und Frau Anna Gela, geb. Daub zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: K. 13. 35 a 58 qm am Junkholz.

(298.) Kreuter, Friederike u. Katharina zu Treysa.

Gemarkung Ziegenhain: E. 97. 58 a 64 qm die Stockwiesen.

(299.) Zeiß, Valentin Witwe, Elisabeth, geb. Deubel zu Ziegenhein und deren Kinder aus erster Ehe.

Gemarkung Ziegenhain: P. 230. 11 a 93 qm das Rottland; C. 156. 10 a 44 qm die Schwarzäcker; 378. 2 a 29 qm auf dem Fünften.

(300.) Lipp, Ferdinand, Scribent, und Frau Henriette, geb. Behr zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 190. 11 a 93 qm das Rottland; C. 33. 16 a 57 qm auf dem Pfütschentriesch; M. 149. 8 a 29 qm die neuen Garten.

(301.) Lindemann, Helwig (Georg's Sohn) und Frau Anna Elisabeth, geb. George zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: O. 96. 26 a 57 qm das Richardhainsfeld; 135. 71 a 20 qm das.; E. ½te von 83. 54 a 01 qm die Stockwiesen; K. 31. 43

26 qm am Junkholz; N. 59. 13 a 52 qm die Heegerstrieschwiesen; 60. 26 a 73 qm das.

(302.) Ludwig, Heinrich, Kaufmann zu Treysa.
Gemarkung Ziegenhain: D. 43. 62 a 27 qm die Keilwiesen in der Aue.

(303.) Ludwig, Heinrich, Lohgerber zu Treysa.
Gemarkung Ziegenhain: C. 287. 17 a 68 qm auf dem Fünften; 288. 16 a 03 qm das.

(304.) Ludwig, Conrad's Frau, Katharina, geb. Prüssing zu Treysa.
Gemarkung Ziegenhain: C. 285. 2 a 98 qm auf dem Fünften; 286. 39 a 26 qm das.

(305.) Luckhardt, Christoph Heinrich in Amerika.
Gemarkung Ziegenhain: E. 52. 22 a 85 qm auf der Kaletsch; 51. 16 a 88 qm das.; H. 276. 15 a 87 qm an der Grenzebach.

(306.) Luckhard, Heinrich (Johannes Sohn), Metzger, und Frau Katharina Elisabeth, geb. Käsinger zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: P. 79. 11 a 93 qm das Rottland: C. 130. 12 a 09 qm bei'm Entensang; N. 81. 7 a 24 qm auf dem Heegerstriesch; L. 84. 88 a 16 qm auf'm Ring; C. 375. 3 a 22 qm auf dem Fünften; 164. 42 a 88 qm auf den nassen Aeckern; O. 5. 28 a 96 qm das Bärenfeld; D. ½ von 76. 33 a 62 qm an der Grenzebach; G. 8a. 14 a 43 qm die Stockwiesen; 9. 44 qm das.

(307.) Luckhard, Ludwig, Schreinermeister zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: P. 206. 11 a 94 qm das Rottland; J. 87. 45 a 70 qm in der Struth.

(308.) Luckhard, Theodor, Postmeister zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: P. 16. 11 a 93 qm das Rottland; C. 273. 43 a 04 qm am Hain, hinter'm Schloß; 274. 32 qm das.

(309.) Luckhardt, Theodor, Postmeister zu Ziegenhain, Luckhardt, Georg, Seifensabrikant zu Cassel und Luckhardt, Carl, Post-Assistent zu Homberg.
Gemarkung Ziegenhain: H. 266. 36 a 79 qm am Grenzebacher Schlag; 265. 32 qm das.; 271. 1 a 95 qm das.; 269. 1 a 27 qm das.; 270. 3 a 40 qm daselbst.

(310.) Mantz, Jacob, Kupferschmied, und Frau Elise, geb. Diehl zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: P. 176. 11 a 93 qm das Rottland; B. 194/17. 8 a 72 qm bei'm Wolfshain; 193/17. 3 a 83 qm das.; O. 29. 28 a 80 qm das Bärenfeld; N. 80. 13 a 84 qm auf dem Heegerstriesch; P. 49. 11 a 93 qm das Rottland; C. 134. 15 a 55 qm bei'm Entensang; H. 54. 16 a 35 qm in der oberen Gasse; 56. 7 a 48 qm das.; 53. 28 qm das.; 55. 60 qm das.; 57. 3 a 06 qm das.; O. 27. 23 a 15 qm das Bärenfeld; 77. 19 a 97 qm auf dem Lembusch; 78. 26 a 73 qm das.; 91. 10 a 58 qm das Richardhainsfeld; D. 70. 21 a an der Grenzebach; K. 11. 34 a 62 qm am Junkholz.

(311.) May, Johannes II. (Valentin's Sohn), Metzger zu Treysa.
Gemarkung Ziegenhain: D. 44b. 30 a 69 qm die Keilwiesen in der Aue.

(312.) May, Joh. Heinrich, Lohgerber zu Treysa.
Gemarkung Ziegenhain: E. ½tel von 83. 54 a 01 qm die Stockwiesen.

(313.) Matthäus, Heinr. Wilh. zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: P. 166. 11 a 94 qm das Rottland; O. 49. 21 a 46 qm die Schulzenäcker; J. 63b. 55 a 25 qm die Kaltebadswiese; B. 104. 13 a 12 qm auf dem Kimmentriesch; A. 128. 88 a 32 qm die Rottäcker; B. 120. 21 a 20 qm in der Dreispitze; 117. 14 a 38 qm das.; 118. 15 a 16 qm das.; 119. 14 a 70 qm das.; C. 350a. 4 a 16 qm auf der langen Wiese; O. 127. 31 a 74 qm das Richardhainsfeld.

(314.) Mengel, Johannes in Amerika.
Gemarkung Ziegenhain: B. 93. 13 a 28 qm auf dem Kimmentriesch; C. 394. 20 a 88 qm auf dem Fünften.

(315.) Mengel, Philipp, Maurermeister zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: P. 130. 11 a 93 qm das Rottland; C. 107. 5 a 97 qm auf dem Fünften; O. 2. 9 a 15 qm das Bärenfeld; 45. 16 a 55 qm die Schulzenäcker.

(316.) Möller, Christoph, Schreinermeister, und Frau Margaretha, geb. Born zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: P. 243. 11 a 93 qm das Rottland; C. 371. 11 a 87 qm auf dem Fünften.

(317.) Möller, Conrad Caspar und Frau Anna Elisabeth, geb. Schmidt zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: P. 194. 11 a 93 qm das Rottland; C. 352. 5 a 97 qm auf der langen Wiese; O. 6. 38 a 50 qm das Bärenfeld; H. 203. 22 a 69 qm in der obern Gasse; E. 98. 7 a 93 qm die Stockwiesen; 99. 22 a 69 qm das.

(318.) Möller, Daniel, Schreinermeister, und Frau Martha Elisabeth, geb. Fenner zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: P. 249. 11 a 93 qm das Rottland; O. 105a. 34 a 33 qm das Richardhainsfeld; C. 260. 17 a 68 qm am Hain, hinter'm Schloß; 261. 40 qm das.; O. 31. 33 a 33 qm das Bärenfeld.

(319.) Möller, Conrad zu Loshausen.
Gemarkung Ziegenhain: L. 16. 38 a 08 qm am Ring; 24. 53 a 92 qm das.; 24a. 2 a 98 qm das.; 88. 50 a 65 qm auf'm Ring; 89. 30 a 63 qm das.

(320.) Möller, Lorenz sen. Erben zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: O. 46. 17 a 34 qm die Schulzenäcker; C. 368. 20 a 34 qm auf dem Fünften.

(321.) Möller, Lorenz (Conrad's Sohn) und Frau Marie, geb. Ichler zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: O. 3. 44 a 15 qm das Bärenfeld; 71. 20 a 29 qm auf dem Lembusch.

(322.) Montanus, Conrad, Schuhmacher zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: P. 5. 11 a 93 qm das Rottland; O. 47. 35 a 56 qm die Schulzenäcker; C. 294. 6 a 44 qm auf dem Fünften, 70. 14 a 22 qm am grünen Wege.

(323.) Montanus, Heinrich's Frau, Marie Elisabeth, geb. Habel zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: P. 240. 11 a 93 qm das Rottland; E. 4. 16 a 89 qm unter'm Fünften.

(324.) Moses, Moses zu Treysa.
Gemarkung Ziegenhain: D. 13. 27 a 64 qm die Keilwiesen in der Aue.

(325.) Naß, Johann Heinrich, Leinweber's Frau, Martha Elisabeth, geb. Mühling zu Niedergrenzebach.
Gemarkung Ziegenhain: M. 177. 13 a 58 qm die Seilbach.

(326.) Nöll, Adam, und Frau Anna Margaretha, geb. Köhler, zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: P. 95. 11 a 93 qm das Rottland; C. 5. 8 a 73 qm auf dem Pfütschentriesch; 376. 3 a 30 qm auf dem Fünften.

(327.) Nöll, Heinrich Ernst zu Treysa.
Gemarkung Ziegenhain: C. 168. 67 a 44 qm auf den nassen Aeckern.

(328.) Nöll, Ludwig, Kaufmann zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: D. 47. 58 a 81 qm die Keilwiesen in der Aue; 46. 41 a 39 qm das.

(329.) Ochs, Burghard, und Frau Anna Katharina, geb. Dörrbecker zu Schönborn.
Gemarkung Ziegenhain: J. 67. 61 a 31 qm die Kaltebadswiese.

(330.) Opfermann, C. W., Kaufmann zu Niedergrenzebach.
Gemarkung Ziegenhain: O. 66. 24 a 98 qm auf der Kopp; 65. 22 a 03 qm das.

(331.) Otto, George, Bäcker und Otto, Christian's Witwe zu Treysa.
Gemarkung Ziegenhain: D. 26/27. 63 a 24 qm die Keilwiesen in der Aue.

(332.) Pfaff, Friedrich, Schuhmacher, und Frau, jetzt Witwe, Elisabeth, geb. Schmidt zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: P. 175. 11 a 93 qm das Rottland; D. 220. 2 a 68 qm auf der Schaar; M. 64. 37 a 61 qm das Lochtriesch; 63. 33 a 29 qm das.; 62. 12 a 89 qm das.

(333.) Pfalzgraf, Conrad, Kaufmann zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: P. 148. 11 a 93 qm das Rottland; C. 345. 31 a 96 qm auf der langen Wiese; 346. 50 qm das.; D. 267. 11 a 83 qm auf der Schaar; 268. 39 a 20 qm das.; 271a. 12 a 17 qm das.; 272. 6 a 60 qm das.

(334.) Die erste Pfarrei zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: M. 91. 60 a 30 qm vor'm Schaargraben; 92. 60 qm das.; 93. 17 a 52 qm das.

(335.) Pfannet, Conrad's Frau, Marie Katharina, geb. Möller zu Treysa.
Gemarkung Ziegenhain: A. 139. 46 a 18 qm die sauern Wiesen.

(336.) Raabe, Lorenz, Cantors und Frau Elise, geb. Kaufmann Erben zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: B. 91. 35 a 80 qm auf dem Kimmentriesch; 149. 5 a 71 qm im Loche; C. 128. 10 a 56 qm bei'm Entenfang; 138. 7 a 24 qm das.; 163. 20 a 74 qm auf den nassen Aeckern; 173. 27 a 01 qm das.; 198. 8 a 49 qm bei den Gerichtsbäumen; 197. 3 a 30 qm das.; 7. 9 a 11 qm auf dem Pfütschentriesch; 9. 6 a 37 qm das.; D. 75. 25 a 99 qm an der Grenzebach; M. 153. 3 a 86 qm die neuen Garten; D. 179. 2 a 98 qm auf der Schaar.

(337.) Raabe, Sebastian (Joh. Jost's Sohn) und Frau Anna Elisabeth, geb. Raabe zu Niedergrenzebach.
Gemarkung Ziegenhain: O. 10. 57 a 68 qm das Bärenfeld; 54. 46 a 24 qm die Schulzenäcker; 79. 42 a 40 qm auf dem Lembusch; K. ½ von 53. 17 a 55 qm am Junkholz; ½ von 54. 18 a 65 qm das.; ½ von 55. 28 a 98 qm das.; ½ von 58. 8 a 29 qm das.

(338.) Rausch, Adam, und Frau Katharina, geb. Hoffmann zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: P. 196. 11 a 93 qm das Rottland; E. 38. 1 a 57 qm unter'm Fünften; C. 165. 21 a 36 qm auf den nassen Aeckern; 16[illegible]. 20 a 50 qm das.

(339.) Riehl, Wilhelm, Maurer zu Ziegenhain, und Frau, Anna, geb. Sohn.
Gemarkung Ziegenhain: C. 323. 20 a 19 qm auf der langen Wiese; M. 28. 6 a 24 qm die Treysaer Theile; 29. 16 a 89 qm das.

(340.) Riebeling, Johannes und Frau Elisabeth, geb. Ritter zu Zella.
Gemarkung Ziegenhain: M. ¼tel von 1. 17 a 43 qm die Lämmerweide.

(341.) Rieß, Heinrich und Rieß, Johannes zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: P. 219. 11 a 93 qm das Rottland; H. 263. 66 qm am Grenzebacher Schlag; 264. 21 a 28 qm das.

(341a.) Rieß, Heinrich zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: J. 36. 30 a 95 qm am Seng; 37. 13 a 21 qm das.; 38. 82 qm das.; 39. 3 a 94 qm das.

(342.) Ritter, Eckhard und Frau Anna Elisabeth, geb. Hoos zu Leimbach.
Gemarkung Ziegenhain: K. 7. 50 a 18 qm die Pfeifensackwiesen; M. 46. 51 a 83 qm die Lämmerweide.

(243.) Ritter, Johannes zu Leimbach.
Gemarkung Ziegenhain: D. 333/153. 59 a 42 qm die Schleusenwiesen; J. 28. 48 a 09 qm am Seng; 29. 1 a 65 qm das.

(344.) Rothamel, Georg Arnold, Rechtsanwalt und Notar und Frau Martha Elisabeth, geb. Burghard zu Ziegenhain.
Gemarkung Ziegenhain: P. 179. 11 a 93 qm das Rottland; B. 147. 9 a 55 qm im Loch; C. 6. 37 a 77 qm auf dem Pfütschentriesch; 62. 28 a 34 qm am grünen Wege; 63. 3 a 22 qm das.; 124. 31 a 11 qm bei den Gerichtsbäumen; 135. 30 a 31 qm bei'm Entenfang; 145. 30 a 47 qm das.; 212. 13 a 05 qm bei den Gerichtsbäumen; 230. 30 a 15 qm am Hain, hinter'm Schloß; E. 50. 16 a 88 qm auf der Kaletsch;

C. 388. 51 a 35 qm auf dem Fünften; E. 8. 72 a 23 qm unter'm Fünften; 9. 16 qm das.

(345.) Röth, Johann Werner August Erben zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 46. 11 a 93 qm das Rottland; O. 44. 24 a 34 qm die Schulzenäcker; E. 110. 7 a 24 qm die Stockwiesen; P. 155. 11 a 93 qm das Rottland.

(346.) Ruhl, Hans Claus (Johannes Sohn) zu Loshausen.

a. Gemarkung Loshausen: 1. von 4. 40 a 40 qm in den Eichwiesen.

b. Gemarkung Ziegenhain: L. von 87. 20 a 89 qm auf'm Ring.

(347.) Raubert, Valentin's Witwe, Gertrude, geb. Möller zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 27. 11 a 93 qm das Rottland; C. 133. 11 a 71 qm beim Entenfang; N. 14. 5 a 09 qm auf dem Mollenborn.

(348.) Sander, Friedrich Ernst, Fuhrmann und Frau Marie Margarethe, geb. Mathäus zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 78. 11 *a* 94 *qm* das Rottland; M. 139. 3 *a* 94 *qm* die neuen Garten; 158. 6 *a* 68 *qm* das.; C. 313. 19 *a* 87 *qm* auf dem Fünften; M. 125. 7 *a* 14 *qm* die neuen Garten; 131. 12 *a* 77 *qm* das.; 137. 3 *a* 10 *qm* das.; 143. 4 *a* 49 *qm* das.; 144. 4 *a* 51 *qm* das.

(349.) Schaaf, Peter, Müller Kinder zu Treysa.

Gemarkung Ziegenhain: E. 80. 5 *a* 27 *qm* auf den Stockwiesen; 81. 2 *a* 63 *qm* das.; 82. 57 *a* 32 *qm* daselbst.

(350.) Schaub, Conrad, Leineweber und Frau Anna Elisabeth, geb. Faust zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: N. 55aa. 36 *a* 95 *qm* die Hegerstrieschwiesen; C. 91. 24 *a* 34 *qm* auf dem Fünften.

(351.) Schenk, Philipp, Bäckermeister und Frau Elisabeth, geb. Riebeling zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 113. 11 *a* 93 *qm* das Rottland; D. 278. 5 *a* 27 *qm* auf der Schaar; 291. 8 *a* 17 *qm* das.; C. 291. 3 *a* 62 *qm* auf dem Fünften; 290. 1 *a* 81 *qm* das.; M. 132. 6 *a* 52 *qm* die neuen Garten; 133. 3 *a* 78 *qm* das.; 135. 4 *a* 10 *qm* das.; D. 211. 21 *a* 68 *qm* auf der Schaar; 213. 9 *a* 27 *qm* das.; 236. 8 *a* 49 *qm* das.; C. 292. 6 *a* 92 *qm* auf dem Fünften; M. 130. 33 *a* 45 *qm* die neuen Garten; C. 225. 22 *a* 53 *qm* am Hain, hinter'm Schloß; 226. 17 *a* 68 *qm* das.; D. 277. 5 *a* 47 *qm* auf der Schaar; 290. 8 *a* 41 *qm* das.; C. 229. 15 *a* 55 *qm* am Hain, hinter'm Schloß; M. 140. 3 *a* 72 *qm* die neuen Garten; 150. 2 *a* 25 *qm* das.; 74. 31 *a* 64 *qm* das Lochtriesch; 75. 1 *a* 27 *qm* das.

(352.) Schindler, August, Schneidermeister, und Frau Anna Katharina, geb. Stübing zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 121. 11 *a* 93 *qm* das Rottland; C. 144. 16 *a* 27 *qm* beim Entenfang; 213. 17 *a* 76 *qm* bei den Gerichtsbäumen; D. 196. 4 *a* 18 *qm* auf der Schaar; E. 45. 4 *a* 57 *qm* am untern Fünften.

(353.) Schindler, Balthasar, Schlossermeister, und Frau Marie, geb. Briehm zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 267. 11 *a* 93 *qm* das Rottland; E. 46. 2 *a* 53 *qm* am untern Fünften; C. 343. 14 *a* 38 *qm* auf der langen Wiese.

(354.) Schindler, Johannes und Frau, jetzt Witwe, Gertrude, geb. Ickler zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: C. 206. 12 *a* 25 *qm* bei den Gerichtsbäumen; 344. 8 *a* 73 *qm* auf der langen Wiese; D. 87. 3 *a* 18 *qm* hinterm Schloß; 319/121. 8 *a* 59 *qm* an der Grenzebach.

(355.) Schlemmer, Balthasar's Frau, Elise, geb. Rubino zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: G. 75. 23 *a* 65 *qm* vorm Treisaer Schlag.

(356.) Schlemmer, Heinrich (Martin's Sohn) und Frau Anna Katharina, geb. Fenner zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: N. 5. 17 *a* 18 *qm* auf der Kopp; 8. 36 *a* 91 *qm* auf dem Mollenborn; O. 14. 17 *a* 18 *qm* das Bärenfeld; 15. 9 *a* 63 *qm* das.; 22. 15 *a* 59 *qm* das.; 28. 22 *a* 36 *qm* das.; 38. 19 *a* 17 *qm* am Wolfshain; 37. 1 *a* 97 *qm* das.; 57. 24 *a* 50 *qm* die Schulzenäcker; 97. 59 *a* 27 *qm* das Richardhainsfeld; 131. 18 *a* 54 *qm* das.; J. 72. 74 *a* 52 *qm* zwischen den Wassern; 80a. 75 *a* 65 *qm* am Junkholz; ¼tel von 80. 13 *a* 62 *qm* das.; K. 70. 1 *ha* 19 *a* 64 *qm* vor der Struth; J. 73. 52 *a* 52 *qm* zwischen den Wassern; N. 131/6. 16 *a* 56 *qm* auf der Koppe.

357.) Schlemmer, Johannes, und Frau Anna Martha, geb. Dietz zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: O. 125. 17 *a* 82 *qm* das Richardhainsfeld; 183. 26 *a* 31 *qm* am Rappelsberg.

(358.) Schlemmer, Paul und Frau Anna Elisabeth, geb. Fenner zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: O. 58. 24 *a* 02 *qm* die Schulzenäcker; 119. 33 *a* 49 *qm* das Richardhainsfeld; 121. 16 *a* 51 *qm* das.; 128. 28 *a* 80 *qm* das.; 133. 38 *a* 82 *qm* das.; J. 45. 34 *a* 62 *qm* am Seng; K. 34. 55 *a* 51 *qm* am Junkholz; N. 3a. 16 *a* 11 *qm* auf der Kopp.

(359.) Schlott, Johannes, und Frau Marie, geb. Reusel zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 8. 11 *a* 93 *qm* das Rottland; B. 66. 24 *a* 50 *qm* bei den sauern Wiesen; 65. 62 *qm* daselbst; D. 104. 25 *a* 60 *qm* hinterm Schloß; C. 119. 16 *a* 27 *qm* bei den Gerichtsbäumen; 120. 2 *a* 86 *qm* das.; 142a. 12 *a* 30 *qm* beim Entenfang; 215. 20 *a* 35 *qm* bei den Gerichtsbäumen; 8. 12 *a* 89 *qm* auf dem Pfütschentriesch; 182. 6 *a* 76 *qm* am Hain hinterm Schloß; 337. 2 *a* 98 *qm* auf der langen Wiese; 355. 10 *a* 84 *qm* das.; O. 56. 19 *a* 49 *qm* die Schulzenäcker; D. 120. 9 *a* 35 *qm* an der Grenzebach; C. 358. 17 *a* 76 *qm* auf der langen Wiese.

(360.) Schlott, Valentin, Maurer zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 125. 11 *a* 93 *qm* das Rottland; B. 175. 7 *a* 62 *qm* beim Kirschbaum; D. 98. 8 *a* 63 *qm* hinterm Schloß; B. 56. 27 *a* 32 *qm* bei der Tränke; 55. 1 *a* 19 *qm* das.; 57. 3 *a* 82 *qm* das.; 58. 46 *qm* das.; C. 363. 22 *a* 31 *qm* auf der langen Wiese.

(360a.) Schlott, Valentin und Katharina zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: B. 107. 14 *a* 86 *qm* auf dem Kimmentriesch; 103. 2 *a* 68 *qm* das.

(361.) Schmidt, Friedrichs Frau, Marie, geb. Schlott Erben zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: C. 140. 13 *a* 82 *qm* beim Entenfang; 142. 12 *a* 31 *qm* das.; 227. 34 *a* 62 *qm* am Hain, hinterm Schloß.

(362.) Schmitt, Hans Curth, und Frau, Christine Elisabeth, geb. Süßmann, zu Ransbach.

Gemarkung Ziegenhain: L. 74. 89 *a* 49 *qm* auf'm Ring; 75. 56 *qm* das.

(363.) Schmidt, Johannes (Erasmus Sohn), und Frau Anna Katharina, geb. Raabe zu Zella.

Gemarkung Ziegenhain: K. 23. 1 *ha* 32 *a* 91 *qm* am Junkholz.

(364.) Schmidt, Johann Heinrich, und Frau Elisabeth, geb. Schmitt zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: K. 67. 32 *a* 60 *qm* vor der Struth.

(365.) Schmitt, Wilhelm, Zimmermeister und Frau zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 35. 11 *a* 93 *qm* das Rottland; D. 104a. 25 *a* 60 *qm* hinterm Schloß; 215. 8 *a* 09 *qm* auf der Schaar; 83. 4 *a* 10 *qm* hinterm Schloß; 85. 4 *a* 25 *qm* das.; 84. 4 *a* 10 *qm* das.; 167. 4 *a* 30 *qm* auf der Schaar; 74. 24 *a* 34 *qm* an der Grenzebach.

(366.) Schmitt, Wilhelm, Metzgermeister und Frau Dorothea Henriette, geb. Fremder zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: O. 24. 20 *a* 92 *qm* das Bärenfeld; 25. 22 *a* 20 *qm* das.; A. 189/108. 4 *a* 04 *qm* auf den Rottäckern; 190/109. 14 *a* 74 *qm* das.; E. 11. 16 *a* 73 *qm* unter'm Fünften; 12. 17 *a* 76 *qm* das.; 13. 29 *a* 99 *qm* das.; 53. 6 *a* 76 *qm* auf der Kaletsch; 54. 11 *a* 71 *qm* das.; 55. 12 *qm* das.; 56. 9 *a* 51 *qm* das.

(367.) Schneider, Johannes, Ackermann, und Frau Anna Katharina, geb. Bambey zu Ascherode.

Gemarkung Ziegenhain: J. 26. 54 *a* 08 *qm* am Seng; 27. 1 *a* 25 *qm* das.

(368.) Schulz, Carl, Wachmeister zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: C. 97. 30 *a* 47 *qm* auf dem Fünften.

(369.) Schwalm, Michael und Frau Barbara Elisabeth, geb. Knauf zu Steina.

Gemarkung Ziegenhain: K. 24. 71 *a* 22 *qm* die Schwalmwiese.

(371.) Schwing, Konrad, zu Flörshain und Dülfer, Johann Heinrich und Frau Anna Elisabeth, geb. Dülfer zu Wiera.

Gemarkung Ziegenhain: E. 93. 1 *ha* 16 *a* 66 *qm* die Stockwiesen; M. 98. 1 *ha* 22 *a* 95 *qm* am Seng.

(372.) Soff, Wilhelm und Frau Marie, geb. Stumpf zu Treysa.

Gemarkung Ziegenhain: D. 67. 16 *a* 19 *qm* an der Grenzebach.

(373.) Stauffenberg, Johannes Witwe, Barbara Elisabeth, geb. Lange zu Steina.

Gemarkung Ziegenhain: K. 47. 39 *a* 24 *qm* am Junkholz.

(374.) Stern, Andreas (Johannes Sohn), und Frau Elisabeth, geb. Glinzer zu Rörshain.

Gemarkung Ziegenhain: A. 144. 14 *a* 54 *qm* die sauern Wiesen; E. 92. 59 *a* 82 *qm* die Stockwiesen; J. 78. 1 *ha* 33 *a* 23 *qm* am Junkholz.

(375.) Stroh, Caspar und Frau Louise, geb. Menz zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 263. 11 *a* 93 *qm* das Rottland; B. 112. 9 *a* 84 *qm* auf dem Kimmentriesch; 113. 11 *a* 08 *qm* das.; 114. 11 *a* 32 *qm* das.; C. 366. 9 *a* 03 *qm* auf der langen Wiese; E. 27. 3 *a* 54 *qm* unter'm Fünften; C. 10. 11 *a* 32 *qm* auf dem Pfütschentriesch; 9a. 6 *a* 37 *qm* das.; 408. 3 *a* 70 *qm* auf dem Fünften.

(376.) Strupp, Jacob, Kaufmann zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 208. 11 *a* 93 *qm* das Rottland; G. 115. 3 *a* 66 *qm* in der Vorstadt; P. 222. 5 *a* 97 *qm* das Rottland; 227. 5 *a* 97 *qm* das.; H. 109. 4 *a* 34 *qm* in der obern Gasse; M. 104. 7 *a* 90 *qm* am Seng; C. 418. 7 *a* 46 *qm* auf dem Fünften; P. 197. 11 *a* 93 *qm* das Rottland; C. 301. 19 *a* 33 *qm* auf dem Fünften; 417a. 5 *a* 67 *qm* das; G. 114d. 6 *a* 62 *qm* in der Vorstadt; J. 55d. 2 *a* 02 *qm* die Schanze; 56d. 73 *qm* das.; 54d. 38 *qm* das.; 53d. 91 *qm* das.; D. 136. 57 *a* 56 *qm* vorm Treisaer Schlag; 137. 5 *a* 39 *qm* das.; 138. 2 *a* 72 *qm* das.; 139. 3 *a* 58 *qm* das.; 140. 6 *a* 44 *qm* das.; 141. 14 *a* 89 *qm* das.; 142. 1 *a* 47 *qm* das.; 135. 14 *a* 30 *qm* das.

(377.) Stübing, Adolph Daniel, Mühlenbesitzer und Frau Elisabeth, geb. Eidam zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: C. 183. 4 *a* 63 *qm* am Hain, hinterm Schloß; 220. 37 *a* 07 *qm* das.; 221. 39 *a* 90 *qm* das.; 222. 13 *a* 58 *qm* das. E. 5. 32 *a* 44 *qm* unter'm Fünften; M. 88. 20 *a* 34 *qm* am Ring; E. 20. 2 *a* 29 *qm* unter'm Fünften; P. 187. 11 *a* 93 *qm* das Rottland; D. 143a. 32 *a* 37 *qm* vor'm Treisaer Schlag; 143. 35 *a* 08 *qm* das.; 142a. 1 *a* 45 *qm* das.; E. 2. 32 *a* 12 *qm* unterm Fünften; N. 130/6. 16 *a* 57 *qm* auf der Koppe; J. 97/19. 38 *a* 20 *qm* am Seng; 100/20. 38 *qm* das.

(378.) Stübing, Adolph Daniel, Mühlenbesitzer und Frau Elisabeth, geb. Eidam zu Ziegenhain zu ideellen ¾tel und Grebe Philipp, Bleicher das. zum ideellen ¼tel.

Gemarkung Ziegenhain: O. 48. 62 *a* 05 *qm* die Schulzenäcker.

(379.) Stübing, Charlotte Florentine zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: O. 20. 19 *a* 81 *qm* das Bärenfeld; 60. 22 *a* 04 *qm* die Schulzenäcker; M. 152. 18 *a* 69 *qm* die neuen Garten.

(380.) Stübing, Heinrich Wilhelm, Bäckermeister zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 112. 11 *a* 93 *qm* das Rottland; C. 22. 49 *a* auf dem Pfütschentriesch; D. 82. 21 *a* 84 *qm* hinter'm Schloß; N. 12. 27 *a* 84 *qm* auf'm Mollenborn; E. 15. 38 *a* 48 *qm* unter'm Fünften; 14. 11 *a* 36 *qm* das.; G. 128. 15 *a* 47 *qm* der Wiesenhof; J. 57. 13 *a* 50 *qm* die Schanze; 58. 6 *a* 12 *qm* das.; 21. 26 *a* 13 *qm* am Seng; 30. 23 *a* 49 *qm* das.; 31. 1 *a* 35 *qm* das.; O. 62. 17 *a* 24 *qm* auf der Kopp; 63. 5 *a* 96 *qm* das.; N. 11. 21 *a* 56 *qm* auf'm Mollenborn; D. 66. 32 *a* 12 *qm* die Keilwiese in der Aue; C. 23. 20 *a* 66 *qm* auf dem Pfütschentriesch; 24. 14 *a* 06 *qm* das.; 419. 6 *a* 36 *qm* auf dem Funften.

(381.) Stübing, Johannes, Metzger und Wirth und Frau Elisabeth, geb. Fechter zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 261. 11 *a* 93 *qm* das Rottland; O. 16. 18 *a* 85 *qm* das Bärenfeld; 18. 34 *a* 76 *qm* das.; G. 14. 33 *a* 77,*qm* die Stockwiesen; C. 12. 33 *a* 93 *qm* auf dem Pfütschentriesch; 321. 13 *a* 66 *qm* auf dem Fünften; 94. 24 *a* 50 *qm* daselbst.

(382.) Die Kinder des Stübing, Johannes, Bäcker: a. Stübing, Heinrich, b. Stubing, Carl, Förster zu Witzenhausen, c. Stubing, Anna Elisabeth, Ehefrau des Bäckers Konrad Riemann zu Cassel.

Gemarkung Ziegenhain: N. 129/6. 16 *a* 57 *qm* auf der Koppe; J. 98/19. 37 *a* 87 *qm* am Seng; 99/20. 73 *qm* das.

(383.) Stumpf, Burghard's Erben und Stumpf, Konrad zu Treysa je zur weellen Hälfte.

Gemarkung Ziegenhain: C. 244. 46 *a* 40 *qm* an der Grenzebach.

(384.) Süßmann, Johannes zu Leimbach.

Gemarkung Ziegenhain: L. 94. 1 *ha* 44 *a* 15 *qm* auf'm Ring; 95. 1 *a* 91 *qm* das.; K. 22. 78 *a* 84 *qm* am Junkholz.

(385.) Ritter, Eckhard und Frau Anna Elisabeth, geb. Hoos zu Leimbach.

Gemarkung Ziegenhain: M. ¼tel von 1. 17 *a* 43 *qm* die Lammerweide.

(386.) Süßmann, Johannes, Gutsbesitzer und Frau Anna Elisabeth, geb. Keller zu Ransbach.

Gemarkung Ziegenhain: D. 307/37. 71 *a* 30 *qm* die Keilwiesen in der Aue; 308/37. 7 *a* 28 *qm* das.

(387.) Bierling, Heinrich, Schneidermeister und Frau zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 71. 11 *a* 93 *qm* das Rottland; C. 336. 16 *a* 88 *qm* auf der langen Wiese; 65. 10 *a* 06 *qm* am grünen Wege.

(388.) Bölker, Burghard zu Röřshain.

Gemarkung Ziegenhain: B. 4. 27 *a* 80 *qm* die Küchenäcker; E. 91. 54 *a* 65 *qm* die Stockwiesen.

(389.) Bölker, Adam, Schuhmachermeister und Frau Elisabeth, geb. Becker zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: M. 134. 4 *a* 14 *qm* die neuen Garten; 179. 18 *a* 85 *qm* die Seilbach; 148. 14 *a* 06 *qm* die neuen Garten; P. 88. 11 *a* 93 *qm* das Rottland.

(390.) Bölker, Johannes und Frau Anna Marie, geb. Stern zur Zeicherichsmühle bei Rörshain.

Gemarkung Ziegenhain: O. 116. 32 *a* 22 *qm* das Richardhainsfeld; 118. 30 *a* 95 *qm* das.; 157. 7 *a* 24 *qm* am Galgenberg; 159. 10 *a* 26 *qm* das.; 160. 14 *a* 80 *qm* das.

(391.) Wagner, Johann Heinrich und Frau Anna Katharina, geb. Kaufmann zu Loshausen.

Gemarkung Ziegenhain: L. 90. 20 *a* 03 *qm* auf'm Ring; 93. 23 *a* 33 *qm* das.

(392.) Weber, Ernst's Witwe Katharina, geb. Briehm zu Ziegenhain.

Gemarknng Ziegenhain; P. 70. 11 *a* 93 *qm* das Rottland; D. 96. 4 *a* 26 *qm* hinter'm Schloß; E. 21. 2 *a* 53 *qm* unter'm Fünften; 49. 28 *a* 34 *qm* das.; 48. 2 *a* 45 *qm* das.; N. 2. 24 *a* 50 *qm* auf der Kopp.

(393.) Weber, Heinrich (Justus' Sohn) zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 87. 11 *a* 93 *qm* das Rottland; A. 209/127. 84 *a* 22 *qm* die Rottäcker; C. 86. 22 *a* auf dem Fünften; 88. 27 *a* 48 *qm* das.; 96. 30 *a* 15 *qm* das.; D. 126. 10 *a* 60 *qm* an der Grenzebach; C. 185. 26 *a* 85 *qm* bei den Gerichtsbäumen.

(394.) Weber, Justus und Frau — jetzt Witwe — Anna Katharina, geb. Bölker in Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: A. 185/103. 25 *a* 50 *qm* beim Grußborn; B. 5. 32 *a* 28 *qm* die Küchenäcker; 49. 13 *a* 37 *qm* bei der Tränke; 108. 45 *a* 38 *qm* auf dem Kimmentriesch; 168. 54 *a* 33 *qm* auf den krummen Aeckern; 169. 11 *a* 08 *qm* das.; C. 184. 13 *a* 74 *qm* bei den Gerichtsbäumen; O. 4. 29 *a* 59 *qm* das Bärenfeld: 75. 39 *a* 46 *qm* auf dem Lembusch; C. 172. 13 *a* 58 *qm* auf den nassen Aeckern; J. 13. 16 *a* 41 *qm* am Seng; 12. 14 *a* 22 *qm* das.; P. 64. 11 *a* 93 *qm* das Rottland.

(395.) Wiegand, Johannes, Schuhmacher und Frau Elisabeth, geb. Schwalm zu Niedergrenzebach.

Gemarkung Ziegenhain: M. 124. 4 *a* 48 *qm* die neuen Garten; 127. 21 *a* 84 *qm* das.; 128. 7 *a* 82 *qm* das.; 126. 16 *a* 35 *qm* das.; 175. 6 *a* 17 *qm* die Seilbach; 176. 12 *a* 01 *qm* das.

(396.) Winkelstern, Johann Heinrich, Gastwirth und zweite Frau Elisabeth Wilhelmine, geb. Weitzel zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 97. 11 *a* 93 *qm* das Rottland; 140. 5 *a* 97 *qm* das.; 141. 5 *a* 97 *qm* das.; C. 386. 46 *a* 24 *qm* auf der langen Wiese; 385. 41 *a* 92 *qm* das.; K. 73a. 30 *a* 98 *qm* die Steinäcker; H. 88. 8 *a* 89 *qm* am Grenzebacher Schlag; K. 73. 30 *a* 98 *qm* die Steinäcker; 75. 31 *a* 96 *qm* das.; 76. 1 *a* 43 *qm* das.; N. 47. 77 *a* 88 *qm* die breiten Heckenwiesen; 46. 6 *a* 44 *qm* das.; A. 159. 60 *a* 93 *qm* hinter den sauern Wiesen; 141. 3 *a* 02 *qm* die sauern Wiesen; B. 115. 1 *ha* 05 *a* 52 *qm* auf dem Kimmentriesch; N. 75. 8 *a* 67 *qm* auf dem Heegerstriesch; D.

89. 48 *a* 84 *qm* die Keilwiesen in der Aue; E. 76. 35 *a* 26 *qm* auf den Stockwiesen; B. 116. 10 *a* 26 *qm* in der Dreispitze; N. 76. 8 *a* 51 *qm* auf dem Heegerstriesch; K. 77. 30 *a* 15 *qm* die Steinäcker.

(397.) **Wolff, Friedrich August, Kirchenkassen-Provisor und Frau Elisabeth, geb. Bösser zu Ziegenhain.**

Gemarkung Ziegenhain: P. 1. 12 *a* 09 *qm* das Rottland; 102. 11 *a* 93 *qm* das.; D. 164. 7 *a* 16 *qm* auf der Schaar; M. 155. 1 *a* 83 *qm* die neuen Garten; 160. 2 *a* 65 *qm* das.; 163. 1 *a* 37 *qm* das.; 167. 9 *a* 19 *qm* das.; D. 165. 2 *a* 86 *qm* auf der Schaar; M. 154. 1 *a* 59 *qm* die neuen Garten.

(398.) **Zeiß, Justus' Witwe Marie Sophie, geb. Käsinger zu Ziegenhain.**

Gemarkung Ziegenhain: P. 109. 11 *a* 93 *qm* das Rottland; A. 160. 52 *a* 15 *qm* hinter den sauern Wiesen; B. 130. 35 *a* 96 *qm* in der Dreispitze; 131. 30 *a* 95 *qm* das.; 170. 64 *a* 14 *qm* auf den krummen Aeckern; 136a. 19 *a* 01 *qm* im Loch; O. 108. 47 *a* 01 *qm* das Richardhainsfeld; B. 137. 40 *a* 59 *qm* im Loch; J. 68. 47 *a* 03 *qm* die Kaltebadswiese; B. 23. 32 *a* 28 *qm* bei'm Krusebornn; N. 72. 17 *a* 34 *qm* auf dem Heegerstriesch; B. 121. 43 *a* 73 *qm* in der Dreispitze; 122. 20 *a* 19 *qm* das.; N. 79. 16 *a* 07 *qm* auf dem Heegerstriesch.

(399.) **Zeiß, Justus, Nicolaus und Martha Marie (Witwe des Heinrich Wilhelm Schweiß) zu Ziegenhain.**

Gemarkung Ziegenhain: D. 61. 1 *ha* 51 *a* 61 *qm* an der Grenzebach; 64. 21 *a* 68 *qm* die Keilwiesen in der Aue.

(400.) **Zimmerman, Wilhelm's Frau Emilie, geb. Luckhardt zu Ziegenhain.**

Gemarkung Ziegenhain: D. 94. 69 *a* 73 *qm* hinterm Schloß; C. 17. 53 *a* 70 *qm* auf dem Pfütschentriesch.

(401.) **Ziegenhain, Stadtgemeinde.**

Gemarkung Ziegenhain: Q. 14. 52 *a* 37 *qm* bei der Ziegelhütte; R. 5. 1 *a* 49 *qm* das Buschhorn; Q. 10. 2 *ha* 30 *a* 82 *qm* bei der Ziegelhütte; 12. 42 *a* 08 *qm* das.; 11. 13 *a* 42 *qm* das.; 13. 27 *a* 65 *qm* das.; P. 2. 5 *a* 97 *qm* das Rottland; 3. 5 *a* 97 *qm* das.; 6. 5 *a* 97 *qm* das.; 7. 5 *a* 97 *qm* das.; 9. 5 *a* 97 *qm* das.; 13. 5 *a* 97 *qm* das.; 14. 5 *a* 97 *qm* das.; 17. 5 *a* 97 *qm* das.; 20. 5 *a* 97 *qm* das.; 23. 5 *a* 97 *qm* das.; 26. 5 *a* 97 *qm* das.: 36. 5 *a* 97 *qm* das.; 37. 5 *a* 97 *qm* das.; 53. 5 *a* 97 *qm* das.; 54. 5 *a* 97 *qm* das.; 59. 5 *a* 97 *qm* das.; 60. 5 *a* 97 *qm* das.; 61. 11 *a* 93 *qm* das.; 69. 5 *a* 97 *qm* das.; 72. 5 *a* 97 *qm* das.; 73. 5 *a* 97 *qm* das.; 76. 5 *a* 97 *qm* das.; 77. 5 *a* 97 *qm* das.; 81. 5 *a* 97 *qm* das.; 82. 5 *a* 97 *qm* das.; 85. 5 *a* 97 *qm* das.; 86. 5 *a* 97 *qm* das.; 90. 5 *a* 97 *qm* das., 91. 5 *a* 97 *qm* das.; 93. 5 *a* 97 *qm* das.; 93a. 5 *a* 97 *qm* das.; 96. 5 *a* 97 *qm* das.; 98. 5 *a* 97 *qm* das.; 100. 5 *a* 97 *qm* das.; 104. 5 *a* 97 *qm* das.; 105. 5 *a* 97 *qm* das; 108. 5 *a* 97 *qm* das.; 108a. 5 *a* 97 *qm* das.; 122. 5 *a* 97 *qm* das.; 115. 5 *a* 97 *qm* das.; 116. 5 *a* 97 *qm* das.; 123. 5 *a* 97 *qm* das.; 126. 11 *a* 93 *qm* das.; 127. 5 *a* 97 *qm* das.; 128. 5 *a* 97 *qm* das.; 131. 5 *a* 97 *qm* das.; 132. 5 *a* 97 *qm* das.; 135. 5 *a* 97 *qm* das.; 136. 5 *a* 97 *qm* das.; 146. 5 *a* 97 *qm* das.; 147. 5 *a* 97 *qm* das.; 150. 5 *a* 97 *qm* das.; 151. 5 *a* 97 *qm* das.; 15[illegible] 5 *a* 97 *qm* das.; 157. 5 *a* 97 *qm* das.; 161. 5 *a* 97 *qm* [illegible] 164. 5 *a* 97 *qm* das.; 167. 5 *a* 97 *qm* das.; 168. 5 *a* 97 *qm* das.; 171. 5 *a* 97 *qm* das.; 172. 5 *a* 97 *qm* das.; 178. 5 *a* 97 *qm* das.; 186. 5 *a* 97 *qm* das.; 186a. 5 *a* 96 *qm* das.; 188. 5 *a* 97 *qm* das.; 192. 5 *a* 97 *qm* das.; 193. 5 *a* 97 *qm* das.; 198. 5 *a* 97 *qm* das.; 199. 5 *a* 97 *qm* das.: 210. 5 *a* 97 *qm* das.; 211. 5 *a* 97 *qm* das.; 214. 5 *a* 97 *qm* das.; 217. 5 *a* 97 *qm* das.; 218. 5 *a* 97 *qm* das.; 221. 5 *a* 97 *qm* das.; 226. 5 *a* 97 *qm* das.; 231. 5 *a* 97 *qm* das.; 234a. 2 *a* 64 *qm* das.; 236. 5 *a* 97 *qm* das.; 237. 5 *a* 97 *qm* das.; 239. 5 *a* 97 *qm* das.; 239a. 5 *a* 97 *qm* das.; 241. 5 *a* 97 *qm* das.; 242. 5 *a* 97 *qm* das.; 246. 5 *a* 97 *qm* das.; 247. 5 *a* 97 *qm* das.; 251. 5 *a* 97 *qm* das.; 254. 5 *a* 97 *qm* das.; 255. 5 *a* 97 *qm* das.; 262. 5 *a* 97 *qm* das.; 265. 5 *a* 97 *qm* das.; 266. 5 *a* 97 *qm* das.: K. 17. 85 *a* 98 *qm* am Junkholz; L. 99/3. 86 *a* 20 *qm* am Ring; 12. 26 *a* 15 *qm* das.; 66. 41 *a* 38 *qm* auf'm Ring; 67. 52 *qm* das.; 71. 41 *a* 23 *qm* das.; 72. 28 *a* 66 *qm* das.; 73. 30 *a* 78 *qm* das.; 78. 41 *a* 23 *qm* das.; 120/96. 17 *a* 83 *qm* die Hirtenwiese am Ring; 31. 38 *a* 86 *qm* auf den Stadtlösern; 32. 38 *a* 86 *qm* das.; 33. 38 *a* 86 *qm* das.; 34. 38 *a* 86 *qm* das.; 35. 38 *a* 86 *qm* das.; 36. 38 *a* 86 *qm* das.; 37. 38 *a* 86 *qm* das.; 38. 38 *a* 86 *qm* das.; 39. 38 *a* 86 *qm* das.; 40. 38 *a* 86 *qm* das.; 41. 38 *a* 86 *qm* das.; 42. 38 *a* 86 *qm* das.; 43. 38 *a* 86 *qm* das.; 105/44. 35 *a* 93 *qm* das.; 106/46. 32 *a* 83 *qm* das.; 107/47. 41 *a* 40 *qm* das.; 108/48. 42 *a* 35 *qm* das.; 109/49. 41 *a* 41 *qm* das.; 110/5[illegible] 35 *a* 76 *qm* das.; 111/51. 52. 34 *a* 68 *qm* das.; 112/53. 5[illegible] 36 *a* 02 *qm* das.; 113/55. 56. 36 *a* 71 *qm* das.; 57. und 58. 37 *a* 68 *qm* das.; 59. und 60. 37 *a* 69 *qm* das.; 61. und 62. 37 *a* 69 *qm* das.; 63. und 64. 37 *a* 69 *qm* das.; M. 33. 27 *a* 48 *qm* die Treysaer Theile; 1[illegible] 27 *a* 48 *qm* das.; 190/9. 21 *a* 99 *qm* das.; 189/8. 22 *a* 86 *qm* das.; 11. 29 *a* 45 *qm* das.; 34. 29 *a* 45 *qm* das.; 35. 29 *a* 45 *qm* das; 82. 31 *a* 96 *qm* am Ring; 83. 11 *a* 71 *qm* das.; 84. 5 *a* 59 *qm* das.; 86. 43 *a* 04 *qm* das.; L. 114/65. 47 *a* 22 *qm* das.; 115/[illegible] 52 *a* 73 *qm* das.; 116/65. 32 *a* 58 *qm* das.; 117/[illegible] 15 *ha* 51 *a* 61 *qm* der Ring; 5. 11 *a* 93 *qm* am Ri[illegible] M. 207/118. 73 *a* 82 *qm* das.; 208/118. 1 *ha* 0[illegible] 27 *qm* das.; 203/80. 25 *a* 55 *qm* das.; 112. 6 *a* 72 [illegible] das.; Q. 7. 7 *a* 24 *qm* das Buschhorn; 8. 56 *qm* da[illegible] J. 2. 23 *a* 33 *qm* am Schaargraben; Q. 3. 20 [illegible] 64 *a* 35 *qm* das Buschhorn; 4. 1 *ha* 69 *a* 34 *qm* d[illegible] 2. 93 *a* 75 *qm* die Hölle: 17. 20 *ha* 09 *a* 16 *qm* [illegible] dürre Strauch; 18. 17 *a* 68 *qm* das.; R. 4. 24 [illegible] 76 *a* 18 *qm* das Buschhorn; M. 183/31. 11 *a* 06 [illegible] die Seilbach; 32. 1 *a* 65 *qm* das.; 36. 2 *a* 29 [illegible] das.; D. 339/299. 1 *a* 57 *qm* auf der Schneidemü[illegible] M. 49. 6 *a* 36 *qm* die Lämmerweide; L. 7. 1 *a* 97

am Ring; A. 137. 1 ha 41 a 64 qm die alte Straße; 88. 1 ha 51 a 60 qm die Trist; H. 267. 6 a 68 qm am Grenzebacher Schlag; 272. 3 a 78 qm das.; C. 115. 4 a 79 qm bei den Gerichsbäumen; 328. 5 a 75 qm auf der langen Wiese; P. 98a. 25 a 30 qm das Rottland; 138a. 13 a 42 qm das.; 260. 18 a 58 qm das.; N. $\frac{1}{2}$ von 114. 5 a 69 qm auf dem Thon; O. $\frac{1}{2}$ von 158. 40 a 77 qm der Galgenberg; $\frac{1}{2}$ von 181. 31 a 98 qm am Rappelsberg; $\frac{1}{2}$ von 201. 36 a 91 qm der Rappelsberg; $\frac{1}{2}$ von 199. 2 a 78 qm am Rappelsberg; Q. 9. 50 a 87 qm der große Teich; 5. 35 a 26 qm der kleine Teich; S. 1. 9 a 51 qm das Buschhorn; 2. 9 a 51 qm das.; 3. 9 a 51 qm das.; 4. 9 a 51 qm das.; 5. 9 a 51 qm das.; 6. 9 a 51 qm das.: 7. 9 a 51 qm das.; 8. 9 a 51 qm das.; 9. 9 a 51 qm das.; 10. 9 a 50 qm das.; 11. 4 a 75 qm das.; 12. 4 a 75 qm das.; 13. 4 a 75 qm das.; 14. 4 a 75 qm das. 15. 4 a 75 qm das.; 16. 4 a 75 qm das.; 17. 4 a 75 qm das.; 18. 4 a 75 qm das.; 19. 4 a 75 qm das.; 20. 4 a 75 qm das.: 21. 4 a 75 qm das.; 22. 4 a 75 qm das.; 23. 4 a 75 qm das.; 24. 9 a 51 qm das.; 25. 9 a 51 qm das.; 26. 9 a 51 qm das.; 27. 9 a 51 qm das.; 28. 9 a 51 qm das.; 29. 9 a 51 qm das.; 30. 9 a 51 qm das.; 31. 9 a 51 qm das.; 32. 9 a 51 qm das.; 33. 9 a 51 qm das.; 34. 9 a 51 qm das.; 35. 9 a 50 qm das.; 36. 4 a 75 qm das.; 37. 4 a 75 qm das.; 38. 4 a 75 qm das.; 39. 4 a 75 qm das.; 40. 9 a 50 qm das.; 41. 9 a 51 qm das.; 42. 9 o 51 qm das.; 43. 9 a 51 qm das.; 44. 9 a 51 qm das.; 45. 9 a 51 qm das.; 46. 9 a 51 qm das.; 47. 9 a 51 qm das.; 48. 4 a 75 qm das.; 49. 9 a 51 qm das.; 50. 4 a 75 qm das.; 51. 4 a 75 qm das.; 52. 9 a 51 qm das.; 53. 9 a 51 qm das.; 54. 9 a 51 qm das.; 55. 9 a 51 qm das.; 56. 9 a 50 qm das.; 57. 9 a 50 qm das.; 58. 9 a 50 qm das.; 59. 9 a 50 qm das.; 60. 9 a 50 qm das.; 61. 9 a 51 qm das.; 62. 9 a 51 qm das.; 63. 9 a 51 qm das.; 64. 9 a 51 qm das.; 65. 9 a 51 qm das.; 66. 9 a 51 qm das.; 67. 9 a 51 qm das.; 68. 9 a 51 qm das.; 69. 9 a 51 qm das.; 70. 9 a 51 qm das.; 71. 9 a 51 qm das.; 72. 9 a 51 qm das.; 73. 9 a 51 qm das.; 74. 9 a 50 qm das.; 75. 9 a 50 qm das.; 76. 9 a 50 qm das.; 77. 9 a 50 qm das.; 78. 9 a 50 qm das.; 79. 9 a 50 qm das.; 80. 9 a 50 qm das.; 81. 9 a 51 qm das.; 82. 9 a 51 qm das.; 83. 9 a 51 qm das.; 84. 9 a 51 qm das.; 85. 9 a 51 qm das.; 86. 9 a 51 qm das.; 87. 9 a 51 qm das.; 88. 9 a 51 qm das.; 89. 9 a 51 qm das.; 90. 9 a 51 qm das.; 91. 9 a 51 qm das.; 92. 9 a 50 qm das.; 93. 9 a 50 qm das.; 94. 9 a 50 qm das.; 95. 4 a 75 qm das.; 96. 4 a 75 qm das.; 97. 4 a 75 qm das.; 98. 9 a 70 qm das.; 99. 9 a 70 qm das.; 100. 9 a 50 qm das.; 101. 4 a 75 qm das.; 102. 4 a 75 qm das.; 103. 9 a 51 qm das.; 104. 9 a 51 qm das.; 105. 4 a 75 qm das.; 106. 4 a 75 qm das.; 107. 9 a 51 qm das.; 108. 4 a 75 qm das.; 109. 9 a 51 qm das.; 110. 4 a 75 qm das.; 111. 9 a 51 qm das. 112. 9 a 51 qm das.; 113. 9 a 51 qm das.; 114. 9 a 51 qm das.; 115. 9 a 51 qm das.; 116. 9 a 51 qm das.; 117. 9 a 51 qm das.; 118. 9 a 50 qm das.; 119. 9 a 50 qm das.; 120. 9 a 50 qm das.: 121. 4 a 75 qm das.; 122. 9 a 51 qm das.; 123. 9 a 51 qm das.; 124. 9 a 51 qm das.; 125. 9 a 51 qm das.: 126. 9 a 51 qm das.; 127. 9 a 51 qm das.; 128. 9 a 51 qm das.; 129. 9 a 51 qm das.; 130. 9 a 51 qm das.; 131. 9 a 51 qm das.; 132. 9 a 51 qm das.; 133. 9 a 50 qm das.; 134. 9 a 50 qm das.; 135. 4 a 75 qm das.; 136. 4 a 75 qm das.; 137. 4 a 75 qm das.; 138. 4 a 75 qm das.; 139. 4 a 75 qm das.; 140. 4 a 75 qm das.; 141. 4 a 75 qm das.; 142. 4 a 75 qm das.; 143. 4 a 75 qm das.; 144. 4 a 75 qm das.; 145. 4 a 75 qm das.; 146. 4 a 75 qm das.; 147. 4 a 75 qm 148. 4 a 75 qm das.; 149. 4 a 75 qm das.: 150. 9 a 51 qm das.; 151. 4 a 75 qm das.; 152. 9 a 51 qm das.: 153. 9 a 51 qm das.; 154. 9 a 51 qm das.; 155. 9 a 51 qm das.; 156. 9 a 51 qm das.; 157. 9 a 51 qm das.; 158. 9 a 51 qm das.; 159. 9 a 51 qm das.; 160. 9 a 50 qm das.; 161. 9 a 51 qm das.; 162. 9 a 51 qm das.; 163. 9 a 51 qm das.; 164. 4 a 75 qm das.; 165. 4 a 75 qm das.; 166. 4 a 75 qm das.; 167. 4 a 75 qm das.; 168. 9 a 51 qm das.; 169. 9 a 51 qm das.; 170. 9 a 51 qm das.; 171. 4 a 75 qm das.; 172. 9 a 51 qm das.; 173. 9 a 51 qm das.; 174. 9 a 51 qm das.; 175. 9 a 51 qm das.; 176. 9 a 51 qm das.; 177. 9 a 50 qm das.; 178. 9 n 50 qm das.; 179. 9 a 50 qm das.; 180. 4 a 75 qm das.; 181. 4 a 75 qm das.; 182. 9 a 51 qm das.; 183. 9 a 51 qm das.; 184. 9 a 51 qm das.; 185. 9 a 51 qm das.; 186. 4 a 75 qm das.; 187. 4 a 75 qm das.; 188. 9 a 51 qm das.; 189. 9 a 51 qm das.; 190. 9 a 51 qm das.; 191. 4 a 75 qm das.; 192. 9 a 51 qm das.; 193. 9 a 51 qm das.; 194. 9 a 51 qm das.; 195. 9 a 51 qm das.; 196. 9 a 50 qm das.; 197. 9 a 50 qm das.; 198. 9 a 50 qm das.; 199. 9 n 50 qm das.; 200. 9 a 50 qm das.; 201. 9 a 51 qm das.; 202. 9 a 51 qm das.; 203. 9 a 51 qm das.; 204. 9 a 51 qm das.; 205. 9 a 51 qm das.; 206. 9 a 51 qm das.; 207. 9 a 51 qm das.; 208. 9 n 51 qm das.; 209. 9 a 51 qm das.; 210. 10 a 22 qm das.; 211. 9 a 51 qm das.; 212. 9 a 51 qm das.; 213. 9 a 51 qm das.; 214. 9 a 50 qm das.; 215. 9 a 50 qm das.; 216. 9 a 50 qm das.; 217. 9 a 50 qm das.; 218. 9 a 50 qm das.; 219. 9 a 50 qm das.; 220. 9 a 50 qm das.; 221. 9 a 51 qm das.; 222. 9 a 51 qm daselbst; 223. 9 a 51 qm daselbst; 224. 9 a 51 qm das.; 225. 9 a 51 qm das.; 226. 9 a 51 qm das.; 227. 9 a 51 qm das.; 228. 9 a 98 qm das.; 229. 6 a 60 qm das.; 231. 2 a 72 qm das.; 232. 2 a 76 qm das.; P. 233. 11 a 93 qm das Rottland.

(402.) Dreydorff, Heinrich Erben zu Ziegenhain.

Gemarkung Ziegenhain: P. 134. 11 a 93 qm das Rottland; B. 67. 28 a 20 qm bei den sauern Wiesen; C. 203. 15 a 08 qm bei den Gerichtsbäumen; 201. 13 a 90 qm das.; M. 56. 43 a 20 qm das Lochtriesch; 55. 26 a 85 das.; 54. 3 a 50 das.; 57. 1 a

23 qm das.; D. 193. 4 a 56 qm auf der Schaar; 194. 4 a 67 qm das.; M. 204/85. 23 a 19 qm am Ring; 205/85. 61 a 77 qm das.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgedachten Grundstücke und auf die hierfür festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen, als die genannten Grundbesitzer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths geltend zu machen.

Die Entschädigungsbeträge werden wir den betreffenden Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen lassen, wenn Niemand innerhalb der oben bestimmten Frist Einwendung dagegen erhebt.

Cassel den 12. Februar 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

301. Zum diesseitigen Local-Güter-Tarife vom 1. Juli 1877 ist ein vom 1. April d. J. an gültiger Nachtrag 14 herausgegeben, welcher anderweite, mit Erhöhungen verbundene Bestimmungen über die Fracht-Berechnung für Langholz enthält.

Mit demselben Tage tritt ein Nachtrag zum Localtarife für Fahrzeuge ꝛc. in Kraft, welcher ebenfalls Erhöhungen in sich schließt.

Exemplare der Nachträge sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 6. Februar 1879.

Königliche Eisenbahn-Direction.

302 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Morschen, Rengshausen und Oberförsterei Neuenstein, Sipperhausen und Wernswig*) vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte hiervon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

*) Die unter Nr. 188 d. Bl. in dieser Bekanntmachung hier folgenden Worte: „in den Kartenblättern 2, 11, 12, 13, 14" sind als irrthümlich weggefallen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Homberg am 10. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Walther.

303. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Allendorf und Marienrode vollendet ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Local des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Homberg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Diese Einsicht kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von dem Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung. Borken den 11. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wagner.

304. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Kelze vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer

zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablanf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 25. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

305. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Schöneberg vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, habeu dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 25. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

306. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessuug für die Gemarkung Carlsdorf volleudet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbnch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 25. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

307. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Friedrichsdorf vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 25. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

308. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Oberbeisheim vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt hiervon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,

2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Homberg am 25. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Walther.

309. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Riebelsdorf, Rückershausen und Seigertshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Neukirchen am 16. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Stöber.

310 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Oelshausen und Escheberg vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem unterzeichneten Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Zierenberg am 29. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Keyßer.

Vacanzen.

311. Bewerber um die mit dem 1. April l. J. erledigte, mit einem jährlichen Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbundene Schulstelle zu Gassen wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen innerhalb vier Wochen, entweder bei dem Unterzeichneten, oder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan Bode zu Bieber, einreichen. Gelnhausen den 10. Februar 1879.

Der Königliche Landrath. J. V.: Pfänder.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Carl Lohmann aus Hersfeld, zuletzt in Pr. Moresnet in der Rheinprovinz, ist zum Pfarrer in Mariendorf (Classe Grebenstein) und

der past. extr. Schrader aus Lüneburg zum Gehülfen des Stiftspfarrers Dr. theol. Hyneck in Fischbeck bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Sonnabend den 22. Februar **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

312. Die Nummer 61 der in Philadelphia erscheinenden, von der „Tageblatt-Publikationsgesellschaft" herausgegebenen periodischen Druckschrift: „**Philadelphia-Tageblatt**" wird von der unterzeichneten Landespolizeibehörde auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hierdurch verboten. Breslau den 17. Februar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. Sack.

313. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodischen **Druckschriften:**

1) „**Betrachtungen über den Normalarbeitstag.** Ein ernstes Wort an die Arbeiter von Chemnitz und Umgebung, von Joh. Most. Im Selbstverlage des Verfassers. Chemnitz 1871. Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei in Chemnitz", und

2) „**Neuestes Proletarier-Liederbuch** von verschiedenen Arbeiterdichtern. Gesammelt von Johannes Most. Dritte verbesserte Auflage. Chemnitz 1873. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei"

verboten. Zwickau den 18. Februar 1879.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

314. Von dem Herrn Ober-Präsidenten ist die von dem Vorstande des Diaconissenhauses zu Treysa zum Besten der Anstalt am 18. October c. beabsichtigte Verloosung freiwilliger Geschenke und der Vertrieb der Loose innerhalb des Regierungsbezirks Cassel genehmigt worden. Cassel den 15. Februar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

315. Von dem Herrn Ober-Präsidenten ist dem Pferdemarkt-Comité zu Fritzlar die Genehmigung zu der von demselben bei Gelegenheit des am 16. und 17. Juli d. J. in Fritzlar stattfindenden Pferdemarktes beabsichtigten Verloosung von Pferden, Fahr-, Reit- und Reise-Requisiten nach Maßgabe des vorgelegten Ausspielungs-Planes unter der Bedingung ertheilt worden, daß nicht mehr als 5000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt bleibt.

Wir machen hierdurch sämmtlichen Behörden unseres Bezirks dieses bekannt, damit dem Vertriebe qu. Loose in den vorgeschriebenen Grenzen kein Hinderniß entgegen gestellt werde.

Cassel den 18. Februar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

316. Durchschnitts-Berechnung über die Marktpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Januar 1879.

Durchschnitts-Preis (ℳ ₰): a. für 100 Kilogramm; b. für 1 Kilogramm.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	a. Weizen.	a. Roggen.	a. Gerste.	a. Hafer.	a. Erbsen (gelbe.)	a. Speise-Bohnen (weiße.)	a. Linsen.	a. Kartoffeln.	a. Stroh.	a. Heu.	b. Rindfleisch.	b. Kuhfleisch.	b. Schweinefleisch.	b. Kalbfleisch.	b. Hammelfleisch.	b. Speck, geräuchert.	b. Eß-Butter.	Eier (60 Stück).
1	Cassel	18 65	14 11	14 30	12 83	21 13	38 00	26 75	5 78	2 90	4 52	1 50	1 34	1 45	1 00	1 24	1 60	2 18	4 50
2	Fritzlar	18 10	14 00	14 00	11 69	22 00	23 50	26 25	4 33	2 75	4 44	1 30	1 22	1 20	— 92	— —	1 90	2 00	3 83
3	Fulda	19 22	13 60	13 42	11 33	20 01	26 14	20 10	8 10	4 01	4 15	1 32	1 20	1 33	— 89	— 98	1 95	1 58	4 50
4	Hanau	18 22	14 73	14 70	13 52	27 50	23 00	33 00	6 23	3 29	4 18	1 48	1 18	1 50	1 25	1 25	2 00	1 93	5 10
5	Hersfeld	18 50	13 50	14 00	12 50	29 50	28 50	32 00	6 00	3 00	3 40	1 36	— —	1 32	1 00	— —	2 00	1 80	3 60
6	Hofgeismar	18 50	14 75	15 00	13 00	18 00	22 00	20 00	5 50	2 80	4 30	1 30	— —	1 10	— 90	1 10	1 60	1 80	3 60
7	Marburg	19 50	13 50	14 00	13 00	15 00	30 00	36 00	6 00	3 00	4 00	1 40	1 20	1 20	1 00	1 20	1 60	1 68	3 90
8	Rotenburg	19 42	14 25	15 83	12 00	25 00	28 00	30 00	6 00	3 00	4 00	1 40	1 40	1 40	1 00	1 20	2 00	2 20	3 60
	Summa	150 11	112 44	115 25	99 87	178 14	219 14	224 10	47 94	24 75	33 02	11 06	7 54	10 50	7 96	6 97	14 65	15 17	32 63
	Durchschnittsbetrag	18 76	14 06	14 41	12 48	22 27	27 39	28 01	5 99	3 09	4 13	1 38	1 26	1 31	1 00	1 16	1 83	1 90	4 08

Cassel den 10. Februar 1879. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

317 Der neue Kursus in der **Präparanden-Anstalt** zu Homberg wird am 1. Mai d. J. seinen Anfang nehmen.

Gesuche um Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung, welche ich auf den 17. u. 18. April d. J. angesetzt habe, sind bis zum 2. April c. unter Beifügung

1) des Geburtsscheines,
2) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines, und eines Gesundheis-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3) eines Schulzeugnisses,
4) eines Führungs-Attestes,

an mich einzureichen.

Die um Zulassung zur Prüfung Bittenden haben sich am 16. April c., Nachmittags 4 Uhr, bei mir, außerdem auch bei dem Herrn Cantor Menkel dahier, persönlich zu melden.

Homberg den 17. Februar 1879.

Der Königliche Seminar-Director Dömich.

318. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemeinde Ehringen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der neu katastrirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Volkmarsen den 7. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Dr. Osius.

319. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamt am 13. Juli l. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Rittmannshausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Netra am 31. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Winter.

320. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 27. September 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Schröck hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Amöneburg am 2. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Winckler.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

321. Reglement, die Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1878, die Unterbringung verwahrloster Kinder betreffend. — §. 1. Die aus der gesetzlichen Fürsorge für verwahrloste Kinder dem hiesigen Communal-Verbande erwachsenden Geschäfte werden von den durch das Regulativ vom 11. November 1868 eingesetzten ständischen Organen geführt.

§. 2. Sobald die im §. 6 des Gesetzes vom 13ten März d. J. vorgeschriebene Benachrichtigung erfolgt, bestimmt der Landes-Director die Unterbringung des Kindes, schließt die erforderlichen Verträge und veranlaßt die Zuführung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Waisenraths und Vormundschafts-Gerichtes.

§. 3. Der Landes-Director zieht von Zeit zu Zeit mindestens halbjährlich Erkundigung darüber ein, ob das untergebrachte Kind dem Zwecke entsprechend erzogen und verpflegt wird.

§. 4. Wenn die Verwaltungs-Behörden — §. 6 des Gesetzes — die alsbaldige Unterbringung des Kindes in einer Erziehungs- und Besserungs-Anstalt für angezeigt erachten, so hat der Landes-Director hierüber, allenfalls nach vorgängiger Einsicht der Acten des Vormundschafts-Gerichtes, zu befinden, und eventuell das Kind in einer der im Communalbezirk vorhandenen oder in einer auswärtigen Erziehungs-Anstalt unterzubringen.

§. 5. Die Unterbringung in einer Erziehungs- und Besserungs-Anstalt kann der Landes-Director auch bezüglich eines solchen Kindes nachträglich verfügen, welches zwar zunächst in einer Familie untergebracht, durch Familienpflege aber nicht zur Besserung zu bringen gewesen ist.

Die nöthige Controle über die Behandlung der Pfleglinge in Privat-Anstalten übt der Landes-Director durch periodische Revisionen aus.

§. 6. Die nach §. 10 des Gesetzes dem Communal-Verbande übertragenen Verrichtungen in Betreff

der Entlassung aus der Zwangs-Erziehung und resp. der Verlängerung des Erziehungsrechts hat ebenwohl der Landes-Director selbstständig zu versehen. Er hat dabei vor der Entscheidung stets den Waisenrath und resp. den Vorsteher der Erziehungs-Anstalt zu hören, auch von der beschlossenen Entlassung das Vormundschafts-Gericht, den Waisenrath und den betreffenden Ortsvorstand zu benachrichtigen.

Zu den Anträgen auf Verlängerung des Zwangs-Erziehungsrechts über das 16. Lebensjahr hinaus ist die Zustimmung des ständischen Verwaltungs-Ausschusses erforderlich.

Von jeder durch das Vormundschafts-Gericht beschlossenen Verlängerung der Zwangs-Erziehung wird dem betreffenden Ortsvorstande resp. dem Waisenrathe vom Landes-Director Nachricht gegeben.

§. 7. In Betreff der Beschaffung eines angemessenen Unterkommens nach Beendigung der Zwangs-Erziehung hat der Landes-Director in jedem einzelnen Falle, in welchem die Nothwendigkeit einer deshalbigen besonderen Fürsorge sich ergiebt, die geeigneten Maßregeln zu treffen.

Solchen Privat-Vereinen, welche die Aufgabe verfolgen, für die Unterbringung der hier in Rede stehenden Kinder nach der Beendigung der Zwangs-Erziehung zu sorgen, kann aus ständischen Mitteln vom ständischen Verwaltungs-Ausschusse ein fester Beitrag zu den behufs Erreichung ihrer Zwecke nöthigen Ausgaben gewährt werden.

§. 8. Ueber ein jedes vom Communal-Verbande auf Grund des hier fraglichen Gesetzes untergebrachte Kind führt der Landes-Director eine besondere Personal-Acte, zu welcher, soweit thunlich, auch noch nach der Entlassung aus der Zwangs-Erziehung zuverlässige Notizen zu erheben sind, um das Resultat der Erziehung verfolgen zu können.

§. 9. Die aus ständischen Fonds bestritten werdenden Kosten des hier fraglichen Verwaltungszweiges sind für jedes Kind besonders zu verzeichnen und, sofern das Kind eigenes Vermögen besitzt, durch Requisition an den Vormund oder Pfleger, eventuell an das Vormundschafts-Gericht, falls aber zahlungsfähige und verpflichtete Verwandte da sind, von diesen, eventuell im Rechtswege halbjährig für die ständische Schatzkasse einzuziehen.

Für die in Anstalten untergebrachten Kinder ist, behufs der Ermöglichung der Beitreibung der Kosten in den vorerwähnten Fällen vom ständischen Verwaltungs-Ausschusse ein Pauschsatz zu berechnen und dessen Genehmigung durch das Königliche Ministerium des Innern zu veranlassen (§. 12 al. 4 des Gesetzes).

Die wegen mangelnder anderweiter Mittel dem Communal-Verbande zur Last fallenden Kosten werden vorerst nach Ablauf des Kalenderjahres zusammengestellt und mit den nöthigen Belegen dem Königlichen Ministerium des Innern durch Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten behufs Bestimmung des aus der Staatskasse zu leistenden Beitrags vorgelegt.

Der ständische Verwaltungs-Ausschuß ist ermächtigt, eine Pauschsumme für diesen Beitrag mit dem Königlichen Ministerium des Innern zu vereinbaren — §. 12 al. 3 des Gesetzes — sobald die hierzu nöthigen Erfahrungen gemacht sein werden.

§. 10. Die für die Unterhaltung eines Kindes in einer Familie zu leistende Vergütung soll in der Regel den Betrag von 120 Mark jährlich nicht überschreiten. Die etwaigen Kosten der gewöhnlichen Volksschule und für Schulmaterial sind in diesem Betrag mit einbegriffen.

Die Kosten für den Besuch einer andern Lehranstalt, wenn solcher vom Landes-Director mit Zustimmung des Verwaltungs-Ausschusses besonders genehmigt ist, trägt der Communal-Verband. Eine Vergütung von mehr als 120 Mark jährlich für ein Kind kann nur unter besonderen Verhältnissen durch den Verwaltungs-Ausschuß gewährt werden.

§. 11. Die von dem Ortsarmen-Verbande zu stellende Ausstattung eines überwiesenen Kindes — §. 12 al. 2 des Gesetzes — soll bestehen:

a. für Knaben: 1 Jacke und 1 Hose von derbem Zeug, 1 Weste, 4 Hemden, 4 Paar Strümpfe, 2 Paar Schuhe, 2 Halstücher, 3 Taschentücher, 1 Kappe;

b. für Mädchen: 2 Kleider, 2 Schürzen, 3 Halstücher, 4 Hemden, 4 Paar Strümpfe, 2 Paar Schuhe, 3 Taschentücher, 2 Unterröcke mit Leibchen, übliche Kopfbedeckung.

Bei der Ueberbringung eines Kindes in eine Erziehungs-Anstalt ist diejenige Ausstattung desselben zu leisten, welche durch das Statut der Anstalt vorgeschrieben ist.

Sämmtliche Sachen müssen in gutem tadellosen Zustande sich befinden.

§. 12. Die Erziehungs- und Verpflegungs-Verträge betreffs der Aufnahme in Familien sind schriftlich unter Anwendung von Formularen aufzustellen und müssen eine genaue Darstellung der Pflichten der Pflege-Eltern enthalten.

§. 13. Der ständische Verwaltungs-Ausschuß ist ermächtigt, Verträge abzuschließen, welche Kindern des hiesigen Bezirks in auswärts etwa vorhandene Anstalten die Aufnahme sichern.

§. 14. Bezüglich der Mitwirkung der unmittelbaren Staats- und der Gemeinde-Behörden bei der Ausführung des hier in Rede stehenden Gesetzes wird auf den Erlaß des Königlichen Ministeriums des Innern vom 14. Juni c. z. Nr. II S. J. 1524 hingewiesen.

Cassel den 17. October 1878.

Der Communal-Landtag für den Reg.-Bez. Cassel.

Vorstehendes von dem Communal-Landtage für den Regierungsbezirk Cassel beschlossenes Reglement zur Ausführung des §. 13 des Gesetzes vom 13. März d. J., betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, wird hierdurch genehmigt.

Berlin den 28. November 1878.

(L. S.)

Der Minister des Innern: Eulenburg.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Greiff.

Vorstehendes Reglement wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 13. Februar 1879.

Der Landes-Director v. Bischoffshausen.

322. Nachdem die Herren Minister des Innern und bezw. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu der von dem Communal-Landtag des Regierungs-Bezirks Cassel beschlossenen Verlegung der im §. 6 des Regulativs über die Verwaltung der Landstraßen und Landwege des Regierungs-Bezirks Cassel vom 31sten December 1875 für die Aufstellung bezw. Einreichung der Landwegebau-Etats vorgesehenen Termine vom 1sten April auf den 15. Juni und bezw. vom 1. August auf den 15. September jeden Jahres unter dem 29sten November 1878 ihre Genehmigung ertheilt haben, wird solches mit dem Bemerken veröffentlicht, daß der §. 6 cit. nunmehr lautet wie folgt:

§. 6. „In Betreff der Unterhaltung der Landwege haben die ständischen Baumeister alljährlich bis zum 15. Juni die aufgestellten Landwegebau-Etats für die einzelnen Gemeinden behufs deren Feststellung durch die Kreisvertretung an den Landrath des betreffenden Kreises einzureichen, welcher dieselben nach Feststellung spätestens bis zum 15. September an den Landes-Director einsendet."

Cassel den 13. Februar 1879.

Der Landes-Director v. Bischoffshausen.

Vacanzen.

323. Die evangelische Pfarrstelle zu Kempfenbrunn, Classe Meerholz, ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt worden.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung eines verschlossenen Zeugnisses des betreffenden Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 6. Februar 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

324. Die evangelische Pfarrstelle zu Seckbach, Classe Bergen, ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt worden.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung eines verschlossenen Zeugnisses des betreffenden Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 6. Februar 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

325. Bewerber um die an der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Cassel neu gegründete dritte ordentliche Predigerstelle, mit welcher ein fester Jahresgehalt von 3000 Mark verbunden ist, der bis auf 3600 Mark erhöht werden kann, werden veranlaßt, uns ihre Wünsche binnen drei Wochen zu erkennen zu geben, um sie zu einer Probepredigt in unserer Pfarrkirche einladen zu können. Cassel am 13. Februar 1879.

Das Vorsteheramt der evangelisch-lutherischen Kirche.

326. Bewerber um die erledigte lutherische Pfarrstelle zu Trusen in der Inspectur Schmalkalden werden hierdurch veranlaßt, ihre deshalbigen Gesuche baldigst an das unterzeichnete geistliche Ministerium einzusenden, worauf ihnen Termin zum Halten einer Gastpredigt zu Trusen angesetzt werden wird. Bemerkt wird, daß die Stelle eine Wahlstelle ist und daß der Gemeinde Präsentations-Recht zusteht.

Schmalkalden den 17. Februar 1879.

Das lutherische geistliche Ministerium.

327. Bewerberinnen um die in Neustadt neu gegründete, mit einem Einkommen von 800 Mark neben freier Wohnung und Brennmaterial versehene Mädchenschule wollen ihre Gesuche, mit den Befähigungszeugnissen versehen, binnen drei Wochen an den mitunterzeichneten Schulinspector, Pfarrer Hoffmann in Neustadt, einreichen. Kirchhain u. Neustadt am 29. Jannar 1879.

Der Königliche Schulvorstand.

328. Bewerber um die erledigte zweite Schulstelle zu Frankershausen haben innerhalb drei Wochen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse entweder bei dem Herrn Pfarrer Lyding zu Frankershausen, oder bei dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden.

Eschwege am 11. Februar 1879.

Der Königliche Landrath Groß.

329. Die erste protestantische Schulstelle zu Dalherda ist vacant und wollen Bewerber um dieselbe ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb vier Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Denhardt zu Hettenhausen, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 15. Februar 1879.

Der Königliche Landrath Ochs.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Wetzell zu Rotenburg ist an Stelle des Kreissecretairs Wienhold mit der Stellvertretung des Polizeianwaltes beim Königlichen Amtsgericht dortselbst für Verhinderungsfälle beauftragt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Beigeordneten Hillenbrand zu Dipperz ist der jetzige Beigeordnete Polykarp Werthmüller daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der commissarische Steuerempfänger Carl Dietrich Saur ist definitiv zum Königlichen Steuerempfänger zu Sontra ernannt worden.

Dem früheren Feldwebel vom 7. Ostpreußischen Infanterie-Regiment Nr. 44 Oskar Eduard Witzki ist die zweite Secretairstelle bei der Gefangenen-Anstalt zu Ziegenhain übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Mittwoch den 26. Februar **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

330. Die hierselbst in Beschlag genommenen Nummern 12 und 13 der von der Vereins-Buchdruckerei zu Hottingen-Zürich herausgegebenen periodischen Zeitschrift: „Der Staatsbürger" vom 8. resp. 12. Februar c. sind von uns auf Grund der §§. 11, 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober pr. durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig den 18. Februar 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. von Rosen.

331. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11, Abs. 1, und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den im Druck und Verlag der vormaligen Crimmitschauer Bürger- und Bauernfreund-Druckerei (August Junghahn) erschienenen Aufruf an die Wähler des 14. Wahlkreises verboten.

Zwickau den 20. Februar 1879.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

332. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5ten d. Mts. dem Vereine für die Pyrmonter Pferderennen zu gestatten geruht, zu der im Laufe dieses Jahres zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden und andern Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Provinzen Hessen-Nassau und Hannover Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt ist, in unserem Regierungsbezirk kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Cassel den 24. Februar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

333. **Nachweisung** über die auf Grund des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, für die einzelnen Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel pro Monat Januar 1879 festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der nach §. 5 des citirten Gesetzes verabreichten Fourage maßgebend sind.

1. Laufende Nummer des Lieferungs-Verbandes.	2. Bezeichnung der Kreise, welche einen Lieferungs-Verband bilden.	3. Bezeichnung des Hauptmarktortes von dem in Colonne 2 aufgeführten Lieferungs-Verbande.	4. Durchschnittspreis pro Centner. Hafer. ℳ	Hafer. ₰	Heu. ℳ	Heu. ₰	Stroh. ℳ	Stroh. ₰
1.	Stadt- u. Landkreis Cassel, Witzenhausen und Eschwege	Cassel	6	42	2	26	1	45
2.	Fritzlar, Homberg und Ziegenhain	Fritzlar	5	85	2	22	1	38
3.	Hersfeld	Hersfeld	6	25	1	70	1	50
4.	Rotenburg und Melsungen	Rotenburg	6	—	2	—	1	50
5.	Hofgeismar und Wolfhagen	Hofgeismar	6	50	2	15	1	40
6.	Fulda, Hünfeld, Gersfeld u. Schlüchtern	Fulda	5	67	2	09	2	01
7.	Hanau u. Gelnhausen incl. des Bezirks Orb	Hanau	6	76	2	09	1	65
8.	Marburg, Kirchhain und Frankenberg incl. des Bezirks Vöhl	Marburg	6	50	2	—	1	50
9.	Rinteln	Rinteln	6	30	1	75	1	50
10.	Schmalkalden	Schmalkalden	6	48	2	25	1	75

In Gemäßheit der Nr. 6 alin. 5 der Instruction vom 2. September 1875 zur Ausführung des obengedachten Gesetzes werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 19. Februar 1879. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

334. Zu Mitgliedern der an hiesiger Universität eingerichteten Commission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amtes sind für die Dauer des Jahres 1sten April 1879/80 die bisherigen Mitglieder, nämlich:

Professor Dr. Heppe, zugleich Vorsitzender,
Professor Dr. Herrmann und
Professor Dr. Lucae

wieder ernannt worden.

Marburg am 20. Februar 1879.

Königliches Universitäts-Curatorium.

335. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Hornel und Heierode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Sontra am 14. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Köhler.

336. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Sachsenhagen und Haste vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schließlich wird noch bemerkt, daß es auch bei denjenigen außergerichtlichen Grundflächenveränderungen, bei welchen die Grundsteuergeometer behülflich gewesen sind, einer Eigenthumsübertragung im Grundbuche bedarf, wenn dieselben rechtliche Wirksamkeit haben sollen.

Rodenberg am 18. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Berner.

337. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Sand, Heimarshausen, Balhorn, Elberberg und Gutsbezirk Elberberg vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Naumburg den 8. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Waldeck.

338. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der aus der Karte von Hermannrode übernommenen Grundstücke vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird

hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — bekannt gemacht, daß

1) die betreffende Flurbuchsabschrift im Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörige Karte im Lokal des hiesigen Katasteramts

zur Einsicht der Betheiligten offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dies im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Witzenhausen am 16. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Willius.

339. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen des Gemeindebezirks Calden, des Gutsbezirks Calden (halber Gebrauchswald), des Gemeindebezirks Ehrsten, des Gutsbezirks Ehrsten (Oberförsterei), des Gutsbezirks Oberförsterei Kirchditmold, der Gutsbezirke Wilhelmsthal, Schloß und Domäne, und des Gemeindebezirks Westuffeln vollendet, und Seitens Königlichen Katasteramts dem unterzeichneten Grundbuchamt davon Nachricht gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen im Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte bezeichneten Eigenthümer geltend zu machen, auch Vormerkung ihrer gemachten Ansprüche zu verlangen.

Es muß solches jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gemacht sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Grebenstein den 4. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Keßler.

340. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Göttingen, Niederwetter nebst Flurbuchsbezirk Aue, Oberndorf, Oberrosphe, Treisbach, Amönau und Sterzhausen, sowie die Kartenblätter 7 und 8 des Grundsteuer-Erhebebezirks Haart vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wetter am 11. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Dehn-Rotfelser.

341. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Heckershausen und Wolfsanger, sowie der Gutsbezirke Eichenberg, Oberförsterei Elgershausen, Freienhagen, Gahrenberg, Großenritte, Kragenhof, Kirchditmold und Wilhelmshöhe vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Local des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts II dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Cassel am 10. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt II. Seelig.

342. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Knickhagen, Wahlershausen, Winterbüren und Elmshagen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts II dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Cassel am 21. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt II. Seelig.

343. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 25. October 1878 erlassene Bekanntmachung wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Altenbauna hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Cassel den 18. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt II. Seelig.

344. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 25. October 1878 erlassenen Bekanntmachungen, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Fristen die neuen Flurkarten der Gemarkungen Großenritte und Dennhausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen. Cassel den 10. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt II. Seelig.

345. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 27. August 1878 erlassenen Bekanntmachungen, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Fristen die neuen Flurkarten der Gemarkungen Kirchbauna und Hertingshausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen. Cassel den 21. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt II. Seelig.

Vacanzen.

346. Bewerber um die mit dem 1. April d. J. zur Erledigung kommende Rectorstelle zu Neukirchen, mit welcher ein Einkommen von 1350 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Ziegenhain und Neukirchen am 15. Februar 1879.

Der Königliche Schulvorstand.

347. Die katholische Schulstelle zu Lahrbach wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. April d. J. vacant.

Etwaige Bewerber haben ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse an den Herrn Kreis-Schulinspector Dr. Konze zu Hünfeld, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Gersfeld den 17. Februar 1879.

Der Königliche Landrath Ochs.

Personal-Chronik.

Dem Königlichen Steuerempfänger Lutter zu Marburg ist die Verwaltung der Forstkasse der Oberförsterei Ellnhausen vom 1. April 1879 ab widerruflich übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Sonnabend den 1. März **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

348. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird
die Nr. 5 des 8. Jahrganges der in Milwaukee in Nordamerika erscheinenden periodischen Zeitschrift „Freidenker"
hierdurch verboten.

Breslau den 21. Februar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. Sack.

349. Die hierselbst in Beschlag genommenen Nummern 14 und 15 der von der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich — herausgegebenen periodischen Zeitschrift „Der Staatsbürger" vom 15. resp. 19. Februar d. Js. sind von uns auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten Oktober pr. durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Bromberg den 25. Februar 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Hahn.

350 Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummer 2 der im Verlage von Ferdinand Schwarz zu Reichenberg erscheinenden Druckschrift: „Sozialpolitische Rundschau" vom 1. Februar d. J., nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden den 24. Februar 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. c. Mollier.

351 Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund des §. 11 und §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische Druckschrift:
„Das Christenthum, die freie Religion und deren Verhältniß zum Staate. Im Selbstverlage des Verfassers Richard Bachmann. Crimmitschau 1871. Druck der Genossenschaftsdruckerei von Stolle, Schlegel u. Comp."
verboten.

Zwickau den 24. Februar 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

352 Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 25. Februar 1879 erschienene Nummer 47 der in Bremen herausgegebenen periodischen Druckschrift: Bremische Volkszeitung (Druck und Verlag von Schaefer & Cassens) und gleichzeitig das fernere Erscheinen dieser Druckschrift nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Bremen den 26. Februar 1879.

Die Senatskommission für Polizeiangelegenheiten.
Tetens. Gröning.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

353. Der auf Grund des §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360 folg.) und des §. 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Ges. S. S. 130 folg.) unter dem 2. Juli 1876 erlassene Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten bestimmt unter 1:
der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:
a. für die in der Servis-Klasseneintheilung Beilage Litt. C. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B. G. Bl. Seite 544 folg.) in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften .... 60 Pfennig,
b. für die, den höheren Servisklassen angehörenden Ortschaften .... 80 Pfennig,
u. s. w.

An die Stelle der Klasseneintheilung Beilage Litt. C. des Gesetzes vom 25. Juni 1868 tritt vom 1. April 1879 ab, gemäß §. 2 des Gesetzes, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte, vom 3. August 1878 (Reichsges.-Bl. S. 243), die dem letztgedachten Gesetze unter Nummer II. anliegende Klasseneintheilung der Orte.

Berlin den 8. Februar 1879.

Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

354. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 12ten Wahlbezirk des hiesigen Regierungsbezirks, Gutsbesitzer Herrlein zu Margretenhaun, sein Mandat niedergelegt hat und demzufolge

von dem Herrn Minister des Innern die Vornahme der dadurch nothwendig gewordenen Ersatzwahl in dem gedachten Wahlbezirke angeordnet, auch die Bestimmung des Wahltermins der hiesigen Regierung überlassen worden ist, wird hierdurch als Tag der Vornahme nachbezeichneter Wahlmänner-Neuwahlen:

a. im 4ten Urwahlbezirke (Stadt Fulda) in der 3ten Abtheilung ein Wahlmann,

b. im 31sten Urwahlbezirke (Blankenau, Schletzenhausen) in der 2ten und 3ten Abtheilung je ein Wahlmann,

c. im 37sten Urwahlbezirke (Opperz, Neustadt, Niederkalbach) in der 1sten und 3ten Abtheilung je ein Wahlmann,

d. im 40sten Urwahlbezirke (Rückers) in der 2ten Abtheilung ein Wahlmann,

e. im 43sten Urwahlbezirke (Hauswurz, Weidenau, Kauppen) in der 2ten Abtheilung ein Wahlmann,

der 22. April d. J.

und als Tag der Wahl des Abgeordneten

der 29. April d. J.

bestimmt und zugleich der Königliche Landrath Cornelius zu Fulda zum Wahlcommissar und zu dessen Stellvertreter im Verhinderungsfalle der Oberbürgermeister Rang zu Fulda bestellt.

Cassel den 20. Februar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

335. Für die in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 25. September 1878 (Staatsanzeiger Nr. 231 und Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung S. 608) im laufenden Jahre in Berlin abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Termin auf Montag den 31. März d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Anmeldungen müssen spätestens vier Wochen vor diesem Termin unter Beifügung der in den §§. 4 und 5 der Prüfungsordnung bezeichneten Schriftstücke und Zeichnungen bei dem genannten Herrn Minister eingereicht werden. Cassel den 25. Februar 1879.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- u. Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

336. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Kelze vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 25. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

337. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Schöneberg vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 25. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

338. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Carlsdorf vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;

2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 25. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

359. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Friedrichsdorf vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 25. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

360. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Schwalbenthal und den Oberförstereibezirk Meißner vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Eschwege

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Abterode am 13. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

361. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Breitenbach, Guntershausen, Oberzwehren und Rothenditmold, sowie des Gutsbezirks Fasanenhof vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts II dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig er-

folgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Cassel am 20. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt II. Seelig.

362. Nachdem die neue steueramtliche Vermessung bezüglich der Gemarkung Densberg vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Jesberg den 19. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wachsmuth.

363. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 6. November 1878 erlassenen Bekanntmachungen, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Fristen die neuen Flurkarten der Gemarkungen Ihringshausen und Simmershausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Cassel den 22. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt II. Seelig.

364 Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 12. October 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zehnwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Oberholzhausen und des Gutsbezirks Oberförsterei Oberholzhausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rosenthal am 14. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Roeßler.

Vacanzen.

365. Bewerber um die mit dem 1. April d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Bosserode haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Biernau zu Dankmarshausen, einzureichen.

Rotenburg am 20. Februar 1879.

Der Königliche Landrath Schantz.

Personal-Chronik.

Dr. med. Ferdinand Roll jun. hat sich als practischer Arzt in Hanau niedergelassen.

Der practische Arzt Dr. med. Wislemann hat im Monat Januar c. seinen Wohnsitz Rentershausen verlassen.

Der Dr. med. Eduard Heinrich Augener aus Grifte hat sich als practischer Arzt in Rentershausen niedergelassen.

Dem Apotheker Adolph Clard Friedrich Bürgener ist zur Fortführung der Apotheke in Oldendorf vom 1. Februar d. J. ab die Genehmigung ertheilt worden.

Der Pfarrer extr. Dieckmann ist zum Gehülfe des Pfarrers Fleischhut zu Leckringhausen, Classe Wolfhagen, und

der Pfarrer extr. Albert Klingender aus Rinteln zum Gehülfen des Metropolitan Gonnermann in Eschwege bezüglich seines Pfarramtes bestellt worden.

Der Gemeinde-Vorsteher Seifert zu Hilders ist an Stelle des Amtsgerichts-Secretairs Rammrath daselbst mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Polizeianwaltes bei dem Königlichen Amtsgericht Hilders beauftragt worden.

Dem Polizeianwalt von Carnap zu Schlüchtern ist an Stelle des Bürgermeisters Seipel zu Ulmbach die Wahrnehmung der Geschäfte des Polizeianwaltes bei dem Amtsgericht Salmünster auf dem periodischen Gerichtstage zu Ulmbach übertragen worden.

Der Kaufmann Albert Stünkel zu Sachsenhagen ist zum Bürgermeister der Stadt Sachsenhagen auf die Dauer von acht Jahren gewählt und bestätigt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 5. März **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

366. Die Probenummer der in London erscheinenden periodischen Druckschrift „Tessendorf“ wird von der unterzeichneten Landespolizeibehörde auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 hierdurch verboten.

Altenburg, den 27. Februar 1879.

Herzogl. sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern. Gerstenberg.

367. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Verein zur Verbreitung radikaler Prinzipien im Jahre 1873 herausgegebene nicht periodische Druckschrift: „Ein neues Wintermärchen. Besuch im neuen Deutschen Reich der Gottesfurcht und der frommen Sitte von Heinrich Heine“, erste Ausgabe der gleichbetitelten, im Jahre 1875 zu Zürich herausgegebenen und durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom 23. October 1878 verbotenen Druckschrift, nach §. 11 des genannten Gesetzes verboten ist.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

368. Die unterzeichnete Königliche Regierung als Landespolizeibehörde hat auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 die nicht periodische Druckschrift:

„Die wesentlichen Grundursachen der auf dem kirchlichen, politischen und sozialen Entwickelungsgange maßlos wachsenden Leiden, Landes- und Weltkalamitäten behufs ihrer naturgemäß friedlichen Beseitigung. — Zürich, im Verlags-Magazin 1877“

verboten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder den 27. Februar 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

369. Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 17. d. M. (Reichs-Anzeiger Nr. 44) die Nummer 61 des 2. Jahrgangs der in Philadelphia erscheinenden periodischen Druckschrift „Philadelphia Tageblatt“ verboten worden ist, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 die fernere Verbreitung des Blatts „Philadelphia Tageblatt“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 27. Februar 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: Hofmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

370. Nachdem ich durch meine Circular-Verfügung vom 1. November v. J. denjenigen Gewerbeschulen, welche zu allgemeinen Bildungsanstalten mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen umgestattet werden, in Aussicht gestellt habe, daß ihre mit dem Reifezeugniß versehenen Abiturienten, nach Absolvirung des akademischen Studiums, zu den Staatsprüfungen auch im Hochbau- und Bauingenieur-Fach zugelassen werden sollen, ist es nunmehr erforderlich, die in den §§. 1 und 3 der „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach“ enthaltenen, auf die Vorbildung des Prüfungscandidaten bezüglichen Bestimmungen dementsprechend zu ändern. In gleicher Weise hat sich nach eingehender Erörterung über §. 10 letztes Alinea der gedachten „Vorschriften“ das Bedürfniß erwiesen, die für das zweite Examen gestellte Anforderung, wonach „die mündliche Prüfung außerdem die Befähigung des Candidaten für die besonderen Aufgaben des Verwaltungsdienstes feststellen und ihm zu diesem Zwecke Gelegenheit geben soll zu zeigen, in wie weit er sich Kenntnisse auf dem Gebiete der Jurisprudenz und der kameralistischen Wissenschaften zu eigen gemacht hat“ — näher zu bestimmen und auf die, für das besondere Fach des Candidaten wünschenswerthe Gesetzeskunde einzuschränken.

Demgemäß bestimme ich, daß die gedachten „Vorschriften“ vom 27. Juni 1876 in dem §. 1 Alinea 1 und 2, in dem §. 3 ad 1, sowie in dem §. 10 letztes Alinea, unter Aufhebung des bisherigen Wortlauts, folgende abgeänderte Fassung erhalten:

§. 1 Alinea 1 und 2. Die Anstellung als Bau- oder Maschinen-Beamter im höheren Staatsdienst setzt eine wissenschaftlich-technische Ausbildung voraus, welche nach Ablegung der Reifeprüfung auf einem Gymnasium oder einer Real- resp. Gewerbeschule mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen, durch ein vierjähriges akademisches Studium und zweijährige praktische Vorbereitung zu erwerben ist und in zwei Staatsprüfungen nachgewiesen werden muß, von denen die erste nach Abschluß des akademischen Studiums, die zweite nach Abschluß der praktischen Vorbereitung abgelegt wird.

Für die Maschinenbeamten wird die Entlassungsprüfung bei den nach dem Reorganisationsplan vom

21. März 1870 eingerichteten Gewerbeschulen sowie bei den durch besondere Verfügung hierzu bisher berechtigten Schulen der Reifeprüfung der obengenannten Anstalten bis auf Weiteres noch gleichgestellt.

§. 3 ad 1. Der Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfung ist im Laufe der Monate März oder September bei einer der Prüfungscommissionen in Berlin, Hannover und Aachen zu stellen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Real- resp. Gewerbeschule mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen, beziehungsweise für das Maschinenfach das Reifezeugniß der nach §. 1 bis auf Weiteres noch gleichgestellten Anstalten.

2) und folgende unverändert.

§. 10 letztes Alinea. Die mündliche Prüfung soll außerdem dem Candidaten eines jeden der drei Fächer Gelegenheit geben zu zeigen, ob er sich mit der positiven, sein besonderes Fach betreffenden Gesetzgebung, also mit den bei Ausführung von Hochbauten, oder von Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbauten, oder von Maschinenanlagen in Betracht kommenden rechtlichen Bestimmungen bekannt gemacht und sich die Fähigkeit erworben hat, dieselben bei den ihm gestellten Aufgaben zur praktischen Anwendung zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1879.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Maybach.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 19. v. M. wird unter Bezugnahme auf die in dem Amtsblatt vom 15. Juli 1876 Nr. 363 veröffentlichten Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 3. März 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Grundsteuer-Entschädigung.

371 In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren, (enthalten in Nr. 35 unseres Amtsblatts vom Jahre 1876) ꝛc. sind von den nachstehend genannten Grundbesitzern für die unter deren Namen näher bezeichneten, im Kreise Frankenberg belegenen Grundstücke Entschädigungs-Ansprüche rechtzeitig erhoben worden, welche wir als berechtigt anerkannt haben.

(B. 1.) Berger, Johannes, Ackermann zu Allendorf.

Gemarkung Ellershausen: Kartenbl. 5. Parz.-Nr. 156. 19 a 50 qm das Quittenthal.

(C. 2.) Schmidtmann, Johannes, Bäcker zu Frankenberg.

Gemarkung Frankenberg: 65. 3. 56 a 25 qm in der Aue; 66. 49. 11 a 87 qm das.

(C. 3.) Schmidt, Johannes (Johannes Sohn), Schäfer zu Frankenberg.

Gemarkung Frankenberg: 66. 41. 5 a 67 qm in der Aue; von 40. 18 a 99 qm das.

(C. 4.) Beyer, George, Schmied zu Frankenberg.

Gemarkung Frankenberg: 65. 4. 24 a 91 qm in der Aue.

(A. 1.) Freiherr Ludwig von Elverfeld zu Canstein Erben:

1) Baron von Elverfeld zu Düsseldorf,

2) die 5 Kinder der Ehegattin des Freiherrn von Hövel, Friederike geb. von Elverfeld zu Meseberg bei Gransee (Provinz Brandenburg).

Gemarkung Edderbringhausen (Abtheilung Hof Treisbach): 1. 1. 4 ha 82 a 24 qm auf dem Mühlenthal; 2. 85 a 81 qm Stemmen; 3. 12 ha 10 a 45 qm das.; 4. 6 ha 79 a 94 qm die scharfe Seite; 5. 2 ha 23 a 62 qm die Hauswiese; 6. 8 a 27 qm im faulen Bett; 7. 6 a 32 qm das.; 8. 12 a 09 qm das.; 9. 1 ha 40 a 09 qm das.; 10. 41 a 68 qm die Hauswiese; 11. 1 ha 25 a 29 qm das.; 12. 49 a 15 qm am Hofe; 14. 45 a 45 qm das.; 15. 22 a 87 qm das.; 16. 14 ha 57 a 85 qm das Mittelstück; 17. 88 a 11 qm die Schwiegelshute; 18. 84 a 64 qm das.; 19. 30 a 16 qm die Scheere; 20. 1 ha 08 a 03 qm das.; 21. 73 a 66 qm das.; 2. 1. 47 ha 56 a 20 qm der Herzberg; 2. 8 ha 58 a 68 qm das.; 3. 28 a 42 qm das.; 4. 13 a 68 qm in der Treisbach; 5. 4 a 73 qm das.; 6. 13 a 88 qm das.; 7. 2 a 63 qm das.; 8. 7 a 40 qm das.; 9. 23 a 70 qm das.; 10. 2 a 39 qm das.; 11. 14 a 76 qm das.; 12. 20 a 05 qm das.; 13. 11 a 65 qm das.; 14. 7 a 88 qm das.; 15. 3 a 30 qm das.; 16. 7 a 83 qm das.; 17. 29 a 63 qm das.; 18. 61 a 49 qm das.; 19. 2 ha 66 a 13 qm der Herzberg; 20. 45 a 09 qm das.; 21. 4 ha 6 a 99 qm das.; 22. 1 ha 15 a 95 qm das.; 23. 89 a 95 qm das.; 3. 1. 3 ha 28 a 96 qm die Scheere; 2. 19 ha 83 a 35 qm das.; 3. 4 ha 85 a 23 qm das.; 4. 72 a 47 qm das.; 5. 2 ha 80 a 41 qm das.; 6. 93 a 83 qm das.; 7. 3 ha 68 a 20 qm das.; 8. 1 ha 05 a 89 qm das.; 9. 4 ha 06 a 13 qm das.; 10. 1 ha 02 a 89 qm das.; 11. 18 ha 20 a 62 qm das.; 12. 1 ha 01 a 65 qm das.; 13. 4 a 29 qm das.; 14. 20 a 29 qm daselbst; 4. 1. 1 ha 21 a 71 qm der Schneidersgrund; 2. 3 a 22 qm das.; 3. 85 a 76 qm das.; 4. 7 a 08 qm daselbst; 5. 2 ha 19 a 56 qm der Schmeckeberg; 6. 12 ha 84 a 47 qm das.; 7. 15 ha 48 a 88 qm das.; von 9 und 10. 11 ha 50 a 22 qm vor der Harth und Bornwiese; 11. 4 ha 50 a 82 qm auf dem Baumgarten; 12. 5 a 97 qm das.; 13. 4 a 85 qm das.; 14. 10 a 22 qm die Rothhute; 15. 1 ha 42 a 12 qm das.; 16. 1 ha 85 a 40 qm das.; 18. 24 a 82 qm das große Winterthal; 19. 1 ha 76 a 48 qm das.; 20. 19 a 65 qm das.; 1. 13. 84 a 41 qm am Hofe.

(B. 2.) Debus, Christian und Frau Johanna, geb. Haser zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 3. 98. 3 a 49 qm die Krautgärten; 7. 72. 15 a 07 qm in der Struth; 2. 179. 57 a 88 qm das Rengertriesch; 8. 67. 14 a 16 qm die Ritteläcker.

(B. 3.) Cramer, Johann Peter, Ackermann und Frau Marie, geb. Naumann zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 8. 2. 13 a 52 qm am Hasenstock; 23. 13 a 86 qm am Halshain; 3. 131. 13 a 86 qm im Sichenroth; 2. 114. 14 a 05 qm der Hommersgrund; 3. 95. 1 a 76 qm die Krautgärten; 8. 72. 14 a 66 qm die Ritteläcker; 2. 161. 18 a 59 qm auf der Heide.

(B. 4.) Müller, Heinrich, Ackermann und Frau Marie Elisabeth, geb. Müller zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 8. 48. 77 a 84 qm in den Huten; 5. 6. 40 a 11 qm das Hutefeld; 8. 13. 1 ha 52 a 12 qm in den Huten.

(B. 5.) Müller, Heinrich, Ackermann und Frau Marie Elisabeth, geb. Müller und Stuhlmann, Tobias Kinder: Dorothea Elisabeth und Anna Katharina zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 5. 182. 25 a 08 qm das Quittenthal; 183. 25 a 06 qm das.

(B. 6.) Seibel, Johann Peter, Ackermann und Frau Anna Katharine, geb. Marth zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 8. 91. 2 ha 57 a 71 qm die Ritteläcker; 11. 28 a 47 qm am Hasenstock; 9. 12 a 30 qm das.; 7. 77. 19 a 20 qm in der Struth; 66. 17 a 42 qm das.; 59. 27 a 33 qm das.; 8. 26. 12 a 25 qm der Halshain; 41. 23 a 59 qm das.; 82. 12 a 81 qm die Ritteläcker; 7. 122. 13 a 55 qm hinter'm Grund; 26. 14 a 42 qm das Höhefeld; 12. 18 a 64 qm vor dem Schläger; 3. 45. 23 a 56 qm auf der Steinart; 40. 21 a 37 qm das.; 8. 153. 31 a 48 qm der Kanngießer; 5. 65. 33 a 03 qm die Gemeindeäcker; 56. 21 a 96 qm an der Seite; 150. 32 a 66 qm das Köppelfeld; 4. 66. 23 a 71 qm das.; 2. 120. 87 a 99 qm der Hommergrund; 7. 150. 12 a 52 qm im Grund; 128. 16 a 81 qm hinter'm Grund; 163. 10 a 54 qm das.; 3. 78. 40 a 02 qm die Böhlwiesen; 8. 107. 13 a 26 qm in den Saalen; 98. 28 a 29 qm das.; 3. 102. 11 a 23 qm die Krautgärten; 8. 71. 30 a 88 qm die Ritteläcker; 2. 174. 30 a 82 qm am Siechenroth; 175. 17 a 72 qm daselbst; 6. 52. 18 a 66 qm der Wall; 5. 195/88. 58 a 19 qm die Ruhwiesen.

(B. 7.) Braun, Johannes, Müller und Frau Elisabeth, geb. Heder zu Ellershausen.

a. Gemarkung Ellershausen: 2. 72. 1 ha 70 a 15 qm vor der rothen Kaul; 70. 1 ha 02 a 53 qm das.; 1. 53/26. 86 a 03 qm die Bärenwiese; 37. 27 a 54 qm in der Bärenbach; von 39. 1 a 11 qm das.; 2. 92. 81 a 27 qm in der Wanne; 93. 25 a 28 qm daselbst; 1. 36. 75 a 32 qm in der Bärenbach; 52/26. 51 a 28 qm die Bärenwiese.

b. Gemarkung Frankenau: 20. 18. 9 a 12 qm im Hollengrund; 19. 80 a 47 qm das.; 1. 19. 56 a 22 qm im Steinbach; 24. 7 a 40 qm an der Bärenkoppe; 25. 10 a 17 qm das.; 26. 60 a 61 qm das.; 27. 27 a 31 qm das.

(B. 8.) Müller, Johannes, Taglöhner und Frau Helene Marie, geb. Stremme zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 8. 1. 91 a 69 qm am Hasenstock; 30. 38 a 60 qm das.; 5. 135. 49 a 80 qm vor dem Thorweg; 136. 10 a 52 qm das.; 99. 13 a 51 qm die Ruhwiesen.

(B. 9.) Armand, Jean, Ackermann zu Louisendorf.

Gemarkung Ellershausen: 1. 17. 23 a 10 qm im Lengelgrund.

(B. 10.) Lübbe, Johannes Witwe und Kinder zu Allendorf.

Gemarkung Ellershausen: 5. von 97/91. 15 a 27 qm die Ruhwiesen; 170. 34 a 91 qm das Quittenthal; 24. 14 a 93 qm das.; 25. 14 a 23 qm daselbst; 27. 15 a 62 qm das.; 113. 34 a 09 qm das.

(B. 11.) Stuhlmann, Tobias Witwe und Kinder zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 3. 14. 27 a 56 qm vor dem Huhnscheid; 13. 43 a 26 qm das.; 8. 145. 39 a 39 qm der Kanngießer.

(B. 12.) Freitag, Johann Peter, Ackermann und Frau Katharine Elisabeth, geb. Krähling zu Allendorf.

Gemarkung Ellershausen: 5. 172. 42 a 43 qm das Quittenthal; 24. 14 a 93 qm die Ruhwiesen; 25. 14 a 23 qm das.; 27. 15 a 62 qm das.: 113. 34 a 08 qm das.; 83. 76 a 05 qm im Teich.

(B. 13.) Haser, Adam, Schneidermeister und Frau Dorothea, geb. Crammer zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 3. 12. 49 a 20 qm vor dem Huhnscheid; 8. 29. 34 a 78 qm der Halshain;

(B. 14.) Kaufmann, Johannes, Ackermann und Frau Anna Elisabeth, geb. Paar zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 7. 174. 28 a 71 qm hinter'm Grund; 8. 69. 15 a 62 qm die Ritteläcker;

(B. 15.) Jäger, Peter, Ackermann und Frau Elisabeth, geb. Marth zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 7. 170. 58 a 56 qm hinter'm Grund; 3. 28. 67 a 28 qm auf der Borrath; 5. 15. 62 a 33 qm die großen Aecker; 21. 61 a 54 qm das.; 3. 84½. 16 a 64 qm die Hofwiesen; 85½. 14 a 94 qm das.; 86½. 13 a 98 qm das.; 87½. 15 a 42 qm das.; 122. 1 ha 12 a 74 qm im Sichenroth; 109. 1 ha 03 a 53 qm die Kuhhute; 8. 141. 98 a 88 qm der Kanngießer; 3. 123. 33 a 47 qm im Sichenroth; 127. 15 a 46 qm das.; 5. 86. 77 a 02 qm das Feldchen; 8. 112. 28 a 84 qm in den Saalen; 10. 25 a 21 qm am Hasenstock; 150. 21 a 87 qm der Kanngießer; 5. 66. 20 a 61 qm die Gemeindeäcker; 2. 108. 30 a 74 qm der Hommersgrund; 7. 152. 12 a 30 qm im Grund; 3. 68. 12 a 67 qm die Böhlwiesen; 93. 3 a 40 qm die Krautgärten; 8. 70. 13 a 81 qm die Ritteläcker.

(B. 16.) Lückel, Jeremias, Tagelöhner und Frau Elisabeth, geb. Naumann zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 8. 97. 27 a 88 qm in den Saalen; 7. 121. 16 a 69 qm hinterm Grund; 13. 18 a 08 qm vor dem Schläger; 3. 69. 12 a 29 qm die Böhlwiesen; 44. 17 a 93 qm auf der Steinart; 39. 18 a 37 qm das.; 94. 3 a 49 qm die Krautgärten.

(B. 17.) Freitag, Johannes, Ackermann und Frau Elisabeth, geb. Müller zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 7. 159. 19 a 08 qm hinter'm Grund; 3. 10. 19 a 95 qm vor dem Huhn-

scheid; 11. 79 a 53 qm das.; 8. 88. 28 a 71 qm im Lappen; 3. 105. 47 a 54 qm am Quittchen; 8. 86. 23 a 18 qm im Lappen; 2. 103. 19 a 87 qm der Hommersgrund; 104. 40 a 80 qm das.; 8. 3. 12 a 18 qm am Hasenstock; 7. 86. 16 a 06 qm in der Struth; 68. 23 a 66 qm das.; 8. 24. 15 a 33 qm der Halshain; 5. 2. 14 a 62 qm das Hutefeld; 7. 123. 15 a 37 qm hinter'm Grund; 5. 62. 11 a 25 qm die Gemeindeäcker; 131. 13 a 14 qm im Köppelfeld; 2. 122. 27 a 96 qm der Hommersgrund; 7. 147. 12 a 26 qm im Grund; 3. 67. 12 a 61 qm die Böhlwiesen; 8. 105. 11 a 73 qm in den Saalen; 7. 33. 12 a 54 qm das Höhefeld; 3. 92. 3 a 47 qm die Krautgärten; 7. 169. 30 a 88 qm hinter'm Grund; 5. 169. 36 a 79 qm das Quittenthal; 8. 73. 15 a 52 qm die Ritteläcker.

(B. 18.) Langendörfer, Conrad, Zimmermann's Frau Catharine Elisabeth, geb. Haser zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 7. 165. 16 a 16 qm hinter'm Grund; 164. 15 a 15 qm das.

(B. 19. u. 20.) Kroll, Friedrich, Ackermann und Frau Anna Elisabeth, geb. Schneider zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 8. 6. 11 a 99 qm am Hasenstock; 37. 10 a 84 qm der Halshain; 84. 12 a 57 qm die Rittersäcker; 5. 58. 10 a 97 qm die Gemeindeäcker; 2. 113. 29 a 74 qm der Hommersgrund und die folgenden Parzellen zur Hälfte.; 7. 65. 7 a 71 qm in der Struth; 64. 9 a 70 qm das.; 5. 152. 7 a 85 qm das Köppelfeld; 153. 7 a 98 qm das.; 7. 154½. 6 a 35 qm im Grund; 154½. 6 a 35 qm das.; 3. 73½. 5 a 69 qm die Böhlwiesen; 73½. 5 a 69 qm das.; 8. 78. 7 a 82 qm die Ritteläcker; 79. 8 a 14 qm das.

(B. 21.) Boudemont, Johannes, Ackermann und Frau Henriette Catharine Wilhelmine, geb. Münch zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 2. 98. 57 a 19 qm der Bärenbach; 7. 146. 44 a 89 qm im Grund; 8. 92. 2 ha 29 a 47 qm in den Saalen; 142. 1 ha 02 a 97 qm der Kanngießer; 149. 39 a 25 qm das.; 5. 133. 29 a 02 qm im Köppelfeld; 8. 8. 13 a 08 qm am Hasenstock; 7. 67. 18 a 17 qm in der Struth; 8. 25. 12 a 88 qm der Halshain; 81. 12 a 43 qm die Ritteläcker; 7. 27. 14 a 34 qm das Höhefeld; 2. 121. 26 a 75 qm der Hommersgrund; 8. 106. 13 a 69 qm in den Saalen; 3. 76. 13 a 02 qm die Böhlwiesen; 101. 3 a 68 qm die Krautgärten; 8. 76. 27 a 96 qm die Ritteläcker.

(B. 22.) Garthe, Johann Peter, Ackermann und Frau Dorothea Caroline, geb. Böhl zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen. 7. 181. 61 a 08 qm auf'm Stiegelacker; 6. 22. 98 a 27 qm im Dorf; 2. von 176. 16 a 87 qm am Golgweg; 7. von 179. 1 ha 23 a 56 qm auf dem Vornacker; 3. von 31. 73 a 03 qm auf der Vorrath; 8. 165. 1 ha 26 a 19 qm der Rückacker; 5. 12. 31 a 55 qm am langen Loh; 16. 67 a 30 qm die großen Aecker; 19. 25 a 11 qm das.; 3. 84. 16 a 64 qm die Hofwiesen; 85. 14 a 94 qm das.; 86. 13 a 98 qm das.; 87. 15 a 42 qm das.; 7. 116. 69 a 17 qm im Grund; 7. von 182. 43 a 36 qm das.; 144. 43 a 41 qm das.; 3. 19. 1 ha 32 a 51 qm am Butzbach; 8. 57. 60 a 60 qm das Hulenfeld.

(B. 23.) Müller, Conrad, Ackermann und Frau Louise, geb. Mütze zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 8. 32. 33 a 86 qm der Halshain; 7. 190/145. 50 a 09 qm im Grund; 8. 47. 47 a 80 qm in den Hulen; 3. 51. 38 a 46 qm auf der Steinart; 52. 11 a 43 qm das.; 7. 58. 31 a 24 qm in der Struth; 156. 8 a 93 qm im Grund.

(B. 24.) Fackiner, Jost Heinrich, Ackermann und Frau Anna Margaretha, geb. Christ zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 8. von 63. 56 a 40 qm das Hulenfeld; 5. von 143. 26 a 21 qm an der Grube; 168. 54 a 46 qm das Quittenthal; 4. 64. 85 a 92 qm der Harthacker; 3. 107. 88 a 47 qm am Quittchen; 108. 7 a 44 qm das.; von 106. 1 ha 61 a 48 qm das.; 6. 56. 26 a 33 qm der Würzegarten; 8. von 160. 1 ha 26 a 46 qm in der Hute; 5. 114. 66 a 34 qm im Köppelfeld; 2. von 101. 88 a 01 qm der Hommersgrund; 7. von 134. 25 a 98 qm im Grund; 157. 17 a 06 qm das.; von 21. 1 ha 14 a 78 qm auf der Höhe.

(B. 25.) Fackiner, Jost Heinrich, und dessen Töchter erster Ehe a. Anna Catharina, b. Elisabeth zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 3. 17. 1 ha 11 a 27 qm der Butzbach.

(B. 26.) Böhl, Johann Wilhelm, Ackermann und Müller und Frau Marie, geb. Baupel zur oberften Mühle bei Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 4. 45. 9 a 14 qm am Mühlenberg; 47. 5 a 23 qm oberste Mühle; 34. 37 a 35 qm im Kahnel; 27. 1 ha 09 a 11 qm am Mühlenberg; 28. 4 ha 40 a 22 qm das.; 49. 7 a 96 qm das.; 83/36. 5 a 93 qm im Kahnel; 84/36. 62 a 10 qm das.; 4. 43. 38 a 07 qm die Mühlwiesen; 40. 62 a 31 qm im Kahnel; 3. 25. 45 a 94 qm auf der Mühlhölle; 4. 51. 40 qm oberste Mühle; 52. 29 a 33 qm der Teich; 53. 3 a 91 qm das.;

(B. 27.) Garthe, Johann Daniel, Ackermann und Frau Anna Maria, geb. Cramer zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 8. 12. 1 ha 67 a 51 qm der Eselsacker; 3. 15. 40 a 82 qm der Butzbach; 8. 117. 15 a 79 qm in den Saalen; 114. 19 a 43 qm das.; 7. 89. 26 a 54 qm in der Struth; 76. 17 a 85 qm das.; 60. 27 a 69 qm das.; 8. 38. 11 a 65 qm der Halshain; 7. 141. 27 a 28 qm im schmalen Grund; 3. 24 a 91 qm das Höhefeld; 3. 41. 18 a 51 qm auf der Steinart; 5. 67. 24 a 77 qm die Gemeindeäcker; 5. 159. 21 a 82 qm vor dem Thorweg; 160. 72 qm im Köppelfeld; 2. 123. 55 a 46 qm der Hommersgrund; 7. 155. 12 a 18 qm im Grund; 133. 8 a 52 qm hinter'm Grund; 158. 4 a 61 qm das.; 3. 72. 25 a 27 qm die Böhlwiesen; 8. 99.

28 a 48 qm in den Saalen; 3. 90. 6 a 63 qm die Krautgarten; 8. 66. 26 a 13 qm die Ritteläcker; 2. 173. 98 a 30 qm im Siechenroth; 8. 148. 15 a 04 qm der Kanngießer; 5. 132. 28 a 48 qm im Köppelfeld; 7. 126. 15 a 56 qm hinter'm Grund; 2. 125. 27 a 35 qm der Hommersgrund.

(B. 28.) von Drach, Carl, Schreiner und Frau Caroline, geb. Naumann zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 8. 116. 13 a 56 qm in den Saalen; 7. 75. 11 a 76 qm in der Struth; 88. 11 a 20 qm das.; 61. 15 a 55 qm das.; 139. 17 a 66 qm im schmalen Grund; 125. 13 a 71 qm hinter'm Grund; 5. 69. 11 a 13 qm die Gemeindeäcker; 2. 127. 28 a 86 qm der Hommersgrund; 7. 129. 7 a 52 qm hinterm Grund; 162. 5 a 45 qm das.; 3. 71. 12 a 51 qm die Böhlwiesen; 8. 100. 12 a 49 qm in den Saalen; 3. 99. 3 a 26 qm die Krautgärten; 8. 68. 14 a 32 qm die Ritteläcker.

(B. 29.) Hochgrebe, Johann Heinrich, Ackermann (Johann Peter's Sohn) und Frau Anna Elisabeth, geb. Schneidtmann zu Allendorf.

Gemarkung Ellershausen: 5. 84. 77 a 82 qm das Feldchen; 124. 27 a 39 qm im Köppelfeld; 118. 38 a 39 qm das.; 171. 37 a 92 qm das Quittenbel; 24. 14 a 93 qm die Ruhwiesen; 25. 14 a 22 qm das.; 27. 15 a 62 qm das.; 113. 34 a 09 qm das..

(B. 30.) Müller, Adam, Schullehrer zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 4. 63. 33 a 41 qm der Harthacker; 7. 113. 32 a 53 qm beim Hasenloch; 3. 89. 2 a 49 qm die Krautgarten.

(B. 31.) Müller, Johannes (Jacob's Sohn) und Frau Anna Maria, geb. Fackiner zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 7. von 137. 30 a 63 qm im schmalen Grund; 6. 192. 46 a 51 qm die Grubengärten; 3. 77. 13 a 03 qm die Böhlwiesen; 97. 3 a 51 qm die Krautgärten; 104. 15 a 72 qm daselbst.

(B. 32.) Baupel, Johannes, Ackermann und Schmied und Frau Elisabeth, geb. Stremme zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 7. 171. 21 a 86 qm hinter'm Grund; 166. 15 a 63 qm das.; 167. 2 a 70 qm das.; 3. 9. 10 a 87 qm vor dem Huhnscheid; 7. 63 a 04 qm das.; 8. 122. 51 a 31 qm vor dem Koppelbühl; 7. 112. 23 a 56 qm in der Struth; 8. 4. 12 a 01 qm am Hasenstock; 7. 70. 30 a 89 qm in der Struth; 8. 22. 21 a 55 qm der Halshain; 35. 11 a 77 qm das.; 5. 1. 23 a 24 qm das Hutefeld; 7. 35. 12 a 85 qm das Höhefeld; 3. 132. 14 a 05 qm im Siechenroth; 5. 60. 11 a 86 qm die Gemeindeäcker; 128. 14 a 35 qm im Köppelfeld; 2. 126. 27 a 59 qm der Hommersgrund; 7. von 151. 12 a 57 qm im Grund; 3. 75. 12 a 67 qm die Böhlwiesen; 8. 102. 14 a 36 qm in den Saalen; 3. 100. 3 a 39 qm die Krautgärten; 8. 74. 14 a 82 qm die Ritteläcker; 7. 71. 12 a 22 qm in der Struth; 3. von 133. 24 a 55 qm im Siechenroth; 8. 5. 12 a 83 qm am Hasenstock; 7. 34. 11 a 49 qm das Höhefeld; 8. 103. 13 a 85 qm in den Saalen; 75. 14 a 26 qm die Ritteläcker; 7. 195/172. 9 a 76 qm hinter'm Grund; von 196/135. 24 a 66 qm im Grund.

(B. 33.) Fackiner, Tobias, Ackermann (Johann Peter's Sohn) und Frau Anna Catharina, geb. Letninger zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 7. 136. 2 ha 76 a 66 qm vor der Scheere; 2. 139. 50 a 17 qm bei der Stockwiese; 140. 76 a 77 qm das.; 3. 35. 28 a 84 qm auf der Steinart: 8. 164. 50 a 78 qm in der Hute; 167. 48 a 85 qm der Rückacker; 7. von 55. 12 a 89 qm vor'm Löwener; 6. 40. 76 a 94 qm in der Hute; 5. 90. 33 a 19 qm die Ruhewiesen; 7. 183. 16 a 26 qm auf'm Stiegelacker; 8. 53. 46 a 29 qm das Hulenfeld; 3. 29. 63 a 17 qm auf der Vorrath; 5. 13. 32 a 69 qm am langen Loh; 14. 65 a 13 qm die großen Aecker; 18. 24 a 42 qm das.; 3. 79. 1 ha 96 a 78 qm die Böhlwiesen; 84¼. 16 a 65 qm die Hofwiesen; 85¼. 14 a 93 qm das.; 86¼. 13 a 99 qm das.; 87¼. 15 a 43 qm das.; 8. von 140. 2 ha 39 a 72 qm der Kanngießer; 5. 85. 4 ha 87 a 63 qm das Feldchen; 3. 111. 81 a 15 qm an der Kuhhute; 8. 93. 1 ha 21 a 03 qm in den Saalen; 7. 197/135. 20 a 66 qm im Grund.

(B. 34.) Müller, Johannes (Johann Peter's Sohn) und Frau Catharina Louise, geb. Daume zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 3. 61. 1 ha 37 a 92 qm die Nauwiesen; 55. 16 a 65 qm der Baumgarten; 57. 18 a 67 qm das.; 59. 14 a 25 qm das.; 7. 108. 33 a 12 qm in der Struth.

(B. 35.) Müller, Johannes (Johann Peter's Sohn) zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 4. 69. 12 a 12 qm das Köppelfeld; 70. 11 a 66 qm das.

(B. 36.) Dorfeld, Johann Peter, Ackermann und dessen verstorbene Frau Dorothea Elisabeth, geb. Cramer zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 3. 62. 1 ha 27 a 11 qm die Nauwiesen; 54. 7 a 06 qm der Baumgarten; 56. 18 a 55 qm das.; 58. 7 a 59 qm das.; 60. 17 a 90 qm das.; 8. 87. 26 a 95 qm im Lappen; 85. 23 a 61 qm das.; 2. 181. 43 a 90 qm vor'm Huhnscheid; 4. von 72. 24 a 02 qm das Köppelfeld; 7. 160. 35 a 84 qm hinter'm Grund.

(B. 37.) Dorfeld, Johann Peter, Ackermann und Frau Christine, geb. Hafer zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 5. 17. 89 a 20 qm die großen Aecker; 20. 35 a 38 qm das.

(B. 38.) Schöneweis, Johann Peter, Schreiner und Frau Anna Catharina, geb. Seibel zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 5. 127. 16 a 55 qm im Köppelfeld; 7. 69. 12 a 84 qm in der Struth; 8. 36. 11 a 22 qm der Halshain; 5. 4. 14 a 42 qm das Hutefeld; 130. 13 a 01 qm im Köppelfeld; 2. 115. 13 a 82 qm der Hommersgrund; 8. 104. 12 a

15 qm in den Saalen; 3. 96. 1 a 77 qm die Krautgärten; 5. 3. 12 a 15 qm das Hutefeld.

(B. 39.) Zwick, Bernhard, Küfer und Frau Anna Catharina, geb. Bickhard zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 7. 111. 69 a 65 qm in der Struth; 173. 24 a 70 qm hinter'm Grund; 5. 194/88. 14 a 21 qm die Ruhwiesen; 7. 194/172. 10 a 76 qm hinterm Grund; 3. 84½. 16 a 64 qm die Hofwiesen; 85½. 14 a 94 qm das.; 86½. 13 a 99 qm das.; 87½. 15 a 43 qm das.; 2. 156. 60 a 73 qm auf der Heide; 157. 15 a 95 qm das.; 158. 13 a 30 qm das.

(B. 40.) Langendörfer, Johannes, Tagelöhner (Johannes Sohn) und Frau Anna Gertrude, geb. Röse zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 8. 34. 84 a 35 qm der Halshain; 3. 88. 18 a 82 qm die Krautgärten; 8. 40. 11 a 38 qm der Halshain.

(B. 41.) Lübbe, Heinrich, Ackermann und Frau Marie Magdalene, geb. Hafer zu Ellershausen.

Gemarkung Ellershausen: 7. 138. 34 a 44 qm im schmalen Grund; von 142. 23 a 87 qm das.; 8. 33. 32 a 21 qm der Halshain; 7. 11 a 85 qm am Hasenstock; 7. 82. 13 a 38 qm in der Struth; 63. 17 a 30 qm das.; 8. 28. 13 a 09 qm der Halshain; 83. 11 a 76 qm die Rittteläcker; 7. 28. 15 a 32 qm das Höhefeld; 5. 59. 10 a 89 qm die Gemeindeäcker; 151. 14 a 43 qm das Köppelfeld; 7. 153. 12 a 57 qm im Grund; 3. 74. 11 a 84 qm die Böhlwiesen; 8. 108. 12 a 74 qm in den Saalen; 44. 44 a 94 qm der Halshain; 3. 91. 6 a 84 qm die Krautgärten; 103. 14 a 91 qm das.; 8. 77. 15 a 10 qm die Rittteläcker.

(C. 42.) Becker, Jean Justus, Ackermann und Garthe, Johann Peter, Ackermann beide in Louisendorf je zur ideellen Hälfte.

Gemarkung Frankenau: 1. 29. 30 a 47 qm im Lengelgrund; 30½. 16 a 33 qm das.; 30½. 16 a 33 qm daselbst.

(C. 43.) Berger, Johannes, Ackermann zu Allendorf.

Gemarkung Frankenau: 20. 45½. 36 a 49 qm Lengelgrund; 46½. 25 a 02 qm das.

(C. 44) Krähling, Johann Peter, Ackermann und dessen verstorbene Frau Elisabeth, geb. Freitag zu Allendorf.

Gemarkung Frankenau: 20. 45½. 36 a 49 qm Lengelgrund; 46½. 25 a 02 qm das.

(C. 45.) Frankenau, die Stadtgemeinde.

Gemarkung Frankenau: 40. 90. 4 ha 12 a 66 qm Seelbach Triesch; 91. 31 a 49 qm das.; 133. 2 ha 04 a 18 qm Hinstein; 27. 4 ha 53 a 03 qm zum Stöcken; von 28. 21 ha 24 a das.

(C. 46.) von Schwertzell, G., Rittergutsbesitzer zu Willingshausen.

Gemarkung Gemünden: 55. 84. 87 a 66 qm Wolkenbruch; 65. 51. 46 a 93 qm auf der Haard; 69. 54 a 77 qm das.; 62. 119. 62 a 36 qm im alten Scheid; 41. 10 a 70 qm im Riethrasen; 36. 33 a 75 qm das.; 61. 88. 15 a 52 qm am Stäckelsweg; 59. 28 a 35 qm Osterbach; 60. 63. 44 a 46 qm Schlössersloch; 59. 101. 26 a 45 qm Wiegefeld; 56. 46. 13 a 49 qm auf dem Kressenberg; 63. 48. 65 a 85 qm Schiffelbach; 117. 10 a 99 qm Haardberg; 62. 125. 61 a 07 qm auf dem alten Scheid; 58. 50. 19 a 59 qm Prinzenthal; 61. 49. 18 a 20 qm Osterbach; 60. 60. 21 a 43 qm Schlössersloch; 57. 90. 25 a 50 qm das Wohrfeld; 61. 64. 27 a 30 qm Osterbach; 75. 69 a 06 qm Wiegefeld; 76. 7 a 84 qm das.; 28. 117. 9 a 16 qm Weinberg; 26. 34. 51 a 38 qm das.; 35. 6 a 08 qm das.; 27. 28 a 72 qm das.; 46. 106. 15 a 10 qm Gänseberg; 47. 30. 25 a 05 qm Ebenauseite; 49. 124. 42 a 06 qm Klinge; 28. 10. 98 a 64 qm auf der Hute; 57. 57. 13 a 48 qm das Wohrfeld; 42. 122. 1 ha 61 a 02 qm Wählunge; 125. 48 a 69 qm das.; 54. 6. 37 a 28 qm Struth; 40. 42. 17 a 80 qm Dietrichskehle; 43. 44 a 13 qm das.; 74. 69 a 55 qm Galgenberg; 57. 82. 7 a 43 qm das Wohrfeld; 8. 22 a 50 qm Galgenberg; 42. 109. 1 ha 09 a 45 qm Wählunge; 51. 36. 27 a 79 qm im Gresdorfer Graben; 40. 15. 34 a 09 qm auf dem Sandberg; 41. 52. 88 a 06 qm Scheidchen; 42. 52. 65 a 78 qm Dietrichskehle; 7. 51. 7 a 20 qm auf dem Willger; 30. 29. 39 a 83 qm das.; 19. 36 a 67 qm das.; 66. 18 a 19 qm das.; 60. 14 a 43 qm das.; 31. 38. 98 a 79 qm Holzbachseite; 33. 25 a 25 qm das.; 27. 29 a 70 qm das.; 6. 48 a 01 qm das.; 22. 56 a 96 qm das.; 32. 76. 42 a 53 qm das.; 41. 46. 1 ha 17 a 17 qm Katzbach; 31. 84. 23 a 13 qm das.; 80. 81 a 81 qm das.; 28. 68. 20 a 11 qm Sandwiesen; 9. 43. 18 a 79 qm Hofacker; 11. 33. 8 a 37 qm am alten Weg; 26. 109. 25 a 01 qm Wartenberg; 23. 14. 1 ha 10 a 86 qm das.; 14. 67. 34 a 85 qm das große Scheid; 31. 2. 70 a 25 qm Holzbachseite; 26. 112. 25 a 50 qm Wartenberg; 113. 10 a 27 qm das.; 23. 67. 24 a 89 qm Burghardshausen; 31. 12. 51 a 84 qm Holzbachseite; 32. 79. 36 a 70 qm das.; 27. 1. 12 a 45 qm bei der Schneidemühle; 8. 67. 5 a 91 qm Altdriescher; 28 103. 18 a 78 qm Sandwiesen; 31. 3. 6 a 49 qm Holzbachseite; 4. 15 a 08 qm das.; 35. 56. 1 ha 43 a 01 qm Katzbach; 32. 58. 44 a 91 qm Holzbachseite; 45. 31 a 90 qm das.; 63. 25. 17 a 15 qm in den Weilerswiesen; 35. 9 a 79 qm das.; 28. 9. 1 ha 12 a 19 qm auf der Hute; 62. 90. 17 a 72 qm in den Hundewiesen; 63. 132. 10 a 71 qm große Aue; 156. 38 a 22 qm das.; 29. 99. 31 a 45 qm Kälberwiesen; 108. 49 a 70 qm das.; 30. 93. 45 a 27 qm Holzbach; 82. 97 a 33 qm das.; 22. 73. 56 a 54 qm unter dem Vorrain; 53. 28. 27 a 61 qm hinter den Raingärten; 172. 67 a 05 qm bei Sct. Anna; 63. 122. 23 a 41 qm große Aue; 31. 1. 23 a 17 qm Holzbachseite; 56. 23. 1 ha 04 a 70 qm Struth; 2. 52 a 91 qm das.; 62. 26. 8 a 55 qm Riethrasen; 29. 44. 85 a 89 qm in der Schweinfe; 56. 6. 25 a 26 qm Struth; 44. 7. 3 a 93 qm Bickel-

garten; 8. 7 a 69 qm das.; 31. 50. 7 a 90 qm Johannesgraben; 45. 21. 9 a 65 qm im Unterhain; 64. 5 a 74 qm am Aumühlsweg; 67. 11 a 13 qm das.; 26. 75. 30 a 05 qm Weinberg; 23. 25. 24 a 13 qm Wartenberg; 56. 94. 1 ha 15 a 94 qm Bottenberg; 63. 112. 30 a 38 qm Haardberg; 79. 26 a 84 qm das.; 56. 89. 13 a 37 qm Bottenberg; 63. 106. 26 a 01 qm Haardberg; 48. 61. 2 a 66 qm Klinge; 62. 73 a 18 qm das.; 49. 32 a 49 qm Stümper; 24. 107. 64 a 33 qm das.; 49. 51. 30 a 13 qm Klinge; 41. 58. 70 a 20 qm Scheidchen; 24. 111. 33 a 83 qm Stümper; 8. 64. 26 a 67 qm Altvrieścher; 24. 35. 92 a 08 qm Ebenau Sommerseite; 55. 14 a 36 qm das.; 27. 109. 22 a 44 qm Sandwiesen; 55. 14. 38 a 34 qm in der Schiffelbach; 54. 79. 25 a 73 qm bei Sct. Anna; 53. 154. 1 ha 00 a 06 qm das.; 24. 116. 69 a 77 qm Ebenau; 117. 14 a 85 qm das.; 54. 55. 11 a 97 qm bei Sct. Anna; 53. 61. 13 a 98 qm auf der Aue; 62. 52. 8 a 08 qm in den Hundewiesen; 24. 81. 11 a 88 qm unter dem Lehnert; 55. 46. 27 a 53 qm Wolkenbruch; 61. 92. 38 a 09 qm am Stöckelsweg; 59. 38. 53 a 98 qm Eichholz; 57. 103. 19 a 41 qm Prinzenthal; 46. 144. 24 a 18 qm Ebenauseite; 47. 65. 17 a 84 qm Gänseberg; 48. 135. 33 a 19 qm das.; 53. 131. 29 a 09 qm bei Sct. Anna; 132. 4 a 82 qm das.; 214. 23 a 40 qm Struth; 57. 11. 26 a 26 qm Galgenberg; 42. 81. 83 a 97 qm Wählunge; 23. 80. 39 a 50 qm Burghardshausen; 26. 1. 1 ha 15 a 15 qm hintet dem Bruch; 19. 4. 11 a 25 qm Klingenwiesen; 63. 136. 20 a 31 qm große Aue; 147. 13 a 54 qm das.; 46. 50. 5 a 71 qm hinter dem Bruch; 28. 150. 47 a 37 qm das.; 80. 22 a 69 qm Sandwiesen.

(C. 47.) von Baumbach, Moritz, Rittergutsbesitzer zu Gemünden zum ideellen ⅓tel.

Gemarkung Gemünden: 29. 69. 47 a in der Schweinfe; 56. 114. 75 a 96 qm Bottenberg; 61. von 65. 79 a 63 qm Osterbach; 26. von 4. 56 a 51 qm hinter dem Bruch; 47. 54. 23 a 43 qm Gänseberg; 52. von 49. 57 a 70 qm auf dem Gänseberg; 48. 75. 27 a 98 qm Klinge; 46. 36 a 31 qm Stümper; 49. 45. 43 a 44 qm Klinge; 57. 59. 56 a 57 qm das Wohrfeld; 42. von 43. 29 a 92 qm Galgenberg; 35. 61. 26 a 41 qm auf dem Sandberg; 30. 27. 15 a 69 qm auf dem Willger; von 15. 10 a 58 qm das.; 31. 41. 17 a 70 qm Holzbachseite; 32. 82. 23 a 12 qm das.; von 72. 12 a 89 qm das.; 34. von 56. 30 a 15 qm Hain; 41. von 20. 71 a 60 qm daselbst; von 48. 46 a 54 qm Katzbach; 28. von 72. 33 a 65 qm Sandwiesen; 27. 27. 44 a 51 qm Alttriescher; 28. 112. 25 a 29 qm Sandwiesen; 116. 51 a 07 qm das.; 23. 24. 25 a 62 qm Wartenberg; 25. von 54. 33 a 73 qm Weinberg: 20. 30. 17 a 45 qm Burghardshausen; 13. 53. 17 a 20 qm Ubachshöhe; 63. 26. 13 a 09 qm in den Weilerswiesen; 53. 161. 19 a 68 qm bei Sct. Anna; 28. 146. 36 a 47 qm hinter dem Bruch; 29. 26¼. 13 a 36 qm in der Schweinse; 12. 41. 30 a 37 qm Stockborn; 21. 5. 28 a 76 qm Giebelinge; 54. von 46. 10 a 10 qm Struth; 29. von 112. 5 a 09 qm Holzbach; 31. von 94. 14 a 64 qm Katzbach; 27. von 113. 7 a 72 qm Sandwiesen; 48. von 32. 27 a 68 qm Ebenauseite.
20. 21 a 72 qm Hain.

(C. 48.) Sprenger, Johannes, Ackermann (Johannes Sohn) zu Gemünden.

Gemarkung Gemünden: 7. 56. 29 a 74 qm auf dem Willger; 61. 101. 19 a 39 qm am Stäckelsweg.

(C. 49.) Möhring, Heinrich, Ackermann und Frau Katharina, geb. Bornmann zu Gemünden.

Gemarkung Gemünden: 8. 85. 42 a 87 qm Alttriescher; 13. 91. 22 a 57 qm Burgardshausen.

(C. 50.) Matthäi, Heinrich und Frau Juliane Katharine, geb. Bornmann zu Gemünden.

Gemarkung Gemünden: 31. 26. 20 a 17 qm Holzbachseite; 29. 40. 46 a 56 qm in der Schwinthe; 27. 30. 16 a 45 qm Alttriescher; 44. 16. 12 a 27 qm Bickelgarten.

(C. 51.) Wolf, Wilhelm, Ackermann zu Gemünden.

Gemarkung Gemünden: 57. 93. 24 a 85 qm Prinzenthal.

(C. 52.) Engeland, Justus zu Gemünden.

Gemarkung Gemünden: 34. 53. 28 a 29 qm Hain.

(C. 53.) Marx, Sußmann, Handelsmann zu Gemünden.

Gemarkung Gemünden: 28. 96. 6 a 79 qm Sandwiesen; 98. 28 a 32 qm das.

(C. 54.) Bornmann, Johannes, Ackermann zu Gemünden.

Gemarkung Gemünden: 26. 66. 14 a 96 qm Weinberg; 67. 14 a 23 qm das.

(C. 55.) Sprenger, Tobias, Ackermann und Lohgerber (Johs. Sohn) zu Gemünden.

Gemarkung Gemünden: 40. 44. 19 a 88 qm Dietrichskehle; 45. 13 a 12 qm das.

(C. 56.) Sack, Justus, Seilermeister zu Gemünden.

Gemarkung Gemünden: 45. 33. 14 a 78 qm im Unterhain.

(C. 57.) Sprenger, Tobias, Ackermann's Frau Marie Eleonore, geb. Balz zu Gemünden.

Gemarkung Gemünden: 27. 29. 20 a 57 qm Alttriescher.

(C. 58.) Bornscheuer, Justus, Ackermann (Justus Sohn) und Frau Elisabeth, geb. Klee zu Gemünden.

Gemarkung Gemünden: 61. von 106. 19 a 97 qm am Stäckelsweg.

(C. 59.) Schreiber, August, Ackermann zu Gemünden.

Gemarkung Gemünden: 28. 69. 14 a 23 qm Sandwiesen; 48. 74. 27 a 72 qm Klinge; 28. 114. 11 a 69 qm Sandwiesen.

(C. 60.) Gimpel, Christoph, Ackermann rel. Hedwig, geb. Bornmann zu Gemünden.

Gemarkung Gemünden: 59. 48. 16 a 50 qm das Wohrfeld; 17. 7. 75 a 46 qm Lindenborn.

(C. 61.) Balz, Heinrich Andreas, Ackermann zu

Gemünden.

Gemarkung Gemünden: 27. 31. 17 a 23 qm Altriescher; 44. 15. 13 a 50 qm Bickelgarten.

(C. 62.) Bornmann, Wilhelm, Ackermann's Frau Catharina Elisabeth, geb. Mehring zu Gemünden.

Gemarkung Gemünden: 13. 90. 26 a 23 qm Burghardshausen; 59. 49. 23 a 06 qm das Wohrfeld; 54. 54. 42 a 92 qm bei Sct. Anna; 29. 41. 45 a 74 qm in der Schwiethe; 31. 90. 13 a 83 qm Katzbach.

(C. 63.) Balz, Christian, Ackermann (Adam's Sohn) zu Gemünden.

Gemarkung Gemünden: 27. von 115. 27 a 37 qm Sandwiesen; 13. 52. 20 a 27 qm Ulbachshöhe.

(C. 64.) Fett, Justus, Kaufmann Witwe Catharina, geb. Spreuger zu Gemünden.

Struth.

Gemarkung Gemünden: 54. 38. 52 a 41 qm

(C. 65.) Homburg, Wilhelm, Ackermann und Frau Charlotte Catharine, geb. Rehbein zu Gemünden.

Gemarkung Gemünden: 28. 137. 11 a 64 qm hinter dem Bruch; 45. 37. 18 a 29 qm im Unterhain.

(C. 66.) Hoeck, August, Ackermann und Frau Maria, geb. Bornmann zu Gemünden.

Gemarkung Gemünden: 59. 44. 14 a 44 qm das Wohrfeld.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgedachten Grundstücke und auf die hierfür festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen, als die genannten Grundbesitzer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths geltend zu machen.

Die Entschädigungsbeträge werden wir den betreffenden Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen lassen, wenn Niemand innerhalb der oben bestimmten Frist Einwendung dagegen erhebt.

Cassel den 26. Februar 1879.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

372. Bekanntmachung betreffend die Kündigung älterer beiderseits kündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abth. VII.)

Diejenigen auf **500 Thlr.** lautenden 4½procentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, deren **Zinsabschnitte am 1. März 1880 ablaufen**, nämlich: **Abtheilung VII. Serie A. a Nr. 1 bis 1871 einschließlich**, werden hiermit, soweit solche nicht bereits zurückbezahlt sind, für den 1. März 1880 **gekündigt**, so daß gegen die spätestens am 1. März 1880 in coursfähigem Zustande zu bewirkende Rückgabe der gekündigten Schuldverschreibungen die Zahlung durch unsere Hauptkasse dahier erfolgt und mit dem 1. März 1880 die Verzinsung aufhört.

Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, schon von jetzt an die Rückzahlung der gekündigten Schuldverschreibungen mit Stückzinsen bis zum Zahlungstage zu bewirken.

Wir bringen zugleich in Erinnerung, daß kraft früherer Bekanntmachungen die 4½procentigen Schuldverschreibungen über 50 Thlr. Abth. VII. Serie D. a. Nr. 3106 bis 15193 für den 1. März, sowie die 4½procentigen Schuldverschreibungen Abth. VII. Serie E. a. über 1000 Thlr. Nr. 2226 bis 3155 und die 3procentigen Schuldverschreibungen Abth. VII. Serie F. a. über 25 Thlr. Nr. 1 bis 1862 für den 1. September d. J. gekündigt und daß außerdem alle Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abth. VII.), deren Zinsbogen bereits abgelaufen sind, diesseits je für den Fälligkeitstermin des letzten Zinsabschnitts gekündigt und seitdem außer Verzinsung getreten sind.

Uebrigens verweisen wir, was die Verloosung, bezw. Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. C. Serie I. bis XI. betrifft, auf unsere Bekanntmachungen vom 4. d. M., welche das Verzeichniß der für den 1. September d. J. verloosten, sowie der aus früheren Verloosungen rückständigen Schuldverschreibungen dieser Art enthalten und von denen Abdrücke aus unserem Secretariat bezogen werden können.

Cassel am 22. Februar 1879.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Personal-Chronik.

Der Rentner E. von Boxberger zu Fulda ist mit Wahrnehmung der Polizeianwaltsgeschäfte, mit Ausnahme jedoch der Forstpolizeianwaltsgeschäfte, bei dem Königl. Amtsgerichte zu Neuhof, sowie mit der Stellvertretung des mit Wahrnehmung der letzteren Geschäfte beauftragten Königl. Oberförsters Fenner zu Niederkalbach in Verhinderungsfällen desselben vom 1. d. M. ab beauftragt worden.

Der Schutzmann bei der Königl. Polizeiverwaltung in Cassel Heinrich Carl Schlitt tritt vom 1. Juni d. J. ab mit Pension in den Ruhestand.

Berichtigung: In der Personal-Chronik im Amtsblatt vom 1. d. M. Seite 128 Zeile 8 von Unten muß es: von Carnap zu **Salmünster**, statt: von Carnap zu **Schlüchtern** heißen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Sonnabend den 8. März **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

373. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene und durch meine Bekanntmachung vom 6. Februar d. J. (Amtsblatt Nr. 12) erläuterte Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen und bei John Bale & Sons in Marylebone gedruckten periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Tessendorf“ zur Ausgabe gelangen. Berlin den 5. März 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

374. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde die nicht periodische Druckschrift: „Ein Anti-Syllabus“, Druck von W. Hintze in Wriezen, welche mit der bereits unterm 17. November v. J. — Amtsbl. Nr. 73 vom Jahre 1878 — verbotenen gleichnamigen, von A. Löschke in Chicago gedruckten Schrift gleichlautend ist, hierdurch verboten.

Potsdam den 1. März 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Düesberg.

375. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 9. Februar d. J. datirte Nr. 6 der im Verlage von F. Goetschalck zu Brüssel erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Laterne“ von Carl Hirsch nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau den 25. Februar 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Sack.

376. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die Nummern 41 und 50 des gegenwärtigen Jahrgangs der in Chemnitz erscheinenden periodischen Druckschrift „Chemnitzer Abendblatt“ verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Druckschrift erstreckt. Zwickau den 1. März 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

377. In Anwendung der §§. 11, 12 und 15 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt: die von dem Gr. bad. Bezirksamte Heidelberg mit Beschlag belegte Nummer 1 der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift:

Le Révolté
Organe socialiste
Imprimeri nouvelle

vom 22. Februar 1879 wird verboten.

Mannheim den 3. März 1879.

Der Großherzogl. bad. Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach. Frech.

378. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1. März 1879 erschienene Nr. 1 der in Bremen herausgegebenen periodischen Druckschrift „Bremer Morgenzeitung“ (Druck und Verlag von Schaefer und Casseus) und gleichzeitig das fernere Erscheinen dieser Druckschrift auf Grund des §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Bremen den 4. März 1879.

Die Senatskommission für Polizeiangelegenheiten. Gröning. Plump.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzial-Behörden.

379. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern ist auf den 24. September c. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 24. August c. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Director, Herrn Wiecker in Schlüchtern, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel den 24. Februar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

380. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ist auf den 23. September c. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. August c. unter Einreichung

a) des Geburtsscheines,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Cassel den 24. Februar 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

381. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Dillenburg ist auf den 10. September c. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 10. August c. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Director, Herrn Richter in Dillenburg, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel den 24. Februar 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

382. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königl. Schullehrer-Seminar in Homberg haben wir Termin auf den 15. November d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 25. September d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 u. 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 15. October d. J. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 15. November d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Doemich in Homberg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872, §. 16 ff. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 638 ff.)

Cassel den 24. Februar 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

383. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königl. Schullehrer-Seminar in Fulda haben wir Termin auf den 8. November c. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen ge-

denken, haben sich bis zum 1. October c. bei den betreffenden Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:
1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,
beide (Nr. 4 u. 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 8. October c. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 8. November c., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Heskamp in Fulda persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 fl. (f. Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Cassel den 24. Februar 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

384. Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Dillenburg haben wir Termin auf den 25. October d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. September c. bei den betreffenden Herren Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:
1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,
beide (Nr. 4 u. 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 25sten September c. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 25. October c., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Richter in Dillenburg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872, §. 16 fl. (f. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.)

Cassel den 24. Februar 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

385. Unsere Bekanntmachung vom 20sten v. Mts., betreffend die Vornahme von Wahlmänner-Neuwahlen und der Neuwahl eines Abgeordneten zum Hause der Abgeordneten im 12ten Wahlbezirke des hiesigen Regierungsbezirks, wird hiermit dahin ergänzt, daß am 22. April l. J. auch im 44. Urwahlbezirke (Magdlos, Storch und Höf und Haid) in der 1sten, 2ten und 3ten Abtheilung je ein Wahlmann zu wählen ist.

Cassel am 5. März 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

386. Königliche Landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — Das Sommer-Semester 1879 beginnt am 21. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftl. Studien: Director Professor Dr. Dünkelberg. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Werner. Encyklopädie der Culturtechnik: Director Professor Dr. Dünkelberg. Cultur-technisches Conversatorium und Seminar: Derselbe, und Ingenieur Dr. Gieseler. Spezieller Pflanzenbau: Professor Dr. Werner. Wollkunde: Derselbe. *Taxationslehre: Dr. Havenstein. *Allgem. Pflanzenbau: Derselbe. * Waldbau: Oberförster Prof. Dr. Borggreve. Forstschutz: Derselbe. Weinbau und Gemüsebau. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft: Professor Dr. Freytag. Chemisches Practikum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik der Futterstoffe und der Futtermischungen: Dr. Kreusler. *Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere, mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Geheimer Regie-

rungs-Rath Prof. Dr. Troschel. Experimentelle Thierphysiologie und Uebungen im thierphysiologischen Laboratorium: Professor Dr. Zuntz. *Geognosie: Professor Dr. Andrae. *Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Gieseler. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. Physikalisches Practikum nebst Zeichnen für Culturtechniker: Derselbe. Mechanik: Derselbe. *Baumaterialien- und Bauconstructionslehre: Baurath Dr. Schubert. *Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen u. Nivelliren: Derselbe. *Wasserbau: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. *Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Staatsrecht: Geheimer Bergrath Professor Dr. Klostermann. *Landes-Cultur-Gesetzgebung: Derselbe. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Gesundheitspflege der Hausthiere: Derselbe. Theoretisch-praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, geognostische, botanische, forstwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation, welche durch den Neubau eines thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde, eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressort-Ministers sind vom Sommer-Semester 1876 ab specielle Vorlesungen für angehende Culturtechniker in den Lehrplan der Akademie ständig aufgenommen worden, die in Verbindung mit andern bereits bestehenden Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte culturtechnische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu absolviren und dasselbe (facultativ) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1879.

Der Director der landwirthschaftl. Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

387. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1879 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Dorotheenstraße 38, 39) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Orth:
a. Bonitirungs- und Taxationslehre. b. Ueber Boden und Wasser mit besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege. c. Spezielle Ackerbaulehre. d. Practische Uebungen. e. Excursionen an passenden Tagen.

2) Professor Dr. Eichhorn:
a. Organische Chemie, erläutert durch Experimente. b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3) Professor Dr. Carl Koch:
a. Landwirthschaftliche Botanik. b. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen.

4) Professor Dr. Kny:
a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen. b. Mikroskopischer Kursus für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten.

5) Professor Müller:
Ueber Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.

6) Professor Dieckerhoff:
Ueber Krankheiten der Hausthiere.

7) Dr. Hartmann:
a. Allgemeine Züchtungsprincipien. b. Rindviehzucht.

8) Professor Dr. Großmann:
Buchführung, insbesondere die doppelte Buchführung für größere und kleinere Güter; Planimetrie und Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Feldmeßkunst.

9) Ingenieur Schotte:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik.

10) Postbaurath Tuckermann:
Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen.

11) Dr. Scheibler:
Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation mit besonderer Berücksichtigung der analytischen Untersuchungs-Methoden.

12) Garten-Inspector Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- u. Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Construction von Gewächshäusern.

13) Dr. Wittmack:
a. Landwirthschaftliche Samen und deren Verfälschungen mit mikroskopischen Demonstrationen. b. Krankheiten der Kulturpflanzen mit mikroskopischen Demonstrationen.

14) Kammergerichtsrath Keyßner:
Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

15) Ober-Roßarzt Küttner:
Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

16) Dr. Lehmann:
Landwirthschaftliche Fütterungslehre.

17) Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein.
Ueber landwirthschaftliche Meliorationen.

18) Dr. von Kaufmann:

Einzelne Fragen der Nationalökonomie, ausgewählt unter Berücksichtigung der des Interessenkreises des Landwirths.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Allgemeine Botanik, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Sommer-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität, am 21. April 1879. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße 38, 39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße 26 (geöffnet von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends), Anmeldung dazu ebendaselbst im Königlichen landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben sie Zutritt zu den Sammlungen dieses Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipziger Platz Nr. 9, und ist von 10 bis 1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben: a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester; b. an Auditoriengebühren 50 Pfennig pro Vorlesung und Semester; c. Gebühr für Ausfertigung eines Studienzeugnisses 3 Mark.

Das Verzeichniß der Vorlesungen kann jederzeit von dem Instituts-Directorium dahier, Dorotheenstraße 38/39, bezogen werden.

Berlin den 24. Februar 1879.

Das Curatorium. v. Nathusius. Olshausen.

388. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemeinde Ehringen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der neu katastrirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Volkmarsen den 7. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Dr. Osius.

389. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Oberbeisheim vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt hiervon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Homberg am 25. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Walther.

390. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Riebelsdorf, Rückershausen und Seigertshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern an-

fechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Neukirchen am 16. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Stöber.

391. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Oelshausen und Escheberg vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem unterzeichneten Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Zierenberg am 29. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Keßler.

392. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen des Gemeindebezirks Calden, des Gutsbezirks Calden (halber Gebrauchswald), des Gemeindebezirks Ehrsten, des Gutsbezirks Ehrsten (Oberförsterei), des Gutsbezirks Oberförsterei Kirchditmold, der Gutsbezirke Wilhelmsthal, Schloß und Domäne, und des Gemeindebezirks Westuffeln vollendet, und Seitens Königlichen Katasteramts dem unterzeichneten Grundbuchamt davon Nachricht gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen im Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte bezeichneten Eigenthümer geltend zu machen, auch Vormerkung ihrer gemachten Ansprüche zu verlangen.

Es muß solches jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gemacht sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Grebenstein den 4. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Keßler.

393. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Göttingen, Niederwetter nebst Flurbuchsbezirk Aue, Oberndorf, Oberrosphe, Treisbach, Amönau und Sterzhausen, sowie die Kartenblätter 7 und 8 des Grundsteuer-Erhebebezirks Haart vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wetter am 11. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Dehn-Rotfelser.

394. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für denjenigen Theil der Gemarkung Krankenhagen vollendet, welcher in den Kartenblättern 1 bis 8 zur Darstellung gekommen, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten in dem Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rinteln den 15. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt.

395. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich der Kartenblätter 18 und 19 der Gemarkung Hundshausen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Jesberg den 21. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wachsmuth.

396. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Raden, Rohden, Zersen, Welsede und Haddessen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oldendorf am 13. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wolff.

397. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung eines Theils der Gemarkung Trubenhausen, welcher das sogenannte Niedergut enthält, vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer

zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Großalmerode am 16. September 1878.

Königliches Grundbuchamt. Sunkel.

398. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 13. Juli v. J. erlassene Bekanntmachung wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Himmelsberg hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rauschenberg den 20. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

399. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 9. September 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Friemen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen. Bischhausen am 18. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wilcke.

400. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 18. November 1878 erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zehnwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkungen Helsinghausen, Anhagen und Schöttlingen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rodenberg am 28. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Berner.

Vacanzen.

401. Bewerber um die mit dem 1. April cr. zur Erledigung kommende erste Elementar-Schulstelle zu Gudensberg, mit welcher ein Einkommen von 900 Mk. neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wollen ihre desfallsigen Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen vier Wochen bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan Coing zu Gudensberg, oder bei dem unterzeichneten Landrathe einreichen.

Fritzlar den 24. Februar 1879.

Der Landrath von Eschwege.

402. Bewerber um die erledigte dritte Schulstelle in Langendiebach, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden zur alsbaldigen Einreichung der Meldungsgesuche nebst Zeugnissen aufgefordert. Hanau am 22. Februar 1879.

Der Landrath.

403. Die in Folge Ernennung des Lehrers Bolte zu Tann zum zweiten Lehrer an der evang. Schule zu Bettenhausen erfolgende Erledigung der Schulstelle zu Tann vom 1. April cr. ab wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe oder dem Königlichen Local-Schul-Inspector Herrn Pfarrer Krapf zu Mecklar einzureichen haben.

Hersfeld am 27. Februar 1879.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

404. In der Gemeinde Harleshausen sind zwei Schulstellen neu zu besetzen. Neben freier Wohnung in dem neu erbauten Schulhaus und einer Vergütung von 90 Mark für Feuerung ist das Einkommen der ersten Stelle auf alljährlich 900 Mark, dasjenige der zweiten auf alljährlich 750 Mark festgestellt.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre Meldungsgesuche binnen vier Wochen entweder bei Herrn Pfarrer Schirmer zu Kirchditmold oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Cassel am 26. Februar 1879.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

405. Für die städtischen Schulen dahier wird ein Elementarlehrer gesucht, welcher zu Ostern eintreten kann.

Der Anfangsgehalt für definitiv bestellte Lehrer ist 1200 Mark. Meldungen werden innerhalb der nächsten 14 Tage erwartet.

Hanau am 1. März 1879.

Das Curatorium der Realschule II. Ordnung.

Personal-Chronik.

Der Chirurg Aßel zu Hilders ist mit der Stellvertretung des Polizeianwaltes bei dem dortigen Königl. Amtsgericht für Verhinderungsfälle beauftragt worden.

Der ständische Baumeister Egeling in Borken ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

r Königlichen Regierung zu Cassel.

20. Ausgegeben Mittwoch den 12. März 1879.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

e Nr. 6 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom rz 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, unter

r. 1283 die Verordnung wegen Ergänzung bezw. erung der Verordnung vom 16. August 1876, nd die Kautionen der bei der Militair- und der erwaltung angestellten Beamten. Vom 4ten und unter

. 1284 die Bekanntmachung, betreffend die Er- g der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom bruar 1879.

alt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

e Nr. 4 der Gesetz-Sammlung, welche vom bruar 1879 ab in Berlin zur Versendung ge- enthält unter

. 8587 das Gesetz, betreffend die Verpfändung ffahrteischiffen in der Provinz Hannover. Vom anuar 1879;

. 8588 das Gesetz über eine Abänderung des s, betreffend die Verwaltung des Staatsschulden- und Bildung einer Staatsschulden-Commission, 4. Februar 1850. (Gesetz-Samml. S. 57.) 9. Januar 1879;

. 8589 das Gesetz, betreffend die Abänderung estimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1873 as Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, schluß des Jadegebiets. Vom 29. Januar 1879;

. 8590 das Gesetz, betreffend die Abänderung estimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1873 as Grundbuchwesen und die Verpfändung von iffen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom anuar 1879;

. 8591 das Gesetz, betreffend die Auseinander- behörden und das Auseinandersetzungsverfahren e Herzogthum Lauenburg. Vom 1. Februar 1879;

. 8592 das Gesetz, betreffend die Ablösung der Staatsvertrag vom 9. April 1876 auf den hen Fiskus übergegangenen Gefälle. Vom 2ten 1879.

tmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

Nachdem durch die Bekanntmachung der h preußischen Regierung zu Schleswig vom ruar d. Js. (Amtsblatt Nummer 16) die am 12. Februar d. Js. erschienenen Nummern 12 der in der schweizerischen Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich gedruckten periodischen Druckschrift „Der Staatsbürger" verboten worden sind, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Staatsbürger" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin den 6. März 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: Hofmann.

407. Nachdem durch die Bekanntmachung des Großherzoglich badischen Landeskommissärs für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach vom 3. März d. J. (Amtsblatt Nummer 19) die Nummer 1 des I. Jahrgangs der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift: „Le Révolté Organe socialiste" verboten worden ist, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Le Révolté" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin den 8. März 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

408. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 4ten Februar d. J. (Amtsblatt Nr. 12) die Nummern 1 und 2 des VI. Jahrgangs der in Reichenberg in Böhmen erscheinenden periodischen Druckschrift: „Arbeiterfreund. Sozialpolitische Zeitschrift für das arbeitende Volk" verboten worden sind, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Arbeiterfreund" im Reichsgebiete hierdurch verboten. Berlin den 9. März 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

409 Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 16. und 23. Februar dieses Jahres datirten Nummern 7 und 8 der im Verlage von F. Goetschalck zu Brüssel erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Laterne von Carl Hirsch" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Breslau den 5. März 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Sack.

410. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische Druckschrift:

„Die wahre Gestalt des Christenthums (Etude sur les doctrines sociales du christianisme) von Yves Guyot und Sigismond Lacroix. Uebersetzt von einem deutschen Sozialisten. Zürich 1876. Verlag der Volksbuchhandlung."

verboten.

Zwickau den 7. März 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

411. Auf Briefen nach Rußland muß zur Sicherung regelmäßiger Beförderung die Aufschrift mit deutschen oder lateinischen Buchstaben geschrieben und die Lage des Bestimmungsortes, sofern derselbe weniger bekannt ist, durch die zusätzliche Angabe des Gouvernements näher bezeichnet sein.

Berlin W. den 6. März 1879.

Kaiserliches General-Postamt.
In Vertr.: Kramm.

412. Vom 1. April ab beträgt das Porto im gesammten Umfange des Weltpostvereins, gleichviel ob nördliche oder südliche Halbkugel: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben. Unfrankirte Briefe kosten 40 Pfennig. Bei Geschäftspapieren wird als Mindestbetrag 20 Pfennig, bei Waarenproben 10 Pfennig erhoben.

Für die Correspondenz nach den, dem Weltpostverein noch nicht angehörigen Ländern: Britisch Australien, Capland, Siam, Costarica, Guatemala, Nicaragua, Columbien, Venezuela, Bolivia, Ecuador, Paraguay, Uruguay und einzelnen Inseln wird zum 1. April gleichfalls ein einheitliches Porto eingeführt: 60 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Drucksachen und Waarenproben, für letztere jedoch mindestens 15 Pfennig. Unfrankirte Briefe kosten 80 Pfennig.

Was das Gewicht betrifft, so wird allgemein das Porto für Briefe von 15 zu 15 Gramm, für Drucksachen u. s. w. von 50 zu 50 Gramm berechnet.

Für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Helgoland bewendet es bei den bisherigen ermäßigten Taxen.

Berlin W. den 10. März 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

413. Grundsteuer-Entschädigung. — In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren, (enthalten in Nr. 35 unseres Amtsblatts vom Jahre 1876) ꝛc. sind von den nachstehend genannten Grundbesitzern für die unter deren Namen näher bezeichneten, im Kreise Cassel belegenen Grundstücke, bezw. für die durch die Verkoppelung an deren Stelle getretenen Abfindungen, Entschädigungs-Ansprüche nach §. 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 rechtzeitig erhoben worden, und haben wir die Entschädigungsberechtigung dieser Grundstücke anerkannt.

(1. 2. 3 u. 4.) Die Ehegattin des Freiherrn Reinhard Emil von Dalwigk Henriette, geb. Krug zu Hersfeld.

a. Gemarkung Elgershausen: Kartenblatt 1. Parz.-Nr. 4. 38 a 57 qm in der Fernsbach.

b. Gemarkung Großenhof: A II. 202. 25 a 83 qm im Anspann; B. 85. 13 a 21 qm die Feldbornwiesen.

c. Gemarkung Elmshagen: 6. 3. 47 a 79 qm die unterste Wiese.

d. Gemarkung Hoof. α. Verkoppelte Grundstücke, für welche die Abfindungen in den Plänen 95, 131 und 242 enthalten sind: A. 28. 91 a 46 qm vor dem Eichberge; 38. 74 a 58 qm auf dem Eichhofe; 38a. 14 a 22 qm das.; 41. 5 a 11 qm das. am Wege; 62. 43 a 04 qm zwischen der Mühlenwiese und dem Erzberge; B. 36. 26 a 31 qm vor der dicken Hecke; 112. 23 a 01 qm auf der Breite; 202. 27 a 01 qm auf dem Eichhofe; C. 62. 28 a 34 qm auf der Hof'schen Höhe beim Apfelbaum; 98. 2 ha 91 a 02 qm der Aushof; D. 34. 21 a 68 qm auf der Hof'schen Höhe; 58. 55 a 83 qm hinter dem Burgberge; G. 24. 46 a 72 qm auf dem obersten Breitentriesche; H. 7. 47 a 73 qm an der Bruchwiese; A. 4. 56 a 30 qm hinter dem Schnägelsberge; 35. 45 a 54 qm vor dem Eichberge; B. 81. 97 a 91 qm über den Burghöfen; 111. 34 a 31 qm auf der Breite; D. 62. 1 ha 19 a 33 qm hinter dem Burgberge; E. 22. 1 ha 71 a 15 qm auf der Hebestatt; F. 13. 84 a 01 qm auf der Lenzingswiese; H. 7. 2 ha 72 a 10 qm die Bruchwiese; D. 35. 10 a 22 qm auf der Hof'schen Höhe.

β. Nicht verkoppelte Grundstücke: 1. 1. 1 ha 36 a 09 qm der Eulenstein; 2. 7 ha 67 a 51 qm das.; 3. 8 ha 82 a 46 qm der Keulenberg; 5. 11. 11 ha 67 a 61 qm der Saukopf; 12. 3 ha 96 a 95 qm das.

(5.) Salomon Nagel, Großhändler zu Gudensberg.

Gemarkung Großenhof: C. 74. 1 ha 53 a 95 qm in den Siegen; 165. 43 a 26 qm das.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgedachten Grundstücke und auf die hierfür festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen, als die genannten Grundbesitzer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths geltend zu machen.

Die Entschädigungsbeträge werden wir den betreffenden Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen lassen, wenn Niemand innerhalb der oben bestimmten Frist Einwendung dagegen erhebt.

Cassel den 6. März 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

414. Zusammenstellung der den Gemeindekassen im Regierungsbezirke Cassel durch den Verkauf des im Jahre 1878 geerndteten Obstes zugeflossenen Einnahmen.

Lfde. Nr.	Kreis.	Ertrag des im Jahre 1878 geerndteten Obstes. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	Cassel, Landkreis . .	17690	42	
2	Eschwege	9397	85	
3	Frankenberg	1564	94	
4	Fritzlar	5099	80	
5	Fulda	1643	78	
6	Gelnhausen	9043	00	
7	Gersfeld	164	70	
8	Hanau	3472	54	
9	Hersfeld	2985	13	
10	Hofgeismar	19099	93	
11	Homberg	7173	12	
12	Hünfeld	781	82	
13	Kirchhain	11258	65	
14	Marburg	9895	26	
15	Melsungen	7013	52	
16	Orb (Amtsbezirk) . .	475	72	
17	Rinteln	2144	00	
18	Rotenburg	3413	13	
19	Schlüchtern	3162	89	
20	Schmalkalden	654	71	
21	Böhl (Amtsbezirk) . .	351	70	
22	Witzenhausen	10465	87	
23	Wolfhagen	4742	35	
24	Ziegenhain	6305	90	
	Summa .	138000	73	

Cassel den 1. März 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

415. Am 1. März d. J. ist die Telegraphen-Anstalt in Schmalnau aufgehoben worden, dagegen bei der Postagentur in Hettenhausen eine Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit getreten.

Cassel den 4. März 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Bahl.

416. Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau. — Beginn des neuen Schuljahrs: Montag den 21. April 1879.

Unterrichtsgegenstände: Obstbau, Gemüsebau, Weinbau, allgemeiner Pflanzenbau, Botanik, Zoologie, Physik, Landschaftsgärtnerei, Mathematik, Feldmessen ꝛc.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen, auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Geisenheim den 5. März 1879.

Königl. Administration. Arndts, Reg.-Rath.

417. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Heckershausen und Wolfsanger, sowie der Gutsbezirke Eichenberg, Oberförsterei Elgershausen, Freienhagen, Gahrenberg, Großenritte, Kragenhof, Kirchditmold und Wilhelmshöhe vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Local des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts II dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Cassel am 10. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt II. Seelig.

418. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Knickhagen, Wahlershausen, Winterbüren und Elmshagen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts II dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint,

geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Cassel am 21. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt II. Seelig.

419. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Schwalbenthal und den Oberförstereibezirk Meißner vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Eschwege

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Abterode am 13. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

420. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Breitenbach, Guntershausen, Oberzwehren und Rothenditmold, sowie des Gutsbezirks Fasanenhof vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts II dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Cassel am 20. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt II. Seelig.

421. Nachdem die neue steueramtliche Vermessung bezüglich der Gemarkung Densberg vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Jesberg den 19. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wachsmuth.

422. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen: 1) Bracht, 2) Ellnhausen, 3) Moischt, 4) Ockershausen, 5) Roßberg, 6) Sarnau, 7) Schönstadt, 8) Wolfshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Marburg am 22. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kehr.

423. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Haindorf vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf § 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden am 10. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

424. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe und die Gemarkungen Niederasphe und Unterrosphe vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wetter am 1. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Dehn-Rotfelser.

425. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Grundstücke des Oberförstereibezirks Halbemark vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dahier der unterzeichneten Behörde davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch — unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale der unterzeichneten Behörde,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Eschwege am 3. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Heydenreich.

426. Nachdem eine steueramtliche Vermessung für

die Oberförsterei Neustadt vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Kirchhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Neustadt am 8. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt.

427. Nachdem eine steueramtliche Vermessung für die Oberförsterei Mengsberg vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Kirchhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Neustadt am 8. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt.

428. Nachdem eine steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Speckswinkel vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Kirchhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Neustadt am 8. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt.

429. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamte am 3ten September 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Niddawitzhausen, Albungen, Fürstenstein und Bernsdorf hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zum Grunde liegenden Vermessung bestimmen."

Eschwege am 26. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Heydenreich.

430. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamte am 30sten Juli 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung von Oberbünzebach hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde lie-

genden Vermessung bestimmen.
Eschwege am 26. Februar 1879.
Königliches Grundbuchamt. Heydenreich.

431. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamte am 26. October 1878 erlassene Bekanntmachung wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchentlichen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Wolfterode hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen, da Anfechtungen derselben nicht stattgefunden haben.
Abterode am 21. Februar 1879.
Königliches Grundbuchamt. Amelung.

432. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamte am 15. October 1878 erlassene Bekanntmachung wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchentlichen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Abterode und des Gutsbezirkes Germerode hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind. Abterode am 21. Februar 1879.
Königliches Grundbuchamt. Amelung.

433. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamte am 17ten October 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung von Eschwege hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.
Eschwege am 26. Februar 1879.
Königliches Grundbuchamt. Heydenreich.

434. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamte am 14ten November 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Oberhone hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.
Eschwege am 3. März 1879.
Königliches Grundbuchamt. Heydenreich.

435. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamte am 28sten November 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Wipperode hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.
Eschwege am 26. Februar 1879.
Königliches Grundbuchamt. Heydenreich.

436. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamte am 12. November 1878 erlassene Bekanntmachung wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchentlichen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Wellingerode hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen, da Anfechtungen derselben nicht stattgefunden haben. Abterode am 27. Februar 1879.
Königliches Amtsgericht. Amelung.

437. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 16. November 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Fahre, Guxhagen und Wollrode hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.
Melsungen den 3. März 1879.
Königliches Grundbuchamt. Bernhardi.

Vacanzen.

438. Für die städtischen Schulen dahier wird ein Elementarlehrer gesucht, welcher zu Ostern eintreten kann.
Der Anfangsgehalt für definitiv bestellte Lehrer ist 1200 Mark. Meldungen werden innerhalb der nächsten 14 Tage erwartet.
Hanau am 1. März 1879.
Das Curatorium der Realschule II. Ordnung.

439. Bewerber um die mit dem 1. April d. J. erledigte zweite Schulstelle in Niederrodenbach, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden zur alsbaldigen Einreichung der Meldungsgesuche nebst Zeugnissen aufgefordert.
Hanau am 1. März 1879.
Der Landrath.

440. Die katholische Schulstelle zu Simmershausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 930 Mark beträgt, ist vacant, und wollen Bewerber um dieselbe ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb vier Wochen an den Königlichen Kreis- und Lokal-Schul-Inspector, Herrn Dr. Konze zu Hünfeld,

oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld am 28. Februar 1879.

Der Königliche Landrath Ochs.

441. Bewerber um die mit dem 1. April d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Schönstein, mit welcher ein Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Schäfer zu Densberg, einzureichen.

Ziegenhain am 1. März 1879.

Der Königliche Landrath Günther.

442. Die protestantische Schulstelle zu Rengersfeld, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 900 Mark beträgt, wird mit dem 16ten April d. J. vacant, und wollen Bewerber um dieselbe ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb vier Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Baumann hierselbst, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld am 2. März 1879.

Der Königliche Landrath Ochs.

443. Die Erledigung der Schulstelle zu Meckbach vom 16. April d. J. ab wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe oder dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Niemeyer zu Ronshausen, einzureichen haben.

Hersfeld den 6. März 1879.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

Personal-Chronik.

Verliehen sind: dem Kreisgerichts-Director Mertz in Rinteln der Rothe Adler-Orden dritter Classe mit der Schleife mit der Zahl 50;

dem Amtsgerichtsboten Volk zu Brotterode das Allgemeine Ehrenzeichen.

Ernannt sind: Actuar Claus zum Amtsgerichts-Secretair bei dem Amtsgericht in Eiterfeld, Actuar Sunkel zum Amtsgerichts-Secretair bei dem Amtsgericht in Grebenstein, Rechtscandidat Goldschmidt zum Referendarius;

zu Gerichtsboten: die Militairanwärter Pfeiffer bei dem Amtsgericht in Fronhausen, Kurz bei dem Amtsgericht in Rotenburg und Steinmann bei dem Amtsgericht in Witzenhausen.

Entlassen sind: Gerichts-Assessor Cäsar auf seinen Antrag behufs seines Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung;

Amtsgerichtsbote Volk in Brotterode zum 1sten März l. J. ab unter Versetzung in den Ruhestand mit Pension.

Gestorben sind: Ober-Amtsrichter Stöber in Neukirchen und Amtsgerichtsbote Schade in Eschwege.

Bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier sind ernannt worden:

1) der Oberbuchhalter, Rechnungsrath Heinrich Schmidt zum Landrentmeister und Rendanten;

2) der bisherige Kassirer Carl Brehm zum Oberbuchhalter;

3) der bisherige Buchhalter Georg Wilhelm Bickell zum Kassirer und

4) der bisherige Probator z. D. Christian Heinrich Ackermann zum Buchhalter.

Der Königliche Steuerempfänger, Rechnungsrath Reiß zu Melsungen ist auf seinen Antrag vom 1sten Mai d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige Pfarrer zu Elben, Friedrich Rothnagel, ist zum Hauptpfarrer an der Altstädter Gemeinde zu Rotenburg bestellt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Vicebürgermeisters Lauer zu Hauswurz ist der Beigeordnete Joseph Leinweber daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vicebürgermeisters Weidemann zu Oberaula ist der Bürgermeister Röttcher daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Zu Standesbeamten-Stellvertretern sind ernannt worden: der Ausschußvorsteher-Stellvertreter Heinrich Jütte zu Dörnberg, der Gemeindepfleger Peter Wolf zu Lettgenbrunn und das Ausschußmitglied Heinrich Wilhelm Cramme zu Liebenau. Die bisherigen Stellvertreter der Standesbeamten an den genannten Orten sind aus dem Gemeindeamte geschieden. Ferner versteht an Stelle des ebenfalls aus dem Gemeindeamte geschiedenen Beigeordneten Otterbein zu Salzschlirf der jetzige Beigeordnete Damian Bonaventura Post daselbst die Geschäfte des Stellvertreters des dasigen Standesbeamten.

Der Apotheker Ernst Körner aus Züllichau hat vom 12. Februar cr. an die Apotheke in Schwarzenfels übernommen.

Der Wegewärter Wiegand in Wolfhagen ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der pensionirte Fußgendarm Johannes Müller, früher zu Orb, ist zum Steuerexecutor bei der Königl. Steuerkasse I zu Fulda bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Sonnabend den 15. März 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

444. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter der Aufschrift „Bitter" als Probenummer bezeichnete, vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebene und bei John Bale & Sons in Marylebone gedruckte periodische Druckschrift nach §. 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Cöln den 8. März 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

445. Vom 1. April ab beträgt das Porto im gesammten Umfange des Weltpostvereins, gleichviel ob nördliche oder südliche Halbkugel: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben. Unfrankirte Briefe kosten 40 Pfennig. Bei Geschäftspapieren wird als Mindestbetrag 20 Pfennig, bei Waarenproben 10 Pfennig erhoben.

Für die Correspondenz nach den, dem Weltpostverein noch nicht angehörigen Ländern: Britisch Australien, Capland, Siam, Costarica, Guatemala, Nicaragua, Columbien, Venezuela, Bolivia, Ecuador, Paraguay, Uruguay und einzelnen Inseln wird zum 1. April gleichfalls ein einheitliches Porto eingeführt: 60 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Drucksachen und Waarenproben, für letztere jedoch mindestens 15 Pfennig. Unfrankirte Briefe kosten 80 Pfennig.

Was das Gewicht betrifft, so wird allgemein das Porto für Briefe von 15 zu 15 Gramm, für Drucksachen u. s. w. von 50 zu 50 Gramm berechnet.

Für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Helgoland bewendet es bei den bisherigen ermäßigten Taxen.

Berlin W. den 10. März 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

446. Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe rc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft. rc.

Cassel den 6. März 1879.

Kaiserliche Ober-Postdirection. I. V.: zur Linde.

447. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Sommersemester beginnt am 21. April. — Von den für das Sommersemester 1879 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Specielle Pflanzenbaulehre: Professor Dr. Kühn. Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre (Pferdezucht, Rindviehzucht): Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Taxationslehre: Derselbe. — Ueber Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. Zusammensetzung und Verfälschung der Marktmilch und die Mittel zur Prüfung derselben: Derselbe. — Forst-

wissenschaft I.: Prof. Dr. Ewald. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Prof. Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hülfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. Grundzüge der allgemeinen Therapie mit Berücksichtigung der gebräuchlichsten thierärztlichen Heilmittel: Derselbe. — Elemente der Maschinenlehre: Prof. Dr. Wüst. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen: Derselbe. Drainage: Derselbe. — Experimentalphysik, zweiter Theil (Lehre vom Licht und von der Wärme): Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Knoblauch. Besprechung über physikalische Gegenstände: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Meteorologie und Klimatologie: Derselbe. — Theorie der Elektricität und des Magnetismus: Prof. Dr. Oberbeck. Physikalische Mechanik: Derselbe. — Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. — Anorganische Chemie: Professor Dr. Rathke. — Besprechung über chemische Gegenstände: Prof. Dr. Heintz. — Ueber Feuerungsanlagen und Wasser: Professor Dr. Rathke. — Agriculturchemie, zweiter Theil, die naturgesetzlichen Grundlagen der Ernährung: Prof. Dr. Maercker. Ueber Moorcultur: Derselbe. — Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Derselbe. — Mineralogie: Prof. Dr. Brauns. Krystallographie: Derselbe. Paläontologie: Derselbe. — Geognosie Mitteldeutschlands: Professor Dr. v. Fritsch. — Die hauptsächlichsten Mineralien: Dr. Lüdecke. Mikroskopische Mineralogie: Derselbe. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Experimentalphysiologie der Pflanzen: Derselbe. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Derselbe. — Die Naturgeschichte der Säugethiere Deutschlands: Prof. Dr. Giebel. Schädellehre: Derselbe. — Allgemeine Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. Biologisches von den Insekten: Derselbe. — Ueber den Gebrauch des Mikroskops: Prof. Dr. Steudener. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. — Volkswirthschaftspolitik (zweiter, praktischer Theil der Nationalökonomie): Professor Dr. Conrad. Agrarstatistik: Derselbe.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Finanzwissenschaft: Dr. Paasche. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Ueber Armenpflege: Prof. Dr. Conrad. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Boretius. Deutsches Staats- und Rechtsgeschichte: Derselbe. — Deutsches u. preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Meyer. Deutsche Reichsverfassung: Derselbe. — Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. — Logik und Erkenntnißtheorie: Prof. Dr. Ulrici und Dr. Thiele. — Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. — Grundlinien der Ethik: Prof. Dr. Haym. — Philosophie des Christenthums: Dr. Krohn. — Ueber David Strauß: Prof. Dr. Schlottmann. — Einleitung in die deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. — Allgemeine Geschichte des 19ten Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen 1815: Prof. Dr. Droysen. — Geschichte des preußischen Staates mit besonderer Rücksicht auf Bildung, Verfassung und Verwaltung desselben: Prof. Dr. Ewald. Physische Landeskunde von Deutschland: Prof. Dr. Kirchhoff. — Geschichte der neueren deutschen Litteratur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym. — Geschichte der neueren Kunst: Prof. Dr. Ulrici. — Geschichte der griechisch-römischen Kunst von Alexander dem Großen an: Prof. Dr. Heydemann. — Uebungen in der französischen Syntax: Dr. Wardenburg. — Elemente der englischen Sprache: Dr. Aue.

c) Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Professor Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Chemische Untersuchungen und analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. — Mineralogische und geognostische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Dr. Lüdecke. — Phytotomisches und physiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. Botanisches Seminar: Derselbe. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Derselbe. — Uebungen im zoologischen Seminar: Prof. Dr. Giebel. — Uebungen im Insektenbestimmen: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, v. Fritsch, Kraus, Giebel, Kühn. — Technische Excursionen: Prof. Dr. Rathke. — Uebungen im landwirthschaftlichen physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. — Landwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freitag. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

d) Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André v. Axleben-Magnus. — Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S. am 10. März 1879.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

448 Nachdem eine steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Erxdorf vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;

2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Kirchhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind. Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Neustadt am 8. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt.

449. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Züntersbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schlüchtern

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind. Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schwarzenfels am 6. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Hofmann.

450. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 5. December 1878 erlassene Bekanntmachung wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Argenstein, Wenkbach und Stedebach hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Fronhausen am 4. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Fenner.

451. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 30. August l. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte des Gutsbezirks „Oberförsterei Bracht“ hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rauschenberg am 1. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

452. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 11. September 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten Frist die neue Flurkarte der Gutsbezirke Altefeld und Hohenhaus, sowie der Gemeinden Holzhausen, Lüderbach und Renda hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Netra am 25. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Winter.

453. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 9. October 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Diemerode hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Sontra am 17. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Köhler.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

454. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß den ständischen Wegebau-Aufsehern bezw. Ober-Bauaufsehern die Uebernahme von Arbeiten für Privaten bezw. Gemeinden z. B. Anfertigung von Baurissen, Projecten, Zeichnungen, Kostenanschlägen ꝛc. sowie die Ueberwachung der Ausführung der Projecte nur mit ausdrücklicher Genehmigung des vorgesetzten ständischen Baumeisters, welcher auch die dem Wegebau-Aufseher

bezw. Ober-Bauaufseher in den einzelnen Fällen zu gewährende Gebühr jedesmal festsetzt, gestattet ist.

Die Privaten und bezw. Gemeindevertretungen, welche Arbeiten der gedachten Art durch die ständischen Wegebau-Aufseher bezw. Ober-Bauaufseher ausführen lassen wollen, werden daher ersucht, sich mit ihren desfallsigen Gesuchen zunächst an den vorgesetzten ständischen Baumeister zu wenden und nach Beendigung der Arbeit sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die beanspruchte Gebühr durch den Baumeister festgesetzt ist.

Den ständischen Wegebau-Aufsehern und bezw. Ober-Bauaufsehern ist es strengstens untersagt worden, über den festgesetzten Betrag hinaus Ansprüche zu erheben.

Cassel den 5. März 1879.

Der Landes-Director v. Bischoffshausen.

Vacanzen.

455. Für die städtischen Schulen dahier wird ein Elementarlehrer gesucht, welcher zu Ostern eintreten kann.

Der Anfangsgehalt für definitiv bestellte Lehrer ist 1200 Mark. Meldungen werden innerhalb der nächsten 14 Tage erwartet.

Hanau am 1. März 1879.

Das Curatorium der Realschule II. Ordnung.

456. Die evangelische Schulstelle zu Zennern, mit welcher ein competenzmäßiges Einkommen von 960 Mark neben freier Wohnung verbunden ist, ist durch Ableben des Inhabers seit dem 7ten d. M. vacant.

Etwaige Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen bei mir oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Heuser hierselbst, binnen drei Wochen einzureichen.

Fritzlar den 7. März 1879.

Der Landrath von Eschwege.

457. Bewerber um die mit dem 1. April d. J. vacant werdende Schulstelle zu Rambach haben binnen 14 Tagen unter Vorlage ihrer Zeugnisse entweder bei dem Herrn Pfarrer Voigt in Rambach, oder bei dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden.

Eschwege am 6. März 1879.

Der Königliche Landrath Groß.

458. Die katholische Schulstelle zu Marborn, mit welcher ein jährliches Einkommen von 810 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, wird durch die Pensionirung des seitherigen Stelleinhabers mit dem 1. April d. J. vacant. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen vier Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Kreis-Schul-Inspector Sermond zu Fulda, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Schlüchtern den 12. März 1879.

Der Königliche Landrath v. Wolff.

459. Bewerber um die mit dem 1. April cr. zur Erledigung kommende mit einem jährlichen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung dotirte zweite Schulstelle zu Lieblos, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Reutzel auf dem Berg, oder bei hiesigem Königlichen Landrathsamte einzureichen.

Gelnhausen den 6. März 1879.

Der Königliche Landrath Trott.

Personal-Chronik.

Dr. med. Joseph Rietkötter hat sich seit Februar d. J. als practischer Arzt in Seckbach niedergelassen.

Der Postverwalter Höfter in Trendelburg ist gestorben; die Bürgermeister Stolz in Hettenhausen und Ruppersberg in Sterzhausen sind zu Postagenten bestellt.

Der seitherige Bürgermeister Jacob Dietz zu Windecken ist zum Bürgermeister daselbst auf die Dauer von 8 Jahren wiedergewählt und als solcher bestätigt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vicebürgermeisters Ditmar Blum zu Lohre ist der jetzige Vicebürgermeister Chriakus Blum daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der Wasserbauaufseher Johannes Wenzel in Oberrieden ist vom 1. April d. J. an in den Ruhestand versetzt worden.

Der Wegebauaufseher Schäfer ist von Fulda nach Weidebrunn im Kreise Schmalkalden und

der Wegebauaufseher Wick von Weidebrunn nach Elgershausen im Kreise Cassel versetzt worden.

Dem Techniker Fußinger in Schlüchtern ist seine frühere Stelle als Wegebau-Aufseher in Schlüchtern bis auf Weiteres wieder übertragen worden.

Der Steuerexecutor Adam Müller bei der Steuerkasse zu Frankenau ist gestorben.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Urff auf die Oberförsterstelle zu Neuhaus im Regierungsbezirke Frankfurt a/O. erledigte Oberförsterstelle zu Obernkirchen, in der Forstinspectur Minden-Schaumburg ist dem zum Oberförster ernannten seitherigen Oberförster-Candidaten Domeier zu Potsdam vom 1. April cr. ab übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 19. März **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

460. In Gemäßheit des §. 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der hiesigen Mitgliedschaft des laut Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Kreisamts Gießen vom 29. Oktober 1878 verbotenen Allgemeinen deutschen Schneider-Vereins der Polizei-Lieutenant ad interim Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33 hierselbst, bestellt worden ist.

Berlin den 10. März 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. II. Abtheilung.
Schmidt.

461. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter der Aufschrift „Eulenburg jr." als Probenummer bezeichnete, vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsvereine zu London herausgegebene und bei John Bale & Sons in Marylebone gedruckte periodische Druckschrift nach §. 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Cöln den 11. März 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

462. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/Main werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin den 6. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

463. Nach §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschuldenverwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, bezw. die General-Staatskasse und die Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direkt an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten. Berlin den 22. Februar 1879.

Der Finanz-Minister Hobrecht.

464 Vom 1. April 1879 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Oesterreich-Ungarn ohne Unterschied der Entfernung eine Grundtaxe von 40 Pfennig für das Telegramm und eine Worttaxe von 10 Pfennig für jedes Wort erhoben.

Berlin W. den 15. März 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

465. Vom 1. April ab werden Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Belgien, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz und der Argentinischen Republik zugelassen. Die Taxe beträgt 20 Pfennig.

Zu derartigen Sendungen sind die für Postkarten mit Antwort im inneren Deutschen Verkehr bei den Postanstalten verkäuflichen Formulare mitzubenutzen, nachdem auf jeder Hälfte des Formulars der Frankobetrag durch Hinzufügung einer Freimarke zu 5 Pfennig auf 10 Pfennig ergänzt worden ist.

Berlin W. den 14. März 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

466. Vom 1. April d. J. ab sind auch Zeitungen unter Kreuzband an Personen der Schiffsbesatzungen solcher Deutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Deutschen Reichs befinden, zur Beförderung durch Vermittelung des Marine-Postbüreaus in Berlin zugelassen. Für derartige Sendungen ist an Porto allgemein der Betrag von 5 Pfennig für je 50 Gramm oder einen Theil dieses Gewichts vom Absender bei der Einlieferung zu entrichten. Die Aufschrift der Zeitungssendungen muß enthalten:

a. den Grad und die dienstliche Eigenschaft des Empfängers oder das Amt, welches derselbe in der Marineverwaltung bekleidet;
b. den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Empfänger sich befindet;
c. die Angabe: „durch Vermittelung des Hof-Postamts in Berlin".

Die Einschreibung ist bei den durch Vermittelung des Marine-Postbüreaus zu befördernden Zeitungen nicht zulässig.

Berlin W. den 19. März 1879.

General-Postmeister. Stephan.

467. Vom 1. April ab beträgt das Porto im gesammten Umfange des Weltpostvereins, gleichviel ob nördliche oder südliche Halbkugel: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben. Unfrankirte Briefe kosten 40 Pfennig. Bei Geschäftspapieren wird als Mindestbetrag 20 Pfennig, bei Waarenproben 10 Pfennig erhoben.

Für die Correspondenz nach den, dem Weltpostverein noch nicht angehörigen Ländern: Britisch Australien, Capland, Siam, Costarica, Guatemala, Nicaragua, Columbien, Venezuela, Bolivia, Ecuador, Paraguay, Uruguay und einzelnen Inseln wird zum 1. April gleichfalls ein einheitliches Porto eingeführt: 60 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Drucksachen und Waarenproben, für letztere jedoch mindestens 15 Pfennig. Unfrankirte Briefe kosten 80 Pfennig.

Was das Gewicht betrifft, so wird allgemein das Porto für Briefe von 15 zu 15 Gramm, für Drucksachen u. s. w. von 50 zu 50 Gramm berechnet.

Für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Helgoland bewendet es bei den bisherigen ermäßigten Taxen.

Berlin W. den 10. März 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

468. Die Coupons Serie IV Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe für die Zeit vom 1. April 1879 bis 31. März 1887 nebst Talons werden vom 17ten d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 3. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs der Empfangnahme der neuen Zinscoupons einzureichenden Talons bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse hier und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 12. März 1879.

Königliche Regierung.

469. Es ist von uns wiederholt im Amtsblatt zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht worden, daß die von den uns unterstellten Königlichen Behörden und Beamten verauslagten Portobeträge alsbald nach Ablauf eines jeden Quartals und spätestens innerhalb der ersten Tage des auf dasselbe folgenden Monats bei uns in Liquidation gestellt werden sollen.

Sofern diese Porto-Auslagen für ein Vierteljahr so geringfügig sind, daß deren Liquidirung für einen **größeren**, als den obigen Zeitraum angemessen erscheint, so können sie auch halbjährlich oder auch für das ganze Etatsjahr liquidirt werden.

Gleichviel aber, für welchen Zeitraum diese Beträge zur Erstattung nachgewiesen werden, müssen wir unsererseits streng darauf halten, daß alle im Laufe eines **Etatsjahres** entstandenen Portokosten nach Ablauf desselben spätestens bis zum 4. April eines jeden Jahres angemeldet werden.

Cassel den 17. März 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

170. **Durchschnitts-Berechnung über die Marktpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Februar 1879.**

Durchschnitts-Preis — a. für 100 Kilogramm (Weizen bis Heu); b. für 1 Kilogramm (Rindfleisch bis Butter); Eier (c. für 60 Stück). Alle Beträge in ℳ ₰.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe).	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweine-fleisch.	Kalbfleisch.	Hammel-fleisch.	Speck, geräuchert.	Eß-Butter.	Eier c. für 60 Stück.
1	Cassel	18 51	14 11	14 45	12 96	21 38	39 13	26 75	5 91	2 84	4 62	1 50	1 34	1 45	— 88	1 24	1 60	2 16	4 32
2	Fritzlar	18 00	14 00	13 57	11 94	22 00	23 50	26 80	4 63	2 83	4 44	1 30	1 24	1 20	— 87	— —	1 90	1 92	3 60
3	Fulda	19 05	14 14	13 63	11 37	19 75	26 10	20 10	8 10	3 90	4 15	1 32	1 19	1 33	— 89	1 02	1 95	1 73	4 01
4	Hanau	17 77	14 73	14 42	13 32	27 50	23 00	33 00	6 39	3 31	4 30	1 48	1 18	1 40	1 18	1 24	2 00	1 98	4 65
5	Hersfeld	18 50	13 50	14 00	12 50	29 50	28 50	31 50	6 00	3 00	3 40	1 40	— —	1 20	1 00	— —	1 80	1 60	3 00
6	Hofgeismar	18 50	14 15	15 00	13 00	18 00	22 00	20 00	5 50	2 70	4 00	1 40	— —	1 10	— 80	1 10	1 60	1 60	3 60
7	Marburg	20 00	14 00	14 00	12 00	15 00	30 00	36 00	6 00	3 00	4 00	1 40	1 20	1 20	— 98	— —	1 60	1 65	3 75
8	Rotenburg	19 00	14 50	15 00	12 00	25 00	30 00	30 00	6 00	2 80	3 80	1 40	1 40	1 40	1 00	1 00	2 00	1 80	3 60
	Summa	149 33	113 13	114 07	99 09	178 13	222 23	224 15	48 53	24 38	32 71	11 20	7 55	10 28	7 60	5 60	14 45	14 44	30 53
	Durchschnittsbetrag	18 67	14 14	14 26	12 39	22 27	27 78	28 02	6 07	3 05	4 09	1 40	1 26	1 29	0 95	1 12	1 81	1 81	3 82

Cassel den 8. März 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

471. Das in Nr. 55 des Amtsblatts für 1878 Seite 264 publicirte Verzeichniß der als selbstständige Gutsbezirke bestehenden Oberförstereien des Regierungsbezirks Cassel erleidet nachstehende Abänderungen:

1) Die Oberförstereien Lohne Nr. 79, Altenlotheim laufende Nr. 116 und Vöhl Nr. 117 fallen aus.

Die beiden letzteren Bezeichnungen beziehen sich auf Forstcomplexe, welche bisher als besondere Flurbuchsbezirke behandelt, thatsächlich aber dem selbstständigen Gutsbezirke Oberförsterei Frankenau angehörig sind.

2) Statt der Bezeichnung unter laufender Nr. 120 „Alsberg" — „Burgjoß" ist zu setzen: „Salmünster" mit dem Zusatz in Spalte 3 Kreis „Gelnhausen" und bei der gleichlautenden Oberförsterei unter laufender Nr. 14 ist der Name des Kreises „Schlüchtern" hinzuzufügen.

Cassel den 13. März 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

472. Zum Zwecke der früheren Landes-Vermessung sind in den meisten Gemarkungen des diesseitigen Regierungsbezirks Marksteine errichtet, welche die Punkte des Haupt-Dreiecksnetzes bezeichnen.

Diese Steine haben eine quadratische Oberfläche, und die eine der Verticalflächen ist in der Mitte mit einer Hohlkehle versehen. Es wird beabsichtigt, das Umgebungsterrain der Marksteine, soweit sich dasselbe im Privatbesitz befindet, nach den Bestimmungen in den §§. 2. 3 der Anweisung vom 20. Juli v. J. (abgedruckt im Amtsblatt für 1878 Seite 234) für den Staat zu erwerben, damit die Berührung der Steine, deren Erhaltung für jede künftige Erneuerung der Vermessung oder deren Ergänzung von größter Wichtigkeit ist, bei der Bewirthschaftung der nächstliegenden Grundstücke möglichst vermieden werde.

Wir geben den Ortsvorständen auf, auch schon jetzt die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Stande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung dem Kreislandrath Anzeige zu machen.

Vorsätzliche Beschädigungen der Marksteine unterliegen der Bestrafung nach §. 303 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870.

Cassel den 12. März 1879.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

473. Bei dem Zweigpostamte auf dem Bahnhofe in Treysa wird am 16ten d. Mts. eine Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit treten.

Cassel den 13. März 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Wahl.

474. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemeinde Ehringen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der neu katastrirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Volkmarsen den 7. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Dr. Osius.

475 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Göttingen, Niederwetter nebst Flurbuchsbezirk Aue, Oberndorf, Oberrosphe, Treisbach, Amönau und Sterzhausen, sowie die Kartenblätter 7 und 8 des Grundsteuer-Erhebebezirks Haart vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wetter am 11. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Dehn-Rotfelser.

476. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Viesebeck vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873 bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wolfhagen den 5. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kersting.

477. Die im Amtsblatt Nr. 7, 10 und 13 unter Nr. 159 bezw. 219 und 284 erlassene Bekanntmachung, betreffend Offenlegung der Flurbücher und Karten der Gemarkungen Gottsbüren, Langenthal und des Gutsbezirks Lippoldsberg wird, insoweit sich dieselbe auf den Gutsbezirk Lippoldsberg bezieht, hiermit zurückgezogen. Carlshafen den 8. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Knyphausen.

Personal-Chronik.

Der Postpraktikant Richter ist zum Postsecretair bei dem Postamte in Bockenheim ernannt worden.

Die Hülfslehrerin Margaretha Haase aus Wildeshausen ist mit Versehung der Stelle einer Hülfslehrerin bei der Taubstummen-Anstalt zu Homberg widerruflich beauftragt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Sonnabend den 22. März **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

478 Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das photographische Gruppenbild, auf welchem sich die Medaillon-Porträts von 9 sozialdemokratischen Reichstags-Abgeordneten mit Beifügung ihrer Namen, in dem Mittelfelde die Jahreszahl 1878 und die Unterschrift: „K. F. Reinders, Neudorfstraße in Breslau“ finden, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau den 15. März 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

479. Topographische Karte vom Preußischen Staate. Maßstab 1 : 100,000 der natürlichen Länge. — Von dieser Karte ist in diesen Tagen die Section: Nr. 258. H. Melsungen erschienen, welche in Kupferstich mit illuminirten Kreisgrenzen und Gewässern ausgeführt ist. — Das Kartenblatt Melsungen gründet sich auf ältere Kurhessische und Großherzoglich Hessische Aufnahmen, welche im Jahre 1875 durch die topographische Abtheilung recognoscirt und mit zahlreichen, durch ein geometrisches Nivellement gewonnenen Höhencoten ergänzt worden sind. In administrativer Beziehung sind auf Section Melsungen Theile der Kreise Fritzlar, Melsungen, Homberg, Rotenburg, Eschwege, Witzenhausen und des Landkreises Cassel (Regierungsbezirk Cassel) zur Darstellung gekommen. Das gedachte Kartenblatt repräsentirt eine Fläche von 17,68 geogr. □Meilen. Nach vorgängiger Bestellung kann diese Karte durch jede Buch- und Landkarten-Handlung zum Preise von einer Mark pro Blatt bezogen werden.

Der General-Commissions-Debit ist der Simon Schropp'schen Hof-Landkarten-Handlung in Berlin, Charlottenstraße Nr. 61, übertragen.

Berlin den 15. März 1879.

Königliche Landes-Aufnahme. Kartogr. Abtheilung.

Geerz, Oberst und Abtheilungs-Chef.

480. Vom 1. April können Briefe mit Werthangabe, deren Inhalt aus Werthpapieren besteht, nach folgenden, mit Deutschland in dieser Beziehung zu einem besonderen Vereine zusammengetretenen Ländern versandt werden: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. — Abgesehen von Oesterreich-Ungarn, welchem Postgebiete gegenüber eine Veränderung in den bestehenden Verhältnissen — auch bezüglich der Taxe — für jetzt nicht eintritt, ist die Werthangabe in Bezug auf den Meistbetrag unbeschränkt für Werthbriefe nach Dänemark und den Dänischen Kolonien, Helgoland, Norwegen, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. Dagegen darf der angegebene Werth nicht überschreiten: den Betrag von 4000 Mark bei Werthbriefen nach Egypten und Italien, und 8000 Mark bei Werthbriefen nach den übrigen Vereinsländern. Die Werthbriefe müssen frankirt werden. Die Taxe setzt sich zusammen: 1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, 2. aus einer Versicherungsgebühr, welche für je 160 Mark berechnet und deren Gesammtbetrag auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet wird. Die Versicherungsgebühr beträgt bei Werthbriefen nach Belgien, Dänemark nebst Faroer und Island, Frankreich, Helgoland, Luxemburg, Niederland, Rußland und der Schweiz 8 Pf. für je 160 Mark; über die Höhe der nach den übrigen Vereinsländern in Ansatz kommenden Versicherungsgebühr, sowie über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft. Berlin W. den 16. März 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

481. Vom 1. April kann die Uebermittelung von Geldbeträgen im Wege der Postanweisung nach folgenden, mit Deutschland in dieser Beziehung zu einem besonderen Verein zusammengetretenen Ländern stattfinden: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich mit Algerien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz, sowie nach Constantinopel. — Der Meistbetrag einer Postanweisung ist auf 400 Mark festgesetzt, bz. auf die annähernd gleiche Summe in der betreffenden Landeswährung. Die im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Ein ermäßigter Tarif findet Anwendung bei Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Constantinopel und Helgoland, und zwar: 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig; für Luxemburg kommen die Sätze des innern Deutschen Tarifs zur Erhebung. Zu Postanweisungen des internationalen Verkehrs sind besondere Formulare zu benutzen, welche von den

Postanstalten bereit gehalten werden. Die handschriftliche Ausfüllung ist mit lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Der Betrag ist in der Währung des Bestimmungsgebiets anzugeben, ausnahmsweise jedoch nach Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland in Mark und Pfennig und nach Egypten in der Frankenwährung. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft. Im Verkehr mit Großbritannien und Irland, Britisch-Ostindien, den Niederländischen Besitzungen in Ostindien, Queensland, Süd-Australien und den Vereinigten Staaten von Amerika bewendet es, was das Geldanweisungsverfahren betrifft, bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin W. den 17. März 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

482. Vom 1. April 1879 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Oesterreich-Ungarn ohne Unterschied der Entfernung eine Grundtaxe von 40 Pfennig für das Telegramm und eine Worttaxe von 10 Pfennig für jedes Wort erhoben.

Berlin W. den 15. März 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

483. Vom 1. April ab beträgt das Porto im gesammten Umfange des Weltpostvereins, gleichviel ob nördliche oder südliche Halbkugel: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben. Unfrankirte Briefe kosten 40 Pfennig. Bei Geschäftspapieren wird als Mindestbetrag 20 Pfennig, bei Waarenproben 10 Pfennig erhoben.

Für die Correspondenz nach den, dem Weltpostverein noch nicht angehörigen Ländern: Britisch Australien, Capland, Siam, Costarica, Guatemala, Nicaragua, Columbien, Venezuela, Bolivia, Ecuador, Paraguay, Uruguay und einzelnen Inseln wird zum 1. April gleichfalls ein einheitliches Porto eingeführt: 60 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Drucksachen und Waarenproben, für letztere jedoch mindestens 15 Pfennig. Unfrankirte Briefe kosten 80 Pfennig.

Was das Gewicht betrifft, so wird allgemein das Porto für Briefe von 15 zu 15 Gramm, für Drucksachen u. s. w. von 50 zu 50 Gramm berechnet.

Für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Helgoland bewendet es bei den bisherigen ermäßigten Taxen.

Berlin W. den 10. März 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

484. Bei der Postagentur in Netra wird am 25. März d. Js. eine Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit treten.

Cassel den 17. März 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector Bahl.

485. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für denjenigen Theil der Gemarkung Krankenhagen vollendet, welcher in den Kartenblättern 1 bis 8 zur Darstellung gekommen, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im dem Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geliend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rinteln den 15. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt.

486. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich der Kartenblätter 18 und 19 der Gemarkung Hundshausen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Jesberg den 21. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wachsmuth.

487. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Raden, Rohden, Zersen, Welsede und Haddessen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oldendorf am 13. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wolff.

488. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung eines Theils der Gemarkung Trubenhausen, welcher das sogenannte Niedergut enthält, vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Großalmerode am 16. September 1878.

Königliches Grundbuchamt. Sunkel.

489. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Görzhain vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula den 10. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kulenkamp.

490. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Schorbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula den 10. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kulenkamp.

491. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Wahlshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula den 10. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kulenkamp.

492. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Hausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula den 10. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kulenkamp.

493. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Hatterode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula den 10. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kulenkamp.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Mittwoch den 26. März **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

494. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter den Aufschriften „Bitter“, „Eulenburg jr.“ und „Der 18. März“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 22. März 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

495. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die unter der Aufschrift „Der 18. März“ als Agitationsnummer bezeichnete, vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebene und bei John Bale et Sons in Marylebone gedruckte periodische Druckschrift nach §. 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist. Cöln den 20. März 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

496. Vom 1. April d. J. ab sind auch Zeitungen unter Kreuzband an Personen der Schiffsbesatzungen solcher Deutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Deutschen Reichs befinden, zur Beförderung durch Vermittelung des Marine-Postbüreaus in Berlin zugelassen. Für derartige Sendungen ist an Porto allgemein der Betrag von 5 Pfennig für je 50 Gramm oder einen Theil dieses Gewichts vom Absender bei der Einlieferung zu entrichten. Die Aufschrift der Zeitungssendungen muß enthalten:

a. den Grad und die dienstliche Eigenschaft des Empfängers oder das Amt, welches derselbe in der Marineverwaltung bekleidet;

b. den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Empfänger sich befindet;

c. die Angabe: „durch Vermittelung des Hof-Postamts in Berlin“.

Die Einschreibung ist bei den durch Vermittelung des Marine-Postbüreaus zu befördernden Zeitungen nicht zulässig.

Berlin W. den 19. März 1879.

General-Postmeister. Stephan.

497. Vom 1. April können Briefe mit Werthangabe, deren Inhalt aus Werthpapieren besteht, nach folgenden, mit Deutschland in dieser Beziehung zu einem besonderen Vereine zusammengetretenen Ländern versandt werden: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. — Abgesehen von Oesterreich-Ungarn, welchem Postgebiete gegenüber eine Veränderung in den bestehenden Verhältnissen — auch bezüglich der Taxe — für jetzt nicht eintritt, ist die Werthangabe in Bezug auf den Meistbetrag unbeschränkt für Werthbriefe nach Dänemark und den Dänischen Kolonien, Helgoland, Norwegen, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. Dagegen darf der angegebene Werth nicht überschreiten: den Betrag von 4000 Mark bei Werthbriefen nach Egypten und Italien, und 8000 Mark bei Werthbriefen nach den übrigen Vereinsländern. Die Werthbriefe müssen frankirt werden. Die Taxe setzt sich zusammen: 1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, 2. aus einer Versicherungsgebühr, welche für je 160 Mark berechnet und deren Gesammtbetrag auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet wird. Die Versicherungsgebühr beträgt bei Werthbriefen nach Belgien, Dänemark nebst Faroer und Island, Frankreich, Helgoland, Luxemburg, Niederland, Rußland und der Schweiz 8 Pf. für je 160 Mark; über die Höhe der nach den übrigen Vereinsländern in Ansatz kommenden Versicherungsgebühr, sowie über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft. Berlin W. den 16. März 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

498 Vom 1. April kann die Uebermittelung von Geldbeträgen im Wege der Postanweisung nach folgenden, mit Deutschland in dieser Beziehung zu einem besonderen Verein zusammengetretenen Ländern stattfinden: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich mit Algerien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz, sowie nach Constantinopel. — Der Meistbetrag einer Postanweisung ist auf 400 Mark festgesetzt, bz. auf die annähernd gleiche Summe in der betreffenden Landeswährung. Die im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Ein

ermäßigter Tarif findet Anwendung bei Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Constantinopel und Helgoland, und zwar: 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig; für Luxemburg kommen die Sätze des innern Deutschen Tarifs zur Erhebung. Zu Postanweisungen des internationalen Verkehrs sind besondere Formulare zu benutzen, welche von den Postanstalten bereit gehalten werden. Die handschriftliche Ausfüllung ist mit lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Der Betrag ist in der Währung des Bestimmungsgebiets anzugeben, ausnahmsweise jedoch nach Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland in Mark und Pfennig und nach Egypten in der Frankenwährung. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft. Im Verkehr mit Großbrittannien und Irland, Britisch-Ostindien, den Niederländischen Besitzungen in Ostindien, Queensland, Süd-Australien und den Vereinigten Staaten von Amerika bewendet es, was das Geldanweisungsverfahren betrifft, bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin W. den 17. März 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

499 Vom 1. April 1879 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Oesterreich-Ungarn ohne Unterschied der Entfernung eine Grundtaxe von 40 Pfennig für das Telegramm und eine Worttaxe von 10 Pfennig für jedes Wort erhoben.

Berlin W. den 15. März 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzial-Behörden.

500. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 96) sind als Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde für den Kreis Rinteln durch die Kreisstände gewählt und durch uns bestätigt worden:

1) der Gutspächter Jacobi zu Stau,
2) der Bürgermeister Heuser zu Bernsen,
3) der Gutsbesitzer von Bardeleben zu Cattenbruch, wohnhaft zu Rinteln,
4) der Colon Grupe zu Wiersen,
5) der Bürgermeister Reinecke zu Krankenhagen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 17. März 1879.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

501. Unter den Schäden, an welchen unsere sociale Zustände kranken, steht die Verwilderung der heranwachsenden Jugend in erster Reihe. Die Schule allein kann hier nicht helfen, der Schwerpunkt liegt vorzugsweise in der häuslichen Erziehung. Leider ist es aber nichts Seltenes, daß Kinder aus den Kreisen, aus welchen unsere Strafanstalten sich rekrutiren, und in denen Zucht und Erziehung ganz unbekannte Dinge sind, durch das böse Beispiel oder gar durch die Anleitung der eignen Eltern auf den Weg des Verbrechens geführt werden. Von den Insassen unserer Gefängnisse würde ein großer Theil dem Strafrichter nicht verfallen sein, wenn ihnen in der Jugend die Wohlthat einer strengen geregelten Zucht zu Theil geworden wäre; für die Meisten ist das Gefängniß nur die natürliche Folge und der Abschluß der Verwahrlosung, in der sie aufgewachsen sind.

Dies Uebel muß an der Wurzel angefaßt und der Entwickelung des Verbrecherthums bei der heranwachsenden Jugend entgegen gewirkt werden. Es ist daher in allen Fällen, wo die Erziehung in der elterlichen Familie sich als unzulänglich oder schädlich erweist, darauf Bedacht zu nehmen, die Kinder, welche im Zustande der Verwahrlosung dem Zuchthause entgegenwachsen, durch Unterbringung in einer anderen Familie oder in einer Erziehungs- und Besserungs-Anstalt vor dem moralischen Untergange zu bewahren.

Durch das Gesetz, die Unterbringung verwahrloster Kinder betr., vom 13. März v. J. — G. S. S. 132 — ist der Weg angezeigt, Kinder, welche nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen haben und im Zustande der Verwahrlosung sich befinden, in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zur Zwangserziehung unterzubringen.

Ueber die Nothwendigkeit einer solchen Zwangserziehung entscheidet mit Rücksicht auf das Vorhandensein der im §. 1 l. c. bemerkten Voraussetzungen das Vormundschaftsgericht. Die Unterbringung der betr. Kinder in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt liegt dem Communal-Verbande für den Regierungsbezirk ob. Das diese Unterbringung betreffende Regulativ vom 17. October v. J. ist in Nr. 15 des Amtsblattes vom 22sten v. M. abgedruckt.

Da die Vormundschaftsgerichte, welche sowohl von Amtswegen als auf Antrag ihren Beschluß fassen, häufig keine nähere Kenntniß von den Fällen haben, in denen eine Zwangserziehung im Sinne des Gesetzes anzuordnen ist, so wird der Erfolg des Gesetzes wesentlich davon abhängen, daß die mit den Familien- rc. Verhältnissen der betr. Kinder näher vertrauten Gemeinde- und Ortspolizeibehörden es nicht unterlassen, bei den Vormundschaftsgerichten rechtzeitig auf Einleitung der Zwangserziehung anzutragen.

Indem wir die Erwartung aussprechen, daß Gemeinde- und Ortspolizeibehörden es sich angelegen sein lassen werden, zur Förderung der heilsamen Zwecke dieses Gesetzes nach Kräften mitzuwirken, hoffen wir ein Gleiches von den Herren Geistlichen und Lehrern, die den Verhältnissen häufig noch näher stehen, als die Ortsbehörden.

Wenn nun auch nach dem Vorbemerkten verwahrloste Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre, sofern dieselben eine strafbare Handlung begangen haben, auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März v. J. zur

Zwangserziehung untergebracht und dadurch vor dem moralischen Untergang bewahrt werden können, so gibt es doch fast in jeder größeren Gemeinde noch verwahrloste Kinder, auf welche das Gesetz keine Anwendung erleidet, weil eine strafbare Handlung derselben nicht nachgewiesen werden kann, oder weil die Bestimmungen dieses Gesetzes auf sie wegen ihres Alters keine Anwendung mehr finden können. Auch diese Kinder vor dem moralischen Untergang zu retten, bleibt fernerhin gleich ernste Pflicht der Gemeinden.

Zur Unterbringung derselben in ein Rettungs- und Besserungshaus gegen ein verhältnißmäßig geringes Pflegegeld können wir für evangelische Knaben das Rettungshaus zu Hof Raith, für katholische Knaben die Rettungs-Anstalt in Sannerz, beide im Kreise Schlüchtern, und für evangelische Mädchen die mit dem Diaconissenhaus in Treysa verbundene Rettungs- und Erziehungs-Anstalt als besonders geeignet empfehlen.

Cassel den 24. März 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

502 Grundsteuer-Entschädigung. — In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren, (enthalten in Nr. 35 unseres Amtsblatts vom Jahre 1876) 2c. sind von den nachstehend genannten Grundbesitzern für die unter deren Namen näher bezeichneten, im Kreise Rinteln belegenen Grundstücke, bezw. für die durch Verkoppelung an deren Stelle getretenen Abfindungen, Entschädigungs-Ansprüche nach §. 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 rechtzeitig erhoben worden, und haben wir die Entschädigungsberechtigung dieser Grundstücke anerkannt.

(2.) Waltemathe, Ernst Heinrich, Nr. 8 zu Ahe.

Gemarkung Ahe: Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 42. 22 a 30 qm in den langen Wieden; 43. 1 ha 37 a 40 qm das.; von 44. 1 ha 21 a 14 qm das.

(3.) von Hammerstein, Börries Louis Carl, Rittergutsbesitzer zu Apelern.

a. Gemarkung Apelern: 1. 3. 1 ha 08 a 53 qm über dem Soldorferwege; von 8. 1 ha 20 a 41 qm das.; 12. 16 a 68 qm das.; von 15. 18 a 88 qm das.; 40. 3 ha 12 a 19 qm Sieckkamp; 41. 1 ha 58 a 29 qm 2. Sieckkamp; von 42. 9 ha 77 a 76 qm auf dem Bunnenberg; 54. 17 a 90 qm auf der Sieckröhre; 56. 1 ha 81 a 99 qm das.; 60. 1 ha 58 a 86 qm das.; 78. 3 ha 42 a 83 qm auf dem Südfelde; 84. 67 a 90 qm auf dem Ohlenkolke; 92. 84 a 52 qm das.; 96. 1 ha 22 a 12 qm das.; 100. 1 ha 17 a 26 qm das.; 105. 1 ha 48 a 47 qm das.; 109. 1 ha 39 a 48 qm das.; 119. 3 ha 48 a 87 qm im Ohlenkolke; 123. 1 ha 84 a 73 qm das.; 2. 12. 4 ha 19 a 17 qm in den Dröhnen; 16. 24 a 94 qm auf der untern Mede; 70. 3 ha 59 a 66 qm auf der obern Mede; 5. von 54. 1 ha 32 a 81 qm in der Sieth; von 91. 84 a 70 qm auf dem Lindenbrinke; 121. 23 a 45 qm auf dem Eberloh; 6. 68. 5 ha 11 a 43 qm große Riesen; 7. 35. 2 ha 54 a 60 qm das.; 37. 2 ha 00 a 06 qm Todtenbrink; 38. 91 a 59 qm Knickkamp; 43. 35 a 38 qm in den Allern; 44. 32 a 04 qm das.; 45. 8 a 62 qm das.; 8. 16. 1 ha 49 a 20 qm auf den Kämpen; 23. 56 a 03 qm das.; 24. 50 a 79 qm das.; 9. von 2. 88 a 09 qm Lohfeld; 3. 4 ha 64 a 83 qm das.; 5. 26 a 39 qm das.; 29. 25 a 24 qm das.; 37. 53 a 43 qm das.; 39. 37 a 54 qm das.; 42. 33 a 68 qm das.; 46. 3 ha 15 a 73 qm Riesenbreite; 53. 2 ha 36 a 92 qm vor dem Trebeling; 74. 49 a 02 qm auf dem Vogtkamp; 100. 1 ha 71 a 95 qm in der Spille; 109. 2 ha 38 a 35 qm das.; 121. 2 ha 71 a 47 qm das.; 171/133. 57 a 63 qm auf der kleinen Bolde; 172/133. 47 a 36 qm das.; 12. 53. 1 ha 67 a 84 qm Hammerstein'sche Hof; 54. 3 ha 42 a 05 qm das.; 55. 1 ha 00 a 12 qm das.; 56. 13 a 20 qm das.; 57. 2 a 64 qm das.; 58. 1 a 23 qm das.; 59. 80 a 38 qm das.; 60. 1 a 80 qm das.

b. Gemarkung Schoholtensen: 1. 1. 43 ha 08 a 46 qm das Sanderholz; 2. 1. 1 ha 94 a 62 qm Knick; 2. 99 a 92 qm das; 10. 3 ha 27 a 78 qm Landwehrkamp; 11. 86 a 49 qm auf'm Knick; 3. 7. 19 a 77 qm die Allern; 16/10. 3 ha 10 a 34 qm Knick.

(4.) Die Gemeinde Bensen.

Gemarkung Bensen: 5. 135. 3 ha 55 a 26 qm vor dem Westerwege.

(5.) Die Gemeinden: Fischbeck, Bensen, Weibeck, Wickbolsen, Krückeberg, Haddessen, Pötzen, Höfingen und halb Zersen.

Gemarkung Süntelwald: 1. 15/2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 12. 13. theilweise mit 476 ha 97 a 55 qm.

(6.) Die Gemeinden: Bensen, Weibeck, Krückeberg, Wickbolsen, und halb Zersen.

Gemarkung Süntelwald: 1. 16/2. 8 ha 25 a 14 qm Westerberg; 11. 28 ha 07 a 24 qm Osterberg.

(7.) Die Gemeinden: Bensen, Wickbolsen und halb Zersen.

Gemarkung Süntelwald: 1. von 1. 22 ha 23 a 17 qm Benserbruch; 17/2. 2 ha 70 a 59 qm Westerberg.

(8.) Meier, Heinrich Otto, Colon Nr. 7 zu Engern.

Gemarkung Engern: 1. 171/28. 82 a 15 qm kleines Sandfeld.

(9.) Brehmeier, Carl Wilhelm, Nr. 54, Messerschmied zu Exten.

Gemarkung Exten: 5. von 56/13. 16 a 23 qm vor dem Kattenmeer; 1. von 122/8. 21 a 88 qm im Exterfelde; 5. von 71/25. 31 a 03 qm das.

(10.) Brehmeier, Friedrich Wilhelm, Nr. 57, Messerschmied zu Exten.

Gemarkung Exten: 6. 30. 23 a 15 qm auf der Landmark; 8. 4. 7 a 16 qm auf der Kirchbreite.

(11.) Brehmeier, Heinrich Wilhelm, Nr. 42, Tagelöhner zu Exten.

Gemarkung Exten: 6. 35. 21 a 43 qm auf der Kutschecke.

(12.) Bünte, Johann Heinrich, Nr. 48, Schuhmacher zu Strücken.

Gemarkung Exten: 1. 52. 25 a 96 qm im Exterfelde.

(13.) Ebler, Friedrich Wilhelm, Colon Nr. 25 zu Exten.

Gemarkung Exten: 1. 105. 16 a 43 qm auf der Kamppforte; 86. 20 a 17 qm im kleinen Osterfelde.

(14.) Entorf, Johann Heinrich, Nr. 53, Messerschmied zu Exten.

Gemarkung Exten: 5. von 72/25. 32 a 30 qm vor dem Kattenmeer; 62/20. 29 a 53 qm das.

(15.) Focke, August Conrad Gottlieb, Nr. 46 zu Exten.

Gemarkung Exten: 1. 129/44. 66 a 73 qm im Exterfelde.

(16.) Grote, Heinrich Friedrich Wilhelm, Colon Nr. 37 zu Exten.

Gemarkung Exten; 1. 51. 26 a 49 qm im Exterfelde; 5. 63/20. 65 a 60 qm vor dem Kattenmeer; 8. 6. 11 a 19 qm auf der Kirchbreite.

(17.) Hasper, Heinrich August, Einlieger zu Exten.

Gemarkung Exten: 5. 57/17. 28 a 54 qm vor dem Kattenmeer; 69/20. 20 a 95 qm das.

(18.) Hilker, Christian Ernst Augusts Wittwe zu Exten.

Gemarkung Exten: 1. 50. 26 a 84 qm im Exter Felde; 8. 15. 6 a 67 qm auf der Kirchbreite.

(19.) Hoppe, Heinrich, Nr. 56 zu Exten.

Gemarkung Exten: 5. 59/20. 27 a vor dem Kattenmeer.

(20.) Hundertmark, H. Nr. 59, Schneider zu Exten.

Gemarkung Exten: 1. 79. 45 a 94 qm im kleinen Osterfelde; 8. 11. 3 a 38 qm auf der Kirchbreite.

(21.) Kretzer, Heinrich Peter Nr. 4, Eisenfabrikant zu Exten.

Gemarkung Exten: 6. 40. 61 a 24 qm auf der Kutschecke; von 65. 14 a 48 qm auf der großen Lehmkuhle; 1. von 48. 26 a 09 qm im Exter Felde; 44. 45. und 46. 2 ha 81 a 47 qm im Obernfelde.

(22.) Krüger, August, Einlieger zu Exten.

Gemarkung Exten: 1. 126/28. 8 a 63 qm im Exter Feld; 5. 73/26. 19 a 23 qm vor dem Kattenmeer.

(23.) Labage, H. W., Nr. 83 zu Exten.

Gemarkung Exten: 1. 7. 28 a 69 qm im Exter Felde.

(24.) Labage, Carl Ludwig, Colon Nr. 14 zu Exten.

Gemarkung Exten: 1. 35. 1 ha 42 a 62 qm im Exter Felde; 39. 15 a 78 qm das.

(26.) Rehlmeier, Friedrich Conrad, Nr. 50 zu Exten.

Gemarkung Exten: 6. 28. 24 a 37 qm auf der Landmark.

(27.) Nolting, Heinrich Wilhelm, Ackermann Nr. 22 zu Exten.

Gemarkung Exten: 1. von 45. und 46. 44 a 70 qm im Exter Felde.

(28.) Reveler, Heinrich Wilhelm, Nr. 31 zu Strücken.

Gemarkung Exten: 1. 131/44. 66 a 72 qm im Exter Felde: 53. 23 a 74 qm das.

(29.) Requardt, Heinrich August, Ackermann Nr. 43 zu Exten.

Gemarkung Exten: 5. 65/20. 28 a 06 qm vor dem Kattenmeer.

(30.) Requardt, Johann Friedrich, Nr. 49 zu Exten.

Gemarkung Exten: 6. 21. 47 a 81 qm auf der Landmark; 5. 58/20. 29 a 37 qm vor dem Kattenmeer.

(31.) Rohe, Heinrich, Nr. 40, Gastwirth zu Exten.

Gemarkung Exten: 6. 39. 50 a 93 qm auf der Kutschecke.

(32.) Schade, Heinrich August, Nr. 51 Messerfabrikant zu Exten.

Gemarkung Exten: 5. von 16. 2 a 55 qm vor dem Kattenmeer; 1. von 23. 46 a 78 qm im Exter Felde; 130/44. 66 a 73 qm das.

(33.) Schulz, Heinrich Eduard, Nr. 47 Gastwirth zu Exten.

Gemarkung Exten: 6. 31. 47 a 50 qm auf der Landmark; 32. 26 a 80 qm das.; 1. 38. 47 a 91 qm im Exter Felde.

(34.) Schulz, Alwine (Eduard's Tochter), Nr. 47 zu Exten.

Gemarkung Rinteln: L. 142/120. 1 ha 16 a 59 qm in den Aeckern.

(35.) Stock, Carl Friedrich Wilhelm, Nr. 89 Messerschmied zu Exten.

Gemarkung Exten: 8. von 7. 6 a 44 qm auf der Kirchbreite; 5. von 74/26. 19 a 29 qm vor dem Kattenmeer; 1. 125/28. 9 a 39 qm im Exter Felde; 5. 64/20. 32 a 36 qm vor dem Kattenmeer; 61/20. 25 a 79 qm das.

(36.) Stock, Carl August, Nr. 88, Tagelöhner's Wittwe zu Exten.

Gemarkung Exten: 8. 8. 6 a 92 qm auf der Kirchbreite; 5. 60/20. 26 a 19 qm vor dem Kattenmeer.

(37.) Stock, Heinrich Christian, Nr. 35, Messerschmied zu Exten.

Gemarkung Exten: 6. von 29. 22 a 99 qm auf der Landmark; 1. 47. 25 a 64 qm im Exter Felde; 5. 66/20. 57 a 14 qm vor dem Kattenmeer.

(38.) Weiß, Heinrich Theodor Ludwig, Gärtner zu Exten.

Gemarkung Exten: 8. 19. 9 a 32 qm auf der Kirchbreite.

(39.) Anderten, Carl Friedrich, Nr. 47, Schmied zu Fischbeck.

Gemarkung Fischbeck: 15. 48. 6 a 46 qm auf dem Schafanger.

(40.) Brackhagen, Christian Carl Ludwig, Nr. 25 zu Fischbeck.

Gemarkung Fischbeck: 9. 75. 19 a 89 qm der Grenzknick; 76. 11 a 61 qm das.; 15. 74. 6 a 44 qm der Schafanger.

(42.) Lang und Genossen zu Fischbeck, vertreten durch den Ortsvorstand Grope daselbst.

Gemarkung Fischbeck: 15. 1. 25 a 97 qm in der Weide; 2. 7 ha 36 a 31 qm das.; 3. 1 ha 58 a 85 qm das.; 4. 9 a 18 qm das.; 5. 7 a 99 qm das.; 6. 36 a 96 qm das.; 7. 87 a 14 qm das.; 8. 16 ha 18 a 44 qm das.; 9. 64 a 71 qm das.; 10. 49 a 12 qm das.; 11. 6 a 03 qm das.

(43.) Grope, Carl Heinrich August, Nr. 22, Schreiner und Bürgermeister zu Fischbeck.

Gemarkung Fischbeck: 15. 85. 12 a 95 qm der Schafanger.

(45.) Lange, Friedrich Gottlieb Conrad, Nr. 9 zu Fischbeck.

Gemarkung Fischbeck: 15. 92. 13 a 84 qm der Schafanger; 70. 19 a 31 qm das.

(46.) Niemeier, Friedrich, Nr. 46, Ziegeleipachter zu Fischbeck.

Gemarkung Fischbeck: 15. 79. 6 a 70 qm der Schafanger.

(47.) Röbbeke, Carl Friedrich August, Nr. 14 zu Fischbeck.

Gemarkung Fischbeck: 9. von 69. 30 a 28 qm der oberste Knick.

(48.) Seebaum, Ludwig, Nr. 12, Müller zu Fischbeck.

Gemarkung Fischbeck: 15. 84. 13 a 52 qm der Schafanger.

(50.) Sieckmann, Carl, Colon Nr. 20 zu Fischbeck.

Gemarkung Fischbeck: 10. von 186. 42 a 56 qm der Grenzknick; 15. 64. 12 a 67 qm der Schafanger.

(51.) Sommermeier, C. W., Nr. 24 zu Fischbeck.

Gemarkung Fischbeck: 15. 94. 13 a 33 qm der Schafanger; 65. 13 a 16 qm das.

(52.) Sommermeier, Wilhelm Ludwig, Colon Nr. 3 und 8 zu Fischbeck.

Gemarkung Fischbeck: 15. 71. 19 a 09 qm der Schafanger; 91. 12 a 75 qm das.

(53.) Spilker, Carl Friedrich August, Colon Nr. 15 zu Fischbeck.

Gemarkung Fischbeck: 15. 66. 12 a 67 qm der Schafanger.

(54.) Die Gemeinde Fischbeck zu 87/92.

Gemarkung Fischbeck: 17. 114. 8 ha 97 a 04 qm das kurze Holz; 125. 3 ha 36 a 44 qm das.; 146. 5 a 45 qm das.

(55.) Die Gemeinden Fischbeck, Höfingen und Pötzen zu 153/158.

Gemarkung Fischbeck: 3. 1. 60 ha 46 a 22 qm der große Finnenberg; 2. 1 a 90 qm das.; 3. 1 ha 66 a 33 qm das.; 4. 1 ha 19 a 81 qm das.; 5. 1 ha 24 a 81 qm das.; 4. 1. 12 ha 92 a das.; von 2. 1 ha 35 a das.

(56.) Stift Fischbeck.

Gemarkung Fischbeck: 14. von 37. 96 a 06 qm auf dem großen Wendbar; 9. 50. 25 a 76 qm der Grenzknick; 52. 17 a 45 qm das.; 73. 11 a 12 qm das.; 74. 20 a 13 qm das.; 10. 184. 19 a 77 qm der Landwehrgarten; 179. 1 ha 05 a 87 qm das.; 183. 54 a 57 qm das.; 15. 38. 6 a 32 qm der Schafanger; 13. von 71. 15 a 49 qm der Heugrund; von 72. 25 a 69 qm das.; von 73. 11 a 74 qm das.

(57.) Wellhausen, Georg, Nr. 4 und 29 zu Fischbeck.

Gemarkung Fischbeck: 15. 72. 19 a 11 qm der Schafanger; 51. 6 a 32 qm das.

(58.) Wömpener, Carl Heinrich August, Colon Nr. 13 zu Fischbeck.

Gemarkung Fischbeck: 15. 81. 12 a 87 qm der Schafanger; 10. 177. 44 a 88 qm der unterste Knick.

(59.) Ziegenbruch, Wilhelm Carl Ludwig, Nr. 32 und 67, Bäcker zu Fischbeck.

Gemarkung Fischbeck: 10. von 187. 16 a der Grenzknick; 15. von 60. 6 a 43 qm der Schafanger; 9. 59. 9 a 07 qm der oberste Knick; 60. 6 a 99 qm das.; 61. 10 a 01 qm das.

(60.) Graue, Justine Fridericke Wilhelmine, Nr. 4 zu Heßlingen.

Gemarkung Fuhlen: 2. von 15. 40 a in der Wasch, Pl. Nr. 8.

(61.) Rehmert, Friedrich Christian, Colon Nr. 4 zu Fuhlen.

Gemarkung Fuhlen: 2. von 25. 15 a 87 qm im Bambusche, Pl. Nr. 96; 26. 19 a 65 qm das.

(62.) Die Gemeinde Großenwieden jetzt die Huteinteressenten.

Gemarkung Großenwieden. Verkoppelte Grundstücke, für welche die Abfindungen in den Plänen 54 bis 102, 104 und 108 bis 115 enthalten sind: B. 1. 49 ha 50 a 15 qm der große Seebrink; 4. 12 ha 51 a 06 qm auf dem See; 5. 17 a 31 qm das.; 453. 1 ha 07 a 39 qm auf dem Seebrink; 452. 1 ha 22 a 35 qm das; 2a. 15 a 04 qm das.; 2c. 14 a 72 qm das.; 1a. 85 a 60 qm das.

(63.) Die Gemeinde Habbessen.

Gemarkung Süntelwald: 2. 11. 4 ha 97 a 71 qm Habbesserbusch.

(64.) Die Gemeinden: Fischbeck, Bensen, Weibeck, Wickbolsen, Krückeberg, Habbessen, Pötzen, Höfingen und halb Zersen.

Gemarkung Süntelwald: 2. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. theilweise mit 331 ha 39 a 95 qm.

(65.) Die Gemeinden Habbessen, Krückeberg, und Weibeck.

Gemarkung Süntelwald: 2. 12. 39 ha 06 a 51 qm Habbesserbruch.

(66.) Die Gemeinden Fischbeck, Höfingen und Pötzen.

Gemarkung Pötzen: 5. von 1. 135 ha 94 a 02 qm. der Langelberg.

(67.) Baum, Friedrich Wilhelm, Nr. 24 zu Hohenrode.

Gemarkung Hohenrode: 2. 36. 30 *a* 50 *qm* im Steinbrück.

(68.) Kerh, Friedrich, Colon Nr. 1 zu Hohenrode.

Gemarkung Hohenrode: 3. 1. 2 *ha* 93 *a* 40 *qm* in der Masch; von 2. 1 *ha* 74 *a* 10 *qm* das.

(69.) Krückeberg, Johann Friedrich Konrad, Nr. 4 zu Hohenrode.

Gemarkung Hohenrode: 2. von 30. 1 *ha* 85 *a* 79 *qm* im Werk und der Schlagt.

(70.) Pape, Friedrich Wilhelm August, Nr. 17, Schuhmacher zu Hohenrode.

Gemarkung Hohenrode: 2. 37. 22 *a* 40 *qm* am Steinbrück.

(71.) Prasuhn, Friedrich Wilhelm, Colon Nr. 2 zu Hohenrode.

Gemarkung Hohenrode: 3. 6. 1 *ha* 85 *a* 30 *qm* hinter der Hecke auf den Köpfen.

(72.) Stümpel, Heinrich, Colon Nr. 3 zu Hohenrode.

Gemarkung Hohenrode: 2. 33. 61 *a* 16 *qm* auf den Windäckern; von 34. 2 *ha* 17 *a* 31 *qm* das.

(73.) Walthemathe, Ernst Heinrich, Nr. 8 zu Ahe.

Gemarkung Hohenrode: 2. 35. 1 *ha* 88 *a* 60 *qm* auf der Schlacht.

(74.) Dohme, Carl Friedrich August, Nr. 1, Oeconom zu Kleinenwieden.

Gemarkung Kleinenwieden: 3. von 69/34. 87 *a* 65 *qm* in der Schlacht.

(75.) Meyer, Heinrich Christian Ludwig, Nr. 6, Gastwirth zu Kleinenwieden.

Gemarkung Kleinenwieden: 3. von 67/32. 48 *a* 57 *qm* in der Schlacht.

(76.) Siegmann, Friedrich Christian Ludwig, Nr. 5, Oeconom zu Kleinenwieden.

Gemarkung Kleinenwieden: 3. von 66/31. 33 *a* 77 *qm* in der Schlacht.

(77.) Soeffer, Friedrich Heinrich Conrad's Wittwe zu Kleinenwieden.

Gemarkung Kleinenwieden: 3. 68/33. 2 *ha* 18 *a* 73 *qm* in der Schlacht Pl. 36a.

(78.) Boeger, Heinrich Conrad, Nr. 6, Erben zu Krankenhagen.

Gemarkung Krankenhagen: 3. von 72. 1 *ha* 19 *a* 80 *qm* auf der Michelskante.

(79.) Buescher, Johann Heinrich Carl, Schreiners Wittwe, Nr. 69 zu Krankenhagen.

Gemarkung Krankenhagen: 3. 53. 1 *ha* 33 *a* 35 *qm* auf der Steinbreite.

(80.) Ruegge, Colon, Nr. 64 zu Krankenhagen.

Gemarkung Krankenhagen: 3. 106/24. 34 *a* 86 *qm* auf der Steinbreite.

(81.) Stock, Hermann Ludwig, Nr. 19, Tagelöhner zu Krankenhagen.

Gemarkung Krankenhagen: 3. 52. 29 *a* 08 *qm* auf der Steinbreite.

(82.) Stock, Johann Christoph, Colon Nr. 23½ zu Krankenhagen.

Gemarkung Krankenhagen: 3. 25. 51 *a* 76 *qm* auf der Steinbreite.

(83.) Struebe, Friedrich Wilhelm, Nr. 31 zu Krankenhagen.

Gemarkung Krankenhagen: 3. 36. 69 *qm* auf der Steinbreite; 37. 55 *a* 35 *qm* das.

(85.) Reimerdes, Hermann's Wittwe, Gutsbesitzerin zu Groß-Neelhof.

Gemarkung Neelhof: 1. 17 bis 31. 27 *ha* 06 *a* 73 *qm* auf der großen Weide.

(86.) Gemeinde Fuhlen, jetzt die Interessenten.

Gemarkung Oldendorf. Verkoppelte Grundstücke: 2175. 6 *ha* 03 *a* 61 *qm* die Fuhler Insel; 2174. 6 *ha* 91 *a* 89 *qm* der Fuhler Busch.

(87.) Hartmann, Heinrich Ludwig, Colon Nr. 28 zu Fuhlen.

Gemarkung Oldendorf: 11. 3. 2 *ha* 89 *a* 27 *qm* am Kälberkamp; 28. 1 *ha* 33 *a* 56 *qm* das.

(89.) von Post, Joseph Ernst Casimir, Oberst a. D. zu Mailand.

Verkoppelte Grundstücke, für welche die Abfindungen in dem Pl. Nr. 574m. enthalten sind: a. Gemarkung Oldendorf: 1810. 49 *a* 38 *qm* am Glockenanger; 189. 35 *a* 66 *qm* unten im Westerfelde; 207. 16 *a* 55 *qm* das.; 419. 24 *a* 14 *qm* auf dem Sack; 420. 24 *a* 34 *qm* das.; 429. 23 *a* 29 *qm* das.; 432. 25 *a* 26 *qm* das.; 478. 10 *a* 22 *qm* mitten im Niederfelde; 584. 7 *a* 84 *qm* am Schaumburger Wege; 667a. 9 *a* 59 *qm* das.; 844. 12 *a* 21 *qm* unten auf'm Westerhönischen; 910. 24 *a* 78 *qm* auf'm Osterhönischen; 1125. 12 *a* 65 *qm* auf'm Segelhorster Berg; 1200. 24 *a* 34 *qm* oben in der Dornbreite; 1301. 16 *a* 98 *qm* auf der Ostseite des Segelhorster Wegs; 1326. 15 *a* 02 *qm* obern 3 Eichen; 1422. 23 *a* 95 *qm* oben am Horstweg; 1677. 18 *a* 30 *qm* unten am Maybergs; 1752. 12 *a* 21 *qm* mitten auf der Hellen; 1761. 3 *a* 06 *qm* vorn auf der Hellen; 1764. 6 *a* 52 *qm* das.; 1786. 7 *a* 64 *qm* das.; 1928. 4 *a* 18 *qm* zwischen den Brücken; 1968. 14 *a* 36 *qm* das.; 1972. 15 *a* 67 *qm* das.; 1973. 23 *a* 09 *qm* das.; 1990. 20 *a* 23 *qm* das., 1995. 13 *a* 92 *qm* das.; 2024. 16 *a* 11 *qm* am grünen Weg; 2035. 19 *a* 17 *qm* hinter'm Schulgarten; 2042. 13 *a* 48 *qm* das.; 2048. 55 *a* 24 *qm* das.; 2069. 49 *a* 80 *qm* am grünen Weg; 2081. 82 *a* 67 *qm* oben zwischen den Brücken; 2082. 53 *a* 06 *qm* das.; 2083. 52 *a* 19 *qm* das.; 2088. 68 *a* 55 *qm* das.; 2095. 39 *a* 14 *qm* das.; 2104. 80 *a* 90 *qm* das.; 2114. 39 *a* 82 *qm* das.; 2116. 26 *a* 51 *qm* das.

b. Gemarkung Fuhlen: B. 1987. 27 *a* 29 *qm* in der Fuhler Masch; 1949. 5 *ha* 39 *a* 24 *qm* das.; 2017. 1 *ha* 75 *a* 25 *qm* das.

(90.) Prasuhn, Heinrich Friedrich Christoph, Nr. 48 zu Heßlingen.

Gemarkung Oldendorf: 11. 13. 64 *a* 94 *qm* der Kälberkamp.

(91.) Rehmert, Friedrich Christian, Colon Nr. 4 zu Fuhlen.

Gemarkung Oldendorf: 11. 1. 37 a 08 qm am Kälberkamp.

(92.) Rügge, Carl Friedrich Christoph, Colon Nr. 2 zu Fuhlen.

Gemarkung Oldendorf: 15. von 29. 30. und 31. 3 ha 34 a 71 qm der Semes Winkel.

(92a.) Loges, Eberhard, Nr. 23, Müller zu Heßlingen.

Gemarkung Oldendorf: 11. 27. 45 a 22 qm am Kälberkamp.

(93.) Wenthausen, Carl Heinrich Ludwig, Nr. 14 zu Fuhlen.

Gemarkung Oldendorf: 15. von 29. 30. und 31. 3 ha 34 a 70 qm der Semes Winkel.

(94.) Rügge, Christoph, Colon Nr. 20 zu Heßlingen.

Gemarkung Oldendorf: 11. 21. 58 a 41 qm bei Kälberkamp; 22. 70 a 79 qm das.

(95.) Schnüll, Johann Friedrich Wilhelm, Colon Nr. 15 zu Fuhlen.

Gemarkung Oldendorf: 11. 2. 87 a 90 qm am Kälberkamp.

(96.) Die Gemeinden: Pötzen, Höfingen und Fischbeck.

Gemarkung Pötzen: 5. von 1. 50 ha 53 a 58 qm im Langelberg.

(97.) Kleine, Johann Christoph, Colon Nr. 15, Bürgermeister zu Helfinghausen.

Gemarkung Riehe: 1. 8. 43 a 97 qm auf der Afriche.

(98.) Steege, Johann Heinrich, Colon Nr. 3 zu Helfinghausen.

Gemarkung Riehe: 1. 1. 4 ha 09 a 19 qm auf der Afriehe.

(99.) Steege, Johann Heinrich Wilhelm, Interimswirth, Nr. 1 zu Riepen.

Gemarkung Riepen: 4. 20. 1 ha 84 a 44 qm in den Rehrenwiesen; 39. 68 a 66 qm das.; 40. 71 a 11 qm das.; 7. 22. 81 a 58 qm auf dem Euchfelde; 67. 15 a 87 qm in den Steinischen Wiesen; 70. 1 ha 78 a 40 qm das.; 8. 68. 1 ha 40 a 53 qm im kleinen Brauk; 107. 40 a 69 qm auf dem breiten Anger; 122. 22 a 87 qm das.; 131. 26 a 25 qm unten auf der Kücke; 137. 19 a 49 qm das.; 9. 26. 46 a 82 qm auf der Laake; 41. 32 a 06 qm unten auf der Laake; 65. 39 a 34 qm das.; 10. 75. 28 a 54 qm auf der Laake; 83. 24 a 18 qm das.; 118. 3 a 63 qm im Dorf; 119. 2 a 54 qm das.; 120. 38 a 86 qm das.; 121. 28 a 82 qm das.; 122. 57 a 56 qm das.; 123. 99 a 17 qm das.; 192. 24 a 90 qm auf dem Gänsekamp; 197. 3 ha 56 a 75 qm in den Erlen; 11. 18. 1 ha 88 a 33 qm aus der Külke; 39. 30 a 15 qm das.; 42. 29 a 23 qm das.; 64. 14 a 40 qm das.; 65. 4 a 89 qm das.; 12. 22. 48 a 21 qm in der Riehe; 23. 93 a 11 qm das.; 25. 26 a 78 qm das.; 28. 55 a 69 qm das.; 54. 27 a 59 qm über dem Junkerhofe; 55. 5 a 53 qm das.; 65. 17 a 22 qm das.; 72. 97 a 69 qm das.; 77. 1 ha 58 a 27 qm das.; 92. 24 a 18 qm das.; 99. 30 a 95 qm aus den Drohnen; 110. 67 a 62 qm das.; 112. 18 a 54 qm das.; 113. 1 ha 66 a 06 qm das.; 115. 48 a 61 qm das.; 130. 78 a 84 qm das.; 13. 2. 6 a 48 qm auf den Bothen; 12. 29 a 71 qm das.; 19. 28 a 44 qm das.; 26. 11 a 72 qm das.; 28. 12 a 23 qm das.; 50. 32 a 06 qm oben im Mühlenkampf; 52. 30 a 79 qm das.; 57. 1 ha 04 a 51 qm das.; 71. 1 ha 88 a 34 qm unten im Mühlenkampf; 84. 33 a 53 qm das.; 93. 67 a 72 qm das.; 95. 1 ha 09 qm das.; 119. 75 a 47 qm hinter'm Kählenkampf; 14. 18. 52 a 96 qm vor dem Berge; 23. 34 a 88 qm das.; 27. 18 a 85 qm das.; 31. 23 a 27 qm das.; 39. 29 a 83 qm hinter dem Berge; 106/42. 14 a 58 qm das.; 104/42. 14 a 85 qm das.; 49. 13 a 52 qm das.; 116/69. 5 a 07 qm das.; 117/59. 19 a 67 qm das.; 120/62. 17 a 63 qm das.; 121/62. 37 a 10 qm das.; 122/77. 5 a 40 qm das.; 123/77. 3 a 95 qm das.; 81. 17 a 90 qm das.; 88. 15 a 95 qm das.

(100.) Albag, Friedrich Heinrich, Colon Nr. 3 zu Strücken.

Gemarkung Rinteln: F. 41. 1 ha 91 a 08 qm in den Bröhlweden.

(101.) Albag, Friedrich Wilhelm, Colon Nr. 15 zu Strücken.

Gemarkung Rinteln: H. von 20. 71 a 60 qm die Exter Weide.

(102.) Böger, Jacob, Colon Nr. 46 zu Möllenbeck.

Gemarkung Rinteln: L. 4. 24 a 66 qm die Kreuzbreite.

(103.) Brandt, Friederike Christine Charlotte zu Rinteln.

Gemarkung Rinteln: AA. von 23. 22 a 66 qm im Wybusch.

(104.) Brehmeier, Carl Wilhelm, Nr. 54, Messerschmied zu Exten.

Gemarkung Rinteln: L. 117. 55 a 29 qm in den Aeckern.

(105.) Brill, Nr. 78, H. August, Messerschmied zu Exten.

Gemarkung Rinteln: H. von 20. 23 a 86 qm die Exter Weide.

(106.) Bünte, Heinrich Wilhelm, Nr. 27 zu Exten.

Gemarkung Rinteln: K. 122. 14 a 96 qm die Heisterbreite.

(107.) Daue, Friederike Christine Charlotte zu Rinteln.

Gemarkung Rinteln: W. 73/26. 21 a 56 qm im Stau; 74/26. 9 a 63 qm das.; 75/26. 17 a 90 qm daselbst.

(108.) Dielmann, Wilhelm, Nr. 9 zu Möllenbeck.

Gemarkung Rinteln: M. von 60. 27 a 96 qm in der Kreuzbreite.

(109.) Edelstein, Julius, Pferdehändler zu Rinteln.

Gemarkung Rinteln: H. 15. 60 a 86 qm auf dem Wasserkampe.

(110.) Entorf, Johann Heinrich, Nr. 53, Messerschmied zu Exten.

Gemarkung Rinteln: L. 105. 25 *a* 93 *qm* in den Aeckern.

(111.) Focke, August Conrad Gottlieb, Nr. 46 zu Exten.

Gemarkung Rinteln: L. 106. 55 *a* 65 *qm* in den Aeckern.

(112.) Hasper, Wilhelm, Colon Nr. 31 zu Uchtdorf.

Gemarkung Rinteln: H. von 20. 47 *a* 73 *qm* die Exter Weide.

(113.) Hiddessen, Carl Heinrich Adolf, Colon Nr. 41 zu Krankenhagen.

Gemarkung Rinteln: L. 77. 1 *ha* 09 *a* 54 *qm* in den Aeckern.

(114.) Himstedt, Johann Heinrich Wilhelm, Gastwirth zu Rinteln.

Gemarkung Rinteln: G. 175/35. 44 *a* 31 *qm* vor'm Osterthor; 176/35. 22 *qm* das.

(115.) Homberg, Friedrich Wilhelm's Wittwe Nr. 44 zu Strücken.

Gemarkung Rinteln: H. von 20. 23 *a* 86 *qm* die Exter Weide.

(116.) Hoppe, Heinrich, Nr. 56 zu Exten.

Gemarkung Rinteln: H. von 20. 23 *a* 87 *qm* die Exter Weide.

(117.) Hundertmark, H. Nr. 59, Schneider zu Exten.

Gemarkung Rinteln: G. 147. 25 *a* 71 *qm* im Sandrock.

(118.) Kinkelbei, Carl Heinrich, Nr. 37, Maurer zu Krankenhagen.

Gemarkung Rinteln: L. 154/92. 50 *a* 53 *qm* in den Aeckern.

(119.) König, Carl Ludwig August, Nr. 5 zu Strücken.

Gemarkung Rinteln: F. 40. 1 *ha* 29 *a* 75 *qm* auf'm Bröök.

(120.) König, Carl Ludwig August, Nr. 5 Wittwe, geb. Tegtmeier zu Strücken.

Gemarkung Rinteln: F. 44. 52 *a* 19 *qm* auf'm Bröök.

(121.) Kretzer, Heinrich Peter, Nr. 4, Eisenfabrikant zu Exten.

Gemarkung Rinteln: K. von 154/113. 40 *a* 67 *qm* die Heisterbreite; L. 149/118. 1 *ha* 09 *a* 70 *qm* in den Aeckern.

(122.) Kronenberg, Carl Heinrich, Nr. 36 zu Exten.

Gemarkung Rinteln: K. 155/113. 37 *a* 63 *qm* die Heisterbreite.

(123.) Küler, Otto, Kaufmann zu Rinteln.

Gemarkung Rinteln: C. 160. 34 *a* 76 *qm* vor dem Osterthore.

(124.) Kuhfuß, Carl Heinrich Wilhelm, Colon Nr. 61 zu Krankenhagen.

Gemarkung Rinteln: L. 63. 54 *a* 49 *qm* in den Aeckern.

(127.) Labage, H. W., Nr. 83 zu Exten.

Gemarkung Rinteln: H. von 20. 23 *a* 87 *qm* die Exter Weide.

(128.) Labage, Wilhelmine Louise, Nr. 14, (Carl Ludwig's Tochter) zu Exten.

Gemarkung Rinteln: N. 153/89. 83 *a* 74 *qm* in den Aeckern.

(129.) Labage, August, Nr. 5, Ackermann zu Exten.

Gemarkung Rinteln: H. von 20. 23 *a* 86 *qm* die Exter Weide.

(131.) Rehlmeier, Friedrich Conrad, Nr. 50 zu Exten.

Gemarkung Rinteln: L. 112. 27 *a* 38 *qm* in den Aeckern; 113. 24 *a* 18 *qm* das.

(132.) Nolting, Heinrich Wilhelm, Nr. 22, Ackermann zu Exten.

Gemarkung Rinteln: H. von 20. 23 *a* 87 *qm* die Exter Weide.

(133.) Nolting, Carl Heinrich August, Colon Nr. 11 zu Strücken.

Gemarkung Rinteln: H. von 20. 71 *a* 76 *qm* die Exter Weide.

(134.) Ohle, Carl, Nr. 365 und 366, Bäckermeister zu Rinteln.

Gemarkung Rinteln: G. 10d. 33 *a* 96 *qm* vor'm Osterthor.

(135.) Offenkop, Heinrich Friedrich Wilhelm, Nr. 16 zu Strücken.

Gemarkung Rinteln: F. 42. 2 *ha* 21 *a* 23 *qm* auf'm Bröök.

(136.) Pape, Friedrich Wilhelm August, Nr. 17, Schuhmacher zu Hohenrode.

Gemarkung Rinteln: F. 43. 99 *a* 28 *qm* auf'm Bröök.

(137.) von Post, Joseph Ernst Casimir, Oberst a. D. zu Mailand.

Gemarkung Rinteln: J. 57. 34 *a* 48 *qm* der Spendhof; 119/58. 1 *ha* 52 *a* 36 *qm* das.; 120/58. 44 *a* 85 *qm* das.; 62. 1 *ha* 01 *a* 03 *qm* das.; Q. 202/180. 92 *a* 12 *qm* beim breiten Hoop; T. 5. 50 *a* 91 *qm* im Emerten; 8. 24 *a* 66 *qm* das.; 29. 6 *a* 76 *qm* im Stierfeld; 38. 22 *a* 99 *qm* das.; 41a. 14 *a* 80 *qm* das.; 73. 9 *a* 31 *qm* das.; 90. 38 *a* 34 *qm* unterm Stierbusch; 124. 38 *a* 34 *qm* auf'm Stahlmann; 106/59. 38 *a* 03 *qm* das Stierfeld; 219/122. 22 *a* 35 *qm* auf'm Stahlmann; U. 9. 19 *a* 97 *qm* im Strickloch; 11. 24 *a* 82 *qm* das.; 19. 38 *a* 02 *qm* das.; 21. 48 *a* 37 *qm* das.; 26. 28 *a* 80 *qm* über der hohen Wanne; 29. 69 *a* 77 *qm* das.; 31. 46 *a* 23 *qm* das.; 36. 29 *a* 12 *qm* das.; 56. 31 *a* 26 *qm* das.; 62a. 26 *a* 25 *qm* das.; 73. 26 *a* 89 *qm* vor dem breiten Hoop; 80. 29 *a* 99 *qm* hohe Wanne; 82. 80 *a* 22 *qm* das.; 86. 30 *a* 15 *qm* das.; 96. 26 *a* 09 *qm* das.; 105. 9 *a* 32 *qm* das.; 112. 54 *a* 81 *qm* das.; 117. 26 *a* 73 *qm* das.; 120. 90 *a* 47 *qm* das.; 124. 49 *a* 48 *qm* das.; 144. 91 *a* 85 *qm* hinter'm Stierbusch; 156. 28 *a* 50 *qm* Lerchenbrink; 171. 56 *a* 36 *qm* über'm Stierbusch.

(138.) Prasuhn, Colon Nr. 2 zu Strücken.

Gemarkung Rinteln: F. 45. 51 *a* 07 *qm* auf'm Brööl.

(139.) Requardt, Heinrich August, Nr. 43, Ackermann zu Exten.

Gemarkung Rinteln: L. 144/120. 50 *a* 60 *qm* in den Aeckern.

(140.) Requardt, Johann Friedrich, Nr. 49 zu Exten.

Gemarkung Rinteln: L. 96. 29 *a* 47 *qm* in den Aeckern; K. 123. 14 *a* die Heisterbreite; L. 145/120. 33 *a* 65 *qm* in den Aeckern.

(141.) Rügge, Colon Nr. 64 zu Krankenhagen.

Gemarkung Rinteln: L. 152/81. 28 *a* 33 *qm* in den Aeckern; 143/120. 77 *a* 69 *qm* das.

(142.) Schabe, Heinrich August, Messerfabrikant zu Exten.

Gemarkung Rinteln: H. von 20. 23 *a* 86 *qm* die Exter Weide.

(143.) Schroeder, Friedrich, Colon Nr. 41 zu Exten.

Gemarkung Rinteln: H. 59/23. 56 *a* 04 *qm* im Exterfeld.

(144.) Schulz, Heinrich Eduard, Nr. 47, Gastwirth zu Exten.

Gemarkung Rinteln: L. 119. 1 *ha* 16 *a* 16 *qm* in den Aeckern.

(145.) Siebert, Heinrich Wilhelm, Colon Nr. 22 zu Strücken.

Gemarkung Rinteln: H. von 20. 34 *a* 66 *qm* die Exter Weide.

(146.) Stach von Goltzheim, Kammerherr zu Rinteln.

Gemarkung Rinteln: A. von 380. 18 *a* 06 *qm* am Osterthor.

(147.) Stock, Hermann Ludwig, Nr. 19, Tagelöhner zu Krankenhagen.

Gemarkung Rinteln: L. 116. 55 *a* 35 *qm* in den Aeckern.

(148.) Stock, Carl Friedrich Wilhelm, Nr. 89, Messerschmied zu Exten.

Gemarkung Rinteln: H. von 20. 23 *a* 07 *qm* die Exter Weide.

(149.) Stock, Wilhelm, Colon Nr. 51 zu Krankenhagen.

Gemarkung Rinteln: H. von 20. 23 *a* 86 *qm* die Exter Weide.

(150.) Strübe, Friedrich Wilhelm, Nr. 31 zu Krankenhagen.

Gemarkung Rinteln: L. 94. 42 *a* 08 *qm* in den Aeckern.

(151.) Thoke, Heinrich Wilhelm, Colon Nr. 18 zu Krankenhagen.

Gemarkung Rinteln: L. 110. 28 *a* 85 *qm* in den Aeckern; 148/118. 1 *ha* 08 *a* 23 *qm* das.

(152.) Tünnermann, Carl Wilhelm, Nr. 30, Wittwe zu Krankenhagen.

Gemarkung Rinteln: L. 33. 31 *a* 34 *qm* in den Aeckern.

(153.) Walter, Julius, Markscheider zu Rinteln.

Gemarkung Rinteln: B. 236. 32 *a* 65 *qm* an der Ritterstraße.

(154.) Weber, Carl Friedrich, Nr. 8 zu Krankenhagen.

Gemarkung Rinteln: M. 107. 28 *a* 96 *qm* auf dem Pröhlenbrinke.

(155.) Wecke, Heinrich Wilhelm, Nr. 40, Makler zu Krankenhagen.

Gemarkung Rinteln: L. 13. 7 *a* 62 *qm* die Kreuzbreite; 42. 58 *a* 84 *qm* in den Aeckern; 47. 47 *a* 65 *qm* das.

(156.) Wehrmann, Friedrich Wilhelm, Colon Nr. 55 zu Krankenhagen.

Gemarkung Rinteln: L. 72. 26 *a* 73 *qm* in den Aeckern.

(157.) Weiß, Friedrich Wilhelm, Nr. 63, Gastwirth zu Krankenhagen.

Gemarkung Rinteln: L. 99. 21 *a* 40 *qm* in den Aeckern.

(158.) Witte, Carl Friedrich Wilhelm, Kaufmann zu Rinteln.

Gemarkung Rinteln: C. 201/161. 72 *a* 08 *qm* vor dem Osterthor.

(159.) Roehling, Johann Carl, Bäcker, Nr. 84 zu Rodenberg.

Gemarkung Rodenberg. Abfindung für das verkoppelte Grundstück: C. 831. 26 *a* 43 *qm* im Plan Nr. 332 auf der Krümme.

(160.) von Hammerstein, Börries Louis Carl, Rittergutsbesitzer zu Apelern.

a. Gemarkung Rodenberg. Verkoppelte Grundstücke, für welche die Abfindungen in den Plänen Nr. 32, 69, 70, 79a, 86a, 86b, 139, 140 enthalten sind: B. 228. 39 *a* 48 *qm* Baumgarten; A. 309. 24 *a* 88 *qm* über der Sutewiese; 335 u. 336. 35 *a* 74 *qm* das.; 348. 7 *a* 62 *qm* das.; B. 293 u. 294. 23 *a* 45 *qm* über der Grover Masch; 310, 311 und 312. 48 *a* 13 *qm* das.; 321. 19 *a* 39 *qm* das.; 326. 23 *a* 52 *qm* das.; 333, 334, 335, 336 u. 337. 2 *ha* 30 *a* 35 *qm* das.; 395. 45 *a* 86 *qm* im Reinedsteg; 403. 25 *a* 52 *qm* das.; 409 u. 436. 29 *a* 43 *qm* das.; 442. 9 *a* 59 *qm* das.; 447. 13 *a* 05 *qm* am Sacke; 455a. 16 *a* 73 *qm* an den Südwiesen; 455b. 11 *a* 08 *qm* das.; 468. 38 *a* 83 *qm* vor dem Grover Holze; 470 u. 471. 75 *a* 88 *qm* das.; 475. 20 *a* 96 *qm* das.; 493 u. 494. 68 *a* 39 *qm* im Kuhlenfelde; 499a, 500a und 501. 1 *ha* 31 *a* 01 *qm* das.; 506. 43 *a* 04 *qm* das.; 507. 42 *a* 72 *qm* das.; 511. 48 *a* 75 *qm* das.; 537. 8 *a* 09 *qm* das.; 558. 13 *a* 36 *qm* das.; 560. 28 *a* 28 *qm* das.; 562. 27 *a* 96 *qm* das.; 565. 27 *a* 06 *qm* das.; 582. 30 *a* 96 *qm* in der Leimenkaute; 586. 20 *a* 50 *qm* das.; 591. 22 *a* das.; 601. 22 *a* 53 *qm* das.; 603. 23 *a* 49 *qm* das.; 613. 23 *a* 01 *qm* das.; 614. 23 *a* 65 *qm* das.; 615. 23 *a* 65 *qm* das.; 616. 23 *a* 87 *qm* das.; 626. 55 *a* 98 *qm* das.; 627. 28 *a* 12 *qm* das.; 628. 80 *a* 54 *qm* das.; 629. 96 *qm* das.; 635. 58 *a* 97 *qm* über dem Sct. Annenfeld; 656. 63 *a* 33 *qm*

das.; 660 bis 663. 1 *ha* 72 *a* 65 *qm* das.; 664. 43 *a* 04 *qm* das.; 667. 40 *a* 91 *qm* das.; 681. 19 *a* 64 *qm* auf der Bolde; 690. 33 *a* 45 *qm* das.; 707. 18 *a* 22 *qm* das.; 724, 725, 726 u. 727. 74 *a* 31 *qm* das.; 728. 16 *a* 18 *qm* das.; 729. 5 *a* 58 *qm* das.; 741. 38 *a* 09 *qm* unter dem Orthfelde; 813. 7 *a* 20 *qm* im kleinen Felde; 851. 19 *a* 84 *qm* das.; 871b. 7 *a* 58 *qm* das.; 876 u. 877. 72 *a* 44 *qm* das.; 881. 51 *a* 19 *qm* das.; 884. 25 *a* 36 *qm* das.; 889. 40 *a* 59 *qm* das.; 915. 71 *a* 14 *qm* das.; 970. 26 *a* 63 *qm* vor dem Grover Holze; 995, 996 u. 997. 58 *a* 41 *qm* das.; C. 5. 15 *a* 63 *qm* am Lauenauer Wege; 18 u. 19. 1 *ha* 53 *a* 61 *qm* das.; 23 u. 24. 19 *a* 56 *qm* das.; 36. 9 *a* 21 *qm* das.; 51. 55 *a* 49 *qm* auf der Fehnrehrkrümme; 113. 42 *a* 37 *qm* im Seefelde; 116. 28 *a* 28 *qm* das.; 125. 22 *a* 98 *qm* das.; 140, 141 u. 142. 37 *a* 55 *qm* das.; 148. 20 *a* 40 *qm* das.; 7. 26 *a* 84 *qm* auf dem Beutel; B. 233. 2 *ha* 33 *a* 32 *qm* an der Aue; 730. 1 *ha* 91 *a* 50 *qm* an der Bolde; 737. 53 *a* 91 *qm* am kleinen Felde; 2. 4 *a* 90 *qm* am Kirchgarten; 494. 91 *a* 88 *qm* im Ohlenkolke.

b. Gemarkung Kleinnenndorf: 187. 18 *a* 62 *qm* vor'm Grower Holze.

(161.) Mandt, Adolf, Ober-Salinen-Inspectors Witwe zu Rodenberg.

Gemarkung Rodenberg: 1. 424. 27 *a* 59 *qm* Baumgarten; von 580. 8 *a* 45 *qm* unter den großen Viervorlingen; 3. 101. 24 *a* 81 *qm* im Seefelde; 3. 149. 13 *a* 37 *qm* das.; 129. 2 *a* 03 *qm* das.; 218. 25 *a* 96 *qm* das.; 177. 29 *a* 90 *qm* unter'm Sandgraben; von 952. 47 *a* 31 *qm* auf den großen Viervorlingen; 529. 38 *a* 22 *qm* auf der großen Krümme; 561. 33 *a* 37 *qm* das.; 1. 624. und 625. 1 *ha* 95 *a* 52 *qm* auf der kleinen Krümme.

(162.) Mathias, Heinrich Christoph, Landwirth, Nr. 7 zu Algesdorf.

Gemarkung Algesdorf. Abfindung für das verkoppelte Grundstück: A. 1222. 1 *ha* 24 *a* 99 *qm* in Plan Nr. 231b. in den Auewiesen.

(163.) Nolte, Carl Gottlieb, Metzger zu Rodenberg.

Gemarkung Rodenberg: 2. 453. 15 *a* 74 *qm* auf der Fehnrehrkrümme.

(164.) Die Stadt Rodenberg.

Gemarkung Rodenberg: 4. 23. 61 *a* 76 *qm* im Bürgerholz; 24. 66 *ha* 75 *a* 28 *qm* das.; 3. 329. 18 *ha* 25 *a* 62 *qm* die Schiereichen; 330. 2 *a* 58 *qm* daselbst.

(165.) Beißner, August Friedrich Christian, Nr. 25 zu Heßlingen.

Gemarkung Rumbeck: 3. 63. 12 *a* 28 *qm* auf dem Werder; 64. 43 *a* 70 *qm* das.; 65. 17 *a* 04 *qm* daselbst.

(166.) Bode, Nr. 61, Schiffer zu Rumbeck.

Gemarkung Rumbeck: 3. 42. 8 *a* 82 *qm* auf dem Werder; 40. 12 *a* 48 *qm* das.

(167.) Kaiser, Heinrich Friedrich Ferdinand, Nr. 41 zu Rumbeck.

Gemarkung Rumbeck: 3. 49. 7 *a* 46 *qm* auf dem Werder; 50. 10 *a* 65 *qm* das.

(168.) Klingenberg, Friedrich Conrad, Nr. 2 zu Rumbeck.

Gemarkung Rumbeck: 3. 43. 37 *a* 99 *qm* auf dem Werder.

(169.) Prasuhn, Christoph Ludwig zu Heßlingen.

Gemarkung Rumbeck: 3. 66. 27 *a* 21 *qm* auf dem Werder; 54. 29 *a* 22 *qm* das., beide zu 1/12tel.

(170.) Niemeyer, Carl Heinrich, Nr. 52 zu Rumbeck.

Gemarkung Rumbeck: 3. 51. 16 *a* 44 *qm* auf dem Werder.

(171.) Peter, Wilhelm August, Nr. 29 zu Rumbeck.

Gemarkung Rumbeck: 3. 60. 39 *a* 79 *qm* auf dem Werder; 61. 40 *a* 43 *qm* das., beide zur Hälfte.

(172.) Prasuhn, Heinrich August, Nr. 6 zu Rumbeck.

Gemarkung Rumbeck: 3. 45. 52 *a* 22 *qm* auf dem Werder; 46. 16 *a* 69 *qm* das.; 47. 17 *a* 89 *qm* daselbst.

(173.) Ruegge, Friedrich, Colon Nr. 1 zu Heßlingen.

Gemarkung Rumbeck: 3. 57. 65 *a* 76 *qm* auf dem Werder.

(174.) Schweer, Carl Heinrich, Nr. 19 zu Rumbeck.

Gemarkung Rumbeck: 3. 59. 26 *a* 61 *qm* auf dem Werder; 41. 13 *a* 33 *qm* das.

(175.) Specht, Georg Friedrich Wilhelm, Nr. 13 zu Rumbeck.

Gemarkung Rumbeck: 3. 55. 23 *a* 20 *qm* auf dem Werder.

(176.) Tegtmeier, Carl Heinrich Christian, Nr. 46 zu Rumbeck.

Gemarkung Rumbeck: 3. 44. 17 *a* 04 *qm* auf dem Werder.

(177.) Triebold, Friedrich's Ehefrau, geb. Wellhausen, Nr. 14 zu Heßlingen.

Gemarkung Rumbeck: 3. 52. 18 *a* 29 *qm* auf dem Werder; 53. 12 *a* 93 *qm* das.

(178.) Wellhausen, Johann Friedrich Conrad, Colon Nr. 35 zu Rumbeck.

Gemarkung Rumbeck: 3. 62. 44 *a* 85 *qm* auf dem Werder; 56. 32 *a* 37 *qm* das.; 48. 46 *a* 93 *qm* daselbst.

(179.) Koenig, Carl Ludwig August, Nr. 5 zu Strücken.

Gemarkung Strücken: 1. 23. 66 *a* 74 *qm* im Haarland; 24. 64 *qm* das.; 25. 47 *a* 16 *qm* das.; 26. 4 *a* 07 *qm* das.; von 38. 31 *a* 10 *qm* auf dem Brööl.

(180.) Offenkop, Friedrich August, Nr. 40 zu Strücken.

Gemarkung Strücken: 3. 136. 47 *a* 28 *qm* im Haarand.

(181.) Offenkop, Wilhelmine Charlotte (verehelichte Krusekopp) zu Strücken.

Gemarkung Strücken: 3. 135. 45 *a* 90 *qm* im Haarand.

(182.) Prüsse, Johann Fr., Colon Nr. 23 zu Strücken.

Gemarkung Strücken: 2. 59. 30 *a* 66 *qm* in der Brein; 1. 45. 1 *a* 11 *qm* auf dem Brööt; 46. 11 *a* 78 *qm* das.

(183.) Siebert, Heinrich Wilhelm, Colon Nr. 22 zu Strücken.

Gemarkung Strücken: 2. 58. 30 *a* 21 *qm* in der Brein.

(184.) Tegtmeier, Carl Friedrich Wilhelm, Nr. 10 zu Strücken.

Gemarkung Strücken: 2. von 117. bis 127. 2 *ha* 06 *a* 04 *qm* vor dem Knick.

(185.) v. d. Busche-Hünnefeld, Clamor August Wilhelm Georg, Rittergutsbesitzer zu Hünnefeld.

a. Gemarkung Stau: A. 2. 1 *ha* 44 *a* 31 *qm* die 9 Morgen; 4. 2 *ha* 77 *a* 59 *qm* am langen Wege; 7. 1 *ha* 91 *a* 72 *qm* die 7 Morgen; 8. 4 *ha* 55 *a* 65 *qm* die 6 Acker; 20/9. 5 *ha* 49 *a* 02 *qm* die 22 Morgen; 22/18. 2 *ha* 56 *a* 81 *qm* auf der untersten Heugrund; B. 25/3. 3 *ha* 30 *a* 61 *qm* auf der Weide; 26/3. 51 *a* 94 *qm* das.; 27/3. 7 *ha* 00 *a* 19 *qm* das.; 29/3. 67 *a* 84 *qm* das.; 30/3. 1 *ha* 99 *a* 25 *qm* das.; 32/5. 5 *ha* 89 *a* 50 *qm* die Schlacht; 33/6. 83 *a* 88 *qm* die Specken; 34/6. 2 *ha* 41 *a* 09 *qm* das.; 7. 2 *ha* 77 *a* 22 *qm* die Brunnen 10 Morgen; 35/8. 4 *ha* 86 *a* 34 *qm* hinterster Steinbrink; 9. 4 *ha* 11 *a* 68 *qm* mittelster Steinbrink; 36/10. 82 *a* 94 *qm* vorderster Steinbrink; 37/10. 1 *ha* 61 *a* 09 *qm* das.; 38/10. 2 *ha* 66 *a* 06 *qm* das.; 39/11. 2 *ha* 99 *a* 72 *qm* hinter der Gallerie; 41/14. 2 *ha* 71 *a* 25 *qm* am grünen Wege; 16. 2 *ha* 35 *a* 57 *qm* hinter dem Krautgarten; 43/18. 4 *ha* 55 *a* 08 *qm* auf der Wisch; 44/18. 58 *a* 54 *qm* das.; 45/19. 2 *ha* 03 *a* 90 *qm* auf der Flöte; 46/20. 4 *ha* 21 *a* 44 *qm* auf dem oberen Heugrund; 47/20. 17 *a* 33 *qm* das.; A. 1. 3 *ha* 25 *a* 32 *qm* auf der Pferdeweide; 3. 1 *ha* 18 *a* 95 *qm* auf'm Rheinanger; 5. 1 *ha* 70 *a* 52 *qm* die Beisners Wisch; 21/16. 4 *ha* 40 *a* 38 *qm* hinter den Gärten; B. 31/4. 63 *a* 26 *qm* in der Weidegrund; 40/12. 57 *a* 59 *qm* im Baugrund; 42/17. 61 *a* 43 *qm* auf der Wisch; A. 12. 19 *a* 83 *qm* Hof Stau; 13. 84 *a* 01 *qm* hinter den Gärten; 14. 1 *a* 47 *qm* das.; 15. 1 *ha* 19 *a* 80 *qm* das.; B. 1. 11 *a* 52 *qm* auf der Weide; 24/2. 3 *ha* 20 *a* 03 *qm* das.; A. 19. 5 *a* 23 *qm* auf der untersten Heugrund; 15. 10 *a* 10 *qm* der grüne Weg.

b. Gemarkung Fischbeck: 6. 10. 6 *a* 86 *qm* der Uhlenberg; 8. 17. 12 *ha* 07 *a* 98 *qm* der Knick; 28/18. 2 *ha* 25 *a* 33 *qm* das.; 29/18. 1 *ha* 22 *a* 03 *qm* das.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgedachten Grundstücke und auf die hierfür festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen, als die genannten Grundbesitzer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandraths geltend zu machen.

Die Entschädigungsbeträge werden wir den betreffenden Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen lassen, wenn Niemand innerhalb der oben bestimmten Frist Einwendung dagegen erhebt.

Cassel den 19. März 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

503. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Züntersbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schlüchtern

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schwarzenfels am 6. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Hofmann.

504. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Sieberhausen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der neu katastrirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte

berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Volkmarsen den 13. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Dr Osius.

505. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 13. Juli v. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemeinde Ernsthausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rauschenberg den 15. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

506. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamt am 9. September bezw. 16. October v. J. erlassenen Bekanntmachungen, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkungen Engern, Exten, Uchtdorf und Todemann hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rinteln den 17. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Baist.

507. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 26. November 1878 erlassenen Bekanntmachungen, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Elgershausen, Weimar, Wilhelmshausen und Harleshausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Cassel den 17. März 1879.

Königliches Grundbuchamt II. Seelig.

508. In Folge Mittheilung Königlicher Steuerinspection dahier vom 5ten d. Mts. — gestützt auf eine Verfügung Königlicher Regierung zu Cassel vom 22sten v. Mts. — wird hierdurch bekamt gemacht, daß sich die diesseitige Verfügung vom 31sten December v. J. angeordnete und entsprechend publicirte Offenlegung der Bücher und Karten der Gemeinde Sielen lediglich auf das Kartenblatt DD. erstreckt.

Hofgeismar den 10. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

509. Vom 1. April c. an bilden die Kreise:

1) Fritzlar und Homberg, mit dem Wohnort Borken,
2) Cassel (Stadt- und Landkreis) und Melsungen, mit dem Wohnort Cassel,
3) Hofgeismar und Wolfhagen, mit dem Wohnort Hofgeismar und
4) der Kreis Rinteln, mit dem Wohnort Rinteln

je einen selbstständigen ständischen Baumeister-Bezirk.

Zum ständischen Baumeister für die Kreise Fritzlar und Homberg ist der Regierungs-Baumeister Jonas, für die Kreise Hofgeismar und Wolfhagen der Regierungs-Baumeister Lambrecht, beide auftragsweise, zum 1. April c. bestellt worden.

Die Verwaltung des Baubezirks Cassel-Melsungen ist dem ständischen Baumeister Udet vom 1. April c. an übertragen worden.

Cassel den 21. März 1879.

Der Landes-Director v. Bischoffshausen.

Vacanzen.

510. An der höheren Bürgerschule zu Cassel ist die Stelle eines Elementarlehrers Ostern d. J. zu besetzen. Geeignete Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen zu melden.

Cassel am 12. März 1879.

Das Curatorium der höheren Bürgerschule.

511. In Folge Versetzung des seitherigen Inhabers kommt die Schulstelle zu Wattenbach, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungszulage ein Jahreseinkommen von 840 Mark verbunden ist, mit dem 16. April cr. zur Erledigung.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungen binnen vier Wochen bei Herrn Pfarrer Koch zu Eiterhagen oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Cassel am 18. März 1879.

Der Königliche Landrath Wehrauch.

512. Bewerber um die mit dem 16. April c. zur Erledigung kommende Schulstelle zu St. Ottilien werden hierdurch aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstand einzureichen.

Witzenhausen u. Helsa den 18. März 1879.

Der Königliche Schulvorstand.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Sonnabend den 29. März 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

513. Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich preußischen Regierung zu Wiesbaden vom 24. Februar d. J. (Amtsblatt Nr. 17) die Nummer 2 des 2. Jahrgangs der in Reichenberg in Böhmen erscheinenden periodischen Druckschrift: „Sozial-politische Rundschau" verboten worden ist, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Sozial-politische Rundschau" im Reichsgebiete hierdurch verboten. Berlin den 26. März 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

514. **Nachweisung** über die auf Grund des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, für die einzelnen Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel pro Monat Februar 1879 festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der nach §. 5 des citirten Gesetzes verabreichten Fourage maßgebend sind.

1. Laufende Nummer des Lieferungs-Verbandes.	2. Bezeichnung der Kreise, welche einen Lieferungs-Verband bilden.	3. Bezeichnung des Hauptmarktortes von dem in Colonne 2 aufgeführten Lieferungs-Verbande.	4. Durchschnittspreis pro Centner. Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1.	Stadt- u. Landkreis Cassel, Witzenhausen und Eschwege	Cassel	6	48	2	31	1	42
2.	Fritzlar, Homberg und Ziegenhain	Fritzlar	5	97	2	22	1	42
3.	Hersfeld	Hersfeld	6	25	1	70	1	50
4.	Rotenburg und Melsungen	Rotenburg	6	—	1	90	1	40
5.	Hofgeismar und Wolfhagen	Hofgeismar	6	50	2	—	1	35
6.	Fulda, Hünfeld, Gersfeld u. Schlüchtern	Fulda	5	69	2	08	1	95
7.	Hanau u. Gelnhausen incl. des Bezirks Orb	Hanau	6	66	2	15	1	66
8.	Marburg, Kirchhain und Frankenberg incl. des Bezirks Vöhl	Marburg	6	—	2	—	1	50
9.	Rinteln	Rinteln	6	74	1	75	1	75
10.	Schmalkalden	Schmalkalden	6	50	2	25	1	75

In Gemäßheit der Nr. 6 alin. 5 der Instruction vom 2. September 1875 zur Ausführung des obengedachten Gesetzes werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 24. März 1879. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

515. Es ist von uns wiederholt im Amtsblatt zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht worden, daß die von den uns unterstellten Königlichen Behörden und Beamten verauslagten Portobeträge alsbald nach Ablauf eines jeden Quartals und spätestens innerhalb der ersten Tage des auf dasselbe folgenden Monats bei uns in Liquidation gestellt werden sollen.

Sofern diese Porto-Auslagen für ein Vierteljahr so geringfügig sind, daß deren Liquidirung für einen größeren, als den obigen Zeitraum angemessen erscheint, so können sie auch halbjährlich oder auch für das ganze Etatsjahr liquidirt werden.

Gleichviel aber, für welchen Zeitraum diese Beträge zur Erstattung nachgewiesen werden, müssen wir unsererseits streng darauf halten, daß alle im Laufe eines Etatsjahres entstandenen Portokosten nach Ablauf desselben spätestens bis zum 4. April eines jeden Jahres angemeldet werden.

Cassel den 17. März 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

516. Des Königs Majestät haben dem Internationalen Klub zu Baden-Baden mittelst Allerhöchster Ordre

vom 13ten d. Mts. zu gestatten geruht, zu der von ihm Behufs Erhaltung der Iffezheimer Wettrennen, sowie Behufs Förderung der einheimischen Kunst und Industrie mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung beabsichtigten Ausspielung edler Pferde beziehungsweise von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der qu. Loose, deren Preis auf 10 Mark pro Stück festgesetzt ist, nicht beanstandet wird.

Cassel den 26. März 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

517. Nach §. 10 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 (Ges. S. S. 85) sind die Kosten für die anderweite Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau zu zwei Drittheilen auf die Staatskasse übernommen, dagegen zu einem Drittheil aus der letzteren vorgeschossen unter Vorbehalt der Wiedererstattung Seitens der Grundeigenthümer.

Zur Deckung des zu erstattenden Kosten-Antheils wird nach Anordnung des Herrn Finanz-Ministers im Regierungsbezirk Cassel für das Etatsjahr 1879/80 wie im Vorjahre ein Beischlag von 11 Pfennig von je einer Mark Grundsteuer erhoben werden. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nach §. 11 des vorgedachten Gesetzes gleichzeitig für die Erhebung des Beischlags 3 pCt. des letzteren von den Steuerpflichtigen einzuziehen sind.

Cassel den 20. März 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

518. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Heckershausen und Wolfsanger, sowie der Gutsbezirke Eichenberg, Oberförsterei Elgershausen, Freienhagen, Gahrenberg, Großenritte, Kragenhof, Kirchditmold und Wilhelmshöhe vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Local des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts II dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Cassel am 10. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt II. Seelig.

519. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Knickhagen, Wahlershausen, Winterbüren und Elmshagen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts II dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Cassel am 21. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt II. Seelig.

520 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Schwalbenthal und den Oberförstereibezirk Meißner vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Eschwege

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und

Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Abterode am 13. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

521 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Breitenbach, Guntershausen, Oberzwehren und Rothenditmold, sowie des Gutsbezirks Fasanenhof vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts II dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Cassel am 20. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt II. Seelig.

522. Nachdem die neue steueramtliche Vermessung bezüglich der Gemarkung Densberg vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Jesberg den 19. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wachsmuth.

523. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen: 1) Bracht, 2) Ellnhausen, 3) Moischt, 4) Ockershausen, 5) Roßberg, 6) Sarnau, 7) Schönstadt, 8) Wolfshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Marburg am 22. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kehr.

524. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Haindorf vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden am 10. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

525. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe und die Gemarkungen Niederasphe und Unterrosphe vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf § 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wetter am 1. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Dehn-Rotfelser.

526. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Grundstücke des Oberförstereibezirks Halbemark vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dahier der unterzeichneten Behörde davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch — unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale der unterzeichneten Behörde,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Eschwege am 3. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Heydenreich.

Vacanzen.

527. An der höheren Bürgerschule zu Cassel ist die Stelle eines Elementarlehrers Ostern d. J. zu besetzen. Geeignete Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen zu melden.

Cassel am 12. März 1879.

Das Curatorium der höheren Bürgerschule.

Personal-Chronik.

Dem praktischen Thierarzt Ritz aus Roßbach ist vom 4. d. M. ab die interimistische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Hünfeld übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 2. April **1879.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nr. 5 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. März 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8593 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und des Gesetzes vom 23sten März 1873 über das Grundbuchwesen im Jadegebiete. Vom 3. Februar 1879; unter

Nr. 8594 das Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zu den Artikeln 86 und 87 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 19. Februar 1879; unter

Nr. 8595 das Gesetz, betreffend die Radfelgenbeschläge der Fuhrwerke in der Provinz Hannover. Vom 22. Februar 1879; unter

Nr. 8596 die Verordnung, betreffend die Umzugskosten der Mitglieder der Landgensd'armerie. Vom 27. Januar 1879; und unter

Nr. 8597 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1879, betreffend die Errichtung einer von der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ressortirenden Eisenbahnkommission mit der Firma: „Königliche Eisenbahnkommission (Berlin-Blankenheim) zu Berlin."

Die Nr. 7 der Gesetz-Sammlung, welche vom 18. März 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8600 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1879/80. Vom 5. März 1879;

Nr. 8601 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1879/80. Vom 5. März 1879.

Die Nr. 8 der Gesetz-Sammlung, welche vom 26. März 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8602 das Gesetz, betreffend die richterlichen Mitglieder der Grundsteuer-Entschädigungs-Kommission. Vom 23 Februar 1879;

Nr. 8603 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein und die Herbeiführung eines Ausgleichs in der Wegebaupflicht zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 26. Februar 1879;

Nr. 8604 das Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber. Vom 3. März 1879;

Nr. 8605 das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Vom 4. März 1879;

Nr. 8606 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1879, betreffend die Errichtung einer siebenten Eisenbahnkommission für die Verwaltung der Ostbahn mit dem Sitze in Stolp.

Die Nummern 9 und 10 der Gesetz-Sammlung welche vom 28. März 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangten, enthalten unter

Nr. 8607 das Ausführungsgesetz zur deutschen Konkursordnung. Vom 6. März 1879;

Nr. 8608 das Gesetz, betreffend Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Finanz-Ministers, des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Vom 13. März 1879;

Nr. 8609 das Ergänzungsgesetz zu dem Gesetze vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen. Vom 15. März 1879;

Nr. 8610 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1879, betreffend die Verlegung des Sitzes des Ober-Präsidiums und Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Schleswig-Holstein von Kiel nach Schleswig;

Nr. 8611 das Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 25. December 1869, betreffend die Hannoversche Landes-Kredit-Anstalt (Gesetz-Samml. S. 1269). Vom 7. März 1879;

Nr. 8612 die Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuerveranlagung für das Jahr vom 1. April 1879/80. Vom 25. März 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

528. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Volksbuchhandlung zu Zürich-Hottingen 1879 erschienene nicht periodische Druckschrift: „Die Frau und der Sozialismus. Von August Bebel" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 24. März 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

529. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

vom 21. October 1878 ist die Druckschrift: „Preßprozesse“ oder „Die Tochter des Staatsanwalts“, Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung (J. Franz), 1876, von uns verboten worden.

Schleswig den 27. März 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Hanssen.

530. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter der Aufschrift „Forckenbeck“ als Probenummer bezeichnete, vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein zu London herausgegebene und bei John Bale & Sons in Marylebone gedruckte periodische Druckschrift nach §. 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Cöln den 27. März 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

531. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11, Absatz 1, und §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die nicht periodischen Druckschriften:

„Sechs Proletarier-Lieder, gewidmet den Arbeitern Oesterreichs, von Joh. Most, Chemnitz, Verlag des Verfassers, Druck der Genossenschafts-Buchdruckerei“, und

„Elend und Erlösung. Ein soziales Zeitgedicht von Siegfried“

verboten.

Zwickau den 24. März 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

532. Vom 1. April können Briefe mit Werthangabe, deren Inhalt aus Werthpapieren besteht, nach folgenden, mit Deutschland in dieser Beziehung zu einem besonderen Vereine zusammengetretenen Ländern versandt werden: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. — Abgesehen von Oesterreich-Ungarn, welchem Postgebiete gegenüber eine Veränderung in den bestehenden Verhältnissen — auch bezüglich der Taxe — für jetzt nicht eintritt, ist die Werthangabe in Bezug auf den Meistbetrag unbeschränkt für Werthbriefe nach Dänemark und den Dänischen Kolonien, Helgoland, Norwegen, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. Dagegen darf der angegebene Werth nicht überschreiten: den Betrag von 4000 Mark bei Werthbriefen nach Egypten und Italien, und 8000 Mark bei Werthbriefen nach den übrigen Vereinsländern. Die Werthbriefe müssen frankirt werden. Die Taxe setzt sich zusammen: 1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, 2. aus einer Versicherungsgebühr, welche für je 160 Mark berechnet und deren Gesammtbetrag auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet wird. Die Versicherungsgebühr beträgt bei Werthbriefen nach Belgien, Dänemark nebst Faroer und Island, Frankreich, Helgoland, Luxemburg, Niederland, Rußland und der Schweiz 8 Pf. für je 160 Mark; über die Höhe der nach den übrigen Vereinsländern in Ansatz kommenden Versicherungsgebühr, sowie über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft. Berlin W. den 16. März 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

533. Vom 1. April kann die Uebermittelung von Geldbeträgen im Wege der Postanweisung nach folgenden, mit Deutschland in dieser Beziehung zu einem besonderen Verein zusammengetretenen Ländern stattfinden: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich mit Algerien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz, sowie nach Constantinopel. — Der Meistbetrag einer Postanweisung ist auf 400 Mark festgesetzt, bz. auf die annähernd gleiche Summe in der betreffenden Landeswährung. Die im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Ein ermäßigter Tarif findet Anwendung bei Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Constantinopel und Helgoland, und zwar: 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig; für Luxemburg kommen die Sätze des innern Deutschen Tarifs zur Erhebung. Zu Postanweisungen des internationalen Verkehrs sind besondere Formulare zu benutzen, welche von den Postanstalten bereit gehalten werden. Die handschriftliche Ausfüllung ist mit lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Der Betrag ist in der Währung des Bestimmungsgebiets anzugeben, ausnahmsweise jedoch nach Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland in Mark und Pfennig und nach Egypten in der Frankenwährung. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft. Im Verkehr mit Großbritannien und Irland, Britisch-Ostindien, den Niederländischen Besitzungen in Ostindien, Queensland, Süd-Australien und den Vereinigten Staaten von Amerika bewendet es, was das Geldanweisungsverfahren betrifft, bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin W. den 17. März 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

534. **Polizei-Verordnung.** — Auf Grund der §§. 11 und 12 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 verordnen wir für den Umfang unseres Bezirks, wie folgt:

§. 1. Theatralische, declamatorische, musikalische

Aufführungen und Vorträge, sowie pantomimische, plastische und acrobatische Vorstellungen dürfen in Gast- und Schanklocalen und in den damit in Verbindung stehenden Gärten nur nach eingeholter ortspolizeilicher Erlaubniß veranstaltet oder geduldet werden.

§. 2. Zur Einholung dieser Erlaubniß ist Derjenige verpflichtet, welcher in den betreffenden Localen die Gast- oder Schankwirthschaft betreibt, ohne Unterschied, ob er sich im Besitze einer Concession als Schauspiel-Unternehmer befindet oder nicht. Dem Antrage sind die zur Aufführung oder zum Vortrage bestimmten Stücke, Lieder, Gedichte, bezw. Textbücher und bei mimischen und plastischen Vorstellungen eine Beschreibung des Gegenstandes derselben beizufügen.

§. 3. Die Erlaubniß (§. 1.) kann bedingungsweise ertheilt, sowie aus sitten- und ordnungspolizeilichen Rücksichten verweigert und zurückgenommen werden. Abweichungen von dem durch die Polizeibehörde genehmigten oder festgestellten Programm sind verboten.

§. 4. Oeffentliche Vorlesungen, Conzerte und Darstellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse obwaltet, fallen nicht unter diese Polizei-Verordnung.

§. 5. Unbeschadet der Befugniß der Polizeibehörde, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung eine jede Vorstellung zu inhibiren oder aufzuheben, wird jede Zuwiderhandlung gegen dieselben, insbesondere auch jede Nichtbeachtung der an die Ertheilung der ortspolizeilichen Erlaubniß geknüpften Bedingungen mit einer Geldstrafe von 5 bis 30 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Dieselbe Strafe trifft die Personen, welche bei einer ohne die im §. 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Erlaubniß veranstalteten Vorstellung als Darsteller mitwirken. Cassel den 28. März 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

535. In der Zeit vom 1. bis 28. September d. Js. wird am Lehrer-Seminar zu Usingen ein Turncursus für im Amt stehende Volksschullehrer der Provinz Hessen-Nassau abgehalten werden. Zur Theilnahme an demselben werden in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten diejenigen Lehrer einberufen werden, die keine oder nur eine unzureichende turnerische Ausbildung gehabt haben, also hauptsächlich ältere, sowie nicht in Seminaren vorgebildete Lehrer und solche, die bisher keine Gelegenheit fanden, ihre früher erworbene turnerische Fertigkeit zu üben und weiter zu fördern.

Nur ausnahmsweise können auch jüngere, in den letzten 8 bis 10 Jahren aus dem Seminar entlassene Lehrer als Cursisten zugelassen werden.

Anmeldungen von Lehrern aus dem hiesigen Regierungsbezirk sind bis zum 1. Mai d. Js. bei den zuständigen Schulvorständen und Schuldeputationen, welche wir mit diesfälliger Anweisung versehen haben, einzureichen. Cassel den 17. März 1879.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

536. Vom 1. April d. J. ab sollen die nachbezeichneten Posten kursiren, wie folgt:

1) Personenpost zwischen Arolsen u. Wabern-Bahnhof:

aus Wabern-Bhf. 9.25 Vorm. durch Fritzlar-Haltestelle 10.15/10.25 Vorm. in Fritzlar-Stadt 10.40 Vorm.;

aus Fritzlar-Stadt 10.5 Vorm. durch Fritzlar-Haltestelle 10.10/10.25 Vorm. in Wildungen-Stadt 11.50 Vorm;

aus Wildungen-Stadt 1.10 Nachm. über Affoldern durch Sachsenhausen i/W. 4.15/4.30 Nachm. über Höringhausen und Mengeringhausen in Arolsen 7 Abends;

aus Arolsen 5.30 früh über Mengeringhausen und Höringhausen durch Sachsenhausen i/W. 8/8.15 Vorm. über Affoldern durch Wildungen-Stadt 11/11.15 Vorm. durch Fritzlar-Haltestelle 12.30/12.40 Mittags in Fritzlar-Stadt 12.55 Mittags;

aus Fritzlar-Stadt 12.20 Mittags durch Fritzlar-Haltestelle 12.25/12.40 Mittags in Wabern-Bahnhof 1.25 Nachm.

2) Erste Local-Personenpost zwischen Fritzlar und Wabern-Bahnhof:

aus Wabern-Bahnhof 3 Nachm. durch Fritzlar-Haltestelle 3.50/4 in Fritzlar-Stadt 4.15 Nachm.;

aus Fritzlar-Stadt 5.40 früh durch Fritzlar-Haltestelle 5.45/6 früh in Wabern-Bahnhof 6.45 früh.

3) Zweite Local-Personenpost zwischen Fritzlar u. Wabern-Bahnhof:

aus Wabern-Bahnhof 8.40 Abends durch Fritzlar-Haltestelle 9.30/9.40 Abds. in Fritzlar-Stadt 9.55 Abds.;

aus Fritzlar-Stadt 5.55 Nachmittags durch Fritzlar-Haltestelle 6/6.15 Nachm. in Wabern-Bahnhof 7 Abds.

4) Ständige Personenpost zwischen Fritzlar und Wildungen:

aus Fritzlar Stadt 9.20 Abds. durch Fritzlar-Haltestelle 9.25/9.40 Abends in Wildungen 11.5 Abends;

aus Wildungen 4.35 früh durch Fritzlar-Haltestelle 5.50/6 früh in Fritzlar-Stadt 6.15 früh.

5) Personenpost zwischen Fritzlar und Wolfhagen:

aus Fritzlar 4.40 Nachm. über Riede durch Naumburg 7.10/7.25 Abds. in Wolfhagen 8.55 Abds.;

aus Wolfhagen 7.35 früh durch Naumburg 9.5/9.15 Vorm. über Riede in Fritzlar 11.55 Vorm.

6) Personenpost zwischen Corbach und Sachsenhagen i/W.:

aus Corbach 6 früh durch Alraft-Haltestelle 7.15/7.25 früh in Sachsenhausen i/W. 7.50 früh;

aus Sachsenhausen i/W. 4.40 Nachm. durch Alraft-Haltestelle 5.10/5.20 Nachm. in Corbach 6.30 Abds.

7) Personenpost I. zwischen Alraft und Böhl:

aus Böhl 6.15 früh in Alraft-Haltestelle 7.10 früh;

aus Alraft-Haltestelle 8.10 Vorm. in Böhl 9 Vorm.

Sodann wird am 1. April die Sommerpersonenpost zwischen Fritzlar und Wildungen eingerichtet und von diesem Zeitpunkte ab kursiren, wie folgt:

aus Fritzlar-Stadt 3.40 Nachm. durch Fritzlar-Haltestelle 3.45/4 Nachm. in Wildungen 5.25 Nachm.;

aus Wildungen 4.50 Nachm. durch Fritzlar-Haltestelle 6.5/6.15 Abds. in Fritzlar-Stadt 6.30 Abds.

Cassel den 26. März 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Bahl.

537. Zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1. Juli 1877 ist ein mit dem 1. April resp. 15. Mai cr. in Kraft tretender Nachtrag herausgegeben, durch welchen theilweise mit Erschwerungen verbundene Aenderungen der Bestimmungen für den Transport leicht verderblicher Gegenstände, als Milch ꝛc., sowie Bestimmungen für die Ueberführung von Gütern nach, resp. von den Anschlußbahnhöfen in Osnabrück und Lehrte zur Einführung gelangen.

Der Nachtrag kann in den Güter-Expeditionen eingesehen, auch daselbst käuflich bezogen werden.

Hannover den 15. März 1879.

Königliche Eisenbahn-Direction.

538. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Viesebeck vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873 bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wolfhagen den 5. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kersting.

539. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für denjenigen Theil der Gemarkung Krankenhagen vollendet, welcher in den Kartenblättern 1 bis 8 zur Darstellung gekommen, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im dem Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rinteln den 15. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt.

540. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich der Kartenblätter 18 und 19 der Gemarkung Hundshausen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Jesberg den 21. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wachsmuth.

541. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Naden, Rohden, Zersen, Welsede und Hadbessen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38

— Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß
1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oldendorf am 13. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wolff.

542. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung eines Theils der Gemarkung Trubenhausen, welcher das sogenannte Niedergut enthält, vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß
1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage, gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Großalmerode am 16. September 1878.

Königliches Grundbuchamt. Sunkel.

543. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Görzhain vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß
1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula den 10. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kulenkamp.

544. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Schorbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß
1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt

sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula den 10. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kulenkamp.

515. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Wahlshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula den 10. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kulenkamp.

516 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Hausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula den 10. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kulenkamp.

517. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Hatterode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula den 10. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kulenkamp.

518. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Leidenhofen, Wermertshausen, Weitershausen und Nesselbrunn vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigung

klage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Marburg am 14. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kehr.

519. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Erfen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 26. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

530. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen des Gutsbezirks Naumburg (Gebrauchswald) und des Gutsbezirks (Oberförsterei) Naumburg vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten in dem Lokale des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Naumburg am 13. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Waldeck.

531. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 23. November 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung von Wommen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Netra am 18. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Winter.

532. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamte am 13. November 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Dilschhausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Marburg am 21. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kehr.

533. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamte am 15. November v. Js. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Florshain, Heimbach, Frankenhain Blatt D, Gilserberg Blatt 17, Itzenhain Blatt 4, Moischeid Blatt 1 und 13 hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Treysa am 21. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Fuchs.

Vacanzen.

554. Die Rectorstelle zu Hessen-Oldendorf, Regierungsbezirk Cassel, ist am 1. Juli d. J. erledigt. Geeignete Bewerber, die das Rectorats-Examen bestanden haben oder bestehen wollen, mögen sich binnen vier Wochen unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse beim Schulvorstand daselbst melden. Verlangt werden fremde Sprachen (lateinisch und französisch). Einnahme: 1800 Mark excl. freier Wohnung und 90 Mark Brand-Entschädigung. Ein Theologe würde noch 300 Mark mehr erhalten können. Nähere Auskunft ertheilt der Lokal-Schul-Inspector Pfarrer Meier zu Hessen-Oldendorf.

Rinteln den 26. März 1879.

Der Königliche Landrath Kröger.

555. An der höheren Bürgerschule zu Cassel ist die Stelle eines Elementarlehrers Ostern d. J. zu besetzen. Geeignete Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen zu melden.

Cassel am 12. März 1879.

Das Curatorium der höheren Bürgerschule.

556. An der reorganisirten Stadtschule dahier soll zu Ostern eine geprüfte Lehrerin mit einem jährlichen Gehalt von 900 Mark und 100 Mark Wohnungs-Miethentschädigung angestellt werden. Geeignete Bewerberinnen werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an uns einzusenden.

Witzenhausen den 24. März 1879.

Der Königliche Stadtschulvorstand.

557. Die 1. protestantische Schulstelle zu Dalherda, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 990 Mark beträgt, ist vacant und wollen Bewerber um dieselbe ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb vier Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Denhardt zu Hettenhausen, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld am 20. März 1879.

Der Königliche Landrath Ochs.

558. Die lutherische Schulstelle zu Hebenshausen, mit welcher ein Diensteinkommen von 810 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbunden ist, ist durch Ableben ihres Inhabers vacant geworden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb vier Wochen an die unterzeichnete Behörde mit den erforderlichen Zeugnissen versehen einreichen.

Witzenhausen den 25. März 1879.

Der Schulvorstand von Hebenshausen.

559. Bewerber um die mit dem 16. April d. J. zur Erledigung kommende 2te Schulstelle zu Rengshausen haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Hebel zu Rengshausen, einzureichen.

Rotenburg am 25. März 1879.

Der Königliche Landrath Schantz.

Personal-Chronik.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Laubert zu Hümme ist der jetzige Bürgermeister Köhler daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk ernannt worden.

Zu Standesbeamten-Stellvertretern sind ernannt: Gemeinderathsmitglied Wilhelm Stein zu Ostheim (Kreis Hanau) an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Gemeinderathsmitgliedes Kester, Beigeordneter Justus Ast zu Harle an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vicebürgermeisters Stieglitz und Vicebürgermeister Reis zu Hilgershausen (Kreis Melsungen) an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vicebürgermeisters Wicke daselbst.

Zu Standesbeamten sind ernannt: Bürgermeister von Lorentz zu Witzenhausen und commissar. Bürgermeister Dernbach zu Hofaschenbach für die dasigen Standesamtsbezirke. Die bisherigen Standesbeamten Lukau zu Witzenhausen und Gerhard zu Hofaschenbach sind aus dem Gemeindeamte geschieden.

Der erste Pfarrer an der reformirten Stadt- und Universitätskirche zu Marburg, Wilhelm Daniel Wolff, ist mit der Wahrnehmung der Seelsorge für die evangelische Militair-Bevölkerung daselbst nebenamtlich betraut worden.

Der civilversorgungsberechtigte bisherige Büreau-Hülfsarbeiter Carl Gustav Kolditz ist zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Cassel ernannt worden.

Dem Hofbuchhändler Theodor Kay dahier ist die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Ordens 3r Classe allergnädigst gestattet worden.

Dem Regierungs-Kanzlisten Stawitz dahier ist der Titel Kanzlei-Secretair verliehen und demselben zugleich die nachgesuchte Dienstentlassung mit der gesetzlichen Pension ab 1. Juni d. J. ertheilt worden.

An Stelle des Herzoglich Sächsischen Oberförsters Wilharm zu Steinbach-Hallenberg ist der Kaufmann Richard Sasse daselbst mit Wahrnehmung der Polizeianwaltsgeschäfte bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Steinbach-Hallenberg beauftragt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 9. April **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

560. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6 u. 19) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Forckenbeck“ zur Ausgabe gelangen. Berlin den 31. März 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

561. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6 u. 19) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit“ erstreckt sich auch auf die Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Mabai“, sowie auf diejenigen, welche an Stelle einer Titelaufschrift mit vier Fragezeichen versehen, zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 5. April 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

562. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit von der unterzeichneten Landespolizeibehörde die Nr. 24 des diesjährigen Jahrganges der in Hottingen-Zürich in der dortigen schweizerischen Vereinsbuchdruckerei gedruckten periodischen Zeitschrift: „Der freie Schweizer“ verboten.

Frankfurt a. O. den 4. April 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. Staberoh.

563. In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Nrn. 5, 6 und 8 der in der schweizerischen Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich erscheinenden Zeitung „Der Patriot“, sowie die Nr. 23 der Zeitung „Der freie Schweizer“ auf Grund des §. 11 des erwähnten Gesetzes heute von uns verboten worden sind.

Darmstadt den 28. März 1879.

Großherzoglich Hessisches Kreisamt Darmstadt.

564. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 wird verfügt: Die Nummern 18 bis 20 des in Kehl erscheinenden Wochenblattes „Rheinbote“ werden verboten und wird zugleich das fernere Erscheinen dieses Blattes untersagt.

Freiburg den 2. April 1879.

Der Großherzogliche Landes-Kommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg. Der Stellvertreter: M. Stoelter.

565. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Th. York hierselbst erschienene, in der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig angefertigte Druckschrift: „Die industrielle Arbeiterfrage und die Forderung eines neuen Arbeiterrechts. Vortrag, gehalten auf der Volksversammlung des Kongresses der sozialdemokratischen Arbeiterpartei zu Coburg am 19. Juli 1874 von Th. York“, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde nach §. 11 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Hamburg den 1. April 1879.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

566. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Die deutschen Arbeiter, Schauspiel in 2 Aufzügen von Andreas Scherzer, Hamburg, Druck von M. Rosenberg, 1871“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 5. April 1879.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

567. Für den Verkehr mit Chili und Peru kommen zum 1. April die Vereinsportosätze (20 Pf. für frankirte Briefe u. s. w.) vorläufig nur bei der Beförderung mit Deutschen Schiffen über Hamburg und durch die Magellanstraße in Anwendung. Bei der Beförderung auf anderen Wegen (England ꝛc.) unterliegen die Briefsendungen, bis dahin daß die Vertrags-Ratifikationen von Chili und Peru eingegangen sein werden, demselben Tarife, welcher allgemein für den Verkehr mit den noch nicht zum Weltpostverein gehörigen Ländern festgesetzt ist (60 Pf. für frankirte Briefe u. s. w.). Die Sendungen sind stets vom Absender zu frankiren. Einschreibbriefe sind vorläufig nicht zulässig.

Berlin W. den 30. März 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

568. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 17ten v. Mts. dem Rheinisch-Westfälischen Diakonissen-Verein zu Kaiserswerth mit Rücksicht auf seine ausgedehnte und segensreiche Wirksamkeit, die sich auf alle Provinzen der Preußischen Monarchie und selbst über deren Grenzen hinaus bis weit in das Aus-

land erstreckt, zur Aufbesserung seiner beschränkten, durch einen Bau auf dem Grundstücke des Mutterhauses noch besonders in Anspruch genommenen Mittel, die Abhaltung einer Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen sämmtlicher Provinzen der Monarchie für den Zeitraum vom 1. Mai 1879 bis dahin 1880 bewilligt.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß den durch Kollektanten des in Rede stehenden Vereins im Wege der Hauskollekte zu veranstaltenden Sammlungen keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Die betreffenden Kollektanten werden Seitens des Vorstandes des Vereins mit, von der Polizeibehörde des Vereins-Domicil-Ortes beglaubigten Legitimationen und paginirten Sammellisten versehen werden.

Cassel den 1. April 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

569. Die Königliche Direction der Main-Weser-Bahn hier ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 1sten November v. J. II. 16574 V. 5863 mit der Revision eines generellen Projectes für eine Secundärbahn von Wabern nach Nieder-Wildungen beauftragt worden. Es sind zu diesem Zwecke ausgedehnte Vermessungen vorzunehmen, bei welchen das Betreten von in den Gemarkungen Wabern, Zennern, Fritzlar und Ungedanken liegenden Grundstücken nicht zu vermeiden sein wird.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874, wonach die betheiligten Grundbesitzer verpflichtet sind, ein Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß das von der gedachten Behörde mit den Vermessungen beauftragte Personal mit Legitimationskarten versehen werden wird.

Cassel am 1. April 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

570. Nachdem die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier aufgestellte Rechnung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel vom Rechnungsjahr 1. April 1877/78 revidirt, den Kassen-Curatoren nebst den Belägen vorgelegt, von denselben als richtig anerkannt und daraufhin abgeschlossen, sowie die Decharge von uns ertheilt worden ist, theilen wir deren Haupt-Ergebnisse nach §. .. der Statuten den Mitgliedern dieser Witwen- und Waisenkasse in Nachstehendem mit:

Zusammenstellung

der Einnahme und Ausgabe bei der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel für das Rechnungsjahr 1. April 1877/78.

Soll. Nach der vorigen Rechnung. ℳ ₰	Soll. Nach dem Etat. ℳ ₰	Soll. Ueberhaupt. ℳ ₰	Dagegen ist Zugang. ℳ ₰	Dagegen ist Abgang. ℳ ₰	Mithin wirkliches Soll. ℳ ₰	Titel.	Gegenstand.	Ist. ℳ ₰	Rest. ℳ ₰
							Einnahme.		
10994 64	— —	10994 64	— —	— —	10994 64		Bestand aus voriger Rechnung	10994 64	— —
36 —	1480 —	1516 —	467 —	— —	1983 —	I.	Antrittsgelder	1939 —	44 —
— —	10606 64	10606 64	1403 37	— —	12010 01	IIa.	Kapitalzinsen	12010 01	— —
— —	— —	— —	1200 —	— —	1200 —	IIb.	Abgelegte Kapitalien	1200 —	— —
201 88	24940 33	25142 21	770 61	— —	25912 82	III.	Jahresbeiträge d. Kassen-Mitglieder	25784 90	127 92
15 35	20568 —	20583 35	640 10	— —	21223 45	IV.	Beiträge d. Gemeinden	21199 45	24 —
— —	498 86	498 86	543 98	— —	1042 84	V.	Sonstige Einnahmen	1042 84	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	VI.	Zuschuß a. d. Staatskasse	— —	— —
11247 87	58093 83	69341 70	5025 06	— —	74366 76		Sa. der Einnahme	74170 84	195 92
							Ausgabe.		
— —	1081 —	1081 —	— —	89 95	991 05	I.	Verwaltungskosten	991 05	— —
— —	31188 40	31188 40	15706 10	— —	46894 50	II.	Zur Anlegung als Kapital	46894 50	— —
— —	24366 43	24366 43	— —	421 88	23944 55	III.	Pensionen	23944 55	— —
— —	1458 —	1458 —	— —	1239 75	218 25	IV.	Sonstige Ausgaben	218 25	— —
— —	58093 83	58093 83	15706 10	1751 58	72048 35		Sa. der Ausgabe	72048 35	
			13954 52						
							Mithin Bestand	2122 49	

Cassel den 26. März 1879.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- u. Schulsachen.

571. Für die **Turnlehrerinnen-Prüfung**, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 591) im Frühjahr 1879 zu Berlin abzuhalten ist, hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Termin auf Sonnabend den 24. Mai d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei dem Herrn Minister spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungs-Termin anzubringen.

Zur Prüfung werden zugelassen:

a) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
b) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der Lebenslauf,
3) ein Gesundheitsattest,
4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinbildung,
5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6) von den oben unter b bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugniß.

Cassel den 28. März 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

572. Dem Goldarbeiter Carl Christian Leonhard Sperzel, genannt Kolb, geboren zu Hanau den 16. September 1859, ist die Führung des Familiennamens „Kolb“ gestattet worden.

Cassel den 26. März 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

573. Dem Müller und Landwirth Wilhelm Jacob zu Kirchhosbach (Kreis Eschwege), geboren daselbst den 10. November 1814, ist die Führung des Familiennamens „Baupel“ gestattet worden.

Cassel den 28. März 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

574. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Züntersbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schlüchtern

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schwarzenfels am 6. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Hofmann.

575. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Sieberhausen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der neu katastrirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Volkmarsen den 13. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Dr. Osius.

576. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 25 October 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Lamerden hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vor-

merkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hofgeismar am 26. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

577. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamte am 27. November v. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Gutsbezirk Mittelhof und Oberförsterei Melgershausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Felsberg am 29. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Knoch.

578. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 21. November 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Bischofferode, Oberförsterei, Elbersdorf, Herlefeld, Heydau, Gutsbezirk, Spangenberg, Bockerode, Weidelbach, Wichte, Günsterode, Gutsbezirk, Hainaer Wald, Gutsbezirk, Morschen, Gutsbezirk und Spangenberg, Gutsbezirk, hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Spangenberg am 21. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Court.

Vacanzen.

579. Die lutherische Pfarrstelle zu Deckbergen, in der Classe Rinteln, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel den 3. April 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

580. Die katholische Schulstelle zu Lahrbach, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 930 Mark beträgt, ist vacant und wollen Bewerber um dieselbe ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb vier Wochen an den Königlichen Kreis- und Lokal-Schul-Inspector, Herrn Dr. Konze zu Hünfeld, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld am 26. März 1879.

Der Königliche Landrath. J. V.: Goerz.

581. Die protestantische Schulstelle zu Mosbach, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 900 Mark beträgt, wird mit dem 16ten April cr. vacant und wollen Bewerber um dieselbe ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb vier Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Baumann hierselbst, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld am 31. März 1879.

Der Königliche Landrath. J. V.: Goerz.

582. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbundene zweite Schulstelle zu Trendelburg wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Schulvorstand von Trendelburg zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar den 29. März 1879.

Der Landrath. J. V.: Wicher, Kreissecretair.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrverweser Wilhelm Piderit zu Sterbfritz ist zum Pfarrer in Oberkalbach (Classe Schwarzenfels) bestellt worden.

Der seitherige Kataster-Supernumerar Lehnert dahier ist vom 1sten l. Mts. ab zum Kataster-Assistenten bei der hiesigen Regierung bestellt.

Der Amtsphysikus Dr. Hartwig ist von Windecken nach Fechenheim versetzt worden.

Dem Tabacksarbeiter Jakob Pilger dahier ist wegen 50jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Tabacksfabrik von Friedrich Breda dahier das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst verliehen worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Stünkel zu Sachsenhagen ist der jetzige Bürgermeister Albert Stünkel daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk bestellt worden.

Zu Standesbeamten sind bestellt worden: Vorsteher Joh. Georg Heil zu Hettenhausen, Vorsteher J. A. Schiebelhut zu Poppenhausen und Bürgermeister Adolph Peter zu Veckerhagen für die dasigen Standesamtsbezirke. Die seitherigen Standesbeamten der genannten Bezirke sind aus dem Gemeindeamte geschieden.

Der Commerz-Assessor L. Bauer bei der ständischen Leihbank zu Hanau ist mit Tod abgegangen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Sonnabend den 12. April 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

583. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu **Droyssig** bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königl. Provinzial-Schul-Collegien anzubringen.

Der Eintritt in das Töchter-Pensionat soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminardirector Kritzinger in Droyssig zu richten.

Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten, welche der Seminar-Director Kritzinger auf portofreie Anfragen mittheilt, sowie auf die Bekanntmachung vom 8. März 1877 (Centralblatt der Unterr.-Verwaltung Seite 151) verwiesen.

Berlin den 26. März 1879.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Greiff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

584. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Haindorf vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden am 10. Januar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

585. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen: 1) Bracht, 2) Ellnhausen, 3) Moischt, 4) Ockershausen, 5) Roßberg, 6) Sarnau, 7) Schönstadt, 8) Wolfshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Marburg am 22. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kehr.

586. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe und die Gemarkungen Niederasphe und Unterrosphe vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf § 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wetter am 1. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Dehn-Rotfelser.

387 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Grundstücke des Oberförstereibezirks Halbemark vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dahier der unterzeichneten Behörde davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch — unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale der unterzeichneten Behörde,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Eschwege am 3. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Heydenreich.

388 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Biesebeck vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873 bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wolfhagen den 5. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kersting.

389. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Leidenhofen, Wermertshausen, Weitershausen und Nesselbrunn vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch

gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Marburg am 14. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kehr.

590. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Erfen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 26. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

591 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen des Gutsbezirks Naumburg (Itel Gebrauchswald) und des Gutsbezirks (Oberförsterei) Sand vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten in dem Lokale des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Naumburg am 13. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Waldeck.

592. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Heiligenrode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts II zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Cassel am 1. April 1879.

Königliches Grundbuchamt II.

593 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Conrode, Mallomes und Motzfeld vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hersfeld

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu

kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schenklengsfeld am 1. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Boxberger.

594. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung der Stadt Wetter und der Gemeinde Mellnau vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wetter am 27. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Dehn-Rotfelser.

595. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 12. December v. J. erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zehnwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkungen Kirchhain und Niederklein hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Kirchhain am 10. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Hellbach.

Vacanzen.

596. Bewerber um die mit dem 16ten d. Mts. zur Erledigung kommende Cantorstelle zu Ziegenhain, mit welcher ein Einkommen von 1200 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Ziegenhain am 7. April 1879.

Der Königliche Stadtschulvorstand.

597. Bewerber um die erledigte Schulstelle in Frieda haben innerhalb drei Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse entweder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Schaumberg zu Schwebda, oder bei dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden.

Eschwege am 4. April 1879.

Der Königliche Landrath Groß.

598. Die 4te katholische Schulstelle zu Hünfeld, mit welcher neben 90 Mark für Feuerung und einer Wohnungs-Entschädigung ein Diensteinkommen von 1050 Mark verbunden ist, ist vacant.

Bewerber um diese Stelle wollen die mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vier Wochen an die unterzeichnete Behörde, oder an den Königlichen Kreis-Schul-Inspector, Dr. Konze hierselbst, einreichen.

Hünfeld den 7. April 1879.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Fliedner, Regierungs-Assessor.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Repositar z. D. Heynemann zu Hanau ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirath Allergnädigst verliehen worden.

Bei der Verwaltung der Main-Weser-Bahn sind die Büreau-Assistenten Werner, Schellmann, Hartung, Prenzel und Hinterscheid zu Cassel zu etatsmäßigen Betriebs-Secretairen,

der Bahnmeister-Diätar Kranz zum etatsmäßigen Bahnmeister in Butzbach,

der bisherige Weichensteller Dörrbecker hierselbst zum Kassendiener der Hauptkasse der Main-Weser-Bahn ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 16. April 1879.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nr. 7 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 31. März 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1285 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1879/80. Vom 30. März 1879.

Die Nr. 8 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 31. März 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1286 den Weltpostvereinsvertrag, geschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark und den dänischen Kolonien, Egypten, Spanien und den spanischen Kolonien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und den französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen britischen Kolonien, Britisch Indien, Kanada, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, Niederland und den niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Salvador, Schweden, der Schweiz und der Türkei. Vom 1. Juni 1878; unter

Nr. 1287 das Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. Vom 1. Juni 1878; und unter

Nr. 1288 das Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich und den französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz. Vom 4ten Juni 1878.

Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 3. April 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1289 das Gesetz wegen Abänderung der Gesetze vom 23. Februar 1876 und vom 23. Mai 1873, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 30. März 1879; und unter

Nr. 1290 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform. Vom 30. März 1879.

Die Nr. 10 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 5. April 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1291 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Dänemark wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 4. April 1879.

Die Nr. 11 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 9. April 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1292 die Verordnung, betreffend die theilweise Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland. Vom 8. April 1879.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nr. 11 der Gesetz-Sammlung, welche vom 8. April 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8613 das Gesetz, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte. Vom 8. März 1879; unter

Nr. 8614 das Gesetz, betreffend die Elbzollgerichte. Vom 9. März 1879; unter

Nr. 8615 das Gesetz wegen Aufhebung der §§. 29 bis 48 des lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Vom 9. März 1879; unter

Nr. 8616 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Verbesserung märkischer Wasserstraßen. Vom 12. März 1879; unter

Nr. 8617 das Gesetz, betreffend die Hessische Brandversicherungsanstalt in Cassel. Vom 18. März 1879; und unter

Nr. 8618 das Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau. Vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879.

Aufgehobene Patente.

Preußen. — Königliches Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Das dem Ingenieur Ludwig Schlickeysen zu Berlin unter dem 5. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Elevator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken.

Das den Civil-Ingenieuren Herren J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 15ten Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Schrauben-Schneide-Vorrichtung.

Das dem Herrn Emil Wolff zu München-Gladbach unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Wasserrad, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist.

Das dem Herrn Elisha Smith Robinson zu Bristol in England unter dem 25. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Papiersack-Maschinen zur Erzeugung blasenartig gefalzter Düten.

Das dem Werkmeister A. Koschel zu Cöln a/Rh. unterm 31. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf ein Verfahren zum Bleirohrpressen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

599. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Jahre 1870 im Selbstverlage des Herausgebers August Kühn hierselbst erschienene nicht periodische Druckschrift:

„Offener Brief an die Deutschen Arbeiter. Die Vereinigung aller sozialdemokratischen Parteien zum Zweck der Wahlagitation". (Druck von L. Mack.) nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Bremen den 7. April 1879.

Die Polizei-Kommission des Senats.
Tetens. Gröning.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

600. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am 27. Juni in Hofgeismar, am 4. Juli in Homberg,
„ 28. „ „ Cassel, „ 5. „ „ Fulda,
„ 30. „ „ Rotenburg, „ 11. „ „ Ziegenhain,
„ 1. Juli „ Melsungen, „ 12. „ „ Gemünden,
„ 2. „ „ Gensungen, „ 14. „ „ Marburg.
„ 3. „ „ Fritzlar,

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hansenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin den 1. März 1879.

Kriegsministerium, Abth. für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

601. Mit Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung vom 30. August 1876 (Amtsblatt Nr. 43 Seite 233) machen wir darauf aufmerksam, daß im Verlage des hiesigen reformirten Waisenhauses erschienen ist:

„Erstes Nachtragsheft zu Seelig's Polizei-Verordnungen, enthaltend die bis zum Schlusse des Jahres 1878 für den Regierungsbezirk Cassel ergangenen Polizeibestimmungen."

Dasselbe enthält nicht nur die im Amtsblatt publicirten Polizei-Verordnungen, sondern auch die in den Kreisblättern publicirten lokalpolizeilichen Bestimmungen.

Cassel am 8. April 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

602. Bei dem Postamte in Rauschenberg wird am 15ten d. Mts. eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechern in Wirksamkeit treten.

Cassel den 12. April 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector Bahl.

603 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Görzhain vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula den 10. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kulenkamp.

604. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Schorbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula den 10. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kulenkamp.

605. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Wahlshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula den 10. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kulenkamp.

606. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Hausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula den 10. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kulenkamp.

607. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Hatterode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula den 10. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kulenkamp.

608. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Bockendorf vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und die Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Frankenberg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rosenthal am 26. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Roesler.

Vacanzen.

609. Candidaten der Theologie, die sich um die vacante Rectorstelle zu Sachsenhagen bewerben wollen, wollen ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Pfarrer Habicht daselbst einreichen.

Sachsenhagen den 12. April 1879.

Der Schulvorstand.

610. Bewerber um die erledigte zweite Schulstelle zu Bischhausen haben binnen drei Wochen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse entweder bei dem Herrn Pfarrer Reiß zu Bischhausen, oder bei dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden.

Eschwege am 7. April 1879.

Der Königliche Landrath Groß.

Personal-Chronik.

Ernannt sind zu Gerichts-Assessoren: die Referendare: Dr. jur. Freiherr Sprecher v. Bernegg, Dr. jur. Eckert und Dr. jur. E. Harnier;

Referendarien: die Rechtscandidaten Engelhart und von Kalckreuth;

Secretairen: der Referendar Berger bei dem Amtsgericht in Bischhausen;

Gerichtsboten: die Militairanwärter: Welker bei dem Amtsgericht II hierselbst, Schneider bei dem Appellationsgericht, Cornelius bei dem Amsgericht I hierselbst.

Gestorben sind: der Amtsgerichts-Secretair Ihlefeld in Salmünster, der Amtsgerichtsbote Kistner in Lichtenau.

Dem Appellationsgerichts-Secretair, Geheimen Kanzleirath Heuser ist aus Veranlassung seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden 4r Classe verliehen worden.

Dem Amtmann von Becherer ist die commissarische Verwaltung des Landrathsamts im Kreise Wolfhagen vom 20. April d. J. ab übertragen worden.

Dem practischen Thierarzt Collmann aus Altenstadt ist die commissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle zu Hanau übertragen worden.

Der bisherige Civil-Supernumerar Carl Wiskemann ist zum Kassen-Assistenten bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier ernannt worden.

Die Postassistenten Brede in Volkmarsen und Jeppe in Rotenburg a/F. sind gestorben. Der Postagent Jütte in Dörnberg ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden und der Lehrer Breidenstein daselbst zum Postagenten bestellt.

Der Taubstummen-Lehrer Schmalz zu Halberstadt ist zum Lehrer bei der Taubstummen-Anstalt zu Homberg bestellt worden.

Dem Obergeschworenen Siegel zu Clausthal ist zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum der Rothe Adlerorden IV. Classe mit der Zahl 50 verliehen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Sonnabend den 19. April **1879.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nr. 12 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. April 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8619 das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtskostengesetze und zu den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige. Vom 10. März 1879;

Nr. 8620 das Gesetz, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst. Vom 11. März 1879;

Nr. 8621 das Gesetz, betreffend die Deckung der für den Bau der Bahnen: von der Reichsgrenze bei Sierk über Trier und Coblenz unter fester Ueberbrückung des Rheins nach Oberlahnstein zum Anschluß an die Lahnbahn und von Godelheim resp. Ottbergen nach Northeim erforderlichen Mehrkosten. Vom 20. März 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

611. Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Königlich preußischen Stadtgerichts zu Berlin vom 16. Januar und 21. Januar 1879 gegen die Nummern 99 und 101 des Jahrgangs 1878 der zu Wien erscheinenden periodischen Druckschrift „Kikeriki“ Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift im Reichsgebiet auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin den 12. April 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: Hofmann.

612. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsbl. Nr. 6. 19 u. 27) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Trotz alle dem“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 13. April 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

613. Das durch meine Bekanntmachung vom 9ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 5) erlassene Verbot der in Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift „Die Tagwacht“ erstreckt sich auch auf die Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der freie Schweizer“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 15. April 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

614. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Selbstverlage des Allgemeinen Deutschen Maurer-Vereins zu Berlin erschienene, von Paul Grottkau verfaßte und herausgegebene nicht periodische Druckschrift: „Unterhaltendes, in 12 Briefen zusammengestellt, an die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Maurer- und Steinhauer-Vereins und Solche, die es werden wollen“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 15. April 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzial-Behörden.

615. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Nebencursus des Königlichen Schullehrer-Seminars in Homberg ist auf den 2. Juli d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. Juni c. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Director, Herrn Doemich in Homberg, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel den 7. April 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

616. Uebersicht über die im Jahre 1878 im Regierungsbezirk Cassel trichinös oder finnig befundenen Schweine.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der untersuchten Schweine	Zahl der trichinös befundenen Schweine	Gemeinden, in denen die trichinösen Schweine gefunden worden sind.	Zahl der trichinösen Schweine in den einzelnen Gemeinden.	Zahl der trichinös befundenen amerikanisch Speckseiten u. Schweinefleisch-Präparate.	Zahl der finnig befundenen Schweine	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer	Bemerkungen.
1	Cassel, Stadtkr.	10730	13	Cassel	13 Cassel	39	25	14	
2	Cassel, Landkr.	6882	9	Niederzwehren, Niederkaufungen, Oberzwehren, Rothenditmold, Wolfsanger	5 Niederzwehren, 1 Niederkaufungen, 1 Oberzwehren, 1 Rothenditmold, 1 Wolfsanger	2	5	54	
3	Eschwege . .	5736	—	—	—	—	3	82	
4	Frankenberg	3557	—	—	—	—	1	53	
5	Fritzlar . . .	6408	1	Gudensberg	1 Gudensberg	—	1	55	
6	Fulda . . .	13044	7	Stadt Fulda	7 Fulda	1	19	100	
7	Gelnhausen .	5631	6	Gelnhausen, Wächtersbach	5 Gelnhausen, 1 Wächtersbach	—	2	60	
8	Gersfeld . .	5126	1	Weyhers	1 Weyhers	—	—	51	
9	Hanau . . .	17220	1	Bockenheim	1 Bockenheim	—	11	77	
10	Hersfeld . .	6999	4	Hersfeld	4 Hersfeld	—	5	82	
11	Hofgeismar	7261	4	Calden, Grebenstein, Kelze	2 Grebenstein, 1 Calden, 1 Kelze	2	5	58	
12	Homberg . .	5736	6	Homberg, Niederbeisheim	5 Homberg, 1 Niederbeisheim	—	3	61	
13	Hünfeld . .	6527	—	—	—	—	1	58	
14	Kirchhain . .	6458	—	—	—	—	—	45	
15	Marburg . .	9770	—	—	—	2	4	91	
16	Melsungen .	5268	9	Malsfeld, Spangenberg, Felsberg, Gensungen	1 Malsfeld, 3 Spangenberg, 2 Felsberg, 3 Gensungen	—	—	66	
17	Orb, Amtsbez.	985	—	—	—	—	—	12	
18	Rinteln . .	7912	—	—	—	5	2	84	
19	Rotenburg .	4899	3	Sontra, Ludwigseck, Rengshausen	1 Sontra, 1 Ludwigseck, 1 Rengshausen	—	2	77	
20	Schlüchtern .	5926	1	Steinau	1 Steinau	—	8	58	
21	Schmalkalden	5935	1	Barchfeld	1 Barchfeld	—	9	41	
22	Vöhl, Amtsbez.	1027	1	Deisfeld	1 Deisfeld	—	—	13	
23	Witzenhausen	5322	2	Witzenhausen	2 Witzenhausen	—	2	55	
24	Wolfhagen .	4164	2	Merxhausen, Heimarshausen	1 Merxhausen, 1 Heimarshausen	1	—	44	
25	Ziegenhain .	6656	7	Ottrau, Schorbach, Schrecksbach	3 Ottrau, 2 Schorbach, 2 Schrecksbach	—	2	72	
		165179	78		78	52	110	1463	

Aufgestellt Cassel den 21. März 1879. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

617. Zum Behufe der im laufenden Jahre zu leistenden Rückzahlung von 117,300 Thlr. (351,900 M.) auf das vormals Kurhessische Eisenbahn-Anlehn vom Jahre 1863 über 10 Millionen Thlr. sind am heutigen Tage die nachbezeichneten Obligationen dieses Anlehns:

Lit. A. zu 1000 Thaler.

Nr. 855 bis einschließlich 859. Nr. 1005. 1008. bis einschließlich 1011. Nr. 1048 bis einschließlich 1052. Nr. 1211. 1213 bis einschl. 1216. Nr. 1289 bis einschließlich 1291.

Lit. B. zu 500 Thaler.

Nr. 697 bis einschl. 706. Nr. 2447 bis einschl. 2456. Nr. 2684 bis einschl. 2693. Nr. 4684 bis einschl. 4693. Nr. 5017 bis einschließlich 5021. Nr. 5023 bis einschließlich 5027. Nr. 5129 bis einschließlich 5136. Nr. 5141 bis einschl. 5150. Nr. 5611 bis einschl. 5620. Nr. 7341 bis einschl. 7350. Nr. 8211 bis einschl. 8220. Nr. 8811 bis einschl. 8820. Nr. 9001 bis einschließlich 9010.

Lit. C. zu 200 Thaler.

Nr. 1829 bis einschließlich 1853. Nr. 2004 bis einschl. 2012. Nr. 3829 bis einschlleßließlich 3853.

Lit. D. zu 100 Thaler.

Nr. 5904 bis einschließlich 5953. Nr. 6054 bis einschließlich 6103. Nr. 13659 bis einschl. 13708. Nr. 14809 bis einschließlich 14858. Nr. 18659 bis einschließlich 18693.

ausgeloost worden.

Den Inhabern dieser Obligationen werden dieselben zum 1. November dieses Jahres hiermit gekündigt, unter dem Anfügen, daß mit diesem Tage deren Verzinsung aufhört.

Die Rückzahlung erfolgt von dem bemerkten Tage ab täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. gegen Rückgabe der Obligationen nebst den Coupons Serie II. Nr. 4 bis mit 8 und den Talons.

Die Erhebung der rückzahlbaren Beträge kann jedoch auch bei allen übrigen Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, der Königlichen Staatsschuldentilgungskasse zu Berlin und der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a. M. geschehen, in welchem Falle die Schuldverschreibungen bereits vom 15. October d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben von letzterer zunächst an die hiesige Regierungs-Hauptkasse zur Festsetzung eingesandt werden müssen.

Zugleich bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die von den zum 1. November 1878 und früher gekündigten Obligationen des obigen Anlehns die nachverzeichneten noch nicht zur Einlösung gebracht sind:

Lit. B. zu 500 Thaler.

Nr. 1613 und 3542.

Lit. C. zu 200 Thaler.

Nr. 577. 587. 588 und 2504.

Lit. D. zu 100 Thaler.

Nr. 3157. 4260. 4261. 4262. 4269. 4279. 4297. 5606. 7317. 7342. 7343. 12183. 18409 und 18442.

Cassel, den 16. April 1879.

Königliches Regierungs-Präsidium.

618. In verschiedenen Städten Italiens sind kürzlich falsche fünfprocentige Obligationen der „Dette Générale du Gouvernement Tunisien" zu je 500 Francs in Umlauf gesetzt worden. Erkennbar sind dieselben zunächst an dem Papier, welches stärker und anders abgetönt ist, als das der echten Schuldverschreibungen. Während ferner auf den echten Obligationen die in Gegenschrift angebrachten Worte „Dette generale du Gouvernement tunisien" und auf den echten Coupons die in der Mitte befindlichen großen Zahlen in der Papiermasse selbst ausgedrückt sind, so daß man sie auf der Rückseite deutlich wahrnehmen kann, sind die gedachten Worte und Zahlen auf den Fälschungen kaum sichtbar. Die Rückseite der letzteren ist daher ebener und von gleichmäßigerem Aussehen. Der Coupon Nr. 23 der gefälschten Obligationen trägt die Jahreszahl 1885 statt 1882.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir zugleich dem Publikum Vorsicht bei dem Ankaufe tunisischer Obligationen.

Cassel den 16. April 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

619. Durchschnitts-Berechnung über die Marktpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat März 1879.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. M. Pf.	Roggen. M. Pf.	Gerste. M. Pf.	Hafer. M. Pf.	Erbsen (gelbe.) M. Pf.	Speise-Bohnen (weiße.) M. Pf.	Linsen. M. Pf.	Kartoffeln. M. Pf.	Stroh. M. Pf.	Heu. M. Pf.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. M. Pf.	Kuhfleisch. M. Pf.	Schweine-fleisch. M. Pf.	Kalbfleisch. M. Pf.	Hammel-fleisch. M. Pf.	Speck, geräuchert. M. Pf.	Eß-Butter. M. Pf.	c. für 60 Stück Eier. M. Pf.
1	Cassel . .	18 56	14 14	13 93	12 97	21 33	37 50	25 63	6 32	2 82	4 68	1 48	1 32	1 45	— 85	1 24	1 58	2 22	3 24
2	Fritzlar .	18 50	14 50	14 17	14 88	22 —	23 50	24 50	4 91	2 68	4 33	1 31	1 22	1 20	— 85	— —	1 83	2 —	3 —
3	Fulda . .	18 61	14 45	14 24	11 77	20 10	25 90	20 10	7 56	3 52	3 82	1 32	1 12	1 34	— 84	1 11	1 95	1 74	3 27
4	Hanau .	19 14	14 45	13 81	13 29	27 50	23 —	35 —	6 53	3 31	4 33	1 44	1 16	1 44	1 25	1 25	2 —	2 11	3 83
5	Hersfeld .	19 50	14 —	14 —	13 50	29 50	28 50	31 50	6 50	3 —	3 80	1 40	— —	1 20	1 —	— —	1 80	1 60	3 —
6	Hofgeismar	19 50	14 50	15 —	14 —	18 —	22 —	20 —	6 —	2 80	4 20	1 30	— —	1 10	— 80	1 16	1 60	1 80	2 40
7	Marburg .	19 50	13 50	14 —	13 50	18 —	30 —	36 —	7 —	3 —	4 20	1 40	1 20	1 20	— 90	— —	1 60	1 70	2 86
8	Rotenburg	19 50	15 —	16 50	13 —	25 —	30 —	30 —	6 —	3 —	4 —	1 40	1 40	1 40	1 —	1 —	2 —	1 80	2 70
	Summa .	152 81	114 54	115 65	106 91	181 43	220 40	222 73	50 82	24 13	33 36	11 05	7 42	10 33	7 49	5 76	14 36	14 97	24 30
	Durchschnitts-betrag .	19 10	14 32	14 46	13 36	22 68	27 55	27 84	6 35	3 02	4 17	1 38	1 24	1 29	— 94	1 15	1 80	1 87	3 04

Cassel den 9. April 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

620. Wir haben Veranlassung, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß das im §. 46 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 für Eheschließungen vorgeschriebene Aufgebot auf Anordnung des Standesbeamten von der betreffenden Gemeindebehörde zu erlassen ist. Demnach hat der das Aufgebot anordnende Standesbeamte die auswärtige Gemeindebehörde direct, nicht durch Vermittelung des auswärtigen

Standesamtes zu requiriren. Die Gemeindebehörden haben derartige Requisitionen schleunig zu erledigen und die Aufgebote nach Ablauf der gesetzlichen Bekanntmachungsfrist unter Beifügung einer die Zeit des Aushanges und der Abnahme des Aufgebotes angebenden, mit dem Dienstsiegel zu versehenden Bescheinigung sofort zurückzusenden. Cassel den 15. April 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

621. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Sieberhausen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der neu katastrirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Volkmarsen den 13. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Dr. Osius.

622. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Grundstücke des Oberförstereibezirks in den Gemarkungen von Aue und Niederdünzebach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Eschwege

zur Einsicht der Betheiligten vom 16. April d. J. offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wannfried den 14. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Thomas.

Vacanzen.

623. Die Pfarrstelle zu Kerspenhausen, in der Inspectur Hersfeld, ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 4. April 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

624. Candidaten der Theologie, die sich um die vacante Rectorstelle zu Sachsenhagen bewerben wollen, wollen ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Pfarrer Habicht daselbst einreichen.

Sachsenhagen den 12. April 1879.

Der Schulvorstand.

Personal-Chronik.

Der practische Arzt Dr. Hufnagel hat seinen Wohnsitz von Bieber nach Orb verlegt und Dr. med. Rohde aus Lichtenau hat sich als practischer Arzt in Bieber niedergelassen.

Der dem Königlichen Fabrik-Inspector Dr. Kind hier ertheilte Auftrag zur Versehung der Stelle eines Polizei- und Gerichts-Chemikers in den Bezirken der vormaligen Kurhessischen Provinzen Nieder- und Oberhessen und Grafschaft Schaumburg ist im Einverständnisse mit dem Königlichen Appellationsgerichte dahier und auf den Antrag des rc. Dr. Kind zurückgezogen worden.

An Stelle des Büreau-Gehülfen Schultheis zu Schwarzenfels ist der Dr. phil. Sommer daselbst mit Wahrnehmung der Polizeianwaltsgeschäfte bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Schwarzenfels beauftragt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
er Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 23. April 1879.

kanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

6. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten vorb. J. (Amtsbl. Nr. 6. 19. 27 u. 30) erlassene Verbot dem kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in ... herausgegebenen periodischen Druckschrift ...reiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern ...es Blattes, welche unter der Aufschrift „Die Re...tis" zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 19. April 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

...ordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

...6. Zum Ankauf von Remonten im Alter von ...weise drei, und ausnahmsweise vier Jahren ... im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel ...s Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende ... anberaumt worden, und zwar:

27. Juni in Hofgeismar, am 4. Juli in Homberg,
28. „ „ Cassel, „ 5. „ „ Fulda,
30. „ „ Rotenburg, „ 11. „ „ Ziegenhain,
1. Juli „ Melsungen, „ 12. „ „ Gemünden,
2. „ „ Gensungen, „ 14. „ „ Marburg.
3. „ „ Fritzlar,

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften ...rde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen ...ttung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landes...tzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Ver...r gegen Erstattung des Kaufpreises und der Un...n zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom ...auf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem ver...ten Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit ...tem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder ...f mit zwei mindestens zwei Meter langen starken ...enen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde fest...n zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine ...lichst mitgebracht werden.

Berlin den 1. März 1879.

...iegsministerium, Abth. für das Remonte-Wesen.

7. Nach §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April ...4 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschuldenverwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene ...mplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des ...chs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu ...m echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, bezw. die General-Staatskasse und die Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direkt an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten. Berlin den 22. Februar 1879.

Der Finanz-Minister Hobrecht.

628. Vom 1. Mai d. J. ab tritt im Verkehr zwischen Deutschland und Niederland ein einheitlicher Portotarif für Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm in Wirksamkeit. Danach kostet ein Packet bis zum Gewicht von 5 Kilogramm 80 Pfennig oder 50 Cents; Sperrgut die Hälfte mehr. Das Porto ist vom Absender im Voraus zu entrichten. Bei Packeten mit Werthangabe tritt dem Gewichtporto die ermäßigte Versicherungsgebühr von 20 Pfennig oder 12 Cents für je 600 Mark oder je 350 Gulden hinzu.

Berlin W. den 19. April 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

629. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. März d. J. der Garten-Gesellschaft zu Eschwege auf Grund des Statutes vom 17. September 1878 die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cassel am 9. April 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

630. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 22sten v. Mts. ist die Vertretung der Interessen des Fürstenthums Montenegro, sowie

der Schutz der Unterthanen gedachten Staates in Preußen bis auf Weiteres von der Kaiserlich Russischen Botschaft zu Berlin übernommen worden. Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 3. April 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

631. Nachweisung über die auf Grund des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, für die einzelnen Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel pro Monat März 1879 festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der nach §. 5 des citirten Gesetzes verabreichten Fourage maßgebend sind.

1. Laufende Nummer des Lieferungs-Verbandes.	2. Bezeichnung der Kreise, welche einen Lieferungs-Verband bilden.	3. Bezeichnung des Hauptmarktortes von dem in Colonne 2 aufgeführten Lieferungs-Verbande.	4. Durchschnittspreis pro Centner.					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Stadt- u. Landkreis Cassel, Witzenhausen und Eschwege	Cassel	6	49	2	34	1	41
2.	Fritzlar, Homberg und Ziegenhain . .	Fritzlar	7	44	2	17	1	34
3.	Hersfeld	Hersfeld	6	75	1	90	1	50
4.	Rotenburg und Melsungen	Rotenburg	6	50	2	—	1	50
5.	Hofgeismar und Wolfhagen	Hofgeismar	7	—	2	10	1	40
6.	Fulda, Hünfeld, Gersfeld u. Schlüchtern	Fulda	5	89	1	91	1	76
7.	Hanau u. Gelnhausen incl. des Bezirks Orb	Hanau	6	65	2	17	1	66
8.	Marburg, Kirchhain und Frankenberg incl. des Bezirks Vöhl	Marburg	6	75	2	10	1	50
9.	Rinteln	Rinteln	6	76	1	75	1	75
10.	Schmalkalden	Schmalkalden . . .	6	50	2	25	1	75

In Gemäßheit der Nr. 6 alin. 5 der Instruction vom 2. September 1875 zur Ausführung des obengedachten Gesetzes werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 18. April 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

632. Die Vorprüfung der für das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig sich meldenden Bewerberinnen wird im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern Sonnabend den 10. Mai, Vormittags 10 Uhr, Statt finden.

Schlüchtern den 19. April 1879.

Der Königliche Seminar-Director Wieacker.

633. Die in Folge Erlasses Königlicher Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 7ten d. Mts. — B. 4189 — dahier zu haltende Vorprüfung der Aspirantinnen, welche in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig einzutreten beabsichtigen, wird auf den 8. Mai d. J. angesetzt.

Bewerberinnen gebe ich hiervon unter dem Anfügen Kenntniß, daß ich am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 5 Uhr, persönliche Anmeldung erwarte.

Homberg den 18. April 1879.

Der Königliche Seminar-Director Dömich.

634. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Leidenhofen, Wermertshausen, Weitershausen und Nesselbrunn vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Marburg am 14. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kehr.

635. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Ersen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 26. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

636 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen des Gutsbezirks Naumburg (Itel Gebrauchswald) und des Gutsbezirks (Oberförsterei) Sand vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten in dem Lokale des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Naumburg am 13. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Waldeck.

637. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Heiligenrode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts II zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Cassel am 1. April 1879.

Königliches Grundbuchamt II.

638. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 26 October 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte des Gutsbezirks Friemen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Bischhausen am 7. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wilcke.

639 Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 9. December v. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Wohra hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung

im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rauschenberg den 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

650. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 9. December v. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Stadt Rauschenberg hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rauschenberg den 12. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

651. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 9. December v. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Schiffelbach hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rauschenberg am 15. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

Vacanzen.

652 Die mit einem jährlichen Einkommen von 810 Mark Gehalt und 90 Mark für Feuerung, sowie freier Wohnung verbundene 4te Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Seckbach soll neu besetzt werden. Hierauf Reflectirende wollen ihre Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen versehen der unterzeichneten Stelle alsbald einreichen.

Hanau am 5. April 1879.

Der Landrath v. Schrötter.

653. Die Schulstelle zu Wangershausen, mit welcher ein Diensteinkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbunden ist, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb vier Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Kahler zu Rengershausen, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Frankenberg am 15. April 1879.

Der Königliche Landrath Hoffmann.

654. Die lutherische Schulstelle zu Wahnhausen, mit welcher ein Einkommen von 810 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre diesbezüglichen Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen baldigst bei dem Herrn Pfarrer zu Speele oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Cassel am 17. April 1879.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

655. Die zweite Elementar- oder fünfte Schulstelle zu Gudensberg, mit welcher ein competenzmäßiges Einkommen von 990 Mark nebst Miethentschädigung verbunden ist, wird mit dem 21. April cr. durch Versetzung des seitherigen Inhabers vacant.

Etwaige Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst den nöthigen Zeugnissen bei mir oder bei dem Herrn Metropolitan Coing zu Gudensberg binnen drei Wochen einzureichen.

Fritzlar den 16. April 1879.

Der Landrath von Eschwege.

656. Bewerber um die mit dem 1. Mai d. J. zur Erledigung kommende zweite Schulstelle zu Iba haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Weckesser zu Iba, einzureichen.

Rotenburg am 17. April 1879.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Schroeder, commiss. Kreissecretair.

Personal-Chronik.

Der Königliche Oberförster Domeier zu Obernkirchen ist an Stelle des nach Neuhaus versetzten Königlichen Oberförsters Urff mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Forstpolizeianwaltes bei dem Königlichen Amtsgericht zu Obernkirchen für den Oberförsterei-Bezirk Obernkirchen, sowie mit der Stellvertretung des Polizeianwaltes bei dem genannten Amtsgerichte beauftragt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters J. A. Ritte zu Geismar ist der jetzige Bürgermeister, Mühlenbesitzer Wilhelm Ritte daselbst zum Standesbeamten und an Stelle des letzteren der Ackermann Louis Kleinschmidt daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Geismar ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Buchbach zu Mecklar ist der jetzige Bürgermeister Jssland 4r daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk ernannt worden.

Der Schutzmann Nicolas zu Biebrich ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Cassel ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32 Ausgegeben Sonnabend den 26. April **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

647. Nachstehende Allerhöchste Ordre:

Auf Ihren Bericht vom 19. März d. J. bestimme Ich, daß bei dem durch Meinen Erlaß vom 17ten September 1873 genehmigten Ausbau der Chaussee von Gladenbach, über Lohra, Damm, Eisenbahn-Station Fronhausen bis Bellnhausen an der Frankfurt-Casseler Staatsstraße im Kreise Marburg, Regierungs-Bezirk Cassel, hinsichtlich derjenigen zu diesem Straßenbau erforderlichen Grundstücke innerhalb der Gemarkung Bellnhausen, deren Erwerb auf gütlichem Wege nicht zu erlangen ist, das Enteignungsrecht zur Anwendung komme.

Berlin den 26. März 1879.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11ten Juni 1874 veröffentlicht.

Cassel den 23. April 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

648. Die nachstehenden auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 2ten d. Mts. erlassenen Bestimmungen:

I. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken,

II. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten

werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 22. April 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestimmungen

über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken unterliegt folgenden Beschränkungen:

1) Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2) Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II. Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des §. 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1) Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.
2) Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als ¼ Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens ½ Stunde dauern und zwischen das Ende der 4ten und den Anfang der 7ten Arbeitsstunde fallen.
   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen. Von letzterer Vorschrift ist eine vorübergehende Ausnahme gestattet, wenn dieselbe durch eine, im Interesse der Arbeiter erfolgende Aenderung in der Art des Schichtenwechsels bedingt wird.
3) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gesichert bleibt.
5) Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III. Die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2) In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 auszu-

hängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

Bestimmungen
über die Beschäftigungen von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1) In solchen Räumen, in welchen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, darf Arbeiterinnen überhaupt, und in solchen Räumen, in welchen eine außergewöhnliche hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf jugendlichen Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.
2) Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern männlichen Geschlechts unter 14 Jahren (Knaben) ist nur gestattet, wenn mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Schuleinrichtung getroffen ist, welche den Knaben einen wöchentlichen Unterricht von mindestens 12 Stunden sichert und zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts eine Ruhezeit von ausreichender Dauer, nach dem Ende einer Nachtschicht eine Ruhezeit von mindestens 7 Stunden frei läßt.
   Knaben, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Zukunft zur Beschäftigung nur angenommen werden, wenn vorher dem Arbeitgeber ein Zeugniß des zuständischen Schulaufsichtsbeamten eingehändigt ist, nach welchem die Knaben den Anforderungen der Schule vollständig genügen. Das Zeugniß ist halbjährlich zu erneuern, der Arbeitgeber hat mit demselben nach §. 137 Abs. 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.
3) Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiterinnen und Knaben nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 kg. Gewicht herstellen.

II. In Glashütten mit ununterbrochenem Tag- und Nachtbetriebe und regelmäßig wechselnden Schichten treten die Beschränkungen des §. 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1) Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb 24 Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als 6 Stunden dauern. Die Gesammtdauer darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen nicht mehr als 36 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 36 Stunden fallen.
2) Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als ¼ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens ½ Stunde dauern.
   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen.
3) Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.
4) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen.
5) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage auf einander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten mit zeitweisen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitsschichten von unregelmäßiger Lage oder Dauer treten die Beschränkungen des §. 135 Abs. 2, 4 und §. 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1) Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als 6 Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Gesammtdauer darf innerhalb zweier Wochen einschließlich der Pausen nicht mehr als 72 Stunden betragen; von der Gesammtdauer darf in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.
2) Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden mindestens 1 Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens 1½ Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als ¼ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens ½ Stunde dauern.
3) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet.

Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

4) An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.

5) Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

IV. Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

2) Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter II gedachten Art eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. In Glashütten der unter III gedachten Art braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle nach dem untenstehenden Muster beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eingetragungen bewirkt werden. Jede Tabelle muß mindestens über die letzten 14 Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Namen Desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

3) In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Abs. 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I, für Glashütten der unter II gedachten Art die Bestimmungen unter II, für Glashütten der unter III gedachten Art die Bestimmungen unter III wiedergiebt.

Glashütte . . . . . .   **Tabelle**   Anlage.

über Beginn und Ende der Arbeitszeiten und der Pausen für Knaben und junge Leute.

Nr. der Schicht.	Junge Leute.							Knaben. I. Abtheilung.						
	Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.	
	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.
1. Schicht.	2. Jan.	1 Uhr Nachm.	2/1.	2¼ bis 2½ 5½ bis 6 9 bis 9¼	15 30 15	2/1.	11 Uhr Nachm.	2/1.	1 Uhr Nachm.	2/1.	2¼ bis 2½ 5½ bis 6	15 30	2/1.	7 Uhr Nachm.

Knaben. II. Abtheilung.							Name Desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt.
Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		
Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.	
2/1.	7 Uhr Nachm.	2/1.	9 bis 9¼	15	2/1.	11 Uhr Nachm.	

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

649 Bei dem Postamte in Rosenthal wird am **24sten** d. M. eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten.

Cassel am 23. April 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Bahl.

650 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Conrode, Malkomes und Motzfeld vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hersfeld

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schenklengsfeld am 1. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Boxberger.

631 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung der Stadt Wetter und der Gemeinde Mellnau vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wetter am 27. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Dehn-Rotfelser.

632 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Friedlos, Eitra, Gutsbezirk Bingartes, Roßbach und Kohlhausen, sowie für das Kartenblatt 5 Dorflage der Gemarkung Petersberg, das Kartenblatt 3 der Gemarkung Biedebach und 7 Dorflage der Gemarkung Aua vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hersfeld

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hersfeld den 16. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

Personal-Chronik.

Der commissarische Bürgermeister, Büreau-Vorsteher Nassau zu Orb ist an Stelle des Civil-Supernummerars Wilkening mit der Stellvertretung des Polizeianwaltes bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst für Verhinderungsfälle beauftragt worden.

Der Inspector Schafft bei der Taubstummen-Anstalt zu Homberg ist auf sein Nachsuchen vom 1. Mai d. J. an in den Ruhestand versetzt und der Taubstummen-Lehrer Walther zum Inspector und ersten Lehrer daselbst bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Mittwoch den 30. April **1879.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nr. 13 der Gesetz-Sammlung, welche vom 22. April 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8622 den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend den Anschluß des Fürstenthums Birkenfeld an den Bezirk des Landgerichts zu Saarbrücken und des Ober-Landesgerichts zu Cöln. Vom 20sten August 1878;

Nr. 8623 den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen, betreffend den Anschluß des schwarzburg-sondershausenschen Staatsgebiets an den Bezirk des Landgerichts zu Erfurt und des Ober-Landesgerichts zu Naumburg. Vom 7. Oktober 1878;

Nr. 8624 den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt, betreffend den Anschluß des Anhaltischen Staatsgebietes an den Bezirk des Ober-Landgerichts zu Naumburg. Vom 9. Oktober 1878.

Nr. 8625 den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Meiningen. Vom 17. Oktober 1878;

Nr. 8626 den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Rudolstadt. Vom 17. Oktober 1878;

Nr. 8627 den Vertrag zwischen Preußen und den thüringischen Staaten, betreffend den Anschluß preußischer Gebietstheile an den Bezirk des gemeinschaftlichen thüringischen Ober-Landesgerichts zu Jena. Vom 23sten April 1878;

Nr. 8628 den Vertrag zwischen Preußen und den thüringischen Staaten, betreffend die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte zu Gera und Meiningen. Vom 11. November 1878;

Nr. 8629 den Vertrag zwischen Preußen und Lippe, betreffend die Bestellung des Ober-Landesgerichts zu Celle zum Ober-Landesgericht für das Fürstenthum Lippe und den Anschluß lippischer Gebietstheile an den Bezirk des Amtsgerichts zu Lippstadt. Vom 4. Januar 1879.

Die Nr. 14 der Gesetz-Sammlung welche vom 25. April 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8630 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirk Cassel. Vom 16. März 1879;

Nr. 8631 die Haubergordnung für den Kreis Siegen. Vom 17. März 1879;

Nr. 8632 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der durch das Gesetz vom 20. April 1869 für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethale übernommenen Zinsgarantie. Vom 19. März 1879;

Nr. 8633 die Ministerial-Erklärung, betreffend die Aufhebung der mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Vereinbarung wegen Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereifrevel. Vom 18. Januar 1879.

Die Nr. 15 der Gesetz-Sammlung, welche vom 26. April 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8634 den Tarif nach welchem die Hafenabgaben zu Heiligenhafen, Kreis Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 10. März 1879;

Nr. 8635 den Tarif nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens und des an demselben befindlichen Lagerplatzes in der Stadt Fischhausen, Regierungsbezirk Königsberg, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 19. März 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

633 Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Volksbuchhandlung Zeltweg-Hottingen im Jahre 1879 zu Zürich erschienene nicht periodische Druckschrift: „Staatlicher Getreidehandel oder: Wie kommt das Volk zu billigem Brod. Von Robert Seidel" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 22. April 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

634. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am 27. Juni in Hofgeismar, am 4. Juli in Homberg,
„ 28. „ „ Cassel, „ 5. „ „ Fulda,
„ 30. „ „ Rotenburg, „ 11. „ „ Ziegenhain,
„ 1. Juli „ Melsungen, „ 12. „ „ Gemünden,
„ 2. „ „ Gensungen, „ 14. „ „ Marburg.
„ 3. „ „ Fritzlar,

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin den 1. März 1879.

Kriegsministerium, Abth. für das Remonte-Wesen.

655. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere im Etatsjahre 1878/79 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. E.	Nr.	16,967	über	200	Thlr.
„ F.	„	13,173	„	100	„
„ F.	„	93,924	„	100	„
„ F.	„	146,281	„	100	„
„ F.	„	150,876	„	100	„
„ F.	„	176,016	„	100	„
„ F.	„	193,714	„	100	„
„ G.	„	8,018	„	50	„
„ G.	„	14,705	„	50	„
„ G.	„	23,411	„	50	„
„ G.	„	33,872	„	50	„
„ G.	„	41,427	„	50	„
„ G.	„	42,416	„	50	„
„ H.	„	8,921	„	25	„
„ H.	„	8,984	„	25	„
„ H.	„	15,651	„	25	„
„ H.	„	20,764	„	25	„
„ H.	„	32,769	„	25	„
„ H.	„	35,411	„	25	„
„ H.	„	43,430	„	25	„
„ H.	„	48,745	„	25	„
„ H.	„	52,136	„	25	„
„ H.	„	65,568	„	25	„

II. Staats-Anleihe von 1852.
Lit. C. Nr. 9,746 über 200 Thlr.

III. Staats-Anleihe von 1853.
Lit. D. Nr. 2,042 über 100 Thlr.

IV. Staats-Anleihe von 1862.
Lit. D. Nr. 722 über 100 Thlr.

V. Staats-Anleihe von 1864.
Lit. C. Nr. 340 über 200 Thlr.
„ D. „ 719 „ 100 „

VI. Consolidirte $4\frac{1}{2}$ procentige Staatsanleihe.
Lit. E. Nr. 63,335 über 100 Thlr.

VII. Kurmärkische Schuldverschreibungen.
Lit. B Nr. 2,147 über 500 Thlr.
„ C. „ 271 „ 400 „

VIII. Stamm-Actie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Nr. 1,944 über 100 Thlr.

IX. Prioritäts-Obligation der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Ser. I. Nr. 610 über 100 Thlr.

X. Vormals Hannoversche Obligation.
Lit. L. I. Nr. 374 über 100 Thlr. Court.

XI. Vormals Nassauische Anleihe vom 28. April 1860.
Lit. A. Nr. 2,147 über 100 Gulden.

Berlin den 4. April 1879.

Königliche Controle der Staatspapiere.

656. Vom 1. Mai ab kommt bei Postanweisungen nach Niederland und den Niederländischen Besitzungen in Ostindien das Umrechnungs-Verhältniß von 100 Gulden Niederländisch gleich 170 Mark in Anwendung.

Berlin W., 23. April 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

657. Zwischen Deutschland und Mexiko tritt mit dem Anfang des nächsten Monats eine direkte regelmäßige Post-Dampfschiffverbindung ins Leben. Die Postdampfer gehen am 7. jedes Monats aus Hamburg ab, zum ersten Mal also am 7. Mai. Dauer der Fahrt bis Veracruz 29 Tage; Ankunft in Tampico 2 Tage später. Rückfahrt von Tampico am 10. jeden Monats, von Veracruz 2 Tage später. Regelmäßige Anlaufstellen bilden auf der Hin- und Rückreise: Havre und St. Thomas. Unter Umständen werden die Schiffe auch in Havana und Progreso anlegen. Die mit diesen Schiffen beförderten Briefsendungen nach Mexico unterliegen der Taxe des Weltpostvereins, mithin für frankirte Briefe 20 Pfennig, für Postkarten 10 Pfennig, Drucksachen 5 Pfennig u. s. w.

Berlin W. den 26. April 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

658. Des Königs Majestät haben dem Rennverein für Mittel-Deutschland zu Gotha mittelst Allerhöchster Ordre vom 5ten d. Mts. zu gestatten geruht, zu der mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung im Anschlusse an die diesjährigen September-Rennen &c. von ihm beabsichtigten Ausspielung von Equipagen, Pferden, Kunst- und sonstigen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb qu. Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt ist, nicht beanstandet wird.

Cassel den 24. April 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

659. Im Verlag von A. Spaarmann zu Oberhausen und Leipzig ist unter dem Titel:

„Anweisung zur Desinfektion. Zum Gebrauch in Kranken-Anstalten, Armen- und Waisenhäusern, Gefängnissen, Erziehungs-Anstalten, Schulen, Fabriken, Gasthöfe &c., sowie für Polizeibehörden, Krankenpfleger, Heildiener, Hebammen u. dergl. nebst einer Desinfektionstafel“

verfaßt im Auftrage der Conferenz der Medicinalbeamten des Regierungsbezirks Düsseldorf, eine Schrift erschienen, auf welche wir wegen ihres praktischen Werthes die Herren Landräthe, Kreismedicinalbeamten und Aerzte mit der Veranlassung aufmerksam machen, deren Anschaffung in den entsprechenden Kreisen ihrer Wirksamkeit bestens zu empfehlen.

Der Ladenpreis des durch alle Buchhandlungen zu beziehenden Schriftchens beträgt 75 Pfg.; bei Bezug von Parthien — nicht unter 10 Exemplare — direkt von der Verlagsbuchhandlung seitens Behörden, Krankenvereinen ꝛc. tritt ein ermäßigter Preis von 60 Pfg. pro Exemplar ein.

Cassel den 24. April 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

660. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. September 1877 (Amtsblatt Seite 326) machen wir weiter bekannt, daß dem Vorstande des Westfälischen Diakonissenhauses zu Bielefeld zur Abhaltung der bewilligten Hauskollecte in den evangelischen Haushaltungen von dem Herrn Minister des Innern eine weitere Frist bis zum 1. Januar 1880 gewährt worden ist.

Cassel den 24. April 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

661. Wiederholte Unglücksfälle, die in letzter Zeit in den Steinbrüchen unseres Bezirks vorgekommen sind, haben ergeben, daß die Bestimmungen unserer Polizei-Verordnung vom 27. August 1868 über die Anlage und den Betrieb von Privat-Steinbrüchen, Thon-, Lehm- ꝛc. Gruben (Amtsblatt S. 519) nicht überall gehandhabt werden. Insbesondere sind die Vorschriften, welche das Unterhöhlen der Wände verbieten und die Lagerung des Abraums (§. 4) sowie die Sprengarbeiten (§. 6) betreffen, vielfach außer Acht gelassen. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, den Orts-Polizeibehörden unseres Bezirks die genaue Befolgung und Ueberwachung der gedachten Polizei-Vorschriften besonders einzuschärfen.

Die Herren Landräthe und Kreisbaubeamten wollen bei ihren Dienstreisen ihre Aufmerksamkeit ebenwohl darauf richten, ob den erwähnten Bestimmungen nachgekommen wird und eventuell das weiter Nöthige veranlassen. Cassel den 23. April 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

662 Im Anschluß an die früheren Arbeiten werden im Laufe dieses Sommers etwa vom 1. Mai ab

1) die trigonometrischen Vermessungen unter Leitung des mit Führung der Geschäfte des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme beauftragten Mojor à la suite des Generalstabes der Armee, Schreiber und
2) die topographischen Vermessungen unter Leitung des Chefs der topographischen Abtheilung der Landesaufnahme, Oberstlieutenant à la suite des Generalstabes der Armee, Baumann

in dem Regierungsbezirk Cassel zur Ausführung gelangen. Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 19. April 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

663 Bei der Postagentur in Gemünden a. d. Wohra wird am 29sten d. M. eine Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit treten.

Cassel den 25. April 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Bahl.

664. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Bockendorf vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und die Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Frankenberg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rosenthal am 26. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Roesler.

665. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen: Allna, Marburg und Goßfelden mit dem Bezirk Haardt — Aue vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer

zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Marburg am 4. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kehr.

666. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Stift Kaufungen sowie die Gemarkungen Eschenstruth und Helsa vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen am 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

667. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Eschenstruth vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen den 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

668. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Wattenbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekantmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitg erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen am 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

669. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Rottebreite vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen den 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

670. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk, Oberförsterei Wellerode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen den 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

671. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Helsa vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen den 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

672 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Eiterhagen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen den 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

673. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Wellerode vollendet, und Seitens

der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen am 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

674. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Oberförsterei Bischofferode bezüglich der Gemarkungen Hetzerode und Schemmern vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts.
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des königlichen Katasteramts zu Eschwege

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Bischhausen am 7. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wilcke.

675. Nachdem eine steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Oberförsterei Rosenthal vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetzes vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Frankenberg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rosenthal am 18. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Roeßler.

676. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Gemünden Halbergebrauchswald vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf § 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Frankenberg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint,

geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rosenthal am 18. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Roeßler.

677. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Grundstücke des Oberförstereibezirks in den Gemarkungen von Aue und Niederdünzebach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Eschwege

zur Einsicht der Betheiligten vom 16. April d. J. offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wannfried den 14. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Thomas.

678. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 18. Januar 1879 erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zehnwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkungen Sachsenhagen und Hafte hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rodenberg am 24. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Berner.

679. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamte am 14. November 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Rothensee hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hersfeld am 19. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

680. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamte am 14ten November 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Mühlbach hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hersfeld den 19. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

681. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 9ten Januar d. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Erfurtshausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Amöneburg am 22. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Winckler.

Vacanzen.

682. Die Erledigung der Schulstelle zu Tann wird hierdurch wiederholt mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Königl. Landrathe oder dem Königlichen Localschulinspector Herrn Pfarrer Kraft zu Mecklar einzureichen haben.

Hersfeld am 19. April 1879.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

683. Bewerber um die mit dem 1. Mai d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Bischhausen werden hierdurch aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Witzenhausen den 21. April 1879.

Der Schulvorstand:

Der Landrath Bernstein. Der Pfarrer v. Lorentz.

684. Bewerber um die erledigte, mit einem jährlichen Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbundene Schulstelle zu Gassen wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen innerhalb vier Wochen, entweder bei dem Unterzeichneten, oder bei dem Königlichen Localschulinspector, Herrn

Metropolitan Bode zu Bieber, einreichen und wird bemerkt, daß mit der Stelle Kirchendienst verbunden ist.
Gelnhausen den 19. April 1879.

Der Königliche Landrath Trott.

685. Bewerber um die mit dem 1. Mai d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Dankerode haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier oder bei dem Localschulinspector Herrn Pfarrer Reinhardt zu Seifertshausen einzureichen.

Rotenburg am 17. April 1879.

Der Königliche Landrath.

686. Bewerber um die erledigte zweite Schulstelle in Praunheim mit welcher ein Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist werden zur alsbaldigen Einreichung ihrer Meldungsgesuche nebst Zeugnissen aufgefordert.

Hanau am 22. April 1879.

Der Landrath. J. V.: Baabe.

687 Bewerber um die erledigte dritte Schulstelle zu Langendiebach mit welcher ein Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist werden wiederholt zur alsbaldigen Einreichung der Meldungsgesuche nebst Zeugnissen aufgefordert. Hanau am 22. April 1879.

Der Landrath. J. V.: Baabe.

688. Für die hiesigen städtischen Schulen wird zu möglichst baldigem Eintrit ein Elementarlehrer zu dem Anfangsgehalt von 1050 Mark eventuell 1200 Mark bei vorhandener Berechtigung zu definitiver Anstellung, desgleichen eine geprüfte Lehrerin zu dem Anfangsgehalt von 900 Mark gesucht.

Hanau am 23. April 1879.

Der Schulvorstand.

Personal-Chronik.

Dem Forstmeister Brandt dahier ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden 3r Classe mit der Schleife und der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Der Schornsteinfegermeister Liebisch zu Netra ist an Stelle des Amtsgerichts-Secretairs Caspar daselbst mit Wahrnehmung der Polizeianwalts-Geschäfte bei dem Königlichen Amtsgericht zu Netra beauftragt worden.

Dem Brandmeister Heinrich Schlotzhauer und dem Spritzenmeister Wilhelm Zinn zu Philippsthal, im Kreise Hersfeld, ist die Anlegung der ihnen von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, verliehenen silbernen Civil-Verdienstmedaille Allergnädigst gestattet worden.

Zu Standesbeamten sind bestellt worden: Lehrer Christian Saul zu Hohenrode und Bürgermeister Hauk zu Josbach für die dasigen Standesamtsbezirke.

Dem Apotheker Ludwig Betz aus Rastatt ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Elgershausen ertheilt worden.

Der zu seiner Ausbildung zum Special-Kommissarius bei dem Kollegium der Königlichen General-Kommission zu Cassel beschäftigte Gerichts-Assessor Waldhecker ist zum Regierungs-Assessor ernannt. Der Gerichts-Assessor Dr. Behrendt, bisher zu Berlin, ist unter Ernennung zum Regierungs-Assessor in die landwirthschaftliche Verwaltung übernommen und wird behufs seiner Ausbildung zum Special-Kommissarius bei dem Kollegium der genannten General-Kommission beschäftigt.

Der bisherige Special-Kommissarius zu Arolsen, Regierungsrath Dr. Osius, ist an die Königliche Regierung zu Gumbinnen berufen und an seiner Stelle der Oekonomie-Kommissarius von Schenk zu Schweinsberg, bisher in Cassel, als Special-Kommissarius zu Arolsen bestellt worden. Ferner ist der bisherige Special-Kommissarius zu Treysa, Regierungs-Assessor Blanke, als Special-Kommissarius in den Bezirk der Königlichen General-Kommission zu Breslau und zwar nach Leobschütz versetzt. Mit der Verwaltung der Special-Kommission zu Treysa ist bis auf Weiteres der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe von Heppe, bisher zu Cassel, beauftragt worden.

Der Büreau-Assistent Dierks ist zum General-Kommissions-Secretair und der Büreau-Diätar Schmidtkunz zum General-Kommissions-Büreau-Assistenten ernannt. Der invalide Sergeant Gitzen ist als Büreau-Hilfsarbeiter der Königl. General-Kommission angenommen.

Der seither im geodätisch-technischen Büreau der Königlichen General-Kommission beschäftigt gewesene Feldmesser Janick ist der Special-Kommission II zu Cassel überwiesen, während der bisher bei der Special-Kommission I zu Cassel beschäftigt gewesene Feldmesser Breitung in das gedachte geodätisch-technische Büreau einberufen ist. Der Feldmesser Eckhardt ist von der Special-Kommission zu Eschwege nach Absolvirung eines kulturtechnischen Cursus auf der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf an die Special-Kommission zu Rinteln versetzt und der bisher bei der Special-Kommission I zu Cassel beschäftigt gewesene Feldmesser Mecke ist der Special-Kommission IV daselbst überwiesen. Die Feldmesser Schultes und Wemhöner, bisher zu Heringen, sind versetzt und zwar ersterer an die Special-Kommission III zu Cassel, letzterer an die Special-Kommission zu Hersfeld.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Sonnabend den 3. Mai **1879**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nr. 12 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 29. April 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1293 die Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten. Vom 23. April 1879; und unter

Nr. 1294 die Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung. Vom 23. April 1879.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nr. 16 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. April 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8636 die Hinterlegungsordnung. Vom 14ten März 1879.

Die Nr. 17 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. Mai 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8637 die Verordnung, betreffend die Verleihung der Rechte einer Synagogengemeinde an die altisraelitische Kultusgemeinde zu Wiesbaden. Vom 24. März 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

689. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungs-Verein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der Argus“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 26. April 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: Hofmann.

690 Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 5. bezw. 12. und 19. April 1879 datirten Nummern 14, 15 und 16 des 3. Jahrganges der in Genf erscheinenden und von J. Ph. Becker redigirten periodischen Druckschrift: „Le Précurseur. Organe démocratique social des associations des travailleurs“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin den 28. April 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

691. Durch Beschluß der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom heutigen Tage sind die nachgenannten Druckschriften, nämlich:

I. die Nummern 20, 21, 23, 25 und 27 der in San Francisco erscheinenden Wochenzeitung „California Arbeiter-Zeitung“ vom 28. December v. J., 4. und 18. Januar, 1. und 15. Februar d. J.;

II. die Nummern 33, 1 und 6 des in New-York erscheinenden „Wochenblatts der New-Yorker Volks-Zeitung“ vom 25. December v. J., 4. Januar und 8. Februar d. J.;

III. die Nr. 110 der in Chicago erscheinenden „Chicagoer Arbeiter-Zeitung“ vom 11. Februar d. J.,

auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten worden.

Ludwigsburg den 26. April 1879.

Königl. Württembergische Regierung des Neckar-Kreises. Leypold.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

692. Vom 1. Mai ab kommt bei Postanweisungen nach Niederland und den Niederländischen Besitzungen in Ostindien das Umrechnungs-Verhältniß von 100 Gulden Niederländisch gleich 170 Mark in Anwendung.

Berlin W., 23. April 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

693. Um Unsicherheiten in der Ermittellung der Empfänger der nach den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmten Postanweisungen vorzubeugen und um Verzögerungen in der Auszahlung der Postanweisungsbeträge zu vermeiden, müssen nach dem Wunsche der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika die Postanweisungsformulare, außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben, fortan auch den Vornamen oder mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten.

Berlin W., 26. April 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

694. Nach einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung besteht zur Zeit außer in den durch die Bekanntmachung vom 6. Juni 1876 bezeichneten Kantonen (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell Inner Rhoden und St. Gallen — jedoch mit Ausschluß der gleichnamigen Stadt —) auch in dem Kanton Graubünden kein Wechselrecht. Post-

aufträge nach Orten in diesem Theil des Schweizerischen Gebiets, welche den Vermerk zum Protest oder sofort zum Protest tragen, bleiben daher unausführbar, sobald der Adressat die Zahlung verweigern sollte.

Nach einer weiteren Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung wird nach dem im Kanton Genf geltenden Stempelgesetz für alle im Gebiete desselben durch Postauftrag eingezogenen Wechsel und sonstigen Handelspapiere eine Stempelgebühr erhoben. Sofern der Adressat die Zahlung dieser Gebühr verweigert, erfolgt deren Einziehung von dem Absender, und zwar dadurch, daß dieselbe von dem durch Postanweisung zu übersendenden Betrage des Wechsels 2c. in Abzug gebracht wird. Die Schweizerische Postanstalt des Bestimmungsortes vermerkt in diesem Falle den Betrag der Stempelgebühr auf der Rückseite des Abschnitts zu der betreffenden Postanweisung.

Berlin W., 24. April 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

695. In der Anlage veröffentlichen wir den mit dem 15. Mai d. J. in Kraft tretenden Sommer-Fahrplan der Main-Weser-Bahn.

Cassel am 26. April 1879.

Königliche Direction der Main-Weser-Bahn.

696. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Riengraben-Idensermohr, Kreuzriehe, Reinsen und Reinsdorf vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schließlich wird noch bemerkt, daß es auch bei denjenigen außergerichtlichen Grundflächenveränderungen, bei welchen die Grundsteuergeometer behülflich gewesen sind, einer Eigenthumsübertragung im Grundbuche bedarf, wenn dieselben rechtliche Wirksamkeit haben sollen.

Rodenberg am 25. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Berner.

697. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Heiligenrode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts II zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Cassel am 1. April 1879.

Königliches Grundbuchamt II.

698. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen 1) Dreihausen, 2) der Oberförsterei Bracht, 3) der Oberförsterei Marburg vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen von Dreihausen und Oberförsterei Marburg und die Flurbuchsabschrift der Oberförsterei Bracht in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer

zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Marburg am 19. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Rehr.

699 Nachdem sich ergeben hat, daß bei Einrichtung des Grundbuches der Gemarkung Altenlotheim in der erlassenen öffentlichen Bekanntmachung vom 16. August 1852 der vorschriftsmäßige Rechtsnachtheil auch Betreffs der Größenangaben allgemein angedroht worden ist, obgleich dieselben hinsichtlich der Fluren XXXI. bis XXXVI. nicht auf specieller Parzellenvermessung beruhten, inmittelst aber eine solche eingetreten ist und demnach in dieser Richtung das frühere Verfahren einschließlich des darauf gegründeten Legalisirungsdecretes vom 14. Juni 1853 einer Vervollständigung von Amtswegen bedarf, so wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Grundbuch der Gemarkung Altenlotheim mit den Flurbuchsabschriften und Karten der Fluren XXXI. bis XXXVI. in dem Geschäftslocale des Bürgermeisters zu Altenlotheim offen gelegt worden ist.

Die Betheiligten sind befugt, dasselbe während der Zeit der Offenlegung in diesem Locale einzusehen auch gegen die Gebühr von dem Bürgermeister der Gemeinde Altenlotheim Grundbuchsauszüge zu verlangen. Auch werden sie durch Letzteren auf die von den Feldgeschworenen entdeckt werdenden, sie betreffenden Fehler aufmerksam gemacht werden.

Allen denjenigen, welche sich durch die Angaben jener Abschriften rücksichtlich der Größangaben für beschwert erachten, steht es frei, binnen einer unerstrecklichen Frist von sechs Monaten ihre Anstände entweder auf gütlichem Wege durch den Bürgermeister der Gemeinde, vor welchen sie ihren etwaigen Gegner vorladen lassen können zu beseitigen oder insofern dieses nicht von Erfolg ist, ihre Ansprüche bei dem für Besitzstreitigkeiten zuständigen Gerichte geltend zu machen. Ist dieses Gericht ein anderes, als das unterzeichnete, so haben sie davon, daß letzteres geschehen, binnen eben dieser Frist die Anzeige zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Größenangaben in allen den Fällen für richtig angenommen, in welchen weder eine gütliche Beseitigung bei dem Bürgermeister zu Protokoll gegeben noch eine gerichtliche Klage deshalb erhoben und erforderlichen Falls bei dem unterzeichneten Gericht zur Anzeige gebracht worden ist.

Die unerstreckliche Frist von 6 Monaten geht mit dem 9. November 1879 zu Ende.

Vöhl am 22. April 1879.

Königliches Amtsgericht. Theis.

700. Nachdem sich ergeben hat, daß bei Einrichtung des Grundbuches der Gemarkung Schmittlotheim in der erlassenen öffentlichen Bekanntmachung vom 5. April 1850 der vorschriftsmäßige Rechtsnachtheil auch Betreffs der Größenangaben allgemein angedroht worden ist, obgleich dieselben hinsichtlich der Fluren XV bis XIX nicht auf specieller Parzellenvermessung beruhten, inmittelst aber eine solche eingetreten ist und demnach in dieser Richtung das frühere Verfahren einschließlich des darauf gegründeten Legalisirungsdecretes vom 14. Juni 1853 einer Vervollständigung von Amtswegen bedarf, so wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Grundbuch der Gemarkung Schmittlotheim mit den Flurbuchsabschriften und Karten der Fluren XV bis XIX in dem Geschäftslocale des Bürgermeisters zu Schmittlotheim offen gelegt worden ist.

Die Betheiligten sind befugt, dasselbe während der Zeit der Offenlegung in diesem Locale einzusehen auch gegen die Gebühr von dem Bürgermeister der Gemeinde Schmittlotheim Grundbuchauszüge zu verlangen. Auch werden sie durch Letzteren auf die von den Feldgeschworenen entdeckt werdenden, sie betreffenden Fehler aufmerksam gemacht werden.

Allen denjenigen, welche sich durch die Angaben jener Abschriften rücksichtlich der Größenangaben für beschwert erachten steht es frei, binnen einer unerstrecklichen Frist von sechs Monaten ihre Anstände entweder auf gütlichem Wege durch den Bürgermeister der Gemeinde, vor welchen sie ihren etwaigen Gegner vorladen lassen können zu beseitigen oder insofern dieses nicht von Erfolg ist, ihre Ansprüche bei dem für Besitzstreitigkeiten zuständigen Gerichte geltend zu machen. Ist dieses Gericht ein anderes, als das unterzeichnete, so haben sie davon, daß letzteres geschehen, binnen eben dieser Frist die Anzeige zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Größenangaben in allen den Fällen für richtig angenommen, in welchen weder eine gütliche Beseitigung bei dem Bürgermeister zu Protokoll gegeben noch eine gerichtliche Klage deshalb erhoben und erforderlichen Falls bei dem unterzeichneten Gericht zur Anzeige gebracht worden ist.

Die unerstreckliche Frist von sechs Monaten geht mit dem 2. November 1879 zu Ende.

Vöhl am 21. April 1879.

Königliches Amtsgericht. Theis.

701. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 14. November 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Unterhaus und Sieglos hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hersfeld am 26. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

70•. Nach eidlicher Versicherung der Betheiligten sind folgende Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse:

Abth. VII. Serie C a. Nr. 18078 über 100 Thlr., Abth. VIII B. Lit. D. Nr. 1428 über 100 Thlr., Abth. VIII C. Serie IX. Lit. D. Nr. 1570 über 300 Mark, Abtheilung VIII C. Serie IX Lit. E. Nr. 1117 über 50 Mark und Abth. VII. Serie F a. Nr. 1095 über 25 Thaler

abhanden gekommen.

Gemäß dem §. 6 der Verordnung vom 18. Decbr. 1823 werden etwaige Inhaber dieser Papiere aufgefordert, sich baldigst, unter Vorlegung derselben bei der Landeskreditkasse zu melden, indem sonst nach Ablauf dreier Monate von der demnächstigen zweiten Aufforderung an, welche nach Jahresfrist erfolgen wird, die Ertheilung von Duplicatscheinen stattfinden und an deren Besitzer die Zahlung des Kapitals zwei Jahre nach eingetretener Fälligkeit, sofern nicht inzwischen die Originalschuldverschreibungen vorgelegt werden, nach Maßgabe der §§. 14 und 16 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse zu Cassel betreffend, geleistet werden wird.

Cassel am 18. April 1879.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

703. Die Pfarrstelle zu Spießkappel, in der Classe Ziegenhain, ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 23. April 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

70•. Die Pfarrstelle zu Reichensachsen, in der Classe Eschwege, ist vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Befügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Bemerkt wird, daß der Inhaber der Pfarrstelle zu Reichensachsen verpflichtet ist, sich die Uebertragung der pfarramtlichen Geschäfte in dem Vicariate Wipperode gegen den Bezug des Einkommens dieser Stelle jederzeit gefallen zu lassen, sobald dies für erforderlich gehalten wird.

Cassel den 25. April 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

7•5 Bewerber um die erledigte Küster- und Lehrerstelle zu Hattendorf wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche alsbald bei dem Unterzeichneten oder bei gem Herrn Pfarrer Aßmann zu Hattendorf einreichen.

Es wird hierbei bemerkt, daß der neubestellte Lehrer in Hattendorf nur insoweit auf den mit dieser Stelle verbundenen Gehalt dauernden Anspruch hat, als derselbe nicht mit zur Dotirung der neu zu gründenden zweiten Lehrer-Stelle wird verwendet werden.

Rinteln den 27. April 1879.

Der Königliche Landrath Kröger.

706 An der höhereren Töchterschule zu Cassel ist die Stelle einer wissenschaftlichen Lehrerin zu besetzen. Bewerberinnen haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen zu versehenden Meldungen binnen 14 Tagen bei uns einzubringen.

Cassel am 21. April 1879.

Die Stadtschul-Deputation.

707 Für die hiesigen städtischen Schulen wird zu möglichst baldigem Eintrit ein Elementarlehrer zu dem Anfangsgehalt von 1050 Mark eventuell 1200 Mark bei vorhandener Berechtigung zu definitiver Anstellung, desgleichen eine geprüfte Lehrerin zu dem Anfangsgehalt von 900 Mark gesucht.

Hanau am 23. April 1879.

Der Schulvorstand.

Personal-Chronik.

Der Reg. Supernumerar Uffelmann ist vom 1. Mai cr. ab, zum commissarischen Steuerempfänger zu Gersfeld bestellt.

Der Königl. Oberförster Cornelius zu Bischhausen ist an Stelle des Büreau-Gehülfen Ludovici daselbst mit der Stellvertretung des Polizeianwaltes bei dem Königlichen Amtsgericht zu Bischhausen für Verhinderungsfälle beauftragt worden.

Der bisherige Rectoratsverweser zu Gudensberg, Pfarrer Stöcker, ist zum Pfarrer in Elben, Classe Gudensberg, bestellt worden.

Der Pfarrer Koch in Schönstadt ist mit der Versehung der Metropolitansgeschäfte in der Classe Rauschenberg an Stelle des verstorbenen Metropolitans Ruetz daselbst bis auf Weiteres beauftragt worden.

Der past. extr. Eduard Tewaag aus Vöhl ist zum Gehülfen des Pfarrers Loderhose in Elnhausen, in der Classe Fronhausen bestellt worden.

Der practische Arzt Dr. med. T. P. A. Köhler hier ist vom 1. Mai cr. ab zum Kreiswundarzte für den Landkreis Cassel ernannt worden.

Der Telegraphenassistent Schütz ist von Lobenstein nach Schmalkalden und der Ober-Telegraphenassistent Heise in Schmalkalden in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35 Ausgegeben Mittwoch den 7. Mai **1879.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nr. 18 der Gesetz-Sammlung, welche vom 3. Mai 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8638 das Ausführungsgesetz zur deutschen Civilprozeßordnung. Vom 24. März 1879; und unter

Nr. 8639 das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben und das Aufgebot der Nachlaßgläubiger im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts. Vom 28. März 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

708. Das durch meine Bekanntmachung vom 9ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 5) erlassene Verbot der in Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Tagwacht" erstreckt sich auch auf die Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der Harmlose" zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 3. Mai 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr. Eck.

709. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 26. April 1879 datirte Nr. 17 des 3. Jahrganges der in Genf erscheinenden und von J. Ph. Becker redigirten periodischen Druckschrift: „Le Précurseur. Organe démocratique social des associations des travailleurs" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 2. Mai 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

710. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Nummern 4—7 der in Leipzig erscheinenden periodischen Zeitschrift: „Deutsches Wochenblatt" auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 zu verbieten, dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der gedachten Zeitschrift zu erstrecken beschlossen.

Leipzig den 1. Mai 1879.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

711 Postkarten mit Antwort sind zulässig im Verkehr mit Belgien, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Spanien und der Argentinischen Republick. Die Taxe beträgt 20 Pfennig. Zu derartigen Sendungen sind die für Postkarten mit Antwort im innern Deutschen Verkehr bei den Postanstalten verkäuflichen Formulare zu benutzen, nachdem auf jeder Hälfte des Formulars der Frankobetrag durch Hinzufügung einer Freimarke zu 5 Pf. auf 10 Pf. ergänzt worden ist. Berlin W., 30. April 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

712. Die Coupons Serie IV Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe für die Zeit vom 1. April 1879 bis 31. März 1887 nebst Talons werden vom 17ten d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 3. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs der Empfangnahme der neuen Zinscoupons einzureichenden Talons bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse hier und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 12. März 1879.

Königliche Regierung.

713. Grundsteuer-Entschädigung. Die Auszahlung der festgestellten Grundsteuer-Entschädigungsbeträge an die Berechtigten ist in allen Fällen davon abhängig, daß die letzteren sich vor dem Kreislandrath als gegenwärtige Eigenthümer der entschädigungsberechtigten Grundstücke legitimiren. Die Ligitimation kann entweder durch eine von dem zuständigen Grundbuchamte ausgestellte öffentliche Urkunde oder durch eine Bescheinigung der betreffenden Gemeindebehörde darüber, daß die Berechtigten das Gut oder Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitzen, geführt werden.

Wir bringen dies zur Kenntniß der Betheiligten.

Cassel den 1. Mai 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

714. Bei der Postagentur in Haina wird am 6. Mai d. J. eine Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Cassel am 2. Mai 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector Bahl.

715. Der im diesseitigen Localverkehre bestehende Ausnahmetarif für europäisches Holz findet fortan auch für die Artikel Holzdraht und Holzmehl Anwendung.

Hannover den 29. April 1879.

Königliche Eisenbahn-Direction.

716. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Friedlos, Eitra, Gutsbezirk Bingartes, Roßbach und Kohlhausen, sowie für das Kartenblatt 5 Dorflage der Gemarkung Petersberg, das Kartenblatt 3 der Gemarkung Biedebach und 7 Dorflage der Gemarkung Aua vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hersfeld

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hersfeld den 16. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

717. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Mengshausen, Holzheim, Kruspis, Stärklos, Oberstoppel, Kämmerode, Niederaula, Kleba, Unterstoppel, Solms, Kerspenhausen und Hebbersdorf vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38, Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Local des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts Hersfeld

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Niederaula am 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Milchling.

718. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Conrode, Malkomes und Motzfeld vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hersfeld

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schenklengsfeld am 1. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Boxberger.

719. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung der Stadt Wetter und der Gemeinde Mellnau vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wetter am 27. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Dehn-Rotfelser.

720. Die Bekanntmachung des unterzeichneten Grundbuchamts vom 14. November v. J., in Nr. 74, 76 und 79 des Amtsblatts, wird soweit sie die Kartenblätter 1 bis 12 der Gemarkung Oberhaun betrifft, hierdurch unter Beschränkung der Frist auf acht Wochen erneuert.

Hersfeld den 25. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

721. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamte am 17. December 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte für den Gutsbezirk Oberförsterei Bischhausen bezüglich der Gemarkungen Mitterode und Wichmannshausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Bischhausen am 21. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wilcke.

722. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 25. October 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Eberschütz hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hofgeismar am 25. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

723. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamte am 26sten November v. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchentlichen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Frankenhain hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen, insoweit Anfechtungen derselben nicht stattgefunden haben.

Abterode am 26. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

724. Nach Maßgabe des §. 38, Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, wird unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 31sten Juli v. J. erlassene Bekanntmachung, nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die

neue Flurkarte der Gemarkung Asbach, Beiershausen, Rotterterode, Reckerode, Gershausen, Niederjossa und Allendorf, hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Niederaula am 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Milchling.

725. Nach Maßgabe des §. 38, Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 18. October 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Hebel, Niederhülsa, Rückersfeld, Steindorf, Allmuthshausen, Berndshausen, Hergetsfeld, Mörshausen, Rodemann, Niederappenfeld, Oberappenfeld, Oberhülsa, Falkenberg in den Kartenblättern 2, 11, 12, 13, 14, hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen. Homberg, 26. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Walther.

726. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezug auf die, vom hiesigen Grundbuchamt am 16. Januar d. J. erlassene Bekanntmachung wird nunmehr nach Ablauf der bestimmten zwölfwöchentlichen Frist die neue Flurkarte zum Kartenblatt 6 und 7 der Gemarkung Herrmannrode hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke ferner nur nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung richten.

Witzenhausen am 30. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Hirschfeld.

727. Da nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten Verfügung vom 18. December 1878 keine Anfechtung binnen der bestimmten Frist von zwölf Wochen stattgehabt, so wird nunmehr die Flurkarte der von Frankenhain nach Weißenbach übernommenen Grundstücke dahin festgestellt, daß die Grenze derselben fernerhin nur nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessungen sich bestimmen.

Witzenhausen am 1. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Hirschfeld.

Vacanzen.

728. An der höhereren Töchterschule zu Cassel ist die Stelle einer wissenschaftlichen Lehrerin zu besetzen. Bewerberinnen haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen zu versehenden Meldungen binnen 14 Tagen bei uns einzubringen.

Cassel am 21. April 1879.

Die Stadtschul-Deputation.

729. Für die hiesigen städtischen Schulen wird zu möglichst baldigem Eintrit ein Elementarlehrer zu dem Anfangsgehalt von 1050 Mark eventuell 1200 Mark bei vorhandener Berechtigung zu definitiver Anstellung, desgleichen eine geprüfte Lehrerin zu dem Anfangsgehalt von 900 Mark gesucht.

Hanau am 23. April 1879.

Der Schulvorstand.

730. An der hiesigen Volksschule ist eine Lehrerstelle (eventuell mit Kirchendienst) vacant und anderweit zu besetzen.

Das Gehalt der hiesigen Lehrerstellen beginnt mit 900 Mark und steigt bis zum Maximum von 1680 Mark. Daneben findet Entschädigung für Wohnung im Betrage von 180 Mark und für Feuerung im Betrage von 90 Mark Statt. Auswärts in definitiver Stellung zugebrachte Dienstzeit wird voll angerechnet. Bewerbungen wird binnen 4 Wochen entgegengesehen.

Eschwege am 1. Mai 1879.

Die Stadtschul-Deputation.

Personal-Chronik.

Der Hauptpfarrer an der Altstädter Gemeinde zu Rotenburg Friedrich Rothnagel ist mit der Wahrnehmung der Seelsorge für die evangelische Militair-Bevölkerung daselbst beauftragt worden.

Der bisherige zweite Pfarrer an der reformirten Stadt- und Universitätskirche zu Marburg, Wilhelm Daniel Wolff, ist zum ersten Pfarrer an dieser Kirche bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Cülte, im Fürstenthum Waldeck, Carl Köhler, ist auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Springstille (Inspectur Schmalkalden) bestellt worden.

An Stelle des Vicebürgermeisters Roßbach zu Melsungen ist der Stadtschreiber Becker daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Dem Bürgermeister Peter Stark zu Momberg ist das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst verliehen worden.

Der Stadtkämmerer Orenius zu Carlshafen ist an Stelle des Büreaugehülfen Köster daselbst mit der Stellvertretung des Polizeianwaltes beim Königlichen Amtsgericht zu Carlshafen für Verhinderungsfälle beauftragt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Sonnabend den 10. Mai 1879.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nr. 19 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. Mai 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8640 das Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften. Vom 1. April 1879;

Nr. 8641 die Verordnung, betreffend die für die Bestimmung des Dienstalters der Richter maßgebenden Grundsätze. Vom 16. April 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

731. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungs-Verein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Thatsache" zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 5. Mai 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

732. Wir erachten es für geboten, auch in diesem Jahre wieder auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche dem deutschen Weinbau durch die Reblaus noch immer drohen.

Nur die größte Aufmerksamkeit und eine unausgesetzte sorgfältige Ueberwachung der Rebpflanzungen kann diese Gefahr fern halten.

Zu dieser Ueberwachung verpflichtet das Gesetz vom 27. Februar 1878, betreffend Maaßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, jeden Eigenthümer und Nutznießer von Rebpflanzungen. Es bestehen aber auch in den weinbautreibenden Ortschaften auch unseres Bezirks besondere Lokal-Commissionen, welche die Reben der Weinberge und Gärten unausgesetzt zu beobachten und beim Auftreten von Erscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus vermuthen lassen, dieses gehörigen Orts sofort anzuzeigen haben. (S. auch die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten vom 25. October v. J., Amtsbl. vom 6. November S. 314).

Die äußeren Erscheinungen der Reblauskrankheit an den Weinstöcken über der Erde sind folgende:

Erstes Stadium. Mitten in einem Weinberge bemerkt man einzelne rundliche Stellen, an denen die Blätter der Stöcke früher (oft schon im Juni und Juli) gelb werden, sich an den Rändern umrollen, vertrocknen und zeitig von unten an abfallen. Die Stöcke selbst können dabei sonst noch ganz gut entwickelt erscheinen, fallen aber doch gegen die sie umgebenden frisch grünen schon auf.

Zweites Stadium. Im nächsten Frühjahr bleiben die auf den kreisförmigen Stellen ergriffenen Stöcke schon merklich in ihrer Vegetation zurück; sie machen nur kurze ½ bis ⅓ Meter lange Schosse, bringen wenig Trauben, die schwer reifen und Beeren von wässerigem Geschmack tragen. Zugleich zeigen die den Kreis umgebenden noch kräftig scheinenden Stöcke im Nachsommer oder Herbste das frühe Gelbwerden, wie die Kranken es im vorigen Jahre erkennen ließen.

Cassel den 5. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

733. Nachdem des Kaisers und Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Ordre vom 22. März c. der „Kaiser Wilhelms-Spende" Allgemeinen Deutschen Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung, auf Grund des von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen, unter Uebernahme des Protektorats über die Stiftung am 21sten desselben Monats vollzogenen Statuts die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, bringen wir dieses Stiftungs-Statut nebst den vorgedruckten Allerhöchsten resp. Höchsten Erlassen vom 22. und 21. März c. ꝛc. im Nachstehenden hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 3. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Auf den Bericht vom 19. März d. J. will Ich der „Kaiser Wilhelms-Spende", Allgemeinen Deutschen Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung, auf Grund des von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen, unter Uebernahme des Protektorats über die Stiftung, am 21. März d. J. vollzogenen Statuts hiermit Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Berlin den 22. März 1879.

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt. Graf Eulenburg. Maybach.

An den Reichskanzler, den Justiz-Minister, den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Aus Veranlassung der am 11. Mai und 2. Juni 1878 durch Gottes Gnade von Sr. Majestät dem Kaiser und König glücklich abgewendeten Lebensgefahr ist im Deutschen Volke eine Sammlung veranstaltet

worden, um der Liebe und Verehrung des Volkes für seinen Kaiser einen möglichst allgemeinen Ausdruck zu verleihen. Die Sammlung, welche bei einer Zahl von 11 523 972 Beisteuernden in 75 576 Gemeinden die Summe von nahezu 1 740 000 Mark ergeben hat, ist Mir unter der Bezeichnung „Kaiser Wilhelms-Spende" mit der Bitte übergeben worden, den Ertrag zur Verwendung für einen allgemein wohlthätigen Zweck zu bestimmen.

Diese Spende widme Ich hierdurch zu einer Stiftung, über welche Ich das Protektorat übernehme, und welche den Zweck haben soll, die Grundlage einer Alters-Renten- und Kapitalversicherungs-Anstalt für die gering bemittelten Klassen des Deutschen Volks, insbesondere für die arbeitende Bevölkerung zu bilden, in Verbindung mit einer Einrichtung zur Gewährung von Auskunft und Beirath an genossenschaftliche Alterversorgungs-Anstalten für einzelne Berufskreise.

Ueber die Organisation, sowie die Verwaltungsgrundsätze dieser Anstalt und die Regeln der Betheiligung an derselben ist das anliegende Statut beschlossen worden, welchem Ich hiermit, vorbehaltlich der Allerhöchsten landesherrlichen Bestätigung, Meine Genehmigung ertheile. Berlin den 21. März 1879.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An den Reichskanzler, die Minister der Justiz, des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Statut
der
Kaiser Wilhelms-Spende.
Allgemeinen deutschen Stiftung
für
Alters-Renten- und Kapital-Versicherung.

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Rechte, Sitz und Name. Die Stiftung steht unter dem Protektorate Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen.

Sie hat die Rechte einer juristischen Person und in der Stadt Berlin ihren Sitz und Gerichtsstand.

Sie führt den Namen: Kaiser Wilhelms-Spende, Allgemeine Deutsche Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung.

§. 2. Zweck und Aufgabe. Die mittelst der Stiftung begründete Anstalt hat den Zweck:

1) den gering bemittelten Klassen des deutschen Volkes, namentlich dem Arbeiterstande Gelegenheit zu geben, für die Zeit des Alters Renten oder Kapital (§§. 21, 22) zu versichern, und
2) genossenschaftliche Alterversorgungs-Anstalten für einzelne Berufskreise durch Beschaffung der nothwendigen statistischen und Rechnungsgrundlagen, sowie durch Beirath bei Redaktion der Statuten und bei der sonstigen Einrichtung ihrer Verwaltung zu unterstützen. (§. 28.)

§. 3. Mitgliedschaft. Mitglied der Anstalt ist Jeder, auf dessen Namen und Leben die Versicherung einer Rente oder eines Kapitals auf Grund dieses Statuts abgeschlossen worden ist.

Mitglied kann nur werden, wer zu den gering bemittelten Klassen gehört und zur Zeit des Versicherungsantrages seinen Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reiches hat. Deutsche, welche sich nur zeitweise im Auslande aufhalten, können zur Mitgliedschaft zugelassen werden.

Während der Lebensdauer des Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft nur in Folge einer in den Formen des §. 25 vollzogenen oder auf Grund des §. 26 eingetretenen Kündigung.

§. 4. Einzahler ohne Mitgliedschaft. Zu Gunsten eines Aufnahmefähigen kann jeder andere eine Rente oder ein Kapital versichern. Ein solcher Einzahler wird nicht Mitglied der Anstalt, hat aber das Recht:

1) sich selbst oder seinen Rechtsnachfolgern die Rückgewähr seiner Einlage vorzubehalten (§. 24),
2) die Kündigung (§. 25) und Beleihung (§. 26) seiner Einlage auszuschließen,
3) zu bestimmen, daß seine Einlage nur einen Anspruch auf Rente, nicht aber auch auf Kapital begründen soll.

Der Einzahler und seine Rechtsnachfolger können auf diese Vorbehalte und Beschränknngen jederzeit verzichten.

§. 5. Garantiefond. Der Garantiefond der Anstalt besteht aus dem derselben überwiesenen Ertrage der Kaiser Wilhelms-Spende. Seine Zinsen dienen zunächst zur Bestreitung der Verwaltungskosten.

Sollte die Substanz des Garantiefonds für die Kosten der Verwaltung oder zur Ausgleichung von Ausfällen in Anspruch genommen werden, so ist der dazu verwendete Betrag aus späteren Ueberschüssen zunächst zu ersetzen.

§. 6. Gegenseitigkeit der Mitglieder. Kein Mitglied (§. 3) und kein Einzahler (§. 4) ist zur Gewährung von Nachschüssen irgend einer Art verpflichtet.

Die Anstalt beruht auf der Grundlage, daß alles Dasjenige, was sie ihren Mitgliedern und den Rückgewähr-Berechtigten vertragsmäßig zu leisten hat, durch die Einlagen und deren Zinsen aufgebracht werden muß. Sollten diese hierzu einmal unerwarteter Weise nicht ausreichen, so können die bezüglichen Leistungen in dem nothwendigen Maße gekürzt werden.

§. 7. Rechnungsgrundlagen. Der Berechnung der Tarife für die im §. 2 Nr. 1 bezeichneten Versicherungen werden der Zinsfuß von 4 Prozent und die in der Anlage A. beigefügte Sterblichkeitstafel — vorbehaltlich ihrer Revision auf dem in §. 34 bezeichneten Wege — zu Grunde gelegt.

§. 8. Tarife, Geschäftspläne, Instruktionen und Versicherungsbedingungen. Die Tarife, Geschäftspläne und Versicherungsbedingungen, sowie die Geschäftsordnungen und Instruktionen, welche zur Regelung des Geschäftsbetriebes der Anstalt erforderlich sind, werden durch den Aufsichtsrath (§. 14) festgesetzt.

§. 9. Sammelkasse. Um Personen, welche nicht im Stande sind, sofort eine volle Einlage nach §. 21 zu machen, Gelegenheit zur Ansammlung des erforderlichen Betrages zu geben, kann die Direktion auch kleinere Beträge annehmen und bis zu ihrer Verwendung mit 3 Prozent mittelst Gutschrift verzinsen. Diese Beträge können nicht zurückgezogen oder gekündigt, sondern müssen, sobald sie mit den Zinsen und Zinseszinsen den Betrag von 5 Mark erreicht haben, ohne Weiteres als Einlage zu einer Versicherung nach §. 21 verwendet werden.

Titel II.
Verwaltungsorganisation.

§. 10. Oberaufsicht, Verwaltung und Vertretung. Die staatliche Oberaufsicht über die Anstalt wird von dem preußischen Minister des Innern wahrgenommen.

Die zur Verwaltung und Vertretung der Anstalt berufenen Organe sind die Direktion (§§. 11 bis 13) und der Aufsichtsrath (§§. 14 bis 17).

§. 11. Direktion. Der Direktion liegt die unmittelbare Leitung der Anstalt ob und deren Vertretung nach Außen in allen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, zu welchen nach den Gesetzen Bevollmächtigte einer Spezialvollmacht bedürfen.

Sie besteht zunächst aus einem Direktor. Es wird jedoch dem Aufsichtsrathe vorbehalten, einen zweiten und dritten Direktor anzustellen. So lange nur ein Direktor fungirt, ist ein Subdirektor anzustellen, welchem auch die Vertretung des Direktors obliegt.

Zur Ausstellung von Urkunden, durch welche die Anstalt vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, insbesondere zur Bewilligung hypothekarischer Eintragungen und Löschungen, sowie zur Abtretung von Forderungen ist die Unterschrift eines Direktors und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths erforderlich und ausreichend. Sonstige Schriftstücke bedürfen nur der Unterschrift eines Direktors.

Quittungen über Einzahlung von Einlagen, Zinsen und Kosten bedürfen nur der Unterschriften des Rendanten und des Controleurs. Coupons werden mit dem Facsimile der Unterschrift eines Directors versehen und vom Controleur gezeichnet.

§. 12. Fortsetzung. Die Direktoren und der Subdirektor werden vom Aufsichtsrath angestellt. Ihre Legitimation wird durch ein vom Minister des Innern ausgestelltes Attest geführt. Ihre Namen werden gemäß §. 33 bekannt gemacht.

Ihre Anstellung erfolgt auf Lebenszeit oder auf Kündigung. Die unfreiwillige Entlassung eines auf Lebenszeit angestellten Direktors oder Subdirektors kann nur aus Gründen, welche die Entfernung eines Reichsbeamten aus seinem Amte rechtfertigen, durch den Aufsichtsrath erfolgen, gegen dessen Entscheidung der Rekurs an die Ober-Aufsichtsbehörde (§. 10) stattfindet.

Die Direktion führt die Verwaltung selbständig, bedarf aber in den sich aus §. 14 ergebenden Fällen der Genehmigung des Aufsichtsrathes, ohne nach Außen dieselbe nachweisen zu müssen.

§. 13. Anlegung der Geldbestände.

1) Die Kapitalien der Anstalt müssen zinsbar
A. auf sichere Hypotheken oder Grundschuldbriefe, oder
B. in Schuldverschreibungen angelegt werden, welche einer der nachstehenden Gattungen angehören:
   a. mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte Schuldverschreibungen des Reiches oder eines deutschen Bundesstaates,
   b. Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reiche oder von einem Bundesstaate gesetzlich garantirt ist;
   c. Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken;
   d. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden 2c.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie den nach den Landesgesetzen für die Belegung von Mündelgeldern bestehenden Bestimmungen entspricht.

In wie weit Abweichungen von dieser Vorschrift unter besonderen Verhältnissen zulässig sind, bleibt der Bestimmung eines besonderen, vom Aufsichtsrathe zu erlassenden Reglements vorbehalten.

2) Die Direktion kann die eingehenden Gelder bei der Reichsbank, bei dem Königlichen Seehandlungs-Institut und bei der kur- und neumärkischen ritterschaftlichen Darlehnskasse, sowie bei öffentlichen Sparkassen zinsbar belegen.

3) Die Anlegung von Geld bei den unter Nr. 2 genannten Instituten und der Ankauf von Werthpapieren (Ziffer 1, B.) geschieht nach Bestimmung der Direktion.

Die Bewilligung der Ausleihung auf Hypotheken oder Grundschuldbriefe geschieht durch Beschluß eines Ausleihungs-Comités, welches aus einem Direktor und zweien, hierzu auf jedesmal ein Etatsjahr deputirten Mitgliedern des Aufsichtsraths — deren Vertreter vom Präsidenten ernannt werden — besteht.

4) Die Bestimmungen über Einrichtung des Kassenlokals, Aufbewahrung der Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefe, sowie der Werthpapiere, über die ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen trifft der Aufsichtsrath.

§. 14. Aufsichtsrath. Der Aufsichtsrath hat die Vertretung der Gesammtinteressen aller Mitglieder der Anstalt wahrzunehmen.

Demselben liegt ob, die Direction in deren gesammter Geschäftsthätigkeit zu überwachen, sowie auf Beschwerden über das Verfahren der Direktion endgültig zu entscheiden. Insbesondere aber gehört zu seinen Zuständigkeiten:

1) die Anstellung der Direktoren und die Feststellung der Anstellungsbedingungen, beziehungsweise die Kündigung und Entlassung der Dierektoren (§. 12);

2) die Genehmigung der Anstellung, Kündigung und Entlassung von anderen Anstaltsbeamten;
3) die Bestimmung über die Kautionsleistung von Direktoren, Rendanten und anderen Anstaltsbeamten, sowie von Agenten;
4) die nach gutachtlicher Aeußerung der Direktion erfolgende Ernennung der Bezirksdirektoren (§. 18);
5) die Feststellung der Geschäftsinstruktionen für die Direktion und für das sonstige Beamtenpersonal, sowie der Reglements über die Handhabung der Disziplin und des Rechts zur Dienstentlassung gegen die der Direktion untergeordneten Anstaltsbeamten;
6) die Feststellung von Reglements über die Pensionirung von Direktionsmitgliedern und anderen Anstaltsbeamten, beziehungsweise über Unterstützungsgewährung an deren Hinterbliebene;
7) die Feststellung des Etats für jedes bevorstehende Rechnungsjahr, die Ertheilung der Decharge, der Jahresrechnungen und die gemäß §. 33 zu bewirkende Publikation des jährlichen Rechnungsabschlusses nebst der Bilanz, welche überdies Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Protektor, sowie der in §. 10 bezeichneten Ober-Aufsichtsbehörde abschriftlich einzureichen sind;
8) die Genehmigung von Etatsüberschreitungen;
9) die Feststellung des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes (§. 19 Alinea 2), über dessen Einreichung das zu Ziffer 7 Bemerkte gilt;
10) die Bestimmung über Verwendung von Verwaltungsüberschüssen (§§. 17, 30), sowie über die Annahme von Zuwendungen (§. 32);
11) die Feststellung der Tarife, Versicherungsbedingungen und Geschäftspläne;
12) der An- und Verkauf von Grundstücken und Gerechtigkeiten, welcher nicht in nothwendiger Subhastation erfolgt, sowie die Anmiethung von Geschäftsräumen;
13) die Abänderung der Statuten (§. 34).

§. 15. Bildung des Aufsichtsraths. Der Aufsichtsrath besteht aus einem, von Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Protektor der Stiftung ernannten Präsidenten und aus zehn Mitgliedern, aus deren Zahl der Präsident seinen Stellvertreter ernennt.

Von diesen Mitgliedern ernennt die preußische Staatsregierung zwei, die Landesregierungen von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar und Oldenburg je eines.

Die Namen der Personen, welche den Aufsichtsrath bilden, sind zu Anfang jedes Jahres gemäß §. 33 bekannt zu machen.

§. 16. Geschäftsthätigkeit des Aufsichtsraths. Der Präsident (oder dessen Stellvertreter) beruft und leitet die Sitzungen des Aufsichtsraths, vertritt denselben nach Außen und unterzeichnet die vom Aufsichtsrathe ausgehenden Berichte und Ausfertigungen. Er beruft die Generalversammlungen und führt in denselben den Vorsitz (§. 19).

Die Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsraths erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Derselbe ist beschlußfähig, wenn — mit Einschluß des Präsidenten oder seines Stellvertreters — fünf Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlußfassungen erfolgen nach der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Ueber jede Sitzung des Aufsichtsraths ist ein von dem Vorsitzenden und den sonstigen Anwesenden zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen.

§. 17. Verwendung der Jahresüberschüsse. Der Aufsichtsrath hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Weise die aus der Jahresrechnung (§. 30) sich ergebenden Ueberschüsse zu den nachstehenden Zwecken zu verwenden sind:
1) zur Verstärkung des Garantiefonds (§. 5),
2) zur Gewährung von Dividenden an die Versicherten,
3) zur Unterstützung Versicherter, welche vorzeitig invalide geworden sind, und hauptsächlich durch Arbeit ihren Unterhalt erworben haben.

Die Verwendung von Ueberschüssen zur Verstärkung des Garantiefonds (Nr. 1) ist nur so lange zulässig, als derselbe nicht auf 5 000 000 ℳ sich beläuft.

§. 18. Bezirksdirektoren, Rezepturen und Agenturen. Der Aufsichtsrath kann zur Förderung der Anstalt für bestimmte Bezirke Vertrauenspersonen zu Bezirksdirektoren bestellen und die Errichtung von Rezepturen und Agenturen genehmigen. Er hat vorzugsweise die Gewinnung von Gemeindebehörden, öffentlichen Sparkassen, Eisenbahnverwaltungen und großen Arbeitsunternehmern zur Uebernahme von Rezeptur- und Agenturgeschäften ins Auge zu fassen.

§. 19. Generalversammlung. Im Jahre 1882 und von da ab regelmäßig alle 3 Jahre in den Monaten Oktober bis Dezember — außerdem aber so oft, als dies der Aufsichtsrath für erforderlich erachtet — findet eine Generalversammlung in Berlin statt.

In derselben wird über die gesammte geschäftliche Lage der Anstalt Bericht erstattet.

Jedem zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten steht die Befugniß zu, spätestens vierzehn Tage vor derselben schriftliche Anträge, welche die Aenderung von Einrichtungen der Anstalt oder der Statuten betreffen, an den Aufsichtsrath einzureichen. Dieselben gelangen jedoch nur dann zur Berathung, wenn sie, außer von dem eigentlichen Antragsteller, noch von neun anderen Mitgliedern unterzeichnet sind und mindestens der Antragsteller in der Versammlung anwesend ist.

Außerdem können auch in der Generalversammlung selbst, aus Anlaß des Geschäftsberichts, Anträge zur Berathung gestellt werden.

Für die Generalversammlung gelten folgende Bestimmungen:
1) zur Theilnahme an der Generalversammlung sind berechtigt:
   a. alle Mitglieder des Aufsichtsraths, einschließlich des Präsidenten und die Direktoren;

b. alle männlichen Mitglieder der Anstalt welche wenigstens 30 Jahre alt sind, für sich zur Versicherung von Rente oder Kapital bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung wenigstens einhundert Mark an Einlagen bezahlt und spätestens bis zum dritten Tage vor dem Versammlungstage ihr Einlage- oder Versicherungsbuch oder die entsprechende sonstige Versicherungsurkunde bei der Direktion eingereicht haben.

Solche Mitglieder können sich auch durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

2) Andere Mitglieder der Anstalt können weder selbst noch durch Vertreter an der Generalversammlung Theil nehmen.
3) Jeder Anwesende hat für sich selbst eine Stimme und je eine für jeden seiner Vollmachtgeber, jedoch kann Niemand für sich und seine Vollmachtgeber mehr als 10 Stimmen führen, die überzähligen auch nicht an Andere übertragen.
4) Das Stimmrecht wird durch eine Legitimationskarte festgestellt, welche am letzten Wochentage vor der Generalversammlung im Bureau der Anstalt dem Legitimirten verabfolgt wird. Streitigkeiten über das Stimmrecht entscheidet die Generalversammlung.
5) Der Vorsitzende trifft alle erforderlichen Spezialbestimmungen über die Geschäftsordnung, eröffnet und schließt die Versammlung, ertheilt und entzieht das Wort, stellt und formulirt die Frage zur Abstimmung.
6) Das aufgenommene Protokoll ist der Generalversammlung vorzulesen und von dem Vorsitzenden, sowie den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsraths und der Direktion zu vollziehen.
7) Die Generalversammlung kann nur Anträge stellen und Gutachten — besonders über beabsichtigte Statutänderungen — abgeben. Ueber diese Anträge hat der Aufsichtsrath nach gutachtlicher Aeußerung der Direktion baldthunlichst Beschluß zu fassen und denselben zu veröffentlichen.

§. 20. Einladung zur Generalversammlung. Die Einladungen zur Generalversammlung sind unter Angabe von Ort, Tag und Stunde zwei Mal — das erste Mal wenigstens 4 Wochen vor dem bestimmten Versammlungstage — vom Aufsichtsrathe in den durch §. 33 bezeichneten Zeitungen zu erlassen.

Titel III.

Versicherung von Renten oder Kapital.

§. 21. Einlage. Jede Einlage zur Versicherung von Rente oder Kapital beträgt fünf Mark. Gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten können mehrere Einlagen für dieselbe Person gemacht werden. Durch die Gesammtzahl dieser Einlagen darf jedoch der im §. 27 bezeichnete Höchstbetrag der Versicherung nicht überschritten werden.

§. 22. Versicherung von Rente oder Kapital. Durch jede Einlage von 5 ℳ wird eine Versicherung von Rente oder Kapital begründet, deren Höhe:
a. von dem Lebensalter des Mitgliedes bei Einzahlung jeder einzelnen Einlage,
b. von dem Lebensalter des Mitgliedes bei Zahlung der ersten Rente oder des Kapitals,
c. von dem Umstande abhängt, ob die Einlage mit oder ohne Vorbehalt der Rückgewähr (§. 24) gemacht ist.

Für die Feststellung des Lebensalters bei der Einzahlung ist der auf den Tag der letzteren folgende erste Quartaltag (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober mit der Maßgabe entscheidend, daß ein an diesem Tage um mehr als die Hälfte vollendetes Lebensjahr für vollendet gerechnet wird.

Rente oder Kapital ist nur an Quartaltagen fällig.

§. 23. Zahlbarkeit der Rente oder des Kapitals. Eine Zahlung von Rente oder Kapital vor vollendetem 55. Lebensjahre des Mitgliedes ist nur dann zulässig, wenn in überzeugender Weise nachgewiesen wird, daß das Mitglied in Folge einer nach der Versicherungsnahme eingetretenen Arbeitsunfähigkeit außer Stande ist, seinen Lebensunterhalt zu erwerben.

In diesem Falle kann die Zahlung nach Ablauf eines halben Jahres seit Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erfolgen.

Jedes Mitglied kann die Zahlung von Rente oder — sofern eine beschränkende Bestimmung (§. 4 Ziffer 3) nicht entgegensteht — von Kapital bei Beginn seines 56. Lebensjahres oder bei jedem höheren Alter bis zum Beginn seines 71. Lebensjahres fordern. Die Forderung muß ein Jahr vor dem Quartaltage, an welchem die Zahlung verlangt wird, gestellt und mit der Erklärung begleitet werden, ob Rente oder Kapital gewählt wird. Die Zahlung erfolgt an dem in der Forderung bezeichneten Quartaltage, sofern das Mitglied diesen Tag erlebt.

§. 24. Vorbehalt der Rückgewähr. Bei der Zahlung jeder Einlage für Rentenversicherung muß der Einzahlende erklären, ob die Zahlung unter dem Vorbehalt einer Rückgewähr geschieht oder ohne einen solchen.

Der Vorbehalt kann in zweierlei Art gemacht werden:
1) in der Art, daß die Rückzahlung der Einlage an die Erben des Versicherten oder an den Einzahler, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger, nur in dem Falle erfolgen soll, wenn der Versicherte die Fälligkeit der ersten Rente oder des Kapitals (§. 23) nicht erlebt;
2) oder in der Art, daß die Rückzahlung der Einlage auch in dem Falle geschehen soll, wenn der Versicherte die Fälligkeit der Rente oder des Kapitals erlebt hat.

Ein Vorbehalt der ersten Art erlischt, wenn der Versicherte die Fälligkeit der Rente oder des Kapitals erlebt.

Ein zu Gunsten der Erben des Versicherten gemachter Vorbehalt der zweiten Art erlischt, wenn der Versicherte statt der Rente die Zahlung des Kapitals wählt und dessen Fälligkeit erlebt.

Wenn Jemand zu Gunsten eines Andern eine Einlage gemacht, dabei aber sich selbst oder seinen Rechtsnachfolgern die Rückgewähr der zweiten Art vorbehalten hat, kann der Versicherte zwar bei den Einlagen, für welche der Einzahler das Wahlrecht nicht ausgeschlossen hat, statt der Rente das entsprechende Kapital wählen, erhält dieses aber nur nach Abzug der gezahlten Einlage, welche dem Vorbehaltsberechtigten bei der Fälligkeit des Kapitals zurückbezahlt wird.

Ein solcher Vorbehaltsberechtigter erhält die Rückgewähr auch dann, wenn der Versicherte die Rente wählt, aber erst nach dem Tode des Letzteren.

Wenn eine Rückgewähr nicht vorbehalten ist, so ist dies unveränderlich.

Wenn dagegen bei der Einzahlung der Vorbehalt einer Rückgewähr gemacht ist, so kann darauf später verzichtet, und hierdurch eine verhältnißmäßige Erhöhung der Rente oder des Kapitals herbeigeführt werden.

§. 25. Kündigung der Einlage. Jede Einlage, bei welcher nicht das Kündigungsrecht durch Bestimmung des Einzahlers (§. 4 Ziffer 2) ausgeschlossen ist, kann von dem Mitgliede mit 6monatlicher Frist gekündigt werden, sofern die Einlage zur Zeit der Kündigung wenigstens seit 5 Jahren besteht. Erlebt das Mitglied den Ablauf der Kündigungsfrist, so erhält es als Abfindung für alle Ansprüche aus der Einlage den baar eingelegten Betrag nebst 2 Prozent Zins und Zinseszins, wobei aber nur die seit der Einzahlung bis zum Ende der Kündigungsfrist abgelaufenen vollen Jahre gerechnet werden.

Erlebt das Mitglied den Ablauf der Kündigungsfrist nicht, so bewendet es bei der etwa bedungenen Rückgewähr.

War bei solchen gekündigten Einlagen die Rückgewähr für andere Personen als die Erben des Mitgliedes vorbehalten, so wird der Betrag der Einlagen von der zahlbaren Summe gekürzt und den Rückgewährberechtigten gezahlt.

§. 26. Beleihung der Einlage. Dem Mitgliede, für dessen Erben eine Rückgewähr einer oder mehrerer Einlagen vorbehalten ist, kann gegen Verpfändung der Einlagen, welche seit wenigstens 5 Jahren bestehen, von der Direktion ein baares Darlehn bis zur Höhe von $^9/_{10}$ dieser Einlage gegen $^1/_2$ Prozent monatlicher Zinsen auf die Dauer von höchstens 12 Monaten gegeben werden, sofern nicht etwa diese Beleihung oder die Kündigung durch Bestimmung des Einzahlers ausgeschlossen ist (§. 4).

Gegen Erlegung der Zinsen für die ersten 12 Monate darf das Darlehn auch bis auf die Dauer von weiteren 12 Monaten zu gleichem Zinssatz prolongirt werden.

Zahlt der Darlehnsnehmer bis zum Ablauf der bedungen Frist das Darlehn nebst Zinsen nicht unaufgefordert zurück, so gilt die Einlage als mit 6 monatlicher Frist gekündigt. Das Mitglied erhält dann, wenn es den Ablauf der zur Zurückzahlung des Darlehns bestimmten Frist, welche auch als Ablauf der Kündigungsfrist gilt, erlebt, den gemäß §. 25 fälligen Betrag, abzüglich des Darlehns nebst Zinsen, ausgezahlt. Wenn aber das Mitglied den Ablauf der Kündigungsfrist nicht erlebt, so tritt lediglich die vorbehaltene Rückgewähr, nach Abzug des Darlehns nebst Zinsen ein.

§. 27. Höchster Betrag der Versicherung. Der Gesammtbetrag der auf das Leben einer Person zu schließenden Versicherungen darf nicht eine Jahresrente von 1000 ℳ oder das derselben entsprechende Kapital übersteigen. Einlagen, durch welche dieses Maß überschritten werden würde, sind zinslos an den Einzahler oder seine Rechtsnachfolger zu erstatten.

Titel IV.
Technisches Bureau.

§. 28. Einrichtung und Kosten desselben. Der Aufsichtsrath erläßt die Bestimmungen über die in §. 2 Nr. 2 vorgesehene Einrichtung, sowie über die Höhe und Verwendung der für die technischen Arbeiten zu zahlenden Honorare.

Titel V.
Jahresrechnung.

§. 29. Rechnungsjahr. Grundsätze für die Rechnung. Das Rechnungsjahr der Anstalt läuft vom 1. April bis zum 31. März. Nach dessen Ablauf werden die Bücher für das verflossene Jahr geschlossen, die Abschlüsse, welche eine Uebersicht von der Verwaltung und den Ergebnissen der Anstalt während des abgelaufenen Jahres gewähren müssen, gefertigt, und letztere Seitens der Direktion dem Aufsichtsrathe eingereicht.

Das erste Rechnungsjahr läuft bis zum 31. März 1880. Für die Rechnungsaufstellung gelten folgende Grundsätze:

I. Aktiva.

Die Kapitalien der Anstalt und die baaren Gelder werden für den Schlußtag des Rechnungsjahres festgestellt und dabei die Werthpapiere mit dem Durchschnitt der Course an der Berliner Börse in den letzten drei Börsentagen des März und den drei ersten des April in Ansatz gebracht:

Grundstücke werden nach ihrem Erwerbs- und Kostenpreise, auf welchen jährlich ein Prozent abzuschreiben ist, Mobilien nach dem Einkaufspreise, worauf jährlich 4 Prozent des letzten Werthes abzuschreiben sind, in Rechnung gesetzt.

Ausstehende Forderungen von zweifelhafter Sicherheit werden nach Bestimmung des Aufsichtsraths angerechnet.

Alle mit dem 1. April fälligen Zinsen werden ganz, die zwar schon entstandenen, aber erst später fälligen pro rata temporis festgesetzt.

II. Passiva.

Zu den in Rechnung zu stellenden Passivis gehören:

1) alle bis zum Schlusse des Rechnungsjahres fälligen versicherten Renten;
2) die nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung unter Beachtung des §. 7 für alle noch gültigen Versicherungen für den 31. März berechneten Deckungskapitalien;

3) die Sammelbeträge (§. 9) nebst Zinsen bis Ende März;
4) der Garantiefonds (§. 5).

§. 30. Sicherheitsfonds. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva dient als Sicherheitsfonds.

Soweit der Ueberschuß mehr als 5 Prozent der nach §. 29 II. Nr. 2 berechneten Deckungskapitalien beträgt, kann über ihn gemäß §. 17 verfügt werden.

Sollten die Aktiva zur vollständigen Deckung der Passiva nicht hinreichen, so sind die §§. 5 und 6 maßgebend.

§. 31. Verwaltungskosten. Zu den Verwaltungskosten gehören:
1) alle Kosten der Einrichtung und Organisation der Anstalt,
2) alle laufenden Verwaltungskosten, insbesondere:
   a. alle Gehälter, Remunerationen, Reisekosten und Diäten der Direktoren, Beamten und Hilfsarbeiter, sowie der Rechnungs-Revisoren,
   b. die bewilligten Pensionen und Unterstützungen,
   c. die Miethen und Unterhaltungskosten für das Geschäftslokal,
   d. die Agentur-Provisionen,
   e. die Honorare von Technikern,
   f. die Insertions-, Druck- und Portokosten,
   g. die sächlichen Ausgaben.

Die Verwaltungskosten werden zunächst aus den Ausfertigungsgebühren, den ersetzten Druck-, Porto- und anderen Kosten, sowie aus den Zinsen des Garantiefonds bestritten.

§. 32. Geschenke und Vermächtnisse. Geschenke und Vermächtnisse, welche der Anstalt mit besonderer Zweckbestimmung zugewendet und angenommen sind, werden dieser Bestimmung gemäß verwaltet und verwendet.

Wenn solche Bestimmungen den Zwecken und Grundsätzen der Anstalt zuwiderlaufen, oder durch die Einhaltung der ersteren die Anstalt erheblich beschwert werden würde, so kann der Aufsichtsrath derartige Geschenke und Vermächtnisse ablehnen.

Geschenke und Vermächtnisse ohne besondere Bestimmung sollen dem Garantiefonds zufließen.

Titel VI.
Publikationsorgane, Statutänderungen und Auflösung der Anstalt.

§. 33. Publikationsorgane. Alle die Anstalt betreffenden Bekanntmachungen müssen wenigstens im „Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger“, sowie bis auf weitere Bestimmung des Aufsichtsraths in dem „Berliner Tageblatt“, in der „Post“, der „Kölnischen“ und der „Augsburger Allgemeine Zeitung“ inserirt werden. Die Bestimmung noch anderer Publikationsorgane bleibt dem Aufsichtsrathe vorbehalten. Jede Aederung ist mindestens in dem „Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.

§. 34. Statutänderungen jeder Art beschließt der Aufsichtsrath. Jede Aenderung in Bezug auf den Sitz, den Zweck und die Vertretung der Anstalt nach Außen erfordert, nachdem solche die Zustimmung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Protektors erhalten hat, die landesherrliche Genehmigung. Sonstige Aenderungen bedürfen nur der Genehmigung der im §. 10 bezeichneten staatlichen Ober-Aufsichtsbehörde.

Alle Aenderungen des Statuts sind, ehe sie in Kraft treten, gemäß §. 33 öffentlich bekannt zu machen.

§. 35. Auflösung der Anstalt. Wenn der Aufsichtsrath die Auflösung der Anstalt beschließt, so sind alle von ihr versprochenen Leistungen im rechnungsmäßigen Betrage, soweit dazu die vorhandenen Mittel ausreichen, sicher zu stellen.

Der etwaige Ueberschuß darf zu wohlthätigen Zwecken zu Gunsten der gering bemittelten Volksklassen bestimmt werden. Zur Auflösung der Anstalt und zur Bestimmung über das überschüssige Vermögen ist die Genehmigung des Protektors, sowie die landesherrliche Bestätigung erforderlich.

Anlage A. (zu §. 7 des Statuts).

Sterblichkeits-Tafel.

Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.
0	100 000	25	79 196	50	62 317	75	26 169
1	93 496	26	78 561	51	61 513	76	24 000
2	91 782	27	77 925	52	60 679	77	21 834
3	90 360	28	77 297	53	59 825	78	19 675
4	89 157	29	76 675	54	58 956	79	17 536
5	88 147	30	76 058	55	58 070	80	15 442
6	87 302	31	75 440	56	57 153	81	13 412
7	86 606	32	74 812	57	56 219	82	11 475
8	86 049	33	74 171	58	55 238	83	9 655
9	85 620	34	73 516	59	54 174	84	7 964
10	85 302	35	72 849	60	53 010	85	6 422
11	85 093	36	72 172	61	51 754	86	5 049
12	84 926	37	71 488	62	50 413	87	3 880
13	84 739	38	70 800	63	48 996	88	2 926
14	84 524	39	70 109	64	47 502	89	2 168
15	84 266	40	69 416	65	45 929	90	1 583
16	83 943	41	68 721	66	44 265	91	1 137
17	83 561	42	68 025	67	42 506	92	801
18	83 128	43	67 330	68	40 656	93	553
19	82 652	44	66 638	69	38 727	94	372
20	82 140	45	65 945	70	36 734	95	244
21	81 597	46	65 249	71	34 684	96	155
22	81 027	47	64 546	72	32 595	97	95
23	80 435	48	63 827	73	30 477	98	53
24	79 824	49	63 086	74	28 334	99	26
						100	11

734. Der Magdalene Christine Elisabeth Butte zu Bockenheim, geboren zu Niederflorstadt am 27. December 1872, ist die Gestattung ertheilt worden, den Familiennamen „Goldmann“ führen zu dürfen.

Cassel den 28. April 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

735. Zum Gütertarif für den Berlin-Magdeburg-Halle-Casseler Verband ist ein sofort gültiger Nachtrag herausgegeben, durch welchen Ermäßigungen in den Frachtsätzen zur Einführung gelangen.

Der Nachtrag kann in den Güterexpeditionen eingesehen, auch daselbst käuflich bezogen werden.

Hannover den 5. Mai 1879.

Königliche Eisenbahn-Direction.

736. Vom 15. Mai bis einschließlich 15. October d. J. wird zu Wilhelmshöhe, bei Cassel, wieder ein Postamt mit Telegraphen-Betriebsstelle in Wirksamkeit sein.

Für die Zeit des Bestehens dieser Verkehrsanstalt kommt für Briefe, welche in Cassel eingeliefert und nach Wilhelmshöhe bestimmt, sowie für Briefe, welche zu Wilhelmshöhe aufgegeben und nach Cassel oder dem Bestellbezirk des Postamts in Cassel gerichtet sind, an Stelle der Landbriefbestellgebühr die gewöhnliche Portotaxe, nämlich für den einfachen Brief frankirt 10 Pf., unfrankirt 20 Pf., zur Anwendung.

Cassel den 7. Mai 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Bahl.

737. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Bockendorf vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und die Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Frankenberg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rosenthal am 26. März 1879.

Königliches Grundbuchamt. Roeßler.

738. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen: Allna, Marburg und Goßfelden mit dem Bezirk Haardt — Aue vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Marburg am 4. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kehr.

739. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Stift Kaufungen sowie die Gemarkungen Eschenstruth und Helsa vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr

zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen am 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

740. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Eschenstruth vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen den 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

741. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Wattenbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen am 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

742. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Rottebreite vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen den 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

743. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk, Oberförsterei Wellerode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten

Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen den 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

744. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Helsa vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen den 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

745. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Eiterhagen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen den 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

746. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Wellerode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen am 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

747. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Oberförsterei Bischofferode bezüglich der Gemarkungen Hetzerode und Schemmern vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des königlichen Katasteramts zu Eschwege

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Bischhausen am 7. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Witcke.

748 Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Grundstücke des Oberförstereibezirks in den Gemarkungen von Aue und Niederdünzebach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Eschwege

zur Einsicht der Betheiligten vom 16. April d. J. offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wannfried den 14. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Thomas.

749. Nachdem eine steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Oberförsterei Rosenthal vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetzes vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Frankenberg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rosenthal am 18. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Roeßler.

750. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Gemünden Halbergebrauchswald vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Frankenberg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rosenthal am 18. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Roeßler.

751. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-

Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamte am 19ten Februar d. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Densberg hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Jesberg am 3. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wachsmuth.

752. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 18. Januar 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte für das Kartenblatt 11 der Gemarkung Kathus hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hersfeld den 3. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

753. Die durch diesseitigen Vermerk vom 13. Juni 1855 auf den Namen der Anna Katharine Kappes zu Mengsberg gestellte Schuldverschreibung VII. Abtheilung, Serie Da. Nr. 8041 über 50 Thaler ist von Eisemann Strupp zu Treysa mit dem Antrag auf Wiederinkurssetzung vorgelegt worden.

Gemäß dem §. 16 der Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung rc., wird Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, dasselbe bei der unterzeichneten Behörde innerhalb der nächsten sechs Monate, spätestens bis zum 10. November d. J., schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Kassation des Papiers erfolgen und der Antragsteller ein neues kursfähiges erhalten wird.

Cassel am 5. Mai 1879.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

754. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Hünfeld mit dem Wohnsitze in Burghaun ist vacant und soll wieder besetzt werden. Indem wir qualifizirte Medizinal-Personen, welche sich um die Stelle bewerben wollen, auffordern, ihre Gesuche nebst den nöthigen Zeugnissen und einem Lebenslaufe binnen sechs Wochen bei uns einzureichen, wird zugleich bemerkt, das der bisherige Arzt seit kurzem von Burghaun verzogen ist und ein anderer Arzt bis jetzt daselbst sich nicht niedergelassen hat. Cassel den 6. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

755. An der höheren Töchterschule zu Cassel ist die Stelle einer wissenschaftlichen Lehrerin zu besetzen. Bewerberinnen haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen zu versehenden Meldungen binnen 14 Tagen bei uns einzubringen.

Cassel am 21. April 1879.

Die Stadtschul-Deputation.

Personal-Chronik.

Ernannt sind zu Gerichts-Assessoren: die Referendare Dr. jur. Kähne und Dr. jur. Born;

Referendarien: der Rechtskandidat Funck;

Gerichtsboten: die Militair-Anwärter Dippel bei dem Kreisgericht in Cassel und Windemuth bei dem Amtsgericht in Melsungen;

Pensionirt ist: der Amtsgerichtsbote Peter in Fronhausen zum 1. August d. J.

Seine Majestät der König haben dem Landrath Schantz zu Rotenburg den Rothen Adler-Orden 4r Classe mit dem Abzeichen für Jubilare zu verleihen geruht.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten in Großenlüder ist der jetzige Beigeordnete A. Otterbein daselbst ernannt worden.

Die Stellvertretung des Standesbeamten in Helmarshausen hat der jetzige Beigeordnete Kaiser daselbst und die Stellvertretung des Standesbeamten in Mittelbuchen der jetzige Beigeordnete Philipp Emmel daselbst übernommen.

Die betr. drei früheren Stellvertreter sind aus dem Gemeindeamte ausgeschieden.

Dem bisherigen Vermessungsgehülfen Georg Bastian zu Witzenhausen ist die Verwaltung der Wasserbau-Aufseher-Stelle des dasigen Kreises provisorisch übertragen worden.

Der practische Arzt Dr. med. Carl Mannel hat seinen Wohnsitz von Burghaun nach Geisa verlegt.

Dem Apotheker E. C. L. Klein aus Conitz ist die Concession zur Führung der Apotheke in Gemünden ertheilt worden.

Der Kaufmann Carl Götze zu Felsberg ist an Stelle des Büreau-Gehülfen Eredé daselbst mit der Stellvertretung des Polizeianwaltes bei dem Königlichen Amtsgericht zu Felsberg für Verhinderungsfälle beauftragt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 14. Mai **1879.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nr. 20 der Gesetz-Sammlung, welche vom 12. Mai 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8642 die Schiedsmannsordnung. Vom 29sten März 1879, und unter

Nr. 8643 das Gesetz, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung. Vom 31. März 1879.

Aufgehobene Patente.

Preußen. — Königliches Ministerium für Handel und Gewerbe.

Das dem Ingenieur Herrn H. Grengel zu Berlin unter dem 1. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Reinigen der Schienen für Pferdebahnen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

756. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Untersteueramte zu Lauenburg im Hauptamtsbezirke Wandsbeck die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Bieres beigelegt worden ist.

Berlin den 2. Mai 1879.

Der Finanz-Minister. J. A. v. Pommer Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

757. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. ein neuer sechsmonatlicher Kursus beginnen.

Bedingung für den Eintritt ist, daß der Aufzunehmende bereits Lehrer einer öffentlichen Unterrichtsanstalt oder daß er Candidat des höheren Schulamts ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Werth darauf gelegt, daß sie die zweite Lehrerprüfung bereits bestanden haben und daß sie nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer größeren Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

Anmeldungen, welchen ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß darüber beizufügen ist, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten sind bis spätestens 10. Juni d. J. unmittelbar bei uns einzureichen.

Cassel den 12. Mai 1879.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- u. Schulsachen.

758. Durchschnitts-Berechnung über die Marktpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat **April 1879.**

Durchschnitts-Preis, a. für 100 Kilogramm (Mark, Pfennig):

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe)	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Stroh	Heu
1	Cassel	18 81	14 52	14 85	13 55	21 50	37 13	25 63	6 44	3 —	4 66
2	Fritzlar	19 —	15 —	14 —	13 25	22 —	23 50	25 50	5 33	2 85	4 25
3	Fulda	18 54	14 35	14 13	12 33	20 15	26 10	20 15	7 68	3 50	4 —
4	Hanau	19 65	15 07	15 45	14 70	27 —	23 —	35 —	7 01	3 29	4 49
5	Hersfeld	19 50	14 50	15 —	13 50	29 50	23 50	31 50	7 —	3 —	3 80
6	Hofgeismar	19 50	14 50	15 —	14 —	18 —	22 —	20 —	7 —	2 —	4 30
7	Marburg	18 50	13 50	14 —	14 —	18 —	30 —	36 —	7 50	3 —	4 —
8	Rotenburg	20 —	15 —	16 —	14 —	25 —	30 —	30 —	6 50	3 —	4 —
	Summa	153 50	116 44	118 13	109 33	181 15	221 23	223 78	54 49	23 64	33 50
	Durchschnittsbetrag	19 19	14 56	14 80	13 67	22 64	27 65	27 97	6 81	2 96	4 19

Durchschnitts-Preis, b. für 1 Kilogramm; c. für 60 Stück Eier (Mark, Pfennig):

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Rindfleisch	Kuhfleisch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck, geräuchert	Eß-Butter	c. für 60 Stück Eier
1	Cassel	1 45	1 26	1 45	— 90	1 24	1 55	2 24	2 89
2	Fritzlar	1 30	1 20	1 20	— 82	1 13	1 69	1 93	2 74
3	Fulda	1 32	1 09	1 29	— 77	1 11	1 73	2 10	2 96
4	Hanau	1 44	1 16	1 40	1 16	1 25	2 —	2 80	3 30
5	Hersfeld	1 40	— —	1 20	— 92	— —	1 80	1 60	2 40
6	Hofgeismar	1 30	— —	1 10	— 80	1 16	1 60	1 80	2 40
7	Marburg	1 40	1 20	1 20	— 90	— —	1 60	1 80	2 85
8	Rotenburg	1 40	1 40	1 40	1 —	1 —	2 —	1 80	2 70
	Summa	11 01	7 31	10 24	7 27	6 89	13 97	16 07	22 24
	Durchschnittsbetrag	1 38	1 22	1 2[illegible]	— 91	1 15	1 75	2 01	2 78

Cassel den 8. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

759. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Riengraben-Idensermohr, Kreuzriehe, Reinsen und Reinsdorf vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schließlich wird noch bemerkt, daß es auch bei denjenigen außergerichtlichen Grundflächenveränderungen, bei welchen die Grundsteuergeometer behülflich gewesen sind, einer Eigenthumsübertragung im Grundbuche bedarf, wenn dieselben rechtliche Wirksamkeit haben sollen.

Rodenberg am 25. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Berner.

760. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen 1) Dreihausen, 2) der Oberförsterei Bracht, 3) der Oberförsterei Marburg vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen von Dreihausen und Oberförsterei Marburg und die Flurbuchsabschrift der Oberförsterei Bracht in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Marburg am 19. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kehr.

761. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Istha vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Abschriften des Flurbuchs und der Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wolfhagen den 29. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kersting.

762. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung des Gutsbezirks Oberförsterei Treisbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts und
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet geschehen, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wetter am 21. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Dehn-Rotfelser.

763. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamte am 2. December 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Ippinghausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Wolfhagen den 29. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kersting.

764. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamte am 2. December 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Altenhasungen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Wolfhagen den 29. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kersting.

765. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamte am 14ten November 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Kartenblätter 8 und 9 der Gemarkung Wippershain hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hersfeld am 6. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

766. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamte am 3. Januar 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Weißenhasel hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rentershausen den 26. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Büff.

767. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 11. Januar d. J. erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zehnwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkungen Allendorf und Marienrode hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Borken am 3. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wagner.

Vacanzen.

768. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Reichensachsen, Kreises Eschwege, mit welcher ein jährliches ständiges Gehalt von 750 Mark, 90 Mark Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungs-Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden.

Cassel am 9. Mai 1879.

Vorsteheramt der Israeliten.

Personal-Chronik.

Der Kanzlei-Vorstand, Kanzlist Pauli bei der Landeskreditkasse dahier, ist auf sein Nachsuchen vom 1. October d. J. an in den Ruhestand versetzt worden.

Der practische Arzt C. Uhrhan aus Jesberg hat sich daselbst und der practische Arzt Dr. med. M. Berlein aus Rotenburg in Gudensberg niedergelassen.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Aßhauer zu Gottsbüren ist der jetzige Bürgermeister Gerland daselbst zum Standesbeamten und an Stelle des letzteren das Ausschußmitglied Heinrich Euler daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gottsbüren ernannt worden.

Der Sitz des Standesamtsbezirkes Langenschwarz ist vom 1. Juni d. J. ab nach Großenmoor verlegt und der Lehrer Reinhardt daselbst zum Standesbeamten, der Bürgermeister Quanz daselbst zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Der Regierungs-Supernumerar Carl Schröder ist zum Kreissecretair bei dem Königlichen Landrathsamte zu Rotenburg ernannt worden.

Der Königliche Steuerempfänger Dörffler ist vom 1. Mai c. ab von Burghaun zur Steuerkasse zu Kirchhain versetzt.

Der Königliche Steuerempfänger Hetzer ist vom 1. Mai c. ab von Kirchhain zur Steuerkasse zu Melsungen versetzt.

Der Königliche Steuerempfänger Munk ist vom 1. Mai c. ab von Gersfeld zur Steuerkasse zu Burghaun versetzt.

Der bisherige Pfarrer zu Kempfenbrunn, Wilhelm Wittekindt, ist zum Pfarrer in Sterbfritz (Classe Schwarzenfels) bestellt worden.

Der bisherige evangelische Pfarrer zu Wenings, im Großherzogthum Hessen, Heinrich Brüning, ist auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Hüttengesäß (Classe Bücherthal) bestellt worden.

Dem Inspector Schafft bei der Taubstummen-Anstalt zu Homberg ist zum 50jährigen Dienstjubiläum der Königliche Kronenorden 4r Classe mit dem Abzeichen für Jubilare verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Sonnabend den 17. Mai 1879.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nr. 21 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. Mai 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8644 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze. Vom 9ten April 1879.

Nr. 8645 die Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen Beamten. Vom 1. Mai 1879.

Nr. 8646 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1879, betreffend den Urlaub der preußischen gesandtschaftlichen Beamten und deren Stellvertretung.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

769. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungs-Verein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Mahnruf" zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 12. Mai 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

770 Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 3. Mai 1879 datirte Nr. 18 des 3. Jahrganges der in Genf erscheinenden und von J. Ph. Becker redigirten periodischen Druckschrift: „Le Précurseur. Organe démocratique social des associations des travailleurs" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 12. Mai 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

771. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zu Buckau mit Beschlag belegte Druckschrift: „Zum neuen Jahr" — ein Gedicht — unterzeichnet „Ein Freund" (Drucker und Verleger sind nicht genannt), durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde, gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes, verboten worden ist. Magdeburg den 6. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Graf Baudissin.

772. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 46 der unter dem Namen „Dresdner Presse" in Dresden erscheinenden periodischen Druckschrift nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist. Dresden den 9. Mai 1879.

Königliche Kreishauptmannschaft. von Einsiedel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

773. Statuten der Joseph und Dorchen Hamburger'schen Stiftung.

§. 1. Stiftungszweck. Die von den Herrn: Adolf Hamburger, Kaufmann in London, Mathias Hamburger, Kaufmann in Sydney, Julius Hamburger, Kaufmann in London und Leopold Hamburger, Kaufmann in Frankfurt a/M., im Andenken an ihre verstorbenen Eltern und im Sinne der von denselben stets geübten Nächstenliebe, unter Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung begründete:

Joseph und Dorchen Hamburger'sche Stiftung zu Hanau

hat den milden Zweck, israelitischen Glaubensgenossen in folgenden Richtungen zu Hülfe zu kommen:

1) durch Gewährung von Unterstützung zum Unterricht gemäß §. 11 ff.;
2) durch Geldbeihülfe an Dürftige gemäß §. 19 ff.;

Die Stiftung hat ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Hanau.

§. 2. Grundcapital. Als Grundcapital der genannten Stiftung haben die Stifter derselben das gesammte von ihren seligen Eltern ererbte Vermögen im Betrage von 24000 Mark gewidmet und befindet sich dieses Grundcapital von Vierundzwanzig Tausend Mark Deutscher Reichswährung in den Händen des Herrn Leopold Hamburger in Frankfurt a/M. Es wird von demselben alsbald nach landesherrlicher Bestätigung der Stiftung an das Curatorium derselben ausgehändigt werden.

§. 3. Unangreifbarkeit. Das Stiftungsvermögen (das jetzige sowie weitere Zuflüsse dazu laut §. 23) ist für immer unangreifbar, jedoch unter Vorbehalt der im §. 22 vorgesehenen eventuellen Verwendung des halben Capitals zur Gründung eines Versorgungshauses und unbeschadet des im §. 24 den Stiftern lebenslänglich vorbehaltenen Rechtes der Statutenabänderung.

§. 4. Capitalsanlage. Für die Anlegung des vorstehenden Stiftungsvermögens, sowie aller eventuellen

neuen Capitalzuflüsse (§. 23) kommen die Bestimmungen des §. 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zur Anwendung.

§. 5. §§. 5 — 10 Verwaltung. Die Stiftung wird von den Gemeinde-Aeltesten der israelitischen Gemeinde Hanau verwaltet, welche das Curatorium der Stiftung bilden.

§. 6. Es steht jedoch sowohl den Stiftern nämlich den Eingangs genannten Herren: Adolf, Mathias, Julius und Leopold Hamburger, während ihrer Lebenszeit und insofern sie sich in Europa aufhalten, die Befugniß zu, statt der Gemeinde-Aeltesten ein anderes Stiftungs-Curatorium aus drei Mitgliedern zu ernennen, wie andererseits auch die Gemeinde-Aeltesten jederzeit berechtigt sind, die Uebertragung der Stiftungsverwaltung (mit Ausnahme der Aufbewahrung von Capitalien) an ein anderes Curatorium von drei Mitgliedern zu veranlassen. In letzterem Falle geschieht die Ernennung der Curatoren durch die oben gedachten Gebrüder Hamburger nachdem sie von den Gemeinde-Aeltesten darum ersucht worden sind.

Kommen sie aber diesem Ersuchen binnen drei Monaten nicht nach, so geschieht die Ernennung der Curatoren durch die Gemeinde-Aeltesten selbst, ebenso nach dem Ableben der sämmtlichen 4 Brüder Hamburger oder deren Wegzug aus Europa.

Zum Ehrenamt der Curatoren sind alle Einwohner Hanau's israelitischer Confession ernennbar, welche die für Gemeinde-Aeltesten erforderlichen Eigenschaften besitzen und bereit sind, das Amt unentgeltlich zu übernehmen.

§. 7. Von dem etwa in Gemäßheit des §. 6 ernannten Curatorium scheidet alle zwei Jahre, nach der Rechnungsstellung, ein Mitglied aus; die beiden ersten Male nach dem Loos, später nach der Amtsdauer.

Für den Fall der dauernden Verhinderung Eines der Curatoren ist ein Substitut für denselben zu bestellen.

Die Ernennung neuer Curatoren für die Ausgetretenen, welche wieder wählbar sind und ebenso die eventuelle Ernennung von Substituten geschieht gleichfalls in Gemäßheit des §. 6 durch die in Europa anwesenden Gebrüder Hamburger und eventuell durch die Gemeinde-Aeltesten.

§. 8. Jedenfalls halten die Gemeinde-Aeltesten, gleichviel, ob sie selbst nach §. 5 das Curatorium bilden, oder ob nach §. 6 andere Curatoren ernannt sind, das Stiftungsvermögen und insbesondere die dasselbe bildenden Werthpapiere und Schuldverschreibungen in Aufbewahrung und doppeltem Verschluß zweier ihrer Mitglieder, wie dies bereits mit den Capitalien der anderen in Hanau bestehenden israelitischen Stiftungen der Fall ist. Die Werthpapiere, welche das Stiftungsvermögen bilden, sind außer Cours zu setzen.

§. 9. Das Curatorium hat die Verwaltung und Besorgung aller auf die Stiftung bezüglichen Geschäfte und vertritt die Stiftung, geeigneten Falls mit Substitutionsbefugniß zu, in allen ihren Angelegenheiten Behörden und Privaten gegenüber.

Urkunden, welche die Stiftung vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter ihrer Firma von sämmtlichen Curatoren zu vollziehen.

Gerichtliche Zustellungen erfolgen rechtsgültig an Eins der Mitglieder des Curatoriums.

Zur Legitimation der Mitglieder des Curatoriums nach Außen dient ein Attest des jüdischen Vorsteher-Amts zu Hanau.

§. 10. Das Curatorium bestimmt nach eigenem Ermessen seine Geschäfts-Vertheilung und -Ordnung. Bei Abstimmungen entscheidet die Majorität.

Die nachfolgenden §§. bestimmen jedoch die Fälle, in denen Einstimmigkeit nöthig ist und jedenfalls in diesen Fällen ist über die einstimmigen Entscheidungen schriftlich Protokoll zu führen.

Ueber Einnahmen und Ausgaben der Hamburger'schen Stiftung und deren jedesmaligen Cassenbestand hat das Curatorium jedesmal für das abgelaufene Kalenderjahr Rechnung aufzustellen und dieselbe dem jüdischen Vorsteheramte zu Hanau zur Dechargirung zu überreichen.

§. 11. §§. 11 — 17 Unterrichtsunterstützungen an Kinder aus den Landgemeinden. Die jährlichen Zinseneinnahmen der Stiftung, sowie die diesen Einnahmen etwa zugewiesenen Geschenke (§. 23) sollen in erster Linie zur Verabreichung von Unterstützungsbeiträgen an israelitische Knaben aus folgenden Landorten der Hanauer Umgegend: Bergen, Windecken, Langenselbold, Langendiebach, Rückingen-Rodenbach, Markköbel, Gr. Krotzenburg, Hochstadt-Bischofsheim-Dörnigheim, Hüttengesäß und Wachenbuchen verwendet werden, welche in der Stadt Hanau eine öffentliche Schule besuchen, und welche verwaist, oder deren Eltern nicht bemittelt genug sind, um die Kosten dieses Schulbesuches aus eigenen Mitteln zu decken.

§. 12. Ehe die Curatoren über die Verabreichung des Unterstützungsbeitrags an einen Bewerber Beschluß fassen, haben sie, wenn ihnen die betreffenden Verhältnisse nicht genügend bekannt sind, ein Zeugniß des betreffenden Ortsvorstandes oder der israelitischen Gemeinde-Aeltesten darüber, daß die Vermögensverhältnisse der Eltern resp. der Waisen nicht gestatten, den Schulbesuch in Hanau aus eigenen Mitteln zu bestreiten, sowie von den Gemeinde-Aeltesten, den Ortslehrern oder anderen geeigneten Personen Auskunft über die Fähigkeiten und das bisherige Verhalten des Bewerbers einzuziehen. Auch können sie sich den Bewerber vorerst zur persönlichen Prüfung vorstellen lassen.

§. 13. Das Curatorium hat alljährlich, wenn ihm nicht eine dem verfügbaren Betrag entsprechende Anzahl Knaben bekannt ist, welche nach den vorigen §§. zum Empfange von Unterstützungsbeiträgen vollständig geeigenschaftet erscheinen, die israelitischen Einwohner der gedachten Landorte, welche ihre Söhne in Hanau unterrichten lassen wollen, zur Anmeldung öffentlich aufzufordern.

§. 14. Den zum Genuß an der Unterrichtsstiftung zugelassenen Knaben, welche bei ihrem Eintritt

zwischen dem vollendeten 9ten und vollendeten 12ten Lebensjahre stehen müssen soll jedenfalls das ganze Schulgeld, nach Ermessen des Curatoriums auch die Kosten der Schulbücher und (wenn die betreffenden Knaben nicht bei Hanauer Verwandten oder durch Privatwohlthätigkeit Kost und Logis erhalten können) ein Beitrag zum Kostgeld gewährt werden.

§. 15. Die Gesammtjahresleistung für jeden einzelnen Knaben soll sich in der Regel nicht über 150 Mark (hundert und fünfzig Mark) belaufen.

Eine höhere Beisteuer als 150 Mark, jedoch nie mehr als die Hälfte der Jahres-Einnahmen aus dem Stiftungsvermögen, kann für einen einzelnen Knaben bewilligt werden,

a. wenn keine anderen Anmeldungen deswegen abgewiesen werden müssen, durch Majorität des Curatoriums,

b. wenn aber andere Aufnahmsfähige Knaben deswegen abgewiesen werden müssen, nur durch einstimmigen Beschluß des Curatoriums.

§. 16. Die Bewilligung der in vorstehenden §§. 14 und 15 erwähnten Unterrichts-Unterstützungen erfolgt stets nur auf ein Jahr und hat Niemand rechtlichen Anspruch auf weitere Unterstützungen im folgenden Jahre, sowie überhaupt gegen abweisende Beschlüsse des Curatoriums von den Anmeldenden nie recurrirt werden kann. Das Curatorium soll jedoch denjenigen Knaben, welche einmal eine jährliche Unterrichtsunterstützung empfangen haben, dieselbe auch in den folgenden Jahren, bis zur vollständigen Absolvirung der betreffenden Schule und zwar unter Bevorzugung gegen andere etwa Neuangemeldete gewähren, vorausgesetzt jedoch, daß dieselben sich gut aufgeführt, auch gute Schulzeugnisse beigebracht haben, auch die Verhältnisse ihrer Eltern sich nach Ueberzeugung des Curatoriums inzwischen nicht derart gebessert haben, daß die Unterstützung entbehrt werden kann.

§. 17. Solchen Knaben aus den in §. 11 genannten Landorten, welche im Uebrigen zum Genuß der Stiftungsunterstützung geeigenschaftet sind, jedoch das neunte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, kann dennoch durch Curatoriums-Beschluß eine Unterrichts-Unterstützung bewilligt werden, wenn keine geeigneten Bewerber über neun Jahren deswegen abgewiesen werden müßten.

§. 18. Andere Hauptzwecke der Stiftung. Mit dem in vorstehenden §§. 11 bis 17 angeführten Hauptzweck der Stiftung soll gleichgestellt sein:

a. die Verabreichung von Schulgeldbeiträgen an israelitische Einwohner der Stadt Hanau, um dadurch ihren Kindern den Besuch der höheren Schulen (statt der Armen- und Bürgerschulen) zu ermöglichen;

b. die Bezahlung des ganzen Schulgeldes (aber keines Kostgeldes) für unbemittelte israelitische Waisenkinder in der Stadt Hanau;

c. die Zahlung der Kosten von technischen Lehranstalten (z. B. der Zeichnen-Academie) in Hanau für diejenigen unbemittelten Israeliten, die in Hanau Kunstgewerbe (Bijouterie &c.) erlernen, gleichviel woher diese gebürtig sind.

Es steht dem Curatorium stets frei, nach seinem Ermessen zu bestimmen, wie viel von den Jahres-Einnahmen für vorstehende Zwecke verwendet werden soll. Doch soll bezüglich der Stadt-Hanauer Kinder (s. oben a und b,) die bereits in einem Jahre Schulgeldbeiträge erhielten, in den folgenden Jahren in Gemäßheit des §. 16 verfahren werden.

§. 19. §§. 19 — 20 Nebenzwecke der Stiftung. So wie einerseits das Capital nie angegriffen werden soll, so sollen andererseits die Einnahmen der Stiftung nie zum Capital geschlagen, sondern unmittelbar zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden. Zu diesem Behufe werden daher die folgenden als Nebenzwecke der Stiftung bezeichnet,

a. Verabreichung von ein- oder mehrmaligen Baarunterstützungen an unbemittelte kranke, altersschwache, der Verpflegung bedürftige oder erwerbsunfähige Israeliten der im §. 11 aufgezählten Landorte;

b. ausnahmsweise auch Baarunterstützung an eben solche Personen der Stadt Hanau, welche nicht bereits durch das segensreiche Wirken des bestehenden Unterstützungsvereins, der Grebenau'schen und anderen milden Stiftungen genügend unterstützt sind;

c. Zahlung des Lehrgeldes oder eines Theiles desselben für unbemittelte israelitische Lehrlinge (gleichviel welcher Herkunft), welche bei Hanauer Meistern ein Handwerk erlernen; und

d. ausnahmsweise auch ähnliche Unterstützung an unbemittelte israelitische Mädchen aus den im §. 11 aufgezählten Landorten, welche sich in Hanau in Handarbeiten ausbilden.

§. 20. Die Erfüllung der im vorigen §. gedachten Nebenzwecke geschieht auf folgende Weise: Wenn die in §§. 11 — 18 angegebenen Hauptzwecke noch Einnahmen zur Verwendung übrig lassen, so kann das Curatorium diese Ueberschüsse nach freiem Ermessen für die im §. 19 angegebenen Nebenzwecke verwenden.

Jedoch auch ohne solche Ueberschüsse darf bis zu einem Drittel der Einnahmen zur Armenunterstützung in den Landorten (§. 19a.) vom Curatorium verwandt werden.

Dagegen bedarf es einstimmigen Beschlusses desselben, um bei fehlenden Ueberschüssen Gelder für die andern im §. 19 b., c., d. gedachten Nebenzwecke zu verwenden und gleicher Einstimmigkeit bedarf es, wenn einem einzelnen Unterstützungs-Bedürftigen (§. 19 a., b., c. und d.) mehr als ℳ 100 per Jahr gegeben werden soll.

In keinem Falle darf jedoch für die Nebenzwecke, sofern für die Hauptzwecke Verwendung ist, zusammen mehr als die Hälfte der Jahreseinnahmen bewilligt werden.

§. 21. Vorzug für Empfohlene der Stifter und ihrer Schwestern. Bei allen Unterstützungen aus der Stiftung (§§. 11 — 20) sollen bei gleicher Qualification stets denjenigen Bedürftigen, welche von einem der

Joseph und Dorchen Hamburger'schen Kinder (den Herren Adolf, Mathias, Julius und Leopold Hamburger und den Frauen Recha Oppenheimer, Ehefrau des Privatiers Adolf Oppenheimer in Würzburg und Auguste Hirschmann, Ehefrau des Kaufmanns Leopold Hirschmann in Sydney (Australien) etwa empfohlen werden, vor allen anderen Angemeldeten den Vorzug genießen, derart jedoch, daß die von ihnen empfohlenen Knaben immerhin denen nachstehen, welche früher bereits unterstützt waren und die betreffende Schule noch nicht absolvirt haben (§. 16).

Auch sollen auf solche Empfohlene die Beschränkungen wegen des Wohnsitzes (§§. 11, 18, 19) keine Anwendung finden.

§. 22. Dereinstige Versorgungs-Haus-Gründung. Sollte je in Hanau durch die bereits bestehende Grebenau'sche und andere Stiftungen, oder auf andere Weise, die Gründung eines Versorgungshauses für altersschwache oder kränkliche hülfsbedürftige Israeliten der Stadt und des Umkreises von Hanau zu Stande kommen, so kann zu dieser Gründung die Hälfte des Vermögens der „Joseph und Dorchen Hamburger'schen Stiftung“ [nämlich die Hälfte des gegenwärtigen Grundcapitals (§. 2) und der etwaigen Vermögenszuflüsse (§. 23)] verwendet werden.

Zu einer solchen Verwendung bedarf es aber bei Lebzeiten sämmtlicher Stifter, der Gebrüder Adolf, Mathias, Julius und Leopold Hamburger, oder auch nur zweier derselben, deren ausdrücklicher Zustimmung; nach dem Ableben von dreien dieser Gebrüder Hamburger aber des einstimmigen Beschlusses des Curatoriums.

Es soll alsdann der Name der seligen Herrn Joseph und Frau Dorchen Hamburger bei dem neuen Versorgungshaus auf geeignete Weise erhalten werden.

Bei Gründung eines solchen Versorgungshauses fällt alle Armenunterstützung (§. 19a. und b.) als Nebenzweck der Stiftung weg.

§. 23. Schenkungen. Alle Schenkungen und Vermächtnisse für die „Joseph und Dorchen Hamburger'sche Stiftung“, sowohl zum Capital als zu den Jahreseinnahmen sollen stets angenommen werden, insofern keine Lasten und keine, Zweck und Namen der Stiftung beeinträchtigende, Bedingungen daran geknüpft sind.

Wenn vom Geber bei solchen Schenkungen nichts Anderes verordnet ist, werden Beträge bis ℳ 500 für die Jahresausgaben, solche über ℳ 500 aber für Vergrößerung des Capitals verwendet.

§. 24. Eventuelle Statutenabänderung. Abänderungen der Statuten, durch welche weder das Stiftungscapital vermindert, noch dessen Erträgniß zu andern Zwecken als in Hanau zur Unterstützung dürftiger Israeliten verwendet resp. zugewiesen wird, können von den Stiftern, welche noch am Leben sind und sich in Europa aufhalten, durch einstimmigen Beschluß, wenn aber nur noch Einer der Stifter am Leben und in Europa befindlich ist, von diesem in Uebereinstimmung mit sämmtlichen Mitgliedern des Curatoriums beschlossen werden.

Ein solcher Beschluß aber bedarf, wenn es sich um Abänderungen der Statuten handelt, welche den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung der Stiftung betreffen, der landesherrlichen Genehmigung, wenn sonstige Statutenänderungen in Frage stehen, der Zustimmung des Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau.

Frankfurt a/M. am 1. April 1878.

Leopold Hamburger.

Vorstehende mit landesherrlicher Genehmigung versehene Statuten werden hierdurch veröffentlicht.

Cassel am 3. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

774. In Folge höherer Ermächtigung wird unserem heutigen Amtsblatt die neue Postordnung vom 8ten März d. J. beigefügt.

Cassel am 13. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

775. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Friedlos, Eitra, Gutsbezirk Bingartes, Roßbach und Kohlhausen, sowie für das Kartenblatt 5 Dorflage der Gemarkung Petersberg, das Kartenblatt 3 der Gemarkung Biedebach und 7 Dorflage der Gemarkung Aua vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hersfeld

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 1 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hersfeld den 16. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

776. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Mengshausen, Holzheim

Cruspis, Stärklos, Oberstoppel, Kämmerode, Niederaula, Kleba, Unterstoppel, Solms, Kerspenhausen und Heddersdorf vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38, Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Local des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts Hersfeld

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Niederaula am 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Milchling.

777. Die Bekanntmachung des unterzeichneten Grundbuchamts vom 14. November v. J., in Nr. 74, 76 und 79 des Amtsblatts, wird soweit sie die Kartenblätter 1 bis 12 der Gemarkung Oberhaun betrifft, hierdurch unter Beschränkung der Frist auf acht Wochen erneuert.

Hersfeld den 25. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

778. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Floh vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden am 10. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

779. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für

1) den Gutsbezirk Stift Kaufungen, sowie der zu demselben gehörigen, in der Gemarkung Eschenstruth Blatt 1, 2, 8, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24 und 25 und in der Gemarkung Helsa Bl. 2, 11, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24 und 25 als Enclave befindlichen Grundstücke,
2) die Gemarkung Eschenstruth,
3) „ „ Wattenbach,
4) den Gutsbezirk Rottebreite,
5) „ „ Oberförsterei Wellerode,
6) die Gemarkung Helsa,
7) „ „ Eiterhagen,
8) „ „ Wellerode

vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitg erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen am 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

780. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf

die vom unterzeichneten Grundbuchamte am 4ten Januar d. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zehnwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Braunhausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rotenburg am 12. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Klemme.

781. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 21. Februar d. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Hundshausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Jesberg am 12. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wachsmuth.

782. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 25. October 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Beberbeck hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen. Hofgeismar am 8. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

783. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 25. October 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Rengershausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Cassel den 9. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt II. Seelig.

784. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 26. April 1878 erlassene Bekanntmachung wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Kirchditmold hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Cassel den 9. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt II. Seelig.

Vacanzen.

785. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Niederthalhausen, mit welcher ein Jahreseinkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen dahier oder bei dem Local-Schulinspector, Herrn Pfarrer Kempf zu Beenhausen einzureichen.

Rotenburg am 12. Mai 1879.

Der Königliche Landrath.
J. V.: Schröder, Kreissecretair.

Personal-Chronik.

Der bisher auf Widerruf bestellte Kataster-Controleur Degenhardt ist definitiv zum Kataster-Controleur für das Kataster-Amt Melsungen ernannt worden.

Dem Steuerempfänger Dörffler zu Kirchhain ist die Verwaltung der Forstkassen-Geschäfte für die Oberförsterei Neustadt vom 1. Mai 1879 ab widerruflich übertragen worden.

Der Postpraktikant Wagner in Hersfeld, die Postassistenten Flörke in Allendorf a. d. Werra, Kaiser in Homberg, Reg.-Bez Cassel, Schmidt in Fulda und Wagner in Carlshafen sind zu Postsecretairen, die Obertelegraphisten Hellner, Bühmann und der Telegraphenassistent Fingerhut zu Cassel zu Obertelegraphenassistenten ernannt.

Die Postassistenten Brück in Wächtersbach, Credé in Treysa, Fuchs in Witzenhausen, Malcus in Cassel und der Telegraphenassistent Haenke in Cassel sind etatsmäßig angestellt worden. Der Postverwalter Eckhardt in Naumburg, Reg.-Bez. Cassel, ist als Postsecretair nach Rotenburg a. d. Fulda versetzt worden.

Der Postassistent Hellbach ist bei dem Postamte in Bockenheim als Postassistent angestellt.

Dr. med. G. F. Brill, zuletzt in Berlin, hat sich als praktischer Arzt in Eschwege niedergelassen.

Der bisherige Pfarrer zu Seckbach, Hermann Hartmann, ist zum Pfarrer in Bischofsheim (Classe Bergen) bestellt worden.

Der Physikatsassistent Dr. Coester zu Veckerhagen ist zum Kreiswundarzte für den Kreis Rinteln mit Anweisung des Wohnsitzes in Rinteln ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 21. Mai **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

786. Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königl. preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 28. v. und 2. d. M. (Amtsblatt Nr. 34 und 35) die vom 5. bezw. 12., 19. und 26. April d. J. datirten Nummern der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift: „Le Précurseur, Organe démocratique social des associations des travailleurs" verboten worden sind, wird auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 die fernere Verbreitung der Druckschrift: „Le Précurseur" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin den 16. Mai 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: Hofmann.

787. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Habt Acht" zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 17. Mai 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

788. Nach §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschuldenverwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, bezw. die General-Staatskasse und die Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direkt an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten. Berlin den 22. Februar 1879.

Der Finanz-Minister Hobrecht.

789. Durch Beschluß des Kongresses der Vereinigten Staaten von Amerika ist für die in den Vereinigten Staaten vom Auslande unter Streifband eingehenden Sendungen, welche andere Drucksachen als Bücher enthalten, die Zollpflicht aufgehoben worden. Auch werden zollpflichtige Bücher in Zukunft nicht mehr als unbestellbar nach dem Aufgabeort zurückgesandt, sondern den Empfängern gegen Einziehung des Zollbetrages ausgehändigt werden.

Berlin W., 15. Mai 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

790. Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Postverwaltung ist die auf die Russiche Beförderungsstrecke entfallende Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe nach und aus Rußland ermäßigt worden. Dieselbe beträgt a) für Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 600 Rubel: $\frac{1}{4}$ Kopeken für jeden Rubel; b) für Sendungen über 600 bis einschließlich 1600 Rubel: $\frac{1}{4}$ Kopeken für jeden Rubel und außerdem eine feste Gebühr von 1 Rubel und 50 Kopeken für jedes Packet; c) für Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 1600 Rubel: $\frac{1}{4}$ Kopeken für jeden Rubel und außerdem eine feste Gebühr von 3 Rubel 50 Kopeken für jedes Packet.

Berlin W., 12. Mai 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

791. Zur Vornahme der zweiten diesjährigen Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst ist als Anfangstermin der 1. September cr. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) Geburtszeugniß,
2) ein unterschriftlich beglaubigtes Einwilligungsattest

des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und

4) ein von dem Aspiranten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Zeugnisse müssen im Original eingereicht werden.

Cassel den 14. Mai 1879.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

792. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen: Allna, Marburg und Goßfelden mit dem Bezirk Haardt — Aue vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Marburg am 4. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kehr.

793. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Oberförsterei Bischofferode bezüglich der Gemarkungen Hetzerode und Schemmern vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts.
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des königlichen Katasteramts zu Eschwege

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Bischhausen am 7. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wilcke.

794. Nachdem eine steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Oberförsterei Rosenthal vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetzes vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Frankenberg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rosenthal am 18. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Roeßler.

795. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Gemünden Halbergebrauchswald vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch

unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Frankenberg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rosenthal am 18. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Roeßler.

796. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Seligenthal vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 7. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

797. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamte am 16. Januar d. J. erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist, da Anfechtungen nach Maßgabe seiner Bekanntmachungen nicht statt gefunden haben, die neuen Flurkarten der Gemarkungen Riebelsdorf, Rückershausen und Seigertshausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, fortan lediglich nach den Flurkarten und den ihnen zu Grunde liegenden Vermessungen bestimmen.

Neukirchen am 14. Mai 1879.

Königl. Grundbuchamt. J. V.: Martin, Refer.

Vacanzen.

798. Bewerber um die erledigte mit einem competenzmäßigen Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene I. Schulstelle zu Gieselwerder, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Schulvorstand von Gieselwerder zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen. Hofgeismar den 13. Mai 1879.

Der Landrath Graf v. Posadowski-Wehner.

799. Die Schul- und Küsterstelle zu Willershausen, im Kreise Eschwege, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 290 Thalern verbunden, ist erledigt und werden Bewerber aufgefordert, sich bei dem Unterzeichneten, als Vertreter der Patrone der Stelle alsbald unter Vorlage der Zeugnisse zu melden.

Herleshausen am 17. Mai 1879.

Koch, landgräflich Hessischer Kanzleisecretair.

Personal-Chronik.

Der Vicebürgermeister Haffenkamp zu Frankenberg hat die Geschäfte des Stellvertreters des dasigen Standesbeamten übernommen.

An Stelle des Vicebürgermeisters Gerhold zu Helsa ist der jetzige Vicebürgermeister Rode daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden. Die betr. bisherigen Stellvertreter sind aus dem Gemeindeamte geschieden.

Den Lehrern Cantor Döhne zu Wolfhagen und Cantor Hill zu Fulda ist aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 verliehen worden.

Die Wahl des Dirigenten der höheren Töchterschule zu Cassel Dr. Krummacher als Mitglied der Stadtschuldeputation daselbst, des Rectors Schaaffs zu Eschwege, des Stadtrathsmitglieds, Rechtsanwalts Ebel daselbst und des Bürgerausschußmitglieds E. Schäfer daselbst als Mitglieder der Stadtschuldeputation zu Eschwege, des Bürgerausschußmitglieds, Hüttenbesitzers Utendörffer zu Schmalkalden und des Stadtrathsmitglieds, Fabrikanten Liebaug daselbst als Mitglieder der Stadtschuldeputation zu Schmalkalden, sowie des

Stadtrathsmitglieds, Fabrikanten Franz Gleim zu Melsungen, des Bürgerausschußmitglieds, Kaufmanns Badenhausen daselbst und des Apothekers Braun daselbst als Mitglieder der Stadtschuldeputation zu Melsungen ist bestätigt worden.

Dem Hauptpfarrer Nothnagel zu Rotenburg ist die Oberschulinspection über die Schulen der Klasse Rotenburg, soweit solche zum Kreise Rotenburg gehören, übertragen worden.

Der Metropolitan Heußner zu Neuengronau ist von dem Amte als Oberschulinspector entbunden und an Stelle desselben der Seminarlehrer Leimbach zu Schlüchtern mit der Verwaltung der Oberschulinspection über die Schulen der Klasse Schwarzenfels beauftragt worden.

Die Pfarrer Schwertzell zu Niedenstein, Althainz zu Bottendorf, Lohmann zu Mariendorf, Piderit zu Oberkalbach, Köhler zu Springstille, Stöcker zu Elben, Brüning zu Hüttengesäß, Wittekindt zu Sterbfritz, sowie der Hauptpfarrer Nothnagel zu Rotenburg sind zu Lokalschulinspectoren über die Schulen ihrer Pfarreibezirke, der Letztere zugleich zum Mitglied des Stadtschulvorstandes in Rotenburg bestellt worden.

Die Wahl des Pfarrers Gonnermann aus Reichensachsen als ordentl. Lehrer der städt. höheren Töchterschule zu Cassel, des Reallehrers Dr. Wintzer aus Forbach, des Rectors Müller aus Neukirchen und des Elementarlehrers Dörbecker aus Oberaula als Lehrer an der städt. höheren Töchterschule zu Marburg und der Lehrerinnen Grüneberg, Günste, Buchenau und Gröll daselbst als Lehrerinnen an dieser Schule ist bestätigt worden.

Der Conrector Schenk zu Frankenberg ist zum Rector an der Stadtschule zu Frankenberg und der seither mit der Rectorstelle in Treysa beauftragte Lehrer Röse zum Rector an der Stadtschule zu Treysa ernannt worden.

Ferner wurden ernannt die Lehrer Eckhard zu Fulda und Leng zu Offdilln, Reg.-Bez. Wiesbaden, zu Lehrern an den städt. Schulen zu Bockenheim, der seitherige 7te Lehrer Cäsar zu Witzenhausen zum Lehrer an der dasigen Stadtschule, der seitherige 2te Lehrer Hahn zu Ziegenhain zum Lehrer an der Stadtschule zu Ziegenhain, der seitherige 2te Lehrer Herchenröder zu Langendiebach, Kr. Hanau, zum 1sten Lehrer und Hauptlehrer, sowie der seitherige 3te Lehrer Ruth das. zum 2ten Lehrer an der evang. Schule zu Langendiebach, der seitherige 2te Lehrer Uffelmann zu Trendelburg zum 1sten Lehrer an der Stadtschule daselbst, der seitherige 5te Lehrer Kahler zu Frankenberg zum Lehrer an der Stadtschule zu Frankenberg, der seitherige 5te Lehrer Hocke zu Gudensberg zum 4ten Lehrer an der Stadtschule zu Gudensberg, der Lehrer Kircher zu Alsberg, Amtsbez. Orb, zum 3ten Lehrer an der kath. Stadtschule zu Naumburg, der provis. angestellte 4te Lehrer Orf zu Beckerhagen provis. zum 3ten Lehrer an der evang. Schule daselbst, der provis. angestellte Lehrer Breidenbach zu Rengshausen, Kr. Rotenburg, und der Lehrergehülfe Rathmann zu Neustadt, Kr. Kirchhain, provis. zu Lehrern an den städtischen Elementarschulen zu Hanau.

Versetzt wurden die Lehrer Hohmeister zu Frankershausen, Kr. Eschwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Frankenhain, dess. Kr., Bolte zu Tann, Kr. Hersfeld, als 2ter Lehrer an die ev. Schule zu Bettenhausen, Landkr. Cassel, Blackert zu Meckbach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Gershausen, dess. Kr., Wieber zu Lahrbach, Kr. Gersfeld, als Lehrer an die kathol. Schule zu Hofbieber, Kr. Fulda, Achler zu Rambach, Kr. Eschwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Röhrda, dess. Kr., Göbel zu Wattenbach, Landkr. Cassel, als 1ster Lehrer an die ev. Schule zu Kirchditmold, dess. Kr., Mihm zu Mosbach, Kr. Gersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Rengersfeld, dess. Kr., Römer zu Näherstille, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an die ev. Schule zu Tann, Kr. Hersfeld, ferner die provis. angestellten Lehrer Deiseroth zu Hüttengesäß, Kr. Hanau, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Kleinensee, Kr. Hersfeld, Freund zu Weichersbach, Kr. Schlüchtern, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Schwarzenfels, dess. Kr., Manz zu Brotterode, Kr. Schmalkalden, als provis. 2ter Lehrer an die ev. Schule zu Fambach, dess. Kr., Muhl zu Gassen, Kr. Gelnhausen, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Weißenborn, Kr. Ziegenhain, Schönewolf zu Niederrodenbach, Kr. Hanau, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Dorla, Kr. Fritzlar, Weider zu Schönstein, Kr. Ziegenhain, als provis. Lehrer an die Stadtschule zu Windecken, Grebe zu St. Ottilien, Kr. Witzenhausen, als provis. 2ter Lehrer an die ev. Schule zu Heiligenrode, Landkr. Cassel, Lippert zu Stellberg, Kr. Gersfeld, als provis. 2ter Lehrer an die kathol. Schule zu Schmalnau, dess. Kr., Trüb zu Dankerode, Kr. Rotenburg, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Bosserode, dess. Kr., Kaiser zu Breitenbach, Kr. Ziegenhain, auf Präsentation als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Hatterode, dess. Kr.

Der provis. angestellte Lehrer Wetzer zu Magdlos, Kr. Fulda, ist aus dem Schuldienste entlassen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Sonnabend den 24. Mai **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

800. Durch Beschluß der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom heutigen Tage ist nachgenannte Druckschrift:

„Leipziger Hochverrathsprozeß". Ausführlicher Bericht über die Verhandlungen des Schwurgerichts zu Leipzig in dem Prozeß gegen Liebknecht, Bebel und Hepner wegen Vorbereitung zum Hochverrath vom 11. bis 26. März 1872. Bearbeitet von den Angeklagten, Leipzig 1874. Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei."

auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Düsseldorf, den 15. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Roon.

801. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im photographischen Institut von K. P. Reinders angefertigte, im Verlage der Schlesischen Volksbuchhandlung von H. Zimmer und Comp. hierselbst befindliche photographische Bild, welches einen Baum darstellt, in dessen Zweigen die Medaillonporträts von 12 bekannten sozialdemokratischen Parteigängern, in dessen Stamm die Medaillonporträts von Marx, Lassalle und Jacoby und an dessen Fuß die Gruft der Lassalle'schen Familie mit der Jahreszahl 1877 angebracht sind, während anlehnend an den Stamm auf der linken Seite der Grabstein von Lassalle, auf der rechten Seite eine Tafel mit einem Ausspruch Jacoby's abgebildet sind, nach §. 11 des obenerwähnten Gesetzes, durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau am 15. Mai 1879.

Königl. Regierung, Abth. des Innern. Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

802. Nachweisung über die auf Grund des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, für die einzelnen Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel pro Monat April 1879 festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der nach §. 5 des citirten Gesetzes verabreichten Fourage maßgebend sind.

1. Laufende Nummer des Lieferungs-Verbandes.	2. Bezeichnung der Kreise, welche einen Lieferungs-Verband bilden.	3. Bezeichnung des Hauptmarktortes von dem in Colonne 2 aufgeführten Lieferungs-Verbande.	4. Durchschnittspreis pro Centner. Hafer. ℳ	Hafer. ₰	Heu. ℳ	Heu. ₰	Stroh. ℳ	Stroh. ₰
1.	Stadt- u. Landkreis Cassel, Witzenhausen und Eschwege	Cassel	6	78	2	33	1	50
2.	Fritzlar, Homberg und Ziegenhain	Fritzlar	6	63	2	13	1	43
3.	Hersfeld	Hersfeld	6	75	1	90	1	50
4.	Rotenburg und Melsungen	Rotenburg	7	—	2	—	1	50
5.	Hofgeismar und Wolfhagen	Hofgeismar	7	—	2	15	1	—
6.	Fulda, Hünfeld, Gersfeld u. Schlüchtern	Fulda	6	17	2	—	1	75
7.	Hanau u. Gelnhausen incl. des Bezirks Orb	Hanau	7	35	2	25	1	65
8.	Marburg, Kirchhain und Frankenberg incl. des Bezirks Vöhl	Marburg	7	—	2	—	1	50
9.	Rinteln	Rinteln	7	48	2	—	2	—
10.	Schmalkalden	Schmalkalden	6	65	2	63	1	75

In Gemäßheit der Nr. 6 alin. 5 der Instruction vom 2. September 1875 zur Ausführung des obengedachten Gesetzes werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 21. Mai 1879. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

803. Nachstehende Allerhöchste Ordre:

Auf Ihren Bericht vom 23. April d. J. will Ich genehmigen, daß Behufs Erwerbung der Seitens der Staatsbauverwaltung zum Ausbau der Cassel-Wolfhagen'er Straße auf den Strecken Dörnberg-Ehlen-Oelshausen und Oelshausen-Istha-Wolfhagen, Regierungsbezirk Cassel, in Anspruch genommenen Grundstücke — soweit die Erwerbung nicht im Wege gütlichen Uebereinkommens erfolgt — das Enteignungsverfahren zur Anwendung gebracht werde. Die eingereichte Karte folgt anbei zurück.

Wiesbaden den 28. April 1879.

Wilhelm.
Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

wird in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11ten Juni 1874 veröffentlicht.

Cassel am 20. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

804. Dem Goldarbeiter Johann Daniel Hausmann, genannt Rückell, geboren zu Hanau den 6. September 1854, ist die Führung des Familiennamens „Rückell" gestattet worden.

Cassel den 13. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

805. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Niengraben-Idensermohr, Krenzriehe, Reinsen und Reinsdorf vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schließlich wird noch bemerkt, daß es auch bei denjenigen außergerichtlichen Grundflächenveränderungen, bei welchen die Grundsteuergeometer behülflich gewesen sind, einer Eigenthumsübertragung im Grundbuche bedarf, wenn dieselben rechtliche Wirksamkeit haben sollen.

Rodenberg am 25. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Berner.

806. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen 1) Dreihausen, 2) der Oberförsterei Bracht, 3) der Oberförsterei Marburg vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen von Dreihausen und Oberförsterei Marburg und die Flurbuchsabschrift der Oberförsterei Bracht in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Marburg am 19. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kehr.

807. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Istha vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Abschriften des Flurbuchs und der Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern an-

fechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wolfhagen den 29. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kersting.

808. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung des Gutsbezirks Oberförsterei Treisbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts und
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet geschehen, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wetter am 21. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Dehn-Rotfelser.

809. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 17ten December 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte des Gutsbezirks Wellingerode hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Bischhausen am 12. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wilcke.

810. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 25. October 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Hombressen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hofgeismar den 13. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichtsdirector Müller zu Hanau und der Kaufmann Wiedersum daselbst sind zu Mitgliedern des Vorsteheramts des vereinigten ev. Waisenhauses zu Hanau an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder, Kreisgerichtsrath Reinhard und Fabrikant Weishaupt, ernannt worden.

Der Archidiakonus Weirich zu Schmalkalden ist von dem Amte als Lokalschulinspector (Stadtschulinspicient) daselbst entbunden und an Stelle desselben der Pfarrer Riebold daselbst zum Lokalschulinspector (Inspicienten) der Volksschulen der Stadt Schmalkalden ernannt worden.

Definitiv angestellt wurden die seither provisorisch angestellten Lehrer Jüthe zu Gelnhausen als Lehrer an der Stadtschule daselbst, Herzig zu Fulda als Lehrer an den kathol. Schulen daselbst, Gondrum zu Hanau als Lehrer an den städt. Elementarschulen daselbst, Happ zu Grüsselbach, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kathol. Schule daselbst, Ickler zu Fronhausen, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Wolfskeil zu Langenthal, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Möller zu Kleinalmerode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Sommer zu Obernkirchen, Kr. Rinteln, als isr. Lehrer und Vorsänger daselbst, Schuster zu Birstein, Kr. Gelnhausen, als isr. Lehrer und Vorsänger daselbst, Schwaneberger zu Melperts, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kathol. Schule daselbst, Rösser zu Todenhausen, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Kreß zu Orb als Lehrer an der kathol. Schule daselbst, Rehbein zu Kleinvach, Kr. Witzenhausen, auf Präsentation als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Eckhardt zu Cappel, Kr. Marburg, als 2r Lehrer an der ev. Schule daselbst, Riebling zu Rengersfeld, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule zu Gersfeld, Weiß zu Eitra, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Fiehler zu Gittersdorf, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Liebermann zu Hatterode, Kr. Ziegenhain, auf Präsentation als 1r Lehrer an der ev. Schule zu Oberaula, dess. Kr., Gerhold zu Aua, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Möller zu Sebbeterode, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Faust zu Iba, Kr. Rotenburg, als

Lehrer an der ev. Schule zu Remsfeld, Kr. Homberg, Rüppel zu Hombressen, Kr. Hofgeismar, als 2r Lehrer an der ev. Schule daselbst, Grün zu Höchst, Amtsbez. Orb, als Lehrer an der kathol. Schule daselbst, Wagner zu Elnrode, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Eimer zu Motzenrode, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Kalb und Wagner zu Bockenheim als Lehrer an der kathol. Schule daselbst, ferner die seither beauftragte Lehrerin E. Mittelstädt zu Cassel als städtische Lehrerin daselbst, sowie die seither provis. angestellte Lehrerin Heller zu Fulda als Lehrerin an den kathol. Schulen daselbst.

Provisorisch angestellt wurden der Lehrergehülfe Gonnermann zu Heringen, Kr. Hersfeld, als 2r Lehrer an der ev. Schule daselbst, der frühere Lehrer Beyer, wohnhaft zu Waldensberg, als 2r Lehrer an der ev. Schule zu Bischofsheim, Kr. Hanau, der Schulverweser Koch zu Calden, Kr. Hofgeismar, als 2r Lehrer an der ev. Schule daselbst, der isr. Religionslehrer Werthau zu Hintersteinau, Kr. Schlüchtern, als isr. Lehrer und Vorsänger in Bischhausen, Kr. Eschwege, die Lehrerin Diegeler aus Ohligs als Lehrerin an der Mädchenbürgerschule II. zu Hanau, ferner die Schulamtscandidaten Ast aus Harle als Lehrer an der ev. Schule zu Eiterhagen, Landkr. Cassel, Bachmann aus Obergude als 2r Lehrer an der ev. Schule zu Rengshausen, Kr. Rotenburg, Bähr aus Leidenhafen als 2r Lehrer an der ev. Schule zu St. Ottilien, Kr. Witzenhausen, Brake aus Wangershausen als Lehrer an der ev. Schule zu Knickhagen, Landkr. Cassel, Brostmeyer aus Gurhagen als 2r Lehrer an der ev. Schule zu Niederrodenbach, Kr. Hanau, Dreves aus Ottensen als Lehrer an der ev. Schule zu Soldorf, Kr. Rinteln, Gonnermann aus Süß als 2r Lehrer an der ev. Schule zu Herrenbreitungen, Kr. Schmalkalden, Hohmann aus Battenhausen als Lehrer an der ev. Schule zu Schönstein, Kr. Ziegenhain, Hoos aus Seigertshausen als Lehrer an der ev. Schule zu Weisenborn, Kr. Eschwege, Hopf aus Immichenhausen als Lehrer an der ev. Schule zu Machtlos, Kr. Ziegenhain, Kaufmann aus Binsförth als Lehrer an der ev. Schule zu Hettersroth, Kr. Gelnhausen, Adam Kolbe aus Raboldshausen als 2r Lehrer an der ev. Schule zu Röddenau, Kr. Frankenberg, Martin Kolbe aus Gelbachsmühle als Lehrer an der ev. Schule zu Züntersbach, Kr. Schlüchtern, Kurzrock aus Elfershausen als 2r Lehrer an der ev. Schule zu Sooden, Kr. Witzenhausen, Otto aus Wabern als Lehrer an der ev. Schule zu Reptich, Kr. Fritzlar, Paulus aus Lohre als Lehrer an der ev. Schule zu Kleba, Kreis Hersfeld, Rasch aus Bockerode als 2r Lehrer an der ev. Schule zu Frankershausen, Kr. Eschwege, Rehbein aus Hofgeismar als 2r Lehrer an der ev. Schule zu Niederhone, Kr. Eschwege, Röder aus Hohleborn als Lehrer an der ev. Schule zu Unterschönau, Kr. Schmalkalden, Rosenstock aus Mecklar als Lehrer an der ev. Schule zu Imshausen, Kreis Rotenburg, Stehl aus Ellnrode als Lehrer an der ev. Schule zu Asel, Amtsbez. Vöhl, Steinmeyer aus Oedelsheim als Lehrer an der ev. Schule zu Wenigenhasungen, Kr. Wolfhagen, Voth aus Schröck als Lehrer an der kathol. Schule zu Simmershausen, Kr. Gersfeld, Hammerschlag aus Fritzlar zum Lehrer an der kathol. Schule zu Magdlos, Kr. Fulda, Hohmann aus Riesig als Lehrer an der kathol. Schule zu Stellberg, Kr. Gersfeld, Huhn aus Allendorf als Lehrer an der kath. Schule zu Weiperz, Kr. Schlüchtern, Schick aus Schröck als 2r Lehrer an der kathol. Schule zu Oberbimbach, Kr. Fulda, sowie die Schulamtscandidatin Stock zu Rinteln als Lehrerin an der Stadtschule zu Rinteln.

Zu Lehrergehülfen wurden ernannt die Schulamtscandidaten Hoos aus Leimsfeld an der ev. Schule zu Exten, Kr. Rinteln, Schmidt aus Kernbach an der Stadtschule zu Hofgeismar, Emmerling aus Fulda an der kathol. Schule zu Bockenheim, Alois Hohmann aus Dietershausen, Kr. Fulda, an der kath. Schule daselbst, Friedrich Hohmann aus Fulda an der kath. Schule zu Hünfeld.

In den Ruhestand versetzt wurden die Lehrer Cantor Bockeroth zu Röhrda, Kr. Eschwege, Liese zu Knickhagen, Landkr. Cassel, Becker zu Bosserode, Kr. Rotenburg, Schnaus zu Marborn, Kr. Schlüchtern, Blach zu Reichensachsen, Kr. Eschwege.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten Rector Engeland zu Ziegenhain, sowie die Lehrer Heckmann zu Bischhausen, Kr. Eschwege, Homberger zu Gudensberg, Kr. Fritzlar, Eymer zu Lieblos, Kr. Gelnhausen, Schneider zu Bockenheim, Schäfer zu Praunheim, Kr. Hanau, Lehmer zu Hünfeld, Salzmann zu Albungen, Kr. Eschwege.

Gestorben sind der Hauptlehrer Matthes zu Langenbiebach, Kr. Hanau, die Lehrer Birkenstamm zu Heringen, Kr. Hersfeld, Leimbach zu Remsfeld, Kreis Homberg, Quehl zu Marzhausen, Kr. Witzenhausen, Euler zu Zennern, Kr. Fritzlar, Zimmermann zu Hanau, Giese zu Hattendorf, Kr. Rinteln, Schenkbar 2r zu Schmalkalden, Sohnrey zu Wahnhausen, Landkr. Cassel, Kahler zu Wangershausen, Kr. Frankenberg, Minke zu Frieda, Kr. Eschwege, Gundlach zu Hebenshausen, Kr. Witzenhausen, Stucke zu Gieselwerder, Kr. Hofgeismar.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 28. Mai **1879.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 20. Mai 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1295 das Gesetz, betreffend die Vertheilung der Matrikularbeiträge für das Etatsjahr 1879/80. Vom 12. Mai 1879; unter

Nr. 1296 das Gesetz, betreffend die Erwerbung der Königlich preußischen Staatsdruckerei für das Reich. Vom 15. Mai 1879; und unter

Nr. 1297 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80. Vom 16. Mai 1879.

Die Nr. 14 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 22. Mai 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1298 das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 14. Mai 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

811. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unter der verantwortlichen Redaktion von August Kühn in Langenbielau und im Druck von H. Zimmer und Co. in Breslau erschienene, „an die Wähler des Kreises Reichenbach-Neurode“ gerichtete Flugblatt, welches zwei Aufrufe enthält, von welchen der erstere die Unterschrift: „der bisherige Vertreter des Kreises Reichenbach-Neurode, August Kapell“, der zweite die Unterschrift: „das Arbeiter-Wahl-Commité, August Kühn in Oberlangenbielau“ trägt, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau am 21. Mai 1879.

Königl. Regierung, Abth. des Innern. Sack.

812. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Nummern 1 — 15 der periodischen Druckschrift:

„Volksstaats-Erzähler“, Beilage zum „Volksstaat“, Erster Jahrgang, 1873, Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig,

auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Leipzig den 19. Mai 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

813. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Steuer-Receptur zu Birkenfeld, im Hauptamtsbezirke Creuznach, die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Brausteuer-Vergütung ausgehenden Bieres beigelegt worden ist.

Berlin den 8. Mai 1879.

Der Finanz-Minister. J. A. v. Pommer-Esche.

814. Topographische Karte vom Preußischen Staate. Maaßstab 1: 100000 der natürlichen Länge. — Von dieser Karte ist in diesen Tagen: die Section Nr. 287 H. Fulda erschienen, welche im Kupferstich mit illuminirten Kreisgrenzen und Gewässern ausgeführt ist. — Das Kartenblatt Fulda gründet sich auf ältere Kurhessische und Großherzoglich Hessische Aufnahmen, welche in den Jahren 1874 und 1875 durch die topographische Abtheilung recognoscirt und mit zahlreichen, durch ein geometrisches Nivellement gewonnenen Höhencoten ergänzt worden sind. In administrativer Beziehung sind auf Section Fulda Theile der Kreise Fulda, Hünfeld (Reg. Bez. Cassel), Alsfeld und Lauterbach, (Provinz Oberhessen) zur Darstellung gekommen. Das gedachte Kartenblatt repräsentirt eine Fläche von 17,87 geogr. □Meilen. Nach vorgängiger Bestellung kann dasselbe durch jede Buch- und Landkarten-Handlung zum Preise von einer Mark pro Exemplar bezogen werden. Der General-Commissions-Debit ist der Simon Schropp'schen Hof-Landkarten-Handlung in Berlin Charlottenstraße Nr. 61 übertragen.

Berlin den 21. Mai 1879.

Königl. Landes-Aufnahme. Kartographische Abth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

815. In Veranlassung eines Beschlusses des ersten Hessischen Feuerwehrtages in Hanau ist von uns durch Ausschreiben vom 23. August 1877 allgemein angeordnet worden, daß bei der Neubeschaffung von Feuerspritzen darauf Bedacht zu nehmen sei, daß Schläuche und Rohr mit dem sog. Metz'schen Normalgewinde versehen seien. Diese Vorschrift scheint jedoch nicht überall beachtet worden zu sein.

Wir bestimmen daher, da es unzweifelhaft zu einer guten Feuerlöscheinrichtung gehört, auf der Brandstelle schadhafte Schläuche einer sonst tüchtigen Spritze alsbald durch dichte Schläuche einer anderen Spritze ersetzen zu können, daß alle Spritzen, welche einen Cylinder von mindestens 100 mm Weite haben, am Schlauch

und Rohr mit dem sog. Metz'schen Normalgewinde versehen sein müssen.

Während neue Spritzen nur mit diesem Gewinde — vergl. Reglement über die Prüfung neuer Feuerspritzen — abgenommen werden dürfen, sind die Schläuche der betr. alten Spritzen bis zum 1. Januar 1881 mit diesem Gewinde zu versehen.

Damit die vorbemerkte Vorschrift genau ausgeführt werden kann, wird dem Königlichen Landrathsamte eines jeden Kreises ein mustermäßiges Normalgewinde übersandt werden, nach welchem die neuen Gewinde herzustellen sind.

Cassel am 20. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

816. Reglement über die Anschaffung und Prüfung neuer Feuerspritzen. — Nachdem uns bekannt geworden, daß von kleineren Städten und Landgemeinden neue Feuerspritzen angeschafft worden sind, welche zum Theil den örtlichen Verhältnissen nicht entsprechen, zum Theil von mangelhafter Construction sind, so sehen wir uns im allgemeinen feuerpolizeilichen Interesse veranlaßt, Folgendes zu bestimmen.

§. 1. Die Beschaffung neuer Feuerspritzen Seitens der Landstädte und Landgemeinden hat nur nach Berathung mit dem Oberbrandmeister des Bezirkes mit Zustimmung des Kreislandraths von einem bewährten Spritzenfabrikanten zu erfolgen. Der letztere hat sich in dem Lieferungsvertrage zu verpflichten, die bestellte und gelieferte Spritze alsbald ohne Entschädigung zurückzunehmen, wenn sie bei der mit ihr vorzunehmenden Prüfung den gestellten Anforderungen nicht entspricht und deßhalb zur Abnahme nicht geeignet erscheint.

§. 2. Zur Prüfung neu anzuschaffender Gemeinde-Feuerspritzen ist von dem Kreislandrath, bezw. in dessen Auftrag von dem betr. Ortsvorstand eine Prüfungs-Commission, bestehend aus dem Oberbrandmeister des Bezirkes und zwei bis vier weiteren sachkundigen Feuerwehrmännern oder anderen sachkundigen Personen zu bestellen.

Die gedachte Commission hat nicht nur die Maschine, sondern auch das Wagen-Gestell einer genauen Untersuchung zu unterziehen, über dieselbe ein Protocoll aufzunehmen und Bescheinigung über den Ausfall der Prüfung bezw. über die Abnahme der Spritze zu ertheilen. Nur auf Grund dieses Attestes kann die gelieferte Spritze abgenommen werden.

§. 3. Für die Prüfung sind die nachfolgenden Vorschriften maßgebend:

1) Die Spritze muß in allen Theilen gut und dauerhaft gebaut sein, durchlaufende Vorderräder besitzen und leicht beweglich sein. Abprotzspritzen müssen auf Federn gebaut sein.

2) Die Druckhebel müssen aus Schmiedeeisen mit Versteifung (Verstärkung), der Wasserkasten aus Metall hergestellt sein.

3) Spritzen von 100 mm und größerer Cylinderweite müssen an den Ausmündungen des Pumpwerkes für die Druckschläuche und bei der Verbindung der letzteren mit dem Metz'schen Normal-Gewinde versehen sein.

4) Spritzen von 115 mm und mehr Cylinderweite müssen 2 Ausmündungen mit Hahnenverschluß außerhalb des Wasserkastens haben. Die Verschlußhähne müssen mit einem Anschlag versehen sein, der nur eine Viertelsdrehung ermöglicht.

5) Die Kolben müssen von Rothguß (Bronce) ohne jede Nachdichtung gefertigt und in die Cylinder sauber eingeschliffen sein.

6) Spritzen mit Saugvorrichtung müssen mit einem Windkessel für das Druckwerk und einem zweiten für das Saugwerk versehen sein.

7) Die Saugschläuche müssen konischen Verschluß haben, die Seiher abschraubbar und die Löcher derselben gegen einströmenden Schmutz und gegen Verstopfung genügend geschützt sein.

8) Die Ventile müssen aufgeschliffen und so angebracht sein, daß sie ohne Zerlegung der Spritze, insbesondere ohne Entfernung der Kolben leicht herausgenommen werden können.

9) Außer an den Windkesseln darf am Pumpwerk nichts gelöthet sein.

10) Jede Spritze muß mit der den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Anzahl Druckschläuchen bezw. Saugschläuchen, den erforderlichen Mundstücken, mit einer Laterne, einer Bremse und dem Requisitenkasten mit dem nöthigen Werkzeug versehen sein.

11) Der höchste Angriffspunkt der Druckstangen darf nicht höher als 1,7 m und nicht tiefer als 0,5 m zu liegen kommen und die Differenz zwischen höchster und niedrigster Stellung darf nicht mehr als 1,1 m betragen.

12) Die Uebersetzung der Druckhebel soll nicht weniger als 1:4 und nicht mehr als 1:6 betragen und müssen die Druckhebel auf elastische Puffer aufschlagen.

§. 4. Hat die äußere Untersuchung ergeben, daß die Spritze den vorstehend gegebenen Vorschriften entsprechend gebaut ist und ist nach Oeffnung sämmtlicher Wasserablaßhähnchen (Schrauben) unter Einwirkung des Druckhebels alles Wasser aus den inneren Theilen der Spritze verschwunden, so wird nachdem die Wasserhähne wieder geschlossen sind, zu eigentlichen Spritzenprobe (Saug-, Luft- und Wasserprobe) geschritten.

A. Die Saugprobe wird angestellt:

a. mittelst des Vacuummeters.

Man bringt das Vacuummeter an dem Eingang des Saugcanals an und pumpt so lange bis die Ventile zu schlagen aufhören. Der Zeiger des Vacuummeters muß alsdann wenigstens 40 cm zeigen und darf innerhalb 2 Minuten nicht unter 20 cm zurückgehen.

Hierdurch ist die Saugfähigkeit der Spritze bis zu einer Höhe von 5,5 m erwiesen.

b. ohne Vacuummeter.

Diese Probe ist nur bei günstigem Terrain d. h. nur an solchen Stellen ausführbar, wo das Niveau des Wassers mindestens 5 m unter dem Spritzenstand sich vorfindet. Nachdem sämmtliche Saugschläuche an-

geschraubt sind, werden sie senkrecht in das Wasser herabgelassen und durch Pumpen die Saugfähigkeit der Spritze constatirt.

Bei dieser Probe muß die Spritze noch einen gut geschlossenen Strahl abgeben. Fehler in den Schläuchen werden sofort erkennbar sein.

B. Die Luftprobe wird ausgeführt:

a. mittelst des Manometers.

Man bringt das Manometer mittelst einer s. g. Verkoppelungsschraube an dem Ausgang der Spritze an, pumpt darauf bei geöffnetem Saugschlauche so lange bis sich die Ventile in Folge des inneren Druckes nicht mehr öffnen. Bei diesem Stand muß das Manometer 2 kg pro 1 qcm zeigen und darf innerhalb eines Zeitraums von zwei Minuten höchstens 1 kg zurückgehen.

b. ohne Manometer.

Man schließt den Ausgang der Spritze und pumpt so lange, bis die Ventile nicht mehr schlagen. Bleiben die Druckhebel alsdann horizontal stehen und läßt sich keinerlei Zischen im Innern der Spritze vernehmen, so ist die Spritze in allen Theilen dicht. Wird nach zwei Minuten der Ausgang wieder geöffnet, so muß die Luft mit knallendem Geräusch entweichen.

C. Die Wasserprobe wird ausgeführt:

a. mittelst des Manometers.

Man schraubt das Manometer an den Ausgang der Spritze und zieht durch den Saugschlauch so lange Wasser ein, bis das Manometer einen Druck von 10 kg pro 1 qcm zeigt. Innerhalb zwei Minuten darf der Zeiger nicht unter 8 kg zurückgehen.

b. ohne Manometer.

Man schließt die Ausgänge und läßt so lange Wasser einpumpen bis die Spritze feststeht, wobei undichte Stellen durch Vordringen von Wassertheilchen sich nicht zeigen dürfen.

§. 5. Die Leistungsfähigkeit der Spritze, insbesondere ob dieselbe in bestimmter Zeit eine genügende Wassermenge fördert, ob der Strahl ununterbrochen gleichförmig und dicht ist und auf genügende Entfernung sich noch wirksam zeigt, muß besonders festgestellt werden.

Als Anhalt für die Beurtheilung dient folgende Norm:

Beträgt der Cylinder-Durchmesser 10 cm und hat die Spritze 24 cm Hubhöhe, so ist der Cubikinhalt des Cylinders $= r^2 \|$ oder 5. 5. 3,14 = 78,5. 24 = 1884 ccm. Dieser mit der Anzahl der Cylinder (2) und der in jeder Minute zu machenden Zahl der Doppelhube (55) multiplicirt, ergiebt als Wasserlieferung pro Minute 1884. 2. 55 = 207,240 ccm = 207,24 Lit. in der Minute.

Um die Wassermenge genau controliren zu können, darf nur aus einer geaichten Bütte gesaugt oder in dieselbe gepumpt werden.

Die Wasserlieferung soll

a. bei einem Cylinder-Durchmesser von 100 mm = 160 Lit. auf 26 m Wurfweite,

b. bei einem Cylinder-Durchmesser von 115 mm = 220 Lit. auf 28 m Wurfweite,

c. bei einem Cylinder-Durchmesser von 130 mm = 280 Lit. auf 30 m Wurfweite,

d. bei einem Cylinder-Durchmesser von 145 mm = 350 Lit. auf 33 m Wurfweite

betragen. Hierbei sind stets 55 Doppelhube in der Minute, sowie die Verwendung eines nicht über 2 m langen Schlauchstücks angenommen. Die Wurfweite ist vom Mundstück bis zum Ende des Strahles zu messen.

Bei anderen Cylinder-Durchmessern müssen die Leistungen den vorstehenden proportional sein und darf die wirkliche Wasserlieferung nicht weniger als 95 % der berechneten betragen.

Cassel am 20. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

817. Vom 1. Juni cr. ab gilt der Zug 13 der Strecke Scherfede-Cassel nicht mehr als Expreß- sondern als Schnellzug. Es haben deshalb von diesem Tage ab zu demselben auch Retourbillete des Local-Verkehrs Gültigkeit.

Elberfeld den 23. Mai 1879.

Königliche Eisenbahn-Direction.

818. Zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1. Juli 1877 ist ein sofort gültiger Nachtrag herausgegeben, durch welchen eine Transportbegünstigung für Bienensendungen zur Einführung gelangt.

Der Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 18. Mai 1879.

Königliche Eisenbahn-Direction.

819. Für das Königliche Salzsteueramt zu Sooden sind im Einvernehmen mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Director zu Cassel vom 1. Juni d. J. an die Dienststunden festgesetzt: für die Monate April bis September Vormittags von 8 bis 12, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr; für die übrigen Monate Vormittags von 8 bis 12, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

Clausthal den 21. Mai 1879.

Königliches Oberbergamt.

820. Zur Vornahme der zweiten diesjährigen Prüfung der Aspiranten für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ist als Anfangstermin der 1. September cr. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) Geburtszeugniß,

2) ein unterschriftlich beglaubigtes Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und

4) ein von dem Aspiranten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Zeugnisse müssen im Original eingereicht werden.

Cassel den 14. Mai 1879.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

821. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Mengshausen, Holzheim, Kruspis, Stärklos, Oberstoppel, Kämmerrode, Niederaula, Kleba, Unterstoppel, Solms, Kerspenhausen und Heddersdorf vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38, Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Local des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts Hersfeld

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Niederaula am 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Milchling.

822. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Floh vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden am 10. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

823. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Weidebrunn vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 20. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

824. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Deisel vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in

dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Carlshafen den 23. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Knyphausen.

825. Die Bekanntmachung des unterzeichneten Grundbuchamts vom 14. November v. J., in Nr. 74, 76 und 79 des Amtsblatts, wird soweit sie die Kartenblätter 1 bis 12 der Gemarkung Oberhaun betrifft, hierdurch unter Beschränkung der Frist auf acht Wochen erneuert.

Hersfeld den 25. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

826. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gutsbezirke Windhausen und Sensenstein vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß
1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen am 16. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

827. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemeinden Saarbeck-Strücken und Deckbergen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß
1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rinteln den 6. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Baist.

828. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamte am 11. Januar 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Kartenblätter 21, 22 und 23 der Gemarkung Raboldshausen, sowie der Kartenblätter 12 und 13 der Gemarkung Salzberg hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hersfeld den 19. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

829. Nach eidlicher Versicherung der Betheiligten ist die Schuldverschreibung der Landeskreditkasse: Abth. VIII. C. Serie IX. Lit. E. Nr. 132 über 150 Mrk. verbrannt.

Gemäß dem §. 6 der Verordnung vom 18. Decbr. 1823 wird der etwaige Inhaber dieses Papiers aufgefordert, sich baldigst, unter Vorlegung desselben, bei

der Landeskreditkasse zu melden, indem sonst nach Ablauf dreier Monate von der nach Jahresfrist erfolgenden zweiten Aufforderung an ein Duplicatschein ertheilt werden und an dessen Besitzer das Kapital zwei Jahre nach der Fälligkeit, sofern nicht inzwischen die Originalschuldverschreibung vorgelegt ist, nach Maßgabe der §§. 14 und 18 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, gezahlt werden wird. Cassel am 14. Mai 1879.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

830. Nachdem das Metropolitanat der Stadt Cassel wieder besetzt worden ist, werden nunmehr geeignete Bewerber um die noch zu besetzende erste Pfarrstelle an der St. Martinskirche (Freiheiter Gemeinde) dahier, mit welcher das Dekanat des St. Martins-Stiftes ebenso wie bisher verbunden bleibt, aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres nächsten Vorgesetzten innerhalb 4 Wochen anher einzureichen.

Bemerkt wird, daß eine vorläufige anderweite Vertheilung der Amtsgeschäfte zwischen dem ersten und zweiten Pfarrer an der Freiheiter Gemeinde bei der Wiederbesetzung der fraglichen Pfarrstelle in Absicht ist in welcher Beziehung das erforderliche vorbehalten bleibt.

Cassel den 19. Mai 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

831. Bewerber um die erledigte 2te Schulstelle zu Lieblos werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem Herrn Localschulinspector, Pfarrer Reutzel auf dem Berg oder bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Gelnhausen den 20. Mai 1879.

Der Königliche Landrath Trott.

832. Die Schul- und Küsterstelle zu Willershausen, im Kreise Eschwege, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 290 Thalern verbunden, ist erledigt und werden Bewerber aufgefordert, sich bei dem Unterzeichneten, als Vertreter der Patrone der Stelle alsbald unter Vorlage der Zeugnisse zu melden.

Herleshausen am 17. Mai 1879.

Koch, landgräflich Hessischer Kanzleisecretair.

833. Infolge Versetzung des derzeitigen Stelleninhabers wird die Lehrerstelle in Näherstille vom 1. Juni d. J. ab vacant werden.

Qualificirte Bewerber wollen sich, unter Vorlegung ihrer Papiere, bis spätestens zum 15. Juni beim zuständigen Localschulinspector Herrn Pfarrer Rettberg hierselbst melden.

Schmalkalden den 21. Mai 1879.

Königlicher Landrath Senfft v. Pilsach.

834. Die katholische Schulstelle zu Alsberg, mit welcher ein Einkommen von jährlich 750 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wird mit dem 1. Juni d. J., durch die Versetzung des seitherigen Inhabers vacant.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst den nöthigen Zeugnissen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Dechant Kleespies hierselbst einzureichen.

Orb am 22. Mai 1879.

Der Königliche Bezirks-Amtmann Rommel.

Personal-Chronik.

Dem Museums-Inspector Lenz zu Cassel ist der Rothe Adler-Orden 4r Classe Allgnädigst verliehen worden.

Der Wegebauaufseher Wick in Weidebrunn tritt auf sein Nachsuchen vom 1. Juni cr. ab mit Pension in den Ruhestand.

Für den Standesamtsbezirk Berge, im Kreise Witzenhausen, ist der dasige Lehrer Döring zum Standesbeamten und der Bürgermeister Demme daselbst zu dessen Stellvertreter ernannt worden. Der bisherige Standesbeamte des Bezirks Berge Lehrer Gundlach zu Hebenshausen ist gestorben und der dem Bürgermeister Fischer daselbst ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters ist zurückgezogen worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Vicebürgermeisters Bücking in Marburg sind die Stadtrathsmitglieder Bäckermeister Schneider und Schreinermeister Schacke zu Stellvertretern des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der Faktor Heddewig zu Clausthal ist am 1sten d. M. verstorben.

Der Regierungs-Baumeister Stiehl, gebürtig aus Haiger, ist zum ständischen Baumeister bestellt worden und wird bis auf Weiteres im technischen Büreau des Landes-Directoriums beschäftigt.

Dr. med. Alfeld Scriba aus Schotten hat sich als practischer Arzt in Windecken niedergelassen.

Dr. med. Eduard Blittersdorf aus Unterneubrunn hat sich als practischer Arzt in Oedelsheim und Dr. med. Julius Sponholz aus Mecklenburg als Badearzt in Salzschlirf niedergelassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 4. Juni **1879.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nr. 15 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 31. Mai 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1299 das Gesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs. Vom 30. Mai 1879; und unter

Nr. 1300 die Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung eines Eingangszolls auf Roheisen aller Art ꝛc. Vom 31. Mai 1879.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nr. 22 der Gesetz-Sammlung, welche vom 31. Mai 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8647 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai 1879, betreffend den Titel und das Rangverhältniß der in Ausführung des §. 139b. des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 anzustellenden Aufsichtsbeamten.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

835. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Die blutige Maiwoche“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 30. Mai 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: Hofmann.

836. Das durch meine Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 5) erlassene Verbot der in Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift „Die Tagwacht“ erstreckt sich auch auf die Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Kleine Zürcher Zeitung“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 28. Mai 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

837. Das unterm 2ten d. M. erlassene Verbot des Weitererscheinens des Wochenblattes „Rheinbote“ wird anmit zurückgenommen.

Freiburg den 27. Mai 1879.

Der Gr. Landes-Kommissär
für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.
Stellvertreter: M. Stoelter.

838. Auf Grund des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober 1878 sind unterm Heutigen folgende Druckschriften verboten worden:

1) Die Wissenschaft und die Arbeiter. Eine Vertheidigungsrede vor dem Berliner Kriminalgerichte, gehalten von Ferdinand Lasalle (Berlin, C. Ihring Nachfolger, 1874).

2) Offenes Antwortschreiben an das Central-Comité zur Berufung eines Allgemeinen deutschen Arbeiter-Kongresses zu Leipzig von Ferdinand Lasalle (Chicago, Charles Ahrens).

3) Protokoll des Vereinigungs-Kongresses der Sozialdemokraten Deutschlands, abgehalten zu Gotha vom 22. bis 27. Mai 1875 (Leipzig, Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1875).

4) Die indirecte Steuer und die Lage der arbeitenden Classen. Eine Vertheidigungsrede von Ferdinand Lasalle (Berlin, C. Ihring Nachfolger, 1874).

5) Zwei Flugblätter mit der Aufschrift: An die deutschen Sozialdemokraten. Redigirt von L. v. Bonhorst. Herausgegeben von W. Bracke jun. in Braunschweig. Druck von M. Rosenberg in Hamburg.

Offenbach den 26. Mai 1879.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach. v. Marquard.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

839. Durch Erlaß der Herrn Minister des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25. Februar l. J. ist angeordnet, daß die Kosten für die Beschaffung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten als sächliche Kosten der Polizeiverwaltung von Denjenigen zu tragen sind, welche überhaupt die sächlichen Ausgaben der Polizei-Verwaltung zu bestreiten haben.

Die Polizeiverwaltungen sind daher nicht befugt, die Selbstkosten der Anschaffung der Formulare zu den fraglichen Büchern und Karten von den Arbeitnehmern erstattet zu verlangen.

Cassel den 27. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

840. Des Königs Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7ten d. M. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen, daß die im Kreise Ziegenhain gelegenen Wiesenparzellen:

a. Karte 2 Nr. 14 der Gemeinde Neukirchen, die sogenannte Zerrwiese, 2 ha 07 a 61 qm groß,
b. Karte 2 Nr. 8 der Gemeinde Riebelsdorf, 2 a groß,
c. Karte E Nr. 38 der Gemeinde Nausis im Bambesgrund, 1 ha 61 a 09 qm groß,

aus ihren bisherigen Gemeindeverbänden ausgeschieden und mit den forstfiskalischen Gutsbezirken „Oberförsterei

Obergrenzebach" (ad a und b) beziehungsweise „Oberförsterei Neukirchen" (ad c) im Kreise Ziegenhain vereinigt, dagegen die Parzelle Nr. 22 des Forstortes Steinerberg, 2 a 70 qm groß, von dem fiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Obergrenzebach" abgetrennt und in die Gemeinde Riebelsdorf einverleibt werde.

Cassel am 26. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

841. Grundsteuer-Entschädigung. — In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren, (enthalten in Nr. 35 unseres Amtsblattes vom Jahre 1876) ꝛc. sind von den nachstehend genannten Grundbesitzern für die unter deren Namen näher bezeichneten im Kreise Ziegenhain belegenen Grundstücke, bezw. für die durch Verkoppelung an deren Stelle getretenen Abfindungen Entschädigungsansprüche rechtzeitig erhoben worden, welche wir als berechtigt auf die im §. 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 genannte Entschädigung anerkannt haben.

Rittergutsbesitzer Ludwig Carl Friedrich Schenk zu Schweinsberg in Loshausen zu ¾tel und Friedrich Wilhelm Schenk zu Schweinsberg in Sorga zu ¼tel.

(23.) Gemarkung Loshausen: Verkoppelte Grundstücke, für welche die Abfindungen in dem Plane Nr. 93 enthalten sind: Kartenbl. (alte Karte) E. Parz.-Nr. 57. 1 ha 14 a 16 qm über dem Gungelshäuser Weg; 71. 38 a 50 qm der Auacker; 82a. 14 a 92 qm über dem Witthumsacker; 91. 2 ha 86 a 78 qm auf der Länge; 101. 1 ha 36 a 31 qm die langen schwarzen Bette; 101a. 4 a 26 qm daselbst; 134. 39 a 74 qm unterm Nonnenwege; 141. 38 a 42 qm die Bodenbette; 151. 19 a 65 qm unterm Nonnenwege; 153. 68 a 02 qm hinterm Roth; 155. 30 a 15 qm daselbst; 157. 32 a 54 qm das.; 159. 17 a 90 qm das.; 163. 49 a 08 qm hinter der Niederwiese; F. 62. 38 a 78 qm im Aufelde; 14. 3 a 30 qm das.; 95. 37 a 57 qm der kleine Heinsacker; 105. 1 ha 32 a 05 qm der große Heinsacker; 117. 84 a 48 qm auf der Wolfskaute; 137. 1 ha 06 a 56 qm der Bennsacker; 149. 42 a 24 qm hinter'm Roth; 159b. 42 a 08 qm das.; 162. 36 a 99 qm das.; 163a. 23 a 87 qm das.; 167. 30 a 63 qm das.; 185a. 49 a 96 qm am Ransbacher Wege; 190. 3 ha 01 a 06 qm die Wasenlänge; 194. 2 ha 13 a 56 qm das.; 209. 31 a 50 qm der Bohnenstrauch; G. 114. 76 a 97 qm hinter'm alten Wasser; E. 12. 29 a 63 qm die Auewiese; 40. 10 a 52 qm das Aulöckchen; G. 130. 57 a 32 qm das runde Wieschen; H. 9a. 2 ha 80 a 42 qm die Hengsterswiese; 16. und 17. 55 a 92 qm das Triesch; F. 54. 20 a 29 qm der Wolfskautengarten; G. 38. 12 a 73 qm an der Ziegenhainer Lücke; 74. 16 a 67 qm unterm Igelsrain.

(23a.) Gemarkung Zella: 2. 28. 74 a 22 qm die Klinkerhainswiese.

(49.) Gemarkung Niedergrenzebach: H. 93. 1 ha 22 a 03 qm das Kesselsfeld; 97. 1 ha 58 a 32 qm der Hirtenküppel; 96. 58 a 47 qm daselbst; 98. 8 a 19 qm das.; K. 5. 28 a 80 qm in der Fuchshecke; 6. 2 a 55 qm Teichdamm; 3. 46 a 70 qm in der Fuchshecke; 7. 28 a 64 qm im Trautshain; 8. 3 a 34 qm Teichdamm; 4. 47 a 89 qm in der Fuchshecke: 1. 49 ha 30 a 88 qm der Kessel: 2. 55 ha 47 a 31 qm der Trautshain.

(56.) Gemarkung Riebelsdorf: 20. 25. 2 ha 73 a 97 qm vor dem Strich.

(149.) Gemarkung Steina: 2. 1. 5 ha 15 a 56 qm Jungeräcker; 32/2. 13 ha 80 a 49 qm Trautshain.

(167.) Gemarkung Treysa: 7. 109/83. 10 a 49 qm am Bahnhofe; 108/83. 8 a 06 qm das.; 6. 57. 22 a 53 qm vor der Harth; 47. 28 a 51 qm das.; 48. 28 a 76 qm das.; 7. 17. 22 a 43 qm Harthberg; 18. 22 a 79 qm das.; 63. 17 a 43 qm das.; 5. 39. 40 a 81 qm die Zweifalbenäcker; 17. 17 a 91 qm die Rudolfsaue; 18. 25 a 78 qm das.; 35. 91 a 07 qm das.; 36. 1 a 65 qm das.; 4. 52. 8 a 01 qm die Mitteläcker; 53. 16 a 98 qm das.; 54. 17 a 20 qm das.; 55. 7 a 17 qm daselbst; 41. 12 a 37 qm das.; 42. 10 a 99 qm das.; 43. 9 a 41 qm das.; 3. 10. 77 a 77 qm in der Rudolfsaue; 9. 3. 7 a 21 qm bei Michelsruh; von 4. 21 a 40 qm das.; 8. 8 a 69 qm das.; 9. 26 a 36 qm das.; 12. 15 a 03 qm das.; 34. 13 a 17 qm das.; 10. 8. 8 a 69 qm daselbst; 9. 26 a 36 qm das.; 18. 16 a 24 qm in der Aue; 4. 86/58. 7 a 34 qm die Mitteläcker; 3. 9. 1 ha 21 a 53 qm in der Rudolfsaue; 10. 109. 28 a 55 qm in der Aue; 7. 3 a 91 qm das.; 49. 38. 2 a 90 qm in der Wiegelsgasse.

Rittergutsbesitzer Georg von Schwertzell zu Willingshausen als Besitznachfolger der von Hoff'schen Erben zu Rommershausen.

(52.) Gemarkung Niedergrenzebach: C. 20. 66 a 27 qm das Stöcketriesch.

(370.) Gemarkung Ziegenhain: B. 62. 1 ha 56 a 24 qm an der Trift; 155. 16 a 88 qm bei der Crämerswiese; A. 136. 44 a 69 qm die Straßenwiese; 140. 35 a 38 qm in den sauren Wiesen; 142. 50 qm das.; B. 59. 51 a 99 qm der Teich bei der Tränke; 60. 6 a das.; 61. 56 a 62 qm das.; 154. 43 a 20 qm bei der Crämerswiese; D. 133. u. 134. 51 a 59 qm vorm Treisa'er Schlag; 154. 2 ha 79 a 40 qm auf der Schneidemühle; K. 91. 92 a 96 qm die dürre Wiese.

(133.) 1) Rittergutsbesitzer Georg v. Schwertzell zu Willingshausen zu ¼tel, 2) Friedrich v. Schwertzell zu Schrecksbach zu ¼tel und 3) beide zugleich als Besitznachfolger des verstorbenen Oberzolldirectors Wilhelm von Schwertzell zur Hälfte.

a. Gemarkung Schrecksbach: E. 165. 61 a 89 qm der Lustgarten; R. 85. 3 ha 21 a 31 qm hinter der Berf; 86. 6 a 44 qm das.; 87. 1 a 64 qm das.; D. 20. 1 ha 66 a 18 qm das Hohereth; A. 19. 65 a 79 qm unter dem Metzeberg; 20. 2 a 21 qm das.; 129. 45 a 58 qm das Rötheseld; 145. 1 ha 51 a 07 qm das.; 158. 1 ha 05 a 09 qm das.; 159. 2 a 51 qm das.; B. 21. 90 a 13 qm das Erdfeld; 20. 3 a 83 qm das.; 18. 48 a 53 qm das.; 45. 41 a 76 qm auf dem Katzenbuckel; 46. 11 a 54 qm das.; 47. 3 a 48 qm das.;

52. 1 ha 07 a 55 qm das Erdfeld; 56. 58 a 95 qm das.; 56a. 7 a 87 qm das.; 62. 38 a 18 qm das.; 62a. 7 a 24 qm das.; 63. 2 a 70 qm das.; 63a. 1 a 18 qm das.; 71. 53 a 30 qm das.; 72. 2 a 72 qm das.; C. 17. 1 ha 18 a 13 qm auf dem Remmberg; 22. 48 a 37 qm das.; 23. 2 a 04 qm das.; 24. 7 a 24 qm das.; 48. 32 a 85 qm das.; 51. 57 a 04 qm das.; 53. 1 a 27 qm das.; 52. 4 a 14 qm das.; D. 129. 21 a 40 qm das Hoheroth; 143. 14 a 48 qm der Anspann; 144. 1 a 83 qm das.; F. 3. 29 a 83 qm bei den Zielbäumen; 5. 59 a 27 qm das.; 20. 90 a 61 qm der Krautacker; 20a. 67 qm das.; 28. 58 a 63 qm das Röthefeld; 32. 54 a 17 qm das.; 38. 9 a 15 qm das. 152. 22 a 51 qm das Wannefeld; 153. 6 a 76 qm das.; 154. 7 a 40 qm das.; 174. 66 a 43 qm das.; 175. 4 a 30 qm das.; 176. 1 ha 43 a 92 qm das.; 177. 7 a 56 qm das.; 178. 42 a 72 qm das; 195. 81 a 06 qm die Krumme; 219. 1 ha 62 a 21 qm das Wannefeld; 220. 2 a 83 qm das.; 243. 54 a 01 qm auf der Heinerhöh; 249. 13 a 68 qm das.; 252. 1 ha 61 a 41 qm das.; 251. 11 a 06 qm das.; 253. 1 a 08 qm das.; 264. 42 a 40 qm das.; G. 1. 3 ha 48 a 12 qm die Wüste; 2. 13 a 36 qm das.; G. 5. 5 ha 79 a 69 qm das Igelsroth; 12. 2 ha 05 a 72 qm im Entenstrauch; 13. 5 a 73 qm das.; N. 15. 22 a 19 qm die Hammelbett; 26. 99 a 60 qm auf dem Berggau; 27. 54 qm das.; 68. 1 ha 37 a 23 qm im Herrnzipfen; 69. 62 qm das.; 76. 73 a 03 qm vorm Spritzenstrauch; 77. 10 a 42 qm das.; 78. 2 a 47 qm das.; 79. 13 a 52 qm das.; O. 74. 34 a 92 qm die Steinkaute; 73. 35 a 24 qm das.; 122. 2 ha 20 a 52 qm die Bouebett; 135. 11 a 37 qm auf der Mittelburg; 136. 81 qm das.; 147. 1 ha 83 a 92 qm das.; 148. 1 a 94 qm das.; 177. 2 ha 30 a 22 qm die Eselsstücke; 178. 1 a 91 qm das.; 179. 3 a 09 qm das.; 182. 92 a 84 qm auf der Hinterburg; 193. 1 ha 09 a 30 qm der Eisenhut; 193a. 8 a 35 qm daselbst; 202. 26 a 25 qm vor der Herrneck; 203. 83 qm das.; P. 98. 44 a 79 qm am Knipping; 109. 1 ha 40 a 25 qm auf dem Kreß; 116. 9 a 15 qm auf der Leid; 123. 78 a 84 qm auf dem Kreß; 123a. 2 a 71 qm das.; Q. 13. 62 a 37 qm im Seibertstrauch; 14. 80 a 74 qm das.; 95. 76 a 05 qm auf der Länge; 120. 58 a 95 qm der Schlüssel; 126. 68 a 81 qm am grünen Weg; 127. 72 a 87 qm das.; 123. 65 qm der Geldacker; 132. 41 a 05 qm am grünen Weg; 178. 79 a 31 qm die Rohräcker; 179. 6 a 28 qm das.; P. 124. 98 a 17 qm am Kessel; 124a. 1 a 75 qm das.; F. 82. 4 a 77 qm die Galgentheile; 112. 4 a 61 qm das.; 118. 4 a 46 qm das.; R. 16. 89 a 26 qm in der Käsinger Au; 20. 72 a 55 qm das.; 23. 92 a 04 qm das.; 58. 1 ha 75 a 57 qm daselbst; A. 50. 1 ha 07 a 55 qm die alten Wiesen; 72. 12 a 41 qm das.; 60. 2 ha 57 a 03 qm die Stockwiesen; B. 12. 1 ha 45 a 42 qm die Buraue; A. 68. 22 a 67 qm die Stockwiesen; B. 85. 96 a 78 qm die Lichtwiesen; 4. 6 a 44 qm die Buraue; 30. 23 a 86 qm auf dem Katzenbuckel; 19. 11 a 09 qm das Erdfeld; 93. 58 a 79 qm die Hute; 94. 5 a 57 qm das.; 112. 2 ha 31 a 20 qm die Bockerswiesen; 113. 26 a 73 qm auf dem Himmerich; 118. 38 a 98 qm daselbst; D. 142. 1 ha 08 a 51 qm der Anspann; P. 10. 50 a 44 qm die Hesperwiesen; 54. 11 a 69 qm die Ehlenwiesen; 150. 21 a 72 qm die Bachwiesen; R. 6. 23 a 79 qm in der Käsinger Au; 5. 3 a 26 qm das.; 15. 1 ha 11 a 53 qm das.; 27. 1 ha 33 a 65 qm das.; 28. 26 a 73 qm das.; 41. 14 a 32 qm das.; 51. 99 a 92 qm das.; 96. 38 a 02 qm der Wurstgrund; 96a. 3 a 74 qm das.; 99. 3 ha 06 a 83 qm daselbst; 100. 1 ha 09 a 30 qm daselbst; 101. 4 ha 00 a 86 qm daselbst; T. 22. 65 a 23 qm im Wurstgrund; 23. 28 a daselbst; 24. 54 a 01 qm daselbst; B. 168. 14 a 16 qm die Lumpengarten; E. 201. 9 a 63 qm die Steingarten; C. 54. 16 ha 72 a die Eichleid; H. 4. 7 ha 15 a 08 qm die Seifen; 5. 12 a 73 qm das.; 13. 7 ha 82 a 54 qm der Fräuleinstrauch; 14. 12 ha 40 a 28 qm die Hohebuchen; 26. 13 ha 70 a 74 qm der Kohlwald; J. 1. 3 ha 54 a 88 qm das Frauenholz; N. 80. 1 ha 80 a 26 qm der Spitzestrauchszipfen; 109/108. 1 ha 56 a 61 qm der Schellingergrund; 110/108. 6 ha 81 a 54 qm der Steinköppel; R. 104. 1 ha 78 a 43 qm der Wurstgrund; T. 19. 12 ha 41 a 95 qm am Gänsersgraben; 21. 27 ha 31 a 55 qm die Schwertzell'schen Berge; R. 52. 22 a 83 qm in der Käsinger Au; 54. 17 a 50 qm das.; 25. 21 a 08 qm das.; 26. 39 a 30 qm das.; P. 99. 92 a 36 qm am Knipping; B. 66. 1 ha 20 a 92 qm der Brückenacker; 67. 3 a 15 qm das.; F. 31. 1 ha 32 a 69 qm das rothe Feld; 179. 7 a 40 qm das Wannefeld; 180. 87 a 03 qm das.; 181. 68 qm das.; 182. 51 a 55 qm das.; 183. 1 a 59 qm das.; 184. 25 a 46 qm das.; B. 64. 98 a 33 qm das Erdfeld; 65. 1 a 80 qm das.; E. 24a. 25 a 93 qm der Lustgarten; 24b. 25 a 93 qm das.; C. 47. 24 a 34 qm auf dem Remmberg; F. 145a. 21 a 88 qm das Wannefeld; 146. 1 a 43 qm das.; 147. 49 a 80 qm das.; Q. 12b. 63 a 08 qm im Seibertstrauch; F. 196a. 38 a 82 qm der Krumme; E. 24c. 20 a 29 qm der Lustgarten.

b. Gemarkung Holzburg: 10. 34. 2 ha 35 a 09 qm die Rohewiese; 35. 1 ha 23 a 01 qm die Eichenwiese.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgedachten Grundstücke und auf die hierfür festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen, als die genannten Grundbesitzer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei dem Kreislandrathe geltend zu machen.

Die Entschädigungsbeträge werden wir den betreffenden Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen lassen, wenn Niemand innerhalb der oben bestimmten Frist Einwendung dagegen erhebt.

Cassel den 28. Mai 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

842. In dem Orte Kleinsassen, Kreises Gersfeld, wird am 1. Juni dieses Jahres eine Postagentur mit Fernsprechbetrieb eingerichtet.

Cassel den 31. Mai 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector Vahl.

843. Zur Vornahme der zweiten diesjährigen Prüfung der Aspiranten für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ist als Anfangstermin der 1. September cr. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) Geburtszeugniß,

2) ein unterschriftlich beglaubigtes Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und

4) ein von dem Aspiranten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Zeugnisse müssen im Original eingereicht werden.

Cassel den 14. Mai 1879.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

844. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung des Gutsbezirks Oberförsterei Treisbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts und

2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet geschehen, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wetter am 21. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Dehn-Rotfelser.

845. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Istha vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Abschriften des Flurbuchs und der Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,

2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wolfhagen den 29. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kersting.

746. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Seligenthal vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,

2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung

bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 7. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

847. Nachdem die neue steueramtliche Vermessung der Dorflage der Gemeinde Udenborn (Blatt 3 Parz. 10 bis 77) vollendet ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und die Gebäudesteuerrolle bezüglich der vorerwähnten Parzellen im Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß binnen zwölf Wochen, vom Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Fritzlar am 24. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Dorn.

848. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Stift Kaufungen, sowie der zu demselben gehörigen, in der Gemarkung Eschenstruth Blatt 1, 2, 8, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24 und 25 und in der Gemarkung Helsa Bl. 2, 11, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24 u. 25 als Enclave befindlichen Grundstücke vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen am 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

849. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung der Stadt Obernkirchen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Obernkirchen den 24. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Stöber.

Vacanzen.

850. Die erste lutherische Pfarrstelle in Rauschenberg in der lutherischen Pfarreiklasse gleichen Namens, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 24. Mai 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

851. Bewerber um die durch Tod erledigte Pfarrstelle zu Sebbeterode, in der Classe Treysa, werden aufgefordert, ihre, mit den nöthigen Zeugnissen des Klassenvorstands rc. belegten Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an uns einzureichen.

Cassel den 26. Mai 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

852. Die Pfarrstelle zu Wollrode, in der Classe Melsungen, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 24. Mai 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

853. Bewerber um die durch Tod erledigte erste reformirte Pfarrstelle zu Ziegenhain und das mit derselben verbundene Metropolitanat der Classe gleichen Namens haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes rc., binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 26. Mai 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

854. Bewerber um die durch Tod erledigte Pfarrstelle zu Niederasphe, in der Classe Wetter, werden aufgefordert, ihre, mit den erforderlichen Zeugnissen des Klassenvorstands rc. belegten Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Mitpatron, des Herrn Landgrafen Friedrich von Hessen Königliche Hoheit, oder an uns, einzureichen. Cassel den 26. Mai 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

855. Bewerber um die durch Tod erledigte Pfarrstelle zu Elgershausen, in der Classe Wilhelmshöhe, werden aufgefordert, ihre, mit den Zeugnissen des Klassenvorstands rc. zu belegenden Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an uns einzusenden.

Cassel den 26. Mai 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

856. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Albungen haben binnen drei Wochen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, entweder bei dem Herrn Pfarrer Eberth zu Albungen, oder bei dem Unterzeichneten, schriftlich sich zu melden.

Eschwege den 24. Mai 1879.

Der Königliche Landrath Groß.

857. Die Schul- und Küsterstelle zu Willershausen, im Kreise Eschwege, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 290 Thalern verbunden, ist erledigt und werden Bewerber aufgefordert, sich bei dem Unterzeichneten, als Vertreter der Patrone der Stelle alsbald unter Vorlage der Zeugnisse zu melden.

Herleshausen am 17. Mai 1879.

Koch, landgräflich Hessischer Kanzleisecretair.

Personal-Chronik.

Dem Steuer-Empfänger Hetzer zu Melsungen ist die Verwaltung der Forstkasse der Oberförsterei Melsungen vom 1. Mai 1879 ab widerruflich übertragen worden.

Der außerordentliche Pfarrer Friedrich Ruhl aus Gelnhausen ist zum Gehülfen des Pfarrers Herwig zu Dörnberg, Classe Zierenberg, bestellt worden.

Dem Kreisboten Konschewitz bei dem Königlichen Landrathsamte zu Homberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem ihm übertragenen Amte vom 1. Juni d. J. ab ertheilt worden.

Der past. extr. Ruppel ist zum Gehülfen des Pfarrers Brand zu Kleinalmerode (Classe Witzenhausen) bestellt worden.

Der Standesbeamte Bürgermeister Kühlthau zu Oberzell ist gestorben.

Dem kommissarischen Steuerempfänger Uffelmann zu Gersfeld ist die Verwaltung der Forstkasse der Oberförsterei Gersfeld vom 1. Mai 1879 ab widerruflich übertragen worden.

Der dem Schulamtscandidaten Breidenbach zu Rengshausen ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten daselbst ist zurückgezogen und an dessen Stelle der Schulamtscandidat F. Bachmann daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter ernannt worden.

Ferner sind zu Standesbeamten-Stellvertretern ernannt: Gemeinderathsglied Konrad Hoffmann 1r zu Somborn und Georg Kempel zu Unterreichenbach für die dasigen Standesämter. Die bisherigen Stellvertreter der Standesbeamten zu Somborn und Unterreichenbach sind aus dem Gemeindeamte geschieden.

Der Vice-Bürgermeister Nolte zu Rodenberg ist an Stelle des Büreau-Gehülfen Schlichting daselbst mit der Vertretung des Polizeianwaltes bei dem Königl. Amtsgericht zu Rodenberg für Verhinderungsfälle beauftragt worden.

Der Rentner Ernst Spatz, Mitglied des ständigen Bürger-Ausschusses zu Hanau, ist zum weitern Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Sonnabend den 7. Juni **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

858. Mit Rücksicht auf §§. 14 und 19 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von der unterzeichneten Landespolizeibehörde auf Grund des §. 11 desselben Gesetzes unterm 24. März d. J. erlassene Verbot der im Verlage der Volksbuchhandlung zu Hottingen-Zürich 1879 erschienenen nichtperiodischen Druckschrift: „Die Frau und der Sozialismus. Von August Bebel“ sich auch auf diejenigen Exemplare dieser Druckschrift erstreckt, welche unter einem Deckelumschlag mit der Titel-Aufschrift: „Engel, Statistik. Fünftes Heft“ verbreitet werden.

Berlin den 30. Mai 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

859. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das photographische Gruppenbild, darstellend die Porträts der 24 Vorstandsmitglieder des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins mit Beifügung ihrer Namen und mit der Unterschrift: „Vervielfältigungsrecht vorbehalten. R. P. Reinders, Breslau, Stockgasse 15“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau den 31. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

860. Die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20sten v. Mts. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 4. Juni 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Auf Grund des §. 139. a. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien erlassen:

I. Jugendlichen Arbeitern darf in Hechelsälen, sowie in Räumen, in welchen Reißwölfe im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II. Für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche ausschließlich zur Hülfeleistung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen verwendet werden, tritt die Beschränkung des §. 135 Absatz 4 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1) die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden nicht überschreiten;
2) vor dem Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen bis zu 11 Stunden täglich ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt;
3) der Arbeitgeber hat mit dem ärztlichen Zeugniß nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

III. In den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche die Bestimmungen unter I. und II. in deutlicher Schrift wiedergiebt.

Berlin den 20. Mai 1879.

Der Reichskanzler. v. Bismarck.

861. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 68sten Serien-Ziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. v. Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 80 Serien-Nummern gezogen worden:

4, 253, 551, 557, 566, 583, 727, 839, 992, 1071, 1260, 1328, 1388, 1528, 1617, 1626, 1642, 1998, 2054, 2152, 2162, 2208, 2225, 2231, 2312, 2446, 2482, 2492, 2548, 2627, 2726, 2835, 2868, 2890, 2917, 3009, 3091, 3240, 3258, 3259, 3284, 3337, 3463, 3537, 3661, 3688, 3715, 3764, 3790, 4009, 4017, 4399, 4467, 4529, 4665, 4725, 4944, 4973, 5277, 5280, 5283, 5365, 5543, 5615, 5823, 5864, 5924, 5976, 6139, 6172, 6218, 6360, 6376, 6466, 6473, 6514, 6584, 6624, 6690, 6706.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 4. Juni 1879.

Königliches Regierungs-Präsidium.

862. Da die zur Vorlage gelangenden Statuten für Anstalten oder Gesellschaften, welche die Rechte einer juristischen Person zu erlangen wünschen, häufig auch Bestimmungen darüber enthalten, in welcher Weise Zustellungen an die Vertreter der Anstalten rc. rechtsgültig zu bewirken sind, so ist von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlaß vom 19. Mai c. J.-Nr.

M. 2307. M. d. g. A. / I. A. 3819 M. d. J. darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 157 der mit dem 1. October d. J. in Kraft tretenden deutschen Civilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 bei Corporationen ꝛc. die Zustellung an die Vorsteher und bei dem Vorhandensein mehrerer Vorsteher an einen derselben genügt und daß an dieser gesetzlichen Vorschrift durch statutarische Bestimmungen nichts geändert werden kann.

Zur geeigneten Berücksichtigung bei der Aufstellung neuer Statuten bringen wir dieses unter Bezugnahme auf unsere im Amtsblatt vom 19. Mai 1877 Seite 182 sub Nr. 182 erlassene Bekanntmachung vom 11. Mai 1877 A. I. 5962 die Normalstatuten für Verleihung der Corporationsrechte betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Cassel am 4. Juni 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

863. Dem Hessen-Kasselschen Hauptverein der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung ist die Gestattung ertheilt worden, auch in den Jahren 1879, 1880, 1881, 1882 und 1883 durch Vermittelung der Zweig- resp. Lokalvereine und deren legitimirte Organe Jahresbeiträge für die Zwecke des Vereins bei den evangelischen Einwohnern des hiesigen Regierungsbezirks einsammeln und beziehungsweise zu Beitrittserklärungen auffordern zu lassen. Cassel den 31. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

864. Dem Johann Philipp Koch, geboren zu Hanau am 18. Februar 1873, ist die Führung des Familiennamens „Amendt" gestattet worden.

Cassel den 23. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

865. Grundsteuer-Entschädigung. — In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren, (enthalten in Nr. 35 unseres Amtsblattes vom Jahre 1876) ꝛc. sind von den nachstehend genannten Grundbesitzern für die unter deren Namen näher bezeichneten im Kreise Marburg belegenen Grundstücke, bezw. für die durch Verkoppelung an deren Stelle getretenen Abfindungen Entschädigungsansprüche nach §. 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 rechtzeitig erhoben worden und haben wir die Entschädigungsberechtigung dieser Grundstücke anerkannt.

(A. 1.) von Heydwolff, Louis, Oberstlieutenant a. D. auf Germershausen und von Heydwolff, Heinrich, Regierungsrath zu Cassel.

α. Gemarkung Germershausen: Kartenbl. 1. Parz.-Nr. 1. 4 ha 70 a 94 qm der Scheppenwald; 2. 13 ha 92 a 20 qm der Pfaffensteg; 4. 47 a 18 qm die Neuwiese; 8. 2 ha 09 a 65 qm das.; 9. 2 ha 58 a 86 qm auf der Allna; 90/11. 51 a 78 qm die Rinkarsche; 12. 30 a 79 qm das.; 13. 17 a 11 qm das Sauloch; 91/14. 2 ha 10 a 40 qm der Pfeiffensack; 15. 33 a 89 qm der Saugraben; 92/16. 67 a 40 qm der Heckerothsacker; 17. 2 ha 20 a 04 qm der Saugraben; 93/23. 2 ha 72 a 35 qm die Dinkelfahrtsäcker; 30. 2 ha 08 a 02 qm am Cyriaxweimarweg; 31. 10 a 65 qm daselbst; 1. 95/43. 97 a 25 qm die Hanstiel; 96/43. 4 ha 09 a 70 qm das.; 97/43. 1 ha 08 a 98 qm das. und 1 ha 63 a 47 qm das.; 98/43. 35 a 84 qm das.; 99/44. 20 a 43 qm das.; 45. 43 a 03 qm das.; 46. 18 a 39 qm daselbst; 48. 2 ha 80 a 66 qm am Drusch; 102/49. 88 a 53 qm der Stammacker; 103/50. 2 ha 46 a 54 qm hinter der Hartmannsgrube; 51. 3 ha 96 a 32 qm vor der Hartmannsgrube; 56. 20 a 79 qm das Käppchen; 57. 3 ha 09 a das.; 58. 4 a 20 qm das.; 62. 3 ha 65 a 96 qm die Grimm; 63. 88 a 12 qm und 1 ha 32 a 21 qm das untere Feldchen; 65. 60 a 13 qm und 2 ha 40 a 52 qm das mittlere Feldchen; 70. 69 a 90 qm, 3 ha 37 a 08 qm und 1 ha 51 a 06 qm das obere Feldchen; 71. 34 a 89 qm die Druschwiese; 72. 52 a 83 qm die Kohllaute; 73. 18 a 53 qm das.; 74. 75 a 47 qm daselbst; 75. 46 a 24 qm das.; 76. 44 a 74 qm das.; 77. 73 a 52 qm der große Teich; 78. 1 ha 55 a 75 qm hinter den Gebäuden; 79. 16 a 49 qm das.; 80. 56 a 93 qm die Kälberhute; 82. 32 a 69 qm das.; 2. 6. 75 a 49 qm das untere tiefe Thal; 10. 2 ha 51 a 84 qm die Krupp; 16. 53 a 81 qm der Bachelsgrund; 17. 1 ha 76 a 72 qm und 88 a 36 qm das.

β. Gemarkung Oberweimar. Verkoppelte Grundstücke, für welche die Abfindungen in den Plänen Nr. 2e, 15a, 15c, 15d, 15g, 15h, 131, 133b, 133c, 133d, 167a und 167b enthalten sind: alte Karte 569., 570. und 572. 7 ha 90 a 18 qm der Oberwald; 3. 3 ha 93 a das Wäldchen; 579., 580. und 583. 6 ha 05 a 90 qm überm Höfchen; 585., 587. und 588. 5 ha 40 a 75 qm hinter der Ruhestatt; 592. u. 593. 1 ha 46 a 17 qm vor dem Calbach; 572f. 17 a 34 qm an der großen Wiese; 571. 40 a 21 qm der Marschgrund; 411. 29 a 20 qm an der Pfarrwiese; 575. 77 a 56 qm am Kehnaer Weg; 610. 75 a 41 qm das.; 586. 58 a 35 qm am Pfaffengrund; 587. 1 ha 73 a 02 qm an der großen Wiese: 34 a 17 qm an der großen Wiese und dem Kehnaer Weg; d a. 572. 4 a 06 qm an der großen Wiese; 572 i. 17 a 90 qm das.; 575. 19 a 39 qm der Rainacker; 29 a 83 qm der Langacker; 577. u. 584. 61 a 95 qm der Pfaffengrund; 577. und 584. 61 a 95 qm das.; f a. 566. 1 a 47 qm auf dem Kratzenacker; 524. 25 a 38 qm auf dem Halbenmergen.

(B. 1a und 2.) Peter, Heinrich, Ackermann und Frau Eleonora, geb. Weber in Cölbe.

a. Gemarkung Bernsdorf: 4. 13. 30 a 79 qm die untersten Wiesen; 31. 71 a 04 qm die Bornwiesen.

b. Gemarkung Cölbe: 5. 2. 18 a 54 qm im Hundroth; 10. 8 a 19 qm das.; 54. 49 a 16 qm das.

(B. 3.) Hoffmann, Carl Friedrich, Oekonom in Marburg.

Gemarkung Dagobertshausen: 3. 14. 8 ha 44 a 24 qm Pfaffenwald.

(B. 4.) Ludwig, Anton Friedrich, Ackermann und Frau Eva Margarethe, geb. Ludwig in Dagobertshausen.

Gemarkung Dagobertshausen: 1. 1. 3 ha 87 a

94 qm die breite Eiche Pl. 10; 3. 1 ha 40 a 96 qm im alten Hain Pl. 12; 7. 60 a 72 qm die Hausgärten Parz. 300; 13. 21 a 82 qm das. Parz. 299; 18. 94 a 13 qm große Pferdshecke Parz. 295; 37. 5 ha 15 a 75 qm im Brücher Feld von Pl. 19; 38. 17 ha 55 a 42 qm kleine Pferdshecke Pl. 19; 2. 51/10. 34 a 88 qm die Lindenscheid; 53/10. 36 a 68 qm das.; 20. 1 ha 15 a 74 qm Heckentriescher Pl. 32; 22. 39 a 11 qm, 23. 1 ha 11 a 17 qm, 24. 4 ha 94 a 31 qm und 25. 58 a 56 qm Gründefeld Pl. 4; 57/26. 6 ha 55 a 73 qm, 27. 68 a 78 qm, 28. 74 a 82 qm, 29. 27 a 55 qm, 30. 57 a 12 qm und 58/31. 1 ha 72 a 07 qm Hopfensaitsacker Pl. 26; 32. 18 a 83 qm und 33. 9 a 45 qm Bornwiesen Pl. 25; 3. 1. 1 ha 32 a 75 qm der Gründelberg Parz. 68; 5. 3 ha 55 a 82 qm das. Parz. 93; 8. 83 a 19 qm das. Parz. 99; 15. 7 ha 63 a 55 qm Pfaffenwald Parz. 106; 4. 2. 92 a 15 qm, 3. 1 ha 84 a 50 qm u. 4. 65 a 58 qm der Salzköppel Pl. 29; 5. 7 a 17 qm, 85/6. 26 a 68 qm, 8. 19 a 32 qm, 9. 19 a 52 qm und 10. 10 a 95 qm der Salzköppel Pl. 28; 25. 2 ha 61 a 11 qm Heckentriescher Parzelle 109; 34. 1 ha 46 a 21 qm im Brücher Wiesengrund und den Teichwiesen Pl. 52; 40. 39 a im Brücher Wiesengrund Pl. 49; 44. 39 a 42 qm am Dorfe Pl. 43; 55. 19 a 69 qm Dorflage Parz. 168; 56. 70 qm das Salzköppel Pl. 28a.; 57. 17 a 19 qm am Dorf Pl. 46.

(B. 5.) Kirch, Jost und Frau Katharine Dorothea, geb. Klee und Müller, Johannes in Ellnhausen.

Gemarkung Dilschhausen: 6. 108½. 9 a 49 qm im Bubengrund; 109½. 28 a 34 qm das.; 108½. 9 a 48 qm das.; 109½. 28 a 34 qm das.

(B 6.) Hämer, Heinrich 2r, Ackermann und Frau Katharine, geb. Schneider zu Dreihausen.

Gemarkung Dreihausen: 6. 113. 25 a 60 qm hohe Strauch; 68. 11 a 12 qm Sembergsacker.

(B. 7.) Hämer, Heinrich 2r, Ackermann und Ehefrau Anna, geb. Bütz in Dreihausen.

Gemarkung Dreihausen: 5. 80. 23 a 63 qm Elmhausen; von 87. 64 a 29 qm das.; 6. 66. 13 a 96 qm Sembergsacker; 99. 30 a 99 qm Elmhäuser Wiesen; 115. 18 a 21 qm hohe Strauch; von 122. 93 a 11 qm Breitehäute; 7. 44. 58 a 98 qm Hohenstrauchacker.

(B. 8.) Lorch, Johannes, Ackermann und Frau Katharine, geb. Henkel in Dreihausen.

Gemarkung Dreihausen: 6. 64. 18 a 01 qm Sembergsacker; 91. 30 a 60 qm Elmhäuser Wiesen; 114. 14 a 80 qm hohe Strauch; 131. 28 a 67 qm Breitehäute; 7. 48. 10 a 93 qm Hohenstrauchacker.

(B. 9.) Steitz, Konrad, Ackermann und Frau, geb. Wegner in Dreihausen.

Gemarkung Dreihausen: 5. 85. 1 ha 05 a 77 qm Elmhausen.

(B. 10.) Wilhelm, Johannes, Ackermann und Frau Elisabeth, geb. Reeb in Dreihausen.

Gemarkung Dreihausen: 5. 83. 17 a 70 qm Elmhausen; 6. 118. 29 a 74 qm hohe Strauch.

(B. 11.) Gemeinde Ellnhausen.

Gemarkung Ellnhausen: 3. 17. 84 a 47 qm an der Schiefer.

(B. 13.) Becker, Johannes 4r, Ackermann und Frau Elisabeth, geb. Ludwig in Ellnhausen.

Gemarkung Ellnhausen: von 8. 32. 24 a 34 qm Steinfeld; 7. 30. 3 a 34 qm Krümlingsfeld; 31. 72 a 94 qm das.; 20. 25. 16 a 34 qm Weingartswiesen; 6. 35. 8 a 99 qm im langen Bett.

(B. 14.) Becker, Johannes, Müller und Frau in Wehrshausen.

Gemarkung Ellnhausen: 11. von 83. 1 ha 21 a 61 qm die Langwiese; 81. 26 a 57 qm auf den Kälttriescher; 58. 23 a 96 qm das.; 59. 53 a 01 qm das.

(B. 15.) Henkel, Anton, Schmied in Ellnhausen.

Gemarkung Ellnhausen: von 5. 96. 25 a 77 qm die Bocksäcker.

(B. 16.) Henkel, Carl, Ackermann und Frau Anna Katharine, geb. Ludwig in Ellnhausen.

Gemarkung Ellnhausen: 5. von 38. 22 a 83 qm an der Seite; 64. 36 a 27 qm die Bocksacker; 66. 20 a 29 qm das.; 12. 42. 40 a 85 qm in der Treisbach; 20. 66. 48 a 81 qm das Weingartsfeld.

(B. 17.) Kirch, Jost, Ackermann und Frau Katharine Dorothea, geb. Klee zu Ellnhausen.

Gemarkung Ellnhausen: 5. 21. 57 a 14 qm im Ausgrund; 6. 74. 25 a 21 qm Stiefmutter; 32. 16 a 22 qm im langen Bett; 9. 8. 97 a 16 qm am Hebehain; von 12. 5. 36 a 20 qm in der Treisbach; 13. 97. 34 a 10 qm die Thorwiesen; 18. 6. 23 a 54 qm am Stöckelsberg; 43. 25 a 44 qm die Thoräcker; von 18. 54. 20 a 29 qm das.; 19. 11. 19 a 09 qm am Stöckelsberg; 18. 10 a 42 qm das.; 19. 1 ha 36 a 80 qm das.; 20. 23. 13 a 90 qm Weingartswiesen; 21. 49. 45 a 87 qm Breitäcker.

(B. 20.) Müller, Jacob, Ackermann in Ellnhausen.

Gemarkung Ellnhausen: 2. 8. 15 a 16 qm die Grundwiesen; von 9. 64. 1 ha 13 a 92 qm im Girn; 18. 2. 26 a 28 qm am Stöckelsberg; 20 79. 36 a das Weingartsfeld; 21. 4. 21 a 35 qm Breiteäcker; 5. 5 a 09 qm das.; 15. 33 a 70 qm das.

(B. 21.) Pitz, Johannes, Ackermann und Frau Elisabeth, geb. Rösser in Ellnhausen.

Gemarkung Ellnhausen: 5. 35. 51 a 23 qm an der Seite; 91. 37 a 90 qm die Bocksacker; 7. 2. 1 ha 29 a 69 qm Krümmlingsfeld; 66. 17 a 95 qm das.; von 88. 44 a 47 qm Erbelfeld; 106. 60 a 35 qm Pfadacker; von 9. 26. 1 ha 54 a 49 qm am Hebehain; 13. 102. 61 a 97 qm die Thorwiesen.

(B. 22.) Rau, Paulus, Ackermann und Wirth zu Ellnhausen.

Gemarkung Ellnhausen: von 1. 13. 21 a 16 qm die Grundwiesen; von 5. 14. und 15. 25 a 93 qm im Ausgrund; 19. 61. 16 a 42 qm am Rothenstück.

(B. 23.) Rößer, Friedrich, Ackermann und Frau Katharine, geb. Groß in Ellnhausen.

Gemarkung Ellnhausen: von 12. 43. 25 a 06 qm in der Treisbach; von 17. 34. 4 a 57 qm an

der Calder'schen Seite; 5. 15 a 21 qm das.; 6. 16 a 29 qm das.; 7. 33 a 13 qm das.; 18. 50. 56 a 22 qm die Thoracker; 19. 7. 3 ha 00 a 32 qm am Stockelberg; 20. 1. 1 ha 42 a 81 qm Weingartswiesen; 22. 8. 1 ha 49 a 61 qm Dietrichsthal.

(B. 24.) Ruth, Peter, Ackermann und Frau Katharine, geb. Henkel in Ellnhausen.

Gemarkung Ellnhausen: 11. 80. 27 a 22 qm auf den Kälttrieschern; 82. 84 a 02 qm das.; ½ von 11. 83. 1 ha 21 a 60 qm die Langwiese.

(B. 25.) Schieferstein, Georgs Witwe Elisabeth, geb. Junk zu Ellnhausen.

Gemarkung Ellnhausen: 5. 49. 38 a 93 qm im Ausgrund; von 18. 49. 38 a 98 qm die Thoracker.

(B. 26.) Althauß, Heinrich, Ackermann in Goßfelden.

Gemarkung Goßfelden: 6. 63. 19 a 75 qm Karrlache; 11. 9. 34 a 91 qm auf dem langen Morgen; 10. 55. 37 a 17 qm weiße Beete; 11. 44. 17 a 87 qm auf den Kirschäckern; 45. 8 a 76 qm das.

(B. 27.) Althauß, Johannes, Ackermann in Goßfelden.

Gemarkung Goßfelden: von 10. 15. 28 a unterm Damm.

(B. 28.) Biecker, Johannes, Ackermann in Goßfelden.

a. Gemarkung Goßfelden: 9. 66. 33 a 04 qm beim Steg; 114. 26 a 54 qm Baargelder; 12. 145. 13 a 83 qm hinter der Burg.

b. Gemarkung Niederwetter: Aue 12. 97. 67 a 42 qm in der Aue.

(B. 29.) Claar, Johannes, Ackermann und Frau Anna Margarethe, geb. Gimbel in Goßfelden.

a. Gemarkung Goßfelden: von 7. 30. 14 a 08 qm Holzmühle; 9. 122. 37 a 79 qm Grubenacker.

b. Gemarkung Niederwetter: Aue 12. 18. 23 a 14 qm in der Aue.

(B. 30.) Dittmar, Johannes, Ackermann in Goßfelden.

Gemarkung Goßfelden: von 3. 47. 37 a 39 qm auf'm Sand; 7. 8. 41 a 55 qm Hardtwiese.

(B. 31.) Eucker, Kraft, Ackermann und Frau Marie, geb. Rösser in Goßfelden.

Gemarkung Goßfelden: von 7. 89. 17 a 90 qm Karrlache; 9. 62. 19 a 76 qm Sandhute; von 9. 111. 28 a 80 qm Baargelder.

(B. 32.) Gimbel, Ludwig, Ackermann und Frau Margarethe, geb. Schmid in Goßfelden.

a. Gemarkung Goßfelden: 3. 54. 26 a 15 qm am Stumpf; 8. 256. 23 a 21 qm unter der Steinrutsche; 9. 86. 28 a 29 qm faule Beete; 11. 14. 17 a 12 qm auf dem langen Morgen; 50. 9 a 90 qm auf den Kirschäckern; 51. 13 a 41 qm das.

b. Gemarkung Niederwetter: Aue 12. 20. 23 a 43 qm in der Aue.

(B. 33a.) Grebe, Witwe in Goßfelden.

a. Gemarkung Goßfelden: 7. 53. 11 a 63 qm Karrlache; 9. 84 a 23 qm Hardtwiese; 8. 38. 12 a 43 qm in den Hecken.

b. Gemarkung Niederwetter: Aue 12. 72. 46 a 79 qm in der Au.

(B. 33b.) Greif, Jost und Frau Katharine, geb. Metz in Goßfelden.

Gemarkung Niederwetter: Aue 13. 10. 62 a 55 qm in der Aue.

(B. 34.) Groß, Philipp, Ackermann und Frau Katharine, geb. Scherer in Goßfelden.

Gemarkung Goßfelden: 2. 26. 1 ha 07 a 48 qm Straßenacker; 6. 5. 25 a 97 qm Hute; 7. 127. 63 a 18 qm am Hardberg; 8. 285. 38 a 13 qm auf dem Sand; 255. 20 a 29 qm unter der Steinrutsche; von 12. 115. 29 a 21 qm hinter der Burg; von 5. 35 a 80 qm beim Druschgarten; 147. 45 a 83 qm hinter der Burg; 148. 1 ha 24 a 01 qm daselbst; 149. 6 a 91 qm das.;

(B. 35.) Kuhn, Carl, Ackermann und Frau Gertrude, geb. Dittmar in Goßfelden.

Gemarkung Goßfelden: 7. 10. 44 a 91 qm Hardtwiese; 10. 128. 8 a 44 qm Mäusebeete.

(B. 36.) Herbener, Conrad, Ackermann in Goßfelden.

a. Gemarkung Goßfelden: 8. 55. 29 a 57 qm am Hardtweg; 198. 19 a 11 qm hinterm Biegen; 253. 16 a 49 qm unter der Steinrutsche; 282. 15 a 99 qm auf dem Sand; von 9. 126. 22 a 83 qm Grubenacker.

b. Gemarkung Niederwetter: Aue 13. von 1. 11 a 69 qm in der Aue.

(B. 37.) Heldmann, Heinrich, Ackermann in Goßfelden.

Gemarkung Goßfelden: 8. 12. 38 a 60 qm in den Hecken; Harth 3. 16. 83 a 13 qm Eichacker.

(B. 38.) Mengel, Jacob, Ackermann in Goßfelden.

Gemarkung Goßfelden: 7. 44. 25 a 82 qm Karrlache; 45. 19 a 50 qm das.; 9. 82. 28 a 67 qm lange Beete.

(B. 39.) Mengel, Heinrich 3r, Ackermann und Frau Elisabeth, geb. Schmidt in Goßfelden.

Gemarkung Goßfelden: 8. 272. 51 a 06 qm auf'm Sand; 9. 17. 5 a 47 qm Stiebel; 9. 113. 23 a 43 qm Baargelder; von 9. 117. 13 a 84 qm das.

(B. 40.) Naumann, Christian, Ackermann in Goßfelden.

Gemarkung Goßfelden: 3. 53. 26 a 51 qm am Stumpf; 8. 1. 32 a 15 qm in den Hecken; 11. 46. 9 a 34 qm auf den Kirschäckern; 47. 17 a 19 qm das.

(B. 41.) Römershäuser, Johann Adam, Ackermann und Frau Marie Katharine, geb. Becker in Goßfelden.

a. Gemarkung Goßfelden: 7. 57. 40 a 30 qm Karrlache; 8. 197. 27 a 22 qm hinterm Biegen; 53. 12 a 72 qm am Hardtweg; 10. 44. 9 a 83 qm auf'm Damm; 46. 15 a 97 qm das.; 48. 6 a 05 qm das.; 103. 25 a 38 qm unter'm Damm; 11. 7. 19 a 27 qm auf dem Krapacker.

b. Gemarkung Niederwetter: Aue 12. 68. 11 a 50 qm in der Aue.

(B. 42.) Ruth, Michael, Gastwirth in Goßfelden.
Gemarkung Goßfelden: 9. 74. 21 a 49 qm beim Steg; 12. 1. 21 a 74 qm beim Druschgarten; 9. 29. 65 a 52 qm Stiedel; 31. 56 a 77 qm das.; 150. 1 ha 36 a 12 qm der Pfannekuchen; 6. 33. 84 a 21 qm am Sarnauer Weg; von 8. 182. 23 a 05 qm am Biegen; Harth 4. 73. 1 ha 97 a 20 qm Hardt; von 180. 44 a 47 qm am Biegen.

(B. 43.) Schlipp, Heinrich, Ackermann und Frau Marie, geb. Rösser in Goßfelden.
Gemarkung Goßfelden: 6. 64. 13 a 17 qm Karrlache; 65. 4 a 92 qm das.; 18. 10. 48 a 43 qm hohe Stade.

(B. 44.) Schmidt, Johannes und Frau, geb. Römershäuser in Goßfelden.
a. Gemarkung Goßfelden: 7. 123. 61 a 34 qm am Hardtweg; 9. 30. 55 a 61 qm Stiedel; 32. 25 a 80 qm das.; 76. 19 a 94 qm beim Steg; 112. 42 a 95 qm Baargelder.
b. Gemarkung Niederwetter: Aue 12. 21. 26 a 47 qm in der Aue.

(B. 45.) Schmidt, Johannes, Ackermann in Sarnau.
Gemarkung Goßfelden: 8. 270. 21 a 20 qm unter der Steinrutsche.

(B. 46.) Schmidt, Ludwig, Ackermann in Goßfelden.
Gemarkung Goßfelden: 6. 92. 16 a 04 qm vor der Aue; 93. 14 a 88 qm das.; 7. 29. 34 a 28 qm Holzmühle; 9. 24. 17 a 62 qm Stiedel; 12. 167. 20 a 30 qm Gänseweide.

(B. 47.) Schmidt, Konrad, modo dessen Witwe, Katharina, geb. Schneider, in Goßfelden und Kinder Wilhelm und Marie.
a. Gemarkung Goßfelden: 8. 56. 24 a 69 qm am Hardtweg; 196. 12 a 08 qm hinterm Biegen; 271. 67 a 12 qm unter der Steinrutsche; 9. 33. 25 a 18 qm Stiedel; 11. 10. 32 a 76 qm auf dem langen Morgen; 11. 33 a 28 qm das.; 48. 20 a 49 qm auf den Kirschäckern; 49. 9 a 70 qm das.
b. Gemarkung Niederwetter: Aue 12. 19. 23 a 98 qm in der Aue; von 67. 22 a das.; von 88. 59 a 58 qm das.

(B. 48.) Althauß, Heinrich in Goßfelden.
Gemarkung Niederwetter: Aue 13. 11. 64 a 93 qm in der Au.

(B. 49.) Abel, Johann Jost (Jacobs Sohn) in Kirchvers.
Gemarkung Kirchvers: von 12. 10. $\frac{2}{11}$tel 2 ha 43 a 19 qm die Hardt.

(B. 49a.) Rühl, Johann Jost zu Kirchvers.
Gemarkung Kirchvers: von 12. 10. $\frac{1}{11}$tel 2 ha 31 a 62 qm die Haardt.

(B. 50.) Arnold, Balthasar Steinhauer in Nordeck.
Gemarkung Leidenhofen: 10. 53. 10 a 02 qm auf dem Gastebach; 57. 12 a 44 qm das.

(B. 51.) Böckler, Wilhelm, Schreiner und Frau Elisabeth, geb. Bender in Leidenhofen.
Gemarkung Leidenhofen: 7. 66. 27 a 78 qm auf den Betten; 8. 56. 12 a 69 qm die Schießbahn; 12. 84. 36 a 77 qm der Lotze Strauch.

(B. 52.) Brünett, Konrad und Frau Christine, geb. Schick in Leidenhofen.
Gemarkung Leidenhofen: 6. 126. 9 a 54 qm die Struth; 8. 39. 24 a 36 qm am Schützen Weg; 40. 7 a 72 qm das.; 13. 56. 14 a 37 qm an der Pfortshöhl.

(B. 53.) Cloos, Heinrich, Erben: Johannes und Heinrich Cloos in Leidenhofen.
Gemarkung Leidenhofen: 6. 122. 27 a 37 qm die Struth.

(B. 54.) Emmerich, Balthasar, Schmied und Frau Margarethe, geb. Birkenstock in Leidenhofen.
Gemarkung Leidenhofen: 7. 61. 25 a 64 qm auf den Betten; 62. 11 a 17 qm das.

(B. 55.) Göbel, Konrad, Ackermann und Frau Elisabeth, geb. Schneider in Leidenhofen.
Gemarkung Leidenhofen: 8. 36. 29 a 68 qm am Schützen Weg; 109. 40 a 27 qm das Berresthal; 13. 135. 30 a 59 qm die Bilz.

(B. 56.) Göbel, Heinrich, Ackermann und Frau Katharine, geb. Scheld in Leidenhofen.
Gemarkung Leidenhofen: 6. 140. 22 a 05 qm in der Wanne; 7. 77. 1 ha 01 a 19 qm der Ziegenhüpfer; 78. 53 a 89 qm das.; 13. 134. 29 a 54 qm die Bilz.

(B. 57.) Gombert, Johannes, Ackermann und Frau Helene, geb. Heuser in Leidenhofen.
Gemarkung Leidenhofen: 7. 64. 39 a 67 qm auf den Betten; 65. 65 a 66 qm das.; 12. 43. 19 a 78 qm die Kellerskaute; 8. 7. 16 a 99 qm die krumme Linde; 8. 23 a 20 qm das.; 9. 63 a 66 qm das.; 120/25. 9 a 12 qm das.; 121/25. 32 a 63 qm das.; 118/24. 4 a 14 qm das.; 119/24. 3 a 17 qm das.; von 13. 19. 20 a 60 qm am Scheerengraben; von 13. 59. 12 a 57 qm an der Pfortshöhl; 8. 28. 1 ha 00 a 53 qm die krumme Linde; 29. 30 a 39 qm das.; 128/45. 76 a 91 qm die Mühlenwiesen; 129/46. 54 a 82 qm das.; 62. 45 a 83 qm am Weinberg; 63. 62 a 34 qm das.

(B. 58.) Gombert, Heinrich, Ackermann und Frau Elisabeth, geb. Wenz in Leidenhofen.
Gemarkung Leidenhofen: 8. 13. 23 a 46 qm die krumme Linde; 14. 13 a 51 qm das.; 15. 34 a 59 qm das.; 122/30. 48 a 98 qm das.; 123/30. 1 ha 15 a 17 qm das.; 126/41. 13 a 59 qm am Schützenweg; 42. 5 a 57 qm das.; 47. 52 a 21 qm die Mühlenwiesen; 106. 31 a 50 qm im Bernsthal; 104. 76 a 75 qm das.; 105. 27 a 85 qm das.; 108. 43 a 20 qm das Bernsthal; 9. 8. 67 a 06 qm Bockwiesen; 12. 8. 30 a 47 qm das Mäuer; 9. 10 a 82 qm daselbst; 17. 51 a 11 qm das.; 19. 15 a 48 qm das.; 48. 18 a 53 qm die Kellers Kaute; 52. 23 a 56 qm das.; 53. 26 a 94 qm das.; 54. 41 a 27 qm das.; 70. 42 a 13 qm der Lotze Strauch; 72. 28 a 60 qm das.; von 13. 59. 47 a 02 qm an der Pfortshöhl.

(B. 59.) Grau, Johannes, Ackermann und Frau Katharine, geb. Reeb in Ebsdorf.

Gemarkung Leidenhofen: 6. 120. 1 ha 18 a 41 qm die Struth; 121. 6 a 48 qm das.

(B. 61.) Grau, Johannes Frau Katharine, geb. Reeb und Bender, Heinrichs Frau Margaretha, geb. Reeb zu Ebsdorf.

Gemarkung Leidenhofen: 8. 21. 1 ha 05 a 99 qm die krumme Linde; 64. 16 a 40 qm am Weinberg; 65. 65 a 25 qm das.; 66. 15 a 35 qm das.; 71. 31 a 41 qm auf der Kohlstätte; 72. 10 a 91 qm das.; 53. 44 a 40 qm die Schießbahn; 85. 25 a 28 qm im Bernsthal; 110. 45 a 10 qm das Bernsthal; 10. 43. 53 a 64 qm der kalte Stall; 12. 32. 24 a 50 qm die Eichwiesen; 33. 87 a 50 qm das.; 34. 63 a 74 qm das.; 35. 36 a 83 qm das.

(B. 64.) Höß, Peter, Ackermann in Leidenhofen.

Gemarkung Leidenhofen: 12. 39. 1 ha 14 a 80 qm die Kronau.

(B. 65.) Jung, Johannes, Ackermann und Frau Katharine, geb. Schomber in Leidenhofen.

Gemarkung Leidenhofen: 6. 125. 7 a 95 qm die Struth; 7. 32. 37 a 50 qm die Flössern; 33. 35 a 87 qm das.; 44. 10 a 13 qm vor den Rindbüschen; 46. 7 a 57 qm das.; 47. 41 a 78 qm das.; 45. 36 a 55 qm das.; 55. 52 a 21 qm das.; 8. 1. 23 a 08 qm die krumme Linde; 2. 28 a 28 qm das.; 3. 21 a 46 qm das.; 67. 6 a 31 qm auf der Kohlstätte; 68. 44 a 67 qm das.; 69. 6 a 75 qm das.; 92. 73 a 16 qm im Bernsthal; 93. 18 a 15 qm das.; 10. 44. 55 a 61 qm der kalte Stall; 12. 10. 20 a 56 qm das Mäuer; 47. 9 a 74 qm die Kellers-Kaute; 49. 39 a 17 qm das.; 73. 14 a 32 qm der Lotze Strauch; 74. 34 a 68 qm das.; 13. 92. 48 a 61 qm vor der lichten Eiche.

(B. 66.) Jung, Johann, Ackermann und Frau Elisabeth, geb. Hermann in Leidenhofen.

Gemarkung Leidenhofen: 6. 175. 17 a 70 qm auf der Röthe; 7. 57. 36 a 66 qm auf den Betten; 58. 9 a 23 qm das.; 59. 98 a 15 qm das.; 60. 66 a 84 qm das.; 63. 8 a 05 qm das.; 8. 58. 76 a 73 qm die Schießbahn; 10. 47. 1 ha 62 a 72 qm auf dem Gastebach; 12. 38. 1 ha 00 a 01 qm die Eichwiesen; 13. 52. 10 a 54 qm an der Pfortshöhl.

(B. 67.) Kutsch, Johannes, Ackermann und Frau geb. Bäcker in Leidenhofen.

Gemarkung Leidenhofen: 8. 22. 9 a 87 qm die krumme Linde; 50. 10 a 20 qm die Schießbahn; 55. 13 a 35 qm das.; 60. 28 a 86 qm das.; 100. 14 a 86 qm im Bernsthal; 10. 3. 10 a 20 qm der kalte Stall; 49. 12 a 71 qm auf dem Gastebach; 52. 11 a 18 qm das.; 56. 12 a 40 qm das.; 12. 15. 10 a 45 qm das Mäuer; 20. 14 a 51 qm das.; von 40. 3 a 10 qm die Kronau; 13. 46. 31 a 72 qm die Bilz; 8. 35. 10 a 12 qm am Schützenweg.

(B. 68.) Michel, Johannes, Ackermann in Leidenhofen.

Gemarkung Leidenhofen: 8. 44. 17 a 94 qm die Mühlenwiesen; 12. 89. 27 a 75 qm der Lotze Strauch.

(B. 69.) Mink, Bernhard und Frau Elisabeth, geb. Schneider zu Leidenhofen.

Gemarkung Leidenhofen: 8. 96. 25 a 95 qm im Bernsthal.

(B. 70.) Reeb, Johannes 3r, Ackermann und Frau Elisabeth, geb. Dehnert in Leidenhofen.

Gemarkung Leidenhofen: 6. 182. 37 a 86 qm auf der Röthe; 8. 4. 63 a 09 qm die krumme Linde; 5. 34 a 49 qm das.; 6. 11 a 79 qm das.; 70. 69 a 74 qm auf der Kohlstatte; 12. 109/61. 24 a 08 qm die Kellerskaute; 110/61. 8 a 68 qm das.; 60. 7 a 93 qm das.; 82. 55 a 48 qm der Lohe Strauch; 83. 38 a 62 qm das.; 13. 62. 12 a 40 qm an der Pfortshöhl; 63. 13 a 11 qm das.

(B. 71.) Pilgeram, Johannes, in Leidenhofen.

Gemarkung Leidenhofen: von 6. 142. 8 a 99 qm in der Wanne.

(B. 72.) Preiß, Johannes, Ackermann und Frau Elisabeth, geb. Wenz in Leidenhofen.

Gemarkung Leidenhofen: von 6. 167. 17 a 34 qm in der Wanne; 7. 48. 34 a 43 qm vor den Rindbüschen; 8. 32. 57 a 46 qm am Schützenweg; 84. 35 a 97 qm im Bernsthal; 111. 50 a 10 qm das Bernsthal; 12. 25. 42 a 87 qm das Mäuer; von 46. 42 a die Kellerkaute; 64. 40 a 95 qm der Lotze Strauch; 65. 19 a 82 qm das.; 69. 84 a 89 qm das.; 66. 42 a 98 qm das.; 67. 2 ha 07 a 13 qm das.; 68. 13 a 58 qm 86. 72 a 25 qm das.; 87. 7 a 32 qm das.; 97. 04 a 48 qm das.; 98. 23 a 82 qm das.; 99. 18 a 61 qm das.; 111/63. 3 a 92 qm das.; 112/63. 10 a 68 qm das.;

(B. 73.) Preiß, Heinrich, Ackermann und Frau Katharine, geb. Lemmer in Leidenhofen.

Gemarkung Leidenhofen; 7. 36. 34 a 21 qm die Flössern; 12. 11. 60 a 30 qm das Mäuer.

(B. 74.) Riedesel, Heinrich, Ackermann in Winnen.

Gemarkung Leidenhofen: 10. 4. 20 a 24 qm der kalte Stall.

(B. 75.) Riedesel, Heinrich, Ackermann und Wilhelm, Heinrich, in Winnen, je zur Hälfte.

Gemarkung Leidenhofen: 10. 51. 45 a 56 qm auf dem Gastebach.

(B. 77.) Schneider, Konrad, Ackermann und Frau Dorothea, geb. Mink in Leidenhofen.

Gemarkung Leidenhofen: 7. 74. 14 a 19 qm das Bettenwäldchen; 75. 20 a 12 qm das.; 69. 33 a 89 qm auf den Betten; 8. 34. 8 a 24 qm am Schützenweg; 57. 34 a 30 qm die Schießbahn; 90. 23 a 92 qm im Bernsthal; 91. 6 a 87 qm das.; 101. 15 a 13 qm das.; von 12. 40. 3 a 10 qm die Kronau.

(B. 78.) Schneider, Johannes, Ackermann in Leidenhofen.

Gemarkung Leidenhofen: 6. 116. 42 a 99 qm die Struth; 117. 5 a 03 qm das.; 8. 37. 32 a 91 qm am Schützenweg; 52. 71 a 50 qm die Schießbahn; 87. 7 a 08 qm im Bernsthal; 9. 13. 26 a 75 qm Gastebach; 10. 46. 65 a 18 qm auf dem Gastebach; 12. 75. 13 a 90 qm der Lotze Strauch; 76. 13 a 22 qm das.; 77. 6 a 94 qm das.

(B. 79.) Schreiner, Heinrich in Leidenhofen.

Gemarkung Leidenhofen: 12. 28. 54 a 16 qm das Mäuer; 113/92. 24 a 57 qm der Lotze Strauch; 100. 31 a 39 qm das.; 93. 9 a 47 qm das.; 114/92. 9 a 06 qm das.

(B. 80.) Wagner, Johannes, Bürgermeister in Leidenhofen.

Gemarkung Leidenhofen: 12. 21. 78 a 50 qm das Mäuer; 85. 13 a 76 qm der Lotze Strauch.

(B. 81.) Wallon, Johannes und Frau Philippine, geb. Göbel zu Winnen.

Gemarkung Leidenhofen: 10. 58. 46 a 72 qm auf dem Gastebach.

(B. 82.) Weidemüller, Peter, Ackermann und Frau Elisabeth, geb. Otto zu Leidenhofen.

Gemarkung Leidenhofen: 6. 139. 20 a 77 qm in der Wanne; 7. 56. 22 a 82 qm vor den Rindbüschen; 38. 23 a 33 qm die Flössern; 39. 2 a 88 qm das.; 8. 23. 11 a 99 qm die krumme Linde; 51. 54 a 36 qm die Schießbahn; 88. 10 a 36 qm im Bernsthal; 33. 13 a 55 qm am Schützenweg; 54. 21 a 69 qm die Schießbahn; 99. 28 a 41 qm im Bernsthal; 107. 70 a 75 qm das Bernsthal; 12. 14. 19 a 47 qm das Mäuer; 18. 30 a 04 qm das.; 31. 86 a 36 qm die Eichwiesen; von 40. 3 a 10 qm die Kronau; 101. 25 a 31 qm der Lotze Strauch; 13. 61. 18 a 86 qm an der Pfortshöhl.

(B. 83.) Weiershäuser, Johannes, Ackermann und Frau Elisabeth, geb. Bodenbender zu Ebsdorf.

Gemarkung Leidenhofen: 7. 35. 27 a 65 qm die Flössern; 12. 6. 22 a 37 qm das Mäuer; 29. 1 ha 27 a 68 qm das.; 30. 21 a 76 qm das.; 13. 55. 14 a 79 qm an der Pfortshöhl.

(B. 84.) Weimer, Heinrich, Schreiner in Nordeck.

Gemarkung Leidenhofen: 10. 71/63. 20 a 15 qm auf dem Gastebach; 72/63. 18 a 29 qm das.; 73/63. 18 a 11 qm das.

(B. 85.) Wisker, Heinrich, Ackermann in Leidenhofen.

Gemarkung Leidenhofen: von 1. 137. u. 138. 23 a 87 qm die Bruchäcker; von 8. 26. 53 a 61 qm die krumme Linde.

(B. 86.) Wisker, Johannes, Ackermann in Leidenhofen.

Gemarkung Leidenhofen: 6. 118. 21 a 43 qm die Struth; 119. 20 a 61 qm das.

(B. 87. und 87a.) Wißner, Heinrich, (Adams Sohn) in Winnen.

a. Gemarkung Leidenhofen: 10. 2. 11 a 92 qm der kalte Stall; 50. 9 a 47 qm auf dem Gastebach; 61. 73 a 97 qm das.

b. Gemarkung Winnen. Abfindung für: 705c. 9 a 59 qm in Pl. Nr. 124a.

(B. 88.) Hetche, Johannes, (Joh. Ad. Sohn) Schmied und Ackermann und Ehefrau Elisabeth, geb. Schneider zu Lohra zum ideellen ½tel.

Gemarkung Lohra: F II. 7575a. 20 a 41 qm auf dem Grabenstück; F I. 7657. 79 a 61 qm im Ahle; 7749. 65 a 51 qm das.

(B. 89.) Elmshäuser, Dietrich, Ackermann zu Gißelberg.

Gemarkung Lohra: A IV. 4351. 1 ha 60 a 46 qm im Oestebach.

(B. 90.) Hettche, Johs., Ackermann und Frau Katharine, geb. Neumann zu Lohra.

Gemarkung Lohra: A III. 3766. 59 a 98 qm auf der Hute; A IV. 8392/3842. 11 a 69 qm die Burg; 3855. 64 a 91 qm im Biegen; A III. 4330. 4 a 69 qm in der Pitz; 4331. 26 a 85 qm das.; 4332. 97 a 05 qm das.; A IV. 4345. 5 a 09 qm auf dem Schiebel; 4346. 1 ha 35 a 16 qm das.; 4374. 17 a 34 qm im Oestebach; A II. 4433. 22 a 20 qm beim Schneeborn; 4434. 8 a 03 qm das.; E I. 6531. 8 a 03 qm in der Webergasse; 6731. 36 a 28 qm auf dem Gänsacker; F II. 7623. 26 a 89 qm im Ahle; F I. 7628. 28 a 16 qm das.; F II. 7629. 3 a 34 qm das.; 7632. 61 a 26 qm das.; 7633. 18 a 85 qm das.; F I. 7640. 40 a 65 qm das.; von 7697. 80 a 50 qm daselbst.

(B. 91.) Hunrath, Georg, Bürgermeister zu Lohra.

Gemarkung Lohra: 1/4stel von F I. 8167. 45 a 13 qm die Basthecke.

(B. 93.) Willershausen, Johannes, Ackermann und Frau Elisabeth, geb. Laux zu Lohra (Schmidt Heinrich).

Gemarkung Lohra: A IV. 3860a. 1 a 87 qm im Biegen; 4383. 3 a 02 qm im Oestbach; 4384. 3 a 82 qm das.; 4385. 3 a 26 qm das.; F I. 7701. 4 a 61 qm im Ahle; 7704. 5 a 25 qm das.; 7709a. 3 a 94 qm das.; 7729. 88 qm das.; 7730. 9 a 15 qm das.; 7731. 32 qm das.; 7732. 3 a 38 qm das.; 7733. 32 qm das.; 7734. 3 a 78 qm daselbst; 7745. 28 a 64 qm das.; von 3867. 1 a 43 qm im Biegen.

(B. 95.) Gerlach, Peter, Bürgermeister und Frau Dorothea, geb. Müller zu Rehna.

Gemarkung Niederwalgern: C. 10. 29 a 27 qm unter dem Birkenwald.

(B. 96.) Laucht, Georgs Witwe Elisabeth, geb. Eidam zu Wolfshausen.

Gemarkung Niederweimar: 4. 4. 25 a 56 qm im Niederfeld; 94. 7 a 03 qm auf der Hute; 11. 9 a 35 qm im Niederfeld; 12. 8 a 25 qm das.; 5. 62. 44 a 82 qm im Freiland; 6. 39. 14 a 54 qm im Trusch; 97. 6 a 13 qm das Niederfeld; von 101. 50 a 59 qm das.; 103. 55 a 64 qm das.; 7. 33. 9 a 30 qm auf der Joch.

(B. 97.) Arnold, Balthasar, Steinhauer in Nordeck.

Gemarkung Nordeck. Abfindung für: alte Karte E. 211. 5 a 75 qm, 666. 9 a 27 qm, 691. 10 a 22 qm und 197. 4 a 95 qm in Plan Nr. 242d.

(B. 98.) Henkel, Adam, Ackermann und Müller und Frau Helene, geb. Kornemann zu Nordeck.

a. Gemarkung Nordeck. Abfindung für: alte Karte E. 15. 13 a 05 qm, 16. 96 qm, 226. 16 a 57 qm, 296. 10 a 92 qm, D. 593. 16 a 19 qm, E. 685. 7 a 24 qm, D. 190. 10 a 92 qm, 376. 8 a

89 qm, 407. 11 a 93 qm, 713. 17 a 04 qm, E. 687. 6 a 76 qm, 20. 7 a 08 qm, 195. 10 a 76 qm, 283a. 5 a 43 qm, 569. 5 a 59 qm, D. 377. 14 a 38 qm, A. 181. 4 a 79 qm, D. 206. 4 a 79 qm, 308. 6 a 29 qm, 309. 24 qm, E. 568. 14 a 18 qm, 381. 7 a 62 qm, 382. 64 qm, 383. 80 qm, 384. 6 a 76 qm 209. 16 a 35 qm in den Plänen Nr. 141c I, 141c II und 141e.

b. Von der Verkoppelung ausgeschlossen: 1. 117/41. 4 a 90 qm bei der Prophetenmühle.

(B. 99.) Heuser, Balthasar, Ackermann und Frau Margarethe, geb. Ciriax zu Nordeck.

Gemarkung Nordeck. a. Abfindung für: alte Karte E. 210. 6 a 76 qm, 23. 7 a 40 qm, 28a. 6 a 60 qm, 266. 17 a 90 qm, D. 524. 14 a 92 qm, 438. 10 a 38 qm, 523. 4 a 26 qm und 562. 13 a 21 qm in den Plänen 9a, 190d und 190e.

b. Von der Verkoppelung ausgeschlossen: 4. 35. 64 qm auf'm Gossenlappen.

(B. 100.) Kornemann, Georg und Frau Anna Katharine, geb. Henkel zu Nordeck.

Gemarkung Nordeck. Abfindung für: alte Karte D. 563. 7 a 46 qm, 769. 13 a 05 qm, 769a. 96 qm, 575. 16 a 57 qm, E. 127. 16 a 57 qm, 561. 12 a 25 qm, 562. 1 a 11 qm und D. 715. 16 a 73 qm in den Plänen Nr. 111, 192h und 231.

(B. 101.) Pfeiff, Gotthards Frau Anna Katharine, geb. Pfaff in Nordeck.

Gemarkung Nordeck. a. Abfindung für: alte Karte D. 759. 12 a 89 qm u. 759a. 52 qm im Plan Nr. 182a.

b. Von der Verkoppelung ausgeschlossen: 4. 37. 64 qm auf'm Gossenlappen; 297. 5 a 43 qm im großen Garten.

(B. 102.) Propheth, Johannes (Johs. Sohn), Ackermann in Nordeck.

Gemarkung Nordeck. Abfindung für: alte Karte E. 573a. 20 a 09 qm, 574. 14 a 64 qm, 678. 80 qm, 679. 19 a 01 qm, 19. 7 a 62 qm, D. 513. 13 a 90 qm, 526. 8 a 36 qm u. 527. 7 a 46 qm im Plan Nr. 144d.

(B. 103.) Rühl, Johannes (Balthasars Sohn) und Frau Helene, geb. Wisker zu Nordeck.

Gemarkung Nordeck. a. Abfindung für: alte Karte E. 583a. 7 a 24 qm, 551. 2 a 29 qm, 552. 48 qm, 553. 10 a 76 qm und D. 514. 7 a 46 qm im Plan Nr. 192a.

b. Von der Verkoppelung ausgeschlossen: 4. von 303. 74 qm im großen Garten.

(B. 104.) Scherer, Johs. und Frau Elisabeth, geb. Heuser zu Nordeck.

Gemarkung Nordeck. Abfindung für: alte Karte D. 710. 19 a 17 qm und E. 339. 14 a 38 qm in den Plänen Nr. 159a und 159b.

(B. 105.) Seim, Johannes, Ackermann und Frau Christine, geb. Schneider in Nordeck.

Gemarkung Nordeck. Abfindung für: alte Karte E. 585. 1 a 81 qm, 586. 11 a 56 qm, D. 183. 16 a 73 qm, E. 73. 28 a 12 qm., 74. 1 a 81 qm, D. 337. 20 a 88 qm und 712. 19 a 87 qm. in den Plänen Nr. 62 und 254d.

(B. 106.) Vogel, Elisabeth, verehelicht an Martin Dörr in Nordeck.

Gemarkung Nordeck. a. Abfindung für: alte Karte D. 675. 8 a 57 qm, 707. 16 a 89 qm, 706. 1 a 49 qm 706a. 11 a, E. 194. 10 a 38 qm, von 71. 15 a 55 qm im Plan Nr. 78.

b. Von der Verkoppelung ausgeschlossen: 4. 318/34. 5 a 56 qm auf'm Gossenacker.

(B. 107.) Vogel, Adam, Ackermann und Frau Anna Martha, geb. Lemmer zu Nordeck.

a. Abfindung für: alte Karte B. 202. 13 a 21 qm, D. 775. 1 a 81 qm, 776. 64 qm, 777. 14 a 22 qm, E. 28. 6 a 92 qm, 42. 6 a 13 qm, 199. 12 a 09 qm D. 372. 10 a 44 qm, 382. 6 a 13 qm, 529. 13 a 42 qm, 530. 1 a 65 qm, E. 683. 14 a 44 qm, 688. 6 a 60 qm, D. 766. 11 a, E. 263. 16 a 19 qm, D. 503. 11 a 71 qm, 801. 8 a 25 qm, 531. 8 a 41 qm, 531a. 1 a 27 qm und 765. 7 a 24 qm in den Plänen Nr. 164a, 164c. und 195.

b. Von der Verkoppelung ausgeschlossen: 4. 573/183. 25 a 61 qm im Dorf; 2. 35. 2 a 45 qm auf dem Blennwiesenlappen.

(B. 108.) Vogel 2r, Johann Adam und Frau Anna, geb. Pfaff in Nordeck.

Gemarkung Nordeck. a. Abfindung für: alte Karte B. 195. 48 qm, 196. 14 a 06 qm, A. 370. 64 qm, 371. 14 a 70 qm, D. 427. 16 a 03 qm, E. 21. 7 a 46 qm, 41. 6 a 44 qm, 225. 14 a 54 qm, 342. 8 a 95 qm, D. 341. 31 a 96 qm, 343. 9 a 90 qm, 714. 16 a 73 qm, 750. 35 a 58 qm, 751. 9 a 11 qm, 752. 9 a 74 qm, 755. 11 a 71 qm, 758. 14 a 54 qm, 758a. 56 qm, 771. 11 a 56 qm, E. 669. 9 a 27 qm, 680. 8 a 95 qm, D. 812. 6 a 44 qm, 536a. 23 a 49 qm, 528. 25 a 83 qm, 532. 4 a 95 qm, 694. 17 a 36 qm, 753. 7 a 94 qm in den Plänen Nr. 155a, 193 und 247i.

b. Von der Verkoppelung ausgeschlossen: 4. 306. 4 a 95 qm im großen Garten; von 303. 75 qm das.

(B. 109 u. 109a.) Weber, Konrad, Ackermann in Nordeck.

a. Gemarkung Nordeck. Abfindung für: alte Karte D. 670. 21 a 04 qm und E. 126. 15 a 06 qm im Plan. Nr. 207 von Winnen.

b. Gemarkung Winnen. Abfindung für: alte Karte 268. 12 a 09 qm im Plan Nr. 105c. von Nordeck.

(B. 110.) Weimar, Heinrich, Schreiner und Frau Christine, geb. Göbel in Nordeck.

Gemarkung Nordeck. Abfindung für: alte Karte E. 466. 5 a 11 qm, 689. 8 a 25 qm, D. 408. 14 a 22 qm, E. 465. 5 a 11 qm, D. 538. 10 a 22 qm, 566. 9 a 43 qm, E. 132. 15 a 55 qm, 110. 8 a 41 qm, 109. 1 a 49 qm, D. 339. 12 a 41 qm und E. 284. 8 a 09 qm in den Plänen Nr. 22a u. 256b.

(B. 111.) Wisker, Johannes (Jacobs Sohn) Ackermann und Frau Barbara, geb. Vogel zu Nordeck.

Gemarkung Nordeck. a. Abfindung für: alte Karte A. 164. 3 a 30 qm, 165. 13 a 58 qm, E. 43. 6 a

76 qm, 193. 11 a 71 qm, 571. 9 a 43 qm, 590. 24 qm 590a. 24 qm, 591. 9 a 21 qm, 592. 1 a 43 qm, 690. 7 a 24 qm, D. 802. 7 a 40 qm, E. 44. 26 a 47 qm, 12. 12 a 89 qm, D. 668. 12 a 25 qm, 811. 3 a 78 qm, 671. 11 a 08 qm, E. 676. 9 a 90 qm, 677. 64 qm, 346. 48 qm, 347. 20 a 03 qm, D. 809. 6 a 92 qm und 672. 10 a 06 qm in den Plänen Nr. 147a. und 257a.

b. Von der Verkoppelung ausgeschlossen: 4. 41. 64 qm auf dem Gossenlappen; 304. 1 a 81 qm im großen Garten.

(B. 112.) Wisker, Jacob (Johannes Sohn) Ackermann und Frau Eva Elisabeth, geb. Henkel zu Nordeck.

Gemarkung Nordeck. Abfindung für: alte Karte D. 697. 5 a 97 qm, 697a. 1 a 49 qm, 748. 9 a 59 qm, 763 u. 763a. 10 a 06 qm, E. 198. 7 a 78 qm, D. 565. 8 a 57 qm, 497. 12 a 09 qm und E. 202. 16 a 35 qm in den Plänen Nr. 153 u. 183a.

(B. 113.) Wisker, Philipp und Frau Elisabetha, geb. Wißner zu Nordeck.

a. Abfindung für: alte Karte D. 189. 6 a 60 qm, E. 27a. 6 a 76 qm, 72. 19 a 55 qm, 282. 6 a 29 qm, 442. 5 a 27 qm, D. 338. 15 a 87 qm, 374. 8 a 89 qm, 381. 4 a 95 qm, 518. 10 a 60 qm, E. 667. 9 a 59 qm, 672. 17 a 36 qm, D. 540. 16 a 03 qm in den Plänen Nr. 86a und 86d von Nordeck und 209 von Winnen.

b. Von der Verkoppelung ausgeschlossen: 4. 36. 64 qm auf dem Gossenlappen.

(B. 114.) Wißner, Johannes, Ackermann und Frau Anna Katharina, geb. Röder in Nordeck.

Gemarkung Nordeck. a. Abfindung für alte Karte D. 594. 11 a 56 qm, E. 40. 7 a 78 qm, 233. 8 a 25 qm, D. 420. 16 a 89 qm, E. 1. 6 a 44 qm, A. 179. 8 a 57 qm, E. 264. 9 a 88 qm, 686. 13 a 90 qm, 468. 5 a 11 qm in den Plänen Nr. 92 und und 219 von Nordeck und 40c von Winnen.

b. Von der Verkoppelung ausgeschlossen: 2. 268/17. 3 a 55 qm der Dammacker.

(B. 115.) Diefenbach, Johann, Ackermann und Frau Katharine, geb. Fischer zu Oberweimar.

Gemarkung Oberweimar. Abfindung für: alte Karte 399. 19 a 49 qm, 399. 19 a 49 qm, ohne 23 a 87 qm, 514. 12 a 89 qm und 575. 19 a 39 qm in den Plänen Nr. 109a und 109b.

(B. 117.) Gerlach, Johann Peter, Bürgermeister und Frau Dorothea, geb. Müller in Rehna.

Gemarkung Oberweimar. Abfindung für: alte Karte 566f. 20 a 80 qm, 566e. 5 a 41 qm, 573. 27 a 68 qm, 581. 33 a 57 qm, 586. 14 a 59 qm, 578½. 61 a 43 qm, 575. 19 a 39 qm, 563a. 7 a 72 qm, 572½a. 33 a 77 qm, 572½c. 15 a 08 qm, 576. 30 a 15 qm und 572½b. 12 a 09 qm in den Plänen Nr. 15d, 16, 128, 133c, 149, 160 und 181.

(B. 120.) Koch, Friedrich, Ackermann in Oberweimar.

Gemarkung Oberweimar. Abfindung für: alte Karte 511. 28 a 64 qm in Plan Nr. 51.

(B. 122.) Rühl, Johannes, Ackermann und Frau Kunigunde, geb. Grebe zu Rehna.

Gemarkung Oberweimar. Abfindung für: alte Karte 522. 22 a 91 qm, 578½. 61 a 43 qm, 586. 14 a 59 qm, 572½a. 33 a 77 qm, 572½c. 15 a 08 qm, 572½b. 12 a 09 qm und 576. 30 a 15 qm in den Plänen Nr. 15d, 64, 128, 133c und 160.

(B. 123.) Weber, Johann Dietrich, Ackermann und Frau Anna, geb. Zimmermann in Oberweimar.

Gemarkung Oberweimar. Abfindung für: alte Karte 578½. 61 a 43 qm, 577 und 584. 50 a 02 qm und 594. 95 a 46 qm in den Plänen Nr. 49 u. 166a.

(B. 125.) Hombergk-Schenklengsfeld'sche Stiftung zu Ockershausen.

Gemarkung Ockershausen: 2. 125. 29 a 08 qm am Soldatengraben; 126. 8 a 63 qm das.; 142. 23 a 94 qm in der Genoll; 148. 23 a 74 qm das.; 149. 3 a 70 qm das.; 153. 28 a 62 qm das.; 154. 12 a 06 qm das.; 3. 78. 22 a 70 qm das.; 79. 24 a 46 qm das.; 80. 1 ha 44 a 82 qm das.; 81. 19 a 04 qm das.; 4. 34. 18 a 36 qm auf der Steinkaute; 132. 20 a 02 qm im heiligen Grund; 142. 49 a 70 qm daselbst; 5. 41. 10 a 05 qm Hombergk-Schenklengsfeld'scher Hof (der rothe Hof genannt); 42. 20 a 34 qm das.; 43. 1 a 95 qm das.; 91/44. 7 a 90 qm das.; 45. 17 a 03 qm das.; 46. 58 a 33 qm das.; 47. 47 a 54 qm das.; 48. 13 a 22 qm der rothe Hof; 8. 70. 95 qm im Hinterdorf; 71. 06 qm das.; 90. 10 a 41 qm das; 91. 9 a 28 qm das.; 9. von 1. 32 a 05 qm an der Bach; 28. 54 a 11 qm in der Gerhard's-Wiese; 29. 39 a 42 qm das.; 34. 95 a 87 qm auf dem Ladrichter; 46. 56 a 74 qm am Gehellrain; 47. 2 a 79 qm das.; 56. 25 a 93 qm die Krautacker; 57. 25 a 03 qm das; 60. 11 a 92 qm das.

(B. 126.) Heß, Herz, Kaufmann zu Rotenburg a/F.

a. Gemarkung Ockershausen: 9. 61. 37 a 43 qm am Berg; 10. 16. 3 a 29 qm das Hospital; 11. 11. 2 a 82 qm Walburgshausen; 9. 65. 3 a 96 qm am Berg; 81/66. 45 a 64 qm das.; 82/67. 8 a 04 qm das.; 69. 13 a 46 qm das.; 84/70. 41 a 53 qm das.; 83/68. 26 a 87 qm das.; 85/71. 10 a 22 qm das.; 88/74. 1 ha 68 a 03 qm das.; 89/74. 21 a 74 qm das.; 90/74. 31 a 32 qm das.; 75. 11 a 95 qm das.; 10. 27. 2 a 59 qm das Hospitalfeld; 9. 50. 20 a 16 qm am Gehellrain; 51. 2 a 34 qm das.; 10. 38. 24 a 73 qm das Hospitalfeld; 20. 2 ha 33 a 38 qm das Hospital; 40. 48 a 31 qm das Hospitalfeld; 32. 52 a 12 qm das.; 33. 38 a 77 qm das.; 30. 29 a 10 qm das.; 26. 32 a 73 qm das Hospital; 24. 96 a 21 qm das.; 22. 75 a 65 qm das.; von 17. 4 a 77 qm das.; 12. 37 a 46 qm das Hospitalfeld; 9. 81 a 49 qm das.; 10. 73 a 47 qm das.; 14. 1 ha 70 a 91 qm das Hospital; 1. 68 a 65 qm das Hospitalsfeld; 2. 14 a 33 qm das.; von 15. 15 a 69 qm das Hospital; 28. 6 a 01 qm das Hospitalsfeld; 29. 84 a 30 qm das.; 9. 87/72. 40 a 61 qm am Berg; 73. 2 ha 18 a 14 qm das.; 11. 12. 11 ha 55 a 05 qm Wallburgshausen; von 2. 123. 23 a 31 qm an der hohen Leuchte.

b. Gemarkung Marburg: 13. von 76. 67 a

54 qm der Kies; 77. 22 a 59 qm das.

(B. 127.) Wolff'sche Stiftung zu Marburg.

a. Gemarkung Ockershausen: 7. 25. 63 a 45 qm an der Bach; 27. 5 a 31 qm das.; 9. 48. 19 a 82 qm am Gehellrain; 49. 2 a 74 qm das.; 63. 9 a 64 qm am Berg; 64. 13 a 86 qm das.; 79/62. 74 a 37 qm das.; 80/62. 53 a 57 qm das.; 10. 3. 27 a 44 qm das Hospitalfeld; 4. 20 a 38 qm das.; 5. 16 a 18 qm das.; 6. 25 a 98 qm das.; 7. 14 a 41 qm das; 8. 50 a 03 qm das.; 11. 46 a 70 qm das.; 13. 1 ha 16 a 82 qm das Hospitalfeld; von 15. 36 a 84 qm das Hospital; von 17. 11 a 85 qm das.; 21. 2 ha 06 a 37 qm das.; 23. 44 a 93 qm das.; 11. von 9. 3 ha 57 a 50 qm Walburgshausen; 10. 71 a 34 qm auf der Trift; 13. 4 ha 84 a 69 qm Walburgshausen; 14. 3 a 23 qm das.; 10. 25. 54 a 25 qm das Hospital; 11. 1. 15 a 95 qm am Berg; 2. 9 a 45 qm das.; 3. 47 a 28 qm das.; 4. 1 ha 03 a 95 qm das.; 5. 22 a 62 qm das.; 6. 8 a 71 qm das.; 7. 10 a 45 qm das.; 8. 9 a 01 qm das.; 10. 34. 36 a 55 qm das Hospitalfeld; 37. 24 a 01 qm das.; 41. 1 ha 23 a 46 qm das.; 31. 55 a 70 qm das.; 35. 20 a 44 qm das.

b. Gemarkung Marburg: 13. 74. 2 ha 30 a 76 qm der Kies; 78. 1 ha 24 a 64 qm das.; 79. 2 ha 02 a 79 qm das.; 75. 1 ha 18 a 81 qm das..

(B. 128.) Fegmeier, Andreas, Ackermann in Roth.

Gemarkung Schenkisch-Eigen: 24. von 41. 10 a 26 qm das kleine Feld; von 146. 15 a 48 qm der Köß.

(B. 129.) Ruth, Johann Konrad, Bürgermeister zu Bellnhausen.

Gemarkung Sichertshausen: 4. 9. 1 ha 38 a 54 qm die Platte; 10. 1 ha 33 a 85 qm das.; 11. 4 ha 77 a 23 qm das.

(B. 130.) Becker, Johannes, Müller und Frau zu Wehrshausen (Dammmühle).

Gemarkung Wehrshausen: A II. 240. 65 a 39 qm der Dammwasen: 240a. 1 a 59 qm das.; 794/205. 36 a 21 qm das.; 795/205. 38 qm das.

(B. 131.) Bender, Justus rel. geb. Herrmann in Wehrshausen.

Gemarkung Wehrshausen: A I. 772/71. 68 a 68 qm die Lohnewiese; A II. 264. 48 a 69 qm der Struthackerszehl; 264a. 2 a 71 qm das.; A I. 770/70. 27 a 67 qm die Lohnewiese; 771/71. 6 a 74 qm das.

(B. 132.) Sell, Konrad, Ackermann und Frau Anna, geb. Müller in Wehrshausen.

Gemarkung Wehrshausen: B I. 371a. 28 a 28 qm die Bette; 422. 15 a 43 qm der kleine Kreuzacker; 431. 19 a 57 qm in der Hude; 432. 58 a 39 qm das.; 808/474. 47 a 01 qm am untersten Kopf; 809/475. 18 a 45 qm das.; B II. 814/418. 96 a 43 qm der vorderste Kopf; 815/418. 8 a 68 qm das.; 522a. 3 a 94 qm in der Hinterhaide; 523. 5 a 73 qm das.; 521a. 21 a 56 qm auf'm Kopf; 796/372. 23 a 25 qm die Bette; 797/373. 11 a 36 qm das.

(B. 133.) Schneider, Peter in Wehrshausen.

Gemarkung Wehrshausen: A I. 357. 34 a 92 qm der lange Acker.

(B. 134.) Weber, Heinrich, Ackermann und Frau Barbara, geb. Bender in Wehrshausen.

Gemarkung Wehrshausen: A I. 299. 1 ha 10 a 16 qm der Zimmermannswiesenacker; 760/68. 45 a 67 qm im Dorfe; 335. 19 a 33 qm der Krautgarten; 93. 2 ha 12 a 60 qm die breite Wiese; 336. 11 a 30 qm der Krautgarten; 773/94. 51 a 93 qm die Bruchwiese; 337. 5 a 73 qm der Krautgarten; 121. 36 a 75 qm der Strauch; 338. 51 a 67 qm der Krautgarten; 122. 29 a 14 qm der Strauch; 339. 1 ha 06 a 68 qm der Zaunacker; 122a. 5 a 25 qm der Strauch; 339a. 11 a 06 qm der Zaunacker; 340. 91 a 48 qm der alte Fallsacker; 132. 04 a 45 qm die Trenkwiese; 340a. 4 a 89 qm der alte Fallsacker; 349a. 88 a 32 qm die Leimenkaute; B I. 371. 63 a 12 qm die Bette; 419. 1 ha 33 a 88 qm der mittelste Kopf; 419a. 23 a 11 qm das.; B II. 521. 5 ha 68 a 31 qm auf'm Kopf; 521c. 11 a 65 qm das.; 521d. 1 a 55 qm das.; C. 656a. 81 a 36 qm in der Rauwiese; B II. 524. 51 a 19 qm in der Hinter-Haide; 524a. 35 a 26 qm das.; 818/522. 58 a 40 qm daselbst; 819/522. 95 a 71 qm das.; A I. 780/300. 70 a 01 qm die Zimmermannswiese; 781/300. 24 a 95 qm das.; 785/325. 47 a 87 qm der Rück; 284. 1 ha 42 a 18 qm der Struthacker; 777/294. 93 a 99 qm die Seite; 296. 54 a 02 qm der Fauleboden-Acker; 779/295. 71 a 50 qm die Fauleboden-Wiese; 298. 6 a 92 qm der Zimmermannswiesenacker; 298a. 1 a 91 qm das.; 297. 52 a 03 qm das.; 297a. 3 a 34 qm das.; A II. 238. 81 a 94 qm der Knechtsacker; 241. 1 ha 02 a 14 qm der Eichacker; 241a. 5 a 73 qm das.; 241b. 3 a 98 qm das.; 270. 40 a 69 qm der viereckige Struthacker.

(B. 135.) Dörr, Adam, Ackermann und Frau Anna Katharina, geb. Röder in Winnen.

a. Gemarkung Winnen. Abfindung für: alte Karte 278a. 3 a 06 qm, 614 u. 614b. 24 a 78 qm, 614a. 7 a 48 qm, 614c. 9 a 27 qm;

b. Gemarkung Nordeck: D. 185. 13 a 90 qm, 186. 1 a 11 qm, 816. 8 a 57 qm, 536. 15 a 87 qm und B. 205. 9 a 75 qm in den Plänen Nr. 67a, 134 und 171 von Winnen.

(B. 136.) Fischer, Adam, Ackermann und Frau Elisabetha, geb. Schomber zu Winnen.

Gemarkung Winnen: Abfindung für: alte Karte 768b. 18 a 06 qm, 769. 10 a 38 qm, 769a. 9 a 27 qm 653. 9 a 43 qm, 653a u. 653b. 7 a 80 qm und 263. 7 a 32 qm in den Plänen Nr. 29a und 153.

(B. 137 u. 137a.) Pfaff, Johannes (Heinrichs Sohn) zu Nordeck.

a. Gemarkung Winnen. Abfindung für: alte Karte 395. 13 a 23 qm im Plan Nr. 8a.

b. Gemarkung Nordeck. α. Abfindung für: alte Karte E. 24. 6 a 76 qm, D. 511. 7 a 46 qm, 512. 7 a 94 qm, 709. 6 a 92 qm, E. 14. 12 a 57 qm, 441. 11 a 93 qm und A. 186. 6 a 60 qm. in den Plänen Nr. 139b, 146a und 215.

β. Von der Verkoppelung ausgeschlossen: 4. 228. 10 a 60 qm der Holzacker.

(B. 138.) Rein, Gotthard (Georgs Sohn) zu Winnen.

Gemarkung Winnen. Abfindung für: alte Karte 317. 6a 76qm, 397c. 8a 83qm, 475. 14a 16qm, 477. 8a 43qm, 480. 13a 37qm, 768d. 11a 50qm, 234a. 6a 33qm, 261. 8a 19qm, 476. 8a 43qm, 317a. 6a 76qm, 478. 15a 31qm, 478a. 2a 86qm und 768e. 11a 02qm im Plan Nr. 127.

(B. 139.) Vogel, Adam 2r und Frau Anna, geb. Pfaff in Nordeck.

Gemarkung Winnen. Abfindung für: alte Karte 317c. 7a 64qm, 397. 11a 65qm, 447. 15a 75qm, 480d. 12a 57qm, 705a. 9a 83qm, 768f. 11a 02qm, 278. 4a 02qm und 438c. 13a 05qm im Plan Nr. 11.

(B. 141. u. 141a.) Wißner, Konrad (Johannes Sohn) zu Winnen.

a. Gemarkung Winnen: Abfindung für: alte Karte 448. 7a 92qm, 779e. 3a 38qm, 779d. 13a 92qm, 779c. 13a 45qm und 267. 31a 36qm in den Plänen Nr. 64a, 175b und 198b.

b. Gemarkung Leidenhofen: 10. 54. 15a 26qm auf dem Gastebach.

(B. 142. und 142a.) Wißner, Heinrich und Frau Elisabeth, geb. Immer in Winnen.

a. Gemarkung Winnen: Abfindung für: alte Karte 317b. 12a 17qm, 261a. 7a 80qm und 379. 12a 89qm in den Plänen Nr. 32, 112 und 181b.

b. Gemarkung Leidenhofen: 10. 55. 14a 55qm auf dem Gastebach.

(B. 143.) Rudersdorf, Ludwig, Gerbermeister in Haiger b/Dillenburg.

Gemarkung Wolfshausen: 5. 2. 26ha 27a 69qm der Junkernwald.

(B. 144.) Gemeinde Wolfshausen.

Gemarkung Wolfshausen: 3. 1. 51ha 85a 79qm die große Mark.

(C. 1.) Bopp, Carl, Louis und Heinrich und Blenner, Regine in Marburg.

Gemarkung Marburg: 2. 7. 1ha 33a 48qm die weißen Beete; von 8. 28a 56qm das.

(C. 2.) Hoffmann, Carl, Oekonom in Marburg.

Gemarkung Marburg: 2. von 5. 53a 10qm die weißen Beete; 6. 53a 10qm das.; 7. 118. 1ha 51a 36qm das Kaspersfeld; 117. 58a 58qm das Sauermannsfeld.

(C. 3.) Hombergk-Schenklengsfeld'sche Stiftung zu Ockershausen.

Gemarkung Marburg: 13. 10. 2ha 28a 85qm auf der Hohl; 129/50. 1ha 70a 42qm das Marburger Feld; 16. 188. 1ha 30a 58qm die große Wiese; 22. 52. 1a 60qm auf dem Ballschläger; 53. 19a 68qm das.; 90/54. 3a 17qm Fines Berg; 91/54. 47a 76qm das.; 67. 31a 84qm das.

(C. 4.) Schneider, Claudi, Spediteur in Marburg.

Gemarkung Marburg: 7. 113. 37a 30qm das Sauermannsfeld; 114. 15a das.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgedachten Grundstücke und auf die hierfür festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen, als die genannten Grundbesitzer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreislandrathe geltend zu machen.

Die Entschädigungsbeträge werden wir den betreffenden Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen lassen, wenn Niemand innerhalb der oben bestimmten Frist Einwendung dagegen erhebt.

Cassel den 3. Juni 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

866. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Floh vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden am 10. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

867. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 25. October 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist, die neue Flurkarte der Gemarkung Friedrichsdorf hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hofgeismar den 26. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

868. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 30. August 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Bernsen, Borstel, Cathrinhagen, Poggenhagen und Westerwald hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Obernkirchen am 26. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Stöber.

869. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die am 19. October 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Krainhagen, Lietwegen und Rolfshagen dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Obernkirchen den 26. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Stöber.

870. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 6. Januar 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Schoholtensen dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen. Obernkirchen den 26. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Stöber.

871. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 12. November 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Wiersen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen. Obernkirchen den 26. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Stöber.

872. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 25. October 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte des Gutsbezirks der Oberförsterei Hofgeismar hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hofgeismar den 28. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

873. Die diesseitige Veröffentlichung vom 13. Mai 1879 unter Nr. 810 des Amtsblattes vom 24. Mai 1879 wird dahin berichtigt, daß es statt: „der Gemarkung Hombressen" heißen muß: „des Gutsbezirks der Oberförsterei Hombressen".

Hofgeismar den 28. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

Vacanzen.

874. Bewerber um die durch Tod erledigte zweite Pfarrstelle zu Homberg, in der Classe gleichen Namens, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes ꝛc. innerhalb vier Wochen anher einzureichen.

Bemerkt wird, daß bezüglich der Confirmation und der Ertheilung des Confirmandenunterrichtes eine anderweite Abgrenzung der Amtsgeschäfte des ersten und zweiten Pfarrers vorbehalten bleibt.

Cassel den 31. Mai 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

875. Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene reformirte Pfarrstelle zu Herrenbreitungen, in der Inspectur Schmalkalden, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes innerhalb vier Wochen anher einzureichen.

Cassel den 31. Mai 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

Personal-Chronik.

Der bisher auf Widerruf bestellte Kataster-Secretair Mertins bei hiesiger Königlicher Regierung ist nunmehr definitiv bestellt worden.

Der Kaufmann Philipp Klein zu Steinau ist an Stelle des Amtsgerichts-Secretairs Wolff daselbst mit der Stellvertretung des Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Steinau für Verhinderungsfälle beauftragt worden.

An Stelle des Beigeordneten Lamm zu Rückingen ist der Lehrer Breidenbach daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 11. Juni **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

876. Auf Grund der §§. 11, 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 sind folgende in russischer Sprache erschienenen Druckschriften von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden:

1) Idealismus und Materialismus in der Politik von A. Amari. I. Theil. Genf, Druckerei des Journals „Die Sturmglocke", 1877.
2) Russische sozialdemokratische Bibliothek; II. Auflage: Das anthropologische Prinzip der Philosophie von N. G. Czernniszewski. Genf, Basel, Lyon. H. Georg, Verlagsbuchhändler. 1875.
3) Gemeingut und Staat, zwei Artikel von N. G. Czernniszewski, mit einem Vorwort des Herausgebers. Verlag des Journals „Die Sturmglocke". Genf 1877.
4) Nr. 1 und 2 des Journals: „Die Sturmglocke", Organ der russischen Revolutionäre. Vierter Jahrgang. 1879 Genf.

Oppeln den 5. Juni 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

877. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 26sten v. Mts. dem Vorstande der Landes-Gewerbe-Ausstellung des Großherzogthums Hessen für 1879 in Offenbach a/M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der bei Gelegenheit dieser Ausstellung mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstaltenden Lotterie ausgestellter Gegenstände, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in der Provinz Hessen-Nassau und dem Regierungsbezirk Coblenz Loose zum Preise von 1 Mark pro Stück zu vertreiben.

Cassel den 9. Juni 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

878. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Weidebrunn vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 20. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

879. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Deisel vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt

sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Carlshafen den 23. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Knyphausen.

880. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gutsbezirke Windhausen und Sensenstein vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitg erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen am 16. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

881. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemeinden Saarbeck-Strücken und Deckbergen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rinteln den 6. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Baist.

882. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 25. October 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist das Kartenblatt DD. der neuen Flurkarte der Gemarkung Sielen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der bezüglichen Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hofgeismar den 23. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

883. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt erlassene Bekanntmachung vom 16. December 1878, Amtsblatt Nr. 81, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Wickenrode hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, ferner lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Großalmerode am 26. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt.

884. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 25. October 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Kelze hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen. Hofgeismar den 31. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

885. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. April d. J., betreffend die Offenlegung der Flurbücher und der Gebäudesteuerrollen nebst Karten der Gemeinden Holzheim, Oberstoppel, Unterstoppel, Cruspis und Heddersdorf wird bemerkt, daß bezüglich Holzheim nur das Dorfblatt 11, Oberstoppel das Dorfblatt 7, Unterstoppel das Dorfblatt 4, Cruspis das Dorfblatt 7 und Heddersdorf das Dorfblatt 5 offengelegt ist und daß nur insoweit die gedachte Bekanntmachung (mit Frist) Wirkung hat.

Niederaula den 12. Mai 1879.

Königl. Grundbuchamt. Theobald, Stellvertr.

886. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 25. October 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Schöneberg hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hofgeismar den 31. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

Vacanzen.

887. Die 5te Schulstelle (3te Knabenlehrerstelle) an hiesiger Stadtschule ist vacant geworden. Das Einkommen der Stelle beträgt 1150 Mark neben freier Wohnung und freier Feuerung. Bewerber wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen binnen 14 Tagen dem Lokal-Schul-Inspector, Rector Schenk hierselbst, einsenden.

Frankenberg den 21. Mai 1879.

Der Stadtschulvorstand.

888. Bewerber um die am 16ten d. Mts. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Arenborn wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Schulvorstand von Arenborn zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar den 4. Juni 1879.

Der Landrath Graf v. Posadowski-Wehner.

889. Die katholische Schulstelle zu Lahrbach, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 930 Mark beträgt, ist vacant. Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb vier Wochen an den Königlichen Kreis- und Lokal-Schul-Inspector, Herrn Dr. Konze zu Hünfeld, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld am 28. Mai 1879.

Der Königliche Landrath. J. V.: Goerz.

890. Die Erledigung der 2ten Schulstelle zu Friedlos wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe oder dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Krapf zu Mecklar, einzureichen haben.

Hersfeld am 7. Juni 1879.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

891. Die katholische Schulstelle zu Grüsselbach, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung ein Diensteinkommen von 800 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. August vacant.

Bewerber um diese Stelle wollen die mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 4 Wochen an die unterzeichnete Behörde, oder an den Königlichen Localschulinspector Pfarrer Dr. Ebert zu Rasdorf einsenden.

Hünfeld den 5. Juni 1879.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

Die erledigte Pfarrstelle zu Deckbergen, in der Classe Rinteln, ist dem bisherigen Pfarrvicar Friedrich Heinrich August Nordmeier daselbst verliehen worden.

Ernannt sind zu Gerichts-Assessoren: der Referendar Dr. Kleinmann,

Referendarien: der Rechtscandidat Gies.

Uebernommen sind in das diesseitige Departement: die Referendare Alfermann aus Dortmund und Hertwig aus Quedlinburg.

Pensionirt ist: der Amtsgerichts-Secretair Uhrhan zu Jesberg vom 1. September d. J. ab.

Gestorben ist: der Ober-Amtsrichter Mallmus in Hanau.

Verliehen ist: dem Kreisgerichtsboten Gries zu Cassel aus Veranlassung der Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen.

Der frühere Sergeant der 10. Compagnie des 8. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 57 Emil August Otto ist zum Aufseher bei den Königlichen Strafanstalten dahier ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Sonnabend den 14. Juni **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

892. Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Königlich preußischen Kreisgerichts zu Hagen vom 15. und 21. März 1879 gegen die Nummern 18 und 20 des Jahrgangs 1879 der in St. Louis erscheinenden periodischen Druckschrift „Amerika“ Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift im Reichsgebiet auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten. Berlin den 11. Juni 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

893. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15ten l. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die Grenzen der forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Rottebreite“ im Kreise Witzenhausen und „Oberförsterei Witzenhausen“ in demselben Kreise, der anderweiten Abgrenzung der benannten beiden Oberförstereibezirke entsprechend derart verändert werden, daß der jetzt 2093 ha Fläche enthaltende Gutsbezirk „Oberförsterei Rottebreite“ in Zukunft 992 ha, dagegen der Gutsbezirk „Oberförsterei Witzenhausen“ 2720 ha umfaßt.

Cassel am 30. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

894. Statut für die Samson Selig und Julie Goldschmidt'sche Stipendien-Stiftung in Cassel.

Einleitung.

Der am 19. October 1874 zu Cassel verstorbene Herr Samson Selig Goldschmidt hatte in seinem, am 20. Mai 1863 errichteten Testamente ein Kapital von 25,000 Thaler für eine Stiftung bestimmt, welche er unter dem Namen

„Samson Selig und Julie Goldschmidt'sche Stipendien-Stiftung“

zu errichten beabsichtigte.

Schon bei seinen Lebzeiten hatte sich derselbe mit Statuten für die künftige Stiftung beschäftigt, einen Entwurf dazu unter'm 4. August 1864 aufgestellt, zu Curatoren derselben die Herren

Landrabbiner Dr. Adler,
Rechtsanwalt Jacob Hirsch,
Kaufmann Julius Rosenzweig und
Fabrikant Sigmund Aschrott

dahier ernannt und um die Zwecke der Stiftung einstweilen schon zu erfüllen, jährlich beliebige Summen aus seinem Einkommen zu Stipendien verwendet. Eine nochmalige Revision des Statutenentwurfs wurde durch die Krankheit und den Tod des Stifters unterbrochen und nachdem nunmehr das im Testament ausgesetzte Capital zahlbar geworden ist, haben die oben genannten, vom Stifter im Voraus bezeichneten Curatoren, wovon Herr Rosenzweig inmittelst verstorben, unter Zuziehung des Herrn Felix Traube als weiteres Mitglied, für die definitive Constituirung der Stiftung auf Grund des vom Stifter herrührenden Entwurfs die nachstehenden Statuten vereinbart.

Von dem Zweck und dem Vermögen der Stiftung.

§. 1. Die Stiftung führt den, von dem Stifter zum Andenken an ihn und seine früher verstorbene Gattin bestimmten Namen:

Samson Selig und Julie Goldschmidt'sche Stipendien-Stiftung

und hat den Zweck, gering bemittelten Angehörigen der israelitischen Religion, welche eine Wissenschaft, Kunst oder ein technisches Gewerbe zu ihrem Lebensberuf erwählt haben, zur Bestreitung der Kosten ihrer Ausbildung in Form von Stipendien eine Beihülfe zu gewähren (vergl. §. 13).

Die Stiftung hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Cassel.

§. 2. Das Grundkapital der Stiftung besteht in dem von dem Stifter testamentarisch zugewendeten Capital von Fünfundzwanzig Tausenden Thalern oder 75,000 Reichsmark.

Demselben wachsen zu:

a. die nach Maßgabe dieser Statuten zu kapitalisirenden Zinsen (§. 12);
b. etwa eingehende Rückzahlungen genossener Stipendien (§. 18);
c. etwaige, der Stiftung zugewendete Geschenke und Vermächtnisse. Ueber Annahme oder Zurückweisung derselben hat das Curatorium stets zu entscheiden.

§. 3. Von dem sonach gebildeten Capital (§. 2) dürfen nur die Zinsen, nicht das Capital selbst für Stiftungs-Zwecke verwendet werden. Die Erhaltung und sichere Anlegung des Capitals ist eine der Hauptaufgaben der Stiftungsverwaltung. Ueber die Art und Weise der Capitalanlage bestimmt das Curatorium. Als Regel gilt, daß die Anlage nur in solchen Schuldverschreibungen, Pfandbriefen, Werthpapieren geschehen

darf, in denen nach der jeweiligen Gesetzgebung von dem Vormunde Mündelgelder angelegt werden dürfen. Nach einstimmigem Beschluß des Curatoriums kann auch in anderen coursfähigen Werthpapieren eine Capitaleinlage stattfinden. Speculationskäufe, das heißt der Ankauf von Werthpapieren zu dem Zwecke, durch Wiederverkauf einen Coursgewinn zu erlangen, sind ebenso unbedingt untersagt, als Ausleihungen an Privatpersonen, einerlei ob ohne oder mit hypothekarischer Sicherheit.

Sollte aller Vorsicht ungeachtet das Stiftungs-Grundcapital durch Capitalverluste unter den Betrag von 75,000 Mark herabgehen, so sollen so lange keine Stipendien bewilligt werden, bis das Grundcapital durch Capitalisirung der Zinsen jenen Betrag wieder erreicht hat.

Von der Verwaltung der Stiftung.

§. 4. Die Verwaltung der Stiftung wird von einem Curatorium geführt, welches aus fünf Mitgliedern besteht. Dieselben müssen israelitischer Religion, volljährig und selbstständig, im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte und in der Stadt Cassel wohnhaft sein.

Die von dem Stifter selbst ernannten Curatoren, Landrabbiner Dr. Adler, Rechtsanwalt Jakob Hirsch, Fabrikant S. Aschrott und der nach Ableben des Stifters cooptirte Kaufmann Felix Traube bilden zur Zeit das Curatorium und verbleiben in dieser Stellung.

§. 5. Die Ergänzung des Curatoriums im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern geschieht durch Cooptation, d. h. durch Wahl neuer Mitglieder Seitens des Curatoriums selbst. Kommt auf diesem Wege eine Ergänzung nicht binnen drei Monaten nach eingetretener Vacanz zu Stande, so steht es der Königlichen Regierung zu, die fehlenden Mitglieder zu ernennen. In gleicher Weise wird das zur Zeit fehlende fünfte Mitglied nach Genehmigung dieses Statuts von dem Curatorium cooptirt werden.

§. 6. Ohne daß die Gültigkeit der Wahl dadurch bedingt wird, soll es als eine Ehrenpflicht des Curatoriums gelten, Personen, welche der Familie des Stifters oder seiner verstorbenen Frau angehören und bei denen die Voraussetzungen der Wählbarkeit vorliegen, vorzugsweise vor allen Anderen zu Curatoren zu erwählen.

§. 7. Die Mitglieder des Curatoriums haben ihre Functionen als Ehrenämter unentgeltlich zu versehen.

Das Curatorium bestellt aus seiner Mitte

1) einen Vorsitzenden und
2) einem Stellvertreter desselben,
3) einen Schriftführer,
4) einen Rechnungsführer.

Die Geschäfte der Rechnungsführung können auch einem Dritten, der nicht Mitglied des Curatoriums ist, übertragen werden. In letzterem Falle bestimmt das Curatorium über die dem Rechnungsführer zu gewährende Jahresvergütung und die von ihm etwa zu stellende Caution.

Sofern nicht eine Vertheilung jener Aemter durch allseitiges Einverständniß zu Stande kommt, erfolgt dieselbe durch Wahl. — So oft ein Wechsel in der Person von Curatoren eintritt, findet auch eine neue Vertheilung jener Aemter statt.

§. 8. Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Curatoriums oder in der Person des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und des Rechnungsführers ist unter Vorlage der Nachweisungen darüber der Königlichen Regierung als Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Durch die Bekanntmachung, welche die Königliche Regierung über die Personen des Curatoriums und deren Alter (vergl. §. 9 Abs. 3) über die Person des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und des Rechnungsführers in dem amtlichen Anzeiger erläßt, wird die Legitimation derselben formell vollgültig festgestellt.

§. 9. Das Curatorium erledigt die ihm obliegenden Geschäfte im Allgemeinen nach den Grundsätzen kollegialischer Geschäftsbehandlung. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern in einer von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ordnungsmäßig anberaumten Sitzung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise seines Stellvertreters.

Urkunden werden Namens des Vorstandes durch den Vorsitzenden und ein zweites Mitglied des Vorstandes gültig vollzogen.

Im Uebrigen ist zur Vertretung der Stiftung nach Außen der Vorsitzende, bezw. dessen Stellvertreter und in Verhinderung Beider das an Jahren älteste der übrigen Mitglieder des Curatoriums legitimirt.

§. 10. Die zum Stiftungsvermögen gehörigen Werthpapiere sind, und zwar die Schuldverschreibungen getrennt von den Zinsbogen in zwei verschiedenen Localen unter doppeltem Verschluß in eisernen, thunlichst feuerfesten Geldschränken zu bewahren. Ueber den Ort und die Modalitäten dieser Aufbewahrung bestimmt das Curatorium.

Ein Verzeichniß aller Werthpapiere mit Angabe der Nummern ist in doppelter Ausfertigung anzulegen und fortzuführen und jedes der beiden Exemplare von einem Mitglied des Curatoriums zu verwahren.

Von den vier Schlüsseln werden die zu dem Behälter für die Zinsbogen gehörigen von dem Vorsitzenden und dem Rechnungsführer, die Schlüssel zu dem Behälter für die Schuldverschreibungen von dem Schriftführer und einem anderen Mitglied des Curatoriums mit Ausschluß des Vorsitzenden und des Rechnungsführers, aufbewahrt. Alljährlich am Schlusse des Rechnungsjahres findet eine Revision der Effekten durch den Vorsitzenden statt, unter Zuziehung desjenigen Mitgliedes, welches bei der Aufbewahrung nicht betheiligt ist. Für den Behinderungsfall ist ein anderes Mitglied vom Curatorium zu bestimmen. Das über die Revision aufzunehmende Protokoll, sowie ein Verzeichniß der Bestände unter Angabe und Ausrechnung ihres reellen Werthes nach dem letzten Course ist jeglicher Jahresrechnung beizufügen.

§. 11. Die Einnahmen und Ausgaben eines jeden

Rechnungsjahres werden von dem Curatorium durch einen Voranschlag festgestellt. Nach Maßgabe dieses Voranschlags werden die Einnahmen und Ausgaben von dem Rechnungsführer bewirkt, welcher über alle Einnahmen rechtzeitig quittirt, und alljährlich dem Curatorium über seine Kassenführung Rechnung abzulegen hat.

Die Jahresrechnung wird von dem Curatorium geprüft und abgehört. Die abgehörte Rechnung ist dreifach mit Beifügung je eines Vermögensnachweises unter Bezeichnung der einzelnen Effectenstücke nach Nummern, Littr. &c. sowie Aufstellung und Ausrechnung der vorhandenen Werthe (§. 10) auszufertigen, davon ein Exemplar der Königlichen Regierung als Aufsichtsbehörde zur Kenntnißnahme vorzulegen und nach Erledigung etwaiger Anstände ein zweites Exemplar an den Vorstand der israelitischen Gemeinde dahier zur Kenntnißnahme zuzusenden. Das dritte Exemplar bleibt in der Aufbewahrung des Curatoriums.

Alljährlich hat das Curatorium über seine Verwaltung und die Wirksamkeit der Stiftung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, welcher der Königlichen Regierung und dem israelitischen Gemeinde-Vorstand dahier einzusenden und außerdem zu veröffentlichen ist. — Dem Gemeinde-Vorstand ist auch ein Exemplar der genehmigten Statuten und etwaiger späterer Abänderungen zuzustellen.

Von der Verwendung der Einkünfte und der Verleihung von Stipendien.

§. 12. Von den Jahreseinkünften des Capitalvermögens (§ 3) dürfen höchstens

a. $10^{0}/_{0}$ zur Deckung der unabweislichen Verwaltungskosten, sowie

b. zu allgemeinen Wissenschaft und Cultur unter den israelitischen Glaubensgenossen fördernden Zwecken nach freiem Ermessen des Curatoriums ein weiterer Betrag, — der jedoch mit Inrechnung der Verwaltungskosten zu a. 20 Procent nicht übersteigen darf —

verwendet werden. — Im Uebrigen wird die Jahreseinnahme zu Stipendien bestimmt.

Sich ergebende Ueberschüsse der Jahreseinnahmen über die Ausgaben werden, insoweit sie nicht als Betriebsfond erforderlich — zum Capitalsfond gebracht (§. 2a), und hat das Curatorium über Zeitpunkt dieser Anlage zu entscheiden; — jedoch soll die Erzielung eines Ueberschusses nicht erstrebt, sondern auf thunlichste Verwendung der Jahreseinkünfte zu den stiftungsmäßigen Zwecken Bedacht genommen werden.

Durch eine Aufsammlung ersparter Zinsen und der zurückgezahlten Stipendienbeträge (§. 18) darf jedoch das Stiftungs-Capital nicht über 300,000 Mark erhöht werden, so daß nach Erreichung dieses Betrages alle weiteren Ersparungen und Rückzahlungen von Stipendien zu weiteren Stipendien zu verwenden sind.

§. 13. Stipendien werden verliehen

1) zum Studium der jüdischen Gottesgelahrtheit auf einer Universität oder einem jüdisch-theologischen Seminar;

2) zum Studium der Medizin, der Rechtswissenschaft, einer kameralistischen oder philosophischen Disciplin auf einer Universität. Die Bewerber um die zu 1 und 2 aufgeführten Stipendien müssen die für ein Studium mit Anwartschaft auf demnächstige Anstellung staatlicherseits vorgeschriebene Vorbildung (Maturität) als vorhanden nachweisen.

3) für ein technisches oder landwirthschaftliches Studium auf einer Universität oder einer anderen höheren Lehranstalt; oder auch für das Studium der Kriegswissenschaft;

4) zur höheren Ausbildung in einem Kunstfach — und zwar sowohl zum Studium, wie zur Benutzung als Reisestipendium; —

5) zum Besuche eines Gymnasiums oder einer ähnlichen Lehranstalt behufs der Vorbereitung für ein späteres Studium; endlich

6) zur Ausbildung im Lehr- und Erziehungsfach — jedoch nur für Personen weiblichen Geschlechts.

§. 14. Die Art, die Zahl und der Betrag der für jedes Jahr zu verleihenden Stipendien wird durch das Curatorium bestimmt. Es soll jedoch zu den unter 5 und 6 aufgeführten Zwecken nicht mehr als der vierte Theil der für Stipendien zur Verfügung stehenden Gesammtsumme verwendet werden. Drei Viertheile bleiben jederzeit für Stipendien zu den unter 1 bis 4 angegebenen Bildungszwecken vorbehalten.

Die Stipendien unter pos. 1 bis 4 sollen jährlich mindestens dreihundert und höchstens sechshundert Mark betragen, die unter 5 und 6 genannten mindestens zweihundert und höchstens dreihundert Mark.

Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen wird die Zahl und der Betrag der zu verleihenden Stipendien alljährlich festgestellt.

§. 15. Jede Verleihung eines Stipendiums hat die Voraussetzung, daß der Stipendiat der jüdischen Religion angehört und einer Unterstützung würdig und bedürftig ist. Mit dem Gesuche um Verleihung eines Stipendiums, welches schriftlich bei dem Curatorium einzureichen ist, hat der Bewerber nachzuweisen:

1) daß er sich zur jüdischen Religion bekennt,

2) daß er denjenigen Grad der Vorbildung besitzt, welchen der Zweck des Stipendiums erfordert,

3) daß er, beziehungsweise seine unterhaltspflichtigen Angehörigen die zu seiner Ausbildung erforderlichen Mittel ohne eigene Entbehrungen gar nicht oder nicht vollständig beschaffen können.

Wer die Verwandtschaft mit dem Stifter oder dessen Ehegattin geltend macht (§. 16) hat

4) den Grad seiner Verwandtschaft glaubwürdig nachzuweisen.

§. 16. Die Beurtheilung der Würdigkeit und Bedürftigkeit, die Auswahl zwischen mehreren Bewerbern wie überhaupt die Entscheidung über die Verleihung eines Stipendiums steht dem Curatorium der Stiftung zu. Blutsverwandte des Stifters und seiner verstorbenen Ehegattin Julie geb. Feibel haben, wenn die Voraussetzungen des §. 15 vorhanden sind, vor allen andern Bewerbern den Vorzug, ohne Rücksicht, welchem Staate

sie angehören, ob sie Deutsche oder Ausländer sind.

Sollte das Gesuch eines Verwandten wegen Erschöpfung der Mittel in dem betreffenden Semester nicht berücksichtigt werden können, so ist alsbald darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bewilligung im nächsten Semester erfolgen kann, beziehungsweise, daß das erste vacant werdende Stipendium demselben zu Theil werde dem Nachsuchenden ist dies alsbald bekannt zu geben. Auch sollen Bewerbungen von Verwandten, die im Voraus angezeigt werden, für die betreffende Periode vorgemerkt und vor anderen Bewerbungen berücksichtigt werden. Länger als drei Jahre voraus findet eine derartige Vormerkung nicht statt.

Unter sonstigen Bewerbern sollen vorzugsweise die der Stadt Cassel angehörigen, hiernächst die aus dem Regierungsbezirk Cassel gebürtigen vor Andern einen Vorzug genießen. Ausländer, d. h. nicht dem Deutschen Reiche Angehörige sind überhaupt ausgeschlossen, mit Ausnahme der Verwandten.

Wer ein Stipendium verliehen erhalten hat und zur Vollendung seiner begonnenen Ausbildung des Fortbezugs desselben bedarf, hat unter den Voraussetzungen und Einschränkungen des §. 17 ein Vorzugsrecht vor neu auftretenden Bewerbern.

§. 17. Die Stipendien werden auf je ein Jahr bewilligt und in halbjährlichen Raten praenumerando ausgezahlt.

Ein verliehenes Stipendium soll wieder entzogen werden, wenn der Stipendiat dasselbe nicht zu dem bestimmten Zwecke verwendet, oder wenn sich herausstellt, daß derselbe der Unterstützung nicht würdig oder nicht bedürftig ist.

Vorbehaltlich alljährlicher neuer Bewilligung kann einem Stipendiaten das verliehene Stipendium, wenn seine Ausbildung es erfordert, vier Jahre hinter einander belassen werden.

Das Stipendium welches er als Vorbereitung gemäß §. 13 pos. 5 genossen hat, soll auf die vorstehenden vier Jahre nicht in Anrechnung kommen.

Der Stipendiat hat am Schlusse jeden Jahres über seinen Fleiß und seine Fortschritte sich auszuweisen (cfr. §. 16).

§. 18. Jeder Stipendiat ist verpflichtet, die erhaltenen Stipendien der Stiftung zurückzuerstatten. Es muß diese Rückerstattung beginnen, sobald Stipendiat in einem Jahre ein Einkommen von wenigstens 8000 Mark versteuert oder gehabt hat und darf derselbe für diese Rückzahlung fünf hintereinanderfolgende Jahresraten beanspruchen.

Das Curatorium hat 10 Jahre nach beendeter Studienzeit an die Stipendiaten Aufforderung zur Rückzahlung noch nicht zurückerstatteter Beträge zu erlassen. Dasselbe ist berechtigt, mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse durch Beschluß von wenigstens vier Stimmen generelle Abänderungen hinsichtlich der Höhe der Jahreseinnahme, — von welcher die Rückforderung abhängig gemacht ist, — zu treffen.

Die Studirenden der jüdischen Theologie, welche ein Stipendium erhalten haben, übernehmen außerdem die Verpflichtung, an den Sterbetagen jüdischer Zeitrechnung des Stifters (achten des Monats Marcheschwan) und dessen Ehegattin (21ten des Monats Schbot) die hergebrachten Todtengebete zu verrichten.

Besondere Bestimmungen.

§. 19. Die Stiftung wird unter den Schutz und die Oberaufsicht der Königlichen Regierung zu Cassel gestellt, welcher es zusteht, über Beschwerden gegen die Verwaltung und über Zweifel, zu denen diese Statuten Anlaß geben, endgültig zu entscheiden und nöthigenfalls zur Sicherheit einer statutenmäßigen Verwaltung der Stiftung die geeignete Verfügung zu treffen.

§. 20. Abänderungen dieser Statuten können nur dann beantragt werden, wenn mindestens vier Mitglieder des Curatoriums sich dafür aussprechen. Sie bedürfen wenn sie den Zweck oder Sitz der Anstalt und ihre Vertretung nach Außen betreffen, der landesherrlichen Genehmigung, im Uebrigen aber der Genehmigung des Ober-Präsidenten. Sollte durch nicht vorauszusehende Ereignisse eine völlige Aenderung im Zwecke der Stiftung nöthig werden, so darf solche nur dahin eintreten, daß das Kapital und dessen Revenüen für ähnliche Zwecke zu Gunsten israelitischer Glaubensgenossen, zum Beispiel zur Unterstützung von Schul- und Erziehungs-Anstalten zu Lehrerunterstützung 2c. Verwendung finden. Niemals aber darf das Kapital seiner Bestimmung, ausschließlich für jüdische Glaubensgenossen verwendet zu werden, entzogen werden. Cassel den 10. Februar 1877.

Dr. L. Adler, S. Aschrott.
Landrabbine. F. Traube.
J. Hirsch, Rechtsanwalt.

Die vorstehenden mit Allerhöchster Genehmigung versehenen Statuten werden hierdurch veröffentlicht.
Cassel den 28. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

895. Die neuen Zins-Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehen von Gulden 1,000,000 — d. d. 1. October 1851 Ser. III Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 30. Juni l. Jhrs. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden. Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Couponsanweisungen abhanden gekommen sind;

in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu tragen.

Wiesbaden den 30. Mai 1879.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

896. Bei dem Postamt in Wüstensachsen wird am 12. Juni d. J. eine Telegraphenbetriebsstelle mit Fernsprecher eröffnet.

Cassel den 10. Juni 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector. J. V.: zur Linde.

897. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Seligenthal vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 7. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

898. Nachdem die neue steueramtliche Vermessung der Dorflage der Gemeinde Udenborn (Blatt 3 Parz. 10 bis 77) vollendet ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und die Gebäudesteuerrolle bezüglich der vorerwähnten Parzellen im Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß binnen zwölf Wochen, vom Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Fritzlar am 24. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Dorn.

899. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Stift Kaufungen, sowie der zu demselben gehörigen, in der Gemarkung Eschenstruth Blatt 1, 2, 8, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24 und 25 und in der Gemarkung Helsa Bl. 2, 11, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24 u. 25 als Enclave befindlichen Grundstücke vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen am 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

900. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung der Stadt Oberkirchen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,

2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkirchen den 24. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Stöber.

901. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamt am 5. December 1878 erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkungen: Ebsdorf, Haddamshausen, Hermershausen, Niederweimar, Rebbehausen, Ronhausen, Schwarzenborn, und Wittelsberg, hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Marburg am 7. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kehr.

Vacanzen.

902. An der hiesigen Volksschule soll eine vacante Lehrerstelle (2te Knabenklasse) mit einem competenzmäßigen Einkommen von 1340 Mark alsbald wieder besetzt werden. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen und einem curr. vitae versehen innerhalb vier Wochen an mich einzureichen.

Hofgeismar den 5. Juni 1879.

Der Vorsitzende der Schuldeputation.
Demuth, Bürgermeister.

903. Bewerber um die vom 1. Juli a. cr. an erledigte Schulstelle zu Riepen, Kreises Rinteln, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen vier Wochen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Korff zu Beckedorf, einzureichen.

Rinteln den 9. Juni 1879.

Der Königliche Landrath Kröger.

904. Die Schulstelle zu Rothwesten, mit welcher ein Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, kommt mit dem 1. Juli d. J. zur Erledigung.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen, bei dem Herrn Pfarrer Dr. Beyer zu Simmershausen oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Cassel am 10. Juni 1879.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

Personal-Chronik.

An Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Kunze zu Obervellmar ist der jetzige Bürgermeister Joh. Hold daselbst zum Standesbeamten daselbst und an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vicebürgermeisters Kehr zu Wolfsanger der Ausschußvorsteher Schreinermeister August Raabe daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der Stellvertreter des Standesbeamten zu Naumburg, Stadtschreiber Kramer daselbst, ist gestorben.

Der städtische Büreau-Assistent August Mösta hier ist auf Nachsuchen aus diesem Dienstverhältniß entlassen und ist dadurch gleichzeitig der demselben ertheilte Auftrag zur ständigen Vertretung des hiesigen Standesbeamten abfällig geworden.

Der Postverwalter Beyer in Großenlüder ist gestorben; der Brauer Schmitt in Kleinsassen ist zum Postagenten bestellt.

Dem Steinmetz Johannes Hahn zu Bockenheim ist aus Anlaß 50 jähriger ununterbrochener Dienstzeit in dem Geschäfte des Maurer- und Steinmetzmeisters Georg Bender daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst verliehen worden.

Dem Steuerempfänger Munk zu Burghaun ist die Verwaltung der Forstkasse der Oberförsterei Burghaun, mit welcher die Unterreceptur der Forstkasse für die Oberförsterei Kämmerzell verbunden ist, vom 1sten Mai 1879 ab widerruflich übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer zu Kerspenhausen, Martin Julius Schindewolf, ist zum 2ten Pfarrer an der reformirten Stadt- und Universitätskirche zu Marburg bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Mittwoch den 18. Juni **1879.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nr. 16 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 16. Juni 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1301 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 4. Juni 1879; unter

Nr. 1302 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe im Betrage von 68 021 071 Mark. Vom 13. Juni 1879; und unter

Nr. 1303 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Stempelmarken und gestempelter Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 13ten Juni 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

905. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Festzeitung" zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 13. Juni 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: Hofmann.

906. In Gemäßheit des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein „Liederkranz" zu Ravolzhausen durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde auf Grund des §. 1 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Cassel den 9. Juni 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. Kühne.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

907. Nachdem die Schwierigkeiten, welche sich dem Eintritt Peru's in den Weltpostverein entgegenstellten, inzwischen beseitigt sind, ist der Anschluß dieses Landes an den Verein nunmehr erfolgt. Es kommen mithin für die Briefsendungen nach und von Peru von jetzt ab die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pf. für frankirte Briefe, 40 Pf. für unfrankirte Briefe; 10 Pf. für Postkarten; 5 Pf. für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pf. für Geschäftspapiere und 10 Pf. für Waarenproben.

Berlin W. den 14. Juni 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

908. **Durchschnitts-Berechnung** über die Marktpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Mai 1879.

(Durchschnitts-Preis: a. für 100 Kilogramm: Weizen bis Heu; b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch bis Eß-Butter; c. für 60 Stück Eier. Alle Preise in ℳ und ₰.)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe)	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Stroh	Heu	Rindfleisch	Kuhfleisch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck, geräuchert	Eß-Butter	c. für 60 Stück Eier
1	Cassel	19 72	15 12	14 95	14 15	22 81	37 50	26 25	6 93	5 42	5 80	1 45	1 26	1 45	— 85	1 24	1 55	2 44	2 61
2	Fritzlar	20 36	16 25	14 83	14 64	24 50	26 —	26 50	5 90	3 94	4 88	1 30	1 20	1 20	— 82	1 10	1 64	1 91	2 74
3	Fulda	20 28	16 22	14 85	14 34	20 51	26 26	20 51	8 71	3 88	4 46	1 32	1 08	1 26	— 73	1 08	1 75	1 99	2 55
4	Hanau	21 53	15 13	14 81	16 23	27 —	23 —	35 50	7 85	3 66	4 84	1 40	1 14	1 42	1 06	1 24	2 —	2 70	3 30
5	Hersfeld	19 75	14 75	15 —	14 50	29 50	29 50	31 50	7 —	3 85	4 05	1 40	— —	1 20	— 90	— —	1 80	1 92	2 40
6	Hofgeismar	19 50	14 50	15 —	14 —	18 —	22 —	20 —	7 —	2 50	2 14	1 30	— —	1 08	— 80	1 10	1 60	1 90	2 40
7	Marburg	19 —	14 —	14 —	14 —	18 —	30 —	36 —	7 75	3 00	4 —	1 40	1 20	1 20	— 80	1 20	1 60	1 96	2 40
8	Rotenburg	21 —	16 —	16 —	15 —	25 —	30 —	30 —	6 50	4 —	4 50	1 40	1 40	1 30	— 90	1 —	2 —	1 80	2 70
	Summa	161 14	121 97	119 44	117 16	185 32	224 26	226 26	57 64	30 25	34 67	10 97	7 28	10 11	6 86	7 96	13 94	16 68	21 10
	Durchschnittsbetrag	20 14	15 25	14 93	14 65	23 17	28 03	28 28	7 21	3 78	4 33	1 37	1 21	1 26	— 86	1 14	1 74	2 09	2 64

Cassel den 12. Juni 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

909. Dem am 16. August 1851 zu Lauenförde geborenen Schlossergesellen Carl Ernst Julius Köne-

mund hierselbst ist die Führung des Familiennamens „Heine“ gestattet worden.

Cassel den 7. Juni 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

910. Bei dem Postamte in Salzschlirf wird am 16ten d. Mts. eine Telegraphen-Betriebsstelle in Wirksamkeit treten.

Cassel den 15. Juni 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector. J. V.: zur Linde.

911. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 15. November v. J., 10. Januar und 25. Januar d. J. erlassenen Bekanntmachungen wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten Fristen die neue Flurkarte der Gemarkungen Hombergshausen, Unshausen, Wallenstein, Welferode, Sipperhausen, Wernswig, Oberförsterei Morschen, Neuenstein und Rengshausen, sowie der Gemarkung Oberbeisheim hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Homberg den 10. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt. Walther.

912. Nach Maßgabe des §. 38, Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 18. December 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Carlshafen, des Gutsbezirks Oberförsterei Carlshafen und des Gutsbezirks Oberförsterei Gottsbüren hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Carlshafen den 24. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Knyphausen.

913. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Niedervellmar vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts II zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Cassel am 4. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt II. Seelig.

Vacanzen.

914. An der hiesigen Volksschule soll eine vacante Lehrerstelle (2te Knabenklasse) mit einem competenzmäßigen Einkommen von 1340 Mark alsbald wieder besetzt werden. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen und einem curr. vitae versehen innerhalb vier Wochen an mich einzureichen.

Hofgeismar den 5. Juni 1879.

Der Vorsitzende der Schuldeputation.
Demuth, Bürgermeister.

915. Die Schulstelle zu Rothfelden, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 810 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. Juli d. J. vacant. Bewerber um dieselbe wollen sich bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Fenner zu Altenhasungen, unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse innerhalb 14 Tagen melden.

Wolfhagen am 10. Juni 1879.

Der Königliche Landrath. v. Becherer, J. V.

916. Die evangelische Schulstelle zu Waltersbrück mit einem competenzmäßigen Einkommen von 810 Mark neben freier Wohnung und Feuerung, wird am 1. Juli d. J. vacant.

Etwaige Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst den nöthigen Zeugnissen, bei mir oder bei dem Local-Schul-Inspektor, Herrn Pfarrer Raabe in Bischhausen, binnen 3 Wochen einzureichen.

Fritzlar den 13. Juni 1879.

Der Landrath. J. V.: Baumgart.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

917. Auf Grund des §. 14 des Reglements vom 11. December 1875, betreffend die Ausführung der Vorschriften im §. 60 des zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erlassenen Gesetzes vom 25. Juni 1875, werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde und Rindvieh im communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Cassel vom Rechnungsjahr 1878 veröffentlicht.

Cassel am 7. Juni 1879.

Der Landes-Director. J. V.: Schneider.

	Wirkliche Einnahme						Rückstände				Bemerkungen.
	für Pferde.			für Rindvieh.			für Pferde.		für Rindvieh.		
I. Einnahme.	St.	M	Pf	St.	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
A. Rest-Verwaltung.											
1) Bestand aus der Rechnung vom Jahre 1877	—	—	—	—	10256	42	—	—	—	—	
2) Rückstände und Defecte aus derselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
B. Laufende Verwaltung.											
I. Ausgeschriebene Abgaben	47813	19125	20	261427	13071	35	—	—	—	—	
II. Einnahmen aus den Kapitalien des Reservefonds	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
III. Zinsen-Aufkommen des Reservefonds	—	—	—	—	235	45	—	—	—	—	
IV. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summa der Einnahmen	—	19125	20	—	23563	22	—	—	—	—	
II. Ausgabe.											
A. Rest-Verwaltung.											
1) Ueberzahlung aus der Rechnung vom Jahre 1877	—	4898	06	—	—	—	—	—	—	—	
2) Rückstände aus derselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
B. Laufende Verwaltung.											
I. Gezahlte Entschädigungen	19	5033	88	148	34604	15	—	—	—	—	Die angelegten Kapitalien des Reservefonds werden im Jahre 1879 zur Deckung der Ueberzahlung wieder versilbert.
II. Erhebegebühren	—	381	98	—	261	29	—	—	—	—	
III. Angelegte Kapitalien des Reservefonds	—	—		—	10202	70	—	—	—	—	
IV. Verwaltungskosten	—	56	17	—	112	36	—	—	—	—	
V. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summa der Ausgaben	—	10370	09	—	45180	50	—	—	—	—	
Die Einnahme beträgt	—	19125	20	—	23563	22					
Bleibt		8755	11		21617	28					
		Bestand.			Ueberzahlung.						

Personal-Chronik.

Die Unterreceptur in Fulda für den zur Oberförsterei Niederkalbach bisher gehörig gewesenen Reviertheil Nonnenrod ist aufgehoben und sind die Kassengeschäfte der Oberförsterei Niederkalbach in ihrem gegenwärtigem Umfange der Steuerkasse in Neuhof übertragen worden.

Die Ernennung des Taubstummenlehrers Schmalz zu Halberstadt zum Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Homberg ist zurückgenommen worden.

Dem Bergwerks-Director Bergmann zu Lautenthal ist der Charakter als „Bergrath" verliehen worden.

Der Geheime Bergrath Osthaus zu Clausthal ist verstorben.

Der bisherige Hülfsarbeiter Wilhelm Wickert, ist zum Secretar beim Landes-Directorium bestellt worden.

Der Sergeant Trespe, gebürtig aus Halle a/S., ist zum Hülfs-Pedellen beim Landes-Directorium dahier widerruflich bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Sonnabend den 21. Juni **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

918. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Rührt Euch“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 16. Juni 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: Hofmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

919. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am 27. Juni	in Hofgeismar,	am 4. Juli	in Homberg,
„ 28. „	„ Cassel,	„ 5. „	„ Fulda,
„ 30. „	„ Rotenburg,	„ 11. „	„ Ziegenhain,
„ 1. Juli	„ Melsungen,	„ 12. „	„ Gemünden,
„ 2. „	„ Gensungen,	„ 14. „	„ Marburg.
„ 3. „	„ Fritzlar,		

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin den 1. März 1879.

Kriegsministerium, Abth. für das Remonte-Wesen.

920. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Actien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 16ten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/Main werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin den 6. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

921. Die Zinscoupons Serie XI Nr. 1 bis 8 zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 16ten d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. April 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten

Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 4. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs der Empfangnahme der neuen Zinscoupons einzureichenden Talons bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind. Cassel den 12. Juni 1879.

Königliche Regierung.

922. **Nachweisung** über die auf Grund des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, für die einzelnen Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel pro Monat Mai 1879 festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der nach §. 5 des citirten Gesetzes verabreichten Fourage maßgebend sind.

1. Laufende Nummer des Lieferungs-Verbandes.	2. Bezeichnung der Kreise, welche einen Lieferungs-Verband bilden.	3. Bezeichnung des Hauptmarktortes von dem in Colonne 2 aufgeführten Lieferungs-Verbande.	4. Durchschnittspreis pro Centner. Hafer. ℳ	Pf	Heu. ℳ	Pf	Stroh. ℳ	Pf
1.	Stadt- u. Landkreis Cassel, Witzenhausen und Eschwege	Cassel	7	23	2	90	2	71
2.	Fritzlar, Homberg und Ziegenhain . .	Fritzlar	7	32	2	44	1	97
3.	Hersfeld	Hersfeld	7	25	2	03	1	93
4.	Rotenburg und Melsungen	Rotenburg	7	50	2	25	2	—
5.	Hofgeismar und Wolfhagen	Hofgeismar	7	—	1	07	1	25
6.	Fulda, Hünfeld, Gersfeld u. Schlüchtern	Fulda	7	17	2	23	1	94
7.	Hanau u. Gelnhausen incl. des Bezirks Orb	Hanau	8	12	2	42	1	83
8.	Marburg, Kirchhain und Frankenberg incl. des Bezirks Vöhl	Marburg	7	—	2	—	1	50
9.	Rinteln	Rinteln	7	09	1	75	2	—
10.	Schmalkalden	Schmalkalden . . .	7	40	2	75	1	75

In Gemäßheit der Nr. 6 alin. 5 der Instruction vom 2. September 1875 zur Ausführung des obengedachten Gesetzes werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 18. Juni 1879. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

923. Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung. — Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie jetzt Fach-Abtheilung III und IV der technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1sten Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mk. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April d. J. ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zu-

gleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin den 5. Juni 1879.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftrage. Greiff.

Vorstehende Aufforderung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Bewerbungen um das fragliche Stipendium unter Anschluß der bezeichneten Nachweisungen bis zum 1. August d. J. bei uns einzureichen sind.

Cassel am 18. Juni 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

924. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Weidebrunn vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 20. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

925. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Deisel vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Carlshafen den 23. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Knyphausen.

926. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gutsbezirke Windhausen und Sensenstein vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind. Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen am 16. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

927. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemeinden Saarbeck-Strücken und Deckbergen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind. Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rinteln den 6. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Baist.

928. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gemeindebezirk Udenhausen vollendet und Seitens Königlichen Katasteramts dem unterzeichneten Grundbuchamte davon Nachricht gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Abschriften des Flurbuchs und der Gebäudesteuerrolle im Lokal des Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind. Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer geltend zu machen, auch Vormerkung ihrer Ansprüche zu verlangen.

Es muß solches jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Grebenstein am 17. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt. Keßler.

Vacanzen.

929. Durch das Ableben des seitherigen Inhabers ist eine Elementarlehrerstelle im hiesigen städtischen Schulorganismus erledigt worden. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungen nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen drei Wochen anher einzureichen.

Cassel am 11. Juni 1879.

Die Stadtschul-Deputation.

930. Die lutherische Schulstelle zu Wahnhausen, mit welcher ein Einkommen von 810 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Cassel am 17. Juni 1879.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Mittwoch den 25. Juni **1879.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nr. 17 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 17. Juni 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1304 die Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden. Vom 14. Juni 1879.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nr. 23 der Gesetz-Sammlung, welche vom 12. Juni 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8648 den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Sondershausen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Erfurt über Arnstadt, Plaue und Suhl nach Grimmenthal und Ritschenhausen. Vom 8. Februar 1879.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung, welche vom 17. Juni 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8649 die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Verordnungen vom 15. April 1876 und vom 8. Mai 1876 auf den Kreis Herzogthum Lauenburg. Vom 31. Mai 1879.

Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung, welche vom 18. Juni 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8650 die Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten in der Provinz Schleswig-Holstein auf das Konsistorium zu Kiel und im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden auf dieses Konsistorium. Vom 9. Juni 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

931. Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 5. Juni d. J. (Amtsblatt Nr. 44) die Nummern 1 und 2 des Jahrgangs 1879 der in Genf in russischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift: „Nabat (Sturmglocke), Organ der russischen Revolutionäre" verboten worden sind, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes: „Nabat" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin den 21. Juni 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: Hofmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

932. Nach §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschuldenverwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, bezw. die General-Staatskasse und die Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direkt an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten. Berlin den 22. Februar 1879.

Der Finanz-Minister Hobrecht.

933. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der am 2. Januar k. J. zu tilgenden Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 796 Stück à 100 Thaler Nr. 111 bis 120. 221 bis 230. 731 bis 740. 821 bis 830. 931 bis 940. 1031 bis 1040. 1101 bis 1110. 1251 bis 1260. 1271 bis 1280. 1331 bis 1340. 1361 bis 1390. 1501 bis 1510. 1921 bis 1930. 2191 bis 2200. 2361 bis 2370. 2531 bis 2540. 2571 bis 2580. 2681 bis 2690. 2941 bis 2950. 3011 bis 3020. 3031 bis 3040. 3051 bis 3060. 3121 bis 3140. 3493 bis 3502. 3743 bis 3752. 3983 bis 3992. 4263 bis 4272. 4393 bis 4402. 4433 bis 4442. 4553 bis 4562. 4633 bis 4642. 4653 bis 4662. 4793 bis 4802. 4853 bis 4862. 4923 bis 4942. 5223 bis 5232. 6345 bis 6354. 6395 bis 6404. 6495 bis 6504. 6635 bis 6644. 6695 bis 6704. 6915 bis 6924. 7005 bis 7014. 7085

bis 7094. 7115 bis 7124. 7155 bis 7164. 7765 bis 7774. 7945 bis 7964. 7995 bis 8004. 8076 bis 8085. 8106 bis 8115. 8226 bis 8235. 8326 bis 8345. 8416 bis 8425. 8466 bis 8475. 8646 bis 8655. 8696 bis 8705. 8957 bis 8966. 9087 bis 9096. 9137 bis 9146. 9287 bis 9296. 9507 bis 9516. 9547 bis 9556. 9597 bis 9606. 9878 bis 9887. 10410 bis 10419. 10480 bis 10489. 10620 bis 10629. 11051 bis 11060. 11391. 11392. 11397 bis 11414. 11675 bis 11684. 11785 bis 11794. 11823. 11824. 11875 bis 11878 gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1880 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, gegen Quittung und Rückgabe der Actien nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VII Nr. 3 bis 8 und Talons, zu erheben.

Die Einlösung kann auch bei den Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse zu Frankfurt am Main bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Actien nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons, wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1880 ab hört die Verzinsung dieser Actien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, noch rückständigen Stamm-Actien Nr. 1744. 2183. 3840. 5296. 5863 bis 5865. (7. Verloosung am 2. Januar 1877) Nr. 105. 106. 109. 110. 355. 357. 2271. 2277. 5143. 5144. 5501. 5502. 6991. 6992. 7047 bis 7050. 8907 bis 8912. 8916. 10498. 10499. 10527. 11155. 11156. 11213. 11696. 11892. (8. Verloosung am 2. Januar 1878) Nr. 350. 6103. 8813 bis 8816. 11375. (9. Verloosung am 2. Januar 1879) hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. December des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Berlin den 14. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

934. Regulativ vom 29. Mai 1879 zu dem Gesetze, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, vom 11. März 1879 (Ges. S. S. 160). — Auf Grund des §. 15 des Gesetzes, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, vom 11. März 1879 (Ges. S. S. 160), wird Nachstehendes bestimmt:

§. 1. Das Gesuch eines Gerichts-Referendarius um Ernennung zum Regierungs-Referendarius nach §. 4 des Gesetzes vom 11. März 1879 ist bei dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten, Präsidenten der Finanz-Direktion in Hannover), in dessen Bezirk der Referendarius beschäftigt werden will, einzureichen.

§. 2. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die Ablegung der ersten juristischen Prüfung,

2) das Zeugniß des mit der allgemeinen Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes bei den Gerichtsbehörden beauftragten Gerichts-Präsidenten über die erfolgte vorschriftsmäßige Vorbereitung während des mindestens zweijährigen Dienstes bei den Gerichtsbehörden,

3) das Zeugniß über die Militärverhältnisse,

4) das Universitäts-Abgangszeugniß oder sonstige Zeugnisse zum Nachweise des nach §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1879 erforderlichen Universitäts-Studiums der Staatswissenschaften, sofern nicht die nach §. 14 Absatz 1 a. a. O. bis zum 1. Januar 1882 zulässige Dispensation der Minister des Innern und der Finanzen nachgesucht wird. Das Studium der Staatswissenschaften im Sinne des §. 1 des Gesetzes umfaßt die Volks- und Staatswirthschaftslehre (National-Oekonomie und Finanzwissenschaft), sowie das Staats- und Verwaltungsrecht,

5) ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf.

Das Gesuch und der demselben beizufügende Lebenslauf ist von dem Referendarius eigenhändig zu schreiben. Die Beibringung der Zeugnisse zu 3 und 4 kann durch die Bezugnahme auf die bei den Gerichtsbehörden geführten Personalakten des Referendarius ersetzt werden.

§. 3. Sofern die im §. 2 bezeichneten Zeugnisse und die über den Referendarius bei den Gerichtsbehörden geführten, von Letzteren zu erbittenden Personalakten die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nachweisen, erfolgt die Ernennung des Antragstellers zum Regierungs-Referendarius und die Verpflichtung desselben unter Hinweisung auf den bereits geleisteten Diensteid.

Die Ablehnung des Gesuchs für den betreffenden Bezirk kann erfolgen, wenn wegen Ueberfüllung desselben mit Referendaren eine ausreichende Beschäftigung und zweckmäßige Ausbildung des Antragstellers sich nicht erwarten läßt.

§. 4. Wenn ein Referendarius während des Vorbereitungsdienstes in den Bezirk einer anderen Regierung 2c. versetzt zu werden wünscht, hat er sein an den Präsidenten dieser Regierung 2c. zu richtendes Gesuch dem Präsidenten derjenigen Regierung 2c., in deren Bezirk er beschäftigt wird, einzureichen. Erklärt sich der Erstere mit dem ihm zu übermittelnden Gesuche einverstanden, so ist der Referendarius von dem Letzteren, ohne daß es einer Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen bedarf, zu entlassen.

§. 5. Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt dem Regierungs-Präsidenten 2c. ob, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Ausbildung der Referendare nach einem zweckmäßig geordneten Plane erfolge.

Im Anfange des Monats Januar ist den Ministern des Innern und der Finanzen ein Verzeichniß einzureichen, in welchem die einzelnen Referendare unter kurzer Angabe des Ganges der Vorbereitung aufzuführen sind.

§. 6. Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Behörden, welchen die Referendare zur Beschäftigung überwiesen werden, ob. Dieselben haben zugleich mit der Beendigung dieser Beschäftigung dem Regierungs-Präsidenten &c. ein Zeugniß über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen des Referendarius und über die in denselben hervorgetretenen Mängel zu übermitteln. Das Zeugniß ist den Referendaren nicht auszuhändigen.

§. 7. Die mit der Leitung des Vorbereitungsdienstes beauftragten Personen werden vor Allem beachten, daß die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Referendare der ausschließliche Zweck des Vorbereitungsdienstes ist, demgemäß also eine jede, durch diesen Zweck nicht gerechtfertigte, auf Aushülfe oder Erleichterung der Beamten gerichtete Thätigkeit der Referendare zu vermeiden ist.

Die Präsidenten der Regierungen &c. und die Direktoren der Bezirksverwaltungsgerichte werden ferner dafür Sorge tragen, daß die Referendare regelmäßig an den Sitzungen dieser Behörden Theil nehmen, die von ihnen bearbeiteten Sachen mündlich vortragen und ihre Ansicht in freier Rede entwickeln.

§. 8. Wird ein Referendarius zur kommissarischen Verwaltung eines Landraths-Amtes verwendet, oder mit der Vertretung des Vorstandes einer Stadtgemeinde beauftragt, so ist diese Beschäftigung zunächst auf die entsprechenden Zweige des Vorbereitungsdienstes in Anrechnung zu bringen. Dieselbe darf jedoch wider den Willen des Referendarius nicht soweit ausgedehnt werden, daß demselben dadurch die Möglichkeit genommen wird, innerhalb des vorgeschriebenen zweijährigen Zeitraums den Vorbereitungsdienst zu beendigen.

§. 9. Der Vorbereitungsdienst beginnt mit der Beschäftigung des Referendarius bei einer Regierung (Landdrostei, Finanz-Direktion in Hannover).

Die Beschäftigung bei diesen Behörden hat im Ganzen mindestens während eines fünfzehnmonatlichen Zeitraums zu erfolgen.

Nach einer Beschäftigung der vorgedachten Art von drei bis sechs Monaten ist der Referendarius bei einem Landrathe (Kreis- und Amtshauptmann, Ober-Amtmann in den hohenzollernschen Landen oder Amtmann in dem vormaligen Herzogthum Nassau) und bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde während eines Zeitraums von mindestens neun Monaten zu beschäftigen.

Die Beschäftigung bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde, welche einen Zeitraum von mindestens drei Monaten zu umfassen hat, kann mit der Beschäftigung bei dem Landrathe &c. verbunden werden. Die Dauer der letzteren beträgt mindestens sechs Monate.

Die Bestimmung des Landraths (Kreis- und Amtshauptmanns &c.), sowie des Vorstandes einer Stadtgemeinde erfolgt dann durch den Regierungs-Präsidenten &c.

Mit dem Vorbereitungsdienst bei einer Regierung (Landdrostei, Finanz-Direktion in Hannover) ist die Beschäftigung bei einem Bezirksverwaltungsgerichte während eines Zeitraums von mindestens drei Monaten zu verbinden.

§. 10. Die Beschäftigung bei dem Bezirksverwaltungsgerichte muß zu dem Ziele gelangen, daß der Referendarius aus schwierigen Prozeßakten eine Proberelation liefert, welche von dem Direktor des Gerichts für probemäßig erklärt wird.

Die Proberelation muß eine vollständige Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses, ein begründetes Gutachten und einen Urtheilsentwurf enthalten.

Am Schluß der Arbeit hat der Referendarius die Versicherung abzugeben, daß er dieselbe selbstständig angefertigt habe.

§. 11. Sofern eine Gelegenheit zu einer geeigneten Beschäftigung des Referendarius bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde nicht vorhanden ist, kann von derselben unter Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen Abstand genommen werden.

Mit Genehmigung derselben Minister darf ausnahmsweise der Vorbereitungsdienst statt bei einer Regierung bei einem Landrathe und bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde (§. 9, Absatz 2) beginnen.

§. 12. Behufs Ausbildung in Domänenverwaltungs-Angelegenheiten ist der Referendarius bei der Finanzabtheilung einer derjenigen Regierungen, in deren Bezirk größere Domänengüter vorhanden sind, oder bei der Finanz-Direktion in Hannover während eines Zeitraums von mindestens drei Monaten zu beschäftigen. Zu diesem Zwecke sowie behufs Beschäftigung bei einem Bezirksverwaltungsgerichte oder in einem Geschäftszweige, für den die Behörde, bei welcher der Referendarius angenommen ist, eine genügende Gelegenheit zur Ausbildung nicht darbietet, kann derselbe auf seinen Wunsch vorübergehend und ohne daß es einer Versetzung nach §. 4 bedarf, einer anderen Regierung &c. zur Ausbildung überwiesen werden.

§. 13. Der Referendarius hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes betrauten Beamten zu übergeben und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

§. 14. Das Gesuch um Zulassung zur großen Staatsprüfung ist an den Regierungs-Präsidenten &c. zu richten.

In dem Gesuche ist nachzuweisen, daß der Referendarius seiner Militärpflicht genügt habe oder vom Militärdienste ganz oder theilweise befreit sei.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichniß beizufügen.

§. 15. Die Zeit, während welcher ein Referendarius in Folge von Krankheit, Beurlaubung, Einziehung zu militärischen Dienstleistungen oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Zeit in Anrechnung zu bringen, insoweit dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von sechs Wochen nicht übersteigt.

War der Referendarius über sechs Wochen während eines Jahres dem Vorbereitungsdienste entzogen, so kann eine Anrechnung der überschießenden Zeit nur mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erfolgen.

§. 16. Wenn die Prüfung des Gesuchs um Zulassung zur großen Staatsprüfung ergiebt, daß der Referendarius den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften genügt hat, so ist über die Zulassung unter Angabe seiner Beschäftigung in den einzelnen Abschnitten des Vorbereitungsdienstes von dem Regierungs-Präsidenten rc. unter Beifügung einer gutachtlichen Aeußerung darüber, ob der Referendarius auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem eigenen pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten rc. zur Ablegung der Prüfung für vorbereitet zu erachten sei, sowie unter Uebersendung der Dienstakten an die Minister des Innern und der Finanzen zu berichten.

§. 17. Der Auftrag zur großen Staatsprüfung wird von den Ministern des Innern und der Finanzen der „Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte“ ertheilt.

§. 18. Die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte besteht aus einem vom Könige auf Vorschlag des Staats-Ministeriums ernannten Präsidenten und vier auf Vorschlag der Minister des Innern und der Finanzen vom Staats-Ministerium ernannten Mitgliedern.

§. 19. Die schriftliche Prüfung hat zwei Arbeiten über Aufgaben aus dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts bezw. der Volks- und Staatswirthschaftslehre zum Gegenstande.

§. 20. Der Präsident der Prüfungskommission hat dem zur Prüfung zugelassenen Referendarius die Aufgaben zu den beiden wissenschaftlichen Arbeiten mitzutheilen.

Jede dieser Arbeiten ist binnen einer sechswöchentlichen Frist abzuliefern, welche Frist aus erheblichen Gründen vom Präsidenten bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann.

Am Schlusse der Arbeiten hat der Referendarius die Versicherung abzugeben, daß er dieselben selbständig angefertigt habe.

§. 21. Werden beide schriftlichen Arbeiten für ungenügend erachtet, so ist der Referendarius auf gutachtlichen Bericht der Prüfungskommission von den Ministern des Innern und der Finanzen Behufs besserer Vorbereitung an eine Regierung rc. auf die Dauer von sechs bis neun Monaten zurückzuweisen. Wird nur eine Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dem Referendarius, jedoch im Laufe derselben Prüfung nur einmal, eine Aufgabe zu einer neuen Arbeit zu ertheilen. Gelingt diese Arbeit nicht, so tritt ebenfalls die vorerwähnte Zurückweisung an eine Regierung rc. ein.

§. 22. Mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, welche dem Referendarius drei Tage vor dem Termine zugestellt werden.

Die Prüfung ist nicht öffentlich, jedoch ist die Beiwohnung derselben den Mitgliedern des Staats-Ministeriums sowie den Directoren und Räthen der Ministerien gestattet.

§. 23. Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht über vier Referendare vorgeladen werden.

§. 24. Die Frage, ob die Prüfung bestanden sei, und im Bejahungsfalle, ob dieselbe „ausreichend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden sei, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

§. 25. Die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte hat über die Erledigung der ihr ertheilten Aufträge den Ministern des Innern und der Finanzen zu berichten.

Referendare, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind auf mindestens sechs Monate Behufs besserer Vorbereitung an eine Regierung rc. zurückzuweisen.

§. 26. Es ist eine einmalige Wiederholung der großen Staatsprüfung gestattet, deren Erfolglosigkeit den Ausschluß vom höheren Verwaltungsdienste bewirkt.

§. 27. Für den Fall der zu wiederholenden Prüfung kann beschlossen werden, daß die wiederholte Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, bezw. einer oder der anderen derselben nicht zu fordern sei.

§. 28. Der Präsident der Prüfungskommission hat im Anfange eines jeden Jahres über die im verflossenen Jahre vorgenommenen Prüfungen und deren Ergebniß einen Generalbericht zu erstatten.

Berlin den 29. Mai 1879.

Königliches Staats-Ministerium.

Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. von Kameke. von Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

935. Dienstanweisung für die Gewerberäthe. — Zur Regelung des Dienstes der nach Maßgabe des §. 139b. der Gewerbeordnung anzustellenden besonderen Aufsichtsbeamten (Gewerberäthe) bestimme ich im Einverständniß mit den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern Folgendes:

§. 1. Der Wirkungskreis der Gewerberäthe umfaßt:

I. innerhalb der durch die §§. 139b. und 154 der Gewerbeordnung bezeichneten Grenzen mit Ausschluß der unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen:
   A. die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung;
   B. die Aufsicht über die Ausführung des §. 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung;

II. die Beaufsichtigung derjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des §. 16 der Gewerbeordnung und seiner Ergänzungen unterliegen.

§. 2. Die Gewerberäthe sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden treten, vielmehr durch Ergänzung deren Thätigkeit, sowie durch sachverständige Berathung derjenigen Provinzial-Behörden, welchen sie zugeordnet

sind, eine sachgemäße und gleichmäßige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften in dem ihnen überwiesenen Aufsichtsbezirk herbeizuführen suchen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, durch eine wohlwollend kontrolirende, berathende und vermittelnde Thätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, taktvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeunternehmer einerseits, der Arbeiter und des Publikums andererseits auf Grund ihrer technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken.

§. 3. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe haben sich die Gewerberäthe durch fortlaufende Revision der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von dem Zustande und Betriebe derselben eingehende Kenntniß zu verschaffen, auf die Abstellung der dabei vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände hinzuwirken und sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob und welche Vorschriften oder Einrichtungen erforderlich sind, um die Aufsicht der ordentlichen Polizeibehörden zu einer ersprießlichen zu machen, sowie ob und welche auf Grund der §§. 120 Abs. 3 und 139a. der Gewerbeordnung zu erlassende Vorschriften im Interesse der Industrie einerseits, der Arbeiter andererseits wünschenswerth erscheinen, oder inwiefern eine Abänderung bereits bestehender derartiger Vorschriften sich empfiehlt.

Einer speziellen persönlichen Revision sollen sie vornehmlich solche gewerbliche Anlagen unterziehen, bezüglich deren eine den gesetzlichen Anforderungen ohne Schädigung der gewerblichen Interessen gerecht werdende Aufsicht durch technische Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist, welche bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorausgesetzt werden können, sowie solche, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für die Arbeiter oder die Nachbarschaft verbunden ist.

§. 4. Den Gewerberäthen stehen nach §. 139b. Abs. 1 der Gewerbeordnung die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu. Sie sollen indessen von dem Rechte, Strafmandate oder polizeiliche event. im Wege administrativen Zwanges durchzuführende Verfügungen zu erlassen, keinen Gebrauch machen.

Die Abstellung einzelner Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände sollen sie zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen.

Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben die Gewerberäthe, soweit es sich um die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen handelt, die wahrgenommenen Verstöße den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntniß zu bringen.

Soweit es sich um Ausführung des §. 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung handelt, haben sie in denjenigen Fällen, wo die auf Grund dieser Bestimmung vom Bundesrath oder von den zuständigen Landesbehörden erlassenen Vorschriften nicht beachtet werden, an den betreffenden Gewerbeunternehmer die im §. 147 ad 4 der Gewerbeordnung vorgesehene Aufforderung zu richten, und sofern derselben innerhalb einer angemessenen Frist nicht entsprochen wird, die ordentlichen Polizeibehörden um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zu ersuchen. In solchen Fällen dagegen, in denen es sich um Einrichtungen handelt, deren Herstellung zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit von ihnen für nothwendig gehalten wird, aber noch nicht für alle Anlagen der fraglichen Art vorgeschrieben ist, haben sie jene Aufforderung erst zu erlassen, wenn sie eine dahin gehende Entscheidung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde herbeigeführt haben (vergl. §. 9).

§. 5. Die im §. 1 unter II. bezeichnete Aufsicht haben die Gewerberäthe als ständige Kommissarien derjenigen Regierungen (Landdrosteien), denen sie zugeordnet sind, wahrzunehmen. Sie haben als solche bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen festzustellen, ob für die den Bestimmungen des §. 16 der Gewerbeordnung und seiner Ergänzungen unterworfenen Anlagen die erforderliche Genehmigung erwirkt ist, und ob der Bestand und Betrieb derselben mit dem Inhalte der Genehmigung beziehungsweise mit den vorgeschriebenen Bedingungen übereinstimmt. Die wahrgenommenen Verstöße haben sie, wenn deren Beseitigung auf ihre desfallsige Aufforderung nicht erfolgt, den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntniß zu bringen.

Allgemeine aus dem Betriebe gewisser Arten von Anlagen hervorgehende Uebelstände haben sie mit ihren auf Abhülfe derselben gerichteten Vorschlägen zur Kenntniß der zuständigen Regierung (Landdrostei) zu bringen.

§. 6. Den Kreis- und Ortspolizeibehörden gegenüber haben die Gewerberäthe innerhalb ihres Wirkungskreises die Stellung von Kommissarien der zuständigen Regierung (Landdrostei).

Die Ortspolizeibehörden haben ihnen bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insonderheit auf desfallsiges Ersuchen,

1) die nach Maßgabe der Anweisung für die Ortspolizeibehörden, betreffend die Ausführung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter ꝛc. zu führenden Verzeichnisse, sowie die ihnen nach Maßgabe des §. 138 Absatz 2 erstatteten Anzeigen vorzulegen;
2) bei der Revision gewerblicher Anlagen Assistenz zu leisten;
3) Revisionen und Nachrevisionen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebniß Mittheilung zu machen;

4) ihnen über den Ausgang des auf ihr Ersuchen eingeleiteten weiteren Verfahrens Kenntniß zu geben.

§. 7. Mit den technischen Beamten der Kreise (Kreisphysikus, Kreisschulinspektor, Kreisbaumeister) haben sich die Gewerberäthe über die den amtlichen Wirkungskreis derselben berührenden Fragen ins Benehmen zu setzen. Halten sie in besonderen Fällen eine Mitwirkung derselben bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen für erforderlich, so haben sie ihre darauf gerichteten Anträge bei der zuständigen Regierung (Landdrostei) einzubringen.

§. 8. Die Gewerberäthe sollen die Regierungen (Landdrosteien), denen sie zugeordnet sind, von allen in das Bereich ihrer Wirksamkeit fallenden Wahrnehmungen, welche für die Gewerbeverwaltung von Bedeutung sind, in fortlaufender Kenntniß erhalten und bei den Geschäften der letzteren mit ihrem sachverständigen Rathe unterstützen.

Zu dem Ende sollen sie, soweit die ihnen obliegende Inspektionsthätigkeit es zuläßt, an der Sitzungen der Regierungen (Landdrosteien) und an denjenigen Geschäften derselben, bei denen die technischen oder die Betriebsverhältnisse der Industrie oder die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter in Betracht kommen, gleich den technischen Räthen der Regierung Theil nehmen. Insonderheit soll ihre Zuziehung, abgesehen von den durch besondere Anordnung vorgesehenen Fällen, in der Regel bei denjenigen Geschäften erfolgen, welche betreffen:

1) den Erlaß von Polizeiverordnungen oder von Anweisungen an die nachgeordneten Behörden, welche sich auf die Ausführung der in den Wirkungskreis der Gewerberäthe fallenden Bestimmungen der Gewerbeordnung beziehen;
2) die Genehmigung der unter die Bestimmungen des §. 16 der Gewerbeordnung und seiner Ergänzungen fallenden Anlagen und die auf Grund des §. 27 daselbst zu erlassenden Entscheidungen und Verfügungen;
3) Beschwerden, welche durch den Betrieb der unter 2 erwähnten Anlagen veranlaßt sind.

Die Zuziehung soll im Wege mündlicher Berathung, wo diese nicht thunlich ist, in den einfachsten Geschäftsformen erfolgen.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Gewerberath mehreren Regierungen (Landdrosteien) zugeordnet ist, wird die Zuziehung des ersteren zu den Sitzungen der letzteren durch besondere Bestimmungen geregelt.

§. 9. In solchen Fällen, wo der Erlaß der in §. 147 ad 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen Aufforderung durch die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde bedingt ist (vergl. §. 4 i. f.), soll dieser Entscheidung, wenn es sich um erstmalig anzuordnende Einrichtungen handelt, die Vernehmung geeigneter Sachverständigen vorausgehen. Bei dieser und bei den auf Grund derselben stattfindenden weiteren Verhandlungen ist der Gewerberath in der Regel persönlich zuzuziehen; wo dies nicht thunlich, vor Abgabe der Entscheidung nach beendigter Instruktion der Sache seine schriftliche Aeußerung zu veranlassen.

§. 10. Im Geltungsbereich der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 können die Vorsitzenden der Provinzial- und Bezirksräthe bei den in §. 8 bezeichneten zur Zuständigkeit der letzteren gehörenden Geschäften die Mitwirkung der zuständigen Gewerberäthe in Anspruch nehmen und zu dem Ende sowohl die Theilnahme derselben an den betreffenden Sitzungen des Provinzial- bezw. Bezirksrathes als auch die Erstattung schriftlicher Gutachten anordnen.

Im Gleichen ist im Bereiche der Provinzialordnung den Kreis- und Stadtausschüssen, bezw. den Magistraten, in der Provinz Hannover den Aemtern und Magistraten bei den die Genehmigung gewerblicher Anlagen betreffenden Verhandlungen die Zuziehung der Gewerberäthe nach denjenigen Grundsätzen gestattet, nach welchen den Kreisausschüssen mittelst Cirkularerlasses vom 9. Mai 1874 die Zuziehung Königlicher Beamten bei Erledigung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung gestattet ist. Diese Zuziehung ist in der Regel auf solche Fälle zu beschränken, in denen entweder die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter oder die besonders gefährliche oder gesundheitsschädliche Natur des Betriebes besondere Sorgfalt bei Feststellung der Konzessionsbedingungen fordern. Anträge auf solche Zuziehung sind an den nächsten Vorgesetzten des Gewerberaths zu richten.

§. 11. Der unmittelbare Vorgesetzte des Gewerberathes ist der Präsident (Landdrost) derjenigen Regierung (Landdrostei), welcher der Gewerberath zugeordnet ist. Ist ein Gewerberath mehreren Regierungen (Landdrosteien) zugeordnet, so wird der unmittelbare Vorgesetzte desselben besonders bestimmt.

§. 12. Die Inhaber und Leiter der Fabriken und der in §. 154 aufgeführten Anlagen, welche der Aufsicht der Gewerberäthe unterliegen, sind verpflichtet, den letzteren den Zutritt zu denselben, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind, zu gestatten, und soweit es sich um die unter den §. 16 der Gewerbeordnung und seiner Ergänzungen fallenden Anlagen handelt, auf Erfordern die Genehmigungsurkunde nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen vorzulegen.

§. 13. Den Nachweis seiner amtlichen Eigenschaft führt der Gewerberath durch Vorzeigung einer ihm von seinem unmittelbaren Vorgesetzten auszustellenden Legitimationskarte und im schriftlichen Verkehr durch Anwendung des ihm verliehenen Dienstsiegels.

§. 14. Die Gewerberäthe sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterliegenden Anlagen verpflichtet.

§. 15. Alljährlich haben die Gewerberäthe einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, welcher bis

zum 1. März durch Vermittlung ihres unmittelbaren Vorgesetzten dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen ist.

Der Jahresbericht ist in folgenden Abtheilungen zu erstatten:

I. Allgemeine kurze Uebersicht über die gesammte Dienstthätigkeit unter Angabe der Zahl der vorgenommenen Revisionen und der auf Dienstreisen verwandten Tage.

II. Thätigkeit und Erfahrungen in Beziehung auf Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

III. Ausführung des §. 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung.

IV. Die nach §. 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen.

V. Mittheilungen über Arbeiter- und andere Verhältnisse, welche für den Wirkungskreis der Gewerberäthe von Bedeutung sind, aber nicht zu den unter II.—IV. aufgeführten Gegenständen gehören.

Berlin den 24. Mai 1879.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Allerhöchsten Auftrage: Maybach.

936. Vom 1. Juli d. J. ab treten von den Britischen Antillen die Inseln Antigua, Dominica, Monserrat, Nevis, St. Kitts (St. Christophe) und die Virginischen (Jungfern) Inseln dem Weltpostverein bei.

Für die Briefsendungen nach und aus den genannten Ländern kommen mithin die Vereinsportosätze in Anwendung nämlich 20 Pf. für frankirte Briefe, 40 Pf. für unfrankirte Briefe; 10 Pf. für Postkarten; 5 Pf. für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pf. für Geschäftspapiere und 10 Pf. für Waarenproben.

Berlin W. den 19. Juni 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

937. Vom 1. Juli ab kommen für den Briefverkehr mit Helgoland allgemein die Bestimmungen des Weltpostvertrages in Anwendung. Das Porto beträgt demnach vom obigen Zeitpunkte ab: für frankirte Briefe 20 Pf. für je 15 Gramm; für Postkarten 10 Pf.; für Postkarten mit Antwort 20 Pf.; für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben 5 Pf. für je 50 Gramm, mindestens jedoch für Geschäftspapiere 20 Pf., für Waarenproben 10 Pf.

Berlin W. den 18. Juni 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

938. Im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien müssen vom 1. Juli ab alle Päckereisendungen im Gewicht bis 5 Kilogramm nach Maßgabe der Bestimmungen des in Anwendung kommenden einheitlichen Portotarifs vom Absender frankirt werden.

Berlin W. den 16. Juni 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

939. Vom 1. Juli d. J. werden auf der Strecke Friedberg — Frankfurt der Main-Weser-Bahn bis auf Weiteres versuchsweise täglich in jeder Richtung drei sogenannte Omnibuszüge wie folgt befördert:

ab Friedberg	4,29 V.	in Frankfurt a/M.	6,07 V.		
„ do	9,29 „	„ do	11,07 „		
„ do	4,09 N.	„ do	5,47 N.		
ab Frankfurt a/M.	7,11 V.	in Friedberg	9,19 V.		
„ do	11,44 „	„ do	1,22 N.		
„ do	6,56 N.	„ do	9,02 „		

Dieselben halten auf sämmtlichen Stationen vorgenannter Strecke und außerdem werden Haltestellen für selbige bei Eschersheim und Bruchenbrücken eingerichtet, auf welchen die übrigen fahrplanmäßigen Züge nicht halten.

Es werden nur Personenwagen 3r Classe in diesen Omnibuszügen geführt und Güter nicht mit denselben befördert.

Das Nähere ergeben die ausgegebenen Fahrpläne und Tarife.

Cassel den 20. Juni 1879.

Königliche Direction der Main-Weser-Bahn.

940. Bei dem Postamte in Liebenau wird am 22sten d. M. eine Telegraphen-Betriebsstelle in Wirksamkeit treten.

Cassel den 19. Juni 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector. J. V.: zur Linde.

941. Nachdem die neue steueramtliche Vermessung der Dorflage der Gemeinde Udenborn (Blatt 3 Parz. 10 bis 77) vollendet ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und die Gebäudesteuerrolle bezüglich der vorerwähnten Parzellen im Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß binnen zwölf Wochen, vom Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Fritzlar am 24. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Dorn.

942. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Stift Kaufungen, sowie der zu demselben gehörigen, in der Gemarkung Eschenstruth

Blatt 1, 2, 8, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24 und 25 und in der Gemarkung Helsa Bl. 2, 11, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24 u. 25 als Enclave befindlichen Grundstücke vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberkaufungen am 10. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

943. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung der Stadt Obernkirchen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Obernkirchen den 24. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Stöber.

944. Nach Maßgabe des §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamt in dem Amtsblatt Nr. 7, 10, 13 erlassene Bekanntmachung vom 6. Januar d. J., wird nunmehr nach Ablauf der bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Gottsbüren und Langenthal hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Carlshafen den 14. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Knyphausen.

Vacanzen.

945. Durch das Ableben des seitherigen Inhabers ist eine Elementarlehrerstelle im hiesigen städtischen Schulorganismus erledigt worden. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungen nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen drei Wochen anher einzureichen.

Cassel am 11. Juni 1879.

Die Stadtschul-Deputation.

Personal-Chronik.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Gemeinde-Bevollmächtigten Schneider zu Ausenau ist der Lehrer Becker daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Gemeinderathsmitgliedes A. Ruth zu Hellstein ist das Gemeinderathsmitglied Horst daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der Amtmann Engelhard zu Heepen ist mit der commissarischen Verwaltung der Amtmannsstelle zu Böhl beauftragt worden.

Der praktische Arzt Dr. med. Carl Wolf hat seinen Wohnsitz von Hersfeld nach Griesheim bei Frankfurt verlegt und August Marquardt aus Braunsberg in Ostpreußen hat sich als praktischer Arzt in Großenlüder niedergelassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Mittwoch den 2. Juli **1879.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 20. Juni 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1305 das Gesetz, betreffend den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht. Vom 16. Juni 1879; und unter

Nr. 1306 die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland. Vom 17. Juni 1879.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung, welche vom 21. Juni 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8651 das Gesetz, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken. Vom 13. Mai 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

946. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der Hunger" zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 9. Juni 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

947. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Vorwärts" zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 24. Juni 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: Hofmann.

948. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Sonnabend, den 14. Juni d. Js., datirte Nummer 47 der in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift: „Kleine vereinigte Staaten von Europa" durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes unterm Heutigen verboten wurde.

Speyer den 23. Juni 1879.

Kgl. bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.
In Vertretung des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte, Königlicher Regierungs-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

949. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am 4. Juli in Homberg,
„ 5. „ „ Fulda,
„ 11. „ „ Ziegenhain,
„ 12. „ „ Gemünden,
„ 14. „ „ Marburg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin den 1. März 1879.

Kriegsministerium, Abth. für das Remonte-Wesen.

950. Vom 1. Juli ab kommen für den Briefverkehr mit Helgoland allgemein die Bestimmungen des Weltpostvertrages in Anwendung. Das Porto beträgt demnach vom obigen Zeitpunkte ab: für frankirte Briefe 20 Pf. für je 15 Gramm; für Postkarten 10 Pf.; für Postkarten mit Antwort 20 Pf.; für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben 5 Pf. für je 50 Gramm, mindestens jedoch für Geschäftspapiere 20 Pf., für Waarenproben 10 Pf.

Berlin W. den 18. Juni 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Laufende Nummer.	Domicil der Sparkasse.	Zeit der Errichtung der Kasse.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen	Einlagen: niedrigste bei Beginn eines Contos ℳ	Einlagen: höchste auf ein Buch, bei Abschluß ℳ	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres 1877. ℳ	₰	Zuwachs während des Jahres 1878 a. durch neue Einlagen. ℳ	₰	Zuwachs während des Jahres 1878 b. durch Zuschreibung von Zinsen. ℳ	₰	Ausgabe im Jahre 1878 für zurückgezogene Einlagen. ℳ	₰	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Jahres 1878. ℳ	₰	Betrag des Reservefonds wie er am Schlusse des abgelaufenen Jahres 1878 zu Buche stand. ℳ	₰	Betrag der Zinsüberschüsse des Jahres 1878. ℳ	₰	Betrag des eigenen Vermögens der Kasse. ℳ	₰	Aus dem Reservefonds sind öffentlichen Zwe[cken] verwendet: seit dem Bestehen der Kasse. ℳ	₰	im J[ahre] 187[…] ℳ
	1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14
	a. Städtische																								
1	Amöneburg	1868	—	—	1	unbeschränkt.	715279	76	59959	70	15549	43	80646	05	710142	84	17299	45	5361	01	—	—	—	—	—
2	Bockenheim	1860	—	—	1	desgl.	610408	55	171820	48	23729	28	171233	84	634724	47	41291	97	6423	44	—	—	—	—	—
3	Borken	1860	—	—	1,50	300	241843	65	37923	69	2817	71	37796	52	244788	53	11437	43	1934	68	—	—	6000	—	—
4	Carlshafen	1843	—	—	1	3000	690911	68	122091	13	17691	69	119183	17	711511	33	40200	—	4205	91	—	—	5299	05	—
5	Cassel	1832	—	—	1	600	1530377	33	498111	54	45529	06	519130	62	1554887	31	102661	82	27801	29	—	—	102000	—	—
6	Felsberg	1848	—	—	1	900	198834	33	37331	97	4095	27	45991	12	194270	45	18697	21	5527	20	—	—	—	—	—
7	Frankenberg	1839	—	—	0,75	unbeschr.	288282	27	37599	23	7486	24	41820	62	291547	12	49396	16	3397	02	49396	16	—	—	—
8	Fritzlar	1844	—	—	3	1500	578272	66	134493	20	11808	64	81409	23	643165	27	14951	40	2841	43	—	—	—	—	—
9	Fulda	1825	—	—	1	unbeschr	2080200	64	348405	04	71070	46	386528	20	2113147	94	524485	60	29738	39	—	—	74893	71	—
10	Grebenstein	1857	—	—	1	3000	374934	13	111996	42	12732	25	71437	13	428225	67	20663	10	1433	07	—	—	3307	29	—
11	Großalmerode	1859	—	—	1	300	9664	30	5890	03	270	24	1663	36	14161	21	652	52	39	72	—	—	—	—	—
12	Gudensberg	1847	—	—	1	1500	2128549	94	399932	95	45095	20	333521	97	2240056	12	91833	79	7256	06	—	—	64235	01	—
13	Hanau	1841	—	—	1	3000	611533	50	116723	30	24563	40	110360	20	642460	—	85081	48	7907	11	—	—	—	—	—
14	Hersfeld	1825	—	—	1	unbeschr	1618598	95	628985	20	—	—	457077	94	1790506	21	131212	12	34919	37	—	—	61043	36	1706
15	Hofgeismar	1845	—	—	1	1500	413289	14	99713	32	10944	57	71164	20	452782	83	8968	69	1051	93	—	—	4049	63	—
16	Homberg	1851	—	—	1	1500	186299	58	62578	49	6947	57	34786	01	221039	63	8796	37	9117	01	8796	37	—	—	—
17	Hünfeld	1837	—	—	1	unbeschr.	2262333	09	396072	43	10672	36	377852	40	2291225	48	106088	44	12835	55	—	—	52602	42	284
18	Kirchhain	1864	—	—	1	desgl.	666389	62	123167	78	15601	02	115114	71	690043	71	39350	76	2093	50	—	—	—	—	—
19	Marburg	1839	—	—	1	desgl.	2400938	96	547406	98	80405	32	524923	86	2503827	40	34000	—	30387	26	—	—	114153	21	—
20	Melsungen	1838	—	—	1	desgl.	579208	71	255457	59	29264	68	199072	82	664858	16	4631	27	3779	24	—	—	8700	—	—
21	Neustadt	1869	—	—	1	desgl.	263207	35	45514	71	6233	20	45299	78	269655	48	11552	01	2220	17	—	—	—	—	—
22	Oberkirchen	1860	—	—	1	desgl.	177944	19	26475	96	4951	75	43697	79	165674	11	10176	85	2160	44	—	—	1500	—	—
23	Oldendorf	1860	—	—	1,50	desgl.	819629	18	153713	95	32491	40	123653	51	882181	02	12170	23	7541	61	—	—	—	—	—
24	Rauschenberg	1866	—	—	1	desgl.	337398	61	105892	83	13626	54	83696	85	373221	13	—	—	1248	04	—	—	—	—	—
25	Rinteln	1845	—	—	0,50	desgl.	766462	15	161304	86	23996	20	253364	48	698398	73	—	—	—	—	—	—	21543	67	—
26	Rodenberg	1860	—	—	1,50	desgl.	15485	81	3872	57	433	27	3345	88	16445	77	1463	38	134	14	—	—	—	—	—
27	Rotenburg	1863	—	—	1	1500	137959	67	38163	34	5329	60	31486	46	149966	15	3026	07	1501	60	—	—	—	—	—
28	Schlüchtern	1858	—	—	1	unbeschr	1186868	51	228379	36	33207	35	160966	39	1287488	83	52343	53	12366	63	—	—	8100	—	—
29	Schmalkalden	1859	—	—	1	desgl.	310512	62	76209	15	11710	33	57779	49	340652	61	9118	46	2916	19	—	—	3835	13	—

Sparkassen.

Nr.	Zinsen, welche die Kasse für Einlagen gewährt. % (15.)	Zinsen für ausgeliehene Capitalien erhält. % (15.)	An Sparkassen-Büchern wurden im Laufe des Jahres ausgegeben Stck. (16.)	zurückgenommen Stck. (16.)	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen bis 60 ℳ incl. Stück (17.)	von über 60 bis 150 ℳ incl. Stück (18.)	von über 150 bis 300 ℳ incl. Stück (19.)	von über 300 bis 600 ℳ incl. Stück (20.)	von über 600 ℳ Stück (21.)	überhaupt. Stück (22.)
1	4-4½	4½. 5 5½ u. 6	74	114	72	90	122	226	425	935
2	4	4.4½.5.6	167	105	298	146	117	146	275	982
3	4	5	173	158	219	291	744	—	—	1254
4	4	5	111	158	166	174	229	221	400	1190
5	4½.3.3½	3½.4.4½.5	1886	1567	7420	3205	2011	1228	—	13864
6	4	5	121	120	190	224	188	123	94	819
7	4	5	108	117	187	225	190	215	98	915
8	4 u. 4½	5	207	96	268	217	319	305	375	1484
9	3½	3.4.4½ 5. 5½	697	689	761	1036	1029	998	989	4813
10	4½	5-5½	144	115	110	197	219	197	206	929
11	4	5	25	9	53	20	40	—	—	113
12	4½	4.4½.5	657	482	1212	1036	907	1064	1398	5617
13	4	3½-5	190	159	826	336	286	264	311	2023
14	4	5	1785	1800	1187	1116	838	705	750	4596
15	4½	5	118	118	246	155	199	240	243	1083
16	4	5	225	128	409	376	234	174	60	1253
17	4	4.4½.5	415	301	512	614	651	597	1031	3405
18	4	4-5	134	133	102	132	143	131	302	810
19	4	4.4½.5	840	759	1078	1136	1044	988	1057	5303
20	4	4.4½.5	350	229	668	433	355	313	335	2104
21	3½-4	5	54	51	35	50	49	82	116	332
22	3½	4.5.6	74	95	137	182	115	115	72	621
23	4	4½-5	201	189	246	348	294	258	352	1498
24	4	4.4½.5	149	113	122	169	171	130	173	765
25	3½	3½.4.4½	275	316	531	477	413	281	181	1883
26	3½	4.4½.5	22	21	66	56	18	10	2	152
27	4	4. 4½ 5. 5½	85	72	186	133	121	100	59	599
28	3½.4.4½	5.6.7½	318	210	168	278	413	601	482	1942
29	4	4½.5.5½	145	120	430	310	223	183	157	1303

Von dem Vermögen der Sparkasse (Spalte 9 bis 12) sind zinsbar angelegt:

Nr.	Zinsen für Einlagen % (15.)	Zinsen für Capitalien % (15.)	auf Hypothek: a. auf städtische Grundstücke ℳ (23.)	₰	b. auf ländliche Grundstücke ℳ (24.)	₰	in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominalwerth ℳ (25.)	Curswerth am Schlusse des abgelaufenen Jahres 1878. ℳ (25.)	₰	auf Schuldscheine gegen Bürgschaft und Wechsel. ℳ (26.)	₰	gegen Faustpfand. ℳ (27.)	₰	bei öffentlichen Instituten und Corporationen. ℳ (28.)	₰	überhaupt. (Spalte 25 zum Curswerth eingestellt.) ℳ (29.)	₰
1	4-4½	4½. 5 5½ u. 6	156717	24	134865	13	56350	58070	35	322675	35	14590	—	13582	—	700500	07
2	4	4.4½.5.6	475888	08	1015	09	121479	121629	80	12605	—	—		35000	—	646137	97
3	4	5	9900	—	49127	—	—	—	—	198857	—	—		—	—	257884	—
4	4	5	276026	—	33653	—	223500	225068	55	132316	—	6520	—	30850	—	704433	55
5	4½.3.3½	3½.4.4½.5	409950	—	—	—	899550	877880	40	—		—		344698	28	1632528	68
6	4	5	17276	—	80303	—	3300	3300	—	83599	—	—		8313	—	192791	—
7	4	5	56354	—	92720	—	71850	73170	—	103481	—	—		—		325725	—
8	4 u. 4½	5	124753	—	168863	—	34200	33174	—	230549	—	24322	—	50760	—	632421	—
9	3½	3.4.4½ 5. 5½	374944	15	224301	40	1736816	1455740	72	—		—		244247	45	2299233	72
10	4½	5-5½	93766	—	191245	—	3900	4036	50	138544	—	650	—	—		428241	50
11	4	5	240	—	148	—	—	—	—	11887	76	—		1000	—	13275	76
12	4½	4.4½.5	226411	—	772940	12	20400	20514	—	1059427	42	125803	—	—		2205095	54
13	4	3½-5	238700	—	—	—	453143	450005	77	—	—	—		16000	—	704705	77
14	4	5	483203	81	455162	87	482300	487141	30	5030	—	22351	23	479816	34	1932705	55
15	4½	5	200667	—	119869	—	—	—	—	97087	—	534	—	15600	—	433757	—
16	4	5	29711	—	23655	—	—	—	—	174920	—	1550	—	—		229836	—
17	4	4.4½.5	216062	16	1197795	16	803400	778044	38	—		180056	60	—		2371958	30
18	4	4-5	91654	55	93826	—	199700	201806	25	315831	—	3369	—	13500	—	719986	80
19	4	4.4½.5	531335	—	9500	—	1847604	1815087	85	—		174413	—	11770	50	2542106	35
20	4	4.4½.5	156170	07	62440	76	319700	320847	20	85138	—	20150	—	18750	—	663496	03
21	3½-4	5	39829	—	73441	—	14700	14995	—	146622	86	570	—	—		275457	86
22	3½	4.5.6	110015	—	30360	—	—	—	—	—		13238	98	15406	—	169019	98
23	4	4½-5	128700	—	99025	—	308465	310373	46	292462	—	19784	—	25477	—	875821	46
24	4	4.4½.5	23283	—	29952	—	78200	78423	—	219643	53	—		62	—	351363	53
25	3½	3½.4.4½	379391	66	13470	—	99100	101973	50	—		—		184068	11	678903	27
26	3½	4.4½.5	7800	—	2400	—	4500	4432	50	400	—	—		2496	—	17528	50
27	4	4. 4½ 5. 5½	46436	47	19605	—	25350	24971	50	58510	—	—		—		149522	97
28	3½.4.4½	5.6.7½	48359	33	95503	29	—	—	—	1039657	14	54338	75	92995	75	1330854	26
29	4	4½.5.5½	88090	—	52055	—	127500	129102	70	23300	—	900	—	46700	—	340147	70

952. Dem am 14. December 1846 zu Langensalza geborenen Oberfeuerwerker bei der Pulverfabrik Hanau Otto Julius Krause, genannt Hesse, ist die Führung des Familiennamens „Hesse" gestattet werden. Cassel den 24. Juni 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

953. Die neuen Zins-Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehen von Gulden 1,000,000 — d. d. 1. October 1851 Ser. III Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 30. Juni l. Jhrs. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden. Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Couponsanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu tragen.

Wiesbaden den 30. Mai 1879.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

954. Nachdem sich ergeben hat, daß bei Einrichtung des Grundbuches der Gemarkung Schmittlotheim in der erlassenen öffentlichen Bekanntmachung vom 5. April 1850 der vorschriftsmäßige Rechtsnachtheil auch Betreffs der Größenangaben allgemein angedroht worden ist, obgleich dieselben hinsichtlich der Fluren XV bis XIX nicht auf specieller Parzellenvermessung beruhten, inmittelst aber eine solche eingetreten ist und demnach in dieser Richtung das frühere Verfahren einschließlich des darauf gegründeten Legalisirungsdecretes vom 14. Juni 1853 einer Vervollständigung von Amtswegen bedarf, so wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Grundbuch der Gemarkung Schmittlotheim mit den Flurbuchsabschriften und Karten der Fluren XV bis XIX in dem Geschäftslocale des Bürgermeisters zu Schmittlotheim offen gelegt worden ist.

Die Betheiligten sind befugt, dasselbe während der Zeit der Offenlegung in diesem Locale einzusehen auch gegen die Gebühr von dem Bürgermeister der Gemeinde Schmittlotheim Grundbuchauszüge zu verlangen. Auch werden sie durch Letzteren auf die von den Feldgeschworenen entdeckt werdenden, sie betreffenden Fehler aufmerksam gemacht werden.

Allen denjenigen, welche sich durch die Angaben jener Abschriften rücksichtlich der Größenangaben für beschwert erachten steht es frei, binnen einer unerstrecklichen Frist von sechs Monaten ihre Anstände entweder auf gütlichem Wege durch den Bürgermeister der Gemeinde, vor welchen sie ihren etwaigen Gegner vorladen lassen können, zu beseitigen oder insofern dieses nicht von Erfolg ist, ihre Ansprüche bei dem für Besitzstreitigkeiten zuständigen Gerichte geltend zu machen. Ist dieses Gericht ein anderes, als das unterzeichnete, so haben sie davon, daß letzteres geschehen, binnen eben dieser Frist die Anzeige zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Größenangaben in allen den Fällen für richtig angenommen, in welchen weder eine gütliche Beseitigung bei dem Bürgermeister zu Protokoll gegeben noch eine gerichtliche Klage deshalb erhoben und erforderlichen Falls bei dem unterzeichneten Gericht zur Anzeige gebracht worden ist.

Die unerstreckliche Frist von sechs Monaten geht mit dem 2. November 1879 zu Ende.

Vöhl am 21. April 1879.

Königliches Amtsgericht. Theis.

955. Nachdem sich ergeben hat, daß bei Einrichtung des Grundbuches der Gemarkung Altenlotheim in der erlassenen öffentlichen Bekanntmachung vom 16. August 1852 der vorschriftsmäßige Rechtsnachtheil auch Betreffs der Größenangaben allgemein angedroht worden ist, obgleich dieselben hinsichtlich der Fluren XXXI. bis XXXVI. nicht auf specieller Parzellenvermessung beruhten, inmittelst aber eine solche eingetreten ist und demnach in dieser Richtung das frühere Verfahren einschließlich des darauf gegründeten Legalisirungsdecretes vom 14. Juni 1853 der Vervollständigung von Amtswegen bedarf, so wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Grundbuch der Gemarkung Altenlotheim mit den Flurbuchsabschriften und Karten der Fluren XXXI. bis XXXVI. in dem Geschäftslocale des Bürgermeisters zu Altenlotheim offen gelegt worden ist.

Die Betheiligten sind befugt, dasselbe während der Zeit der Offenlegung in diesem Locale einzusehen auch gegen die Gebühr von dem Bürgermeister der Gemeinde Altenlotheim Grundbuchsauszüge zu verlangen. Auch werden sie durch Letzteren auf die von den Feldgeschworenen entdeckt werdenden, sie betreffenden Fehler aufmerksam gemacht werden.

Allen denjenigen, welche sich durch die Angaben jener Abschriften rücksichtlich der Größangaben für beschwert erachten, steht es frei, binnen einer unerstrecklichen Frist von sechs Monaten ihre Anstände entweder auf gütlichem Wege durch den Bürgermeister der Gemeinde, vor welchen sie ihren etwaigen Gegner vorladen lassen können zu beseitigen oder insofern dieses nicht von Erfolg ist, ihre Ansprüche bei dem für Besitzstreitigkeiten zuständigen Gerichte geltend zu machen. Ist dieses Gericht ein anderes, als das unterzeichnete, so haben sie davon, daß letzteres geschehen, binnen eben dieser Frist die Anzeige zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Größenangaben

in allen den Fällen für richtig angenommen, in welchen weder eine gütliche Beseitigung bei dem Bürgermeister zu Protokoll gegeben noch eine gerichtliche Klage deshalb erhoben und erforderlichen Falls bei dem unterzeichneten Gericht zur Anzeige gebracht worden ist.

Die unerstreckliche Frist von 6 Monaten geht mit dem 9. November 1879 zu Ende.

Vöhl am 22. April 1879.

Königliches Amtsgericht. Theis.

956. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Niedervellmar vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts II zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Cassel am 4. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt II. Seelig.

957. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gemeindebezirk Udenhausen vollendet und Seitens Königlichen Katasteramts dem unterzeichneten Grundbuchamte davon Nachricht gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Abschriften des Flurbuchs und der Gebäudesteuerrolle im Lokal des Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer geltend zu machen, auch Vormerkung ihrer Ansprüche zu verlangen.

Es muß solches jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Grebenstein am 17. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt. Keßler.

958. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Herrenbreitungen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden am 13. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

959. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 30. December 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Wiera hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen. Treysa den 20. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt. Fuchs.

960. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf

4	5	42	23	34	29	20	9	21	113	—	2550 —	1800	1800 —	54337 41	—	—	58687 41
3½.3½	5	119	78	175	179	131	78	36	599	26483 —	8275 —	47100	46873 —	—	27344 —	—	108975 —
4	4½-5	235	183	208	281	268	324	227	1308	49757 —	184452 —	166300	163042 50	72655 41	19900 —	6 —	489812 91
4	4-6	140	161	173	177	213	171	171	905	34122 33	138141 23	46950	47398 —	108417 19	7054 —	28351 93	363484 68
4	5	35	35	50	71	47	57	66	291	11130 —	2400 —	7500	7275 —	101050 —	2050 —	—	123905 —
4½	5	216	244	1324	597	483	585	818	3807	302013 —	489118 04	25200	26200 50	1036827 13	—	23863 —	1878021 67
—	—	10537	9268	19869	14496	12844	11119	11282	69610	5465138 85	4952177 09	8229857	7882377 73	6125830 20	719488 56	1703313 36	26848325 79

Sparkassen.

4	4½.5.5½	709	407	860	736	671	683	908	3858	252040 —	457575 —	256500	255364 50	766990 26	50592 —	342752 —	2125313 76
4	5	29	1	7	7	3	4	7	28	1000 —	1200 —	—	—	4960 —	—	—	7160 —
3½.4½	5.5½	214	142	159	227	225	283	508	1402	246356 —	371947 —	22500	23287 50	446904 —	3106 —	69694 —	1164294 50
4	4.4½ 5.5½	70	39	74	86	68	79	80	387	288 —	10135 —	72100	74094 50	50352 —	18230 —	21600 —	174699 50
4	5	157	130	116	117	103	111	133	580	—	—	1200	1197 —	33506 —	6205 —	—	40908 —
4½	5	371	76	236	200	140	157	266	999	—	204162 —	—	—	491828 15	—	—	695990 15
3½.4	5	226	115	122	156	185	156	307	926	19390	58472 83	19921	20319 55	489538 56	39620 91	81034 —	708375 85
—	—	1776	910	1574	1529	1395	1473	2209	8180	519074 —	1106491 83	372221	374263 05	2284078 97	117753 91	515080 —	4916741 76

Sparkassen.

4	4½. 5	55	57	168	130	158	87	80	615	19915 69	48589 49	—	—	67683 37	—	76092 36	212280 91
4	5 u. 6	140	98	177	250	298	212	160	1097	3400 —	199123 38	185400	185000 —	109791 31	—	—	497314 69
4½	5	127	32	63	76	67	42	120	368	37800 60	31704 05	32786	33435 —	84120 14	1625 —	—	188684 79
4½	5. 6	271	234	467	418	291	274	427	1877	—	882228 54	25200	29029 —	83241 87	—	—	994499 41
4	4.4½.5	29	41	52	35	42	24	5	158	—	21839 89	2300	2219 —	60 —	—	—	24118 69
—	—	622	462	927	909	856	639	792	4115	61116 29	1183485 35	245686	249683 —	344896 69	1625 —	76092 36	1916898 49

Sparkassen.

3½	5	79	20	123	55	45	78	—	301	—	22345 50	—	—	8172 26	—	23400 —	53917 76
4	6	39	22	94	78	48	36	20	276	—	9328 —	—	—	53166 27	—	—	62494 27
—	—	118	42	217	133	93	114	20	577	—	31673 50	—	—	61338 53	—	23400 —	116412 03

Sparkassen.

4	5	4	6	154	32	20	19	13	238	—	15770 76	—	—	14720 —	—	—	30490 76
3. 4	5	7	2	120	60	20	6	3	209	—	—	—	—	13600 —	—	—	13600 —
4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42356 43	1999 72	—	44356 15
—	—	11	8	274	92	40	25	16	447	—	15770 76	—	—	70676 43	1999 72	—	88446 91

ücher bis ult. 1877 3 resp. 38 Stück mehr als in der vorjährigen Nachweisung angegeben.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

30	Schweinsberg .	1872	—	—	1	1500	53594 17	26557 43	610 79	20476 57	60285 82	—	626 71	—	—	—
31	Sontra	1849	—	—	1	900	93985 87	39021 60	2701 76	23928 11	111781 12	1692 90	1172 90	—	956 76	—
32	Treysa	1846	—	—	1	unbeschr.	405519 63	109610 13	11088 87	71995 37	454223 26	38847 15	12989 06	—	5400 —	—
33	Wetter	1873	—	1	1	desgl.	371624 22	73103 04	7569 64	93464 65	358832 25	12070 58	5786 15	12729 28	—	—
34	Witzenhausen . .	1860	—	1	1	desgl.	129946 24	19684 86	3123 18	32038 78	120715 50	13684 57	459 83	—	—	—
35	Wolfhagen . . .	1840	—	—	1	desgl.	1830020 35	206705 05	67246 22	244906 22	1859065 40	57658 15	7251 07	—	61334 09	83
	Summa .	—	—	—	—	—	25086309 36	5509869 31	660594 49	5070814 30	26185958 86	1575503 46	256424 73	70921 81	598953 33	2074

b. Kreis-

1	Eschwege	1873	5	—	1	unbeschr	1854072 36	648083 82	74898 34	410762 14	2166292 38	22992 65	11624 64	—	—	—
2	Gelnhausen . .	1878	—	—	1	desgl.	—	10997 12	—	1496 —	9501 12	—	—	—	—	—
3	Hofgeismar . .	1869	—	—	1	desgl.	1097172 54	271448 32	32209 12	161786 16	1239043 82	26272 26	9395 03	—	—	—
4	Rotenburg . . .	1873	—	—	1	desgl.	163276 76	47401 87	5330 54	36170 66	179838 51	468 34	2202 97	—	—	—
5	Witzenhausen . .	1874	—	—	1	desgl.	291111 61	94033 05	10397 30	126026 29	269515 67	3373 60	1148 57	—	—	—
6	Wolfhagen . . .	1876	2	—	1	desgl.	467283 23	302633 68	22529 37	82686 49	709759 79	611 05	3641 76	—	—	—
7	Ziegenhain . . .	1873	—	—	1	desgl.	630571 96	188737 75	15256 47	105802 01	728764 17	—	4167 81	—	—	—
	Summa .	—	—	—	—	—	4503488 46	1563335 61	160621 14	924729 75	5302715 46	53717 90	32180 78	—	—	—

c. Bezirks-

1	Gersfeld	1841	—	—	1	2500	188503 39	33248 94	6545 42	16934 38	211363 37	7895 31	1018 93	—	342 86	—
2	Hilders	1842	—	—	1	1200	471285 80	87015 03	17916 20	71978 86	504238 17	11273 97	3672 65	—	—	—
3	Orb	1839	—	—	2	unbeschr	129281 33	82875 56	1681 32	20447 84	193390 37	299 30	223 74	—	—	—
4	Böhl	1829	—	—	1½	—	908249 28	127261 12	23145 06	106709 11	951946 35	42553 06	7209 77	32480 58	45241 —	40?
5	Weyhers	1858	—	—	1	700	29755 14	6232 36	686 44	10905 73	25768 21	2968 14	147 —	—	—	—
	Summa .	—	—	—	—	—	1727074 94	336633 01	49974 44	226975 92	1886706 47	64989 78	12272 09	32480 58	45583 86	40?

d. Flecken-

1	Kleinschmalkalden	1859	—	—	1	600	53804 30	20250 81	2098 57	19939 78	56213 90	1096 51	501 78	—	—	—
2	Steinbach-Hallenberg	1862	—	1	1	unbeschr	53995 83	8669 89	2179 54	6232 06	58613 20	3547 57	1481 96	—	—	—
	Summa .	—	—	—	—	—	107800 13	28920 70	4278 11	26171 84	114827 10	4644 08	1983 74	—	—	—

e. Privat-

1	Eschersheim . .	1859	—	—	0,20	unbeschr	34981 92	8137 45	1270 96	12196 50	32193 83	1010 22	—	—	—	—
2	Mittelbuchen . .	1869	—	1	0,20	desgl.	12600 —	3200 —	400 —	3640 —	12560 —	—	300 —	—	—	—
3	Windecken. . . .	1864	—	—	0,20	desgl.	39366 14	16902 94	1427 51	15724 98	41971 61	—	—	—	—	—
	Summa .	—	—	—	—	—	86948 06	28240 39	3098 47	31561 48	86725 44	1010 22	300 —	—	—	—

Anmerkung ad Rubrik 17 (städtische Sparkassen). Nach den Angaben der Sparkassen zu Schmalkalden und Homberg beträgt die Zahl der ausgegebenen

Cassel am 18. Juni 1879

die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 20. December 1878 erlassene Bekanntmachung wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Sebbeterode hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Treysa den 20. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt. Fuchs.

961. Für den Localverkehr auf den unter hiesiger Verwaltung stehenden Eisenbahnen tritt mit dem 15ten August d. J. ein neuer Tarif für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren in Kraft, welcher größtentheils Ermäßigungen, in einzelnen Fällen aber auch Erhöhungen enthält.

Die im Localtarife vom 1. März 1868 und dessen Nachträgen enthaltenen bezüglichen Bestimmungen und Transporttaxen werden dagegen aufgehoben.

Der neue Tarif ist in den Güterexpeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 22. Juni 1879.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

962. Durch das Ableben des seitherigen Inhabers ist eine Elementarlehrerstelle im hiesigen städtischen Schulorganismus erledigt worden. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungen nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen drei Wochen anher einzureichen.

Cassel am 11. Juni 1879.

Die Stadtschul-Deputation.

963. Die Schulstelle zu Welserode ist vom 1sten k. Mts. ab erledigt. Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der erforderlichen Befähigungs- und Führungsatteste unter der Adresse des unterzeichneten Landraths binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Homberg und Remsfeld den 20. Juni 1879.

Der Schulvorstand von Welserode:

Der Landrath v. Gehren. Der Lokal-Schul-Inspector Conrad, Pfarrer.

964. Die evangelische Schulstelle zu Großenmoor, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Gehalt von 810 Mark verbunden ist, wird mit dem 16. Juli cr. vacant. Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde einreichen.

Hünfeld den 25. Juni 1879.

Der Königl. Landrath. J. V.: Fliedner, Reg.-Assessor.

965. Bewerber um die neu gegründete 3te Lehrerstelle zu Kesselstadt, mit welcher neben freier Wohnung und einer Entschädigung für Feuerung von jährlich 90 Mark bei einer Dienstzeit

von 1 bis 15 Jahren . . . 900 Mark,
„ 16 „ 25 „ . . . 990 „
über 25 Jahre . . . . 1080 „

Gehalt verbunden sind, wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen versehen baldigst anher einreichen.

Hanau am 19. Juni 1879.

Der Landrath.

Personal-Chronik.

Der commissarische Bürgermeister Rassan zu Orb ist an Stelle des Kaufmanns Gelhaar daselbst mit Wahrnehmung der Polizeianwaltsgeschäfte bei dem Königlichen Amtsgericht zu Orb vom 1. Juli d. J. ab beauftragt worden.

Der Gastwirth und Oeconom Müller zu Meerholz ist an Stelle des Büreaugehülfen Waldfeld daselbst mit der Vertretung des Polizeianwaltes bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Meerholz in Verhinderungsfällen beauftragt worden.

Der Kreiswundarzt Dr. Hildebrand zu Naumburg ist vom 1. Juli d. J. ab zum Arzt und Wundarzt bei dem Landeshospitale zu Merxhausen widerruflich bestellt worden.

Dem Pfarrer Coing zu Trendelburg ist die Mitversehung der Pfarrei Sielen in der Classe Trendelburg übertragen worden.

An Stelle der aus dem Gemeindeamte geschiedenen Deputirten Höhl zu Lütter und Brinkmann zu Poppenhausen sind der Gemeindepfleger Tobias Schmitt zu Lütter und der Deputirte Franz Bub zu Poppenhausen zu Stellvertretern der Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lütter beziehungsweise Poppenhausen ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Balthasar Gutermuth zu Dalherda hat der Gemeinde-Deputirte Johann Hartmann daselbst die Geschäfte des Stellvertreters des dasigen Standesbeamten übernommen.

Apotheker Carl Müller aus Cassel hat die Verwaltung der Apotheke zu Frankenau übernommen.

Die Apotheker Heinrich Geiger zu Frankenau, Eduard Israel zu Waldkappel und Wilhelm Dalwig in Trendelburg sind gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 9. Juli **1879.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nr. 19 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 30. Juni 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1307 das Gesetz, betreffend die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietstheilen. Vom 28sten Juni 1879; und unter

Nr. 1308 die Verordnung über die Kaution des Rendanten der Patentamtskasse. Vom 20. Juni 1879.

Die Nr. 20 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 6. Juli 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1309 die Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien, sowie auf Petroleum. Vom 5. Juli 1879.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. Juli 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8652 die Verordnung wegen des Zinssatzes, welcher von den Hinterlegungsstellen für hinterlegte Gelder zu gewähren ist. Vom 21. Mai 1879; und unter

Nr. 8653 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1879, betreffend die Konvertirung der noch nicht amortisirten 5procent. Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft über 20 Millionen Thaler (60 Millionen Mark) in vier und ein halb procentige.

Die Nr. 29 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. Juli 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8655 das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Disziplin auf den Landes-Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum in Braunsberg. Vom 29sten Mai 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

966. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der Volksstaat" zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 3. Juli 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

967. Das von der unterzeichneten Behörde, als Landespolizeibehörde, unterm 28. November v. J. auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. verfügte Verbot der im Verlage von W. Bracke hierselbst erschienenen Druckschrift: „Am Webestuhl der Zeit." Sozialpolitischer Roman in drei Bänden von A. Otto Walster. 1873.

wird hiermit auf die im Jahre 1877 in demselben Verlage erschienene Auflage jener Druckschrift ausgedehnt.

Braunschweig den 30. Juni 1879.

Herzogliche Polizei-Direktion. Orth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

968. Postkarten mit Antwort sind zulässig im Verkehr mit Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Spanien und der Argentinischen Republik. Die Taxe beträgt 20 Pfennig.

Berlin W. den 1. Juli 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

969. Bei der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgefundenen 44sten Prämien-Ziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. v. Rothschild & Söhne** in Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind auf die 4000 Nummern der am 2. December v. J. und am 4. Juni d. J. gezogenen 160 Serien die im beigefügten Verzeichnisse I aufgeführten Prämien gefallen.

Die Auszahlung dieser Prämien findet, gegen Rückgabe der Prämienscheine, vom 15. December d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei dem obengenannten Bankhause oder bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier Statt.

Die Erhebung der Prämien kann jedoch auch bei allen übrigen Königlichen Regierungs- und beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin geschehen, in welchem Falle die Prämienscheine bereits vom 1. December d. J.

ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben zunächst an die Regierungs-Hauptkasse in Cassel zur Festsetzung übersandt werden müssen.

Zugleich werden die Inhaber solcher Prämienscheine obigen Anlehns, welche zu einer der im weiter beigefügten Verzeichnisse II aufgeführten Serien gehören, zur baldigen nachträglichen Erhebung der darauf gefallenen Prämien-Beträge, gegen Ablieferung der Prämienscheine, hiermit aufgefordert.

Endlich wird auf das unter III beigefügte Verzeichniß amortisirter Prämienscheine, sowie auf das Verzeichniß IV derjenigen Prämienscheine, deren Verjährung eingetreten ist oder in Kürze bevorsteht, aufmerksam gemacht.

Cassel am 1. Juli 1879.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

970. Bei der Postagentur in Höringhausen wird am 1. Juli d. J. eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten.

Cassel den 28. Juni 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector Bahl.

971. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Asbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 13. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

972. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Helmarshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Carlshafen den 30. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Knyphausen.

973. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Segelhorst vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oldendorf am 23. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wolff.

974. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Wenigenhasungen und der Oberförsterei-Bezirke Ehlen und Elgershausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Zierenberg am 21. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kaysser.

975. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 10. Januar 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Haindorf hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Schmalkalden den 9. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

976. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 16. October 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Leuderode hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Homberg am 23. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt. Walther.

977. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamte am 8. Januar 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Sand, Heimarshausen, Balhorn, Elberberg und des Gutsbezirks Elberberg hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Naumburg den 21. Juni 1879.

Königliches Amtsgericht. Waldeck.

978. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamte am 5. März d. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Viesebeck hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Wolfhagen den 29. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kersting.

979. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 29. Januar 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Oelshausen und Escheberg hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Zierenberg am 21. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt. Keysser.

980. Die in der Bekanntmachung vom 16. April d. J. in Nr. 32, 35 u. 38 des Amtsblatts gestreckte Frist wird in Betreff der Gemarkung Roßbach um 8 Wochen erstreckt.

Hersfeld den 3. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

Vacanzen.

981. Bewerber um die mit dem 16. Juli d. J. zur Erledigung kommende zweite Schulstelle zu Süß haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Dietz zu Süß, einzureichen.

Rotenburg am 24. Juni 1879.

Der Königl. Landrath. J. V.: Schroeder, Kreissecret.

982. Bewerber um die mit dem 1. August cr. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und

90 Mark für Feuerung verbundene Schulstelle zu Ehrsten wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Schulvorstand von Ehrsten zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar den 30. Juni 1879.

Der Landrath. J. V.: Wicher.

983. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbundene, zweite Schulstelle zu Gieselwerder wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Schulvorstand von Gieselwerder zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen. Hofgeismar den 2. Juli 1879.

Der Landrath. J. V.: Wicher.

984. Bewerber um die mit dem 1. August d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Spieẞcappel, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen dahier einzureichen. Ziegenhain am 3. Juli 1879.

Der Königliche Landrath Günther.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

985. Nachstehend werden die Verwaltungs-Ergebnisse und die Vermögenslage der drei communalständischen Leihanstalten des Regierungsbezirks Cassel vom Jahre 1878 veröffentlicht.

Cassel am 3. Juli 1879. Der Landes-Director v. Bischoffshausen.

Nr.	Gegenstand.	Leihanstalten. Cassel. ℳ	₰	Fulda. ℳ	₰	Hanau. ℳ	₰
	I. Activa.						
1	Kassenvorrath	38140	06	44988	73	31425	94
2	Activkapitalien	45101	25	4128195	44	4767182	55
3	Activkapitalzinsen-Rückstände	—	—	3320	09	2449	20
4	Pfänderkapitalien	99971	—	115903	15	101801	—
	Summa	183212	31	4292407	41	4902858	69
	II. Passiva.						
5	Passiv-Kapitalien	—	—	4014409	64	4438865	44
6	Passiv-Kapitalzinsen-Rückstände	—	—	3237	60	5849	20
	Summa	—	—	4017647	24	4444714	64
	III. Bilance.						
7	Die Activa betragen	183212	31	4292407	41	4902858	69
8	Die Passiva betragen	—	—	4017647	24	4444714	64
	Mithin ergibt sich ein Vermögen	183212	31	274760	17	458144	05
9	Das Vermögen am Rechnungsschlusse vom Jahre 1877 betrug	174967	75	243466	08	432604	84
10	Dasselbe hat sich somit im Rechnungsjahre 1878 vermehrt um	8244	56	31294	09	25539	21

Personal-Chronik.

Dem Staatsarchiv zu Marburg ist in Folge der Versetzung des Archivars Dr. Becker nach Coblenz der Archiv-Sekretair Dr. Posner zugewiesen worden.

Mit Versehung der Geschäfte eines in Ausführung des §. 139b der Gewerbe-Ordnung zu bestellenden Aufsichtsbeamten (Gewerberathes) ist für den Regierungsbezirk Cassel der bisherige Fabrik-Inspector Medicinal-Assessor Dr. Kind beauftragt worden.

Der Kanzlei-Diätar Friedrich Wilhelm Werner bei hiesiger Regierung ist zum Kanzlisten bei derselben ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Stadtschreibers Kramer zu Naumburg ist der Kaufmann Johann Blasius Jacobi daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der vorhinnige Sergeant der 6. Compagnie des Hessischen Füsilier-Regiments Nr. 80 Friedrich Steinmetz ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Cassel ernannt worden.

Dem Militair-Anwärter Johann Rudolph Anton Tauscher ist die Verwaltung der Wasserbau-Aufseher-Stelle in Beckerhagen probeweise übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 54.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 16. Juli **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

986. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Freie Presse“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 9. Juli 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

987. Auf Grund des §. 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie werden hiermit die vom Samstag den 21. Juni und Mittwoch den 25. Juni d. Js. datirten Nummern 49 und 50 der in der schweizerischen Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich erscheinenden Zeitung: „Kleine vereinigte Staaten von Europa“ von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten. Speyer den 7. Juli 1879.

Königl. bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

von Lamotte, Königl. Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

988. Vom 15. Juli ab werden besondere, mit je 2 Frankostempeln von 10 Pfennig versehene Weltpostkarten mit Antwort eingeführt, welche bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten für den Stempelwerth verkauft werden. Diese Karten sind verwendbar für Mittheilungen nach Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Spanien und der Argentinischen Republik.

Berlin W. den 5. Juli 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

989. Bekanntmachung der Minister der Justiz und des Innern vom 1. Juli 1879, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. — Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 1. December 1875 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 275, Just. Min. Bl. S. 271) wird hierdurch mit Rücksicht auf die am 1sten October d. J. eintretende anderweite Organisation der Gerichte Folgendes bestimmt:

a. Als Gericht erster Instanz, wenn wegen Ablehnung der Vornahme einer Amtshandlung der Standesbeamten Beschwerde geführt wird, oder wenn die Berichtigung einer Eintragung erfolgen soll (§§. 11. 66 des Reichsgesetzes), ist zuständig das Landgericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.

b. Als Gericht erster Instanz, welches die Nebenregister aufzubewahren hat (§. 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes), ist zuständig im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln das Landgericht, in den übrigen Theilen der Monarchie das Amtsgericht,

innerhalb dessen der Standesamtsbezirk liegt; wenn aber der letztere mehreren Gerichtsbezirken angehört, dasjenige Gericht, welches der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern bezeichnet.

c. Die zu a und b den Landgerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Civilkammern erledigt.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß nach Maßgabe der §§. 58. 107 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Ges. S. S. 230), des §. 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 und der Nr. 3 unserer Eingangs erwähnten Bekanntmachung die Behörde, welche die Aufsicht über die Standesbeamten auszuüben hat, vom 1. October d. J. ab im Bezirke des jetzigen Appellationsgerichtshofes zu Cöln die Staatsanwaltschaft, bei den Landgerichten im Bezirke des jetzigen Appellationsgerichts zu Frankfurt a/M. die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständige Behörde ist. Berlin den 1. Juli 1879.

Der Justiz-Minister. Der Minister des Innern.
Dr. Leonhardt. Graf Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Justiz-Ministers wird mit Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 1. December 1875 (Amtsblatt Seite 366) hierdurch veröffentlicht.

Cassel den 12. Juli 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

990. Die Jahresberichte der Fabrik-Inspectoren werden auf Veranlassung des Königlichen Handelsministeriums auch für das Jahr 1878, und zwar in einer Gesammt-Ausgabe, im Verlage von Fr. Kortkampf in Berlin (W. 61 Lützowstraße) erscheinen und von der zweiten Hälfte des laufenden Monates an zu beziehen sein. Indem wir die betreffenden Behörden, sowie die Besitzer gewerblicher Etablissements unter Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung vom 20sten Juli v. J. (cf. Amtsblatt von 1878 Seite 173) hierauf aufmerksam machen, bemerken wir, daß die näheren

Bedingungen des Bezuges des fraglichen Werkes durch die Königlichen Landräthe mittelst der Kreisblätter bekannt gemacht werden sollen.

Cassel am 9. Juli 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

991. **Durchschnitts-Berechnung** über die Marktpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Juni 1879.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. M. Pf.	Roggen. M. Pf.	Gerste. M. Pf.	Hafer. M. Pf.	Erbsen (gelbe.) M. Pf.	Speise-Bohnen (weiße.) M. Pf.	Linsen. M. Pf.	Kartoffeln. M. Pf.	Stroh. M. Pf.	Heu. M. Pf.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. M. Pf.	Kuhfleisch. M. Pf.	Schweinefleisch. M. Pf.	Kalbfleisch. M. Pf.	Hammelfleisch. M. Pf.	Speck, geräuchert. M. Pf.	Eß-Butter. M. Pf.	c. für 60 Stck. Eier. M. Pf.
1	Cassel	20 53	15 34	14 73	14 87	23 19	34 63	26 25	— —	5 02	4 98	1 45	1 26	1 45	— 83	1 26	1 55	2 34	2 52
2	Fritzlar	20 56	15 94	14 57	14 33	24 50	26 00	26 50	6 —	3 80	4 41	1 30	— —	1 20	— 79	1 10	1 68	2 —	2 70
3	Fulda	19 60	16 54	14 49	14 43	20 39	26 10	20 45	8 61	3 99	4 35	1 32	1 06	1 25	— 63	1 02	1 75	1 83	2 85
4	Hanau	21 66	15 39	15 87	16 05	27 00	23 00	35 50	8 26	4 42	5 08	1 40	1 14	1 42	1 07	1 24	2 00	2 29	3 30
5	Hersfeld	19 50	14 50	15 00	14 50	29 50	29 50	31 50	8 50	4 00	4 05	1 35	— —	1 20	— 80	— —	1 80	1 80	2 40
6	Hofgeismar	20 00	15 50	17 00	15 00	20 00	22 00	20 00	8 00	5 00	4 28	1 30	— —	1 06	— 80	1 10	1 60	2 20	2 40
7	Marburg	20 50	15 50	14 50	15 00	18 00	30 00	36 00	10 00	3 00	4 00	1 40	1 20	1 20	— 80	1 20	1 60	1 70	2 60
8	Rotenburg	20 00	15 50	15 00	14 00	26 00	30 00	30 00	6 50	4 00	4 00	1 40	1 40	1 30	— 90	1 00	2 00	2 20	2 70
	Summa	162 35	124 21	121 16	118 18	188 58	221 23	226 20	55 87	33 32	35 15	10 92	6 08	10 10	6 62	7 92	13 98	16 36	21 47
	Durchschnittsbetrag	20 29	15 53	15 15	14 77	23 57	27 65	28 28	7 98	4 17	4 39	1 37	1 22	1 26	— 83	1 13	1 75	2 05	2 68

Cassel den 6. Juli 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

992. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14ten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die dem Forstfiskus zugefallene Fläche von 6 ha 74 a der seither einen selbstständigen Gutsbezirk bildenden Halbengebrauchs-Waldung von Remsfeld dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Rengshausen“ im Kreise Homberg, der übrige Theil dieser Waldung dagegen, in der Größe von 216 ha 99 a 47 qm, der Gemeinde Remsfeld einverleibt werde.

Cassel am 1. Juli 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

993. Die neuen Zins-Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehen von Gulden 1,000,000 — d. d. 1. October 1851 Ser. III Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 30. Juni l. Jhrs. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden. Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Couponsanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu tragen.

Wiesbaden den 30. Mai 1879.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

994. Bei der Postagentur in Zwesten wird am 12. Juli d. J. eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten.

Cassel den 7. Juli 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Bahl.

995. Der jetzt Abends 6 Uhr 56 Minuten (Localzeit) von Frankfurt abgehende Omnibuszug Nr. 25 der Main-Weser-Bahn wird vom 15ten d. Mts. an Abends 7 Uhr 24 Minuten daselbst (am südlichen Perron) abgefertigt.

Die Aufenthaltszeit desselben in Bockenheim reducirt sich in Folge dessen auf 2 Minuten; die Abfahrtszeit von da und von den übrigen Stationen bleibt dagegen unverändert.

Cassel den 9. Juli 1879.

Königliche Direction der Main-Weser-Bahn.

996. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Niedervellmar vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts II zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Cassel am 4. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt II. Seelig.

997. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gemeindebezirk Udenhausen vollendet und Seitens Königlichen Katasteramts dem unterzeichneten Grundbuchamte davon Nachricht gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Abschriften des Flurbuchs und der Gebäudesteuerrolle im Lokal des Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer geltend zu machen, auch Vormerkung ihrer Ansprüche zu verlangen.

Es muß solches jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Grebenstein am 17. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt. Keßler.

998. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Herrenbreitungen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden am 13. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

999. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Lichtenau und Walburg, sowie Glimmerode, Hambach und Steinholz vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr

zu Grunde liegenden Vermessung.
Lichtenau den 2. April 1879.
Königliches Grundbuchamt.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

1000. Die durch diesseitigen Vermerk vom 13. Juni 1855 auf den Namen der Anna Katharine Kappes zu Mengsberg gestellte Schuldverschreibung VII. Abtheilung, Serie Da. Nr. 8041 über 50 Thaler ist von Eisemann Strupp zu Treysa mit dem Antrag auf Wiederaussetzung vorgelegt worden.

Gemäß dem §. 16 der Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung ɪc., wird Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, dasselbe bei der unterzeichneten Behörde innerhalb der nächsten sechs Monate, spätestens bis zum 10. November d. J., schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Kassation des Papiers erfolgen und der Antragsteller ein neues kursfähiges erhalten wird.

Cassel am 5. Mai 1879.
Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

1001. Concurrenzfähige Bewerber um die am 1sten August d. J. zur Erledigung kommende erste Lehrerstelle zu Höringhausen, mit welcher neben freier Feuerung und Wohnung ein Einkommen von 870 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen drei Wochen bei uns einreichen. Böhl den 7. Juli 1879.
Königliche Kreisschul-Commission.

1002. Bewerber um die mit dem 1. August d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Todenhausen, deren Einkommen 780 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung beträgt, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstand einzureichen.

Ziegenhain am 10. Juli 1879.
Der Schulvorstand. Günther.

1003. Die Cantorstelle zu Neukirchen, deren Einkommen 1125 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung beträgt, ist erledigt.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstand einzureichen.

Ziegenhain u. Neukirchen den 4. Juli 1879.
Der Stadtschulvorstand.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath von Lundblad, Mitglied der Königlichen General-Commission zu Cassel, tritt am 1. August d. J. in den Ruhestand. Der bisherige Special-Commissarius zu Fulda, Regierungs-Assessor Reichau I. ist zum 1. Juni d. J. in das Collegium der Königlichen General-Commission zu Münster berufen und ist an dessen Stelle der Regierungs-Assessor Müller als Special-Commissarius zu Fulda bestellt. Der Gerichts-Assessor Dr. jur. von Körber, früher zu Breslau, ist nach erfolgter Entlassung aus dem Justizdienste behufs Ausbildung zum Special-Commissarius beim Collegium der Königlichen General-Commission zu Cassel eingetreten, auch ist der früher bei der General-Commission zu Breslau beschäftigte Oeconomie-Commissions-Gehülfe von Lengerke der General-Commission zu Cassel zur weiteren Ausbildung als Oeconomie-Commissarius überwiesen. Der für die Laufbahn eines Oeconomie-Commissars angenommene frühere Landwirth und Kulturtechniker Oskar Schimbke, bisher bei der Special-Commission zu Fulda als Protokollführer beschäftigt, ist in gleicher Eigenschaft der Special-Commission zu Eschwege zur weiteren Beschäftigung bezw. Ausbildung überwiesen.

Der bisherige Metropolitanats-Verweser, Pfarrer Dettmering zu Dreihausen ist durch Allerhöchste Ordre vom 23. Juni 1879 zum Metropolitan der lutherischen Pfarreiklasse Kirchhain ernannt worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe Friedrich Orth zu Kirchditmold ist zum Pfarrer in Kempfenbrunn (Classe Meerholz) bestellt worden.

Der Königliche Betriebs-Secretair Friedrich Wilhelm Gehrling hierselbst ist zum Königlichen Eisenbahn-Secretair und der Büreau-Assistent Carl Wilhelm Kralle hier zum Betriebs-Secretair ernannt worden.

Für den Standesamtsbezirk Anzefahr ist der Müller Krämer daselbst zum Standesbeamten und der Vicebürgermeister Feußner zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Der Postassistent Blum in Borken ist zum Postverwalter daselbst ernannt worden.

Versetzt sind: der Postdirektor Schiller von Cassel nach Deutz, der Postdirektor Krofeck von Metz nach Cassel, der Postinspektor Techen von Cassel nach Dresden, der Postinspektor Kleine von Hannover nach Cassel und der Postsekretär Lindner von Cassel nach Eschwege.

Der Bürgermeister Schösser zu Gelnhausen ist an Stelle des Büreaugehülfen Hiller daselbst mit der Stellvertretung des Polizeianwaltes bei dem Königlichen Amtsgericht zu Gelnhausen für Verhinderungsfälle beauftragt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 56.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Sonnabend den 19. Juli **1879**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 7. Juli 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1310 die Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Tabak und Tabakfabrikate. Vom 7. Juli 1879.

Die Nr. 22 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 11. Juli 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1311 das Gesetz, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens. Vom 4. Juli 1879, und unter

Nr. 1312 das Gesetz, betreffend Abänderungen des Reichshaushalts-Etats und des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. Vom 5. Juli 1879.

Die Nr. 23 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 14. Juli 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1313 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1878/79 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für die Rechnungsperiode vom $\frac{\text{1. Januar 1878}}{\text{31. März 1879.}}$ Vom 5. Juli 1879; unter

Nr. 1314 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80. Vom 6. Juli 1879; und unter

Nr. 1315 die Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 7. Juli 1879.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 14. Juli 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1316 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen. Vom 27. Mai 1878.

Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 17. Juli 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1317 das Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen von Teterchen nach Diedenhofen und von Buchsweiler nach Schweighausen, sowie den Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Teterchen und Hargarten-Falk. Vom 9. Juli 1879; und unter

Nr. 1318 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsschatz-Amts. Vom 14. Juli 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1004. Das durch meine Bekanntmachung vom 9ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 5) erlassene Verbot der in Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Tagwacht“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Kleine Vereinigte Staaten von Europa“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 14. Juli 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: Eck.

1005. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Volksfreund“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 15. Juli 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Eck.

1006. Die Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die Druckschrift:

„Die internationale Arbeiterassociation (1864—71), ihre Geschichte, Programm und Thätigkeit rc. von Carl Hillman, Mitglied des deutschen Buchdruckerverbandes. Separat-Abdruck aus dem „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer“. Selbstverlag des Verfassers. Druck der Leipziger Vereinsbuchdruckerei“,

nach Maßgabe von §. 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October vorigen Jahres verboten hat.

Leipzig den 10. Juli 1879.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1007. Auf Grund der Gesetze vom 15. Mai und 6. Juli (Reichs-Gesetzblatt Seiten 139 und 174/75) ist die Königlich preußische Staatsdruckerei in Berlin vom Reiche erworben und mit der bisher unter Reichsverwaltung befindlich gewesenen vormals von Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu einer Reichsdruckerei vereinigt worden.

Die Verwaltung der Letzteren erfolgt durch eine dem General-Postmeister unterstellte Behörde, welche die Bezeichnung „Direktion der Reichsdruckerei“ führt und ihren amtlichen Wohnsitz in Berlin SW., Oranienstraße Nr. 92 bis 94, hat.

Diese Behörde übernimmt die gesammten Rechte und Pflichten der bisherigen beiden einzelnen Anstalten,

tritt also auch in sämmtliche mit Letzeren geschlossenen Verträge ein.

Berlin W., den 16. Juli 1879.
Der General-Postmeister. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1008. **Nachweisung** über die auf Grund des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, für die einzelnen Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel pro Monat Juni 1879 festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der nach §. 5 des citirten Gesetzes verabreichten Fourage maßgebend sind.

1. Laufende Nummer des Lieferungs-Verbandes.	2. Bezeichnung der Kreise, welche einen Lieferungs-Verband bilden.	3. Bezeichnung des Hauptmarktortes von dem in Colonne 2 aufgeführten Lieferungs-Verbande.	4. Durchschnittspreis pro Centner. Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1.	Stadt- u. Landkreis Cassel, Witzenhausen und Eschwege	Cassel	7	44	2	49	2	51
2.	Fritzlar, Homberg und Ziegenhain	Fritzlar	7	17	2	21	1	95
3.	Hersfeld	Hersfeld	7	25	2	03	2	—
4.	Rotenburg und Melsungen	Rotenburg	7	—	2	—	2	—
5.	Hofgeismar und Wolfhagen	Hofgeismar	7	50	2	14	2	50
6.	Fulda, Hünfeld, Gersfeld u. Schlüchtern	Fulda	7	22	2	18	2	—
7.	Hanau u. Gelnhausen incl. des Bezirks Orb	Hanau	8	03	2	54	2	21
8.	Marburg, Kirchhain und Frankenberg incl. des Bezirks Vöhl	Marburg	7	50	2	—	1	50
9.	Rinteln	Rinteln	8	33	2	—	2	—
10.	Schmalkalden	Schmalkalden	7	75	2	75	1	75

Zu Gemäßheit der Nr. 6 alin. 5 der Instruction vom 2. September 1875 zur Ausführung des obengedachten Gesetzes werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 15. Juli 1879. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1009. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Asbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 13. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

1010. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Helmarshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern an-

fechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Carlshafen den 30. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Knyphausen.

1011. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Segelhorst vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oldendorf am 23. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wolff.

1012. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Wenigenhasungen und der Oberförsterei-Bezirke Ehlen und Elgershausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Zierenberg am 21. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kayßer.

1013. Die in der Bekanntmachung vom 16. April d. J. in Nr. 32, 35 u. 38 des Amtsblatts gestreckte Frist wird in Betreff der Gemarkung Roßbach um 8 Wochen erstreckt.

Hersfeld den 3. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

1014. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 14. November 1878 bezw. 25. April 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfbezw. achtwöchigen Frist die neue Flurkarte für die Kartenblätter 1 bis 12 der Gemarkung Oberhaun hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hersfeld den 10. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

1015. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamte am 16. April 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neue Flurkarte für die Gemarkung Friedlos, Eitra, Gutsbezirk Bingartes, Gemarkung Kohlhausen, für das Kartenblatt 5, Dorflage der Gemarkung Petersberg und das Kartenblatt 7, Dorflage der Gemarkung Aua hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hersfeld den 12. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

1016. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 11. Februar

1879 erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkungen Göttingen, Niederwetter mit Flurbuchsbezirk Aue, Oberndorf, Oberrosphe, Treisbach, Amönau und Sterzhausen, sowie die Kartenblätter 7 und 8 des Grundsteuerbezirks Haardt hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Wetter am 11. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Dehn-Rotfelser.

Vacanzen.

1017. Die durch Versetzung vacant gewordene Schulstelle in Näherstille wird nochmals ausgeschrieben, und wollen sich qualificirte Bewerber unter Einreichung ihrer Papiere bis zum 10. August d. J. bei Herrn Lokal-Schul-Inspector Pfarrer Rettberg hierselbst melden. Schmalkalden den 12. Juli 1879.

Königl. Landrath Senfft v. Pilsach.

1018. Die II. protestantische Schulstelle zu Hettenhausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 840 Mark beträgt, wird mit dem 1. August d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb vier Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Dehnhardt zu Hettenhausen, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld am 12. Juli 1879.

Der Königliche Landrath. J. V.: Goerz.

1019. Bewerber um die mit dem 1. August cr. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Wittgenborn haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Fenner zu Spielberg, einzureichen.

Gelnhausen den 14. Juli 1879.

Der Landrath. J. V.: Pfänder.

1020. Bewerber um die mit dem 1. September d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Hauptschwenda, mit welcher ein Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen dahier oder bei dem Herrn Pfarrer Faulhaber zu Oberaula einzureichen.

Ziegenhain am 16. Juli 1879.

Der Königl. Landrath. J. V.: Pietz.

1021. Die Schullehrerstelle in Dilschhausen, mit einem Einkommen von jährlich 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung, ist erledigt. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen bei dem Herrn Pfarrer Ernst zu Weitershausen oder dahier innerhalb vier Wochen einzureichen.

Marburg am 14. Juli 1879.

Der Landrath Schreiber.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Bechtold v. Ehrenschwerdt zu Oppeln ist an die Königliche Regierung zu Cassel versetzt worden.

Ernannt zu a) Gerichts-Assessoren: die Referendare Koch und Israel,

b) Referendarien: die Rechtskandidaten Klingenbiel, Dr. Habicht, Spindler, Steinfeld und Fuhrmann.

Versetzt: Ober-Amtsrichter Kellner in Rotenburg in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Neukirchen.

Pensionirt: Appellationsgerichts-Kanzlist Kanzlei-Inspector Schott, Amtsgerichtsbote Link zu Schlüchtern.

Gestorben: Amtsgerichtsbote Scherf in Langenselbold.

Verliehen: dem Amtsgerichtsboten Link zu Schlüchtern aus Veranlassung der Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen.

Der bisherige Pfarrer in Spießkappel, Ferdinand Altmüller, ist zum Pfarrer in Zwesten (Classe Borken) bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Otto Weiß zu Sielen ist zum Pfarrer in Kerspenhausen (Inspectur Hersfeld) bestellt worden.

Der past. extr. Sperber aus Allendorf a/Werra ist zum Gehülfen des Pfarrers Renner in Allendorf a/Landsburg bestellt worden.

Der Kaufmann Badenhausen zu Melsungen ist an Stelle des Stadtschreibers Becker daselbst mit Wahrnehmung der Polizeianwalts-Geschäfte bei dem Königlichen Amtsgericht zu Melsungen beauftragt worden.

Der pensionirte Gendarm Johann Heinrich Kohl zu Frankenberg ist mit der probeweisen Versehung der Geschäfte eines Kreisboten bei dem Königlichen Landrathsamte zu Homberg beauftragt worden.

Der Polizeibote Reismeyer ist unter Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältniß als Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Cassel wieder angestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 57.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 53. Ausgegeben Mittwoch den 23. Juli **1879.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 19. Juli 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1319 das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 10. Juli 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1022. Des Königs Majestät haben dem Comité zur Wiederherstellung der Katharinenkirche zu Oppenheim a. Rh. im Großherzogthum Hessen mittelst Allerhöchster Ordre vom 2ten d. Mts. zu gestatten geruht, zu einer zweiten Lotterie von Gemälden und Kunstwerken, welche dasselbe für jenen Zweck mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung am 15ten December d. J. zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der qu. Loose, deren Preis 3 Mark pro Stück beträgt, nicht beanstandet wird.

Cassel den 19. Juli 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1023. Dem am 3. October 1872 zu Bornheim bei Frankfurt a. M. geborenen Albert Heymann, derzeit in Bockenheim, ist die Führung des Familiennamens „Kraus“ gestattet worden.

Cassel den 15. Juli 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1024. Durch das Ableben eines der drei Patrone des Bläsing'schen Familien-Beneficiums ist dessen Stelle erledigt. Nach der Stiftungs-Urkunde sind die drei ältesten Mitglieder der berechtigten Familie männlichen oder weiblichen Geschlechts zum Patronat berufen. Wir fordern daher die betreffenden Familienglieder auf, sich bis zum 1. October d. J. unter Nachweisung ihrer Zugehörigkeit zu der berechtigten Familie und ihres Alters bei uns zu melden.

Cassel den 16. Juli 1879.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1025. Zum diesseitigen Local-Güter-Tarife vom 1. Juli 1877 ist der Nachtrag 17 herausgegeben, welcher anderweite, größtentheils ermäßigte, in einzelnen Fällen auch erhöhete Krahngeldsätze, sowie ermäßigte Ausnahme-Tarifsätze für Petroleum-Transporte enthält.

Der Nachtrag tritt bezüglich der Krahngeld-Sätze mit dem 1. September d. J., im Uebrigen sofort in Kraft und ist in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben. Hannover den 12. Juli 1879.

Königliche Eisenbahn-Direction.

1026. Die Delegirten-Versammlung zur Abnahme der 1878r Hanauer ev. Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse-Rechnung findet Dienstag den 29ften d. M., Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Rechnungsführers statt. Hanau den 19. Juli 1879.

Die Direction der evang. Pfarrer-Witwen und Waisenkasse.

1027. Die in der Bekanntmachung vom 16. April d. J. — Nr. 32, 35 und 38 des Amtsblatts — gesteckte Frist, betreffend die Neuvermessung der Gemarkung Biedebach, wird bis zum 30. September d. J. erstreckt.

Hersfeld den 16. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

1028. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 30. December 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Sachsenhausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Treysa den 4. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Fuchs.

1029. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 6. März 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zehnwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Züntersbach hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Schwarzenfels am 9. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Hofmann.

1030. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 26. März d. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zehnwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Bockendorf hiermit

dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rosenthal am 14. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Rößler.

Vacanzen.

1031. Die Pfarrstelle zu Albungen in der Classe Allendorf ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes ꝛc., binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel den 15. Juli 1879.

Königl. Consistorium für den Regierungs-Bezirk Cassel.

1032. Concurrenzfähige Bewerber um die vacante Lehrerstelle zu Buchenberg, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 780 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen drei Wochen bei uns einreichen.

Vöhl den 16. Juli 1879.

Königl. Kreisschul-Commission. Engelhard, v. c.

1033. Bewerber um die mit dem 1. September d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark und 90 Mark für Feuerung verbundene Schulstelle zu Friedrichsfeld wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Schulvorstand von Friedrichsfeld zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar den 16. Juli 1879.

Der Landrath.

J. V.: Wicher, Kreis-Secretair.

1034. Die erste Schulstelle zu Breitenbach, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, kommt mit dem 1. August cr. durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vier Wochen bei dem Herrn Metropolitan Paulus zu Kirchbauna oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Cassel am 16. Juli 1879.

Der Königl. Landrath.

J. V.: Winhold, Kreis-Secretair.

1035. Bewerber um die mit dem 1. September cr. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Udenhain haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vier Wochen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Fenner zu Spielberg, einzureichen.

Gelnhausen den 16. Juli 1879.

Der Landrath. J. V.: Pfänder.

1036. Bewerber um die mit dem 1. August cr. zur Erledigung kommende katholische Schulstelle zu Roßbach haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vier Wochen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Kaufholz zu Bieber, einzureichen.

Gelnhausen den 16. Juli 1879.

Der Landrath. J. V.: Pfänder.

1037. Infolge Versetzung des jetzigen Stellen-Inhabers wird vom 1. August d. J. ab die zweite Schulstelle in Fambach vacant. Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Papiere spätestens bis zum 10. August beim Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Brauer in Fambach, melden.

Schmalkalden den 17. Juli 1879.

Königlicher Landrath Senfft v. Pilsach.

1038. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Schnellrode wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan Lic. Klemme in Spangenberg, abgeben.

Melsungen den 19. Juli 1879.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

Personal-Chronik.

Dr. med. Ernst Eugen Haase hat sich als practischer Arzt in Veckerhagen niedergelassen.

Der practische Arzt Dr. med. Heinrich Schürmann ist von Neuhof nach Strälen (Kreis Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf) verzogen.

Der dem Schullehrer Cantor Gutheil zu Raboldshausen ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten daselbst ist zurückgezogen und an dessen Stelle der Lehrer Schnell daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Beigeordneten Wehner zu Giesel ist der jetzige Beigeordnete Georg Jost daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Ferner ist an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Bürgermeisters Hauck zu Josbach der Lehrer Henkel daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 58.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 54. Ausgegeben Sonnabend den 26. Juli **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1039. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Sozialdemokrat“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 22. Juli 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1040. Die Coupons Serie IV Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe für die Zeit vom 1. April 1879 bis 31. März 1887 nebst Talons werden vom 17ten d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 3. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs der Empfangnahme der neuen Zinscoupons einzureichenden Talons bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse hier und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 12. März 1879.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1041. Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 werden als Feuerversicherungs-Gesellschaften, bei welchen diejenigen Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude in der Provinz Hessen-Nassau, welche von uns verlangt werden, erfolgen müssen, folgende öffentlich namhaft gemacht:

1) die Hessische Brandversicherungs-Anstalt zu Cassel,
2) die Nassauische Brandversicherungs-Anstalt zu Wiesbaden,
3) die Vaterländische Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Elberfeld,
4) die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg,
5) die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau,
6) die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt zu Berlin,
7) die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,
8) die Westdeutsche Versicherungs-Actien-Bank zu Essen,
9) die Preußische Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin,
10) die Gladbach'er Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu M. Gladbach,

11) die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg und

12) die Berlin-Kölnische Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Münster den 12. Juli 1879.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

1042. Nachdem in den unten aufgeführten, zum hiesigen Grundbuchamtsbezirke gehörigen Gemeinden eine neue steueramtliche Vermessung stattgehabt hat, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es den Betheiligten freisteht, binnen zehn Wochen — von dem Datum des Amtsblattes an gerechnet, in welchem die Publikation erfolgt — die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer anzufechten, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche im Grundbuch zu verlangen, widrigenfalls sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtung durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

1) Gemarkung Ascherode, die ganze Gemarkung,
2) — Cappel-Ebersdorf, die ganze Gemarkung,
3) — Frielendorf, Blatt 1—7 u. 9—16,
4) — Gebersdorf, die ganze Gemarkung,
5) — Gungelshausen, desgl.,
6) — Lanertshausen, desgl.,
7) — Leimbach, desgl.,
8) — Leimsfeld, desgl.,
9) — Linsingen, desgl.,
10) — Loshausen, Blatt 8, 9 und 10,
11) — Merzhausen, Blatt 3,
12) — Obergrenzebach, Blatt 1—22 und 25—28,
13) — Ransbach, Blatt 3 Parzelle 23—42,
14) — Schönborn, die ganze Gemarkung,
15) — Steina, desgl.,
16) — Todenhausen, desgl.,
17) — Willingshausen, desgl.,
18) — Zella desgl.,

Ziegenhain am 16. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Köhler.

1043. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Herrenbreitungen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden am 13. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

1044. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Lichtenau und Walburg, sowie Glimmerode, Hambach und Steinholz vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Lichtenau den 2. April 1879.

Königliches Grundbuchamt.

1045. Die in der Bekanntmachung vom 16. April d. J. — Nr. 32, 35 und 38 des Amtsblatts — gesteckte Frist, betreffend die Neuvermessung der Gemarkung Biedebach, wird bis zum 30. September d. J. erstreckt.

Hersfeld den 16. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

1046. In Gemäßheit der Bestimmung des §. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Cassel im Jahre 1878 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es betragen die Einnahmen und Ausgaben:

I. Für das Landarmenwesen.

A. Einnahme.

I.	Zuschüsse aus der ständischen Schatzkasse	105014 Mk.	97	Pf.
II.	Rente aus der Königl. Preußischen Staatskasse für Zwecke der Armenpflege	2850 „	—	„
III.	Sonstige Einnahmen	29 „	89	„
	Summa der Einnahme	107894 Mk.	86	Pf.

B. Ausgabe.

I.	Zur Unterhaltung der Corrections-Anstalt und der Corrigenden, Zuschuß	36930 Mk.	65	Pf.
II.	Zur Errichtung der Landarmen-Anstalt, Baukosten (letzte Zahlung)	730 „	16	„
III.	Zahlungen an Armen-Verbände und zwar: 1) Ersatz für Verpflegung Armer ohne Unterstützungswohnsitz 22810 Mk. 48 Pf. (ausschließlich der Kosten für Verpflegung ꝛc. von 381 landarmen Personen in den ständischen Heilanstalten mit zusammen 10058 Mk. 77 Pf.) 2) Kosten des Unterhalts elternloser unvermögender Kinder 2174 „ 36 „ 3) Beihülfen an unvermögende Ortsarmenverbände 568 „ — „	25552 „	84	„
IV.	Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege nach dem Gesetz vom 25. März 1869	32097 „	23	„
V.	Desgleichen wie vor nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875	2849 „	11	„
VI.	Von der Cabinetskasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege	9295 „	75	„
VII.	Beitrag zu den Kosten der Hessischen Deputation für das Heimathwesen	399 „	72	„
VIII.	Sonstige Ausgaben	39 „	40	„
	Summa der Ausgabe	107894 Mk.	86	Pf.
	Die Einnahme beträgt	107894 „	86	„

Vergleicht sich.

II. Für das Corrigendenwesen.
(Corrections- und Landarmen-Anstalt zu Breitenau.)

A. Einnahme.

I.	Bestand und Rückstände aus dem Jahre 1877	674 Mk.	50	Pf.
II.	Aufkommen vom Grundeigenthum	131 „	86	„
III.	Arbeitsverdienst von den Corrigenden	18242 „	73	„
IV.	Aus der Feld- und Gartennutzung	167 „	05	„
V.	Zuschüsse aus der Landarmenkasse	36930 „	65	„
VI.	Verpflegungskosten ortsarmer, für Rechnung der verpflichteten Armen-Verbände in dem Landarmenhause untergebrachter Individuen, sowie der aus dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden und aus den Hohenzollern'schen Landen eingelieferten Corrigenden	14049 „	60	„
VII.	Hinterlassenes Vermögen verstorbener Corrigenden	174 „	93	„
VIII.	Sonstige Einnahmen	166 „	59	„
	Summa A. der Einnahme	70537 Mk.	91	„

B. Ausgabe.

I.	Rückstände aus dem Jahre 1877	117 Mk.	75	Pf.
II.	Besoldungen der Anstaltsbeamten und des Aufsichtspersonals	18470 „	03	„
III.	Sächliche Ausgaben zur Unterhaltung des Haushalts ꝛc.	49811 „	35	„
IV.	Zur Unterhaltung der Anstaltsgebäude	1477 „	56	„
V.	Sonstige Ausgaben	661 „	22	„
	Summa der Ausgabe	70537 Mk.	91	Pf.
	Die Einnahme beträgt	70537 „	91	„

Vergleicht sich.

Aus den Resultaten der Verwaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt wird Folgendes hervorgehoben.

	Corrigenden männliche	Corrigenden weibliche	Häuslinge (Land- und Ortsarme) männliche	Häuslinge (Land- und Ortsarme) weibliche	Zusammen.
Am 31. December 1877 befanden sich in der Anstalt . .	228	42	3	2	275
Während des Jahres 1878 wurden eingeliefert	374	58	10	2	444
überhaupt . .	602	100	13	4	719
Der Abgang betrug durch:					
a) Entlassung	375	51	7	—	433
b) Tod	26	2	—	—	28
zusammen . .	401	53	7	—	461
Mithin blieben am Jahresschlusse 1878 im Bestande . .	201	47	6	4	258
Also gegen den Bestand am Schlusse des Jahres 1877 .	27 weniger.	5	3 mehr.	2	17 weniger.
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	224	41	6	3	274
mit Verpflegungstagen von	81878	14986	2110	1087	100061
Die letzteren zerfallen in					
a) Tage mit voller Beschäftigung	64778	11506,5	1467	4	77755,5
b) Tage ohne Beschäftigung einschließlich der Krankentage	17100	3479,5	643	1083	22305,5

	a. Corrigenden.	b. Häuslinge.	c. Zusammen.
Die Unterhaltungskosten betragen für			
1) Generalkosten überhaupt	20945,66 ℳ	691,31 ℳ	21636,97 ℳ
und pro Tag und Kopf	—	—	0,22 „
2) Spezialkosten überhaupt	47422,05 ℳ	1478,89 ℳ	48900,94 „
und pro Tag und Kopf	—	—	0,49 „
wovon a. durch Arbeitsverdienst aufgebracht sind . .	18242,73 ℳ	—	18242,73 „
oder pro Tag und Kopf	—	—	0,19 „
b. der Landarmenkasse zur Last gefallen sind . . .	29179,32 ℳ	1478,89 ℳ	30658,21 „
oder pro Tag und Kopf	—	—	0,30 „
Von dem Arbeitsverdienst ist gut geschrieben worden für	2217,24 ℳ	6,75 ℳ	2223,99 „

Unter den überhaupt detinirten 602 männlichen und 100 weiblichen Corrigenden sind 70 männliche und 24 weibliche Corrigenden einbegriffen, welche aus dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden und aus den Hohenzollern'schen Landen auf Grund mit den betreffenden ständischen Verwaltungen abgeschlossener Verträge seit dem 1. October 1877 und zwar gegen Zahlung eines Verpflegungsgeldes von 1,20 Mark pro Tag und Kopf eingeliefert worden sind.

Cassel am 22. Juli 1879. Der Landes-Director v. Bischoffshausen.

Vacanzen.

1047. Die Kreisthierarztstelle für den Kreis Frankenberg und den Amtsbezirk Böhl ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt worden. Geeignete Bewerber um diese Stelle werden hiermit aufgefordert, ihre deshalbigen Meldungsgesuche mit Zeugnissen und einem curriculum vitae innerhalb vier Wochen bei uns einzureichen. Mit der Stelle ist eine etatsmäßige Besoldung von jährlich 600 Mark verbunden und ist der Inhaber derselben berechtigt, für alle Geschäfte, welche er in Folge von Requisitionen der Polizeibehörden auf Grund des Rinderpestgesetzes vom 7. April 1869 oder des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 ausführt, nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu liquidiren. Geschäfte, welche in diesen Gesetzen nicht begründet sind, aber auf Grund der Kurhessischen Medizinal-Ordnung vorgenommen werden müssen, hat derselbe dagegen unentgeltlich zu versehen.

Cassel den 19. Juli 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Der Kreisthierarzt Reccius in Frankenberg ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 59.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 55. Ausgegeben Mittwoch den 30. Juli **1879.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 24. Juli 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1320 das Gesetz, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer. Vom 15. Juli 1879; und unter

Nr. 1321 das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabaks. Vom 16. Juli 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1048. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neuen Landestheilen wird in Betreff der **Wanderlager** für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Die Inhaber von Wanderlagern — zu welchen der Regel nach diejenigen Unternehmungen zu rechnen sind, in welchen außerhalb des Wohnortes des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehre von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff und dergl.) aus vorübergehend Waaren feilgehalten werden, — dürfen öffentliche Ankündigungen ihrer Waaren nur unter dem in ihrem Legitimationsscheine aufgeführten Namen mit Hinzufügung des Wohnortes erlassen.

§. 2. Dieselben sind verpflichtet, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftslokale an einer für Jedermann sichtbaren Stelle anzubringen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, welche alsbald in Kraft treten, unterliegen einer Geldstrafe von 10 bis 30 Mark.

Cassel am 21. Juli 1879.

Königliche Regierung.

1049. Grundsteuer-Entschädigung. — In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren, (enthalten in Nr. 35 unseres Amtsblattes vom Jahre 1876) ꝛc. sind von den nachstehend genannten Grundbesitzern für die unter deren Namen näher bezeichneten im Kreise Kirchhain belegenen Grundstücke Entschädigungsansprüche nach §. 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 rechtzeitig erhoben worden und haben wir die Entschädigungsberechtigung dieser Grundstücke anerkannt.

(1.) Sammtbau derer Schenk zu Schweinsberg

Gemarkung Ernsthausen: Kartenbl. 10. Parz.-Nr. 20. 2 ha 92 a 81 qm vor dem Hainbuch; 24. 2 ha 35 a 14 qm obig dem Lettum; 25. 1 ha 55 a 86 qm am Lettum; 27. 63 a 47 qm das.; 28. 9 a 72 qm das.; 29. 2 ha 26 a 32 qm das.

(2.) Ebert, Johann Heinrich (Peters Sohn) und Frau Dorothea, geb. Damm zu Kleinseelheim.

Gemarkung Großseelheim: Kartenbl. En. Par.-Nr. 346. 4 ha 12 a 31 qm auf der alten Ohm; 347. 28 qm das.

(3 u. 4.) Herbener, Heinrich (Peters Sohn), Gutsbesitzer und Frau zu Großseelheim.

a. Gemarkung Großseelheim: G. 233. 74 a 46 qm Katzmannswiesen; 260. 12 a 65 qm bei der langen Wiese.

b. Gemarkung Kirchhain: 37. 7. 75 a 92 qm auf dem Würfel.

(5.) Hahn, Heinrich (Hermanns Sohn), Oeconom und Frau Anna Katharina, geb. Ronzheimer zu Hof Wambach.

Gemarkung Halsdorf: 11. 92. 24 a 21 qm auf dem Stadtacker.

(6.) Leonhäuser, Conrad, Oeconom in Halsdorf.

Gemarkung Halsdorf: 15. von 62. 14 a unterste Freibette und kleine Strich; von 65. 9 a 67 qm das.; 10. von 8. 6 a 44 qm auf den Schaafbetten; 13. von 89. 27 a 01 qm auf dem Köchacker; 14. 75. 20 a 01 qm die Carba und Honig-Aecker; 8. von 86. 18 a 22 qm die Feldwiesen; 9. von 92. 9 a 84 qm die Petersburg.

(7.) Boßhammer, Johannes, Landwirth und Braut Katharina Herbener zu Kleinseelheim.

Gemarkung Kirchhain: 33. 21½. 1 ha 11 a 78 qm die zwölf Morgen.

(8.) Scheffer, Eduard, Regierungsrath und Scheffer, Heinrich, Rechnungsrath zu Cassel.

Gemarkung Kirchhain: 1. 61. 20 a 73 qm am Emsdorferweg; 2. 103. 1 ha 09 a 03 qm bei Matheswiesen; 3. 19. 29 a 02 qm in der Wanne; 35. 50 a 65 qm das.; 4. 27. 54 a 57 qm in den langen Strichen; 6. 2. 16 a 42 qm am Hohenscheid; 47. 18 a 72 qm in den langen Strichen; 65. 26 a 28 qm unter'm Hohenscheid; 7. 32. 38 a 49 qm im Hinterfeld; 9. 32. 11 a 15 qm auf den Simmenwiesen; 10. 21. 17 a 17 qm am Gilsердorfer Rain; 12. 55. 13 a 22 qm am Nußweg; 77. 14 a 88 qm über der Klein; 13. 10. 19 a 60 qm im Rothen; 16. 40. 48 a 38 qm in der Aue; 20. 63. 15 a 81 qm in der schwarzen Erde; 22. 111. 14 a 95 qm am langen Kreuz; 25. 51. 25 a 17 qm auf den Wendelhausen; 80. 10 a 22 qm

die Riede; 26. 76 20 a 90 qm am Stadtgraben: 30. 4. 3 ha 17 a 14 qm in der Aue; 41. 122. 28 a 67 qm bei den Erlen; 43. 27. 37 a 42 qm hinter den Baiern; 30. 22 a 33 qm das.; 44. 32. 11 a 44 qm die Unterstruth; 48. 25. 17 a 21 qm auf der Röth; 51. 98/13. 1 ha 83 a 63 qm in der Puppach; 93/12. 2 ha 67 a 77 qm das.; 94/12. 20 a 27 qm das.; 95/12. 22 a 81 qm das.; 96 12. 24 a 41 qm das.; 97/12. 17 a 30 qm das.; 67. 19 a 59 qm auf der langen Hecke; 72. 26 a 65 qm am Kirchwege; 83. 33 a 45 qm das; 84. 32 a 59 qm das.; 26. 480. 4 a 64 qm am Fluß; 1. 82. 9 a 31 qm bei Amtmannskopf; 51. 87/8. 52 a 95 qm in der Puppach; 88/8. 11 a 27 qm das.

(9.) Herbener, Peter 2r zu Großseelheim.

Gemarkung Kirchhain: 33. 21¼. 1 ha 11 a 78 qm die zwölf Morgen.

(10.) Boßhammer, Johannes und Frau Juliane, geb. Rau in Schönbach.

Gemarkung Kirchhain: 33. 21¼. 1 ha 11 a 77 qm die zwölf Morgen.

(13. 14 u. 15.) Leonhäuser, Conrad (Johann Heinrich Sohn) und Frau Katharina, geb. Staffel zu Halsdorf.

Gemarkung Josbach: 2. 38. 44 a 12 qm die alte Wüstung; 35. 4 a 39 qm das.; 34. 27 a 36 qm das.; 1. 23. 1 a 89 qm das Land über den Hof; 71. 31 a 03 qm im Riedl nger Bach; 9. 51 a 76 qm im Jungergraben; 60. 1 a 39 qm unter dem Hof; 2. 49. 3 ha 70 a 71 qm die neue Wüstung; 3. 49. 25 ha 25 a 45 qm der Eichwald; 47. 44 a 27 qm unter der Landstraße; 48. 2 a 95 qm das.; 2. 1. 5 ha 17 a 62 qm der Igelsberg; die vorstehenden Parzellen zum ideellen $\frac{1}{24}$stel., 3. 44. 24 a 16 qm unter der Landstraße; 45. 3 a 12 qm das.; 46. 2 a 08 qm das.; 31. 27 a 45 qm das.; 2. 5. 17 a 70 qm in der Sälzersbach; 54. 35 a 97 qm die neue Wüstung; 55. 42 a 50 qm das.; 1. 20. 12 a 36 qm die alte Wüstung; 21. 30 a 48 qm das.; von 31 u. 72. 27 a 86 qm das Land über den Hof und im Riedlinger Bach; von 24. 24 a 02 qm das Land über den Hof; von 1. 1 ha 02 a 10 qm im Jungergraben; 2. 32. 15 a 98 qm die Wiesen hinter der Schleuer; 30. 18 a 05 qm das.; 1. 53. 10 a 09 qm unter dem Hof; 54. 10 a 06 qm daselbst; 3. 33. 45 a 32 qm unter der Landstraße; 34. 1 a 63 qm das.; 1. von 1. 35 a 04 qm im Jungergraben; 57. 15 a 79 qm unter den Hof; 58. 22 a 21 qm das.; 2. 66. 86 a 51 qm die neue Wüstung; 67. 71 a 14 qm das.; 1. 10. 21 a 23 qm die alte Wüstung; 11. 53 a 21 qm das.

(16.) von Dörnberg, Carl, Oberforstmeister a. D. und die Ehegattin des Oberjägermeisters Friedrich von Dörnberg, geb. von Malapert zu Berlin.

Gemarkung Langenstein: 2. 48. 91 a 14 qm in der Hamelsbach; 55. 35 a 82 qm das.; 80. 2 ha 69 a 84 qm an der Wetterau; 89. 50 a 15 qm auf dem Molkenbau; 3. 30. 90 a 23 qm auf dem Storchnest; 43. 56 a 42 qm das alte Feld; 4. 55. 4 ha 48 a 90 qm die Witterau; 7. 39. 2 ha 65 a 84 qm die sechs Morgen: 73. 77 a 69 qm die Erlen-Wiesen; 8. 15. 36 a 16 qm hinter'm alten Triesch; 16. 93 a 11 qm Hof Netze; 18. 52 a 81 qm das.; 19. 14 a 87 qm das.; 20. 7 a 39 qm das.; 21. 1 a 76 qm das.; 22. 24 a 02 qm das.; 22a. 8 a 06 qm das.; 23. 45 a 08 qm das.; 24. 32 a 92 qm das.; 25. 41 a 60 qm das.; 31. 1 ha 60 a 81 qm im neuen Garten; 42. 47 a die Werangswiesen; 48. 17 a 10 qm Hof Netze; 64. 11 a die Sandäcker; 66. 9 a 97 qm auf der Karte; 70. 22 a 96 qm das.; 71. 29 a 94 qm das.; 9. 7. 48 a 84 qm die dürre Betten; 26. 27 a 62 qm das.; 96. 24 a 68 qm die Erlen-Wiesen; 11. 45. 41 a 42 qm bei der Senn-Au.

(17.) Riehl, Carl (George Adams Sohn), Oeconom in Mardorf.

Gemarkung Mardorf: A I. von 377. 43 a 42 qm unter'm Seepfad; 514. 23 a 94 qm über'm Seepfad; A IV. 797. 4 a 58 qm unter der Hart; A V. 843. 18 a 53 qm in den Theilern; A V. 927. 10 a 70 qm auf der Theilerhöhl; 978. 11 a 84 qm am großen Strauchweg; B IV. 363. 21 a 36 qm vor den heiligen Trieschern; II. 377. 20 a 88 qm am Hahngarten; IV. 403. 20 a 29 qm auf der Schuchardtswiese; 422. 45 a 06 qm am Unterkarsweg; 441. 20 a 76 qm die Hofacker; 456. 1 ha 36 a 63 qm das.; III. 488. 14 a 91 qm das.; 509. 39 a 73 qm auf den Güllesuß; II. 535. 31 a 90 qm auf dem Bachegraben; III. 598. 29 a 55 qm auf der Burgwegshöhl; B I. 700. 40 a 29 qm am Amöneburger Weg; 747. 17 a 90 qm auf der Schanze; 794. 10 a 34 qm am Burgweg; II. 812. 1 ha 18 a 25 qm am Lachegraben; I. 833. 58 a 27 qm die Galgenäcker; 843. 36 a 59 qm in den Krümmlingen; II. 862. 13 a 52 qm an der Amöneburger Au; 890. 24 a 98 qm auf'm Schweinstrieb; D IV. 105. 4 a 74 qm an der Kohlkaute; 134. 78 a 84 qm am Homberger Weg; 168. 20 a 21 qm unter'm kleinen Bruchweg; III. 243. 28 a 28 qm auf den Grabenwiesen; 247. 38 a 93 qm das.; 255. 1 ha 67 a 06 qm das.; IV. 277. 1 ha 29 a 87 qm zur Winkeln; 284. 16 a 67 qm auf den Bienäckern; 294. 21 a 04 qm auf der Gedebach; II. 390. 20 a 44 qm auf den Grabenwiesen; I. 478. 69 a 57 qm die lange Lehnsanwand; 489. 36 a 51 qm am Rüdigsheimer Weg; 530. 73 a 98 qm die lange Striechen; 563. 25 a 30 qm auf den rothen Kleer; 665. 19 a 41 qm am Rüdigheimer Weg; II. 696. 66 a 26 qm auf dem Girn; 764. 30 a 94 qm am Schweinsberger Weg; 799. 33 a 93 qm auf den Bachwiesen; 804. 24 a 82 qm das.; 806. 26 a 41 qm auf der Brinn; 819. 24 a 02 qm auf der Bien-Ecke; E II. 279. 14 a 64 qm am Schellenweg; III. 345. 58 a 11 qm am Holzweg; A IV. 773. 41 a 01 qm der Lindpansch; E IV. 421. 14 a zwischen den Wälbergen; D I. 473. 35 a 80 qm am Anweg; A IV. 799. 16 a 03 qm unter der Hart; B IV. 920/442. 22 a 82 qm die Hofäcker; 921/442. 13 a 93 qm das.; A IV. 772. 40 a 85 qm in den Hartwiesen; 798. 10 a 22 qm unter der Hart, B IV. 2. 21 a 60 qm in den Wurzfeldern; II. 276. 15 a 47 qm in den Botzger-Wiesen; 284. 58 a 44 qm in den rothen

Flurwiesen; 309. 11 a 93 qm die Hahngarten; C. 63. 82 a 77 qm die Keil; 90. 84 a 16 qm die lange Lehmwiesen; III. 137. 91 a 88 qm in den Bornwiesen; 154. 3 ha 49 a 67 qm die Ginnwiesen; 155. 47 a 73 qm das.; von 165. 23 a 75 qm die Bachwiesen; 179. 45 a 22 qm das.; Div. 46. 53 a 26 qm auf dem Gebebach; A III. 179. 17 a 90 qm in der Teichgarten; 180. 4 a 34 qm das.; 181. 38 a 94 qm das.

(18.) Ludwig Schenk zu Schweinsberg in Leßhausen.

Gemarkung Schweinsberg: Section I. 1939. 63 a 51 qm am krummen Biegen; 1977. 47 a 21 qm die Schützenwiese; 1981. 39 a 13 qm die Fellache; von 1982. 1983. u. 1986. 51 a 71 qm das.

(19.) Friedrich Carl Ludwig Schenk zu Schweinsberg in Wäldershausen.

Gemarkung Schweinsberg: I. 142. 9 ha 75 a 01 qm Wald; 158. 22 ha 92 a 98 qm das.; 189. 30 a 62 qm auf den Mäussen; 191. 44 a 44 qm das.; 193. 24 a 37 qm das.; 265. 31 a 96 qm am Kieß; 420. 19 a 46 qm im Fußloch; 592. 29 a 55 qm auf den Krummen-Aeckern; 653. 29 a 33 qm auf den Winzler; I. 772. 20 a 57 qm über den Ställen; 835. 1 ha 58 a 05 qm auf den Schanzen; 837. 54 a 23 qm das.; 844. 68 a 16 qm im Grund; 869. 61 a 11 qm das.; 876. 13 a 64 qm der Freiacker; 923. 21 a 57 qm auf dem Sepe; 1470. 57 a 90 qm auf den Röhren; 1555. 22 a 92 qm die Winkelwiesen; 1641. 16 a 81 qm die Pferdswiesen; 1675. 46 a 41 qm Weidenhausen; 1900. 13 a im Dorf; 1695. 73 a 30 qm Weidenhausen; 1903. 19 a 57 qm die Weergarten; 2157a. 1 ha 59 a 23 qm der Brückengarten; 2161. 17 a 11 qm die Pfellgärten; 2283. 6 a 20 qm in neuen Graben; 1913. 3 ha 56 a 70 qm die Rohrspitze; 1923. 2 ha 82 a 98 qm der alte Knoor; 1956. 40 a 84 qm die Kesselringen; 1968. 38 a 88 qm in dem Kropf; 2016. 31 a 35 qm die Dornwiese; 2069. 38 a 78 qm die Kesseringen; 2072. 24 a 68 qm das.; 2116. 27 a 44 qm die Reginenwiese; 2117. 32 a 95 qm die Reginenwiese; 2141. 29 a 90 qm die Wetz-Brückenwiesen; 2145. 33 a 36 qm das.; 2187. 51 a 52 qm die Nassewiesen; 2210. 39 a 54 qm die breite Wiese; 2214. 51 a 93 qm die Stock; 2216. 31 a 20 qm das.; 2217. 5 a 42 qm das.; 2299. 74 a 25 qm Roderwiesen; 2308. 31 a 85 qm die Eierwiesen; 2315. 55 a 89 qm der Eierstrauch; 2316. 1 ha 07 a 53 qm Röderwiesen; 2512. 16 a 31 qm im Stecher-Boden; 2711. 59 a 40 qm am Rau Rasen; 2724. 3 ha 36 a 11 qm Aspenwiese; 2746. 74 a 65 qm auf dem Speckert; 2753. 25 a 03 qm hinter den Teichen; 2857. 30 a 75 qm auf den Hebern; 2887. 36 a 58 qm im Bierbrod; 2938. 49 a 07 qm im Stein; 2944. 24 a 38 qm das.; 3002. 50 a 57 qm auf dem Kaiser; 1919. 1 ha 22 a 18 qm das große Rohr; 2209b. 19 a 20 qm die breite Wiese; 2284. 57 a 09 qm im neuen Graben; 3112/563. 29 a 57 qm auf dem Schweins-Maul; 3113/563. 16 a 32 qm das.; 3208/2652. 12 a 99 qm auf den sauren Wiesen; 3209/2652. 14 a 25 qm daselbst.

(20.) Schenk zu Schweinsberg: 1) Heinrich August Ludwig, General-Major a. D. in Wehlheiden, 2) Gustav Dr. jur. in Darmstadt, 3) Ferdinand in Frohnhausen, 4) Wilhelm daselbst.

Gemarkung Schweinsberg: I. 1667. 22 a 90 qm Offleider Erlen; 1668. 2 ha 66 a 45 qm das.; 1671. 15 a 79 qm die mittelsten Rohre; 1672. 53 a 54 qm auf den Rohrmorgen; 2416. 3 ha 06 a 01 qm die Rüdigheimer Erlen.

(21.) Sammtbau derer Schenk zu Schweinsberg:
a. Gemarkung Mardorf: C III. 141. 22 a 63 qm der Spitzerachen.

b. Gemarkung Schweinsberg: I. 245. 1 a 06 qm auf den Berg-Aeckern; 246. 14 a 50 qm das.; 248. 7 a 11 qm das.; 1499. 29 a 10 qm auf der Schweinekaute; 1515. 50 a 92 qm das.; 1696. 12 a 92 qm im Dorfe; 1705. 8 a 82 qm das.; 1715. 11 a 38 qm das.; 1901. 78 a 43 qm das.; 1902. 18 a 79 qm der Dammanns-Teich; 1915. 63 a 41 qm das große Rohr; 2118. 22 a 77 qm die Reginenwiesen; 2131. 36 a 57 qm die Weitzbrückenwiesen; 2132. 25 a 39 qm das.; 2542. 58 a 90 qm das.; 2192. 25 a 64 qm der Wenden Kirchhof; 2556. 16 a 39 qm auf den Bochwiesen; 2649. 29 a 50 qm auf den sauren Wiesen; 2654. 48 a 91 qm das.; 3004. 49 a 77 qm auf dem Kaiser; 3006. 45 a 50 qm das.; 1589. 20 a 67 qm das.; 2191. 1 ha 34 a 43 qm der Wendekirchhof; 1706. 6 a 97 qm in der Stadt; 1707. 69 a 35 qm das.; 1708. 60 qm daselbst.

c. Gemarkung Rüdigheim: D I. 219. 9 a 63 qm die Gänsewiesen; 219a. 4 a 81 qm daselbst.

(23.) 1) Die Enkel des Großherzogl. Hessischen Oberjägermeisters Friedrich von Dörnberg zu Darmstadt: Hans, Carl und Louise von Dörnberg, 2) die Söhne des Oberforstmeisters Carl von Dörnberg in Berlin: Albert, Carl, Hermann, Heinrich, Ferdinand und Julius von Dörnberg.

a. Gemarkung Speckswinkel: 1. von 1. u. 2. 5 ha 69 a 90 qm vorm Theißhof; von 1. 5. 4. u. 6., von 2. 4. u. 5. u. von 7. 24. 21 ha 56 a 98 qm das.; 1. von 10. 6 a 92 qm im Aetzeroth; 2. von 1. u. 2. 61 ha 91 a 68 qm die Struth und das Rottstück; 7. 3 ha 91 a 15 qm hinter der Struth; 7. von 31. 20 a 13 qm auf dem Zehnmestenacker; 23. von 7. u. 24. von 5. u. 13. bis 16. 27 ha 90 a 49 qm auf dem Waizenstück, die Gänsewiesen, beim Hof, das Feld am Hof; 22. von 21. 3 a 66 qm im Loch; 24. 6. 36 a 77 qm die Gänsewiesen; 7. 66 a 36 qm das.; 24. von 8. bis 12. 2 ha 11 a 29 qm die Gänsewiesen und beim Hof.

b. Gemarkung Momberg: E. von 91. 91a. und 91b. 1 ha 08 a 83 qm auf dem Zeiger und beim Teich.

(24.) Sammtbau derer Schenk zu Schweinsberg.
Gemarkung Wolferode: 10. 107. 1 ha 51 a 70 qm der Junkernacker.

(25.) Stumm, Ferdinand, Legationssecretair in Neuenkirchen.

a. Gemarkung Holzhausen: 5. 102/58. 58 a 84 qm

der Rauische Hof; 103/58. 1 a 07 qm das.; 101/57. 28 a 98 qm das.; 100,56. 59 a 88 qm das.; 9. von 17. 2 a 59 qm auf dem Damm; 2. 31 a 14 qm der Gassenacker; 8. 12. 7 a 13 qm auf der Gasse; 8. von 5. 19 a 89 qm auf den Litzel-Aecker; 3. 33. 1 ha 78 a 66 qm im Grundacker; 6. von 24. 36 a 43 qm der Kirchhofsacker; 14. von 77. 1 ha 49 a 48 qm der Höhlacker; 110,3. 11 a 16 qm auf dem Walzenberg; von 111/4. 1 ha 64 a 04 qm das.; von 95. 45 a 54 qm der kleine Rothkopf; 85. 34 a 70 qm der Hausenberg; 16. von 19. 3 ha 75 a 08 qm der Rothkopf; 15. von 41. 74 a 70 qm am Steinertsloch; 36. 1 ha 13 a 76 qm am Holzweg; 34. 29 h 82 qm Lehmkauteacker; von 31. 50 a 31 qm das.; von 23. 19 a 25 qm die Pohläcker; von 48. 68 a 02 qm der kleine Sand; von 45. 50 a 12 qm die Schmittegrabenäcker; von 47. 1 ha 20 a 28 qm der Knechtsacker; 16. 17. 1 ha 54 a 96 qm unter dem Rothkopf; 16. von 10. 19 a 57 qm an der Grundwiese; von 4. 45 a 58 qm der Knechtsacker; 15. von 49. 50 a 28 qm die Florschneider; von 9. 40 a 89 qm der breite Morgen; 1. 25. 1 ha 12 a 31 qm die langen Morgen; von 27. 1 ha 56 a 24 qm das große Haesermehl; 42. 46 a 82 qm die freien Morgen; 34. 71 a 74 qm der Falkacker; 16. 1. 53 a 50 qm auf den Stückäckern; von 3. 13 a 37 qm das.; von 24. 2 ha 82 a 57 qm im Roth; 10. 38. 5 a 52 qm in der Hainbach; 8. 33 a 03 qm die Hamehörner; 5. 17 a 51 qm das.; 4. 31. 26 a 65 qm am Münchweg; 39. 13 a 98 qm das.; 42. 20 a 28 qm das.; 44. 15 a 43 qm das.; 10. von 118 und 119. 3 ha 28 a 23 qm die Gimmerswiesen; 4. 68. 86 a 27 qm die Bodenwiese; 100,69. 7 a 10 qm das.; 3. 75. 60 a 20 qm am Mühlweg; 62. 23 a 61 qm am Mühlpfad; von 45. 43 a 75 qm im Krautacker; von 46. 1 ha 49 a 60 qm die Böhlacker; 55. 14 a 34 qm das.; 96. 10 a 51 qm auf der Rithe; von 19. 15 a 43 qm in den Grundäckern; von 22. 56 a 48 qm im Gänsbett; 2. 88. 73 a 08 qm der breite Morgen; von 86. 12 a 25 qm die Winkelhaken; von 80. 1 ha 12 a 64 qm auf den Gänsbetten; von 101. 49 a 72 qm am Kreutzweg; 1. von 23. 41 a 21 qm auf dem Sand; von 18. 61 a 02 qm die kleine Haesser; 53. 56 a 89 qm die Hermann; 17. von 9. 96 a 37 qm der Spießacker; von 13. 74 a 94 qm das.; von 26. 1 ha 02 a 46 qm auf der Holzbach; 14. von 94. 69 a 25 qm an der Holzbach; 17. 21. 28 ha 52 a 63 qm die unterste Platzhöhe; 13. 65. 33 a 29 qm vor dem Erdfeld; 17. von 3. 8 a 51 qm der Erdfeldwald; 13. 73. 15 a 36 qm die Erdfeldäcker; 12. 74. 75 a 64 qm die Triftäcker; 13. von 83. 3 a 82 qm die Erdfeldswiesen; 12. von 92. 3 a 94 qm auf der Dohnkaute; 70. 34 a 31 qm die Triftacker; 88. 11 a 19 qm die grüne Wegsacker; 89. 3 a 70 qm das.; 10. von 117. 69 a 73 qm auf der vordersten Nebenseite; 12. von 3. 2 ha 70 a 71 qm der Hainacker; 8. 7 a 53 qm auf dem Lomberg; 13. 22 a 38 qm das.; 26. 87 a 07 qm die Bornstücke; 28. 8 a 58 qm auf den Bornstückern; 33, 6 a 61 qm das.; von 66. 49 a 96 qm die Triftäcker; 19. 18. 8 a 74 qm Hellebrandswiese; 19. 6 a 07 qm das.; 27. 28 a 84 qm die Botzäcker; 18. 41. 23 a 46 qm die Hasenwieschen; 44. 63 a 79 qm im Breiteborn; 45. 12 a 37 qm das.; 46. 7 a 55 qm das.; von 54. 95 a 62 qm die Siebe Reis; von 55. 24 a 98 qm das.; von 11. 59 a 11 qm unterm Köppelwald; 5. 12. 13 a 60 qm der Teichdamm; 13. 65 a 75 qm das.; 15. 3 a 35 qm das.; 9. 23 a 18 qm Böckelsche Garten; 8. 1 a 04 qm das.; 6. 5 a 72 qm die Dorfwiese; 4. von 99/69. 48 a 29 qm die Bodenwiese; von 73. 59 a 98 qm der Pferch; 17. 17. 23 a 93 qm und 24. 89 a 88 qm der Spießacker und der Holzbachsteich; 16. von 22. 57 a 20 qm im Hainche; 18. 28. 1 ha 08 a 94 qm die oberste Sandbach; 17. 4. 4 ha 45 a 33 qm die Büch; 18. von 36. 29 a 12 qm der Bütteich; von 67/2. 59 a 54 qm der Erlebornswald; 11. von 7. 29 a 04 qm Linneberg; 12. 150/44. 83 a 56 qm die Lochwiese; 151/44. 4 a 17 qm das.; 42. 12 a 80 qm Linneburger Teich; 43. 66 a 16 qm das.; 18. von 61/2. 9 a 15 qm der Erlebornswald; 19. 2. 1 ha 19 a 28 qm die Bornwiese; von 20. 28 a 80 qm der Steinrück; 8. 17 a 92 qm die Forthwiese; 18. von 40 und 43. 3 ha 96 a 32 qm die große Wiese und das Haasen-Wäldchen; 19. von 44. 60 a 70 qm das Streittriesch; 20. 2. 1 ha 01 a 69 qm die Oberwaldswiesen; von 67. 47 a 13 qm die Försterwiese; 6. 60,25. 10 a 25 qm der Kirchhofsacker; 22. 27 a 21 qm der Hoppengarten; 9. 71/20. 27 a 25 qm die Dreispitze; 8. 18. 35 a 21 qm die Gassengarten; 14. 62. 1 a 35 qm die Walzenbergslöser; 10. 74. 2 a 03 qm am Grünberg; 13. von 12. 1 a die Baumschullose; von 98/85. 25 a 34 qm die Erdfeldwiesen; 18. von 11. 57. und 19. 39. 3 ha 00 a 17 qm unter'm Köppelwad ꝛc.; 9. 12. 44 a 37 qm im obersten Teich; 62. 24 a 05 qm der unterste Teich; 61. 99 qm das.; 60. 4 a 89 qm das.; 16. 23. 6 a 34 qm im Hainchen; 17. 29,22. 12 ha 64 a 77 qm das Hainchen; 30/22. 4 ha 72 a 52 qm das.; 18. von 24. 32 a 62 qm der große Mühlberg; 32. 1 ha 68 a 01 qm der unterste Sandbach; 31. 7 ha 83 a 01 qm der Franzose; 19. 48. 47 ha 05 a 27 qm der Sämmtberg theilweise; 17. 5. 43 a 66 qm die Büch; 10. 22 a 33 qm der Spießacker; 14. 11 a 60 qm das.; 16. 13 a 88 qm das.; 15. 36 a 72 qm das.; 18. 17 a 43 qm der unterste Platz; 19. 8 ha 11 a 25 qm das.; 20. 61 a 16 qm der Holzbachsteich; 23. 18 ha 64 a 48 qm das Raabnest; 18. 27. 7 ha 11 a 63 qm der kleine Mühlberg; von 18. 20., 19. 44., 19. 47. u. 19. 48. 19 ha 04 a 05 qm der Quetscherstrauch, das Streittriesch u. s. w.

h. Gemarkung Roßdorf: A II. 364. 62 a 05 qm am Einweg; A III. 490. 1 ha 13 a 56 qm hinter der Hobern; A II. 338a. 62 a 53 qm im Graben; B II. 38. 37 a 07 qm am Diebsweg.

(26.) von Knoblauch, Carl Achaz und von Knoblauch, August Wilhelm Xaver, beide zu Hatzbach.

a. Gemarkung Hatzbach: 12. 40. 43 a 76 qm am Bodenberg; 3. 45. 68 a 88 qm vor der kleine

Heege; 2. von 88/1. u. 89/1. 2 ha 11 a 28 qm vor dem Walderoth; 1. von 80. 11 a 46 qm vor dem Wäldchen; 24. 29 a 27 qm auf dem Hibsch; 3. von 6. 14 a der Heidenacker; 9. 83. 34 a 72 qm auf dem Steinmühl; 8. von 78. u. 79. 27 a 05 qm im rothen Bach; 9. von 97/75. u. 98/75. 91 a 16 qm auf dem Steinmühl; 10. von 25. 99 a 76 qm das Deisebacher-Feld; 58/16. 17 a 12 qm das.; von 63/1. 2 ha 29 a 83 qm auf der Thonkaute; von 23. 19 a 01 qm das Deisebacher Feld; 12. 62. 30 a 71 qm auf der Hohl; 57. 49 a 29 qm das.; von 49. 20 a 20 qm das.; 13. von 73. 21 a die Göbelsacker; 12. von 67. 3 a 46 qm auf der Hohl; 5. von 56. u. 57. 49 a 95 qm von Knoblauch'scher Hof; 12. von 44. 72 a 88 qm die Lochwiesen; von 39. 25 a 30 qm am Seversberg; 14. von 18. 1 ha 17 a 90 qm im Grund; von 15. 92 a 04 qm das.; 2. von 50. 51. 78 a 92 qm bei der Schleenhecke; 6. von 126. 16 a 07 qm der Wiesenhof; 9. von 34. 2 ha 09 a 78 qm die Bruchwiesen; 23. 27 a 49 qm das.; 14. 10. 9 a 71 qm im Grund; 13. von 28. 16 a 07 qm vorm Willersdorf; 5. 55. 16 a 83 qm von Knoblauch'scher Hof; 8. von 93. 2 a 47 qm der Judenacker; 6. von 113. 3 a 62 qm die Judengarten; 12. 28. 23 a 77 qm im Mühlgrund; 4. von 23. 1 ha 55 a 92 qm am Zollstock; 13. von 91—93/10. 64 a 91 qm vorm Willersdorf; 3. 25. 65 a 63 qm an den schmalen Wiesen; 2. 83. 24 a 98 qm in den güldenen Trögen; 10. von 9. 44 a 15 qm das Deisebacher Feld; 9. 11. 20 a 49 qm die Pfingstgemeinde; 11. von 21. 2 ha 09 a 46 qm auf der Thonkaute; 2. von 5. 23 a 87 qm die Schindbesen; 71. 16 a 37 qm auf den Lampern; 12. von 51. 38 a 82 qm auf der Hohl; 1. von 51. 1 ha 33 a 49 qm am Liversberg; 6. von 113. 10 a 86 qm die Judengärten.

b. Oberförsterei Mengsberg: 2. von 7. 86 a 22 qm die Krümmelbachs-Wiesen.

(27.) von Knoblauch August, Gutsbesitzer zu Hatzbach.

Gemarkung Hatzbach: 12. 50. 9 a 18 qm auf der Hohl; 10. von 24. 33 a 49 qm das Deisebacher Feld; 12. 52. 87 a 35 qm auf der Hohl; 8. von 93. 3 a 66 qm der Judenacker.

(28.) Knauf, Joh. Jost (Johannes Sohn) in Plausdorf bei Amöneburg.

Gemarkung Amöneburg: 6. 92/2. 68 a 38 qm das Giffendorf; 93/2. 4 a 65 qm das.; 3. 6 a 05 qm das.; 7. 4. 17 a 78 qm das.; 4a. 5 a 45 qm das.; 5. 43 a 83 qm das.; 6. 10 a 91 qm das.; 7. 3 ha 73 a 57 qm das.; 9. 22 a 04 qm bei Plausdorf; 10. 57 a 12 qm das.; 11. 1 ha 13 a 99 qm das.; 94/12. 24 a 87 qm Plausdorf; 95/13. 4 a 56 qm das.; 15. 7 a 87 qm bei Plausdorf; 15a. 2 a 39 qm das.; 16. 1 a 71 qm zu Plausdorf; 17. 1 a 07 qm das.; 18. 7 a 56 qm bei Plausdorf; 19. 25 a 30 qm das.; 96/20. 1 ha 46 a 15 qm Plausdorf; 97/21. 74 a 65 qm das.; 98/23. 2 ha 35 a 55 qm das.; 99/25. 2 ha 08 a 81 qm das.; 100/25. 1 ha 36 a 04 qm das.; 101/30. 85 a 60 qm das.; 31. 39 a 62 qm bei Plausdorf; 8. 33. 10 a 02 qm das.; 34. 2 ha 63 a 63 qm das.: 102/35. 2 ha 09 a 06 qm das.; 103/36. 3 ha 46 a das.; 104/37. 97 a 51 qm das.; 105/38. 87 a 16 qm das.; 106/39. 1 ha 20 a 85 qm das.; 107/39. 2 ha 07 a 56 qm das.; 40. 97 a 37 qm das.; 41a. 3 a 02 qm das.; 43. 2 ha 02 a 46 qm die Eselsgemeine; 108/45. 54 a 61 qm 109/45. 51 a 91 qm daselbst.

(29.) Homberger, Hermann (Johannes Sohn), Ackermann zu Halsdorf.

Gemarkung Halsdorf: 9. von 39. u. 40. 21 a 62 qm der Rieblinger Wiesengrund; von 96. 25 a 70 qm das Wäldchen; 10. von 145. 44 a 77 qm am grassigten Weg; 13. 11 a 88 qm auf den Schaafbetten; 25. 8 a 34 qm das.; 18. 259. 33 a 38 qm hinter den Brücken-Gärten; 12. 77. 18 a 45 qm am Bornrain; 78. 4 a 69 qm das.; 36. 60 a 93 qm der große Mann; 13. 3. 38 a 01 qm der kleine Mann.

(30.) Huchthausen, Wilhelm, Ackermanns Frau Ernstine, geb. Fingerhuth zu Halsdorf.

Gemarkung Halsdorf: 10. 89. 24 a 85 qm auf dem Rössel; 9. von 93. 59 a 54 qm die Petersburg; 66. 14 a 83 qm der Rieblinger Wiesengrund; 15. 118. 7 a 24 qm die Wadebachsgärten; 10. 2. 9 a 73 qm auf den Schaafbetten; 13. 79. 13 a 28 qm zu Oberwambach im kleinen Felde; 11. 13. 20 a 51 qm in dem Prühl; 16. 4 a 17 qm das.; 9. 80. 13 a 12 qm am Steinforth; 11. 109. 11 a 02 qm auf dem Stadtacker; 9. 95. 3 ha 42 a 35 qm das Wäldchen; 11. 101. 15 a 48 qm auf dem Stadtacker; 9. von 96. 26 a 67 qm das Wäldchen; 10. 68. 17 a 90 qm die Steinforthswiesen; 9. 84. 28 a 56 qm am Steinforth; 91. 27 a 01 qm das.; 85. 2 a 37 qm die Petersburg.

(31.) Katten, Isaak, Handelsmann zu Halsdorf.

Gemarkung Halsdorf: 8. 67. 40 a 31 qm die Leisewiesen; 18. von 209. 12 qm die Brücken-Gärten.

(32.) Katten, Mendel, Handelsmann zu Halsdorf.

Gemarkung Halsdorf: 15. 39. 9 a 50 qm die Albhäuser Bette; 73. 32 a 99 qm der große Strich.

(33.) Katten, Simon (Meiers Sohn), zu Halsdorf.

Gemarkung Halsdorf: 10. 142. 47 a 09 qm auf dem Kleehof; 45. 8 a 41 qm die große Schaafbette; 20. 116. 33 a 33 qm die untersten Siedell-Aecker.

(34.) Leonhäuser, Wiegand (Johannes Sohn) und Frau Auguste Emma, geb. Hecker zu Halsdorf.

Gemarkung Halsdorf: 10. 96. 32 a 11 qm in den Rothswiesen; 20. 58. 34 a 20 qm die Hoppenbette; 18. 139. 94 a 31 qm die Teichgarten-Wiesen.

(35.) Seipp, Heinrich (Friedrichs Sohn) und Frau Elisabeth, geb. Trümner zu Halsdorf.

Gemarkung Halsdorf: 9. 27. 46 a 69 qm in dem Rieblinger Loch.

(36.) Seibert, Justus (Heinrichs Sohn), Ackermann zu Halsdorf.

Gemarkung Halsdorf: 8. 17. 34 a 44 qm die Ritterwiesen; 19. 136. 33 a 09 qm die Siedelläcker; 8. 59. 7 a 25 qm die Leisewiesen.

(37) Peter, Johannes (Johs. Sohn), Schmiedemeister zu Halsdorf.

Gemarkung Halsdorf: 15. 112. 13 a 95 qm die Kreuzäcker; 10. 43. 17 a 19 qm die große Schaafbette; 19. 58. 27 a 26 qm auf dem Riblach; 18. 124. 70 a 86 qm die Siedelläcker; 20. 103. 13 a 40 qm die Siedellwiesen.

(38.) Staffel, Conrad 2r (Heinrichs Sohn) und Frau Marie, geb. Becker zu Halsdorf.

Gemarkung Halsdorf: 9. 22. 30 a 51 qm das Galgenstück; 16. 30 a 41 qm daselbst; 19. von 44. 34 a 98 qm die Schäffers Acker; 10. von 32. 21 a 80 qm auf den Schaafbetten; 8. 34. 43 a 58 qm die Lattigwiesen.

(39.) Theis, Heinrich (Conrads Sohn) und Frau Helene, geb. Ludwig zu Halsdorf.

Gemarkung Halsdorf: 20. 45. 15 a 63 qm die Mühlbette;

(40.) 1) Theis, Philipp, Posthalter; 2) Theis, Gustav, Oeconom (Conrads Sohn) zu Halsdorf.

Gemarkung Halsdorf: 20. von 63. 7 a 40 qm die untersten Hoppenbette; 15. von 55. und 56. 14 a 24 qm unterste Freibette u. kl. Strich; 14. von 133. 20 a 80 qm am Wege Scheidt; von 45. u. 46. 42 a 72 qm zu Oberwambach über'm Kirschbaum.

(41.) Theis, Conrads Witwe, Marie, geb. Nöll zu Halsdorf.

Gemarkung Halsdorf: 2. 55. 48 a 07 qm in der Geln Thal; 57. 42 a 50 qm daselbst; 4. 42. 38 a 13 qm in der Webergrube; 63. 10 a auf dem Hungergraben; 5. 175. 47 a 25 qm das Kuhacker Feld; 9. 23. 29 a 19 qm das Galgenstück; 17. 30 a 36 qm das.; 9. 87 a 58 qm auf dem Steinboß; 10. von 87. 16 a 98 qm auf dem Rössel; 9. von 96. 5 a 79 qm das Wäldchen; von 39. u. 40. 11 a 26 qm der Niedlinger Wiesengrund; 20. v. 63. 7 a 96 qm die untersten Hoppenbette; 57. 31 a 55 qm die Hoppenbette; 19. 35. 9 a 95 qm auf dem Holler; 36. 2 a 12 qm daselbst; 20. 115. 33 a 05 qm die untersten Siedell-Aecker; 19. 43. 28 a 29 qm die Schäffersäcker; 59. 30 a 83 qm auf dem Ribbach; 18. 123. 78 a 91 qm die Siedell-Aecker; 19. 134. 29 a 27 qm daselbst; 135. 17 a 93 qm daselbst; 18. 119. 21 a 34 qm hinter der neuen Hude; 111. 09 a 05 qm und 112. 15 a 55 qm daselbst; 97. 34 a 55 qm der große Strich; 99. 27 a 90 qm das.; 33. 3 a 71 qm auf dem kleinen Feldchen; 83. 11 a 21 qm der große Strich; 88. 23 a 37 qm das.; 15. 167. 21 a 13 qm die Birkäcker; 170. 16 a 47 qm das.; 20. 52 a 12 qm in der Wann; 14. 10 a 55 qm die Opfer und Baumäcker; von 42. 10 a 58 qm die Albhäuser Bette; 18. 262. 40 a 76 qm hinter den Brücken-Gärten; 15. 45. 20 a 47 qm die Distelbette; 37. 47 a 03 qm der breite Acker; 72. 31 a 63 qm der große Strich; 93. 8 a 64 qm am Aue Garten; 10. 148. 18 a 54 qm am grassigten Weg; 35. 12 a 55 qm auf den Schaafbetten; 15. 97. 8 a 23 qm am Aue Garten; von 55. u. 56. 13 a 68 qm unterste Freibette und kl. Strich; 8. 92. 27 a 77 qm die oberste Freibette; 15. 58. 14 a 53 qm die Distelbette; 12. 75. 22 a 09 qm am Bornrain; 76. 4 a 15 qm das.; 66. 23 a 98 qm das.; 8. von 90. 22 a 51 qm die Feldwiesen; 12. 37. 64 a 68 qm der große Mann; 38. 5 a 09 qm das.; 13. 2. 41 a 02 qm der kleine Mann; 90. 1 ha 26 a 71 qm auf dem Kochacker; 85. 8 a 39 qm zu Oberwambach im kl. Felde; 14. 128. 14 a 27 qm die Steinritz; von 45. und 46. 40 a 05 qm zu Oberwambach über'm Kirschbaum; von 25. 29 a 67 qm im Scheldt; von 76. 20 a 13 qm die Carba und Honig-Aecker; 1. 141. 17 a 76 qm unter dem Mühlberge; 8. 32. 55 a 75 qm die Lattigwiesen; 21. 16 a 71 qm das Gehege; 18. 32 a 95 qm die Rittwiesen; 11. 12. 19 a 42 qm in dem Prühl; 17. 4 a 37 qm das.; 18. 138. 85 a 79 qm die Teichgarten Wiesen; 20. 44. 14 a 22 qm die Mühlbette; 106. 52 a 04 qm die Siedell-Aecker; 18. 186. 26 a 19 qm bei den Höbe-Wiesen; 175. 65 qm auf der Insel; 183. 6 a 44 qm bei den Höbe-Wiesen; 8. 66. 36 a 49 qm die Leisewiesen; von 81. 28 a 20 qm die Bettewiesen; 10. 138. 31 a 51 qm auf dem Kleehof; 11. 110. 10 a 86 qm auf dem Stadtacker; 102. 15 a 46 qm das.; 10. 49. 21 a 58 qm die Roßschwäntme; 8. 68. 18 a 66 qm die Leisewiesen; 9. von 96. 3 ha 62 a 30 qm das Wäldchen.

(43.) Hauk, Nicolaus Ernst (Georgs Sohn), Oeconom in Josbach.

a. Gemarkung Josbach: 3. 7. 20 a 23 qm die Holzwiesen; 11. 38 a 33 qm daselbst; 15. 20 a 22 qm daselbst; 5. 153. 46 a 24 qm in der Wanne; 6. 34. 35 a 24 qm in den fünf Morgen; 79. 44 a 41 qm in der hintersten Höllgrube; von 85. 27 a 87 qm in der Höllgrube; 97. 48 a 37 qm am Lirchesberg; 100. 31 a 04 qm daselbst; 7. 20. 24 a 76 qm in der rothen Lech; 7. 54. 12 a 20 qm auf der Stethe; 92. 27 a 83 qm am Lomp; 8. 29. 23 a 11 qm die Krauswiesen; 60. 57 a 05 qm auf der kurzen Trift; 10. 13. 74 a 46 qm vor dem Krauß-Holz; 46. 52 a 25 qm im Trauscheid; 15. 155/40. 16 a 26 qm auf der alten Leimenkaute; 17. von 29. 29 a 43 qm über den Zaunwiesen; 19. 87. 72 a 12 qm die Thaläcker; 14. 98. 13 a 78 qm im Bruch; 15. von 29. 30 a 62 qm auf der Schiedshöfe; 16. von 181. 23 a 16 qm die Sandwiesen; von 203. 71 a 91 qm daselbst; 17. von 19. 33 a 01 qm auf der Halchens; 80. 26 a 28 qm auf dem Florscheid; 18. 133. 18 a 34 qm die Mönchebach; 134. 1 a 85 qm das.; 20. 8. 26 a 52 qm auf dem Igelsberg; 183. 21 a 93 qm auf der Dornbachshecke; 21. 61. 53 a 93 qm der Bergacker; 62. 2 a 22 qm daselbst; 20. von 80., 82. und 117. 57 a 99 qm am Kies, am Ungeheuren Graben; 17. von 87. 20 a 01 qm die Mohnacker; 8. von 49. und 50. 56 a 88 qm die Kuchenmühle, die Anwiesen; 14. von 101. 13 a 78 qm im Bruch.

b. Gemarkung Halsdorf: 9. 47. 21 a 29 qm der Niedlinger Wiesen-Grund; 48. 5 a 14 qm daselbst; 57. 7 a 13 qm daselbst; 58. 19 a 30 qm das.; 68. 24 a 27 qm das.; 72. 4 a 10 qm das.; 73. 8 a 13 qm das.

(44.) Hauck, Nicolaus Carl (Georgs Sohn), Bürgermeister in Josbach.

Gemarkung Josbach: 3. 1. 20 a 83 qm die Holzwiesen; 5. 31 a 06 qm das.; 14. 18 a 91 qm das.; 17. 20 a 84 qm das.; 6. 4. 54 a 20 qm an der Rauschenberger Straße; 21. 9 a 02 qm daselbst; 39. 21 a 11 qm in den fünf Morgen; 94. 23 a 16 qm die Stümpfe; 119. 21 a 78 qm am Hegeholz; 120. 3 a 05 qm das.; 8. 78. 25 a 20 qm auf der kurzen Trift; 9. 42. 8 a 20 qm in der hintersten Dölle; 10. 38. 25 a 10 qm im Trauscheid; 14. 96. 9 a 72 qm im Bruch; 113. 13 a 81 qm das.; 114. 22 qm das.; 15. 28. 16 a 90 qm auf der Schiedshöhe; 16. 4. 18 a 42 qm im Steinfeld; 5. 15 a 58 qm das.; 17. 75. 11 a 92 qm auf dem Florscheid; 77. 11 a 30 qm das.; 19. 101. 44 a 47 qm die Thaläcker; 20. 8. 27 a 51 qm auf dem Igelsberg; 25. 51 a 11 qm im Steinfeld; 21. 51. 19 a 42 qm die Bergacker; 64. 57 a 30 qm der Bergacker.

(45.) Römer, Philipp, Gutsbesitzer und Frau Laurentia Magdalena, geb. Bromm.

Gemarkung Kirchhain: 4. von 5. 25 a 46 qm auf der dürren Else; 36. 29 a 52 qm im Bausacke; 132/48. 45 a 35 qm das.; 129/32. 34 a 80 qm in den langen Strichen; 130/32. 2 a 20 qm das.; 119. 17 a 08 qm auf dem Heilberge; 8. 17. 4 ha 30 a 02 qm das Klaff; 19. 43. 18 a 20 qm in den Krummäckern; 21. 20. 17 a 30 qm in den Steinen; 22. 8. 48 a 20 qm im Brandt; 11. 36 a 39 qm daselbst; 16. 16 a 87 qm das.; 36. 18 a 93 qm unter'm Hangelberge; 39. 25 a 32 qm das.; 54. 29 a 12 qm im Hartmannsloche; 68. 24 a 31 qm das.; 70. 19 a 33 qm daselbst; 76. 29 a 59 qm im Bausacke; 78. 15 a 54 qm daselbst; 87. 2 a 97 qm das.; 91. 20 a 21 qm das.; 104. 9 a 75 qm am langen Kreuze; 23. 7. 48 a 12 qm im Hollerstrauche; 12. 1 a 27 qm im Saalfelde; 20. 43 a 49 qm das.; 23. 36 a 27 qm das.; von 26. 17 a 66 qm das.; 29. 20 a 65 qm auf der Röthe; 39. 29 a 78 qm das.; 40. 22 a 94 qm das.; 54. 29 a 34 qm das.; 61. 39 a 17 qm daselbst; 23. 91. 16 a 10 qm auf der Röthe; von 47., 97. und 100. 49 a auf der Röthe; 107. 36 a 10 qm im Brandt; 115. 24 a 94 qm das.; 24. 99. 37 a 43 qm im Saalfelde hinter den Erlen; 135. 23 a 90 qm am Pfarracker; 25. 2. 1 ha 00 a 83 qm der Pfarracker; von 14. 48 a 33 qm vor dem Bornthore; 34. 20 a 03 qm auf dem Wendelhause; 78. 67 a 71 qm am Kalkofen; von 81. 45 a 03 qm die Riede; 85. 27 a 94 qm das.; 26. 100. 12 a 34 qm am Stadtgraben; 253. 19 a 26 qm im hintersten Poppenscheide; 330. 9 a 34 qm im vordersten Poppenscheid; 331. 9 a 40 qm das.; 353. 3 a 61 qm das.; 355. 11 a 37 qm das.; 356. 11 a 48 qm das.; 27. 15. 3 a 04 qm die Stadt; 29. 45. 2 ha 58 a 31 qm die Gänsewiesen; 40. 1. 7 ha 32 a 26 qm die große Wetzelwiese; 19. 84 a 15 qm die Waldwiesen; 106. 2 ha 27 a 48 qm in den Hainen; 41. 24. 59 a 25 qm die Baiern; 86. 68 a 82 qm auf dem Bruch; 109. 20 a 27 qm das.; 43. 24. 64 a 95 qm hinter den Baiern; 31. 22 a das.; 51. 7 a 07 qm bei der Papiermühle; 54. 14 a 15 qm daselbst; 62. 55 a 27 qm daselbst; 63. 34 a 66 qm daselbst; 68. 28 a 96 qm daselbst; 81. 1 ha 16 a 24 qm daselbst; 75. 52 a 80 qm das.; 103. 31 a 77 qm die Baiern; 44. 17. 5 a 04 qm die Unterstruth; von 20. 1 ha 08 a 81 qm daselbst; 45. 19. 18 a 36 qm die Oberstruth; 46. 3. 32 a 94 qm im Riedstrauche; 11. 18 a 71 qm am Steinbachsgraben; 15. 29 a 69 qm daselbst; 24. 37 a 05 qm im Hollerstrauche; 44. 58 a im Saalfelde; 48. 31 a 37 qm das.; 58. 34 a 23 qm das.; 63. 17 a 74 qm das.; 100. 9 a 51 qm beim Zollstocke; 104. 5 a 31 qm das.; 109. 7 a 02 qm das.; 111. 4 a 80 qm das.; 128. 61 a 67 qm im Riedstrauche; 136. 16 a in der Struth; 47. 71. 45 a 96 qm vor dem Steinberge; 76. 71 a 81 qm am Reuterspfade; 77. 61 a 21 qm das.; 78. 36 a 77 qm das.; 83. 14 a 58 qm das.; 47. 86. 7 a 50 qm das.; 94. 59 a 97 qm das.; 97. 13 a 97 qm das.; 99. 21 a 08 qm das.; 109. 19 a 02 qm das.; 112. 59 a 51 qm das.; 48. 1. 12 a 19 qm das.; 18. 47 a 34 qm das.; 36. 1 ha 82 a 86 qm auf der Röthe; 40. 38 a 74 qm an den Röthen; 44. 38 a 09 qm das.; 79. 35 a 04 qm unter'm Hangelberge; 82. 35 a 09 qm daselbst; 86. 15 a 90 qm im Brandt; 96/29. 9 a 34 qm auf der Röthe; 49. von 42. 5 a 49 qm auf Hartmannsloche; 66. 94 a 45 qm am Hangelberge; 46. von 49. 2 a 25 qm im Saalfelde.

(46.) von Schenk, Ernst (Ferdinands Sohn) zu Schweinsberg.

Gemarkung Kirchhain: 16. 10. 55 a 11 qm im Roden.

(47.) Knauff, Johann Jost, Gutsbesitzer zu Hof Plausdorf.

Gemarkung Kirchhain: 8. 18. 1 ha 99 a 95 qm bei Plausdorf; 19. 47 a 75 qm das.; 20. 93 a 52 qm daselbst.

(48.) Die Freiherren von Nordeck zur Rabenau: a. Ferdinand, Großherzogl. Hess. Rittmeister zu Groß-Buseck; b. Victor zu Gießen und c. Friedrich, stud. jur. zu Frankfurt a/M.

Gemarkung Neustadt: A I. 196d. 2 a 31 qm der Stadtgraben; 196da. 79 qm das.; E a III. 945a. 43 a 90 qm an der Romberger Höhe; G IV. 516. 50 a 75 qm an der Stüffer; 534. 35 a 32 qm das.; 541. 82 a 06 qm das.; 944. 25 a 06 qm an den Raustibzeln; H I, 70. 80 a 70 qm an der Länge; 107. 82 a 53 qm über der Landwehrhecke; 121. 83 a 25 qm das.; 174. 25 a 62 qm an der Landwehrhecke; 472. 32 a 97 qm die Tiefenbach; IV. 611. 44 a 30 qm an der Lammerwiese; 612. 75 a 93 qm das.; 621. 43 a 95 qm das.; III. 706. 19 a 41 qm an der alten Straße; IV. 749. 75 a 34 qm an den Betten; V. 781. 36 a 20 qm das.; J II. 290. 2 ha 35 a 68 qm hinter'm alten Teiche; 296. 20 a 60 qm das.; 315. 22 a 95 qm das; 334. 30 a 51 qm in den Semeofen; 606, 40 a 85 qm die backen Aecker; 609. 43 a 28 qm an der Hoch-Sell; 614. 86 a 15 qm das.; III. 645. 1 ha 46 a 17 qm

an den docken Aeckern; G I. 86. 53 a 26 qm über der Johannes-Hecke; 200. 2 ha 87 a 34 qm am Windstück; 199. 3 a 14 qm das.; II. 428. 97 a 69 qm bei der Lederwiese; I. 400. 57 a 16 qm am Windstück; von 401. 12 a 43 qm das.; D I. 638. 32 a 14 qm bei'm Siechhause; E II. 773. 39 a 54 qm die Hundskaute; G I. 32. 15 a 43 qm über der Johannes-Hecke; 32b. 36 a 59 qm das.; 98. 46 a 18 qm das.; J VI. 1351. 1 ha 17 a 22 qm über dem hohen Kreuz; B I. 33. 85 a 32 qm der kleine Rüffelberg; 576. 31 a 42 qm die Graserwegswiesen; 673. 8 a 63 qm der Stellenberg; D I. 462. 46 a 97 qm vor'm Weizenberge; B I. 341. 16 a 98 qm das Stäcker Feldchen; 341a. 6 a 18 qm das.; 363. 49 a 26 qm das.; 363a. 15 a 95 qm das.; IV. 436. 35 a 72 qm am Roth; I. 672. 28 a 36 qm der Stellenberg; C I. 9. 86 a 39 qm die Otterwiesen; IV. 121. 3 ha 54 a 20 qm die Rockwiesen; D V. 787. 32 a 46 qm die Wolfszange; 788. 40 qm das.; 789. 3 a 42 qm das.; 790. 1 a 67 qm das.; E I. 232. 61 a 03 qm das Schalkersfeld; 234. 52 a 90 qm daselbst; F I. 11. 37 a 15 qm das dicke Geheibe: 30. 1 ha 76 a 49 qm das.; J II. 205. 1 ha 10 a 10 qm im alten Teiche; III. 644. 2 ha 36 a 31 qm an den Docken-Aeckern; II. 686. 21 a 04 qm die Hiener Wiesen; V. 697. 90 a 13 qm das.; 1030. 93 a 55 qm die Deewiese; 1031. 5 ha 62 a 51 qm das.; A I. 208. 11 a 30 qm die Grabentheile; II. 513. 12 a 13 qm die Gärten über'm Momberger Weg; Ea IV. 601. 1 ha 23 a 94 qm hinter'm v. Rabenauer Garten; H I. 105. 7 a 76 qm an der Länge; 90. 36 a 91 qm das.; 90b. 6 a 29 qm das.; 106. 14 a 76 qm das.; G IV. 935. 35 a 88 qm an den Raustibzeln.

(49.) J. H. Theis Wittwe, geb. Wagner zu Rauschenberg.

Gemarkung Rauschenberg: 27. 56. 49 a 19 qm bei der Siech-Kirche.

(50.) v. Schenk, Carl Ludwig Georg zu Niederofleiden, Kammerherr.

Gemarkung Schweinsberg: Section I. 115. 8 ha 54 a 76 qm Wald; 116. 14 ha 78 a 86 qm das.; 160. 41 ha 32 a 94 qm das.; 149. 1 a 11 qm hinter den Gänsehälsen; 152. 04 qm das.; 195. 2 ha 94 a 67 qm das.; 217. 49 a 01 qm bei'm Galgen; 219. 24 a 08 qm auf dem Schälchen; 415. 20 a 80 qm auf dem Pfilser; 514. 62 a 65 qm am Rotenweg; 747. 29 a 45 qm im Loch; 824. 4 ha 34 a 07 qm der Stockacker; 836. 1 ha 18 a 05 qm auf den Schanzen; 838. 1 ha 24 a 77 qm der Scheibelacker; 840. 45 a 35 qm das.; 846. 46 a im Grund; 850. 26 a 09 qm das.; 852. 35 a 72 qm das.; 855. 69 a 13 qm das.; 874. 13 a 50 qm der Freiacker; 877. 4 a 84 qm das.; 1031. 16 a 46 qm auf der Höhe; 1161. 9 a 46 qm die Forschwiese; 1473. 20 a 85 qm auf dem Kaute-Hain; 1482. 10 a 73 qm das.; 1494. 17 a 56 qm auf der Schweinekaute; 1501. 69 a 28 qm das.; 1524. 25 a 79 qm das.; 1532. 7 a 02 qm das.; 1536. 6 a 67 qm das.; 1540. 4 a 88 qm das.; 1545. 10 a 89 qm die Winkel-Wiesen; 1548. 9 a 28 qm das.; 1554. 27 a 14 qm das.; 1558. 34 a 72 qm das.; 1580. 6 a 77 qm die Pferdswiesen; 1582. 48 a 87 qm das.; 1590. 30 a 75 qm das.; 1643. 86 a 09 qm das.; 1667. 99 a 21 qm Offleider Erlen; 1668. 11 ha 54 a 58 qm das.; 1669. 38 a 08 qm die Rohrwiese; 1670. 3 ha 65 a 92 qm das.; 1671. 68 a 39 qm die mittelsten Rohre; 1672. 2 ha 32 a 04 qm auf dem Rohr-Morgen; 1676. 87 a 19 qm Weidenhausen; 1678. 1 ha 10 a 58 qm das.; 1679. 45 a 60 qm Weidenhausen; 1680. 94 a 12 qm das.; 1703. 2 a 92 qm im Dorfe; 1704. 33 a 62 qm das.; 1899. 9 a 60 qm das.; 2159. 18 a 66 qm die Pfeilgärten; 2601. 5 a 26 qm am Wichtwege; 1932. 60 a 70 qm die Krummen Biege; 1952. 1 ha 73 a 08 qm der Anspann; 1958. 47 a 26 qm in den Kesselringen; 1966. 43 a 35 qm in dem Kropp; 1975. 1 ha 30 a 29 qm daselbst; 1976. 21 a 72 qm das.; 2014. 1 ha 00 a 34 qm die kleine Gersten-Wiese; 2018. 45 a 71 qm die Dönwiese; 2122. 61 a 61 qm die Reginen-Wiese; 2175. 39 a 18 qm die Kuhwiesen; 2178. 18 a 51 qm das.; 2182. 28 a 19 qm Jungfer Garten; 2185. 31 a 10 qm die Stoffwiesen; 2186. 6 a 27 qm das.; 2195. 48 a 77 qm Umgangs-Wiesen; 2208b. 17 a 81 qm die breiten Wiesen; 2209a. 14 a 91 qm das.; 2211. 3 ha 73 a 80 qm das.; 2295. 34 a 92 qm der kleine Fahracker; 2297. 2 ha 37 a 90 qm die Knechtwiesen; 2302. 51 a 47 qm die Eierwiesen; 2322. 1 a 10 qm beim Erlenbrunnen; 2327. 3 a 02 qm daselbst; 2331. 33 a 01 qm die Gartenstücke; 2338. 56 a 99 qm die Steinäcker; 2343. 48 a 41 qm das.; 2350. 11 a 64 qm die Weckgrimmel; 2354. 26 a 69 qm daselbst; 2356. 31 a 95 qm das.; 2358. 29 a 50 qm die Gartenäcker; 2374. 43 a 15 qm die Weckgrimmel; 2386. 36 a 12 qm das.; 2391. 54 a 58 qm die Erlenacker; 3094/2393. 10 a 52 qm das.; 3095/2393. 3 a 38 qm das.; 2398. 8 a 03 qm das.; 2401. 19 a 11 qm das.; 2405. 18 a 66 qm das.; 2410. 15 a 35 qm daselbst; 2413. 2 ha 51 a 35 qm Röder Wiesen; 2416. 13 ha 26 a 05 qm die Rüdigheimer Erlen; 2655. 70 a 34 qm die sauren Wiesen; 2686. 16 a 10 qm die Spengler; 2688. 17 a 31 qm das.; 2695. 25 a 78 qm hinter den Briels-Erlen; 2709. 52 a 07 qm das.; 2737. 2 ha 60 a 18 qm auf dem Speckert; 2738. 35 a 07 qm das.; 2748. 74 a 10 qm das.; 2767. 41 a 29 qm auf dem Nußacker; 2791. 16 a 05 qm auf dem Kies; 2849. 41 a 24 qm die schwarzen Länder; 2851. 1 ha 51 a 51 qm auf den Hebern; 2855. 86 a 19 qm das.; 2858. 3 ha 90 a 72 qm das.; 2886. 45 a 91 qm im Bierbrod; 2888. 30 a 65 qm das.; 2920. 47 a 31 qm die Bornäcker; 2936. 64 a 72 qm im Stein; 185. 60 a 53 qm auf den Mäusern; 1960. 83 a 33 qm die Kesselringen; 2288. 22 a 32 qm die Vogelwiese; 2730e. 36 qm an der Rüdigheimer Gemeindshute; 2730g. 52 qm das.; 3108/194. 32 a 64 qm der große Bergacker; 3109/194. 32 a 53 qm daselbst; 3115/821. 1 ha 27 a 90 qm der Schafgarten; 3129/1561. 11 a 78 qm die Winkelwiesen; 3130/1561. 12 a 15 qm das.; 3206/2642. 53 a 02 qm auf den sauren Wiesen; 3207/2642. 30 a 51 qm das.; 3216/2669. 8 a 15 qm die

Eckert-Wiesen; 3217/2669. 5 a 55 qm das.; 3241/543. 49 a 47 qm die Frankenschlagswiesen; 3242/543. 11 a 85 qm das.; 2289. 11 a 69 qm die Orgelwiesen.

(51.) Ernst v. Schenk zu Schweinsberg, Erbschenk.

Gemarkung Schweinsberg: I. 140. 22 a 82 qm das Hinkehainer Feld; 154. 25 qm hinter dem Holz; 155. 28 qm das.; 170. 1 ha 17 a 85 qm auf den Mäussen; 299. 55 a 42 qm auf den Hainbügel; 311. 68 a 23 qm an dem Hainbügel! 546. 26 a 89 qm die Ahläcker; 833. 1 ha 48 a 41 qm auf den Schanzen; 845. 55 a 74 qm im Grund; 851. 94 a 42 qm das.; 865. 82 a 63 qm das.; 866. 48 a 61 qm das.; 875. 9 a 68 qm der Freiacker; 944. 15 a 05 qm auf dem Flutgraben; 951. 14 a 35 qm das.; 971. 48 a 01 qm im Schlag Rod; 1029. 20 a 87 qm auf der Höhe; 1488. 45 a auf dem Kautehain; 1495. 35 a 12 qm auf der Schweinekaute; 1579. 72 a 64 qm die Pferds-Wiese; 1692. 51 a 85 qm Weidenhausen; 1693. 57 a 85 qm das.; 1771. 9 a 59 qm im Dorfe; 1772. 9 a 34 qm das.; 1773. 4 h 58 qm das.; 1810. 12 a 19 qm das.; 1811. 6 a 21 qm das.; 1847. 93 a 92 qm der Beergarten; 1848. 12 a 11 qm das.; 1906. 2 ha 00 a 12 qm die Bleicher-Wiesen; 1907. 61 a 36 qm auf dem Rohre; 1911. 1 ha 86 a 73 qm das Rohr; 1912. 1 ha 30 a 34 qm das.; 1919. 41 a 49 qm die Reginenwiesen; 2120. 1 ha 58 a 73 qm das.; 2121. 9 a 28 qm das.; 2154. 2 ha 85 a 61 qm die Brückenwiese; 2204. 46 a 56 qm die breite Wiese; 2213. 76 a 10 qm die Steckwiese; 2224. 1 ha 44 a 84 qm die Kleeacker; 2286. 1 ha 00 a 04 qm im neuen Graben; 2294. 41 a 79 qm der kleine Hebracker; 2298. 1 ha 65 a 06 qm die spitzen Räder; 2303. 42 a 90 qm die Eierwiesen; 2316. 1 ha 07 a 53 qm Röder-Wiesen; 2414. 2 ha 44 a 42 qm das.; 2513. 48 a 62 qm im Stecherboden; 2719. 69 a 74 qm das Schäferhundchen; 2721. 1 ha 84 a 56 qm die Aspenwiese; 2747. 21 a 02 qm auf dem Speckert; 2752. 99 a 79 qm der lange Kemacker; 2760. 1 ha 90 a 55 qm auf der Nußecke; 2766. 29 a 20 qm das.; 2812. 33 a 66 qm auf den Korn-Aeckern; 2852. 68 a 43 qm auf den Hebern; 2854. 1 ha 53 a 22 qm das.; 2859. 1 ha 38 a 07 qm der Kernacker-Weg; 2873. 78 a 96 qm die Dammäcker; 2937. 15 a 85 qm im Stein; 2986. 46 a 76 qm die Dammäcker; 2988. 67 a 58 qm auf dem Kaiser; 2996. 10 a 23 qm das.; 3110/562. 28 a 47 qm auf dem Schweinsmaul; 3111/562. 15 a 05 qm daselbst; 3131/1562. 38 a 54 qm die Winkelwiesen; 3132/1562. 16 a 65 qm das.; 3214. 8 a 54 qm die Eckert-Wiese; 3215/2668. 6 a 16 qm das.; 3222/2718. 98 a 60 qm die Briels-Erlen; 3223/2718. 2 ha 03 a 04 qm das.; 2751. 31 a 91 qm die kurzen Kornäcker.

(52.) Gleiser, Johannes, Verwalter zu Schweinsberg.

Gemarkung Schweinsberg: I. 1716. 18 a 14 qm im Dorf; 1717. 2 a 50 qm das.

(53.) 1) v. Schenk zu Schweinsberg, Gustav Adolph, Gerichts-Referendar zu Cassel; 2) v. Schenk zu Schweinsberg, Moritz Kraft Alexander in Darmstadt; 3) v. Schenk zu Schweinsberg, Kurt Friedrich Kraft zu Schweinsberg.

Gemarkung Schweinsberg: I. 871. 97 a 63 qm im Grund; 1763. 37 a 15 qm im Dorfe; 1870. 31 a 58 qm das.; 1840. 56 a 62 qm der St. George; 2203. 78 a 66 qm auf den Biegen; 2219. 14 a 45 qm die Kleeacker; 2651. 20 a 72 qm auf den sauren Wiesen; 1844. 40 qm im Dorf.

(54.) 1) Die Söhne des Justizministers v. Schenk zu Schweinsberg: a) Ernst, b) Karl und c) Wilhelm je zum ideellen ⅓tel; 2) Ferdinand Schenk zu Schweinsberg in Niederofleiden und 3) Dr. Carl Wilhelm Schenk zu Schweinsberg in Sulz je zum ideellen ⅓tel.

Gemarkung Schweinsberg: I. 1159. 14 a 01 qm die Hirsch-Wiese; 1710. 23 a 36 qm im Dorf; 1711. 1 a 95 qm das.; 2714. 1 ha 13 a 53 qm der Brunnen; 1914. 2 ha 00 a 68 qm der Schwingstock; 1920. 2 ha 93 a 32 qm das große Rohr; 1921. 1 ha 60 a 04 qm die Birche; 1922. 6 ha 79 a 50 qm der alte Knorr; 3220/2713. 85 a 21 qm der Teich am Saurasen; 3231/2713. 26 a 97 qm das.; 3224/2720. 2 ha 10 a 92 qm der Teich an der Aspenwiese; 3225/2720. 11 a 48 qm das.; 114. 39 ha 07 a 85 qm Wald; 156. 10 ha 38 a das.; 99. 22 a 95 qm bei der Rothebach; 113. 39 ha 16 a 52 qm die kleine Ziege Holz; 143. 9 ha 23 a 66 qm das Gänseholz; 118. 31 ha 92 a 37 qm Wald; 120. 16 ha 22 a 57 qm das.; 187. 31 a 13 qm das.; 117. 11 ha 23 a 08 qm das.; 141. 6 ha 67 a 78 qm das.; 159. 32 ha 27 a 20 qm das.

(55.) Alexander Schenk zu Schweinsberg.

Gemarkung Schweinsberg: I. 121. 56 a 84 qm das Finkenhainer Feld; 183. 1 ha 29 a 73 qm auf den Mäussen; 430. 20 a 64 qm im Fuchsloch; 432. 28 a 60 qm das.; 603. 61 a 32 qm über dem Schaafgarten; 775. 16 a 89 qm über den Ställen; 814. 63 a 18 qm das.; 816. 32 a 86 qm der Schaafgarten; 817. 9 a 83 qm das.; 818. 22 a 27 qm. das.; 820. 91 a 43 qm das.; 823. 1 ha 65 a 51 qm der unterste Acker; 839. 64 a 92 qm der Scheibelacker; 843. 1 ha 70 a 47 qm das.; 849. 46 a 81 qm im Grund; 854. 54 a 28 qm das.; 868. 44 a 05 qm das.; 873. 14 a 05 qm der Freiacker; 903. 24 a 58 qm auf dem Schieferstein; 1160. 63 a die Hirschwiesen; 1359a. 10 a 34 qm beim Flurgraben; 1359b. 18 a 75 qm das.; 1505. 2 a 66 qm auf der Schweinekaute; 1553. 42 a 14 qm die Winkel-Wiesen; 1557. 6 a 37 qm das.; 1581. 28 a 80 qm die Pferdswiesen; 1642. 29 a 10 qm das.; 1665. 1 ha 50 a 14 qm das.; 1905. 1 ha 70 a 57 qm die Bleicherwiesen; 1907. 3 ha 51 a 75 qm auf dem Rohre; 1955. 43 a 15 qm die Kesselringen; 2115. 94 a 12 qm die Reginenwiesen; 2140. 25 a 84 qm die Wetz-Brücken-Wiesen; 2179. 38 a 23 qm die Kuhzahlen; 2181. 1 ha 85 a 87 qm die Otterbachswiese; 2190. 14 a 60 qm der große Hain-Spiegel; 2196. 63 a 11 qm Umgangs-Wiesen; 2198. 20 a 72 qm auf den Biegen; 2199. 63 a 56 qm das.; 2218. 86 a 89 qm die Kleeacker; 2221. 47 a 96 qm das.; 2287. 73 a 05 qm die

Vogel-Wiese; 2296. 2 ha 07 a 50 qm Knechts-Wiese; 2300. 1 ha 26 a 33 qm Röder-Wiese; 2304. 1 ha 48 a 20 qm die Eier-Wiese; 2310. 67 a 93 qm das.; 2650. 17 a 46 qm auf den sauren Wiesen; 2674. 30 a 75 qm die Eckelswiese; 2681. 14 a 15 qm das.; 2687. 14 a 25 qm die Spengler; 2716. 1 ha 70 qm 42 qm die Briels-Erlen; 2736. 32 a 30 qm auf der Alpenwiese; 2745. 1 ha 78 a 95 qm auf dem Speckert; 2750. 80 a 92 qm die kurzen Kemäcker; 2860. 1 ha 34 a 72 qm der Kemacker Weg; 2918. 34 a 77 qm die Bornäcker; 2949. 92 a 51 qm im Stein; 2954. 75 a 06 qm das.; 2987. 1 ha 07 a 76 qm das.; 3000. 24 a 93 qm auf dem Kaiser; 3003. 83 a 28 qm das.; 3114/819. 38 a 48 qm der Schaafsgarten; 3164/2227. 47 a 30 qm die großen Fahräcker; 3165/2228. 1 ha 82 a 33 qm das.; 3210/2653. 12 a 67 qm auf den sauren Wiesen; 3211/2654. 12 a 66 qm das.; 2784. 10 a 89 qm auf dem Kieß; 1878. 66 qm im Dorfe.

(56.) Obergerichtsrath Moritz Schenk zu Schweinsberg Erben: 1) Ferdinand, 2) Ernst und 3) Carl Schenk zu Schweinsberg.

Gemarkung Schweinsberg: I. 150. 1 a 11 qm hinter dem Gänseholz; 184. 78 a 95 qm auf den Mäussen; 190. 14 a 43 qm das.; 192. 78 a 23 qm das.; 273. 11 a 98 qm auf dem Hainbügel; 815. 36 a 91 qm der Schaafsgarten; 822. 1 ha 62 a 75 qm der oberste Acker; 834. 1 ha 29 a 74 qm auf den Schanzen; 841. 20 a 67 qm die Scheidel-Aecker; 847. 30 a 90 qm im Grund; 879. 1 ha 06 a 95 qm der Freiacker; 914. 40 a 74 qm auf dem Schieferstein; 919. 58 a 90 qm auf dem Espe; 942. 53 a 18 qm das.; 977. 38 a 73 qm im Schlage Rod; 1444. 54 a 23 qm auf dem Flur Graben; 1475. 39 a 83 qm auf dem Kaute Hain; 1673. 2 ha 17 a 28 qm die Teichwiese; 1690a. 42 a 75 qm Weidenhausen; 1691. 51 a 07 qm das.; 1714. 7 a 49 qm im Dorfe; 1908. 77 a 95 qm auf dem Rohre; 1910. 1 ha 52 a 41 qm das Pfefferrohr; 1924. 1 ha 10 a 83 qm das Zwetschenrohr; 1957. 88 a 25 qm in den Kesselringen; 1959. 60 a 86 qm das; 1965. 53 a 48 qm in dem Kropp; 1967. 30 a 80 qm das.; 1969. 46 a 71 qm das.; 2073. 29 a 95 qm die Kesselringen; 2114. 8 a 58 qm die Regine-Wiesen; 2133. 54 a 58 qm die Wetz-Brücken-Wiesen; 2135. 19 a 56 qm das.; 2147. 25 a 59 qm das.; 2160. 20 a 02 qm die Pfeilgärten; 2285. 17 a 36 qm im neuen Graben; 2134. 1 ha 68 a 47 qm die Wetz-Brücken-Wiesen; 2138. 27 a 94 qm das.; 2143. 91 a 06 qm das.; 2183. 62 a 31 qm die Stoff-Wiesen; 2200. 76 a 51 qm auf den Biegen; 2201. 86 a 39 qm das.; 2202. 14 a 25 qm das.; 2205. 49 a 72 qm die breite Wiese; 2208a. 22 a 08 qm das.; 2215. 31 a 50 qm die Stockwiesen; 2223. 1 ha 48 a 96 qm die Kleeacker; 2301. 44 a 70 qm Röderwiesen; 2314. 1 ha 28 a 75 qm der Eier-Strauch; 2316. 2 ha 15 a 07 qm Röderwiese; 2684. 1 ha 45 a 35 qm der Sauacker; 2696. 31 a 40 qm hinter der Briels-Erlen; 2710. 1 ha 10 a 82 qm am Saurasen; 2715. 2 ha 31 a 88 qm die Briels-Erlen; 2723. 1 ha 20 a 81 qm auf dem Speckert; 2725. 1 ha 85 a 62 qm runde Aspen-Wiese; 2749. 88 a 80 qm auf dem Speckert; 2768. 10 a 03 qm auf dem Kieß; 2770. 9 a 88 qm das.; 2791. 20 a 37 qm die Bornacker; 2853. 84 a 28 qm auf dem Heber; 2856. 1 ha 09 a 82 qm das.; 2868. 55 a 09 qm die Dammacker; 2872. 76 a 76 qm das.; 2889. 37 a 73 qm im Bierbrod; 2901. 21 a 37 qm auf dem Bieber Gellchen; 3237/538. 40 a 58 qm die Frankenschlagswiese; 3238/538. 31 a 45 qm das.; 3239/542. 33 a 70 qm das.; 3240/542. 8 a 93 qm das.; 2015. 2 ha 38 a 06 qm die große Gersenwiese; 1690. 11 a 13 qm die Heimgärten; 1709. 11 a 45 qm im Dorfe; 1712. 65 qm das.; 1713. 16 a 26 qm das.; 2017. 1 a 77 qm die Dörrwiese.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgedachten Grundstücke und auf die hierfür festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen, als die genannten Grundbesitzer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreislandrathe geltend zu machen.

Die Entschädigungsbeträge werden wir den betreffenden Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen lassen, wenn Niemand innerhalb der oben bestimmten Frist Einwendung dagegen erhebt.

Cassel den 28. Juli 1879.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1050. Vom 1sten k. Mts. ab wird zwischen Berlin und Trier via Sangerhausen-Cassel-Gießen-Coblenz in beiden Richtungen ein durchgehender Schnellzug befördert.

Der Zug in der Richtung von Berlin nach Trier (Nr. 3) geht 9 Uhr Vormittags Localzeit von Berlin ab und trifft 4,03 Nachmittags in Cassel ein. Von Cassel ab wird derselbe mit dem Hamburg- bezw. Berlin-Frankfurter Schnellzuge Nr. 16 der Main-Weser-Bahn vereinigt, welcher infolge dessen bis Gießen in dem nachstehenden veränderten Fahrplan befördert wird:
ab Cassel 4,19 Nachm., ab Wilhelmshöhe 4,27 Nachm., ab Guntershausen 4,42 Nachm., ab Wabern 5,04 Nachm., ab Treysa 5,41 Nachm., ab Kirchhain 6,10 Nachm., ab Marburg 6,29 Nachm. in Gießen 6,58 Nachm. und aus Gießen 7,06 Nachm. in Trier 12,10 Nachts.

Der Zug in der Richtung von Trier nach Berlin (Nr. 6) geht 7,30 Localzeit von Trier ab, trifft 1,01 Nachm. in Gießen ein und wird auf der Main-Weser-Bahn als neuer Zug Nr. 9a in folgendem Fahrplan befördert:
ab Gießen 1,21 Nachm., ab Marburg 1,55 Nachm., ab Treysa 2,47 Nachm., ab Wabern 3,16 Nachm., ab Guntershausen 3,41 Nachm. in Cassel 4,01 Nachm. und aus Cassel 4,16 Nachm. in Berlin 11,38 Nachts.

Cassel den 24. Juli 1879.

Königl. Direction der Main-Weser-Bahn.

1051. Die Ausnahme-Tarifsätze für gebrannten Kalk und zwar:
1) von den Stationen Hannover, Lüneburg und Rheine im Localverkehr,
2) von Hannover und Lüneburg im Harz-Nordsee-Verbande,
3) von Bremen, Bremerhafen, Geestemünde, Harburg und Lüneburg im Berlin-Hannover-Oldenburgischen Verbande,

treten mit dem 1. September d. J. außer Kraft, dergestalt, daß vom bezeichneten Tage ab für die fraglichen Transporte die ordentlichen Frachtsätze des Specialtarifs II in Anwendung kommen.

Hannover den 18. Juli 1879.

Königliche Eisenbahn-Direction.

1052. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Asbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß
1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 13. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

1053. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Helmarshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß
1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Carlshafen den 30. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Knyphausen.

1054. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Segelhorst vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß
1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oldendorf am 23. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wolff.

1055. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Wenigenhasungen und der Oberförsterei-Bezirke Ehlen und Elgershausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß
1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen

in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Zierenberg am 21. Juni 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kayßer.

1056. Die in der Bekanntmachung vom 16. April d. J. in Nr. 32, 35 u. 38 des Amtsblatts gestreckte Frist wird in Betreff der Gemarkung Roßbach um 8 Wochen erstreckt.

Hersfeld den 3. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

1057. Die in der Bekanntmachung vom 16. April d. J. — Nr. 32, 35 und 38 des Amtsblatts — gesteckte Frist, betreffend die Neuvermessung der Gemarkung Biebebach, wird bis zum 30. September d. J. erstreckt.

Hersfeld den 16. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

1058. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 13ten Februar 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchentlichen Frist die neue Flurkarte der Gemeinde Schwalbenthal und des Oberförstereibezirks Meißner hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Abterode am 19. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Amelung.

1059. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 7. September 1878 erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkungen Calbern, Kehna und Weiershausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Marburg am 21. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kehr.

Vacanzen.

1060. Bewerber um die mit dem 1. August c. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Trubenhausen werden hierdurch aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Witzenhausen u. Laudenbach den 11. Juli 1879.

Der Schulvorstand:

Der Landrath Bernstein. Der Pfarrer Herwig.

1061. Die Schulstelle zu Mardorf ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe fordern wir auf, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen unter der Adresse des mitunterzeichneten Landraths anher einzureichen.

Homberg u. Berge den 21. Juli 1879.

Der Schulvorstand von Mardorf:

Der Landrath v. Gehren. Der Lokal-Schul-Inspector Dömich, Pfarrer.

Personal-Chronik.

Der Bierbrauereibesitzer Wendemuth zu Netra ist mit der Stellvertretung des Polizeianwaltes bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst für Verhinderungsfälle beauftragt worden.

Die Wahl des seitherigen besoldeten Beigeordneten der Stadt Düsseldorf Eduard Rauch zum Ober-Bürgermeister der Stadt Hanau für eine achtjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

Das Stadtrathsmitglied Kaufmann Louis Brandes zu Carlshafen versieht die Geschäfte des zweiten Stellvertreters des Standesbeamten daselbst. Der Vice-Bürgermeister Roß zu Neukirchen ist zum zweiten Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der dem Gelderheber Brehl zu Hofaschenbach ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Stellvertreters des dasigen Standesbeamten ist zurückgezogen und das Gemeinderathsglied Joseph Trinter zu Hofaschenbach zum Stellvertreter ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 60.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 56. **Ausgegeben Mittwoch den 6. August** **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1062. Die Niederländischen Kolonien sind denjenigen Ländern beigetreten, nach welchen Weltpostkarten mit Antwort abgesendet werden können.

Derartige Karten sind nunmehr verwendbar für Mittheilungen nach Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Spanien und der Argentinischen Republik.

Berlin W. den 30. Juli 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1063. Die Zinscoupons Serie XI Nr. 1 bis 8 zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 16ten d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. April 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 4. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs der Empfangnahme der neuen Zinscoupons einzureichenden Talons bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind. Cassel den 12. Juni 1879.

Königliche Regierung.

1064. Erster Nachtrag zu dem revidirten Statute der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig. — Der §. 11 des vorbezeichneten revidirten Statuts wird dahin abgeändert:

„Von dem Jahresgewinne werden zunächst 15 Procent, wenigstens aber 6000 Mark in den Reservefonds „für außerordentliche Fälle, bis dieser die §. 12 gedachte Höhe erreicht hat, zurückgelegt.“

„Von dem hiernach verbleibenden Reingewinne erhalten nach Abzug der Tantième (§§. 32 und 35) „und soweit die General-Versammlung wegen dessen „Verwendung im Interesse der Gesellschaft nicht anderweite Beschlüsse faßt, zunächst die Actionaire bis fünf „vom Hundert des auf die Actien eingezahlten Kapitals, „der Mehrbetrag aber wird je zur Hälfte an die „Actionaire und an die durch Vorstand und Aufsichtsrath zu bezeichnenden Lebensversicherungen unter den „von diesen Organen festzustellenden Bedingungen als „Dividende vertheilt.“

„Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von „dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft.“

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. April d. J. aufgestellten

Statut-Nachtrage wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin den 1. Juli 1879.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Im Auftr.: Ribbeck.

Die vorstehende Aenderung des revidirten Statuts der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig wird hierdurch mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. August 1872 in Nr. 30 des hiesigen Amtsblatts vom Jahre 1872 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 29. Juli 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1065. Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß mit Rücksicht auf den nachtheiligen Einfluß des vorigen Winters auf die im §. 1 unter Nr. 11 und 12 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26sten Februar 1870 genannten Wildarten und im Hinblick auf die voraussichtlich späte Ernte dieses Jahres, der Schluß der Schonzeit jener Wildarten in Gemäßheit des §. 2. l. c. mit dem Beginne des 15. September d. J. eintreten soll.

Cassel den 28. Juli 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1066. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Hopfelde und Rommerode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Lichtenau am 21. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt.

1067. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für 1) den Gutsbezirk Bodenhausen, 2) den Gutsbezirk Burghasungen und 3) den Gemeindebezirk Burghasungen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Zierenberg am 19. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Keyßer.

1068. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Breitenbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte

Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 19. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

1069. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Lichtenau und Walburg, sowie Glimmerode, Hambach und Steinholz vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Lichtenau den 2. April 1879.

Königliches Grundbuchamt.

1070. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 10. März d. J. erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkung Hausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Oberaula am 9. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kulenkamp.

1071. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 10. März d. J. erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkung Wahlshausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Oberaula am 11. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kulenkamp.

1072. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 10. März d. J. erlassene Bekanntmachung werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkung Görzhain hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Oberaula den 11. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kulenkamp.

1073. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 10. März d. J. erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkung Schorbach hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Oberaula am 11. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kulenkamp.

1074. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 10. März d. J. erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkung Hatterode hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen. Oberaula am 21. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kulenkamp.

1075. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 22. Februar 1879 erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkungen: 1) Bracht, 2) Ellnhausen, 3) Moischt, 4) Ockershausen, 5) Roßberg, 6) Sarnau, 7) Schönstadt, 8) Wolfshausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Marburg am 24. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kehr.

1076. Der Abschluß der Hanauer evangelischen Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse-Rechnung vom Jahre 1878 wird gemäß §. 23 der Statuten hiermit veröffentlicht.

Einnahme.	Mark.	Pf.
1) Kassenbestand aus v. J.	3305	33
2) Ausstände aus v. J.	1689	69
3) Einkaufsgelder	150	—
4) Heirathsgelder	16	28
5) Beiträge der Mitglieder	2431	19
6) Aus Pfarrei-Vacanzen	1333	90
7) Zinsen von rückständ. Einkaufsgeldern	19	43
8) Kapitalzinsen	4212	81
9) Abgetragene Kapitalien	4885	72
10) Insgemein	6	91
Summa	18051	26
Ausgabe.		
1) An Witwen und Waisen	5218	50
2) Ausgeliehene Kapitalien	6450	—
3) Prozeßkosten	24	—
4) Insgemein	6	31
5) Verwaltungskosten	333	70
6) Ausstände	1088	66
Summa	13121	17
Verglichen, so bleibt Kassenbestand	4930	09
Das Kapitalvermögen ult. 1877 betrug	89707	47
Es beträgt " 1878	91271	75
Hat sich somit vermehrt um	1564	28

Hanau den 30. Juli 1879.

Die Direction
der Hanauer ev. Pfarrer-Witwen- u. Waisenkasse.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

1077. In Gemäßheit des Gesetzes vom 25. December 1869 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Einlösung der am 1. September d. J. fällig werdenden Zins-Abschnitte der Landeskreditkasse zu Cassel, außer bei dieser selbst, bei allen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel erfolgen wird. Cassel am 30. Juli 1879.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

1078. Die Stelle des Rectors an der hiesigen Rectoratschule ist mit Schluß der Herbstferien d. J. zu besetzen. An Pacht, Zinsen und Schulgeld gewährt sie zur Zeit jährlich 2059 Mark nebst Familienwohnung und Garten. Candidaten der Theologie reformirter Confession, welche des Englischen mächtig, um dieselbe sich bewerben möchten, wollen ihre Zeugnisse incl. Abiturientenzeugniß einschicken an den Kirchenvorstand der reformirten Gemeinde zu Lehe, Provinz Hannover. Lehe den 1. August 1879.

Der Kirchenvorstand der reform. Gemeinde Lehe.

1079. Bewerber um die mit dem 1. August cr. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 840 Mark (nicht, wie in Nr. 50 des Amtsblatts angegeben, 750 Mark) nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbundene Schulstelle zu Ehrsten wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Ehrsten zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 29. Juli 1879.

Der Landrath. J. V.: Wicher, Kreis-Secretair.

1080. Bewerber um die mit dem 1. August d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Ropperhausen, mit welcher ein Einkommen von 870 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen dahier oder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Moutoux zu Ropperhausen einzureichen. Ziegenhain am 24. Juni 1879.

Der Königliche Landrath Günther.

Personal-Chronik.

Ernannt zu 1) Gerichts-Assessoren: Referendar Brandt, 2) Referendarien: die Rechtskandidaten Klemm, Noelle und Rothe.

Versetzt: Rechtsanwalt und Notar Dr. Rocholl von Rinteln nach Cassel vom 1. October 1879 ab.

Pensionirt: Kreisgerichtsbote Schindewolf in Fulda vom 1. November 1879 ab.

Gestorben: Referendar Mansbach zu Cassel, Kreisgerichts-Botenmeister Ochs zu Cassel.

Dem Archivsecretair Dr. Wyß in Marburg wurde behufs Uebertritts zum Großherzoglich hessischen Haus- und Staatsarchiv in Darmstadt die nachgesuchte Entlassung aus dem preußischen Staatsdienst bewilligt.

Der Archivassistent Dr. Philippi aus Münster ist als Archivsecretair bei dem Staatsarchiv zu Marburg angestellt worden.

Dem Regierungs-Kanzlist a. D. Ebell zu Hanau ist der Titel „Kanzlei-Secretair" verliehen worden.

Der Kaufmann Gelhaar zu Orb ist mit der Stellvertretung des Polizeianwaltes bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst in Verhinderungsfällen beauftragt worden.

August Koch aus Neuhof hat sich als practischer Arzt in Schlüchtern niedergelassen.

Der Steuer-Executor Heinrich Semmelroth bei der Steuerkasse zu Oldendorf ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 62.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 57. Ausgegeben Mittwoch den 13. August 1879.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 26. Juli 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1322 das Gesetz, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken. Vom 19ten Juli 1879; unter

Nr. 1323 das Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Vom 20. Juli 1879; und unter

Nr. 1324 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Instruktion über die Zusammensetzung 2c. der Sachverständigenvereine. Vom 16. Juli 1879.

Die Nr. 29 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 30. Juli 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1325 das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung. Vom 23sten Juli 1879; und unter

Nr. 1326 den Nachtragsvertrag zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz zu dem Vertrage vom 15. Oktober 1869, betreffend den Bau und die Subventionirung der Gotthard-Eisenbahn. Vom 12. März 1878.

Die Nr. 30 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 1. August 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1327 das Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Vom 21. Juli 1879.

Die Nummer 31 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 2. August 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1328 die Verordnung über den Termin für Ausführung des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879. Vom 23. Juli 1879; und unter

Nr. 1329 die Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Juli 1879.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 30 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. Juli 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8656 die Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke. Vom 5. Juli 1879.

Die Nummer 31 der Gesetz-Sammlung, welche vom 7. August 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8657 den Nachtrag zu dem am 12. Juni 1868 abgeschlossenen Staatsvertrage zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg. Vom 7. Januar 1879; und unter

Nr. 8658 die Ministerial-Erklärung, betreffend die Verlängerung des Vertrages zwischen Preußen und Oldenburg vom 7. Oktober 1868 wegen der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden oldenburgischen Gebietstheile vom 1. Januar 1880 an. Vom 5. Juni 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1081. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Die Wahrheit“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 6. August 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Eck.

1082. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von J. H. W. Dietz in Hamburg gedruckte Flugblatt, auf der einen Seite unter der Ueberschrift „August Geib“ eine Lebensbeschreibung, auf der andern Seite einen Artikel mit der Aufschrift: „August Geib's Leichenbegängniß“ enthaltend, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 9. August 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. J. V.: v. Schlieckmann.

1083. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die nachbenannte, nicht periodische Druckschrift: „Offener Brief an den deutschen Reichskanzler Bismark. — Braeunlich & Co., Photo-Lithographers. 39 241 West-Broadway, New-York“ von uns verboten worden.

Düsseldorf den 4. August 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. v. Roon.

1084. Die im Verlage von W. Bracke hierselbst im Jahre 1875 erschienene, nicht periodische Druck-

schrift: „Geschichte der revolutionären Pariser Commune in den Jahren 1789 bis 1794 von Bernhard Becker“ ist auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 durch die unterzeichnete Behörde, als Landes-Polizeibehörde, verboten.

Braunschweig den 6. August 1879.

Herzogliche Polizei-Direction. Orth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzial-Behörden.

1085. In Folge Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 30. v. M. mache ich auf das am 1. October d. J. in Kraft tretende Gesetz vom 1. April d. J., betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften (Ges. Samml. Seite 297) hierdurch noch besonders aufmerksam. Durch dasselbe sind die Zwecke, zu deren Verfolgung eine Genossenschaftsbildung eintreten kann, erheblich erweitert, auch nicht nur die Bildung öffentlicher, sondern auch die Begründung freier Genossenschaften zugelassen worden. Auch hat die staatliche Aufsicht nähere Begrenzung gefunden. Eine dritte Instanz besteht nicht mehr, sondern vorbehaltlich des in einzelnen Fällen zugelassenen Verwaltungs-Streitverfahrens haben nur die Königlichen Regierungen und der Ober-Präsident die staatliche Aufsicht zu führen.

Entwürfe eines Statuts für Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften habe ich den Königlichen Landräthen mitgetheilt.

Cassel den 30. Juli 1879.

Der Ober-Präsident Frhr. von Ende.

1086. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 11. December d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15ten September d. J., schriftlich bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 10. December d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 ff.).

Cassel den 9. August 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1087. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 5. December d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie, oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. September d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 4. December d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1), persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. Octbr. 1872 (s. Centralbl. für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 640 ff.).

Cassel den 9. August 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1088. Der Marktpreis für 100 Kilogramm Kartoffeln betrug im Monat Juni d. J. in Cassel 7 Mark 44 Pf. — Indem wir dies unter Bezug auf unsere

Bekanntmachung vom 6ten v. Mts. (Amtsblatt Nr. 51) zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der a. a. O. aufgeführte Durchschnittsbetrag von 7 Mark 98 Pf. sich in Folge dessen auf 7 Mark 91 Pf. ändert.

Cassel den 1. August 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1089. Grundsteuer-Entschädigung. — In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren, (enthalten in Nr. 35 unseres Amtsblattes vom Jahre 1876) rc. sind von den nachstehend genannten Grundbesitzern für die unter deren Namen näher bezeichneten im Kreise Hofgeismar belegenen Grundstücke, bezw. für die durch Verkoppelung an deren Stelle getretenen Abfindungen Entschädigungs-Ansprüche rechtzeitig erhoben worden, welche wir als berechtigt auf die im §. 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 genannte Entschädigung anerkannt haben.

(4.) Heinrich Christoph Hold (Heinrich Wilhelms Sohn), Oeconom zu Obermeiser.

Gemarkung Obermeiser: Abfindung für alte Karte A. Parz.-Nr. 9. 16 a 51 qm unter'm Haßhaupte; 171. 25 a 14 qm über'm Haßhaupte; C. 116 u. 117. 17 a 34 qm auf der Meite; A. 202. 10 a 60 qm in der Koppelhute; B. 129b. 18 a 58 qm über der Landstraße; 537, 538 u. 560. 23 a 87 qm über'm Bruchwege; 620 u. 621. 23 a 87 qm an der Feldscheide; 975. 9 a 11 qm auf der Steinbreite; 1038 bis 1040. 2 a 05 qm unter'm Gligpfade; 1082. 5 a 97 qm vor'm krummen Ufer; 1218. 22 a 85 qm am Mühlenberge; 1282. 5 a 97 qm unter der Landstraße; 865a. 7 a 32 qm am Niedermeiserschen Wege; 881. 27 a 96 qm in der Mehtegrund; 1332. 11 a 93 qm hinter der Nebell; 1607 bis 1610. 26 a 73 qm durch den Geismar'schen Pfad; C. 180. 17 a 62 qm auf der Meise; 181. 1 a 69 qm das.; 356. 9 a 43 qm am Königsweg; A. 74a. 16 a 86 qm in den Stuckenwiesen; 95. 12 a 92 qm am Faulenbruch; B. 839. 23 a 44 qm die Schäferwiese; 1200. 6 a 71 qm am Mühlenberge; 1265. 2 a 25 qm auf der Nebell; 1268. 11 a 93 qm die Nebell; 1282a. 4 a 93 qm unter der Landstraße; 1299. 1 a 12 qm das.; 1546 bis 1548. 9 a 75 qm die Königsbach; 1623. 25 a 71 qm die Lindenwiese; A. 280. 16 a 65 qm in der Petri-Ottengrund; C. 636. 3 a 62 qm in der Eßecke am Bruchwege; 633. 19 a 81 qm in der Eßecke; 611. 45 a 21 qm im vordersten Rott; 423. 16 a 04 qm über'm Bruch; 648. 1 ha 21 a 50 qm von der Eßecker Breite; 607 bis 610. 30 a 74 qm im Kreitgrund auf'm Rott; 613. 52 a 33 qm vom hintersten Rott; 616. 10 a 58 qm unter'm Rott; 423. 34 qm über dem Bruche; 614 und 615. 37 a 94 qm auf dem hintersten Rott; A. 171. 25 a 14 qm über dem Haßhaupte; 202. 10 a 60 qm in der Koppelhute; B. 129b. 18 a 58 qm über der Landstraße; 271. 11 a 93 qm mitten auf'm Felde; 313c. 16 a 19 qm in der Ueppenthaler Grund; 426. 6 a 44 qm über'm Bruche; 537, 538 u. 560. 23 a 87 qm über'm Wege; 621 u. 620. 23 a 87 qm an der Feldscheide; 865a. 7 a 32 qm am Niedermeiser Wege; 915. 9 a 11 qm auf der Steinbreite; 924. 26 a 09 qm am Gligpfad; 1055. 28 a 04 qm auf den wüsten Ländern; 1075. 7 a 24 qm das.; 1218. 22 a 85 qm am Mühlenberge; 1332. 11 a 93 qm hinter der Nebell; C. 180. 17 a 62 qm auf der Mehte; 181. 1 a 69 qm daselbst; 356. 9 a 43 qm am Königsweg; A. 74a. 16 a 86 qm in den Stückenwiesen; 95. 12 a 92 qm am Faulenbruch; B. 839. 23 a 44 qm die Schäferwiese; 1097b. 7 a 56 qm in den Wiesen-Ländern; 1200. 6 a 71 qm am Mühlenberge; 1265. 2 a 25 qm auf der Nebell; 1268. 11 a 93 qm die Nebell; 1299. 1 a 12 qm unter der Landstraße; 1546 bis 1548. 9 a 75 qm die Königsbach; 1623. 25 a 71 qm die Lindenwiese; A. 280. 16 a 66 qm in der Petri-Ottengrund; C. 628 bis 630. 22 a 37 qm in der Esebecke; 611. 46 a 01 qm vom vordersten Rott; 423. 16 a 04 qm über dem Bruch; 648. 1 ha 21 a 50 qm von der Eßeckerbreite; 607 bis 610. 6 a 87 qm im Kreitgrund; 613. 52 a 33 qm vom hintersten Rott; 616. 10 a 58 qm unter'm Rott; 423. 34 qm über dem Bruch; 614 und 615. 37 a 94 qm auf'm hintersten Rott.

(5.) Die Pfarrei zu Westuffeln.

Gemarkung Westuffen: Kartenbl. 36. Parz.-Nr. 45. 1 ha 33 a 08 qm auf dem Simserhofe.

(6.) 1. Ackermann Johann Heinrich Zuschlag's rel., Anna Elisabeth, geb. Endelbrecht und 2) Heinrich Moritz Kraft (Christians Sohn), Ackermann zu Westuffeln.

Gemarkung Westuffeln: 38. 56. 2 ha 07 a 70 qm der oberste Frauenteich; 42. 35 a 44 qm der unterste Frauenteich; 43. 40 a 72 qm daselbst; von 48. 34 a 22 qm das.

(15.) Kasernen-Inspector a. D. David Barthel's Erben zu Hofgeismar.

Gemarkung Hofgeismar: III. von 349. 1 ha 24 a 56 qm im neuen Teich.

(16.) Ackermann Theodor Wilhelm Becker (Philipps Sohn) zu Hofgeismar.

Gemarkung Hofgeismar: III. 3558. 72 a hinter den Zwiefelshöfen.

(17.) Georg Wilhelm Kohlhepp (Johann George Peters Sohn), Oeconom zu Hofgeismar.

Gemarkung Hofgeismar: III. 350. 64 a 70 qm am großen Mühlenfelde.

(18.) Theodor Ludwig Reiße, Weißbindermeister zu Hofgeismar.

Gemarkung Hofgeismar: III. 323. 1 ha 06 a 20 qm auf'm großen Mühlenfelde; II. 132. 73 a 18 qm auf der Löffelburg; 173. 45 a 05 qm das.

(19.) Oeconom Wilhelm Theodor Schlenke in der Steinmühle bei Hofgeismar.

a. Gemarkung Hofgeismar: I. 304. 9 a 79 qm unter der Nonnengrube; 305. 1 a 32 qm das.; 289. 48 a 23 qm unter der Höhe; 60. 41 a 12 qm auf'm Kragen; 101. 33 a 95 qm hinten im Schießberg; 116. 15 a 60 qm in den Schwalbenäckern; 180. 22 a 50 qm hinten im Schießbach; von 192. 26 a 85 qm mitten im Schießbach; von 225. 10 a 90 qm vorn im Schießbach; 273. 30 a 10 qm das.; 311. 17 a 42 qm auf'm

großen Thiehofe; V. von 2948/2644. 13 a 13 qm hinter'm großen Thiehofe; von 2664. 24 a 10 qm hintem im Schießbach; von 1775. 6 a 56 qm in der Füllstätte; 2586. 27 a 08 qm vor'm Schöneberger Holz; 1894. 21 a 96 qm unten auf'm Heinikenhof; 1874. 13 a 13 qm das.; von 2521. 13 a 68 qm am rothen Graben; von 2553. 10 a 22 qm hinter'm Peterstädter untersten Pfingstanger; 2535. 12 a 95 qm vor'm Schöneberger Holze; 2537. 20 a 19 qm das.; von 2494. 44 a 87 qm das.; 2456. 37 a 16 qm das.; von 2483. 36 a 43 qm das.; 2407. 9 a 39 qm unten auf'm Burfig; von 2405. 20 a 60 qm das.; von 2386. 15 a 87 qm das.; 2382. 15 a 77 qm das.; 2226. 24 a 95 qm oben auf'm Burgsieg; 2311. 36 a 37 qm das.; 2136. 60 a 15 qm auf den Gehren; I. 370. 22 a 13 qm am Kragen; V. 2678. 10 a 36 qm auf den Bornwiesen; 2942 2683. 26 a 33 qm vor der Hagemühle; von 2619. 6 a 13 qm das.; 2631. 30 a 55 qm das.; 961. 31 a 53 qm im Peterstädtermasch; 2559. 32 a 14 qm hinter der Nordgeismarbrücke; 1837. 11 a 24 qm im Peterstädtermasch; 1838. 17 a 40 qm das.; 1820. 10 a 46 qm unten im Peterstädtermasch; 969. 14 a 09 qm im Peterstädtermasch; von 1451. 14 a 22 qm unten in der Molle; I. von 427. 6 a 56 qm in der Füllstätte.

b. Gemarkung Hümme: 2. 234. 36 a bei den Hümmerwiesen.

(20.) Georg Eduard Wagner (Johann Georgs Sohn), Lohgerber zu Hofgeismar.

Gemarkung Hofgeismar: III. 351. 32 a 36 qm am großen Mühlenfelde.

(21.) Heinrich Meyer (Jacobs Sohn), Ackermann zu Carlsdorf.

Gemarkung Hofgeismar: IV. von 1667. 1 ha 03 a 18 qm vor'm Gauzerthor; von 1649. 1 ha 46 a 49 qm das.; von 1662. 14 a das.; von 705. 36 a 91 qm hinten im Huxhohle; von 691, 692, 693 und 694. 83 a 69 qm das.; 444. 16 a 51 qm vorn im Huxhohle; von 717. 1 ha 55 a 81 qm vor'm Gauzer Thor; 1351. 43 a 32 qm vor'm Offenberge; 1600. 25 a 16 qm das.: 1608. 62 a 39 qm das.; von 1628. 68 a 77 qm hinten vor'm Offenberge; von 1630. 48 a 37 qm das.; 1616. 74 a 44 qm das.; von 716. 11 a 50 qm vor'm Gauzerthor; von 719. 1 ha 71 a 63 qm unter'm Strauchberge.

(22.) Heinrich Benoit (Jean Pierre's Sohn), Ackermann zu Kelze.

Gemarkung Hofgeismar: III. von 2148. 16 a 89 qm im Hinterfelde; von 2221 bis 2229. 12 a 98 qm in der Kinikenau; 2623. 18 a 50 qm auf'm Pfannenfeld; 2619. 13 a 45 qm das.; 2758 und 2777. 45 a 35 qm im Pfannenfeld; 1480. 13 a 90 qm im Hinterfelde; 2191. 34 a 40 qm das.

(23.) Ackermann Heinrich Benoit (Jean Pierre's Sohn) und die Witwe des Ackermanns Johann Peter Morell Esther, geb. Benoit zu Kelze.

Gemarkung Hofgeismar: III. 1950. 33 a die oberste Wiese vor'm Langenberge.

(24.) Gertrude Bonnet zu Kelze.

Gemarkung Hofgeismar: III. 1515. 20 a 40 qm unten am Reutefiele.

(25.) Die Kinder des Ackermanns Andreas Homberg: 1) Carl Pierre Claude, 2) Franz Eduard und 3) Friedrich Wilhelm zu Kelze.

Gemarkung Hofgeismar: III. 2632. 24 a 40 qm auf'm Pfannenfeld; 2784. 39 a 90 qm am Kelzerberge; 1529. 22 a im Hinterfelde; 2664. 20 a 90 qm im Pfannenfeld.

(26.) Andreas Homburg (Pierre Claudes Sohn), Ackermann zu Kelze.

Gemarkung Hofgeismar: III. 2197. 20 a 50 qm vor der Feldwiese; 2994. 15 a in der Kellergrund; 1533. 17 a 60 qm im Hinterfeld; 2181. 20 a 60 qm das.; 2188. 7 a 80 qm das.; 1392. 28 a 70 qm das.; 2051. 19 a 10 qm das.; 1391. 16 a 58 qm in den Klepperwiesen; 2695. 30 a 50 qm auf'm Pfannenfelde.

(28.) Franz Eduard Homburg (Pierre Claude's Sohn), Ackermann zu Kelze.

Gemarkung Hofgeismar: III. 4023/2558. 41 a 35 qm unter'm Liebenauer Wege; 2511. 41 a 50 qm auf den Niedermeisener Mühlenweg; 2654. 44 a 20 qm im Pfannenfelde; 2072. 33 a 40 qm vor den Morastwiesen; 2168. 6 a 60 qm im Hinterfelde; 2224. 6 a 90 qm in der Kinikenau; 2222. 7 a 70 qm daselbst; 2106. 84 a 60 qm im Hinterfelde; 2673. 51 a im Pfannenfeld.

(29.) Die Witwe des Ackermann's Johann Peter Morell, Esther, geb. Benoit zu Kelze.

Gemarkung Hofgeismar: III. 2680. 49 a im Pfannenfeld; 1483. 11 a 26 qm im Hinterfelde; 2048. 26 a 50 qm daselbst; 2171. 12 a 80 qm mitten im Hinterfelde.

(30.) Daniel Morell (Andreas Sohn), Ackermann zu Kelze.

Gemarkung Hofgeismar: III. 4032/1478. 26 a 94 qm im Hinterfelde; 2920. 32 a unten beim Dorfe zu Kelze; 2661. 9 a 70 qm im Pfannenfeld; 2645. 11 a 50 qm auf'm Pfannenfelde; 1481. 14 a 70 qm im Hinterfelde; 1112. 9 a 10 qm auf den Kieneckenberge; von 1015. 22 a 16 qm auf'm Stöherfelde; 1021. 23 a 40 qm das.; 1535. 14 a vor dem Beckernberge; von 2478. 13 a 08 qm vor der Kohlgrund; 2571. 7 a 22 qm über'm Dorf Kelze; von 2605. 23 a 40 qm vor dem Dorf Kelze; 1406 u. 1403. 11 a 95 qm in den Klepperwiesen; 2202. 14 a 20 qm bei'm Kelzer Todtenhofe; 2478. 13 a 08 qm vor der Kohlgrund.

(31.) Eduard Daniel Morell (Christoph's Sohn) zu Kelze.

Gemarkung Hofgeismar: III. 2646. 30 a 60 qm auf'm Pfannenfeld; 1333. 14 a 31 qm unten an der Kelzerseite.

(32.) Carl Peter Claude Morell (Johann Peters Sohn) zu Kelze.

Gemarkung Hofgeismar: III. 2505. 21 a 70 qm über'm Dorfe.

(33.) Christoph Morell (Carl's Sohn), Ackermann zu Kelze.

Gemarkung Hofgeismar: III. 4026/2626. 12 a 11 qm auf'm Pfannenfeld; 4027/2626. 33 a 09 qm das.; 1513. 17 a 60 qm zu Kelze unten am Reutsiek; 2226. 5 a 65 qm in der Kinikenau; 2227. 7 a 75 qm das.; 4029/1526. 14 a 92 qm im Hinterfelde; von 2821. 31 a 29 qm zu Kelze unten bei'm Dorfe; 1549. 11 a 86 qm im Hinterfelde; 2192. 47 a 30 qm das.; 4025/2624. 8 a 75 qm auf dem Pfannenfelde.

(34.) Jean Louis Morell (Johann Peter's Sohn), Ackermann zu Kelze.

Gemarkung Hofgeismar: III. 2046. 27 a 40 qm im Hinterfeld.

(35.) Die Witwe des Justus Heinrich Waldeck, Anna Margaretha, geb. Morell und die Erben des verstorbenen Ehemannes zu Kelze.

Gemarkung Hofgeismar: III. 2702. 31 a 90 qm im Pfannenfeld; 1466. 21 a 10 qm im Hinterfeld; 2146. 18 a 30 qm das.; 1354. 13 a 62 qm unter der Kelzerseite; 2172. 12 a 10 qm mitten im Hinterfeld.

(36.) Johann Christoph Jeppe (Heinrichs Sohn), Oeconom auf Hof Butzbach bei Grebenstein.

Gemarkung Grebenstein: I. von 3987/872, 3988/872, 3989/872 und 715. 14 ha 15 a 29 qm der oberste Kamp; IV. 1239, 1240, 1242, 1273 u. 1275. 8 ha 74 a 71 qm jenseits der Landwehr; 1203. 1 ha 78 a 55 qm hinter der Landwehr.

(37.) Die Stadt Grebenstein.

Gemarkung Grebenstein: F. 1. 71 ha 69 a 13 qm der Junkern-Langenberg.

(38.) Christoph Wilhelm Hold (Heinrich Wilhelms Sohn), Oeconom und Bürgermeister zu Obermeiser.

Gemarkung Obermeiser: Abfindung für alte Karte A. 161. 5 a 97 qm über'm Haßhaupte; 179. 9 a 75 qm das.; 217. 11 a 18 qm das.; B. 219. 10 a 38 qm am Haßhaupter Wege; 239. 14 a 62 qm bei'm Burgpfad; 565 u. 566. 25 a 36 qm über'm Bruchwege; 972 und 973. 10 a 06 qm auf den heiligen Plätzen; 1035a. 30 a 31 qm unter'm Gleypfad; 1288. 9 a 35 qm unter der Landstraße; 1333. 23 a 87 qm hinter der Rebell; 1608. 26 a 65 qm durch den Geismarpfad; C. 63 u. 68b. 16 a 19 qm an der Hohenheide; 228. 05 a 97 qm in der Pfaffengrund; 275b. 8 a 95 qm das.; 628 bis 630. 16 a 77 qm in der Eßecke; 265. 23 a 09 qm in den Sieberts; 519. 20 a 88 qm im Pfaffengrund; 651. 11 a 70 qm in der Rohnbreite; A. 74a. 16 a 87 qm die Stückenwiese; 95. 12 a 91 qm am Faulenbruch; B. 986. 18 a 38 qm der Mühlenkamp; 1115. 8 a 19 qm in den wüsten Ländern; 1200. 6 a 72 qm am Mühlenberge; 1265. 2 a 23 qm auf der Rebell; 1288a. 8 a 13 qm unter der Landstraße; 1299. 1 a 11 qm das.; 1081. 3 a 30 qm vor'm Krummenufer; 1623. 25 a 74 qm die Lindenwiese; A. 280. 16 a 65 qm in der Petri-Ottergrund; C. 611. 45 a 20 qm vor dem vordersten Rott; 613. 52 a 33 qm vor'm hintersten Rott; 616. 10 a 58 qm unter'm Rott; 423. 16 a 03 qm über'm Bruch; 607 bis 610. 6 a 86 qm auf'm Rott; 648. 1 ha 21 a 48 qm von der Eßebecksbreite; 423. 34 qm in der Gracengrund; 614 u. 615. 37 a 95 qm auf'm hintersten Rott; A. 167. 28 a 12 qm über'm Haßhaupte; 231. 11 a 18 qm bei der Schippe; B. 218. 19 a 17 qm am Haßhaupter Wege; 239. 14 a 62 qm mitten auf'm Felde; 250. 27 a 64 qm das.; 565 u. 566. 25 a 36 qm über'm Brachwege; 700. 10 a 65 qm in der Mehlegrund; 1088. 4 a 48 qm vor dem Krummenufer; 1097a. 8 a 39 qm in den wüsten Ländern; 1409b. 12 a 57 qm am Kreutzberge; 1609. 26 a 73 qm durch den Geismarpfad; C. 63 u. 68b. 16 a 19 qm an der Hohenheide; 140b. 22 a 63 qm vor dem Stingelsbruch; 265. 23 a 09 qm in dem Siebert; A. 74a. 16 a 87 qm die Stuckenwiese; 95. 12 a 91 qm am Faulenbruch; B. 986. 18 a 54 qm der Mühlenkamp; 1088. 1 a 49 qm vor dem Krummenufer; 1115. 11 a 93 qm in den wüsten Ländern; 1200. 6 a 72 qm an der Rebell, der Mehekamp; 1265. 2 a 23 qm auf der Rebell; 1299. 1 a 11 qm unter der Landstraße; 1623. 25 a 76 qm die Lindenwiese; A. 280. 16 a 66 qm in der Petri-Ottengrund; C. 628 bis 630. 27 a 98 qm an der Eßecke; 423. 16 a 03 qm im Gretgengrund; 607 bis 610. 6 a 88 qm auf'm Rott; 648. 1 ha 21 a 50 qm von der Eßeckenbreite; 611. 45 a 20 qm vom vordersten Rott; 613. 52 a 33 qm vom hintersten Rott; 616. 10 a 58 qm unter'm Rott; 423. 34 qm in der Gretgengrund; 614 und 615. 37 a 95 qm auf'm hintersten Rott; B. 62. 9 a 27 qm Garten unter'm Dorfe; und 1 ha 47 a 77 qm Garten dabei.

(39.) Johann Conrad Hold (Henrikus Sohn), Oeconom zu Obermeiser.

Gemarkung Obermeiser: Abfindung für alte Karte B. 352a. 23 a 87 qm im Krummenpfuhl; A. 16 u. 17. 15 a 16 qm unter'm Haßhaupte; 130 und 131. 18 a 14 qm über der Schlippe; 196 und 197. 12 a 57 qm in der Koppelhute; B. 570b. 21 a 52 qm über dem Bruchwege; 1041 und 1042. 12 a 89 qm unter'm Gleypfade; 1289 u. 1290. 6 a 21 qm über der Landstraße; C. 287. 16 a 19 qm in der Pfaffengrund; 552. 18 a 22 qm am Königswege; B. 734. 14 a 78 qm in der Meitegrund; A. 74a. 16 a 86 qm die Stückenwiese; 95. 12 a 92 qm am Faulenbruch; B. 839. 23 a 49 qm auf der Warth; 1268. 23 a 87 qm auf der Rebell; 1289. 6 a 21 qm unter der Landstraße; 1299. 2 a 25 qm das.; 1546. 9 a 75 qm die Königsbach; 1623. 25 a 76 qm die Lindenwiese; C. 423. 68 qm über'm Bruch; 614 und 615. 37 a 94 qm auf'm hintersten Rott; 611. 45 a 21 qm vom vordersten Rott; 423. 16 a 03 qm über'm Bruch; 613. 52 a 33 qm vom hintersten Rott; 648. 1 ha 21 a 50 qm in der Eselsbreite; 616. 10 a 58 qm unter'm Rott.

(40.) Johann Hermann Hold (Johann Wilhelms Sohn), Oeconom zu Obermeiser.

Gemarkung Obermeiser: Abfindung für alte Karte C. 182. 18 a 50 qm auf der Meite; 182 a. 01 a 17 qm das.; A. 120 u. 121. 27 a 64 qm über der Schlippe; B. 110. 19 a 09 qm über der Landstraße; 214. 12 a 57 qm auf den Haßhäupter Weg stoßend;

433. 21 a 20 qm über dem Bruch; 515, 516, 578 und 579. 27 a 64 qm unter'm Pfaffengrund; 669 u. 670. 24 a 50 qm an der Mehtegrund; 701. 19 a 65 qm in der Meistergrund; 860a. 11 a 77 qm durch den Niedermeiser Weg; 860c. 7 a 08 qm das.; 1334. 23 a 87 qm hinter der Nebell; 1595. 20 a 76 qm in der Hassenbreite; C. 116 u. 117. 11 a 38 qm auf der Mehte; 304. 5 a 97 qm in der Pfaffengrund; A. 74a. 16 a 86 qm die Stückenwiese; B. 986. 18 a 54 qm in den Mühlen-Kämpen; 1121. 10 a 92 qm die Linkenwiese; 1200. 6 a 71 qm am Mühlenberg, der Mehekamp; 1265. 4 a 50 qm auf der Nebell; 1623. 25 a 76 qm die Lindenwiese; C. 611. 41 a 54 qm vom vorbersten Rott; 423. 16 a 03 qm über'm Bruch; 613. 52 a 33 qm vom hintersten Rott; 607 bis 610. 6 a 87 qm auf'm Rott; 648. 1 ha 21 a 50 qm in der Eßebecksbreite; 616. 10 a 58 qm unter'm Rott; 614 und 615. 40 a 92 qm auf'm hintersten Rott.

(41.) Conrad Heinrich Wilhelm Stolze (Joh. Christophs Sohn), Ackermann zu Obermeiser.

Gemarkung Obermeiser: Abfindung für alte Karte C. 607 bis 610. 6 a 87 qm auf' Rott; B. 199a u. 199b. 12 a 51 qm unter dem Haßhaupter Wege; A. 16 u. 17. 15 a 16 qm unter'm Haßhaupte; 130 u. 131. 18 a 14 qm über der Schlippe; 196 u. 197. 13 a 05 qm in der Koppelhute; B. 432. 6 a 44 qm über dem Bruch; 511. 17 a 38 qm in der Hummerbach; 600 u. 601. 27 a 64 qm im hohlen Graben; 683. 16 a 99 qm in der Mehbegrund; 1041. 12 a 89 qm unter'm Gleppfade; 1185. 15 a 23 qm in der Mühlengrund; 1289. 6 a 21 qm unter der Landstraße; C. 255. 20 a 45 qm am König; B. 734. 14 a 78 qm in der Mehtegrund; A. 74a. 16 a 87 qm die Stuckenwiese; 76. 6 a 13 qm in den Kriegwiesen; B. 839. 23 a 39 qm die Schäferwiese; 1200. 6 a 70 qm der Mehekamp; 1265. 2 a 23 qm auf der Nebell; 1289. 6 a 21 qm über der Landstraße; 547. 9 a 75 qm die Königsbach; 1623. 25 a 68 qm die Lindenwiese; C. 423. 16 a 03 qm die Gretgengrund; 607 bis 610. 6 a 88 qm auf'm Rott; 648. 1 ha 21 a 50 qm vor der Eßeckenbreite; 611. 45 a 20 qm vor'm vorbersten Rott; 613. 52 a 33 qm vor'm hintersten Rott; 423. 34 qm in den Gretgengrund; 614 u. 615. 37 a 95 qm auf'm hintersten Rott.

(42.) die Ehefrau — jetzt Witwe — des Ackermanns Johann Ludwig Zuschlag, Marie, geb. Hold zu Obermeiser.

Gemarkung Obermeiser: Abfindung für alte Karte A. 120. 27 a 64 qm über der Schlippe; 184. 19 a 33 qm am Haßhaupte; B. 109. 19 a 01 qm über der Landstraße; 167. 11 a 08 qm bei'm Westuffel'schen Bach; 506. 18 a 20 qm in der Hummerbach: 515, 516, 578 u. 579. 27 a 64 qm unten in der Pfaffengrund; 619. 23 a 87 qm an der Feldscheide; 669 u. 670. 24 a 50 qm auf der Mehte; 685. 17 a 20 qm das.; 690. 14 a 16 qm das.; 702. 19 a 65 qm in der Mehtegrund; 815. 10 a 42 qm bei der Leimenkaute; 855. 3 a 98 qm durch den Niedermeiser Weg; 855b. 1 a 43 qm das.; C. 183. 18 a 66 qm auf der Mehte; 183a. 90 qm das.; B. 1409a. 12 a 57 qm am Kreuzberge; A. 74a. 16 a 87 qm die Stuckenwiese; B. 986. 18 a 54 qm in den Mühlenkämpen; 1121. 10 a 92 qm die Dunkenwiese; 1200. 6 a 70 qm der Mähekamp; 1265. 2 a 23 qm auf der Nebell; 1299. 1 a 11 qm unter der Landstraße; 1623. 25 a 76 qm die Lindenwiese; C. 423. 16 a 05 qm über'm Bruch; 607, 609 und 610. 6 a 86 qm auf'm Rott; 648. 1 ha 21 a 48 qm in der Eßeckenbreite; 611. 45 a 20 qm vom vorbersten Rott; 613. 52 a 33 qm vom hintersten Rott; 616. 10 a 58 qm unterm Rott; 423. 34 qm über'm Bruch; 614 u. 615. 37 a 95 qm auf'm hintersten Rott.

(43.) Moritz Friedrich Wilhelm Berndt (Moritz Wilhelm's Sohn), Ackermann zu Westuffeln.

Gemarkung Westuffeln: 34. 50. 64 a 37 qm Simmsen; 35. 84. 1 ha 07 a 63 qm Simeser Teich; 38. 57. 59 a 60 qm Frauenteich; 58. 49 a das.; 37. 44. 11 a 35 qm Uhlenbruch.

(44.) Marie Elise Berndt (Moritz Wilhelm's Tochter) zu Westuffeln.

Gemarkung Westuffeln: 38. 49. 16 a 01 qm Frauenteich; 34. 23. 58 a 34 qm im Renneborn; von 1 und 2. 2 ha 19 a 27 qm das.

(45.) Reinhard Werner Gustav Berndt (Wilhelm Theodors Sohn), Oeconom zu Westuffeln.

Gemarkung Westuffeln: 36. 21 bis 25. 3 ha 38 a 90 qm vor dem Wolfsberge; 34. von 1, 2 u. 7. 2 ha 28 a 21 qm bei der Simetfuhr.

(46.) Heinrich Friedrich Engelbrecht (Johann Christoph's Sohn), Ackermann zu Westuffeln.

Gemarkum Westuffeln: 34. 52. 87 a 28 qm Wiese zu Simsen; 25. 19 a 10 qm die schmale Quarzwiese im Gerlachswinkel; 26. 15 a 07 qm das.; 29. 69 a 40 qm die Heidenwiese.

(47.) Johann Bernhard Figge (Johann Christoph's Sohn), Ackermann zu Westuffeln.

Gemarkung Westuffeln: 34. 48. 96 a 42 qm zu Simsen.

(48.) Johannes Hold (Johann Heinrichs Sohn), Ackermann zu Westuffeln.

Gemarkung Westuffeln: 38. 21. 60 a 56 qm der Bärenbusch.

(49.) Kirchenkasten zu Hofgeismar.

a. Gemarkung Hofgeismar: Section V. 1712. 24 a 10 qm an der kleinen Hümmerhöhe; 1706. 15 a 62 qm das.; I. 147. 20 a 64 qm hinten im Schießbach; von 141. 17 a 90 qm vor der Kammergrund; von 139. 16 a 03 qm das.; 38. 9 a 03 qm das.; von 179. 32 a 86 qm hinten im Schießbach; 191. 16 a 06 qm vorne am Riethhölzerwege; 220. 16 a 24 qm im Schiesbach; von 207. 13 a 80 qm das.; 280. 17 a 40 qm vorne im Schießbach; 278. 14 a 63 qm das.; von 271. 22 a 71 qm das.; V. 2945/1745. 15 a 63 qm vorne auf dem großen Tiehofe; von 1754. 70 a 64 qm unter'm großen Tiehofe; von 2644. 47 a 92 qm unter'm großen Tiehofe unter der Hagemühle; 1781. u. 1783. 17 a 74 qm in der Fülstätte; 2581. 46 a 61 qm hinter der Nordgeismar-Brücke; 1876. 23 a 30 qm mitten auf

auf dem Heinikenhof; 1941. 16 a 82 qm das.; 1944. 12 a 99 qm das.; von 2567. 51 a 64 qm vor'm Schöneberger Holze; 2563. u. 2564. 17 a 01 qm das.; 2541. 19 a 89 qm vorne vor'm Schöneberger Holze; von 2490. 42 a 12 qm unter dem Schöneberger Holze; von 2416. u. 2418. 31 a 54 qm unten auf dem Burgsieg; von 2431. 14 a 28 qm mitten auf dem Burgsieg; von 2236. 16 a 91 qm oben auf'm Burgsieg; von 2260. 59 a 98 qm das.; 2316. 18 a 43 qm das.; von 2617. 29 a 39 qm auf'm Teuber Fohr; 1805. 17 a 65 qm unten im Peterstädter Masch; 1828. 38 a 43 qm das.; 1834. 16 a 09 qm das.; 928. 13 a 69 qm mitten im Peterstädter Masch; I. 334. 52 a 37 qm oben auf der Hümmer-Höhe; 307. 38 a 36 qm hinter der großen Höhe; 9. 42 a 34 qm hinter der Kammergrund; 19. 1 ha 28 a 32 qm das.; 22. 41 a 20 qm vor der Kammergrund; V. 2647. 16 a 61 qm vorne im Schiesbach; 1932. 14 a 17 qm mitten auf dem Heinikenhofe; 1958. 25 a 12 qm das.; 1997. 12 a 99 qm oben auf dem Heinikenhof; 2510. 50 a 02 qm auf'm Burgsieg; 2227. 46 a 95 qm oben auf dem Burgsieg; 2305. 29 a 82 qm das.; 2299. 19 a 25 qm das.; von 456. 40 a 30 qm auf der Todebreite; 464. 17 a 02 qm das.; 455. 27 a 32 qm das.; 467. 16 a 86 qm das.; 566. 12 a 44 qm beim Holunderbusche; 587. 21 a 15 qm das.; 588. 19 a 58 qm das.; 560. u. 561. 60 a 46 qm hinter der güldenen Worth; 1994. 13 a 74 qm über den Büngheimer Linden; 698. 15 a 03 qm auf dem Büngheimer Feld; 691. 16 a 66 qm das.; 668. 22 a 39 qm oben auf dem Büngheimer Felde; 641. 21 a 92 qm das.; 624. 30 a 07 qm das.; 594. 11 a 97 qm auf dem Krähenberge; von 842. 07 a 40 qm hinter den Lempenwiesen; 768. 46 a 17 qm oben zu Büngheim; von 758. 16 a 19 qm vorne zu Büngheim; 823. 24 a 56 qm zu Büngheim; 818. 52 a 37 qm das.; IV. 589. 22 a 47 qm hinter der ehemaligen Schleifmühle; 546. 23 a 93 qm vorne im Helleborner-Felde: 579. 14 a 60 qm das.; 586. 17 a 23 qm das.; 606. 43 a 70 qm über dem Helleborn; 899. 47 a 87 qm am Bornpfad; 849. 12 a 60 qm hinter'm Eysikerwege; 843. 54 a 95 qm das.; V. 3039/2685. 28 a 95 qm vor der Hagemühle; 3040/2685. 82 a 70 qm das.; 1846. 41 a 81 qm im Peterstädtermasch; 972. 47 a 49 qm das.; 699. 11 a 93 qm auf den Büngheimer-Wiesen; 690. 11 a 06 qm das.; 758. u. von 761. 07 a 92 qm mitten zu Büngheim; von 842. 11 a 02 qm hinter den Lempenwiesen; I. 1020 76 a vor'm Geismarholze; 1009. 60 a 96 qm das.; III. 3466. 44 a 40 qm auf'm Rothenstoß; 3703. 11 a 80 qm das.; 3443. 52 a 80 qm das.; 3454. 13 a 90 qm das.; 3494. 30 a 30 qm das.; II. 1535. 97 a 07 qm mitten auf'm Mittelnberge; III. 3420. 1 ha 03 a 60 qm vor der Hühschenburg; 3284. 71 a 16 qm über'm Mäuseborn; 3233. 81 a 40 qm in der Mäusegrund; I. 1509. 11 a 37 qm vorne am Rennebaum; 1550. 66 a 40 qm unter der Steingrube; V. von 1525. 31 a 50 qm in der Molle; I. 1871. 25 a 12 qm auf dem St. Jost; 522. 16 a 70 qm im Schilde zu Westheim; III. 1148. 19 a 49 qm im kleinen Felde; 1140. 48 a 20 qm das.; 1074. 24 a das.; 1180. u. 1181. 90 a 45 qm vorne auf dem Kelzerberge; 1067. 2 a 70 qm vor'm untersten Kelzer-Teiche; 1068. 17 a 10 qm das.; 1041. 23 a 50 qm das.; 1048. 19 a 30 qm das.; 1144. 13 a 50 qm mitten im kleinen Felde; 1090. 39 a 50 qm das.; 1101. 25 a oben im kleinen Felde; 1106. 24 a 60 qm das.; 885. 30 a 40 qm hinter'm untersten Kelzerteiche; 916. 22 a das.; 926. 49 a 30 qm das.; 928. 73 a 60 qm das.; 1006. 29 a 60 qm auf'm Ströherfelde; 1013. 24 a 60 qm das.; 985. 36 a 42 qm mitten auf dem Ströherfelde; 982. 47 a 60 qm das.; 974. 59 a 65 qm das.; 963. 35 a 04 qm hinten auf dem Ströherfeld; 3488. 13 a 47 qm oben in der Todenbreite; 2815. 47 a am Goldberge; 2665. 30 a 61 qm im Pfannenfeld; 2670. 32 a 30 qm das.; 1252. 63 a 01 qm unten an der Kelzerseite; 1280. 25 a 05 qm das.; 1290. 24 a 45 qm das.; 1306. 25 a 95 qm das.; 1327. 76 a 64 qm das.; 1787. 43 a im Schachterfelde; 1735. 24 a 19 qm vorne im Schachterfelde; 1753. 37 a 40 qm hinter'm kurzen Siek; 1775. 47 a 20 qm im Schachterfeld; 1514. 75 a 78 qm unten am Reutesiek; 1493. 07 a 38 qm im Hinterfeld; 1531. 20 a 60 qm das.; 1486. 23 a 64 qm das.; 1033. 5 a 60 qm im Kampe; 777. 15 a 87 qm im holzeren Bruch; 765. 766. u. 768. 35 a 04 qm oben im Neustädtermasch; 1025. 17 a 56 qm zwischen beiden Kelzerteichen; 857. 44 a 10 qm auf der Ganz; 846. 30 a 60 qm hinter'm Papenberge; 1440. 8 a 65 qm unten auf der Klapperwiese; 1405. 15 a 60 qm das.; I. 1575. 13 a 44 qm am Leimenbeutel; III. 1150. 37 a 80 qm in der Kinickengrund; 1152. 36 a 20 qm das.; 1069. 31 a 70 qm vor'm untersten Kelzerteiche; 1070. 11 a 10 qm das.; 1056. 11 a 50 qm das.; 1057. 9 a 10 qm das.; 1085. 94 a 30 qm im kleinen Felde; 1098. 47 a oben auf dem kleinen Felde; 1103. 26 a 56 qm das.; 1110. 32 a 04 qm das.; 883. 14 a 80 qm hinter'm untersten Kelzerteiche; 887. 15 a 10 qm das.; 1005. 39 a 20 qm auf'm Ströherfelde; 978. 25 a 70 qm hinten auf'm Ströherfelde; 979. 23 a 40 qm daselbst; 3487. 12 a 96 qm oben in der Todenbreite; 2881. 93 a 30 qm auf'm Ebershagen; 2779. 29 a 30 qm im Pfannenfeld; 2781. 39 a 44 qm oben an der Kelzerseite; 1221. 50 a 10 qm auf'm Kelzerberge; 1267. 91 a 97 qm unten an der Kelzerseite; 1249. 28 a 34 qm das.; 1247. 37 a 08 qm das.; 1299. 17 a 60 qm unten an der Kelzerseite; 1301. 15 a 80 qm das.; 1315. 63 a 91 qm das.; 1333. 14 a 31 qm das.; 1334. 13 a 73 qm das.; 1292. 44 a 14 qm das.; 1690. 38 a 75 qm im Schachterfelde; von 1784., 1785. u. 1786. 1 ha 86 a 97 qm das.; 1729. 43 a 80 qm das.; II. 321. 51 a 75 qm im Köhlergeschlage; III. 1029. 29 a 20 qm zwischen beiden Kelzerteichen; 835. 59 a 40 qm vor'm untersten Kelzerteich; 1636. 51 a 72 qm vorne in den Klapperwiesen; 1631. 9 a das.; 3258. 35 a hinter der Landwehr; 3259. 63 a 30 qm das.; 2572. 26 a 50 qm über'm Dorf; 2593. 37 a 15 qm beim Knül; 3231. 73 a 20 qm über'm Mäuseborn; 2880.

77 a 58 qm auf'm Ebershagen; 2720. 39 a 70 qm auf'm Pfannenfeld; 2757. 23 a 80 qm im Pfannenfeld; 2783. 20 a 95 qm oben an der Kelzerseite; 1226. 32 a 20 qm das.; 1331. 36 a 97 qm das.; 1506. 34 a 53 qm im hintern Felde; 1554. 12 a 50 qm das.; 1540. 27 a 50 qm das.; 1479. 18 a das.; 1484. 12 a 70 qm das.; 1402. 15 a 98 qm das.; 1398. 21 a 20 qm das.; 2079. 19 a 50 qm unter'm Beckernberge; 2088. 25 a 96 qm im Hinternfelde; 2038. 25 a 30 qm das.; 2100. 29 a 10 qm mitten im Hinterfelde; 2090. 16 a 70 qm im Hinterfelde; von 2109. 47 a 19 qm im Hinternfeld; 2035. 41 a 10 qm das.; 2036. 20 a 50 qm das.; 1397. 9 a 84 qm in den Klapperwiesen; 2205. 10 a 58 qm in der Kinickenau; 2487. 23 a am Kuhberge; 2579. 12 a 23 qm vor'm Dorfe; 2503. 38 a 50 qm über'm Dorf; 2504. 22 a 48 qm das.; 2559. 37 a 80 qm vor'm Dorf; 3597. 21 a 60 qm daselbst; von 2595. u. 2596. 2 a 39 qm das.; 2600. 7 a 15 qm das.; 2604. 21 a 62 qm das.; 4024/2624. 8 a 35 qm auf'm Pfannenfeld; 2660. 9 a 70 qm das.; 2672. 24 a 40 qm das.; 1338. 27 a 54 qm unten an der Kelzerseite; 1339. 29 a 83 qm das.; 1516. 18 a 54 qm unten am Reutesik; 1503. 13 a 30 qm im hintern Feld; 1521. 25 a 20 qm das.; 4059/1526. 14 a 92 qm das.; 1490. 18 a 10 qm daselbst; 1408. 15 a 90 qm das.; 1394. 05 a das.; 2201. 13 a 70 qm beim Kelzer Todenhof; 2189. 18 a 60 qm zwischen dem Dorf und der Feldwiese; 2183. 7 a 86 qm das.; 2147. 16 a 10 qm im Hinternfeld; 2422. 30 a 02 qm am Kuhberge; 1393. 5 a 95 qm in den Klapperwiesen; 1404. 3 a 80 qm das.; 1409. 8 a 20 qm das.; 2220. 63 a 20 qm in der Brückenau; I. 1161. 71 a 04 qm auf'm Langenfelde; 1172. 57 a 82 qm das.; 949. 47 a 52 qm vor Weinschenkens-Ecke; 745. 44 a 36 qm vor'm Geismarholze; 1211. 49 a 20 qm hinter'm Warthhügel; 79. 15 a 12 qm unten am Kragen; V. 1975. 23 a 73 qm hinten auf dem Heinickenhof; 2437. 68 a oben auf'm Burgsieg; 2004. 9 a 06 qm unten im Heiligenstock; 461. 15 a 21 qm auf der Todebreite; von 647. u. 648. 7 a 68 qm oben zu Büngheim; 623. 21 a 76 qm daselbst; IV. von 260. 23 a 87 qm hinter der Papenbreite; 90. 48 a 48 qm über den Eichshölzern; 1869. 65 a 42 qm hinter'm Eichelnberge; 1663. 20 a 74 qm vor'm Gauzer Thor; 604. 24 a 55 qm über'm Helleborn; III. 406. 23 a 20 qm vorne auf'm Sudheimerfeld; 403. 32 a 20 qm das.; 396. 23 a das.; 508. 43 a 20 qm mitten auf'm Sudheimerfeld; 523. 13 a 76 qm das.; 572. 30 a zwischen dem Grebensteiner Wege und dem Mühlenfeld; 3851. 61 a 80 qm auf der alten Leimenkaute; 3794. 52 a 20 qm im Tebbeckenden; 3792. 55 a 10 qm das.; 3723. 24 a 60 qm im Schobecke; 661. 14 a 53 qm vor'm Storchsberge; IV. 1485. 21 a 30 qm hinten vor'm Neustädtermasch; II. 1732. 86 a 92 qm hinten auf der höbtschen Welle; 1887. 35 a 55 qm vorne auf der Pfuhlbreite; I. 1109. 79 a 79 qm mitten auf dem Langenfelde; II. 440., 441., 442. u. 443. 68 a 83 qm vorne in der Warburger Grund; 1894. 49 a 73 qm vorne auf der Pfuhlbreite; III. 3498. 24 a 20 qm über der Todenbreite; IV. 876. 21 a 54 qm neben dem Eisicke; 904. 29 a 84 qm das.; 891. 15 a 43 qm am Bornpfad; 856. 16 a 78 qm unter'm Rüddenfeld; 871. 42 a 36 qm das.; 1973. 42 a 36 qm auf der alten Aeße; I. 870. 39 a 32 qm im Westheimer Grund; 1455. 69 a 20 qm überm Rennebaumerweg; 1544. 19 a 36 qm unter der Steingrube; von 1295. 28 a 28 qm hinten am Rennebaumer Wege; 428. 36 a 85 qm hinter der düstern Landwehr; 488. 34 a 59 qm hinter'm Westheimer Anger; 1847. 16 a 48 qm unter'm St. Jost; 1833. 32 a auf'm steinern Kreuz; 381. 20 a 76 qm vor'm Westberge; 515. 24 a 86 qm vor den Teichhöfen; IV. 211. 20 a 38 qm unter'm Papiermühlenwege; 491. 18 a 75 qm vor'm mittelsten Pudecke; 331. 13 a 84 qm hinten auf dem Flacke; 1694. 23 a 79 qm auf der Schinke; 1436. 71 a 16 qm hinten auf'm Sandfelde; II. 1286. 62 a 01 qm hinten auf'm Mittelnberg; 1254. 61 a 25 qm vorne zu Gudenrode; 1566. u. 1567. 52 a 51 qm mitten auf'm Mittelnberge; von 487., 488. u. 489. 1 ha 49 a 16 qm im Gudenröder Grund; Theil von 1633. 86 a 07 qm im Warburger Grund; von 1596. bis 1601. 1 ha 68 a 05 qm im Gudenröder Grund; 591. 36 a 64 qm hinter der Rarensberger Landwehr; 592. 38 a 67 qm das.; 553. 91 a 09 qm das.; 569. 13 a 77 qm das.; III. 3307. 56 a 60 qm neben der Mäusegrund; von 3249. 92 a 48 qm das.; II. 235. 13 a 28 qm auf'm Rarensberge; von 986. 14 a 92 qm hinter der frischen Warth; 1000. 87 a 03 qm das.; III. von 3215. 70 a 80 qm über'm Mäuseborn; II. von 738., 739. u. 740. 58 a 59 qm hinten im Saugrund; 733. 94 a 35 qm über den Saugrund; 564. 60 a das.; von 730. 31 a 26 qm das.; von 606. 95 a 46 qm hinter'm doppelten Kastenanwand; 1009. 68 a 18 qm hinten in den Kattenäckern; 1360. 96 a 13 qm vor die Zwerger Landwehr stoßend; von 1212. 1 ha 04 a 22 qm über dem Gudenröder Anger; 1225. 27 a 90 qm zwischen dem Anger und Zwergen Wege; 1272. 48 a 98 qm das.; 1297. 34 a 79 qm unter'm Spitälerbusche; 1349. 22 a 08 qm das.; 1195. 28 a 42 qm hinter'm Wolfsdarm; III. 1758. 19 a 80 qm im Schachterfelde; I. 475. 15 a 25 qm hinter den Westheimer Anger; 456. 14 a 60 qm zu Westheim; V. 1662. 31 a 35 qm hinten in der Molle; I. 521. 13 a 84 qm im Schilde; III. 319. 12 a 40 qm vorne auf dem großen Mühlenfelde; 3843. 27 a auf der alten Leimenkaute; 664. 12 a 80 qm am Stoochsberge; II. von 331. 48 a 21 qm mitten im Köhlerschlage; I. von 489. 5 a 53 qm hinter'm Westheimer Anger; V. 1248. 15 a 54 qm vorne unter der Stadt; 1219. 19 a 25 qm das.; von 1218. und 1204. 12 a 57 qm das.; von 3024/1204. 20 a 03 qm unter der Stadt; 1180. 15 a 63 qm das.; von 665. 06 a 92 qm oben zu Büngheim; III. von 769. 29 a 83 qm oben im Neustädtermasch; 171. 42 a 24 qm auf'm grundlosen Born; IV. 2025. 84 a 91 qm hinter der Wattenmühle; 1931. 45 a 87 qm in den Dreckwiesen; I. 1596. 2 a 16 qm vor'm Sälberthor unter der Ochshäuser Breite; 1595. 4 a 64 qm

das.; 1594. 6 a 96 qm das.; 1593. 4 a 24 qm das.; 1592. 2 a 80 qm das.; 1587. 2 a 88 qm das.; 1586. 2 a 24 qm das.; 1584. 2 a 19 qm das.; von 1583. 2 a 31 qm das.; 1582. 5 a 36 qm vor'm Sälberthor, ein Eckgarten; V. 1270., 1271. u. 1272. 24 a 82 qm hinter'm Pflanzenhägen, in der Schindegasse! I. 1664. 9 a 47 qm hinten den Eichen; 1646. 5 a 75 qm vorne vor'm Schöneberger Thor; 1771. 6 a 24 qm hinter'n Eichen; 1770. 6 a 32 qm das.; 1769. 3 a 12 qm das.; II. 43. 10 a 79 qm vor der Löffelburg; 47. 8 a 55 qm auf der Löffelburg; von 48. 3 a 84 qm das.; 49. 5 a 19 qm das.; 52. 5 a 30 qm das.; 86. 2 a 30 qm vor der neuen Leimenkaute; 85. 8 a 85 qm im Quergäßchen; III. 3318. 84 a hinter der Meißer Landwehr; V. von 1136. und 1137. 4 a 85 qm unter der Stadt; IV. 2004. 9 a 45 qm auf dem grundlosen Brunnen; III. 571. 24 a 10 qm vor'm Sudheimerkreuz; 2591. 5 a 60 qm vom Dorf Kelze; 2592. 12 a 79 qm daselbst.

b. Gemarkung Grebenstein: IV. 58. 22 a 90 qm bei den Lohwiesen; I. 2885a. 10 a 70 qm hinter'm Papenberge; IV. 83. 39 a bei den Lohwiesen; II. 1510. 29 a 40 qm unter'm Ueckernberge.

c. Gemarkung Hümme: 2. 197. 19 a 33 qm unter der Hagemühle.

(50.) Das Hospital zu Hofgeismar.

Gemarkung Hofgeismar: Section IV. 1871. 14 a 63 qm hinterm Eichelnberge; 1880. 18 a 35 qm das.; 1843. 48 a 59 qm vorne an der Gauzerseite; 1815. 17 a 57 qm mitten an der Gauzerseite; 1801. 35 a 03 qm an der Gauzerseite; 1752. 18 a 95 qm das.; 1744. 32 a 39 qm hinten an der Gauzerseite; 310. 17 a 84 qm hintem auf'm Flacke; 381. 26 a 49 qm das.; 1687. 10 a 30 qm auf der Schnike; 1519. 23 a 74 qm hinter der Sudheimer Brücke; 1539. 46 a 43 qm vorm Offenberge; 1584. 40 a 69 qm hinten vorm Offenberge; 1362. 58 a 79 qm hinter'm Offenberge; von 1373. 25 a 62 qm durch den hintersten Offenbergerweg; III. 130. 13 a auf'm großen Mühlenfeld; 212. 25 a 40 qm das.; 636. 28 a 90 qm hinten vor'm Neustädter Masch; 792. 41 a 10 qm auf'm Sandfelde; II. 585. 27 a 47 qm hinter der Landwehr, durch den Meißerweg; 231. 40 a 20 qm auf dem Rabensberge, vor die Landwehr stoßend; 229. 27 a 17 qm das.; 247. 22 a das.; 219. 17 a 02 qm unter'm Rabensberge neben dem starken Landwehrsweg; III. von 3360. 11 a 50 qm unter der Landwehr; II. 595. 25 a 68 qm hinter der Landwehr; IV. 2031. 36 a 78 qm hinter der neuen Mühle; 1938. 16 a 85 qm hinter der Walkemühle; 1881. 18 a 51 qm hinter'm Echelnberge; 1825. 24 a 44 qm mitten an der Gauzerseite; 1816. 19 a 34 qm das.; 1771. 12 a 75 qm hinten an der Gauzerseite; 1753. 21 a 54 qm das.; 1743. 29 a 51 qm das.; 309. 17 a 12 qm hinten auf'm Flacke; 434. 13 a 09 qm das.; 1686. 11 a 65 qm auf der Schnike; 1538. 47 a 71 qm vor'm Offenberge; 1596. 23 a 62 qm hinten vor'm Offenberge; von 1373. 26 a 10 qm hinter'm Offenberge; III. von 413. 24 a 34 qm auf'm Mühlenfelde; 3659. 22 a 70 qm über den Zwieselhöfen; II. 166. 19 a 34 qm über der Löffelburg; 551. 57 a 42 qm in der Steinbreite; 586. 34 a 89 qm hinter der Landwehr; 231. 40 a 20 qm auf'm Ravensberge; von 229. 27 a 17 qm das.; 228. 14 a 46 qm am Ravensberg; 218. 14 a 90 qm das.; III. von 3360. 11 a 93 qm unter der Landwehr; II. 594. 22 a 41 qm hinter der Landwehr; IV. von 1488. 33 a 29 qm unten im Neustädtermasch; 1939. 17 a 45 qm hinter der Walkemühle; I. 992. 37 a 28 qm hinter'm Westheimer Graben; 950. 66 a 96 qm in der Padenköpfen-Ecke; I. 1569. 9 a 68 am Leimenbeudel; III. 333. 60 a 96 qm vorne auf'm großen Mühlenfelde; 244. 26 a 70 qm das.; II. 441. 29 a 21 qm im Warburger Grund; 442. 33 a 43 qm das.; 147. 30 a 19 qm bei'm Schützenhause; 298. 23 a 24 qm hinten auf der Löffelburg; III. 3556. 26 a 10 qm hinter den Zwieselshöfen; 3714. 16 a 60 qm hinten im Schobecke; 3468. 39 a 30 qm vor'm Rothenstoß; IV. 1983. 36 a 26 qm auf der alten Aeße; 1972. 40 a 49 qm das.; I. 893. 21 a 12 qm unten im Hasselngrund; 1370. 45 a 68 qm über der Steingrube; IV. von 1803. 61 a 73 qm mitten an der Gauzerseite; 1402. 45 a 24 qm hinter'm Offenberg; II. 1318., 1319. und 1320. 2 ha 16 a 76 qm hinten auf'm Mittelnberge; 1312., 1313., 1314., 1315. u. 1316. 2 ha 41 a 96 qm das.; 1519. 97 a 19 qm das.; 1532. u. 1533. 1 ha 50 a 69 qm mitten auf'm Mittelnberge; 1529. 23 a 74 qm das.; 1537. 50 a 22 qm das.; 249. 59 a 65 qm unter'm Ravensberge; III. von 3215. 59 a 01 qm über'm Mäuseborn; II. von 1373. 41 a 01 qm vor'm Wattberge; III. 1728. 25 a im Schachterfelde; I. 1493. 18 a 30 qm vorne an der Westheimer Halle; V. von 1538. 6 a 29 qm hinter'm Baumhöfen; IV. 2063. 32 a 31 qm vor'm Eichelnberge! II. 129. 48 a 62 qm vorne auf der Löffelburg; III. 87. 46 a 08 qm auf'm großen Mühlenfelde; 90. 17 a 20 qm das.; 96. 33 a 90 qm das.; 105. 15 a 60 qm das.; 108. 29 a 60 qm das.; 109. 30 a 30 qm das.; 136. u. 137. 37 a 38 qm das.; 138. 24 a 88 qm das.; 154. 30 a das.; 178. 31 a 50 qm das.; 179. 32 a 40 qm das.; 214. 32 a 56 qm 337. u. 338. 47 a 76 qm das.; 265. 53 a 60 qm das.; 241. 35 a 28 qm das.; 187. 32 a 58 qm auf'm Mühlenfelde, vor der Steinmühle; 186. 16 a 30 qm das.; 572. 30 a vor'm Sudheimer Kreuz; III. 3854. 28 a 80 qm auf der alten Leimenkaute; 3788. 52 a 10 qm das.; von 3791. 40 a 05 qm im Többickenbein; von 3748. 75 a 10 qm im Schobecke; 3675. 34 a 10 qm über den Zwieselhöfen; 3676. 37 a 70 qm das.; II. 382. 35 a 99 qm am Galgenberge; 342. 33 a 04 qm mitten auf'm Köhlerschlage; 171. 27 a 20 qm bei'm Schützenhause; 178. 49 a 05 qm das.; 179. 35 a 50 qm das.; III. 3574. 51 a 80 qm über den Steinhöfen; V. 1192. 26 a 92 qm unter der Stadt; II. 312. 52 a 62 qm auf der Löffelburg; IV. 2013. 27 a 27 qm das.; 2027. 27 a 17 qm das.; 1913. 16 a 28 qm hinter der Walkemühle; I. 1601. 8 a 48 qm vor der Ochshäuser Breite; 1579. 6 a 76 qm bei'm Silberthor; II. 88. 3 a 31 qm vor'm Casselthore; 87. 5 a

24 qm das.; III. 3884. 11 a vorne in der Kelzergasse; V. 1341. 7 a 01 qm auf dem Köhlerfelde; 1342. 31 a 86 qm das.; 1334. 40 a 68 qm das.; III. 176. 26 a 28 qm auf dem Mühlenfelde; von 1830. 20 a 23 qm an der Gauzerseite; von 1602. und 1603. 25 a 68 qm unter'm Zwergerweg.

(51.) Die Stadt Hofgeismar.

Gemarkung Hofgeismar: II. 1776. u. 1777. 10 ha 55 a 65 qm vor'm Wattberge; von 1770. 34 ha 30 a 79 qm das.; I. von 1042. 3 ha 10 a 25 qm im Gerecken-Roth; II. von 1778. 2 ha 39 a 17 qm vor'm Wattberge; von 1773. 17 ha 08 a 23 qm unter'm Wattberge, hinter der Landwehr vorm Wattberge; von 1772. 17 a 84 qm die Landwehr; von 1771. 41 a 29 qm daselbst.

(52.) Die Witwe des Postmeisters George August Dedolph Wilhelmine, geb. Müller zu Hofgeismar.

Gemarkung Hofgeismar: III. 3667. 38 a 80 qm über den Zwiefelshöfen; I. 1458. 1 ha 33 a 09 qm vorne am Rennebaum; III. 3642. 1 ha 17 a 06 qm hinter den Steinhöfen; II. 508. 29 a 24 qm am Ravensberg; III. von 564. 1 ha 74 a 15 qm vorne auf'm Sudheimer Felde; V. 1331. 58 a 16 qm auf'm Kötherfeld; III. 3635. 33 a 61 qm hinter den Steinhöfen; 252. 44 a 32 qm auf'm Mühlenfelde; 248. 41 a 17 qm das.; II. 320. 1 ha 02 a 86 qm hinten im Köhlerschlag; III. 3580. 22 a 90 qm hinter den Steinhöfen; IV. 2024. 38 a 23 qm hinter der neuen Mühle;

(53.) Erbkämmerer Carl Friedrich Ludwig Hans Graf v. Berlepsch zu Schloß Berlepsch.

Gemarkung Hofgeismar: V. 1929. 18 a 39 qm auf'm Heinickenhof; 2955/1951. 37 a 56 qm das.; 1954. 14 a 20 qm das.; 2001. 14 a 80 qm das.; 2314. 14 a 40 qm oben auf'm Burgsiek; 2969/2272. 22 a 06 qm auf Kurtsgraben; 347. 34 a 32 qm im Heiligenstock; 2010. 27 a 29 qm unterm Heiligenstock; 2015. 1 a 09 qm das.; 550. 36 a 55 qm in den Birkenäckern; 541. 17 a 12 qm das.; 583. 27 a 87 qm das.; 525. 18 a 55 qm das.; 589. 41 a 42 qm unter'm Hollunderbusch; 577. 43 a 30 qm das.; 574. 2 a 49 qm in der Güldenwerth; 646. 9 a 33 qm das.; 555. 81 a 64 qm über den Büngheimer Linden: 1998. 33 a 34 qm das.; 681. 8 a 09 qm das.; 3096/666. 21 a 18 qm oben zu Büngheim; 635. 25 a 08 qm zu Büngheim; 630. 42 a 14 qm das.; 828. 11 a 28 qm auf'm Krähenberge; 829. 18 a 44 qm das.; 819. 28 a 12 qm das.; 801. 19 a 86 qm das.; 613. 24 a 52 qm unter Kesselbreite; 785. 29 a 92 qm zu Büngheim; 754. 12 a 57 qm das.; IV. 597. 16 a 99 qm hinter der Schleifmühle; 596. 14 a 85 qm das.; 599. 12 a 51 qm das.; 555. 81 a 64 qm auf'm Hellebornerfeld; 557. 3 a 42 qm das.; 573. 27 a 44 qm das.; 2138/608. 27 a 71 qm überm Helleborn; 610. 26 a 55 qm das.; 614. 18 a 75 qm das.; 882. 19 a überm Bornpfad: 874. 14 a 84 qm das.; 909. 86 a am Bornpfad; 914. 1 ha 32 a 72 qm das.; IV. 913. 37 a 18 qm das.; 863. 67 a 33 qm neben dem untersten Eysick; 861. 39 a 49 qm das.; V. 2176. 37 a 18 qm vor'm Dorf Schönberg; 683. 6 a 59 qm auf den Büngheimer Wiesen.

(54.) Die Erben des Reichsgrafen Gustav Adolph Bentink, bevormundet durch die Witwe desselben, Clara, geb. Gräfin Wedel zu Helmarshausen.

Gemarkung Helmarshausen: 6. 123. 64 a 42 qm vor der Landwehr; 3. von 1. 2 ha 16 a 78 qm am Hassel; 63. 62 a 40 qm daselbst; 23. von 112. 52 a 29 qm am Schilde; 25. von 12. 64 a 03 qm im Mückenhohl; 6. 76 a 37 qm das. am Zwölfhöfer Wege; 27. von 1. 1 ha 13 a 02 qm auf den Steinbeutel; 26. von 90. 26 a 91 qm am Grasewege; 22. 120. 61 a 97 qm hinter dem Mittelberge; 26. 54. 13 a 48 qm das.; 25. von 84. 48 a 33 qm im Niedernfelde; 22. von 147/58. 47 a 37 qm auf dem Mittelnberge; von 60. 2 ha 29 a 55 qm das.; 25. von 100. 39 a 80 qm das.; von 65. 31 a 58 qm in den Entenpfühlen: 28. von 24. 1 ha 15 a 35 qm daselbst; 21. 88. 30 a 13 qm zwischen dem Wülmersen Wege und dem Kanal; 30. von 44. 1 ha 41 a 74 qm im Tota; 34. 80. 87 a 29 qm vor den Gründen; 7. 78. 54 a 01 qm zwischen der Heinebach; 21. 104 u. von 81. 23 a 31•qm unter dem Huckelsberge; 30. 97. 14 a 34 qm das.; 26. 73. 59 a 23 qm zu Windelsen.

(55.) 1) Premierlieutenant Hans August und Secondelieutenant Hans Carl v. Stockhausen (Söhne des verstorbenen Kammerherrn v. Stockhausen zu Eisenach resp. Langensalza zu $\frac{3}{12}$tel;

2) Hans Eckebrecht v. Stockhausen (Hans Ernst's Sohn) zur Abgunst bei Trendelburg zu $\frac{5}{12}$tel;

3) Oeconom Hans Gustav v. Stockhausen in Amerika zu $\frac{2}{12}$tel.

Gemarkung Trendelburg: I. 64. 1 ha 23 a 80 qm der Wegnerskamp; II. 61. 1 ha 53 a 41 qm die Reinboldswiese; 62. 1 ha 24 a 76 qm der Reinboldsberg.

(56.) Die Pfarrei Hombressen.

a. Gemarkung Hofgeismar: Section IV. 520. 64 a 38 qm bei'm kleinen Pudecke; 490. 22 a 42 qm vor'm mittelsten Pudecke; 494. 30 a 92 qm das.; 499. 20 a 74 qm das.; 1860. 18 a 51 qm hinter'm Eichelnberge; 1835. 13 a 08 qm vorn an der Gauzerseite; 1772. 16 a 06 qm mitten an der Gauzerseite; 1740. 9 a 44 qm hinten an der Gauzerseite; 413. 31 a 60 qm hinten auf'm Flacke; 400. 17 a 96 qm daselbst; 396. 12 a 21 qm das.; 307. 28 a 96 qm hinten Eichshölzern; 294. 43 a 04 qm das.; 347. 20 a 81 qm mitten auf'm Flacke; 345. 19 a 68 qm das.; 343. 18 a 44 qm das.; 382. 20 a 02 qm hinten auf'm Flacke; 435. 41 a 65 qm auf'm Flacke über'm großen Pudeck; von 471. 15 a 87 qm zwischen dem großen und mittelsten Pudeck; von 450. 15 a 23 qm hinter'm großen Pudecke; 437. 25 a 37 qm über'm großen Pudecke; 428. 25 a 60 qm hinten auf'm Flacke; 639. 15 a 79 qm zwischen der Loh- und Strauchwiese; 643. 12 a 29 qm hinter der Strauchmühle; 741. 4 a 89 qm über der Strauchmühle; 1683. 6 a 07 qm auf der Schnicke; III 1075. 17 a 15 qm über der Carlsdörfer Kirche; IV. 507.

47 a 39 qm im mittelsten Pudecke; 454. 29 a 71 qm auf'm großen Pudecke; 452. 32 a 82 qm das.

b. Gemarkung Grebenstein: 1. 2337. 34 a 90 qm hinter dem Offenberge.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgedachten Grundstücke und auf die hierfür festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen, als die genannten Grundbesitzer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreislandrathe geltend zu machen.

Die Entschädigungsbeträge werden wir den betreffenden Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen lassen, wenn Niemand innerhalb der oben bestimmten Frist Einwendung dagegen erhebt.

Cassel den 9. August 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1090. Bei der Postagentur in Helmarshausen wird am 8ten d. Mts. eine Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit treten.

Cassel den 5. August 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector. J. V.: zur Linde.

1091. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Sachsenhausen, Sebbeterode und Wiera vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Gebäudesteuerrollen-Abschriften in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Karte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa am 29. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Fuchs.

1092. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Dorflagen: 1) Heskem, 2) Oberweimar, 3) Cyriaxweimar, sowie für die Gutsbezirke: 4) Germershausen, 5) Oberförsterei Reßberg, vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Marburg am 21. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kehr.

1093. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für das Kartenblatt 3 der Gemarkung Albshausen, Kartenblatt 3 der Gemarkung Blickershausen, Kartenblatt 5, 6 und 7 der Gemarkung Gertenbach und Kartenblatt 5 und 6 der Gemarkung Unterrieden, vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — bekannt gemacht, daß

1) die betreffenden Flurbuchsabschriften im Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des hiesigen Katasteramts

zur Einsicht der Betheiligten offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von

demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Witzenhausen am 31. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Hirchfeld.

1094. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Rommershausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrollen-Abschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa den 24. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Fuchs.

Vacanzen.

1095. Die evangelische Pfarrstelle zu Rüdigheim, Classe Windecken, ist seit dem Tode ihres letzten Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche um diese Pfarrstelle, unter Anschluß eines verschlossenen Zeugnisses ihres betreffenden Classenvorstandes, binnen 14 Tagen an uns einzureichen.

Cassel den 4. August 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

1096. Die Schulstelle zu Rothfelden, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 810 Mark verbunden, ist seit dem 1sten d. Mts. vacant. Bewerber um dieselbe wollen sich bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Fenner zu Altenhasungen unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse melden.

Wolfhagen den 25. Juli 1879.

Der Königl. Landrath. v. Becherer, v. c.

1097. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbundene zweite Schulstelle zu Gieselwerder, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Schulvorstand von Gieselwerder zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 7. August 1879.

Der Landrath. J. V.: Wicher.

Personal-Chronik.

Der bisherige Bau-Inspector Cuno zu Marburg ist zum Regierungs- und Baurath ernannt und an die Königliche Landdrostei zu Hildesheim versetzt worden.

Dem bisherigen Kreisbaumeister Neydenbauer zu Meschede ist unter Ernennung zum Königlichen Bau-Inspector die Bau-Inspector-Stelle in Marburg verliehen worden. Die Stellvertretung daselbst ist bis zum Eintreffen des Bau-Inspectors Neydenbauer dem Bauführer Kruttge übertragen.

Der dem Ortsverwalter Domänenpachter Wilhelm Roselieb zu Germerode ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte ist auf dessen Antrag zurückgezogen und an dessen Stelle der Lehrer Linnenkohl daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk ernannt worden.

Dem Kataster-Supernumerar Bunge ist unter Ernennung zum Regierungs-Secretair die für die Forstvermessungs-Angelegenheiten im Regierungsbezirk Cassel errichtete Stelle definitiv verliehen worden.

Der Postassistent Günther in Marburg ist etatsmäßig angestellt worden; der Güterexpeditionsgehülfe a. D. Schneider in Philippsruhe-Kesselstadt ist zum Postagenten bestellt.

Der Taubstummen-Lehrer Müller aus Cöslin ist zum Lehrer bei der Taubstummen-Anstalt zu Homberg widerruflich bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 64.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 58. Ausgegeben Sonnabend den 16. August **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1098. Um den in letzter Zeit vielfach vorgekommenen Verwechslungen der Puppen von coccinella septempunctata (Marienkäfer, Herrgotts-Kühchen) mit den Larven des Koloradokäfers für die Zukunft zu begegnen, wird Folgendes zur Beachtung empfohlen:

1) Die Puppen des Marienkäfers sind mittelst eines klebenden Stoffes auf den Kartoffelblättern fest angeklebt und deshalb einer Ortsveränderung unfähig. In Folge äußerer Reize bewegen sie sich zwar, bleiben aber an derselben Stelle haften.

Im Gegensatz hierzu sind die Koloradokäferlarven in ihrer Bewegung und Ortsveränderung durchaus nicht beschränkt. Sie kriechen, wenn auch langsam, auf dem Kartoffellaub umher und sind dabei meist mit Fressen beschäftigt.

2) Die Puppen des Marienkäfers sind durchschnittlich von gleicher Größe, während die Larven des Koloradokäfers in dieser Beziehung außerordentliche Verschiedenheiten aufweisen. Sie durchlaufen alle Stadien, von der Größe eines Stecknadelkopfes bis zu der einer starken Kaffeebohne.

4) Die Puppen des Marienkäfers kommen auf einer Kartoffelstaude meist nur in beschränkter Zahl (etwa 3 bis 5) vor, während ein von Koloradokäferlarven besetzter Stock eine große Anzahl derselben, oft 30 bis 40 Stück, beherbergt. Diese fallen besonders bei hellem Wetter sehr in die Augen.

4) Die Pflanzen, speciell Blätter, auf welchen sich Marienkäferpuppen vorfinden, sind fast ausnahmslos unversehrt und rein, während bei Anwesenheit von Koloradokäferlarven, wenn diese erst die Größe eines Weizenkorns erreicht haben, die Blätter stark zerfressen und durch die massenhaft entlassenen, schwarzen, flüssigen Excremente sehr verunreinigt sind. Ebenso sind auch die gewöhnlich am äußeren Rande in die Blätter gefressenen Löcher schwarz gerändert, eine Erscheinung, die durch andere das Kartoffelblatt benagende Insekten nicht in dem Grade hervorgebracht wird.

5) Die Puppen der Marienkäfer finden sich an den verschiedensten Culturpflanzen und Unkräutern, während die Koloradokäferlarven, so lange überhaupt Kartoffellaub vorhanden ist, nur auf diesem schmarotzen.

6) Die Oberfläche der gelblichen mit schwarzen mehr oder weniger verschwommenen Abzeichen versehenen Puppen des Marienkäfers sind nicht glatt, sondern besonders am Hintertheil etwas faltig und dabei ohne Glanz.

Die von ihrem Ausschlüpfen aus dem Ei bis zur vollen Reife alle Farben-Nuancen, von Blutroth (ganz jung) bis blaßgelb (ausgewachsen) durchlaufenden Larven des Koloradokäfers dagegen haben einen glänzend schwarzen Kopf und Halsring. Sie tragen an jeder Längsseite des Körpers zwei Reihen deutlich begrenzter, schwarzer Punkte. Außerdem sind sie am ganzen Körper glatt und im nahezu ausgewachsenen Zustande fettglänzend.

Dieses letztere Merkmal ist untrüglich bei Unterscheidung der Larven des Marienkäfers von denen des Koloradokäfers. Die ersteren sind nämlich dunkler, meist von grauer Grundfarbe mit gelben Flecken, faltig und vielfach mit kleinen Borsten versehen. Dabei haben sie eine schlanke, mehr langgestreckte Gestalt, unterscheiden sich also auch hierdurch von den birnförmigen Larven des Koloradokäfers.

Cassel den 12. August 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1099. Bei der Postagentur in Philippsruhe-Kesselstadt ist am 13ten d. M. eine Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit getreten.

Cassel den 13. August 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Bahl.

1100. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für 1) den Gutsbezirk Bodenhausen, 2) den Gutsbezirk Burghasungen und 3) den Gemeindebezirk Burghasungen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen.

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekannt-

machung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Zierenberg am 19. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Keyßer.

1101. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Hopfelde und Rommerode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Lichtenau am 21. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt.

1102. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Breitenbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 19. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

1103. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung des Gutsbezirks Bellnhausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollen-Abschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa den 24. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Fuchs.

1104. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gutsbezirke Obervorschütz, Niedenstein, Besse, Lohne und Gudensberg vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Gudensberg den 5. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Manger.

1105. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Obervorschütz vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Gudensberg den 5. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. J. A.: Israel.

1106. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Liebenau vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 21. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

1107. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung des Gutsbezirkes Engelbach, der Gemarkung Reinboldshausen und des Oberförstereibezirkes Niederaula vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem hiesigen Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben worden ist, wird hiermit unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetzes zur Grundbuchordnung vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal Königlichen Katasteramtes Hersfeld

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offenliegen.

Die Einsichtnahme kann täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Festtage — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Niederaula den 5. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Milchling.

1108. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 4. April d. J. erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach

Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkungen Allna, Marburg und Goßfelden mit dem Bezirke Haardt — Aue — hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Marburg am 7. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kehr.

1109. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamte am 13. März 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen des Gutsbezirks Naumburg (½ Gebrandchswald) und des Gutsbezirks (Oberförsterei) Sand hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Naumburg den 5. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Waldeck.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

1110. Die Auszahlung der am 1. September d. J. fälligen Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei derselben vom 18. d. Mts. an, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, stattfinden.

Auch werden vom 18. d. Mts. an bis Ende September d. J. täglich während der angegebenen Stunden die ungeachtet unserer Bekanntmachung vom 20sten Januar d. J. noch nicht in Empfang genommenen weitern Zinsabschnitte zu denjenigen älteren Schuldverschreibungen (Abth. VII.), deren Zinsbogen am 1. März d. J. abgelaufen sind, im Landeskreditkassegebäude gleicher Erde, Zimmer Nr. 5, gegen Rückgabe der deshalbigen Anweisungen (Talons) verabfolgt werden.

Cassel am 9. August 1879.

Die Direction der Landeskreditkasse.

1111. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung älterer, beiderseits kündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abth. VII.) — Diejenigen auf **500 Thlr.** lautenden 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, deren **Zinsabschnitte am 1. September 1880 ablaufen,** nämlich:

Abtheilung VII. Serie A. a. Nr. 1873 bis 3813 einschließlich,

werden hiermit, soweit solche nicht bereits zurückbezahlt sind, für den 1. September 1880 **gekündigt,** so daß gegen die spätestens am 1. September 1880 in coursfähigem Zustande zu bewirkende Rückgabe der gekündigten Schuldverschreibungen die Zahlung durch unsere Hauptkasse dahier erfolgt und mit dem 1. September 1880 die Verzinsung aufhört.

Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, schon von jetzt an die Rückzahlung der gekündigten Schuldverschreibungen mit Stückzinsen bis zum Zahlungstage zu bewirken.

Wir bringen zugleich in Erinnerung, daß kraft früherer Bekanntmachungen die 4½ procentigen Schuldverschreibungen Abthl. VII. Serie E. a. über 1000 Thlr. Nr. 2226 bis 3155 und die 3procentigen Schuldverschreibungen Abth. VII. Serie F. a. über 25 Thlr. Nr. 1 bis 1862 für den 1. September d. J. gekündigt und daß außerdem alle 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abth. VII.), deren Zinsbogen bereits abgelaufen sind, diesseits je für den Fälligkeitstermin des letzten Zinsabschnitts gekündigt und seitdem außer Verzinsung getreten sind.

Uebrigens verweisen wir, was die Verloosung, bezw. Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abthl. VIII. C. Serie I bis XI betrifft, auf unsere Bekanntmachungen vom 4. Februar d. J., welche das Verzeichniß der für den 1. September d. J. verloosten, sowie der aus früheren Verloosungen rückständigen Schuldverschreibungen dieser Art enthalten und von denen Abdrücke aus unserem Secretariat bezogen werden können.

Cassel am 11. August 1879.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

1112. Bewerber um die mit dem 1. September d. J. zur Erledigung kommende zweite Schulstelle zu Weiterode haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Hildebrandt zu Breitenbach, einzureichen.

Rotenburg am 12. August 1879.

Der Königliche Landrath. J. V.: Schroeder.

1113. Die katholische Schulstelle zu Grüßelbach, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung ein Diensteinkommen von 800 Mark verbunden ist, ist seit dem 1. August cr. vacant. Bewerber um diese Stelle wollen die mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen an die unterzeichnete Behörde oder an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Dr. Ebert zu Rasdorf, einsenden.

Hünfeld den 12. August 1879.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

Dem Königlichen Steuerempfänger, Rentmeister Hetzer zu Melsungen ist die Verwaltung der Forstkasse für die vom 1. October 1879 ab ins Leben tretende Oberförsterei Eiterhagen widerruflich übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 65.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 59. Ausgegeben Mittwoch den 20. August **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1114. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Die Zukunft“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 12. August 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftr.: v. Moeller.

1115. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Provinzial-Correspondenz“ in London zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 18. August 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftr.: v. Moeller.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1116. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Winter-Semester beginnt am 15. October. — Von den für das Winter-Semester 1879/80 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft): Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe — Specielle Thierzuchtlehre: Prof Dr. Freytag. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Ueber ansteckende Thierkrankheiten mit Rücksicht auf Zoonosen (des Menschen): Prof. Dr. Pütz. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftl. Baukunde: Landbaumeister v. Tiedemann. — Forstwissenschaft 2. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Experimentalphysik 1. Theil: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr Knoblauch. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. — Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. — Chemische Technologie: Professor Dr. Rathke. Ueber Wasser, Feuerung und Beleuchtung: Derselbe. — Agriculturchemie, 1. Theil, (die Naturgesetze des Feldbaues): Prof. Dr. Maercker. Technologie der Kohlenhydrate (landwirthschaftliche Nebengewerbe): Derselbe. — Organische Chemie: Prof. Dr. Schmidt. — Analytische Chemie: Derselbe. — Mineralogie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Geologie und Paläontologie: Derselbe. — Bodenkunde: Dr. Brauns. Paläontologie: Derselbe. — Krystallographie: Dr. Lüdecke. — Ueber Bau und Entstehung der Gebirge: Dr. Brauns. Anatomie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. Ueber Kryptogamen: Derselbe. — Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. — Grundzüge der Thieranatomie und Physiologie: Prof. Dr. Pütz. — Klinische Demonstrationen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. — Naturgeschichte der Weich- und Strahlthiere: Professor Dr. Giebel. — Ueber die Entstehung der Arten und die Lehre Darwins: Dr. Taschenberg. — Allgemeine Zeugungs- und Entwickelungslehre der Thiere: Derselbe. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Physiologische Chemie: Professor Dr. Nasse. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Derselbe. — Verfälschung und Prüfung der Milch und Butter: Prof. Dr. Kirchner. — Ueber die allgemeinen Resultate der Naturforschung: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie: Professor Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. — Agrarpolitik: Prof. Dr. Conrad. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Dochow. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Lastig.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester:

Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart — Recht der Actiengesellschaft: Prof. Dr. Lastig. — Preußisches Landrecht: Derselbe. Preußisches Verwaltungsrecht: Prof. Dr. Meyer. — Deutsches Reichs- u. Landesstaatsrecht: Prof. Dr. Boretius. — Deutsche Verfassungsgeschichte von der Auflösung des römisch-deutschen Reiches bis zur Errichtung des neuen deutschen Reiches: Prof. Dr. Meyer. Einleitung in die Philosophie: Prof. Dr. Erdmann. — Logik nebst Einleitung in die Philosophie: Prof. Dr. Haym. — Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. — Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. — Leben, Schriften und kritische Philosophie Kants: Dr. Thiele. — Aesthetik: Dr. Krohn. — Allgemeine Geschichte der neueren Zeit (Epoche des Humanismus, der Reformation und Gegenrefor-

mation: Prof. Dr. Droysen. Allgemeine Verfassungsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit: Prof. Dr. Schum. — Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. — Allgemeine Geschichte der neueren Zeit: Prof. Dr. Ewald. — Neueste (vornehmlich deutsche) Geschichte seit 1848: Prof. Dr. Droysen. — Des Reichsfreiherrn v. Stein Leben und Wirken: Prof. Dr. Ewald. — Europäische Länderkunde: Prof. Dr. Kirchhoff. Ueber neuere Ergebnisse erdkundlicher Forschung: Derselbe. — Grundzüge der Völkerkunde: Dr. Credner. Ausgewählte Kapitel der physischen Erdkunde mit besonderer Berücksichtigung der Hydrographie: Derselbe. Entdeckungsgeschichte von Afrika: Derselbe. — Ueber Lessings Leben und Schriften: Prof. Dr. Haym. — Shakespeare's Leben und Schriften: Prof. Dr. Elze. — Ursprung und Verbreitung der Schrift: Prof. Dr. Gosche. — Macaulai's Essais Lord Clive nud Warren Hastings: Dr. Aue. Praktische Uebungen im englischen Seminar: Derselbe. — Syntax der französischen Sprache: Dr. Wardenburg. — Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des K. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. — Kunstmythologie: Prof. Dr Heydemann. Akropolis von Athen: Derselbe.

c) Theoretische und praktische Uebungen:

Staatswissenschaftliches Seminar: Professor Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. — Mineralogische und geognostische Uebungen im Seminar: Prof. Dr. v. Fritsch im Verein mit Dr. Lübecke. — Uebungen im mineralogisch-geologischen Seminar: Prof. Dr. v. Fritsch. — Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. Botanisches Seminar: Derselbe. — Klinische Demonstrationen und diagnostische Uebungen im Thierspitale, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Pütz. Histologische Uebungen: Derselbe. — Zoologische Uebungen: Professor Dr. Giebel. — Entomologische Uebungen: Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlichen physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, v. Fritsch, Kraus, Kühn. — Technische Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Excursionen: Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen u. Malen: Zeichenlehrer Schenk. Anleitung zum perspectivischen Zeichnen: Derselbe.

d) Gymnastische Künste:

Reitkunst: Stallmeister André von Arleben-Magnus. — Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S. im August 1879.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

1117. Bei dem Postamte in Schenklengsfeld ist am 14ten d. Mts. eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechern in Wirksamkeit getreten.

Cassel den 16. August 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector Bahl.

1118. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Altenhagen und Wormsthal vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Obernkirchen den 8. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Stöber.

1119. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gemeindebezirk Grebendorf vollendet und Seitens des Katasteramts der unterzeichneten Behörde davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch — unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale der unterzeichneten Behörde,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu

kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Eschwege am 7. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Heydenreich.

1120. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der im Kartenblatt 14 von Langenhain enthaltenen, zum Oberförstereibezirk Langenhain gehörigen Wald- und Wiesenstücke, sowie zum Gemeindebezirk Langenhain gehörigen Privatwiesen vollendet, und Seitens des Katasteramts der unterzeichneten Behörde davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch — unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale der unterzeichneten Behörde,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Eschwege am 31. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Heydenreich.

1121. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 1. März 1879 erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neuen Flurkarten für die Gemarkung des Gutsbezirks Oberförsterei Oberrosphe und für die Gemarkungen von Niederasphe und Unterrosphe hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Wetter am 4. August 1879.

Königliches Grundbuchamt.
v. Dehn-Rotfelser.

1122. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 27. März 1879 erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkungen Wetter und Mellnau hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Wetter am 7. August 1879.

Königliches Grundbuchamt.
v. Dehn-Rotfelser.

1123. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamte am 29. April 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Istha hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Wolfhagen den 12. August 1879.

Königliches Grundbuchamt.
Kersting.

1124. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamte am 19. April d. J. erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkung von: Dreihausen und der Oberförstereien Bracht und Marburg hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Marburg am 13. August 1879.

Königliches Grundbuchamt.
Dallwig, Stellvertr.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

1125. Im Nachstehenden werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern, sowie den Irrenheil- und Irrenpflegeanstalten des Regierungsbezirks Cassel während des Jahres 1878 veröffentlicht.

Cassel am 8. August 1879.

Der Landes-Director. I. V.: Knorz.

Es sind verpflegt worden: in den Landkrankenhäusern, bezw. den Irrenheil- und Pflegeanstalten.	ins-gesammt	innerliche Kranke	Hiervon sind geheilt.	ungeheilt entl.	gestorben.	äußerliche Kranke	Hierv. sind geheilt.	ungeheilt entl.	gestorben.	Geisteskranke 2c.	Hierv. sind geheilt.	ungeheilt entlassen und beurlaubt.	gestorben.	Syphilis-, Augen- und Krätzkranke.	Hierv. sind geheilt.	ungeheilt entl.	gestorben.	Wöchnerinnen u. Säuglinge	Hiervon sind geheilt.	ungeheilt entl.	gestorben.	Die Gesammtkosten der Verpflegung ausschließl. der Verwaltungskosten betragen: ℳ	₰	Ersatz sind an Verpflegungskosten: ℳ	₰	Durchschnittl. Dauer des Aufenthalts eines Kranken. Tage.	Durchschnittszahl der täglich belegten Betten. St.	Kostenbetrag eines Verpflegungstages: ohne Verwaltungskosten ℳ	₰	mit Verwaltungskosten ℳ	₰	Speisen u. Speisen und Kurkosten. ℳ	₰
I. Landkrankenanst.																																	
1. Bettenhausen .	2443	768	518	99	107	716	592	25	37	—	—	—	—	959	929	10	—	—	—	—	—	54304	53	15530	18	19½	131	1	13,5/8	1	85	—	78½
2. Eschwege . . .	467	165	134	10	10	197	170	2	5	—	—	—	—	105	101	2	—	—	—	—	—	15296	72	9509	75	25	34	1	29	2	46	0	90
3. Fulda	1090	501	382	26	61	301	251	12	5	2	1	1	—	259	252	2	—	27	21	—	1	35301	52	4169	80	28	83	—	97	1	70	—	75
4. Hanau	1098	359	217	32	69	272	205	12	18	10	2	4	3	455	432	3	—	2	2	—	—	36011	73	7828	40	29	86	1	14	1	81	—	79
5. Hersfeld . . .	423	174	123	6	23	131	100	3	5	—	—	—	—	118	105	2	—	—	—	—	—	15407	58	1522	39	36,5	43	—	99	1	44	—	78
6. Rinteln	150	51	38	5	6	54	38	6	5	3	1	2	—	33	33	—	—	9	8	—	—	10194	78	595	20	26	11	1	38	2	60	—	91
7. Schmalkalden	136	50	27	7	8	40	33	—	2	—	—	—	—	46	44	—	—	—	—	—	—	6060	68	277	93	33	12	1	37	2	41	—	92
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten.																																	
8. Irrenheilanstalt Marburg . .	323	—	—	—	—	—	—	—	—	323	43	45	23	—	—	—	—	—	—	—	—	110032	40	65965	27	1. Cl. [illegible] 2. Cl. [illegible]	1. Cl. 31 2. Cl. [illegible]	1	42	2	32	—	96
9. Irrenpflanst. Haina	344	—	—	1	2	—	1	—	2	—	—	24	19	—	—	.	4	—	—	—	—	90320	73	19719	05	365	344	—	72	1	16	—	51
10. " Merxhausen	347	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	18	—	—	2	3	—	—	—	—	70671	75	21269	19	334	308	—	83	1	—	—	56

Vacanzen.

1126. Bewerber um die durch Versetzung erledigte Pfarrstelle zu Viermünden im Kreise Frankenberg werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen des Classenvorstandes 2c. belegten Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Herrn Patron der Stelle, Seine Königliche Hoheit den Landgrafen von Hessen zu Schloß Panker, bei Lütjenburg in Holstein, einzureichen.

Philippsruhe am 15. August 1879.

Das Haus-Amt Seiner Königlichen Hoheit des Landgrafen von Hessen. v. Hilchenbach, Hofmarschall.

1127. Die Hülfspfarrstelle zu Abterode in der Classe Allendorf ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche in der vorschriftsmäßigen Weise binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel den 13. August 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

1128. Die sechste Schulstelle der hiesigen Stadtschule ist durch Beförderung des seitherigen Inhabers vacant geworden.

Mit der Stelle ist ein Einkommen von 960 Mark, freie Feuerung und 108 Mark Mieths-Entschädigung verbunden.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen drei Wochen dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Rector Schenk, einsenden.

Frankenberg den 11. August 1879.

Der Stadtschulvorstand.

1129. Bewerber um die erledigte zweite Schulstelle zu Weimar, mit welcher ein Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vier Wochen bei dem Herrn Pfarrer Wachsmuth zu Weimar oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Cassel am 14. August 1879.

Der Königliche Landrath Wehrauch.

Personal-Chronik.

Der Kreisbote Benning zu Rotenburg tritt auf sein Nachsuchen vom 1. October d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Der bisherige Hülfs-Aufseher, Sergeant Ludwig August Sieber vom Thüringischen Ulanen-Regiment Nr. 6 ist zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Ziegenhain auf Widerruf ernannt worden.

Der practische Arzt Dr. de Bra hat seinen Wohnsitz von Oberaula nach Dasel, Kreis Einbeck, verlegt und Dr. med. Otto Michelsen aus Barum hat sich als practischer Arzt in Cassel niedergelassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 66.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 60. Ausgegeben Sonnabend den 23. August **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1130. Grundsteuer-Entschädigung. — In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren, (enthalten in Nr. 35 rc. des Amtsblattes vom Jahre 1876), ist von Sr. Durchlaucht dem Landgrafen Ernst Eugen von Hessen-Philippsthal für die nachstehend bezeichneten, im Kreise Hersfeld belegenen Grundstücke:

Gemarkung Philippsthal: Kartenbl. 5. Parz.-Nr. 1. 3 a 73 qm der Riegenberg; 2. 22 ha 53 a 55 qm das.; 3. 9 a 23 qm das.; 4. 5 a 05 qm das.; 5. 49 a 96 qm das.; 6. 6 a 87 qm daselbst; 7. 54 a 12 qm das.; 6. 1. 2 a 14 qm auf dem Riegenberg; 2. 14 a 76 qm das.; 3. 4 ha 96 a 01 qm das.; 4. 8 a 68 qm das.; 51. 78 a 88 qm das.; 52. 5 a 68 qm das.; 8. 55. 4 a 98 qm über'm Sperlingskopf; 56. 3 ha 11 a 50 qm das.; 75. 33 a 64 qm das.; 81. 22 a 98 qm die Ufflange; 90. 36 a 27 qm die Kätschesäcker; 10. 53. 27 a 05 qm hinter'm Hofe; 66. 4 ha 73 a 50 qm das.; 12. 94. 7 a 54 qm im tiefen Keller; 14. 12. 94 a 86 qm am Weinberg; 17. 28 a 84 qm bei'm Friedhof; 19. 84 a das.; 20. 6 a 66 qm das.; 15. 86. 68 a 04 qm der Küchgarten; 87. 6 a 08 qm das.; 88. 5 a 68 qm das.; 89. 6 a 45 qm das.; 90. 3 a 69 qm das.; 91. 1 a 60 qm das.; 92. 5 a 37 qm das.; 93. 1 a 36 qm das.; 16. 20. 25 a 74 qm der Schloßgarten; 22. 27 a 20 qm der englische Garten; 23. 1 ha 67 a 09 qm das.; 19. 2 ha 61 a 66 qm der Schloßgarten; 17. 1. 8 ha 98 a 28 qm die Mühlwiese; 2. 3 ha 49 a 41 qm das.; 18. 7. 62 a 16 qm an der Münschlinde; 18. 47 a 15 qm das.; 27. 23 a 54 qm das.; 28. 4 ha 30 a 93 qm das.; 19. 1. 1 ha 20 a 49 qm der lange Rasen; 23. 4 a 03 qm bei der Brücke; 35. 4 a 17 qm daselbst; 58. 3 ha 25 a 30 qm auf'm Hundsstück; 70. 14 a 74 qm das.; 71. 5 a 52 qm das.; 108. 95 a 43 qm die Sandäcker; 20. 4. 4 a 89 qm auf der Scher; 7. 38 a 83 qm das.; 43. 53 a 01 qm das.; 58. 78 a 20 qm auf dem Lindig; 59. 55 a 06 qm das.; 71. 50 a 82 qm die krummen Aecker; 76. 32 a 20 qm das.; 21. 7. 36 a 52 qm über'm Paulsrain; 33. 92 a 62 qm das.; von 87. 95 a 70 qm der Paulsrain; von 88. 9 a 84 qm daselbst; 23. 1. 3 ha 22 a 01 qm der Saurasen; 2. 52 a 03 qm das.; 27. 11 a 81 qm die Ulsterwiese; 28. 14 h a 83 a 61 qm das.; 24. 20. 2 ha 48 a 26 qm der lange Rasen; 21. 6 ha 91 a 42 qm das.; 25. 52. 29 a 95 qm über'm Kies; 53. 2 a 10 qm das.; 26. 34. 1 ha 43 a 46 qm auf dem Karoth; 27. 11. 2 ha 28 a 90 qm auf der Ufflange; 24. 35 a 48 qm das.; 25. 22 a 85 qm das.; 28. 16. 52 a 25 qm auf der Baumlache; 17. 49 a 14 qm das.; 24. 16 a 26 qm auf dem Stein; 32. 1 ha 57 a 45 qm das.; 12. 91. 7 a 73 qm im tiefen Keller; 92. 5 a 13 qm das.; 93. 8 a 54 qm das.; 24. 22. 2 ha 73 a 57 qm in der Aue; 23. 35 a 84 qm das.

ein Entschädigungsanspruch nach §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (G. S. S. 327) rechtzeitig erhoben worden, dessen Berechtigung die Königliche Grundsteuer-Entschädigungs-Commission zu Berlin anerkannt hat.

Desgleichen hat der Oberst a. D. Friedrich von Osterhausen zu Cassel für die nachstehend bezeichneten, ebenfalls im Kreise Hersfeld belegenen Grundstücke:

a. Gemarkung Holzheim: 8. 22. 3 ha 06 a 67 qm Hof Heisenstein; 38. 21 a 84 qm das.; 39. 6 ha 87 a 80 qm das.; 40. 74 a 58 qm das.; 41. 26 a 89 qm das.; 42. 1 ha 21 a 24 qm daselbst; 43. 67 a 46 qm das.; 44. 10 a 29 qm das.; 45. 82 a 94 qm das.; 46. 9 a 26 qm das.; 47. 23 a 27 qm das.; 48. 1 ha 37 a 16 qm das.; 49. 1 ha 04 a 79 qm das.; 50. 19 a 94 qm das.; 51. 13 ha 36 a 28 qm das.; 52. 29 a 32 qm das.

b. Gemarkung Stärklos: 2. 7. 1 ha 36 a 91 qm die Disteldelle; 3. 3. 60 a 44 qm Junkerland; 20. 1 ha 92 a die sauern Wiesen,

einen Entschädigungsanspruch rechtzeitig erhoben, welcher von uns nach §. 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 11ten Februar 1870 als begründet anerkannt worden ist.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der oben bezeichneten Grundstücke und auf die hierfür festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen, als die genannten Grundbesitzer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreislandrathe in Hersfeld geltend zu machen.

Imgleichen werden alle Realgläubiger und sonstigen Realberechtigten der unter dem Namen Sr. Durchlaucht des Landgrafen Ernst Eugen bezeichneten Grundstücke zur Wahrnehmung ihrer etwaigen Rechte auf die zu gewährende Entschädigung hierdurch aufgefordert, die diesbezüglichen Ansprüche innerhalb einer, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden Präklusivfrist von 3 Monaten gleichfalls in der oben erwähnten Weise anzumelden.

Die Entschädigungsbeträge werden wir den betreffenden Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen lassen, wenn Niemand innerhalb der bestimmten Frist Einwendung dagegen erhebt. Cassel den 17. August 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

1131. Das für die in diesem Jahre stattfindenden Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten in Anwendung kommende Wahlreglement vom 11. Juli 1879 nebst seinen Anlagen wird nachstehend veröffentlicht.

Cassel den 16. August 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Reglement

über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande.

Unter Aufhebung der Reglements vom 10. Juli 1870 und 23. August 1876 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849, des Gesetzes vom 11. März 1869 und des §. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungsbehörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7, der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3 des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militairpersonen der Civilbevölkerung hinzuzuzählen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,
in Hannover nur in den selbstständigen Städten

den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhab der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationenen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben. A.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren

Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des §. 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des §. 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abtheilungslisten in dem betreffenden Urwahlbezirke, oder doch in dem Gemeindebezirke, wenn solcher aus mehreren Urwahlbezirken besteht, stattzufinden hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 11. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer von den im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 23 des Reglements) beizufügen ist.

§. 12. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach §. 18 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

Diese §§. sind

§. 13. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 — 25 der Verordnung und der §§. 13 — 19 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 14. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit

Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als vier Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer anderen Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§. 15. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 16. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 13 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

im Urwahltermine zu

§. 17. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung, oder nach §. 18 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 18. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

Verlesen.

§. 19. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 20. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§. 15 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen (§. 19 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im §. 11 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§. 21. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§. 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§. 22. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§. 23. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen. B.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 24. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlcommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dieß geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 25. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, bezw. der nach §. 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magisträte der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 26. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort

m Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt verden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner u versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig rfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar inzureichen.

§. 27. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung er §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 28 is 31 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach em aufgestellten Verzeichnisse (§. 26 des Reglements) orgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§. 13 nd 14 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

Diese §§. sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

§. 28. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 29. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur e i n e Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf e i n e n Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 30. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 31. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§. 32. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 11. Juli 1879.

Königliches Staats-Ministerium.

Otto Gr. zu Stollberg. Falk. Friedenthal.
Hofmann Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste *)

des

Urwahlbezirks № . . .

des Kreises (Amts, Wahlbezirks), ...
bestehend aus der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften u. s. w), ... oder
der Stadt (Gemeinde u. s. w.), ... des Kreises (Amts, Wahlbezirks), ... umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummer u. s. w.) . . . . .

Der Urwahlbezirk enthält . . . . . . Seelen,
hat also zu wählen . . . Wahlmänner,
und zwar in der I. Abtheilung . . . —
" " " " II. " . . . —
" " " " III. " . . . —
Zusammen . . . —

*) Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname“ noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist.

Anmerkung (s. Bemerk. auf Seite 376 am Ende.) Da nach §§. 14 u. 16 des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe der Urwähler eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen“ fortzulassen, und es sind statt derselben g e r ä u m i g e Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen der Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme gibt. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes Papier-Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Laufende Nr.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
	der Urwähler.			
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	"
3	Richter	Carl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	36 ℳ Klassen- 6 ℳ Gebäude- 60 ℳ Grundsteuer	. . . .	Audorf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	"
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	"
8	Baer	Emil	"	"
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Audorf
10—14	5 Grundbesitzer à	18 ℳ Klassen- 3 ℳ 60 ₰ Gebäude- 24 ℳ Grundsteuer	. . . .	"
15	Koch	Eduard	Metzger	"
16, 17	2 Gewerbtreibende à	18 ℳ Klassen- 18 ℳ Gewerbe- 4 ℳ 80 ₰ Gebäudesteuer	. . . .	"
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	"
19—28	10 Grundbesitzer à	12 ℳ Klassen- 3 ℳ Gebäude- 18 ℳ Grundsteuer	. . . .	"
29—31	3 Grundbesitzer à	6 ℳ Klassen- 1 ℳ 20 ₰ Gebäude- 18 ℳ Grundsteuer	. . . .	"
32, 33	2 Hausirer à	6 ℳ Klassen- 18 ℳ Gewerbesteuer	. . . .	"
34—45	12 Grundbesitzer à	12 ℳ Klassen- 1 ℳ 80 ₰ Gebäude- 9 ℳ Grundsteuer	. . . .	"
46—53	8 Grundbesitzer à	12 ℳ Klassen- 1 ℳ 80 ₰ Gebäude- 9 ℳ Grundsteuer	. . . .	Audorf
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	"
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	"
56	Lippert	Franz	Beamter	"
57—76	20 Grundbesitzer à	6 ℳ Klassen- 1 ℳ 20 ₰ Gebäude- 9 ℳ Grundsteuer	. . . .	"
77—84	8 Tagelöhner m. Grundbesitz à	6 ℳ Klassen- 60 ₰ Gebäude- 6 ℳ Grundsteuer	. . . .	"
85—87	3 Pächter à	12 ℳ Klassensteuer	. . . .	"
88—92	5 Pächter à	6 ℳ Klassen-, 6 ℳ Grundsteuer	. . . .	"
93—112	20 Hausbesitzer à	6 ℳ Klassen-, 2 ℳ 40 ₰ Gebäudesteuer	. . . .	"
113	Knoch	Carl	Hausbesitzer	"
114-122	9 Hausbesitzer à	6 ℳ Klassen-, 80 ₰ Gebäudesteuer	. . . .	"
123-128	6 Pächter à	6 ℳ Klassensteuer	. . . .	"
129-170	42 Handwerker, Dienstboten u. s. w. à	3 ℳ Klassensteuer	. . . .	"
171-220	50 Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Dienstboten u. s. w. steuerfrei	— — —	. . . .	"

Summa
Davon ein Drittheil

Anmerkung: (Siehe Seite 375.)

Jahresbetrag der Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer oder der directen Kommunalsteuer oder der Einschätzung. ℳ	Gewerbesteuer. ℳ	Gebäudesteuer. ℳ	₰	Grundsteuer. ℳ	₰	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. ℳ	₰	Steuerbetrag der Abtheilung. ℳ	Abtheilung	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
144	90	22	80	30	—	286	80			
72	—	19	20	150	—	241	20			
54	90	9	—	60	—	213	—			
72	—	12	—	120	—	204	—	1191	I. Abtheilung.	
36	30	6	60	45	—	117	60			Von den drei einen gleichen Steuer-Betrag zahlenden Urwählern unter 7. 8, 9 gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
24	—	4	20	36	—	64	20			
24	—	4	20	36	—	64	20			
24	—	4	20	36	—	64	20			
90	—	18	—	120	—	228	—			
12	24	5	40	—	—	41	40			
36	36	9	60	—	—	81	60			
12	18	3	60	—	—	33	60			
120	—	30	—	180	—	330	—	1176	II. Abtheilung.	
18	—	3	60	54	—	75	60			
12	36	—	—	—	—	48	—			
144	—	21	60	108	—	273	60			
96	—	14	40	72	—	182	40			
15	6	—	—	—	—	21	—			
18	—	1	20	—	—	19	20			
18	—	—	—	—	—	18	—			
120	—	24	—	180	—	324	—			
48	—	4	80	48	—	100	80			
36	—	—	—	—	—	36	—	1159,50	III. Abtheilung.	
30	—	—	—	30	—	60	—			
120	—	48	—	—	—	168	—			
6	—	—	90	—	—	6	90			
54	—	7	20	—	—	61	20			
36	—	—	—	—	—	36	—			
126	—	—	—	—	—	126	—			
—	—	—	—	—	—	—	—			
1617	330	274	50	1305	—	3526	50			
—	—	—	—	—	—	1175	50			

Anlage B.

Verhandelt . . . . den . . ten . . . . 18 . .

In dem auf heute zur Wahl von . . Wahlmännern für den Urwahlbezirk . . . . anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung vom 30sten Mai 1849 und der §§. 13 bis 19 des Reglements vom 11. Juli 1879 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den . . . und zu Beisitzern die

1. . . . .
2. bis 6. . . . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf.

Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten: 1. (2. bis 12.) . . Stimmen.

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.) Da der . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Da 1. . . . . aus . . . 2. . . . . aus . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

*) Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 18 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

(wird durchstrichen, wenn keine Ausloosung erforderlich ist.) Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № . . Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. 2. (3.) (4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl: 1. 2. (3.) (4.) . . . Stimmen.

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten vorliegt.) Da der . . . . aus . . . . . und der . . . . aus . . . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) Anmerkung: (siehe unten.)

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten nicht vorliegt.) Da auf {beide / alle 4} zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Loos, welches auf den . . . . . . aus . . . . und den . . . . aus . . . . . . fiel. {Derselbe / Dieselben} wurde (n) der Versammlung als {Wahlmann / Wahlmänner} bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß {sie / er} die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des §. 18 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

[wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.]

[wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.]

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl, zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

[wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.]

Da jedoch die Auswahl der zur engern Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № ... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engern Wahl:

1. . . . .

2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

[wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.]

Da der . . . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

[wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.]

Da auf Beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den . . . . aus . . . . . fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlman bekannt gemacht.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 15 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten: 1. (2. bis 9.) . . . Stimmen.

[wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.]

Da der . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

[wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.]

Da 1. . . . . aus . . . 2. . . . . aus . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

[wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.]

*) Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 18 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

[wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.]

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № . . . Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:
1. . . . . 2. (3.) (4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . .

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des §. 18 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen.
2. (3.) (4.) . . . . "

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten vorliegt.

Da der . . . . aus . . . . . . und der . . . . aus . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) (Siehe Anmerkung Seite 379.)

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten nicht vorliegt.

Da auf {beide / alle 4} zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Loos, welches auf den . . . . . . aus . . . . . und den . . . . aus . . . . . . fiel. {Derselbe / Dieselben} wurde (n) der Versammlung als {Wahlmann / Wahlmänner} bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte (n) {derselbe / dieselben}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durchstrichen, wenn keine Ausloosung erforderlich ist.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № . . . Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:
1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

. . . erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, u. s. w. wie vor.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.

Da der . . . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.

Da auf Beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den . . . . aus . . . . . fiel. Derselbe wurde der Versamlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 15 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten: 1. (2. bis 8.) . . . Stimmen.

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . aus . . . . die absolnte Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da 1. . . . . aus . . . 2. . . . . aus . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

*) Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 18 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

(wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.) Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № ... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. 2. (3.) (4.) . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. 2. (3.) (4.) . . . . Stimmen.

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten vorliegt.) Da der . . . . . . aus . . . . und der . . . . aus . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) (Siehe Anmerkung unten.)

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten nicht vorliegt.) Da auf {beide / alle 4} zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Loos, welches auf den . . . . aus und den . . . . . . aus . . . . fiel. {Derselbe / Dieselben} wurde (n) der Versammlung als {Wahlmann / Wahlmänner} bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des §. 18 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten die meisten Stimmen gehabt hatten.

(wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.) Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № . . . Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. . . . . 2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. 2. . . . . . . Stimmen,

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.) Da der . . . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.) Da auf Beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den . . . . . aus . . . . . fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

. . . . Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, {wird / werden} hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a u s

Der Wahlvorsteher.	Die Beisitzer.	Der Protokollführer.
. . . .	. . . .	. . . .
	. . . .	. . . .

1132. In neuerer Zeit haben deutsche Reisende an der Rumänischen Grenze deshalb mehrfach Anstände gefunden, weil sie nicht, wie dies zum Eintritt in Rumänien erforderlich ist, mit Reisepässen, sondern nur mit Paßkarten versehen waren.

Die mit der Ertheilung von Auslandspässen beauftragten Behörden, sowie das betheiligte Publikum werden daher auf das Erforderniß von Pässen zu Reisen nach Rumänien aufmerksam gemacht.

Cassel den 17. August 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1133. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Sachsenhausen, Sebbeterode und Wiera vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Gebäudesteuerrollen-Abschriften in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Karte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa am 29. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Fuchs.

1134. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Rommershausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrollen-Abschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa den 24. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Fuchs.

Personal-Chronik.

Ernannt sind: der bisherige Schichtmeister und Secretair Bähr bei der Königlichen Berginspection zu Clausthal zum Faktor, der bisherige Werksassistent Wiederhold 2r beim Königlichen Hüttenamte daselbst zum Schichtmeister und Secretair der dasigen Königlichen Berginspection, der bisherige Büreau-Diätar Rosinski zum Werksassistenten bei der Berginspection am Meisner, der Bergbaubeflissene Carl Grumbrecht zum Bergreferandar.

Versetzt sind: der Schichtmeister und Secretair Benitz von der Königlichen Berginspection am Habichtswalde an das Königliche Hüttenamt zu Lerbach, der Schichtmeister und Secretair Jentzsch von dem Königlichen Hüttenamte zu Lerbach an die Königliche Berginspection am Habichtswald, der Werksassistent Röß von der Königlichen Berginspection am Meisner an das Königliche Hüttenamt zu Clausthal.

Dem Bergwerks-Director Wimmer bei der Berginspection am Rammelsberge ist der Charakter als „Bergrath" verliehen.

Der Standesbeamte Bürgermeister Weber zu Neukirchen, im Kreise Ziegenhain, ist gestorben.

Der practische Arzt Eugen Lax aus Reichenbach in Schlesien hat sich in Bieber niedergelassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 67.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 61. Ausgegeben Mittwoch den 27. August **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1135. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Staatsanzeiger" zur Ausgabe gelangen. Berlin den 23. August 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftr.: v. Moeller.

1136. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Administration der „Volksstimme" zu Budapest 1879 erschienene nicht periodische Druckschrift: „Freiheitspoesie, Arbeiter-Lieder und Deklamationen". Herausgegeben von der Redaktion der „Volksstimme" — Erstes Heft — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 18. August 1879.

Kgl. Polizei-Präsidium. J. V.: v. Schlieckmann.

1137. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Nummern 27, 30, 31 und 32 der bei E. Thiele in Leipzig erschienenen periodischen Zeitschrift:

Der Wanderer, Organ zur Vertretung der Arbeitsinteressen, Belehrung und Unterhaltung. Redigirt von F. W. Fritzsche in Leipzig,

auf Grund von §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 zu verbieten, dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der gedachten Zeitschrift zu erstrecken, beschlossen.

Leipzig den 21. August 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Witzleben.

1138. Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die Druckschrift „Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozial-Politik, herausgegeben von Dr. Ludwig Richter. Erster Jahrgang. Erste Hälfte. Zürich-Oberstraß. Verlag von Ferdinand Körber. Buchhandlung für akademisch-polytechnische Literatur. 1879" — auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. verboten. Augsburg den 21. August 1879.

Königlich bayerische Regierung von Schwaben und Neuburg. Kammer des Innern.
von Hörmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzial-Behörden.

1139. In Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 18ten d. Mts. III. 10,436 wird unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das vorläufige festgestellte amtliche Waarenverzeichniß bezüglich derjenigen Positionen des Zolltarifs, welche nach dem Tarifgesetz vom 15. Juli d. J. sofort in Kraft getreten sind, oder mit dem 1. October d. J. in Kraft treten werden, erschienen ist und bei den Amtsstellen eingesehen werden kann.

Cassel den 20. August 1879.

Der Provinzial-Steuer-Director. In Vertr.: Delius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1140. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Juli 1879.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eß-Butter.	c. für 60 Stck. Eier.
		M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.
1	Cassel	20 29	15 —	15 15	14 76	23 64	35 69	26 88	9 93	4 38	4 66	1 45	1 26	1 40	— 85	1 28	1 55	2 14	2 88
2	Fritzlar	20 50	15 86	14 10	14 29	24 50	26 —	27 —	6 —	3 66	4 50	1 30	1 20	1 20	— 83	1 10	1 68	1 91	2 61
3	Fulda	19 70	16 92	15 12	14 99	20 35	26 10	20 45	9 10	4 05	4 35	1 31	1 09	1 23	— 63	1 05	1 75	1 76	2 85
4	Hanau	21 31	15 07	14 77	16 13	27 —	23 —	35 50	7 75	4 28	4 33	1 40	1 14	1 52	— 98	1 24	2 —	2 24	3 30
5	Hersfeld	19 75	15 —	15 —	14 50	29 50	29 50	31 50	8 —	3 80	3 40	1 35	— —	1 20	— 80	1 20	1 80	1 80	2 40
6	Hofgeismar	20 —	15 50	17 —	15 —	20 —	22 —	20 —	9 —	4 84	4 06	1 30	— —	1 —	— 80	1 10	1 60	1 80	2 70
7	Marburg	21 50	16 —	16 50	15 —	18 —	30 —	36 —	10 —	3 —	4 —	1 40	1 20	1 20	— 80	1 20	1 60	1 65	2 80
8	Rotenburg	20 33	15 50	15 —	14 —	25 —	30 —	30 —	8 —	4 —	4 50	1 40	1 40	1 30	— 90	1 —	2 —	2 20	2 70
	Summa	163 38	124 85	122 64	118 67	187 99	222 29	227 33	67 78	32 01	33 80	10 91	7 29	10 05	6 59	9 17	13 98	15 50	22 24
	Durchschnittsbetrag	20 42	15 61	15 33	14 83	23 50	27 79	28 42	8 47	4 —	4 23	1 36	1 22	1 26	— 82	1 15	1 75	1 91	2 78

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Mehl Weizen Nr. 1.		Mehl Roggen Nr. 1.		Gersten- Graupe		Gersten- Grütze		Buchweizengrütze.		Hirse.		Reis, Java-		Kaffee, Java-, mittlee.		Kaffee, gelben (gebrannten).		Schweineschmalz.		Speisesalz.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cassel . . .	—	38	—	28	—	60	—	40	—	50	—	40	—	50	2	50	3	10	1	80	—	20
2	Fritzlar . . .	—	30	—	22	—	50	—	40	—	—	—	40	—	50	2	60	3	60	1	40	—	20
3	Fulda . . .	—	44	—	25	—	56	—	48	—	—	—	44	—	68	2	80	3	10	1	10	—	18
4	Hanau . . .	—	48	—	35	—	62	—	53	—	—	—	40	—	58	2	50	3	30	1	50	—	20
5	Hersfeld . .	—	40	—	28	—	50	—	40	—	—	—	40	—	60	2	80	3	60	1	60	—	20
6	Hofgeismar .	—	34	—	24	—	40	—	32	—	—	—	40	—	40	2	40	3	20	1	60	—	20
7	Marburg . .	—	40	—	24	—	50	—	40	—	—	—	50	—	40	2	60	3	40	1	40	—	20
8	Rotenburg . .	—	34	—	20	—	46	—	46	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	80	—	20
	Summa .	3	08	2	06	4	14	3	39	—	50	3	34	4	20	21	20	26	70	12	20	1	58
	Durchschnittspreis . . .	—	39	—	26	—	52	—	42	—	50	—	42	—	53	2	65	3	34	1	53	—	20

Cassel den 8. August 1879. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1141. **Nachweisung** über die auf Grund des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, für die einzelnen Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel pro Monat Juli 1879 festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der nach §. 5 des citirten Gesetzes verabreichten Fourage maßgebend sind.

1. Laufende Nummer des Lieferungs-Verbandes.	2. Bezeichnung der Kreise, welche einen Lieferungs-Verband bilden.	3. Bezeichnung des Hauptmarktortes von dem in Colonne 2 aufgeführten Lieferungs-Verbande.	4. Durchschnittspreis pro Centner. Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1.	Stadt- u. Landkreis Cassel	Cassel	7	38	2	33	2	19
2.	Eschwege und Witzenhausen	Eschwege	7	29	3	50	2	50
3.	Fritzlar, Homberg und Ziegenhain . .	Fritzlar	7	15	2	25	1	83
4.	Hersfeld	Hersfeld	7	25	1	70	1	90
5.	Rotenburg und Melsungen	Rotenburg	7	—	2	25	2	—
6.	Hofgeismar und Wolfhagen	Hofgeismar	7	50	2	03	2	42
7.	Fulda, Hünfeld, Gersfeld u. Schlüchtern	Fulda	7	50	2	18	2	03
8.	Hanau u. Gelnhausen incl. des Bezirks Orb	Hanau	8	07	2	17	2	14
9.	Marburg, Kirchhain und Frankenberg incl. des Bezirks Vöhl	Marburg	7	50	2	—	1	50
10.	Rinteln	Rinteln	8	43	2	50	2	—
11.	Schmalkalden	Schmalkalden	7	78	2	75	1	75

In Gemäßheit der Nr. 6 alin. 5 der Instruction vom 2. September 1875 zur Ausführung des obengedachten Gesetzes werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 25. August 1879. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1142. Dem am 9. Februar 1855 geborenen Adam Weckesser aus Langenselbold, derzeit in Hanau, ist die Führung des Familiennamens „Fischer" gestattet worden.

Cassel den 18. August 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1143. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1879/80 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Dorotheenstraße 38, 39) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Orth:

a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte). b. Allgemeine Ackerbaulehre. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre. d. Practische Uebungen.

2) Professor Dr. Eichhorn:

a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues (Agriculturchemie). b. Abriß der anorganischen

Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente. c. Anleitung zu agricultur-chemisch. Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3) Professor Dr. Kny:
a. Grundzüge der Anatomie und Entwickelungs-Geschichte der Pflanzen mit mikroskopischen Demonstrationen. b. Botanisch-mikroskopischer Kursus im Anschluß an die obige Vorlesung.

4) Professor Dr. Held:
Nationalökonomie.

5) Professor Müller:
Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.

6) Dr. Hartmann:
a. Rindviehzucht. b. Allgemeine Züchtungsprincipien.

7) Professor Dieckerhoff:
Ueber Krankheiten der Hausthiere.

8) Professor Dr. Großmann:
Landwirthschaftliche Buchführung, Berechnung bei Ablösungen und Amortisationen, Prinzipien der Versicherungsgesellschaften; Arithmetik und Algebra.

9) Ingenieur Schotte:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Maschinen-Mechanik.

10) Postbaurath Tuckermann:
Landwirthschaftliche Baulehre mit Excursionen.

11) Dr. Scheibler:
Chemie der Gährungs-Gewerbe; Stärke, Stärkezucker- und Spiritus-Fabrikation.

12) Garten-Inspector Bouché:
Ueber Gartenbau unter Berücksichtigung des Gemüse- u. Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Construction von Gewächshäusern.

13) Kammergerichtsrath Keyßner:
Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

14) Dr. Wittmack:
a. Landwirthschaftliche Botanik. b. Ueber Verfälschung der Nahrungsmittel.

15) Ober-Roßarzt Küttner:
Hufbeschlaglehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

16) Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein.
Spezieller Pflanzenbau.

17) Dr. Lehmann:
Die Statistik des Landbaues.

18) Dr. von Kaufmann:
Ausgewählte Fragen der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft mit Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Interessenkreises.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, namentlich Entomologie.

Das Winter-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. Oktober 1879. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße 38, 39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen Ministeriums für Landwirthschaft im Lesezimmer, (Schützenstraße 26), Anmeldungen hierzu ebendaselbst im landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich in dem Central-Büreau des Königl. Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, Leipziger Platz Nr. 9 und ist von 10 bis 1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben: a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester; b. an Auditoriengebühren 50 Pfennig pro Vorlesung; c. Gebühr für die Ausfertigung eines Studienzeugnisses 3 Mark.

Berlin den 11. August 1879.

Das Curatorium.

1144. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1879/80 beginnt am 15ten October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Director Prof. Dr. Dünkelberg. *Betriebslehre 2 Theil: Derselbe. *Encyklopädie der Culturtechnik: Derselbe. *Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe und Ingenieur Dr. Gieseler. Rindviehzucht: Prof. Dr. Werner. Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Schafzucht: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Derselbe. Buchführung: Derselbe. *Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Havenstein. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe *Forstbenutzung: Oberförster Prof. Dr. Borggreve. *Forstabschätzung: Derselbe. Obstbaumzucht: akademischer Gärtner Lindemuth. *Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftl. Technologie: Derselbe Chemisches Practikum: Derselbe. *Pflanzen-Ernährung und Düngung: Dr. Kreusler. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Geh. Regierungs-Rath Professor Dr. Troschel Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Zuntz. Thierphysiologisches Practikum: Derselbe. *Mineralogie: Prof. Dr. Andrae. *Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Gieseler. *Physikalisches Practikum: Derselbe. *Mechanik der land-

wirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. *Terrainlehre: Derselbe. *Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. *Wege- und Brückenbau: Derselbe. *Wasserbau, 1. Theil: Derselbe. *Zeichnen-Unterricht für Landwirthe und Culturtechniker: Derselbe u. Ingenieur Dr. Gieseler. *Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. *Landwirthschaftsrecht: Geh. Bergrath Professor Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation, welche durch den Neubau eines thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde, eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressort-Ministers sind vom Sommer-Semester 1876 ab specielle Vorlesungen für angehende Culturtechniker in den Lehrplan der Akademie ständig aufgenommen worden, die in Verbindung mit andern bereits bestehenden Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte culturtechnische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu absolviren und dasselbe (facultativ) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im August 1879.

Der Director der landwirthschaftl. Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

1145. Zum diesseitigen Local-Güter-Tarife vom 1. Juli 1877 ist der vom 1. September cr. gültige Nachtrag 18 herausgegeben, welcher außer der bereits unter'm 18. Juli cr. publicirten Aufhebung von Ausnahme-Tarifsätzen für Kalk eine Begünstigung bezüglich der Erhebung von Wägegeld enthält.

Mit demselben Tage tritt der Nachtrag 1 zum Localtarife für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und Thieren in Kraft, durch welchen eine Ermäßigung für kleines Vieh in Etagewagen eingeführt wird.

Die Nachträge sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 18. August 1879.

Königliche Eisenbahn-Direction.

1146. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Dorflagen: 1) Heskem, 2) Oberweimar, 3) Cyriaxweimar, sowie für die Gutsbezirke: 4) Germershausen, 5) Oberförsterei Roßberg, vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Marburg am 21. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Rehr.

1147. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für das Kartenblatt 3 der Gemarkung Albshausen, Kartenblatt 3 der Gemarkung Blickershausen, Kartenblatt 5, 6 und 7 der Gemarkung Gertenbach und Kartenblatt 5 und 6 der Gemarkung Unterrieden, vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — bekannt gemacht, daß

1) die betreffenden Flurbuchsabschriften im Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des hiesigen Katasteramts

zur Einsicht der Betheiligten offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die

Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Witzenhausen am 31. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Hirchfeld.

1148. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für 1) den Gutsbezirk Bodenhausen, 2) den Gutsbezirk Burghasungen und 3) den Gemeindebezirk Burghasungen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Zierenberg am 19. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Keyßer.

1149. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Hopfelde und Rommerode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Lichtenau am 21. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt.

1150. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Breitenbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 19. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

1151. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung des Gutsbezirks Bellnhausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollen-Abschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung

bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa den 24. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Fuchs.

1152. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gutsbezirke Obervorschütz, Riedenstein, Besse, Lohne und Gudensberg vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Gudensberg den 5. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Manger.

1153. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Obervorschütz vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Gudensberg den 5. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. I. A.: Israel.

1154. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Liebenau vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 21. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

1155. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung des Gutsbezirkes Engelbach, der Gemarkung Reimboldshausen und des Oberförstereibezirkes Niederaula vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem hiesigen Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben worden ist, wird hiermit unter Bezugnahme auf §. 38 — Ein-

führungs-Gesetzes zur Grundbuchordnung vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal Königlichen Katasteramtes Hersfeld

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offenliegen.

Die Einsichtnahme kann täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Festtage — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Niederaula den 5. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Milchling.

1156. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 14. März 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Leidenhofen, Wermertshausen, Weitershausen und Nesselbrunn hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Marburg am 18. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Dallwig, St.-V.

1157. In Sachen, betreffend die Flurbuchsabschrift und Abschrift der Gebäudesteuerrolle 2c., wird nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 13. Januar 1879 erlassene Bekanntmachung, nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen: Raden, Rohden, Zersen, Welsede, Haddessen dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Oldendorf am 22. Juli 1879.

Königliches Amtsgericht. Baist.

1158. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 28. December 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Epterode u. Uengsterode hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Großalmerode den 12. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Dr. Brandt.

1159. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamte am 7. April 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte für die Oberförsterei Bischofferode bezüglich der Gemarkungen Hetzerode u. Schemmern hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Bischhausen am 18. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wilcke.

Vacanzen.

1160. Die Schulstelle zu Welserode ist vacant. Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der erforderlichen Befähigungs- und Führungsatteste unter der Adresse des unterzeichneten Landraths binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Homberg u. Remsfeld den 11. August 1879.

Der Schulvorstand von Welserode:

Der Landrath v. Gehren. Der Lokal-Schul-Inspector Conrad, Pfarrer.

1161. Die evangelische Schulstelle zu Großenmoor, mit welcher neben freier Wohnung und einer Entschädigung von 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 810 Mark verbunden ist, ist vacant und soll baldmöglichst wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, die mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche alsbald mir vorzulegen.

Hierbei bemerke ich noch, daß dem zu bestellenden Lehrer voraussichtlich die Führung des Standesamtes übertragen werden wird, wodurch sich die oben erwähnte Einnahme noch um 135 Mark pro Jahr erhöht.

Hünfeld den 16. August 1879.

Der Königl. Landrath. J. V.: Fliedner, Reg.-Ass.

1162. An der Stadtschule dahier ist die sechste Lehrerstelle vacant, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 900 Mark neben freier Wohnung.

Geeigenschaftete Bewerber haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung der Befähigungs- und Aufführungszeugnisse innerhalb 14 Tagen dahier einzureichen.

Homberg am 21. August 1879.

Der Königliche Stadtschulvorstand.

1163. Bewerber um die mit dem 1. September

l. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Rechtebach haben innerhalb drei Wochen bei dem Herrn Pfarrer Weppler zu Waldkappel, oder bei dem Unterzeichneten unter Vorlage ihrer Zeugnisse schriftlich sich zu melden.

Eschwege am 21. August 1879.

Der Königliche Landrath Groß.

1164. Bewerber um die mit dem 1. September l. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Mäckelsdorf haben innerhalb drei Wochen bei dem Herrn Pfarrer Lohrmann zu Schemmern, oder bei dem Unterzeichneten unter Vorlage ihrer Zeugnisse schriftlich sich zu melden.

Eschwege am 21. August 1879.

Der Königliche Landrath Groß.

1165. Die Schulstelle zu Crumbach, mit welcher ein Einkommen von 900 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Cassel am 14. August 1879.

Der Königliche Landrath Wehrauch.

1166. Bewerber um die mit dem 1. September d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbundene Schulstelle zu Friedrichsfeld wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Friedrichsfeld zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 22. August 1879.

Der Landrath. J. V.: Wicher.

Personal-Chronik.

Dem Königlichen Steuer-Empfänger, Rentmeister Hetzer zu Melsungen ist vom 1. Mai 1879 ab die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförsterei Melgershausen widerruflich übertragen worden.

Der Hülfsaufseher, frühere Sergeant Conrad Ochse vom 1sten Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 81 ist widerruflich zum Aufseher bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt in Ziegenhain ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Gemeinderathsmitgliedes Hooß zu Zella ist der Vice-Bürgermeister Fenner daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

An Stelle des ebenfalls aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vice-Bürgermeisters Heinrich Schlemmer zu Niedergrenzebach ist der jetzige Vice-Bürgermeister Paul Schlemmer daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vicebürgermeisters Hoos zu Obergrenzebach ist der jetzige Vicebürgermeister Fenner 4r daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der dem Beigeordneten Caspar Zeh zu Kilianstädten ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten daselbst ist zurückgezogen und an dessen Stelle das Ausschußmitglied Peter Zeh daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Albungen, Carl Heinrich Eberth, ist zum Pfarrer in Reichensachsen, in der Classe Eschwege, bestellt worden.

Dr. med. Adolph Brauns ist von Marburg nach Rödelheim bei Frankfurt a/M. verzogen und Dr. med. Franz Leonhard Tuczek hat sich in Marburg niedergelassen.

Der Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Hanau, Gustav Adolph Theile, tritt vom 1. September d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Dr. med. Friedrich Reinhard aus Homberg hat sich daselbst als practischer Arzt niedergelassen und Dr. med. Gustav Brunner zu Fritzlar ist gestorben.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten in Schrecksbach ist der jetzige Vicebürgermeister Dickhaut daselbst, zum Stellvertreter des Standesbeamten in Roppershausen der Vicebürgermeister Heinrich Conrad daselbst ernannt worden. Die seitherigen Stellvertreter sind aus dem Gemeindeamte geschieden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 68.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 62. Ausgegeben Mittwoch den 3. September **1879.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. August 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8659 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1879, betreffend das Rangverhältniß der Senats-Präsidenten des Ober-Verwaltungsgerichts.

Die Nr. 33 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. August 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8660 die Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 1. August 1879.

Die Nummer 34 der Gesetz-Sammlung, welche vom 25. August 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8661 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1879, betreffend die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft bei den mit dem 1. October 1879 ins Leben tretenden Gerichtsbehörden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1167. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen. — Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen beschlossen:

I. Verladung.

§. 1. Lade-Anlagen. — Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf welchen lebende Thiere zur Verladung kommen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche ein direktes Verladen der Thiere aus jedem und in jeden Wagenraum und zwar dergestalt gestatten, daß die Verladung sowohl von der Stirn- als auch von der Langseite des Wagens erfolgen kann.

Bei hölzernen Verladerampen ist die Oberfläche in zweckentsprechenden Zwischenräumen mit schmalen halbrunden Latten zu versehen, damit die Thiere sicher fußen können.

Die Oberfläche der festen Rampen darf eine stärkere Neigung darf als 1 : 8 und diejenige der beweglichen Vorrichtigungen eine stärkere Neigung als 1 : 3 nicht erhalten.

Die Ueberladebrücken zwischen Rampe und Wagen müssen eine hinreichende Breite haben und beim Verladen von Kleinvieh zu den Seiten mit Einfriedigungen versehen werden, welche gegen ein seitliches Abdrängen der Thiere Schutz gewähren.

Auf Bahnhöfen mit regelmäßigem größeren Viehversandt, sowie auf den Tränkestationen (§. 6) — bezw. in deren Nähe — sind von den Bahnverwaltungen zur vorübergehenden Unterbringung des Viehes eingefriedigte und überdeckte Räume — Buchten, auch Banzen genannt — herzustellen und mit Brunnen oder einer Wasserleitung wie mit Vorrichtungen zu versehen, welche das Füttern und Tränken der Thiere ermöglichen. Die Räume sind zum Zweck der Trennung der Thiere verschiedener Gattungen bezw. des Großviehes und des Kleinviehes in kleinere Abtheilungen zu theilen, und muß der Fußboden so beschaffen sein, daß eine ordnungsmäßige Reinigung desselben möglich ist.

Für die vorübergehende Unterbringung der Thiere in überdeckten Räumen kann ein Standgeld erhoben werden, dessen Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und im Tarif zu publiziren ist.

§. 2. Beschaffenheit und Einrichtung der Wagen. — Die Beförderung der Thiere ist in offenen (hochbordigen) wie in bedeckten Wagen statthaft.

Die lichte Breite der zum Transport von Großvieh zu benutzenden Wagen soll mindestens 2,400 m betragen.

Die offenen Wagen müssen bei dem Transport von Großvieh eine Bordhöhe von mindestens 1,500 m über den Fußboden und bei Verwendung für den Transport von Kleinvieh eine solche von mindestens 0,750 m haben.

Die bedeckten Wagen sind zum Zwecke der Ventilation mit nahe der Wagendecke liegenden verschließbaren Oeffnungen von etwa 0,400 m Länge und 0,300 m Breite zu versehen. Fehlen diese, so müssen an den Schiebethüren der Langseiten bezw. an den Thüren der Stirnseiten der Wagen Vorrichtungen angebracht werden, welche das Offenstellen der Thüren bei Großvieh bis zu 0,350 m und bei Kleinvieh bis zu 0,150 m Länge ermöglichen oder es muß bei vollständig geöffneten Thüren die Thüröffnung durch einen Bretterverschlag in höchstens 1,500 m Höhe über dem Fußboden des Wagens oder durch Lattengitter verstellt werden.

Zum Festbinden der Thiere sind Vorrichtungen, als eiserne Ringe ꝛc., an den Wagen anzubringen.

Die Größe der inneren Bodenfläche eines jeden zur Beförderung der Thiere zu benutzenden Wagens ist, in Quadratmetern ausgedrückt, auf der Außenseite des Wagens anzugeben.

§. 3. Art der Verladung. — Die Thiere dürfen nicht geknebelt und in Säcken, Käfigen, Kisten oder

ähnlichen Behältern nur dann, wenn dieselben hinlänglich geräumig und luftig sind, zur Beförderung aufgegeben werden.

Bei Festsetzung der größten Zahl der in einen Wagen zu verladenden Thiere ist davon auszugehen, daß Großvieh nicht aneinander oder gegen die Wandung des Wagens gepreßt stehen darf, für Kleinvieh aber genügender Raum, um sich legen zu können verbleiben muß.

Die Verladung von Großvieh und Kleinvieh sowie von Thieren verschiedener Gattung in denselben Wagen ist nur gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt.

Ueber die zulässige größte Stückzahl der in einen Wagen oder in die einzelnen Abtheilungen desselben aufzunehmenden Thiere entscheidet im Streitfalle der diensthabende Stationsbeamte.

Das Bestreuen der Fußböden offener Wagen mit brennbarem Material ist unzulässig.

II. Beförderung.

§. 4. Züge; Viehzüge. — Die Beförderung lebender Thiere findet in besonderen Viehzügen, in Eilgüterzügen, Güterzügen und Personenzügen statt.

Wo das Bedürfniß vorliegt, sind auf den Hauptverkehrslinien Fahrpläne für fakultative Viehzüge vorzusehen, welche mit den zur Viehbeförderung dienenden Zügen der Nebenlinien dergestalt in Verbindung stehen, daß für das auf den letzteren zu- und abgehende Vieh die Aufenthaltszeit auf das Bedürfniß beschränkt wird.

Solche Viehzüge sollen an bestimmten, von den Bahnverwaltungen für längere Zeitfristen bekannt zu machenden Tagen verkehren.

Steht so viel Vieh zur Beförderung, daß zu dessen Verladung mindestens 24 Achsen erforderlich werden, so ist in Ermangelung anderer Beförderungsgelegenheit ein besonderer Viehzug abzulassen.

§. 5. Geschwindigkeit der Viehzüge. — Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge (§. 4 Abs. 2) darf — vorbehaltlich der Befugniß der Landesregierung, in Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine Abweichung zu gestatten — nicht weniger als 25 km in der Stunde betragen.

Soweit Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung der Anwendung dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, tritt Ermäßigung derselben in dem dadurch bedingtem Umfange ein.

Auf die Viehzüge der Militär-Verwaltung findet die Bestimmung im Abs. 1 über die Geschwindigkeit keine Anwendung.

§. 6. Tränkung. — Das Reichs-Eisenbahn-Amt bestimmt nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen diejenigen Stationen, welche für Viehzüge (§. 4 Abs. 2) mit Tränkevorrichtungen auszustatten sind (Tränkestationen).

Bei Bestimmung dieser Stationen ist davon auszugehen, daß, wenn Transporte eine längere Zeitdauer als 24 Stunden erfordern, inzwischen eine Tränkung der Thiere stattfinden muß.

Bei allen Transporten, welche für die Fahrt zwischen dem Absende- und Bestimmungsorte fahrplanmäßig eine Zeit von 24 Stunden und darüber erfordern, muß die Tränkung auf einer zwischenliegenden Tränkestation ohne Rücksicht auf die bis zu derselben von den Thieren durchfahrene Zeit vorgenommen werden. Bei solchen Transporten kommt eine Tränkungsgebühr zur Erhebung, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und in dem Tarif zu publiziren ist.

Für die Tränkung ist ein längerer, bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit (§. 5) außer Betracht bleibender Aufenthalt vorzusehen.

§. 7. Rangiren. — Das Rangiren der mit Thieren beladenen Wagen ist auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; insbesondere ist heftiges Anstoßen dabei in jedem Falle zu vermeiden.

§. 8. Begleitung. — Macht eine Sendung von Großvieh eine oder mehrere Wagenladungen aus, so darf dieselbe nicht ohne Begleitung (§. 40 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands) zur Beförderung angenommen werden und ist dann mindestens für je 3 Wagen ein Begleiter zu stellen.

Bei Transporten zur Nachtzeit müssen die Begleiter mit gut brennenden Laternen versehen sein.

§. 9. Desinfektion. — Die Verpflichtung der Bahnverwaltungen zur Reinigung (Desinfektion) der benutzten Transportmittel, Geräthschaften, Rampen u. s. w., regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 163).

III. Schlußbestimmungen.

§. 10. Den Bahnverwaltungen liegt die Pflicht ob, die Erfüllung der für die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren gegebenen Bestimmungen zu überwachen.

§. 11. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 15. October 1879 in Kraft. Dieselben werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Für die Herstellung der angeordneten Einrichtungen kann von der Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Befristung gewährt und in derselben Weise auch im übrigen eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen zugelassen werden.

Die der Vorschrift im §. 2 nicht entsprechende Breite und Bordhöhe vorhandener Wagen soll deren Fortgebrauch bis zum Umbau nicht hindern; ein solcher kann behufs Herstellung der vorgeschriebenen Breite und Bordhöhe nicht verlangt werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 13. Juli 1879.

Der Reichskanzler. v. Bismarck.

1168. Vom 1. September ab treten für Packete nach Großbritannien und Irland bei der Beförderung über Belgien (Ostende) ermäßigte Portosätze ein, über welche die Postanstalten auf Befragen Auskunft ertheilen. Berlin W. den 21. August 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1169. Beim Herannahen der Zeit, in welcher Dreschmaschinen in vermehrtem Umfange Anwendung finden, machen wir zu Verhütung von Unglücksfällen die Besitzer solcher und ähnlicher landwirthschaftlicher Maschinen auf strengste Beachtung der Vorschriften unserer Polizei-Verordnungen vom 5. Juli 1875 (Amtsblatt S. 194) und vom 28. Februar 1877 (Amtsblatt S. 82) hiermit aufmerksam.

Die Unglücksfälle beim Betriebe der gedachten Maschinen treten der Regel nach deshalb ein, weil das an den Maschinen befindliche Trieb- und Räderwerk, namentlich auch die Welle, nicht mit einer, ausreichenden Schutz gewährenden Eindeckung versehen ist, so daß die mit der Bedienung beauftragten Personen, zumal die mit weiter Bekleidung versehenen Frauenspersonen, nicht selten der Gefahr verfallen, von dem rasch sich drehenden Triebwerke erfaßt und dergestalt herumgeschleudert zu werden, daß durch Körperverletzung der Tod nur zu oft eintritt. Wie viel auch die mit der Gewöhnung an die Maschinenarbeit sich leicht einfindende Unvorsichtigkeit des Arbeitspersonals zu solchen Unglücksfällen beitragen mag, so müssen doch die Besitzer der Maschinen in den meisten Fällen für die Folgen verantwortlich gemacht und wegen ihrer Fahrlässigkeit bei dem Gebrauch der Maschinen zur Bestrafung herangezogen werden. Wir fordern dieselben deshalb auf, für die Herstellung eines möglichst gefahrlosen Betriebes solcher Maschinen Sorge zu tragen, insbesondere das an denselben befindliche Trieb- und Räderwerk, namentlich auch die Welle, beim Gebrauche mit einer geeigneten Eindeckung zu versehen.

Cassel den 27. August 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1170. Der im Kreise Witzenhausen gebildete Gutsbezirk »Oberförsterei Rottebreite« ist dem Standesamte Wickenrode zugetheilt worden.

Cassel am 23. August 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1171. Grundsteuer-Entschädigung. — In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren, (enthalten in Nr. 35 unseres Amtsblattes vom Jahre 1876) rc. sind von den nachstehend genannten Grundbesitzern für die unter deren Namen näher bezeichneten im Kreise Fritzlar belegenen Grundstücke, bezw. für die durch Verkoppelung an deren Stelle getretenen Abfindungen Entschädigungs-Ansprüche rechtzeitig erhoben worden. Wir haben dieselben als berechtigt anerkannt und für die Betheiligten die Entschädigung nach der Bestimmung unter 1 im §. 15 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 festgestellt.

(1.) 1) Heinrich von Gödbäus zu Brünchenhain, 2) Eduard von Gödbäus, K. H. Geh. Legationsrath a. D. zu Schierstein a Rhein, 3) Hugo von Godbäus, K. Pr. Oberstlieutenant a. D. zu Weimar, 4) Wilhelm von Gödbäus, K. Pr. Major im 3ten Garde-Ulanen-Regiment zu Potsdam.

Gemarkung Brünchenhain: Kartenbl. 8. Parz.-Nr. 19/6. 12 ha 99 a 34 qm Brünchenhainer Wald; 9. 1. 2 ha 94 a das.; 2. 21 ha 83 a 10 qm daselbst; 3. 2 ha 12 a 64 qm Brünchenhain; 4. 1 ha 42 a 98 qm das.; 5. 1 ha 86 a 42 qm das.; 6. 32 a 85 qm das.; 14. 1 ha 38 a 43 qm das.; 15. 13 a 56 qm das.; 17. 2 ha 08 a das.; 20. 15 ha 92 a 65 qm das.; 21. 35 a 95 qm Brünchenhainer Wald; 22. 11 ha 93 a 88 qm Brünchenhain; 40/23. 7 ha 04 a 04 qm Steinboß; 41/25. 8 ha 89 a 18 qm Brünchenhain; 44/27. 34 ha 28 a 52 qm das.; 29. 1 ha 58 a 26 qm das.; 30. 1 ha 49 a 47 qm das.; 31. 3 ha 91 a 43 qm das.

(2. 9. 11 u. 23.) Gebrüder Wilhelm, Gustav und Moritz von Urff zu Niederurff.

a. Gemarkung Niederurff: 19. 77. 24 a 43 qm über dem Anweg; 83. 64 a 70 qm daselbst.

b. Gemarkung Bischhausen: 7. 22. 71 a 99 qm auf der Hetzenhecke.

c. Gemarkung Niederurff: 1. von 2. 40 a 69 qm über dem Lohweg; 176/135. 30 a 17 qm unter dem Oberurffer Weg; 48. 32 a 30 qm über dem Lohweg; von 167. 95 a 46 qm am Pforrsgraben; 2. 1. 25 a 32 qm am Scheid; 10. 1 ha 39 a 43 qm das. 14. 34 a 62 qm das.; 42. 73 a 75 qm das.; 58. 41 a 92 qm am Zwester Fußpfad; 127. 1 ha 47 a 37 qm die Gänseäcker; von 145. 93 a 70 qm über dem Lohwege; von 147. 4 a 10 qm das.; von 158. 66 a 59 qm unter dem Lohwege; 165. 34 a 44 qm das.; 177. 6 a 62 qm das.; 3. von 14. 1 ha 08 a 70 qm in der Weidelache; 15. 90 a 64 qm das.; 17. 7 a 30 qm das.; 26. 4 a 47 qm auf dem Rick; 69. 46 a 01 qm auf der Hohle; 70. 40 a 30 qm das.; 79. 20 a 98 qm das.; von 86. 11 a 71 qm das.; 100. 20 a 86 qm das.; 109. 16 a 91 qm das.; 135. 3 ha 19 a 57 qm in der Masfurth; 136. 1 ha 23 a 39 qm das.; 4. 20. 2 ha 39 a 52 qm in der Weidelache; 28. 3 a 29 qm das.; 76. 23 a 34 qm das.; 121. 20 a 78 qm die Zaunwiesen; 128. 53 a 78 qm das.; 131. 29 a 98 qm über dem Zaun; von 147. 23 a 87 qm Michels Rain; von 155. 25 a 36 qm das.; 7. von 1. 58 ha 94 a 27 qm der Zumbehl; 8. 1. 28 a 46 qm das Aufeld; 8. 25 a 45 qm das.; 32. 21 a 83 qm das.; 37. 12 a 16 qm daselbst.; 45. 18 a 17 qm das.; 9. von 96. 12 a 30 qm im Almesbach; 10. 98. 2 ha 35 a 10 qm die Hesselwiesen; 130. 22 a 56 qm das Lötzelfeld; 158. 51 a 94 qm unter'm Dorf; 159. 1 ha 68 a 56 qm das.; 162. 9 a 67 qm daselbst; 169. 3 a 25 qm das.; 11. von 22. 1 ha 26 a 25 qm das Lützelfeld; von 33. 35 a 80 qm das.; von 74. 53 a 70 qm die Hude; 12. 25. 83 a 69 qm die weiße Scheune; 50. 15 a 50 qm die Linngarten; 15. 4. 1 ha 78 a 87 qm die Teichwiese; 65. 1 ha 14 a 83 qm hinter der Burg; 78. 12 a 67 qm in der Wanne; von 87. 20 a 28 qm das.; von 179. 28 a 66 qm unter dem

Oberurffer Weg; 181. 22 a 98 qm daselbst; 16. 17. 45 a 49 qm am Kirchstrauche; 52. 80 a 56 qm über der alten Straße; 80. 33 a 22 qm daselbst; 88. 64 a 16 qm das.; von 141 u. 145. 1 ha 75 a 80 qm am Schiffelweg und am Fettkopf; von 167. 58 a 96 qm am Pfarrsgraben; 17. von 10. 35 a 18 qm auf der Warte; von 44. 55 a 24 qm das.; 64. 15 a 52 qm das.; 81. 13 a 25 qm an der Trift; von 88. 33 a 09 qm das.; von 90. 59 a 66 qm das.; 96. 11 a 61 qm das.; 104. 10 a 46 qm das.; 18. von 1. 1 ha 48 a 44 qm am Flurscheid; 29. 20 a 34 qm das.; 33. 24 a 59 qm das.; 34. 36 a 38 qm über dem Auweg; von 47. 95 a 06 qm das.; 98. 10 a 40 qm der Nelkenberg; von 133. 85 a 44 qm das.; 138. 20 a 14 qm daselbst; 19. von 21. 2 a 55 qm der gelbe Rain; von 60. 45 a 15 qm über den Auweg; 89. 33 a 12 qm hinter dem Graben; 129. 7 a 29 qm am vierten Graben; 20. von 51. 16 a 41 qm vor dem alten Holz; 54. 32 a 43 qm das.; 99. 3 ha 92 a 72 qm die Sandäcker; 21. 26. 61 a 53 qm unter dem Kellerweg; 36. 13 a 03 qm das.; von 39. 52 a 07 qm das.; 86. 12 a 60 qm am Schiffelsweg; von 106. 1 ha 24 a 54 qm das.; 125. 5 a 26 qm die lange Gele; 134. 40 a 84 qm daselbst; von 172. 71 a 60 qm das.; 12. 26. 27 a 57 qm die weiße Schauer; 11. 46b. 8 a 40 qm Krämersäcker; 2. 2. 15 a 69 qm am Scheid.

d. Gemarkung Oberurff. Abfindung für: F. 160b. 49 a 32 qm hinter der Schießhecke; 152. 25 a 62 qm das Junkerherme, die Spitze.

e. Gemarkung Zwesten: E. b. 219. 5 a 11 qm hinter dem rothen Graben.

(3.) Gans, Jacob, Kaufmann zu Jesberg.

Gemarkung Jesberg: II. 43. 45 a 33 qm im obern langen Grund; 168. 1 ha 19 a 31 qm Elmer Wiesen; 936a. 61 a 32 qm am Selfersweg; 936. 2 a 43 qm das.

(4 u. 12.) Henkel, Gustav Heinrich, Gutsbesitzer zu Reptich (Wickershof).

a. Gemarkung Jesberg: II. 55a. 1 ha 37 a 02 qm Ottenacker; 55b. 1 ha 33 a 21 qm das.; 59. 22 a 36 qm Stegwiese.

b. Gemarkung Reptich: 1. 1. 2 ha 11 a 68 qm Alteracker; 5. 4 ha 05 a 71 qm Kuhbachsacker; 6. 2 ha 02 a 22 qm Kühlbachswiese; 7. 1 ha 77 a 48 qm Erlenacker; 8. 1 ha 04 a 61 qm Vornacker; 9. 1 ha 95 a 38 qm Honig- und Bornwiese; 10. 3 ha 27 a 59 qm Honigacker; 13. 1 ha 60 a 69 qm die neue Wiese; 14. 1 ha 17 a 18 qm der Schlossenacker; 15. 2 ha 43 a 58 qm der breite Acker; 17. 95 a 94 qm der lange Straßenacker; 18. 69 a 93 qm daselbst; 21. 1 ha 52 a 02 qm das breite Aeckerchen; 2. 1. 51 a 39 qm Rübenacker; 6. 2 ha 81 a 05 qm Schornacker; 7. 2 ha 64 a 27 qm über dem Lustgarten; 9. 1 ha 40 a 88 qm Kirschenacker; 10. 44 a 31 qm Kirschgarten; 11. 68 a 65 qm Wickershöfe; 12. 94 a 27 qm Michelbachsacker; 13. 2 ha 01 a 02 qm die Herrnwiese; 14. 1 ha 06 a 68 qm das.; 22. 38 a 66 qm Wickershöfe; 23. 1 ha 28 a 47 qm das.; 25. 2 ha 63 a 47 qm hinter'm Lustgarten; 29. 2 ha 05 a 88 qm das große Gries; 31. 62 a 53 qm das kleine Gries; 33. 2 ha 23 a 30 qm Grabenäcker; 35. 38 a 34 qm Selbachswiese; 36. 46 a 38 qm Selbachsacker; 39. 3 ha 73 a 09 qm Rautenacker; 3. 14/4. 7 ha 13 a 47 qm das alte Holz; 6. 15. 7 ha 48 a 86 qm die Sauerwiese; 17. 69 a 83 qm das.; 21. 1 ha 50 a 62 qm der Hopfenrain; 22. 4 a 02 qm das.

(5.) Ochs, Johannes, Schmied zu Jesberg.

Gemarkung Jesberg: II. 923. 60 a 71 qm Amtäcker; 942. 47 a 93 qm am Selfersweg; 965. 41 a 36 qm am Hopfenberge; 173. 48 a 41 qm Elmer Wiese; 174. 61 a 27 qm das.; 175. 60 a 83 qm große Lotzentriesch; 176. 59 a 71 qm das.

(6.) Röll, Conrad, Oekonom zu Jesberg.

Gemarkung Jesberg: II. 971a. 1 ha 87 a 97 qm die Büge.

(7.) Schminke, Conrad, Wagner und Frau Katharine, geb. Happel zu Jesberg.

Gemarkung Jesberg: II. 130. 94 a 05 qm Kirschgrund; 922. 60 a 71 qm Amtäcker; 941. 47 a 93 qm am Selfersweg; 173a. 48 a 41 qm Elmer Wiese; 174. 61 a 27 qm das.; 175. 60 a 83 qm große Lotzentriesch; 176. 59 a 71 qm das.

(8.) Sporleder, Georg, Oeconom zu Jesberg.

Gemarkung Jesberg: II. 97. 2 ha 17 a 47 qm die Hölle; 105d. 4 a 72 qm Mehlstäube; 105e. 75 a 34 qm das.; 105f. 75 a 98 qm das.; 105g. 61 a 42 qm das.; 105h. 55 a 95 qm das.; 105i. 2 a 06 qm das.; 105k. 1 ha 13 a 23 qm das.; 105l. 1 ha 96 a 54 qm das.; 105m. 2 a 97 qm das.; 119a. 1 ha 02 a 14 qm das.; 549. 78 a 32 qm Ortslage; 496. 3 a 10 qm das.

(10 u. 22.) von u. zu Gilsa, Friedrich Wilhelm, Oberst a. D., Rittergutsbesitzer zu Gilsa.

a Gemarkung Oberurff: II. 7. 9 ha 32 a 50 qm im Engelshain; 8. 3 ha 83 a 44 qm das.

b. Gemarkung Zwesten: B I. 3. 16 ha 89 a 58 qm der Kellerwald; B III. 19. 1 ha 64 a 07 qm die Hundsgräbe; F I. 1. 66 ha 18 a 58 qm die Langeseite.

(13.) Mardorf, Heinrich, Wirth zu Wabern.

Gemarkung Wabern: 18. von 26. 40 a 13 qm auf dem Garten.

(14.) Otto, Heinrich (Georgs Sohn), Oeconom zu Wabern.

Gemarkung Wabern: 3. 192. 7 a 44 qm auf den Pfahläckern; 5. 20. 11 a 34 qm auf den Frötchen; 15. 108. 4 a 13 qm am Heinberge; 109. 13 a 52 qm das.; 21. 154. 7 a 48 qm auf dem Kirchhof; 23. 145. 30 a 62 qm in den Reinharden; 28. 163. 47 a 78 qm auf den Rabenäckern.

(15.) Hocke, Georg Heinrich, Ackermann zu Zennern.

Gemarkung Zennern. Abfindung für: T. 92. 3 a 46 qm die Riedspitze; 171. 12 a 41 qm im Rieth; 172. 6 a 76 qm das.; 182. 32 a 97 qm das.; 188. 65 a 35 qm das.; 193. 24 a 98 qm das.; 192. 23 a 49 qm daselbst.

(16.) Hocke, Bernhard (Johannes Sohn), Oeconom zu Zennern.

Gemarkung Zennern. Abfindung für: T. 183. 32 a 54 qm im Rieth.

(17.) Hocke, Johannes 5r (Hermanns Sohn) Ackermann zu Zennern.

Gemarkung Zennern. Abfindung für: T. 89. 4 a 53 qm die Riedspitze; 181. 15 a 87 qm im Rieth; 191. 15 a 55 qm das.

(18.) Lange, Wilhelm zu Zennern.

Gemarkung Zennern. Abfindung für: T. 169. 6 a 92 qm im Rieth; 190. 15 a 23 qm das.; 194. 12 a 73 qm das.

(19.) Lampe, Heinrich (Ludwigs Sohn), Landwirth zu Zennern.

Gemarkung Zennern. Abfindung für: T. 93. 5 a 05 qm die Riedspitze; 175. 13 a 05 qm im Rieth; 176. 6 a 76 qm das.; 180. 48 a 21 qm das.; 186. 64 a 87 qm das.; 189. 31 a 32 qm das.; 195. 12 a 73 qm das.; 197. 28 a 66 qm das.; 170. 12 a 25 qm daselbst.

(20.) Metz, Georg Martin, Ackermann zu Zennern.

Gemarkung Zennern. Abfindung für: T. 90. 4 a 42 qm die Riedspitze; 168. 7 a 24 qm im Rieth; 178. 14 a 92 qm das.; 179. 32 a 70 qm das.; 187. 64 a 24 qm das.; 196. 26 a 85 qm das.

(21.) Stiehl, George 1r, Gutsbesitzer zu Zennern.

Gemarkung Zennern. Abfindung für: T. 94. 5 a 21 qm die Riedspitze; 167. 13 a 21 qm im Rieth; 173. 6 a 76 qm das.; 184. 99 a 88 qm das.; 198. 28 a 82 qm das.; 91. 4 a 57 qm die Riedspitze; 174. 13 a 37 qm im Rieth; 177. 7 a 08 qm das.; 185. 59 a 66 qm das.

(24.) Die Ehefrau des Rentiers Philipp Fabra, Anna Maria, geb. Klissmüller zu Fritzlar.

a. Gemarkung Fritzlar: B I. 261. 34 a 78 qm am Eckerich; B ½. 262a. 1 a 89 qm das.; B III. 125. 31 a 32 qm auf den Speckmühlen; B IV. 245. 24 a 98 qm am Eckerich; C III. 229. 24 a 98 qm auf dem Hellen; 229a. 7 a 24 qm das.; 245. 31 a 48 qm das.; 252. 59 a 29 qm das.; 439. 32 a 28 qm am Leimenkautenweg; 441. 31 a 10 qm das.; 471. 4 a 47 qm auf dem Erzenberge; 479. 45 a 86 qm daselbst; 481. 29 a 83 qm daselbst.

b. Gemarkung Geismar: F. 338. 9 a 90 qm am Eckerich; 339. 43 a 04 qm das.

(25 u. 38.) von Heßberg, Louis, Oberstlieutenant zu Betzigerode.

a. Gemarkung Betzigerode: 1. 1. 31 a 10 qm der Ochsengarten; 40. 11 a 50 qm das.; 67. 39 a 56 qm das.; 70. 24 a 92 qm das.; 71. 15 a 39 qm das.; 72. 21 a 20 qm das.; 74. 43 a 67 qm das.; 75. 90 a 77 qm das.; 77. 1 ha 28 a 55 qm das.; 78. 15 a 39 qm im Waldgrund; 79. 73 a 35 qm das.; 80. 10 a 06 qm das.; 81. 83 a 74 qm das.; 82. 1 ha 16 a 29 qm das.; 84. 61 a 77 qm vorm Eichwald; 85. 19 a 17 qm das.; 86. 11 a 18 qm das.; 87. 6 a 14 qm das.; 88. 36 a 91 qm das.; 89. 26 a 09 qm am Berge; 102. 1 ha 24 a 01 qm das.; 103. 4 ha 97 a 99 qm das.; 104. 24 a 66 qm das.; 2. 1. 4 ha 95 a 20 qm hinterm Ochsengarten; 15. 88 a 10 qm der Mierer; 27. 13 a 84 qm auf der Höhle; 28. 4 ha 78 a 16 qm der Mierer; 29. 2 ha 37 a 67 qm die Spitze; von 115/30. 24 a 06 qm an der Hute; 116/30. 3 a 15 qm daselbst; 32. 9 a 58 qm daselbst; 118/40. 12 a 65 qm daselbst; von 120/42. 2 a 59 qm daselbst; 58. 2 ha 18 a 33 qm im Hopfengarten; 59. 92 a 64 qm das.; 67. 2 ha 60 a 45 qm am Berge; 122/68. 9 ha 09 a 81 qm am Lohrbach; 69. 1 ha 40 a 62 qm das.; 87. 1 ha 80 a 30 qm beim Zollstock; 3. 1. 21 a 94 qm beim Jungfernbrunnen; 2. 2 ha 63 a 09 qm hinter der Kälberwiese; 3. 41 a 59 qm das.; 4. 2 ha 50 a 06 qm das.; 5. 1 ha 56 a 40 qm das.; 6. 3 ha 37 a 47 qm das.; 7. 11 ha 18 a 65 qm vor der langen Seite; 8. 2 ha 45 a 61 qm das.; 9. 2 ha 10 a 40 qm das.; 65. 60 a 23 qm Teichwiese; 66. 2 ha 04 a 45 qm das.; 4. 1. 13 ha 39 a 16 qm Rotherain; 2. 25 ha 75 a 78 qm Koppe; 3. 15 ha 19 a 90 qm Ebersberg; 4. 11 a 53 qm das.; 5. 10 ha 70 a 36 qm Eichwald; 6. 11 ha 42 a 59 qm Krenzbirken; 7. 8 ha 44 a 75 qm unterm Fritzlar'schen Weg; 8. 40 ha 70 a 30 qm Gebrandte; 9. 12 ha 77 a 27 qm Stumpfenlinde; 10. 35 ha 73 a 06 qm Stiegelbachwand; 5. 1. 7 ha 68 a 94 qm Baunerstraße; 4. 1 ha 40 a 88 qm das.; 5. 46 ha 18 a 73 qm Schnurrenberg; 6. 24 ha 17 a 47 qm Gebrandte.

b. Gemarkung Zwesten: C I. 4. 12 ha 08 a 30 qm der Buschhorn; VII. 1. 11 ha 41 a 22 qm der Ortberg: H. 1. 1 ha 92 a 31 qm Müllerwiese; 3. 1 ha 03 a 97 qm Kaltenborn; 7. 1 ha 64 a 67 qm das.; A I. 19. 28 a 85 qm Dorflage; C I. 5. 12 ha 08 a 30 qm der Buschborn; III. 1. 52 ha 26 a 49 qm das Ottoholz; IV. 60. 89 a 99 qm auf den Berglöchern; 61. 1 ha 18 a 15 qm das.: D IV. 206. 42 a 24 qm über der Siege; 224. 50 a 18 qm über der Rundhecke; 231. 73 a 15 qm das.; V. von 146. 12 a 17 qm über dem Dorfe; 265. 24 a 66 qm auf dem Schiewel; D VI. 90. 1 ha 27 a 90 qm am Baulbache; 92. 75 a 22 qm auf dem Galgen; E IV. 230. 69 a 89 qm über der Ottemühle; D I. von 61. 1 ha 82 a 57 qm auf der Harth; II. 364. 44 a 05 qm im Boden; IV: 205. 76 a 39 qm über dem Siegen.

(26.) Mardorf, Heinrich, Gutsbesitzer zu Fritzlar.

Gemarkung Großenenglis: I. 18. 3 a 40 qm der Hammelsberg; 19. 1 ha 18 a 10 qm das.; 59. 20 a 40 qm im Eschbach und Weiberhemd; 61. 1 ha 07 a 70 qm das.; 67. 35 a 80 qm das.; 89. 93 a 50 qm das.; 117. 54 a 90 qm das.; 119. 1 ha 61 a 70 qm das.; 130. 76 a 20 qm am Kalbsburgerwege; 138. 31 a 30 qm das.; 147. 57 a 10 qm das.; 148. 51 a 10 qm das.; 151. 16 a 60 qm das.; 165. 86 a 30 qm über dem Holzwege; 216. 47 a das.; 243. 92 a 90 qm an der alten Straße; 246. 2 a 20 qm das.; 248. 53 a 50 qm das.; von 265. 41 a 42 qm das.; 269. 28 a 40 qm das.; 272. 38 a 10 qm das.; 289. 36 a 30 qm das.; 300. 62 a 90 qm das.; 327. 26 a 50 qm das.; 340. 39 a 40 qm am Holzwege; 342. 15 a das.; 357. 44 a 50 qm das.; 377. 23 a 80 qm das.; 406a. 17 a 40 qm Holzbinde und auf der Warthe; 471. 15 a 20 qm das.; 477. 23 a 40 qm das.; 497.

38 a 90 qm über dem Brunnen auf der Gans; 525. 68 a 70 qm daſ.; 535. 1 ha 14 a 90 qm daſ.; von 538. 35 a 30 qm daſ.; 541. 24 a 40 qm daſ.; 548. 25 a 30 qm daſ.; 564. 12 a 40 qm daſ.; 584a. 28 a 80 qm am Kleinengliſer Graben; von 604. 89 a 47 qm daſelbſt; 606. 44 a 60 qm daſelbſt; von 616. 32 a 68 qm daſelbſt; 621. 24 a 60 qm auf dem Trinkrain; 630. 6 a 30 qm daſelbſt; 653. 27 a 50 qm auf dem Fraſen bei der Leimengrube; 674. 4 a daſ.; 692. 8 a 20 qm daſelbſt; 698. 36 a 40 qm daſelbſt; 703. 41 a daſ.; 706a. 25 a 50 qm daſ.; 726. 1 a 10 qm daſ.; 729. 27 a 60 qm daſ.; 736. 10 a 20 qm daſ.; 739. 1 ha 42 a daſ.; 745. 70 qm beim Birnbaum und auf der Länge; 748. 17 a 40 qm daſelbſt; 749. 15 a daſ.; 772. 1 a daſ.; 785. 15 a 60 qm daſ.; 787. 30 qm daſ.; 804. 21 a 70 qm daſ.; 820. 13 a 30 qm daſ.; 824. 8 a 50 qm daſ.; 856. 25 a 20 qm auf dem Hirtenberge; 914. 42 a 10 qm daſ.; 916. 34 a 40 qm daſ.; 928. 40 a 70 qm daſ.; 966b. 84 a 70 qm daſ.; 968. 14 a 70 qm daſ.; 971. 10 a 90 qm daſ.; 973. 62 a 90 qm daſ.; 1018. 11 a 50 qm daſ.; 1019. 22 a 90 qm daſ.; 1111. 9 a bei dem Dorfe; II. von 12. 4 ha 88 a 29 qm im Lingesgrund und vor dem Strauche; 38. 1 ha 81 a 10 qm vor dem Strauche; 62. 68 a 60 qm vor dem Strauch und dem krummen Sattel; 76. 36 a 20 qm der krumme Sattel; 99. 16 a durch den Gombether Pfad; von 101. 52 a 41 qm daſ.; 154. 19 a 20 qm daſ.; 157. 33 a 90 qm auf dem Tiefenbache; 188. 84 a 90 qm daſ.; 221. 21 a 40 qm am Riedweg; 251. 77 a 60 qm daſ.; 290. 10 a 30 qm auf der ſchwarzen Erde; 295. 76 a 90 qm daſ.; 302. 28 a 70 qm daſ.; 304. 1 ha 50 a 80 qm daſ.; 324. 49 a 30 qm auf dem Entenpfuhl; 326. 22 a daſ.; 230a. 45 a 60 qm daſ.; 351. 24 a 90 qm daſ.; 354. 4 a 10 qm daſ.; 371. 9 a 50 qm daſ.; von 373. 1 ha 21 a 45 qm der Glockenſtrang und im Rieden; 394. 13 a 50 qm daſ.; 402. 62 a 70 qm daſ.; 419. 36 a 20 qm daſ.; 421. 42 a 10 qm daſ.; 427. 16 a 10 qm daſ.; 429. 25 a 80 qm überm Heiligengarten; 444. 2 a 80 qm daſelbſt; 445. 4 a 80 qm daſ.; 451. 20 a 50 qm daſ.; 456. 12 a 20 qm daſ.; 459. 3 a 70 qm 460. 26 a 90 qm daſ.; 478. 9 a 40 qm daſ.; 483. 46 a 30 qm daſ.; 484. 80 qm daſ.; 486. 10 a 50 qm daſ.; 491. 23 a daſ.; von 526. 21 a 70 qm daſ.; 529. 21 a 70 qm daſ.; 539. 40 qm daſ.; 564. 27 a 20 qm daſ.; 571. 20 a 30 qm die lange Bratwurſt; 604. 64 a 20 qm daſ.; 648. 24 a 50 qm am Udenbörner Wege; 665. 25 a 60 qm daſ.: 680. 1 ha 23 a daſ.; 684. 1 ha 07 a 50 qm daſ.; 696. 33 a 80 qm daſ.; 747. 21 a 80 qm auf dem Schmelzenbetten; 767. 46 a 40 qm daſ.; 792. 1 ha 10 a 20 qm vor dem Udenbörner Holze; III. 3. 45 a 10 qm auf der Göbelswieſe; 11. 20 a 90 qm daſ.; 31. 37 a 50 qm daſ.; 42. 2 ha 16 a daſ.; 44b. 34 a 30 qm daſ.; 65. 14 a 70 qm vor dem Gombether Feld; 73. 21 a 80 qm daſ.; 88. 17 a 90 qm daſ.; 100. 56 a 50 qm daſ.; 130. 31 a 80 qm im Loche und beim Brunnen; 152. 19 a 60 qm daſ.; 154. 18 a 60 qm daſ.; 158. 33 a 40 qm daſ.; 168. 6 a 40 qm daſ.; 169. 1 ha 23 a 40 qm daſ.; 181. 10 a 50 qm auf dem Faßheller; 195. 33 a 10 qm daſ.; 197. 1 ha 10 a 40 qm daſ.; 199. 14 a 80 qm daſ.; 208. 15 a 40 qm daſ.; 219. 8 a 50 qm daſ.; 229. 12 a 70 qm daſ.; 234. 24 a 90 qm daſ.; von 295a. 16 a 73 qm hinterm Todenhof und beim Gombether Graben; 299. 36 a 20 qm daſ.; 304. 3 a 60 qm daſ.; 306. 13 a 60 qm daſ.; 357. 20 a 10 qm daſ.; 359. 10 a 10 qm daſ.; 361. 14 a 90 qm daſ.; 369. 41 a 80 qm daſ.; 390. 13 a 10 qm unterm Rain und beim Teich; 399. 11 a 40 qm daſ.; 400. 4 a 60 qm daſ.; 418. 1 ha 24 a 20 qm 424. 43 a 40 qm daſ.; 471. 41 a 90 qm daſ.; 488. 38 a 20 qm daſ.; 515. 62 a 10 qm daſ.; 569. 67 a auf der Furth; 705. 40 a auf der Lache und den Büchen; 727. 1 ha 48 a 70 qm im Acker und die Röthelhecke; 732a 95 a 50 qm daſ.; 742. 58 a 70 qm die Männer Pfingſtweide und unter dem Weingarten; 825. 97 a 50 qm am Hüttersberg und am Fluthgraben; 862. 37 a 90 qm daſ.; 896b. 62 a 90 qm daſ.; 904. 77 a 40 qm daſ.; 905. 20 a 90 qm daſ.; 912. 24 a 70 qm daſ.; 942. 6 a 70 qm daſ.; 945. 21 a 80 qm daſ.; 973. 22 a 20 qm am Dorfe; 22. 80. 66 a 17 qm die Burggärten; 23. 7. 76 a 18 qm an der Landſtraße; P. 2. 25 ha 48 a 35 qm Waldung; 3. 81 a 56 qm daſ.

(27. u. 28.) Metz, Wilhelm, Gutsbeſitzer zu Hof Kalbsburg.

a. Gemarkung Großenenglis: 1. 1. 4 ha 02 a im Eſchbach; 4. 57 a 25 qm der oberſte Kopf; 6. 76 a 93 qm daſ.; 7. 5 ha 14 a 98 qm daſ.; 8. 39 a 29 qm daſ.; 9. 2 ha 16 a 53 qm daſ.; 10. 48 a 06 qm über den Köpfen; 11. 3 ha 87 a 26 qm daſ.; 12. 6 ha 07 a 68 qm daſ.; 13. 7 ha 78 a 61 qm im Niederfeld; 14. 2 ha 30 a 30 qm daſ.; 15. 17 a 48 qm daſ.; 16. 21 ha 92 a 05 qm das Gelinge; 17. 4 ha 21 a 19 qm über den Köpfen; 18. 1 ha 35 a 90 qm die Kalbsburg; 19. 1 a 69 qm daſ.; 21. 1 ha 20 a 44 qm daſ.; 22. 2 ha 04 a 46 qm der Zollſtock; 23. 12 a 80 qm daſ.; 24. 5 ha 18 a 28 qm daſ.

b. Gemarkung Kleinenglis: 5. 215. 5 ha 87 a 19 qm Kalbsacker.

(29. 35. und 37.) Sr. Durchlaucht Prinz Philipp von Hanau, Graf von Schaumburg, zu Oberurff.

a. Gemarkung Niederurff. Abfindung für: D. 6. 66 a 27 qm am Waldgringel; 117. 38 a 44 qm in der langen Gölle; 120. 1 ha 38 a 82 qm daſelbſt; 260. 36 a 43 qm unter'm Kellerwege: 296. 25 a 30 qm daſ.; B. 12. 98 a 44 qm vor'm Walde.

b. Gemarkung Oberurff. α. Abfindung für: B. 2. 1 ha 72 a 05 qm die Dreiſpitze am Wege; 7. 14 ha 22 a 19 qm der große Garten und der Steinacker; 14. 8 ha 59 a 23 qm das Hainfeld an der Wähling; 17. 48 a 69 qm im Hainfelde; 48. 1 ha 84 a 03 qm daſ. am Hammerweg; 75. 44 a 15 qm die Birkenſpitze; 151. 5 ha 33 a 31 qm die Hute am Gemeindewald; C. 6. 1 ha 00 a 08 qm im Boden das große Zehntfrei; 7. 63 a daſ. das kleine Zehntfrei; 9. 3 ha 35 a 23 qm im Zweſter Felde; 14a. 2 ha 91 a 16 qm im

Boden; 15. 22 a 83 qm auf den Grabenäckern; 58. 1 ha 64 a 75 qm auf den rothen Aeckern; 89. 4 ha 94 a 12 qm auf dem Gries; 90. 72 qm das.; E. 9. 57 a 04 qm auf der Lehmenkaute; 23. 91 a 25 qm auf der Sackpfeife; 33. 6 ha 14 a 29 qm auf der Haide; 49. 67 a 86 qm auf den Teichäckern; 60. 46 a 70 qm hinter den Tannen; 181. 75 a 73 qm der Birkenacker; F. 3. 24 a 02 qm hinter'm Hopfengarten; 106. 27 a 21 qm am Gilser Weg; 187. 1 ha 63 a 32 qm das.; 123. 19 a 01 qm am Scheidgraben; 128. 21 a 56 qm das.; 140. 18 a 62 qm in der Wassergalle; 142. 98 a 44 qm der Mühlenacker; 158. 13 a 05 qm am Gilserbaum; 163. 30 a 47 qm an der Schießhecke; 165. 10 a 74 qm das.; 168. 29 a 99 qm das.; 172. 34 a 45 qm in der Wassergalle; 192a. 35 a 08 qm das.; 193. 49 a 48 qm das.; 195. 43 a 83 qm das.; 206. 1 ha 42 a 32 qm der Galgenacker; C. 17. 31 a 42 qm in den Grabenäckern; A. 4. 3 ha 67 a 82 qm im Grunde; 5. 5 a 89 qm das.; 6. 6 a 13 qm das.; 8. 5 a 25 qm das.; 9. 58 a 63 qm das.; 10. 73 a 51 qm das.; B. 76. 8 ha 51 a 67 qm die breite Wiese; 78. 55 a 29 qm die Hammerwiese; 13. 66 a 11 qm im Hainfeld; E. 26aa. 72 qm auf der Sackpfeife; F. 24. 46 a 58 qm Wiese bei der Mühle; 20. 10 a 74 qm das.; B. 84. 15 a 43 qm im Haingarten; 85. 28 a 12 qm das.; 11. 1 ha 47 a 01 qm der oberste Hofacker; C. 23. 4 ha 56 a 61 qm der Kirchhofsacker; 24. 51 qm das.; 39. 25 a 30 qm der Boden; 45. 2 ha 37 a 46 qm das.; 54. 1 ha 57 a 56 qm der Hollunderacker; 102. 3 ha 10 a 33 qm auf dem Gries; 110. 12 a 41 qm das.; 112. 2 ha 83 a 92 qm der unterste Hofacker; D. 8. 9 a 98 qm das.; E. 7. 48 a 36 qm auf der Lehmenkaute; 10. 66 a 69 qm das.; 34. 86 a 55 qm der Knechtsacker; 46. 30 a 15 qm im Bornfeld; 48. 4 ha 43 a 04 qm der Teichgarten; 51. 49 a 16 qm auf den Teichäckern; 54. 1 ha 25 a 61 qm der Hackenacker; 56. 10 a 90 qm hinter den Tannen; 178. 1 ha 70 a 24 qm im Loche; 178b. 3 ha 27 a 55 qm das.; 183. 4 ha 31 a 80 qm der große Dammes; 186. 30 a 31 qm auf dem Hainstrauch; F. 113. 26 a 25 qm bei der langen Wiese; 161. 1 ha 32 a 53 qm das Gilserstück; 171. 62 a 53 qm in der Wassergalle; 174. 29 a 12 qm daselbst; 183. 14 a 64 qm am Steinbos; 186. 1 ha 33 a 01 qm der Steinbosacker; 190. 43 a 83 qm in der Wassergalle; 192. 1 ha 02 a 14 qm das.; 194. 92 a 68 qm das.; 197. 42 a 08 qm das.; 208. 9 a 47 qm auf'm Jungfernstück; B. 72. 93 a 63 qm die Wechselwiese; 95. 1 ha 61 a 09 qm die Mühlwiese; 97. 1 ha 84 a 72 qm die Ellervaterswiese; F. 36. 40 a 13 qm die Stiegelwiese; 41. 66 a 43 qm unter'm Dorfe; 43. 14 a 80 qm das.; 102. 1 ha 37 a 38 qm die lange Wiese; A. von 14. 98 a 36 qm der Läufeküppel; B. 68. 25 a 14 qm unter'm Schloßberg; 98. 2 a 50 qm hinter'm Hopfgarten; 1. 2 ha 16 a 06 qm die Teufelskaute; 47. 2 ha 17 a 27 qm im Hainfeld; 93. 57 a 83 qm das.; C. 10. 60 a 62 qm am Mierkännchen; 11a. 17 a 36 qm das Mierkännchen; E. 59. 53 a 86 qm hinter den Tannen; 182. 1 ha 01 a 75 qm der Bergen; F. 150. 60 a 50 qm am Scheidgraben; 188. 32 a 70 qm in der Wassergalle; A. 3. 1 ha 77 a 48 qm im Grunde; B. 73. 46 a 06 qm die Hute; 74. 8 a 99 qm das.; 96. 1 ha 19 a 33 qm die runde Mühlwiese; 86. 1 ha 00 a 08 qm die Pappelwiese; F. 22. 2 a 77 qm unter der Mühle.

β. von der Verkoppelung ausgeschlossen: 5. 38. 32 a 22 qm hinter der Scheuer; 39. 75 a 89 qm hinter dem Herrenhause; 4. 18. 4 a 30 qm am großen Garten; 5. 45. 10 a 82 qm der Hopfengarten; 6. 81. 27 a 20 qm die Frühwiese; 3. 6. 1 ha 63 a 09 qm am Schloßberg; 26. 14. 4 ha 19 a 07 qm im Engelshain; 16. 9 ha 57 a 32 qm das.; 25. 1. 12 ha 36 a 38 qm das.; 2. 2 ha 01 a 27 qm das.; 3. 8 ha 49 a 92 qm das.; 4. 18 ha 80 a 27 qm das.; 26. 5. 3 ha 86 a 80 qm das.; 6. 9 ha 32 a 30 qm das.; 7. 2 ha 90 a 28 qm das.; 8. 5 ha 02 a 92 qm das.; 9. 6 ha 05 a 47 qm das.; 25. 5. 9 ha 36 a 79 qm daselbst; 6. 4 ha 35 a 31 qm das.; 3. 17. 13 a 36 qm bei'm Hammer; 5. 145. 1 ha 86 a 71 qm hinter'm Herrenhause; 146. 10 a 42 qm das.; 147. 4 a 14 qm das.; 26. 13. 72 a 23 qm im Engelshain; 3. 3. 10 ha 18 a 73 qm der Schloßberg; 4. 38 a 18 qm Ruine Löwenstein; 5. 3 a. 28 qm bei der Mühle.

c. Gemarkung Zwesten: B III. 13. 3 ha 23 a 53 qm die Kellerwiese; I. 5. 62 ha 67 a 08 qm der Keller; III. 18. 3 ha 78 a 86 qm die Hundsgrube; 4. 2 ha 28 a 21 qm die Kellerwiese; 11. 93 a 75 qm das.; C VIII. 2. 13 ha 68 a 99 qm der Ortberg; 3. 15 ha 76 a 54 qm das.; IX. 1. 42 ha 35 a 03 qm das.; X. 1. 40 ha 54 a 51 qm das.; D VI. 91. 63 a 28 qm auf dem Galgen; B II. 9. 2 ha 01 a 68 qm das kleine Roth; III. 1. 2 ha 25 a 74 qm das Löbsroth; 7. 14 a 38 qm die Kellerwiesen; 8. 74 a 20 qm das.; 9. 82 a 14 qm das.; 10. 50 a 71 qm das.; von 12. 74 a 45 qm das.; 15. 1 ha 13 a 60 qm das.; C I. 1. 12 ha 08 a 30 qm der Buschhorn; VII. 2. 34 ha 70 a 37 qm der Ortberg; D. VI. 94. 63 a 44 qm auf dem Galgen; G. 2/1. 16 ha 24 a 48 qm die Langefeite; B II. 2. 2 ha 52 a 77 qm die Kellerwiese; 5. 65 a 63 qm das.; D VI. 93. 16 a 41 qm auf dem Galgen.

(30). von Löwenstein 1) Ernst, Amtsgerichtssecretair zu Marburg, 2) Otto, Major a. D. das., 3) Louis, Hauptmann zu Hannover, 4) Carl, Oeconom zu Schönstadt.

Gemarkung Niederurff: 23. 7. 1 ha 11 a 79 qm die Erlen.

(31. 32 u. 39.) von Trott, Theodor Friedrich, Hauptmann zu Diedenhofen.

a. Gemarkung Niederurff. Abfindung für: B. 11. 87 a 79 qm vor'm Wald; D. 48. 41 a 76 qm am Waldgringel; 5. 1 ha 48 a 40 qm das.; 98a. 59 a 23 qm am Schiffelswege; 459a. 14 a 92 qm auf der Warte; 505b. 17 a 30 qm am Scheid; E. 373. 15 a 71 qm über der Westerburger Wiese; 376. 26 a 09 qm das.; H. 683. 3 a 94 qm auf'm Gelbenrain; D. 218.

25 a 77 qm am Schiffelswege; 221. 23 a 27 qm das.; 20. 1 ha 49 a 32 qm am Wartkringel; 43. 41 a 15 qm das.; 81. 14 a 78 qm am Schiffelswege; 608. 65 a 71 qm am Gilserwege; 25. 19 a 81 qm am Wartkringel; 171. 16 a 98 qm über dem Kellerwege; 52. 18 a 54 qm am Waldgringel; 47. 8 a 03 qm das.; 87. 4 a 38 qm das.; G. 332. 21 a 52 qm unter'm Berge.

b. Gemarkung Oberurff. α. Abfindung für: C. 70. 62 a 85 qm auf den rothen Aeckern; 94. 78 a 57 qm auf dem Gries; 96. 65 a 23 qm das.; 46. 1 ha 51 a 70 qm im Boden; E. 3. 12 a 26 qm auf der Lehmenkaute; 22. 1 ha 13 a 85 qm auf der Sackpfeife; 35. 11 a 69 qm der Knechtsacker; 39a. 98 a 17 qm auf der Lehmenkaute; 41. 18 a 22 qm daselbst; 43. 35 a 07 qm im Bornfeld; 43b. 3 ha 82 a 68 qm das.; 158. 80 a 74 qm die Schanze; 187. 58 a 31 qm auf dem Hainstrauch; 201a. 1 ha 56 a 56 qm auf der Haide; F. 8. 42 a 72 qm in der Herlestümpfen; 119. 59 a 98 qm auf den Feldwiesen; 147. 2 ha 15 a 90 qm der Breitenacker; 151a. 37 a 63 qm am Gilserbaum; 162. 41 a 69 qm an der Schießhecke; 167. 60 a 30 qm das.; 173. 28 a in der Wassergalle; 196a. 30 a 79 qm das.; 207a. 2 ha 09 a 94 qm auf'm Jungfernstück; 207b. 5 a 41 qm das.; 25. 3 ha 06 a 99 qm die Jesberger Wiese; 30. 1 ha 03 a 50 qm unter'm Dorfe; 117. 52 a 66 qm auf den Feldwiesen; 35. 18 a 69 qm die Stiegelwiese; C. 13. 87 a 68 qm im Boden.

β. Von der Verkoppelung ausgeschlossen: 5. 170. 25 a 94 qm Wallgraben; 169. 39 a 46 qm das.; 168. 1 a 81 qm das.; 172. 77 a 24 qm das.; 172a. 1 a 43 qm das.; 26. 12. 4 ha 62 a 51 qm im Engelshain; 20. 1 ha 29 a 99 qm der Münchesgrund.

c. Gemarkung Zwesten: B I. 2. 15 h 93 a 17 qm der Keller; E VI. 118. 31 a 96 qm auf den Käsäckern; B III. 17. 3 ha 60 a 96 qm die Hundsgräbe.

(33. 34 u. 40.) von Urff, Carl, Gutsbesitzer zu Cassel.

a. Gemarkung Oberurff: 4. 2. 4 ha 95 a 92 qm im Boden Pl. Nr. 18.

b. Gemarkung Schiffelborn: 1. 68. 95 a 82 qm im Laulbach; 69. 57 a 71 qm das.; 70. 19 a 25 qm vor dem Hopfenberg; 115. 4 a 10 qm das.

c. Gemarkung Zwesten: D VIII. 80. 1 ha 81 a 50 qm auf der Kesperhecke; A II. 37. 93 a 27 qm Dorflage; 39. 42 a 72 qm das.; B I. 4. 14 ha 10 a 18 qm der Keller; II. 10. 4 ha 07 a 14 qm das kleine Roth; III. 20. 2 ha 13 a 30 qm die Hundsgräbe; C I. 3. 12 ha 08 a 30 qm der Buschhorn; II. 8. 2 ha 64 a 49 qm vor dem Buschhorn; IV. 105. 66 a 58 qm in der Rulepsecke; V. 12. 25 a 52 qm über der Pforte; 13. 60 a 94 qm das.; VIII. 1. 13 ha 68 a 99 qm am Ortberg; D I. 36. 76 a 01 qm im Ruhlappe über der Trist; 166. 17 a 68 qm in der Grube; 202. 26 a 15 qm auf dem Koch; II. 5. 19 a 39 qm unter dem Betzigeröder Weg; 103. 10 a 06 qm im Hammelloh; 330. 13 a 36 qm in dem Boden; 363. 30 a 31 qm das.; 368. 23 a 33 qm das.; III. 44. 42 a 88 qm hinter dem Siegen; 53. 39 a 90 qm an der Mückenwiese; 229. 29 a 61 qm auf der Leimenkaute; 240. 20 a 88 qm hinter dem Garten; 257. 6 a 12 qm am Baulbach; IV. 123. 26 a 15 qm über den Graswiesen; V. 55. 13 a 90 qm auf der Hesselhecke; 62. 18 a 22 qm das.; 272. 24 a 22 qm hinter dem Hofe; 275. 28 a 34 qm das.; VI. 6. 38 a 78 qm auf der Sandkaute; 30. 2 ha 79 a im Baulbach; 31. 1 ha 42 a 39 qm das.; 32. 15 a 45 qm das.; von 93. 4 ha 17 a 58 qm auf dem Galgen; VIII. 35. 18 a 53 qm im Funkenstein; 77. 73 a 12 qm auf der Kesperhecke; 78. 66 a 21 qm das.; 79. 4 ha 09 a 02 qm das.; E I. 95. 25 a 14 qm in den Pfützen; 98. 61 a 95 qm das.; IV. 26. 21 a 68 qm vor der Ottomühle; 104. 25 a 30 qm auf der Schwemmkaute; 132. 17 a 29 qm über der Mückenwiese; 133. 52 a 12 qm das.; V. 47. 17 a 20 qm das Klapperfeld; 134. 56 a 62 qm die Klapperwiesen: 154. 17 a 04 qm bei der Bruchgasse; 305. 61 a 16 qm hinter dem Wasser; VI. 91. 28 a 34 qm auf den Käsackern; 94. 46 a 02 qm das.; 95. 44 a 75 qm das.; 135. 36 a 27 qm das.; III. 5. 27 a 37 qm das.; 6. 1 ha 17 a 82 qm das.

(36.) Die von Butilar-Elberberg zu Elberberg und Riede: a. Carl, Oberforstmeister zum ideellen ¼tel, b. Oswald und c. Adolf, zum ideellen ⅛, d. Carl, e. Rudolf, f. Victor und g. Ludwig zur ideellen Hälfte.

Gemarkung Riedenstein mit Wichdorf: 28. 114. 1 ha 02 a 77 qm im Ried; 115. 58 a 43 qm das.; 147. 33 a 40 qm daselbst.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgedachten Grundstücke und auf die hierfür festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen, als die genannten Grundbesitzer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreislandrathe geltend zu machen.

Die Entschädigungsbeträge werden wir den betreffenden Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen lassen, wenn Niemand innerhalb der oben bestimmten Frist Einwendung dagegen erhebt.

Cassel den 29. August 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1172. Bei dem Postamte in Malsfeld wird am 1. September d. J. eine Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit treten.

Cassel den 29. August 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector. J. V.: zur Linde.

1173. Königliche Thierarzneischule zu Hannover. — Wintersemester 1879/80. Medicinalrath Professor Günther: Anatomie, zootomische Uebungen (Repetitor: Dr. Schmidt — Mülheim); Professor Begemann: anorganische Chemie, Pharmakognosie, pharmazeutische und chemische Uebungen; Professor Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie, specielle Chirurgie;

Professor Dr. Harms: Physiologie, Thierzuchtlehre und Gestütskunde, Operations-Uebungen, externe Klinik; Professor Dr. Lustig: specielle Pathologie und Therapie, Klinik im Pferdespital (Assistent: Mehrdorf); Dr. Rabe: specielle pathologische Anatomie, pathologisch-anatomische Demonstrationen und Uebungen, Klinik im Hundespital; Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlags; Dr. Ehrlenholz: Physik.

Das Wintersemester beginnt am 15. October. Zur Aufnahme ist der Nachweis der Prima-Reife eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Lateinische obligatorischer Unterrichts-Gegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Der Nachweis ist durch Schulzeugnisse, oder durch das Prüfungs-Attest einer der bezeichneten Schulen zu führen. Die Theilnahme an einzelnen Vorlesungen und Uebungen als Hospitant kann auch anderen Personen gestattet werden, ohne daß sie die zum Eintrit in das Studium der Thierheilkunde berechtigende wissenschaftliche Vorbildung nachweisen.

Hannover den 15. August 1879.

Der Director Günther.

1174. Nachdem sich ergeben hat, daß bei Einrichtung des Grundbuches der Gemarkung Schmittlotheim in der erlassenen öffentlichen Bekanntmachung vom 5. April 1850 der vorschriftsmäßige Rechtsnachtheil auch Betreffs der Größenangaben allgemein angedroht worden ist, obgleich dieselben hinsichtlich der Fluren XV bis XIX nicht auf specieller Parzellenvermessung beruhten, inmittelst aber eine solche eingetreten ist und demnach in dieser Richtung das frühere Verfahren einschließlich des darauf gegründeten Legalisirungsdecretes vom 14. Juni 1853 einer Vervollständigung von Amtswegen bedarf, so wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Grundbuch der Gemarkung Schmittlotheim mit den Flurbuchsabschriften und Karten der Fluren XV bis XIX in dem Geschäftslocale des Bürgermeisters zu Schmittlotheim offen gelegt worden ist.

Die Betheiligten sind befugt, dasselbe während der Zeit der Offenlegung in diesem Locale einzusehen auch gegen die Gebühr von dem Bürgermeister der Gemeinde Schmittlotheim Grundbuchauszüge zu verlangen. Auch werden sie durch Letzteren auf die von den Feldgeschworenen entdeckt werdenden, sie betreffenden Fehler aufmerksam gemacht werden.

Allen denjenigen, welche sich durch die Angaben jener Abschriften rücksichtlich der Größenangaben für beschwert erachten steht es frei, binnen einer unerstrecklichen Frist von sechs Monaten ihre Anstände entweder auf gütlichem Wege durch den Bürgermeister der Gemeinde, vor welchen sie ihren etwaigen Gegner vorladen lassen können, zu beseitigen oder insofern dieses nicht von Erfolg ist, ihre Ansprüche bei dem für Besitzstreitigkeiten zuständigen Gerichte geltend zu machen. Ist dieses Gericht ein anderes, als das unterzeichnete, so haben sie davon, daß letzteres geschehen, binnen eben dieser Frist die Anzeige zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Größenangaben in allen den Fällen für richtig angenommen, in welchen weder eine gütliche Beseitigung bei dem Bürgermeister zu Protokoll gegeben noch eine gerichtliche Klage deshalb erhoben und erforderlichen Falls bei dem unterzeichneten Gericht zur Anzeige gebracht worden ist.

Die unerstreckliche Frist von sechs Monaten geht mit dem 2. November 1879 zu Ende.

Böhl am 21. April 1879.

Königliches Amtsgericht. Theis.

1175. Nachdem sich ergeben hat, daß bei Einrichtung des Grundbuches der Gemarkung Altenlotheim in der erlassenen öffentlichen Bekanntmachung vom 16. August 1852 der vorschriftsmäßige Rechtsnachtheil auch Betreffs der Größenangaben allgemein angedroht worden ist, obgleich dieselben hinsichtlich der Fluren XXXI. bis XXXVI. nicht auf specieller Parzellenvermessung beruhten, inmittelst aber eine solche eingetreten ist und demnach in dieser Richtung das frühere Verfahren einschließlich des darauf gegründeten Legalisirungsdecretes vom 14. Juni 1853 einer Vervollständigung von Amtswegen bedarf, so wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Grundbuch der Gemarkung Altenlotheim mit den Flurbuchsabschriften und Karten der Fluren XXXI. bis XXXVI. in dem Geschäftslocale des Bürgermeisters zu Altenlotheim offen gelegt worden ist.

Die Betheiligten sind befugt, dasselbe während der Zeit der Offenlegung in diesem Locale einzusehen auch gegen die Gebühr von dem Bürgermeister der Gemeinde Altenlotheim Grundbuchsauszüge zu verlangen. Auch werden sie durch Letzteren auf die von den Feldgeschworenen entdeckt werdenden, sie betreffenden Fehler aufmerksam gemacht werden.

Allen denjenigen, welche sich durch die Angaben jener Abschriften rücksichtlich der Größangaben für beschwert erachten, steht es frei, binnen einer unerstrecklichen Frist von sechs Monaten ihre Anstände entweder auf gütlichem Wege durch den Bürgermeister der Gemeinde, vor welchen sie ihren etwaigen Gegner vorladen lassen können zu beseitigen oder insofern dieses nicht von Erfolg ist, ihre Ansprüche bei dem für Besitzstreitigkeiten zuständigen Gerichte geltend zu machen. Ist dieses Gericht ein anderes, als das unterzeichnete, so haben sie davon, daß letzteres geschehen, binnen eben dieser Frist die Anzeige zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Größenangaben in allen den Fällen für richtig angenommen, in welchen weder eine gütliche Beseitigung bei dem Bürgermeister zu Protokoll gegeben noch eine gerichtliche Klage deshalb erhoben und erforderlichen Falls bei dem unterzeichneten Gericht zur Anzeige gebracht worden ist.

Die unerstreckliche Frist von 6 Monaten geht mit dem 9. November 1879 zu Ende.

Böhl am 22. April 1879.

Königliches Amtsgericht. Theis.

1176. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Altenhagen und Wormsthal

vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Obernkirchen den 8. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Stöber.

1177. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der im Kartenblatt 14 von Langenhain enthaltenen, zum Oberförstereibezirk Langenhain gehörigen Wald- und Wiesenstücke, sowie zum Gemeindebezirk Langenhain gehörigen Privatwiesen vollendet, und Seitens des Katasteramts der unterzeichneten Behörde davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch — unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale der unterzeichneten Behörde,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Eschwege am 31. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Heydenreich.

1178. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gemeindebezirk Grebendorf vollendet und Seitens des Katasteramts der unterzeichneten Behörde davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch — unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale der unterzeichneten Behörde,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Eschwege am 7. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Heydenreich.

1179. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Sachsenhausen, Sebbeterode und Wiera vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Gebäudesteuerrollen-Abschriften in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Karte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa am 29. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Fuchs.

1180. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Rommershausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrollen-Abschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa den 24. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Fuchs.

1181. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Neukirchen, die Gemarkung Schwarzenborn rücksichtlich des Kartenblatts 34 und den Gutsbezirk Gemengewald Neukirchen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29sten Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Neukirchen am 14. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kellner.

1182. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Oberförsterei Wiera I. vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu katastrirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa den 8. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Fuchs.

1183. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Grifte hinsichtlich der dem Verkoppelungsverfahren nicht unterliegenden Grundstücke vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle im Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen

Katasteramts zu Fritzlar,
zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Gudensberg den 23. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Israel, l. A.

Vacanzen.

1184. Die Kreisthierarztstelle für den Kreis Wolfhagen wird durch die Pensionirung des seitherigen Inhabers derselben vom 1. October d. J. ab vacant.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden hiermit aufgefordert, ihre deshalbigen Meldungsgesuche mit den Zeugnissen und einem curriculum vitae innerhalb vier Wochen bei uns einzureichen. — Mit der Stelle ist eine etatsmäßige Besoldung von jährlich 600 Mark verbunden und ist der Inhaber derselben berechtigt, für alle Geschäfte, welche er in Folge von Requisitionen der Polizeibehörden auf Grund des Rinderpestgesetzes vom 7. April 1869 oder des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 ausführt, nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften Gebühren resp. Tagegelder und Reisekosten zu liquidiren. Geschäfte, welche in diesen Gesetzen nicht begründet sind, aber auf Grund der Kurhessischen Medizinal-Verordnung vorgenommen werden müssen, hat derselbe dagegen unentgeltlich zu versehen.

Cassel den 22. August 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1185. Bewerber um die mit dem 1. September l. J. zur Erledigung kommende 4te Schulstelle zu Wannfried wollen innerhalb 4 Wochen, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, bei dem unterzeichneten Schulvorstande schriftlich sich melden.

Eschwege am 22. u. Wannfried am 26. August 1879.

Der Königliche Schulvorstand.

1186. Die 1ste katholische Schul- (Rector-) Stelle zu Salmünster, mit welcher ein jährliches Einkommen von 1200 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, wird durch die Pensionirung des seitherigen Stelleinhabers mit dem 1. October d. J. vacant. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Lokal-Schulinspector Herrn Kreisschulinspector Sermond zu Fulda, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Schlüchtern den 28. August 1879.

Der Königliche Landrath v. Wolff.

1187. Bewerber um die vom 1. August d. J. ab erledigte Schulstelle zu Deckbergen wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche alsbald dahier oder beim Lokalschulinspector Pfarrer Nordmeier in Deckbergen einreichen.

Rinteln den 26. August 1879.

Der Königliche Landrath Kröger.

1188. Concurrenzfähige Bewerber um die neu zu gründende Lehrerstelle zu Deisfeld, mit welcher neben freier Feuerung und Wohnung ein Einkommen von 750 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei uns einreichen.

Vöhl den 29. August 1879.

Königliche Kreisschul-Commission.

1189. Concurrenzfähige Bewerber um die am 1sten September d. J. zur Erledigung kommende Lehrerstelle zu Thal-Itter, mit welcher neben freier Feuerung und Wohnung ein Einkommen von 810 Mark verbunden ist, wolle ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen drei Wochen bei uns einreichen.

Vöhl den 29. August 1879.

Königliche Kreisschul-Commission.

1190. Bewerber um die mit dem 1. September d. J. zur Erledigung kommende 3te Schulstelle zu Neukirchen, mit welcher ein Einkommen von 1050 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstand einzureichen.

Ziegenhain und Neukirchen am 26. August 1879.

Der Königliche Schulvorstand.

Personal-Chronik.

Der Kreisthierarzt Uhrhan in Wolfhagen tritt vom 1. October d. J. ab mit Pension in den Ruhestand.

Dem Kreisrichter a. D. Engels zu Clausthal ist unter Ernennung desselben zum Ober-Bergrath die Stelle des rechtskundigen Mitgliedes bei dem dasigen Oberbergamte vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Der Wegebau-Aufseher Strüver zu Philippsthal ist zum 1. September cr. aus seinem Dienst entlassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 70.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 63. Ausgegeben Sonnabend den 6. September **1879.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 35 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. September 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8662 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Eisenberg nach dem Bahnhofe Crossen der Weißenfels-Geraer Eisenbahn. Vom 28. Juli 1879.

Aufgehobene Patente.

Preußen. — Königliches Ministerium für Handel und Gewerbe.

Das dem Civil-Ingenieur Gustav Dittmar zu Berlin unter dem 24. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Typen-Setz- und Ablegemaschine.

Das den Herren James Dunbar zu Brixton und Joseph Ruston zu Lincoln in England unter dem 13. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Verbindung einer Baggervorrichtung mit einem locomobilen Dampfkrahn, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist.

Das den Herren C. Henry Hall und Adolph Mestern zu Eulau-Wilhelmshütte unterm 23. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Dampfeinströmungs-Ventil an Pulsometern.

Das dem Polytechniker Max Möller zu Hannover unter dem 30. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Mechanismus zur Verstärkung der Tragfedern an Wagen.

Das dem Herrn C. O. Paget zu Wien unterm 14. Juni 1877 ertheilte Patent

auf eine Befestigungsart von gefaßten Diamanten oder von Metallschneiden in Kreissägeblättern.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1191. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Die innere Mission" zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 1. September 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftr.: v. Moeller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1192. Zwischen Deutschland und Norwegen ist eine unmittelbare unterseeische Telegraphenverbindung hergestellt worden, welche am 5. September in Betrieb genommen werden wird. Von diesem Zeitpunkte ab kommt für Telegramme nach Norwegen eine Grundtaxe von 40 Pfennig für das Telegramm und eine Wortgebühr von 20 Pfennig für jedes Wort zur Erhebung.

Berlin W. den 2. September 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1193. Polizei-Verordnung, betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen. —

Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen und unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 25. Mai 1876 (Amtsblatt S. 149) und vom 25. Mai 1878 (Amtsblatt S. 106) nebst dazu gehörigem Reglement wird unter Hinweisung auf §. 367 pos. 7 des Strafgesetzbuches für den Regierungsbezirk Cassel verordnet, was folgt:

§. 1. Ein Jeder, welcher ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von einem der für den Schaubezirk, in welchem er wohnt, bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch untersuchen zu lassen. Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem betreffenden Fleischbeschauer das Attest ausgestellt und ausgehändigt worden, daß das Schwein trichinenfrei befunden ist, darf dasselbe zerlegt und das Fleisch ꝛc. an Andere überlassen oder zum Genusse für Menschen zubereitet werden.

§. 2. Diejenigen Kaufleute, Händler ꝛc., welche Schweinefleisch oder solches enthaltende Präparate zum Verkauf führen, haben der Polizeibehörde einen amtlichen Nachweis darüber zu erbringen, daß diese Waaren mikroskopisch untersucht und trichinenfrei befunden sind.

Auf Händler, welche lediglich Großhandel mit den genannten Waaren betreiben, findet die Vorschrift dieses §. keine Anwendung.

§. 3. Wird durch die, nach Vorschrift des §. 1

vorgenommene Untersuchung ein Schwein trichinenhaltig befunden, so hat

1) der betreffende Fleischbeschauer der Ortspolizeibehörde hiervon sofort Anzeige zu machen;
2) hat der Besitzer des Schweins sich bis auf Weiteres jeder Verfügung über dasselbe zu enthalten, was polizeilich überwacht werden wird, während sodann
3) das trichinöse Schwein, soweit nicht dessen Benutzung (§. 4) zugelassen ist, unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde in kleine Stücke zerschnitten und stark ausgekocht in 2 Meter tiefe Gruben versenkt, mit ungelöschtem Kalk belegt und mit Erde und Steinen bedeckt wird.

§. 4. Folgende Benutzungsweisen trichinös befundener Schweine sind, polizeiliche Aufsicht vorausgesetzt, gestattet:

a. das Abhäuten und das Entfernen der Borsten, sowie die freie Verwerthung der Haut und der Borsten,
b. das einfache Ausschmelzen des Fettes und die beliebige Verwendung desselben,
c. die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife oder Leim,
d. die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers.

§. 5. Für die Ausführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches und der Präparate desselben auf Trichinen, sowie zur Ausführung der Vorschrift im §. 2 dieser Verordnung ist das hierunter folgende Reglement maßgebend.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt dieser Polizei-Verordnung und gegen die Bestimmungen des im §. 5 bezeichneten Reglements zur Ausführung dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 5 bis 30 Mark für jeden Contraventionsfall oder bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§. 7. Diese Polizei-Verordnung mit dem Ausführungs-Reglement tritt am 15. October d. J. in Kraft.

Cassel den 22. August 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Reglement

zur Ausführung der Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 22. August 1879, betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

§. 1. Die Befugniß zur amtlichen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen wird für den Stadtkreis Cassel von dem Polizei-Director, in den Landkreisen von den Landräthen und zwar auf Widerruf ertheilt.

Die bestellten Fleischbeschauer werden von den vorbezeichneten Beamten verpflichtet und ihre Namen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sie erhalten eine Bestallungsurkunde als öffentliche Fleischbeschauer für einen bestimmten Schaubezirk.

§. 2. Ein Jeder, welcher als amtlicher Fleischbeschauer bestellt sein will, hat durch ein Attest nachzuweisen, daß er den zur Ausübung der Fleischschau erforderlichen Unterricht (§. 3) genossen hat und die zur mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Approbirte Aerzte, Thierärzte und Apotheker sind von diesem Nachweise entbunden.

§. 3. Zur Ertheilung des Unterrichts in der Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen sind sämmtliche Kreisphysiker und Kreisthierärzte berechtigt. Es kann jedoch auch nicht beamteten Aerzten und Apothekern auf deshalbiges Nachsuchen von der Königlichen Regierung die Genehmigung zur Ertheilung dieses Unterrichts ertheilt werden.

Für den ertheilten Unterricht ist eine Gebühr von 4 Mark 50 Pf. zu entrichten.

§. 4. Die bestellten Fleischbeschauer müssen im Besitze der nöthigen Mikroskope sein. Es müssen aber diese Instrumente vor ihrem Gebrauche von den im §. 3 gedachten Beamten geprüft und für brauchbar erklärt worden sein.

§. 5. Zum Zwecke der Ausführung der Trichinenschau werden Schaubezirke gebildet.

Der Kreislandrath hat zu bestimmen, ob eine Ortschaft einen oder mehrere Schaubezirke bilden soll, oder ob mehrere Ortschaften zu einem Schaubezirke zu vereinigen sind.

In den Gemeinden, in welchen nach Bestimmung des Kreislandraths mehrere Schaubezirke zu bilden sind, erfolgt die Bildung derselben durch die Ortspolizeibehörde.

In der Stadt Cassel hat der Polizei-Director die Eintheilung der Schaubezirke zu treffen.

Für jeden dieser Schaubezirke, welche nicht zu enge zu begrenzen sind, werden zwei oder nach Bedürfniß mehrere Fleischbeschauer bestellt.

§. 6. Für jede mikroskopische Untersuchung der zu Einem Schweine gehörigen Fleischtheile und für die Ausstellung des Attestes hat der Besitzer des ausgeschlachteten Schweines an den amtlichen Fleischbeschauer den Betrag von zusammen 60 Pf. zu zahlen.

§. 7. Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind ausgeschnittene Muskelstückchen aus

1) den Muskelansätzen des Zwerchfells,
2) den Zwischenrippenmuskeln,
3) den kleinen Kehlkopfsmuskeln,
4) der Zungenwurzel,
5) den Kaumuskeln und
6) dem Rücken, sowie
7) denjenigen Muskeln zu verwenden, welche die Augen umgeben.

Das Ausschneiden der Muskelstückchen ist in der Regel von dem Fleischbeschauer selbst oder in dessen Gegenwart vorzunehmen.

In denjenigen Orten aber, in welchen die Ortspolizeibehörde mit Genehmigung des Kreislandraths hierzu besondere Personen bestellt hat, kann die Entnahme der Muskelstückchen, wenn der Fleischbeschauer dieselbe nicht selbst bewirken will, durch diese Personen, welche dafür vom Fleischbeschauer eine Vergütung von 10 Pf. pro Schwein erhalten, besorgt werden.

Es dürfen hierzu nur durchaus zuverlässige, für das Geschäft besonders instruirte und verpflichtete Personen verwendet werden.

§. 8. Jeder Fleischbeschauer hat ein Schaubuch nach folgenden Rubriken zu führen:

1. Nr.	2. Tag des Schlachtens.	3. Bezeichnung des geschlachteten Schweines, nach Alter, Geschlecht und Raçe.	4. Namen und Wohnort des auf die Fleischschau Antragenden bezw. dessen Auftraggebers.	5. Tag der mikroskopischen Untersuchung.	6. Ergebniß der mikroskopischen Untersuchung.	7. Bemerkung.

§. 9. Metzger, Wirthe und dergleichen Gewerbetreibende haben ein Fleischbuch nach folgenden Rubriken zu führen:

1. Nr.	2. Tag des Schlachtens.	3. Bezeichnung des geschlachteten Schweines, nach Raçe, Alter und Geschlecht.	4. Angabe des Orts, aus welchem das Schwein stammt, und Namen des Verkäufers.	5. Tag der mikroskopischen Untersuchung.	6. Attest des Fleischbeschauers über das Ergebniß der mikroskopischen Untersuchung.	7. Bemerkungen.

In dieses Fleischbuch haben sie die ausgeschlachteten Schweine am Tage des Schlachtens einzutragen und dasselbe in den ersten 4 Rubriken ausgefüllt einem der für den Bezirk, in dem sie wohnen, bestellten Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung mitvorzulegen, welcher sein Attest über das Ergebniß der Untersuchung unter Beisetzung seines Namens, des Orts und des Tags der Untersuchung sofort in die 5. und 6. Rubrik einzutragen hat.

§. 10. Den Nichtgewerbtreibenden, welche ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, bleibt es freigestellt, ein gleiches Fleischbuch zu halten. Wollen sie dies nicht, so müssen sie sich von dem Fleischbeschauer über jedes ausgeschlachtete Schwein ein besonderes Attest, welches ebenfalls den Tag des Schlachtens, die Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Alter, die Angabe des Orts seiner Herstammung oder des früheren Eigenthümers und den Tag der mikroskopischen Untersuchung enthalten muß, ausstellen lassen.

§. 11. Die Schau- und Fleischbücher, sowie die vorbemerkten besonderen Atteste sind der Ortspolizeibehörde zur Controle jederzeit auf Erfordern vorzuzeigen, und dürfen ohne deren Genehmigung, welche niemals früher als 6 Monate nach der letzten Eintragung ertheilt wird, nicht vernichtet werden.

§. 12. Kaufleute, Händler ꝛc., welche Schweinefleisch oder Präparate aus solchem feil halten, ausgenommen diejenigen, welche ausschließlich Großhandel mit diesen Waaren treiben, müssen ein Buch führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden nach dem Eingang und zwar nach folgenden Rubriken eingetragen wird:

1. Nr.	2. Tag des Eingangs der Waare.	3. Benennung der bezogenen Waare.	4. Gewicht der Waare.	5. Ort, woher und Firma, von der die Waare bezogen wurde.	6. Angabe über Zeit und Ort der vorgenommenen Untersuchung.	7. Resultat der Untersuchung.	8. Bemerkungen.

Dieses Buch muß der Ortspolizeibehörde oder deren Abgeordneten auf Verlangen jederzeit vorgezeigt werden.

§. 13. Spätestens 3 Tage nach dem Eingang der Waaren und jedenfalls vor dem Auslegen derselben zum Verkauf muß der Kaufmann, Händler ꝛc. im Besitze des Nachweises darüber sein, daß dieselben auf Trichinen untersucht und frei von solchen gefunden worden sind.

§. 14. Dieser Nachweis wird erbracht:

a. entweder durch ein Attest der Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo das Schwein geschlachtet ist, dahin gehend, daß dort die Verpflichtung zur Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen allgemein besteht, oder daß die Schweine, von denen die Präparate herrühren, auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden worden sind;

b. oder durch ein amtliches Attest der Polizeibehörde, beziehentlich eines bestellten, als solchen sich ausweisenden Sachverständigen des Absendungsortes, daß die Präparate dort auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden sind, oder

c. durch ein gleiches Attest eines bestellten Sachverständigen am Verkaufsorte.

§. 15. Die im §. 14 erwähnten Atteste sind, soweit sie nicht den einzelnen Stücken angeheftet sind, dem Controlbuche (S. §. 14) als Anlagen beizufügen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1194. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 20. Februar d. J. (Amtsblatt S. 122) bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß für die Zeit bis zum 1. April 1880 an Stelle des verstorbenen Professors Dr. Heppe dahier der Professor Dr. Bergmann hierselbst zum Mitgliede der hiesigen Commission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amtes ernannt und dem Professor Dr. Lucae dahier der Vorsitz in der Commission übertragen worden ist. Marburg den 1. September 1879.

Königliches Universitäts-Curatorium.

1195. Zur Ausführung des §. 26 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 bestimmt der Justiz-Minister Folgendes:

I. Aufstellung der Verzeichnisse.

1) Die mit dem Forstschutze betrauten Personen haben die Verzeichnisse, deren Führung ihnen nach §. 26 Abs. 1 des F. D. G. obliegt, nach dem an-
Muster I. liegenden Muster I einzurichten.

Die Spalten 2, 3, 5 und 6 sind zu Eintragungen der Forstschutzbeamten bestimmt, die Spalte 4 zu Eintragungen des Forstrevierbeamten oder des Amtsanwalts, die Spalten 1 und 7 zu Eintragungen des Amtsanwalts, die Spalten 8—11 zu Eintragungen des Gerichts.

2) Die erste (äußere) Seite des Verzeichnisses ist von den Forstschutzbeamten zu Eintragungen nicht zu benutzen, aber auch nicht zu durchstreichen.

3) Die Eintragungen der Forstschutzbeamten sind in folgender Weise auszuführen:

In Spalte 2 ist durch Buchstaben (a, b, c u. s. w.) erkennbar zu machen, wie viele Beschuldigte in einem Straffalle als Thäter, Mitthäter, Theilnehmer, Begünstiger, Hehler, unberechtigte Besitzer von Holz, oder Haftbare betheiligt sind.

In Spalte 3 sind einzutragen die Personalien der Beschuldigten, welche in dem durch das Forstdiebstahlsgesetz vorgesehenen Verfahren in irgend einer Richtung zur Verantwortung gezogen werden sollen, mag es sich um Strafe, Werthersatz oder Einziehung handeln, und mag eine eigene That oder nur die Haftbarkeit für die That eines Dritten in Frage sein.

In den Fällen des §. 17 des F. D. G. ist der Inhaber des einzuziehenden Holzes als Beschuldigter aufzuführen. — Für die Angabe des Lebensalters kommt wesentlich in Betracht, daß erkennbar sei, ob der Beschuldigte über zwölf Jahre und über oder unter achtzehn Jahre alt ist. — Personen unter zwölf Jahren sind als Beschuldigte nicht einzutragen.

In Spalte 5 sind die zur Beurtheilung des Falles erheblichen Thatsachen derart einzutragen, daß sie nach den unter I—IV der Ueberschrift angegebenen Gesichtspunkten gesondert werden.

Wenn im Falle der einer Person unter zwölf Jahren zur Last fallenden Thäterschaft Jemand als unmittelbar haftend in Anspruch genommen und demgemäß in Spalte 3 eingetragen ist, so ist in Spalte 5 unter I zu vermerken, wie der wegen mangelnder Strafmündigkeit nicht verfolgbare Thäter heißt.

In Spalte 6 ist der Werth des entwendeten Gegenstandes gemäß §. 9 Abs. 2 des F. D. G. nach der Forsttaxe oder nach dem örtlichen Preise einzutragen, je nachdem die Entwendung in einem Königlichen oder in einem Privatforste verübt ist.

4) Jeder einzelne mit der laufenden Nummer versehene Straffall ist von dem nächstfolgenden Straffalle durch einen Strich zu sondern. Dieser Strich ist unter die den letzt aufgeführten Betheiligten des Straffalles betreffenden Eintragungen durch die ganze linke Blattseite zu ziehen.

5) Die Verzeichnisse sind als Monatsverzeichnisse in der Art zu führen, daß alle in dem Forstschutzbezirke verübten, im Laufe eines Kalendermonats zur Kenntniß gelangten Zuwiderhandlungen in Ein Verzeichniß zusammengefaßt werden.

Nach Ablauf des Kalendermonats ist das Verzeichniß durch Namensunterschrift, unter Beifügung von Ort und Datum, abzuschließen.

II. Einreichung der Verzeichnisse.

6) Das abgeschlossene Monatsverzeichniß ist von dem Forstschutzbeamten,

sofern derselbe einem Forstrevierbeamten unterstellt ist, an diesen in Einer Ausfertigung,

anderenfalls an den Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen,

bis zum 15. des folgenden Monats einzureichen.

Die Einreichung geschieht lediglich unter Umschlag (Couvert), falls nicht eine persönliche Uebergabe stattfindet.

7) Der Forstrevierbeamte hat den rechtzeitigen Eingang der seitens der Forstschutzbeamten bei ihm einzureichenden Monatsverzeichnisse zu überwachen.

In den eingereichten Verzeichnissen sind seitens des Forstrevierbeamten die Eintragungen der Spalte 6 zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen; die Richtigkeit ist demnächst von ihm zu bescheinigen.

Die Spalte 4 ist durch den Forstrevierbeamten auszufüllen, soweit ihm dieses auf Grund seiner Listen (Verzeichnisse) möglich ist.

8) Der Forstrevierbeamte hat dadurch, daß er die bei ihm eingereichten Verzeichnisse einfach ineinander legt, ein Gesammtverzeichniß herzustellen.

Eine zweite Ausfertigung dieses Gesammtverzeichnisses wird vom Forstrevierbeamten durch eine Abschrift der zusammengelegten Einzelverzeichnisse gebildet, wobei ein
äußerer Bogen nach dem anliegenden Muster II be- Muster II
nutzt wird. Die Aufschrift des äußeren Bogens ist entsprechend auszufüllen.

Falls der Forstrevierbeamte nicht zum Amtsanwalt bestellt ist, hat er beide Ausfertigungen des Gesammtverzeichnisses dem Amtsanwalt ohne Verzug einzureichen.

Berlin den 29. Juli 1879.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertr.: v. Schelling.

Muster I.

(Erste Seite.)

Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls.						Inhalt des richterlichen Strafbefehls.							Die Zustellung des Strafbefehls ist beurkundet Bl.	Erledigt durch Urtheil erster Instanz		Bemerkungen.
Strafgesetz.	Geldstrafe. Mark.	Gefängnißstrafe für den Unvermögensfall.	Haftstrafe (§. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).	Werthersatz. Mark.	Einziehung.	Strafgesetz.	Geldstrafe. Mark.	Gefängnißstrafe für den Unvermögensfall.	Haftstrafe (§. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).	Werthersatz. Mark.	Einziehung.	Empfangsberechtigter für den Werthersatz.		auf Einspruch gegen den Strafbefehl.	nach Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls.	
7.						8.							9.	10.		11.
a.	b.	c.	d.	e.	f.	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.		a.	b.	

(Zweite Seite.)

Laufende Zahl zur Bezeichnung des Straffalles.	Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Betheiligten.	Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.	Vorbestrafungen.			I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort und näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschädigten.	Werth des Entwendeten. Mark.
			Tag der begangenen That.	Tag des Strafbefehls oder Urtheils.	Tag der Rechtskraft.		
1.	2.	3.	4.			5.	6.
			a.	b.	c.		

(Dritte Seite.)

Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls.						Inhalt des richterlichen Strafbefehls.							Die Zustellung des Strafbefehls ist beurkundet Bl.	Erledigt durch Urtheil erster Instanz		Bemerkungen.
Strafgesetz.	Geldstrafe. Mark.	Gefängnißstrafe für den Unvermögensfall.	Haftstrafe (§. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).	Werthersatz. Mark.	Einziehung.	Strafgesetz.	Geldstrafe. Mark.	Gefängnißstrafe für den Unvermögensfall.	Haftstrafe (§. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).	Werthersatz. Mark.	Einziehung.	Empfangsberechtigter für den Werthersatz.		auf Einspruch gegen den Strafbefehl.	nach Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls.	
7.						8.							9.	10.		11.
a.	b.	c.	d.	e.	f.	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.		a.	b.	

(Vierte Seite.)

Laufende Zahl zur Bezeichnung des Straffalles.	Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Betheiligten.	Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.	Vorbestrafungen.			I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort und näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschädigten.	Werth des Entwendeten. Mark.
			Tag der begangenen That.	Tag des Strafbefehls oder Urtheils.	Tag der Rechtskraft.		
1.	2.	3.	4.			5.	6.
			a.	b.	c.		

Muster II.

Verzeichniß

der

innerhalb des Amtsgerichtsbezirks . . . . und zwar in . . . .
Forstrevier . . . .
in den Forstschutzbezirken. . . . .
während des Monats . . . . 18 . .
angezeigten Vergehen und Uebertretungen,
welche dem durch das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 vorgeschriebenen Strafverfahren unterliegen.

(Zweite Seite.)

Laufende Zahl zur Bezeichnung des Straffalles.	Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Betheiligten.	Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.	Vorbestrafungen.			I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort und näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschädigten.	Werth des Entwendeten. Mark.
			Tag der begangenen That.	Tag des Strafbefehls oder Urtheils.	Tag der Rechtskraft.		
1.	2.	3.	4. a.	b.	c.	5.	6.

(Dritte Seite.)

Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls.						Inhalt des richterlichen Strafbefehls.							Die Zustellung des Strafbefehls ist beurkundet Bl.	Erledigt durch Urtheil erster Instanz		Bemerkungen.
Strafgesetz.	Geldstrafe. Mark.	Gefängnißstrafe für den Unvermögensfall.	Haftstrafe (§. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).	Werthersatz. Mark.	Einziehung.	Strafgesetz.	Geldstrafe. Mark.	Gefängnißstrafe für den Unvermögensfall.	Haftstrafe (§. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).	Werthersatz. Mark.	Einziehung.	Empfangsberechtigter für den Werthersatz.		auf Einspruch gegen den Strafbefehl.	nach Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls.	
7. a.	b.	c.	d.	e.	f.	8. a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	9.	10. a.	b.	11.

Vorstehende allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers wird hiermit zur Kenntniß aller mit dem Forstschutz betrauten Personen gebracht.

Cassel den 20. August 1879.

Der Ober-Staatsanwalt Bartels.

1196. Die Städtische Baugewerkschule zu Idstein im Taunus eröffnet ihr Wintersemester am 3ten November, ihren Vorkursus zur 3. Classe am 6. October.

Heranbildung künftiger Baugewerksmeister in 3 resp. 4 Semestern.

Reiseprüfung unter Mitwirkung der Prüfungscommission des Baugewerkvereins zu Frankfurt a/M.

Programme kostenlos durch den

Direktor: E. Hoffmann.

1197. **Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Dorflagen: 1) Heskem, 2) Oberweimar, 3) Chriatzweimar, sowie für die Gutsbezirke: 4) Germershausen, 5) Oberförsterei Roßberg, vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch** unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 **und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.**

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer

zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Marburg am 21. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kehr.

1198. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemeinde Philippsthal vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hersfeld,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schenklengsfeld am 29. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Boxberger.

1199. Nachdem eine steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Rommershausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift u. Gebäudesteuerrollenabschrift in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa am 8. August 1879.

Königl. Grundbuchamt. Köhler, Stellvertr.

1200. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Treysa vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrollenabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa am 8. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Fuchs.

1201. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Oberförstereibezirke Meckbach, Hersfeld und Wippershain sowie des Gutsbezirkes Oberrode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen

Katasteramts zu Hersfeld

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hersfeld am 27. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

1202. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Oberförsterei Melsungen und die Gemeindebezirke Elfershausen und Grebenau vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen im Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Melsungen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der neu katastrirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit sie nicht in die Zusammenlegung gezogen sind und soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Melsungen den 22. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Bernhardi.

1203. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 25. October 1878 erlassene Bekanntmachung wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Carlsdorf hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vermerk im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hofgeismar am 18. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

1204. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 8. Januar 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Gutsbezirke Oberförsterei Gahrenberg, Oberförsterei Heisebeck, Gutsbezirk Sababurg, hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Veckerhagen den 26. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Scheffer.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

1205. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 21 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, wird in der Anlage die Darstellung der Betriebsergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse für das Rechnungsjahr 1878, nebst zwei weiteren Uebersichten:

A. über die in jedem Monat des Jahres 1878 nachgesuchten, bewilligten und ausgezahlten Darlehen, sowie ausgegebenen Schuldverschreibungen der Anstalt,
B. über die zu Ende des Rechnungsjahres 1877 verbliebenen und über die im Jahre 1878 neu ausgeliehenen und zurückbezahlten Darlehen derselben,

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 28. August 1879.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Personal-Chronik.

Dr. med. Theodor von Stefenelli hat sich als practischer Arzt in Burghaun niedergelassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 71.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Uebersichtliche Darstellung

der

Betriebs-Ergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse

(Boden-Kredit-Bank)

für das Rechnungsjahr

1878.

Kapital-Conto.

Tit.	A. Passiva.		Bestand Ende 1877. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1 Mark.
I.	Haupt-Depositenkasse		1.183.000	–	360.000	–	378.000	–	1.165.0
II.	Sparkassen		66.000	–	66.000	–	42.000	–	90.0
III.	Staatskasse (Laudemialfonds) . .		15.001.290	–	. . .	.	. . .	.	15.001.2
IV.	Staatskasse (Vorschüsse)		. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .
V.	Deponirte Ablösungskapitale . . .		226.754	59	. . .	.	3.622	81	223.1
VI.	Kapitale auf kurze Kündigung . .		377.012	–	526.126	22	470.896	52	432
VII.	Privaten und Körperschaften:	1.	1.800	–	. . .	.	450	–	1.
	(Vor dem Jahre 1870 ausgegebene Obligationen.)	2.	3.257.550	–	. . .	.	244.800	–	3.012
		3.	17.956.500	–	. . .	.	1.742.700	–	16.213
	Summa Tit. VII.		21.215.850	–	. . .	.	1.987.950	–	19.227
VIII.	Privaten und Körperschaften:	A.	545.250	–	. . .	.	900	–	544
	(Vom Jahre 1870 an ausgegebene Obligationen.)	Aa.	3.954.450	–	136.950	–	294.450	–	3.796
		B.	4.109.850	–	. . .	.	600	–	4.109
	C. Serie	I.	2.292.150	–	. . .	.	169.950	–	2.122
	„ „	II.	2.500.050	–	. . .	.	102.750	–	2.397
	„ „	III.	2.322.000	–	. . .	.	141.600	–	2.180
	„ „	IV.	2.484.600	–	. . .	.	210.450	–	2.274
	„ „	V.	2.558.850	–	. . .	.	85.800	–	2.473
	„ „	VI.	2.717.700	–	. . .	.	75.450	–	2.642
	„ „	VII.	2.682.450	–	. . .	.	73.500	–	2.608
	„ „	VIII.	2.639.100	–	. . .	.	59.400	–	2.579
	„ „	IX.	4.723.950	–	. . .	.	116.700	–	4.607
	„ „	X.	5.882.250	–	. . .	.	401.700	–	5.480
	„ „	XI.	2.430.300	–	3.565.050	–	43.200	–	5.952
	„ „	XII.	. . .	.	327.150	–	. . .	.	327
	Summa Tit. VIII.		41.842.950	–	4.029.150	–	1.776.450	–	44.095
IX.	Deponirte Grundentschädigungen. .		13.277	96	118	91	1.945	38	11.4
X.	Hinterlegte Lehnskapitale		227	25	. . .	.	227	25	. . .
XI.	Vorschüsse		10.570	51	7.802	35	5.518	06	12.8
	Ueberhaupt .		79.936.932	31	4.989.197	48	4.666.610	02	80.259.5

Die Kapital-Summen den Zinsen zugesetzt mit . . . .

Giebt **Haupt-Summa** aller **Passiva** . . . .

Zinsen-Conto.

estand e 1877.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1878.		Zinsfuß.	Bemerkungen.
ark.	Pf	Mark.	Pf	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	%	
.	.	35.150	81	35.150	81	. . .	.	3	
.	.	1.576	75	1.576	75	. . .	.	3½	
.	.	600.051	60	600.051	60	. . .	.	4	
.	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
3.066	—	8.885	53	8.913	78	3.037	75	4 bzw. 3½	
2.720	82	4.154	22	4.591	31	2.283	73	4½, 5 u. 5½	
32	32	40	32	39	55	33	09	3	
2.984	—	122.749	—	125.631	—	50.102	—	4	
1.446	06	759.764	88	790.635	67	280.575	27	4½	
4.462	38	882.554	20	916.306	22	330.710	36		
7.423	—	21.780	—	21.780	—	7.423	—	4	Kündbare Obligationen.
8.153	—	152.667	—	154.728	—	56.092	—	4	
0.281	69	184 957	38	182.042	49	73.196	58	4½	
7.926	60	98.334	33	100.212	92	36.048	01	4½	
1.182	22	110.103	72	109.767	28	41.518	66	4½	
3 666	—	88.568	—	90.015	—	32 219	—	4	
6.928	—	92.545	—	94.917	—	34.556	—	4	
1.596	27	111.213	—	111.620	15	41.189	12	4½	
4.191	82	119.759	69	120.657	41	43.294	10	4½	Verloosbare Obligationen.
0.473	—	104 972	—	106.707	—	38.738	—	4	
0.823	—	103.388	—	104.691	—	39.520	—	4	
2.464	—	185.645	—	186.609	—	71.500	—	4	
9.850	—	222.256	—	226.878	—	85.228	—	4	
4.465	—	226.169	—	171.276	—	89.358	—	4	
. .	.	4.362	—	. . .	.	4.362	—	4	
9.423	60	1.826.720	12	1.781.901	25	694.242	47		
120	38	474	82	458	78	136	42	4	
. .	.	3	16	3	16	. . .	.	4	
. .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
9.793	18	3.359.571	21	3.348.953	66	1.030.410	73		
36 932	31	4.989.197	48	4 666.610	02	80.259.519	77		
56.725	49	8.348.768	69	8.015.563	68	81.289.930	50		

Kapital-Conto.

Tit.	B. Activa.		Bestand Ende 1877. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1… Mark.
I.	Ausgeliehene Kapitale: A. Bis zum Jahre 1869 einschließlich bewilligte.	a.	2.267.976	79	. . .	.	106.962	46	2.161.0…
		b	16.059.172	85	. . .	.	892.978	74	15.166.1…
		c.	23.490.331	15	. . .	.	1.482 388	96	22.007…
	Summa Tit. I A.		41.817.480	79	. . .	.	2 482.330	16	39.335.1…
	B. Vom Jahre 1870 an bewilligte.	Baar-Ausleihungen	2.868.914	09	760 941	–	115.195	45	3 514…
		Serie I.	2.241.235	15	. . .	.	166.991	62	2.074…
		– II.	2.631.673	26	. . .	.	125.851	87	2.505…
		– III.	2.548.010	71	. . .	.	127.351	46	2.420…
		– IV.	2.507.522	67	. . .	.	253.601	83	2.253…
		– V.	2.414.179	45	. . .	.	73.753	61	2.340…
		– VI.	2.637.764	57	. . .	.	139.753	–	2.498…
		– VII.	2.668.418	54	. . .	.	87.338	15	2.581…
		– VIII.	2.660.144	80	. . .	.	79.305	15	2.580…
		– IX.	4.739.969	17	. . .	.	112.958	64	4.627…
		– X.	5.860.301	52	. . .	.	432.052	71	5.428…
		– XI.	2.426.047	90	3.565.050	–	52.841	88	5.938…
		– XII.	. . .	.	327.150	–	. . .	.	327.1…
	Summa Tit. I B.		36.204.181	83	4.653.141	–	1.766 995	37	39.090…
	Summa Tit. I.		78 021.662	62	4.653.141	–	4.249.325	53	78.425…
II.	In angekauften Werthpapieren angelegte Kapitale		566.980	50	2.720.478	57	2.642.408	07	645.0…
III.	Auf Werthpapiere vorübergehend geliehene Gelder		. . .	.	. . .	.	. . .	.	. .
IV.	Zugeschlagenes Grundeigenthum . .		. . .	.	. . .	.	. . .	.	. .
V.	Landeskreditkasse-Gebäude		264.239	93	. . .	.	. . .	.	264…
VI.	Vorschüsse		2.102	90	10.618	58	3.311	59	9.4…
VII.	Kassenbestand		1.923.214	05	46.892	49	. . .	.	1.970.1…
	Ueberhaupt .		80.778.200	–	7.431.130	64	6.895.045	19	81.314…

Die Kapital-Summen den Zinsen zugesetzt mit . . . . .

Giebt **Haupt-Summa** der **Activa** . . . .

Zinsen-Conto.

Bestand Ende 1877. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1878. Mark.	Pf.	Zinsfuß %	Bemerkungen.
1.807	34	90.194	41	91.037	80	963	95	4	Zu Dienst-Ablösungszwecken hergeliehen.
12.662	65	718.091	64	717.196	44	13.557	85	$4\frac{1}{2}$	Zur Ablösung von Zehnten, Zinsen rc. hergeliehen.
44.201	29	1.157.029	04	1.154.540	61	46 689	72	5	
58.671	28	1.965.315	09	1.962.774	85	61.211	52		
6.655	87	160.347	57	161 067	39	5.936	05	5	Baar ausgeliehen.
6.033	94	107.446	69	105.786	33	7.694	30	5	
13.134	14	128.951	67	126.486	05	15.599	76	5	
5.323	15	112.960	72	110.901	54	7.382	33	$4\frac{1}{2}$	
10.487	48	105.824	91	109.678	55	6.633	84	$4\frac{1}{2}$	
10.339	17	119.565	67	118.405	03	11.499	81	5	
19.931	11	127.751	18	120.794	03	26.888	26	5	In verloosbaren Obligationen gewährt.
9.822	32	118.698	01	121.548	76	6 971	57	$4\frac{1}{2}$	
11.682	64	118.472	98	124.398	73	5.756	89	$4\frac{1}{2}$	
8.166	45	212.224	82	209.815	49	10.575	78	$4\frac{1}{2}$	
8.624	72	255.117	61	249.551	87	14.190	46	$4\frac{1}{2}$	
2.079	22	202.394	50	195.398	98	9.074	74	$4\frac{1}{2}$	
. . .	.	864	24	830	75	33	49	$4\frac{1}{2}$	
112.280	21	1.770.620	57	1.754 663	50	128.237	28		
170.951	49	3.735.935	66	3.717.438	35	189.448	80		
7.574	–	25.433	52	24.401	52	8.606	–	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	Als Kassenbestand ist die Summe der am Schlusse des Jahres 1878 fällig gewesenen, bis zum 1. April 1879 realisirten Einnahmen bezeichnet, welche zu den Ausgaben des Jahres 1879 inzwischen verwendet worden sind.
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
178.525	49	3.761 369	18	3.741.839	87	198.054	80		
80.778.200	–	7.431.130	64	6 895.045	19	81.314 285	45		
80.956.725	49	11.192.499	82	10.636.885	06	81.512.340	25		
Verglichen mit dem Bestande der **Passiva** von						81.289 930	50		
Ergiebt sich für das Jahr 1878 ein **Ueberschuß** von						222.409	75		welcher an den Reservefonds abgeliefert worden ist.

Tit.	C. Reservefonds.	Bestand Ende 1877. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 18 Mark.
I.	Kassenbestand	153.842	88	. . .	.	. . .	.	. . .
II.	Ablieferung des 1878er Ueberschusses aus der Landeskreditkasse . . .	. . .	.	222.409	75	265.045 zum Ankauf von Werthpapieren verwendet.	43	228.84
III.	Zinsen-Einnahme	. . .	.	114.399	02			. . .
IV.	Agio-Gewinn	. . .	.	3.237	61	. . .	.	. . .
	Summa . .	153.842	88	340.046	38	265 045	43	228.843
	Hiezu:							
	Das Werthpapier-Conto	2.790.909	19	265.045	43	. . .	.	3.055.95
	" Zinsenguthaben	28.268	14	117.269	66	114.399	02	31.13
	Ueberhaupt . . .							3.315.93
	Ende 1877 bestand der Reserve-Fonds in							2.973.02
	Mithin hat sich derselbe in 1878 vermehrt um							342.917

Cassel, am 26. August 1879.

Die Buchhalterei der Landeskreditkasse.

Wiegand.

Nebst den beigefügten weiteren Uebersichten zu veröffentlichen.

Cassel, am 28. August 1879.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Harnier.

Anlagen.

Uebersicht

der

in jedem Monate des Jahres 1878 nachgesuchten, bewilligten und ausbezahlten Darlehen, sowie der ausgegebenen Schuldverschreibungen

der Landeskreditkasse.

1878.	A. Eingegangene Darlehnsgesuche.				B. Bewilligte Darlehen.			
	1. Baar-Darlehn.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.		1. Baar-Darlehn.		2. In Seitens des Inhabers unkün[dbaren] Schuldverschreibungen.	
	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.
Januar	124	131.411	54	770.980	58	66.600	33	335.2
Februar	125	118.137	41	524.902	59	59.942	37	316.5
März	97	94.504	45	1.010.250	97	110.663	38	433.5
April	113	111.579	34	459.300	87	75.598	36	414.9
Mai	109	104.114	54	687.615	88	83.270	29	261.9
Juni	70	69.972	45	405.290	96	93.363	43	527.5
Juli	114	112.251	41	543.750	93	91.042	51	336
August	70	67.200	35	387.970	81	80.382	37	389.5
September	57	53.753	29	344.900	43	36.098	30	192.1
October	83	84.199	37	492.750	67	63.267	29	174.6
November	95	95.871	54	630.650	71	65.584	45	307.3
December	76	85.338	43	541.750	56	54.381	45	383.5
Summa	1133	1.128.329	512	6.800.107	896	880.190	453	4.073.1
Summa aus den Rubriken 2	512	6.800.107			453	4.073.100		
Summa A.	1645	7.928.436	Summa B.		1349	4.953.290	Summa C.	

C. Ausgezahlte Darlehen.					D. Ausgegebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber.				Bemerkungen.
1. Baar-Darlehn.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen der Serien XI. und XII.			1. 4prozentig mit 12monatlicher Kündigungsfrist, gegenseitig kündbar.	2. Verloosbar, Seitens des Inhabers unkündbar, Serien XI und XII, zu 4 Prozent.			
sten.	Mark.	Posten.	Serie.	Mark.	Mark.	Serie.	Mark.	Cours.	
								%	
39	41.594	30	XI.	321.750	2.400	XI.	528.900	96	
56	59.784	29	"	385.650	25.200	"	589.050	"	
53	59.946	31	"	327.150	33.000	"	691.800	$96—96\frac{3}{8}$	
44	37.828	26	"	270.000	3.600	"	439.200	$96\frac{3}{8}—96\frac{1}{2}$	
66	70.543	26	"	226.200	300	"	195.000	$96\frac{1}{2}—96\frac{5}{8}$	
71	69.615	34	"	289.350	14.550	"	65.550	$96\frac{5}{8}$	
100	97.689	45	"	567.150	10.500	"	147.300	"	
69	67.414	41	"	286.200	22.800	"	366.300	"	
68	67.402	25	"	307.200	15.900	"	464.100	$97\frac{1}{2}$	
71	70.093	44	"	438.000	6.900	"	26.400	"	
75	70.618	20	"	146.400	1.650	"	51.450	$97\frac{1}{2}—97\frac{1}{4}$	
		11	XII.	102.600		XII.	120.300		
49	48.415	31	"	224.550	150	"	206.850	$97\frac{1}{4}—97$	
761	760.941	393	—	3.892.200	136.950	—	3.892.200	—	
393	3.892.200	—	—	—	3.892.200	—	—	—	
154	4.653.141	Summa D.			4.029.150	—	—	—	

Außerdem wurden aus dem »Besonderen Fonds für Darlehen an Gemeinden zur Bestreitung von Meliorationskosten bei Verkoppelungen« sieben Darlehen im Gesammtbetrage von 86.000 Mark bewilligt und zehn Darlehen im Gesammtbetrage von 123.000 Mark ausgezahlt.

Uebersicht

der

Ende des Rechnungsjahres 1877 verbliebenen und der im Jahre 1878 neu ausgeliehenen, sowie der in demselben Zeitraum abgetragenen Darlehen

der Landeskreditkasse.

	Ausstand Ende 1877.			Zugang in 1878.		
	Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	
		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
A. Vor dem Jahre 1870 ausgeliehene Darlehen.						
1) Zu Ablösungen, und zwar:						
zu Dienst-Ablösungen à 4 %	6.717	2.267.976	79	—	—	—
zu Zehnt- rc. Ablösungen à 4½ %	30.928	16.059.172	85	—	—	—
überhaupt zu Ablösungszwecken	37.645	18.327.149	64	—	—	—
2) auf Hypotheken à 5 %	17.827	23.490.331	15	—	—	—
Summa A. . .	55.472	41.817.480	79	—	—	—
B. Im Jahre 1870 und später ausgeliehene Kapitalien.						
1) in Baar à 5 %	3.349	2.868.914	09	761	760.941	—
2) in unkündbaren Schuldverschreibungen:						
der Serie I., à 5 %	172	2.241.235	15	—	—	—
" " II., " 5 %	202	2.631.673	26	—	—	—
" " III., " 4½ %	225	2.548.010	71	—	—	—
" " IV., " 4½ %	164	2.507.522	67	—	—	—
" " V., " 5 %	180	2.414.179	45	—	—	—
" " VI., " 5 %	189	2.637.764	57	—	—	—
" " VII., " 4½ %	149	2.668.418	54	—	—	—
" " VIII., " 4½ %	116	2.660.144	80	—	—	—
" " IX., " 4½ %	222	4.739.969	17	—	—	—
" " X., " 4½ %	422	5.860.301	52	—	—	—
" " XI., " 4½ %	268	2.426.047	90	351	3.565.050	—
" " XII., " 4½ %	—	—	—	42	327.150	—
überhaupt in unkündbaren Schuldverschreibungen .	2.309	33.335.267	74	393	3.892.200	—
Summa B.	5.658	36.204.181	83	1.154	4.653.141	—
Hierzu " A. . .	55.472	41.817.480	79	—	—	—
Ueberhaupt . .	61.130	78.021.662	62	1.154	4.653.141	—

Die unter der Rubrik „Abgang“ aufgeführte Postenzahl stellt die Anzahl der gänzlich abgetragenen Darlehen dar, während die unter derselben Rubrik aufgeführten Mark- rc. Summen nicht nur die Beträge dieser zurückgezahlten Darlehen, sondern auch die Beträge der auf noch bestehende Darlehen geleisteten außerordentlichen Kapital-Stückzahlungen und ordentlichen Kapital-Abträge umfassen.

Summa.			Abgang in 1878.			Ausstand Ende 1878.		
…sten.	Betrag.		Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	
	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
717	2.267.976	79	204	106.962	46	6.513	2.161.014	33
928	16.059.172	85	916	892.978	74	30.012	15.166.194	11
645	18.327.149	64	1.120	999.941	20	36.525	17.327.208	44
.827	23.490.331	15	780	1.482.388	96	17.047	22.007.942	19
.472	41.817.480	79	1.900	2.482.330	16	53.572	39.335.150	63
.110	3.629.855	09	56	115.195	45	4.054	3.514.659	64
172	2.241.235	15	9	166.991	62	163	2.074.243	53
202	2.631.673	26	6	125.851	87	196	2.505.821	39
225	2.548.010	71	9	127.351	46	216	2.420.659	25
164	2.507.522	67	8	253.601	83	156	2.253.920	84
180	2.414.179	45	1	73.753	61	179	2.340.425	84
189	2.637.764	57	4	139.753	—	185	2.498.011	57
149	2.668.418	54	3	87.338	15	146	2.581.080	39
116	2.660.144	80	2	79.305	15	114	2.580.839	65
222	4.739.969	17	2	112.958	64	220	4.627.010	53
422	5.860.301	52	5	432.052	71	417	5.428.248	81
619	5.991.097	90	—	52.841	88	619	5.938.256	02
42	327.150	—	—	—	—	42	327.150	—
.702	37.227.467	74	49	1.651.799	92	2.653	35.575.667	82
812	40.857.322	83	105	1.766.995	37	6.707	39.090.327	46
472	41.817.480	79	1.900	2.482.330	16	53.572	39.335.150	63
284	82.674.803	62	2.005	4.249.325	53	60.279	78.425.478	09

Cassel, am 26. August 1879.

Die Buchhalterei der Landeskreditkasse.
Wiegand.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 64. Ausgegeben Mittwoch den 10. September **1879.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 32 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 4. September 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1330 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 2. September 1879; und unter

Nr. 1331 die Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Sächsischen Bank. Vom 3. September 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1206. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat, auf Grund von §. 11 und §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, die Nummern 202 der unter dem Titel „Muldenthal-Bote“ und „Planitzer Nachrichten und Tageblatt“ in Druck und Verlag von R. v. d. Chevallerie in Wilkau erscheinenden periodischen Druckschrift verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Zeitschrift erstreckt.

Zwickau den 2. September 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1207. Zwischen Deutschland und Norwegen ist eine unmittelbare unterseeische Telegraphenverbindung hergestellt worden, welche am 5. September in Betrieb genommen werden wird. Von diesem Zeitpunkte ab kommt für Telegramme nach Norwegen eine Grundtaxe von 40 Pfennig für das Telegramm und eine Wortgebühr von 20 Pfennig für jedes Wort zur Erhebung.

Berlin W. den 2. September 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1208. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 25. Juli d. J. ist der Lebens-Versicherungsbank Patria zu Wien der Geschäftsbetrieb im Königreich Preußen nach Maßgabe der in der Anlage abgedruckten Concession und Statuten gestattet, was hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß die Haupt-Niederlassung gedachter Lebens-Versicherungsbank in Breslau begründet werden soll und daß Adolf Julinsburger daselbst — Tauentzienplatz 1 — zum Generalbevollmächtigten ernannt worden ist.

Cassel am 4. September 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1209. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. August d. J. zu genehmigen geruht, daß die zu dem fiskalischen Gutsbezirke „Domaine Lippoldsberg“, Kreises Hofgeismar, gehörigen, in der Grundsteuer-Gemarkungskarte unter nachstehender Bezeichnung aufgeführten Parzellen:

1) Blatt 8 Nr. 131/114 von 0,3580 ha,
2) „ 16 „ 79/13 „ 0, 026 „
3) „ 16 „ 82/13 „ 0,0806 „
4) „ 16 „ 80/13 „ 0,0462 „
5) „ 16 „ 81/13 „ 0,0490 „

von dem genannten Gutsbezirke abgetrennt und dem Gemeindeverbande von Lippoldsberg einverleibt werden.

Cassel den 29. August 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1210. Durch Bestimmung der Herrn Minister der Justiz und der Finanzen vom 31. Juli d. J. sind in Ausführung des §. 3 der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 der unterzeichneten Regierung als vom 1. October d. J. ab fungirender Hinterlegungsstelle die nachstehend bezeichneten Gerichtsbezirke zugewiesen worden:

der Bezirk des Landgerichts zu Cassel, mit Ausschluß jedoch der Bezirke der Amtsgerichte zu Arolsen, Corbach und Niederwildungen;

der Bezirk des Landgerichts zu Hanau;

von dem Bezirk des Landgerichts zu Marburg die Bezirke der Amtsgerichte zu Amöneburg, Borken, Frankenberg, Fronhausen, Homberg, Jesberg, Kirchhain, Marburg, Neukirchen, Neustadt, Oberaula, Rauschenberg, Rosenthal, Treysa, Vöhl, Wetter, Ziegenhain;

von dem Bezirk des Landgerichts zu Hannover die Bezirke der Amtsgerichte zu Obernkirchen, Oldendorf, Rinteln und Rodenberg;

von dem Bezirk des Landgerichts in Frankfurt a/M. der Bezirk des Amtsgerichts zu Bockenheim;

außerdem die Bezirke der Amtsgerichte zu Brotterode, Schmalkalden und Steinbach-Hallenberg.

Wir bringen dies und zugleich das Nachstehende zur öffentlichen Kenntniß.

1) In Gemäßheit der Bestimmung im §. 13 Abs. 1 der oben erwähnten Hinterlegungs-Ordnung haben wir für die Zeit vom 1. October d. J. ab zu regelmäßigen Hinterlegungstagen vorläufig den 5ten, 12ten, 19ten und 26sten eines jeden Monats und wenn einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, den auf denselben zunächst folgenden Werktag dergestalt festgesetzt, daß an diesen Tagen die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und Kostbarkeiten Seitens

der hiesigen Regierungs-Hauptkasse als Hinterlegungskasse stattzufinden hat.

2) Zu den von den Hinterlegern von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten in je 2 Exemplaren vorzulegenden resp. einzusendenden schriftlichen Erklärungen, welche den Bestimmungen der §§. 14 und 40 der Hinterlegungs-Ordnung entsprechen müssen, empfiehlt es sich, die nachfolgenden Formulare I. II und III zu verwenden:

Formular A I.

Erklärung,

betreffend die Hinterlegung von Geld bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Cassel.

1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.	
2) Betrag des hinterlegten Geldes (in Ziffern und Buchstaben).	
3) a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.	
4) a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll. b. Etwaige sonstige Bemerkungen über die spätere Herauszahlung.	

. . . ., den . . ten . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Formular A II.

Erklärung,

betreffend die Hinterlegung von Werthpapieren bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Cassel.

		Nennbetrag. ℳ	₰
1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.			
2) a. Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummer und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen. b. Falls mit den Werthpapieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben. c. Falls Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung.			
Gesammtbetrag des Nennbetrages (in Ziffern und Buchstaben).			
3) a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.			
4) a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche die Werthpapiere herausgegeben werden sollen. b. Etwaige sonstige Bestimmungen über die spätere Herausgabe.			

. . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Formular A III.

Erklärung,

betreffend die Hinterlegung von Kostbarkeiten bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Cassel.

1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.	

		Schätzungs- werth. ℳ	₰
2) Bezeichnung der Kostbarkeiten nach Gattung, Stoff und Schätzungswerth, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften. (Der Schätzungswerth ist durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen, dessen Gutachten beizufügen ist. Andernfalls wird die Abschätzung durch die Hinterlegungskasse auf Kosten des Hinterlegers veranlaßt werden.)			
Gesammtbetrag des Schätzungswerthes.			
3) a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.			
4) a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche die Kostbarkeiten herausgegeben werden sollen. b. Etwaige sonstige Bestimmungen über die spätere Herausgabe.			

........, den .. ten .... 18 ..
(Unterschrift.)

Wir werden dafür Sorge tragen, daß diese Formulare bei der hiesigen Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei und den Gebrüdern Gotthelft dahier käuflich zu haben sind:

3) Zum §. 38 der Hinterlegungs-Ordnung ist unter Nr. 27 der zur Ausführung der letzteren vom Herrn Finanz-Minister ertheilten Bestimmungen Nachstehendes angeordnet worden.

a. Durch die Hinterlegungskasse hat die Ueberwachung der Ausloosung und Kündigung der Werthpapiere insoweit stattzufinden, als hierüber in den Ausloosungs- und Kündigungs-Tabellen des Reichs- und Staats-Anzeigers Veröffentlichungen erfolgen.

Die Betheiligten sind von der Ausloosung oder Kündigung der betreffenden Werthpapiere oder von der Nothwendigkeit der Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine Behufs der weiteren Veranlassung zu benachrichtigen.

b. Die Einziehung der Valuta für ausgelooste oder gekündigte Werthpapiere oder der Umtausch von solchen, sowie die Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine findet nur statt auf einen für den einzelnen Fall oder ein für alle Mal gestellten Antrag und auch nur in Ansehung derjenigen Werthpapiere, bezüglich welcher die Vermittelung dieser Geschäfte nach den bestehenden Vorschriften den Regierungs-Hauptkassen 2c. überhaupt obliegt.

Die Einlösung fälliger Zins- oder Dividendenscheine erfolgt ebenfalls nur auf Antrag und nur insoweit, als dieselben nach den bestehenden Vorschriften von den Königlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen oder eingelöst werden müssen.

Cassel am 27. August 1879.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1211. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung des Gutsbezirks Bellnhausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollen-Abschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa den 24. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Fuchs.

1212. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gutsbezirke Obervorschütz, Riedenstein, Besse, Lohne und Gudensberg vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,

2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Gudensberg den 5. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Manger.

1213. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung des Gutsbezirkes Engelbach, der Gemarkung Reimboldshausen und des Oberförstereibezirkes Niederaula vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem hiesigen Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben worden ist, wird hiermit unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetzes zur Grundbuchordnung vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal Königlichen Katasteramtes Hersfeld

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offenliegen.

Die Einsichtnahme kann täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Festtage — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Niederaula den 5. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Milchling.

1214. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Oberdorschütz vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Gudensberg den 5. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. J. A.: Israel.

Vacanzen.

1215. Die protestantische Schulstelle zu Rodenbach, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung 870 Mark beträgt, wird mit dem 1sten October c. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb vier Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Baumann hier, oder anher einreichen.

Gersfeld am 31. August 1879.

Königliches Landrathsamt. J. V.: Goerz.

Personal-Chronik.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vicebürgermeisters Leithäuser zu Oberkaufungen ist der jetzige Vicebürgermeister Semmelrock daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 72.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 65 Ausgegeben Sonnabend den 13. September **1879.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 36 der Gesetz-Sammlung, welche vom 9. September 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8663 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1879, betreffend die Bezeichnung des mit dem 1. October 1879 ins Leben tretenden Ober-Landesgerichts zu Berlin als Kammergericht und unter

Nr. 8664 den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Ekensund im Kreise Sonderburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 13. August 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1216. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Was nun?“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 8. September 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftr.: v. Moeller.

1217. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Nummer 79 der allhier erscheinenden periodischen Druckschrift: „Dresdner Presse“ und zugleich das fernere Erscheinen dieser Zeitschrift auf Grund §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden den 4. September 1879.

Königliche Kreishauptmannschaft. v. Einsiedel.

1218. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 82 der in Chemnitz erscheinenden periodischen Druckschrift: „Chemnitzer Nachrichten und Geschäfts-Anzeiger“ verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen dieser Zeitschrift erstreckt.

Zwickau den 5. September 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

1219. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die „Beilage zum Chemnitzer Tageblatt und Anzeiger, Nr. 214, Freitag den 5. September 1879“, verboten.

Zwickau den 6. September 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1220. Zwischen Deutschland und Norwegen ist eine unmittelbare unterseeische Telegraphenverbindung hergestellt worden, welche am 5. September in Betrieb genommen werden wird. Von diesem Zeitpunkte ab kommt für Telegramme nach Norwegen eine Grundtaxe von 40 Pfennig für das Telegramm und eine Wortgebühr von 20 Pfennig für jedes Wort zur Erhebung.

Berlin W. den 2. September 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1221. Die Zinscoupons Serie XI Nr. 1 bis 8 zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 16ten d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. April 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten

Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 4. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs der Empfangnahme der neuen Zinscoupons einzureichenden Talons bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind. Cassel den 12. Juni 1879.

Königliche Regierung.

1222. Durch das Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai l. J. ist der Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie mit Petroleum einer besonderen polizeilichen Ueberwachung unterstellt, die namentlich darauf zu richten ist, daß keine verdorbene, nachgemachte oder verfälschte Nahrungs- oder Genußmittel feil gehalten werden, und daß keine Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirre ꝛc. hergestellt oder verkauft werden, durch deren Gebrauch die menschliche Gesundheit beschädigt werden könnte.

Die Polizeibehörden unseres Bezirks fordern wir auf, sich mit den Bestimmungen dieses Gesetzes genau bekannt zu machen, und sich einer gewissenhaften und strengen Beobachtung der ihnen durch dasselbe übertragenen Obliegenheiten zu befleißigen.

Cassel den 9. September 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1223. Bei dem Postamte in Schwarzenfels wird am 11. September d. Js. eine Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit treten.

Cassel den 8. September 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector. J. V.: zur Linde.

1224. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Liebenau vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 21. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

1225. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Altenhagen und Wormsthal vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Obernkirchen den 8. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Stöber.

1226. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der im Kartenblatt 14 von Langenhain enthaltenen, zum Oberförstereibezirk Langenhain gehörigen Wald- und Wiesenstücke, sowie zum Gemeindebezirk Langenhain gehörigen Privatwiesen vollendet, und Seitens des Katasteramts der unterzeichneten Behörde davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch — unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale der unterzeichneten Behörde,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Eschwege am 31. Juli 1879.

Königliches Grundbuchamt. Heydenreich.

1227. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gemeindebezirk Grebendorf vollendet und Seitens des Katasteramts der unterzeichneten Behörde davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch — unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale der unterzeichneten Behörde,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Eschwege am 7. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Heydenreich.

1228. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Neukirchen, die Gemarkung Schwarzenborn rücksichtlich des Kartenblatts 34 und den Gutsbezirk Gemengewald Neukirchen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29sten Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Neukirchen am 14. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kellner.

1229. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Oberförsterei Wiera I. vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu katastrirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungs-

klage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa den 8. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Fuchs.

1230. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Griste hinsichtlich der dem Verkoppelungsverfahren nicht unterliegenden Grundstücke vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle im Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Gudensberg den 23. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Israel, k. A.

1231. Nachdem die neuen steueramtlichen Vermessungen der Gemarkung Kerstenhausen (Kartenblatt 5, 6 und 7) und der Gemarkung Kleinenglis (Kartenblatt 1 Parzelle 153 bis 297, Kartenblatt 2 Parzelle 43, 44 und Kartenblatt 6) vollendet sind, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen bezüglich der vorerwähnten Parzellen im Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß binnen zwölf Wochen, von dem Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, insoweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Fritzlar am 29. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Dorn.

1232. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Grumbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 9. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

1233. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich der in den Zusammenlegungssachen von Gilsa und Oberurf zur Verkoppelung nicht herangezogenen Grundstücke der Gemarkung Gilsa, als: Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 5 bis 10. 27. 110. 111, Kartenblatt 4 Parzelle Nr. 7, Kartenbl. 5. 6. 7 u. 8 und Oberurf, als: Kartenblatt 1, Parz. Nr. 1. 7½ u. 7¼, Kartenblatt 2 Parz. Nr. 10. 11. 12, Kartenbl. 3 Parzelle

Nr. 2 bis 51. 100. 101, Kartenbl. 4 Parz. Nr. 18 bis 23, Kartenbl. 5 ganz, Kartenbl. 6 Parz. Nr. 39. 43. 64. 81. 92. 93. 105, Kartenbl. 8 Parz. Nr. 3 bis 6. 11. 12. 15. 16, Kartenblatt 9 Parz. Nr. 2, Kartenbl. 25 Parz. Nr. 1 bis 8, Kartenbl. 26 Parz. Nr. 1 bis 9. 11 bis 20 vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Local des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme der Betheiligten kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Jesberg am 4. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wachsmuth.

1234. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Wollmar vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dies im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wetter am 20. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Dehn-Rotfelser.

1235. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 25. October 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Ersen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hofgeismar den 26. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ries.

1236. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamte am 8. Februar d. J. erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Oberförsterei von Mengsberg, der Oberförsterei Neustadt, der Gemeinde Erxdorf und der Gemeinde Speckswinkel hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenze der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Neustadt den 22. August 1879.

Königliches Grundbuchamt.

1237. Nach Maßgabe des §. 38, Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, wird unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 10ten April d. J. erlassene Bekanntmachung und die Berichtigung vom 12. Mai d. J. nunmehr nach Ablauf der dort bestimmten achtwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Mengshausen, Gleba, Stärklos, Kerspenhausen, Kemmerode, Niederaula, Solms, sowie das Dorfblatt 11 von Holzheim, Dorfblatt 7 von Obersteppel, Dorfblatt 4 von Untersteppel, Dorfblatt 7 von Cruspis und Dorfblatt 5 von Hebbersdorf hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Niederaula den 1. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Milchling.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

1238. Die durch diesseitigen Vermerk vom 13. Juni 1855 auf den Namen der Anna Katharine Kappes

zu Mengsberg gestellte Schuldverschreibung VII. Abtheilung, Serie Da. Nr. 8041 über 50 Thaler ist von Eisemann Strupp zu Treysa mit dem Antrag auf Wiederinkurssetzung vorgelegt worden.

Gemäß dem §. 16 der Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung rc., wird Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, dasselbe bei der unterzeichneten Behörde innerhalb der nächsten sechs Monate, spätestens bis zum 10. November d. J., schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Kassation des Papiers erfolgen und der Antragsteller ein neues kursfähiges erhalten wird.

Cassel am 5. Mai 1879.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

1239. Bewerber um die mit dem 1. November d. J. zur Erledigung kommende 4te Schulstelle zu Sontra haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan Schminke zu Sontra, einzureichen.

Rotenburg am 31. August 1879.

Der Königliche Landrath. J. V.: v. Altenbockum.

1240. Die erste Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wetter, mit einem Einkommen von 1350 Mark neben freier Wohnung und Feuerung, soll mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer alsbald besetzt werden. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bei dem Königlichen Schulvorstand zu Wetter oder bei der unterzeichneten Stelle binnen 14 Tagen einzureichen.

Marburg am 10. September 1879.

Der Landrath Schreiber.

1241. Die israelitische Elementarlehrer- und Vorbeterstelle in Erdmannrode, Kreis Hünfeld, ist sofort zu besetzen. Das Einkommen beträgt 750 Mark und 90 Mark Feuerungsvergütung neben freier Dienstwohnung, sowie ansehnliches Nebeneinkommen für Schächterdienst. Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse an die unterzeichnete Stelle zu richten.

Fulda am 9. September 1879.

Vorsteheramt der Israeliten.

1242. Concurrenzfähige Bewerber um die am 1sten October d. J. zur Erledigung kommende Lehrerstelle zu Eimelrod, mit welcher neben freier Feuerung und Wohnung ein Einkommen von 870 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen drei Wochen bei uns einreichen.

Vöhl am 10. September 1879.

Die Königliche Kreisschul-Commission.

1243. Die katholische Schulstelle zu Seiferts, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 900 Mark beträgt, ist vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb vier Wochen an den Königlichen Kreis- und Lokal-Schul-Inspector, Herrn Dr. Konze zu Hünfeld, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld am 31. August 1879.

Königliches Landrathsamt. J. V.: Goerz.

Personal-Chronik.

An Stelle des auf seinen Antrag aus dem Curatorium der hiesigen gewerblichen Zeichenschule ausscheidenden Gewerbeschul-Directors Dr. Wiecke ist der Inspector der Bürgerschule, Pfarrer Spangenberg hierselbst, als Mitglied des gedachten Curatoriums bis auf Weiteres bestellt worden.

An Stelle des verstorbenen Stadtrathsmitgliedes Bechtel zu Ziegenhain ist der Vicebürgermeister Bösser daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der aus dem Gemeindeamte geschiedene Bürgermeister Heinrich Bender zu Ebsdorf ist anderweit zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk ernannt worden.

Der dem Bürgermeister Falkenhan und dem Ausschußmitglied Kehl zu Großentaft ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten resp. des Stellvertreters desselben für den Standesamtsbezirk Großentaft ist zurückgezogen und an deren Stelle der Caspar Joseph Wieber daselbst zum Standesbeamten und das Gemeinderathsglied August Krieg zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Der Strafanstalts-Inspector Mühlhause dahier tritt auf sein Nachsuchen vom 1. October d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Der Telegraphen-Assistent Horn ist von Marburg nach Frankfurt, Main und der Telegraphen-Assistent Webler von Frankfurt, Main nach Marburg versetzt worden.

Der Techniker Roos dahier ist zum ständischen Wegebau-Aufseher in Elgershausen ernannt.

Der Wegebau-Aufseher Grebe in Ellnhausen ist vom 1. October c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Die Wegewärter Jung zu Floh und Lindemann zu Oberlistingen sind vom 1. October d. J. ab und zwar Ersterer nach Oberlistingen, Letzterer nach Floh versetzt worden.

Der Wegewärter Koch ist vom 1. October c. ab von Sterbfritz nach Dipperz versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 73.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 66. Ausgegeben Mittwoch den 17. September **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1244. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Verlage der Volksbuchhandlung in Hottingen-Zürich erschienene illustrirte Volkskalender auf das Jahr 1879 mit dem Titel: „Der Republikaner". Herausgegeben von Reinhold Ruegg nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 8. September 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

1245. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 Absatz 1 und §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die Nummer 141 der in Buchholz erscheinenden „Obererzgebirgischen Zeitung" vom 7. September dieses Jahres verboten.

Zwickau den 8. September 1879.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1246. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen der Reichsanleihen von 1877/79 können von da ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, bei der Reichsbank-Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei denjenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in den Vormittags-Dienststunden gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den Anleihen und den Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Die Einlösung der später fälligen Coupons der Reichsanleihen wird in gleicher Weise, ohne besondere Bekanntmachung, vom Fälligkeitstage ab erfolgen.

Berlin den 6. September 1879.

Reichsschulden-Verwaltung.

1247. Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879. — Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 vom 1. October d. J. ab in folgenden Punkten abgeändert.

1. Der §. 22 erhält folgende Fassung:

Briefe mit Postzustellungsurkunde.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt werden, zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift." Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 35.

II. Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:
1) das gewöhnliche Briefporto,
2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pfg.,
3) das Porto von 10 Pfg. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1) die Einschreibgebühr von 20 Pfg. hinzu.

III. Formulare, welche sowohl zu Urschriften, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

2. Der §. 35 erhält folgende Fassung:

Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.

I. Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§. 165 bis 174 und 178 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II. In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von Deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst

nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. die Einschreibgebühr zum Ansatz.

Berlin den 24. August 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1248. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemeinde Philippsthal vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hersfeld,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schenklengsfeld am 29. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Boxberger.

1249. Nachdem eine steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Rommershausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift u. Gebäudesteuerrollenabschrift in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa am 8. August 1879.

Königl. Grundbuchamt. Köhler, Stellvertr.

1250. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Treysa vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrollenabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa am 8. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Fuchs.

1251. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Oberförstereibezirke Meckbach, Hersfeld und Wippershain sowie des Gutsbezirkes Oberrode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in

dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hersfeld

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hersfeld am 27. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

1252. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Oberförsterei Melsungen und die Gemeindebezirke Elfershausen und Grebenau vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen im Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Melsungen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der neu katastrirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit sie nicht in die Zusammenlegung gezogen sind und soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Melsungen den 22. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Bernhardi.

1253. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Blankenbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rentershausen den 6. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Büff.

1254. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamte am 10. April 1879 beziehungsweise 16. Mai 1879 erlassenen Bekanntmachungen, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zehnwöchigen Frist die neue Flurkarte 1) für den Gutsbezirk Stift Kaufungen, sowie der zu demselben gehörigen, in der Gemarkung Eschenstruth Blatt 1. 2. 8. 17. 18. 19. 20. 21. 23. 24. 25 und in der Gemarkung Helsa Blatt 2. 11. 16. 17. 18. 19. 20. 23. 24. 25 als Enclave befindlichen Grundstücke, 2) für die Gemarkung Eschenstruth, 3) für die Gemarkung Wattenbach, 4) für den Gutsbezirk Rottebreite, 5) für den Gutsbezirk Oberförsterei Wellerode, 6) für die Gemarkung Helsa, 7) für die Gemarkung Eiterhagen, 8) für die Gemarkung Wellerode, 9) für die Gutsbezirke Windhausen und Sensenstein hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Oberkaufungen am 11. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Emmerich.

1255. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 21. Januar, 10. und 20. Februar, sowie 1. April 1879 erlassenen

Bekanntmachungen, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Fristen die neuen Flurkarten der Gemarkungen: 1) Gemeinden: a. Heiligenrode, b. Heckershausen, c. Wolfsanger, d. Kragenhof, e. Guntershausen, f. Oberzwehren, g. Rothenditmold, h. Breitenbach, i. Waldau, k. Wahlershausen, l. Knickhagen; 2) Gutsbezirke: a. Freienhagen, b. Großenritte, c. Wilhelmshöhe, d. Kirchditmold, e. Fasanenhof, f. Dahrenberg, g. Winterbüren, hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Cassel den 18. August 1879.

Königliches Grundbuchamt II. Seelig.

Vacanzen.

1256. Bewerber um die mit dem 1. October d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Wommen wollen innerhalb drei Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse entweder bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Seitz zu Herleshausen, oder bei dem Unterzeichneten schriftlich sich melden.

Eschwege am 12. September 1879.

Der Königliche Landrath Groß.

1257. Die evangelische Schulstelle zu Großenmoor, mit welcher neben freier Wohnung und einer Entschädigung von 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 810 Mark verbunden, ist vacant und soll baldmöglichst wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, die mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche alsbald mir vorzulegen.

Hierbei bemerke ich noch, daß dem zu bestellenden Lehrer voraussichtlich die Führung des Standesamtes übertragen werden wird, wodurch sich die oben erwähnte Einnahme noch um 135 Mark pro Jahr erhöht.

Hünfeld im September 1879.

Der Königl. Landrath. J. V.: Fliedner, Reg.-Ass.

1258. Die Schulstelle zu Wenigenhasungen, Jahresgehalt neben freier Wohnung und Feuerung 810 Mark, wird mit dem 16. November c. vacant. Bewerber wollen sich an den Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Münch zu Istha, wenden.

Wolfhagen den 13. September 1879.

Der Königliche Landrath. v. Becherer, v. c.

1259. Die mit Küsterdienst verbundene Schulstelle zu Hermannrode, welche mit einem competenzmäßigen Einkommen von 840 Mark neben freier Dienstwohnung und freier Feuerung im Anschlage zu 90 Mark ausgestattet ist, wird vom 1. October d. J. an vacant. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande zur Vorlage bringen.

Witzenhausen den 10. September 1879.

Der Schulvorstand von Hermannrode.

Personal-Chronik.

Zu Standesbeamten sind ernannt worden: Postverwalter Gundlach zu Birstein und Lehrer Gunkel zu Oberzell für die dasigen Standesamtsbezirke.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 74.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 67. Ausgegeben Sonnabend den 20. September **1879**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 37 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. September 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8665 die Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 7. September 1879.

Die Nummer 38 der Gesetz-Sammlung, welche vom 17. September 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8666 die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 15. September 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1260. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Die Solidarität“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 15. September 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr: Hofmann.

1261. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 211, 2. Jahrgang, der in Druck und Verlag von A. F. Kahlert in Glauchau erscheinenden periodischen Druckschrift „Glauchauer Wochenblatt“ verboten, dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Zeitschrift erstreckt.

Zwickau den 11. September 1879.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1262. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Gast- und Schank-Wirthschaft und den Kleinhandel mit geistigen Getränken. — Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 267), wird hiermit bestimmt, daß die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142 der Gewerbeordnung) festgesetzt wird, fortan von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll.

Bezüglich der Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus bewendet es bei den bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen nach denen die Zulassung zu dem Betriebe dieser Gewerbe von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig ist.

Berlin den 14. September 1879.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

1263. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt am Main werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin den 6. September 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1264. Nach Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 18. August c. I. 10952 ist der Fischereiberechtigte auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 30. Mai 1874 nicht verpflichtet, die von ihm gefangenen oder getödteten Fischottern und Taucher an den Jagdberechtigten abzuliefern. Auch steht dem Fischereiberechtigten nicht nur die Befugniß zum Fangen oder Tödten jener Thiere zu, sondern auch das Recht, die von ihm ohne Anwendung von Schußwaffen getödteten Fischottern oder Taucher in seinen Nutzen zu verwenden.

Cassel den 17. September 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1265. Durchschnitts-Berechnung über die Marktpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat August 1879.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweine-fleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammel-fleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Std. Eier. ℳ ₰
1	Cassel . .	20 90	15 43	15 29	14 96	23 58	35 75	26 08	7 55	4 26	4 78	1 45	1 22	1 40	— 95	1 28	1 40	2 26	3 21
2	Fritzlar .	20 83	15 83	14 25	14 50	24 50	26 00	26 50	6 00	3 53	4 50	1 30	1 20	1 20	— 85	1 12	1 65	1 90	2 80
3	Fulda . .	19 64	16 95	15 17	15 22	20 32	26 10	20 42	7 20	4 11	3 95	1 20	1 01	1 21	— 69	1 03	1 75	1 81	2 87
4	Hanau .	21 52	15 26	15 24	16 09	27 00	23 00	35 50	5 24	4 12	4 17	1 40	1 20	1 46	1 10	1 26	2 —	2 42	3 30
5	Hersfeld .	20 12	15 20	15 —	14 37	29 50	29 50	31 50	6 70	3 10	2 18	1 35	— —	1 20	— 80	1 20	1 80	1 80	3 —
6	Hofgeismar	21 —	16 —	17 —	15 —	20 —	22 —	18 —	6 —	4 50	4 17	1 30	— —	1 —	— 80	1 10	1 60	1 80	2 70
7	Marburg .	21 50	16 00	17 —	16 —	18 —	30 —	36 —	6 —	3 —	3 60	1 40	1 20	1 20	— 80	1 20	1 60	1 80	3 —
8	Rotenburg	21 —	16 —	15 —	15 —	25 —	30 —	30 —	7 —	4 —	4 50	1 30	1 30	1 30	— 90	1 —	2 —	2 20	2 70
	Summa .	166 51	126 67	123 95	121 14	187 90	222 35	224 00	51 69	30 62	31 85	10 70	7 13	9 97	6 89	9 19	13 80	15 99	23 58
	Durchschnitts-betrag .	20 81	15 83	15 49	15 14	23 49	27 79	28 00	6 46	3 83	3 98	1 34	1 19	1 25	— 86	1 15	1 73	2 00	2 95

Cassel den 10. September 1879. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1266. Nachweisung über die auf Grund des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, für die einzelnen Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel pro Monat August 1879 festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der nach §. 5 des citirten Gesetzes verabreichten Fourage maßgebend sind.

1. Laufende Nummer des Lieferungs-Verbandes.	2. Bezeichnung der Kreise, welche einen Lieferungs-Verband bilden.	3. Bezeichnung des Hauptmarktortes von dem in Colonne 2 aufgeführten Lieferungs-Verbande.	4. Durchschnittspreis pro Centner. Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1.	Stadt- u. Landkreis Cassel	Cassel	7	48	2	39	2	13
2.	Eschwege und Witzenhausen	Eschwege	7	60	2	75	2	—
3.	Fritzlar, Homberg und Ziegenhain . .	Fritzlar	7	25	2	25	1	77
4.	Hersfeld	Hersfeld	7	19	1	09	1	55
5.	Rotenburg und Melsungen	Rotenburg	7	50	2	25	2	—
6.	Hofgeismar und Wolfhagen	Hofgeismar	7	50	2	09	2	25
7.	Fulda, Hünfeld, Gersfeld u. Schlüchtern	Fulda	7	61	1	98	2	06
8.	Hanau u. Gelnhausen incl. des Bezirks Orb	Hanau	8	05	2	09	2	06
9.	Marburg, Kirchhain und Frankenberg incl. des Bezirks Vöhl	Marburg	8	—	1	80	1	50
10.	Rinteln	Rinteln	9	—	2	50	1	80
11.	Schmalkalden	Schmalkalden . . .	8	01	2	56	1	75

In Gemäßheit der Nr. 6 alin. 5 der Instruction vom 2. September 1875 zur Ausführung des obengedachten Gesetzes werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 19. September 1879. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1267. Mit dem 1. October c. werden die nachbezeichneten Aenderungen in der Abgrenzung einzelner Oberförstereien zur Ausführung kommen.

1) Aus den Schutzbezirken Rehrenbach, Eiterhagen I Ost, Empfershausen, Wattenbach (bisher Eiterhagen II West genannt) Albshausen, welche bisher zur Oberförsterei Melsungen gehört haben, sowie aus dem Schutzbezirk Quentel, welcher bisher zur Oberförsterei Lichtenau gehört hat, wird eine neue Oberförsterei Eiterhagen mit dem Wohnsitze des Oberförsters zu Eiterhagen gebildet.

2) der bisher zur Oberförsterei Melsungen gehörige Schutzbezirk Adelshausen geht auf die Oberförsterei Spangenberg über, während von der Oberförsterei Spangenberg die Schutzbezirke Günsterode und Rehren-

bach der Oberförsterei Melsungen überwiesen werden.
Cassel den 14. September 1879.
Königliche Regierung.

1268. Im Anschluß an unsere, in Ausführung der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 erlassene Bekanntmachung vom 27. August d. J. (vergl. diesjähriges Amtsblatt Nr. 64) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die unter Nr. 1 jener Bekanntmachung bezeichneten Geschäfte an den daselbst bestimmten Tagen nur in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr stattzufinden haben.
Cassel am 13. September 1879.
Königliche Regierung.

1269. Durch Ministerial-Rescript ist die Verlegung des Wohnsitzes des Königlichen Oberförsters Faber von Melgershausen nach Felsberg genehmigt, und gleichzeitig bestimmt worden, daß der Oberförsterei Melgershausen vom 1. October d. J. ab der Namen Oberförsterei Felsberg beigelegt werde.
Cassel am 8. September 1879.
Königliche Regierung.

1270. Im §. 19 der Bau-Ordnung vom 1. Januar 1875 für den Bezirk mit Ausnahme der größeren Städte ist die Dachdeckung mit feuersicherem Material für alle Baulichkeiten vorgeschrieben. Es ist hierbei nicht ausdrücklich verboten worden, unter dieser Dachdeckung die in einzelnen Kreisen üblichen Strohfiedern anzuwenden, weil dieselben bei besonders ausgesetzter Lage als nicht entbehrlich bezeichnet wurden.

Nachdem aber die große Gefährlichkeit dieser Strohfiedern sich bei dem Brandunglück in Taun als besonders verhängnißvoll erwiesen hat, nehmen wir hieraus Veranlassung, die Anwendung der Strohfiedern auf Grund des §. 19 der Bau-Ordnung allgemein zu untersagen und uns die in einzelnen Fällen etwa dennoch erforderliche Gestattung derselben vorzubehalten. Eine solche würde nur bei einzeln stehenden Baulichkeiten in besonders ausgesetzter Lage ertheilt werden.
Cassel den 17. September 1879.
Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1271. In Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend (Gesetz Sammlung von 1849 S. 205 und Amtsblatt von 1867 S. 793), sowie des §. 24 des Wahlreglements vom 11. Juli 1879 sind zu Wahlkommissarien bei der bevorstehenden Abgeordnetenwahl bestimmt worden:

für den ersten Wahlbezirk (Kreis Rinteln) Landrath Kroeger zu Rinteln,

für den zweiten Wahlbezirk (Kreise Hofgeismar und Wolfhagen) Landrath Graf v. Posadowski-Wehner zu Hofgeismar,

für den dritten Wahlbezirk (Stadtkreis Cassel) Polizei-Director Albrecht hier,

für den vierten Wahlbezirk (Landkreis Cassel und Kreis Witzenhausen) Landrath Bernstein zu Witzenhausen,

für den fünften Wahlbezirk (Kreise Eschwege und Schmalkalden) Landrath Groß zu Eschwege,

für den sechsten Wahlbezirk (Kreise Rotenburg und Hersfeld) Landrath Freiherr von Broich zu Hersfeld,

für den siebenten Wahlbezirk (Kreise Melsungen und Fritzlar) Landrath von Eschwege zu Fritzlar,

für den achten Wahlbezirk (Kreise Homberg und Ziegenhain) Landrath Günther zu Ziegenhain,

für den neunten Wahlbezirk (Kreise Kirchhain und Frankenberg mit dem Amtsbezirk Vöhl) Landrath Hoffmann zu Frankenberg,

für den zehnten Wahlbezirk (Kreis Marburg) Landrath Rohde zu Kirchhain,

für den elften Wahlbezirk (Kreise Hünfeld und Gersfeld) Landrathsverweser Regierungs-Assessor Fliedner zu Hünfeld,

für den zwölften Wahlbezirk (Kreis Fulda) Landrath Cornelius zu Fulda,

für den dreizehnten Wahlbezirk (Kreise Schlüchtern und Gelnhausen mit dem Amtsbezirk Orb) Landrath von Trott zu Gelnhausen,

für den vierzehnten Wahlbezirk (Kreis Hanau) Landrath Freiherr von Schrötter zu Hanau.
Cassel am 18. September 1879.
Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1272. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk, Oberförstereien Lichtenau und Meißner vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.
Lichtenau den 2. September 1879.
Königliches Grundbuchamt.

Vacanzen.

1273. Die Pfarrstelle zu Hintersteinau, Classe Schlüchtern, ist durch die Bestellung ihres bisherigen Inhabers zum Pfarrer in Saarbrücken (Rheinprovinz) erledigt worden.

Geeignete Bewerber um die vacante Stelle werden hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche binnen 4 Wochen unter Beifügung eines verschlossenen Zeugnisses des betreffenden Classenvorstandes uns einzureichen.

Cassel den 15. September 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

1274. Bewerber um die mit dem 1. October cr. zur Erledigung kommende zweite Schulstelle zu Wolferborn haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vier Wochen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Junker zu Wolferborn, einzureichen.

Gelnhausen den 17. September 1879.

Der Königliche Landrath Trott.

1275. Bewerber um die mit dem 1. October d. J. zur Erledigung kommende 3te Schulstelle zu Obersuhl haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Israel zu Obersuhl, einzureichen.

Rotenburg am 9. September 1879.

Der Königliche Landrath. J. V.: v. Altenbockum.

1276. Bewerber um die mit dem 1. October d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Seigertshausen, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen dahier oder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Alliaud zu Obergrenzebach, einzureichen.

Ziegenhain am 16. September 1879.

Der Königliche Landrath Günther.

1277. Bewerber um die mit dem 1. October d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 Mk. nebst freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung verbundene Schulstelle zu Carlsdorf wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Carlsdorf zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen. Hofgeismar den 16. September 1879.

Der Landrath Graf v. Posadowski-Wehner.

1278. Die 1ste katholische Schulstelle zu Schmalnau, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 990 Mark beträgt, wird mit dem 1sten October cr. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb 4 Wochen an den Königlichen Kreis- und Lokal-Schul-Inspector, Herrn Dr. Konze zu Hünfeld, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld am 15. September 1879.

Königliches Landrathsamt. J. V.: Goerz.

1279. Bewerber um die mit dem 1. October d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 870 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbundene 1ste Schulstelle zu Deisel wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Schulvorstand von Deisel zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar den 15. September 1879.

Der Landrath Graf v. Posadowski-Wehner.

1280. Die evang. Schulstelle zu Wenzigerode, mit welcher ein competenzmäßiges Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wird mit dem 1. October d. J. zur Erledigung kommen.

Etwaige Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen bei mir oder bei dem Herrn Pfarrer Drewes in Wellen (bei Affoldern) binnen 3 Wochen einzureichen.

Fritzlar den 16. September 1879.

Der Königliche Landrath von Eschwege.

1281. Bewerber um die vom 1. November d. J. ab erledigte Schulstelle zu Schoholtensen, hiesigen Kreises, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche alsbald dahier oder beim Lokal-Schul-Inspector Pfarrer Aßmann zu Hattendorf zur Vorlage bringen.

Rinteln den 15. September 1879.

Der Königliche Landrath Kröger.

Personal-Chronik.

Der Techniker Sperber in Rotenburg ist zum ständischen Wegebau-Aufseher in Philippsthal bestellt worden.

Es sind ernannt: der Oberbergamts-Büreau-Assistent Müller zu Clausthal zum Oberbergamts-Secretair, der Civilanwärter Sauerbrey zum Oberbergamts-Büreau-Assistenten, der Militairanwärter Kirchner, sowie der Civilanwärter Volk zu Werks-Assistenten bei der Königlichen Berginspection Lautenthal.

Der Werks-Assistent Schmidt zu Lautenthal ist in gleicher Eigenschaft an die Königliche Berginspection Silbernaal zu Grund versetzt.

Der Bergrevierbeamte, Bergmeister Hartleben zu Hannover ist am 23. August d. J. verstorben.

Der Kanzleirath v. Salz zu Clausthal ist vom 1. October d. J. ab pensionirt; auch ist demselben von des Kaisers und Königs Majestät der Rothe Adler-Orden 4r Classe verliehen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 75.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 68. Ausgegeben Mittwoch den 24. September 1879.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 39 der Gesetz-Sammlung, welche vom 22. September 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8667 die Verordnung, betreffend die Sitze und Bezirke der Rheinschiffahrtsgerichte. Vom 1sten September 1879; und unter

Nr. 8668 die Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten in dem Bereiche der Justizverwaltung. Vom 7. September 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1282. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein zu London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Die Fackel“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 21. September 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr: Hofmann.

1283. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie wurde von der unterfertigten Landespolizeibehörde die Druckschrift: „Die Freimaurer.“ Eine Gefängnißarbeit von A. Memminger, Redacteur des demokratischen Wochenblattes — II. Auflage, Nürnberg 1873 — verboten.

Ansbach am 17. September 1879.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern. In Stellvertr.: Fischer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1284. Allgemeine Verfügung der Minister der Justiz und des Innern vom 27. August 1879, betreffend die Ausführung der Schiedsmannsordnung vom 29. März d. J. (Ges. S. S. 321.) — §. 1. Sobald die Wahlen der Schiedsmänner und Stellvertreter vollzogen und die etwa geltend gemachten Ablehnungsgründe erledigt sind, hat der Wahlvorsteher die Wahlverhandlungen dem Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirke die Gewählten ihren Wohnsitz haben, zu übersenden und alle auf deren Person bezüglichen, für die Bestätigung erheblichen Mittheilungen beizufügen.

Im laufenden Jahre findet diese Uebersendung am 1. Oktober statt.

§. 2. Versagt das Landgerichts-Präsidium die Bestätigung, so ist der Gewählte und der Vorsteher des Wahlkörpers, Letzterer behufs Vornahme einer Neuwahl, zu benachrichtigen. Erfolgt die Bestätigung, so veranlaßt der Landgerichts-Präsident die Vereidigung der Neugewählten durch das Amtsgericht ihres Wohnsitzes.

§. 3. Die erfolgte Vereidigung der in den Stadtbezirken gewählten Schiedsmänner wird dem betreffenden Magistrate bezw. Bürgermeister, der in den ländlichen Bezirken gewählten dem Landrathe bezw. Amtshauptmanne oder Ober-Amtmanne behufs Ausantwortung der Dienstsiegel und Protokollbücher an die Schiedsmänner angezeigt. Vor der Ausantwortung sind die Protokollbücher auf der ersten Seite mit folgendem Vermerke zu versehen:

Protokollbuch des Schiedsmanns, welches aus — Seiten besteht.

Dem Schiedsmann —— zu —— zum amtlichen Gebrauche übergeben. (Ort und Datum.)

(Siegel und Unterschrift des Bürgermeisters, Landraths ꝛc.)

Der zweite Satz des Vermerks ist hinter der letzten Eintragung eines im Gebrauche befindlichen Protokollbuches zu wiederholen, so oft dasselbe auf einen neuen Schiedsmann übergeht.

§. 4. Der Landgerichts-Präsident hat von Zeit zu Zeit entweder in Person oder durch einen beauftragten Richter die gesammte Amtsverwaltung der Schiedsmänner seines Bezirks einer Revision zu unterziehen.

Das Amtsgericht hat alljährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahrs die Protokollbücher der Schiedsmänner seines Bezirks und die besonderen Verzeichnisse der nicht verglichenen Sachen behufs Ermittelung ihrer ordnungsmäßigen Führung einzusehen. Ueber das Ergebniß ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche von dem Schiedsmanne mit unterschrieben und dem Landgerichts-Präsidenten eingereicht wird. In dem Protokolle ist zu bemerken, wie viele Sachen im Laufe des verflossenen Kalenderjahres an bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, an Beleidigungen und an Körperverletzungen anhängig gewesen und wie viele davon durch Vergleich erledigt worden sind.

Eine Zusammenstellung des Ergebnisses dieser Ermittelungen wird nach Eingang sämmtlicher Protokolle dem Präsidenten des Ober-Landesgerichts eingereicht.

Berlin den 27. August 1879.

Der Justiz-Minister. Der Minister des Innern.
Leonhardt. In Vertr.: Starke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial = Behörden.

1285. **Nachweisung** der gemäß §. 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistunge für die Lieferungsverbände des Regierungs-Bezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für Vergütun von Landlieferungen bis ultimo März 1880 maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarkt-Ort.	Durchschnittspreis pro Centner.									
			Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Streh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9	07	11	60	7	94	3	07	1	94
2	Landkreis Cassel	dgl.	9	07	11	60	7	94	3	07	1	94
3	Kreis Eschwege	Eschwege . .	9	34	11	93	7	96	3	44	2	10
4	" Witzenhausen	dgl. . .	9	34	11	93	7	96	3	44	2	10
5	" Fritzlar	Fritzlar . . .	8	99	11	39	8	07	3	05	2	05
6	" Homberg	dgl. . .	8	99	11	39	8	07	3	05	2	05
7	" Ziegenhain	dgl. . .	8	99	11	39	8	07	3	05	2	05
8	" Hersfeld	Hersfeld . .	9	41	12	07	7	66	2	81	1	81
9	" Rotenburg	Rotenburg . .	9	43	12	22	7	94	3	08	1	9[illegible]
10	" Melsungen	dgl. . .	9	43	12	22	7	94	3	08	1	9[illegible]
11	" Hofgeismar	Hofgeismar .	9	33	11	92	7	27	2	91	1	9[illegible]
12	" Wolfhagen	dgl. . .	9	33	11	92	7	27	2	91	1	96
13	" Fulda	Fulda . . .	9	31	11	87	7	76	2	96	2	58
14	" Hünfeld	dgl. . .	9	31	11	87	7	76	2	96	2	58
15	" Gersfeld	dgl. . .	9	31	11	87	7	76	2	96	2	58
16	" Schlüchtern	dgl. . .	9	31	11	87	7	76	2	96	2	58
17	" Hanau	Hanau . . .	9	37	12	44	8	37	3	29	2	25
18	" Gelnhausen	dgl. . .	9	37	12	44	8	37	3	29	2	25
19	" Marburg	Marburg . .	9	71	12	46	8	09	3	20	2	31
20	" Kirchhain	dgl. . .	9	71	12	46	8	09	3	20	2	31
21	" Frankenberg	dgl. . .	9	71	12	46	8	09	3	20	2	31
22	" Rinteln	Rinteln . . .	9	47	12	02	8	16	2	66	1	95
23	" Schmalkalden . . .	Schmalkalden .	9	87	12	56	8	56	3	07	2	18

Cassel den 12. September 1879. Der Ober = Präsident. v. Ende.

1286. Mit Bezug auf den §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle der aus dem Kreise Ziegenhain verzogenen seitherigen Mitglieder der dortigen Kreis = Vermittelungs = Behörde, Gutspächter Rang zu Großropperhausen und Domainenpächter Pape zu Bellnhausen,

der Rittergutspächter Deichmann zu Großropperhausen und

der Domainenpächter Albrecht zu Bellnhausen

zu Mitgliedern der Kreis = Vermittelungs = Behörde des Kreises Ziegenhain gewählt worden sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel den 17. September 1879.

Königliche General = Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1287. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 10ten d. Mts. Nr. 9756 die Errichtung eines Gemeinde-Eichungsamts zu Witzenhausen mit der Ordnungs-Nummer 62 genehmigt und demselben die Befugniß zum Eichen von Hohlmaaßen für Flüssigkeiten, sowie von Handelsgewichten und Waagen bis auf Weiteres beigelegt worden ist.

Cassel den 19. September 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1288. Wir setzen hierdurch das betheiligte Publikum davon in Kenntniß, daß durch ein im Journal offeil de la Republique Traineaise publicirtes Dekret des Präsidenten der französischen Republik vom 24. Juni d. J. die Einfuhr in Algier von Weinreben oder Rebtheilen; von Weinblättern, welche zur Bedeckung oder Verpackung von Früchten und Gewächsen verwendet sind von frischen Trauben, von Obst- und anderen Bäumen, gleichviel woher die vorbezeichneten Gegenstände kommen; ferner von Früchten und frischem Gemüse jeder Art aus von der Reblaus befallenen Orten verboten worden ist.

Nur Kartoffeln sollen zur Einfuhr zugelassen werden, wenn sie vorher gewaschen und völlig von Erde befreit sind. Cassel den 19. September 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1289. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. l. M. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die bisher zu dem fiscalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Lichtenau“ im Kreise Witzenhausen gehörigen, im Forstrevier Steinbach

Nr. 3 belegenen Waldparzellen von zusammen 14,2 a von dem genannten Gutsbezirke abgetrennt und mit dem Gemeindeverbande Friedrichsbrück vereinigt werden.

Cassel am 16. September 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1290. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1sten d. M. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die Waldparzellen Nr. 1 bis incl. 8, Nr. 23 und 24 in der Größe von 251 ha aus dem Gutsbezirke „Oberförsterei Frankenau" ausgeschieden, daß aus den Parzellen Nr. 1 bis incl. 6 und Nr. 8 in der Größe von 213 ha ein besonderer forstfiscalischer Gutsbezirk mit der Bezeichnung „Forstgutsbezirk Ederbringhausen" gebildet, die Waldparzellen Nr. 7, 23 und 24 aber in der Größe von 38 ha mit dem Bezirke der Gemeinde Ederbringhausen, Kreises Frankenberg, vereinigt werden.

Cassel den 16. September 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1291. Zu Mitgliedern der Commission für Abhaltung des Tentamen physicum an der Universität Marburg während des Jahres vom 1. October d. J. bis dahin 1880 sind folgende Professoren der medicinischen und philosophischen Facultät ernannt:

1) für das Fach der Anatomie: der Prof. Dr. Lieberkühn;
2) „ „ „ „ Physiologie: „ „ „ Külz;
3) „ „ „ „ Physik: „ „ „ Melde;
4) „ „ „ „ Chemie: „ „ „ Zincke;
5) für die Fächer der beschreibenden Naturwissenschaften: der Professor Dr. Wigand.

Marburg den 20. September 1879.

Königliches Universitäts-Curatorium.

1292. Zu Mitgliedern der pharmaceutischen Prüfungs-Commission dahier für das Prüfungs-Jahr 1879/80 sind die bisherigen Mitglieder:

Professor Dr. Zwenger, zugleich Vorsitzender,
„ Dr. Wigand,
„ Dr. Melde und
Apotheker Siebert

unter Vertheilung der Functionen in der bisherigen Weise (cf. Amtsblatt de 1876 S. 287 und 313) wieder ernannt worden.

Marburg den 12. September 1879.

Königliches Universitäts-Curatorium.

1293. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Neukirchen, die Gemarkung Schwarzenborn rücksichtlich des Kartenblatts 34 und den Gutsbezirk Gemengewald Neukirchen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29sten Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Neukirchen am 14. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kellner.

1294. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Oberförsterei Wiera I. vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu katastrirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa den 8. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Fuchs.

1295. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Grifte hinsichtlich der dem Verkoppelungsverfahren nicht unterliegenden Grundstücke vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grund-

buchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle im Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Gudensberg den 23. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Israel, k. A.

1296. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich der in den Zusammenlegungssachen von Gilsa und Oberurf zur Verkoppelung nicht herangezogenen Grundstücke der Gemarkung Gilsa, als: Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 5 bis 10. 27. 110. 111, Kartenblatt 4 Parzelle Nr. 7, Kartenbl. 5. 6. 7 u. 8 und Oberurf, als: Kartenblatt 1, Parz. Nr. 1. 7½ u. 7¼, Kartenblatt 2 Parz. Nr. 10. 11. 12, Kartenbl. 3 Parzelle Nr. 2 bis 51. 100. 101, Kartenbl. 4 Parz. Nr. 18 bis 23, Kartenbl. 5 ganz, Kartenbl. 6 Parz. Nr. 39. 43. 64. 81. 92. 93. 105, Kartenbl. 8 Parz. Nr. 3 bis 6. 11. 12. 15. 16, Kartenblatt 9 Parz. Nr. 2, Kartenbl. 25 Parz. Nr. 1 bis 8, Kartenbl. 26 Parz. Nr. 1 bis 9. 11 bis 20 vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Local des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme der Betheiligten kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Jesberg am 4. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wachsmuth.

1297. Nachdem die neuen steueramtlichen Vermessungen der Gemarkung Kerstenhausen (Kartenblatt 5, 6 und 7) und der Gemarkung Kleinenglis (Kartenblatt 1 Parzelle 153 bis 297, Kartenblatt 2 Parzelle 43, 44 und Kartenblatt 6) vollendet sind, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen bezüglich der vorerwähnten Parzellen im Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß binnen zwölf Wochen, von dem Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, insoweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Fritzlar am 29. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Dorn.

1298. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Grumbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und

Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 9. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

1299. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Wollmar vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dies im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekantmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wetter am 20. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Dehn-Rotfelser.

1300. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Oberförsterei Kirchditmold vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Zierenberg am 30. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Keyßer.

1301. Mit Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 24. Mai 1879 werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neuen Flurkarten von Udenborn bezüglich der Parzellen Blatt 3 Nr. 10 bis 77 hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach den Flurkarten und den denselben zu Grunde liegenden Vermessungen richten.

Fritzlar am 18. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Dorn.

Vacanzen.

1302. Nachdem die Wiederbesetzung der erledigten lutherischen Pfarrstelle zu Viermünden in der Classe Frankenberg Seitens des Patronates dem Kirchenregimente überlassen worden ist, so fordern wir geeignete Bewerber um die genannte Pfarrstelle auf, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 4 Wochen bei uns einzureichen.

Cassel den 19. September 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

1303. An der hiesigen Stadtschule ist eine Lehrerstelle neu zu besetzen. Das Gehalt der hiesigen Lehrerstellen beginnt mit 900 Mark und steigt von fünf zu fünf Jahren bis zum Maximum von 1500 Mark. Daneben wird eine Wohnungsentschädigung von 150 Mk. und 90 Mark für Feuerung gewährt. Auswärts zugebrachte Dienstzeit kann zur Hälfte angerechnet werden.

Bewerbungen mit Zeugnissen, Lebenslauf und Annahme-Erklärung sind schleunigst an uns einzusenden.

Melsungen den 18. September 1879.

Die Stadtschul-Deputation.

1304. Die zweite Schulstelle zu Ernsthausen ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers vacant geworden. Mit der Stelle ist ein Einkommen von 750 Mark, freie Feuerung und angemessene Dienst-

wohnung event. eine entsprechende Entschädigung dafür verbunden. Bewerber wollen ihre Gesuche binnen drei Wochen dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Bradt zu Münchhausen, einsenden.

Frankenberg am 16. September 1879.

Der Königliche Landrath Hoffmann.

1305. Bewerber um die mit dem 1. October cr. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Hettersroth haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 4 Wochen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Cuno zu Unterreichenbach, einzureichen.

Gelnhausen den 17. September 1879.

Der Königliche Landrath Trott.

1306. Die Erledigung der Schulstelle zu Heenes vom 1. October d. J. ab wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe oder dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Dr. Vial dahier, einzureichen haben.

Hersfeld am 18. September 1879.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

1307. Durch die Pensionirung des Lehrers Weber in Steinhaus wird die dortige Schulstelle, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, mit dem 1sten October cr. vacant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen 4 Wochen anher oder bei dem Herrn Kreis-Schul-Inspector Sermond dahier einzureichen.

Fulda den 15. September 1879.

Der Königliche Landrath Cornelius.

Personal-Chronik.

Dem Kaufmann Carl Becker aus Amsterdam, derzeit in Gelnhausen, ist aus Anlaß der Einweihung der restaurirten Stiftskirche St. Katharina zu Gelnhausen der Rothe Adler-Orden 4r Classe und dem Lehrer, Cantor Bondon zu Frankenhain, Kreises Ziegenhain, aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Dem Dirigenten der städtischen höheren Töchterschule zu Cassel Dr. Krummacher ist der Titel eines Directors dieser Schule beigelegt worden.

Dem Kreisgerichtsrathe Wiß zu Hanau ist die Nebenstelle als Mitglied des Vorsteheramts des vereinigten Waisenhauses daselbst übertragen worden.

Die Wahl des Stadtrathsmitgliedes Dr. v. Hensinger zu Marburg, der Bürgerausschußmitglieder Kaufmann Bücking und Professor Dr. Dohrn daselbst, sowie die Wiederwahl des Pfarrers Bernhard daselbst zu Mitgliedern der Stadtschul-Deputation zu Marburg bezw. des Letzteren zugleich zum städtischen Schulinspicienten und Schulreferenten, — ferner die Wahl des Stadtrathsmitgliedes Gastwirths Forell zu Bockenheim, des Ausschußmitgliedes Meller und des Fabrikanten Weismüller daselbst zu Mitgliedern der Stadtschul-Deputation zu Bockenheim, — des städtischen Schulinspicienten Diaconus Riebold zu Schmalkalden zum Mitglied der Stadtschul-Deputation zu Schmalkalden, — der Stadtrathsmitglieder Hochstadt und Lapp in Windecken zu Mitgliedern des Stadtschulvorstandes daselbst, — des Bürgerausschußmitgliedes Posthalters Zimmermann zu Hersfeld, sowie die Wiederwahl des Stadtrathsmitgliedes Kaufmanns Altenburg daselbst zu Mitgliedern der Stadtschul-Deputation in Hersfeld ist bestätigt worden.

Die bisher von dem Metropolitan Gamb zu Neukirchen verwaltete Oberschulinspection über die Schulen der Classe Neukirchen ist dem Pfarrer Brauns zu Schrecksbach und die bisher von dem Pfarrer Köhler zu Lüderbach verwaltete Oberschulinspection über die Schulen des Bezirks Eschwege II dem Pfarrer Voigt zu Rambach übertragen worden.

Der Pfarrer Stöcker zu Elben ist zum Lokalschulinspector über die evang. Schule zu Naumburg und Mitglied des Stadtschulvorstandes daselbst und der Pfarrer Dr. Grotefend zu Escherode zum Lokalschulinspector über die Schule der Filialgemeinde Nieste ernannt worden.

Ferner wurden zu Lokalschulinspectoren über die Schulen ihres Kirchspiels ernannt: die Pfarrer Hartmann zu Bischofsheim, Nordmeier zu Oeckbergen, Orth zu Kempfenbrunn, Weiß zu Kerspenhausen, Eberth zu Reichensachsen.

Der Regierungs-Assessor Keßler ist mit der commissarischen Verwaltung des erledigten Landrathsamtes im Kreise Hersfeld beauftragt worden.

Der bisherige Strafanstalts-Inspector Preller zu Mewe ist vom 1. October cr. ab in gleicher Eigenschaft an die hiesigen vereinigten Strafanstalten versetzt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 76.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 69. Ausgegeben Sonnabend den 27. September. **1879**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

1308. Bekanntmachung, betreffend die Auflösung der Königlichen Hauptdepositenkasse und deren Direktion, sowie der Depositenämter. — In Gemäßheit des §. 92 der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März d. J. (G. S. S. 249) werden die Königliche Hauptdepositenkasse und deren Direktion hierselbst, sowie die bei den Amtsgerichten des Regierungsbezirks bestehenden Depositenämter zum 1. Oktober d. J. aufgelöst.

Die Akten, Bücher und Beläge der Hauptdepositenkasse gehen auf die Königliche Regierung beziehungsweise die Regierungs-Hauptkasse hierselbst über, die Akten, Bücher und Beläge der Depositenämter sind den betreffenden Amtsgerichten zugewiesen.

Cassel den 25. September 1879.

Der Ober-Präsident. von Ende.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1309. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen —

Zur Ausführung der in den §§. 453 ff. der Strafproceßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 253) enthaltenen Vorschriften über das Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung bestimmen wir im Anschlusse an das von den Ministern der Justiz und des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852, betreffend die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen (Gesetz-Sammlung S. 245) erlassene Reglement vom 30. September 1852 für den Geltungsbereich des gedachten Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Einleitung dieses Gesetzes und Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. II lit. J. Gesetz-Sammlung S. 921), was folgt:

I. Der §. 453 Abs. 1 der Strafproceß-Ordnung verweist in Betreff der Befugniß der Polizei-Behörden zur vorläufigen Festsetzung einer in den Strafgesetzen angedrohten Strafe auf die Bestimmungen der Landesgesetze. Hiernach ist in der Competenz der Polizei-Behörden zur vorläufigen Festsetzung von Geldstrafen bis zu 15 Mark oder von Haft bis zu drei Tagen gemäß §. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 für jetzt nichts geändert und bleibt späterer Erwägung die etwaige Ausdehnung dieser Competenz im Wege der Landesgesetzgebung innerhalb der im Abs. 2 des §. 453 cit. gestatteten Grenzen (§. 2. 10 des Reglements vom 30. September 1852) vorbehalten.

II. Die Strafverfügung muß nach §. 453 Abs. 3 der Strafproceßordnung außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizei-Behörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizei-Behörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne. Hiernach müssen

1) was bisher nicht vorgeschrieben war, in der Ausfertigung der dem Beschuldigten zugehenden Strafverfügung die Beweismittel der begangenen Uebertretung bezeichnet sein (§§. 7 bis 9 des Reglements vom 30. September 1852).
2) Bei der Vorschrift in §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852, nach welcher eine Beschwerde über die Strafverfügung bei der vorgesetzten Behörde nicht stattfindet, behält es auch ferner sein Bewenden.
3) Durch die gedachten Bestimmungen des §. 453 sind die Vorschriften im §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 dahin abgeändert, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht mehr binnen zehn Tagen, sondern binnen einer Woche, nach Zustellung der Strafverfügung, sowie nicht mehr bei dem Polizei-Anwalt bezw. dem an dessen Stelle tretenden Amtsanwalt, sondern bei der Polizei-Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte anzubringen ist (§. 13 des Reglements vom 30. Septbr. 1852).

III. Der §. 454 a. a. O. enthält die Bestimmung, daß, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht ist, die Polizei-Behörde, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden hat, von welcher letzteren dieselben dem Amtsrichter vorzulegen sind. Hiernach ist

1) den Polizei-Behörden die Befugniß eingeräumt, zu dem gedachten Zeitpunkte, wo auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugniß hat die Polizei-Behörde Gebrauch zu machen, wenn sie sich überzeugt, daß die Strafverfügung auf einem Irrthum beruht.
2) Als zuständige Staatsanwaltschaft im Sinne des §. 454 ist der betreffende Amtsanwalt anzusehen (§. 13 des Reglements vom 30. September 1852).

IV. Gegen die Versäumung der Antragfrist gestattet der §. 454 a. a. O. unter den in den §§. 44,

45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann

1) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat (§. 44).
2) Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe (§. 45) bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden (§. 455).
3) Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung; gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt (§. 455 Abs. 2 und 3 und §. 72 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, Reichsgesetzbl. S. 41).

V. An Stelle der dem Reglement vom 30. September 1852 beigefügten Formulare II. III. und IV treten die anliegenden.

Berlin den 15. September 1879.

Der Justiz-Minister. Leonhardt. Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Formular II.

1. № der Strafliste des Jahres 18

2. Die Uebertretung wird bewiesen durch (Namen, Stand und Wohnort der Zeugen) die anliegende
amtliche Anzeige des
vom
amtliche Verhandlung vom

3. D zu
hat am
Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende Geldstrafe
von , an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von tritt, festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18

4. Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute
dem in Person
in dessen Abwesenheit
ausgehändigt.

Da in der Wohnung d Angehörige, Dienstboten und der Hauswirth nicht angetroffen worden,
Da d
die Annahme von den verweigert
worden, an die Stubenthür, Hausthür d
befestigt.

5. Der wird angewiesen
d Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung
vom (Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von
zur gefänglichen Haft zu bringen.

d 18

Die Ortspolizeibehörde zu

6. Verhandelt d
Der berichtet hiermit
d ist nach vorstehender Verfügung vom
am
in das Gefängniß zu
gebracht und
am
daraus wieder entlassen worden.

Die Gefängnißkosten sind mit
gezahlt.
nicht gezahlt.

v. g. u.
g. w. o.

7. Auslagen sind entstanden:
1) bis zur Strafverfügung:
an Porto
für
. . . . . Botenlohn
für
. . . . . Zeugengebühr
für
2) nach Erlaß der Strafverfügung
an Botenlohn
für
an Porto
für
an Gefängnißkosten
für
Hiervon ist gezahlt an
von d

Formular III.

D zu
hat am
Die Uebertretung wird bewiesen durch

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine Haft von
festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18

Formular IV.

Sie haben am
Die Uebertretung wird bewiesen durch
Es wird deshalb hiermit gegen Sie auf Grund d
eine bei
zu erlegende Geldstrafe von , an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von
tritt
hierdurch festgesetzt.

Sollten Sie Sich durch diese Straffestsetzung beschwert halten, so können Sie innerhalb einer Woche, von Zustellung dieser Verfügung an, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung antragen. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnißgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18

Die vorstehende Bekanntmachung der Herren Minister der Justiz und des Innern wird mit Bezugnahme auf die Publication des Reglements zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen — s. Amtsbl. pro 1870 S. 138 u. ff. — hierdurch publicirt und werden die Ortspolizeibehörden auf die genaue Beachtung der das Reglement abändernden Bestimmungen, sowie der nachstehenden Formulare für die einzelnen Straffestsetzungen noch besonders aufmerksam gemacht.

Cassel am 23. September 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1310. Indem wir die nachstehende Verfügung der Herren Minister der Justiz und des Innern zur Ausführung des §. 153 Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 — R. G. Bl. S. 41 —, soweit sie die Provinz Hessen-Nassau betrifft, zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt machen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß die in der Verfügung erwähnten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes in ihrer Eigenschaft als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft verpflichtet sind, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Königlichen Landgericht ihres Bezirks und den diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Cassel am 23. September 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justiz-Ministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879 — betreffend die Ausführung des §. 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877.

Auf Grund des §. 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 werden die nachstehend aufgeführten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt:

in der Provinz Hessen-Nassau:

1. bei den Königlichen Polizei-Direktionen in Cassel, Hanau, Fulda, Marburg, sowie bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Frankfurt a/M. und der Königlichen Polizei-Direktion in Wiesbaden:
   die Kriminal-Polizei-Kommissarien;
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
   der Bürgermeister oder der an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Beamte;
   die Polizei-Inspektoren;
   die Polizei-Kommissarien;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Königlichen Bade-Polizei-Kommissarien in den Badeorten;
5. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen.

Berlin den 15. September 1879.

Der Justiz-Minister. Dr. Leonhardt. — Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

1311. Der Herr Ober-Präsident hat der Direktion des Nassauischen Kunstvereins gestattet, zu der von derselben zur Unterstützung unbemittelter Künstler und

zur Hebung der Kunst beabsichtigten Verloosung von Oelgemälden und sonstigen Kunstgegenständen in der Provinz Hessen-Nassau Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der qu. Loose, deren Preis 1 Mark pro Stück beträgt, nicht beanstandet wird.

Cassel den 23. September 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1312. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Blankenbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Neuershausen den 6. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Büff.

1313. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Ehlen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Zierenberg am 11. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Keyßer.

Vacanzen.

1314. An der hiesigen Stadtschule ist eine Lehrerstelle neu zu besetzen. Das Gehalt der hiesigen Lehrerstellen beginnt mit 900 Mark und steigt von fünf zu fünf Jahren bis zum Maximum von 1500 Mark. Daneben wird eine Wohnungsentschädigung von 150 Mk. und 90 Mark für Feuerung gewährt. Auswärts zugebrachte Dienstzeit kann zur Hälfte angerechnet werden.

Bewerbungen mit Zeugnissen, Lebenslauf und Annahme-Erklärung sind schleunigst an uns einzusenden.

Melsungen den 18. September 1879.

Die Stadtschul-Deputation.

1315. Bewerber um die mit dem 1. October d. J. vacante vierte Lehrerstelle in Bergen, mit welcher neben freier Wohnung resp. entsprechender Miethentschädigung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 900 Mark verbunden ist, werden zur Einreichung ihrer Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen aufgefordert.

Hanau am 20. September 1879.

Der Landrath. J. V.: Baabe.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kreisgerichts-Hülfsbote, pensionirte Gendarm Stock ist mit der probeweisen Versehung der Geschäfte eines Kreisboten bei dem Königlichen Landrathsamte zu Rotenburg beauftragt worden.

Der Wegebau-Aufseher Kleinfeld zu Klein-Schmalkalden ist vom 1. November c. ab von seiner Stelle entbunden worden.

Der Wegebau-Aufseher Peter Braun in Neustadt ist mit dem 1. October c. auf sein Nachsuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 77.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 70 Ausgegeben Mittwoch den 1. October. **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1316. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Druck von H. Ostermann zu Dortmund erschienene Flugblatt mit 2 Gedichten unter dem Titel: „Lied der deutschen Arbeiter" und „Bet' und arbeit'" auf Grund des §. 11 des Gesetzes von uns verboten worden ist.

Arnsberg den 26. September 1879.

Königliche Regierung. Steinmann.

1317. Auf Grund der §§. 11 u. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die am Montag, den 22sten dieses Monats, ausgegebene Nummer 22 der im Verlag von A. Reichenbach und im Druck von H. Zimmer u. Comp. hierselbst erscheinenden periodischen Druckschrift: „Freie Deutsche Warte", sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau den 26. September 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1318. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Stettin, Cöslin, Stralsund, Oppeln, Magdeburg, Schleswig und der Königlichen Hoffammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe A I. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig sehr gering in den Regierungsbezirken Marienwerder, Posen, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden und Aachen.

Berlin den 11. September 1879.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: v. Hagen.

1319. Die Einfuhr von frischen Trauben in die Schweiz ist, einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung zufolge, auch in diesem Jahre nur insoweit gestattet, als zur Verpackung derselben weder Rebenblätter noch sonstige Rebenabgänge verwendet worden sind. Traubensendungen nach dem Kanton Waadt müssen außerdem von einem Ursprungszeugnisse begleitet sein, durch welches amtlich bescheinigt wird, daß die Trauben aus einem phylloxerafreien Lande herrühren.

Die Einfuhr von Wurzelreben, Rebholz und Wurzelstöcken nach der Schweiz ist auch fernerhin untersagt. Dagegen können Traubenkerne, gegohrene Trester, sowie getrocknete Trauben in die Schweiz nach wie vor eingeführt werden.

Berlin W. den 25. September 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

1320. Bei der heute öffentlich bewirkten 25sten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien:

75. 117. 188. 191. 212. 215. 219. 348. 440. 452. 535. 596. 603. 685. 709. 741. 743. 796. 899. 935. 992. 1013. 1029. 1091. 1125. 1142. 1197. 1254. 1309. 1470

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 3000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin den 15. September 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1321. Durch Erlaß der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 17ten d. Mts. M. d. J. I A. 7179, M. f. H. 10007 ist das Statut der neu errichteten Stettiner Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin am 24. Juli d. J. genehmigt, auch solches in der Extrabeilage zu Stück 35 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Stettin vom 29. August d. J. veröffentlicht worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die erforderliche Eintragung in das Gesellschafts-Register nach der in Nr. 186 (zweite Beilage) des deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 11ten d. Mts. abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen See- und Handelsgerichts zu Stettin am 6ten d. Mts. erfolgt ist und der Geschäftsbetrieb begonnen hat. Cassel den 27. September 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1322. In Folge des Ablebens des bisherigen Königlichen Bergrevierbeamten zu Hannover ist durch Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten die Verwaltung des Bergreviers Hannover dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Goslar (zur Zeit Bergrath Württenberger) mitübertragen worden, was wir unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 1. August 1874 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß Muthungen bis zum 8. Oktober d. J. noch bei der Bergrevierverwaltung zu Hannover, von da an bei dem Bergrath Württenberger zu Goslar einzulegen sind.

Clausthal den 27. September 1879.

Königliches Oberbergamt.

1323. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemeinde Philippsthal vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hersfeld,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schenklengsfeld am 29. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Boxberger.

1324. Nachdem eine steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Rommershausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift u. Gebäudesteuerrollenabschrift in dem Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa am 8. August 1879.

Königl. Grundbuchamt. Köhler, Stellvertr.

1325. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Treysa vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrollenabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa am 8. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Fuchs.

1326. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Oberförstereibezirke Meckbach, Hersfeld und Wippershain sowie des Gutsbezirkes Oberrode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz

vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß
1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hersfeld

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hersfeld am 27. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

1327. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Oberförsterei Melsungen und die Gemeindebezirke Elfershausen und Grebenau vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß
1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen im Lokale des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Melsungen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der neu katastrirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit sie nicht in die Zusammenlegung gezogen sind und soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Melsungen den 22. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Bernhardi.

1328. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk, Oberförstereien Lichtenau und Meißner vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß
1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Lichtenau den 2. September 1879.

Königliches Grundbuchamt.

1329. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung des Gutsbezirks Oberförsterei Rottebreite vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß
1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch

gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Großalmerode am 12. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Sunkel.

1330. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Rinteln und Goldbeck, für die erstere jedoch nur in Beziehung auf denjenigen Theil der Gemarkung, der nicht in den Kartenblättern C und D zur Darstellung gekommen, vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten in dem Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rinteln den 16. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Baist.

1331. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 3. Juli d. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Roßbach hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hersfeld den 18. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Theobald.

1332. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamt am 15ten Februar bezw. 6. Mai d. J. erlassenen Bekanntmachungen, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkungen Krankenhagen, Deckbergen, Saarbeck und Strücken hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rinteln den 26. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Baist.

Vacanzen.

1333. Bewerber um die zweite bisher unbesetzte Schulstelle zu Elm, mit welcher ein Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Reuß dahier, einzureichen.

Schlüchtern den 13. September 1879.

Der Königliche Landrath v. Wolff.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Wahl des bisherigen Oberförsters und Professors Dr. Borggreve zu Bonn zum Director der Forstakademie zu Münden zu genehmigen und denselben zugleich zum Ober-Forstmeister mit dem Range der Ober-Regierungs-Räthe zu ernennen geruht.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Gemeinderathsmitgliedes Ulrich zu Kempfenbrunn ist der Lehrer Weigand daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden. An Stelle des gleichfalls aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vicebürgermeisters Mandt zu Allmuthshausen ist der jetzige Vicebürgermeister Konrad Jütch daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden. An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Stadtrathsmitgliedes Zimmermann zu Hersfeld ist der Stadtsecretair Demme daselbst zum 1sten und der Vicebürgermeister Zickendraht daselbst zum 2ten Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der Pfarrer Rothfuchs zu Germerode ist mit der Versehung der Vicariatspfarrei Wipperode, Classe Waldkappel, beauftragt worden.

Der Techniker Baumann ist mit dem 1. November c. zum ständischen Wegebau-Aufseher in Kleinschmalkalden widerruflich bestellt worden.

Der Strafanstalts-Aufseher Brecht zu Ziegenhain ist auf seinen Antrag vom 1. October cr. ab aus dem Dienste entlassen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 78.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 71. Ausgegeben Sonnabend den 4. October. **1879.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nr. 40 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. September 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8669 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1879, betreffend die Aufhebung der §§. 2, 3 der Verordnung vom 21. Juli 1843 über die Befugniß der Justizkommissare zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften aller Art.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1334. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Buchdruckerei von C. Ihrings Wwe (A. Colbatzky) hierselbst gedruckten und von Carl Wiegleb verfaßten vier Gedichte mit den Ueberschriften: „Mahnruf", „Helft ihm", „Wahllied" und „Bundeslied" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin den 24. September 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

1335. Der im Verlag der Volksbuchhandlung zu Hottingen-Zürich erschienene illustrirte Volkskalender „Der Republikaner" für 1880, herausgegeben von Reinhold Rüegg, wurde auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 und §. 1 der badischen Verordnung vom 23. Oktober 1878 verboten.

Constanz den 26. September 1879.

Der Großh. badische Landeskommissar. Haas.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1336. In der Anlage veröffentlichen wir unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Ergebnisse der Verwaltung der hiesigen General-Brandkasse vom Jahre 1878.

Cassel am 13. September 1879.

Königl. General-Brandversicherungs-Commission.

1337. Die Städtische Baugewerkschule zu Idstein im Taunus eröffnet ihr Wintersemester am 3ten November, ihren Vorkursus zur 3. Classe am 6. October.

Heranbildung künftiger Baugewerksmeister in 3 resp. 4 Semestern.

Reifeprüfung unter Mitwirkung der Prüfungscommission des Baugewerkvereins zu Frankfurt a/M.

Programme kostenlos durch den

Direktor: C. Hoffmann.

1338. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich der in den Zusammenlegungssachen von Gilsa und Oberurf zur Verkoppelung nicht herangezogenen Grundstücke der Gemarkung Gilsa, als: Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 5 bis 10. 27. 110. 111, Kartenblatt 4 Parzelle Nr. 7, Kartenbl. 5. 6. 7 u. 8 und Oberurf, als: Kartenblatt 1, Parz. Nr. 1. 7½ u. 7¼, Kartenblatt 2 Parz. Nr. 10. 11. 12, Kartenbl. 3 Parzelle Nr. 2 bis 51. 100. 101, Kartenbl. 4 Parz. Nr. 18 bis 23, Kartenbl. 5 ganz, Kartenbl. 6 Parz. Nr. 39. 43. 64. 81. 92. 93. 105, Kartenbl. 8 Parz. Nr. 3 bis 6. 11. 12. 15. 16, Kartenblatt 9 Parz. Nr. 2, Kartenbl. 25 Parz. Nr. 1 bis 8, Kartenbl. 26 Parz. Nr. 1 bis 9. 11 bis 20 vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Local des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme der Betheiligten kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Jesberg am 4. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Wachsmuth.

1339. Nachdem die neuen steueramtlichen Vermessungen der Gemarkung Kerstenhausen (Kartenblatt 5, 6 und

7) und der Gemarkung Kleinenglis (Kartenblatt 1 Parzelle 153 bis 297, Kartenblatt 2 Parzelle 43, 44 und Kartenblatt 6) vollendet sind, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen bezüglich der vorerwähnten Parzellen im Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß binnen zwölf Wochen, von dem Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, insoweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Fritzlar am 29. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Dorn.

1340. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Grumbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 9. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

1341. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Wollmar vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dies im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitg erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wetter am 20. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Dehn-Rotfelser.

1342. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Oberförsterei Kirchditmold vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint,

eschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Zierenberg am 30. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Keyßer.

1343. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 10. Mai 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Floh hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Schmalkalden den 20. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

1344. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 7. April 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Seligenthal hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Schmalkalden den 20. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schimmelpfeng.

Vacanzen.

1345. Die Pfarrstelle zu Quentel in der Classe Lichtenau ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 25. September 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

1346. Die 2te Schulstelle zu Niederzwehren, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bei dem Herrn Pfarrer Schafft zu Niederzwehren oder bei dem Unterzeichneten innerhalb 4 Wochen einreichen.

Cassel am 27. September 1879.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

Personal-Chronik.

Zu Rectoren wurden ernannt die Lehrer Henkel zu Ziegenhain an der Stadtschule das., Rosenstock zu Wannfried an der Stadtschule das., Dr. Drake zu Hamburg an der Stadschule zu Großalmerode und Mehle zu Nordhausen an der Stadtschule zu Hofgeismar, die beiden Letztgenannten provisorisch.

Ferner sind der seitherige 2te Lehrer Cantor Fenner zu Neukirchen zum 1sten Lehrer und der seitherige 3te Lehrer Mühling das. zum 2ten Lehrer an der Stadtschule zu Neukirchen, der Lehrer Schnell zu Höringhausen, Amtsbez. Böhl, zum Lehrer an der Stadtschule zu Ziegenhain, der Lehrer Döring zu Arenborn, Kr. Hofgeismar, zum Lehrer an der Stadtschule zu Witzenhausen, der Lehrer Friedrich zu Ehrsten, Kr. Hofgeismar, zum Lehrer an den städtischen Volksschulen in Bockenheim, der Lehrer Stamm zu Todenhausen, Kr. Ziegenhain, zum 5ten Lehrer an der Stadtschule zu Gudensberg, der seitherige 5te Lehrer Ferreau zu Treysa zum 4ten Lehrer an der Stadtschule das., der Lehrer Wepler zu Friedrichsfeld, Kr. Hofgeismar, zum 2ten Lehrer an der Stadtschule zu Trendelburg, der seitherige 5te Lehrer Achler zu Frankenberg zum Lehrer an der Stadtschule das., der Lehrer Becker zu Deisel, Kr. Hofgeismar, zum Lehrer an der Stadtschule zu Hofgeismar, der seitherige 2te Lehrer Engelbrecht zu Gieselwerder, Kr. Hofgeismar, zum 1sten Lehrer an der evang. Schule das., der frühere Lehrer Prinz aus Schlierbach, Kr. Fritzlar, zum 2ten Lehrer an der evang. Schule zu Weimar, Landkr. Cassel, der seither mit Versehung der 5ten Schulstelle zu Treysa beauftragte Lehrer Asteroth, früher zu Röddenau, provis. zum 5ten Lehrer an der Stadtschule zu Treysa, sowie die provis. angestellten Lehrer Heimel zu Hauptschwenda, Kr. Ziegenhain, und Manz zu Ubenhain, Kr. Gelnhausen, provis. zu Lehrern an den städtischen Elementarschulen zu Hanau ernannt worden.

Versetzt wurden die Lehrer Lange zu Rothwesten, Landkr. Cassel, als Lehrer an die evang. Schule zu Wattenbach, desf. Kr., Gerhold zu Nothfelden, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an die evang. Schule zu Zennern, Kr. Fritzlar, Lohr zu Weiterode, früher zu Welferode, als Lehrer an die evang. Schule zu Wölfershausen, Kr. Hersfeld, Dieterich zu Ropperhausen, Kr. Ziegenhain, als 1ster Lehrer an die evang. Schule zu Harleshausen, Landkr. Cassel, Reinhardt zu Großenmoor, Kr. Hünfeld, als Lehrer an die evang. Schule zu Frieda, Kr. Eschwege, Wolfskeil zu Oberfuhl, früher zu Spieskappel, als 2ter Lehrer an die evang. Schule zu Niederelsungen, Kr. Wolfhagen, Spangenberg zu Trubenhausen, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an die evang. Schule zu Mitterode, Kr. Eschwege, Völker zu Wittgenborn, Kr. Gelnhausen, als 2ter Lehrer an die evang. Schule zu Bischhausen, Kr. Eschwege, Müller zu Breitenbach, Landkr. Cassel, als Lehrer an die evang. Schule zu Langendiebach, Kr. Hanau, Berg zu Rechtebach, Kr. Eschwege, als Lehrer an die evang. Schule zu Dankerode, Kr. Rotenburg, Schäfer zu Seiferts, Kr. Gersfeld, als Lehrer an die kath. Schule zu Lahrbach, desf. Kr., Heinemann zu Thal-Itter, Amtsbez. Vöhl, als 1ster Lehrer an die evang. Schule zu Höringhausen in demf. Amtsbez., Ruhn zu Wommen, Kr.

Eschwege, als 3ter Lehrer an die evang. Schule zu Kesselstadt, Kr. Hanau, Ruppel zu Seigertshausen, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an die evang. Schule zu Spieskappel, dess. Kr., Knauff zu Wenzigerode, Kr. Fritzlar, als Lehrer an die evang. Schule zu Waltersbrück, dess. Kr., ferner die provis. angestellten Lehrer Mohr zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, als provis. Lehrer an die kath. Schule zu Marborn, Kr. Schlüchtern, Dänner zu Hettenhausen, Kr. Gersfeld, als provis. Lehrer an die evang. Schule zu Oberhausen, dess. Kr., Manz zu Fambach, Kr. Schmalkalden, als provis. 4ter Lehrer an die evang. Schule zu Seckbach, Kr. Hanau, Sennhenn zu Mäckelsdorf, Kr. Eschwege, als provis. Lehrer an die evang. Schule zu Rambach, dess. Kr., Heidel zu Rodenbach, Kr. Gersfeld, als provis. Lehrer an die evang. Schule zu Willersdorf, Kr. Frankenberg, Schweinsberg zu Hermannrode, Kr. Witzenhausen, als provis. Lehrer an die evang. Schule zu Hebenshausen, dess. Kr., Steinmeyer zu Wenigenhasungen, Kr. Wolfhagen, als provis. Lehrer an die evang. Schule zu Arenborn, Kr. Hofgeismar, Schüßler zu Ernsthausen, Kr. Frankenberg, als provis. Lehrer an die evang. Schule zu Wangershausen, dess. Kr., Schirmer zu Schoholtensen, Kr. Rinteln, als provis. 3ter Lehrer an die evang. Schule zu Niederzwehren, Landkr. Cassel, Joffroy zu Wolferborn, Kr. Gelnhausen, als provis. Lehrer an die evang. Schule zu Wittgenborn, dess. Kr., Kaufmann zu Hettersroth, Kr. Gelnhausen, als provis. Lehrer an die evang. Schule zu Schnellrode, Kr. Melsungen, Grebe zu Heiligenrode, Landkr. Cassel, als provis. 2ter Lehrer an die ev. Schule zu Marjoß, Kr. Schlüchtern.

Definitiv angestellt wurden die seither prov. angestellten Lehrer Schönewald zu Bockenheim als Lehrer an den städtischen Volksschulen das., Schleucher zu Langenselbold, Kr. Hanau, als Lehrer an der Volksschule das., Zeis zu Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen, als 2ter Lehrer an der evang. Schule das., Auler zu Abtsroda-Sieblos, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Hugo zu Neuenhain, Kr. Homberg, als Lehrer an der evang. Schule das.; Scheuch zu Heenes, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der evang. Schule zu Meckbach, dess. Kr., Werthan zu Bischhausen, Kr. Eschwege, als israel. Lehrer und Vorsänger das., Blach zu Gudensberg als israel. Lehrer das., Werthan zu Eschwege als israel. Lehrer das., der Lehrergehülfe Weber zu Steinhaus, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule zu Hünfeld, sowie die seither provis. angestellte Lehrerin Rollmann zu Gelnhausen als Lehrerin an der Stadtschule das.

Die provis. Anstellung der Lehrer Jacob zu Melsungen, Schröder zu Eschwege, Ruppert zu Buchenberg, Rüppel zu Eschwege und des Schulamtscandidaten Siebrecht aus Wichdorf als städtische Elementarlehrer zu Cassel, des Lehrers Krausbauer zu Scherpenberg als Lehrer an der städtischen Volksschule zu Eschwege, der Lehrerin Kulenkamp zu Marburg als Lehrerin an der städtischen Mädchenbürgerschule das., sowie der Lehrerinnen Manns aus Hersfeld, Klingender, Schatten und Pfannkuch aus Cassel als städtische Elementarlehrerinnen zu Cassel ist bestätigt worden.

Ferner wurden provisorisch angestellt die Lehrer Orth, seither zu Dönges im Großherzogthum Sachsen-Weimar, als Lehrer an der evang. Schule zu Mariendorf, Kr. Hofgeismar, Schäfer zu Hülsdonk, Kr. Mörs, als Lehrer an der evang. Schule zu Albungen, Kr. Eschwege, Spiro zu Nauheim im Großherzogthum Hessen als israel. Lehrer und Vorsänger in Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, Roßmann zu Westerburg, Reg.-Bez. Wiesbaden, als israel. Lehrer und Vorsänger in Gersfeld, Rothschild aus Rothenkirchen als israel. Lehrer und Vorsänger in Schweinsberg, Kr. Kirchhain, Neumann aus Schöllkrippen im Königreich Bayern als israel. Religionslehrer in Schmalkalden, die Lehrergehülfen Bauer zu Tann, Kr. Gersfeld, als Lehrer an den städtischen Schulen zu Schmalkalden, Gottsleben zu Harleshausen, Landkr. Cassel, als 2ter Lehrer an der evang. Schule das., Eschhofen zu Biebrich-Mosbach, Reg.-Bez. Wiesbaden, als Lehrer an den städtischen Volksschulen zu Bockenheim, Hohmann zu Hünfeld als Lehrer an der kath. Schule zu Alsberg, Amtsbez. Orb, Degenhardt zu Wannfried als 2ter Lehrer an der evang. Schule zu Oberzell, Kr. Schlüchtern, Knoch zu Hattendorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an der evang. Schule das., die Schulverweser Volkenand zu Gottsbüren, Kr. Hofgeismar, als 2ter Lehrer an der evang. Schule das., Lehmann zu Philippsthal, Kr. Hersfeld, auf Präsentation als 2ter Lehrer das., Schifhauer zu Wölf, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., sowie die Schulamtscandidaten Baltz aus Frankenberg als Lehrer an der evang. Schule zu Buchenberg, Amtsbez. Vöhl, Hahn aus Ziegenhain als Lehrer an der evang. Schule zu Hauptschwenda, Kr. Ziegenhain, Schanze aus Gensungen als Lehrer an der Stadtschule zu Wannfried, Simmenroth aus Frankenberg als 2ter Lehrer an der evang. Schule zu Heiligenrode, Landkr. Cassel, und Bachrach aus Frielendorf als israel. Lehrer und Vorsänger in Reichensachsen, Kr. Eschwege.

Der Schulamtscandidat Wollweber aus Hochheim ist zum Lehrergehülfen an der kath. Schule zu Langenbieber, Kr. Fulda, ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 79.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die Ergebnisse der Verwaltung der hiesigen General-Brandkasse vom Jahre 1878 nach erfolgter Prüfung der Jahres-Rechnung vom Jahre 1878 zur öffentlichen Kenntniß:

I. Das Versicherungskapital der Anstalt, welches am Schlusse des Jahres 1877 = 680 948 250 Mark betrug, ist Ende 1878 auf = 706 979 520 Mark festgestellt worden. Im Laufe des Rechnungsjahres 1878 sind daher die Versicherungskapitalien um die Summe von 26 031 270 Mark gestiegen.

IIa. Im Jahre 1878 sind 290 einzelne Brandfälle mit einer Gesammtentschädigungssumme von 1 015 156 Mark 74 Pf. in Rechnung gekommen. In der vorhergehenden 7 jährigen Periode, in welcher

in 1871 = 190	Brandfälle	mit	365 663	Mark	53	Pf.
„ 1872 = 193	„	„	637 030	„	63	„
„ 1873 = 207	„	„	622 146	„	07	„
„ 1874 = 199	„	„	650 415	„	35	„
„ 1875 = 196	„	„	600 049	„	29	„
„ 1876 = 212	„	„	803 310	„	74	„
„ 1877 = 173	„	„	499 321	„	61	„
	also zusammen	.	4 177 937	Mark	22	Pf.

verzeichnet worden sind, berechnet sich der Durchschnitt pro Jahr auf 596 848 Mark 17 Pf., gegen welchen die obige Entschädigungssumme pro 1878 um 418 308 Mark 57 Pf., also nahezu um das Doppelte größer ist.

IIb. Ein Verzeichniß der sämmtlichen Brandschadens-Verwilligungen vom Jahre 1878, nach Kreisen abgetheilt, ist in der Anlage beigefügt.

IIc. Von den 290 Bränden sind ausgebrochen:

A. in den Städten:
- 53 in Wohnhäusern,
- 11 „ Scheuern,
- 7 „ Ställen,
- 11 „ anderen Nebengebäuden,
- 7 „ gewerblichen Gebäuden.

B. in den Landgemeinden:
- 101 in Wohnhäusern,
- 61 „ Scheuern,
- 13 „ Ställen,
- 13 „ anderen Nebengebäuden,
- 4 „ Kirchen (Blitz),
- 6 „ gewerblichen Gebäuden,
- 2 „ unversicherten Gebäuden,
- 1 „ außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen.

IId. Nach der Zeit ihrer Entstehung kommen

auf das erste Quartal 1878 = 52 Brände,
„ „ zweite „ „ = 55 „
„ „ dritte „ „ = 86 „
„ „ vierte „ „ = 97 „

II e. Die Ursache des Feuers war

in 16 Fällen kalter Blitzschlag,
" 11 " Blitzschlag, welcher gezündet hat,
" 1 Falle vorsätzliche Brandstiftung aus Gewinnsucht, erwiesen,
" 6 Fällen " " " " muthmaßlich,
" 6 " " " " anderen Motiven, erwiesen,
" 9 " " " " " " muthmaßlich,
" 9 " Fahrlässigkeit, erwiesen,
" 9 " " muthmaßlich,
" 12 " Spielen der Kinder mit Streichhölzchen, erwiesen,
" 4 " " " " " " muthmaßlich,
" 1 Falle Spielen der Kinder mit sonstigen Zündstoffen, erwiesen,
" 4 Fällen vorschriftswidrige oder schadhafte Essen, erwiesen,
" 19 " " " " " muthmaßlich,
" 8 " sonstige vorschriftswidrige oder mangelhafte Bauart, erwiesen,
" 13 " " " " " " muthmaßlich,
" 1 Falle unmittelbar durch den Gewerbebetrieb, erwiesen,
" 6 Fällen " " " " muthmaßlich,
" 3 " Explosion,
" 2 " Selbstentzündung, muthmaßlich,
" 150 " unermittelte Ursachen.

III. An Brandsteuern wurden im Jahre 1878 ausgeschrieben: 3 Simpeln, d. h. 3 Pfennige von je 30 Mark Versicherungskapital mit überhaupt 680 948 Mark 25 Pf., wonach sich die Steuer auf 3 Mark pro 3000 Mark Versicherungskapital (1 pro mille) berechnet.

IV. Das Verwaltungsjahr 1878 schließt sich nach der anliegenden Bilanz ab auf

1 412 195 Mark 87 Pf. Activa,
452 678 " 23 " Passiva.

V. Die gesammten Verwaltungskosten der Anstalt, als: Besoldungen, Pensionen, Erhebegebühren von den Brandsteuern, unständige Dienstkosten &c. berechnen sich auf 49 995 Mark 51 Pf., mithin von der ausgeschriebenen Brandsteuer von 680 948 Mark 25 Pf. auf $7\frac{3}{10}$ Procent.

Cassel am 13. September 1879.

Königliche General-Brandversicherungs-Commission.
v. Dehn-Rotfelser.

Vt. Gundelach.

Bilanz der General-Brandkasse vom Jahre 1878.

Titel.	Einnahme.	Betrag. ℳ	₰
I.	Bestand Ende 1877: a. in Baar	15 216	24
	b. in Werthpapieren: 1 354 708 ℳ 86 ₰		
II.	Einnahme-Rückstände aus den Jahren 1877 und rückwärts	5 976	61
III.	Brandsteuern und Gebühren vom Jahre 1878	715 180	99
IV.	Zinsen vom Reservefonds	55 729	50
V.	Einnahme aus dem Kapitalstock des Reservefonds	138 274	80
VI.	Miethzinsen vom Anstaltsgebäude nebst Zubehör	3 851	50
VII.	Insgemein	—	40
	Summa der Einnahme	934 230	04
	Die Summa der Ausgabe beträgt	960 313	78
	Mithin Ueberzahlung Ende 1878	26 083	74

	Mark.	Pf.	Betrag. ℳ	₰
Der Bestand an Werthpapieren betrug Ende 1877	1 354 708	86		
Im Laufe des Jahres 1878 sind angelegt	478 374	—		
	1 833 082	86		
Hiervon sind in 1878 wieder eingezogen	596 497	25	1 236 585	61
Mithin bleibt Bestand Ende 1878			1 210 501	87

Titel.	Ausgabe.	Betrag. ℳ	₰
I.	Ueberzahlung	—	—
II.	a. Von den verwilligten Brandentschädigungen sind gezahlt	843 391	61
	b. Prämien für Beseitigung der Feuersgefahr ꝛc.	585	—
III.	Besoldungen und Pensionen	22 338	64
IV.	Erhebegebühren	19 428	14
V.	Dienstkosten	6 465	11
VI.	Erwerb von Immobilien	42 497	19
VII.	Bibliothek	70	—
VIII.	Utensilien	—	—
IX.	Porto	880	40
X.	Bau- und Reparaturkosten	14 632	93
XI.	Prozeßkosten	113	75
XII.	Steuern, Abgaben ꝛc.	1 136	37
XIII.	Insgemein	164	38
XIV.	Einnahme-Rückstände	8 610	26
	Summa der Ausgabe	960 313	78

Gesammtes Vermögen am Schlusse des Jahres 1878.

Activa.	ℳ	₰
Einnahme-Rückstände	8 610	26
Werthpapiere	1 236 585	61
Werth der Grundstücke und des Inventars	167 000	—
Summa der Activa	1 412 195	87

Passiva.	ℳ	₰
Ueberzahlung	26 083	74
Rückständ. Brandvergütungen	406 594	49
Aufgenommenes Darlehn	20 000	—
Summa der Passiva	452 678	23

Der Ueberschuß der Activa beträgt mithin: 959 517 Mark 64 Pf.

Uebersicht der im Jahre 1878 verwilligten Brand-Entschädigungen.

Regierungsbezirk Cassel.

1) Stadtkreis Cassel.

Namen der Stadt mit Angabe der Straße ꝛc.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
1) Cassel (obere Carlsstraße) . .	11. Dec. 1877	Flügelgebäude Nr. 4 B .	Heinrich Blaue . . .	30	—
2) Cassel (Philippinenhof) . . .	13/14. Nov. 1877	Scheuer Nr. 4 B* . . . Holzstallanbau C . . .	Jacob Damm und Frau	2940	—
3) Cassel (am Ständeplatz) . .	30. Jan. 1878	Wohnhaus Nr. 23 . . .	Julius Flörsheim . .	150	—
4) Cassel (Hedwigstraße)	15. März 1878	Wohnhaus Nr. 14 . . .	Theodor Ritz . . .	385	—
5) Cassel (Wolfshagerstraße) . .	6. April 1878	Wohnhaus Nr. 23 . . .	Frau Louise Klippert .	20	—
6) Cassel (Henschelstraße)	7. Mai 1878	Wohnhaus Nr. 9 . . .	Oscar Henschel, Geh. Commerzienrath . .	15	—
7) Cassel (Marktgasse)	24. Juli 1878	Wohnhaus Nr. 7 . . .	Meier Gotthelf . . .	80	—
8) Cassel (Kreuzstraße)	28. Sept. 1878	Wohnhaus Nr. 6 . . .	Georg Erbeck . . .	15	—
9) Cassel (Philippinenhof) . . .	14. Octbr. 1878	Wohnhaus Nr. 11 . . .	Bernhard Hesse u. Frau	720	75
10) Cassel (daselbst)	11. Sept. 1878	Stallgebäude ꝛc. Nr. 10 A	Heinrich Werkmeister und Frau	2400	—
11) Cassel (kleine Friedrichsstraße) .	9. Octbr. 1878	Hinterhaus Nr. 5 A . .	Ludwig Martin Schäffer	140	12
			Summe .	6895	87

2) Landkreis Cassel.

1) Niederzwehren .	2. Sept. 1877	Scheuer Nr. 15 D . . . Scheuer E* . . . . . Stallgebäude F . . . . Wohnhaus Nr. 21 . . . Stacket- ꝛc. Beschädigungen	Wilhelm Hamenstädt .	16297	72
		Wohnhaus Nr. 23 . . .	Johannes Felsch u. Frau	34	80
2) Dennhausen . .	10. Dec. 1877	Wohnhaus Nr. 10 . . . Scheuer ꝛc. A* . . . . Stallbau B . . . . . Stallbau ꝛc. C	Johannes Brede Witwe und deren Kinder . .	12415	40
		Wohnhaus Nr. 32 . . .	Johann Jost Gerlach .	1902	—
			Zu übertragen .	30649	92

Anmerkung: Da wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
			Uebertrag .	30649	92
Ferner:					
Dennhausen . .	10. Dec. 1877	Wohnhaus Nr. 29 . . .	Johann Heinrich Wagner und Frau	13	—
		Wohnhaus Nr. 24½ . .	Konr. Bachmann Kinder	16	60
Helsa	10. Dec. 1877	Hintergebäude ꝛc. Nr. 12 A* Hintergebäude B . . . . Scheuergebäude C . . . Schweinstallgebäude D . . Stacketenwand ꝛc. . . .	Theodor Ehle Frau, geb. Wickert	4614	76
		Beschädigung an den Gebäuden Nr. 10 A und B	Franz Gerhold Frau .	12	—
		Stacketenwand-Beschäd. . .	Wilhelm Gerhold Witwe	9	—
		Gemeinschaftl. Stacketenwand	Franz Gerhold Frau und Wilhelm Gerhold rel.	19	50
4) Sandershausen .	10/11. Dec. 1877	Wohnhaus ꝛc. Nr. 20 . . Scheuer A . . . . . . Anbau ꝛc. B	Heinrich Hämmerling .	10283	55
		Wohnhaus Nr. 20½ . . .	Heinrich Engel Frau, geb. Manns	29	—
		Wohnhaus Nr. 18 . . . Wohnhausanbau ꝛc. A* . Abtritt E	Carl Damm Witwe, geb. Engelbrecht	18240	76
5) Mönchehof . .	2/3. Febr. 1878	Backhaus Nr. 5 D . . . Stacketenwand	Bürgermeister Johannes Pfläging	308	—
6) Dittershausen . .	24. Nov. 1877	Scheuer Nr. 16 A . . . Stallung B . . . . . Stall u. Schuppen C . . Schweinställe D* . . . . Wohnhaus Nr. 16 . . .	Konrad Stein und Ehefrau, geb. Leuchter .	3606	89
7) Rothwesten . .	19. Sept. 1877	Wohnhaus Nr. 25½ . . .	George Dornemann .	2258	85
8) Harleshausen . .	1. Dec. 1877	Scheuer Nr. 39 A* . . . Stallgebäude B	Heinrich Wimmel 1r .	8772	—
		Wohnhaus Nr. 38 . . . Stacketenwand	Johann Adam Mander und Frau	117	—
		Wohnhaus Nr. 39¾ . . .	Carl Boll	7	20
		Gartenhecke	Herm. Meyerhof in Cassel	5	50
9) Eschenstruth . .	26. April 1878	Wohnhaus Nr. 68 . . . Scheuer A* . . . . . Anbau ꝛc. B . . . . . Stacketenwand	Nicolaus Klinge . . .	1492	80
10) Rengershausen .	16. Mai 1878	Schweinstallgebäude Nr 8 D	Heinrich Freitag . . .	113	72
11) Heckershausen .	22. Mai 1878	Wohnhaus Nr. 38½* . .	Christoph Johann Beyer und Gustav Lockmann und Frau	2185	09
		Wohnhaus Nr. 38 . . . Stallgebäude A	Philipp George Beyer .	2260	15
		Wohnhaus Nr. 36 . . .	Heinrich Humburg 5r .	34	20
12) Oberkaufungen .	17. Aug. 1878	Wirthschaftsgeb. ꝛc Nr. 49 C	Stift Kaufungen . . .	120	50
13) Heckershausen . .	25. Juni 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 32 . .	Wilhelm Siebert und Anna Elis. Siebert .	2008	77
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 33* . . Anbau ꝛc. A	Johann George Braun und Frau	4038	40
		Gebäude Nr. 31 u. A . .	Ludwig Rühl	65	07
			Zu übertragen .	91282	23

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	91282	23
14) Mönchehof . .	26. Sept. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 13* .	Georg Hesse und Frau	2667	—
		Wohnhaus Nr. 16 . . .	Georg Wilh. Goßmann 1r		
		Stallbau A			
		Scheuer B			
		Stallbau C		4416	67
15) Hoof	2. Octbr. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 76 . .	Konrad Heinzemann und Frau	113	90
		Stacketenwand	Levi Hattenbach . . .	16	—
16) Sensenstein, Hof .	15. Sept. 1878	Scheuergebäude Nr. 1 D .	Graf Wilhelm Martin Ernst Ludw. v. Schlieffen zu Schlieffenberg . .	2091	36
17) Rothenditmold .	13. Octbr. 1878	Wohnhaus Nr. 36 . . .	Christoph Zaun u. Frau		
		Anbau A		865	—
18) Wehlheiden . .	18. Octbr. 1878	Wohnhaus Nr. 106* . .	Philipp Köster u. Frau		
		Anbauten A und B . . .		2133	—
			Summe .	103585	16

3) Kreis Eschwege.

1) Reichensachsen . .	2. Sept. 1877	Wohnhaus Nr. 208 . . .	Carl Mench, Carls Sohn		
		Stallgebäude A			
		Scheuer B*			
		Stallgebäude ꝛc. C. . . .			
		Beschäd. am Gartenstacket ꝛc.		8846	45
2) Herleshausen . .	4. Febr. 1878	Wohnhaus Nr. 57 . . .	Jakob Carl Maus Ehefrau, geb. Baum . .		
		Scheuer A*			
		Stallgebäude C			
		Holzremise D			
		Stallgebäude B		1913	65
3) Wipperode . . .	27. Nov. 1877	Wohnhaus Nr. 37* . . .	Ludw. Knierim u. Kinder 1ster Ehe		
		Stallgebäude A			
		Scheuer mit Stallung B .		2390	—
4) Frankenhain . .	13. April 1878	Scheuer Nr. 9 B . . .	Joh. Claus Zimmermann und Frau	1317	—
5) Schwebda . . .	28. Mai 1878	Scheuer Nr. 67 A . . .	Peter Speck	1040	—
6) Röhrda	2. April 1878	Scheuer Nr. 4 B* . . .	Fried. Wilh. Hoffmann's Ehefrau		
		Schuppenbeschädigung . .		1826	50
		Stallbau Nr. 21 D . .	Wilhelm Trebing . .		
		Stacketenzaun-Beschädigung .		39	70
7) Röhrda	16. März 1878	Wohnhaus Nr. 17 . . .	Carl Wendemuth Frau, geb. Trebing . . .	90	—
8) Reichensachsen . .	23. Juni 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 102½ .	Michael Plaut und Frau	19	—
9) Eschwege . . .	23. Juli 1878	Scheuer Nr. 160½ . .	Jeremias Schäfer . .	60	—
10) Netra	7. Juni 1878	Wohnhaus Nr. 76 . . .	Johannes Baupel . .	71	—
11) Heldra	7. Oct. 1878	½ Scheuer Nr. 21 C . .	Christoph Dietzel Frau, geb. Meiß	372	—
		½ Scheuer Nr. 21½ C . .	Nikolaus Meiß . . .	372	—
		Scheuer Nr. 22 A . . .	Wilhelm Niebergall .		
		Stall B		13	—
Eschwege	. . . . . .	Prämie	Central-Vorstand des Feuerwehr-Verbands	570	—
			Summe .	18940	30

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
		4) Kreis Frankenberg.			
) Birken-Bringhausen	13. Aug. 1878	Kirche nebst Thurm Nr. 68	Die Gemeinde Birken-Bringhausen . . .	705	75
) Gemünden . . .	23. Nov. 1876	Wohnhaus ꝛc. Nr. 68*. .	Balthasar Schwabeland	1950	—
		Wohnhaus Nr. 69 . . . Scheuer A	Wilhelm Homburg Frau	346	—
		Wohnhaus Nr. 67 . . .	Hartmann Ungemach .	140	—
) Rosenthal . . .	14. Jan. 1878	Wohnhaus Nr. 70 . . .	Heinrich Ruckert . . .	27	30
) Gemünden . . .	5. Juni 1878	Wohnhaus ic. Nr. 107* .	Daniel Möbus . . .	1740	—
		Wohnhaus ic. Nr. 106 .	Peter Parthesius . .	120	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 106½ .	Ehefrau Anna Katharina Scheld, geb. Bourein Erben	60	—
		Wohnhaus Nr. 108 . . . Schlagemühle A	Konrad Heinrich Mittler	270	—
5) Louisendorf . . .	26. Juni 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 16 . . Scheuer A*	Johann Peter Garthe .	5140	—
		Schulhaus Nr. 22 . . .	Gemeinde Louisendorf .	20	—
6) Frankenberg . .	19. Mai 1878	Walkmühlengebäude Nr. 535	Johannes Weiershäuser	700	—
7) Frankenau . . .	1. Aug. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 27 . .	Joh. Jost Wanzel und Frau	74	—
8) Röddenau . . .	7/8. Aug. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 147* . Scheuer A	Heinrich Konrad Wickenhöfer u. Frau . .	4381	32
9) Rosenthal (Eichhof)	9. Oct. 1878	Wohnhaus Nr. 209 . . .	Joh. Friedr. Wilhelm Brandau	72	50
0) Rosenthal . . .	7. Oct. 1878	Wohnhaus ic. Nr. 9 . .	Erasmus Henn u. dessen Tochter 1r Ehe . .	37	—
11) Röddenau . . .	21/22.Nov.1878	Wohnhaus Nr. 69* . . .	Paulus Knatz Witwe u. deren Sohn Heinrich Knatz	6880	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 71 . .	Johann Jost Geiß . .	150	—
		Garten-Beschädigungen . .	Wilhelm Daniel Dippel	53	—
			Summe .	22866	87
		5) Kreis Fritzlar.			
1) Gudensberg . .	13. Dec. 1877	Scheuer Nr. 23 A . . . Stallgebäude B . . . . Stallgebäude C . . . . Stallgebäude D . . . . Stallgebäude E . . . . Wohnhaus Nr. 23 . . .	Cyriakus Koch . . .	31485	28
		Scheuer Nr. 27 A . . . Stallgebäude B . . . . Schuppen ic. C . . . . Besch. am Wohnhaus Nr. 27 und Brauereigeb. Nr. 26	Heinrich Pflüger Kinder	16146	12
		Scheuer ꝛc. Nr. 234 G* .	Christian Röll . . .	12638	—
		Scheuer ꝛc. Nr. 36 B . .	Heinrich Braun . . .	20	—
		Wohnhaus Nr. 238½ . .	Paul Jungermann u. Frau	23	30
		Wohnhaus Nr. 243 (3 Fensterscheiben) . . . . . Stacketenwand	August Stöhr . . .	13	50
			Zu übertragen .	60326	20

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	60326	20
1) Gudensberg . . .	13. Dec. 1877	Stallgebäude Nr. 25 A .	Christoph Raabe . .	2	70
		Scheuer Nr. 8 A . . .	Andreas Siemon . .		
		Stacketenwand und Pumpe		67	50
2) Niederurf	20. Dec. 1877	Wohnhaus ꝛc. Nr. 23 . .	Johs. Silber und Frau	1025	—
3) Fritzlar	7. April 1878	Wohnhaus D Nr. 76 . .	Salomon Mannheimer	20	—
4) Jesberg	13. Juni 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 95 . .	Christoph Fiege . . .	124	16
5) Hundshausen . .	23. Juni 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 41 . .	Eduard Hellwig u. Frau	38	—
6) Gudensberg . . .	1. Juli 1878	Wohnhaus Nr. 59 . . .	Heinrich Haupt u. Jacob Faber Kinder . . .	40	22
7) Lohne	13. Sept. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 53¼ .	Joh. Georg Werner Frau, geb. Kalte	3898	65
8) Gudensberg . . .	18. März 1877	Wohnhaus mit Apotheke Nr. 185	Hermann Elich . . .	30	—
9) Fritzlar	23. Oct. 1878	Wohnhaus D Nr. 76 . .	Salomon Mannheimer	76	—
			Summe .	65648	43

6) Kreis Fulda.

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
1) Fulda	4. Dec. 1877	Wohnhaus Nr. 890 . .	Bernhard Schnarr . .	100	—
2) Fulda	15. Dec. 1877	Färberei-Gebäude Nr. 1049 A	Adam Heres	212	49
3) Haselhecke, Gemeinde Zell	29. Nov. 1877	Wohnhaus Nr. 21 . . .	Carl Neblung . . .		
		Wagen- ꝛc. Halle A . .			
		Stallung ꝛc. B			
		Scheuer C*			
		Holzhalle D			
		Schweinestall E		14843	81
4) Großenlüder . .	24. Jan. 1878	Brauereigebäude Nr. 48 C	Adam Joseph Otterbein	110	—
5) Fulda	13. März 1878	Wohnhaus Nr. 788 . .	Egid Faulstich . . .	141	—
6) Edelzell.	2. Mai 1878	Scheuer ꝛc. Nr. 2 A . .	Peter Karges . . .	122	—
7) Schnepfenhof, Gemeinde Oberbimbach	11. Nov. 1877	Wohnhaus Nr. 53* . .	Hermann Wickel . .		
		Scheuer ꝛc. B			
		Widerleger C			
		Widerleger D		10603	30
8) Großenlüder . .	12. Juni 1878	Wohnhaus Nr. 163 . . .	Georg Henkel . . .	32	50
9) Niederkalbach . .	30. Juni 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 34 . .	Johann Joseph Sauer .	60	—
10) Fulda	4. Sept. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 371 D	Franz Feuerstein . .	69	—
11) Edelzell	8. Aug. 1878	Holzremise Nr. 8 C . .	Joh. Joseph Hügel . .	35	—
12) Fulda	19. Sept. 1878	Anbau Nr. 1087 C . .	Stadt Fulda als Eigenthümerin des hl. Geist-Hospitals		
		Flügelbau D			
		Schweinestall G* . . .			
		Scheuer ꝛc. H			
		Holzremise J			
		Holzremise K			
		Verschiedene Beschädigungen an Thüren ꝛc.		2828	23
		Stall Nr. 1086 A . . .	August Kircher . .	46	30
13) Oberbimbach . .	12. Octbr. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 18 . .	Joh. Georg Schmidt .		
		Schweinestallbau A . . .			
		Widerleger B		3284	50
			Zu übertragen .	32488	13

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	32488	13
14) Pilgerzell . . .	12. Octbr. 1878	Nebenhaus ꝛc. Nr. 30 A .	Franz Bug		
		Schweinestall B . . .		49	25
15) Marbach . . .	8. Nov. 1878	Wohnhaus Nr. 52 . . .	August Reith und Frau		
		Scheuer A			
		Nebenhaus B			
		Holzremise C		1850	20
		Wohnhaus Nr. 52½ . . .	Adam Böllinger . . .		
		Scheuer mit Stallung A* .			
		Nebenhaus ꝛc. B			
		Schweinestallung C . . .		3622	80
			Summe .	38010	38
		7) Kreis Gelnhausen.			
1) Wächtersbach . .	28. Dec. 1877	Stallgebäude Nr. 164 B*	Fürst Ferdinand Maximilian von Isenburg-Büdingen Durchlaucht		
		Scheuer C		16480	—
2) Gelnhausen . .	17. Jan. 1878	Wohnhaus Nr. 268* . .	Heinrich Gottlieb Friedr. Flor und Frau . .	6874	10
		Wohnhaus Nr. 269 . . .	David Roth		
		Hintergebäude A			
		Anbau B		621	61
		Hintergebäude Nr. 278 A .	Joh. Friedrich Becker .	35	—
3) Großenhausen . .	24. März 1878	Wohnhaus Nr. 30 . . .	Wilhelm Hommel . .		
		Scheuer ꝛc. A*		2007	—
4) Lützelhausen . .	15. Febr. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 36½* .	Joh. Friedrich Lippert Witwe		
		Stallgebäude A		1620	—
5) Lieblos	1. Sept. 1878	Wohnhaus Nr. 12½ . . .	Wilhelm Stumpf . .	472	66
		Wohnhaus Nr. 12 . . .	Friedrich Grüßmann .	36	—
			Summe .	28146	37
		8) Kreis Gersfeld.			
1) Wachküppel, Gemeinde Maiersbach	7/8. Oct. 1877	Wohnhaus ꝛc. Nr. 86 . .	Kilian Ruhr		
		Scheuer ꝛc. A*		1435	24
2) Lahrbach . . .	20. Jan. 1878	Wohnhaus Nr. 51* . .	Gemeinde Lahrbach . .	648	94
		Wohnhaus Nr. 52 . . .	Valentin Rehm . . .	30	—
		Lagergebäude Nr. 53 . .	Vinzens Ewald . . .	35	—
3) Erlenhof, Gemeinde Steinwand . . .	7. Juli 1878	Scheuer Nr. 30 B . . .	Amandus Grösch . .	442	—
4) Kleinsassen . . .	25. August 1878	Wohnhaus Nr. 40* . .	Adam Trapp		
		Scheuer ꝛc. A		952	50
5) Weyhers . . .	24/25. Sept. 1878	Wohnhaus Nr. 63 . . .	Fr. Wilh. Alex Franz Robert Richter . .	154	30
6) Maiersbach . .	16. Octbr. 1878	Wohnhaus Nr. 43 . . .	Peter Baier	64	85
			Summe .	3762	83
		9) Kreis Hanau.			
1) Dörnigheim . .	26. Sept. 1877	Wohnhaus Nr. 109 . . .	Jacob Kahn 2r . . .		
		Scheuer A*			
		Viehstall B			
		Viehstall C		3367	—
			Zu übertragen .	3367	—

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	3367	—
1) Dörnigheim . .	26. Sept. 1877	Wohnhaus Nr. 110. . .	Ludwig Gruber . . .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Schweinestallgebäude B. .		1327	—
		Beschädigungen an den Gebäuden Nr. 111 A u. B und dem Pumpbrunnen .	Peter Rauch 4r u. Wilh. Ebert 3r nebst Frau	24	—
2) Oberrodenbach .	23. Nov. 1877	Scheuer Nr. 5 A* . . .	Eduard Riedenthal .	1000	—
		Scheuer bei Nr. 4½ . . .	Heinrich Müller. . .	18	—
		Scheuer Nr. 4½ A . . .	Carl Riesener . . .	37	—
		Holzstall bei Nr. 6 . . .	Christian Peter 1r . .	60	—
3) Rückingen . . .	21. Dec. 1877	Saamenklenge Nr. 70 D .	Jacob Traudt Witwe und deren Kinder . . .	1750	—
4) Hanau (Auheimerweg)	27. Nov. 1877	Wohnhaus Nr. 9 . . .	Kön. Regierung zu Cassel, Namens des Fiscus.	119	—
5) Ostheim . . .	25. Oct. 1877	Wohnhaus Nr. 47 . . .	Ernst Stroh und Frau		
		Viehstall A			
		Schweinestall B			
		Abtritt C		1851	97
		Wohnhaus Nr. 52 . . .	Johs. Dietz rel., geb. Kaiser	13	50
		Wohnhaus Nr. 48 . . .	Johannes Kohl . . .	120	50
		Holzschuppen Nr. 46 F .	Wilhelm Brodt 3r . .	28	—
6) Hanau (an der Kinzigbrücke) . .	4. Jan. 1878	Werkstätte Nr. 4b A . .	Philipp Hagenfeld u. Frau	377	87
7) Langendiebach . .	25/26. Aug. 1877	Wohnhaus Nr. 11 . . .	Heinrich Emmerich . .		
		Scheuer A*			
		Schweinestall C			
		Holzhalle D		2572	55
		Scheuer ꝛc. Nr. 12 A . .	Lehrer Johs. Matthes .	2530	—
		Wohnhaus Nr. 13 . . .	Carl Loos und Frau .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Holzschuppen D		3896	—
		Abtritt E		147	—
		Wohnhaus Nr. 14 . . .	Johs. Dickhardt u. Frau		
		Scheuer ꝛc. A			
		Viehstall B		2128	25
		Gartenzaun	Herz Schönfeld Witwe	35	—
8) Langendiebach . .	3. Dec. 1777	Scheuer ꝛc. Nr. 68 A*	Johs. Schwind 5r und Frau		
		Schweinestall B			
		Abtritt C			
		Dieleneinfriedig. nebst Hofthor		2350	—
		Garteneinfriedigung . . .	Wilhelm Ruth 2r . .	8	—
		Scheuer ꝛc. Nr. 66 A . .	Johs. Boller 3r. . .		
		Stallbau B			
		Gartenzaun, 3 Obstbäumchen ꝛc.		150	20
		½ Scheuer Nr. 67 A . .	Johs. Schwind 3r Witwe		
		Viehstall C		1470	—
		Holzremise D		900	—
		½ Scheuer Nr. 67½ . . .	Johannes Boller 2r und Margr. Boller . .	935	—
		Garteneinfriedigung . . .	Johs. Boller 2r. . .	25	—
			Zu übertragen .	27240	84

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	27240	84
9) Hanau (Römerstr.)	11. Febr. 1878	Wohnhaus Nr. 13 . . .	Hermann Dupré . .	180	—
10) Windecken . . .	5. Febr. 1878	Wohnhaus Nr. 140. . .	Valentin Westphal . .		
		Scheuer A*			
		Stall ꝛc. B			
		Holzschuppen C		6329	20
		Wohnhaus Nr. 141. . .	Heinrich Schmidt 3r .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Holzschuppen ꝛc. B . . .		5968	70
		Hofthor zur Schule . . .	Stadtgemeinde Windecken	20	—
		Wohnhaus Nr. 138. . .	Adam Müller . . .	35	20
		Scheuer ꝛc. Nr. 142 B .	Königliches Consistorium		
		Viehstall C	zu Cassel		
		Beschädig. am Brunnen ꝛc.		2015	—
		Wohnhaus Nr. 139. . .	Peter Färber		
		Schweinestall A		303	60
		Scheuer Nr. 137 B . .	Jacob Spielmann 2r .		
		Beschädigung am Thor . .		84	20
11) Oberissigheim . .	4. Dec. 1877	½ Scheuer Nr. 39 A . .	Philipp Schlingloff jun.	2242	50
		½ Scheuer Nr. 39 A . .	Wilhelm Westphal jun.	2242	50
		Dachbeschädigungen . . .	Philipp Schlingloff . .	4	50
		Gefache und Plankenzaun .	Ph. Druschel und Heinr. Heck	35	—
		Plankenzaun-Beschädigung .	Wilhelm Westphal . .	3	—
		Plankenzaun-Beschädigung .	Georg Caspar Heck .	3	—
		Plankenzaun-Beschädigung .	Georg Esch	3	—
		Plankenzaun-Beschädigung .	Johannes Bach . . .	8	—
		Plankenzaun-Beschädigung .	Christoph Heck . . .	14	—
12) Großauheim . .	24/25. Jan. 1878	Wohnhaus Nr. 220½* . .	Löb Berberich 1r und		
		Stallbau A	Hirsch Himmelmann 2r		
		Einfriedigung		1212	50
13) Großkrotzenburg .	7. Febr. 1878	Wohnhaus Nr. 150. . .	Georg Brenneis . . .	929	35
— Niederdorfelden .	15. Nov. 1877	Beschädigungen am Zaun und Gartengewächsen . . .	Peter Kaiser (nachträgl.)	35	—
14) Rückingen . . .	19. Febr. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 65 . .	Ludwig Eckert . . .	385	26
15) Langendiebach . .	25. Febr. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 70 . .	Johs. Rüger 4r . . .	1554	10
16) Hanau (Judengasse)	14. Febr. 1878	Wohnhaus Nr. 25 . . .	Louis Kraft Frau, geb. Hahn	198	—
17) Hanau (Krämerstr.)	7. April 1878	Wohnhaus Nr. 3 . . .	G. Markus	108	—
18) Bockenheim (Marktplatz)	1. Dec. 1877	Wohnhaus Nr. 3 . . .	Paul Jos. Rohm u. Frau	37	10
19) Fechenheim . .	5. Mai 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 46 . .	Heinr. Kaiser (Friedr. S.)		
		Scheuer Nr. 46/47 A*. .			
		Kegelbahnüberbau C. . .		4521	82
		Scheuer Nr. 48 B . . .	Georg Puth Ehefrau .		
		Stallgebäude C		96	—
20) Eschersheim . .	17. Febr. 1878	¼ Scheuer Nr. 24 A . .	Philipp Grommet . .	15	50
		Holzschuppen-Beschädigung .	Balthasar Sterlepper .	30	—
21) Rückingen . . .	5. Mai 1878	½ Wohnhaus Nr. 27* . .	Johs. Biel 3r . . .		
		½ Wohnhaus Nr. 27½ . .			
		Schweinestall A		3370	—
		Grenzplankenwand . . .	Max Rosenthal . . .	35	—
		Schweinestall Nr. 28 B .	Wilhelm Dietz . . .	3	—
			Zu übertragen .	59262	87

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	59262	[illegible]
22) Oberrodenbach .	22. Mai 1878	Backhaus Nr. 49 . . .	Gemeinde Oberrodenbach	25	–
23) Hanau (Leipzigerstraße)	31. Mai 1878	Kesselhaus Nr. 2 K* . .	Firma: Gebr. Siebert		
		Fabrikgebäude B		3180	–
Hanau (Auheimerweg)	31. Mai 1878	Hintergebäude Nr. 3 D .	Firma: Bracker, Stengel & Comp.	1246	3
24) Dörnigheim . .	3. Juli 1878	Scheuer Nr. 94 A*. . .	Gebr. Johs. und Jacob Rauch		
		Stall B			
		Bretter-Einfried.-Beschäd. .		1758	7
25) Windecken . . .	8. Mai 1878	Nebenbau Nr. 12 D* . .	Jacob Levi Kinder . .		
		Holzstall E			
		Lattenwand- rc. Beschädigung		2084	–
26) Fechenheim . .	2. Juli 1878	Kirche mit Thurm Nr. 140	Gemeinde Fechenheim .	894	–
27) Hanau (Webergasse)	18. Juli 1878	Wohnhaus Nr. 5 . . .	Gebrüder Geissel . .	51	3
28) Fechenheim . . .	1. Juli 1878	Scheuer Nr. 54 A*. . .	Wilhelm Kühn 4r . .	1245	–
		Scheuer Nr. 50 A . . .	Andreas Weil 2r Witwe, geb. Kühn, . . .		
		Beschäd. am Garten und an einem Lattenzaun . . .		90	–
		Plankenzaun-Beschäd. . .	Heinrich Konrad Müller	20	–
		Scheuer Nr. 55 A . . .	Friedrich Fix		
		Beschäd. am Garten . .		178	50
		Stall- und Scheuerngeb. Nr. 53 A B.	Wilh. Kühn 2r u. Frau	12	–
29) Dörnigheim . .	24. Juli 1878	Scheuer rc. Nr. 18 A* .	Jakob Lapp 6r . . .		
		Kuhstall B			
		Schweinestall C			
		Kegelbahn D		2770	–
		Wohnhaus Nr. 17 . . .	Johs. Lapp 5r Witwe	114	90
		Schweinestall Nr. 17 B .	Carl Lapp 3r . . .	3	–
		Schuppen rc. Nr. 98½ B .	Philipp Lapp 3r . .	39	60
		Scheuer Nr. 99 A . . .	Jakob Faßing 1r . .	6	–
30) Fechenheim . . .	15/16. Juni 1878	Saalbau Nr. 143 A* . .	Anton Puth 1r		
		Kegelhalle B			
		Kegelhalle C		10500	–
		Nebengebäude Nr. 143½ A	Wilhelm Ferdinand Gerk	10	–
		Scheuer Nr. 144 A . . .	Jakob Martin Becker 2r	45	50
		Stall rc. Nr. 142 A . .	Gemeinde Fechenheim .		
		Einfriedigung des Kirchhofes		55	–
31) Mittelbuchen . .	29. Juli 1878	Scheuer mit Stall Nr. 4 A*	Caspar Karpp . . .		
		Stallgebäude B		4160	–
		Einfriedigungswand . . .	Philipp Schmidt 2r .	74	–
32) Hanau (vor der Kinzigbrücke) . .	30. Juni 1878	Brauhaus Nr. 10 A* . .	Konrad Schlingloff . .		
		Malzhaus B			
		Beschäd. am Wohnhaus Nr. 10 dem Hühnerhaus rc.			
		Lattenzaun-Beschäd. . .			
		Beschädigtes Haferfeld . .		36793	15
		Beschäd. an einer Thür . .	Schuhmacher Dingeldein	22	–
		Beschäd. am Gemüsegarten .	Kanzleirath Heintz . .	8	–
			Zu übertragen .	124648	84

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	124648	84
33) Kilianstädten . .	24. Juli 1878	Scheuergebäude Nr. 124½ A	Konrad Ditzel . . .	85	—
— Hanau	31. Mai 1878	Halle Nr. 2 Q	Gebrüder Siebert (nachträglich)	920	—
34) Langenselbold . .	1. Oct. 1878	Wohnhaus rc. Nr. 345 .	Andreas Hühn Kinder .	53	60
35) Eichen	20. Sept. 1878	Scheuer rc. Nr. 43 A* . Kuhstall B . . . . . . Schweineställe C . . . . Holzschuppen rc. D . . . Garteneinfriedigung rc. . .	Jakob Laubach . . .	4274	—
		Gebäude Nr. 41 A . . . 2 Zwetschenbäume . . .	Heinrich Möhl Witwe .	60	25
36) Bockenheim (Steinweg)	17. Sept. 1878	Wohnhaus Nr. 36a* . . Treppenhaus rc. A . . .	Georg Müller . . .	4765	—
37) Bruchköbel . . .	17. Sept. 1878	Scheuer Nr. 6 A* . . . Kuhstall B . . . . . . Beschädigung an der Pumpe rc. rc.	Heinrich Köhler 5r . .	6574	—
		Beschädigung an den Gebäuden Nr. 7 Lit. B u. C, dem Abtritt u. der Garteneinfriedigung	Andreas Schröder . .	198	—
38) Langendiebach . .	19. Oct. 1878	Wohnhaus Nr. 184* . . Garteneinfriedigung . .	August Bürger . . .	1707	76
		Garteneinfriedigung . . .	Wilhem Wörner 3r .	5	—
39) Mittelbuchen . .	18. Oct. 1878	Scheuer rc. Nr. 102 A* . Schweinestall B . . . . Garteneinfriedigung . . .	Wilhelm Hurtig . . .	2983	50
		Scheuer Nr. 66½ A . .	Friedrich Blum rel., geb. Maisch	20	50
40) Kilianstädten . .	7. Oct. 1878	Scheuer Nr. 60 A* . . . Wohnhaus Nr. 60 . . .	Konrad Bröll . . .	928	—
		Scheuer Nr. 75 A . . . Schweinestall B	Caspar Ullrich . . .	2804	—
		Stallgebäude Nr. 76 A .	Konrad Kuhn . . .	30	—
41) Bockenheim, (Schöne Aussicht) . . .	22. August 1878	Maschinenhaus rc. Nr. 7 D	Joseph Georg Mohr und Frau	512	23
42) Bruchköbel . . .	20. Nov. 1878	Wohnhaus Nr. 127* . . Stallgebäude A	Gemeinde Bruchköbel .	2076	—
		Stall Nr. 47 A	Johannes Bechtold 4r .	30	—
43) Oberdorfelden . .	28. Oct. 1878	Scheuer Nr. 54 A* . . . Stallgebäude B . . . . Schmiedewerkstätte C . . Garteneinfriedigung . . .	Konrad Gruner und Frau	2565	—
		Scheuer Nr. 55 A . . . Garteneinfriedigung . . .	Philipp Ohl Witwe .	43	—
44) Langenselbold . .	12. Nov. 1878	Wohnhaus Nr. 370* . . Stallgebäude A . . . . Garteneinfriedigung . . .	Gustav Eduard Dreßel Ehefrau, geb. Beckmann	1487	—
		Garteneinfriedigung . . .	Peter Bäuscher . . .	10	—
			Zu übertragen .	156780	68

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag	156730	68
45) Bockenheim (Neugasse)	30. Sept. 1878	Wohnhaus Nr. 14 Hintergebäude A Scheuer B* Waschküche C	Friedrich Bollbach	5334	—
		Wohnhaus Nr. 16 Anbau B Brunnen- ꝛc. Beschäd.	Georg Sieger u. Frau	88	—
		Backhaus Nr. 12 A	Franz Jos. Reitz u. Frau	731	90
		Beschäd. am Thor ꝛc.	Simon Carl Wittwe	30	—
		Waschküchengebäude Nr. 10a A	Georg Appel	16	—
			Summe	162930	58
		10) Kreis Hersfeld.			
1) Eitra	7. Nov. 1877	Wohnhaus Nr. 4* Scheuer ꝛc. A	Konrad Wiegand u. Frau	3200	—
		Wohnhaus Nr. 4½ Nebenbau A	Heinrich Kiel Frau, geb. Willhardt	36	—
2) Hersfeld (Hof Wehneberg)	3. Dec. 1877	Wohnhaus Nr. 657	Melchior Heil Kinder	45	—
3) Gershausen	26. Oct. 1877	Wohnhaus Nr. 13	Gemeinde Gershausen u. Lorenz Steinert Frau, geb. Witzel	732	—
4) Untergeis	30/31. Jan. 1878	Maschinengeb. Nr. 12¼* u. A Spinnmaschine und Verrichtungen ꝛc.	Johann Adam Heim	1080	—
5) Hersfeld	25. März 1878	Wohnhaus Nr. 478	Constantin Reith Kinder	53	50
6) Friedewald	12. Nov. 1877	Scheuer- ꝛc. Gebäude Nr. 110 A Schweineställe B	Anton Christoph Möller Ehefrau, geb. Ernst	12	—
		Wohnhaus Nr. 111 Scheuer ꝛc. A	Georg Deiseroth 3r	12	—
		Scheuer ꝛc. Nr. 114 A Laubschuppen B	Konrad Brod, Eberh. S.	860	—
		Wohnhaus Nr. 113 Scheuer ꝛc. A	Johannes Schäfer und Frau	451	—
		Wohnhaus Nr. 113½ Scheuerchen A	Johannes Krause und Frau	1182	—
		Wohnhaus Nr. 112 Scheuer ꝛc. A*	Nikolaus Seelig Frau, geb. Ernst	857	68
7) Johannesberg (Vorwerk)	1. August 1878	Wohnhaus Nr. 1	Königl. Regierung, Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten Namens des Fiscus	150	—
8) Hersfeld	2 August 1877 u. 2. Juli 1878	Schuppen Nr 205 D	Jean Möller	199	41
9) Friedlos	18. August 1878	Wohnhaus Nr. 66	Adam Ritter's Frau u. deren Kinder 1r Ehe	149	33
10) Philippsthal	13. Oct. 1878	Meiereigebäude Nr. 1 J	Se. Hochfürstl. Durchl. Herr Landgraf Carl zu Hessen-Philippsthal	5493	80
11) Hersfeld	23. Sept. 1878	Hintergebäude Nr. 372 A	Carl Krach	42	20
		Hintergebäude Nr. 373 B	Wilhelm Reinhard	34	57
			Summe	14590	49

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe ℳ	₰
		11) Kreis Hofgeismar.			
1) Helmarshausen .	29. Aug. 1877	Wohnhaus Nr. 58* . . .	Friederike Blume Witwe	3280	—
		Wohnhaus Nr. 57 . . .	Wilh. Knippschild Witwe	30	—
		Wohnhaus Nr. 60 . . .	Christian Dönecke . .	139	—
2) Zwergen . . .	14. Aug. 1877	Kirchthurm Nr. 79½ . .	Gemeinde Zwergen . .	338	—
3) Liebenau . . .	17. Dec. 1877	Wohnhaus Nr. 90/91 . .	Bürgermstr. Austermühle	55	—
Helmarshausen .	2. Sept. 1877	Gebäude Nr. 139 u. A .	Abraham Dahl Erben (nachträglich) . . .		
		Holzschuppen u. Lattenzaun-Beschäd.		73	—
		Gebäude Nr. 136 ꝛc. . .	Ernst Ludwig Kaiser Erben (nachträglich) .	23	50
4) Hofgeismar . .	14. Nov. 1877	Wohnhaus Nr. 387* . .	Wilhelm Becker . . .		
		Stallgebäude A		5950	—
		Wohnhaus Nr. 388 . . .	Johannes Rupprecht .		
		Lattenzaun ꝛc.		138	—
		Wohnhaus Nr. 385 . . .	J. Bachnick Frau, geb. Hild	24	—
		Wohnhaus Nr. 386 . . .	Hospitalsprovisor Johs. Hoos		
		Garten-Beschäd.		120	—
		Stacket- u. Garten-Beschäd.	Friedrich Wilhelm Menke	30	50
5) Niedermeiser . .	3. Febr. 1878	Pfarrhaus Nr. 17 . . .	Gemeinde Niedermeiser	136	—
6) Kelze	18. März 1878	Wohnhaus Nr. 6 . . .	Joh. George Engelbrecht Frau, geb. Morell .	670	20
7) Udenhausen . .	12. Febr. 1878	½ Wohnhaus Nr. 2* . .	Joh. Konrad Sommer und Frau		
		Stallgebäude A			
		Angebäude B		7440	—
		½ Wohnhaus Nr. 3* . .	Joh. Konrad Pape und Frau		
		Angebäude A			
		Stallung B		2660	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 67 . .	Andreas Schäfer Frau bezw. deren Kinder u. Erben		
		Angebäude A		4450	—
		Lattenzaun-Beschäd. . . .	Gemeinde Udenhausen .	30	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 4 . .	Wilhelm Heinrich Krohne	20	—
		Lattenzaun-Beschäd. . . .	Jakob Wiederholdt . .	30	—
8) Holzhausen . . .	17. Oct. 1877	Wohnhaus Nr. 6* . . .	Friedrich Grabfelder .		
		Stallgebäude B			
		Dachbeschädigungen ꝛc. . .		6795	—
		Wohnhaus Nr. 6 1/10 . . .	Johs. Wilhelm Sommer und Frau		
		Lattenzaun-Beschäd. . . .		101	—
9) Carlshafen . . .	7. April 1878	¼ Wohnhaus Nr. 117¼ .	Philipp Wick	34	—
10) Kelze	23. Jan. 1878	Wohnhaus Nr. 8 . . .	Johann Peter Bonnet 2r	4500	—
11) Hohenkirchen . .	26. März 1878	Wohnhaus Nr. 96 . . .	Konrad Wetzel . . .		
		Anbau A			
		Anbau B		2565	—
		Wohnhaus Nr. 97 . . .	Philipp Weckeßer . .		
		Angebäude A			
		Stallgebäude B			
		Wohnhaus Nr. 98* . . .		4330	—
		Wohnhaus Nr. 99 . . .	Wilhelm Hobein . .	25	—
		Lattenzaun	Wilhelm Faßhauer . .	30	—
			Zu übertragen .	44017	20

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	44017	20
12) Calden	14. Jan. 1878	½ Wohnhaus Nr. 196 . .	Joh. Christoph Schüler		
		½ Wohnhaus Nr. 197 . .		4640	—
13) Holzhausen . .	4. März 1878	½ Wohnhaus Nr. 23 . .	Joh. Christoph Buhle		
		Stallanbau A	Frau, geb. Hellwig .	2664	—
		½ Wohnhaus Nr. 23½ . .	Wilhelm Schäfer . .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Schweinestall B		2370	—
		Wohnhaus Nr. 24* . . .	Eduard Schröder . .		
		Anbau A			
		Backhaus B			
		Stallbau C		3855	—
		Wohnhaus Nr. 24½ . . .	Christoph Leimbach		
		Lattenzaun	Witwe, geb. Reuse .	40	—
		Brunnen-Beschädigung . .	Wilhelm Leimbach . .	15	—
		Wohnhaus Nr. 22 . . .	Wilhelm Thomas (nachträglich)	94	—
14) Hombressen . .	28. April 1878		Heinrich Friedrich rel. .	9	—
		Beschädigungen an Umfriedigungen von Gärten . .	Justus Kühne . .	10	70
			Johannes Köhler . .	26	20
			Johannes Geule . . .	28	70
15) Oedelsheim . .	2. Mai 1878	½ Wohnhaus Nr. 115* .	Joh. Carl Philipp Schlaf		
		Stallung A			
		Holzschuppen B		2130	—
		½ Wohnhaus Nr. 115½ .	Konrad Lindner Witwe		
		Stallungen A u. B . . .	und deren Kinder .	1790	—
		Wohnhaus Nr. 114 . .	Ferdinand Gronemann .	10	—
		Wohnhaus Nr. 116 . .	Georg Friedrich Henne	42	—
		Wohnhaus Nr. 115½ . .	Heinrich Henne Frau, geb. Nölke	6	—
16) Hümme	16. April 1878	Wohnhaus Nr. 133 . .	Christoph Uffelmann 5r	90	—
17) Hombressen . .	13. Juni 1878	Schuppen Nr. 85½ C . .	Georg Heinrich Ziegehenn und Frau	75	—
18) Niedermeiser . .	29. Nov. 1877	Wohnhaus Nr. 64 . . .	Meier Rosenberg . .	30	—
		Gartenzaun-Beschädigung .	Daniel Rosenberg . .	6	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 65 . .	George Lotze (nachträglich)	3076	—
19) Hofgeismar . .	6. Aug. 1878	Arbeitslokal Nr. 403 C* .	Heinrich Jeppe . . .		
		Brennofenumgebung D . .		2015	—
20) Beckerhagen . .	2. Sept. 1878	Wohnhaus Nr. 79* . . .	Wilhelm Paul u. Frau		
		Hintergebäude A			
		Anbau, Stallung B . . .		5830	—
21) Schöneberg . . .	31. Jan. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 12½* .	Förster Gustav Rößler .		
		Anbau B			
		Stall A		4510	—
22) Kelze	16. Sept. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 9 . .	Joh. Peter Briede . .	5200	—
23) Hofgeismar . .	28. Oct. 1878	Wohnhaus Nr. 231* . .	Johann Konrad Meil .		
		Anbau Lit. B.			
		Anbauten A u. C . . .			
		Gartenzaun		5070	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 234 u. A	Louis Breul	30	—
		Wohnhaus Nr. 235 . . .	Georg Friedrich Künne .	25	—
		Wohnhaus Nr. 200 . . .	Philipp Morin . . .	15	—
			Zu übertragen .	87719	80

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	87719	80
24) Udenhausen . . .	18. Sept. 1878	Wohnhaus Nr. 39 . . .	Wilh. Müller und dessen		
		Stallung A	Kinder erster Ehe .	2970	—
		Wohnhaus Nr. 39½ . . .	Louis Schweinsberg		
			Frau, geb. Hartmann	2394	—
		Wohnhaus Nr. 40* . . .	Hans Georg Wiederhold		
		Stallgebäude A	Frau, geb. Fischer .		
		desgleichen B			
		Anbau C		5030	—
		Wohnhaus Nr. 38 . . .	Wilhelm Hauptreif . .		
		Lattenzaun		180	—
		Lattenzaun	Heinrich Drengenberg .	20	—
25) Helmarshausen .	17. Nov. 1878	Wohnhaus Nr. 83 . . .	Adam Siebert rel., geb.		
		Anbau A	Stübener	4320	—
		Wohnhaus Nr. 24* . . .	Philipp Heinrich Franke		
		Anbau A		6000	—
		Wohnhaus Nr. 85 . . .	Carl Stahlhuth u. Frau	2540	—
		Beschädigungen an den Be-	Abraham Werthheim .	15	—
		tünchungen 2c.	J. Ebrecht Wittwe . .	15	—
			Eberhard Alberding . .	50	—
		Lattenzaun	David Böning . . .	15	—
26) Helmarshausen .	7. Nov. 1878	Wohnhaus Nr. 139 . .	5 Geschwister Dahl .	30	—
27) Carlshafen . . .	22. Nov. 1878	Anbau Nr. 9 B	Theodor Rothhaus . .	57	—
28) Ostheim	23. Sept. 1878	Wohnhaus Nr. 36 . . .	George Martin . . .		
		Stallgebäude A*			
		Lattenzaun-Beschädigung .		392	—
		Stallgebäude Nr. 37 A .	Joh. Konrad Köppel .		
		Lattenzaun-Beschädigung .		186	—
29) Hofgeismar . .	8. Nov. 1878	Wohnhaus Nr. 278* . .	Carl Halbfaß . . .		
		Lattenzaun		7354	—
		Wohnhaus Nr. 276 . . .	Christoph Bellon . .	70	—
		Gebäude Nr. 279 A u. B	Johann Heinrich Röhling	200	—
		Wohnhaus Nr. 253 . . .	Carl Arnold	60	—
		Grabengeländer	Stadtgemde. Hofgeismar	50	—
			Summe .	119667	80

12) Kreis Homberg.

1) Pfaffenhausen . .	7/8. Juli 1878	Scheuer Nr. 13 A . . .	Heinr. Schneider Kinder	3592	—
2) Casdorf . . .	19. Juli 1878	Wohnhaus Nr. 40 . . .	Johs. Bax Frau, geb.		
			Rose.	75	—
3) Neuenhain . . .	12. Jan. 1878	Wohnhaus Nr. 2. . . .	Joh. Carl Lind . . .		
		Scheuer A*			
		Stallgebäude B			
		Stacketen-Beschädigung . .		32007	20
		Stacketen-Beschädigung . .	Georg Gertenbach . .	6	60
		Wohnhaus Nr. 4½ . . .	Georg Rechberg Wittwe		
		Stallanbau			
		Beschädigungen an Gebäuden,			
		Laub, Bäumen 2c. . .		106	50
			Zu übertragen .	35787	30

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	35787	30
4) Rockshausen . .	20. Sept. 1879	Wohnhaus rc. Nr. 8* . .	Johs. Orth Frau, geb.		
		Stallgebäude A	Trieschmann . . .		
		Lattenstacket u. Gartengewächse		2972	60
		Wohnhaus Nr. 9 . . .	Conrad Sieguer 1r. .		
		Lattenstacket, Gartengewächse		135	50
5) Welserode . . .	26/27. Juli 1878	Scheuer rc. Nr. 29 A . .	Wilh. Gröschner u. Frau		
		Gartenbeschädigungen . .		4607	–
			Summe .	43502	40

13) Kreis Hünfeld.

1) Fischbach . . .	26. Nov. 1877	Wohnhaus Nr. 4½ . . .	Heinrich Koch Ehefrau,		
		Scheuer rc. A*	geb. Discher . . .	1512	–
		Beschädigung an den Gebäuden Nr. 3 und A .	Friedrich Huff . . .	9	–
2) Oberufhausen . .	7. Jan. 1878	Wohnhaus Nr. 12 . . .	Aloisius Fink	165	–
3) Großentaft . .	24. Febr. 1878	Wohnhaus Nr. 51 . . .	Nikolaus Wald . . .	156	25
4) Hünfeld . . .	1. April 1878	Klenggebäude Nr. 294 . .	Firma Heinrich Lühn .	256	–
5) Burghaun, Oberrainmühle . . .	8. April 1878	Scheuer rc. Nr. 154 A* .	Wilhelm Klüber . . .		
		Holzremise C		1916	–
6) Neukirchen . . .	5. Mai 1878	Scheuer Nr. 58 A . . .	Friedrich Trott . . .		
		Stall B		501	–
		Stallgebäude Nr. 15 B .	Heinrich Heimroth Witwe, geb. Ruppel .	15	–
7) Michelsrombach .	3/4. Aug. 1877	Wohnhaus Nr. 31* . . .	Johannes Gerk . . .		
		Backhaus A		69	–
8) Hünfeld . . .	13. Sept. 1878	Wohnhaus Nr. 61 . . .	Valentin Schmidt . .	112	–
9) Michelsrombach .	11. Sept. 1878	Scheuer rc. Nr. 15 A* .	Anton Eckert		
		Wohnhaus rc. Nr. 15 . .		1337	–
		Scheuer Nr. 15½ A . .	Wendelinus Johs. Schaum	27	–
10) Schlotzau . . .	5/6. März 1878	Wohnhaus Nr. 40* . . .	Angelus Engel . . .		
		Hausanbau A			
		Nebenbau B		862	–
		½ Wohnhaus Nr. 40½ . .	Andreas Quanz . . .		
		Scheuer rc. A		1342	–
11) Unterufhausen . .	16/17. Oct. 1878	Wohnhaus rc. Nr. 20 . .	Jacob Kropp		
		Nebengebäude C			
		Schneidemühle D . . .		332	20
			Summe .	8611	45

14) Kreis Kirchhain.

1) Allendorf . . .	16. Nov. 1877	Wohnhaus rc. Nr. 141 .	Johs. Müller u. Frau	60	–
2) Amöneburg . .	17. Oct. 1877	Wohnhaus Nr. 114 . . .	Carl Braun		
		Anbau A*		1995	–
		Wohnhaus Nr. 112 . . .	August Fuchs . . .	51	20
		Stallgebäude Nr. 110 A .	Lorenz Jüngst Witwe .	29	60
3) Neustadt . . .	13. Nov. 1877	Wohnhaus rc. Nr. 140* .	Johann Joseph Rickel .		
		Scheuer rc. A		3285	–
		Wohnhaus rc. Nr. 139 .	Anton Bätz (Anton S.)	85	–
			Zu übertragen .	5505	80

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	5505	80
4) Schwabendorf . .	19. März 1878	Wohnhaus Nr. 9* . . .	Johannes Schaub . .	401	79
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 10 . .	Konr. Badouin u. Frau	166	20
		Wohnhaus Nr. 11 . . .	Peter Rohde	28	56
5) Mardorf . . .	30. April 1878	Wohnhaus Nr. 169. . .	Anton Benner . . .	2685	—
6) Emsdorf . . .	29. Juni 1878	Wohnhaus Nr. 88 . . .	Adolph Simmer. . .	138	27
7) Allendorf . . .	5. Aug. 1878	Wohnhaus Nr. 109. . .	Anton Seim und Frau	2025	19
		Wohnhaus Nr. 110. . .	Johann Heinrich Martin und Frau	30	—
8) Niederklein . .	9. Sept. 1878	Wohnhaus Nr. 16 . . . Scheuer ꝛc. A* . . . . Scheuer ꝛc. B.	Konrad Wieber . . .	6000	—
		Wohnhaus Nr. 18 (gesprungene Fensterscheiben)	Heinrich Nettermann rel.	3	—
9) Langendorf . .	22. Sept. 1878	Wohnhaus Nr. 66 . . .	Michael Nolte . . .	216	17
			Summe .	17199	98
15) Kreis Marburg.					
1) Caldern . . .	13. Aug. 1877	Wohnhaus Nr. 27*. . . Scheuer A . . . . . Stallgebäude B . . . . Stall C	Heinrich Ochs . . .	4710	—
2) Wehrshausen . .	11. Dec 1877	Wohnhaus Nr. 27 . . .	Jacob Groß Wittwe und deren Kinder . . .	74	—
3) Marburg . . .	30. Dec. 1877	Hinterbau Nr. 493 A . . Anbau ꝛc. B	Rudolph Eckhardt 2r .	1128	76
		Hinterbau Nr. 492 A . .	Heinrich Rodenhäuser .	3	36
		Wohnhaus Nr. 495. . .	Georg Erdenberger Wwe.	31	47
4) Marburg . . .	12. Febr. 1878	Wohnhaus Nr. 274. . .	Bernhard Reitz Wittwe, geb. Barth . . .	62	—
5) Wetter	19. Febr. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 69 . .	Johs. Lückel Ehefrau, geb. Berger . . .	95	46
6) Marburg . . .	24. Mai 1878	Wohnhaus Nr. 280. . .	Justus Lang Wittwe, geb. Weber	11	20
7) Mittelsimtshausen	14. Juli 1878	Wohnhaus mit Mühle Nr. 6* Das gehende Werk . . Wohnhaus ꝛc. Nr. 6 A . Anbau B	Jacob Herr	8384	44
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 5 . .	Johannes Kraft u. Frau	68	30
8) Holzhausen . .	15/16. Oct. 1878	Backhaus Nr. 8 E . . .	Johann Peter Laucht .	135	—
			Summe .	14703	99
16) Kreis Melsungen.					
— Gurhagen . . .	16. Sept. 1877	Wohnhaus Nr. 53 . . .	Paulus Fehr (nachträgl.)	120	—
1) Melsungen. . .	2. Oct. 1877	Wohnhaus ꝛc. Nr. 3 . . Oekonomiegebäude D* . .	Wwe. Müller, geb. Rothe und deren Sohn Fr. Wilhelm Müller . .	15964	23
2) Obermelsungen .	2. Oct. 1877	Wohnhaus Nr. 16*. . . Pferdestallgebäude A. . .	Valentin Schmidt und Frau	3113	43
		Garteneinfriedigung . . .	Die Gem. Obermelsungen	18	50
— Wollrode . . .	10. Dec. 1876	Wohnhaus ꝛc. Nr. 8½ . .	Johannes Peter u. Frau (nachträglich) . . .	112	50
			Zu übertragen .	19328	66

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	19328	66
3) Guxhagen . . .	16. Nov. 1877	Wohnhaus Nr. 80* . . .	Heinrich Schirnding .		
		Scheuer A			
		Schweineställe rc. B . . .		11300	—
		Wohnhaus Nr. $79\frac{1}{4}$ . . .	Moses Katzenberg . .	130	—
		Wohnhaus Nr. $79\frac{1}{2}$ . . .	Carl Herm. Lies u. Frau	45	29
		Wohnhaus Nr. 79 . . .	Friedrich Vogelberg . .	140	—
		Schulhaus rc. Nr. 84 u. A	Gemeinde Guxhagen .	60	—
4) Ostheim . . .	3. März 1878	Wohnhaus rc. Nr. 45*. .	Conrad Botte . . .		
		Stallung A		3200	—
5) Sundhof . . .	10. April 1878	Backhaus Nr. 1 E . . .	Heinrich Biel . . .	730	—
6) Niedervorschütz .	17. Mai 1878	Wohnhaus Nr. 54 . . .	Heinrich Ludwig Hamenstädt und Frau . .	577	—
7) Melsungen . . .	3/4. Juli 1878	Wohnhaus Nr. 20 . . .	Wilhelm Mardorf 2r .	224	—
8) Deute	7. Juli 1878	Wohnhaus Nr. 3 . . .	Heinrich Hoffmann . .	180	—
			Summe .	35914	95

17) Bezirk Orb.

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	ℳ	₰
1) Alsberg . . .	16. Juni 1878	Wohnhaus Nr. 3. . . .	Lorenz Fingerhut . .		
		Scheuer A*		3062	—
		Wohnhaus Nr. 4. . . .	Vincenz Harnischfeger .		
		Scheuer A			
		Holz- und Streuhalle B .		7237	98
		Wohnhaus Nr. 18 . . .	Gemeinde Alsberg . .	281	80
		Wohnhaus Nr. 5 . . .	Kilian Harnischfeger .	7	20
		Wohnhaus Nr. 13 . . .	Christian Adrian . .	24	48
Alsberg . . .	23. Aug. 1878	Für andauernd geleistete Hülfe beim Brand . .	Joh. Wiederspahn, Joh. Jos. Weimer, Johann Schmidt, Ferd. Wolf und August Gebhardt je 3 Mark. . . .	15	—
2) Alsberg . . .	22. Aug. 1878	Scheuer Nr. 7 A* . . .	Johann Gaul . . .		
		Stallung rc. B			
		Schweinestall C		2970	78
		Wohnhaus Nr. 11 . . .	Georg Joseph Betz und Frau		
		Scheuer A			
		Schweinestall B		4106	—
		Wohnhaus Nr. 13 . . .	Christian Adrian . .		
		Stallung A			
		Scheuer B		4660	—
		Wohnhaus Nr. 14 . . .	Joh. Joseph Eisel u. Frau		
		Scheuer rc. A.			
		Anbau B			
		Schweinestall C		4070	—
3) Orb	5. Nov. 1878	Wohnhaus Nr. 630 . . .	Philipp Engel . . .	51	03
			Summe .	26486	27

18) Kreis Rinteln.

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	ℳ	₰
1) Rinteln	12. Oct. 1877	Wohnhaus Nr. 221 . . .	Carl Friedr. Lehmensiek	67	80
		Wohnhaus Nr. 222* . .	Wilhelm Giese . . .	1925	—
		Wohnhaus Nr. 223 . . .	Konr. Franzmeier Witwe	37	20
				50	42
			Zu übertragen .	2080	42

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	2080	42
— Hohnhorst . . .	2. Oct. 1877	Für behufs Aufstellung der Spritzen abgehauene 5 Bäume	Hans Heinr. Konr. Stille	25	—
2) Ahe	8. Dec. 1877	Wohnhaus Nr. 2	Friedrich Wilhelm Kunne		
		Leibzuchthaus A			
		Scheuer B*			
		Schweinestall C		4251	75
3) Wickbolsen . . .	6. Nov. 1877	Wohnhaus Nr. 20	Wilhelm Harland . .		
		Gartenstacket		142	50
		Wohnhaus Nr. 23* . . .	Friedr. Ludwig Christian		
		Stallung A	Murk	3325	—
		Wohnhaus Nr. 24	Friedr. Wilhelm Quante		
		Stallung A		2515	—
		Brunnenhäuschen	Friedrich Biermann . .	30	—
4) Großenwieden . .	23. Dec. 1877	Wohnhaus Nr. 30	August Ricke	472	65
5) Lieckwegen . . .	23. März 1878	Wohnhaus Nr. 63* . . .	Carl Wilhelm Uhe . .		
		Anbau A		2518	50
6) Welsede . . .	10. Jan. 1878	Wohnhaus Nr. 18	Heinrich Joh. Wilhelm		
		Scheuer A*	Biermann		
		Backhaus B			
		Zerstörte Bäume		3694	50
		Gartenstacket	Konrad Mohlmann . .	21	—
7) Segelhorst . . .	9. April 1878	Wohnhaus Nr. 25* . . .	Heinrich Heusing . .		
		Stall A		2670	—
8) Klein-Nenndorf .	14. Aug. 1878	Wohnhaus Nr. 13 . . .	B. Beckmann Erben .	152	49
		Wohnhaus Nr. 27 . . .	Wilhelm Matthias . .	40	—
9) Rodenberg . . .	1. Oct. 1878	Hinterhaus Nr. 1 A* . .	Hans Heinr. Steege rel.	550	—
		Stallung Nr. 65 A . . .	Johann Heinrich Moritz Meyer rel. . . .	10	—
		Hofwand-Beschädigung . .	Heinrich Dierßen . .	170	50
10) Obernkirchen . .	24. Juli 1878	Wohnhaus Nr. 235 . . .	Friedr. Wilh. Knickriem		
		Stallanbau A*		425	—
11) Heßlingen . . .	28. Oct. 1878	Scheuer ꝛc. Nr. 1 B* . .	Heinr. Friedr. Christoph		
		Schafstall C	Rügge	3896	30
12) Algesdorf . . .	19. Oct. 1878	Wohnhaus Nr. 40* . . .	Johann Heinrich Steege		
		Anbau ꝛc. A			
		Stallung B			
		Stall C			
		Stacket		5964	—
		Wohnhaus Nr. 31 . . .	Heinrich Pfingsten . .	12	—
			Summe .	32966	61

19) Kreis Rotenburg.

1) Nieberthalhausen .	6. Nov. 1877	Schulhaus Nr. 28 . . .	die Gemeinde Nieberthalhausen	25	—
2) Blankenheim . .	24. Sept. 1877	Wohnhaus ꝛc. Nr. 19 . .	George Strüber u. Frau		
		Scheuer A*		729	—
3) Hergershausen . .	16. März 1877	Wohnhaus Nr. 33½ . . .	Heinrich Fern Frau und Genosse	51	50
4) Lindenau . . .	25. Oct. 1877	Scheuer Nr. 5 A* . . .	Johannes Rimbach . .		
		Stall E		2640	—
			Zu übertragen .	3445	50

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewillig[te] Summe ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	3445	50
5) Rittershain (Hof)	29. Sept. 1877	Scheuer Nr. 1 C . . .	Oberst z. D. von Biedenfeld	27996	[illegible]
6) Rotenburg (Altstadt)	28. Mai 1878	Wohnhaus Nr. 110. . .	Eduard Kämpfer zu Erfurt	23	[illegible]
7) Rotenburg (Altstadt)	24. April 1878	Hintergebäude Nr. 53 B*. Scheuer 2c. C. . . . . Stall D	Friedrich Eckell u. Consf.	1948	[illegible]
		Wohnhaus Nr. 49 . . . Kuhstall A	Wilhelm Bausch . .	30	–
8) Obersuhl . . .	11. Mai 1878	Wohnhaus Nr. 192* . . Stallgebäude A . . . . Scheuer B	Friedr. Ferdinad Leitner und Frau	1850	–
9) Obergude . . .	23. April 1878	Wohnhaus 2c. Nr. 14 . . Stallgebäude A . . . . Scheuer B* . . . . . Schweinestall C	Justus Schmidt u. Frau	1900	50
10) Bebra	2. Sept. 1878	Scheuer Nr. 107 A* . . Schweinestall D	Ernst Ferdinand Frankenberg	12745	–
11) Licherode . . .	1. August 1878	Kirche Nr. 42½	Gemeinde Licherode . .	385	–
12) Ronshausen . .	26. Sept. 1878	Scheuer Nr 12 D . . .	Heinrich Becker . . .	4140	–
13) Rotenburg (Neustadt)	25. Oct. 1878	Wohnhaus Nr. 90 . . .	Andreas Bonnet . .	18	[illegible]
14) Obersuhl . . .	4. August 1878	Wohnhaus Nr. 167. . . Stall B	Philipp Schlosser und Tochter	592	[illegible]
		Wohnhaus Nr. 168. . . Scheuer mit Stall A* . . Schweinestall B	Adolph Schlosser . .	2508	–
		Wohnhaus Nr. 169. . . Anbau A . . . . . . Scheuer B.	Martin Rosenstock u. Frau Christian Hagelgans u. Frau	2900	–
			Summe .	60484	[illegible]

20) Kreis Schlüchtern.

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	ℳ	₰
1) Soden	30. Oct. 1877	Scheuertheil Nr. 37/38 A*	Anton u. Wilhelm Wolf	584	–
		Scheuer Nr. 135 A . .	Cornelius Schleuninger	50	–
		Wohn- 2c. Gebäude Nr. 139	Vinzenz Bös. . . .	40	–
		Garteneinfriedigung . . .	Jakob Wolf Witwe. .	56	–
		Beschädigung an der Garteneinfriedigung 2c. . .	Nikolaus Zehner . .	55	–
2) Altengronau . .	1. Nov. 1877	Wohnhaus mit Mühle Nr. 54 Mühlengeräthschaften . .	Konrad Fuß Kinder u. Consorten	321	11
3) Steinau . . .	28. Febr. 1878	Scheuer 2c. Nr. 295½ A*. Holzremise B	Friedrich Traudt . .	2317	–
4) Kerbersdorf . .	23. Febr. 1878	Wohnhaus 2c. Nr. 11* . Schweinestall A	Johannes Weber . .	1823	10
5) Weichersbach . .	8. Mai 1878	Wohnhaus Nr. 106. . . Scheuer B* . . . . . Schweinestall	Joh. Adam Dornemann	1485	–
6) Steinau . . .	28. April 1878	Brennofengebäude Nr. 40 C	Konrad Euler . . .	76	80
7) Salmünster . .	7. August 1878	Wohnhaus Nr. 125* . .	Johs. Maiberger und Adam Ruppel Witwe	401	65
		Wohnhaus Nr. 126. . .	Melchior Lauer . . .	12	–
8) Schwarzenfels . .	10. Sept. 1878	Wohnhaus Nr. 30 . . .	Johann Georg Koch .	16	–
			Zu übertragen .	7237	75

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. M	Pf
Ferner:			Uebertrag .	7237	75
9) Sterbfritz . . .	10. Sept. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 88 . .	Lazarus Schuster . .	380	—
0) Oberzell . . .	23. Sept. 1878	Scheuer ꝛc. Nr. 27 C* .	Johs. Dörflein . . .		
		Schweinestall D		2144	—
1) Ulmbach . . .	8. Oct. 1878	Schweineställe Nr. 101 D	Nikolaus Lauer . . .	19	45
			Summe .	9781	20
21) Kreis Schmalkalden.					
1) Seligenthal . .	29. Sept. 1877	Flügelgebäude Nr. 59 A* .	Nikolaus Kuhn u. Frau		
		Holzschuppen B			
		Schweinestall D			
		Gartenzaun-Beschädigung ꝛc.		482	79
		Gartenzaun-Beschädigung .	Heinrich Bittorf . . .	13	—
2) Struth	29. Juni 1878	Wohnhaus Nr. 57* . . .	Georg Friedrich Völker und Frau	645	56
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 60 . .	Valentin Gratz u. Frau	155	—
3) Kleinschmalkalden .	6. März 1878	Gartenzaun-Beschäd.. . .	Carl Wilhelm Aschenbach	10	—
4) Steinbach-Hallenberg	15/16. März 1878	½ Eisenhammer Nr. 426 .	Christian Leonh. Holland	120	—
			Summe .	1426	35
22) Bezirk Böhl.					
1) Böhl	22. Dec. 1877	Wohn- u. Schulhaus Nr. 61a	Gemeinde Böhl . . .	71	—
2) Basdorf . . .	1. Oct. 1877	Scheuer ꝛc. Nr. 50 A . .	Heinrich Buchsenschütz .	2760	—
		Wohnhaus Nr. 51 . . .	Heinrich Walter 2r. .	30	—
		Wohnhaus Nr. 53 . . .	Julius Ueberhorst . .		
		Scheuer A			
		Stallgebäude C		14392	50
		Wohnhaus Nr. 54 . . .	Levi Kaiser		
		Scheuer A*			
		Stall B			
		Scheuer C			
		Einfriedigungsmauer . . .		18121	—
		Wohnhaus Nr. 55 . . .	Jacob Knoche . . .		
		Schweinestall A			
		Stacketenzaun		443	50
		Wohnhaus Nr. 56 . . .	Adam Hamel und Frau		
		Scheuer A			
		Stall C		6408	—
3) Höringhausen . .	7. Juli 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 96 . .	Abraham Bickhardt . .	163	75
4) Schmittlotheim .	10. Sept. 1878	Wohnhaus Nr. 13 . . .	Adam Trachte . . .		
		Scheuer ꝛc A			
		Schweinestall B			
		Stallgebäude C*		11980	—
		Wohnhaus Nr. 14 . . .	Daniel Eierdanz. . .		
		Stallung B		4350	—
		Schulgebäude ꝛc. Nr. 15 .	Gemeinde Schmittlotheim	1740	—
		Wohnhaus Nr. 18 . . .	Adam Rosenstengel . .		
		Scheuer A			
		Stall B		4715	—
		Wohnhaus Nr. 19 . . .	Hermann Schüßler . .		
		Stall A			
		Waguerwerkstätte B . . .		3220	—
			Zu übertragen .	68394	75

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	68394	75
4) Schmittlotheim .	10. Sept. 1878	Wohnhaus Nr. 30 . . . Scheuer B	Georg Nagel	1274	—
		Wohnhaus Nr. 12 . . . Scheuer A . . . . . . Stall B . . . . 1 Pfalzaun	Georg Schäfer 2r . .	60	—
		Scheuer Nr. 29 A . . .	Georg Schäfer . . .	50	—
		Wohnhaus 2c. Nr. 23 . .	Johann Mitze . . .	30	—
5) Böhl	5. Oct. 1878	Backhaus Nr. 7 B . . .	Heinrich Heinze 4r rel.	28	60
			Summe .	69837	35

23) Kreis Witzenhausen.

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	ℳ	₰
1) Freudenthal . .	1. Jan. 1878	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Graf von Berlepsch zu Berlepsch	50	—
2) Hebenshausen . .	29. März 1878	Scheuer Nr. 49 A* . . Nebenhaus B . . . . . Schuppen C . . . . . Stacketenzaun	Süskind Katz . . .	4605	60
		Stallung Nr. 50 A . . . Scheuer B . . . . . . Schafstall 2c. C . . . . Schuppen 2c. D . . . . Wohnhaus Nr. 50 . . . Stacket	Wilh. Braunholz Kinder	5472	70
		Stacketenzaun	Heinrich Brinkmann und Frau	38	—
3) Sooden	5/6. März 1878	Hirtenhaus Nr. 61 . . .	Gemeinde Sooden . .	37	—
4) Großalmerode . .	28. Mai 1878	Wohnhaus Nr. 12* . . . Anbau A . . . . Schweinestall B . . . . Anbau C . . . . Tünchbeschädigungen 2c. . .	Joh. Chr. Friedr. Hildebrand Ehefrau, geb. Wollenhaupt . . .	1346	—
		Wohnhaus Nr. 11 . . . Anbau A . . . . Tünchbeschädigungen 2c. . .	Johs. Gundlach Witwe, geb. Möller . . .	211	—
5) Witzenhausen . .	17. März 1878	Wohnhaus Nr. 172 * . . Wohnhaus Nr. 173 . . .	Noah Gans	330	—
		Wohnhaus Nr. 174 . . .	Postmeister Höcker Erben	21	50
6) Großalmerode . .	1. Juli 1878	Hintergebäude Nr. 47 A* .	Justus Marckert und Frau	429	—
		Wohnhaus Nr. 48 . . . Pferdestall (nicht versichert) .	Justus Trebing Witwe, geb. Schäfer . . .	289	32
		Spritzenhaus Nr. 250½ .	die Stadtgemeinde Großalmerode	90	—
7) Hilgershausen . .	8. Aug. 1878	Wohnhaus 2c. Nr. 56 . .	Wilhelm Faßhauer . .	17	10
8) Orpherode . . .	23. Juli 1878	Wohnhaus 2c. Nr. 94* .	Geschwister Marie und Auguste Kauffunger .	1098	30
		Wohnhaus Nr. 95 . . .	Joh. Claus Speck . .	50	10
9) Berge	4. Aug. 1878	Scheuer Nr. 22 A* . .	Bürgermstr. Carl Demme	849	—
		Kuhstall Nr. 27 C . . . Schweinestall D	Gemeinde Berge . .	21	—
			Zu übertragen .	14955	62

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	14955	62
10) Wendershausen .	9. Aug. 1878	Wohnhaus Nr. 26½ . . .	Heinrich Immke u. Frau		
		Stallbau A*		1386	60
		Wohnhaus Nr. 27 . . .	Christoph Oesterheld und Frau		
		Kuhstall A			
		Stall B			
		Schweinestall C		778	17
		Wohnhaus Nr. 26 . . .	Peter Hartung u. Frau nebst Consf. . . .	25	—
11) Witzenhausen . .	4/5. Sept. 1878	Wohnhaus Nr. 90 . . .	Wilhelm Werner . .	8	—
		Wohnhaus Nr. 89 . . .	Heinrich Kellner . . .		
		Stallgebäude A			
		Scheuer B			
		Bretterwand, Stangenzaun rc.		1308	20
		Wohnhaus Nr. 88 . . .	Friedrich Kolbe . . .		
		Schmiedewerkstatt A . . .			
		Stallgebäude B			
		Scheuer D*			
		Schweinestall C			
		Bretterwand-Beschädigung .		2158	—
		Wohnhaus Nr. 87 . . .	Konr. Trautvetter Witwe und deren Kinder bezw. Enkelin		
		Hintergebäude A . . .			
		Stall B			
		Stallung C			
		Stangenzaun		2669	70
		Wohnhaus Nr. 86 . . .	Friedrich Witzel u. Frau		
		Stallung A			
		Schweinestall B		2748	—
		Wohnhaus Nr. 85 . . .	Johannes Volland . .	1760	—
		Stallung A		1800	—
		Wohnhaus Nr. 85½ . . .	Johs. Heinemann u. Kinder	7	—
		Wohnhaus Nr. 76 . . .	Christian König . . .	23	—
		Wohnhaus Nr. 75 . . .	Heinr. Eigenbrod Witwe	17	—
		Stacketenwand	Konrad Ritz	34	20
		Stacketenzaun	Heinrich Werner . . .	90	—
		Stangenzaun	Gottlieb Kindervater .	11	70
12) Kleinalmerode . .	29. August 1878	Wohnhaus Nr. 48½ . .	Heinrich Lück und Frau		
		Scheuer A*			
		Stallbau B		2964	—
		Wohnhaus Nr. 48 . . .	Heinrich Gurth . . .		
		Scheuer rc. A			
		Nebenhaus B		2026	—
13) St. Otilien . .	6. Oct. 1878	Wohnhaus Nr. 9 B* . .	Johann Daniel Friedrich Schintze Witwe und deren Kinder . . .		
		Waschhaus C		1968	—
			Summe .	36738	19

24) Kreis Wolfhagen.

1) Altenstädt . . .	29. Dec. 1877	Wohnhaus mit Scheuer rc. Nr. 22*	Carl Hildebrandt u. Frau		
		Stallung A		7247	37
		Garteneinfriedigung . . .	Adam Bräutigam . .	16	50
			Zu übertragen .	7263	87

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	7263	87
2) Bründerfen . .	17. Jan. 1878	Wohnhaus Nr. 20½* . .	Ad. Amelung Frau, geb. Tripp, und Joh. Reinhard Amelung . .	1827	50
		Wohnhaus Nr. 20 . . .	Jost Heinr. Kunold und Frau	21	—
3) Naumburg . . .	23/24. Dec. 1877	Wohnhaus B Nr. 36* . .	August Günst . . .	3324	—
		Wohnhaus ꝛc. B Nr. 35 .	Joh. Heinrich Jacobi .	2325	—
		Wohnhaus ꝛc. B Nr. 23 .	Johs. Spenner Witwe für ihre Kinder . .	2871	75
4) Volkmarsen . .	16. Juni 1878	Stallung Nr. 154 A* . . Schweinestall B . . . . . Stacket	Bernhard Heinrich von Germeten	4440	35
		Wohnhaus Nr. 153½ . .	Heinr. Otto Schomberg	2380	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 153 . Stacket . . . . Gemüseerndte	Joh. Adolph Schomberg	6460	—
		Wohnhaus Nr. 152 . . .	J. H. Gabriel zu Warburg und Aug. Thill Frau, geb. Ise, zu Elberfeld	39	—
		Gemüseerndte . . . . . . Stacket	Leo Henze	23	40
		Wohnhaus Nr. 160 . . . Gartenstacket . . . . . . Vernichtete Gemüse ꝛc. . .	Wilhelm Kobel Ehefrau, geb. Ewers . . .	109	90
		Stall Nr. 155 C . . . Gemüseerndte	Wilhelm Dicke . . .	27	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 127 .	Anton Dicke	24	—
5) Philippinenthal .	23. Juli 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 3* . . Materialien der abgetragenen Anbauten A und B . . Stacketen-Beschädigung . .	Heinrich Möller . . .	5541	45
		Gartenstacket-Beschädigung .	Jost Heinrich Berndt .	15	75
		Materialien zum Aufbau der Anbauten Nr. 3 A u. B und dergl.	Johannes Wöllenstein zu Wolfhagen	30	—
		dergl.	Christian Ludwig Nolte daselbst	12	—
			Summe .	36735	97

25) Kreis Ziegenhain.

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	ℳ	₰
1) Schönstein . . .	29. Oct. 1877	Wohnhaus Nr. 3 . . .	Konrad Brenzel u. Frau	45	—
2) Mengsberg . . .	20. Nov. 1877	Wohnhaus ꝛc. Nr. 16 . .	Joh. Heinrich Nauß .	4439	—
		Wohnhaus Nr. 17½ . . .	Georg Rudewig Erben	30	—
3) Schwarzenborn .	1/2. Dec. 1877	Wohnhaus ꝛc. Nr. 93 . . Anbau (Stallung) A . . Schweinestallung B . . .	Konrad Munk . . .	5801	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 94 . . Anbau (Stallung) A . . Anbau (Schweineställe) B . Anbau (Elternhaus) C . .	Konrad Heinrich Munk	4905	60
		Scheneranbau Nr. 92 B .	Ludwig Lepper u. Frau	8	—
			Zu übertragen .	15228	60

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
			Uebertrag .	15228	60
4) Todenhausen . .	19. Nov. 1877	Wohnhaus Nr. 59 . . .	Konrad Gutheil . . .	1883	20
5) Siebertshausen .	18. April 1878	Wohnhaus Nr. 13 . . .	Wolf Wolf	16	—
6) Sachsenhausen .	8. Mai 1878	Wohnhaus Nr. 29 . . .	Heinrich Bartholmei Frau geb. Zülch	20	—
7) Neukirchen . . .	2. April 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 94 . . Scheuer A	Georg Heinrich Meiß u. Frau	3443	50
		Scheuer Nr. 95 A . . . Schweinestall ꝛc. B . . .	Heinrich Nickel u. Tochter Marie	67	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 97½* .	Jakob Rieß u. Frau .	4084	50
		Gartenzaun-Beschädigung .	Andreas Becker . . .	14	25
8) Treysa	22,23. Juni 1878	Brauhaus Nr. 5 B . . . Scheuer ꝛc. C*	Peter Henkel 1r u. Kinder	2262	—
		Holz- u. Wagenremise Nr. 1/1 1/2 B	Baruch Weinberg . .	810	—
		Werkstätte ꝛc. Nr. 3 A .	Hrch. Ludw. Hieronymus	59	30
		Gebäude Nr. 14 A und B	Heinrich Schweiß . .	7	20
9) Ascherode . . .	3. Nov. 1878	Scheuer Nr. 7 A . . .	Hans Heinrich Weckeßer	1492	—
10) Neukirchen . . .	9. Nov. 1878	Scheuer ꝛc. Nr. 10 A* .	Heinrich Grauß . . .	6247	50
		Gebäude Nr. 9 u. A . .	Heinrich Jungermann .	15	50
			Summe .	35650	55

26) Kreis Homburg v. d. Höhe.

1) Friedrichsdorf . .	23. Sept. 1878	Wohnhaus Nr. 55 . . . Brauhaus E*	Wilhelm Islaub . .	71	57
			Summa per se.		

Zusammenstellung.

	ℳ	₰		ℳ	₰
1) Stadtkreis Cassel	6 895	87	14) Kreis Kirchhain	17 199	98
2) Landkreis "	103 585	16	15) " Marburg	14 703	99
3) Kreis Eschwege	18 940	30	16) " Melsungen	35 914	95
4) " Frankenberg . . .	22866	87	17) Bezirk Orb	26 486	27
5) " Fritzlar	65 648	43	18) Kreis Rinteln	32 966	61
6) " Fulda	38 010	38	19) " Rotenburg	60 484	83
7) " Gelnhausen	28 146	37	20) " Schlüchtern . . .	9 781	20
8) " Gersfeld	3 762	83	21) " Schmalkalden . . .	1 426	35
9) " Hanau	162 930	58	22) Bezirk Böhl	69 837	35
10) " Hersfeld	14 590	49	23) Kreis Witzenhausen . . .	36 738	19
11) " Hofgeismar	119 667	80	24) " Wolfhagen	36 735	97
12) " Homberg	43 502	40	25) " Ziegenhain	35 650	55
13) " Hünfeld	8 611	45	26) " Homburg v. d. Höhe	71	57

Summe der in 1878 verwilligten Brandentschädigungen: 1 015 156 Mark 74 Pfg.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 72. Ausgegeben Mittwoch den 8. October. 1879.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 30. September 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1332 die Verordnung, betreffend die Uebertragung preußischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879; unter

Nr. 1333 die Verordnung, betreffend die Uebertragung badischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879; unter

Nr. 1334 die Verordnung, betreffend die Uebertragung hessischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879; unter

Nr. 1335 die Verordnung, betreffend die Uebertragung oldenburgischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879; unter

Nr. 1336 die Verordnung, betreffend die Uebertragung sachsen-weimarischer und sachsen-meiningenscher Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879; unter

Nr. 1337 die Verordnung, betreffend die Uebertragung anhaltischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879; unter

Nr. 1338 die Verordnung, betreffend die Uebertragung schwarzburg-sondershausenscher Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879; unter

Nr. 1339 die Verordnung, betreffend die Uebertragung schwarzburg-rudolstädtischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879; unter

Nr. 1340 die Verordnung, betreffend die Uebertragung waldeckischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879; unter

Nr. 1341 die Verordnung, betreffend die Uebertragung schaumburg-lippischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879; unter

Nr. 1342 die Verordnung, betreffend die Zuweisung rechtshängiger Sachen aus den drei freien Hansestädten an das Reichsgericht. Vom 26. September 1879; unter

Nr. 1343 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts in Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges in bremischen Sachen. Vom 26. September 1879; unter

Nr. 1344 die Verordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht. Vom 27. September 1879; und unter

Nr. 1345 die Verordnung, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 28. September 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1347. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein zu London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Communist“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 30. September 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr: Eck.

1348. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von A. Herter zu Riesbach-Zürich am 28. v. Mts. erschienene Probenummer der periodischen Zeitschrift: „Der Sozialdemokrat“, Internationales Organ der Sozialdemokratie Deutscher Zunge, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landesbehörde verboten ist.

Berlin den 3. Oktober 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

1349. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Selbstverlage von W. Grüwel zu Berlin erschienene nicht periodische Druckschrift: „W. Grüwels Deutscher Arbeiterkalender auf das Gemeinjahr 1874, erste und zweite Auflage, Druck von C. Ihrings Wwe. (A. Colbatzky) zu Berlin“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 3. Oktober 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

1350. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sachsens Erhebung und das Zuchthaus zu Waldheim“ von August Röckel, Druck und Verlag von C. Adelmann in Frankfurt a/M. (2. Auflage, 1865), nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden den 4. Oktober 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. Mollier.

1351. Auf Grund der §§. 11 u. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 werden die nachbe-

zeichneten Druckschriften verboten:

1) République et Révolution. Par G. Lefrançais, erschienen zu Genf, gedruckt in der Buchdruckerei der Wittwe Blanchard zu Genf, cours de Rive 3.

2) Qu'est-ce que le travailleur? Rien. Que doit-il être? — Tout. Par une victime du capital. Gedruckt in der ad 1 bezeichneten Buchdruckerei.

3) Manifeste adressé à toutes les associations ouvrières et à tous les travailleurs, par le congrès général de l'association internationale des travailleurs tenu à Bruxelles du 7 au 13. Septembre 1874. Gedruckt in der Buchdruckerei von E. Counard & Cie., place de Récollets in Verviers.

4) Le suffrage universel et le probléme de la souveraineté du peuple. Par P. Brousse, membre de l'internationale. Gedruckt zu Genf in der „imprimerie coopérative" 1874.

5) Compte Rendu officiel du VIII^e congrès Général de l'association internationale des travailleurs tenu à Berne du 26. au 30. October 1876. Erschienen zu Bern im Jahre 1876 ohne Angabe des Druckers.

6) La commune. Almanach socialiste pour 1877. Im Jahre 1876 zu Genf erschienen, gedruckt in der Buchdruckerei von Rabotnik daselbst, Chemin Montchoisy 26.

7) Die Vorrede Nr. 1 und Nr. 2 des am 1sten resp. 15. Januar 1878 erschienenen „Socialisme progressif, revue des idées sociales et des faits économiques." Gedruckt zu Lugano. Buchdruckerei von F. Veladini & Comp. und

8) Die im Mai, resp. Juni, Juli, August, September, October und November 1877 erschienenen Nr. 1—7 des „Travailleur, revue socialiste révolutionaire." Gedruckt zu Genf in der ad 6 bezeichneten Druckerei.

Colmar den 1. October 1879.

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß.
J. V.: von Strenge.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1352. Bekanntmachung, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler. — Zur Ausführung des §. 34 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 267) wird hiermit bestimmt, was folgt:

1) Die Erlaubniß zum Betriebe des Pfandleihgewerbes bezw. des gewerbsmäßigen Ankaufs beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts ist bis auf Weiteres in den Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in den Landkreisen, nach Anhörung der Ortspolizeibehörde, von dem Landrathe des Kreises — in der Provinz Hannover: in den selbstständigen Städten von der Ortspolizeibehörde, innerhalb der Amtsbezirke von dem Amtshauptmann; in den Hohenzollernschen Landen von den Oberamtmännern zu ertheilen.

2) Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche im Falle der Versagung der Erlaubniß zum Betriebe der zu 1 gedachten Gewerbe und des dagegen eingelegten Rekurses (§. 40 Alin. 2 der Reichsgewerbe-Ordnung), beziehentlich bei der Zurücknahme der Erlaubniß (§§. 53, 54 ebendaselbst) in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit zu treten haben, kommen die zur Ausführung der gedachten §§. 20, 21 in Bezug auf die im §. 34 aufgeführten Gewerbtreibenden ergangenen Bestimmungen, namentlich der Ministerial-Anweisung vom 4. September 1869, zur Anwendung.

3) In Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142 der Reichsgewerbeordnung) festgesetzt wird, soll die Erlaubniß von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein.

Berlin den 21. September 1879.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1353. Durch Bestimmung der Herrn Minister der Justiz und der Finanzen vom 31. Juli d. J. sind in Ausführung des §. 3 der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 der unterzeichneten Regierung als vom 1. October d. J. ab fungirender Hinterlegungsstelle die nachstehend bezeichneten Gerichtsbezirke zugewiesen worden:

der Bezirk des Landgerichts zu Cassel, mit Ausschluß jedoch der Bezirke der Amtsgerichte zu Arolsen, Corbach und Niederwildungen;

der Bezirk des Landgerichts zu Hanau;

von dem Bezirk des Landgerichts zu Marburg die Bezirke der Amtsgerichte zu Amöneburg, Berken, Frankenberg, Fronhausen, Homberg, Jesberg, Kirchhain, Marburg, Neukirchen, Neustadt, Oberaula, Rauschenberg, Rosenthal, Treysa, Vöhl, Wetter, Ziegenhain;

von dem Bezirk des Landgerichts zu Hannover die Bezirke der Amtsgerichte zu Obernkirchen, Oldendorf, Rinteln und Rodenberg;

von dem Bezirk des Landgerichts in Frankfurt a/M. der Bezirk des Amtsgerichts zu Bockenheim;

außerdem die Bezirke der Amtsgerichte zu Brotterode, Schmalkalden und Steinbach-Hallenberg.

Wir bringen dies und zugleich das Nachstehende zur öffentlichen Kenntniß.

1) In Gemäßheit der Bestimmung im §. 13 Abs. 1 der oben erwähnten Hinterlegungs-Ordnung haben wir für die Zeit vom 1. October d. J. ab zu regelmäßigen Hinterlegungstagen vorläufig den 5ten, 12ten, 19ten und 26sten eines jeden Monats und wenn einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, den auf denselben zunächst folgenden Werktag dergestalt festgesetzt, daß an diesen Tagen, und zwar in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und Kostbarkeiten Seitens

der hiesigen Regierungs-Hauptkasse als Hinterlegungskasse stattzufinden hat.

2) Zu den von den Hinterlegern von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten in je 2 Exemplaren vorzulegenden resp. einzusendenden schriftlichen Erklärungen, welche den Bestimmungen der §§. 14 und 40 der Hinterlegungs-Ordnung entsprechen müssen, empfiehlt es sich, die nachfolgenden Formulare I. II und III zu verwenden:

Erklärung, Formular A I.

betreffend die Hinterlegung von Geld bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Cassel.

1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, Falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.	
2) Betrag des hinterlegten Geldes (in Ziffern und Buchstaben).	
3) a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.	
4) a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll. b. Etwaige sonstige Bemerkungen über die spätere Herauszahlung.	

. . . . , den . . ten . . . . . . 18 . .
(Unterschrift.)

Erklärung, Formular A II.

betreffend die Hinterlegung von Werthpapieren bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Cassel.

		Nennbetrag.	
		ℳ	₰
1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.			
2) a. Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummer und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen. b. Falls mit den Werthpapieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben. c. Falls Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung.			
Gesammtbetrag des Nennbetrages (in Ziffern und Buchstaben).			
3) a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.			
4) a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche die Werthpapiere herausgegeben werden sollen. b. Etwaige sonstige Bestimmungen über die spätere Herausgabe.			

. . . . , den . . ten . . . . . . 18 . .
(Unterschrift.)

Erklärung, Formular A III.

betreffend die Hinterlegung von Kostbarkeiten bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Cassel.

1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.	

	Schätzungswerth. ℳ	₰
2) Bezeichnung der Kostbarkeiten nach Gattung, Stoff und Schätzungswerth, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften. (Der Schätzungswerth ist durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen, dessen Gutachten beizufügen ist. Andernfalls wird die Abschätzung durch die Hinterlegungskasse auf Kosten des Hinterlegers veranlaßt werden.)		
Gesammtbetrag des Schätzungswerthes.		
3) a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.		
4) a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche die Kostbarkeiten herausgegeben werden sollen. b. Etwaige sonstige Bestimmungen über die spätere Herausgabe.		

. . . ., den . . ten . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Wir werden dafür Sorge tragen, daß diese Formulare bei der hiesigen Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei und den Gebrüdern Gotthelft dahier käuflich zu haben sind.

3) Zum §. 38 der Hinterlegungs-Ordnung ist unter Nr. 27 der zur Ausführung der letzteren vom Herrn Finanz-Minister ertheilten Bestimmungen Nachstehendes angeordnet worden:

a. Durch die Hinterlegungskasse hat die Ueberwachung der Ausloosung und Kündigung der Werthpapiere insoweit stattzufinden, als hierüber in den Ausloosungs- und Kündigungs-Tabellen des Reichs- und Staats-Anzeigers Veröffentlichungen erfolgen.

Die Betheiligten sind von der Ausloosung oder Kündigung der betreffenden Werthpapiere oder von der Nothwendigkeit der Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine Behufs der weiteren Veranlassung zu benachrichtigen.

b. Die Einziehung der Valuta für ausgelooste oder gekündigte Werthpapiere oder der Umtausch von solchen, sowie die Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine findet nur statt auf einen für den einzelnen Fall oder ein für alle Mal gestellten Antrag und auch nur in Ansehung derjenigen Werthpapiere, bezüglich welcher die Vermittelung dieser Geschäfte nach den bestehenden Vorschriften den Regierungs-Hauptkassen ꝛc. überhaupt obliegt.

Die Einlösung fälliger Zins- oder Dividendenscheine erfolgt ebenfalls nur auf Antrag und nur insoweit, als dieselben nach den bestehenden Vorschriften von den Königlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen oder eingelöst werden müssen.

Cassel am 27. August 1879.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1354. Zum diesseitigen Local-Güter-Tarife vom 1. Juli 1877 ist der Nachtrag 19 herausgegeben, welcher enthält:

1) Aenderungen in den Zusatzbestimmungen zu den §§. 48 und 50 des Betriebs-Reglements,
2) Aenderungen in den Allgemeinen Tarif-Vorschriften nebst Güter-Classification (letztere nach den beschlossenen Aenderungen neu redigirt).

Der Nachtrag ist vom 1. October cr. an gültig, unter Ausnahme der mit einem Stern versehenen Bestimmungen, welche erst am 1. December cr. in Kraft treten.

Die in dem bezeichneten Nachtrage enthaltenen Vorschriften finden auch in sämmtlichen nach dem deutschen Reformsystem bestehenden directen und Verbandsverkehren, an welchen die der hiesigen Verwaltung unterstellten Bahnen betheiligt sind, Anwendung.

Gleichzeitig ist zu dem diesseitigen Localtarife für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und Thieren vom 15. August 1879 ein vom 1. October cr. gültiger Nachtrag 2 herausgegeben, welcher eine Aenderung zu §. 44 des Betriebs-Reglements enthält.

Exemplare der Nachträge sind bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 29. September 1879.

Königliche Eisenbahn-Direction.

1355. In der Anlage veröffentlichen wir den mit dem 15. Oktober d. J. in Kraft tretenden **Winter-Fahrplan** der Main-Weser-Bahn.

Cassel den 29. September 1879.

Königl. Direction der Main-Weser-Bahn.

1356. Nachdem zufolge der von dem Herrn Justiz-Minister und dem Herrn Finanz-Minister unter dem 24. September d. J. erlassenen, im Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger vom 29sten desselben Monats veröffentlichten Bekanntmachung, die Erhebung, Beitreibung und Verrechnung der aus dem Geschäftsbetriebe der Justizbehörden entstehenden Einnahmen an Kosten und Geldstrafen vom 1. October d. J. ab durch die Organe der Verwaltung der indirecten Steuern wahrgenommen werden soll, wird hiermit die für jedes

einzelne Gericht im Bezirke der unterzeichneten Verwaltung festgesetzte Gerichtskosten-Hebestelle in dem nachstehenden Verzeichniß bekannt gemacht. Das zahlungspflichtige Publikum wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Anweisung der obengenannten Herren Minister vom 30. August d. J., betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben die Gerichtsschreiber bei den Gerichten erster Instanz verpflichtet sind, von den Zahlungspflichtigen Kostenvorschüsse bezw. Kosten anzunehmen, wenn von der Erledigung des Vorschusses die Fortsetzung eines Rechtsstreits, die Vornahme einer gerichtlichen Handlung oder die Haft des Schuldners abhängt, oder wenn von der Erledigung der Kosten die Ausreichung einer Schrift abhängig gemacht worden ist.

Der Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz ist aber auch berechtigt, Kosten zu erheben, wenn dieselben durch die Post eingehen, oder durch eine mündliche Aufforderung von der Partei unmittelbar zu erlangen sind.

Die Annahme von Kostenvorschüssen und Kosten, welche der Steuerhebestelle zur Hebung bereits überwiesen worden sind, ist dem Gerichtsschreiber nicht gestattet.

Verzeichniß

der vom 1. October 1879 ab mit der Erhebung der Gerichtskosten beauftragten Amtsstellen im Bezirk der unterzeichneten Verwaltung.

Des Gerichts		Die Kostenerhebung ist übertragen der Amtsstelle:		
Bezeichnung.	Sitz.	Bezeichnung.	Ort.	Hauptamtsbezirk.
Landgericht und Amtsgericht.	Erfurt.	Haupt-Steuer-Amt. (Expedition im Gerichtsgebäude.)	Erfurt.	Erfurt.
Amtsgericht.	Schleusingen.	Steuer-Rezeptur.	Schleusingen.	desgl.
desgl.	Suhl.	Steuer-Amt.	Suhl.	desgl.
desgl.	Ranis.	Steuer-Rezeptur.	Ziegenrück.	desgl.
desgl.	Ziegenrück.	desgl.	desgl.	desgl.
desgl.	Brotterode.	Steuer-Amt.	Schmalkalden.	desgl.
desgl.	Schmalkalden.	desgl.	desgl.	desgl.
desgl.	Steinbach-Hallenberg.	desgl.	desgl.	desgl.

Erfurt den 30. September 1879.

Die Königliche Verwaltung der indirekten Steuern für die Kreise Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück und Schmalkalden. Grolig.

1357. Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang October.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a) Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt; Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b) Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c) Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau im September 1879.

Stoll.

1358. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Blankenbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint

geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rentershausen den 6. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Büff.

1359. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Ehlen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Zierenberg am 11. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Keyßer.

1360. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom Grundbuchamt Hersfeld am 16. Juli 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Biedebach hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hersfeld den 1. October 1879.

Königliches Amtsgericht, Abth. I. Theobald.

1361. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamte am 21sten April 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung des Gutsbezirks Oberförsterei Treisbach hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Wetter am 20. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. v. Dehn-Rotfelser.

Vacanzen.

1362. Die 2te evang. Schulstelle zu Sterbfritz, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wird durch die Versetzung des Inhabers mit dem 16ten October cr. vacant. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen vier Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Wittekind in Sterbfritz, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Schlüchtern den 2. October 1879.

Der Königliche Landrath v. Wolff.

Personal-Chronik.

In den Ruhestand versetzt sind die Lehrer Wettlaufer zu Waltersbrück, Kr. Fritzlar, Zahn zu Salmünster, Kr. Schlüchtern, Hofedik zu Carlsdorf, Kr. Hofgeismar, Weber zu Steinhaus, Kr. Fulda.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die Lehrer Happ zu Grüsselbach, Kr. Hünfeld, Adolph zu Riepen, Kr. Rinteln, Biehmann zu Homberg, Rosenstock zu Bockenheim, Buß zu Bockenheim, Hoßbach zu Sontra, Westmeier zu Eimelrod, Amtsbez. Böhl, Hoffmann zu Bergen, Kr. Hanau, Vogel zu Schmalnau, Kr. Gersfeld, der israel. Lehrer Speier zu Heinebach, Kr. Melsungen, die städtische Lehrerin Römer zu Cassel.

Gestorben sind die Lehrer Neumeyer zu Cassel, Schweinsberg zu Hofgeismar, Druschel zu Friedlos, Kr. Hersfeld, Rohde zu Mardorf, Kr. Homberg, Müller zu Dilschhausen, Kr. Marburg, Malmus zu Crumbach, Landkr. Cassel, Thole zu Deckbergen, Kr. Rinteln.

An Stelle des verstorbenen Lehrers Euler zu Zennern ist der Lehrer Gerhold daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der Bauinspector Böckel tritt auf sein Nachsuchen vom 1. October cr. ab in den Ruhestand.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 80.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 73. Ausgegeben Sonnabend den 11. October. **1879.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 41 der Gesetz-Sammlung, welche vom 7. Oktober 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8670 die Verordnung, betreffend die Berichtigung der Bezirke einiger Amtsgerichte. Vom 1sten Oktober 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1363. Das durch meine Bekanntmachung vom 9ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 5) erlassene Verbot der in Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Tagwacht“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift: „Der Athener“ zur Ausgabe gelangen. Berlin den 6. Oktober 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: Eck.

1364. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der II. Jahrgang der im Verlage von C. Ihrings Nachfolger zu Berlin im Jahre 1874 erschienenen periodischen Druckschrift: „Sozial-politische Blätter.“ Zur Unterhaltung und Belehrung für die deutschen Arbeiter, sowie der III. Jahrgang derselben Druckschrift, welcher im Jahre 1875 im Verlage von C. Ihrings Nachfolger, später im Verlage von H. Rackow und der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin erschienen ist, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 7. Oktober 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1365. Topographische Karte vom Preußischen Staate. Maaßstab 1:100,000 der natürlichen Länge. — Von dieser Karte ist in diesen Tagen:

die Section Nr. 258 G. Fritzlar

erschienen, welche in Kupferstich mit illuminirten Kreisgrenzen und Gewässern ausgeführt ist. — Gedachtes Kartenblatt gründet sich auf ältere Kurhessische, Großherzoglich-Hessische und Fürstlich Waldeckische Aufnahmen, welche im Jahre 1874 durch die topographische Abtheilung recognoscirt und mit zahlreichen, durch ein geometrisches Nivellement gewonnenen Höhencoten ergänzt worden sind. In administrativer Beziehung sind auf Section Fritzlar Theile der Kreise Frankenberg, Fritzlar, Homberg, Wolfhagen (Reg. Bez. Cassel), des Eisenbergs und der Eder (Fürstenthum Waldeck) zur Darstellung gekommen. Hinsichtlich des Wegenetzes, der Kreisgrenzen und der Rechtschreibung der Ortsnamen ist die Section Fritzlar bis auf die Neuzeit ergänzt und berichtigt. Das genannte Kartenblatt repräsentirt eine Fläche von 17,677 geogr. □Meilen. — Nach vorgängiger Bestellung kann dasselbe durch jede Buch- und Landkarten-Handlung zum Preise von einer Mark pro Blatt bezogen werden.

Der General-Commissions-Debit ist der Simon Schropp'schen Hof-Landkarten-Handlung in Berlin, Charlottenstraße Nr. 61, übertragen.

Berlin den 4. October 1879.

Königl. Landes-Aufnahme. Kartographische Abtheilung. Goerz, Oberst und Abtheilungs-Chef.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

1366. Nachdem zufolge der von dem Herrn Justiz-Minister und dem Herrn Finanz-Minister unter dem 24. September d. J. erlassenen, im Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger vom 29sten desselben Monats veröffentlichten Bekanntmachung, die Erhebung, Beitreibung und Verrechnung der aus dem Geschäftsbetriebe der Justizbehörden entstehenden Einnahmen an Kosten und Geldstrafen vom 1. October d. J. ab durch die Organe der Verwaltung der indirecten Steuern wahrgenommen werden soll, wird hiermit die für jedes einzelne Gericht im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster festgesetzten Gerichtskosten-Hebestelle in dem in einer besonderen Beilage beigegebenen Verzeichniß bekannt gemacht. Das zahlungspflichtige Publikum wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Anweisung der obengenannten Herren Minister vom 30. August d. J., betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben die Gerichtsschreiber bei den Gerichten erster Instanz verpflichtet sind, von den Zahlungspflichtigen Kostenvorschüsse bezw. Kosten anzunehmen, wenn von der Erledigung des Vorschusses die Fortsetzung eines Rechtsstreits, die Vornahme einer gerichtlichen Handlung oder die Haft des Schuldners abhängt, oder wenn von der Erledigung der Kosten die Ausreichung einer Schrift abhängig gemacht worden ist.

Der Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz ist aber auch berechtigt, Kosten zu erheben, wenn dieselben durch die Post eingehen, oder durch eine münd-

liche Aufforderung von der Partei unmittelbar zu erlangen sind.

Die Annahme von Kostenvorschüssen und Kosten, welche der Steuerhebestelle zur Hebung bereits überwiesen worden sind, ist dem Gerichtsschreiber nicht gestattet.

Münster den 30. September 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Schellenberg.

1367. Nachdem zufolge der von dem Herrn Justiz-Minister und dem Herrn Finanz-Minister unter dem 24. September d. J. erlassenen, im deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger vom 29. September d. J. veröffentlichten Bekanntmachung die Erhebung, Beitreibung und Verrechnung der aus dem Geschäftsbetriebe der Justizbehörden entstehenden Einnahmen an Kosten und Geldstrafen vom 1. October d. J. ab durch die Organe der Verwaltung der indirecten Steuern wahrgenommen werden soll, wird hiermit die für jedes einzelne Gericht im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Cassel festgesetzte Gerichtskosten-Hebestelle in dem anliegenden Verzeichniß bekannt gemacht.

Das zahlungspflichtige Publikum wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Anweisung der obengenannten Herren Minister vom 30. August d. J., betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben, die Gerichtsschreiber bei den Gerichten erster Instanz verpflichtet sind, von den Zahlungspflichtigen Kostenvorschüsse beziehungsweise Kosten anzunehmen, wenn von der Erledigung des Vorschusses die Fortsetzung eines Rechtsstreits, die Vornahme einer gerichtlichen Handlung oder die Haft des Schuldners abhängt oder wenn von der Erlegung der Kosten die Ausreichung einer Schrift abhängig gemacht worden ist.

Der Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz ist aber auch berechtigt, Kosten zu erheben, wenn dieselben durch die Post eingehen oder durch eine mündliche Aufforderung von der Partei unmittelbar zu erlangen sind.

Die Annahme von Kostenvorschüssen und Kosten, welche der Steuerhebestelle zur Hebung bereits überwiesen worden sind, ist dem Gerichtsschreiber nicht gestattet.

Cassel den 6. October 1879.

Der Provincial-Steuer-Director. Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1368. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Rinteln und Goldbeck, für die erstere jedoch nur in Beziehung auf denjenigen Theil der Gemarkung, der nicht in den Kartenblättern C und D zur Darstellung gekommen, vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten in dem Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vermerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vermerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rinteln den 16. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Baist.

1369. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk, Oberförstereien Lichtenau und Meißner vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vermerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vermerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Lichtenau den 2. September 1879.

Königliches Grundbuchamt.

1370. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung des Gutsbezirks Oberförsterei Rottebreite vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt da-

von Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß
1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen
zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Großalmerode am 12. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Sunkel.

1371. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Lischeid vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß
1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des hiesigen Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain
zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa den 4. October 1879.

Der Grundbuchrichter. Fuchs.

1372. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung des Gutsbezirks Oberförsterei Jesberg vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß
1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des hiesigen Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain,
zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa den 4. October 1879.

Der Grundbuchrichter. Fuchs.

1373. Die Verfügung des Grundbuchamts Treysa vom 29. Juli 1879, inserirt im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel vom 13. August 1879 Nr. 57 unter Nr. 1091, vom 23. August 1879 Nr. 60 unter Nr. 1133, vom 3. September 1879 Nr. 62 unter Nr. 1179, wird hiermit zurückgezogen.

Treysa am 4. October 1879.

Der Grundbuchrichter Königl. Amtsgerichts. Fuchs.

1374. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 21. Januar 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Elmshagen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Cassel den 26. September 1879.

Königliches Grundbuchamt II. Sabatzky.

Vacanzen.

1375. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Hünfeld, mit dem Sitze in Burghaun, ist erledigt und soll wieder besetzt werden. Qualifizirte Medizinal-Personen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen binnen 8 Wochen bei uns einzureichen.

Cassel den 7. October 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1376. Die zweite Pfarr- und Rectorstelle zu Steinau, Classe Schlüchtern, ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, sowie eines solchen über die bestandene Prüfung pro schola et rectoratu binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Cassel den 6. October 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

1377. An der Realschule I. Ordnung dahier, bei welcher der Normaletat und eine Besoldungszulage an Stelle des Wohnungszuschusses eingeführt, ist eine Lehrerstelle mit einem Gehalte bis 2400 Mark zu besetzen.

Geeignete Bewerber mit der Facultas für Englisch, Französisch und Latein wollen ihre Meldungsgesuche mit Zeugnissen und einem Lebenslauf versehen baldigst einreichen.

Cassel am 4. October 1879.

Das Curatorium der Realschule I. Ordnung.

1378. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 M. nebst freier Wohnung und 90 M. für Feuerung verbundene Schulstelle zu Carlsdorf wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Schulvorstand von Carlsdorf zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar den 6. October 1879.

Der Landrath Graf v. Posadowski-Wehner.

1379. Bewerber um die mit dem 16. October d. J. zur Erledigung kommende 2te Schulstelle zu Röllshausen, mit welcher ein Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 M. für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen dahier oder bei dem Local-Schul-Inspector Herrn Pfarrer Moutoux zu Röllshausen einzureichen.

Ziegenhain am 7. October 1879.

Der Königl. Landrath. J. V.: Pietz, Kreissecret.

1380. Concurrenzfähige Bewerber um die am 1sten September d. J. zur Erledigung gekommene Lehrerstelle zu Thal-Itter, mit welcher neben freier Feuerung und Wohnung ein Einkommen von 810 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei uns einreichen.

Vöhl den 3. October 1879.

Königliche Kreis-Schul-Commission.

1381. Die katholische Schulstelle zu Seiferts, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 900 Mark beträgt, ist vacant. Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb vier Wochen an den Königlichen Kreis- und Lokal-Schul-Inspector, Herrn Dr. Konze zu Hünfeld, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld am 3. October 1879.

Der Landrathsamts-Verwalter Keßler, Reg.-Assess.

Personal-Chronik.

Der Special-Commissarius, bisherige Regierungs-Assessor Pape zu Cassel und der im Collegium der hiesigen General-Commission beschäftigte bisherige Regierungs-Assessor Kneuper sind zu Regierungs-Räthen befördert.

Dem Bürgermeister Christian Volkmar zu Asbach, Kreises Witzenhausen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst verliehen worden.

Der bisherige Hülfsschutzmann Robert Gröger bei der Polizei-Verwaltung in der Stadt Hanau ist vom 1. September cr. ab zum Schutzmann daselbst bestellt worden.

Der concessionirte Markscheider A. H. Ey wird am 12ten d. Mts. seinen Wohnsitz von Cassel nach Bochum verlegen.

Der vorhinnige Amtswundarzt Georg Friedrich Hein zu Sontra ist gestorben.

Die Militair-Anwärter Georg Lehr und Wilhelm Schmidt sind als Schutzmänner bei der Polizei-Verwaltung der Stadt Cassel ernannt worden.

Der Wegebau-Aufseher Arnhold in Oberaula ist auf sein Nachsuchen vom 1. November c. mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Bibliothekar Dr. Groß bei der ständischen Landesbibliothek dahier ist gestorben.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Gemeinderathsmitgliedes Jacob Lottich I. zu Wachenbuchen ist das Gemeinderathsmitglied Johs. Emmerich daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der Polizeianwalt und Büreau-Gehülfe Johann Adam Weißenbach ist zum Bürgermeister der Stadt Neukirchen gewählt und als solcher regierungsseitig bestätigt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 81.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 74. Ausgegeben Mittwoch den 15. October. **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1382. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 5. Oktober d. J. datirte Nr. 1 der im Verlage von A. Herter zu Riesbach-Zürich erschienenen und in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckten periodischen Druckschrift „Der Socialdemokrat", Internationales Organ der Socialdemokratie Deutscher Zunge, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 10. Oktober 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

1383. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Jahre 1878 im Verlage der Volksbuchhandlung zu Zürich erschienene und in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckte nicht periodische Druckschrift „Zur orientalischen Frage oder: Soll die sozialistische Arbeiterpartei türkisch werden?" Ein Mahnwort an die deutsche Sozialdemokratie von H. L., auf Grund des §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 11. Oktober 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1384. Nachdem die zuständigen Herren Ressort-Minister rücksichtlich der Handhabung der Vorschriften des durch das Gesetz vom 17. Juli v. J. abgeänderten Titels VII der Gewerbeordnung in den für Rechnung des Reiches und des Staates betriebenen Fabriken, Werkstätten, Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften Verfügung dahin getroffen haben, daß

1) die Vorstände der fraglichen Anlagen verpflichtet sind, die materiellen Vorschriften des Titels VII der Gewerbeordnung, zu welchen namentlich auch die Bestimmungen über die Arbeitsbücher und Arbeitskarten gehören, zu beachten und alljährlich im Laufe des Monats December eine nach dem, der „Anweisung für die Ortspolizei-Behörden" unter F anliegenden Formulare aufgestellte Nachweisung dem für den betreffenden Bezirk zuständigen Gewerberath zugehen zu lassen;
2) die zur Beaufsichtigung der fraglichen Anlagen berufenen Beamten und Offiziere der betreffenden Verwaltung ihre Aufsicht auch auf die Beachtung der fraglichen Vorschriften zu erstrecken haben,

so werden die Ortspolizei-Behörden unseres Bezirks unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. November v. J. (Seite 387/396 des Amtsblatts) mit dem Hinzufügen hiervon in Kenntniß gesetzt, daß die Bestimmungen unter D der „Anweisung für die Ortspolizei-Behörden" auf die Eingangs bezeichneten Anlagen keine Anwendung finden, und die Ortsvorstände ihre Revision auf diese Werke nicht auszudehnen haben. Cassel am 13. October 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1385. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird als Nachtrag zum §. 6 des Reglements zur Ausführung der Vorschriften unserer Polizei-Verordnung vom 22. August 1879, betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen (Amtsbl. S. 404) hiermit verordnet, was folgt:

§. 1. Die Ortspolizeibehörden derjenigen Städte des hiesigen Bezirks, welche mehr als 8000 Einwohner zählen, sind ermächtigt, die Gebühr für jede mikroskopische Untersuchung der zu Einem Schweine gehörigen Fleischtheile einschließlich der Ausstellung des vorgeschriebenen Attestes bis zur Höhe einer Mark festzusetzen.

§. 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Cassel den 11. October 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1386. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 25sten v. M. der Bürgermeisterei Friedberg im Großherzogthum Hessen zu gestatten geruht, zu derjenigen Ausspielung von Fohlen rc., welche dieselbe bei Gelegenheit des daselbst stattfindenden diesjährigen Herbst-Pferdemarkts mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar innerhalb unseres Regierungsbezirks in den Kreisen Hanau und Gelnhausen Loose zu vertreiben.

Cassel den 13. October 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1387. Das für die Dauer der Sommerzeit auf Wilhelmshöhe bei Cassel eingerichtete Postamt mit Telegraphenbetriebsstelle wird am 15. October d. J. Abends außer Wirksamkeit treten.

Die für die Bewohner von Wilhelmshöhe eingehenden Postsendungen jeder Art werden vom 16. October d. J. ab durch die Landbriefträger von Cassel aus bestellt.

Cassel den 8. October 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Bahl.

1388. Durch die am 29. September c. in Frankfurt a/Main vor Notar und Zeugen stattgehabte Ausloosung für die 35ste Rückzahlungsrate des von der früheren Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft unterm 30sten Juni 1844 aufgenommenen $3\frac{1}{2}$ procentigen Anlehens von 500000 Fl. im 24-Guldenfuße sind folgende Nummern zur Rückzahlung bestimmt worden und zwar:

Lit. A. Stücke à 1000 Fl.:

Nr. 15, 31, 34, 37, 125, 171, 207 und 248;

Lit. B. Stücke à 500 Fl.:

Nr. 15, 17, 54, 79, 138, 154, 158, 173, 215 und 234;

Lit. C. Stücke à 250 Fl.:

Nr. 17, 61, 65, 72, 138, 159, 169, 236, 279, 297, 306, 321 und 336.

Es sind weiter für die 17te Rückzahlungsrate des unterm 30. Juni 1862 aufgenommenen 4procentigen Anlehens von 1200000 Fl. Vereinsmünze, von welchem Obligationen im Werthe von 602000 Fl. emittirt worden, folgende Nummern bestimmt worden und zwar:

Lit. A. Stücke à 1000 Fl.:

Nr. 17, 21 und 46;

Lit. B. Stücke à 500 Fl.:

Nr. 366, 383, 410, 415, 519 und 561.

Die Einlösung der vorstehend bezeichneten Obligationen beider Anlehen, bei welchen die dazu gehörigen Zinscoupons mit abgeliefert werden müssen, findet Ende December d. J. bei unserer Hauptkasse hier und außerdem am 31. December d. J. bei der Stations-Kasse zu Frankfurt a/Main mittelst Zahlung statt.

Im Falle späterer Einlösung werden Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1880 ab nicht mehr vergütet.

Schließlich machen wir bekannt, daß von den in dem Jahre 1878 ausgeloosten Obligationen noch folgende zur Einziehung rückständig sind:

Lit. B. Nr. 292 à 500 Fl., Lit. C. Nr. 121, 217 und 274 à 250 Fl. } des $3\frac{1}{2}$ procentigen Anlehens.

Wiesbaden den 11. October 1879.

Königliche Eisenbahn-Direction.

1389. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Oberförsterei Kirchditmold vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungsgesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Zierenberg am 30. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Keßler.

1390. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Obermeiser vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift bezüglich der Parzellen: Bl. 1. Nr. 1 bis incl. 4/3; Bl. 2. Nr. 66, 66a, 136/116; Bl. 3. Nr. 124; Bl. 4. Nr. 38, 46, 47, 130; Bl. 5. Nr. 47, 52; Bl. 7. Nr. 1 bis incl. 74; Bl. 8. Nr. 1 bis incl. 59; Bl. 9. Nr. 1 bis incl. 47/37, 49/39 bis incl. 41; Bl. 10. Nr. 1 bis incl. 44, 46, 47, 48, und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 11. October 1879.

Königliches Amtsgericht. Ries.

1391. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Ostheim vollendet, und Seitens

der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift bezüglich der Parzellen: Bl. 1. Nr. 116; Bl. 2. Nr. 136/76, 137/77; Bl. 3. Nr. 22 bis incl. 49, 89, 92; Bl. 5. Nr. 125, 135; Bl. 6. Nr. 33, 35, 36, 38, 68; Bl. 7. Nr. 1 bis incl. 283/257, und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 3. September 1879.

Königliches Amtsgericht. Ries.

Vacanzen.

1392. An der Realschule I. Ordnung dahier, bei welcher der Normaletat und eine Besoldungszulage an Stelle des Wohnungszuschusses eingeführt, ist eine Lehrerstelle mit einem Gehalte bis 2400 Mark zu besetzen.

Geeignete Bewerber mit der Facultas für Englisch, Französisch und Latein wollen ihre Meldungsgesuche mit Zeugnissen und einem Lebenslauf versehen baldigst einreichen.

Cassel am 4. October 1879.

Das Curatorium der Realschule I. Ordnung.

1393. Die Erledigung der Schulstelle zu Kathus vom 1. November d. J. ab, wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe oder dem Königlichen Local-Schul-Inspector Herrn Pfarrer Dr. Vial zu Hersfeld einzureichen haben.

Hersfeld am 8. October 1879.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

Personal-Chronik.

Der bisher als Special-Commissarius in Tilsit stationirt gewesene Regierungs-Assessor Bodenstein ist in das Collegium der Königlichen General-Commission zu Cassel eingetreten. Der Gerichts-Assessor Dr. Hermes, früher zu Berlin, ist unter Ernennung zum Regierungs-Assessor in die landwirthschaftliche Verwaltung übernommen und behufs Ausbildung zum Special-Commissarius dem Collegium der genannten General-Commission überwiesen. Der bei demselben zu gleichem Zweck beschäftigte frühere Gerichts-Assessor Dr. v. Körber ist zum Regierungs-Assessor ernannt. Dem Regierungs-Assessor Waldhecker ist die Weiterführung der Special-Commission zu Treysa übertragen und der mit der interimistischen Verwaltung derselben beauftragt gewesene Oeconomie-Commissions-Gehülfe v. Heppe wird zu seiner weiteren Ausbildung zum Oeconomie-Commissarius wieder beim Collegium der General-Commission beschäftigt. Die Feldmesser Thomas und Klose, bisher bei der Special-Commission in Wetzlar beschäftigt, sind in das geodätisch-technische Büreau der General-Commission zu Cassel einberufen. Der Feldmesser Hillebrand ist der Special-Commission III hierselbst und der Feldmesser Ulrich der Special-Commission in Arolsen, unter Anweisung seines Wohnortes in Corbach, überwiesen. Der Feldmesser Mirsberger ist von der Special-Commission in Hanau an diejenige in Rinteln versetzt.

Der Telegraphen-Assistent Pabst in Cassel ist zum Ober-Telegraphen-Assistenten ernannt worden.

Dem Baumeister Büchner, zuletzt wohnhaft zu Borken, ist die Entlassung aus dem ständischen Dienste ertheilt worden.

Dem Bau-Inspector Blankenhorn zu Cassel ist der Character als Baurath verliehen worden.

Dem Lehrer und Kirchendiener Eckhardt in Unshausen (Classe Homberg) ist der Cantortitel verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 82.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Ministerium des Innern.

Der unter der Firma

Schweizerische Unfallversicherungs-Actien-Gesellschaft

in **Winterthur** domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der durch Beschluß des Regierungsrathes des Cantons Zürich vom 27. März 1875 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

   Derselben Genehmigung unterliegt eine etwaige Abänderung der über die Belegung der disponiblen Fonds bestehenden Grundsätze (§ 43, Nr. 5 der Statuten).

2. Die Veröffentlichung der Concession der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat **wenigstens** an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einen dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, dem Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und binnen gleicher Frist nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungs-Abschluß und die gedachte Uebersicht durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht worden sind.

   In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungs-Abschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diesere letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.

5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten **nicht** ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 18. December 1878.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(sig.) Ribbeck.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage
(sig.) Jacobi.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten
für die
Schweizerische Unfallversicherungs-Actien-Gesellschaft
zu Winterthur.

M. d. J. I A 8408.
M. f. H. IV 17571.

Statuten

der

Schweizerischen Unfallversicherungs-Actien-Gesellschaft in Winterthur.

I. Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma

Schweizerische Unfallversicherungs-Actiengesellschaft

ist von den Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet worden, deren Sitz und Verwaltung sich in Winterthur befinden.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist:

Versicherung zu gewähren gegen jede Art von Unfällen und zwar:

a. sowohl in Form individueller Versicherungen, die der Einzelne auf seine Person zu eigener Sicherstellung oder zu Gunsten seiner Angehörigen schließt — als

b. in Form von Collectiv-Versicherungen, die von einem Unternehmer (Arbeitgeber), einer Gesellschaft, einer Behörde, einem Verein oder Verbande — sei es mit oder ohne Rücksicht auf bestehende oder nach zu erlassende Haftpflichtgesetze und die jenen durch solche gesetzlich obliegende Entschädigungspflicht — zu Gunsten der in dem Unternehmen beschäftigten oder einer Gefahr ausgesetzten Person abgeschlossen werden.

Die näheren Modalitäten dieser beiden Versicherungs-Categorien und Bedingungen zu erörtern und zu specificiren, ist Gegenstand besonderer Kundmachungen (Prospectus 2c.) von Seite der Gesellschaft.

§ 3. Es steht der Gesellschaft frei, das Gebiet ihrer Geschäftsthätigkeit auch über die Grenzen der Schweiz hinaus auszudehnen.

§ 4. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Ablehnung einer ihr angebotenen Versicherung zu motiviren.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre, vom Tage der Ertheilung der durch die Zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebenen Genehmigung des Regierungsrathes an, festgesetzt; zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

§ 6. Die Gesellschaft besteht aus den nach Vorschrift des § 10 in das Actienregister eingetragenen Actionären.

§ 7. Soweit nicht die gegenwärtigen Statuten Abänderungen enthalten, oder das Versicherungswesen überhaupt durch die Eidgenössische Gesetzgebung regulirt ist oder wird, kommen die Bestimmungen der zürcherischen Gesetzgebung, insbesondere diejenige über Actiengesellschaften und Versicherungsverträge zur Anwendung.

Für den auswärtigen Geschäftsbetrieb unterwirft sich die Gesellschaft der jeweiligen Gesetzgebung und dem Gerichtsstand des betreffenden Staates.

II. Gesellschafts-Capital, Actien und Actionäre.

§ 8. Das Gesellschafts-Capital besteht aus fünf Millionen Franken, eingetheilt in 5000 Actien zu je Fr. 1000.

§ 9. Die Gesellschaft ist constituirt und kann ihre Geschäftsthätigkeit beginnen, sobald 3/5 der Actien (3000 Stück) gezeichnet und die statutarischen Einzahlungen (§ 16) auf dieselben geleistet sind.

§ 10. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Dieselben werden unter fortlaufenden Nummern auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet und in das hierfür bestimmte Actienregister eingetragen. Den Actien selbst werden jährliche Coupons für Zins und Dividende auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§ 11. Das Eigenthum an einem Actien-Titel schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 12. Die Actien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen einzigen Eigenthümer. Für Actien, die im Eigenthum von Handelsfirmen mit mehrern Antheilhabern stehen, haften diese Letztern solidarisch und es ist nur Einer der Antheilhaber stimmberechtigt.

§ 13. Jeder Actionär hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung als auch bei jedem spätern Actienerwerb und ebenso bei allfälligem Domicilwechsel der Direction seinen Wohnort und seine Adresse genau anzugeben oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zu der Gesellschaft einen Bevollmächtigten in Winterthur zu bezeichnen, der für ihn rechtsverbindlich zu handeln berechtigt ist. Wird diese Vorschrift nicht erfüllt, so tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen Mittheilungen an den Actionär (§§ 18 und 26) die Publikation durch die jeweiligen Publikationsorgane der Gesellschaft (§ 49).

§ 14. Kein Actionär ist über den Nominalbetrag seiner Actien hinaus haftpflichtig.

§ 15. Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes darf kein Actionär mehr als 50 Actien erwerben. Bei Ueberschreitung dieser Anzahl steht es dem Verwaltungsrathe frei, entweder die Anerkennung des Mehrbetrages, ohne zu Angabe von Gründen verpflichtet zu sein, zu verweigern, oder von dem Uebernehmer für den Mehrbetrag Personal- oder Real-Caution zu verlangen. Bei Corporationen und Bankinstituten ist der Verwaltungsrath ausnahmsweise berechtiget (aber nicht verpflichtet), von einer weitern Caution auch bei einer größern Actienzahl abzusehen.

§ 16. Durch die Zeichnung oder anderweitigen Erwerb einer Actie haftet der Actionär persönlich der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben. Auf jede Actie sind auf den von dem Verwaltungsrathe zu fixirenden Zeitpunkt 20% des Nennwerthes in baar einzubezahlen.

Für die restirenden 80%, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat jeder Actionär für je eine Actie eine Obligation auszustellen und diese letztere, in gesetzlicher Form unterzeichnet, zugleich mit der Einzahlung der 20% abzuliefern. Diese Obligationen werden bei der Verwaltung deponirt und dürfen von der Gesellschaft weder an Dritte verkauft, noch sonst auf irgend eine Weise veräußert oder hypothesirt werden.

§ 17. Einzahlungen über die in § 16 festgesetzten 20 % per Actie können nur verlangt werden, insofern dieselben zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weitern Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb zwei Monaten nicht mehr als 20 % des Actienbetrages eingefordert werden. Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 % hinaus wird an dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auf dem Actientitel vorgemerkt.

§ 18. Die Actionäre sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innert 14 Tagen nach geschehener Aufforderung (oder Publikation im Falle des § 13) zu geschehen. Erfolgt die Einzahlung binnen dieser Frist nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den im Verzuge befindlichen Actionär auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten oder aber die betreffenden Actien als entkräftet auszuschreiben, und an deren Stelle neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös, sowie für den Betrag der erlaufenen Kosten bleibt der bisherige Actionär, selbst nach geschehener Annullirung der Actien, der Gesellschaft gegenüber dennoch haftbar; ein sich ergebender Ueberschuß dagegen wird zurückvergütet.

§ 19. Bei verspäteten Einzahlungen wird der Verzugszins zu 5 % per annum und zudem eine Conventionalbuße von Fr. 5 per Actie berechnet.

§ 20. Die Uebertragung der Actie unterliegt der Genehmigung des leitenden Ausschusses. Derselbe ist nicht verpflichtet für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Die Ablehnung einer Uebertragung ist jedoch nicht statthaft, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien eine dem Verwaltungsrath genügend erscheinende Personal- oder Realcaution leistet.

Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (§ 16) sind demselben nach Genehmigung und Deponirung gleichlautender Obligationen von Seite des Cessionärs aus hinzugeben. Mit dem Tag, an welchem die Uebertragung der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten, hören alle Rechte und Pflichten des Cedenten als Actionär der Gesellschaft auf.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Actienregister als auf dem Actientitel selbst durch die Direction vorgemerkt; für dieselbe ist eine Gebühr von Fr. 3 per Actie zu entrichten, für deren Bezahlung sich die Gesellschaft an den Cedenten hält.

§ 21. Wenn ein Actionär in Concurs geräth oder mit seinen Creditoren einen Nachlaßvertrag abschließt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm, resp. von der Concursmasse unter Ansetzung einer Präclusiv-Frist zu verlangen, daß entweder ein neuer von dem Verwaltungsrathe zu genehmigender Uebernehmer (§ 20) bezeichnet oder für die nach § 16 deponirten Obligationen genügende Personal- und Realcaution geleistet werde.

Erfolgt während der angesetzten Frist weder das Eine noch das Andere, so ist die Actien des betreffenden Actionärs als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des Actionärs, dienen zunächst zur Tilgung der erlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionär oder dessen Rechtsnachfolgern gegen Auslieferung des Actientitels verabfolgt.

§ 22. Im Falle des Todes eines Actionärs haben dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben, und binnen vier Monaten, vom Todestage an gerechnet, einen Uebernehmer, dessen Genehmigung ebenfalls dem leitenden Ausschuß resp. Verwaltungsrathe unterliegt (§ 20), zu bezeichnen. Ist nach Ablauf dieser Frist kein neuer Uebernehmer bezeichnet oder dieser von dem leitenden Ausschuß resp. Verwaltungsrathe nicht genehmigt, so findet ohne Weiteres der Verkauf der Actie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der ergangenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben des verstorbenen Actionärs zu.

Im Fall über den Nachlaß eines mit Tod abgegangenen Actionärs der Concurs eintritt, oder ein Accommodement vereinbart wird, so kommen die Bedingungen von § 21 zur Anwendung.

§ 23. Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Weise dem Eigenthümer abhanden gekommenen Actien, Coupons, Talons &c. erfolgt auf Kosten des Gesuchstellers nach den jeweiligen maßgebenden Bestimmungen der zürcherischen oder eidgenössischen Gesetzgebung.

III. Organe der Gesellschaft.

§ 24. Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die Generalversammlung.
b. Der Verwaltungsrath.
c. Der leitende Ausschuß.
d. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§ 25. Die Generalversammlung der Actionäre vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Actionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich einmal und zwar im Monat April in Winterthur zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt entweder auf besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf das der Direction schriftlich einzureichende Verlangen von wenigstens 50 Actionären, die zusammen wenigstens 500 Actien repräsentiren. In dem letzten Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Einreichung des dießfälligen Begehrens an, einzuberufen.

§ 26. Die Einladungen zu einer Generalversammlung haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu erfolgen und zwar spätestens drei Wochen vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Geschäfte. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 13 und 49 über Publication.

§ 27. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragen sind.

§ 28. Das Stimmrecht wird von einem Actionär entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen anderen Stimmberechtigten ausgeübt, welch' Letzterer sich jedoch durch eine schriftliche, dem Bureau der Generalversammlung einzureichende Vollmacht über sein Mandat auszuweisen hat.

Handelsfirmen können sich durch einen Bevollmächtigten, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn die Vertreter selbst nach § 27 nicht stimmberechtigt sind.

Mitglieder der Direction dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen.

§ 29. In der Generalversammlung berechtigt jede Actie zu einer Stimme; kein anwesender Actionär darf jedoch — eigene und vertretene Actien zusammen gerechnet — mehr als 100 Stimmen auf seine Person vereinigen.

§ 30. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 20 Actionären erforderlich, die zusammen wenigstens 500 Actien vertreten.

Kommt keine nach vorstehenden Bedingungen beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innerhalb 4 Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an jene Beschränkung nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§ 31. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen, soweit nicht die gegenwärtigen Statuten selbst Abweichungen enthalten, mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 32. Handelt es sich:

a. um Abänderung der Statuten,

b. um Auflösung (resp. Fortsetzung s. § 62) der Gesellschaft,

so ist für die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung

ad a. Die Vertretung von wenigstens 1000 Actien,

ad b. Die Vertretung von wenigstens $^{3}/_{5}$ der ausgegebenen Actien erforderlich.

§ 33. Der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vicepräsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Der Protocollführer für die Generalversammlung wird von dem Verwaltungsrathe bezeichnet.

Die Stimmenzähler wählt die Generalversammlung in einer von ihr zu bestimmenden Anzahl durch offenes Handmehr aus der Mitte der Anwesenden.

§ 34. In die Competenz der Generalversammlung fallen:

a. Prüfung und Abnahme des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrathes, sowie der Jahresrechnung.

b. Wahl durch offene Abstimmmung — von drei Rechnungsrevisoren und dreier Suppleanten, die alljährlich aus der Zahl der Actionäre ernennt werden sollen, mit dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung zu prüfen und der Versammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu hinterbringen.

c. Festsetzung der Dividende.

d. Wahl der Mitglieder in den Verwaltungsrath.

e. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsrathes und einzelner Actionäre (§ 36.)

f. Abänderung der Statuten.

g. Auflösung (resp. Fortsetzung s. §§ 5 und 62) der Gesellschaft.

§ 35. Sämmtliche Wahlen (mit Ausnahme der Wahlen der Stimmenzähler (§ 33) und der Rechnungsrevisoren (§ 34) erfolgen durch Scrutinium. Bei Abstimmungen entscheidet die Versammlung darüber, ob Scrutinium oder offenes Handmehr zur Anwendung kommen soll.

§ 36. Anträge von einzelnen Actionären müssen dem Verwaltungsrathe wenigstens 14 Tage vor dem Zusammentreten der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und von demselben der Letzteren mit seinem Gutachten vorgelegt werden. Anträge einzelner Actionäre, die erst in der General-Versammlung gestellt werden und nicht im Zusammenhange mit den publicirten Tractanden stehen, können zwar Gegenstand der Discussion sein, dagegen erst in der nächsten Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§ 37. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem jeweiligen Vorsitzenden, dem Protocollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

B. Verwaltungsrath.

§. 38. Die oberste Leitung und die Vertretung der Gesellschaft werden einem von der Generalversammlung zu erwählenden, im Minimum aus 9, im Maximum aus 15 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath übertragen, der aus seiner Mitte je für ein Jahr einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten ernennt. Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten hat das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsrathes den Vorsitz zu übernehmen.

§ 39. Die Amtsdauer des Verwaltungsrathes ist auf 4 Jahre festgestellt. Für die erste Amtsdauer, d. h. bis zur Generalversammlung des Jahres 1880, ist der Verwaltungsrath von den unterzeichneten Gründern der Gesellschaft in der Minimalzahl von 9 Mitgliedern bestellt worden.

Diesen neun Mitgliedern steht während ihrer ersten Amtsdauer das Recht zu, sich durch Cooption bis auf die Maximalzahl von 15 Mitgliedern (§ 38) nach freiem Ermessen zu ergänzen.

Nach Ablauf der ersten zwei Jahre kommt (als Uebergang zu dem regelmäßigen Turnus) eine Anzahl von, durch das Loos zu bezeichnenden Mitgliedern in Erneuerung, die Ein Mitglied weniger in sich begreift, als die Zahl der übrigen Mitglieder und des Präsidenten beträgt, welche nach weiteren zwei Jahren in Erneuerung fallen.

Das gleiche Verhältniß ist auch bei den späteren regelmäßigen Erneuerungswahlen festzuhalten. Die Austretenden sind stets wieder wählbar.

§ 40. Verwandte in auf- und absteigender Linie und Brüder, sowie mehrere Antheilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 41. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 10 auf seinen Namen lautende Actien in die Gesellschaftskasse zu deponiren, die während dieser Zeitfrist von ihm nicht veräußert oder hypothesirt werden dürfen.

§ 42. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten in der Regel alle zwei Monate; im Uebrigen aber, so oft es die Geschäfte erfordern und ebenso auf das Begehren dreier Mitglieder oder der Direction. Zur

gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden und von wenigstens vier weitern Mitgliedern erforderlich.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Präsident des Verwaltungsrathes stimmt und entscheidet bei offener Abstimmung nur im Falle der Stimmengleichheit.

§ 43. Der Verwaltungsrath berathet und entscheidet innerhalb der Bestimmungen der Statuten selbstständig über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht in die Competenz der Generalversammlung oder des leitenden Ausschusses fallen. (§§ 34 und 53.) Im Speciellen kommen dem Verwaltungsrathe folgende Befugnisse und Pflichten zu:

1. Wahl und Entlassung des Directors und des Stellvertreters desselben.
2. Wahl des leitenden Ausschusses.
3. Freie Wahl eines Protocollführers. Derselbe hat, wenn er nicht zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes ist, berathende Stimme.
4. Festsetzung sämmtlicher Cautionen der Angestellten auf Vorschlag des leitenden Ausschusses.
5. Bestimmung der Grundsätze, nach welchen die disponiblen Fonds anzulegen sind.
6. Festsetzung der allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen.
7. Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen und Wahl der betreffenden Agenten auf Vorschlag des leitenden Ausschusses.
8. Aufstellung der Rechnungsabschlüsse, Vorlage der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes an die Generalversammlung, verbunden mit seinem begutachtenden Antrag über die Höhe der Dividende.
9. Aufstellung und Abänderung der erforderlichen Reglements für sich selbst, den leitenden Ausschuß, die Direction und die Agenten.
10. Die Ueberwachung der ganzen Geschäftsführung der Direction nach Maßgabe der Statuten und Reglements sowohl durch den leitenden Ausschuß, als auch gutfindenden Falles durch Delegation aus der Mitte des Verwaltungsrathes.
11. Endgültige Entscheidung über die Erwerbung oder Miethe der für die Gesellschaft erforderlichen Localitäten.
12. Dem Verwaltungsrathe steht die Befugniß zu, einen Theil der ihm zukommenden Geschäfte an den leitenden Ausschuß zu übertragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes gehen durch Uebernahme dieses Mandats keinerlei persönliche oder solidarische Verbindlichkeit für die Gesellschaft ein.

§ 44. Der Verwaltungsrath bezeichnet von sich aus die mit der Prüfung der ersten Jahresrechnung zu betrauenden Revisoren.

§ 45. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen ein Sitzungsgeld, dessen Betrag von dem Verwaltungsrathe bestimmt wird. Auswärts wohnende Mitglieder haben auch Anspruch auf Vergütung der Reisespesen. Der Verwaltungsrath hat überdem das Recht, sowohl für den leitenden Ausschuß oder einzelne Mitglieder desselben eine dem Zeitaufwande entsprechende fixe Remuneration auszusetzen.

§ 46. Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über alles, was die Geschäftsinteressen beschlägt, Verträge oder Vergleiche abzuschließen, die Gesellschaft nach Außen und vor Gericht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Director, oder auch dritte Personen für bestimmte Geschäfte mit den erforderlichen und ihm gutscheinenden Vollmachten zu versehen.

§ 47. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath das vollziehende Organ.

§ 48. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem jeweilen Vorsitzenden und dem Protocollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, sind von dem Präsidenten oder Vicepräsidenten, dem Protocollführer und dem Director zu unterzeichnen.

§ 49. Die Publicationsorgane der Gesellschaft werden von dem Verwaltungsrathe bezeichnet und sind von demselben in geeigneter und zureichender Weise den Actionären zur Kenntniß zu bringen.

C. Leitender Ausschuß.

§ 50. Der leitende Ausschuß besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche ihren Präsidenten aus ihrer Mitte wählen.

Dieselben müssen ihren Wohnsitz in Winterthur oder dessen nähern Umgebung haben.

Die Amtsdauer der Mitglieder des leitenden Ausschusses fällt zusammen mit der Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes. Die austretenden Mitglieder des leitenden Ausschusses sind stets wieder wählbar.

§ 51. Im Falle der Abwesenheit eines Mitgliedes ist der leitende Ausschuß berechtigt, sich aus den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu ergänzen.

§ 52. Der leitende Ausschuß versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung seines Präsidenten oder auf den Wunsch eines der Mitglieder oder endlich auf Verlangen des Directors. Ueber die Verhandlungen wird ein, die gefaßten Beschlüsse enthaltendes, Protocoll geführt.

§ 53. In die Competenz des leitenden Ausschusses fallen:

a. Die Ueberwachung der Geschäftsführung der Direction und die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes.
b. Vorschläge und Begutachtung über die Organisation und den Betrieb des Geschäftes im Allgemeinen und speciell über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen und die Wahl der Agenten.
c. Begutachtung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
d. Wahl desjenigen controlirenden Mitgliedes und eines Suppleanten, das in Verbindung mit dem Director die Direction bildet.
e. Wahl, Entlassung und Besoldung (incl. Festsetzung allfälliger Gratificationen) der unter der Direction stehenden Angestellten auf Vorschlag der Direction.

f. Genehmigung von Actien-Uebertragungen.
g. Berichterstattung über den Geschäftsgang auf jede ordentliche Sitzung des Verwaltungsrathes an der Hand des von der Direction zu beschaffenden Materials.

Die weitern Beziehungen, Berechtigungen und Verpflichtungen des leitenden Ausschusses gegenüber dem Verwaltungsrathe und der Direction werden durch besondere von dem Verwaltungsrathe zu erlassende Reglements festgestellt.

D. Die Direction.

§ 54. Die Direction besteht aus dem Director oder dessen Stellvertreter und dem von dem leitenden Ausschuß zum Zweck der speciellen Controle gewählten Mitglied resp. dessen Suppleanten (§ 53).

Der Director, sowie dessen Stellvertreter, dürfen weder ein anderes Geschäft betreiben, noch in einem andern Geschäft activ betheiligt sein.

§ 55. Die Direction besorgt und führt unter Aufsicht des leitenden Ausschusses resp. des Verwaltungsrathes das ganze laufende Geschäft nach den ihr zukommenden Instructionen und nach Inhalt der Statuten und Reglemente.

Die Direction bereitet dem leitenden Ausschuß resp. dem Verwaltungsrathe die Jahresberichte, Rechnungsabschlüsse und die Bilanz vor und liefert dem leitenden Ausschuß überhaupt die nöthigen Materialien zu dessen ihm nach den Statuten oder Reglementen oder Specialbeschlüssen obliegenden Bericht-Erstattungen und Vorlagen an den Verwaltungsrath.

Die Angestellten stehen unter den unmittelbaren Befehlen der Direction.

§ 56. Der Director und eventuell dessen Stellvertreter wohnen den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des leitenden Ausschusses mit berathender Stimme bei, außer wenn es sich um deren persönliche Stellung und Verhältnisse handelt.

§ 57. Die Amtsdauer, das Salair und die Cautionen des Directors und dessen Stellvertreter werden durch Vertrag festgestellt.

§ 58. Die Direction führt, so lange von dem Verwaltungsrathe nichts anderes verfügt wird, die verbindliche Unterschrift.

Sämmtliche Documente, Correspondenzen und Scripturen, welche von der Direction unter der Firma der Gesellschaft ausgehen, sind von dem Director oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Nur Verträge und solche Actenstücke, durch welche die Gesellschaft außergewöhnliche Verbindlichkeiten übernimmt, sowie alle auf Capitalanlagen sich beziehenden Schriftstücke, sind außerdem von dem durch den leitenden Ausschuß gewählten controlirenden Mitglied der Direction oder dessen Suppleanten (§ 53) zu unterzeichnen.

§ 59. Die Obligationen der Actionäre und alle übrigen der Gesellschaft zugehörenden oder ihr in irgend welcher Form hinterlegten Werthtitel werden unter doppeltem Verschluß gehalten, zu welchem der Director den einen, das controlirende Mitglied der Direction den andern Schlüssel aufbewahrt.

IV. Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§ 60. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. December abgeschlossen, das erste Mal auf den 31. December 1876.

Die Rechnungen und Bilanz müssen jedes Jahr bis spätestens Ende März vom Verwaltungsrathe genehmigt sein und den Rechnungsrevisoren zur Durchsicht und Prüfung offen stehen.

Bei Feststellung der Jahresbilanz sollen die am 31. December jeweilen noch schwebenden Verbindlichkeiten aus den Versicherungsgeschäften und zwar die Prämien für fortlaufende Risiken im Verhältniß der Zeit der noch nicht abgelaufenen Versicherungsdauer, die angemeldeten und bekanntgewordenen Schäden und Verluste entweder mit den vollen Entschädigungs-Ansprüchen oder mit angemessenen Schätzungen an dem jährlichen Brutto-Ueberschuß als Vortrag abgeschrieben werden. Bei diesen Schätzungen soll die Entschädigungspflicht der Gesellschaft grundsätzlich eher zu hoch als zu niedrig angenommen werden.

Die Kosten der Organisation und der ersten Einrichtung müssen zwar nicht in vollem Umfange als laufende Ausgaben in die erste Jahresrechnung aufgenommen werden, dürfen jedoch auch nicht auf mehr als höchstens die ersten fünf Geschäftsjahre repartirt werden.

Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von diesem Reinertrag wird zuerst den Actionären der auf ihren Actien einbezahlte Betrag bis zu 5% verzinset.

Von dem alsdann sich ergebenden Rest sollen:

25% dem Reservefond einverleibt werden, bis derselbe die Höhe von 50% des einbezahlten Actiencapitals erreicht hat oder im Falle einmal in Anspruch genommen, wieder auf diese Höhe gebracht ist;
10% der Direction zufallen und
65% als Dividende an die Actionäre vertheilt werden.

Die aus dem Jahresergebniß resultirenden Zinsen und Dividenden werden den Actionären je am 1. Mai und zwar zum ersten Male am 1. Mai 1877 ausbezahlt.

§ 61. Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden; seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können.

Hat der Reservefond die Höhe von 50% des eingezahlten Actiencapitals erreicht, so bestimmt jeweilen die Generalversammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zugewiesen werden.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 62. Die Generalversammlung der Actionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der durch die Statuten festgesetzten Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der auf den Actien einbezahlten 20% ausweist.

Dagegen **muß** die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen, wenn bei einem Rechnungsabschlusse sich der Verlust des Reservefonds und 40% des gezeichneten Actiencapitals herausstellt.

§ 63. Bei Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach § 62 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigsten drei Mitgliedern und bestimmt deren Aufgabe, Voll-

machten und Gratification; diese Commission soll binnen Monatsfrist nach ihrer Constituirung den Actionären von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§ 64. Die Liquidations-Commission hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll soweit möglich alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig sich ergebenden Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Actionären verabfolgen lassen. Die von den letztern deponirten Obligationen oder an deren Stelle geleisteten Cautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI. Erledigung von Streitigkeiten.

§ 65. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen der Actiengesellschaft, als solcher, oder einzelnen Actionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Director erheben und die entweder die Auslegung der Statuten oder andere Gesellschaftsangelegenheiten beschlagen, sollen durch das Handelsgericht des Kantons Zürich und wenn ein solches nicht mehr bestehen sollte, durch die gewöhnlichen staatlichen Gerichte entschieden werden.

Winterthur, den 10. Februar 1875.

Bank in Winterthur.
H. Biedermann-Frey, Winterthur.
Jb. & And. Bidermann & Co., Winterthur.
J. H. Bühler & Söhne, Winterthur.
Carl ten Brink, Arlen, Baumwoll-Spinn- u. Weberei Arlen (Großh. Baden).
A. Busch-Steiner, stellvertretender Director des Schweiz. Lloyd, Winterthur.
Egg, Ziegler-Greuter & Co., Winterthur.
Friedr. Gysler, Stadtnotar, Winterthur.
Imhoof-Blumer & Co., Winterthur.
Schweizerische Industrie-Gesellschaft, Neuhausen bei Schaffhausen.
E. Jung, Architect, Winterthur.
E. Keller, Director der Bank in Winterthur.
Heinrich Kunz in Zürich.
E. Lengstorf, Director des Schweiz. Lloyd, Winterthur.
W. Locher-Steiner, Winterthur.
Schweiz. Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft, Winterthur.
Schweizerische Lloyd-Rückversicherungs-Gesellschaft, Winterthur.
Dr. jur. **H. Näf,** Winterthur.
Schweiz. Nordostbahn, Zürich.
Oberst **H. Rieter,** Winterthur.
Joh. Jacob Rieter & Co., Winterthur.
Gebrüder Sulzer, Winterthur.
Heinr. Sulzer, Aadorf.
Vereinigte Schweizerbahnen, St. Gallen.
Sal. Volkart in Firma Gebrüder Volkart, Winterthur.
J. Westfehling, Typographische Anstalt, Winterthur.
J. U. Zellweger-Waeffler, Winterthur.

Verwaltungsrath.

Herr Oberst **H. Rieter,** vom Hause J. J. Rieter & Co. in Winterthur, Präsident.
" **S. Volkart,** vom Hause Gebr. Volkart in Winterthur, Vice-Präsident.
" **Othmar Blumer-Huber,** vom Hause Imhoof-Blumer & Co. in Winterthur.
" **Ewald M. Lengstorf,** Director des Schweiz. Lloyd in Winterthur.
" **Wm. Locher-Steiner** in Winterthur.
" **Hch. Sulzer-Steiner,** vom Hause Gebrüder Sulzer in Winterthur.
" **Carl ten Brink,** Baumwoll-Spinn- und Weberei Arlen, in Arlen.
Herr **Hans Wunderli-von Muralt,** vom Hause Heinr. Kunz in Zürich.
" **J. U. Zellweger-Waeffler** in Winterthur.

Leitender Ausschuß.

Herr Oberst **H. Rieter,** Präsident.
" **E. Lengstorf.**
" **Wm. Locher-Steiner.**

Direction.

Herr a. Stadtnotar **Fr. Gysler,** Director.
" **Wm. Locher-Steiner,** controlirendes Mitglied.

Der Regierungsrath

nach Einsicht eines Antrages der Direction des Innern

beschließt:

1. Den vorliegenden Statuten der **Schweizerischen Unfall-Versicherungs-Actiengesellschaft** in Winterthur wird im Sinne des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches die Genehmigung ertheilt.
2. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Original-Unterschriften versehen werden, das eine Exemplar ist im Archive der Direction des Innern aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.
3. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst einem Auszuge der letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.
4. Mittheilung an die Petentin.

Zürich, den 27. März 1875.

Vor dem Regierungsrathe:
Der Staatsschreiber:
(sig.) Keller.

Buchdruckerei von Fr. Staats in Barmen.

derjenigen Prämienscheine,

a. solche, für welche Duplicat[

M 1492*. 8425*. 15,4[
24,206. 25,826. 25,827. 26,9[
110,138. 116,618. 119,920. 1[
Die mit

Ver[

der Prämien, welche auf die 4000 Prämienscheine der [
vormals Kurhessischen Staatslotterie-Anlehens vom Jahr[

Serie	4.	46.	67.	87.	253.	278
	727.	829.	839.	887.	910.	943
	1315.	1328.	1329.	1384.	1388.	1465
	2054	2126	2152	2162	2208	2225

M 55,481 (1/2) am 1. Juli 1879 verjährt.
„ 68,706 (1/2) „ 1. „ 1881 „

1879.

Königliches Regierungs-Präsidium.

J. V.:

Mittler.

Druck von Gebr. Gotthelft in Cassel.

nad

III.

Verzeichniß

welche bis dahin amortisirt, aber in der **ursprünglichen** Ausfertigung noch nicht eingezogen worden sind und zwar:

cheine, nach Maßgabe der früheren kurhessischen Gesetzgebung, ertheilt sind:

'0*. 23,201 (1/2). 23,202 (1/2). 23,203 (1/2). 23,204 (1/2). 23,336*. 24,182. 24,183. 24,205. 88 I*. 26,989 II*. 26,990 I. 26,991 II. 43,726. 47,583*. 49,946. 72,274*. 95,167*. 99,193. 130,965*. 130,966*. 130,967*. 135,349. 151,637. 158,293. 158,394*. 160,246.

* versehenen Nummern sind auf Grund der Duplicat-Scheine bereits gezahlt.

nisse, auf Grund der nunmehr anwendbaren preußischen Gesetzesbestimmungen, ertheilt sind:

ten Prämienscheine:		№ der ertheilten Anerkenntnisse:
6,055.	jetzt	168,137 I. und II. Abtheilung.
5,419.	"	168,127 I. " II. "
5,420.	"	168,128 I. " II. "
9,872.	"	168,132 I. " II. "
1,848.	"	168,126 I. " II. "
9,332.	"	168,138 I. " II. "
5,108.	"	168,129 I. " II. "
8,434.	"	168,133 I. " II. "
9,692.	"	168,134 I. " II. "
6,554 I.	"	168,136 I. "
3,054.	"	168,130 I. " II. "
3,055.	"	168,131 I. " II. "
1,504.	"	168,135 I. " II. "

IV.

Verzeichniß

}eine, bezüglich deren die Verjährung schon eingetreten ist, oder in Kürze eintreten wird:

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Verzeichniß

der

vom 1. October 1879 ab mit der Erhebung der Gerichtskosten beauftragten Amtsstellen im Bezirke der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster.

Laufende Nr.	Des Gerichts		Die Kostenerhebung ist übertragen der Amtsstelle		
	Bezeichnung.	Sitz.	Bezeichnung.	Ort.	Hauptamtsbezirk.
	IX. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle.				
664	Amtsgericht	Obernkirchen	Steuer-Amt	Rinteln	Minden.
665	do.	Oldendorf	do.	do.	do.
667	do.	Pyrmont	do.	Pyrmont	Lemgo.
668	do.	Rinteln	do.	Rinteln	Minden.
669	do.	Rodenberg	do.	Rodenberg	do.
	X. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm.				
743	Landger. u. Amtsger.	Arnsberg	Haupt-Steuer-Amt	Arnsberg	—
744	Amtsgericht	Attendorn	Steuer-Rezeptur	Olpe	Arnsberg.
745	do.	Balve	Steuer-Amt	Lüdenscheid	do.
746	do.	Berleburg	Steuer-Rezeptur	Berleburg	do.
747	do.	Bigge	do.	Brilon	Lippstadt.
748	do.	Brilon	do.	do.	do.
749	do.	Burbach	Steuer-Amt	Siegen	Arnsberg.
750	do.	Fredeburg	Steuer-Rezeptur	Eslohe	do.
751	do.	Grevenbrück	do.	do.	do.
752	do.	Hilchenbach	Steuer-Amt	Siegen	do.
753	do.	Kirchhundem	Steuer-Rezeptur	Olpe	do.
754	do.	Laasphe	do.	Berleburg	do.
755	do.	Marsberg	do.	Arolsen	Lippstadt.
756	do.	Medebach	do.	Hallenberg	do.
757	do.	Meschede	do.	Eslohe	Arnsberg.
758	do.	Neheim	Haupt-Steuer-Amt	Arnsberg	—
759	do.	Olpe	Steuer-Rezeptur	Olpe	Arnsberg.
760	do.	Siegen	Steuer-Amt	Siegen	do.
761	do.	Warstein	Haupt-Steuer-Amt	Lippstadt	—
762	Landger. u. Amtsger.	Bielefeld	Steuer-Amt	Bielefeld	Minden.
763	Amtsgericht	Bünde	do.	Vlotho	do.
764	do.	Gütersloh	do.	Gütersloh	do.
765	do.	Halle i. W.	Steuer-Rezeptur	Halle i. W.	do.
766	do.	Herford	Steuer-Amt	Herford	do.
767	do.	Lübbecke	Steuer-Rezeptur	Lübbecke	do.

Laufende Nr.	Des Gerichts Bezeichnung.	Sitz.	Die Kostenerhebung ist übertragen der Amtsstelle Bezeichnung.	Ort.	Hauptamtsbezirk.
768	Amtsgericht	Minden	Haupt-Steuer-Amt	Minden	—
769	do.	Oeynhausen	Salz-Steuer-Amt	Neusalzwerk Oeynhausen	Minden.
770	do.	Petershagen	Haupt-Steuer-Amt	Minden	—
771	do.	Rahden	Steuer-Rezeptur	Lübbecke	Minden.
772	do.	Rheda	Steuer-Amt	Gütersloh	do.
773	do.	Rietberg	Steuer-Rezeptur	Rietberg	do.
774	do.	Blotho	Steuer-Amt	Blotho	do.
775	do.	Wiedenbrück	do.	Gütersloh	do.
776	Landger. u. Amtsger.	Dortmund	Haupt-Steuer-Amt	Dortmund	—
777	Amtsgericht	Camen	Steuer-Amt	Unna-Königsborn	Dortmund.
778	do.	Castrop	do.	Witten	do.
779	Oberlandesgericht u. Amtsgericht	Hamm	do.	Hamm	do.
780	Amtsgericht	Hörde	Haupt-Steuer-Amt	Dortmund	—
781	do.	Soest	Steuer-Amt	Soest	Lippstadt.
782	do.	Unna	do.	Unna-Königsborn	Dortmund.
783	do.	Werl	do.	Werl	do.
793	do.	Bochum	do.	Bochum	do.
795	do.	Gelsenkirchen	do.	do.	do.
796	do.	Hattingen	do.	Hattingen	do.
798	do.	Wattenscheid	do.	Bochum	do.
800	Landger. u. Amtsger.	Hagen	do.	Hagen	do.
801	Amtsgericht	Altena	do.	Iserlohn	Arnsberg.
802	do.	Haspe	do.	Hagen	Dortmund.
803	do.	Iserlohn	do.	Iserlohn	Arnsberg.
804	do.	Limburg a. d. Lenne	do.	do.	do.
805	do.	Lüdenscheid	do.	Lüdenscheid	do.
806	do.	Meinertshagen	do.	Meinertshagen	Dortmund.
807	do.	Menden	do.	Iserlohn	Arnsberg.
808	do.	Plettenberg	do.	Lüdenscheid	do.
809	do.	Schwelm	do.	Schwelm	Dortmund.
810	do.	Schwerte	Haupt-Steuer-Amt	Dortmund	—
811	do.	Witten	Steuer-Amt	Witten	Dortmund.
812	Landger. u. Amtsger.	Münster	Haupt-Steuer-Amt	Münster	—
813	Amtsgericht	Ahaus	Neben-Zoll-Amt I.	Gronau	Breden.
814	do.	Ahlen	Steuer-Amt	Ahlen	Münster.
815	do.	Beckum	do.	Beckum	do.
816	do.	Bocholt	Neben-Zoll-Amt I.	Bocholt	Breden.
817	do.	Borken	Steuer-Amt	Borken	do.
818	do.	Bottrop	do.	Dorsten	Münster.
819	do.	Buer	do.	do.	do.
820	do.	Coesfeld	do.	Coesfeld	Breden.
821	do.	Dorsten	do.	Dorsten	Münster.
822	do.	Dülmen	do.	Lüdinghausen	do.
823	do.	Haltern	do.	do.	do.

Laufende Nr.	Des Gerichts		Die Kostenerhebung ist übertragen der Amtsstelle		
	Bezeichnung.	Sitz.	Bezeichnung.	Ort.	Hauptamtsbezirk.
824	Amtsgericht	Ibbenbüren	Steuer-Amt	Ibbenbüren	Rheine.
825	do.	Lüdinghausen	do.	Lüdinghausen	Münster.
826	do.	Oelde	do.	Beckum	do.
827	do.	Recklinghausen	do.	Dorsten	do.
828	do.	Rheine	Haupt-Steuer-Amt	Rheine	—
829	do.	Burgsteinfurt	Steuer-Amt	Burgsteinfurt	Rheine.
830	do.	Tecklenburg	do.	Lengerich	do.
831	do.	Vreden	Haupt-Zoll-Amt	Vreden	—
832	do.	Warendorf	Steuer-Amt	Warendorf	Rheine.
833	do.	Werne	do.	Drensteinfurt	Münster.
834	Landger. u. Amtsger.	Paderborn	do.	Paderborn	Lemgo.
835	Amtsgericht	Beverungen	do.	Höxter	do.
836	do.	Borgentreich	do.	Warburg	do.
837	do.	Brakel	do.	Höxter	do.
838	do.	Büren	Steuer-Rezeptur	Büren	Lippstadt.
839	do.	Delbrück	do.	Rietberg	Minden.
840	do.	Erwitte	Salz-Steuer-Amt	Westernkotten	Lippstadt.
841	do.	Fürstenberg	Steuer-Rezeptur	Büren	do.
842	do.	Gesecke	Salz-Steuer-Amt	Salzkotten	do.
843	do.	Höxter	Steuer-Amt	Höxter	Lemgo.
844	do.	Lichtenau	do.	Paderborn	do.
845	do.	Lippstadt	Haupt-Steuer-Amt	Lippstadt	—
846	do.	Nieheim	Steuer-Amt	Pyrmont	Lemgo.
847	do.	Rüthen	Haupt-Steuer-Amt	Lippstadt	—
848	do.	Salzkotten	Salz-Steuer-Amt	Salzkotten	Lippstadt.
849	do.	Steinheim	Steuer-Amt	Pyrmont	Lemgo.
850	do.	Warburg	do.	Warburg	do.

XI. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel.

854	Amtsgericht	Arolsen	Steuer-Rezeptur	Arolsen	Lippstadt.
857	do.	Corbach	do.	Corbach	do.
873	do.	Niederwildungen	do.	Niederwildungen	do.

Münster, den 30. September 1879.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schellenberg.

Druck von Jos. Krick in Münster.

Verzeichniß

der vom 1. October 1879 ab im Bezirke der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Cassel mit der Erhebung der Gerichtskosten beauftragten Amtsstellen.

Lfd. №	Des Gerichts Bezeichnung.	Sitz.	Die Kostenerhebung ist übertragen der Amtsstelle: Bezeichnung.	Ort.	Hauptamtsbezirk.
	I. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel.				
1	Oberlandesgericht, Landgericht u. Amtsgericht.	Cassel.	Haupt-Steuer-Amt.	Cassel.	—
2	Amtsgericht.	Abterode.	Steuer-Amt.	Eschwege.	Cassel.
3	desgl.	Allendorf.	desgl.	Witzenhausen.	desgl.
4	desgl.	Bischhausen.	desgl.	Eschwege.	desgl.
5	desgl.	Carlshafen.	desgl.	Carlshafen.	desgl.
6	desgl.	Eschwege.	desgl.	Eschwege.	desgl.
7	desgl.	Felsberg.	desgl.	Fritzlar.	desgl.
8	desgl.	Friedewald.	desgl.	Hersfeld.	Hanau.
9	desgl.	Fritzlar.	desgl.	Fritzlar.	Cassel.
10	desgl.	Grebenstein.	desgl.	Hofgeismar.	desgl.
11	desgl.	Großalmerode.	desgl.	Lichtenau.	desgl.
12	desgl.	Gudensberg.	desgl.	Fritzlar.	desgl.
13	desgl.	Hersfeld.	desgl.	Hersfeld.	Hanau.
4	desgl.	Hofgeismar.	desgl.	Hofgeismar.	Cassel.
5	desgl.	Lichtenau.	desgl.	Lichtenau.	desgl.
6	desgl.	Melsungen.	Steuer-Receptur.	Melsungen.	desgl.
7	desgl.	Naumburg.	Steuer-Amt.	Wolfhagen.	desgl.
8	desgl.	Neutershausen.	desgl.	Rotenburg.	desgl.
9	desgl.	Netra.	desgl.	Netra.	desgl.
0	desgl.	Niederaula.	desgl.	Hersfeld.	Hanau.
1	desgl.	Oberkaufungen.	Haupt-Steuer-Amt.	Cassel.	—
2	desgl.	Rotenburg.	Steuer-Amt.	Rotenburg.	Cassel.
3	desgl.	Schenklengsfeld.	desgl.	Hersfeld.	Hanau.
4	desgl.	Sontra.	desgl.	Rotenburg.	Cassel.
	desgl.	Spangenberg.	Steuer-Receptur.	Melsungen.	desgl.
	desgl.	Veckerhagen.	Steuer-Amt.	Hofgeismar.	desgl.
	desgl.	Volkmarsen.	desgl.	Wolfhagen.	desgl.
	desgl.	Wannfried.	desgl.	Eschwege.	desgl.
	desgl.	Witzenhausen.	desgl.	Witzenhausen.	desgl.
	desgl.	Wolfhagen.	desgl.	Wolfhagen.	desgl.
	desgl.	Zierenberg.	desgl.	desgl.	desgl.
	Landger. u. Amtsgericht.	Hanau.	Haupt-Steuer-Amt.	Hanau.	—
	Amtsgericht.	Bergen.	desgl.	desgl.	—
	desgl.	Bieber.	Steuer-Amt.	Gelnhausen.	Hanau
	desgl.	Birstein.	Salzsteuer-Amt.	Orb.	desgl.
	desgl.	Burghaun.	Steuer-Amt.	Hünfeld.	desgl.
	desgl.	Eiterfeld.	desgl.	desgl.	desgl.
	desgl.	Fulda.	desgl.	Fulda.	desgl.
	desgl.	Gelnhausen.	desgl.	Gelnhausen.	desgl.
	desgl.	Großenlüder.	desgl.	Fulda.	desgl.
	desgl.	Hilders.	Steuer-Receptur.	Hilders.	desgl.
	desgl.	Hünfeld.	Steuer-Amt.	Hünfeld.	desgl.
	desgl.	Langenselbold.	Haupt-Steuer-Amt.	Hanau.	—
	desgl.	Meerholz.	Steuer-Amt.	Gelnhausen.	Hanau.
	desgl.	Neuhof.	desgl.	Fulda.	desgl.
	desgl.	Orb.	Salz-Steuer-Amt.	Orb.	desgl.
	desgl.	Salmünster.	Steuer-Amt.	Steinau.	desgl.
	desgl.	Schlüchtern.	desgl.	desgl.	desgl.
	desgl.	Schwarzenfels.	desgl.	desgl.	desgl.
	desgl.	Steinau.	desgl.	desgl.	desgl.
	desgl.	Wächtersbach.	Salzsteuer-Amt.	Orb.	desgl.
	desgl.	Weyhers.	Steuer-Receptur.	Gersfeld.	desgl.
	desgl.	Windecken.	Haupt-Steuer-Amt.	Hanau.	—
	Landger. u. Amtsgericht.	Marburg.	desgl.	Marburg.	—

Lfd. №	Des Gerichts Bezeichnung.	Des Gerichts Sitz.	Die Kostenerhebung ist übertragen der Amtsstelle: Bezeichnung.	Ort.	Hauptamtsbezirk.
55	Amtsgericht.	Amöneburg.	Haupt-Steuer-Amt.	Marburg.	—
56	desgl.	Battenberg.	Steuer-Amt.	Biedenkopf.	Marburg.
57	desgl.	Biedenkopf.	desgl.	desgl.	desgl.
58	desgl.	Borken.	desgl.	Homberg.	Cassel.
59	desgl.	Frankenberg.	Steuer-Receptur.	Frankenberg.	Marburg.
60	desgl.	Fronhausen.	Haupt-Steuer-Amt.	Marburg.	—
61	desgl.	Gladenbach.	Steuer-Amt.	Biedenkopf.	Marburg.
62	desgl.	Homberg.	desgl.	Homberg.	Cassel.
63	desgl.	Jesberg.	desgl.	Fritzlar.	desgl.
64	desgl.	Kirchhain.	Haupt-Steuer-Amt.	Marburg.	—
65	desgl.	Neukirchen.	Steuer-Amt.	Ziegenhain.	Marburg.
66	desgl.	Neustadt.	desgl.	desgl.	desgl.
67	desgl.	Oberaula.	desgl.	desgl.	desgl.
68	desgl.	Rauschenberg.	Haupt-Steuer-Amt.	Marburg.	—
69	desgl.	Rosenthal.	Steuer-Receptur.	Frankenberg.	Marburg.
70	desgl.	Treysa.	Steuer-Amt.	Ziegenhain.	desgl.
71	desgl.	Vöhl.	Steuer-Receptur.	Vöhl.	desgl.
72	desgl.	Wetter a. Burgwald	Haupt-Steuer-Amt.	Marburg.	—
73	desgl.	Ziegenhain.	Steuer-Amt.	Ziegenhain.	Marburg.
	II. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a/M.				
74	Oberlandesgericht, Landgericht u. Amtsgericht.	Frankfurt a/M.	Haupt-Steuer-Amt.	Frankfurt a/M.	—
75	Amtsgericht.	Bockenheim.	desgl.	desgl.	—
76	desgl.	Homburg v. d./H.	Steuer-Amt.	Homburg v. d. H.	Biebrich
77	Landger. u. Amtsgericht.	Limburg a. d. Lahn.	desgl.	Limburg a. d. Lahn.	Oberlahnstein.
78	Amtsgericht.	Braunfels.	desgl.	Wetzlar.	Marburg.
79	desgl.	Diez.	desgl.	Diez	Oberlahnstein.
80	desgl.	Dillenburg.	desgl.	Dillenburg.	Marburg.
81	desgl.	Ehringshausen.	desgl.	Herborn.	desgl.
82	desgl.	Ems	desgl.	Ems.	Oberlahnstein.
83	desgl.	Hadamar.	desgl.	Hadamar.	desgl.
84	desgl.	Herborn.	desgl.	Herborn.	Marburg.
85	desgl.	Marienberg.	desgl.	Marienberg.	Oberlahnstein.
86	desgl.	Nassau.	desgl.	Ems.	desgl.
87	desgl.	Rennerod.	desgl.	Marienberg.	desgl.
88	desgl.	Runkel.	desgl.	Limburg a d. Lahn.	desgl.
89	desgl.	Weilburg.	desgl.	Weilburg.	desgl.
90	desgl.	Wetzlar.	desgl.	Wetzlar.	Marburg.
91	desgl.	Höhr-Grenzhausen	desgl.	Selters.	Oberlahnstein.
92	desgl.	Hachenburg.	desgl.	Marienberg.	desgl.
93	desgl.	Montabaur.	desgl.	Montabaur.	desgl.
94	desgl.	Sellers.	desgl.	Selters.	desgl.
95	desgl.	Wallmerod.	desgl.	Montabaur.	desgl.
96	Landger. u. Amtsgericht.	Wiesbaden.	desgl.	Wiesbaden.	Biebrich.
97	Amtsgericht.	Braubach.	Haupt-Steuer-Amt.	Oberlahnstein.	—
98	desgl.	Camberg.	Steuer-Amt.	Idstein.	Biebrich.
99	desgl.	Catzenelnbogen.	desgl.	Catzenelnbogen.	desgl.
100	desgl.	Eltville.	desgl.	Eltville.	desgl.
101	desgl.	St.-Goarshausen.	desgl.	Caub.	desgl.
102	desgl.	Hochheim.	desgl.	Hochheim.	desgl.
103	desgl.	Höchst.	desgl.	Höchst.	desgl.
104	desgl.	Idstein.	desgl.	Idstein.	desgl.
105	desgl.	Königstein.	desgl.	Cronberg.	desgl.
106	desgl.	Langenschwalbach.	desgl.	Langenschwalbach.	desgl.
107	desgl.	Nastätten.	desgl.	Catzenelnbogen.	desgl.
108	desgl.	Niederlahnstein.	Haupt-Steuer-Amt.	Oberlahnstein.	—
109	desgl.	Rüdesheim.	Steuer-Amt.	Rüdesheim.	Biebrich.
110	desgl.	Usingen.	desgl.	Usingen.	desgl.
111	desgl.	Wehen.	desgl.	Langenschwalbach.	desgl.

... Waisenhaus-Buchdr... in Cassel.

Beilage

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die gegenseitige Lebensversicherungs-Bank „Patria“ zu Wien. I. A. 5951.

Ministerium des Innern.

Der unter der Firma

„Patria“ gegenseitige Lebensversicherungs-Bank

in Wien domicilirten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 9. Juni d. J. staatlich genehmigten (neuen) Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungsurkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat **wenigstens** an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.

5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im übrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten **nicht** ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. Juli 1879.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

J. V.

gez. Starke.

Statuten

der gegenseitigen

Lebens-Versicherungs-Bank „PATRIA“

in Wien.

(Mit Berücksichtigung der in den Jahren 1869, 1873 und 1879 von der General-Versammlung beschlossenen und vom k. k. Ministerium des Innern genehmigten Abänderungen.)

Erstes Hauptstück.

Zweck, Name, Sitz der Versicherungs-Bank.

Zweck.

§ 1.

Die im Jahre 1866 mit Genehmigung der k. k. Staatsregierung unter Zahl $\frac{20.160}{1136}$ auf Gegenseitigkeit gegründete Lebens-Versicherungs-Bank „Patria“ übernimmt gegen Entrichtung der tarifmäßigen Einzahlungen (Prämien) oder gegen einmalige Einlagen alle auf das menschliche Leben Bezug habenden Versicherungen von Kapitalien und Renten.

Versicherungsformen.

Diese Versicherungen werden in drei Abtheilungen eingereiht, und es umfaßt die

I. Abtheilung alle Versicherungen auf den Todesfall,
II. „ „ „ „ „ Lebensfall,
III. „ „ „ „ „ verbund. Leben.

Ferner übernimmt die Bank auch noch die Bildung und Leitung einer „**Kriegsversicherungs-Kasse**“ für diejenigen

Angehörigen des Wehrstandes resp. der Land- und Seemacht, welche bei der „Patria" eine Versicherung auf den Todesfall nach Abth. I genommen haben, damit diese letztere Versicherung für die betreffenden Mitglieder auch im Falle eines Krieges — ungeachtet der Bestimmung des § 62 dieser Statuten — in Kraft bleiben kann.

Die Bank ist übrigens berechtigt, erforderlichen Falls, bei anderen Instituten des In- und Auslandes Rückversicherungen zu nehmen.

Die den Berechnungen zu Grunde liegende Sterblichkeitstafel, sowie die Prämien-Tarife der einzelnen, zu den Abtheilungen gehörenden Versicherungs-Kombinationen sind den Original-Statuten beigeschlossen.

Firma.

§ 2.

Die Bank führt die Firma „Patria", gegenseitige Lebens-Versicherungs-Bank.

Die näheren Bestimmungen über die Firma-Führung enthält der § 26.

Domizil.

§ 3.

Der Sitz der Versicherungsbank ist in Wien. — Sie hat jedoch das Recht, im In- und Auslande Agenturen und Zweigniederlassungen zu errichten, Vereine und Verbände, resp. Gesellschaften zu gründen und in Verwaltung zu nehmen, welche die im § 1 angeführten Zwecke verfolgen.

Zweites Hauptstück.

Von den Fonden der Bank, ihrer Fruktifizirung und Aufbewahrung.

Fonde der Bank.

§ 4.

Die Fonde der Bank bestehen:

a) aus den Assekuranz-(Prämien-Reserve-)Fonden,
b) aus dem Sicherheits-Reserve-Fond,
c) aus dem Ueberschuß-Reserve-Fond.

Der Zweck dieser Fonde, welche nach streng mathematischen Grundsätzen angesammelt werden, ist: allen Versicherten für die pünktliche Erfüllung der Verpflichtungen der Bank volle Sicherheit zu gewähren.

Assekuranz-(Prämien-Reserve-)Fonde.

§ 5.

Die Assekuranz-(Prämien-Reserve-)Fonde, welche für jede Versicherungs-Kombination besonders gebildet werden, geben das ziffermäßige Ausmaß dessen, was von allen eingezahlten Prämien hinterlegt werden muß, um die von der Bank eingegangenen Verbindlichkeiten sicher zu stellen.

Sicherheits-Reserve-Fond.

§ 6.

Der Sicherheits-Reserve-Fond hat den Zweck, merkliche Abweichungen der wirklichen Sterblichkeit von der wahrscheinlichen, oder sonstige nicht vorherzusehende Verluste der Bank zu decken. Er wird gebildet durch 15% der jährlichen reinen Ueberschüsse (§§ 38 und 39).

Er darf nicht höher anwachsen als bis auf 2 Perzent sämmtlicher versicherter Kapitalien, bei deren Feststellung auch die versicherten Renten mit in Anschlag zu bringen sind, wovon 100 fl. Rente für 2000 Gulden Kapital angenommen werden; übersteigt er diese Höhe, so wird der Ueberschuß ausgeschieden und zu dem zur Vertheilung gelangenden Ueberschuß geschlagen. (Vergl. § 38.)

Fruktifizirung der Bank-Fonde.

§ 7.

Die Fonde der Bank werden zwar abgesondert verrechnet, jedoch kollektiv fruktifizirt. Die Fruktifizirung der Bank-Fonde kann nur erfolgen:

a) durch Erwerbung pupillarsicherer Hypothekarforderungen;
b) durch Erwerbung solcher Werthpapiere, welche vom Staate emittirt oder garantirt sind, oder welche zur Anlage von Pupillarvermögen geeignet sind;
c) durch Belehnung von Werthpapieren, wobei jedoch nur Werthpapiere der sub b) bezeichneten Art, und zwar nicht höher als zu 80 Perzent ihres Kurswerthes und, wenn der letztere höher ist als der Nominalwerth, zu 80 Perzent des Nominalwerthes als Pfänder angenommen werden dürfen;
d) durch Eskomptirung bankfähiger Wechsel;
e) durch Darlehn auf lebenslängliche Polizzen der Bank, welche mindestens 3 Jahre in Kraft sind.

Der Erwerb von Realitäten soll nur insoweit gestattet sein, als es sich um Beschaffung von Geschäfts-Lokalitäten oder um Abwendung von Verlusten handelt, jedoch nur bis zum Betrage von höchstens einem Fünftel des gesammten Assekuranz-(Prämien-Reserve-)Fonds.

Aufbewahrung der Gelder und Werthpapiere.

§ 8.

Sämmtliche der Bank zufließenden Gelder und Werthpapiere kommen zunächst in die Handkasse, welche der vollziehende Direktor und der Kassier unter ihrem gemeinschaftlichen Verschlusse haben.

Die eingelaufenen Summen werden mit Rücksicht auf die Größe der Beträge periodisch an die unter dreifacher Sperre befindliche Hauptkasse abgeführt, zu welcher der Präses des Direktoriums, der vollziehende Direktor und der Kassier je einen Schlüssel führen.

Reichen die in der Handkasse einfließenden Gelder zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht hin, so wird die Handkasse aus der Hauptkasse von Fall zu Fall mit den erforderlichen Beträgen dotirt.

Die Schlüsselführer zu den Kassen sind gemeinschaftlich für deren Inhalt verantwortlich.

Die Kassen unterliegen der Kontrole des Revisions-Komités. (§ 33.)

Drittes Hauptstück.

Von den Mitgliedern der Bank, ihren Rechten und Pflichten.

Mitglieder der Bank.

§ 9.

Mitglied der Bank ist:

a) bei Versicherungen auf Ein Leben diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung lautet;
b) bei Versicherungen auf zwei Leben in erster Linie diejenige Person, welche die Prämienzahlung leistet, nach deren Ableben aber die zweite Person, von deren Leben der Bezug einer Pension, Rente oder eines seinerzeit fälligen Kapitals abhängig ist.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 10.

Durch den Abschluß seiner Versicherung tritt das neue Mitglied in alle aus gegenwärtigen Statuten hervorgehenden Rechte und Pflichten. Zur Beurtheilung seines Rechtsverhältnisses zur Bank sind daher diese allein maßgebend.

Beginn der Mitgliedschaft.

§ 11.

Ein Versicherungsbewerber ist von dem Augenblicke an als Mitglied der Bank zu betrachten, als ihm seine Aufnahme von dem Direktorium bekannt gegeben worden ist, und er die erste Prämienrate entrichtet hat.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 12.

Die Mitgliedschaft erlischt, sobald die Bank sämmtliche durch den Versicherungs-Vertrag von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat, dann durch den Verfall (§§ 49 und 62) und durch den Rückkauf der Polizze (§ 53).

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle wie immer

gearteten Ansprüche des austretenden Mitgliedes auf das Vermögen der Bank auf und die bezügliche Polizze wird in allen ihren Rechtswirkungen ungiltig.

Ueberschußantheile der Bankmitglieder.

§ 13.

Jedes Bankmitglied hat Anspruch auf einen im Verhältnisse seiner Jahresprämie stehenden Antheil des sich durch die jährliche Bilanz ergebenden Ueberschusses.

Diese Ueberschußantheile werden unter diejenigen Mitglieder, welche mindestens fünf volle Jahresbeiträge entrichtet haben, derart vertheilt, daß der Ueberschußantheil des ersten Beitritts-Jahres nach Ablauf der Respirozeit (§ 49) im Laufe des sechsten Jahres, der Ueberschußantheil des zweiten Jahres im Laufe des siebenten u. s. w. zur Auszahlung kommt, vorausgesetzt, daß sich in der jedesmal vorausgegangenen 5jährigen Periode keine oder doch nicht solche Verluste ergeben haben, welche die reservirten Ueberschüsse wieder absorbirten.

Sollten aber die in einzelnen Jahren erzielten Ueberschüsse durch die Verluste anderer Jahre absorbirt oder geschmälert worden sein, so kann eine eventuelle Ueberschußvertheilung nur erst nach vollständiger Deckung des Verlustes und in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des § 39 stattfinden. Zusatzprämien für abgekürzte Versicherungen bleiben bei der Ueberschußvertheilung außer Betracht. In den Fällen, in welchen die Prämien durch einmalige Kapitalzahlung berichtigt worden sind, wird der Ueberschuß nach Verhältniß der Jahresprämie des Eintrittsalters des Versicherten berechnet.

Die Kundmachung über jede Vertheilung der Bilanz-Ueberschüsse und deren Behebung erfolgt in den ordentlichen General-Versammlungen durch die Rechenschafts-Berichte und durch die amtliche „Wiener Zeitung", eventuell durch die amtlichen Zeitungen jener Länder, in denen die Bank vertreten ist.

Den Versicherten wird überdies noch die Wahl freigestellt, ihren Ueberschußantheil entweder:

a) baar zu beheben,
b) zur Ermäßigung ihrer ferneren Prämienzahlungen,
c) zur Erhöhung des Versicherungs-Objectes zu verwenden, wenn diese Erhöhung wenigstens 10 fl. an Kapital oder 1 fl. an Rente beträgt.

Trifft ein Mitglied keine Bestimmungen über seinen Ueberschußantheil innerhalb drei Monate, nachdem derselbe fällig geworden ist, so wird angenommen, daß es denselben von seiner Prämienrate abgeschrieben zu haben wünsche.

Austretende, sowie die Rechtsnachfolger mit Tod abgegangener Mitglieder haben **keinen** Anspruch auf die beim Austritt oder beim Ableben des Versicherten noch nicht fällig gewordenen Ueberschußantheile.

Viertes Hauptstück.

Verwaltung der Bank.

Verwaltung der Bank.

§ 14.

Die Verwaltungskörper der Bank sind:

a) Die General-Versammlung,
b) das Directorium.

Die Verwaltung geht von der General-Versammlung aus und wird auf Grund der von dieser gefaßten Beschlüsse vom Directorium geführt.

Stimmrecht bei der General-Versammlung.

§ 15.

Bei der General-Versammlung mitzustimmen, ist jedes großjährige Bankmitglied männlichen Geschlechtes berechtigt.

Die Legitimation der in den General-Versammlungen erscheinenden Mitglieder wird durch Vorzeigung der betreffenden Versicherungs-Polizze und der letzten noch rechtsgiltigen Prämien-Quittung geführt.

Stellvertretung ist sowohl allen in Wien, als auch den außerhalb Wiens wohnenden Bankmitglieder durch Bevollmächtigung anderer stimmfähiger Bankmitglieder gestattet. Die Stellvertretung von Frauen, Kindern und unter Kuratel stehenden Personen kann dagegen nur durch den legalen Vertreter gestattet werden.

Ein Mitglied der General-Versammlung kann nie mehr als eine einzige Stimme im eigenen Namen und fünf Stimmen als Bevollmächtigter ausüben.

Das passive Wahlrecht der Beamten der Bank bleibt für die Dauer ihrer Anstellung suspendirt.

Wirkungskreis der General-Versammlung.

§ 16.

Der General-Versammlung ausschließlich vorbehaltene Verwaltungsgegenstände sind folgende:

a) Wahl der Directions-Mitglieder,
b) der Revisions-Kommissäre und Bestimmung ihrer Entlohnung;
c) der Skrutatoren;
d) Entgegennahme der jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichte, dann der Berichte über die Kasse-Skontrirungen;
e) Entscheidung über Ertheilung oder Verweigerung des Absolutoriums an das Directorium;
f) Entscheidung über alle jene Gegenstände, rücksichtlich welcher das Directorium die Verantwortlichkeit nicht auf sich zu nehmen glaubt;
g) Abänderung der Statuten, unter Vorbehalt der Genehmigung der hohen Staatsregierung;
h) Auflösung der Bank und Bestimmung der Modalitäten, unter welchen sie zu erfolgen hat, unter Vorbehalt der Genehmigung der hohen Staatsregierung.

Die Wahlen geschehen geheim und mit absoluter Majorität.

Die Beschlüsse werden gleichfalls mit absoluter Majorität gefaßt; — bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, derselbe bezeichnet auch die Abstimmungsart.

Wenn es sich jedoch um einen Ehren- oder Interessepunkt eines Mitgliedes, eines Funktionärs oder eines Beamten der Bank handelt, oder wenn **fünf** Anwesende es begehren, muß die Abstimmung geheim erfolgen.

Zur Beschlußfähigkeit der General-Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse über Abänderung der Statuten und Auflösung der Bank erfordern zu ihrer Giltigkeit eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder.

Die gefaßten Beschlüsse sind für alle Bankmitglieder rechtsverbindlich.

Das Programm der General-Versammlung ist zugleich mit der Einberufung derselben zu veröffentlichen.

Im Programme nicht enthaltene Gegenstände dürfen nicht zur Beschlußfassung gelangen.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch die „Wiener Zeitung" veröffentlicht.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präses oder Vize-Präses des Directoriums — in deren Verhinderung aber das an Jahren älteste Mitglied desselben.

Einberufung der General-Versammlung.

§ 17.

Das Directorium hat die General-Versammlung im 1. Semester jeden Jahres durch Kundmachung in der „Wiener Zeitung", als auch in Uebereinstimmung mit § 13, durch die amtlichen Zeitungen jener Länder, in denen die Bank vertreten ist, einzuberufen. Diese Kundmachungen müssen mindestens 14 Tage vor Abhaltung der General-Versammlung erfolgt sein.

Außerordentliche General-Versammlungen.

§ 18.

Eine außerordentliche General-Versammlung **muß** stattfinden:

a) über Antrag des Directoriums, oder
b) wenn **mindestens** fünfzig Versicherte es begehren.

Im letzteren Falle muß die General-Versammlung binnen **acht** Wochen nach erfolgtem Begehren durch das Directorium einberufen werden.

Protokolle.
§ 19.
Ueber die Verhandlung der General-Versammlung werden Protokolle geführt, welche vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und zwei von der General-Versammlung zu erwählenden und an der Verwaltung nicht betheiligten Mitgliedern richtiggestellt und gefertigt werden.

Zusammensetzung des Direktoriums.
§ 20.
Das Direktorium.
Das Direktorium der Bank wird von der General-Versammlung gewählt und besteht aus mindestens sieben und höchstens aus neun Mitgliedern, welche ihrerseits aus ihrer Mitte den Präses und den Präses-Stellvertreter wählen.

In das Direktorium können nur stimmfähige und solche Mitglieder der Bank gewählt werden, welche keiner Konkurrenzanstalt angehören und welche ihr Domizil in Wien haben.

Nichtwählbar in das Direktorium sind Mitglieder, welche mit der Bank in einem Rechtsstreit begriffen sind, jene, welche sich im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren befinden, dann jene, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht zu einer Strafe verurtheilt wurden.

Tritt ein solcher Umstand während der Funktionsdauer ein, so hat er den unmittelbaren Verlust der Stelle zur Folge.

Wirkungskreis des Direktoriums.
§ 21.
Dem Direktorium liegt die Oberleitung der laufenden Geschäfte auf Grund der von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse ob, und es hat für die Verwaltung aller Angelegenheiten der Anstalt innerhalb der statutarischen Grenzen zu sorgen.

Insbesondere hat dasselbe daher über alle Versicherungsgesuche von mehr als 5000 fl. Kapital oder 500 fl. Rente zu entscheiden, das jeweilig zulässige Maximum einer Versicherung festzusetzen, den vollziehenden Direktor, und auf dessen Vorschlag, die Beamten und Agenten der Bank anzustellen, rücksichtlich zu entlassen und mit denselben die Dienstverträge abzuschließen, die etwa von denselben zu erlegenden Kautionen zu bestimmen, die Instruktionen für dieselben zu entwerfen und abzuändern, die Instituts-Aerzte zu ernennen und ihr Honorar zu bestimmen, über Anlegung der verfügbaren Gelder zu beschließen, außerordentliche General-Versammlungen nach Erforderniß einzuberufen, überhaupt über alle jene Verwaltungsgegenstände zu entscheiden welche nicht ausdrücklich den Beschlüssen der General-Versammlung vorbehalten sind.

Das Direktorium vertritt daher die Bank in allen jenen Fällen, in welchen nach § 1008 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine besondere Vollmacht nöthig wäre.

Periodische Erneuerung des Direktoriums.
§ 22.
Die Direktorial-Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt und tritt am Schlusse eines jeden Jahres der dritte Theil und mit Ablauf der Funktionsdauer der etwa noch verbleibende Rest derselben aus. Bis sich die Reihe des Austrittes durch die Funktionsdauer geregelt hat, entscheidet hierüber das Loos.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Ergänzung des Direktoriums.
§ 23.
Wenn ein Mitglied des Direktoriums während seiner Funktionsdauer mit Tod abgeht oder austritt, so hat die nächste General-Versammlung eine Neuwahl vorzunehmen.

Das Direktorium ist jedoch bei vorkommenden Vakanzen befugt, sich durch Kooptation bis zur nächsten General-Versammlung aus der Zahl der wählbaren Bankmitglieder zu ergänzen. Ein auf diese Weise durch Ersatzwahl in das Direktorium getretenes Mitglied tritt in Betreff der Dauer seiner Funktion in die Rechte jenes Mitgliedes, an dessen Stelle es gewählt wurde.

Wählbarkeit der Beamten in das Direktorium.
§ 24.
Beamte der Bank können eine auf sie gefallene Wahl nur nach vorausgegangener Niederlegung ihrer Dienstesstelle annehmen.

Direktorial-Sitzungen. Beschlußfähigkeit. Protokolle.
§ 25.
Das Direktorium versammelt sich so oft als nöthig, jedenfalls wenigstens Einmal in jedem Monat.

Den Vorsitz in den Direktorial-Sitzungen führt der Präses oder dessen Stellvertreter. Bei gleichzeitiger Abwesenheit derselben betraut das Direktorium eines seiner Mitglieder mit dem Amte des Vorsitzenden.

Eine Direktorial-Versammlung ist beschlußfähig, wenn, den Vorsitzenden mitgezählt wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmungen geschehen mit absoluter Majorität, — geheim, wenn der Präses es bestimmt oder zwei Mitglieder es verlangen.

Der vollziehende Direktor hat den Versammlungen mit berathender Stimme beizuwohnen.

Ueber die Verhandlungen der Direktorial-Versammlungen werden Protokolle geführt, welche von sämmtlichen Anwesenden zu unterfertigen sind.

Firma-Führung.
§ 26.
Die Firma der Bank wird von einem Mitgliede des Direktoriums und dem vollziehenden Direktor — oder in dessen Verhinderung von einem zweiten Direktorial-Mitgliede — kollektiv geführt und ist allen jenen Urkunden beizusetzen, durch welche die Rechtsverhältnisse der Bank berührt werden.

Der vollziehende Direktor.
§ 27.
Der vollziehende Direktor ist zur unmittelbaren Leitung und Besorgung aller die Bank betreffenden Geschäfte und zur Vertretung derselben nach Innen und Außen berufen; er ist das Exekutiv-Organ des Direktoriums, und dem gesammten Personal, dessen Anstellung und resp. Entlassung beim Direktorium zu beantragen ihm obliegt, vorgesetzt, und führt seine Geschäfte nach Maßgabe des Statutes und der ihm vom Direktorium zu ertheilenden Instruktion.

Bekleidung eines Direktorial-Mitgliedes mit der Stellung als vollziehender Direktor.
§ 28.
Das Direktorium ist berechtigt, die Funktionen des vollziehenden Direktors auch einem seiner eigenen Mitglieder zu übertragen.

Ebenso hat das Direktorium das Recht, aus seiner Mitte einen Delegirten als Beirath für den vollziehenden Direktor zu ernennen, welcher auch in Abwesenheits- oder Krankheitsfällen die Vertretung des vollziehenden Direktors zu übernehmen hat.

Solche Mitglieder haben jedoch während der Dauer dieser Funktion nur eine berathende Stimme.

Entlohnung des Direktoriums.
§ 29.
Das Direktorium bezieht für seine Mühewaltungen eine von der General-Versammlung jedesmal von fünf zu fünf Jahren festzusetzende Entlohnung. Die Vertheilung derselben unter seinen Mitgliedern bleibt dem Direktorium überlassen.

Entlohnung des vollziehenden Direktors.
§ 30.
Der vollziehende Direktor bezieht einen festen Gehalt, sowie fünf Procent Tantième vom reinen jährlichen Ueberschuß. Der erstere unterliegt der Vereinbarung zwischen ihm und dem Direktorium.

Fünftes Hauptstück.
Die Aerzte.

Aerzte.
§ 31.
Das Direktorium ernennt die auswärtigen Vertrauens-Aerzte und einen oder mehrere Instituts-Aerzte, welch' Letztere ihr Domizil in Wien haben müssen.

Die Aerzte haben den Gesundheitszustand der Aufnahmswerber vorzugsweise zu prüfen und zu bezeugen. Die Instituts-Aerzte dagegen sind berufen, die einlaufenden Gesundheitszeugnisse, gleichviel ob dieselben von einem einzelnen Instituts-Arzte oder von anderen Aerzten ausgestellt sind, zu prüfen und zu begutachten.

Die Honorirung der Aerzte wird vom Direktorium über Antrag des vollziehenden Direktors bemessen.

Sechstes Hauptstück.

Rechnungswesen der Bank.

Buchhaltung.

§ 32.

Das Rechnungsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

Buchhaltung und Bilanzaufstellung.

§ 33.

Das Rechnungswesen der Bank wird nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchhaltung geführt.

Alljährlich mit dem 31. Dezember werden die Bücher abgeschlossen und es ist auf Grund derselben eine Jahresbilanz und eine summarische nach Konten geordnete Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben aufzustellen.

Die Bilanz muß enthalten:

a) unter den Aktiven:

1. den Werth der der Bank gehörigen Immobilien und Mobilien in getrennten Summen;
2. die Kapitals-Anlagen, getrennt nach Hypothekar-Forderungen, Werthpapieren und Darlehen gegen Unterpfand;
3. die Außenstände bei den Agenten;
4. die Guthaben bei Bankhäusern und sonstige Außenstände;
5. die Wechselbestände;
6. den baaren Kassenbestand;
7. die Prämien-Reserve und Guthaben bei Versicherungs-Anstalten;
8. sonstige Aktiven der Bank.

b) unter den Passiven:

1. die Prämien-Reserven;
2. die angemeldeten noch nicht bezahlten Schadenforderungen (Schadenreserve);
3. die Ueberschüsse früherer Jahre;
4. die besonderen Sicherheitsfonds (§ 6 der Statuten);
5. alle sonstigen Passiven der Bank.

Am Schlusse der Bilanz ist der Ueberschuß oder Verlust besonders anzugeben.

Revisions-Komité.

§ 34.

Zur Ueberwachung und Prüfung des Rechnungswesens und der Kassen ist das aus drei an der Verwaltung nicht betheiligten Bankmitgliedern bestehende und von der General-Versammlung gewählte Revisions-Komité berufen.

Dasselbe hat die ganze Geschäftsführung, insbesondere die Buchhaltung zu prüfen, den Stand sämmtlicher Fonde der Anstalt zu kontrolliren, die Kassen, wann es ihm beliebt — jedenfalls aber viermal jährlich — unerwartet zu skontriren, die Ergebnisse seiner Thätigkeit dem Direktorium mitzutheilen und der General-Versammlung darüber zu berichten.

Entlohnung des Revisions-Komités.

§ 35.

Das Revisions-Komité erhält auf Anregung des Direktoriums eine von der General-Versammlung zu genehmigende Vergütung für Bemühung und etwaige Auslagen.

Veröffentlichung des Rechnungs-Abschlusses.

§ 36.

Sobald der Rechnungsabschluß vom Revisions-Komité geprüft und in Ordnung befunden worden ist, wird derselbe in Druck gelegt und mindestens 8 Tage vor der General-Versammlung zur Einsicht und zur Verfügung sämmtlicher Bankmitglieder gehalten.

Außerdem wird ein Auszug desselben nach stattgehabter General-Versammlung durch die „Wiener Zeitung" veröffentlicht.

Verwaltungs-Auslagen.

§ 37.

Die Verwaltungs-Auslagen werden theils durch die Aufnahme-Gebühren, theils durch die Prämienzuschläge gedeckt, und werden ebenso wie die Organisationskosten und Provision alljährlich in Ausgabe gestellt.

Ueberschuß der Bank.

§ 38.

Der Ueberschuß der Bank besteht aus drei Theilen, nämlich:

a) aus den Ueberschüssen, die sich an den nach mathematischen Regeln berechneten Assekuranz-(Prämien-Reserve-)Fonden und nach statutarischer Dotirung derselben (§ 5) ergeben;
b) aus den Ueberschüssen des Sicherheits-Reservefonds über die statutarisch festgesetzte Maximalhöhe (§ 6); endlich
c) aus den durch höhere Verzinsung der Bank-Kapitalien, durch Werthvermehrung des Effecten- und Realitätenbesitzes der Bank, dann durch Bildung und Leitung gegenseitiger Gesellschaften erzielten Ueberschüssen.

Diese Ueberschüsse werden folgendermaßen auf die drei Abtheilungen repartirt:

Der ad a) erwähnte gehört ausschließlich derjenigen Abtheilung, in welcher er entstanden ist;

der ad b) erwähnte wird den einzelnen Abtheilungen im Verhältniß des von ihnen im letztverflossenen Jahre erzielten Ueberschusses ad a), und

der ad c) erwähnte im Verhältniß dem Assekuranzfonde zugewiesen. Die Summe dieser Ueberschüsse bildet nach Abrechnung der Verwaltungskosten und etwaiger sonstiger Verluste (Vergl. § 39) den Gesammt-Ueberschuß jeder Abtheilung, wovon:

a) 15% in den Sicherheits-Reservefond übertragen;
b) 5% zur Bildung eines Pensionsfonds der Angestellten der Bank verwendet;
c) 5% dem vollziehenden Direktor als Tantième, und
d) 75% den Versicherten der Bank zugeführt werden.

Verlust der Bank.

§ 39.

Ergibt sich dagegen ein Verlust, so ist derselbe vorerst aus den gutgeschriebenen, jedoch noch nicht zur Vertheilung gelangten Ueberschuß-Antheilen der Bank-Mitglieder und bei deren Unzulänglichkeit aus dem Sicherheits-Reservefond zu decken.

Sollte auch der Sicherheits-Reservefond erschöpft werden, so ist ein fernerer Verlust von sämmtlichen Bankmitgliedern, nach ihrer Wahl entweder durch eine entsprechende Erhöhung der Prämie oder durch Herabsetzung des Versicherungsbetrages hereinzubringen, wenn die Herabsetzung wenigstens fl. 10 an Kapital oder fl. 1 an Rente beträgt (§ 13).

Wenn auf Grund dieser Bestimmung der Sicherheits-Reservefond oder die Mitglieder einer bestimmten Abtheilung zur Ergänzung des betreffenden Assekuranzfondes in Mitleidenschaft gezogen worden sein sollten, so ist ein späterer Ueberschuß ungeschmälert zum Rückersatz dieser Ergänzung an den Sicherheits-Reservefond oder an die Bankmitglieder zu verwenden, bevor die Bestimmungen des § 38 darauf Anwendung finden können.

Siebentes Hauptstück.

Allgemeine Grundsätze für die Versicherungs-Verträge.

Einbringung von Versicherungs-Anträgen.

§ 40.

Versicherungs-Anträge sind entweder an die Bank selbst oder einen ihrer General-, Haupt- oder Spezial-Agenten zu richten.

Antrags-Formular.

§ 41.

Der Antragsteller ist verpflichtet, das ihm übergebene Antragsblankett vollständig, genau und wahrheitsgetreu auszufüllen,

dasselbe durch seine Namensfertigung oder Handzeichen zu vollziehen und diese möglichst durch zwei glaubwürdige Zeugen bestätigen zu lassen.

Angeld.

Bei Ueberreichung des Antrages hat der Aufnahmswerber eine der Größe der Versicherung angemessene Angabe zu erlegen.

Wird die Versicherung von der Bank angenommen, so wird ihm die Angabe als Anzahlung auf die erste Prämienrate angerechnet; wird die Versicherung dagegen abgelehnt, so wird ihm dieselbe unverkürzt zurückerstattet.

Zieht endlich der Aufnahmswerber seinen Antrag selbst zurück, so ist dessen Angeld zu Gunsten der Bank verfallen.

Tauf- oder Geburtsscheine.

§ 42.

Jeder Versicherungs-Antrag muß mit dem Tauf- oder Geburtsschein des Versicherungswerbers und bei Versicherungen auf verbundene Leben auch mit dem Tauf- oder Geburtsschein der begünstigten Person belegt sein, oder doch während der Versicherungsdauer, längstens aber bei Geltendmachung der Polizze beigebracht werden.

Gesundheits-Zeugnisse.

§ 43.

Bei allen Versicherungen, welche insbesondere erst nach dem Ableben des Versicherten in Kraft treten, ist außerdem noch die Beibringung eines Gesundheitszeugnisses erforderlich, welches von einem Bankarzte oder von einem von der Bank zu bezeichnenden Arzte ausgestellt sein muß.

Bei Todesfall-Versicherungen muß ferner die Identität des Versicherten, und wenn die Versicherung auf den Todesfall einer andern Person gestellt wird, deren Zustimmung auf unzweifelhafte Art nachgewiesen werden.

Ablehnungsrecht.

§ 44.

Das Direktorium ist berechtigt, einen Versicherungs-Antrag ohne Angabe der Gründe abzulehnen.

Ausstellung der Polizzen.

§ 45.

Ist ein Versicherungs-Antrag von der Bank angenommen worden, so wird dem Antragsteller eine Polizze über die abgeschlossene Versicherung ausgefertigt, welche sammt den Dokumenten, mit welchen das Aufnahms-Gesuch belegt war, die Urkunden über den geschlossenen Versicherungsvertrag bilden.

Bei Uebergabe der Polizze hat der Aufnahmswerber die erste von ihm zu erlegende Prämienrate, rücksichtlich die einmalige Prämie zu vervollständigen und nebst dem Polizzen-Stempel eine Ausfertigungsgebühr bei Versicherungen bis incl. 1000 fl. von Einem Gulden, bei Versicherungen über 1000 fl. aber von zwei Gulden für jedes angefangene 1000 fl. versicherten Kapitales zu erlegen; hierbei werden 50 fl. Rente oder Pension einem versicherten Kapitale von 1000 fl. als gleich erachtet.

Prämien-Tarife.

§ 46.

Den Prospekten sind die Prämien-Tarife für die jeweiligen von der Bank aktivirten Versicherungsformen beigeschlossen, und bleibt es dem Direktorium überlassen, bei obwaltenden besonderen Verhältnissen auch auf eine Versicherung nur gegen erhöhte Prämien einzugehen.

Für außergewöhnliche Versicherungsformen, welche sich unter die bei der Bank bestehenden Abtheilungen einreihen, für welche aber im Vorhinein kein Tarif aufgestellt ist, werden die Prämien von Fall zu Fall eigens berechnet.

Frist für die Entrichtung der ersten Prämien-Rate.

§ 47.

Der Antragwerber hat die im § 48 angegebenen Zahlungen innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Annahme der Versicherung bekanntgegeben worden ist, zu erlegen; unterläßt er dies, so ist die Annahme der angetragenen Versicherungen von Seite der Bank als erloschen zu betrachten und die von dem Aufnahmswerber erlegte Darangabe zu Gunsten derselben verfallen.

Zahlungs-Termin der Prämien.

§ 48.

In der Regel sind die Prämien ganzjährig im Vorhinein zu entrichten.

Auf ausdrückliches Begehren des Versicherten kann ihm jedoch gestattet werden, seine Prämie nach Wahl auch halbjährig, vierteljährig oder monatlich gegen einen Zuschlag von 2, 4, resp. 6 Perzent der Jahresprämie zu erlegen.

Im Falle ein solcher Versicherter mit Tod abgeht, ist die Prämie des Sterbejahres aus dem versicherten Kapital oder der versicherten Pension zu ergänzen.

Ebenso ist es dem Versicherten gestattet, die Prämien gegen 4 Perzent von der Bank zu leistende Zinsenvergütung auch im Vorhinein zu entrichten.

Sollte die Beitragspflicht rücksichtlich vorausgezahlter Prämien erlöschen, so werden diese abzüglich der an den Versicherten vergüteten Zinsen von der Bank zurückersetzt.

Verspätete Prämien-Zahlung.

§ 49.

Die Prämien müssen an den in der Polizze ersichtlich gemachten Terminen bei der Bank oder einem Agenten derselben gegen Quittung des Direktoriums erlegt werden.

Verspätete Zahlungen werden gegen Vergütung 6perzentiger Verzugszinsen bei ganz-, halb- und vierteljährigen Prämien-Zahlungen noch innerhalb 45, bei monatlichen Prämien-Zahlungen jedoch nur noch innerhalb 30 Tagen nach den Verfalls-Terminen von dem Versicherten oder — falls dieser mittlerweile gestorben sein sollte, vom rechtmäßigen Polizzen-Inhaber angenommen.

Werden die Prämien auch innerhalb dieser Frist nicht entrichtet, so ist die Polizze verfallen und alle für den Versicherten daraus erwachsenden Ansprüche sind erloschen.

Eine Ausnahme hiezu bilden nur Versicherungen auf aufgeschobene Leibrenten, wobei jedoch etwaige Gegenversicherungs-Prämien dazu nicht mit inbegriffen sind.

Rehabilitirung verfallener Polizzen.

§ 50.

Wenn eine Polizze wegen Nichtzahlung der Prämien nach § 49 verfallen ist und der Versicherte vermag unverschuldete Zahlungsunfähigkeit oder ein unübersteigliches Hinderniß der Zahlung, so wie die Unmöglichkeit die Bank davon in Kenntniß zu setzen, glaubwürdig nachzuweisen, — und wenn sich ferner, falls die Versicherung auf den Todesfall lautet, bei ärztlicher Prüfung sein Gesundheitszustand als ein vollkommen befriedigender erweist und nicht mehr als ein Jahr vom Tage des nicht eingehaltenen Prämientermines verflossen ist, so ist das Direktorium berechtigt, aber nicht verpflichtet, die verfallene Polizze gegen Nachzahlung der rückständigen Prämienrate nebst 6prozentigen Verzugszinsen zu rehabilitiren.

Größe der Versicherung.

§ 51.

Das zuläßige Maximum einer Versicherung, welches die Bank für eigene Rechnung behält, wird von Zeit zu Zeit vom Direktorium festgesetzt und bekanntgemacht.

Beleihungen der Polizzen.

§ 52.

Die Bank gewährt auf diejenigen ihrer Polizzen, welche mindestens 3 Jahre alt und noch rechtsgiltig sind, und welche auf ein unter allen Umständen zur Fälligkeit gelangendes Kapital lauten — oder im entgegengesetzten Falle, bei welchem die Rückzahlung in anderer Weise gesichert wird, verzinsliche Darlehen bis zu demjenigen Betrage, um welchen sie die Polizze zurückkaufen würde.

Die Höhe der Verzinsung der Darlehen auf Polizzen wird periodisch vom Direktorium festgesetzt, und die Darlehensnehmer sind, falls eine Erhöhung derselben beschlossen werden sollte, verpflichtet, sich derselben zu unterziehen.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Zinsenzahlung wird als ein Rückkaufs-Antrag betrachtet, dieser in den Büchern der Bank durchgeführt, und ein, etwa zu Gunsten des Versicherten sich er-

gebender Ueberschuß durch die statutarische Verjährungszeit von 3 Jahren unverzinst zu dessen Verfügung gehalten. (Vergl. § 61).

Rückkauf der Polizzen.

§ 53.

Die Bank kauft Polizzen, welche auf ein nach dem Ableben jedenfalls zahlbares Kapital lauten und mindestens drei Jahre alt und noch rechtsgiltig sind, mit drei Viertel des Prämien-Reserve-Werthes zurück.

Polizzen über andere Versicherungsformen sind zwar vom Rückkauf nicht ausgeschlossen, die Rückkaufsbedingungen sind jedoch der Gegenstand eines von Fall zu Fall zwischen dem Direktorium und dem Versicherten zu treffenden Uebereinkommens.

Reduktion der Polizze.

§ 54.

Jedem Versicherten, dessen Polizze mindestens drei Jahre alt und noch rechtsgiltig ist, steht das Recht zu, sich der weiteren Prämienzahlungen gegen entsprechende Herabsetzung des Versicherungsbetrages zu entschlagen.

Zu diesem Zwecke hat der Versicherte vor Ablauf des Termines zur Zahlung der nächsten Prämie ein Gesuch um Reduktion der Polizze an die Bank zu richten, worauf er seiner Zahlungspflicht theilweise oder ganz enthoben und ihm eine neue auf den reduzirten Betrag lautende Polizze gegen Rückgabe der alten ausgestellt wird.

Umwandlungen von Versicherungen.

§ 55.

Jede bereits drei Jahre aufrechtstehende Versicherung kann in eine andere beliebige Kombination verwandelt werden, sofern sich die Umwandlung der Berechnung unterziehen läßt.

Die Bedingungen, unter welchen die Umwandlung zuzulassen ist, werden von Fall zu Fall vom Directorium bestimmt, welchem auch das Recht zusteht, eine angesuchte Umwandlung ohne Angabe der Gründe abzulehnen.

Besondere Begünstigung des 85. und 90. Altersjahres.

§ 56.

Bei Versicherungen auf den Todesfall, sowohl auf ein einzelnes, als auf verbundene Leben ist der Versicherte vom 85. Lebensjahre an von der Prämienzahlung befreit. Bei Vollendung des 90. Jahres wird ihm das versicherte Kapital ausbezahlt.

Altersbestimmung.

§ 57.

Bei der Altersbestimmung eines Bankmitgliedes werden, wenn es sich um Versicherungen auf den Lebensfall (Abtheilung II.) handelt — weniger als sechs Monate gar nicht — sechs Monate oder darüber als ein volles Jahr gerechnet.

Bei Versicherungen auf den Todesfall jedoch (Abtheilung I. und III.) wird schon jedes angefangene Lebensjahr mit der Prämie des nächst vollen Jahres berechnet.

Verlorene oder beschädigte Polizzen.

§ 58.

Für verlorene oder beschädigte Polizzen oder für Depositenscheine, welche bei gegebenen Darlehen über die Polizzen hinausgegeben werden, stellt die Bank Duplikate aus. Jedoch hat der Besitzer der Polizze oder des Depositenscheines die Erstere oder den Letzteren im Falle des Verlustes — dann im Falle der Beschädigung, wenn die Echtheit der beschädigten Polizzen nicht unzweifelhaft zu erkennen wäre, früher amortisiren zu lassen, sowie auch alle Kosten der Ausfertigung des Duplikates zu ersetzen.

Zeitpunkt der Auszahlung der Polizzen.

§ 59.

Kapitals-Versicherungen auf den Lebensfall werden drei Monate, nachdem dem Direktorium nachgewiesen worden sein wird, daß der Versicherte den bedungenen Zeitpunkt überlebt habe, ausbezahlt.

Kapitals-Versicherungen auf den Todesfall bis inklusive 500 fl. werden sofort nach Beibringung sämmtlicher auf den Fall Bezug habender Sterbepapiere; Kapitals-Versicherungen auf den Todesfall über 500 fl. jedoch in der Regel innerhalb eines, längstens aber innerhalb dreier Monate nach Beibringung sämmtlicher Sterbepapiere ausbezahlt. (§ 60.)

Periodische Zahlen dagegen werden an den in der Polizze ausgedrückten Verfallstagen ausbezahlt.

Dem Direktorium bleibt es anheimgestellt, gegen einen von ihm jeweilig festzusetzenden Diskont die Kapitals-Auszahlungen auch früher erfolgen zu lassen, wenn die zur Flüssigmachung der Versicherung nöthigen Nachweise vollständig geliefert worden sind, und der Polizzen-Inhaber mit dem Diskont einverstanden ist.

Erwirkung der Auszahlung einer Versicherung.

§ 60.

Die Auszahlung einer auf ein Kapital lautenden Versicherung erfolgt bei der Bank in Wien oder bei ihren Agenten gegen Rückgabe der Polizze, event. des Depositenscheines und der letztbezahlten Prämien-Quittung, und zwar: wenn die Polizze an den Inhaber lautet, an denselben, wenn aber in der Polizze eine bestimmte Person als Empfänger bezeichnet ist, nur an diese oder deren Rechtsnachfolger.

Begründet die Polizze einen periodischen Bezug, so erfolgt die Zahlung jedesmal gegen Vorweisung der Polizze.

Bei Versicherungen auf den Lebensfall hat der Versicherte ein glaubwürdiges Lebenszeugniß beizubringen, aus welchem hervorgeht, daß derselbe an dem Tage, an dem der Versicherungsbetrag fällig wurde, noch am Leben war.

Bei Versicherungen auf den Todesfall ist der Todtenschein des Versicherten, dann ein ärztliches Zeugniß über die Ursache seines Todes auf den dazu von der Bank bestimmten Formularen und event. der Tauf- oder Geburtsschein vorzulegen, wenn derselbe nicht schon bei der Aufnahme beigebracht wurde.

Das Direktorium ist berechtigt, die Legalisirung sämmtlicher vorzulegenden Urkunden zu begehren und ist befugt, aber nicht verpflichtet, den rechtmäßigen Besitz der Polizze zu prüfen.

Verjährungszeit.

§ 61.

Alle aus einem Versicherungs-Vertrag hervorgehenden Ansprüche an die Bank — gleichviel von was immer für einer Art, insbesondere aber versicherte Kapitalien, Renten und Pensionen, dann die Ueberschuß-Antheile der Mitglieder — verfallen der Bank, wenn die Bezugsberechtigten ihre Ansprüche darauf nicht innerhalb drei Jahren, nachdem ein solcher Betrag fällig wurde, geltend machen.

Verfall der Versicherungen.

§ 62.

Die Ansprüche eines Versicherten verfallen zu Gunsten der Bank:

A. Rücksichtlich aller Arten von Versicherungen:

a) wenn derselbe die Prämie innerhalb der statutarisch festgesetzten Frist (§§ 48 und 49) nicht rechtzeitig und vollständig entrichtet hat, ohne den Rückkauf oder die Reduktion erwirkt zu haben;

b) wenn derselbe seine Aufnahme oder die Auszahlung eines versicherten Betrages durch falsche Urkunden bewirkt, zu bewirken versucht, oder die ihm von der Bank zur Beantwortung vorgelegten Fragen unwahr beantwortet oder sonst falsche Angaben gemacht hat.

B. Rücksichtlich der Todesfall-Versicherungen insbesondere:

c) wenn der Tod des Versicherten durch Selbstmord, Duell oder in Folge eines solchen eintritt, wenn derselbe durch richterlichen Spruch herbeigeführt, oder wenn der Versicherte zu mehr als einjähriger Kerkerstrafe verurtheilt wird;

d) wenn der Tod des Versicherten durch denjenigen herbeigeführt wird, der den versicherten Betrag zu erhalten hat;

e) wenn der Versicherte in den aktiven Kriegs- oder Seedienst — die Funktionen des feldärztlichen Personals und der Feldgeistlichkeit mit inbegriffen — eintritt, ohne vorher seine Aufnahme in die separate „Kriegsversicherungs-Kasse" bewirkt zu haben;

f) wenn der Versicherte, respective der Versorger einen Beruf ergreift, welcher eine höhere Gefährdung seines Lebens als sein früherer mit sich bringt;

g) wenn der Versicherte ohne vorhergegangene Vereinbarung mit der Bank eine Reise über die Grenzen Europas hinaus, resp. nach einem außereuropäischen Hafen unternimmt.

Im Falle b) bleibt es der Bank unbenommen, für etwa ihr zugefügten Schaden ihre Ersatzansprüche gerichtlich geltend zu machen.

Im Falle c) zahlt die Bank an den Rechtsnachfolger des Versicherten den statutarischen Rückkaufswerth der Polizze als Abfertigung hinaus.

Im Falle f) hat der Versicherte der Bank die Veränderung seines Berufes zur Entscheidung über die Aufrechthaltung oder den Rückkauf seiner Polizze anzuzeigen.

Im Falle e) und g) hat der Versicherte die Wahl, sich die Polizze von der Bank zurückkaufen zu lassen, oder aber sie gegen dem aufrecht zu erhalten, daß er die Prämie regelmäßig fortbezahlt, die Wirksamkeit der Polizze aber für die Dauer des aktiven Kriegs- oder Seedienstes, oder der außereuropäischen Reise suspendirt wird.

Der Versicherte hat in diesen Fällen seine Wahl noch vor Beginn seines Kriegs- oder Seedienstes, oder der Reise, der Bank bekannt zu geben.

Hat jedoch im Falle e) der Versicherte seine Aufnahme in die separate „Kriegsversicherungs-Kasse" bewirkt, so entfällt der vorstehende hierauf bezügliche Vorbehalt.

Rechtswirkungen der öffentlichen Kundmachungen.

§ 63.

Alle in den Statuten vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen Kundmachungen werden — insoferne durch specielle statutarische Bestimmungen nichts Anderes verfügt ist — durch die „Wiener Zeitung", resp. durch die amtlichen Zeitungen jener Länder des Auslandes, in denen die Bank vertreten ist, veröffentlicht und haben für die Versicherten die Rechtswirkung besonders behändigter Zustellungen.

Verfahren bei Streitfällen.

§ 64.

Streitigkeiten zwischen der Bank und den Versicherten in den österreichischen Staaten, welche in den eingegangenen Versicherungs-Verträgen ihren Grund haben, sind im ordentlichen Gerichts-Verfahren auszutragen und ist die eventuelle Klage bei Verlust des in derselben geltend zu machenden Rechtes binnen sechs Monaten am Sitze der Bank anzubringen.

In allen Ländern außerhalb Oesterreichs dagegen unterstehen derartige Streitigkeiten dem betreffenden Gerichte am Wohnorte der verklagten Partei, und wenn diese die Bank ist, an dem Orte, welchen dieselbe als Sitz ihres Geschäftes erwählt hat.

Achtes Hauptstück.

Transitorische Bestimmungen.

Gründungsfond.

§ 65.

Der Gründungsfond, welcher mindestens 10,000, höchstens fl. 50,000 Oe. W. beträgt, zerlegt in mit fortlaufenden Nummern versehene Antheilsscheine à 100 Gulden, wurde von den Gründern der Bank vorgeschossen und diente zur Bestreitung der Vorauslagen, Organisirungsspesen und zur Deckung der ersten Kosten, welche die Geschäftseröffnung der Bank bedingten. Der Gründungsfond wird von der Bank als ein ihr gewährtes Darlehen betrachtet und mit 6 Percent pro anno verzinst.

Die Rückzahlung dieses Fonds wird durch Amortisirung in der Art bewerkstelligt, daß nach Ablauf der ersten drei Jahre alljährlich mindestens 20 Percent baar abgestattet werden.

Die Zurückzahlung des obigen Gründungsfonds ist bereits in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen seit ultimo 1874 vollständig erfolgt.

Zl. 9134.

Vorstehende Statuten, welche an die Stelle der unterm 10. April 1874 Zl. 4575 bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.

Wien, am 9. Juni 1879.

Der k. k. Minister des Innern.

(L. S.) Taaffe m. p.

Druck von Otto Elsner, Berlin, Oranienstraße 58a.

Die Fahrpläne, Personengeld- u. Gepäcktarife der **Main-Weser-Bahn** können bei den Billet-Expeditio

Main-We

Fahrplan, gültig vom 15. O

Orts

Entfernung in Kilometern.	Stationen.	4. Gemischt. Zug mit Pers.-beförder. I. II. III. u. IV. Cl. U. M.	†6. Courier-zug I. u. II. Cl. U. M.	8. Gemischt. Zug mit Pers.-beförder. I. II. III. u. IV. Cl. U. M.	10. Person.-zug I. II. III. u. IV. Cl. U. M.	14. Person.-zug I. II. u. III. Cl. U. M.	*16. (3.) Schnell-zug I. II. u. III. Cl. U. M.	18. Person.-zug I. II. III. u. IV. Cl. U. M.	20. Gemischt. Zug mit Pers.-beförder. I. II. III. u. IV. Cl. U. M.	**2. Gemischt. Zug mit Pers.-beförder. I. II. III. u. IV. Cl. U. M.
			Vorm.		Vorm.	Nachm.	Nachm.		Nachm.	Nachm.
—	**Cassel** . . . . . Abg.	—	5 35	—	8.0	1.0	4.19	—	7 20	10 30
3,650	Wilhelmshöhe . -	—	—	—	8.9	1.8	4.27	—	7 29	10 39
13,770	**Guntershausen.** an	—	5 53	—	8.24	1.23	4.40	—	7 44	10 54
	ab	—	5 54	—	8.29	1.25	4.42	—	7 50	11 1
27,398	Gensungen . . . -	—	—	—	8.49	1.46	—	—	8 16	11 22
33,898	Wabern . . . . . -	—	6.16	—	8.59	1.56	5.4	—	8 30	11 35
42,909	Borken . . . . . -	—	—	—	9.13	2.10	—	—	8 47	11 51
49,224	Zimmersrode . -	—	—	—	9.25	2.22	—	—	9 2	12 5
60,698	**Treysa** . . . . . . an	—	6.47	—	9.41	2.38	5.35	—	9 18	12 21
	ab	—	6.51	—	9.45	2.42	5.41	—	9 24	12 28
71,050	Neustadt . . . -	—	—	—	10.1	2.57	—	—	9 42	12 43
89,138	Kirchhain . . . -	—	7.21	—	10.25	3.22	6 10	—	10 11	1 12
99,393	Cölbe (Haltestelle) -	—	—	Vorm.	10.37	3.34	—	Nachm.	10 25	1 25
104,209	**Marburg** . . . . . -	—	7.41	5 43	10.50	3.46	6 20	6 41	10 48	1 45
118,786	Fronhausen . . . -	—	—	6.8	11.8	4.5	—	7 6	11 5	2 6
125,243	**Lollar** . . . . . . an	—	—	6.18	11.17	4.14	—	7 16	11 15	2 16
	ab	—	—	6.20	11.18	4.15	—	7 18	11 17	2 18
133,886	**Giessen** . . . . an	Vorm.	8.10	6.32	11.29	4.26	6 58	7 30	11 29	2 30
	ab	5 5	8.18	6.52	11.41	4.38	7 6	7 50	Nachm.	2 50
143,268	Lang-Göns . . . -	5 25	—	7.10	11.57	4.54	—	8 8	—	3 8
151,761	Butzbach . . . -	5 41	8.41	7.26	12.11	5.8	—	8 24	—	3 24
161,758	Bad Nauheim . -	5 58	8.54	7.41	12.25	5.22	7 39	8 40	—	3 40
165,344	**Friedberg** . . . -	6.10	9.2	7.52	12.36	5.32	7 47	8 52	—	3 52
172,816	Nied.-Wöllstadt -	6.25	—	8.5	12.48	5.44	—	9 6	—	4 5
178,210	Gross-Karben . -	6.36	—	8.14	12.56	5.52	—	9 16	—	4 15
181,151	Dortelweil . . . -	6.43	—	8.21	1.2	5.58	—	9 23	—	4 22
184,027	Vilbel . . . . . -	6.53	—	8.31	1.10	6 7	—	9 33	—	4 32
189,085	Bonames . . . -	7.3	—	8.41	1.18	6 15	—	9 43	—	4 41
196,186	Bockenheim . . . -	7.17	—	8.54	1.29	6 26	—	9 54	—	4 53
198,788	**Frankfurt** . . Ank.	7.23	9.40	9.0	1.35	6 32	8 25	10 0	—	5 0
		Vorm.	Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.		Vorm.

B e m

1) Die Nachtzeiten von 6 0 Abends bis 5 59 früh sind durch Unterstreichung der Minutenziffern hervorgehoben.

2) † Wagendurchgang I. und II. Classe zwischen ***Frankfurt-Hamburg*** und ***Frankfurt-Berlin.***

* Wagendurchgang I., II. u. III. Classe zwischen ***Frankfurt-Hamburg,*** sowie I. u. II. Classe zwischen ***Frankfurt-Berlin.***

** Wagendurchgang I., II. u. III. Classe zwischen ***Frankfurt-Hamburg.*** Bei den Zügen 9a. (6.) und 16. (3.) Wagendurchgang I., II. u. III. Cl. zwischen ***Berlin-Trier.***

3) Auf jedes Schnell- oder Personenzugs-Billet der drei ersten Classen werden 25 Kiloge. Gepäck **frei** befördert.

4) **Traglasten** werden nur auf Billets IV. Classe frei befördert.

5) **Retourbillets** für den Local… gelten nur für den Tag der Ausga… die Rückreise noch am letzten Tag… am folgenden Tage erreicht, das Bi…

Diejenigen Retourbillets mit zwe… einem der nachbezeichneten Festtage… Lösung eingeschlossen) zur Rückfahrt… hierbei in Betracht: der Neujahrs… Pfingstmontag, Frohnleichnam, All…

Retourbillets werden zu Schnell… im Falle des Zukaufs von Ergänzu… der *Niederschles. Märk.* u. *Frankfu…* *Elsass-Lothringer* und der …

ife der **Main-Weser-Bahn** bei den Güter-Expeditionen derselben eingesehen oder gekauft werden.

er-Bahn.

r 1879 ab bis auf Weiteres.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

tionen.	3. Gemischt. Zug mit Pers.-beförder. I. II. III. u. IV. Cl. U. M.	5. Person.-zug I. II. III. u. IV. Cl. U. M.	*7. Schnell-zug I. II. u. III. Cl. U. M.	9. Person.-zug I. II. u. III. Cl. U. M.	9a. (6.) Schnell-zug I. II. u. III. Cl. U. M.	11. Gemischt. Zug mit Pers.-beförder. I. II. III. u. IV. Cl. U. M.	13. Person.-zug I. II. III. u. IV. Cl. U. M.	15. Person.-zug I. II. III. u. IV. Cl. U. M.	15a. Person.-zug I. II. III. u. IV. Cl. U. M.	†17. Courier-zug I. u. II. Cl. U. M.	**1. Gemischt. Zug mit Pers.-beförder. I. II. III. u. IV. Cl. U. M.
		Vorm.	Vnrm.	Vorm.		Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.
furt . . Abg.	—	6.21	8.17	9.47	—	12.37	2.30	5.21	6^{25}	7^{15}	11^{0}
nheim . . -	—	6.28	—	9.55	—	12.50	2.38	5.29	6^{38}	—	11^{8}
nes . . . -	—	6.40	—	10.7	—	1.8	2.51	5.42	6^{47}	—	11^{21}
. . . . . -	—	6.49	—	10.16	—	1.22	3.0	5.52	6^{57}	—	11^{32}
weil . . . -	—	6.56	—	10.23	—	1.32	3.7	6^{0}	7^{6}	—	11^{40}
- Karben -	—	7.2	—	10.29	—	1.42	3.14	6^{7}	7^{14}	—	11^{48}
Wöllstadt -	—	7.11	—	10.39	—	1.58	3.24	6^{18}	7^{25}	—	11^{59}
berg . . . -	—	7.23	8.59	10.53	—	2.21	3.39	6^{32}	7^{30}	7^{57}	12^{15}
Nauheim . -	—	7.32	9.8	11.2	—	2.35	3.49	6^{42}	7^{47}	8^{5}	12^{25}
ach . . . -	—	7.48	—	11.18	—	2.59	4.5	7^{0}	Nachm.	—	12^{42}
-Göns . . -	—	8.1	—	11.31	—	3.19	4.18	7^{18}	☛ Wird nur Sonnabends gefahren (s. unten).	—	12^{56}
n . . . . an	Vorm.	8.13	9.39	11.43	Nachm.	3.35	4.30	7^{25}		8^{38}	1^{9}
ab	4^{0}	8.38	9.53	11.53	1.21	8^{52}	4.42	Nachm.		8^{42}	1^{29}
. . . . . . an	4^{11}	8.50	—	12.4	—	9^{8}	4.53	—		—	1^{41}
ab	4^{18}	8.51	—	12.5	—	9^{14}	4.55	—		—	1^{48}
hausen . . -	4^{24}	9.2	—	12.16	—	9^{32}	5.6	—		—	1^{55}
rg . . . . an	—	9.25	—	—	—	10^{1}	—	—		—	—
ab	4^{58}	Vorm.	10.28	12.38	1.55	Nachm.	5.30	—		9^{16}	2^{29}
(Haltestelle) -	5^{8}	—	—	12.47	—	—	5.39	—		—	2^{30}
hain . . . -	5^{22}	—	10.47	1.4	—	—	5.58	—		9^{35}	2^{48}
adt. . . . -	5^{52}	—	—	1.32	—	—	6^{26}	—		—	3^{17}
n . . . . an	6.7	—	11.19	1.46	2.44	—	6^{40}	—		10^{7}	3^{32}
ab	6.13	—	11.22	1.50	2.47	—	6^{45}	—		10^{11}	3^{37}
ersrode . -	6.31	—	—	2.6	—	—	7^{2}	—		—	3^{55}
n. . . . . -	6.43	—	—	2.16	—	—	7^{18}	—		—	4^{6}
rn . . . . -	7.0	—	11.52	2.29	3.16	—	7^{28}	—		10^{40}	4^{20}
ngen . . -	7.14	—	—	2.40	—	—	7^{40}	—		—	4^{33}
rshausn. an	7.38	—	12.16	3.2	3.40	—	7^{59}	—		11^{4}	4^{53}
ab	7.44	—	12.18	3.4	3.41	—	8^{4}	—		11^{6}	4^{55}
lmshöhe . -	8.3	—	12.33	3.21	—	—	8^{23}	—		11^{21}	5^{18}
. . . . . Ank.	8.10	—	12.40	3.28	4.1	—	8^{30}	—		11^{28}	5^{29}
	Vorm.		Nachm.	Nachm.	Nachm.		Nachm.			Nachm.	Vnrm.

n g e n.

Retourbillets mit zweitägiger Gültigkeit
nden Tag, dergestalt jedoch, dass wenn
etreten wird, welcher das Reiseziel erst
is zu seinem Ziele behält.
che am Tage vor einem Sonntage oder vor
auch noch am dritten Tage (der Tag der
Festtage (neben den Sonntagen) kommen
r Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der
und der erste und zweite Weihnachtstag.
usgegeben resp. gelten für diese Züge n u r
hiervon machen die Retourbillets im Verkehr
it der *Nassauischen*, der *Saarbrücker*, der
alle Züge gültig sind.

6) Ueber die Beförderung von Viehsendungen mit P e r s o n e n z ü g e n geben die auf den Stationen, Güter- und Eilgut-Expeditionen ausgehängten Placate nähere Auskunft.

7) Kinder unter v i e r Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn ein besonderer Platz für dieselben nicht in Anspruch genommen wird.

☛ ***Sonnabends** werden von den Stationen Frankfurt und Bockenheim für den Zug 15 Billets IV. Classe nach den Stationen bis Bad Nauheim nicht ausgegeben, sondern nur für Stationen über Bad Nauheim hinaus. Passagiere IV. Classe bis Bad Nauheim werden daher **Sonnabends** nicht mit dem Zuge 15, sondern mit dem nachfolgenden Zuge 15a. befördert.*

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 75. Ausgegeben Mittwoch den 22. October. 1879.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 42 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. Oktober 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8671 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 15. October 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1394. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern des Blattes, welche unter der Aufschrift „Die Gerechtigkeit“ erscheinen.

Berlin den 16. Oktober 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr: Eck.

1395. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 12. Oktober d. J. datirte Nummer 2 der im Verlage von A. Herter zu Riesbach-Zürich erschienenen und in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckten periodischen Druckschrift „Der Sozialdemokrat“, internationales Organ der Sozialdemokratie deutscher Zunge, auf Grund des §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 15. Oktober 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1396. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 15ten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 28. October d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 27sten d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 28sten d. Mts. in d. Morgenstunden von 8 Uhr ab offenliegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin den 20. October 1879.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

1397. Nach einer Mittheilung der K. K. Oesterreichischen Postverwaltung müssen alle Waffensendungen, welche im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn befördert werden sollen, von einem Waffengeleitschein derjenigen K. K. Oesterreichischen Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel die Oesterreichische Eingangsstation gelegen ist, begleitet sein.

Berlin W. den 11. October 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1398. Behufs Fertigstellung der Ueberführung der Kohlenstraße über die Main-Weser-Bahn muß der Verkehr in der Nähe dieser Stelle für mehrere Tage unterbrochen werden.

Für die Dauer dieser Unterbrechung wird das Verbot, die Wilhelmshöher Allee oberhalb der Quer-Allee mit Lastwagen zu befahren, außer Kraft gesetzt.

Die Dauer der Unterbrechung wird durch Placate an den betreffenden Straßenstellen Seitens der Eisenbahn-Bauleitung bekannt gemacht werden.

Cassel am 21. October 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1399. Die neuen Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Serie XI Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. November 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 13ten d. M. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Juni 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt

vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 2. October 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinscoupons einzureichenden Talons bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 10. October 1879.

Königliche Regierung.

1400. Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß daß das Königliche Commando der 22sten Division in einem Schreiben vom 14ten d. M. über die überall sehr gute, meist sogar vorzügliche Aufnahme, welche den dem gedachten Commando unterstellten Truppentheilen bei den Durchmärschen zu den resp. von den diesjährigen Manövern Seitens der Einwohner in den Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel zu Theil geworden ist, seine besondere Anerkennung ausgesprochen hat. Cassel den 18. October 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1401. Nach einem Erlasse des Herrn Reichs-Kanzlers vom 4. d. M., ist der Kaufmann Siegfried Löwenthal zu Frankfurt a/M. zum Türkischen Konsul daselbst ernannt worden.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der genannte in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 18. October 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1402. **Durchschnitts-Berechnung** über die Marktpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat September 1879.

Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Weizen ℳ	Weizen ₰	Roggen ℳ	Roggen ₰	Gerste ℳ	Gerste ₰	Hafer ℳ	Hafer ₰	Erbsen (gelbe) ℳ	Erbsen (gelbe) ₰	Speise-Bohnen (weiße) ℳ	Speise-Bohnen (weiße) ₰	Linsen ℳ	Linsen ₰	Kartoffeln ℳ	Kartoffeln ₰	Stroh ℳ	Stroh ₰	Heu ℳ	Heu ₰
1	Cassel	20	37	15	97	15	81	13	89	22	56	37	—	32	47	6	89	4	24	4	68
2	Fritzlar	20	17	16	19	14	57	13	90	24	50	26	—	26	50	6	08	3	48	4	50
3	Fulda	19	46	17	07	15	04	14	86	20	20	26	15	20	33	6	53	4	15	3	95
4	Hanau	21	15	15	32	15	45	13	60	27	—	23	—	35	50	4	77	4	12	4	42
5	Hersfeld	20	16	16	—	15	—	13	79	29	50	29	50	31	50	6	30	3	—	2	—
6	Hofgeismar	20	—	17	—	16	—	13	—	19	—	20	—	18	—	5	—	4	50	4	50
7	Marburg	21	50	16	—	14	50	7	—	16	50	30	—	32	—	6	50	3	—	3	60
8	Rotenburg	21	—	16	—	15	—	15	—	24	—	30	—	30	—	9	—	4	—	5	—
	Summa	163	81	129	55	121	37	105	04	183	26	221	65	226	30	51	07	30	49	32	65
	Durchschnittsbetrag	20	48	16	19	15	17	13	13	22	91	27	71	28	29	6	38	3	81	4	08

Durchschnitts-Preis b. für 1 Kilogramm; c. für 60 Stück

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Rindfleisch ℳ	Rindfleisch ₰	Kuhfleisch ℳ	Kuhfleisch ₰	Schweinefleisch ℳ	Schweinefleisch ₰	Kalbfleisch ℳ	Kalbfleisch ₰	Hammelfleisch ℳ	Hammelfleisch ₰	Speck, geräuchert ℳ	Speck, geräuchert ₰	Eß-Butter ℳ	Eß-Butter ₰	c. für 60 Stück Eier ℳ	c. für 60 Stück Eier ₰
1	Cassel	1	45	1	22	1	40	1	—	1	28	1	40	2	42	3	33
2	Fritzlar	1	27	1	20	1	20	—	93	1	05	1	66	1	90	2	95
3	Fulda	1	20	1	06	1	21	—	69	—	98	1	75	1	95	3	03
4	Hanau	1	40	1	14	1	52	1	14	1	24	2	—	2	32	3	48
5	Hersfeld	1	35	—	—	1	20	—	80	1	20	1	80	1	80	3	—
6	Hofgeismar	1	40	—	—	1	16	—	80	1	16	1	60	2	40	3	—
7	Marburg	1	40	1	10	1	20	—	90	1	20	1	60	2	—	3	25
8	Rotenburg	1	30	1	30	1	30	—	90	1	—	2	—	2	20	2	70
	Summa	10	77	7	02	10	19	7	16	9	11	13	81	16	99	24	74
	Durchschnittsbetrag	1	35	1	17	1	27	—	90	1	14	1	73	2	12	3	09

Cassel den 14. October 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1403. Nachdem durch das am 26. September d. J. erfolgte Ableben des Metropolitans Coing in Gudensberg die Collatur des laut Testaments vom 15. December 1769 von Marie Sophie Weissel errichteten Weissel'schen Familienbenefiziums, welches stiftungsmäßig dem Aeltesten in der Weissel'schen Familie (jedoch unter dem Vorbehalte, daß er „ein Gelehrter“ sei, und der weitern Bedingung, daß der Mannesstamm vor der weiblichen Linie den Vorzug habe) zusteht, erledigt worden ist, werden Bewerber um diese Collatur hiermit aufgefordert, ihre deshalbigen Meldungsgesuche, denen glaubhafte Nachweisungen über ihre Zugehörigkeit

zur Familie beizufügen sind, binnen 6 Wochen hierher einzureichen. Cassel den 14. October 1879.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

1404. **Für die Turnlehrerinnen-Prüfung**, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 591) im Herbste 1879 zu Berlin abzuhalten ist, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten Termin auf Freitag den 21. November d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei dem Herrn Minister spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungs-Termin anzubringen.

Zur Prüfung werden zugelassen:

a) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
b) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der Lebenslauf,
3) ein Gesundheitsattest,
4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinbildung,
5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6) von den oben unter b bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugniß.

Cassel den 14. October 1879.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen

1405. **Grundsteuer-Entschädigung.** — In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren, (enthalten in Nr. 35 unseres Amtsblattes vom Jahre 1876 ꝛc.), sind von den nachstehend genannten Grundbesitzern für die unter deren Namen näher bezeichneten, im Landkreise Cassel belegenen Grundstücke bezw. für die durch Verkoppelung an deren Stelle getretenen Abfindungen Entschädigungs-Ansprüche rechtzeitig erhoben worden. Wir haben dieselben als berechtigt anerkannt und für die Betheiligten die Entschädigung nach der Bestimmung unter Nr. 1 im §. 15 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 festgestellt.

Becker, Hermann, Rittergutsbesitzer zu Hoof.

1) Gemarkung Großenhof: Kartenbl. A I. Parz.-Nr. 4. 27 a 01 qm auf der Bruchwiese; 11. 4 ha 45 a 98 qm auf der Struth; 20. 3 ha 03 a 43 qm das.; 45. 71 a 06 qm das.; 63. 87 a 15 qm daselbst; A II. 84. 53 a 70 qm das.; 110. 60 a 14 qm über dem Anspann; 114. 1 ha 12 a 66 qm auf der rothen Erde.

2) Gemarkung Hoof. α. Verkoppelte Grundstücke: Abfindung für C. 16. 82 a 04 qm am Lerchesberg; D. 15. 53 a an der Pfingstgemeinde; 24. 1 ha 22 a 95 qm über der Bruchwiese; 25. 1 ha 08 a 67 qm oben am Lerchesgrund; 27. 64 a 62 qm die Spitze; 33. 1 ha 57 a 41 qm auf dem Sande; 36b. 8 a 95 qm am Wüsten; 37. 92 a 10 qm über dem Aspen; 36. 26 a 85 qm auf der Hoof'schen Höhe; 39. 32 a 12 qm das.; 36f. 5 a 97 qm am Sachsenstück; 57. 87 a 15 qm hinter dem Burgberge; D. 21. 2 ha 50 a 37 qm der Lerchesgrund; H. 12. 2 ha 12 a 76 qm die lange Wiese; D. 49. 4 a 48 qm auf dem Sande; 48. 2 a 86 qm unter der viereckigen Hecke; 13a. 7 a 24 qm auf dem Lerchesberge; 3 u. 14. 54 a 49 qm das.; F. 70. 1 ha 13 a 14 qm auf der Sandkaute; D. 26. 54 a 49 qm auf die Spengeln stoßend; 47d. 3 a 30 qm die viereckige Hecke.

β. Von der Verkoppelung ausgeschlossen: Kartbl. 9. von Parz.-Nr. 5. 7 ha 58 a 20 qm der Lindenberg; 5. 1. 51 a 07 qm der Saukopf; 2. 35 a 75 qm das.; 3. 15 a 73 qm das.; 4. 4 a 69 qm das.; 5. 19 ha 16 a 35 qm das.; 6. 3 ha 22 a 24 qm das.; 7. 3 ha 65 a 50 qm das.; 8. 1 ha 85 a 16 qm das.

3) Gemarkung Elmshagen: 5. von 1. 4 ha 84 a 23 qm der Steinberg.

(6.) Riemann, Richard, Gutsbesitzer zu Hof Ellenbach.

Gemarkung Heiligenrode: U. 66. 1 ha 18 a 71 qm hinterm Krautgarten; 49. 5 a 77 qm Hof Ellenbach; von 52. 2 ha 85 a 24 qm Fohlenkamp; von 93. 5 ha 07 a 14 qm das hohe Feld; von 92. 2 ha 60 a 01 qm das.; von 96. 1 ha 04 a 73 qm das.; 1. 1 ha 42 a 09 qm Hundsbreite; 2. 1 ha 84 a 92 qm das.; von 106. 3 ha 88 a 60 qm das hohe Feld; 3. 80 a 78 qm Landwehrhager Feld; 4. 57 a 12 qm das.; 5. 30 a 80 qm das.; 6. 18 a 55 qm das.; 7. 18 a 35 qm das.; 8. 9 a 18 qm das.; 9. 16 a 94 qm das.; 10. 21 a 76 qm das.; 11. 10 a 80 qm das.; 12. 22 a 04 qm das.; 64. 7 a 22 qm bei der Leimenkaute; 65. 1 ha 65 a 01 qm das.; 40. 43 a 45 qm auf der Platte; 53. 25 a 89 qm vorm Berggarten; 54. 2 ha 53 a 52 qm das.; 55. 9 ha 45 a 39 qm am Heuwege; 56. 31 a 60 qm das.; 57. 37 a 85 qm der Hohelweg; 58. 2 ha 37 a 52 qm überm Viehberg; 59. 3 ha 92 a 66 qm der Habichtsfang; 61. 5 ha 25 a 43 qm an der Milchstraße; 63. 3 ha 58 a 43 qm die 12 Acker; 31. 5 ha 88 a 65 qm über der Platte; 32. 8 ha 76 a 48 qm auf dem Sommerberg; 34. 4 ha 71 a 64 qm beim Sommerberg; 43. 50 a 80 qm Hof Ellenbach; 44. 92 a 61 qm das.; 30. 38 a 05 qm über der Platte; 33. 58 a 03 qm auf dem Sommerberg; von 35. 13 a 90 qm im Winkel; 39. 34 a 85 qm auf der Platte; 20. 1 ha 21 a 21 qm die Insel; 21. 1 ha 07 a 81 qm Rauchleber; 22. 4 a 20 qm das.; 23. 7 ha 73 a 27 qm das.; 24. 10 a 43 qm das.; 25. 1 ha 96 a 12 qm das.; 26. 12 a 48 qm Teufelsteich; 27. 38 a 40 qm am Uschlagter Weg; 28. 2 ha 49 a 32 qm das.; 29. 5 a 69 qm über der Platte; 36. 8 ha 29 a 38 qm auf der

Platte; 38. 83 a 41 qm das.; 41. 83 a das.; 42. 3 ha 61 a 73 qm das.; 48. 1 ha 08 a 31 qm Hof Ellenbach; von 74. 16 a 35 qm das hohe Feld; 89. 14 a 97 qm das.; 100. 50 a 97 qm das.; V. 1. 23 a 87 qm Sommerberg; 9. 16 a 76 qm Unterwiese; U. 37. 10 a 09 qm auf der Platte; V. von 8. 4 ha 30 a 19 qm die Unterwiese; von 3, 4 u. 5. 7 ha 24 a 37 qm Oberwiese und Sauhute.

(7. 7a. 8. u. 8a.) Freiherr Roderich Waitz von Eschen zu Cassel.

a. Gemarkung Winterbüren. α. Von der Verkoppelung ausgeschlossen: 2. 33. 4 ha 48 a 30 qm Winterbüren; 34. 16 a 85 qm daselbst; 30. 12 a 29 qm das.; 25. 2 ha 96 a 96 qm die große Birkenbreite; 26. 1 ha 09 a 99 qm die kleine Birkenbreite; 21. 1 ha 27 a 50 qm Ochsenkamp; von 23. 57 u. 58. 2 ha 67 a 89 qm der Kleehof; 54. 1 ha 76 a 65 qm am Häuschensberg; 55. 9 a 36 qm das.; 56. 4 ha 47 a 90 qm das.; 31. 48 a 46 qm Winterbüren; 32. 18 a 42 qm das.; 35. 16 a 58 qm das.; 41. 2 ha 39 a 90 qm die 17 Aecker; 42. 3 a 74 qm Tannenhorst; 43. 8 ha 73 a 33 qm beim obern Tannenhorst; 44. 7 ha 05 a 17 qm hinterm Schloßgarten; 45. 54 a 36 qm das.; von 46. 6 ha 77 a 16 qm die Steinbreite; 47. 3 ha 25 a 42 qm die große Wiese; 48. 1 ha 23 a 52 qm beim Teiche; 1. 17. 7 ha 14 a 99 qm die Mergelbreite; von 18. 3 ha 92 a 31 qm die faule Breite; 2. 1. 11 ha 73 a 55 qm die Holzbreite; 2. 3 ha 30 a 54 qm das.; 3. 1 ha 43 a 70 qm Winterbürer Wald; 4. 64 a 14 qm das.; 5. 3 a 96 qm das.; 6. 41 a 66 qm das.; 7. 7 a 30 qm das.; 8. 5 ha 02 a 40 qm das.; 9. 26 a 30 qm das. 10. 2 a 75 qm das.; 11. 10 a 72 qm das.; 12. 1 ha 07 a 54 qm das.; 13. 10 a 87 qm das.; 14. 3 ha 11 a 23 qm das.; 15. 23 a 02 qm das.; 16. 31 a 44 qm das.; 17. 2 ha 74 a 30 qm das.; 18. 18 ha 64 a 70 qm das.; 19. 23 a 98 qm das.; 37. 4 ha 64 a 30 qm unterm Steinbrunnen; 40. 2 ha 18 a 42 qm die 17 Aecker; von 38. 3 ha 51 a 54 qm überm Steinbrunnen; 1. 13. 5 ha 04 a 38 qm die 22 Aecker; von 12. 6 ha 08 a 01 qm die große Maas; 10. 3 ha 99 a 98 qm die kleine Maas; von 3. 4. 5 u. 8. 5 ha 40 a 84 qm Grabenwiese; von 2. 1 ha 10 a 14 qm über dem Hohlweg; von 27 u. 24. 8 ha 02 a 55 qm die Heidenbreite; 25. 1 ha 52 a 67 qm an der Clauswiese; 2. 27. 75 a 54 qm Winterbüren; 28. 2 a 65 qm das.; 52. 3 ha 78 a 69 qm Michelswiese; 59. 25 a 46 qm Allee; 49. 11 a 39 qm beim Teiche; 50. 14 a 48 qm das.; 51. 13 a 26 qm das.; 53. 26 a 28 qm Michelswiese; 1. 14. 92 a 56 qm der grüne Weg; 15. 38 a 63 qm die Mergelbreite; 16. 28 a 06 qm das.; von 20 und 21. 12 ha 18 a 03 qm Johannesbreite und Judenbreite; 1. von 19. u. 2. von 36. 1 ha 08 a 19 qm die faule Breite und Winterbüren; 39. 19 a 73 qm überm Steinbrunnen; 38. 6 ha 82 a 40 qm das.; von 9 und 30. 38 a 94 qm die kleine Maas.

β. Verkoppelte Grundstücke: Abfindung für A. 250. 73 a 43 qm die lange Heckenbreite; 249. 1 ha 91 a 80 qm das.; 241. 47 a 41 qm die kleine Gänseweide; 241a. 47 a 41 qm das.; 241b. 10 a 66 qm das.

b. Gemarkung Rothwesten. γ. Von der Verkoppelung ausgeschlossen: 3. 39. 3 ha 88 a 21 qm Dorflage.

δ. Verkoppelte Grundstücke: Abfindung für A. 97. 35 a 96 qm auf den krummen Stücken.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgedachten Grundstücke und auf die hierfür festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen, als die genannten Grundbesitzer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreislandrathe geltend zu machen.

Die Entschädigungsbeträge werden wir den betreffenden Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen lassen, wenn Niemand innerhalb der bestimmten Frist Einwendung dagegen erhebt.

Cassel den 18. October 1879.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

1406. Grundsteuer-Entschädigung. — In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren, (enthalten in Nr. 35 unseres Amtsblattes vom Jahre 1876 rc.), sind von den nachstehend genannten Grundbesitzern für die unter deren Namen näher bezeichneten, im Kreise Wolfhagen belegenen Grundstücke Entschädigungs-Ansprüche rechtzeitig erhoben worden. Wir haben dieselben als berechtigt anerkannt und für die Betheiligten die Entschädigung nach der Bestimmung unter Nr. 1 im §. 15 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 festgestellt.

(16 u. 17.) a. Kammerherr Rudolph von Buttlar zu Elberberg zur ideellen Hälfte, b. Oberforstmeister Carl von Buttlar zu Riede zum ideellen $\frac{1}{4}$tel, c. Oswald von Buttlar daselbst zum ideellen $\frac{1}{8}$tel, d. Secondelieutenant Adolf von Buttlar zu Kiel zum ideellen $\frac{1}{8}$tel.

α. Gemarkung Riede: Kartenbl. 11. Parz.-Nr. 4. 1 a 89 qm das Schloß; 5. 9 a 72 qm das.; 6. 95 a 69 qm der Ziergarten; 11. 9 a 31 qm hinter der Scheuer; 10. von 136 u. 137. 38 a 34 qm auf dem Züschenpfad; 11. 8. 40 a 03 qm die Meierei; 7. 35 a 28 qm das.; 12. 54. 5 a 21 qm am Bleichgarten; 4. 60. 1 ha 15 a 03 qm auf der Pütsche; 2. 89. 30 a 83 qm im hintersten Hasenlauf; 3. von 91 und 85. 2 ha 37 a 16 qm auf den 15 Aeckern; 6. 2. 54 a 25 qm an der Dienstwiese; 5. 27. 7 ha 35 a 33 qm auf dem Bimgendswinkel; von 28. 1 ha 93 a 85 qm am Mühlenweg; 50. 1 ha 64 a 21 qm die acht Acker; 64. 1 ha 24 a 02 qm im Boden; 8. von 36, 42 und 43. 7 ha 62 a 93 qm das Dienststück; 2. von 81. 1 ha 05 a auf der alten Wiese; 9. von 57, 77 u. 78. 4 ha 35 a 54 qm auf dem Gutenborn; 53. 2 a 40 qm auf dem Walle; 6. 96. 2 ha 41 a 30 qm vor dem Lindchen; 97. 8 a 57 qm das.; 7. von 48. 1 ha 79 a 48 qm hinter dem Meisthause; 75. 3 ha 15 a 19 qm hinter den Siffen; 12. 52. 2 ha 27 a 79 qm am Züschenpfade; von 57, 58 u. 59. 2 ha 32 a 83 qm

an der Lehmkaute; 53. 28 a 21 qm Allee; von 28, 29 u. 39. 3 ha 95 a 85 qm über dem Meisthause; 7. von 76. 54 a der unterste Siffen; 6. 1. 2 ha 06 a 99 qm auf dem Bocksstall; 9. 52. 35 a 44 qm die unterste Klingelwiese; 8. 102. 2 ha 35 a 12 qm die Thorwiese; 7. 53. 18 a 26 qm in der Meisthause; 10. 118. 25 a 70 qm der Förstergarten; 119. 10 a 78 qm das.; 12. 56. 15 a 31 qm die Baumschule; 11. 1. 84 qm der Thiergarten; 2. 23 a 14 qm das.; 3. 5 ha 37 a 78 qm das.; 9. 83. 24 a 59 qm der Wallteich; 13. von 1 bis 4. 110 ha 46 a 80 qm die Treppenwand, der Klauskopf, vorm Thiergarten, die Hallenköpfe und Jungfernholz.

β. Gemarkung Elben: 7. 2. 51 a 44 qm Altenwald.

(18.) Rittergutsbesitzer Hermann Becker zu Hoof. Gemarkung Ehlen: 11. von 56. 63 a 92 qm Blumentriesch.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgedachten Grundstücke und auf die hierfür festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen, als die genannten Grundbesitzer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreislandrathe geltend zu machen.

Die Entschädigungsbeträge werden wir den betreffenden Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen lassen, wenn Niemand innerhalb der oben bestimmten Frist Einwendung dagegen erhebt.

Cassel den 14. October 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1407. Zu Mitgliedern der medicinischen Examinations-Commission dahier sind von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für das Prüfungsjahr 1879/80 unter dem Vorsitze des Geh. Medicinal-Rathes Professor Dr. Nasse ernannt worden:

im I. Abschnitt: Professor Dr. Lieberkühn, Professor Dr. Külz und Geh. Med.-Rath Professor Dr. Beneke;

im II. Abschnitt: Geh. Med.-Rath Professor Dr. Roser, Privatdocent Dr. von Heusinger und Professor Dr. Schmidt-Rimpler;

im III. Abschnitt: Professor Dr. Mannkopf und Professor Dr. Falk;

im IV. Abschnitt: Professor Dr. Dohrn und Professor Dr. Lahs, alternirend mit dem Privatdocent Dr. Hüter;

im V. Abschnitt für die Hygiene: Sanitätsrath Professor Dr. Horstmann.

Marburg den 10. October 1879.

Königliches Universitäts-Curatorium.

1408. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Ehlen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Zierenberg am 11. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Kehßer.

1409. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Rinteln und Goldbeck, für die erstere jedoch nur in Beziehung auf denjenigen Theil der Gemarkung, der nicht in den Kartenblättern C und D zur Darstellung gekommen, vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten in dem Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig er-

folgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rinteln den 16. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Baist.

1410. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung des Gutsbezirks Oberförsterei Rottebreite vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29sten Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Großalmerode am 12. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Sunkel.

1411. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Lischeid vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des hiesigen Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa den 4. October 1879.

Der Grundbuchrichter. Fuchs.

1412. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung des Gutsbezirks Oberförsterei Jesberg vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des hiesigen Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa den 4. October 1879.

Der Grundbuchrichter. Fuchs.

1413. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der unten aufgeführten, zum hiesigen Grundbuchamtsbezirk gehörigen vier Gemeinden, in Ansehung der von der stattgehabten Verkoppelung nicht berührten Grundstücke vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung

bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

1) Gemarkung Friedrichsfeld: Blatt 1 Nr. 25, Blatt 2 Nr. 1 bis incl. 13, 15 bis incl. 43, 45 bis incl. 61, 79, 80;

2) Gemarkung Stammen: Blatt 7 Nr. 1 bis incl. 47, Blatt 9 Nr. 44 bis incl. 47, 98 bis incl. 112, 119 bis incl. 126, Blatt 10 Nr. 1 bis incl. 39, Blatt 11 Nr. 1 bis incl. 34, 37 bis incl. 161; aus der Gemarkung Trendelburg: Blatt 21 Nr. 27 bis incl. 33, 35, 36;

3) Gemarkung Trendelburg: Blatt 6 Nr. 5 bis incl. 8, 10 bis incl. 14, 16 bis incl. 20, 23, 26, Blatt 7 Nr. 12, Blatt 12 Nr. 2 bis incl. 9, Blatt 13 Nr. 5, Blatt 14 Nr. 3, Blatt 15 Nr. 9 bis incl. 19, 43, Blatt 19 Nr. 4, 7 bis incl. 19, 29, 30, 42, 43, 44, Blatt 20 Nr. 2 bis incl. 11a, 13 bis incl. 18c, 424/20a bis incl. 22, 426/24a bis incl. 432/115, Blatt 20 Nr. 433/117, 434/120, 123 bis incl. 297, 299 bis incl. 369, 443/373 bis incl. 378, 381 bis incl. 403, 405 bis incl. 415, 417 bis incl. 423, Blatt 21 Nr. 25, 34;

4) Gutsbezirk Trendelburg: Blatt 4 Nr. 4, Blatt 15 Nr. 21 bis incl. 27, Blatt 16 Nr. 36, 37, 38, Blatt 20 Nr. 1, 12, 19.

Carlshafen den 10. September 1879.

Königliches Grundbuchamt.

1414. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Rentershausen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rentershausen den 14. October 1879.

Königliches Amtsgericht. Büff.

1415. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Gemarkung des Gutsbezirks Bischoffshausen sowie für die Parzellen Kartenblätter 6 Nr. 30 bis mit 54, 59 und bis mit 62, Blatt 7 Nr. 1 bis mit 118, Blatt 8 Nr. 3 und 4, Blatt 9 Nr. 9 und 12, Blatt 10 Nr. 47 bis mit 52 der Gemarkung Dohrenbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — bekannt gemacht, daß

1) die betreffenden Flurbuchsabschriften im Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des hiesigen Katasteramts

zur Einsicht der Betheiligten offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Witzenhausen am 10. October 1879.

Königliches Amtsgericht. Hirschfeld.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

1416. Nachverzeichnete, laut Bekanntmachung vom 4. Februar d. J. zur Rückzahlung bis längstens Ende September d. J. nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 8 der Commissionsbeschlüsse vom 9. October 1875 und 20. Februar 1877 gekündigte Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. Serien 10. und 11., nämlich:

1) aus Serie 10:

1 Stück Lit. A zu 3000 Mk. Nr. 104,

9 Stück Lit. C zu 600 Mk. Nr. 1986, 1989, 2795, 3274, 3275, 3278, 3421, 3429, 3430,
12 „ „ D „ 300 „ Nr. 491, 492, 494, 497, 499, 1237, 1238, 2358, 3041, 3042, 3046, 3049,
6 „ „ E „ 150 „ Nr. 969, 1011, 1012, 1013, 1016, 1017,
— zusammen 12 900 Mk. betragend —;
2) aus Serie 11:
1 Stück Lit. C zu 600 Mk. Nr. 681,
1 „ „ D „ 300 „ Nr. 1960,
— zusammen 900 Mk. betragend —,

sind binnen der bestimmten Frist zur Einlösung nicht eingereicht, daher deren Kündigung außer Kraft getreten ist und dieselben sowohl ohne Unterbrechung weiter verzinst werden, als auch an den Verloosungen fernerhin Antheil nehmen.

An Stelle dieser aus der Kündigung ausgefallenen Schuldverschreibungen sind folgende Stücke, nämlich:
1) aus Serie 10:
4 Stück Lit. A zu 3000 Mk. Nr. 41, 42, 43, 44,
1 „ „ C „ 600 „ Nr. 2709,
1 „ „ D „ 300 „ Nr. 2787,
— zusammen 12900 Mk. betragend —;
2) aus Serie 11:
1 Stück Lit. C zu 600 Mk. Nr. 2495,
1 „ „ D „ 300 „ Nr. 3164,
— zusammen 900 Mk. betragend —,

zur Einlösung gelangt und vernichtet worden.

Cassel am 18. October 1879.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

1417. An der Realschule I. Ordnung dahier, bei welcher der Normaletat und eine Besoldungszulage an Stelle des Wohnungszuschusses eingeführt, ist eine Lehrerstelle mit einem Gehalte bis 2400 Mark zu besetzen.

Geeignete Bewerber mit der Facultas für Englisch, Französisch und Latein wollen ihre Meldungsgesuche mit Zeugnissen und einem Lebenslauf versehen baldigst einreichen.

Cassel am 4. October 1879.

Das Curatorium der Realschule I. Ordnung.

1418. An der hiesigen Realschule 2r Ordnung ist die Stelle eines wissenschaftlichen Hülfslehrers zu besetzen. Bewerber, welche die fac. doc. in Naturgeschichte für alle Classen erworben haben, wollen ihre Gesuche bis zum 15. November d. J. dem Unterzeichneten einreichen. Der Eintritt kann alsbald erfolgen. Anfangsgehalt 1800 Mark.

Hanau am 11. October 1879.

Der Oberbürgermeister Rauch.

1419. Offene Mittelschul-Lehrerstelle. — An der hiesigen Töchterschule ist die Stelle eines für Mittelschulen geprüften Lehrers zu besetzen.

Bewerber, welche hauptsächlich die Befähigung zur Unterrichts-Ertheilung in der Mathematik und den Naturwissenschaften besitzen, werden ersucht, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden.

Das Diensteinkommen beträgt außer einer Entschädigung von 270 Mark p. a. für Wohnung und Feuerung nach dem Normal-Besoldungs-Etat in minimum 1200 Mark und steigt von 6 zu 6 Jahren um je 150 resp. 240 Mark bis zum maximum von 1980 Mark p. a. Die an auswärtigen öffentlichen Schulen im Lehrfache definitiv zugebrachte Dienstzeit wird voll in Anrechnung gebracht.

Umzugskosten werden bis zum Betrage von 200 Mk. erstattet mit der Bedingung, daß der Bestellte 10 Jahre an der hiesigen städtischen Schule zu verbleiben hat.

Der Dienstantritt hat spätestens zu Ostern k. J. zu erfolgen.

Eschwege am 13. October 1879.

Die Stadtschul-Deputation.

1420. Die 2te katholische Schulstelle zu Cassel, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wird durch die Versetzung des Inhabers mit dem 16ten October cr. vacant.

Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Henkel zu Wirtheim, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Orb am 9. October 1879.

Der Königl. Bezirksamtmann Rommel.

1421. Die in Nr. 71 des Amtsblatts der Königlichen Regierung dahier veröffentlichte Bekanntmachung, die Erledigung der 2ten Schulstelle zu Niederzwehren betreffend, wird dahin berichtigt, daß das Einkommen derselben nicht 840 Mark, sondern 900 Mark beträgt.

Cassel am 13. October 1879.

Der Königliche Landrath Wehrauch.

Personal-Chronik.

Der commissarische Steuerempfänger Johann Heinrich Uffelmann ist definitiv zum Königlichen Steuerempfänger zu Gersfeld ernannt worden.

Dr. med. August Heinrich Acheubach aus Nieder-Laasphe (Kreis Wittgenstein) hat sich als practischer Arzt in Oberaula niedergelassen.

Der Amtsanwalt Heinrich Gies zu Neustadt (Kr. Kirchhain) ist zum Bürgermeister daselbst gewählt und als solcher regierungsseitig bestätigt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 84.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 76. Ausgegeben Mittwoch den 29. October. 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1422. Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 3ten und 10ten d. M. (Amtsblatt Nr. 74 und 75) die Probenummer, sowie Nummer 1 der im Verlage von A. Herter zu Riesbach-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift „Der Sozialdemokrat“ verboten worden sind, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Sozialdemokrat“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin den 18. Oktober 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: Eck.

1423. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Die Phalanx“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 22. Oktober 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr: Eck.

1424. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Druck und Verlage der „Arbeiter-Wochen-Chronik“ zu Budapest erschienene nichtperiodische Druckschrift „Allgemeiner Arbeiter-Kalender für das Schaltjahr 1880, IV. Jahrgang“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 24 Oktober 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1425. Auf den Antrag der Gemeinde Oberholzhausen genehmigen wir auf Grund des §. 3 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, daß behufs Erwerbung des von der gedachten Gemeinde zur Verbreiterung des von Frankenberg nach Gemünden führenden Landwegs innerhalb ihrer Feldmark in Anspruch genommenen Grundeigenthums — soweit dessen Erwerbung nicht im Wege gütlichen Uebereinkommens erfolgt — das Enteignungsverfahren in Anwendung gebracht werde.

Cassel am 25. October 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1426. Auf den Antrag der Gemeinde Eberschütz genehmigen wir auf Grund des §. 3 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, daß behufs Erwerbung des Grundeigenthums, welches zur Gradlegung des von Eberschütz nach Hümme führenden Landweges vor dem Dorfe erforderlich ist, das Enteignungsverfahren zur Anwendung gebracht werde, sofern die Erwerbung des gedachten Grundeigenthums nicht im Wege gütlichen Uebereinkommens zu Stande kommt.

Cassel am 25. October 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1427. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat September 1879 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	95	2	34	2	12
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	95	2	34	2	12
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	05	3	25	2	—
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	05	3	25	2	—
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	95	2	25	1	74
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	95	2	25	1	74
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	95	2	25	1	74
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	90	1	—	1	50
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	50	2	50	2	—
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	50	2	50	2	—
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	50	2	25	2	25
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	50	2	25	2	25
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	43	1	98	2	08
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	43	1	98	2	08
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	43	1	98	2	08
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	43	1	98	2	08
17	„ Hanau . .	Hanau. . .	6	80	2	21	2	06
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	6	80	2	21	2	06
19	„ Marburg .	Marburg .	7	—	1	80	1	50
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	—	1	80	1	50
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	—	1	80	1	50
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	11	2	—	1	50
23	„ Schmalkalden	Schmalkald.	8	10	2	39	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. Sep-

tember 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 25. October 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1428. Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft Union zu Berlin unter die Zahl derjenigen von uns concessionirten Societäten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Hessen-Nassau gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Münster den 17. October 1879.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

1429. Für die Berechnung und Erhebung von Mehrfracht und Conventionalstrafen für im Bereiche der Hannoverschen Staatsbahn entdeckte unrichtige Inhalts- und Gewichts-Declarationen in den Frachtbriefen, sowie Ueberlastung der Wagen durch die Versender (cfr. §§. 48, 50 Nr. 4 und 52 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands) ist ein vom 1sten October 1879 an gültiges Reglement in Kraft getreten, welches auf den einzelnen Stationen eingesehen werden kann.

Hannover den 23. October 1879.

Königliche Eisenbahn-Direction.

1430. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Obermeiser vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift bezüglich der Parzellen: Bl. 1. Nr. 1 bis incl. 4/3; Bl. 2. Nr. 66, 66a, 136/116; Bl. 3. Nr. 124; Bl. 4. Nr. 38, 46, 47, 130; Bl. 5. Nr. 47, 52; Bl. 7. Nr. 1 bis incl. 74; Bl. 8. Nr. 1 bis incl. 59; Bl. 9. Nr. 1 bis incl. 47/37, 49/39 bis incl. 41; Bl. 10. Nr. 1 bis incl. 44, 46, 47, 48, und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 11. October 1879.

Königliches Amtsgericht. Ries.

1431. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Ostheim vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift bezüglich der Parzellen: Bl. 1. Nr. 116; Bl. 2. Nr. 136/76, 137/77; Bl. 3. Nr. 22 bis incl. 49, 89, 92; Bl. 5. Nr. 125, 135; Bl. 6. Nr. 33, 35, 36, 38, 68; Bl. 7. Nr. 1 bis incl. 283/257, und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 3. September 1879.

Königliches Amtsgericht. Ries.

1432. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen des Gemeindebezirks Burguffeln, des Gutsbezirks Burguffeln, des Gemeindebezirks Hohenkirchen, des Gemeindebezirks Schachten vollendet, und Seitens des Katasteramtes dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß bezüglich der in den obengenannten Gemarkungen, bei welchen eine wirthschaftliche Zusammenlegung stattgefunden hat und nach §. 39 des cit. Gesetzes der von der General-Commission demnächst bestätigt werdende

Auseinandersetzungs-Rezeß und die demselben zu Grunde liegende Karte für die Feststellung der Eigenthumsgrenzen maßgebend ist, von der Verkoppelung ausgeschlossen gebliebenen nachstehend verzeichneten Parzellen, als:

a. Gemeindebezirk Burgusseln: Bl. 1. Nr. 17, 42 bis incl. 48, 53 bis incl. 59, Bl. 2. Nr. 32, 37, 38, 39, 77, Bl. 3. Nr. 26, Bl. 4. Nr. 36, Bl. 6. Nr. 2 bis incl. 34, 36 bis incl. 48, 51, 53, Bl. 7. Nr. 1 bis incl. 85, 87 bis incl. 121, 123, 128, 131;

b. Gutsbezirk Burgusseln: Bl. 1. Nr. 8, 49, 50, 51, 52, 60, Bl. 4. Nr. 147/12, Bl. 5, Nr. 34, 35, Bl. 6. Nr. 1, 35, 49, 50, Bl. 7. Nr. 86, 126, 141/127;

c. Gemeindebezirk Hohenkirchen: Bl. 1. Nr. 188, 189, 204, 212, Bl. 5. Nr. 1 bis incl. 114, Bl. 6. Nr. 1 bis incl. 173/24, 28 bis incl. 31, 39 bis incl. 148, 180/169, Bl. 7. Nr. 1 bis incl. 34, 41 bis incl. 48, 50 bis incl. 103;

aus der Gemarkung Calden: Bl. 17. Nr. 19, Bl. 19. Nr. 7 bis incl. 18/14;

d. Gemeindebezirk Schachten: Bl. 1. Nr. 76, 79 bis incl. 83, Bl. 8. Nr. 1 bis incl. 6, Bl. 9. Nr. 1 bis incl. 93, 96, 99, Bl. 10. Nr. 1 bis incl. 18,

1) die Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollen-Abschriften im Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Grebenstein den 20. October 1879.

Königliches Amtsgericht. Keßler.

1433. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen des Gemeindebezirks Meimbressen, des Gutsbezirks Meimbressen, des Gutsbezirks Frankenhausen, des Gemeindebezirks Fürstenwald vollendet und Seitens des Königlichen Katasteramts dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß bezüglich der in den obengenannten Gemarkungen, bei welchen eine wirthschaftliche Zusammenlegung stattgefunden hat und nach §. 39 des cit. Gesetzes der von der General-Commission demnächst bestätigt werdende Auseinandersetzungs-Rezeß und die demselben zu Grunde liegende Karte für die Feststellung der Eigenthumsgrenzen maßgebend ist, von der Verkoppelung ausgeschlossen gebliebenen nachstehend verzeichneten Parzellen, als:

a. Gemeindebezirk Meimbressen: Bl. 2. Nr. 29, 30, 33, 37, 44, 45, 46, Bl. 3. Nr. 8, 69, Bl. 4. Nr. 14 bis incl. 25, Bl. 5. Nr. 1 bis incl. 26, 28 bis incl. 87, Bl. 6. Nr. 4 bis incl. 106/8, 15 bis incl. 41, 109/43, 49 bis incl. 108/67, 70 bis incl. 121/83, 112/96, Bl. 8. Nr. 12, Bl. 9. Nr. 15, 21, 24, 72, 74;

aus der Gemarkung Calden: Bl. 1. Nr. 1;

b. Gutsbezirk Meimbressen: Bl. 4. Nr. 7 bis incl. 13, Bl. 6. Nr. 101/44 bis incl. 103/45, 47, 48;

c. Gutsbezirk Frankenhausen: Bl. 1. Nr. 7, Bl. 2. Nr. 21, 22, Bl. 3. Nr. 8, 9;

d. Gemeindebezirk Fürstenwald: Blatt 3. Nr. 108/74, Bl. 4. Nr. 48, Bl. 5. Nr. 2 bis incl. 5, 8, 10, 12 bis incl. 16, 19 bis incl. 23, Bl. 5. Nr. 25 bis incl. 28, 31 bis incl. 36, 38 bis incl. 84, 86 bis incl. 186, Bl. 6. Nr. 3 bis incl. 7, 10, 11, 12, 15, Bl. 8. Nr. 3, 5, 6, 7, Bl. 9. Nr. 15, 16, 17, 22, Bl. 10. Nr. 15 bis incl. 21, 52, 53,

1) die Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollen-Abschriften im Lokale des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Grebenstein den 20. October 1879.

Königliches Amtsgericht. Keßler.

1434. Das Berichtigungs-Verfahren in den zum hiesigen Grundbuchamt gehörigen Landgemeinden hat ergeben, daß eine große Anzahl von Grundstücken sowohl im alten Steuerkataster als in den darauf gegründeten General-Währschafts-Büchern unrichtig eingetragen waren.

In Folge dessen sind denn auch die nach dem alten Steuerkataster ausgefertigten Schuld- und Pfandverschreibungen in vielen Fällen unrichtig ausgefertigt, wovon die Hypothekargläubiger mit der Aufforderung benachrichtigt werden, durch Einsichtnahme der neuen Einträge im Grundbuch davon Kenntniß zu nehmen, auf welche Grundstücke ihre Hypothek übertragen worden ist. Dabei wird bemerkt, daß bis jetzt die Einträge in den Gemeinden Hohleborn, Aue, Helmershof, Reichenbach, Näherstille, Mittelstille, Floh, Haindorf, Asbach, Weidebrunn, Wahles, Heßles und Volkers vollständig beendet sind.

Schmalkalden am 29. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Fulda.

Vacanzen.

1435. An der hiesigen Realschule 2r Ordnung ist die Stelle eines wissenschaftlichen Hülfslehrers zu besetzen. Bewerber, welche die fac. doc. in Naturgeschichte für alle Classen erworben haben, wollen ihre Gesuche bis zum 15. November d. J. dem Unterzeichneten einreichen. Der Eintritt kann alsbald erfolgen. Anfangsgehalt 1800 Mark.

Hanau am 11. October 1879.

Der Oberbürgermeister Rauch.

1436. Bewerber um die mit dem 1. November cr. zur Erledigung kommende 2te Schulstelle zu Ronshausen haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Riemeyer in Ronshausen, einzureichen.

Rotenburg am 21. October 1879.

Der Königliche Landrath. J. V.: v. Altenbockum.

1437. Die 2te Schulstelle zu Oberlistingen, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 780 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. November d. J. vacant und wollen Bewerber um dieselbe unter Vorlage der vorgeschriebenen Atteste bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Lehnebach zu Oberlistingen, binnen 14 Tagen sich melden.

Wolfhagen am 22. October 1879.

Der Königliche Landrath. v. Becherer.

1438. Bewerber um die vom 1. November a. cr. an erledigte zweite Schulstelle an der Stadtschule zu Sachsenhagen, Kreises Rinteln, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche alsbald dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Habicht zu Sachsenhagen, vorlegen.

Rinteln den 24. October 1879.

Der Königliche Landrath Kröger.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Baumeister Beisner zu Erfurt ist mit der 2ten technischen Hilfsarbeiter-Stelle bei der Königlichen Regierung in Cassel betraut worden.

Der Bürgermeister Eichler zu Soden hat die Geschäfte des dasigen Standesbeamten übernommen.

An Stelle des zum Standesbeamten ernannten Lehrers Gunkel zu Oberzell ist der Bürgermeister Christ daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Weber zu Neukirchen ist der jetzige Bürgermeister Weisenbach zum Standesbeamten daselbst ernannt worden.

Der dem Stadtrathsmitglied Roß ertheilte Auftrag als 2ter Stellvertreter des Standesbeamten zu Neukirchen ist zurückgezogen.

Dem Oberbergrath Siemens zu Clausthal ist der Charakter als „Geheimer Bergrath" verliehen.

Der Bergwerks-Director Bucholz am Osterwald ist am 12ten d. M. verstorben.

De concessionirte Markscheider A. H. Ey in Cassel hat seinen Wohnsitz nach Bochum verlegt.

Dem Civil-Ingenieur Meinicke zu Clausthal ist unter Ernennung desselben zum Maschinen-Inspector die bisher commissarisch verwaltete Stelle des Vorstandes der dasigen Königlichen Centralschmiede vom 1. October d. J. ab definitiv übertragen.

Dem Pfarrgehülfen past. extr. Klingender zu Eschwege ist die Mitversehung der 2ten Pfarrstelle an der Neustädter Gemeinde daselbst übertragen worden.

Der Militair-Anwärter Georg Bastian ist zum Königlichen Wasserbau-Aufseher mit dem Wohnsitz Witzenhausen bestellt worden.

Dr. med. Ernst Meunier aus Mühlheim hat sich als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Friedewald niedergelassen.

Dem Apotheker Carl Müller aus Hersfeld ist die Concession zum Betriebe der von ihm erworbenen Apotheke zu Frankenau ertheilt worden.

Dem Pharmaceuten C. W. H. Kahler aus Fallingbostel ist die Administration der Apotheke in Obernkirchen gestattet worden.

Der Militair-Anwärter Kämpf ist mit Versehung der Geschäfte des erkrankten Kreissecretairs bei dem Königlichen Landrathsamte in Marburg beauftragt worden.

Der Strafanstalts-Aufseher Carl Wilhelm August Engeler zu Cassel tritt vom 1. December d. J. ab in den Ruhestand.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 86.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 77. Ausgegeben Freitag den 31. October. **1879**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1439. Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 7ten v. M. will Ich den im Anschlusse zurückfolgenden Nachtrag zu dem Reglement für die Flachrennen und Rennen mit Hindernissen im Preußischen Staate vom 9. April 1872 hierdurch genehmigen. Dieser Mein Erlaß ist nebst dem Nachtrage zum Reglement in den Amtsblättern derjenigen Verwaltungsbezirke bekant zu machen, in denen das Reglement von einem Vereine angenommen worden ist. Das mitüberreichte Druckexemplar des Reglements folgt gleichfalls zurück.

Baden-Baden den 1. October 1879.

gez.: **Wilhelm.**

gegegz.: Leonhardt. Lucius.

An den Justizminister und den Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

Nachtrag

zu dem Reglement für die Flachrennen und Rennen mit Hindernissen im Preußischen Staate vom 9. April 1872.

An die Stelle der §§. 9 bis 22 des Reglements vom 9. April 1872 treten mit dem 1. October d. J. folgende Bestimmungen in Kraft:

Schiedsgerichte.

§. 9. Das Schiedsgericht eines jeden Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Zur Beschlußfassung genügen drei Mitglieder; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts, sowie vier Stellvertreter, werden von drei zu drei Jahren durch die General-Versammlung des Vereins gewählt. Wählbar als Mitglieder des Schiedsgerichts sind nur Vereins-Mitglieder; zu Stellvertretern können auch Mitglieder des Unionklubs, die nicht Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden. Die Stellvertreter treten auf Berufung des Vereins-Vorstandes für den Fall in das Schiedsgericht ein, daß ein Mitglied des letzteren an der Theilnahme rechtlich oder thatsächlich verhindert ist. Kann der Vorsitzende an der Entscheidung nicht theilnehmen, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Schiedsgerichts den Vorsitz.

§. 10. Das Schiedsgericht entscheidet mit Ausschluß des gerichtlichen Verfahrens in allen Streitfällen über Identität der genannten Pferde und Richtigkeit der Unterzeichnungen, über Verpflichtung zur Zahlung von Einsätzen und Reugeldern, über Zuerkennung der Preise, wie überhaupt in allen einer Entscheidung bedürfenden Angelegenheiten, soweit sie stattgehabte Rennen betreffen, jedoch nur in Angelegenheiten des betreffenden Vereins und der Mitglieder desselben, sowohl unter einander als gegen die Vorsteher und Beamten des Vereins.

Anträge, durch welche die Entscheidung des Schiedsgerichts über einen Streitfall angerufen wird, sind von den Betheiligten bei dem Vereinsvorstande anzubringen und von diesem dem Schiedsgerichte vorzulegen.

§. 11. Das Schiedsgericht hat den Thatbestand der streitigen Angelegenheit schleunigst festzustellen (§§. 861. 862 der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung), dieselbe in Gemäßheit dieses Reglements zu entscheiden, seinen Ausspruch den streitenden Theilen in Ausfertigung zuzustellen und dafür Sorge zu tragen, daß die Beurkundung der erfolgten Zustellung zu den Acten gelangt.

§. 12. Der Antrag auf Entscheidung eines Streitfalles durch das Schiedsgericht kann von dem Antragsteller bis zur Mittheilung des Antrags an den Gegner zurückgenommen werden. Nach diesem Zeitpunkte erfolgt die Zurücknahme mit Rechtswirkung nur unter der Voraussetzung, daß nicht binnen acht Tagen nach erfolgter Zustellung der schriftlichen, die Zurücknahme enthaltenden Erklärung der Widerspruch des Gegners dem Schiedsgerichte kund gegeben wird.

Die Partei, welche den Antrag zurückzieht, ist zur Tragung der durch das Verfahren veranlaßten Kosten verpflichtet, und darf dieselbe Klage nicht nochmals erheben.

§. 13. Die Entscheidung des Schiedsgerichts gilt als Schiedsspruch (cfr. §. 866 der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung), wenn nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben von den Parteien oder von einer derselben die Entscheidung des Großen Schiedsgerichts zu Berlin mittelst einer bei dem Vereins-Vorstande einzureichenden Erklärung nachgesucht wird.

Ist diese Frist verstrichen, ohne daß eine der Parteien die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts angefochten hat, so ist eine von den Schiedsrichtern unterschriebene Ausfertigung der Entscheidung in Gemäßheit des §. 865 der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung auf der Gerichtsschreiberei desjenigen Landgerichts niederzulegen, in dessen Bezirk das Schiedsgericht seinen Sitz hat.

§. 14. Durch die rechtzeitige Anrufung der Entscheidung des Großen Schiedsgerichts wird die Entscheidung des Vereins-Schiedsgerichts ohne Weiteres hinfällig.

War jedoch von dem Vereins-Schiedsgerichte auf Zahlung oder Rückerstattung eines Geldbetrages er-

kannt worden, so muß bis zur Entscheidung des Großen Schiedsgerichts diese Summe bei dem betreffenden Vereine deponirt werden; der Verpflichtete und dessen Pferde sind, so lange die Deposition nicht erfolgt ist, von jeder Concurrenz im Rennen ausgeschlossen.

War von dem Vereins-Schiedsgerichte auf Ausschließung von Personen oder Pferden erkannt, so können diese bis zur endgültigen Entscheidung noch ferner theilnehmen; doch bleibt das, was etwa von ihnen gewonnen wird, im Verwahrsam des Vereins. Trifft das Große Schiedsgericht dieselbe Entscheidung, wie das Vereins-Schiedsgericht, so ist das betreffende Pferd als disqualificirt zu betrachten, und der Gewinn fällt dem nächstfolgenden qualificirten Pferde zu. Die definitiv erkannte Ausschließung der Person hingegen hat zur Folge, daß alle ihre Reugelder verfallen und diejenigen Pferde, welche sich zur Zeit der Publikation der Ausschließung noch in ihrem Besitze befanden, von der Theilnahme an allen Rennen ausgeschlossen sind.

§. 15. Das Große Schiedsgericht hat seinen Sitz zu Berlin und besteht aus

a. einem von Seiner Majestät dem Könige zu ernennenden Vorsitzenden,
b. einem Rathe des Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten,
c. einem Rathe des Justiz-Ministeriums,
d. sechs technischen Mitgliedern oder deren Stellvertretern.

Die zur Ergänzung des Großen Schiedsgerichts erforderlichen Anordnungen werden von dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten getroffen.

§. 16. Die technischen Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die Vereine von drei zu drei Jahren nach Maßgabe ihrer Statuten gewählt, und zwar:

1) wählt der Unionklub zwei Beisitzer und zwei Stellvertreter,
2) wählt der Verband deutscher Reiter- und Pferdezucht-Vereine einen Beisitzer und einen Stellvertreter,
3) ernennen alle anderen Vereine, welche sich diesem Reglement anschließen und mindestens 6000 Mark jährlich aus eigenen Mitteln an Rennpreisen aussetzen, ein jeder einen Deputirten. Diese sämmtlichen Abgeordneten haben sich hiernächst zu einer vom Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zu bestimmenden Zeit in Berlin einzufinden und aus ihrer Mitte die drei anderen technischen Mitglieder und drei Stellvertreter zu wählen.

Die Wahlen sind dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten von den Vorständen der Wahlversammlungen anzuzeigen.

§. 17. Ueber alle zur Entscheidung des Großen Schiedsgerichts zu bringenden Sachen ist von dem betreffenden Vereins-Vorstande, unter Einreichung der dieselben betreffenden Verhandlungen, besonderer Bericht an den Vorsitzenden des Großen Schiedsgerichts zu erstatten. Der zum Großen Schiedsgericht gehörende Rath des Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten hat als Dezernent den einzelnen Streitfall unter Vortrag an den Vorsitzenden zur Entscheidung durch das Collegium vorzubereiten.

§. 18. Jede Partei hat in dem schiedsrichterlichen Verfahren für die Beibringung ihrer Beweismittel selbst zu sorgen; das Große Schiedsgericht ist jedoch befugt, in Fällen, welche ihm dazu geeignet erscheinen, von den Vereins-Vorständen noch nähere Aufklärung zu fordern oder die Parteien zur Beibringung neuer Beweise zu veranlassen.

§. 19. Das Große Schiedsgericht tritt auf Berufung des Vorsitzenden, so oft es das Bedürfniß erfordert, zusammen.

Ist der Vorsitzende behindert, so ernennt derselbe einen Stellvertreter aus der Mitte des Collegiums.

§. 20. In jeder Sache hat ein technisches Mitglied als Referent und ein Ministerialrath als Correferent schriftlich zu referiren.

Das Große Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von mindestens 5 Mitgliedern. Die Beschlüsse erfolgen nach der absoluten Majorität; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Das Große Schiedsgericht kann unterlassen, seinen Schiedsspruch mit Gründen zu versehen.

§. 21. Für die Klagen, welche die Ablehnung eines Mitgliedes des Vereinsschiedsgerichts, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines nach Ablauf der im §. 13 bestimmten Frist gerichtlich niedergelegten Schiedsspruchs eines Vereinsschiedsgerichts oder die Erlassung eines Vollstreckungs-Urtheils betreffen, durch welches die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruche eines Vereins-Schiedsgerichts ausgesprochen werden soll, ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der betreffende Verein seinen Sitz hat.

Für die Klagen, welche die Ablehnung eines Mitgliedes des Großen Schiedsgerichts, die Aufhebung einer Entscheidung des Großen Schiedsgerichts oder die Erlassung eines Vollstreckungs-Urtheils betreffen, durch welches die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung des Großen Schiedsgerichts ausgesprochen werden soll, ist das Landgericht I in Berlin zuständig.

§. 22. Die Schiedssprüche des Großen Schiedsgerichts sind unter Angabe des Tages der Abfassung von den Mitgliedern desselben, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, zu unterschreiben, den Parteien in einer von den gedachten Mitgliedern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts I in Berlin niederzulegen.

§. 22a. Sämmtliche Mitglieder des Schiedsgerichts arbeiten unentgeltlich und dürfen weder Reisekosten noch andere baare Auslagen in Rechnung stellen. Die durch gerichtliche Verhandlungen entstehenden Kosten, nebst den etwaigen Auslagen für Copialien, Stempel und

Porto sind von den Extrahenten zu zahlen, und es steht denselben nur der Anspruch auf Erstattung gegen denjenigen zu, welcher zur Tragung der Kosten verurtheilt ist.

Berlin den 7. September 1879.

Der Justiz-Minister. gez. Leonhardt. Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. gez. Lucius.

1440. Das General-Postamt hat wiederholt auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die Aufschriften auf Briefen u. s. w. nach fremden, insbesondere überseeischen Ländern mit lateinischen Schriftzeichen abzufassen.

Da die deutschen Schriftzeichen den fremdländischen Postanstalten unbekannt sind, so werden mit derartigen Aufschriften versehene Briefe ꝛc. in den betreffenden Ländern häufig als unbestellbar behandelt und nach den Aufgabeorten zurückgesandt.

Es wird daher auf das obige Erforderniß von Neuem aufmerksam gemacht.

Berlin W. den 22. October 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1441. Nachstehende Allerhöchste Ordre:

Auf Ihren Bericht vom 25. September d. J. will Ich der Stadtgemeinde Cassel behufs Erwerbung der zur Freilegung der Victoriastraße daselbst erforderlichen, auf dem zurückerfolgenden Situationsplane mit den Buchstaben a b c bezeichneten Parzelle des dem Großhändler Wertheim gehörigen Grundstücks KII. 332/27. das Enteignungsrecht hiermit verleihen.

Baden-Baden den 1. October 1879.

[gez.] **Wilhelm**

[ggez.] Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

wird in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11ten Juni 1874 veröffentlicht.

Cassel den 28. October 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1442. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10ten l. M. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die bisher zu dem fiscalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Elgershausen“ gehörigen, im Forstorte Baunsberg Nr. 42 Abtheilung a belegenen Waldparzellen, von zusammen 19 Ar 40 Quadratmeter, von dem genannten Gutsbezirke abgetrennt und mit dem Gemeindeverbande von Elgershausen vereinigt werden.

Cassel am 25. October 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1443. Unter Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14ten d. M. (Amtsblatt Nr. 75 S. 462) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der daselbst bei dem Marktorte Marburg angegebene Betrag für 100 Kilogramm Hafer nicht 7, sondern 14 Mark beträgt. Der Durchschnittsbetrag für Hafer ändert sich demzufolge pro Monat September von 13 Mark 13 Pf. auf 14 Mark 01 Pf.

Cassel den 27. October 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1444. Der am 15. October 1859 zu Niederhadamar geborenen Anna Schneider ist die Führung des Familiennamens „Höhle“ gestattet worden.

Cassel den 22. October 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1445. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Gemarkung des Gutsbezirks Bischoffshausen sowie für die Parzellen Kartenblätter 6 Nr. 30 bis mit 54, 59 und bis mit 62, Blatt 7 Nr. 1 bis mit 118, Blatt 8 Nr. 3 und 4, Blatt 9 Nr. 9 und 12, Blatt 10 Nr. 47 bis mit 52 der Gemarkung Dohrenbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — bekannt gemacht, daß

1) die betreffenden Flurbuchsabschriften im Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des hiesigen Katasteramts

zur Einsicht der Betheiligten offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Witzenhausen am 10. October 1879.

Königliches Amtsgericht. Hirschfeld.

1446. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Reutershausen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rentershausen den 14. October 1879.

Königliches Amtsgericht. Büff.

1447. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der unten aufgeführten, zum hiesigen Grundbuchamtsbezirk gehörigen vier Gemeinden, in Ansehung der von der stattgehabten Verkoppelung nicht berührten Grundstücke vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

1) Gemarkung Friedrichsfeld: Blatt 1 Nr. 25, Blatt 2 Nr. 1 bis incl. 13, 15 bis incl. 43, 45 bis incl. 64, 79, 80;

2) Gemarkung Stammen: Blatt 7 Nr. 1 bis incl. 47, Blatt 9 Nr. 44 bis incl. 47, 98 bis incl. 112, 119 bis incl. 126, Blatt 10 Nr. 1 bis incl. 39, Blatt 11 Nr. 1 bis incl. 34, 37 bis incl. 161; aus der Gemarkung Trendelburg: Blatt 21 Nr. 27 bis incl. 33, 35, 36;

3) Gemarkung Trendelburg: Blatt 6 Nr. 5 bis incl. 8, 10 bis incl. 14, 16 bis incl. 20, 23, 26, Blatt 7 Nr. 12, Blatt 12 Nr. 2 bis incl. 9, Blatt 13 Nr. 5, Blatt 14 Nr. 3, Blatt 15 Nr. 9 bis incl. 19, 43, Blatt 19 Nr. 4, 7 bis incl. 19, 29, 30, 42, 43, 44, Blatt 20 Nr. 2 bis incl. 11a, 13 bis incl. 18c, 424/20a bis incl. 22, 426/24a bis incl. 432/115, Blatt 20 Nr. 433/117, 434/120, 123 bis incl. 297, 299 bis incl. 369, 443/373 bis incl. 378, 381 bis incl. 403, 405 bis incl. 415, 417 bis incl. 423, Blatt 21 Nr. 25, 34;

4) Gutsbezirk Trendelburg: Blatt 4 Nr. 4, Blatt 15 Nr. 21 bis incl. 27, Blatt 16 Nr. 36, 37, 38, Blatt 20 Nr. 1, 12, 19.

Carlshafen den 10. September 1879.

Königliches Grundbuchamt.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer extr. Schwedes ist zum Verweser der Pfarrei Schwebda mit dem Vicariate Frieda, in der Classe Eschwege, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Wilhelm Israël zu Obersuhl ist zum Pfarrer in Herrenbreitungen (Inspectur Schmalkalden) bestellt worden.

Dr. med. L. W. C. Rehn aus Allendorf a. d. Werra hat sich als practischer Arzt in Bockenheim niedergelassen.

Dem Pharmaceuten R. A. Kastropp aus Salmünster ist die Concession zur Führung der von ihm erworbenen Apotheke daselbst ertheilt worden.

Der pensionirte Gendarm Johann Heinrich Kohl ist vom 1. November d. J. ab widerruflich zum Kreisboten bei dem Königlichen Landrathsamte zu Homberg ernannt worden.

Der ständische Baumeister Herrmann ist vom 1. Januar k. J. ab von Rotenburg nach Frankenberg versetzt worden.

Der Techniker Beulen zu Walburg ist vom 1sten November cr. ab zum ständischen Wegebau-Aufseher in Oberaula widerruflich bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 87.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 78. Ausgegeben Mittwoch den 5. November. **1879.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 34 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 1. November 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1346 die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Theilen des Weinstocks. Vom 31. Oktober 1879; und unter

Nr. 1347 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 22. Oktober 1879.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nr. 43 der Preußischen Gesetz-Sammlung, welche vom 30. October 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8672 das Gesetz, betreffend die Einführung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. September 1879; unter

Nr. 8673 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 1. September 1879; und unter

Nr. 8674 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch für den Bezirk des Amts Elbingerode. Vom 6. Oktober 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1448. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Die Avantgarde“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 27. Oktober 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr: Hofmann.

1449. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummern:

4. Le Péril social,
5. Le Combat pour la Vie,
6. La Société devant les Tribunaux, und
7. La Question sociale

der von der Librairie du Progrès in Paris herausgegebenen, 2 Mal im Monat erscheinenden periodischen Druckschrift: „Questions sociales, à la Portée de Tous par un Homme du Peuple“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Hamburg den 29. Oktober 1879.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

1450. Des Königs Majestät haben die Zusammenberufung des Communal-Landtags des Regierungs-Bezirks Cassel auf den 10ten künftigen Monats anzuordnen geruht.

Die Eröffnung wird an dem bezeichneten Tage Mittags 12 Uhr im Ständehause hierselbst stattfinden.

Cassel den 30. October 1879.

Der Ober-Präsident Frhr. von Ende.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1451. Nachdem durch das am 26. September d. J. erfolgte Ableben des Metropolitans Coing in Gudensberg die Collatur des laut Testaments vom 15. December 1769 von Marie Sophie Weiffel errichteten Weiffel'schen Familienbenefiziums, welches stiftungsmäßig dem Aeltesten in der Weiffel'schen Familie (jedoch unter dem Vorbehalte, daß er „ein Gelehrter“ sei, und der weitern Bedingung, daß der Mannesstamm vor der weiblichen Linie den Vorzug habe) zusteht, erledigt worden ist, werden Bewerber um diese Collatur hiermit aufgefordert, ihre deshalbigen Meldungsgesuche, denen glaubhafte Nachweisungen über ihre Zugehörigkeit zur Familie beizufügen sind, binnen 6 Wochen hierher einzureichen. Cassel den 14. October 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1452. Bei der Postagentur in Schlierbach wird am 1. November d. J. eine Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit treten.

Cassel den 30. October 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector. J. V.: zur Linde.

1453. Zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1sten Juli 1877 ist der Nachtrag 20 herausgegeben, welcher ermäßigte Krahngeldsätze, einen Ausnahmetarif für Seeschlick, sowie die Aufhebung von Tarifsätzen enthält.

Der Nachtrag tritt mit dem 1. November er., resp.

1. Januar l. J. in Kraft und ist in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 23. October 1879.

Königliche Eisenbahn-Direction.

1454. Zur Vornahme der ersten Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1880 ist als Anfangs-Termin der 1. März 1880 festgesetzt worden. Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deßhalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. Februar 1880 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein unterschriftlich beglaubigtes Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel am 27. October 1879.

Königliche Prüfungs-Commission
für Einjährig-Freiwillige.

1455. Die Städtische Baugewerkschule zu Idstein im Taunus eröffnet ihr Wintersemester am 3ten November, ihren Vorkursus zur 3. Classe am 6. October.

Heranbildung künftiger Baugewerksmeister in 3 resp. 4 Semestern.

Reifeprüfung unter Mitwirkung der Prüfungscommission des Baugewerkvereins zu Frankfurt a/M.

Programme kostenlos durch den

Director: E. Hoffmann.

1456. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Lischeid vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des hiesigen Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa den 4. October 1879.

Der Grundbuchrichter. Fuchs.

1457. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung des Gutsbezirks Oberförsterei Jesberg vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des hiesigen Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Treysa den 4. October 1879.

Der Grundbuchrichter. Fuchs.

1458. Nach Maßgabe des §. 38, Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem hiesigen Grundbuchamt am 23. April 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Deisel hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der

Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Carlshafen am 13. October 1879.

Königliches Amtsgericht.

1459. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die von dem Grundbuchamte am 30 Mai d. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchentlichen Frist die neue Flurkarte der Gemeinde Helmarshausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Carlshafen den 27. October 1879.

Königliches Amtsgericht.

Vacanzen.

1460. Geeignete Bewerber um die durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Schemmern, in der Classe Waldkappel, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel den 23. October 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

1461. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Gudensberg und das mit derselben verbundene Metropolitanat der Classe gleichen Namens haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes &c. binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 29. October 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

1462. An der hiesigen Realschule 2r Ordnung ist die Stelle eines wissenschaftlichen Hülfslehrers zu besetzen. Bewerber, welche die fac. doc. in Naturgeschichte für alle Classen erworben haben, wollen ihre Gesuche bis zum 15. November d. J. dem Unterzeichneten einreichen. Der Eintritt kann alsbald erfolgen. Anfangsgehalt 1800 Mark.

Hanau am 11. October 1879.

Der Oberbürgermeister Rauch.

1463. Bewerber um die erledigte zweite Schulstelle zu Wickenrode werden hierdurch aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Witzenhausen u. Großalmerode den 22. October 1879.

Der Königliche Schulvorstand:

Der Landrath Bernstein. Der Pfarrer Schaub.

1464. Bewerber um die mit dem 1. September d. J. zur Erledigung gekommene, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbundene Schulstelle zu Friedrichsfeld wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Friedrichsfeld zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar den 29. October 1879.

Der Landrath. J. V.: Wicher.

1465. Durch Versetzung des jetzigen Stelleninhabers wird vom 1. December d. J. ab die Schulstelle in Rotterode vacant.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Papiere bis spätestens zum 24sten d. Mts. bei dem zuständigen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Schantz in Steinbach-Hallenberg, melden.

Schmalkalden den 3. November 1879.

Der Königliche Landrath Senfft v. Pilsach.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfspfarrer Hermann Heinrich Coing zu Abterode ist zum Pfarrer in Wollrode, in der Classe Melsungen, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser August Schaumberg zu Schwebda ist zum Pfarrer in Albungen, Classe Allendorf, bestellt worden.

Der Pfarrer extr. Rafael Hartte ist zum Verweser der Pfarrstelle zu Sachsenhausen, in der Classe Treysa, bestellt worden.

Der außerordentliche Pfarrer Krapf ist zum Pfarrverweser in Obersuhl, Classe Rotenburg, bestellt worden.

Der außerordentliche Pfarrer Georg Hartmann ist mit der selbstständigen Versehung der pfarramtlichen Geschäfte in dem Kirchspiele Wabern bis auf Weiteres beauftragt worden.

Dr. med. A. L. Schmidtmann ist von Marburg nach Wilhelmshaven verzogen.

Zum weiteren Stellvertreter des Standesbeamten in Hanau ist der Expedient Louis Prinzel daselbst ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 88.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 79. Ausgegeben Sonnabend den 8. November. **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1466. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der Hammer" zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 4. November 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1467. Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen.

Die unter dem 15. Juli 1877 ausgefertigten „Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen" (Amtsbl. pro 1877 Seite 378 u. 379) werden nach Vervollständigung durch die nachträglich erforderlich gewordenen Bestimmungen nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Unteroffizier-Vorschule hat die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen der Confirmation und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militairischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militairischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Civildienste wünschenswerth ist. — Daneben wird der körperlichen Entwickelung und Ausbildung, unter specieller Berücksichtigung der Anforderungen des Militairdienstes besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2) Die Ausbildung in der Unteroffizier-Vorschule dauert zwei Jahre. Längeres Verbleiben in derselben erfolgt nur bei mangelhafter körperlicher Entwickelung.

3) Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschule sind nicht Militairpersonen. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizier-Schule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizier-Schule überzutreten und für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Vorschule zwei Jahre über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus activ in der Armee zu dienen; für den Fall aber, daß sie dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollten, die auf ihn gewendeten Kosten, im Betrage von 465 Mark für das Jahr, sofort unweigerlich zurückzuerstatten.

4) Bei dem Uebertritt in die Unteroffizier-Schule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des activen Heeres unter den militairischen Gesetzen.

5) Nach zweijähriger Ausbildung in der Unteroffizier-Schule werden die in der Unteroffizier-Vorschule vorgebildeten Füsiliere der Armee überwiesen, und zwar diejenigen, welche die Qualification hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6) Die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein.

Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

Bettnässer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7) Wer in die Unteroffizier-Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich dem Landwehr-Bezirks-Commandeur seiner Heimath vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

a. ein Geburtszeugniß,
b. den Cofirmationsschein,
c. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,
d. etwa vorhandene Schulzeugnisse,
e. die schriftliche unter 3 erwähnte Verpflichtung mit der gleichfalls schriftlichen Genehmigung des Vaters oder Vormundes.

Der Landwehr-Bezirks-Commandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung und die schulwissenschaftliche Prüfung.

8) Die Einberufung erfolgt zum 1. October jeden Jahres durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Commandos.

Wer nach seiner Notirung nicht spätestens bis zum 1. December des betreffenden Jahres einberufen ist, bleibt noch ein Jahr lang notirt; findet er dann keine

Berücksichtigung, werden die Papiere zurückgesandt, womit jede Aussicht auf Einstellung in die Unteroffizier-Vorschule Weilburg erlischt.

9) Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des heimathlichen Landwehr-Bezirks-Commandos zu begeben und erhalten daselbst einen Vorschuß in Höhe der für den zurückgelegten Marsch und für den Weitermarsch nach Weilburg zuständigen Gebührnisse. Diese bestehen in Fahr- und Zehrgeldern. Erstere richten sich bei Eisenbahnstrecken nach den von Militair-Personen auf Eisenbahnen für Plätze 3. Classe zu zahlenden ermäßigten bezw. tarifmäßigen Preisen und bei Landwegen — nächste Poststraße — nach den tarifmäßigen Postfahrpreisen, ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Transportmittel. Das Zehrgeld beträgt:

a. bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes km 0,5 Pf.
b. bei Reisen auf dem Landwege für jedes km 1,5 Pf.

in beiden Fällen aber mindestens 1 Mark.

10) Bei der Gestellung zum Eintritt in die Unteroffizier-Vorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

Im Institut wird ihnen das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einschließlich der Kleidung und der Lehrmittel, unentgeltlich gewährt.

Berlin den 11. October 1879.

Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

1468. Für die Sicherheit und Pünktlichkeit in der Beförderung der der Post anvertrauten Packete ist es unbedingt nothwendig, daß jedes einzelne Packet nicht allein mit dauerhafter, sondern auch mit durchaus deutlicher Aufschrift versehen sei.

Namentlich muß der Bestimmungsort auf dem Packet in recht großen, stark aufgetragenen Buchstaben angegeben sein, so daß er auf den ersten Blick in die Augen fällt, und auch bei Licht, sowie während der Fahrt in den Eisenbahn-Postwagen leicht gelesen werden kann. Ist der Bestimmungsort nicht eine größere bekannte Stadt, so muß seine Lage durch Hinzufügung der Provinz, des Bezirks u. s. w. näher bezeichnet werden. Bei Verwendung von blauem oder sonst dunkelfarbigem Packmaterial ist die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach aufzuklebenden Stück weißen Papiers anzubringen. Gedruckte Packetaufschriften sind erfahrungsmäßig am deutlichsten, doch darf der Name oder die Firma und der Wohnort des Absenders in den Packetaufschriften nur klein und nicht hervortretend gedruckt sein. Ein Bogen mit Mustern zu Packetaufschriften nebst Angabe der Druckereien, von welchen vorschriftsmäßige Packetaufschriften zu beziehen sind und der Preise, ist bei jeder Postannahmestelle ausgehängt.

Berlin W. den 3. November 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

1469. Durch die Dampfer der „Orient Line" wird zwischen Plymouth und den Australischen Hafenorten Adelaide, Melburne und Sydney eine in der Regel monatlich einmalige Verbindung unterhalten. Mit diesen Schiffen, deren Abgangszeiten indeß nicht im Voraus festgesetzt sind, können auch Briefsendungen, mit Ausschluß von Einschreibsendungen, nach Australien befördert werden, wenn dieselben die Bezeichnung „via Plymouth, bi private ship" tragen. Das Porto für die dem Frankirungszwange unterliegenden Sendungen beträgt für Briefe 60 Pfennig für je 15 Gramm, für Drucksachen und Waarenproben 10 Pfennig für je 50 Gramm, für Waarenproben jedoch mindestens 15 Pfennig.

Berlin W. den 3. November 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1470. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13ten l. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die in der Grundsteuer-Gemarkungs-Karte 4 unter Nr. 2 bis 12 aufgeführte, 8 Hectar 81,55 Ar große Weidefläche „auf der Donnerkaute" aus dem Gemeindeverbande von Friedigerode, Kreises Ziegenhain, ausgeschieden und mit dem fiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Oberaula" in demselben Kreise vereinigt werde.

Cassel am 27. October 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1471. Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten hat unter Berücksichtigung, daß die Lungenseuche in den Niederlanden eine erhebliche Einschränkung erfahren hat, im Interesse der inländischen Rindviehzucht durch Erlaß vom 24. October cr. die Königliche Landdrostei zu Aurich ermächtigt, landwirthschaftlichen Vereinen, Gemeinden oder einzelnen Landwirthen die Einfuhr von Holländischen Rindern zu Zuchtzwecken zu gestatten. Um jedoch zu verhindern, daß diese Genehmigung zur Einführung von Nutz- und Schlachtvieh aus den Niederlanden gemißbraucht werde, sowie zur thunlichsten Begegnung der Verschleppung der Lungenseuche durch Thiere, welche bei der Einführung bereits inficirt, aber noch nicht sichtbar erkrankt waren, kann die Genehmigung zur Einfuhr nur unter nachstehenden Bedingungen ertheilt werden:

1) Die Genehmigung darf nur landwirthschaftlichen Vereinen, Gemeinden oder einzelnen Landwirthen ertheilt werden, die für ihre Mitglieder beziehentlich für sich das Bedürfniß nach Holländischen Rindern zu Zuchtzwecken glaubhaft nachweisen. Die Genehmigung muß auf eine bestimmte Anzahl von Thieren beschränkt werden. Die ertheilten Genehmigungen werden gesammelt, um stets kontroliren zu können, ob von einzelnen Personen nicht über ihr wirthschaftliches Bedürfniß hinaus Einfuhrgenehmigungen nachgesucht werden.

Viehhändlern kann die Einfuhr von Rindvieh nur gestattet werden, wenn sie zugleich Landwirthe sind und auch dann nur soweit, als es das Bedürfniß ihrer eignen Viehzucht erfordert. Die Mitwirkung von Vieh-

händlern bei dem Einkauf von Rindvieh in den Niederlanden und bei dem Transport desselben zu dem Wohnorte des mit der Einfuhrgenehmigung versehenen inländischen Landwirths ꝛc. wird nicht ausgeschlossen; es ist jedoch zu beachten, daß die Händler in diesen Fällen nur auf Grund der ihren Auftraggebern ertheilten Genehmigung Vieh einführen dürfen und daß letzteres den an diese Genehmigung geknüpften Bedingungen unterworfen bleibt.

2) Die Einfuhr des Rindviehs ist von der Beibringung eines von einer Holländischen Gemeindebehörde ausgestellten Ursprungszeugnisses abhängig zu machen, welches enthalten muß:

a. die Angabe des Ursprungsortes, des Alters, des Geschlechts und der Farbe jedes einzelnen Rindes,
b. die Bescheinigung, daß die bezeichneten Thiere sich in den letzten 6 Monaten nicht in der Provinz Südholland oder an einem anderen Orte befunden haben, in welchem, oder in dessen 20 Kilometer weitem Umkreise die Lungenseuche herrscht.

Sollte die Lungenseuche in einer anderen Niederländischen Provinz wiederum eine größere Verbreitung erlangen, so muß dieselbe wie die gegenwärtig noch stärker verseuchte Provinz Südholland behandelt werden.

3) Die eingeführten Thiere sind mit thunlichster Beschleunigung an ihren Bestimmungsort zu transportiren und müssen dort gleich nach der Ankunft von dem beamteten Thierarzt auf Kosten des Importeurs untersucht werden. Der Letztere hat zu dem Zwecke dem Landrath das Eintreffen der Thiere anzuzeigen und seiner Anzeige das von dem beamteten Thierarzte auszustellende Attest über den Gesundheitszustand der Thiere, sowie die Ursprungszeugnisse beizufügen.

4) Während eines Zeitraums von 6 Monaten nach der Einführung dürfen die eingeführten Thiere nur mit Genehmigung des Landraths an einen anderen Standort gebracht werden. Der Wechsel des Standorts ist binnen dieser Frist nur dann zu gestatten, wenn der Besitzer des Thieres die Nothwendigkeit des Wechsels im Interesse seiner Viehzucht glaubhaft nachweist.

Wenn Thiere von landwirthschaftlichen Vereinen oder Gemeinden eingeführt werden und an deren Mitglieder abgegeben werden sollen, so bedarf die Ueberführung der Thiere aus dem vorläufigen Standorte nach der Besitzung des betreffenden Mitglieds einer besonderen Genehmigung nicht.

Wollen landwirthschaftliche Vereine, Gemeinden oder Landwirthe aus anderen Verwaltungsbezirken Rindvieh aus den Niederlanden über die Landesgrenze des Landdrosteibezirks Aurich einführen, so haben sie bei der Einführung über die Landesgrenze den diesseitigen Zollbeamten die von der Regierung ihres Wohnorts ausgestellte Einfuhrgenehmigung (ad 1) vorzuzeigen.

Cassel den 3. November 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1472. Das Berichtigungs-Verfahren in den zum hiesigen Grundbuchamt gehörigen Landgemeinden hat ergeben, daß eine große Anzahl von Grundstücken sowohl im alten Steuerkataster als in den darauf gegründeten General-Währschafts-Büchern unrichtig eingetragen waren.

In Folge dessen sind denn auch die nach dem alten Steuerkataster ausgefertigten Schuld- und Pfandverschreibungen in vielen Fällen unrichtig ausgefertigt, wovon die Hypothekargläubiger mit der Aufforderung benachrichtigt werden, durch Einsichtnahme der neuen Einträge im Grundbuch davon Kenntniß zu nehmen, auf welche Grundstücke ihre Hypothek übertragen worden ist. Dabei wird bemerkt, daß bis jetzt die Einträge in den Gemeinden Hohleborn, Aue, Helmershof, Reichenbach, Näherstille, Mittelstille, Floh, Haindorf, Asbach, Weidebrunn, Wahles, Heßles und Volkers vollständig beendet sind.

Schmalkalden am 29. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Fulda.

1473. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen des Gemeindebezirks Burguffeln, des Gutsbezirks Burguffeln, des Gemeindebezirks Hohenkirchen, des Gemeindebezirks Schachten vollendet, und Seitens des Katasteramtes dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß bezüglich der in den obengenannten Gemarkungen, bei welchen eine wirthschaftliche Zusammenlegung stattgefunden hat und nach §. 39 des cit. Gesetzes der von der General-Commission demnächst bestätigt werdende Auseinandersetzungs-Rezeß und die demselben zu Grunde liegende Karte für die Feststellung der Eigenthumsgrenzen maßgebend ist, von der Verkoppelung ausgeschlossen gebliebenen nachstehend verzeichneten Parzellen, als:

a. Gemeindebezirk Burguffeln: Bl. 1. Nr. 17, 42 bis incl. 48, 53 bis incl. 59, Bl. 2. Nr. 32, 37, 38, 39, 77, Bl. 3. Nr. 26, Bl. 4. Nr. 36, Bl. 6. Nr. 2 bis incl. 34, 36 bis incl. 48, 51, 53, Bl. 7. Nr. 1 bis incl. 85, 87 bis incl. 121, 123, 128, 131;

b. Gutsbezirk Burguffeln: Bl. 1. Nr. 8, 49, 50, 51, 52, 60, Bl. 4. Nr. 147/12, Bl. 5, Nr. 34, 35, Bl. 6. Nr. 1, 35, 49, 50, Bl. 7. Nr. 86, 126, 141/127;

c. Gemeindebezirk Hohenkirchen: Bl. 1. Nr. 188, 189, 204, 212, Bl. 5. Nr. 1 bis incl. 114, Bl. 6. Nr. 1 bis incl. 173/24, 28 bis incl. 31, 39 bis incl. 148, 180/169, Bl. 7. Nr. 1 bis incl. 34, 41 bis incl. 48, 50 bis incl. 103;

aus der Gemarkung Calden: Bl. 17. Nr. 19, Bl. 19. Nr. 7 bis incl. 18/14;

d. Gemeindebezirk Schachten: Bl. 1. Nr. 76, 79 bis incl. 83, Bl. 8. Nr. 1 bis incl. 6, Bl. 9. Nr. 1 bis incl. 93, 96, 99, Bl. 10. Nr. 1 bis incl. 18,

1) die Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollen-Abschriften im Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Grebenstein den 20. October 1879.

Königliches Amtsgericht. Keßler.

1474. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen des Gemeindebezirks Meimbressen, des Gutsbezirks Meimbressen, des Gutsbezirks Frankenhausen, des Gemeindebezirks Fürstenwald vollendet und Seitens des Königlichen Katasteramts dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß bezüglich der in den obengenannten Gemarkungen, bei welchen eine wirthschaftliche Zusammenlegung stattgefunden hat und nach §. 39 des cit. Gesetzes der von der General-Commission demnächst bestätigt werdende Auseinandersetzungs-Rezeß und die demselben zu Grunde liegende Karte für die Feststellung der Eigenthumsgrenzen maßgebend ist, von der Verkoppelung ausgeschlossen gebliebenen nachstehend verzeichneten Parzellen, als:

a. Gemeindebezirk Meimbressen: Bl. 2. Nr. 29, 30, 33, 37, 44, 45, 46, Bl. 3. Nr. 8, 69, Bl. 4. Nr. 14 bis incl. 25, Bl. 5. Nr. 1 bis incl. 26, 28 bis incl. 87, Bl. 6. Nr. 4 bis incl. 106/8, 15 bis incl. 41, 109/43, 49 bis incl. 108/67, 70 bis incl. 121/83, 112/96, Bl. 8. Nr. 12, Bl. 9. Nr. 15, 21, 24, 72, 74;

aus der Gemarkung Calden: Bl. 1. Nr. 1;

b. Gutsbezirk Meimbressen: Bl. 4. Nr. 7 bis incl. 13, Bl. 6. Nr. 101/44 bis incl. 103/45, 47, 48;

c. Gutsbezirk Frankenhausen: Bl. 1. Nr. 7, Bl. 2. Nr. 21, 22, Bl. 3. Nr. 8, 9;

d. Gemeindebezirk Fürstenwald: Blatt 3. Nr. 108/74, Bl. 4. Nr. 48, Bl. 5. Nr. 2 bis incl. 5, 8, 10, 12 bis incl. 16, 19 bis incl. 23, Bl. 5. Nr. 25 bis incl. 28, 31 bis incl. 36, 38 bis incl. 84, 86 bis incl. 186, Bl. 6. Nr. 3 bis incl. 7, 10, 11, 12, 15, Bl. 8. Nr. 3, 5, 6, 7, Bl. 9. Nr. 15, 16, 17, 22, Bl. 10. Nr. 15 bis incl. 21, 52, 53,

1) die Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollen-Abschriften im Lokale des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Grebenstein den 20. October 1879.

Königliches Amtsgericht. Keßler.

Vacanzen.

1475. Bewerber um die mit dem 1. Februar 1880 zur Erledigung kommende erste Schulstelle zu Wickenrode werden hierdurch aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Witzenhausen u. Großalmerode den 4. Novbr. 1879.

Der Schulvorstand:

Der Landrath. Der Pfarrer.

Personal-Chronik.

Der als Vorsteher des geodätisch-technischen Büreaus der Königlichen General-Commission zu Cassel beschäftigte bisherige Vermessungs-Revisor Immedenberg ist zum Vermessungs-Inspector ernannt.

Der Regierungs-Assessor von Altenbockum ist unter Entbindung von der Verwaltung des Landrathsamtes zu Rotenburg mit der Vertretung des Landraths Schreiber in Marburg während der Dauer der gegenwärtigen Landtags-Session beauftragt worden.

Der bisherige Pfarrer Wilhelm Gottfried Keßler zu Herrenbreitungen ist zum Pfarrer in Seckach, Classe Bergen, bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 89.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 81. Ausgegeben Mittwoch den 19. November. **1879.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 44 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. November 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8675 die Verordnung, betreffend die Abänderung und Berichtigung der Verordnung, betreffend die Errichtung der Amtsgerichte, vom 26. Juli 1878 (Gesetz-Samml. S. 275) und der Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393). Vom 10. November 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1497. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der Anker“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 10. November 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: Eck.

1498. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „mene tekel“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 17. November 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Eck.

1499. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ohne Angabe des Druckers oder Herausgebers im September d. Js. in französischer Sprache (vermuthlich in Genf) erschienene nicht periodische Druckschrift: „Programme des Socialistes Polonais“ auf Grund des §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 12. November 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

1500. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Oktober d. J. erschienene Nr. 1 des I. Jahrganges der in der Imprimerie Russe et Polonaise zu Genf, Chemin Neuf 13, gedruckten und daselbst, Chemin Neuf (Plainpalais) 17, in polnischer Sprache herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Równosc“ (Egalité) Czasopismo socyjalistyczne, sowie die von der Administration dieser Zeitschrift im October d. J. in französischer Sprache herausgegebene Nr. 1 des I. Jahrganges der periodischen Druckschrift: „Bulletin de la Revue socialiste polonaise Równosc (Egalité)“ auf Grund des §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 12. November 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1501. Nachtrag zu dem Statute der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg. — In der General-Versammlung der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft vom 5. April 1879 ist auf Grund des §. 44 des Statuts beschlossen worden:

die (im Jahre 1854) zunächst auf die Dauer von 25 Jahren begründete Gesellschaft, unter Beibehaltung der für eine eventuelle Liquidation seither gültigen Bestimmungen, bis auf Weiteres fortzusetzen.

Dem vorstehenden Nachtrage zu dem Statute der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg wird die unter Nr. 1 der Concession vom 7. October 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin den 4. November 1879.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

Genehmigungs-Urkunde.
I A 8213.

Vorstehender Nachtrag zu dem Statute der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg nebst Genehmigungs-Urkunde wird in Folge eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 4. November d. J. unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatte vom 24. December 1867 Nr. 89 veröffentlichte Bekanntmachung vom 3. December 1867 bezüglich der Zulässigkeit des Geschäftsbetriebs der gedachten Gesellschaft in der Preußischen Monarchie, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 12. November 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1502. Das Staatsgebiet des Deutschen Reiches

wird seit mehreren Jahren von einer vagabondirenden zahlreichen Zigeunerbande unter Führung eines gewissen Johann Demeter und Peter Bomba in einer ferner nicht zu duldenden Weise heimgesucht.

Ersterer scheint auch die Führerschaft über seine in Deutschland umherstreifenden Landsleute übernommen zu haben; er stammt, soviel ermittelt ist, aus Baszat (Bassat) in Ungarn und soll im Besitz Ungarischer Pässe sein. Demeter und Bomba erwarben im Jahre 1876, ersterer im Orte Weddingstedt, letzterer in Wesseln, Kreises Norderdithmarschen (Provinz Schleswig-Holstein), Häuser und erlangten in der Folge von mehreren Königlichen Regierungen für sich und einige Personen ihrer Bande Legitimationsscheine für den Gewerbebetrieb im Kesselflicken und Drahtbinden.

Zu Anfang dieses Jahres veräußerten die genannten beiden Personen wieder ihren Besitz und ziehen jetzt mit einer größeren Bande vagabondirend umher, wobei sie die Bewohner — namentlich des platten Landes — belästigen und oft förmliche Erpressungen von Naturalien rc. verüben.

Da diese Leute seither fast überall irrthümlich als Inländer behandelt worden sind, so werden die unterstellten Polizei- und Verwaltungsbehörden von Vorstehendem in Kenntniß gesetzt mit der Veranlassung, den rc. Demeter und Bomba nebst ihren Familien-Angehörigen bezw. Reisegefährten im Betretungsfalle als der öffentlichen Sicherheit gefährlich erscheinende Personen gemäß §. 3 Abs. 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. März 1877, betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen, aus dem Lande zu weisen.

Auch werden der Circular-Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 22. October 1870 (II 9445) in Betreff der Nichtzulassung von ausländischen Zigeunerbanden, sowie unsere Verfügung vom 25. April d. J. (A I 3800) hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cassel den 13. November 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1503. In der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer zu Berlin, Monbijou-Platz Nr. 3, ist eine Ausgabe des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, mit Erläuterungen herausgegeben von Dr. Fr. Meyer, Geheimen Ober-Regierungs- und vortragendem Rath im Reichs-Justiz-Amte, und Dr. C. Finkelnburg, Geheimen Regierungs- und Medicinalrath, Mitglied des Reichsgesundheits-Amtes, — so eben erschienen und für den Preis von 3 Mark käuflich zu beziehen.

Die uns unterstellten Behörden machen wir hierauf zur eventuellen Beschaffung dieser Gesetzes-Ausgabe aufmerksam.

Cassel am 7. November 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1504. Nachdem für die Wahlperiode 1880/1882 zur Wahl der Abgeordneten für die Vertheilung der Gewerbesteuer der Handelsclasse A I für den Wahlbezirk der Kreise Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern und Fulda Termin auf

Dienstag den 25. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in den Rathhaussaal zu Hanau,

für den Wahlbezirk der übrigen Kreise des Regierungsbezirks Termin auf

Freitag den 28. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in den Sitzungssaal des Regierungsgebäudes hierselbst, untere Königsstraße Nr. 32,

anberaumt worden ist, wird solches der Vorschrift gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 13. November 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1505. Zur Vornahme der ersten Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1880 ist als Anfangs-Termin der 1. März 1880 festgesetzt worden. Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deßhalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. Februar 1880 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein unterschriftlich beglaubigtes Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel am 27. October 1879.

Königliche Prüfungs-Commission
für Einjährig-Freiwillige.

1506. Zum diesseitigen Local-Güter-Tarife vom 1. Juli 1877 ist der sofort gültige Nachtrag 21 herausgegeben, welcher Berichtigungen in der Güter-Classification, sowie Frachtbegünstigungen für lebende Fische enthält. Erstere gelten auch für sämmtliche nach dem deutschen Reformsystem bestehende directe und Verbandsverkehre.

Exemplare des Nachtrags sind in den Güterexpeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 8. November 1879.

Königliche Eisenbahn-Direction.

1507. Für den Localverkehr auf den unter hiesiger Verwaltung stehenden Eisenbahnen tritt mit dem 1sten Januar 1880 ein neuer Tarif für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren in Kraft, welcher größtentheils Ermäßigungen, in einzelnen Fällen aber auch Erhöhungen enthalten wird.

Der neue Tarif ist demnächst in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 17. November 1879.

Königliche Eisenbahn-Direction.

1508. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen des Gemeindebezirks Burguffeln, des Gutsbezirks Burguffeln, des Gemeindebezirks Hohenkirchen, des Gemeindebezirks Schachten vollendet, und Seitens des Katasteramtes dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß bezüglich der in den obengenannten Gemarkungen, bei welchen eine wirthschaftliche Zusammenlegung stattgefunden hat und nach §. 39 des cit. Gesetzes der von der General-Commission demnächst bestätigt werdende Auseinandersetzungs-Rezeß und die demselben zu Grunde liegende Karte für die Feststellung der Eigenthumsgrenzen maßgebend ist, von der Verkoppelung ausgeschlossen gebliebenen nachstehend verzeichneten Parzellen, als:

a. Gemeindebezirk Burguffeln: Bl. 1. Nr. 17, 42 bis incl. 48, 53 bis incl. 59, Bl. 2. Nr. 32, 37, 38, 39, 77, Bl. 3. Nr. 26, Bl. 4. Nr. 36, Bl. 6. Nr. 2 bis incl. 34, 36 bis incl. 48, 51, 53, Bl. 7. Nr. 1 bis incl. 85, 87 bis incl. 121, 123, 128, 131;

b. Gutsbezirk Burguffeln: Bl. 1. Nr. 8, 49, 50, 51, 52, 60, Bl. 4. Nr. 147/12, Bl. 5, Nr. 34, 35, Bl. 6. Nr. 1, 35, 49, 50, Bl. 7. Nr. 86, 126, 141/127;

c. Gemeindebezirk Hohenkirchen: Bl. 1. Nr. 188, 189, 204, 212, Bl. 5. Nr. 1 bis incl. 114, Bl. 6. Nr. 1 bis incl. 173/24, 28 bis incl. 31, 39 bis incl. 148, 180/169, Bl. 7. Nr. 1 bis incl. 34, 41 bis incl. 48, 50 bis incl. 103;

aus der Gemarkung Calden: Bl. 17. Nr. 19, Bl. 19. Nr. 7 bis incl. 18/14;

d. Gemeindebezirk Schachten: Bl. 1. Nr. 76, 79 bis incl. 83, Bl. 8. Nr. 1 bis incl. 6, Bl. 9. Nr. 1 bis incl. 93, 96, 99, Bl. 10. Nr. 1 bis incl. 18,

1) die Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollen-Abschriften im Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Grebenstein den 20. October 1879.

Königliches Amtsgericht. Keßler.

1509. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen des Gemeindebezirks Meimbressen, des Gutsbezirks Meimbressen, des Gutsbezirks Frankenhausen, des Gemeindebezirks Fürstenwald vollendet und Seitens des Königlichen Katasteramts dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß bezüglich der in den obengenannten Gemarkungen, bei welchen eine wirthschaftliche Zusammenlegung stattgefunden hat und nach §. 39 des cit. Gesetzes der von der General-Commission demnächst bestätigt werdende Auseinandersetzungs-Rezeß und die demselben zu Grunde liegende Karte für die Feststellung der Eigenthumsgrenzen maßgebend ist, von der Verkoppelung ausgeschlossen gebliebenen nachstehend verzeichneten Parzellen, als:

a. Gemeindebezirk Meimbressen: Bl. 2. Nr. 29, 30, 33, 37, 44, 45, 46, Bl. 3. Nr. 8, 69, Bl. 4. Nr. 14 bis incl. 25, Bl. 5. Nr. 1 bis incl. 26, 28 bis incl. 87, Bl. 6. Nr. 4 bis incl. 106/8, 15 bis incl. 41, 109/43, 49 bis incl. 108/67, 70 bis incl. 121/83, 112/96, Bl. 8. Nr. 12, Bl. 9. Nr. 15, 21, 24, 72, 74;

aus der Gemarkung Calden: Bl. 1. Nr. 1;

b. Gutsbezirk Meimbressen: Bl. 4. Nr. 7 bis incl. 13, Bl. 6. Nr. 101/44 bis incl. 103/45, 47, 48;

c. Gutsbezirk Frankenhausen: Bl. 1. Nr. 7, Bl. 2. Nr. 21, 22, Bl. 3. Nr. 8, 9;

d. Gemeindebezirk Fürstenwald: Blatt 3. Nr. 108/74, Bl. 4. Nr. 48, Bl. 5. Nr. 2 bis incl. 5, 8, 10, 12 bis incl. 16, 19 bis incl. 23, Bl. 5. Nr. 25 bis incl. 28, 31 bis incl. 36, 38 bis incl. 84, 86 bis incl. 186, Bl. 6. Nr. 3 bis incl. 7, 10, 11, 12, 15, Bl. 8. Nr. 3, 5, 6, 7, Bl. 9. Nr. 15, 16, 17, 22, Bl. 10. Nr. 15 bis incl. 21, 52, 53,

1) die Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollen-Abschriften im Lokale des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Grebenstein den 20. October 1879.

Königliches Amtsgericht. Keßler.

1510. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Rentershausen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rentershausen den 14. October 1879.

Königliches Amtsgericht. Büff.

1511. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung des ganzen Gutsbezirks Rückerode, des Gutsbezirks Oberförsterei Hundelshausen bezüglich der aus den Gemarkungen Dohrenbach, Dudenrode, Hundelshausen, Rückerode und Wendershausen stammenden Parzellen und des Gutsbezirks Oberförsterei Witzenhausen für die aus den Gemarkungen Ermschwerd, Kleinalmerode und Großalmerode kommenden Parzellen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — bekannt gemacht, daß

1) die betreffenden Flurbuchsabschriften im Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des hiesigen Katasteramts

zur Einsicht der Betheiligten offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dies im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt *erscheint*, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Witzenhausen am 31. October 1879.

Königliches Amtsgericht. Hirschfeld.

1512. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Bergshausen Blatt 7, 8 und 9, Dörnhagen Bl. 14 bis 18 incl., Frommershausen Bl. 1 und 2, Mönchehof Bl. 4, Rothwesten Bl. 3 und 9, Obervellmar Bl. 3, 5 bis 8 incl. und 12, vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem unterzeichneten Amtsgerichte Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht daß,

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in der Gerichtsschreiberei der Abtheilung VIII des unterzeichneten Amtsgerichts und
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts II hierselbst,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich:

ad 1) in den Sprechstunden des Gerichtsschreibers, werktäglich Vormittags von 12 bis 1 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr,
ad 2) werktäglich Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von

demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Die nicht verkoppelten Grundstücke, bezüglich deren eine Neuvermessung nicht stattgefunden hat, sind von diesem Verfahren ausgeschlossen.

Cassel den 5. November 1879.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII und IX.
Seelig. Sabatzky.

1513. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezug auf die vom vorhinnigen Grundbuchamte dahier erlassene Bekanntmachung vom 31. Juli d. J. wird nunmehr nach Ablauf der vorgeschriebenen 10wöchentlichen Frist die neue Flurkarte zum Kartenblatt 3 von Albshausen, desgl. 3 von Blickershausen, desgl. 5, 6, 7 von Gertenbach, desgl. 5 und 6 von Unterrieden hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke ferner nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung richten.

Witzenhausen am 6. November 1879.

Königliches Amtsgericht. Hirschfeld.

1514. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom hiesigen Grundbuchamt am 4. September cr. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Oberurf hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der zur Verkoppelung nicht herangezogenen Grundstücke: Kartenbl. 1. Parz. Nr. 1. 7½ und 7⅓; Kartenbl. 2. Parz. Nr. 10, 11, 12; Kartenblatt 3. Parz. Nr. 2 bis 51, 100, 101; Kartenbl. 4. Parz. Nr. 18 bis 23; Kartenbl. 5. ganz; Kartenbl. 6. Parzelle 39, 43, 64, 81, 92, 93, 105; Kartenbl. 8. Parz. 3 bis 6, 11, 12, 15, 16; Kartenbl. 9. Parz. 2; Kartenbl. 25. Parz. 1 bis 8; Kartenbl. 26. Parzelle Nr. 1 bis 9, 11 bis 20, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Jesberg am 12. November 1879.

Königliches Amtsgericht. Wachsmuth.

1515. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom hiesigen Grundbuchamt am 4. September 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Gilsa hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der zur Verkoppelung nicht herangezogenen Grundstücke: Kartenbl. 2. Parz. Nr. 5 bis 10, 27, 110, 111; Kartenbl. 4. Parz. Nr. 7; Kartenblatt 5, 6, 7 und 8, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Jesberg den 12. November 1879.

Königliches Amtsgericht. Wachsmuth.

Vacanzen.

1516. Geeignete Bewerber um die durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene reformirte Pfarrstelle zu Kleinschmalkalden, in der Inspectur Schmalkalden, haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 11. November 1879.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

1517. Bewerber um die vom 1. December d. J. an erledigte Schulstelle zu Zersen wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche alsbald dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Pomy zu Weibeck, einreichen.

Rinteln den 8. November 1879.

Der Königliche Landrath Kröger.

1518. Bewerber um die neugegründete zweite Lehrerstelle zu Möllenbeck, Kreises Rinteln, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche alsbald dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Ratz zu Möllenbeck, einreichen. Die Wohnung ist neu erbaut.

Rinteln den 11. November 1879.

Der Königliche Landrath Kröger.

1519. Bewerber um die am 1. December cr. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene II. Schulstelle zu Deisel wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Deisel zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar den 13. November 1879.

Der Landrath. J. V.: Wicher.

1520. Bewerber um die am 1. December d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Schachten wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Schachten zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar den 13. November 1879.

Der Landrath. J. V.: Wicher.

Personal-Chronik.

Dem Ober-Postdirector Pahl in Cassel ist der Character als Geheimer Postrath mit dem Range der Räthe dritter Classe verliehen. Dem Postsecretair Fuhrhans aus Bückeburg ist die Vorsteher-Stelle des Postamts in Frankenberg, Reg.-Bez. Cassel, zunächst probeweise übertragen worden; der Postassistent Stietz in Burghaun ist zum Postverwalter daselbst ernannt; der pensionirte Gendarm Schöning in Wahlershausen ist daselbst zum Postagenten bestellt.

Versetzt sind: der Postmeister Wasner von Frankenberg, Reg.-Bez. Cassel, nach Weida, Sachsen-Weimar; der Postsecretair Schmidt von Fulda nach Cassel und der Postassistent von Brack von Leipzig nach Fulda.

Dem Forstmeister Hartig zu Minden ist die Wahrnehmung der Forstmeistergeschäfte im Forstmeisterbezirk Minden-Schaumburg übertragen worden.

Dr. med. Julius Weber ist von Fechenheim nach Rentershausen verzogen und Dr. med. Jacob Stilling zu Cassel wird vom 18ten d. Mts. ab seinen Wohnsitz nach Straßburg verlegen. Die von dem Letztgenannten geleitete Augenklinik geht von dem erwähnten Zeitpunkte an ein.

Dr. med. Adolf Ferber zu Marburg ist gestorben

Dr. med. Ernst Hauptmann aus Leipzig hat sich in Cassel und Dr. med. Johann Philipp Martin aus Sauerschwabenheim hat sich in Preungesheim als practischer Arzt niedergelassen.

Dr. med. Pottschweid ist von Preungesheim nach München verzogen.

Dem Thierarzt Ferdinand Hahn aus Wölfersheim, z. Z. in Mengeringhausen, ist die interimistische Verwaltung der Kreisthierarztstelle für den Kreis Frankenberg, einschließlich des Amtsbezirks Vöhl, übertragen worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Wenderoth zu Mosheim ist der jetzige Bürgermeister Justus Asmus daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mosheim und

an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vicebürgermeisters Hampe zu Hombressen der Lehrer Burhenne daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hombressen ernannt worden.

Der bisherige 2te reformirte Pfarrer Johann Rudolph Heußner zu Ziegenhain ist zum 1sten reformirten Pfarrer daselbst und zum Metropolitan der Pfarreiclasse Ziegenhain und

der bisherige Pfarrer August Carl Soldan zu Winnen zum 1sten lutherischen Pfarrer in Rauschenberg (Classe gleichen Namens) bestellt worden.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Steueraufseher Otto Riesel in Treysa die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Ab 1. November c. sind bei der Main-Weserbahn folgende Versetzungen vorgekommen:

Der Güterexpedient Schaumberg in gleicher Eigenschaft von Guntershausen nach Treysa, der Stationsassistent Steinweg in gleicher Eigenschaft von Guntershausen nach Frankfurt, der Lademeister Laue in gleicher Eigenschaft von Guntershausen nach Lollar, der Wagenmeister Holzknecht in gleicher Eigenschaft von Guntershausen nach Treysa, der Stationsassistent C. R. Wolff in Butzbach unter Ernennung zum Stationsaufseher nach Dortelweil, der Telegraphist Schmidt in Langgöns unter Beförderung zum Stationsassistenten nach Butzbach, der Telegraphist Arz zu Gießen in gleicher Eigenschaft nach Langgöns, der Stationsassistent Stauß in gleicher Eigenschaft von Nieder-Wöllstadt nach Marburg und der Stationsassistent Lindner in gleicher Eigenschaft von Marburg nach Nieder-Wöllstadt.

Der Apotheker Franz Heinrich Esau aus Hackenburg hat die Administration der Apotheke zu Trendelburg übernommen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 92.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 82. Ausgegeben Mittwoch den 26. November. 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1521. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Das Volksgericht“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 24. November 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: Eck.

1522. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 5. November 1879 datirte Nr. 1 des I. Jahrgangs der von Jos. R. Bilimek in Prag gedruckten, von Wilhelm Kiffewetter und Genossen zu Reichenberg in Böhmen herausgegebenen und von L. Zapotocky redigirten periodischen Druckschrift: „Volksfreund, Zentralorgan der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 17. November 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

1523. Auf Grund der §§. 11 u. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 ist die Druckschrift: „Culturgeschichtliche Betrachtungen über die indische Mythologie von Carl Frohme. Hanau 1879, Verlag von Math. Daßbach“, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel den 20. November 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1524. Die Coupons Serie VIII Nr. 1 bis 8 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1880 bis 1883 nebst Talons werden vom 1. December cr. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. Juni 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Aktien selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Aktien an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 8. November 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinscoupons einzureichenden Talons bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 18. November 1879.

Königliche Regierung.

1525. Die Zinscoupons Serie IV zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom

Jahre 1868 A. für die vier Jahre 1880 bis 1883 nebst Talons werden vom 1. December d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Juli 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 11. November 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinscoupons einzureichenden Talons bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel am 20. November 1879.

Königliche Regierung.

1526. Durchschnitts-Berechnung über die Marktpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat October 1879.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	a. für 100 Kilogramm. Weizen. M Pf	Roggen. M Pf	Gerste. M Pf	Hafer. M Pf	Erbsen (gelbe). M Pf	Speise-Bohnen (weiße). M Pf	Linsen. M Pf	Kartoffeln. M Pf	Stroh. M Pf	Heu. M Pf	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. M Pf	Kuhfleisch. M Pf	Schweinefleisch. M Pf	Kalbfleisch. M Pf	Hammelfleisch. M Pf	Speck, geräuchert. M Pf	Eß-Butter. M Pf	c. für 60 Stück Eier. M Pf
1	Cassel	21 21	16 70	16 51	13 54	24 04	34 50	38 75	6 38	4 54	4 90	1 45	1 26	1 40	1 —	1 28	1 40	2 44	3 87
2	Fritzlar	21 92	18 —	16 90	13 56	24 50	26 —	26 50	6 21	4 06	4 91	1 24	1 18	1 20	— 95	— 98	1 66	1 91	3 08
3	Fulda	20 35	17 41	15 45	14 20	20 02	26 20	20 30	6 81	3 75	3 95	1 20	1 06	1 25	— 78	— 97	1 90	2 06	3 87
4	Hanau	22 3[illegible]	16 14	15 84	13 14	27 50	23 —	38 —	4 88	4 27	4 66	1 40	1 14	1 42	1 14	1 20	2 —	2 18	4 09
5	Hersfeld	21 —	16 83	16 03	13 —	29 50	29 50	30 50	6 62	3 40	4 37	1 28	— —	1 20	— 8[illegible]	1 20	1 80	1 80	3 —
6	Hofgeismar	22 50	18 —	16 —	14 —	18 —	30 —	18 —	5 33	4 60	4 60	1 40	1 20	1 16	— 80	1 16	1 50	2 40	3 60
7	Marburg	22 —	18 50	14 00	14 —	17 —	30 —	32 —	6 50	3 20	4 40	1 40	1 10	1 20	— 95	1 10	1 60	1 98	3 90
8	Rotenburg	23 —	17 50	17 —	14 —	27 —	30 —	30 —	7 —	4 40	5 —	1 30	1 30	1 30	— 90	1 00	2 —	2 20	3 30
	Summa	174 30	139 08	127 70	109 44	187 56	229 20	234 05	49 73	32 22	36 69	10 67	8 24	10 13	7 32	8 89	13 76	16 97	28 71
	Durchschnittsbetrag	21 79	17 39	15 96	13 68	23 45	28 65	29 26	6 22	4 03	4 59	1 33	1 18	1 27	— 92	1 11	1 72	2 12	3 59

Cassel den 12. November 1879. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1527. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in Beziehung auf das Verwaltungszwangsverfahren die Königlichen Steuerkassen innerhalb ihrer Steuerempfangsbezirke die Vollstreckungsbehörden nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September d. J. (Ges. S. S. 591) bilden und als solche, wie bisher, nicht allein für den Staat und das Reich, sondern auch für die Institute, Corporationen, Kirchengemeinden, Pfarreien, Schulsocietäten, Communalbehörden u. d. gl., soweit diese nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, zu fungiren haben. Cassel am 22. November 1879.

Königliche Regierung.

1528. **Nachweisung** der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat October 1879 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner: Hafer. ℳ	Hafer. ₰	Heu. ℳ	Heu. ₰	Stroh. ℳ	Stroh. ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	77	2	45	2	27
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	77	2	45	2	27
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	89	3	25	2	25
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	6	89	3	25	2	25
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	78	2	46	2	03
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	78	2	46	2	03
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	78	2	46	2	03
8	" Hersfeld .	Hersfeld. .	6	50	2	19	1	70
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	7	—	2	50	2	20
10	" Melsungen	dgl. . . .	7	—	2	50	2	20
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	—	2	30	2	30
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	—	2	30	2	30
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	10	1	98	1	88
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	7	10	1	98	1	88
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	7	10	1	98	1	88
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	10	1	98	1	88
17	" Hanau . .	Hanau . . .	6	57	2	33	2	14
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	6	57	2	33	2	14
19	" Marburg .	Marburg .	7	—	2	15	1	60
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	—	2	15	1	60
21	" Frankenberg	dgl. . . .	7	—	2	15	1	60
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	6	50	2	—	1	50
23	" Schmalkalden	Schmalkald.	7	81	2	35	2	20

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 19. November 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1529. Am 1. December d. J. wird im Anschlusse an das zwischen Hersfeld und Friedewald kursirende, zur Postbeförderung benutzte Privat-Personenfuhrwerk ein ebenfalls zur Postbeförderung benutztes Privat-Personenfuhrwerk zwischen Friedewald und Vacha eingerichtet werden, für welches Fuhrwerk folgender Gang festgesetzt worden ist:

aus Vacha 5.45 früh, in Friedewald 7.45 früh;
aus Friedewald 6.30 Abds., in Vacha 8.30 Abds.

Cassel den 18. November 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
J. V.: zur Linde.

1530. Dem Markscheider Heinrich Flachsbart aus Wendhagen ist von uns heute die Concession zur Verrichtung von Markscheiderarbeiten für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Derselbe nimmt seinen Wohnsitz zu Obernkirchen, Kreis Rinteln.

Clausthal den 18. November 1879.

Königliches Oberbergamt.

1531. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 27. August 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neue Flurkarte für den Gutsbezirk Oberode, sowie die Oberförstereien Wippershain, Hersfeld und Meckbach hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hersfeld den 19. November 1879.

Königliches Amtsgericht, Abth. I. Theobald.

Vacanzen.

1532. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Hersfeld, mit dem Wohnsitz in Friedewald, ist erledigt und soll wieder besetzt werden; qualificirte Aerzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch veranlaßt, ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufs binnen 6 Wochen uns einzureichen.

Cassel den 20. November 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1533. Bewerber um die neu gegründete zweite Lehrerstelle zu Eltmannshausen, mit welcher ein Jahreseinkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, haben binnen 3 Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse entweder bei dem Herrn Pfarrer König zu Niddawitzhausen, oder dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden.

Eschwege am 19. November 1879.

Der Königliche Landrath Groß.

1534. Bewerber um die mit dem 1. November d. J. zur Erledigung gekommene 4te Schulstelle zu Neukirchen, mit welcher ein Einkommen von 900 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstand einzureichen.

Ziegenhain u. Neukirchen den 12. November 1879.

Der Königliche Schulvorstand.

1535. Die Erledigung der 2ten Lehrerstelle zu Asbach vom 1. December d. J. ab wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Königlichen Landrath oder dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Weiß zu Kerspenhausen, einzureichen haben.

Hersfeld am 21. November 1879.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Fliebner zu Hünfeld ist Allerhöchst zum Landrathe ernannt und demselben das Landrathsamt im Kreise Hünfeld übertragen worden.

Der bisherige Rector zu Lehe Georg Dieterich ist zum Pfarrer in Spießkappel (Classe Ziegenhain) bestellt worden.

Dem Verweser der Pfarrstelle zu Niederbeisheim, Classe Homberg, Philipp Fromme, ist nunmehr diese Pfarrstelle definitiv übertragen worden.

Der Schutzmann Schröder bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Cassel ist aus diesem Dienstverhältniß entlassen und zum Polizeiboten daselbst ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 94.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 83. Ausgegeben Mittwoch den 3. December. **1879.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 36 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 26. November 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1350 die Verordnung, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 19. November 1879; unter

Nr. 1351 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Belgien, wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte. Vom 18. October 1878; und unter

Nr. 1352 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg, wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte. Vom 12. Juni 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1536. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. Js. (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesrathes für die Dauer Eines Jahres angeordnet was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam und die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Charlottenburg und Potsdam sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kostenund stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§. 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. Novemb r d. Js. in Kraft.

Berlin den 28. November 1879.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf zu Stolberg. von Kameke. Hofmann.
Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter.
von Puttkamer. Lucius. Friedberg.

1537. Auf Grund der nach §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem heutigen Tage getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staats-Ministerii vom 28. November 1878 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirkes von den unterzeichneten Landes-Polizeibehörden hierdurch fernerweit untersagt.

Potsdam und Berlin den 28. November 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. von Düesberg.
Königl. Polizei-Präsidium von Madai.

1538. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Form eines Flugblattes mit dem Titel „Ein Wort an die Armen“ in London herausgegebene Seperatabdruck von den in der am 15. November 1879 erschienenen Nummer der zu London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit“ enthaltenen Artikeln „Hungertyphus“, „Vernichtet die Infamie“ und „Es lebe die Ordnung“, welchem sich eine Empfehlung der „Freiheit“ anschließt, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin den 22. November 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1539. Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar

1875/12. Juni 1878 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publicirt in Nr. 24 des Central-blattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 38 des Regierungs-Amtsblattes vom 17. Juli 1878 auf die Theilstrecke Hanau-Windecken der Eisenbahnlinie Friedberg-Hanau von mir genehmigt werden.

Berlin den 25. November 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

1540. Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publicirt in Nr. 24 des Central-Blattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 38 des Regierungs-Amtsblattes vom 17. Juli 1878 auf die Theilstrecke Waldkappel-Bettenhausen der Eisenbahnlinie Cassel-Waldkappel von mir genehmigt worden.

Berlin den 29. November 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

1541. Nach einer Mittheilung der Britischen Postverwaltung wird die Peninsular and Oriental Steam Navigation Company gegen Mitte des Monats December aus Suez, nach Ankunft der aus Brindisi am Montag den 8. December nach Alexandrien bz. Suez abgehenden Post, ein Extra-Dampfschiff nach Australien abfertigen lassen.

Briefsendungen nach den Australischen Kolonien und nach Neu-Seeland, welche mit diesem Dampfer Beförderung erhalten sollen, müssen so zeitig zur Post geliefert werden, daß sie in Brindisi spätestens am Abend des 7. December eintreffen.

Berlin W. 29. November 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

1542. Ich bringe hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim in nächster Zeit wiederum zwei unentgeltliche Unterrichtskurse über die Reblaus werden abgehalten werden und zwar:
„der erste vom 8. bis 13. December 1879“ und
„der zweite vom 5. bis 10. Januar 1880“.

Die Theilnahme an diesen Unterrichtskursen ist besonders allen denjenigen Personen zu empfehlen, welche auf Verwendung als Sachverständige bei Revisionen von Weinpflanzungen in Beziehung auf das Auftreten der Reblaus reflectiren.

Cassel den 26. November 1879.

Der Ober-Präsident v. Ende.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1543. Die neuen Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Serie XI Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. November 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 13ten d. M. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Juni 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 2. October 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinscoupons einzureichenden Talons bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 10. October 1879.

Königliche Regierung.

1544. **Polizei-Verordnung,** betreffend die Einführung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen unter-

geordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 auf der Theilstrecke Hanau-Windecken. — Nachdem auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 und 12. Juni 1878 durch Erlaß des Herrn Ministers für die öffentlichen Arbeiten vom 25. November 1879 mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publicirt in Nr. 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 38 unsres Amtsblatts vom 17. Juli 1878 auf die Theilstrecke Hanau-Windecken der Linie Hanau-Friedberg genehmigt worden ist, bestimmen wir unter Bezugnahme auf §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen für die Strecke Hanau-Windecken was folgt.

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Post-Beamten.

Den Festungs-Commandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43 — 45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck der §§. 43 — 46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

§. 10. Zuwiderhandlungen Seitens des Publikums gegen die vorerwähnten Bestimmungen unterliegen nach §. 45 der genannten Bahnordnung einer Geldstrafe bis

zu dreißig Mark, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Cassel den 29. November 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1545. Polizei-Verordnung, betreffend die Einführung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 auf der Theilstrecke Waldkappel-Bettenhausen. — Nachdem auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 und 12ten Juni 1878 durch Erlaß des Herrn Ministers für die öffentlichen Arbeiten vom 29. November 1879 mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamtes die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publicirt in Nr. 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 38 unseres Amtsblatts vom 17. Juli 1878 auf die Theilstrecke Waldkappel-Bettenhausen der Linie Cassel-Waldkappel genehmigt worden ist, bestimmen wir unter Bezugnahme auf §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen für die Strecke Waldkappel-Bettenhausen was folgt:

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Post-Beamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

§. 10. Zuwiderhandlungen Seitens des Publikums gegen die vorerwähnten Bestimmungen unterliegen nach §. 45 der genannten Bahnordnung einer Geldstrafe bis zu Dreißig Mark, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Cassel am 2. December 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1546. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir für den Umfang unsres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§. 1. Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind:

Schieß- und Sprengpulver; Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen); Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle; explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten; Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metall-Patronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

I. Transport explosiver Stoffe.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2. Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversätzen 2c.; explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten; Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

A. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§. 3. Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§. 4. Explosive Stoffe sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind), sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Procent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

§. 5. Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Taback nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle, als vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§. 6. Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind; insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§. 7. Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§. 8. Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des §. 3.

nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

§. 9. Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Plantuche überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare schwarze Fahne mit einem weißen P tragen. Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden: bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kratzer) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muß.

§. 10. Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absendeortes davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 11. Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Taback nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabackrauchen verboten.

§. 12. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und dürfen von anderen Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander einhalten.

§. 13. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muß die Haltestelle bei Schießpulver mindestens 150 Meter, bei Dynamit mindestens 400 Meter entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Polizeibehörde rechtzeitige Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

§. 14. Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben. Sind Wegstrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 15. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Ortspolizeibehörde betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen, denselben von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§. 16. Das Abladen hat den Vorschriften des §. 5 entprechend zu erfolgen.

B. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fähren.

§. 17. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im §. 3 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

§. 18. Die §§. 4, 5 (Absatz 1 und 2) 10 und 16 finden auch hier Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publicum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§. 19. Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraume entfernt sein muß, unter Deck fest verstaut, verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Plantuche überspannt werden.

Weder in diesen noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuersichern und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Schiff muß auf Binnengewässern mit einer von weitem erkennbaren, stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Die Vorschrift des §. 8 findet auf den Transport zu Schiffe sinngemäße Anwendung.

§. 20. Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten; nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne Aufent-

halt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

b. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.

c In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist wie im §. 14 vorgeschrieben, zu verfahren.

d. Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publicum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§. 21. Fähren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

C. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen

§. 22. Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

II Handel mit explosiven Stoffen.

§. 23. Wer explosive Stoffe feil zu halten beabsichtigt, muß davon der Polizeibehörde Anzeige machen.

§. 24. Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 25. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäuser vollkommen bekannt sind. Wofern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käuser durch ein Zeugniß der Polizeibehörde auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der im §. 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen, und geeigneten Falls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit“ und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§. 26. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß giebt.

Dieses Buch, sowie die nach §. 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht offen zu legen.

III. Lagerung explosiver Stoffe. A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§. 27. Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf:

1) im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen in §. 4, Absatz 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.

§. 28. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 27 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der polizeilichen Erlaubniß.

§. 29 Größere als die im §. 27 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde und, soweit es sich um militairische Magazine handelt, die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Militairbehörde sich überzeugt hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesem Lokale in den Händen der Behörden bleiben.

Auf Kriegspulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 30. Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im §. 31 gegebenen Vorschriften.

B. Andere Sprengstoffe.

§. 31. Die im §. 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocellulose außer an der Herstellungsstätte nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei Ertheilung der Concession — §. 16 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen der Polizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine, bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militairverwaltung konkurrirt in derselben Weise, wie bei ihren Pulvermagazinen die Militairbehörde (§. 29).

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu dem Magazin in den Händen der Behörden bleiben.

IV. Strafbestimmungen.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vor-

schriften werden nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft.

V. Schlußbestimmungen.

§. 33. Die Vorschriften über militairische, von Militairpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen bleiben unberührt. In gleicher Weise bleiben auf den Gegenstand bezügliche internationale Abreden in Kraft.

§. 34. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. December 1879 in Kraft.

§. 35. Alle entgegenstehenden Vorschriften, und zwar die Polizei-Verordnungen vom 16. August 1871 über den Verkauf und die Aufbewahrung von Schießpulver (Amtsblatt S. 218), vom 16. December 1868 über den Verkehr mit Sprengöl (Amtsblatt von 1869 S. 2) und vom 12. August 1874, über den Transport von Dynamit (Amtsblatt S. 169) werden vollständig, die Polizei-Verordnung vom 9. April 1878 über den Gebrauch von Nitroglycerin-Sprengstoffen (Amtsblatt S. 77) nur soweit sie mit den Bestimmungen der vorstehenden Polizei-Verordnung im Widerspruch steht, hiermit aufgehoben.

Cassel den 26. November 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1547. Das nachstehende Allerhöchste Privilegium vom 24. October 1879, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eschwege, im Betrage von 500000 Mark, wird hiermit in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, bekannt gemacht.

Cassel am 18. November 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem vom Stadtrathe der Stadt Eschwege im Einverständnisse mit dem Bürger-Ausschusse daselbst beschlossen worden, die in erster Reihe zur Tilgung älterer, städtischer Schulden mit einem Betrage von mindestens 428,000 Mark bestimmten und ferner zum Zwecke der Herstellung gemeinnütziger Anlagen erforderlichen Geldmittel im Wege der Anleihe zu beschaffen, und zu diesem Behufe der gedachte Stadtrath die Ermächtigung zur Ausgabe auf jeden Inhaber lautender, mit Zinscoupons versehener Obligationen nachgesucht hat, ertheilen Wir, gemäß des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 und der Verordnung vom 17. September 1867 (Gesetzsammlungen 1833 S. 75 und 1867 S. 1518) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von 500,000 Mark, in Buchstaben: Fünfhunderttausend Mark Eschweger Stadt-Obligationen, welche in folgenden Stücken:

Litt. A. Nr. 1 bis 110, 110 Stück à 1000 Mark,
Litt. B. Nr. 1 bis 500, 500 „ à 500 „
Litt. C. Nr. 1 bis 700, 700 „ à 200 „

nach dem anliegenden Schema auf jeden Inhaber lautend auszufertigen, mit vier einhalb Procent jährlich zu verzinsen und von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane vom 1. April 1881 ab, für die Summe von 190,000 Mark mit alljährlich wenigstens zwei Procent, und für die Summe von 310,000 Mark mit alljährlich wenigstens einem Procent, unter Hinzutritt der durch die Tilgung des gesammten Kapitals ersparten Zinsen, zurückzuzahlen sind. Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 24. October 1879.

Wilhelm.

Hofmann. Gr. Eulenburg. Bitter.

Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eschwege, im Regierungsbezirk Cassel, im Betrage von 500,000 Mark, vom 24. October 1879.

Provinz Hessen-Nassau Regierungs-Bezirk Cassel.

Obligation

der Stadt Eschwege

Litt. . . . Nr. . . .

über . . . . Reichsmark

des Anlehens von 18 . .

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 24. October 1879.

Auf Grund des übereinstimmenden Beschlusses des Stadtraths und des Bürger-Ausschusses der Stadt Eschwege, zum Zweck der Tilgung älterer Schulden, sowie zur Erlangung der erforderlichen Geldmittel für verschiedene außerordentliche Gemeinde-Bedürfnisse eine Anleihe von Fünfhunderttausend Reichsmark aufzunehmen, bekennt sich der Stadtrath Namens der Stadt Eschwege durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Schuldverschreibung zum Empfange einer Darlehnsumme von . . . . . Reichsmark, welche an die Stadtkasse baar gezahlt worden ist. Dieselbe wird mit viereinhalb vom Hundert jährlich in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. October jeden Jahres bei hiesiger Stadtkasse verzinst.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 500,000 Reichsmark geschieht vom 1. April 1881 ab allmälig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds, und zwar für die Summe von 190,000 Reichsmark mit jährlich wenigstens zwei Procent und für die Summe von 310,000 Reichsmark mit jährlich wenigstens einem Procent unter Zuwachs der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen dergestalt, daß die hiernach jährlich fälligen Amortisationsraten in den Stadthaushaltsetat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die sämmtlichen Stadtobligationen mittelst Ausloosung längstens bis zum 1. April 1920 eingelöst werden. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1881 ab

in dem Monate October jeden Jahres. Die Stadt Eschwege behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu. Die Auszahlung der verloosten Obligationen wird an dem auf den Verloosungstermin folgenden 1. April jeden Jahres bei der hiesigen Stadtkasse bewirkt. Mit dem durch die Verloosung oder Kündigung bestimmten Rückzahlungstermin hört zugleich jede weitere Verzinsung der ausgeloosten oder gekündigten Obligationen auf. Die ausgeloosten oder gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in einer zu Cassel und in einer zu Eschwege erscheinenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Die Auszahlung der Zinsen und bezw. des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe des Zinscoupons und bezw. der betreffenden Schuldverschreibung.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die ausgeloosten oder gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb fünf Jahren, vom Ablauf des Kalender-Jahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadtkasse.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und ff. der Civil-Prozeß-Ordnung für das deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 33 u. ff.) und §. 20 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes zur deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281 u. ff.).

Zinscoupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei dem Stadtrath anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden. Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinscoupons bis zum . . . ten . . . . . . 18 . . einschließlich ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinscoupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinscoupons-Serie erfolgt bei der Stadtkasse zu Eschwege gegen Ablieferung des der älteren Zinscoupons-Serie beigegebenen Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, wenn solche rechtzeitig zu diesem Zwecke vorgezeigt wird.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Eschwege mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung mit Stadtsiegel und Zeichnung sämmtlicher Stadtraths-Mitglieder, auch der eigenhändigen Namensunterschrift des Stadtschreibers versehen.

Eschwege, am . . . . 18 . .

Der Stadtrath

(Siegel) N. N.

Beglaubigt

N., Stadtschreiber.

Anmerkung:

Anzudrucken sind hier die §§. 5. 6. 7. 8. 9 und 10 der Verordnung vom 18. December 1823.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Dieser Zinscoupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb fünf Jahren nach der Fälligkeit, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Erster (bis . . . .) Zinscoupon I. Serie zu der Obligation der Stadt Eschwege Littr. . . Nr. . . über . . . . Reichsmark des Anlehens von 18 . .

Der Inhaber dieses Zinscoupons empfängt gegen dessen Rückgabe am 1. . . . . . 18 . . die Zinsen der vorgenannten Obligation für das Halbjahr vom 1ten . . . . bis 1ten . . . . mit . . . . Reichsmark . . . . . Pfg. bei der Stadtkasse zu Eschwege.

Eschwege, am . . ten . . . . . .

Der Stadtrath.

(Siegel) N. N.

Anmerkung:

Die Unterschriften der Mitglieder des Stadtraths können mit Lettern oder mit Faksimile-Stempeln gedruckt werden, jedoch muß jeder Zinscoupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen sein.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Talon

zur Obligation der Stadt Eschwege

Littr. . . . Nr. . . . .

des Anlehens von . . . 18 . . .

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Eschwege Littr. . . . Nr. . . . . . über . . . . . . Reichsmark des Anlehens von 18 . . die . . Serie Zinscoupons, vom 1ten . . . . . 18 . . ablaufend bis zum . . . . . 18 . . einschließlich, bei der Stadtkasse zu Eschwege, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Eschwege, am . . . ten . . . .

Der Stadtrath

(Siegel) N. N.

Anmerkung: Die Unterschriften der Mitglieder des Stadtraths können mit Lettern oder mit Faksimile-

stempeln gedruckt werden, jedoch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen sein.

1548. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. November d. J. Nr. 11832 haben die über die Beaufsichtigung der für Rechnung des Reiches und des Staates betriebenen Fabriken, Werkstätten ꝛc. getroffenen Anordnungen auch auf die gleichartigen Anlagen der unter Königlicher Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen Anwendung zu finden, wovon die Ortspolizei-Behörden unseres Bezirks unter Hinweisung auf unsere, in dem Amtsblatt vom 15. October d. J. unter Nr. 1384 Seite 457 veröffentlichte Bekanntmachung vom 13ten October d. J. A. II. 10323, die Handhabung der Vorschriften des durch das Gesetz vom 17. Juli d. J. abgeänderten Titels VII der Gewerbeordnung betreffend, hierdurch zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Cassel den 27. November 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1549. Auf der Cassel-Waldkappeler Bahn wird die für Preußische Bahnen von untergeordneter Bedeutung festgestellte, in Nr. 111 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 14. Mai d. J. publicirte Sicherheits-Ordnung vom 10. Mai d. J. Anwendung finden.

Nach dieser Sicherheits-Ordnung ist die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit auf 30 Kilometer pro Stunde festgesetzt worden. Mit Rücksicht auf diese geringe Geschwindigkeit wird die Bahnbewachung sowie die Aufstellung von Barrieren-Verschlüssen nur an den besonders frequenten oder besonders ungünstig gelegenen Wegeübergängen stattfinden, während an den unbewachten Uebergängen durch ein an der Locomotive angebrachtes, starktönendes Läutewerk das Herannahen des Zuges so frühzeitig angekündigt wird, daß die Passanten zur rechten Zeit gewarnt werden.

Indem wir diese Bestimmungen zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir, daß das Verzeichniß der bewachten und der unbewachten Uebergänge durch die betreffenden Kreisblätter bekannt gemacht werden wird.

Cassel u. Frankfurt a/M den 27. November 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. — Königliche Eisenbahn-Direction.

1550. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. October 1879 dem Kinderbewahrungs-Verein zu Schmalkalden auf Grund des Statuts vom 25. Juni 1879 die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cassel den 25. November 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1551. In der Anlage veröffentlichen wir die ministerielle Anweisung vom 15. September 1879 zur Ausführung der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (G. S. S. 591), sowie nachstehend einen Erlaß des Herrn Finanzministers vom 1. October d. J. in Betreff der auch in der Verwaltung des Innern zur Anwendung kommenden postamtlichen Behandlung der Sendungen der im Art. 18 auf Seite 3 der Anweisung erwähnten Zustellungs-Urkunden.

Cassel den 25. November 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§. 8. 15 und 16 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 (G. S. S. 591), wird die Königliche Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß für das Verfahren, betreffend die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunden, die Verfügung des Herrn General-Postmeisters vom 24. August d. J. maßgebend ist (Amtsblatt der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung S. 337).*)

Namentlich ist hervorzuheben, daß die Vollstreckungsbehörden bei den durch die Post zu bewirkenden Zustellungen dem zuzustellenden Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde äußerlich beizufügen und in der Aufschrift des Briefes zu vermerken haben: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde"; zugleich ist auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

Die Uebergabe eines derartig vorgerichteten Briefes an die Postanstalt enthält das Ersuchen um Bewirkung der Zustellung, so daß es eines besonderen Ersuchungsschreibens nicht bedarf.

Die für die Zustellungsurkunden zu benutzenden Formulare, welche von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück geliefert werden, sind dieselben, welche die Gerichtsvollzieher bei Zustellungen durch die Post anzuwenden haben. Die in diesen Formularen enthaltenen Worte bezw. Zeichen, welche für Zustellungen auf Ersuchen von Vollstreckungsbehörden nicht passen, werden nach der mit dem Herrn General-Postmeister hierüber getroffenen besonderen Vereinbarung von den Postanstalten vor dem Verkaufe gestrichen bezw. abgeändert.

Bei Zustellungen, welche an Sonntagen oder allgemeinen Feiertagen (§. 13 der Verordnung, Art. 18 Abs. 4 der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879) durch die Post bewirkt werden sollen, ist die hierzu erforderliche Erlaubniß nach der ferner mit dem Herrn General-Postmeister getroffenen Vereinbarung von der Vollstreckungsbehörde durch den Vermerk „Die Zustellung darf auch an Sonntagen oder allgemeinen Feiertagen erfolgen" unter Hinzufügung des Datums und der Unterschrift des die Vollstreckungsbehörde vertretenden Beamten zu ertheilen. Dieser Vermerk ist auf die Aufschrift des zuzustellenden Briefes zu setzen; da in dem Formular der Zustellungsurkunde die ganze Aufschrift des zuzustellenden Briefes wiedergegeben werden soll, so ergiebt sich von selbst, daß

*) Amtsblatt der Königl. Regierung pro 1879 Seite 421.

auch der gedachte Vermerk in dem ausgefüllten Formular enthalten sein muß.

Hierbei wird bemerkt, daß die Postanstalten an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nur insoweit Zustellungen bewirken können, als bei ihnen überhaupt eine Sonntags- bezw. Feiertagsbestellung stattfindet.

Was die Behandlung der bei den Postanstalten im Zustellungsverfahren niedergelegten Schriftstücke (§. 12 der Verordnung, §. 167 der Deutschen Civilprozeßordnung) anbetrifft, so sollen hierfür dieselben Bestimmungen gelten, welche für die betreffenden Schreiben mit gerichtlichen Verfügungen ergehen werden.

Berlin den 1. October 1879.

Der Finanz-Minister. In Vertr.: Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1552. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung des ganzen Gutsbezirks Rückerode, des Gutsbezirks Oberförsterei Hundelshausen bezüglich der aus den Gemarkungen Dohrenbach, Dudenrode, Hundelshausen, Rückerode und Wendershausen stammenden Parzellen und des Gutsbezirks Oberförsterei Witzenhausen für die aus den Gemarkungen Epterode, Kleinalmerode und Großalmerode kommenden Parzellen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — bekannt gemacht, daß

1) die betreffenden Flurbuchsabschriften im Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des hiesigen Katasteramts

zur Einsicht der Betheiligten offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dies im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Witzenhausen am 31. October 1879.

Königliches Amtsgericht. Hirschfeld.

1553. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Bergshausen Blatt 7, 8 und 9, Dörnhagen Bl. 14 bis 18 incl., Frommershausen Bl. 1 und 2, Mönchehof Bl. 4, Rothwesten Bl. 3 und 9, Obervellmar Bl. 3, 5 bis 8 incl. und 12, vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem unterzeichneten Amtsgerichte Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß,

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in der Gerichtsschreiberei der Abtheilung VIII des unterzeichneten Amtsgerichts und
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts II hierselbst,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich:

ad 1) in den Sprechstunden des Gerichtsschreibers, werktäglich Vormittags von 12 bis 1 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr,
ad 2) werktäglich Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Die nicht verkoppelten Grundstücke, bezüglich deren eine Neuvermessung nicht stattgefunden hat, sind von diesem Verfahren ausgeschlossen.

Cassel den 5. November 1879.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII und IX.
Seelig. Sabatzky.

1554. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gutsbezirke Coverden, Groß- und Klein-Neelhof und Oberförsterei Rumbeck vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten in dem Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungs-

klage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rinteln den 18. November 1879.

Königliches Amtsgericht. Baist.

1555. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Weiterode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts, Abth. I, Zimmer Nr. 1;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rotenburg am 17. November 1879.

Königliches Amtsgericht, Abth. I. Klemme.

1556. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Struth vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königl. Katasteramts zu Schmalkalden,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 6. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schuchard.

Vacanzen.

1557. Bewerber um die am 16. December d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Kirchhof wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Lokal-Schul-Inspector Herrn Metropolitan Endemann dahier einreichen.

Melsungen den 28. November 1879.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

Personal-Chronik.

Der past. extr. Adolph Seßler aus Frankfurt a/M. ist zum Gehülfen des Dekanats-Verwesers, Pfarrers Kammer in Böhl, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Quentel, Adam Wilhelm Peter, ist zum Pfarrer in Elgershausen (Classe Wilhelmshöhe) bestellt worden.

Die Probisten, vormaliger Vice-Feldwebel Heinrich Seipel vom 83. Infanterie-Regiment und vormaliger Vice-Wachtmeister Louis Krautmacher vom 14. Husaren-Regiment, sind zu Schutzmännern bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Cassel ernannt worden.

Die Schwan-Apotheke zu Allendorf a/d. Werra ist Seitens des Apothekers W. Strippel daselbst von dem Apotheker A. Haupold, jetzt in Waldkappel, käuflich erworben und mit der dem Erstgenannten gehörigen Hirschapotheke in Allendorf vereinigt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 96.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra=Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

vom 15. September 1879, zur Ausführung der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. (Ges.=Samml. S. 591.)

Auf Grund der im §. 58 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.=Samml. S. 591), den betheiligten Ministerien ertheilten Ermächtigung wird zur Ausführung dieser Verordnung Nachstehendes vorgeschrieben:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Verordnung. (Zu §. 1.)

Art. 1. Nach den in den einzelnen Landestheilen beitehenden Vorschriften bestimmt sich, welche Geldleistungen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen.

Soweit hiernach die Beitreibung eines Geldbetrages im Verwaltungszwangsverfahren zulässig ist, regelt sich das Verfahren ausschließlich nach den Vorschriften der Verordnung; alle auf das Verfahren bezüglichen Bestimmungen der seither bestehenden Exekutionsordnungen sind demnach für aufgehoben zu erachten.

Vollstreckungsbehörden. (Zu §. 3.)

Art. 2. Diejenigen Behörden oder Beamten, welche kraft ihres Amtes Geldbeträge einzuziehen haben, die der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden, ohne daß es einer weiteren Beauftragung derselben bedürfte.

Auch wenn gewissen Beamten die Einziehung solcher Geldbeträge als Nebenamt aufgetragen ist, bilden dieselben bezüglich dieser Geldbeträge die zuständige Vollstreckungsbehörde.

Von der Bestimmung des Abs. 1 bilden die Beamten solcher Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, wie namentlich die Rendanten von Kirchengemeinden und Schulsocietäten, eine Ausnahme. Diese können niemals die Vollstreckungsbehörde bilden, falls sie nicht etwa auf Grund des von ihnen bekleideten Hauptamtes hierzu befähigt sind, und deshalb gemäß der Bestimmung im Abs. 2 als Vollstreckungsbehörde zu fungiren haben.

Insoweit den Gemeinden die Einziehung von Geldbeträgen für den Staat obliegt, bilden die Gemeindevorstände, wenn jedoch eine Gemeinde zum Zweck der Einziehung solcher Geldbeträge selbstständige Beamten angestellt hat, diese Letzteren die Vollstreckungsbehörde. Ebenso sind die von mehreren zu einem Erhebungsbezirke vereinigten Gemeinden angestellten selbstständigen Erhebungsbeamten für ihren Geschäftsbereich als Vollstreckungsbehörde zuständig.

Art. 3. In allen Fällen, in denen eine nach den Bestimmungen des §. 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung zuständige Vollstreckungsbehörde nicht vorhanden ist, hat die örtlich zuständige Regierung (in der Provinz Hannover die Landdrostei, in der Stadt Berlin das Polizeipräsidium) entweder von Amtswegen, oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder Korporation eine besondere Vollstreckungsbehörde zu bestimmen. Diese Bestimmung kann nach dem Ermessen der Regierung (Landdrostei, Polizeipräsidium in Berlin), welche hierbei auf die Wünsche der ersuchenden Behörde oder Korporation thunlichst Rücksicht zu nehmen hat, für jeden einzelnen Fall, oder für eine Reihe von Fällen oder für eine bestimmte Zeitdauer erfolgen.

Die Regierungen (Landdrosteien, Polizeipräsidium in Berlin) sind ermächtigt, bei der Bestimmung einer Vollstreckungsbehörde nach §. 3 Abs. 3 der Verordnung eine von der Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu entrichtenden verhältnißmäßigen Beitrag zu der Remuneration der Vollstreckungsbehörde und der Vollziehungsbeamten festzusetzen.

Art. 4. In welchen Fällen die zuständigen höheren Verwaltungs- und die Aufsichtsbehörden von der Ermächtigung, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde ganz oder theilweise selbst zu übernehmen, Gebrauch machen wollen, bleibt ihrem Ermessen überlassen; vorzugsweise wird solches dann geschehen müssen, wenn es sich, wie z. B. bei der Ausführung von Defektenbeschlüssen, um wichtige oder schwierige Fälle der Zwangsvollstreckung handelt. Selbstredend tritt, soweit die gedachten Behörden von der bezeichneten Ermächtigung Gebrauch machen, die etwa sonst zuständige Vollstreckungsbehörde außer Funktion.

Art. 5. Da durch die Bestimmungen der Verordnung an den bestehenden Vorschriften über die Nothwendigkeit, eine Umlage für vollstreckbar (exekutorisch) zu erklären, nichts geändert worden ist, so hat die Vollstreckungsbehörde in den geeigneten Fällen zu prüfen, ob dieser Voraussetzung genügt ist.

Vollziehungsbeamte. (Zu § 5.)

Art. 6. Die Vollziehungsbeamten unterliegen der Disziplin derjenigen Behörde, von welcher sie angestellt sind.

Wenn die von den Regierungen (Finanz-Direktion) angestellten Vollziehungsbeamten nach Vereinbarung mit den Ersteren von anderen Provinzialbehörden (§ 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Ges.=S. S. 465) als Vollziehungsbeamte verwandt werden, so haben diese Provinzialbehörden das Recht, die etwaigen Dienstvergehungen derselben disziplinarisch zu rügen, müssen aber, wenn solches geschieht, die be-

treffende Regierung (Finanz-Direction) hiervon in Kenntniß setzen. Die Einleitung des Verfahrens wegen unfreiwilliger Entlassung eines solchen Vollziehungsbeamten steht jedoch ausschließlich der Regierung (Finanz-Direktion) zu.

Art. 7. Diejenigen Vollziehungsbeamten, welche nicht eine besondere Dienstkleidung tragen, müssen bei allen amtlichen Verrichtungen mit einem Dienstschilde versehen sein; das Letztere soll in der Mitte den Preußischen Adler enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

Art. 8. Die eidliche Verpflichtung der Vollziehungsbeamten erfolgt durch die zuständige Behörde nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften. Sofern die Vollziehungsbeamten bereits auf Grund eines anderen von ihnen bekleideten Amtes eidlich verpflichtet sind, bedarf es der nochmaligen Vereidung nicht.

Art. 9. Den Ressortchefs bleibt die Bestimmung der Voraussetzungen vorbehalten, unter denen die Ausführung einer Zwangsvollstreckung einem Gerichtsvollzieher übertragen werden kann.

II. Mahnverfahren.

Nothwendigkeit der Mahnungen.

Art. 10. Die Vollstreckungsbehörde darf ausnahmsweise die Mahnung unterlassen, wenn:

a) nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu befürchten ist, daß durch die mit der Mahnung verbundene Verzögerung der Vollstreckung der Erfolg der Letzteren gefährdet werden würde; oder wenn

b) die Mahnung nach den unten folgenden Bestimmungen wegen eines in der Person des Schuldners liegenden Hindernisses nicht ausgeführt werden kann.

Sonstige Ausnahmen und Abweichungen von der Regel des § 6 der Verordnung können nur die Ressortchefs gestatten.

Restverzeichniß.

Art. 11. Die für die Einziehung der direkten Steuern und anderen in feststehenden Fristen wiederkehrenden öffentlichen Abgaben und Gefälle zuständigen Behörden und Beamten haben ein Restverzeichniß zu führen, in welches unmittelbar nach dem Verfalle der einzuziehenden Abgaben und Gefälle die sämmtlichen Rückstände unter fortlaufenden Nummern, und verschiedene von derselben Person verschuldete Rückstände unter derselben Nummer einzutragen sind.

Für dieses Restverzeichniß ist in der Regel das anliegende Muster I., dessen Spalten nach Bedürfniß vermehrt werden können, zu benutzen.

Den Ressortchefs bleibt vorbehalten, von der Verpflichtung zur Führung von Restverzeichnissen zu entbinden, andere Muster vorzuschreiben, oder sonstige Abweichungen zu gestatten.

Mahnzettel.

Art. 12. Die Mahnung erfolgt durch Mittheilung eines Mahnzettels, welcher von der für die Einziehung des Geldbetrages zuständigen Stelle auf Grund des Restverzeichnisses nach dem beigefügten Muster II auszufertigen ist; verschiedene Rückstände desselben Schuldners sind in der Regel durch denselben Mahnzettel einzufordern.

Behändigung der Mahnzettel.

Art. 13. Die Behändigung der Mahnzettel an den Schuldner erfolgt durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch Aufgabe zur Post.

Im ersteren Falle hat der beauftragte Beamte den Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Hausgenossen desselben zu behändigen und wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel behändigt worden und des Tages der Behändigung in einem ihm bei Ertheilung des Auftrages übergebenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner zu bescheinigen. Wird die Annahme verweigert oder kann die Behändigung wegen Abwesenheit eines zur Annahme Berechtigten nicht erfolgen, so hat der Beamte die Behändigung durch Anheften an die Thür der Wohnung des Schuldners oder durch Uebergabe des Mahnzettels an die Ortsbehörde zu bewirken, Letztere hat alsdann die Mittheilung an den Schuldner zu veranlassen.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte ist niemals zur Annahme von Zahlungen ermächtigt.

Die Behändigung durch Aufgabe zur Post geschieht in der Weise, daß der Mahnzettel in einem verschlossenen Briefumschlage unter der Adresse des Schuldners nach dessen Wohnorte zur Post gegeben wird. In diesem Falle wird die Behändigung mit der bescheinigten Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Die Bescheinigung der Aufgabe zur Post kann nur durch einen vereidigten Beamten geschehen.

Art. 14. Bildet die für die Einziehung zuständige Stelle zugleich die Vollstreckungsbehörde, so hat dieselbe das Verfahren der Behändigung der Mahnzettel selbst zu leiten und namentlich unter Berücksichtigung der örtlichen und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse zu bestimmen, ob die Behändigung der Mahnzettel durch den Vollziehungsbeamten oder durch Aufgabe zur Post geschehen soll. Hat jedoch der Schuldner nicht seinen Wohnsitz im Geschäftsbezirke der Vollstreckungsbehörde, so muß der Regel nach die Behändigung durch Aufgabe zur Post erfolgen.

Geschieht die Behändigung durch den Vollziehungsbeamten, so ist demselben ein auf die sämmtlichen anzumahnenden Schuldner bezüglicher, die Spalten 1, 3—5 des Restverzeichnisses umfassender Auszug zu übergeben; derselbe hat sodann in der Spalte 5 des Auszuges die erfolgte Behändigung durch den Vermerk „behändigt dem N. N. am —ten . . . . .", oder falls die Behändigung durch Anheften an die Thür bezw. durch Uebergabe an die Ortsbehörde erfolgt ist, durch den Vermerk „angeheftet am — ten . . . . ." bezw. „dem Ortsvorsteher . . . . . übergeben am . . . . .", zu bescheinigen.

Erfolgt die Behändigung durch Aufgabe zur Post, so muß der Beamte, welcher die Aufgabe bewirkt hat, dieselbe in der Spalte 5 des Restverzeichnisses durch

den Vermerk „auf die Post gegeben am —ten . . . ." bescheinigen.

Art. 15. Bildet dagegen die für die Einziehung zuständige Stelle nicht zugleich die Vollstreckungsbehörde, so muß die Behändigung der Mahnzettel entweder durch einen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch die in Gemäßheit des § 3 Abs. 3 der Verordnung bestellte Vollstreckungsbehörde bewirkt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben den zuständigen Behörden der verschiedenen Ressorts vorbehalten.

Im ersteren Falle hat die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebst dem im Art. 14 Abs. 2 erwähnten Auszuge des Restverzeichnisses dem beauftragten Beamten mitzutheilen, welcher die Behändigung unter Beobachtung der daselbst gegebenen Vorschriften auszuführen und den mit den erforderlichen Bescheinigungen versehenen Auszug demnächst zurückzugeben hat.

Soll die Behändigung der Mahnzettel durch die in Gemäßheit des § 3 Abs. 3 der Verordnung bestellte Vollstreckungsbehörde erfolgen, so muß die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebst ihrem Restverzeichnisse und dem Auszuge aus Letzterem der Vollstreckungsbehörde mittheilen, welche das weitere Verfahren zu veranlassen hat. In solchen Fällen hat die gedachte Stelle von allen auf die in dem Restverzeichnisse aufgeführten Rückstände bei ihr eingehenden Zahlungen der Vollstreckungsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Mündliche Mahnung.

Art. 16. Sofern in einzelnen Landestheilen die Ausfertigung oder Behändigung der Mahnzettel wegen Mangels geeigneter Beamten auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, können die Provinzialbehörden für ihren Geschäftsbereich ausnahmsweise die mündliche Mahnung durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten gestatten. Dieselben haben in solchen Fällen zugleich darüber zu bestimmen, in welcher Weise die Ausführung der Mahnung zu bescheinigen ist.

III. Zwangsverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung des Zwangsverfahrens.

Art. 17. Nach dem Ablaufe der Mahnungsfrist ist wegen der verbliebenen, in Spalte 7 des Restverzeichnisses einzutragenden Rückstände ohne Verzug das Zwangsverfahren einzuleiten. Die Vollstreckungsbehörde ist ohne ausdrückliche, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende Genehmigung der zur Bewilligung von Stundungen zuständigen Behörde bezw. der Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, nicht ermächtigt, für die Einleitung des Zwangsverfahrens oder für einzelne Vollstreckungsmaßregeln Ausstand zu gewähren. Alle von der Vollstreckungsbehörde eigenmächtig gewährte Stundungen erfolgen auf alleinige Gefahr des verantwortlichen Beamten.

Die von der zuständigen Behörde oder Korporation einem Schuldner nach Zustellung des Mahnzettels gewährte Stundung ist in Spalte 12 des Restverzeichnisses mit Angabe der Stundungsfrist zu vermerken.

Die Namen derjenigen Schuldner, gegen welche wegen Zahlung des vollen Betrages der Rückstände das Zwangsverfahren nicht einzuleiten ist, sind in dem Restverzeichniß mittelst Durchstreichens zu löschen, jedoch so, daß die Eintragungen vollständig lesbar bleiben.

Zustellungen (Zu §§. 8—18.)

Art. 18. Ob die Zustellungen im Zwangsverfahren durch den Vollziehungsbeamten oder durch die Post zu bewirken sind, ist unter entsprechender Anwendung der im Art. 14 gegebenen Vorschriften zu bestimmen.

Die Person, welcher zugestellt werden soll, ist von der Vollstreckungsbehörde unter Beachtung der in den §§. 9—11 der Verordnung getroffenen Bestimmungen genau zu bezeichnen.

An welche Personen im Falle des §. 9 Abs. 1 der Verordnung die Zustellung erfolgen muß, richtet sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 50, 51 der Civilprozeßordnung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Hiernach erfolgen im Allgemeinen Zustellungen für Minderjährige an den Vater oder bezw. Vormund, Zustellungen für Geisteskranke, Verschwender oder sonst aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft stehende Personen an den Vormund.

Die im §. 13 der Verordnung gedachte Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde darf nur im Falle der Dringlichkeit der Zustellung ertheilt werden*).

Für die über die Zustellung aufzunehmenden Urkunden ist das anliegende Muster III. zu benutzen.

Die Ersuchungsschreiben, welche bei Zustellungen in einem anderen deutschen Staate (§. 17 Abs. 2 d. V.), sowie bei Zustellungen an die im §. 184 der Civilprozeßordnung bezeichneten Personen erforderlich werden, sind von der Vollstreckungsbehörde zu erlassen. Dagegen sind bei Zustellungen, welche mittelst Ersuchens des Reichskanzlers, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Bundesstaaten oder der Konsuln oder Gesandten des Reichs (§§. 182, 183 der Civilprozeßordnung) bewirkt werden sollen, wegen des Erlasses der Ersuchungsschreiben die über den Geschäftsverkehr mit den genannten Beamten ergangenen allgemeinen Vorschriften zu beachten. Können Zustellungen in einem anderen deutschen Staate nach den mit diesem getroffenen Vereinbarungen durch die Post bewirkt werden, so ist von der im §. 17 Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Art der Zustellung keine Anwendung zu machen.

Bei Zustellungen durch öffentlichen Aushang (§. 18 d. V.) ist der Tag der Anheftung auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken.

*) Allgemeine Feiertage im Sinne der §§. 13, 20 Abs. 2 der Verordnung (§. 681 der Civilprozeßordnung) sind:

1. Der erste und zweite Feiertag der drei christlichen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten.
2. Der Charfreitag.
3. Der Neujahrstag.
4. Der Buß- und Bettag.
5. Der Himmelfahrtstag.

Anlegung von Akten.

Art. 19. Alle auf die Zustellungen bezüglichen Urkunden und Bescheinigungen sind, nachdem sie von der Vollstreckungsbehörde hinsichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Ausstellung geprüft und auf deren Anordnung erforderlichenfalls berichtigt bezw. vervollständigt worden sind, zu besonderen Akten zu bringen. Die Letzteren sind nach der Reihenfolge des Restverzeichnisses anzulegen. Zu denselben sind auch alle im weiteren Verlaufe des Zwangsverfahren aufgenommenen Urkunden, Protokolle und Bescheinigungen, sowie alle Concepte der ergangenen Verfügungen, Mittheilungen u. s. w. zu nehmen und bei den entsprechenden Nummern des Restverzeichnisses einzuheften. Die Akten sowie die Restverzeichnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Verbot von Vollstreckungshandlungen an kirchlichen Festtagen und am Sabbath. (Zu §. 20.)

Art. 20. Die Vollstreckungsbehörden werden angewiesen, Vollstreckungshandlungen gegen Angehörige einer christlichen Konfession an den nicht als allgemeine Feiertage anerkannten kirchlichen Festtagen dieser Konfession, sowie gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen nur bei Gefahr im Verzuge ausführen zu lassen.

B. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Verschiedene Arten der Pfändung. (Zu §. 24.)

Art. 21. Bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ist lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen zu bestimmen, welche Art der Pfändung ausgeführt werden, namentlich ob sich die Letztere auf körperliche Sachen oder auf Forderungen und andere Vermögensrechte des Schuldners erstrecken soll. Auch können unter Beobachtung der Vorschrift des §. 24 Abs. 1 der Verordnung, körperliche Sachen und Forderungen oder andere Vermögensrechte zu gleicher Zeit gepfändet werden.

In der Regel ist diejenige Art der Pfändung zu wählen, welche voraussichtlich am sichersten und leichtesten zur Deckung der beizutreibenden Summe führen wird; an zweiter Stelle ist derjenigen Art der Pfändung der Vorzug zu geben, welche Schuldner am wenigsten nachtheilig ist und den geringsten Betrag an Gebühren und Kosten verursacht.

Ansprüche dritter Personen (Zu §. 26.)

Art. 22. Wenn ein Dritter bezüglich des gepfändeten Gegenstandes bei der Vollstreckungsbehörde Ansprüche anmeldet, welche im Falle ihrer Begründung der Deckung der beizutreibenden Summe aus dem Erlöse entgegenstehen würden, so ist zu prüfen, ob die Pfändung anderer Gegenstände möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und von dritten Personen nicht in Anspruch genommen werden.

Treffen diese Voraussetzungen zu, so kann die Vollstreckungsbehörde, nachdem die anderweite Pfändung erfolgt ist, die Freigebung des erstgepfändeten Gegenstandes verfügen.

Ist jedoch die Pfändung eines anderen Gegenstandes nicht möglich, so hat die Vollstreckungsbehörde ohne Verzug derjenigen Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, den Sachverhalt anzuzeigen und deren Entscheidung abzuwarten. Bis die Letztere erfolgt ist, sofern die angemeldeten Ansprüche bescheinigt sind, von weiteren Vollstreckungsmaßregeln Abstand zu nehmen.

Art. 23. Wenn ein Dritter Ansprüche an den gepfändeten Gegenstand im Wege der Klage geltend macht, so hat die Vollstreckungsbehörde sich nach den etwa in Gemäßheit der §§. 688, 689 der Civilprozeßordnung (§. 26 Abs. 2 d. V.) ergehenden Anordnungen des Gerichts oder nach etwaigen Weisungen derjenigen Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu richten, im Uebrigen aber dem Zwangsverfahren weiteren Fortgang zu geben.

Gegen die Vollstreckungsbehörde selbst kann die Klage nur in dem Falle gerichtet werden, wenn sie zur prozessualischen Vertretung Desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, befugt ist. Steht der Vollstreckungsbehörde eine solche Befugniß nicht zu, so hat sie bei eigener Verantwortlichkeit auf die gegen sie angestellte Klage lediglich die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung vorzuschützen und die Verhandlung zur Hauptsache zu verweigern (§§. 247, 248 der C.-P.-O.); zugleich hat die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Falle Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, von der Sachlage Kenntniß zu geben.

Offenbarungseid. (Zu §. 27.)

Art. 24. Der Antrag auf Erhebung des Offenbarungseides behufs Offenlegung des Vermögens ist nur dann zu stellen, wenn ausreichende Gründe zu der Annahme berechtigen, daß der Schuldner Gegenstände seines Vermögens, um sie der Pfändung zu entziehen, verheimlicht.

Zur Stellung des Antrages ist lediglich die für die Einziehung zuständige Stelle befugt; sofern es sich um Geldbeträge handelt, welche an den Staat zu entrichten sind, bedarf es der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, und hat die mit der Einziehung beauftragte Behörde diese Genehmigung in den geeigneten Fällen nachzusuchen. Eine generelle Ertheilung der Genehmigung ist nur ausnahmsweise zulässig, sofern nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Aufsichtsbehörde ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

2. Pfändung körperlicher Sachen.

Pfändungsbefehl (Zu §§. 19, 25 Abs. 2.)

Art. 25. Der Auftrag zur Pfändung körperlicher Sachen wird dem Vollziehungsbeamten mittels eines von der Vollstreckungsbehörde nach anliegendem Muster IV. auszufertigenden Pfändungsbefehls ertheilt. In dem Letzteren ist stets anzugeben, ob bezw. bis zu welchem Betrage der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Pfändung zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist. Eine solche Ermächtigung ist der Regel nach dem Vollziehungsbeamten für die Kosten und Gebühren der Zwangsvollstreckung ohne Beschrän-

kung, im Uebrigen nur für Beträge bis zur Höhe von 20 Mark einschließlich zu ertheilen. Den Ressortchefs bleiben anderweite Bestimmungen hierüber vorbehalten.

Die Vollstreckungsbehörde hat auf Grund des in der Spalte 8a des Restverzeichnisses einzutragenden Vermerks die schleunige Ausführung des Pfändungsbefehls zu überwachen.

Abwendung der Pfändung. (Zu §. 25.)

Art. 26. Der Vollziehungsbeamte darf die Ausführung des Pfändungsbefehls lediglich in den Fällen des §. 25 Abs. 1 der Verordnung unterlassen oder einschränken.

Fristbewilligungen, in Folge deren die Pfändung auszusetzen ist, müssen von der Vollstreckungsbehörde ausgestellt sein; andere Fristbewilligungen hat der Vollziehungsbeamte nicht zu beachten. Die Vollstreckungsbehörden haben sich bei der Ertheilung von Fristbewilligungen streng nach der Vorschrift des Art. 17 zu richten. Die Vorzeigung eines Postscheines über die Absendung eines Geldbriefes ist zur Abwendung der Pfändung nicht geeignet.

Im Falle, daß Theilzahlungen nachgewiesen oder an den Vollziehungsbeamten geleistet werden, ist die Pfändung entsprechend zu beschränken.

Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner über die von ihm geleisteten Zahlungen Quittung zu ertheilen.

Art. 27. Wenn der Pfändungsbefehl auf Grund der Bestimmungen des §. 25 Abs. 1 der Verordnung gar nicht ausgeführt wird, so hat der Vollziehungsbeamte den Grund hierfür, sowie den Betrag der etwa von ihm in Empfang genommenen Zahlungen auf dem Pfändungsbefehl zu vermerken und den Letzteren der Vollstreckungsbehörde sofort zurückzugeben.

Ausführung der Pfändung. (Zu §§. 28—31.)

Art. 28. Auf Grund des Pfändungsbefehls ist der Vollziehungsbeamte berechtigt, die in der Wohnung oder sonst im Gewahrsam des Schuldners befindlichen pfändbaren Sachen, soweit als es zur Deckung der beizutreibenden Rückstände und Kosten erforderlich ist, in Besitz zu nehmen.

a. Auswahl der zu pfändenden Sachen.

Art. 29. Alle Sachen, welche unzweifelhaft nach §. 31 der Verordnung (§. 715 der Civilprozeßordnung) der Pfändung nicht unterliegen, müssen unbedingt freigelassen werden*).

Behufs Feststellung der Unentbehrlichkeit der daselbst bezeichneten Sachen kann ein Sachverständiger zugezogen werden. Im Falle der Nr. 5 des §. 715 der Civilprozeßordnung muß stets die Zuziehung eines Sachverständigen erfolgen, wenn die dort bezeichneten Sachen den Werth von 1000 Mark übersteigen. Der Sachverständige ist in diesem Falle, wenn es sich um eine Zwangsvollstreckung gegen den Besitzer eines landschaftlich beliehenen Gutes handelt, aus den Beamten oder den Mitgliedern des landschaftlichen Verbandes zu nehmen.

Art. 30. Solche Sachen, bei denen:

a) hinsichtlich der Pfändbarkeit Zweifel bestehen oder Einwendungen des Schuldners erhoben werden, oder bezüglich deren
b) ein Dritter persönlich oder nach Angabe des Schuldners Eigenthums- oder sonstige, der Verwendung des Erlöses zur Deckung des beizutreibenden Geldbetrages entgegenstehende Ansprüche erhebt, oder welche
c) nach den angelegten Siegeln oder sonstigen Zeichen bereits von anderen Vollziehungsbeamten oder von Gerichtsvollziehern gepfändet worden sind,

müssen von der Pfändung freigelassen werden, falls die Pfändung anderer Sachen möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und zu einer der zu a bis c gedachten Kategorien nicht gehören.

Ist jedoch hiernach die Pfändung anderer Sachen nicht möglich, so sind der Regel nach auch die zu diesen Kategorien gehörigen Sachen zu pfänden. Auf Grund des hierüber in das Pfändungsprotokoll aufzunehmenden Vermerks hat alsdann in dem Falle zu a die Vollstreckungsbehörde über die Pfändbarkeit der Sache Bestimmung zu treffen und hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen. Der Schuldner, welchem die Entscheidung mitzutheilen ist, muß, wenn er von der ihm offenstehenden Beschwerde (§. 2 Abs. 2 der Verordnung) Gebrauch machen will, dieselbe so zeitig anbringen, daß der Vollstreckungsbehörde die Sistirung der Versteigerung aufgegeben werden kann.

In dem Falle zu b. hat die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 22 Abs. 3 zu verfahren; in dem Falle zu c. regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der §§. 40, 41 der Verordnung.

Art. 31. Im Uebrigen ist die Auswahl der zu pfändenden Sachen vorzugsweise nach den allgemeinen Regeln des Art. 21 zu treffen, hierbei jedoch auf etwaige Wünsche des Schuldners thunlichst Rücksicht zu nehmen. Baares Geld, Werthpapiere, Kostbarkeiten und andere Gegenstände, welche der Vollziehungsbeamte ohne Schwierigkeiten selbst fortschaffen kann, sind stets an erster Stelle zu pfänden.

Sonst ist bei Anwendung der allgemeinen Regeln besonders in Betracht zu ziehen, ob nach den im Art. 32 folgenden Vorschriften die zu pfändenden Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen werden dürfen und ob, wenn dieses nicht geschehen kann, der Transport und die weitere Aufbewahrung der Sachen unverhältnißmäßige Schwierigkeiten und Kosten verursachen würde.

Die Pfändung von Vieh und von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, ist möglichst zu vermeiden.

b. Vollziehung der Pfändung.

Art. 32. Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen beweglichen körperlichen Sachen

*) Zu den der Pfändung nicht unterworfenen Sachen gehört auch das Inventar der Posthaltereien (§. 20 Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, vom 28. Oktb. 1871).

wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte die Letzteren in Besitz nimmt.

Art. 33. Die gepfändeten Sachen dürfen nur dann in dem Gewahrsam des Schuldners belassen werden, wenn

a) der Schuldner die Aufbewahrung der Sachen übernimmt und genügende Zuverlässigkeit für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung besitzt, und

b) die Pfändung der Sachen der Vorschrift des §. 28 Abs. 2 der Verordnung gemäß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise ersichtlich gemacht werden kann.

Der Schuldner muß die übernommene Verpflichtung zur Aufbewahrung der gepfändeten Sachen durch die Vollziehung des Pfändungsprotokolls anerkennen.

Der Vollziehungsbeamte hat an jeder in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sache sein Amtssiegel anzulegen. Auch ist es gestattet, die gepfändeten Sachen in ein verschließbares Behältniß zu legen oder in ein verschließbares Gelaß der Wohnung zu schaffen, das Behältniß oder Gelaß zu verschließen und den Verschluß durch Anlegung des Amtssiegels zu sichern.

Kann die Anlegung des Amtssiegels an den in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen nicht erfolgen, so muß die Pfändung durch andere unzweideutige Zeichen ersichtlich gemacht werden. Die Regierungen, (Finanz-Direktion, Landdrosteien) haben nach Anhörung der vorzugsweise betheiligten sonstigen Provinzialbehörden, bestimmte Pfändungszeichen vorzuschreiben und solche öffentlich bekannt zu machen.

Die Anlegung der Amtssiegel oder die Anbringung anderer Pfändungszeichen muß auch erfolgen, wenn die zu pfändenden Sachen bereits in Folge einer früheren Pfändung mit dem Siegel oder sonstigen Zeichen eines anderen Vollziehungsbeamten oder eines Gerichtsvollziehers versehen sind.

Art. 34. Fehlt es an einer der im Art. 33 litr. a und b bezeichneten Voraussetzungen, so sind die gepfändeten Sachen unbedingt aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen; namentlich muß dieses in allen Fällen geschehen, in denen die Anlegung des Amtssiegels oder die Anbringung anderer Pfändungszeichen nicht auf sichere Weise zu ermöglichen ist.

Die im Art. 31 Abs. 2 bezeichneten Sachen sind stets im Falle der Pfändung aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

Art. 35. Die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 32—34 ist für die Rechtsgültigkeit der Pfändung von besonderer Wichtigkeit. Der gehörig vollzogenen Pfändung ist im §. 709 der Civilprozeßordnung (§. 14 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 — Ges.-S. S. 281) die Wirkung beigelegt, daß durch dieselbe der Gläubiger, für welchen sie vollzogen wird, ein Pfandrecht erwirbt und daß das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vorgeht, welches durch eine spätere Pfändung erworben wird. Für die Befriedigung des Gläubigers ist somit der Akt der Pfändung, sowohl was die Zeit als die gehörige Form anlangt, von entscheidender Bedeutung. Deßhalb haben die Vollziehungsbeamten, um sich nicht selbst dem Regresse wegen eines begangenen Versehens auszusetzen, überall mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Die Vollstreckungsbehörden haben die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 32—34 mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

c. Anderweite Unterbringung und Erhaltung der gepfändeten Sachen.

Art. 36. Was die anderweite Unterbringung der aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden gepfändeten Sachen bis zu deren Versteigerung betrifft, so müssen die im Art. 31 Abs. 2 bezeichneten Sachen nach der Pfändung unverzüglich an die Vollstreckungsbehörde abgeliefert werden, welche über die weitere Aufbewahrung Bestimmung zu treffen hat.

Die Unterbringung anderer Sachen muß zwar in sicherer Weise, jedoch mit möglichster Kostenersparniß erfolgen.

Der Vollziehungsbeamte muß sich auch die Erhaltung der gepfändeten Sachen in brauchbarem Zustande angelegen sein lassen und namentlich bei Sachen, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, geeignete Vorkehrungen treffen.

Können die gepfändeten Sachen ohne Verminderung ihres Werthes benutzt werden, oder liefern dieselben einen Ertrag, so ist auch in dieser Beziehung das Geeignete anzuordnen.

Art. 37. Bei Pfändung von Vieh ist mit der nöthigenfalls zur Aufsicht und Pflege zu bestellenden Person über die zu gewährende Entschädigung eine Vereinbarung zu treffen; neben der Ueberlassung der gepfändeten Viehstücke zum Gebrauche oder zur Nutzung ist eine Geldvergütung nur dann zu gewähren, wenn die aus dem Gebrauche oder aus der Nutzung erzielten Vortheile mit den übernommenen Verpflichtungen in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Bei der zu vereinbarenden Geldvergütung ist auf Angemessenheit und Ortsgebrauch gebührende Rücksicht zu nehmen.

Art. 38. Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte sind stets unter die Aufsicht eines besonderen Wächters zu stellen; hiermit ist in der Regel der Gemeindefeldhüter, und nur wenn ein solcher nicht vorhanden oder wenn derselbe wegen persönlicher Beziehungen zu dem Schuldner oder wegen sonstiger erheblichen Gründe nicht geeignet erscheint, eine andere zuverlässige Person zu beauftragen. Der bestellte Wächter hat außer der allgemeinen Beaufsichtigung der Früchte namentlich auch für die Erhaltung der Pfändungszeichen, welche von dem Vollziehungsbeamten auf jedem Grundstück, dessen Früchte gepfändet werden, anzubringen sind, zu sorgen. Alle nachtheiligen Veränderungen, welche hinsichtlich der Früchte durch Natur-

ereignisse oder durch Handlungen des Schuldners oder anderer Personen bewirkt worden sind, hat der Wächter unverzüglich zur Kenntniß der Vollstreckungsbehörde zu bringen.

Art. 39. Die mit den nach den Bestimmungen der Art. 37 und 38 zur Aufsicht bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen sind in das Pfändungsprotokoll oder in einen Nachtrag zu diesem aufzunehmen und von denselben zu unterzeichnen.

Den Regierungen (Finanz-Direktion, Landdrosteien) bleibt es überlassen, für die solchen Personen zu gewährenden Geldvergütungen bestimmte Sätze vorzuschreiben.

Art. 40. Der Vollziehungsbeamte hat sich behufs Ausführung der in Art. 36—38 bezeichneten Obliegenheiten erforderlichenfalls an die Ortsbehörde zu wenden, welche demselben Beihülfe zu leisten verpflichtet ist; namentlich hat derselbe, wenn ihm zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung der gepfändeten Sachen geeignete Personen nicht bekannt sind, die Ortsbehörde um die Benennung solcher Personen zu ersuchen.

d. Pfändungsprotokoll.

Art. 41. Der Vollziehungsbeamte hat das nach §. 20 der Verordnung (§. 682 der Civilprozeßordnung) erforderliche Protokoll unmittelbar nach der Pfändung an Ort und Stelle, nach Anleitung des anliegenden Musters V., aufzunehmen und hierbei Folgendes zu beachten:

1. Jede gepfändete Sache ist nach ihrer Art und Beschaffenheit, in den erforderlichen Fällen, wie namentlich bei Waaren, Früchten, Produkten und sonstigen Quantitäten nach Maß oder Gewicht so genau zu bezeichnen, daß die Möglichkeit einer Verwechselung mit anderen Sachen ausgeschlossen ist. Bei gepfändeten, vom Boden noch nicht getrennten Früchten sind außerdem die Grundstücke, auf welchen sie sich befinden, möglichst genau anzugeben.
2. Bei einer jeden gepfändeten Sache ist der von dem Vollziehungsbeamten geschätzte Werth anzugeben.
3. Bei den im Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen ist zu vermerken, daß sie mit dem Amtssiegel oder mit dem sonstigen genau zu beschreibenden Pfändungszeichen versehen sind. Sind die gepfändeten Sachen in ein verschlossenes Behältniß gelegt oder in ein verschlossenes Gelaß geschafft, so ist dieses mit dem Bemerken anzuführen, daß der Verschluß des Behältnisses oder Gelasses durch Anlegung des Amtssiegels gesichert ist.
4. Bei den aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden Sachen ist die Person, welcher dieselben zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung übergeben sind, oder übergeben werden sollen, zu benennen.

   Hat der Vollziehungsbeamte die Sachen behufs Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde selbst an sich genommen, so ist dies zu bemerken.
5. Der Vollziehungsbeamte hat in dem Pfändungsprotokoll unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 49 Zeit und Ort der Versteigerung festzusetzen und dem Schuldner, sowie den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen mitzutheilen.
6. In dem zu benutzenden Formular sind die für den vorliegenden Fall nicht passenden Stellen zu durchstreichen. Dagegen sind an geeigneter Stelle, erforderlichenfalls auch in Nachtragsverhandlungen alle Vorgänge, an den Schuldner gerichteten Aufforderungen und Mittheilungen, sowie die mit den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen aufzuführen, welche nach den allgemeinen Vorschriften des §. 20 der Verordnung (§. 682 der Civilprozeßordnung), sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Anweisung überhaupt der Protokollirung bedürfen.
7. Ueber die etwa stattgehabte Widersetzlichkeit des Schuldners muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den als Zeugen in Vorschlag zu bringenden Personen zur Unterschrift vorgelegt werden.

Art. 42. Ist baares Geld gepfändet worden, so hat der Vollziehungsbeamte dem Schuldner sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls, welche diesem als Beweis der Zahlung dient, zu behändigen.

Art. 43. Wenn sich bei der Ausführung des Pfändungsbefehls ergiebt:

a) daß der Schuldner gänzlich unpfändbar ist, oder daß sich
b) die Pfändbarkeit desselben auf solche Sachen beschränkt, deren Versteigerung einen Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (§. 24 Abs. 2 der Verordnung)

so ist ein Protokoll nach anliegendem Muster VI. aufzunehmen. In demselben sind für den Fall zu b. die vorhandenen pfändbaren Sachen nebst dem geschätzten Werthe nachzuweisen; im Uebrigen bedarf es in beiden Fällen nicht der Aufzählung der im Besitze des Schuldners befindlichen, der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

Art. 44. Der Vollziehungsbeamte hat das Pfändungsprotokoll nebst etwaigen Nachtragsverhandlungen unmittelbar nach der Pfändung der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Diese hat den Inhalt des Protokolles sorgfältig zu prüfen und etwa erforderliche Berichtigungen des Verfahrens zu veranlassen.

3. Verwerthung der gepfändeten Sachen.

(Zu §§. 32—39.)

Art. 45. Sind Werthpapiere mit Börsen- oder Marktpreis gepfändet, so ist deren Verkauf zum Tageskurse durch die Regierungs-Hauptkasse oder eine andere geeignete öffentliche Kasse oder ein Bankgeschäft zu bewirken und ist aus dem Erlöse die beizutreibende Summe zu decken.

Art. 46. Hat der Schuldner geeignete Vorschläge über eine andere Weise der Verwerthung der gepfändeten Sachen als durch Versteigerung gemacht, oder sprechen überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für eine andere Weise der Verwerthung (§. 39 der Verordnung) so hat die Vollstreckungsbehörde unter Benachrichtigung des Schuldners das Erforderliche zu veranlassen

Namentlich ist es gestattet, ausgedroschenes Getreide, Stroh, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktwerth haben, aus freier Hand für den letzten Marktpreis zu verkaufen.

Art. 47. Gepfändete Kostbarkeiten, namentlich Gold- und Silbersachen, Edelsteine und Gegenstände, die einen Kunstwerth haben, hat die Vollstreckungsbehörde vor Ertheilung des Auftrages zur Versteigerung durch einen Sachverständigen nach ihrem vollen Werthe, Gold- und Silbersachen zugleich auch nach ihrem Metallwerthe abschätzen zu lassen; der geschätzte Werth ist unter dem Pfändungsprotokoll anzugeben.

Versteigerung. a. Auftrag zur Versteigerung.

Art. 48. Die Vollstreckungsbehörde hat den Auftrag zur Versteigerung durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende, Zeit und Ort der Versteigerung, sowie die Person des beauftragten Beamten bezeichnende, zugleich auch etwaige besondere Versteigerungsbedingungen festsetzende Verfügung zu ertheilen. In der Letzteren ist auch wegen der Ermächtigung des beauftragten Beamten zur Empfangnahme der beizutreibenden Summe das Erforderliche zu vermerken (Art. 55).

Art. 49. Zeit und Ort der Versteigerung sind nach den Regeln der §§. 33, 37, 39 der Verordnung mit Rücksicht auf die vortheilhafteste Verwerthung der gepfändeten Sachen und die möglichste Ersparniß von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob die Versteigerung in dem Hause, in welchem die gepfändeten Sachen sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeinde vorzunehmen ist; die Versteigerung in dem Hause des Schuldners ist jedoch möglichst zu vermeiden.

Insbesondere ist hervorzuheben:

a) Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte (§. 30 der Verordnung) sind zwar erst nach der Reife, aber der Regel nach vor der Trennung vom Boden zu versteigern. Nur wenn ganz besondere, in der Auftragsverfügung anzugebende Gründe die zuvorige Aberntung rechtfertigen, kann die Versteigerung bis nach Bewirkung der Letzteren ausgesetzt und muß in diesem Falle der Auftrag auch auf die Bewirkung der Aberntung gerichtet werden.

b) Die in Art. 47 bezeichneten Kostbarkeiten, sowie gepfändete Werthpapiere ohne Börsen- oder Marktpreis sind in der Regel durch Vermittelung der zuständigen Behörde (§. 4 der Verordnung) in einer größeren Stadt zu versteigern.

Art. 50. Mit der Versteigerung ist der Regel nach der Vollziehungsbeamte, welcher die Pfändung ausgeführt hat, zu beauftragen; doch kann dieser Auftrag auch einem anderen öffentlichen Beamten ertheilt werden. Auch ist es gestattet, einem solchen Beamten die Beaufsichtigung und Leitung der Versteigerung unter Mitwirkung des Vollziehungsbeamten zu übertragen. In diesem letzteren Falle sind die Obliegenheiten Beider in der Auftragsverfügung genau zu bezeichnen.

b. Vorbereitungen zur Versteigerung.

Art. 51. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat die öffentliche Bekanntmachung (§. 33 Abs. 2 der Verordnung) zu bewirken; diese muß in der Gemeinde, in welcher die Pfändung vollzogen ist, eventuell auch in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung stattfinden soll, mindestens 3 Tage vor dem Tage der Versteigerung oder in der von der Vollstreckungsbehörde ausdrücklich vorgeschriebenen kürzeren Frist, in ortsüblicher Weise durch Ausruf, Aushang an öffentlicher Stelle oder Einrückung in öffentliche Blätter erfolgen.

Der Aushang ist an dem Gemeindehause, dem Orte der Versteigerung und nach Befinden auch an anderen öffentlichen Orten zu bewirken.

Die Vollstreckungsbehörde ist andere Arten der Bekanntmachung vorzuschreiben berechtigt und ist hierzu verpflichtet, falls der Schuldner unter Zahlung der Kosten geeignete Anträge stellt.

Art. 52. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat dem Schuldner Zeit und Ort der Versteigerung nur dann besonders mitzutheilen, wenn die in dem Pfändungsprotokolle hierüber getroffene und dem Schuldner mitgetheilte Bestimmung abgeändert ist oder wenn das Pfändungsprotokoll hierüber keine Bestimmung enthält.

Derselbe Beamte hat unter dem Pfändungsprotokoll zu bescheinigen, in welcher Weise die öffentliche Bekanntmachung und in den erforderlichen Fällen auch die besondere Mittheilung an den Schuldner bewirkt worden ist.

Bei einer Verlegung des bereits bekannt gemachten Versteigerungstermins, sowie bei einer etwaigen Wiederholung desselben, muß eine abermalige öffentliche Bekanntmachung bezw. Mittheilung an den Schuldner erfolgen.

Art. 53. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat ferner für den Transport der gepfändeten Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokoll die Identität und das Vorhandensein sämmtlicher gepfändeten Sachen zu prüfen.

Art. 54. Die Vollstreckungsbehörde hat den Tag der Versteigerung in der Spalte 12 des Restverzeichnisses zu vermerken und, wenn der Schuldner bis dahin auf die beizutreibende Summe Zahlungen geleistet hat, die entsprechenden Anordnungen über Aufhebung oder Beschränkung der Versteigerung zu treffen. Die vor dem Versteigerungstermine erfolgende Freigebung gepfändeter Sachen ist dem Schuldner besonders mitzutheilen; der Letztere ist auf Grund dieser

Mittheilung zur Abnahme des Amtssiegels oder des sonstigen Pfändungszeichens berechtigt.

c. Verfahren im Versteigerungstermine.

Art. 55. Wenn der Schuldner im Versteigerungstermine gemäß §. 25 Abs. 1, §. 33 Abs. 3 der Verordnung die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe nachweist oder den vollen Betrag der Letzteren dem mit der Versteigerung beauftragten Beamten zahlt, so ist der Versteigerungstermin unter Freigebung der gepfändeten Sachen aufzuheben.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte ist zur Empfangnahme der vollen beizutreibenden Summe ermächtigt, und hat über die Zahlung der Letzteren zu quittiren.

Wird eine Fristbewilligung der Vollstreckungsbehörde vorgezeigt, so erfolgt gleichfalls die Aufhebung des Termins, jedoch unter Aufrechthaltung der Pfändung.

Art. 56. Vor dem Beginne der Versteigerung sind den Kauflustigen die allgemeinen gesetzlichen, sowie die in dem Versteigerungsauftrage etwa festgestellten besonderen Bedingungen mitzutheilen.

Bei der Ausbietung einer jeden Sache ist die im Pfändungsprotokolle enthaltene, sowie bei der Ausbietung von Kostbarkeiten die durch Sachverständige erfolgte Werthschätzung (Art. 47) bekannt zu machen, auch bei der Ausbietung von Gold- und Silbersachen zu erklären, daß der Zuschlag nicht unter dem angegebenen Metallwerthe erfolgen werde.

Art. 57. Sobald der Erlös der Versteigerung, unter Hinzurechnung der etwa vom Schuldner geleisteten Theilzahlungen, die beizutreibende Summe deckt, ist die weitere Versteigerung unter Freigebung der übrigen gepfändeten Sachen einzustellen.

Art. 58. Gewährt der Erlös der Versteigerung keine hinreichende Deckung, so kann der Schuldner die künftige Fortsetzung des Zwangsverfahrens dadurch abwenden, daß er vor dem Schlusse der Versteigerung eine hinreichende Zahl nicht gepfändeter Sachen zur Versteigerung übergiebt.

Art. 59. Die gepfändeten Sachen sind nach Möglichkeit einzeln, zusammengehörige Stücke jedoch zugleich auszusetzen, sofern nicht die Ausbietung im Einzelnen einen höheren Erlös erwarten läßt. Quantitäten sind in ortsüblicher Weise nach Maß oder Gewicht auszubieten.

Bei Bestimmung der Reihenfolge ist besonders auf den Wunsch des Schuldners Rücksicht zu nehmen.

Art. 60. Die mit der Versteigerung beauftragten oder bei derselben zugezogenen, sowie die zu der Vollstreckungsbehörde gehörigen Beamten dürfen kein Gebot abgeben, auch nicht durch Andere für sich bieten lassen.

d. Versteigerungsprotokoll.

Art. 61. Das Versteigerungsprotokoll ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20, 21 der Verordnung (§ 682 der Civilprozeßordnung) nach dem anliegenden Muster VII. unmittelbar nach dem Schlusse der Versteigerung aufzunehmen.

Ist in Gemäßheit des Art. 55 die Aufhebung des Versteigerungstermins erfolgt, so genügt die Aufnahme eines den Grund der Aufhebung, sowie den Betrag der in Empfang genommenen Zahlungen enthaltenden Vermerks.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat das Protokoll oder den Vermerk unverzüglich der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Die Letztere hat die prompte Ablieferung auf Grund des über die Zeit der Versteigerung in der Spalte 12 des Restverzeichnisses eingetragenen Vermerks sorgfältig zu überwachen und den Inhalt des Versteigerungsprotokolls einer genauen Prüfung zu unterziehen.

e. Weiteres Verfahren.

Art. 62. Hat die Versteigerung einen Ueberschuß ergeben, welcher dem Schuldner im Versteigerungstermine noch nicht ausgehändigt ist, so ist die Auszahlung an denselben binnen einer Woche zu veranlassen.

Reicht der Erlös der Versteigerung zur Deckung der beizutreibenden Summe nicht aus, so ist, falls nicht etwa die gänzliche Unpfandbarkeit des Schuldners feststeht, sofort zur weiteren Pfändung zu schreiten.

Auf Verlangen ist dem Schuldner eine Abschrift des Versteigerungsprotokolles und eine Nachweisung über die Verwendung des Erlöses zu ertheilen.

4. Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten.

Voraussetzungen der Pfändung von Geldforderungen.

Art. 63. Zur Pfändung von Forderungen des Schuldners ist nur dann zu schreiten, wenn es nach den angestellten Ermittelungen wenigstens wahrscheinlich ist, daß die zu pfändende Forderung wirklich zu Recht besteht und wenn der Drittschuldner selbst zahlungsfähig ist.

Bedingte oder betagte Forderungen, sowie solche Forderungen, deren Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden ist, sind in der Regel nicht zu pfänden.

Erlaß der Verfügungen (zu §§. 42, 44, 46).

Art. 64. Sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen, hat die Vollstreckungsbehörde die Ueberweisungsverfügung (§. 44 d. V.) zugleich mit der Pfändungsverfügung (§. 42 Abs. 1 d. V.) zu erlassen.

Die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner muß nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Zustellung der Verfügung an den Schuldner (§. 42 Abs. 2) erfolgen und möglichst beschleunigt werden. Nach Eingang der Urkunde über die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner ist der Schuldner von der stattgehabten Zustellung unter Angabe des Tages derselben in Kenntniß zu setzen (§. 42 Abs. 3 d. V.). Die Zustellung der Verfügung an den Ueberweisungsberechtigten (§. 44 d. V.) erfolgt zweckmäßiger Weise nach der Zustellung der Verfügungen an den Drittschuldner und an den Schuldner.

Der Ueberweisungsberechtigte ist stets der Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, also z. B. bei Steuern und Abgaben an den

Staat oder das Reich der Staats- oder Reichsfiskus, bei Kommunalabgaben der Kommunalverband, bei Kirchensteuern die Kirchengemeinde u. s. w. Hiernach bestimmt sich auch, an wen die Zustellung der Ueberweisungsverfügung geschehen muß (§. 9 Abs. 2 d. V.)

Art. 65. Die Aufforderung zur Abgabe der im § 46 der Verordnung bezeichneten Erklärung ist, falls der Gläubiger schon vor der Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner einen entsprechenden Antrag gestellt hat, in diese Verfügung mit aufzunehmen.

Die Vollstreckungsbehörde kann auch von der zuständigen Behörde oder Korporation ein für alle Male angewiesen bezw. ersucht werden, bei den behufs Beitreibung der von ihr zu erhebenden Abgaben 2c. erfolgenden Pfändungen von Geldforderungen die vorgedachte Aufforderung in die Pfändungsverfügung aufzunehmen.

Ist die Aufnahme einer solchen Aufforderung in die Pfändungsverfügung erfolgt, so ist es zweckmäßig, die Letztere durch den Vollziehungsbeamten dem Drittschuldner zustellen zu lassen, um diesem Gelegenheit zur sofortigen Abgabe der von ihm verlangten Erklärung zu geben. Der die Zustellung bewirkende Vollziehungsbeamte hat bei der Zustellung den Drittschuldner auf den entsprechenden Theil der Verfügung besonders aufmerksam zu machen und dessen etwaige Erklärung in die Zustellungsurkunde aufzunehmen, die Letztere auch von dem Drittschuldner unterschreiben zu lassen. Ist eine solche Erklärung abgegeben, so hat die Vollstreckungsbehörde auch eine Abschrift der Zustellungsurkunde dem Gläubiger mitzutheilen.

Für die in den §§ 42, 44 der Verordnung bezeichneten Verfügungen und Mittheilungen ist das Muster VIII. zu benutzen.

Realisirung der überwiesenen Forderungen.

Art. 66. Die Realisirung der gepfändeten und überwiesenen Forderung hat die Vollstreckungsbehörde lediglich dem Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu überlassen. Insbesondere kann die Anstellung der Klage gegen den Drittschuldner nur von demjenigen erfolgen, welcher zur prozessualischen Vertretung des Gläubigers befugt ist. Die von dem Drittschuldner etwa angebotenen Zahlungen sind von der Vollstreckungsbehörde nur dann anzunehmen, wenn sie zugleich für die Erhebung des beizutreibenden Betrages zuständig ist.

Benachrichtigung von der bevorstehenden Pfändung (zu §. 47).

Art. 67. Von dem im §. 47 der Verordnung zugelassenen Sicherungsmittel muß die Vollstreckungsbehörde stets Gebrauch machen, wenn der Schuldner außer bestimmten Forderungen keine ausreichenden pfändbaren Gegenstände besitzt, der Pfändung selbst aber noch ein Hinderniß entgegensteht und zu befürchten ist, daß inzwischen entweder der Schuldner die Forderungen einziehen oder ein anderer Gläubiger durch Pfändung ein Vorrecht erlangen werde. Selbstredend setzt die Anwendung dieses Sicherungsmittels die Fälligkeit der Geldforderung an den Schuldner voraus.

Für die Benachrichtigungen des Drittschuldners und des Schuldners ist das anliegende Muster IX. zu benutzen.

Die Pfändung selbst muß der Benachrichtigung des Drittschuldners innerhalb dreier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, nachfolgen; geht durch schuldbare Versäumung dieser Frist das Vorrecht verloren, so hat der hierfür verantwortliche Beamte den durch den Verlust des Vorrechtes etwa eintretenden Ausfall zu tragen.

Pfändung von anderen Vermögensrechten (zu §§. 48—50, 53).

Art. 68. Während die §§. 42—47 der Verordnung sich zunächst nur auf Geldforderungen beziehen, behandeln die §§. 48—50 die Pfändung von Vermögensrechten des Schuldners, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben; hierher gehören z. B. der Anspruch des Käufers auf Herausgabe der gekauften Sache, des Eigenthümers auf Rückgewähr der in Verwaltung, Leihe oder Verwahrung gegebenen Sachen, des Bestellers auf Lieferung der bestellten Sache u. s. w.

Der §. 53 dagegen umfaßt alle Vermögensrechte, welche zu den vorbezeichneten Kategorien nicht gehören und auch nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind. Vorzugsweise kommen hier solche Rechte in Betracht, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, wie z. B. das Recht des Nießbrauches, die Rechte aus Grundgerechtigkeiten u. s. w.

Die Pfändung der im §. 48 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt unter entsprechender Anwendung aller für die Pfändung von Geldforderungen gegebenen Vorschriften. Außerdem sind die besonderen Vorschriften der §§. 49, 50 zu beachten. Vor der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft und deshalb nach § 50 die Einleitung der Sequestration zur Folge haben würde, ist erforderlichenfalls die Genehmigung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Pfändung der im §. 53 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt gleichfalls unter entsprechender Anwendung der für die Pfändung von Geldforderungen geltenden Vorschriften, wobei jedoch die besonderen Bestimmungen des §. 53 zu beachten sind.

Da für die Ausführung der Pfändung von Vermögensrechten, welche keine Geldforderungen sind, wegen der außerordentlichen Verschiedenheit der Rechte weitere allgemein anwendbare Anweisungen nicht gegeben werden können, so hat die Vollstreckungsbehörde in allen zweifelhaften Fällen von ihrer vorgesetzten Behörde sich die erforderliche Belehrung zu erbitten.

C. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Antrag auf Sequestration oder Subhastation (zu §. 54.)

Art. 69. Inwieweit zur Stellung des Antrages auf Sequestration oder Subhastation die Genehmigung

der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, richtet sich nach den hierüber in den einzelnen Ressorts bestehenden oder künftig ergehenden besonderen Vorschriften.

D. Schlußbestimmungen.

Rechnungsbuch.

Art. 70. Der Vollziehungsbeamte hat ein Rechnungsbuch zu führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und mit Angabe der Nummer des Restverzeichnisses alle Geldbeträge einträgt, welche er bei den einzelnen Vollstreckungshandlungen in Empfang genommen hat.

Derselbe muß dieses Buch nach Erledigung von Pfändungsbefehlen und Versteigerungsaufträgen stets der Vollstreckungsbehörde vorlegen und die in Empfang genommenen Geldbeträge abliefern.

Die Vollstreckungsbehörde hat die Eintragungen genau zu prüfen, namentlich mit dem Inhalte der Vermerke auf den Pfändungsbefehlen und mit dem Inhalte der Pfändungs- und Versteigerungsprotokolle zu vergleichen, und über den Empfang der abgelieferten Gelder in dem Rechnungsbuche zu quittiren.

Den Provinzialbehörden bleibt es überlassen, die Einrichtung dieser Bücher vorzuschreiben und bezüglich der Ablieferung der vom Vollziehungsbeamten in Empfang genommenen Geldbeträge weitere Kontrolmaßregeln anzuordnen.

Gebühren des Vollziehungsbeamten.

Art. 71. Ueber die dem Vollziehungsbeamten zukommenden, nach der erfolgten Einzahlung in Spalte 11 des Restverzeichnisses einzutragenden Gebühren muß die Vollstreckungsbehörde mindestens am Ende eines jeden Monats mit demselben abrechnen.

Zu diesem Behufe sind die in Spalte 11 verzeichneten Beträge bis zum Tage der Abrechnung zu summiren und dem Vollziehungsbeamten, welcher darüber zu quittiren hat, auszuzahlen. Diejenigen Gebühren, welche erst nach diesem Tage eingezahlt und in Spalte 11 eingetragen werden, sind bei der Abrechnung des folgenden Monats zu berücksichtigen.

Berlin, den 15. September 1879.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
Jacobi.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Ribbeck.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
Marot.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Puttkamer.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Muster I.
(zu Art. 11.)

Kreis . . . .
Gemeinde . . . .

Restverzeichniß

für das Jahr 18 . .

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.
Laufende Nummer.	Nummer des Heberegisters, Journals, Kontobuchs rc.	Namen des Schuldners.	Rückstände an Abgaben u. s. w.		Vermerk über die Zustellung des Mahnzettels.	Nach der Mahnung sind gezahlt	Nach Spalte 4 und 6 beträgt der Rückstand
			Bezeichnung.	Betrag ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰

8.		9.			10.		11.	12.
Wegen des Rückstandes in Spalte 7 ist		Nach Erlaß des Pfändungsbefehls sind			In dem Mahn- und Zwangsverfahren sind an Kosten und Gebühren		Von dem Betrage in Spalte 10a. kommen dem Vollziehungsbeamten zu	Bemerkungen.
a.	b.	a.	b.	c.	a.	b.		
der Vollziehungsbeamte mit Pfändung beauftragt am	die Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten erfolgt am	vom Schuldner freiwillig gezahlt ℳ ₰	zwangsweise beigetrieben ℳ ₰	als unbeitreiblich niedergeschlagen ℳ ₰	überhaupt entstanden ℳ ₰	vom Schuldner gezahlt ℳ ₰	ℳ ₰	

Kreis . . . . Muster II.
Gemeinde . . . . . (zu Art. 12.)
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Mahnzettel.

Der (Die) . . . . wird hierdurch aufgefordert, die folgenden Rückstände, nämlich:

1. an . . . . Mark . . . Pf.
2. „ . . . . „ . . . „
3. „ . . . . „ . . . „

im Gesammtbetrage von . . . . Mark . . . Pf. sowie die unten vermerkten Gebühren binnen drei Tagen an den Unterzeichneten (die unterzeichnete Kasse) einzuzahlen, widrigenfalls unverzüglich zur Pfändung geschritten werden wird.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte ist zur Annahme von Zahlungen **nicht** ermächtigt.

. . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(Bezeichnung der für die Einziehung zuständigen Stelle.)
Mahn-Gebühren . . . . Pf.

Muster III.
(zu Art. 18.)

Zustellungsurkunde.

Am heutigen Tage . . . mittags Uhr habe ich mich hier nach — der Wohnung
dem Geschäftslokale
des — der — . . . . begeben, um de . selben im Auftrage de . . . . das — die — eine . . . . zuzustellen. — Daselbst habe ich
den — die — Genannte . . persönlich

nur bei Zustellungen in der Wohnung.
in Abwesenheit des — der — Genannten den zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich
d . . Ehefrau — Sohn — Tochter . . . . .
d . . in der Familie dienende . . erwachsene . .
Knecht — Magd — . . . .
in Abwesenheit des — der — Genannten und eines empfangsberechtigten Hausgenossen oder Dienstboten den in demselben Hause wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirth — Vermiether — . . . . . .

nur bei Zustellungen in einem Geschäftslokale.
in Abwesenheit des — der — Genannten den — die — in dem Geschäftslokale anwesende . . . .

angetroffen und das vorbezeichnete Schriftstück
de . selben übergeben,
da die Annahme der Zustellung verweigert wurde, zurückgelassen. —

Da ich in der Wohnung eine empfangsberechtigte Person nicht angetroffen, so habe ich das vorbezeichnete Schriftstück bei der . . . . niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung befestigte schriftliche Anzeige, als auch durch mündliche Mittheilung an die in der Nachbarschaft wohnenden . . . . bekannt gemacht.

(Ort der Zustellung) den . . ten . . . . 18 . .
(Unterschrift des Vollziehungsbeamten.)

Kreis . . . . Muster IV.
Gemeinde . . . . . (zu Art. 25.)
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Pfändungsbefehl.

Da der (die) . . . . auf die nachfolgend bezeichneten Rückstände, nämlich:

1. an . . . . Mark . . . Pf.
2. „ . . . . „ . . . „
3. „ . . . . „ . . . „

— der Mahnung ungeachtet — keine Zahlung geleistet (nur . . . . . . gezahlt, mithin noch . . . . . . zu berichtigen) hat, so wird der Vollziehungsbeamte . . . . hierdurch angewiesen, wegen der Rückstände im Betrage von . . . . . ., sowie wegen der nicht bezahlten Gebühren im Betrage von . . . . und zur Deckung der durch die Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden Kosten im ungefähren Betrage von . . . . . . gegen den (die) . . . . die Pfändung körperlicher Sachen zu vollstrecken.

Zur Annahme von Zahlungen bei Ausführung der Pfändung ist der vorgenannte Vollziehungsbeamte . . . . . . ermächtigt; derselbe hat über die Zahlung zu quittiren.

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde u. Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten
. . . . . . Mark . . . . Pf.

Kreis . . . . Muster V.
Gemeinde . . . . . (zu Art. 41.)
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Pfändungsprotokoll.

Verhandelt zu . . . . in der Wohnung des (der) . . . .
. . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Auf Grund des von dem (der) . . . . . . gegen den (die) . . . . wegen rückständiger . . . . . . zum Gesammtbetrage von . . . . Mark . . . Pf. und wegen eines Kostenbetrages von . . . . Mark . . Pf. unter dem . . ten . . . . d. J. erlassenen Pfändungsbefehls hat der unterzeichnete Vollziehungsbeamte heute in Gegenwart des Schuldners (des — der — zur Familie des Schuldners gehörigen . . . . — des der — in der Familie des Schuldners dienenden . . . .) nachdem wegen des von demselben geleisteten Widerstandes — wegen Abwesenheit des Schuldners und einer zur Familie desselben gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Personen der . . . . . und der . . . . . . als Zeugen zugezogen worden waren, nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehles die nachbezeichneten in der Wohnung — Besitzung — des Schuldners befindlichen Sachen, nämlich:

1. . . . . geschätzt zu . . . . M. . . . Pf.
2. . . . . „ „ . . . . „ . . . „
3. . . . . „ „ . . . . „ . . . „
u. s. w.

behufs Pfändung in Besitz genommen.

Die unter Nr. . . . bezeichneten Sachen hat der Vollziehungsbeamte zum Zwecke der Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde an sich genommen.

Die unter Nr. . . . bezeichneten Sachen sind mit dem Amtssiegel des Vollziehungsbeamten bezw. die unter Nr. . . . . bezeichneten Sachen mit . . . . als Pfändungszeichen versehen (in . . . . gelegt — geschafft — und ist dieses Behältniß — Gelaß — verschlossen und der Verschluß durch Anlegung des Amtssiegels gesichert) worden.

Der Schuldner hat sich zur Aufbewahrung der unter Nr. . . . . bezeichneten Sachen verpflichtet und ist auf die Strafen der Pfandverbringung (§ 137 St.-G.-B.) hingewiesen worden.

Die unter Nr. . . . . bezeichneten Sachen sind aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernt und dem . . . . . . zur Aufbewahrung — Verpflegung — übergeben worden; mit dem Letzteren ist vereinbart worden . . . .
. . . .

Dem Schuldner, sowie dem . . . . . ist eröffnet worden, daß die öffentliche Versteigerung der gepfändeten Sachen, falls anderweitige Bestimmung und Mittheilung hierüber nicht erfolge, am . . ten . . . . . . Vor — Nachmittags . . Uhr, in dem Hause des . . . . . . stattfinden werde.

Der Schuldner stellte bezüglich des Ortes — der Zeit — der Versteigerung — der Verwerthung der gepfändeten Sachen — den Antrag . . . .
. . . .

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben betheiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung, wie folgt:

(Namen . . . .)

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) . . . . . konnte nicht erfolgen, weil . . . .

Verhandelt, wie oben.

(Unterschrift des Vollziehungsbeamten).

Gebühren des Vollziehungsbeamten
. . . . . M. . . . Pf.

Kreis . . . . — Muster VI. (zu Art. 43.)

Gemeinde . . . . . .

Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Pfändungsprotokoll.

(Bei fruchtlosem Pfändungsversuche.)

Verhandelt zu . . . . in der Wohnung des (der) . . . .
. . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Behufs Ausführung des von dem (der) . . . . . gegen den (die) . . . . . wegen rückständiger . . . . . zum Gesammtbetrage von . . . . Mark . . Pf. und wegen eines Kostenbetrages von . . . Mark . . Pf. unter dem . . ten . . . . . . d. J. erlassenen Pfändungsbefehles hatte sich der unterzeichnete Vollziehungsbeamte heute in die obenbezeichnete Wohnung des Schuldners begeben.

Daselbst wurden in Gegenwart des Letzteren (des — der — zur Familie des Letzteren gehörigen . . . . . des — der — in der Familie des Letzteren dienenden . . . . . . der wegen Widerstandes — wegen Abwesenheit des Schuldners und einer zur Familie desselben gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Personen als Zeugen zugezogenen . . . . . und . . . .) nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehls, die zu der Wohnung gehörigen Gelasse und die in derselben befindlichen Behältnisse durchsucht, pfändbare Sachen aber nicht (aber nur die nachbezeichneten pfändbaren Sachen, nämlich:

1. . . . . geschätzt zu . . . . Mark . . Pf.
2. . . . . „ „ . . . . „ . . „

u. s. w.)

gefunden. (Da sich von der Verwerthung dieser Sachen ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt, so wurde von der Pfändung derselben Abstand genommen.)

Nachdem dem Schuldner eröffnet war, daß nach Befinden die Leistung des Offenbarungseides behufs Offenlegung seines Vermögens von ihm verlangt werden würde, wurde derselbe befragt, ob und welche pfändbaren Gegenstände einschließlich ausstehender Forderungen und anderer Vermögensrechte zu seinem Vermögen gehörten. Der Schuldner erklärte hierauf, daß er gar keine (nur folgende) pfändbaren Gegenstände besitze . .
. . . .

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben betheiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung wie folgt:

(Namen . . . .)

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) . . . . . konnte nicht erfolgen, weil . . . .
. . . .

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des Vollziehungsbeamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten
. . . . Mark . . . Pf.

Muster VII. (zu Art. 61.)

Kreis . . . .

Gemeinde . . . . . .

Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Versteigerungsprotokoll.

Verhandelt zu . . . . . in dem Hause . . . . . .
. . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Zufolge Auftrages des (der) . . . . vom . . ten . . . . . . d. J. ist heute Vor- (Nach-) mittag . . . Uhr zu der öffentlichen Versteigerung der laut Pfändungsprotokoll vom . . ten . . . . . . d. J. bei dem (der) . . . . . . wegen rückständiger . . . . . . im Gesammtbetrage von . . . . Mark . . . Pf. und wegen eines Kostenbetrages von . . . . Mark . . Pf. gepfändeten und vollständig (mit Ausnahme . . . . .) vorgefundenen Sachen geschritten worden, nachdem die Versteigerung durch . . . . gehörig öffentlich bekannt gemacht (auch der Schuldner unter Vorzeigung des Versteigerungsauftrages in Kenntniß gesetzt) worden.

Bei der Versteigerung war (der Ortsvorstand — Polizeibeamte — Gemeindebeamte . . . . gegenwärtig, auch) der Schuldner . . . . . anwesend.

Den erschienenen Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach dreimaligem Aufrufe erfolgen und daß die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache nur gegen baare Zahlung geschehen, daß aber, wenn der Meistbietende nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlange, die anderweite Versteigerung der Sache unter Ausschließung des früheren Meistbietenden von weiteren Geboten stattfinden werde, in diesem Falle hafte der Letztere für den Ausfall, habe aber auf den Mehrerlös keinen Anspruch.

Den Kauflustigen wurde ferner bekannt gemacht, daß . . . .

Hierauf wurden ausgeboten:

1. . . . . . . geschätzt zu . . . Mark . . Pf. und dem (den) . . . . als Meistbietenden zugeschlagen zu . . . Mark . . Pf. u. s. w.

Da der erzielte und baar entrichtete Erlös von . . . . Mark . . Pf. zur Deckung der beizutreibenden Summe hinreichte, wurde die Versteigerung eingestellt und wurden die noch nicht versteigerten gepfändeten Sachen unter Aufhebung der Pfändung dem Schuldner zurückgegeben.

(Nachdem die Versteigerung sämmtlicher gepfändeten Sachen, sowie die Zahlung des Gesammterlöses zum Betrage von . . . . Mark . . Pf. erfolgt war, wurde das Verfahren geschlossen.)

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben betheiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung, wie folgt:

(Namen . . . .)

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) . . . . konnte nicht erfolgen, weil . . . .

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des mit der Versteigerung beauftragten Beamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten . . . . Mark . . . Pf.

Kreis . . . . **Muster VIII.**
Gemeinde . . . . . . (zu Art. 65.)
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

(1.) Zahlungsverbot.

Der — Die — (Stand und Name des Schuldners) zu . . . . verschuldet der — dem — . . . . .

1. (Klassensteuer)	zum Betrage von	. . . M. . . Pf.
2. (Grundsteuer)	„ „ „	. . . „ . . „
3. (Kommunalsteuer)	„ „ „	. . . „ . . „
u. s. w.		
sowie an Kosten des Zwangsverfahrens		. . . „ . . „
im Ganzen die Summe von		. . . M. . . Pf.

welche der Unterzeichnete — die unterzeichnete Behörde beizutreiben hat.

Zur Deckung dieser Schuld soll die Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der (Bezeichnung des Rechtsgrundes der Forderung, wie z. B. „aus dem Kaufvertrage von . . . .“ — „aus dem Dienst- — Arbeits- — Verhältnisse für die Zeit vom . . . . . . bis . . . . . .“) — gegen Sie zusteht, zur Höhe von . . . . Mark . . Pf. gepfändet werden. Es ergeht deshalb auf Grund des § 42 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 hiermit an Sie das Verbot, den letztbezeichneten Betrag dem (der) . . . . zu zahlen.

Nach dem in beglaubigter Abschrift beigefügten Ueberweisungsbeschlusse vom heutigen Tage ist die gepfändete Forderung dem — der — (Bezeichnung des Gläubigers, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt) zur Einziehung überwiesen worden und können Sie gültige Zahlung nur an den — die — (Bezeichnung der für die Erhebung zuständigen Stelle) leisten.

Zugleich werden Sie in Gemäßheit des § 46 a. a. O. hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, dem — der — (Bezeichnung des Gläubigers bezw. dessen gesetzlichen Vertreters) zu erklären:

1. ob und inwieweit Sie die gepfändete Forderung als begründet anerkennen und Zahlung zu leisten bereit sind;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Diese Erklärung können Sie auch sofort dem mit der Zustellung dieser Verfügung beauftragten Vollziehungsbeamten abgeben und haben Sie für diesen Fall den von demselben hierüber in die Zustellungsurkunde aufzunehmenden Vermerk zu unterschreiben.

Für den aus der Nichterfüllung Ihrer Verpflichtung entstehenden Schaden haften Sie dem Gläubiger.

. . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.

An

(Stand und Namen des Drittschuldners)

zu

. . . .

(2.) Ueberweisungsbeschluß.

Zur Deckung des Betrages von . . . M. . . Pf., welchen der (Stand und Namen des Schuldners) zu . . . . an (Bezeichnung der Art der beizutreibenden Geldforderung) verschuldet, ist ein gleich hoher Betrag der Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der — . . . . gegen den — die — (Stand und Namen des Drittschuldners) zu . . . . zusteht, von der unterzeichneten Vollstreckungsbehörde gepfändet worden.

Auf Grund des §. 44 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 wird die gepfändete Geldforderung hiermit dem — der — (Bezeichnung des Gläubigers, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt) zur Einziehung überwiesen.

An
(Bezeichnung des Gläubigers)
zu
. . . .

(3.) Beglaubigte Abschrift des vorstehenden Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses erhalten Sie mit der Aufforderung, Sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

. . . ., den . . ten . . . . 18 . .
(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An
(Stand und Namen des Schuldners)
zu
. . . .

(4.) Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom . . ten . . . . . . 18 . . werden sie benachrichtigt, daß das Zahlungsverbot vom . . ten . . . . 18 . . dem (Stand und Namen des Drittschuldners) zu . . . . am . . ten . . . . 18 . . zugestellt worden ist.
(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An
(Stand und Namen des Schuldners)
zu
. . . .

(5.) Beglaubigte Abschrift des vorstehenden, am . . ten . . . . d. J. dem . . . . . zu . . . . . zugestellten Zahlungsverbotes erhält der — die . . . . . . mit der Benachrichtigung, daß der — die (Stand und Namen des Schuldners) am . . ten . . . . . 18 . . (Tag der Zustellung an den Schuldner) aufgefordert ist, sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Zugleich wird Abschrift der Zustellungsurkunde vom . . ten . . . . . . d. J. unter Bezugnahme auf die in der Letzteren enthaltene Erklärung des — der — . . . . (Stand und Namen des Drittschuldners) über die gepfändete Forderung beigefügt.

. . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .
(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An
(Bezeichnung des Gläubigers, für welchen die Zwangsvollstreckung erfolgt)
zu
. . . .

Kreis . . . . Muster IX.
Gemeinde . . . . . (zu Art. 67.)
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Vorläufiges Zahlungsverbot.

Der — Die — (Stand und Namen des Schuldners) zu . . . . verschuldet an:

1. (Klassensteuer) zum Betrage von . . . M. . . Pf.
2. (Grundsteuer) „ „ „ . . . „ . . „
3. (Kommunalsteuer) „ „ „ . . . „ . . „

u. s. w.

sowie an Kosten des Zwangsverfahrens . . . „ . . „

im Ganzen die Summe von . . . M. . . Pf.

Behufs Deckung dieser Schuld steht die Pfändung der Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der — (Bezeichnung des Rechtsgrundes der Forderung, wie z. B. „aus dem Kaufvertrage vom . . . .“, „aus dem Dienst- — Arbeits- — Verhältnisse für die Zeit vom . . . . . bis . . . . .“, „aus dem Darlehns- — Miethes- — Vertrage vom . . . .“) gegen Sie zusteht, zur Höhe von . . . Mark . . Pf. bevor.

Auf Grund des § 47 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879, werden Sie hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, den letztbezeichneten Betrag zur Vermeidung doppelter Zahlung dem (Namen des Schuldners) nicht zu entrichten.

Die gegenwärtige Verfügung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen einer, vom Tage der Zustellung an Sie zu berechnenden, dreiwöchigen Frist behufs der Pfändung ein weiteres Zahlungsverbot Ihnen zugeht.

. . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An
(Stand und Namen des Drittschuldners)
zu
. . . .

Abschrift des vorstehenden, am . . ten . . . . . d. J. dem . . . . . . zu . . . . . . zugestellten vorläufigen Zahlungsverbotes erhalten Sie mit der Aufforderung, Sich in Gemäßheit desselben jeder Verfügung über den von dem Verbote betroffenen Betrag der Forderung, insbesondere der Einziehung desselben, zu enthalten.

. . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten).

An
(Stand und Namen des Schuldners)
zu
. . . .

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 84. Ausgegeben Mittwoch den 10. December. **1879.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1558. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Das alte Banner" zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 1. December 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: Eck.

1559. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Die Geißel" zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 8. December 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Eck.

1560. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 17ten d. Mts. (Reichs-Anzeiger Nr. 271) die Nummer 1 des I. Jahrgangs der in Reichenberg (Böhmen) erscheinenden periodischen Druckschrift: „Volksfreund, Zentralorgan der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs" verboten worden ist, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Volksfreund" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin den 1. December 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Eck.

1561. Das von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau unterm 6. September d. Js. ausgesprochene, in Nr. 210 des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers" vom 8ten September d. Js. publizirte Verbot der

„Beilage zum Chemnitzer Tageblatt und Anzeiger, Nr. 214, Freitag den 5. September 1879" ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom 28sten d. M. aufgehoben worden.

Berlin den 30. November 1879.

Die Reichs-Kommission. Starke.

1562. Die Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die Druckschrift:

„Der Kampf des Großen und des Kleinen Kapitals oder die Schneiderei in London von J. G. Eccarius, Leipzig, 1876, Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei",

nach Maßgabe von §. 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober vorigen Jahres verboten hat. Leipzig den 4. December 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1563. Auf Grund des Artikels 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 267) wird hierdurch — zusätzlich zu der ministeriellen Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. September 1869 Nr. 12, und zu meiner Bekanntmachung vom 14. September d. Js. — bestimmt, daß die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus auch in denjenigen Landestheilen, in denen solches durch landesgesetzliche Bestimmungen nicht angeordnet ist, fortan von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll.

Berlin den 25. November 1879.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

1564. Das General-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Wenn zu der Verpackung dunkelfarbiges Material verwendet wird, dann empfiehlt es sich, die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach fest aufgeklebten Stück weißen Papiers anzubringen. Am zweckmäßigsten werden auf solchem Papier gedruckte Aufschriften benutzt. Formulare zu Packetadressen sind wegen ihres geringen Umfangs zur Verwendung als Packetaufschriften im Allgemeinen nicht geeignet. Der Name des Bestimmungsorts muß stets rechtgroß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w.,

damit im Falle des Verlustes der Packetadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., N., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt ausgeliefert werden. Das Porto beträgt für Packete ohne angegebenen Werth bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. den 10. December 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

1565. Zur Abhaltung der Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten haben wir Termin auf den 10. August 1880 in Camberg, Regierungs-Bezirk Wiesbaden, angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. Januar k. J. schriftlich bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstummen-Anstalt in Camberg statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 9ten August k. J., Nachmittags 6 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel, persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, de 1878 S. 388 ff.).

Cassel den 29. November 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1566. Bei der dem Plane gemäß heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 69sten Serien-Ziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 80 Serien-Nummern gezogen worden:

3, 81, 167, 282, 412, 418, 763, 803, 901, 909, 949, 1100, 1108, 1170, 1339, 1345, 1351, 1561, 1598, 1943, 2080, 2111, 2157, 2167, 2177, 2195, 2431, 2516, 2552, 2604, 2671, 2694, 2725, 2736, 2750, 2832, 2896, 2920, 3016, 3076, 3093, 3175, 3193, 3195, 3257, 3356, 3373, 3750, 3844, 3847, 3865, 3891, 4094, 4095, 4120, 4306, 4318, 4322, 4355, 4385, 4774, 4796, 4823, 4862, 4918, 5069, 5080, 5106, 5344, 5418, 5525, 5875, 5908, 5977, 6007, 6425, 6550, 6593, 6660, 6692.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 1. December 1879.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1567. Nach einem Erlaß der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 18. November d. J. ist das Statut der unter der Firma: „Berlin-Kölnische Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft" in Berlin neu errichteten Actien-Gesellschaft am 18. Juli d. J. Seitens der gedachten Herren Minister genehmigt und in der Extrabeilage zu Stück 40 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 3. October c. veröffentlicht worden.

Die Gesellschaft bezweckt Rückversicherung gegen den Schaden, welcher durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird, sowie gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports.

Die erforderliche Eintragung in das Gesellschaftsregister ist nach der in Nr. 174 des Central-Handels-Registers für das deutsche Reich vom 28. Juli d. J. abgedruckten Bekanntmachung des früheren Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 26sten desselben Monats erfolgt und der Geschäftsbetrieb begonnen.

Wir bringen dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Cassel am 5. December 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1568. Den Verwaltungs- und Polizeibehörden geben wir davon Kenntniß, daß im Königreich Sachsen hinsichtlich der Kompetenz der zur Ausstellung von Leichenpässen berechtigten Behörden eine Veränderung insofern eingetreten ist, als in Glauchau an Stelle der dortigen Königlichen Verwaltungs-Kommission eine Königliche Amtshauptmannschaft errichtet worden ist und als letzterer nun auch, gleichwie den übrigen Amtshauptmannschaften und den amtshauptmannschaftlichen Delegationen zu Potschappel und Sayda die Kompetenz zur Ausstellung von Leichenpässen zusteht.

Cassel den 9. December 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1569. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk der Oberförsterei Obernkirchen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Obernkirchen den 30. November 1879.

Königliches Amtsgericht. Stöber.

1570. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Kartenblätter 54 und 58 der Gemarkung Wolfhagen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift im Locale des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Locale des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wolfhagen den 25. November 1879.

Königliches Amtsgericht. Kersting.

1571. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Schnellbach vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 23. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schuchard.

1572. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Hasselbach und Gutsbezirk Hasselbach-Küchen für die Parzellen: Bl. 1. Nr. 14—16 und 32, Bl. 3, 5, 6, 8 (sämmtlich ganz), Bl. 9. Nr. 9, Bl. 10. Nr. 11, Bl. 12. Nr. 9—14, Bl. 14 ganz, Bl. 15. Nr. 1, 7—18, 36—38, Bl. 16. ganz, Bl. 17. Nr. 1—4, 7 u. 8, Bl. 18. Nr. 1—13 der Gemarkung Hasselbach vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Be-

kanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Lichtenau den 23. November 1879.

Königliches Amtsgericht.

1573. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Mittelschmalkalden vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 11. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schuchard.

1574. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Gericht am 3. März l. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte für die Grundstücke des Oberförstereibezirks Halbemark hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Eschwege am 27. November 1879.

Königliches Amtsgericht, Abth. I. Heidenreich.

1575. Nach Maßgabe des §. 38 Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 zur Grundbuchordnung wird unter Bezugnahme auf die vom hiesigen Grundbuchamt unter dem 5. August d. J. erlassene Bekanntmachung nach Ablauf der in letzterer bestimmten achtwöchigen Frist die neue Flurkarte des Gutesbezirkes Engelbach, sowie der Gemarkungen Reimboldshausen und des Oberförstereibezirkes Niederaula nunmehr dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der dieser zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Niederaula den 4. November 1879.

Königliches Amtsgericht. v. Milchling.

Vacanzen.

1576. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Heinebach, Kreises Melsungen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 750 Mk., 90 Mk. Feuerungs- und 48 Mk. Mieth-Entschädigung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungs-Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden. Von der Vergütung von 240 Mk. für Ertheilung von Religions-Unterricht in Baumbach kommen 120 Mk. auf das Gehalt in Anrechnung.

Cassel am 24. November 1879.

Vorsteheramt der Israeliten.

1577. Die erste Schulstelle zu Raboldshausen, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von jährlich 900 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. December d. J. vacant. Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Atteste binnen drei Wochen anher einreichen.

Homberg u. Raboldshausen den 26. November 1879.

Der Schulvorstand von Raboldshausen.

Personal-Chronik.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Groll zu Neustadt ist der Bürgermeister Gies daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neustadt ernannt worden.

Der Stadtsecretair Johann Ludwig Schirmeister zu Minden ist zum Bürgermeister der Stadt Obernkirchen (Kreises Rinteln) gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dr. med. Julius Schreiner aus Kelzig (Kreises Grönberg in Schlesien) hat sich als practischer Arzt in Steinau niedergelassen und Dr. med. Joseph Rietkötter ist von Seckbach nach Geseke (Westfalen) verzogen.

Dem Lehrer und Kirchendiener Berneburg in Nordshausen, Classe Wilhelmshöhe, ist der Cantortitel verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 98.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 85. Ausgegeben Sonnabend den 13. December. **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1578. Das General-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Wenn zu der Verpackung dunkelfarbiges Material verwendet wird, dann empfiehlt es sich, die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach fest aufgeklebten Stück weißen Papiers anzubringen. Am zweckmäßigsten werden auf solchem Papier gedruckte Aufschriften benutzt. Formulare zu Packetadressen sind wegen ihres geringen Umfangs zur Verwendung als Packetaufschriften im Allgemeinen nicht geeignet. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Packetadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., N., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto beträgt für Packete ohne angegebenen Werth bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. den 10. December 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

1579. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 29. April 1878 pos. 4 (Amtsblatt Seite 98) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß als weiterer sachverständiger Beurtheiler zur Feststellung etwaiger Reblaus-Infectionen der Reallehrer Dr. Hermann Keßler hierselbst zunächst für Cassel und Umgegend berufen worden ist. Die Ortspolizeibehörden können daher eintretenden Falls ihre Requisitionen an den gedachten Sachverständigen richten.

Cassel den 8. December 1879.

Der Ober-Präsident v. Ende.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1580. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat **November 1879.**

Durchschnitts-Preis — a. für 100 Kilogramm.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen. ℳ	₰	Roggen. ℳ	₰	Gerste. ℳ	₰	Hafer. ℳ	₰	Erbsen (gelbe.) ℳ	₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ	₰	Linsen. ℳ	₰	Kartoffeln. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰
1	Cassel . .	22	58	18	26	17	54	13	95	23	44	35	56	40	06	6	78	5	36	5	32
2	Fritzlar .	22	63	18	88	17	—	13	88	24	50	26	00	26	50	6	20	4	53	5	19
3	Fulda . .	21	48	17	69	15	72	13	28	19	63	26	24	19	94	6	74	4	16	4	10
4	Hanau .	23	22	18	16	16	17	13	78	27	50	23	00	38	00	4	64	4	91	5	22
5	Hersfeld .	22	75	18	39	16	62	13	06	29	50	29	50	30	50	7	15	3	67	5	00
6	Hofgeismar	22	75	18	—	16	—	14	—	18	—	30	—	24	—	6	—	4	60	4	95
7	Marburg .	22	—	19	—	14	50	14	—	17	50	30	—	36	—	6	50	3	60	4	50
8	Rotenburg	23	—	18	50	17	—	14	—	27	—	30	—	30	—	7	—	4	40	5	—
	Summa .	180	41	146	88	130	55	109	95	187	07	230	30	245	00	51	01	35	23	39	28
	Durchschnittsbetrag .	22	55	18	36	16	32	13	74	23	38	28	79	30	63	6	38	4	40	4	91

Durchschnitts-Preis — b. für 1 Kilogramm; c. für 60 Stück Eier.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Rindfleisch. ℳ	₰	Kuhfleisch. ℳ	₰	Schweinefleisch. ℳ	₰	Kalbfleisch. ℳ	₰	Hammelfleisch. ℳ	₰	Speck, geräuchert. ℳ	₰	Eß-Butter. ℳ	₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ	₰
1	Cassel . .	1	45	1	26	1	40	1	—	1	28	1	40	2	38	4	14
2	Fritzlar .	1	20	1	15	1	20	—	95	—	92	1	58	2	00	3	53
3	Fulda . .	1	18	—	98	1	23	—	80	—	94	1	79	1	93	4	16
4	Hanau .	1	40	1	12	1	42	1	12	1	01	2	00	2	23	4	82
5	Hersfeld .	1	28	—	—	1	20	—	80	1	20	1	80	1	80	3	00
6	Hofgeismar	1	40	1	20	1	16	1	—	1	—	1	40	2	40	3	60
7	Marburg .	1	40	1	10	1	20	1	—	1	10	1	60	2	12	4	50
8	Rotenburg	1	30	1	30	1	30	—	90	1	00	2	—	2	20	3	60
	Summa .	10	61	8	11	10	11	7	57	8	45	13	57	17	06	31	35
	Durchschnittsbetrag .	1	33	1	16	1	26	—	95	1	06	1	70	2	13	3	92

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl. Weizen Nr. 1. ℳ	₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ	₰	Gersten- Graupe ℳ	₰	Gersten- Grütze. ℳ	₰	Buchweizengrütze. ℳ	₰	Hirse. ℳ	₰	Reis, Java. ℳ	₰	Kaffee. Java-, mittler. ℳ	₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ	₰	Schweineschmalz. ℳ	₰	Speisesalz. ℳ	₰
1	Cassel	—	44	—	28	—	60	—	44	—	46	—	40	—	50	2	50	3	10	1	70	—	20
2	Fritzlar	—	33	—	27	—	50	—	40	—	—	—	40	—	50	2	60	3	60	1	30	—	20
3	Fulda	—	48	—	30	—	56	—	46	—	—	—	46	—	68	2	80	3	10	1	10	—	18
4	Hanau	—	48	—	35	—	62	—	53	—	—	—	40	—	58	2	60	3	40	1	50	—	20
5	Hersfeld	—	40	—	28	—	50	—	48	—	—	—	40	—	60	2	80	3	60	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	40	—	30	—	40	—	36	—	—	—	40	—	44	2	60	3	20	1	60	—	20
7	Marburg	—	40	—	28	—	40	—	—	—	—	—	50	—	40	2	60	3	40	1	40	—	20
8	Rotenburg	—	38	—	26	—	46	—	46	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	80	—	20
	Summa	3	31	2	32	4	04	3	13	—	46	3	36	4	24	21	50	26	80	12	00	1	58
	Durchschnittspreis	—	41	—	29	—	51	—	45	—	46	—	42	—	53	2	69	3	35	1	50	—	20

Cassel am 9. December 1879. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1581. Nachstehende Verleihungs- und Deklarations-Urkunde: „Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 2. Juli 1879 wird dem Kaufmann Louis Gotthardt zu Weilburg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberasphe und Frohnhausen, Kreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, Oberbergamtsbezirk Bonn, und in der Gemeinde Niederasphe, im Kreise Marburg, Regierungsbezirk Cassel und Oberbergamtsbezirk Clausthal belegenen Felde des Eisenerzbergwerks

Buchborn,

dessen Grenzen auf dem zur angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 15. Juni und 15. September 1874 gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

c'. h. i. k. e'. d'

bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Manganerze** nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Clausthal den 24. November Bonn den 13. November
(L. S.) [1879. (L. S.) [1879.
Königliches Oberbergamt. Königliches Oberbergamt.
gez. Achenbach. Ulrich. Braßert. Fabricius.
Lahmeyer. Heusler.

Verleihungs- und Deklarations-Urkunde für das Eisenerzbergwerk Buchborn bei Frohnhausen in den Bergrevieren Wetzlar und Cassel zur Mitgewinnung von Manganerzen. III. 1201/79.

wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 5. December 1879.

Königliches Oberbergamt.

1582. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung des ganzen Gutsbezirks Rückerode, des Gutsbezirks Oberförsterei Hundelshausen bezüglich der aus den Gemarkungen Dohrenbach, Dudenrode, Hundelshausen, Rückerode und Wendershausen stammenden Parzellen und des Gutsbezirks Oberförsterei Witzenhausen für die aus den Gemarkungen Epterode, Kleinalmerode und Großalmerode kommenden Parzellen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — *bekannt gemacht*, daß

1) die betreffenden Flurbuchsabschriften im Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des hiesigen Katasteramts

zur Einsicht der Betheiligten offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dies im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Witzenhausen am 31. October 1879.

Königliches Amtsgericht. Hirschfeld.

1583. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Bergshausen Blatt 7, 8 und

9, Dörnhagen Bl. 14 bis 18 incl., Frommershausen Bl. 1 und 2, Mönchehof Bl. 4, Rothwesten Bl. 3 und 9, Obervellmar Bl. 3, 5 bis 8 incl. und 12, vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem unterzeichneten Amtsgerichte Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht daß,

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in der Gerichtsschreiberei der Abtheilung VIII des unterzeichneten Amtsgerichts und
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts II hierselbst,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich:

ad 1) in den Sprechstunden des Gerichtsschreibers, werktäglich Vormittags von 12 bis 1 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr,
ad 2) werktäglich Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Die nicht verkoppelten Grundstücke, bezüglich deren eine Neuvermessung nicht stattgefunden hat, sind von diesem Verfahren ausgeschlossen.

Cassel den 5. November 1879.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII und IX.
Seelig. Sabatzky.

1584. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gutsbezirke Coverden, Groß- und Klein-Reelhof und Oberförsterei Rumbeck vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten in dem Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rinteln den 18. November 1879.

Königliches Amtsgericht. Baist.

1585. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Weiterode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts, Abth. I, Zimmer Nr. 1;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rotenburg am 17. November 1879.

Königliches Amtsgericht, Abth. I. Klemme.

1586. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Struth vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königl. Katasteramts zu Schmalkalden,

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 6. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schuchard.

1587. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 8. August d. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Altenhagen und Wormsthal hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Obernkirchen den 30. November 1879.

Königliches Amtsgericht.

1588. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom hiesigen Grundbuchamte am 21. Juli d. J. erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Dorflagen: Hesfem, Oberweimar, Cyriaxweimar, sowie der Gutsbezirke: Germershausen und Oberförsterei Roßberg, hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Marburg am 1. December 1879.

Königliches Amtsgericht, Abth. I. Kehr.

Vacanzen.

1589. Bewerber um die den 1. Februar 1880 vacant werdende Schulstelle in Willershausen haben innerhalb drei Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse entweder bei dem Herrn Pfarrer Fuchs zu Willershausen, oder bei dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden.

Eschwege am 29. November 1879.

Der Königliche Landrath Groß.

1590. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Wipperode haben binnen drei Wochen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, entweder bei dem Herrn Pfarrer Rothfuchs zu Germerode, oder bei dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden.

Eschwege den 4. December 1879.

Der Königliche Landrath Groß.

1591. Bewerber um die mit dem 1. December d. J. zur Erledigung gekommene Schulstelle zu Allendorf a/L., mit welcher ein Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen dahier, oder bei dem Local-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Sperber zu Allendorf a/L., einzureichen.

Ziegenhain am 4. December 1879.

Der Königliche Landrath Günther.

1592. Die katholische Schulstelle zu Rudolphshan, mit welcher neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für Feuerung, ein Gehalt von 840 Mark verbunden ist, wird mit dem 1sten Januar 1880 vacant.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen an die unterzeichnete Behörde einreichen.

Hünfeld den 9. December 1879.

Der Königliche Landrath Fliedner.

1593. Die Schulstelle zu Allmuthshausen, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 780 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. Januar 1880 vacant.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Atteste binnen drei Wochen anher einreichen.

Homberg u. Waßmuthshausen den 5. Decbr. 1879.

Der Schulvorstand von Allmuthshausen.

Personal-Chronik.

Dem Berginspector, Bergassessor Scheible, bisher zu Zabrze, ist die commissarische Wahrnehmung der Geschäfte des Directors bei der Berginspection am Osterwald übertragen und

der Bergassessor von Stiernberg, bisher zu Osterwald, unter Ernennung zum Berginspector an die Berginspection zu Zabrze versetzt worden.

Der Postverwalter Koch ist von Niederhone nach Bettenhausen versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 99.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 86. Ausgegeben Mittwoch den 17. December. **1879.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 45 der Gesetz-Sammlung, welche vom 9. December 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8676 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg, wegen Anlage einer Eisenbahn von Emden über Norden und Wittmund nach Jever. Vom 5ten Oktober 1879;

Nr. 8677 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Hameln und Rotenburg in der Provinz Hannover. Vom 22. November 1879.

Aufgehobene Patente.

Preußen. — Königliches Ministerium für Handel und Gewerbe.

Das dem ꝛc. Wirth & Cie. zu Frankfurt a. M. unter dem 7. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Antriebe von Räderdrehbänken, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist.

Das dem ꝛc. Carl Hofmann zu Offenbach a. M. unter dem 17. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Thürschwelle.

Das dem Ofenbautechniker F. Pahms zu Klinge bei Forst i. L. unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Dampfkesselfeuerung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung.

Das dem Herrn Jacob Bührer zu Constanz unter dem 2. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Ziegelofen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1594. Auf Grund des §. 11 des allegirten Reichsgesetzes wurden von der unterfertigten Landespolizeibehörde durch Entschließung vom 3ten d. Mts. nachstehende Druckschriften verboten:

1) „Der Zeitgeist. Eine Skizze von C. K. Zweite Auflage. Zürich 1876. Verlag der Volksbuchhandlung“, — ein unveränderter Abdruck der am 23. Oktober 1878 vom Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin verbotenen Druckschrift: „Der Zeitgeist. Eine Skizze von C. K. Chicago 1873. Verlag und Druck von Charles Ahrens in Chicago.“

2) Ein mit der Aufschrift: „An die Partei- und Gesinnungsgenossen von Nürnberg und Umgegend“ und den Unterschriften „C. Grillenberger, J. Scherm“ erschienenes, in der Genossenschaftsbuchdruckerei Nürnberg gedrucktes sozialdemokratisches Flugblatt ohne Datum.

Ansbach den 5. December 1879.

Königlich bayerische Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern. In Stellvertr.: Fischer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1595. Das General-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Wenn zu der Verpackung dunkelfarbiges Material verwendet wird, dann empfiehlt es sich, die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach fest aufgeklebten Stück weißen Papiers anzubringen. Am zweckmäßigsten werden auf solchem Papier gedruckte Aufschriften benutzt. Formulare zu Packetadressen sind wegen ihres geringen Umfangs zur Verwendung als Packetaufschriften im Allgemeinen nicht geeignet. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Packetadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., N., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** ausgeliefert werden. Das Porto

beträgt für Packete ohne angegebenen Werth bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. den 10. December 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

1596. Zur Vermeidung von Verzögerungen bei Uebermittelung der Postanweisungen aus Deutschland nach Italien wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß in den Postanweisungen die auszuzahlenden Beträge in der Frankenwährung angegeben werden müssen, und die wörtliche Wiedergabe der Beträge mit lateinischen Schriftzeichen zu erfolgen hat.

Berlin W. den 4. December 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

1597. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungs-Bezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung S. 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktplätzen für das Jahr 1879 nachgewiesen:

pro Neuscheffel:

№	Marktplätze.	Waizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Bohnen.		Hirse.	
		Mk	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk	Pf.
1	Cassel	8	98	6	25	5	72	3	29	2	42	9	78	16	53	14	00	—	—
2	Marburg	7	92	6	48	4	62	3	50	2	60	6	46	—	—	—	—	—	—
3	Hanau	9	30	6	62	5	74	3	06	1	86	12	10	16	72	10	12	7	22
4	Fulda	7	73	6	42	4	75	2	86	2	45	7	84	8	34	11	27	—	—
5	Minden	8	36	5	94	4	80	3	26	2	53	7	40	13	60	9	88	—	—
6	Gotha	7	48	6	59	5	72	3	—	2	40	7	58	11	14	9	11	—	—

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1856 bis mit 1879 nach Hinweglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

pro Neuscheffel:

№	Marktplätze.	Waizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.	
		Mk	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf.
1	Cassel	8	50	6	13	5	30	3	09	2	14	7	80
2	Marburg	8	92	6	52	5	29	3	37	—	—	6	78
3	Hanau	8	50	6	07	5	44	3	12	1	73	9	46
4	Fulda	7	73	5	86	5	30	3	16	—	—	8	24
5	Minden	8	28	6	03	5	27	3	41	—	—	—	—
6	Gotha	7	83	6	32	5	13	3	06	—	—	—	—

Cassel den 9. December 1879.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1598. Nach einem Erlasse des Herrn Reichskanzlers vom [illegible]ten d. Mts. ist Herr Albert von Reinach zum Königlich Belgischen Konsul in Frankfurt a/M. für Frankfurt a/M. und das Großherzogthum Hessen-Darmstadt ernannt worden.

Es wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner gedachten Amtseigenschaft Zulassung und Anerkennung finde.

Cassel am 11. December 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1599. Mit dem 20sten d. M. werden die neu errichteten Haltestellen: Grifte, zwischen Guntershausen und Gensungen, und Niederweimar, zwischen Marburg und Fronhausen, für den Personen- und Gepäck-Verkehr eröffnet und bis auf Weiteres folgende Züge daselbst anhalten:

a. in nördlicher Richtung:

zu Grifte:	zu Niederweimar:
Zug Nr. 3 ab 7.32 Vorm.	Zug Nr. 3 ab 4.36 Vorm.
„ „ 9 „ 2.56 Nachm.	„ „ 5 „ 9.14 „
	„ „ 11 „ 9.46 Nachm.

b. in südlicher Richtung:

zu Grifte:	zu Niederweimar:
Zug Nr. 14 ab 1.31 Nachm.	Zug Nr. 8 ab 5.56 Vorm.
„ „ 20 „ 7.58 „	„ „ 18 „ 6.54 Nachm.

Von der Haltestelle Grifte werden nur Billets nach den Stationen Cassel, Wilhelmshöhe, Guntershausen, Gensungen und Wabern und umgekehrt von

diesen nach jener; von der Haltestelle Niederweimar nur nach den Stationen Marburg, Fronhausen, Lollar und Gießen und umgekehrt ausgegeben. Im Verkehr der Haltestelle Griste mit anderen Stationen sind in Wabern, im Verkehr der Haltestelle Niederweimar in Marburg bezw. Gießen Billets zur Weiterfahrt zu lösen.

Das Nähere ergeben die ausgegebenen Fahrpläne und Tarife.

Cassel den 9. December 1879.

Königl. Direction der Main-Weser-Bahn.

1600. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Fischbeck, Gutsbezirk Südhagen und Oberförsterei Zersen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oldendorf am 25. November 1879.

Königliches Amtsgericht. Wolff.

Vacanzen.

1601. Nachdem in der Gemeinde Rothenditmold die dritte Lehrerstelle, mit einem Jahreseinkommen von 900 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung, vacant geworden ist, werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen vier Wochen dahier oder bei Herrn Pfarrer Schirmer zu Kirchditmold einzureichen.

Cassel den 10. December 1879.

Der Kgl. Landrath. J. V.: Winhold, Kreissecret.

1602. Die erste katholische Schulstelle zu Soden, mit welcher ein jährliches Einkommen von 1125 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist durch das Ableben des seitherigen Stelleinhabers vacant. Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Kreis-Schul-Inspector, Herrn Sermond zu Fulda, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Schlüchtern den 9. December 1879.

Der Königliche Landrath v. Wolff.

1603. Die israelitische Elementarlehrer- und Vorbeter-Stelle in Erdmannrode, Kreis Hünfeld, ist sofort zu besetzen. Das Einkommen beträgt 750 Mk. und 90 Mk. Feuerungsvergütung neben freier Wohnung, sowie ansehnliches Nebeneinkommen für Schächterdienst.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse an die unterzeichnete Stelle zu richten.

Fulda den 10. December 1879.

Vorsteheramt der Israeliten.

1604. Die Schulstelle in Hermershausen, mit einem Jahreseinkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung, ist erledigt. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bei dem Herrn Metropolitan Sippel zu Oberweimar oder bei der unterzeichneten Stelle binnen 3 Wochen einzureichen.

Marburg am 12. December 1879.

Der Landrath. J. V.: v. Altenbockum.

1605. Bewerber um die mit dem 1. Januar 1880 zur Erledigung kommende Schulstelle zu Christerode, mit welcher ein Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen dahier oder bei dem Herrn Pfarrer Faulhaber zu Oberaula einzureichen.

Ziegenhain am 14. December 1879.

Der Königliche Landrath Günther.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Hülfspfarrer an der lutherischen Gemeinde zu Cassel, Georg Eduard Johannes Jatho, ist die an derselben neu gegründete dritte ordentliche Pfarrstelle verliehen worden.

Der Major a. D. Ernst Krause zu Berlin ist zum Bürgermeister der Stadt Hersfeld gewählt und als solcher regierungsseitig bestätigt worden.

Der Thierarzt Kobel zu Volkmarsen ist zum commissarischen Kreisthierarzt des Kreises Wolfhagen ernannt worden und wird bis auf Weiteres seinen bisherigen Wohnsitz Volkmarsen beibehalten.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 100.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 87. Ausgegeben Sonnabend den 20. December. **1879**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1606. Zum 1. Januar 1880 tritt Venezuela dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für die Briefsendungen nach und aus Venezuela die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W. den 15. December 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

1607. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements von der Reception ausschließen:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung).

Diejenigen von den unter 1 u. 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, dürfen nur eine Witwenpension von höchstens 150 Mark versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Gerichten und Bergämtern, welche noch kein pensionsfähiges Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Witwenpension von höchstens 300 Mark, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen, als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und eventuell zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei,

oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigenden Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Gerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: »daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten«, genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu den Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

> „Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.«

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

> »daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.«

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

> „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.«

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vor-

gesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31sten März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark incl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 150 Mark resp. 300 Mark (zu I. 1 bis 3) und 1500 Mark (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 19. November 1879.

General-Direction
der Königl. allgem. Witwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1608. Nach Artikel 33 der Anweisung vom 15ten September 1879 zur Ausführung der Verordnung vom 7. September d. J., betreffend das Verwaltungszwangsverfahren, haben wir nach vorheriger Anhörung der vorzugsweise betheiligten Provinzial-Behörden bestimmte unzweideutige Pfändungszeichen für den Fall vorzuschreiben, daß die Anlegung des Siegels des Vollziehungsbeamten an den im Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen nicht erfolgen kann. Wir bestimmen demgemäß hierdurch, daß in dem vorgedachten Falle die in dem Gewahrsam des Schuldners belassene gepfändete Sache mit einem Bindfaden zu umschlingen oder zu durchziehen ist und die Enden desselben auf einem Papierstreifen mit dem Siegel des Vollziehungsbeamten anzusiegeln, oder, wenn dies nicht ausführbar sein sollte, die Sache mit einem Papierzettel zu versehen ist, worauf sich die Aufschrift „gepfändet", die Angabe des Tages, die Unterschrift und das Dienstsiegel des Vollziehungsbeamten befinden.

Sofern die Anheftung des Pfändungszeichens an

dem Pfandstück selbst nicht möglich, ist der Zettel in dessen unmittelbaren Nähe an einer bemerkbaren Stelle unter Bezeichnung des Pfandes anzuheften.

Cassel am 12. December 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1609. **Nachweisung** der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat November 1879 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	Hafer. ₰	Heu. ℳ	Heu. ₰	Stroh. ℳ	Stroh. ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	98	2	66	2	68
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	98	2	66	2	68
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	83	3	50	2	50
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	83	3	50	2	50
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	94	2	60	2	27
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	94	2	60	2	27
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	94	2	60	2	27
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	58	2	50	1	84
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	—	2	50	2	20
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	—	2	50	2	20
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	—	2	48	2	30
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	—	2	48	2	30
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	64	2	05	2	08
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	64	2	05	2	08
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	64	2	05	2	08
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	64	2	05	2	08
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	6	89	2	61	2	46
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	6	89	2	61	2	46
19	„ Marburg .	Marburg .	7	—	2	25	1	80
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	—	2	25	1	80
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	—	2	25	1	80
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	92	2	50	1	75
23	„ Schmalkalden	Schmalkald.	7	21	2	35	2	40

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 17. December 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1610. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 25. October 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Liebenau hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hofgeismar den 13. December 1879.

Königliches Amtsgericht. Ries.

1611. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom Grundbuchamt hier am 22. August 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Elfershausen, Grebenau und Oberförsterei Melsungen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit die letzteren nicht in die Zusammenlegung gezogen sind, und soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Melsungen den 13. December 1879.

Königliches Amtsgericht. Bernhardi.

Personal-Chronik.

Dr. med. C. H. Augener ist von Nentershausen verzogen und Dr. med. Hermann Weber aus Amöneburg, seither in Fechenheim, hat sich als practischer Arzt in Nentershausen niedergelassen.

Dr. med. Ernst Eugen Haase, als Kreiswundarzt für den Kreis West-Sternberg ernannt, ist von Beckerhagen verzogen und Dr. med. August Trümper hat sich als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Beckerhagen niedergelassen.

Der Apotheker Emil Strauch aus Andreasberg im Harz hat von dem Apotheker Elich die Apotheke zu Gudensberg käuflich erworben.

Der past. extr. Adam Brand ist zum Verweser der zweiten lutherischen Pfarrstelle zu Gemünden mit den Vicariaten Wohra und Schiffelbach, in der Classe Rauschenberg, bestellt worden

Der Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Marburg Heinrich Füllgräbe tritt vom 1. Februar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 101.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 88. Ausgegeben Mittwoch den 24. December. 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1612. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Kupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/Main werden diese Kupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Kupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin den 8. December 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

1613. Zum 1. Januar 1880 tritt Venezuela dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für die Briefsendungen nach und aus Venezuela die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W. den 15. December 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

1614. Aus Anlaß des zum 1. Januar bevorstehenden Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, ist den Postpäckereisendungen nach dem Zollauslande vom obigen Zeitpunkte ab eine Inhaltserklärung mehr als bisher beizugeben. Beispielsweise bedarf es künftig bei Postpäckereisendungen nach Niederland, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz 2c., für welche bisher eine Inhaltserklärung genügte, deren zwei. Für Sendungen nach den Zollausschlüssen des Deutschen Reichs (Hamburg, Bremen u. s. w.), sowie nach dem Großherzogthum Luxemburg, sind Inhaltserklärungen auch fernerhin nicht erforderlich.

Berlin W. den 20. December 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

1615. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers sind die Nr. 6 und 11 der Bestimmungen vom 22sten Mai 1868 (Amtsblatt für 1868 S. 321 flgd.) dahin geändert, daß der Königliche Stempel-Fiskal die von ihm gezogenen Erinnerungen den revidirten Stellen selbst mittheilt und die Erledigung dieser Erinnerungen kontrolirt.

Cassel den 18. December 1879.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1616. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. December 1878, betreffend die Herausgabe eines neuen Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichnisses für die preußische Monarchie und eines Justiz-Atlasses — abgedruckt im Amtsblatt vom 28. December 1878 Seite 425, — machen wir die uns untergebenen Behörden und Beamten darauf aufmerksam, daß die Lieferung 1 (Aa — Babin) der ersten Abtheilung — Preußen — im Selbstverlage des Verfassers, Lieutenants a. D. Oskar Brunkow zu Berlin, S. Oranienstraße Nr. 127, erschienen ist.

Cassel den 19. December 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1617. Zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1sten Juli 1877 ist der vom 1. Januar 1880 an gültige Nachtrag 22 herausgegeben, welcher Zusatzbestimmungen zu §. 47 und §. 53 des Betriebs-Reglements, ferner Aenderungen bezw. Berichtigungen und Ergänzungen der Allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güter-Classification enthält. Gleichzeitig ist der Nachtrag IV zum Theil I des Gütertarifs für die deutschen Eisenbahn-Verbände erschienen, durch welchen die bezeichneten Tarif-Aenderungen auch für sämmtliche nach dem deutschen Reformsystem bestehende directe und Verbandsverkehre eingeführt werden.

Exemplare der Nachträge sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 14. December 1879.

Königliche Eisenbahn-Direction.

1618. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung

für den Gutsbezirk der Oberförsterei Obernkirchen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Obernkirchen den 30. November 1879.

Königliches Amtsgericht. Stöber.

1619. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Hasselbach und Gutsbezirk Hasselbach-Küchen für die Parzellen: Bl. 1. Nr. 14—16 und 32, Bl. 3, 5, 6, 8 (sämmtlich ganz), Bl. 9. Nr. 9, Bl. 10. Nr. 11, Bl. 12. Nr. 9—14, Bl. 14 ganz, Bl. 15. Nr. 1, 7—18, 36—38, Bl. 16. ganz, Bl. 17. Nr. 1—4, 7 u. 8, Bl. 18. Nr. 1—13 der Gemarkung Hasselbach vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Lichtenau den 23. November 1879.

Königliches Amtsgericht.

1620. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Mittelschmalkalden vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 11. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schuchard.

1621. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Kartenblätter 54 und 58 der Gemarkung Wolfhagen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift im Locale des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Locale des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungs-

klage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wolfhagen den 25. November 1879.

Königliches Amtsgericht. Kersting.

1622. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Schnellbach vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 23. August 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schuchard.

1623. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gutsbezirke Coverden, Groß- und Klein-Neelhof und Oberförsterei Rumbeck vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten in dem Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rinteln den 18. November 1879.

Königliches Amtsgericht. Baist.

1624. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Weiterode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts, Abth. I, Zimmer Nr. 1;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rotenburg am 17. November 1879.

Königliches Amtsgericht, Abth. I. Klemme.

1625. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Struth vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,

2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königl. Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 6. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schuchart.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

1626. Die durch diesseitigen Vermerk vom 19. März 1855 auf den Namen der Elisabeth Hellwig zu Sebbeterode gestellte Schuldverschreibung Abthg. VII. Serie Fa. Nr. 1644 über 25 Thaler ist von Herrn Ferdinand Bang zu Marburg mit dem Antrage auf Wiederineoursſetzung vorgelegt worden.

Gemäß dem §. 16 der Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederineourssetzung, sowie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber, wird Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, dasselbe bei der unterzeichneten Behörde innerhalb der nächsten sechs Monate, spätestens bis zum 25. Juni 1880, schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Kassation des Papiers erfolgen und der Antragsteller ein neues coursfähiges erhalten wird.

Cassel am 19. December 1879.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

1627. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Waldau, in der Classe Kaufungen, haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel den 12. December 1879.

Königliches Consistorium.

1628. Geeignete Bewerber um die erledigte erste reformirte Pfarrstelle zu Frankenberg, deren Inhaber bis auf Weiteres auch mit der theilweisen Versehung der zur Zeit nicht besetzten zweiten reformirten Pfarrstelle in der bisherigen Weise beauftragt werden wird, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres bisherigen Classenvorstandes innerhalb 4 Wochen dahier einzureichen.

Bemerkt wird, daß zwar das Metropolitanat der reformirten Pfarreiclasse Frankenberg nicht nothwendig mit der neu zu besetzenden Pfarrstelle verbunden ist, daß wir jedoch diejenigen Bewerber in erster Linie berücksichtigen werden, welche eventuell auch zur Versehung des Metropolitanates geeignet erscheinen.

Cassel am 12. December 1879.

Königliches Consistorium.

1629. Bewerber um die durch Zurückversetzung des Pfarrers Heldmann nach Biermünden auf's Neue erledigte Pfarrstelle zu Niederasphe, in der Classe Wetter, werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen des Classenvorstands rc. belegten Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Mitpatron, Seine Königliche Hoheit den Landgrafen Friedrich von Hessen, oder an uns einzureichen.

Cassel den 12. December 1879.

Königliches Consistorium.

1630. Die zweite katholische Schulstelle zu Salmünster, mit welcher ein jährliches Einkommen von 1125 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, wird durch die Versetzung des seitherigen Stelleinhabers mit dem 1. Januar 1880 vacant. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Kreis-Schul-Inspector Sermond zu Fulda oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Schlüchtern den 15. December 1879.

Der Landrath v. Wolff.

1631. Bewerber um die am 1. Januar k. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene II. Schulstelle zu Holzhausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Schulvorstand von Holzhausen, zu Händen des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Hofgeismar am 18. December 1879.

Der Landrath Graf v. Posadowski-Wehner.

1632. Mit dem 1. Januar 1880 wird die katholische Schulstelle zu Welkers, mit welcher ein jährliches Einkommen von 870 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, vacant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen 4 Wochen anher, oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Traud zu Eichenzell, einzureichen.

Fulda am 17. December 1879.

Der Königliche Landrath Cornelius.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 102.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist das Titelblatt zu dem Jahrgang 1879 beigefügt.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 89. Ausgegeben Mittwoch den 31. December. **1879.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 46 der Gesetz-Sammlung, welche vom 25. December 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nummer 8678 das Gesetz, betreffend den Erwerb mehrerer Privateisenbahnen für den Staat. Vom 20sten December 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1633. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der Soldaten-Freund" zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 22. December 1879.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: Eck.

1634. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Das Festblatt" zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 27. December 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Eck.

1635. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im November d. J. erschienene Nummer 2 des I. Jahrganges der in der Imprimerie Russe et Polonaise zu Genf, Chemin Neuf 13, gedruckten und daselbst, Chemin Neuf (Plainpalais) Nr. 17, in polnischer Sprache herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Równosc" (Egalité) Czasopismo socyjalistyczne, sowie die von der Administration dieser Zeitschrift im November d. J. in französischer Sprache herausgegebene Nr. 2 des I. Jahrganges der periodischen Druckschrift: „Bulletin de la Revue socialiste polonaise Równosc (Egalité)" auf Grund des §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 27. December 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

1636. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein „Geselligkeit" zu Frankfurt a. M. nach §. 1 des oben gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Wiesbaden den 18. December 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. Mollier.

1637. Auf Grund der §§. 11 u. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 ist die Druckschrift „Freikugeln", selbstauferlegte Bußarbeit für begangene politische Sünden rc. von Carl Frohme, Bockenheim. Druck und Verlag von G. Schilde daselbst. 1879" von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden. Cassel den 24. December 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

1638. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 Absatz 1 und §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 folgende nichtperiodische Druckschriften:

1) das Protokoll über den vierten Kongreß des Schweizerischen Arbeiterbundes zu Bern am 4., 5., 6. u. 7. Juni 1876. Zürich. In Kommission bei der Volksbuchhandlung (J. Franz) 1876;
2) das Protokoll über den fünften Kongreß des Schweizerischen Arbeiterbundes zu Neuenburg am 19., 20., 21. und 22. Mai 1877. Zürich. In Kommission bei der Volksbuchhandlung 1877, und
3) das Protokoll über den sechsten Kongreß des Schweizerischen Arbeiterbundes zu St. Gallen am 31. Mai, 1., 2. und 3. Juni 1879. Zürich. Druck der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei, 1879,

verboten.

Zwickau den 20. December 1879.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Häbel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1639. Aus Anlaß des zum 1. Januar bevorstehenden Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, ist den

Postpäckereisendungen nach dem Zollauslande vom obigen Zeitpunkte ab eine Inhaltserklärung mehr als bisher beizugeben. Beispielsweise bedarf es künftig bei Postpäckereisendungen nach Niederland, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz rc., für welche bisher eine Inhaltserklärung genügte, deren zwei. Für Sendungen nach den Zollausschlüssen des Deutschen Reichs (Hamburg, Bremen u. s. w.), sowie nach dem Großherzogthum Luxemburg, sind Inhaltserklärungen auch fernerhin nicht erforderlich.

Berlin W. den 20. December 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

1640. Mit dem 1. Januar k. J. tritt die Nummer 9 des Zolltarifs vom 15. Juli c. (Getreide u. s. w.), soweit sie nicht bereits vom 1. October d. J. an Gültigkeit hat, in Kraft.

Vorbehaltlich der in Gemäßheit des §. 7 Ziffer 1 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli d. J. vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen werden hinsichtlich der Bewilligung von Privattransitlägern für Getreide u. s. w. bis auf Weiteres die Vorschriften des Regulativs für Privatläger vom Jahre 1871 — Seite 154 des Regierungs-Amtsblattes für 1871 — mit folgenden Maßgaben in Anwendung kommen.

Dem Lagerinhaber ist die Ausschüttung, Umpackung, Behandlung und Theilung der gelagerten Waaren, auch deren Mischung mit inländischer Waare ohne Anmeldung bei der Zollstelle jedoch unter Beachtung der folgenden Vorschriften gestattet.

Wo es das Bedürfniß des Verkehrs erfordert, können zur Lagerung des Getreides neben geschlossenen Räumen (Speichergebäuden, Böden u. s. w.) auch Lagerplätze im Freien zugelassen werden. Auch ist es gestattet, das auf das Lager genommene Getreide zum Zweck seiner Bearbeitung, Luftung u. s. w. auf bestimmten, im Voraus dazu angemeldeten Plätzen zeitweise aus den Lagerräumen herauszunehmen und demnächst in dieselben zurückzuführen. Sollen vorübergehend Räume, die zur Benutzung als Lagerraum nicht mit angemeldet sind, (z. B. Wasserfahrzeuge) zur Aufnahme von Lagerbeständen benutzt werden, so ist dazu die vorgängige Genehmigung der mit der Führung des Niederlage-Kontos befaßten Zollstelle erforderlich.

Das unverzollte ausländische, das Getreide des freien Verkehrs und das aus beiden gemischte ist getrennt zu lagern. Das Getreide des freien Verkehrs, sowie das gemischte Getreide sind durch eingesteckte oder in sonstiger Weise angebrachte Täfelchen kenntlich zu machen, auf welchen die Eigenschaft des Getreides als inländisch oder gemischt, im letzteren Falle unter Angabe des Mischungsverhältnisses deutlich bezeichnet sein muß.

Der Lagerinhaber hat in einer von dem Haupt-Amte des Bezirks zu bestimmenden Form unter Anschluß an seine sonstigen kaufmännischen Bücher ein Lagerbuch zu führen, welches über den Lager-Zu- und Abgang nach Gattung und Gewicht, den jeweiligen Lagerplatz der einzelnen zum Lager gehörigen Posten und über den Ursprung des Getreides aus dem Auslande oder Inlande, sowie über die vorgenommenen Mischungen in- und ausländischer Waare unter Angabe des Mischungsverhältnisses in Procenten des Gewichts des Gemenges fortlaufend Auskunft giebt. Für die richtige Führung des Lagerbuchs ist der Lagerinhaber verantwortlich, auch wenn andere Personen für ihn die Eintragung bewirken.

Die Buchungen in dem Lagerbuch müssen erfolgen, sobald die Aufnahme, bezw. Ablassung, Umlagerung oder Mischung des Getreides beginnt. Sind bei dem Beginn dieser Handlungen die Getreidemengen, auf welche sie sich erstrecken, noch nicht genau bekannt, so kann die Angabe der Mengen einstweilen ausgesetzt bleiben und nach Beendigung der Handlung nachgeholt werden.

Aenderungen der erfolgten Eintragungen sind unstatthaft.

Etwa vorgekommene Irrthümer müssen durch zusätzliche Bemerkungen bewilligt werden.

Das Lagerbuch ist an einem dazu im Voraus zu bestimmenden, dem Haupt-Amte anzuzeigenden Orte im Lager reinlich und sicher aufzubewahren und muß den revidirenden Beamten der Zollverwaltung jeder Zeit zur Einsicht bereit gehalten werden. Zur Prüfung der Uebereinstimmung des Lagerbuchs mit den sonstigen Geschäftsbüchern sind der Hauptamts-Dirigent und die von ihm durch schriftlichen Auftrag besonders ermächtigten Oberbeamten berechtigt, die von dem Lagerinhaber bezüglich seines Getreidehandels geführten kaufmännischen Bücher sich zur Einsicht vorlegen zu lassen. Behufs der Aufnahme in das Transitlager ist das Getreide — und zwar das aus dem freien Verkehr stammende unter Angabe dieser Eigenschaft — der das Niederlage-Konto führenden Zollstelle speciell zu declariren. Die Revision erfolgt durch Feststellung der Gattung und des Gewichts.

In den Abmeldungen von den Transitlägern zur Ausfuhr oder zur Versendung auf ein anderes Lager oder zur Verzollung ist anzugeben, ob und wie weit das vom Lager zu entnehmende Getreide in inländischer beziehungsweise unverzollter ausländischer Waare besteht.

Säcke und andere an sich zollpflichtige Umschließungen, in welchen unverzolltes ausländisches Getreide auf das Lager gelangt, dürfen in leerem Zustande vom Lager nur auf zuvorige besondere Abmeldung und, soweit sie in den freien Verkehr treten sollen, nach tarifmäßiger Verzollung entfernt werden.

Das von dem Lagerinhaber zu führende Lagerbuch hat sich daher auch auf den Verbleib der auf das Lager gelangten Säcke zu erstrecken.

Vorstehendes bringe ich hierdurch in Gemäßheit des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 22sten d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 26. December 1879.

Der Provinzial-Steuer-Director. J. Vertr.: Delius.

1641. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers werden vom 1. Januar 1880 ab die Gebühren für

die Benutzung der fiskalischen Krahnanstalten zu Carlshafen mit 2 Pf. für die Hebung von 100 kg Gütern mit der Maßgabe erhoben werden, daß für die Hebung von Gütern im Gewichte von weniger als 100 kg der Satz für 100 kg zur Erhebung gelangt und bei der Hebung von Gütern im Gesammtgewichte von mehr als 100 kg überschießende Gewichtsmengen von nicht mehr als 50 kg außer Betracht bleiben, von größeren überschießenden Mengen aber die Krahngebühr nach dem Satze für 100 kg zu entrichten ist.

Cassel den 27. December 1879.

Der Provinzial-Steuer-Director. J. Vertr.: Delius.

1642. Die neuen Zinscoupons zu den Obligationen des vormals Herzoglich Nassauischen Staatsanlehens von Fl. 2,000,000. — d. d. 12. Juli 1859 S. II. Nr. 1/8 und Talons werden vom 2. Januar 1880 ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. gegen Abgabe der alten Talons ausgegeben werden.

Es können diese Zinscoupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer diese Zinscoupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinscoupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscoupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinscoupons zu ersetzen.

Wiesbaden den 12. December 1879.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1643. Mit Bezugnahme auf unsere in dem Amtsblatt vom 23. Juli 1879 Seite 329 veröffentlichte Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 13ten d. Mts. II. 14274 der Termin zur Ziehung der zum Besten der Katharinen-Kirche zu Oppenheim a. Rh. im Großherzogthum Hessen unternommenen Lotterie vom 15. December d. J. auf den 15. April k. J. verlegt worden ist.

Cassel am 23. December 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1644. Vom 5. Januar 1880 an werden zu den zwischen Friedberg und Frankfurt a/M. coursirenden Omnibuszügen an jedem Montage Arbeiter-Wochenbillets zu ermäßigten Preisen von Friedberg, Bruchenbrücken, Nieder-Wöllstadt, Groß-Karben, Dortelweil, Vilbel, Bonames und Eschersheim (Heddernheim) nach Bockenheim und Frankfurt a/M. ausgegeben, welche zur täglich einmaligen Hin- und Rückfahrt an den 6 Werktagen (der Sonntag ist ausgeschlossen) in der IV. Wagenclasse berechtigen.

Freie Beförderung von Gepäck und Traglasten findet auf Billets nicht statt; dagegen ist die freie Mitführung von Hand- und Speisegeschirr gestattet.

Die Billetpreise sind aus den ausgehängten Tarifen zu ersehen. Cassel am 23. December 1879.

Königliche Direction der Main-Weser-Bahn.

1645. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Fischbeck, Gutsbezirk Südhagen und Oberförsterei Zersen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oldendorf am 25. November 1879.

Königliches Amtsgericht. Wolff.

1646. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Grundbuchamt am 6. September 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Blankenbach hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen. Nentershausen den 16. December 1879.

Königliches Amtsgericht. Büff.

Vacanzen.

1647. Bewerber um die mit Ende dieses Monats zur Erledigung kommende Schulstelle zu Heldra haben binnen 3 Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse entweder bei dem Herrn Pfarrer Dithmar zu Altenburschla, oder bei dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden.

Eschwege am 22. December 1879.

Der Königliche Landrath Groß.

1648. Die katholische Schulstelle zu Melperts, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 840 Mark beträgt, wird mit dem 16. Januar 1880 vacant. Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb 4 Wochen an den Königlichen Kreis- und Lokal-Schul-Inspector, Herrn Dr. Konze zu Hünfeld oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld am 22. December 1879.

Der commissarische Landrath Keßler, Reg.-Assess.

1649. Bewerber um die mit dem 1. Januar 1880 zur Erledigung kommende Schulstelle zu Wettges, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, innerhalb vier Wochen entweder an den Unterzeichneten oder an den Herrn Pfarrer Waas zu Kirchbracht einreichen.

Gelnhausen den 20. December 1879.

Der Königl. Landrath. J. A.: Rommel.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Mitgliedern des Medizinal-Collegiums der Provinz Hessen-Nassau, Ober-Medizinalrath Dr. Wild und Ober-Medizinalrath Dr. Schotten hierselbst, den Charakter als Geheimer Medizinalrath zu verleihen geruht.

Dr. med. J. E. Lanier aus Ampfing hat sich als praktischer Arzt in Fechenheim niedergelassen.

Ernannt sind: zu Gerichts-Assessoren die Referendare Fondy, Henkel I und Böhncke;

zu Referendaren die Rechtscandidaten Fromm aus Stendal, Schultheis in Fulda, Cellarius in Marburg und Schäfer aus Coesfeld.

Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar Embach zu Kirchhain in Veranlassung seines Dienstjubiläums der Charakter als „Justizrath".

Dem Metropolitan Dettmering zu Dreihausen ist die früher von dem Metropolitan Sippell zu Oberweimar verwaltete Oberschulinspection über die Schulen der Classe Fronhausen mit Marbach und Ockershausen und dem Seminar-Director Wiecker zu Schlüchtern die Ober- und Lokal-Schul-Inspection über die Schule in Niederzell übertragen worden.

Zu Lokalschulinspectoren wurden ernannt: die Pfarrer Israel zu Herrenbreitungen, Schaumberg zu Albungen, Keßler zu Seckbach, Fromme zu Niederbeisheim, Peter zu Elgershausen.

Die Wahl des Försters Griesar zu Häuserdick zum Mitglied des Schulvorstandes der evang. Schule zu Salmünster und des Rectors Mehle zu Hofgeismar zum Mitglied der Stadtschuldeputation zu Hofgeismar ist bestätigt worden.

Der seitherige 2te Lehrer Stümke zu Sachsenhagen, Kreises Rinteln, ist zum 1sten Lehrer an der evang. Schule das., der seitherige 2te Lehrer Scherer zu Salmünster, Kr. Schlüchtern, zum 1sten Lehrer an der kath. Schule das., der seitherige 3te Lehrer Möhl zu Wetter, Kr. Marburg, zum 1sten Lehrer an der evang. Schule das., der seitherige 4te Lehrer Ritting zu Neukirchen, Kr. Ziegenhain, zum 3ten Lehrer an der evang. Schule das., der seitherige zweite Lehrer Grün zu Deisel, Kr. Hofgeismar, zum 1sten Lehrer an der evang. Schule das., der Lehrer Hilberg zu Emmerzhausen, Reg.-Bez. Coblenz, zum Lehrer an der evang. Schule zu Altenvers, Kr. Marburg, der Lehrer Happ zu Herchen, Reg.-Bez. Cöln, zum Lehrer an der kath. Schule zu Steinhaus, Kr. Fulda, und der provis. angestellte 2te Lehrer Altmüller zu Sterbfritz, Kr. Schlüchtern, provis. zum Elementarlehrer an den städtischen Schulen zu Homberg ernannt worden.

Die Anstellung des Lehrergehülfen Schmidt zu Hofgeismar als prov. Lehrer an der Stadtschule zu Melsungen und der Lehrerin Leimbach aus Marburg als Lehrerin an der städt. höheren Töchterschule daselbst ist bestätigt worden.

Dem Regierungs-Baumeister Greymann aus Colberg ist die Versehung des ständischen Bauamtes Rotenburg übertragen worden.

Der Domainenpächter und Ortsverwalter Julius Rohde zu Möllenbeck ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Möllenbeck ernannt worden.

Der bei den Strafanstalten hierselbst und in Ziegenhain commissarisch bestellte katholische Geistliche W. Jost ist auf sein Nachsuchen von diesen Functionen entbunden, und es sind dieselben bis auf Weiteres dem Divisionspfarrer Flücken hierselbst nebenamtlich übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 103.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.